THE UNIVERSITY
OF ILLINOIS
LIBRARY
305
SC
v. 26

SCHWEIZERISCHE ZEITSCHRIFT FÜR VOLKSWIRTSCHAFT UND SOZIALPOLITIK

HALBMONATSCHRIFT

REDAKTION: Dr. jur. N. REICHESBERG
PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT BERN

XXVI. JAHRG. 1920, Bd. I

DRUCK UND VERLAG:
BUCHDRUCKEREI STEIGER, BERN

305
SC
v.26

LIBRARY
UNIVERSITY OF ILLINOIS
URBANA

Inhaltsverzeichnis.

Aufsätze.

Seite

Das Bundesgesetz betreffend die Ordnung des Arbeitsverhältnisses 1

Handelspolitische Tagesfragen. Von *O. Bosshardt,* Kommissär der schweiz. Handelsbörse, Bern . . . 17 u. 51

Der bargeldlose Zahlungsverkehr. Von *Dr. Ernst Durtschi,* Solothurn . . . . . 33 u. 75

Die christlich-soziale Bewegung in der Schweiz. Von *Dr. Max Obrecht,* Solothurn . . . . . 65, 108 u. 139

Die gegenwärtige Lage des Wohnungsmarktes in Bern und seine mutmassliche Weiterentwicklung. Von *Dr. H. Freudiger,* Bern . . . . . 97 u. 129

Die Gesellsche Zinstheorie. Von *E. J. Walter,* Zürich . . 153

Arbeitsteilung, Arbeitsvereinigung und Arbeitsgemeinschaft im schweiz. Bankwesen. Von *Dr. Arthur Stampfli,* Vizedirektor der Solothurner Handelsbank, Solothurn . 161 u. 193

Der Einfluss der Handelsverträge von 1904/06 auf den Absatz der schweiz. Exportindustrien. Von *W. Iff,* Solothurn 171, 201

Einfluss des Krieges auf das luzernische Wirtschaftsleben, soweit es vom Fremdenverkehr abhängig ist. Von *R. von Schumacher,* Luzern . . . . . 225 u. 271

Die Bedeutung der Rückvergütungen für die Konsumgenossenschaften. Von *R. Schaub,* Handelslehrer, Bern . 236 u. 296

Die Beteiligung der Landarbeiter am Betriebserfolg des Gutes. Von *J. Benninger,* Landw.-Lehrer, Freiburg . 257 u. 289

Die Valutaschwierigkeiten der Schweiz. Von Prof. Dr. *Eugen Ehrlich,* früher in Cernovitz, z. Z. in Bern . . 321 u. 353

Genossenschaftliche Kreditbeschaffung als Massnahme zielbewusster Mittelstandspolitik. Von Dr. *Albert Lardelli,* Chur . . . . . 341 u. 370

683773

Soziale und Wirtschafts-Chronik.

Wirtschaftliche Mitteilungen.

Seite

Schweiz. Eine englische Handelskammer in Basel . . . 158
Wirtschaftsabkommen mit Frankreich 189
Handelsvertrag mit der Tschecho-Slovakei . . . 250
Genossenschaft für Förderung des Aussenhandels . . 350
Bulgarien. Auskunftserteilung über bulgarische Firmen . 189
Dänemark. Massnahmen gegen ein weiteres Sinken der dänischen Valuta 25
England. Treuhandgesellschaft für grosszügigen Veredlungs- und Kompensationsverkehr 310
Frankreich. Banque commerciale pour la Russie et le Levant 158
Welthandelsmesse in Paris 250
Holland. Handelskompagnie Ruilverkeer 189
Jugoslavien. Die Holzindustrie dieses Landes 250
Lettland. Informationsabteilung im Handelsministerium in Riga 158
Litauen. Zentralorganisation aller Kooperative . . . 25
Leinsaat und Flachsernte 350
Polen. Gesellschaft für den Warenaustausch 116
Bedarf Polens an Einfuhrwaren 221
Rumänien. Permanentes Industrie- und Handelsmuseum in Bukarest 93
Russland. Warenaustausch zwischen England-Schweden und Sibirien 189
Tschecho-slovakischer Staat. Industrielle Syndikate . . 93
Türkei. Mangel an Chemikalien und andern Waren . . 311
Amerika. Schaffung einer internationalen Handelskammer . 25
Angebot an Rohwolle 221
Der Wiederaufbau Europas in amerik. Lichte . . . 281
Internationale Handelskammer 310
Konsortium für den Einkauf von Textilwaren . . . 382
Philippinen. Produktion von Hanf 61
China. Ausfuhr von Schafwolle 61
Persien. Auskunftsbureau in Teheran 221
Süd-Afrika als lohnender Absatzmarkt 116

Allgemeine Sozialpolitik.

Schweiz. Volksbegehren für die Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung (Initiative Rothenberger) . 94
Belgien. Alterspensionsgesetz 350
Deutsch-Oesterreich. Landes- und Gemeindeabgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften 382

Kommunale Sozialpolitik.

Deutschland. Errichtung eines Jugendamtes in Berlin . . 221

Wohnungsfrage und Wohnungsfürsorge.

Seite

Schweiz. Delegiertenversammlung des Schweiz. Verbandes zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues . 350
Deutschland. Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnverhältnisse von Arbeitern 281
England. Städtebaukonferenz in London 61
Frankreich. Ständige Kommission für Wohnungswesen und für rationelle Bauweise 222
Holland. Gesetzentwurf gegen die Wohnungsnot . . . 351

Arbeiterschutz.

Schweiz. Verbot der Nachtarbeit in den Bäckereien . . 190
Bundesgesetz betr. die Ordnung des Arbeitsverhältnisses 222
Deutsch-Oesterreich. Ueber Einigungsämter und Kollektivverträge 117
Gesetz über den Achtstundentag 117
England. Gesetz über die Arbeitslosigkeitsversicherung . . 222
The Industral Courts Act 223
Jugoslavien. Der Achtstundentag oder die 48 Stundenwoche 25
Polen. Gesetz über die Arbeitszeit in Industrie- und Handelsbetrieben 190
Tschecho-slovakischer Staat. Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse 250

Arbeiterbewegung.

Schweiz. Revision des schweiz. Unfallversicherungsgesetzes 251
Mitgliederbestand der sozialdemokr. Partei des Kts. Bern 383
Deutsch-Oesterreich. Die Gewerkschaftskommission . . 282
Frankreich. Gewerkschaftlicher Wirtschaftsrat . . . 223
Niederlande. Sozialisierung der Betriebe 252
Norwegen. Sozialisierung der mechanischen Industrie und der Bautätigkeit 61
Schweden. Das schwedische Gewerkschaftskartell . . . 118

Bewegung der kapitalistischen Unternehmer.

Schweiz. Schweiz. Kongress für Industrie und Handel . . 62
Deutschland. Arbeitsausschuss für Arbeitgeberfragen Bayerns 190

Genossenschaftswesen.

Schweiz. Der Umsatz des Verbandes schweiz. Konsumvereine im verflossenen Jahr 158
Der Umsatz des Verbandes schweiz. Konsumvereine im Januar 1920 191
Die Konsumgenossenschaft Biel 282
Deutschland. Zentralverband deutscher Konsumvereine . . 94
Ausbreitung der konsumgenossenschaftl. Bewegung . 118
Konsum-, Bau- und Sparverein «Produktion» in Hamburg 311

Seite

Deutsch-Oesterreich. Die grösste Arbeiterkonsumgenossenschaft Europas 351
England. Finanzierung der Konsumgenossenschaften . . 94
Genossenschaftliche Versicherungsanstalten 191
Die Konsumgenossenschaft in Baensley 191
Ankauf einer grossen Fabrik der Textilbranche . . 283
Bank des englischen Genossenschaftsverbandes . . 283
Finland. Finnische Grosseinkaufsgesellschaft . . . 191
Schottland. Verband schottischer Konsumvereine . . . 119
Umsatz der schottischen Konsumvereine 283
Amerika. Zusammenschluss der Landwirte und Arbeiter und Ausschluss des Zwischenhandels 311

Frauenfrage und Frauenbewegung.

Schweiz. Petition betr. Frauenstimmrecht 95
8. Kongress des Intern. Verbandes für Frauenstimmrecht 311
Belgien. Ueber das Frauenstimmrecht 191
Wahlrecht beider Geschlechter für die Gemeindewahlen . 252
Deutschland. Weibliche Stadträte in Dresden . . . 191
England. Die Rechte der englischen Frauen 26
Anstellung der Frauen als Richter 191
Altersgrenze des Stimmrechts für Frauen . . . 252
Gleiche Behandlung und Entlöhnung der Frauen . . 383
Tschecho-Slovakei. Gleichberechtigung der Frau . . . 383
Amerika. Das Frauenstimmrecht in Oklahama . . . 253

Bildungs- und Erziehungswesen.

Schweiz. Schul-Zahnklinik im Kanton Baselstadt . . . 119
Belgien. L'Oeuvre nationale de l'Enfance 26
Dänemark. Subventionierung von Kinderkrippen, Kinderasylen, Arbeitsschulen und Ferienheimen . . . 27
Deutschland. Ausbildung von Arbeiterinnen für Sozialberufe 26
Regelung der Jugendfürsorge für das Deutsche Reich . 312

Statistische Notizen.

Das Schulwesen der Stadt Bern 27
Einige Daten über den auswärtigen Handel der Schweiz . 27
Die Kosten des Weltkrieges 28
Die Bewegung im internationalen Schiffsbau 28
Lohnbewegungen im abgelaufenen Jahre 64
Die Clearingumsätze der Schweiz. Nationalbank . . . 95
Die eidg. Darlehenskasse 95
Weltweizenernte und Weltweizenbedarf 95
Der nordamerikanische Aussenhandel 119
Existenzminimum im Februar 1920 253

Seite

Der Weltbaumwollverbrauch 255
Die Ausfuhr nach Amerika 255
Ausfuhr von wertvollen Uhren und Schmucksachen . . 255
Zucker-Welternte-Schätzungen für 1919/20 283
Die Weizen- und Roggenernte in der Ukraine im Jahre 1919 . 284
Die Eisenindustrie in der Gegend von Krivoy Rog . . 284
Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund 285
Einige Zahlen aus der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt . 285
Stundenverdienste der Metallarbeiter 313
Folgen des Krieges 313
Die gewerkschaftlich-genossenschaftliche «Volksfürsorge» in Deutschland 313
Steigerung der Kosten des Lebensunterhaltes der Arbeiter . 314
Wasserkräfte der Schweiz 315
Schweizerische Stickereiindustrie 315
Der schweizerische Arbeitsmarkt 352
Erziehungswesen im Kanton St. Gallen 383

Miszellen.

Kommunaler Regiebetrieb 28
Betriebs- und Revierräte im Bergbau des tschecho-slovakischen Staates 31
Ausbildungskurse für Mitglieder von Betriebsräten . . 31
Die internationale Arbeitskonferenz in Washington . . 120
Zeichen der Zeit 127
Errichtung von Arbeiterkammern in Deutsch-Oesterreich . 127
Aufteilung des Grossgrundbesitzes in Estland 159
Die Arbeitsgemeinschaft in Deutschland 159
Schweiz. Konsulatsbezirke in Deutschland 159
Beamtenbeiräte bei den preussischen Ministerien . . . 160
Lohnabstufung nach dem Familienstand 192
Hochschullehrstühle für Genossenschaftswesen . . . 192
Die Konzentrationsbestrebungen der grossen wirtschaftlichen Unternehmungen . . . . . 224 u. 317
Die 48-Stundenwoche 224
Beitritt zum internationalen Uebereinkommen betreffend das Weissphosphorverbot 224
Ruhetage und Ferien der schweiz. Postbeamten . . . 256
Sozialattachés 256
Verstaatlichungen in Spanien 256
Gesetzesentwurf betr. Arbeitskonflikte in Frankreich . . 256
Vertretung der Schweiz im Auslande 286
Zahlungsausgleich durch eine internationale Banknote . . 286
Das auf Grund des Friedensvertrages geschaffene internationale Arbeitsamt 286

Seite

Die 48-Stundenwoche in Schweden 287
Gesetz über die 48-Stundenwoche in Belgien 288
Soziale Professuren in Preussen 315
Ein «Allgemeiner Bund der Geistesarbeiter» in Frankreich . 315
Ein Seminar für Arbeitsvermittlung und Berufsberatung in Münster 316
Wertzuwachssteuer und Landeswohnungsfürsorgefonds in Oberösterreich 316
Schwedisch-russischer Schiffsverkehr 316
Eine neue Reichsarbeitsgemeinschaft 317
Neue Eisenerzfunde im nördlichen Teil Norwegens . . 318
Reformprojekt des französischen Bahnbetriebes . . . 318
Hygiene-Mess-Ausstellung in Leipzig 318
Interparlamentarische Konferenz für den Welthandel . . 318
Folgen des Alkoholverbotes 319
Zur internationalen Arbeitsübereinkunft 384
Ein Arbeitsnachweis für Erwerbsbeschränkte 384

Büchereinlauf 32, 96, 319

Das Bundesgesetz betreffend die Ordnung des Arbeitsverhältnisses[1]).

I.

Das Wirtschaftsleben und die Wohlfahrt der Völker beruht auf der Arbeit. Was der Mensch zum Leben braucht, ist ein Erzeugnis der Arbeit und in der Regel sogar das Erzeugnis eines langen und vielgestaltigen Arbeitsprozesses. Ohne Arbeit ernährt die Erde nur einen kleinen Teil ihrer Bewohner. Die Wohlfahrt eines Volkes hängt nicht in erster Linie von seinem Nationalvermögen, sondern von seiner Produktionskraft ab. *Die wichtigste produktive Kraft ist die menschliche Arbeitskraft.* In ihr liegt ein ungeheurer Wert; die Erhaltung und Gestaltung dieses Volksgutes sollte zu den vornehmsten Aufgaben des Staates gehören.

Es gibt Fälle, wo das Erzeugnis der Arbeit vom Produzenten selber ohne Mitwirkung von Hilfskräften hervorgebracht und dem Verbrauche zugeführt wird; man denke z. B. an die Arbeit der kleinen Bauern und Handwerker. Allein diese Fälle sind verschwindend gegenüber denjenigen, wo die Mitwirkung von Hilfskräften notwendig ist und das Erzeugnis der Arbeit auf einem Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder einer Kette solcher Arbeitsverhältnisse beruht. Die Zahl derjenigen, welche im Dienste anderer arbeiten, hat gegenüber früheren Zeiten riesig zugenommen. Sie wuchs mit der wachsenden Konzentration der Betriebe und des Kapitals. Die Arbeit im Dienste anderer ist heute für einen grossen Teil der Bevölkerung zur Grundsage ihrer wirtschaftlichen Existenz geworden. Dadurch hat das Arbeitsverhältnis eine eine ausserordentliche volkswirtschaftliche Bedeutung erlangt, und man sollte glauben, dass ihm der moderne Staat auch eine dementsprechende Aufmerksamkeit geschenkt hätte.

[1]) Herausgegeben vom Vorstand der Schweizerischen Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes. (Präsident: a. Bundesrat Dr. Emil Frey.)

Das trifft aber nicht zu. Die Regelung des Arbeitsverhältnisses wurde dem Privatrechte zugewiesen, dessen Schaffung und Ausgestaltung den Juristen überlassen wurde. Mit Sachkenntnis, Geist und Scharfsinn, auch unter Berücksichtigung der geschichtlichen Grundlagen pflegten sie den Stoff zu bearbeiten und doch blieb ihr Werk häufig einseitig, weil es zu sehr auf rein rechtlicher Grundlage beruhte und zu wenig vom wirtschaftlichen Geiste durchdrungen war. Die Vorliebe für die rechtliche Konstruktion drängte das Verständnis für die wirtschaftliche Wirksamkeit zurück.

Das trifft ganz besonders für denjenigen Teil des Privatrechtes zu, welcher sich mit dem Arbeitsverhältnis befasst, für den Arbeits-, speziell den Dienstvertrag. Man betrachtete die Arbeitskraft des Menschen als eine Sache, über die man frei verfügen kann wie über ein Stück Ware. Das war ein Fehler der Gesetzgebung. Man übersah dabei, dass jeder Arbeitsvertrag, mag er rechtlich noch so sehr als freier Vertrag konstruiert sein, ein Stück Herrschaftsverhältnis bedeutet, wobei ein Mensch in den Dienst und die Abhängigkeit eines andern tritt. Ein solches Herrschaftsverhältnis ist ungefährlich, wenn sich die Vertragsparteien mit gleichen Kräften gegenüberstehen, wenn also der Arbeiter in der Lage ist, die Verfügung über seine Arbeitskraft in denjenigen Grenzen zu halten, welche den kulturellen Anforderungen entsprechen. Das ist für qualifizierte Arbeiter und gewisse Gruppen von Arbeitern der Fall. Es ist aber ausgeschlossen da, wo der Arbeiter mittellos und für seinen Unterhalt unbedingt auf ein Arbeitsverhältnis angewiesen ist, wo er also die günstige Konjunktur, um seine Arbeitskraft zu Markte zu tragen, nicht ausnützen kann, während der Arbeitgeber warten kann und unter der Ueberzahl der sich anbietenden Arbeiter die Auswahl hat. Hier wird die absolute Freiheit des Arbeitsvertrages zu Abmachungen führen, welche den Bedürfnissen des Arbeiters und den Interessen der Volkswirtschaft nicht gerecht werden.

II.

Im Mittelalter, zur Zeit des Zunftwesens, bis ins 18. Jahrhundert hinein, war die Ungebundenheit des Arbeitsvertrages nicht die Regel. Der Staat, der damals mächtig in das Wirtschaftsleben eingriff, Handel und Verkehr regelte und Gewerbe und Industrie in bestimmte Formen zwang, ordnete auch die Arbeitsverhältnisse durch Festsetzung der Löhne und der Arbeitszeit. Das Arbeitsrecht

war damals Bestandteil des öffentlichen Rechtes, nicht des Privatrechtes. Staatliche Verordnungen zu seiner Regelung treffen wir bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts.

Die französische Revolution brachte hierin eine gründliche Aenderung. Das Zunftwesen und die staatliche Einmischung in das Wirtschaftsleben wurden als Zwangsjacke empfunden und über Bord geworfen. Neben der politischen Freiheit sollte auch Freiheit in Handel und Gewerbe gelten. Das Dogma vom freien Spiel der Kräfte und der Ungebundenheit des Wirtschaftslebens wurde aufgestellt. Es führte zu *vollständiger Ungebundenheit der Arbeitsverhältnisse*, zur *Freiheit des Arbeitsvertrages*. Dieses neue System des wirtschaftlichen Liberalismus wurde vom Unternehmer und teilweise auch vom Arbeiter begrüsst als Befreiung aus der früheren Zwangsordnung. Seine Nachteile stellten sich bald ein und brachten den Arbeitern gewaltige Enttäuschungen.

Mit dem Aufkommen des neuen Wirtschaftssystems des Liberalismus fällt ein Ereignis zusammen, das mitberufen war, eine vollständige Umwälzung des wirtschaftlichen Lebens hervorzurufen; es ist die *Einführung des Maschinenbetriebes* in der Industrie. Bis Ende des 18. Jahrhunderts gab es in der Schweiz Fabriken im heutigen Sinne nur einige wenige in der Indienne-Industrie; alle andern Industrien waren Heimindustrien. Die Spinner, Weber, Sticker, Uhrenmacher hatten ihre Werkstätten zu Hause und übten hier mit ihren Familien ihren Beruf aus, teilweise als blosse Nebenbeschäftigung neben der Landwirtschaft. Die Erfindung der ersten Spinnmaschine und der ersten Dampfmaschine machte von England aus ihren Rundgang durch die Welt. In der Schweiz hielt die Spinnmaschine ihren Einzug zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Im Jahre 1800 wurde die erste mechanische Baumwollspinnerei in St. Gallen und 1801 die zweite in Wülflingen bei Winterthur errichtet. 1815 hatte die mechanische Spinnerei die Handspinnerei vollständig verdrängt. Die mechanische Weberei konnte erst später Boden gewinnen. Sie stiess auch auf bedeutend grösseren Widerstand. Es sei nur an die Revolte der Handweber des Zürcher-Oberlandes vom Jahre 1832 erinnert, die unter dem Namen «Der Brand von Uster» in der Geschichte bekannt ist.

Die Einführung des Maschinenbetriebes in der Industrie hatte eine gewaltige Umwälzung zur Folge, die nicht mit Unrecht als *industrielle Revolution* bezeichnet worden ist. Die grossen Anschaf-

fungs- und Einrichtungskosten und der wesentlich erhöhte Raumbedarf der Maschinen verunmöglichten von vornherein die Einführung der neuen Betriebsart in der Heimindustrie. Es mussten eigene Fabrikgebäude erstellt werden. Die arbeitslos gewordenen Handarbeiter mussten eine neue Beschäftigung suchen oder Haus und Heim verlassen und in den Fabriken ihr Brot verdienen. Vorerst waren es die weniger gut qualifizierten Arbeiter, welche diesen Schritt machten. Die Arbeitgeber nützten ihre Notlage in der rücksichtslosesten Weise aus.

Die Arbeitszeit wurde auf 14 bis 16, ja teilweise sogar auf 18 Stunden erhöht. Um billige Arbeitskräfte zu bekommen und die Löhne herabzudrücken, zog man vor allem auch Kinder und Frauen zur Fabrikarbeit heran. In vielen Fabriken waren die Kinder in der Mehrzahl; schon im Alter von 6 bis 7 Jahren wurden sie in die Fabriken gesteckt. Das Los dieser Kinder war ein erbarmungswürdiges. In ungesunden, dumpfen Lokalen zusammengepfercht, des Schulunterrichtes beraubt, verfielen sie der Unwissenheit und physischer und moralischer Verkommenheit.

Die erste Folge der schrankenlosen Freiheit des Arbeitsvertrages war eine *Verschlimmerung der Lebenshaltung der Arbeiter* und ein *gewissenloser Raubbau an der menschlichen Arbeitskraft*. Hierin lag eine Gefahr für die Volksgesundheit und die Volkskraft. Man begann nach und nach die Notwendigkeit eines staatlichen Eingriffes einzusehen. Die *Arbeiterschutzgesetzgebung* setzte ein und durchbrach das in seiner Schrankenlosigkeit unhaltbar gewordene Prinzip der Ungebundenheit der Arbeitsverhältnisse.

Die Schweiz ging hier rühmlich voran, indem sie als erster Staat im Jahre 1877 ein umfassendes Fabrikgesetz erliess, das für die Fabrikbetriebe hygienische und polizeiliche Vorschriften aufstellte, die Frauen- und Kinderarbeit regelte und die Arbeitszeit ordnete. Ihren Bemühungen gelang auch die Verwirklichung der Idee eines internationalen Arbeiterschutzes durch den Abschluss der Uebereinkommen vom 26. September 1906 betr. Verbot des weissen Phosphors in der Zündholzindustrie und der Nachtarbeit der Frauen in der Industrie.

Die stetige Zunahme der Fabriken und die Ueberhandnahme der Grossbetriebe zwangen immer grössere Kreise von Arbeitern, ihre bisherige Selbständigkeit aufzugeben und in den Fabriken ihren Verdienst zu suchen. Da sie auf die Festsetzungen der Arbeits-

bedingungen keinen Einfluss ausüben konnten, so gerieten sie gegenüber den Unternehmern in ein tatsächliches Abhängigkeitsverhältnis. Das 19. Jahrhundert hatte ihnen wohl die politische Freiheit und Gleichheit, aber auf der andern Seite eine ausgesprochene wirtschaftliche Abhängigkeit gebracht. Dazu kam vielerorts die persönliche Entfremdung vom Arbeitgeber, verursacht einerseits durch die grosse Anzahl der in einer Fabrik verwendeten Arbeitskräfte und andererseits durch die Aussichtslosigkeit, einmal in eine höhere Rangstufe vorrücken zu können. Diese Verhältnisse führten zur Verschärfung der Klassenunterschiede und mussten naturnotwendig beim Arbeiter den Wunsch nach Besserung erwecken. Da er aber einzeln zu schwach war, sich dem Betriebsinhaber durchzusetzen, verband er sich mit seinesgleichen und suchte in gemeinsamen Vorgehen günstigere Arbeitsbedingungen zu erwirken, nötigenfalls zu erkämpfen. Aus diesen ursprünglich nur lose und vorübergehend zusammengefügten Vereinigungen entwickelten sich die *Gewerkschaften*. Die Bewegung fasste in der Schweiz nur langsam Wurzeln, nahm aber nach der Gründung der «Internationale» im Jahre 1864 rasch zu. Bei der Gründung des schweiz. Arbeiterbundes im Jahre 1873 waren 35 Gewerkschaften mit 3400 Mitgliedern vertreten. Am Ende des Jahres 1914 zählte der schweiz. Gewerkschaftsbund 74,675 und Ende 1917 184,697 Mitglieder; der christliche Gewerkschaftsbund hat zur Zeit ungefähr 20,000 Mitglieder. Die gewerkschaftliche Bewegung hat gerade während des Krieges gewaltige Fortschritte gemacht.

Die Organisationen der Gewerkschaften entwickelten sich zu einer Macht, der es — sehr oft durch Kampf — gelang, bessere Arbeitsbedingungen zu erwirken. Ihr geschlossenes Auftreten rief naturgemäss zu einer *Organisation der Unternehmer*. So stand sich Macht gegen Macht gegenüber, sehr oft in erbittertem, zähem Kampfe. Streiks und Aussperrungen waren die Kampfmittel, von deren Häufigkeit die Statistik zu erzählen weiss. Da die Forderungen oft über das Erreichbare und Berechtigte hinausgingen und sich die Meinungen der Parteien, über das, was berechtigt und möglich war, schroff gegenüberstanden, nahmen die wirtschaftlichen Kämpfe zuweilen Formen an, welche zu schweren Schädigungen und zur Störung der öffentlichen Ruhe führten.

Dies ist in kurzen Zügen die Entwicklung der Arbeiterfrage seit Anfang des 19. Jahrhunderts.

III.

Wie bereits dargetan, sah sich der Staat genötigt, im Interesse der Erhaltung der physischen und moralischen Volksgesundheit der rücksichtslosen Ausbeutung der industriellen Arbeiterschaft auf dem Wege der Arbeiterschutzgesetzgebung entgegenzutreten.

Dem Streikwesen suchte man da und dort mit Polizeivorschriften beizukommen, allein meistens mit gegenteiligem Erfolge. Man hat auch mit Einigungsämtern die wirtschaftlichen Kämpfe abzuschwächen versucht. Da sie aber rein vermittelnden Charakter hatten, so erzielten sie nicht immer den gewünschten Erfolg. Das neue Fabrikgesetz ist einen Schritt weiter gegangen und hat die Kantone ermächtigt, den Einigungsämtern schiedsgerichtliche Kompetenzen zu übertragen. Bis heute hat noch kein Kanton von diesem Rechte Gebrauch gemacht.

So weit hat der Staat bei uns bis heute in die Arbeitsverhältnisse eingegriffen und das Dogma der Ungebundenheit des Arbeitsvertrages durchbrochen. Die Regelung des einzelnen Arbeitsverhältnisses innert den durch die Sozialgesetzgebung aufgestellten Schranken überliess er nach wie vor der freien Vereinbarung; namentlich mischte er sich in keiner Weise in die Festsetzung der Löhne ein.

In neuerer Zeit, wo die Arbeiterfrage immer brennender und die Gegensätze immer schärfer wurden, hat sich die Einsicht Bahn gebrochen, dass der Staat auch hier aus seiner Zurückhaltung heraustreten müsse durch Schaffung einer gesetzlichen Ordnung, die geeignet ist, die Geltendmachung von Ansprüchen in geordnete Bahnen zu lenken, die Klassengegensätze zu überbrücken und zur Erhaltung des sozialen Friedens beizutragen.

Das Ausland ist in dieser Beziehung vorausgegangen durch Schaffung von Arbeitsämtern und Lohnstellen. Schon im Jahre 1896 ist Viktoria, Australien, zur Errichtung von Lohnämtern geschritten. Ihm folgten, dank der guten Erfahrungen, andere Staaten Australiens, so 1908 Neu-Süd-Wales und Queensland. Eine ähnliche Entwicklung ging in manchen Staaten Nordamerikas, in Neuseeland, England und Norwegen vor sich, in letzter Zeit unter dem Einfluss der durch den Krieg hervorgerufenen politischen und wirtschaftlichen Umwälzungen noch in andern europäischen Staaten. Es würde zu weit führen, hier auf die Einzelheiten dieser Entwicklung und den Inhalt der verschiedenen Gesetzgebungen näher einzutreten.

In der Schweiz machten sich seit Jahren ähnliche Bestrebungen geltend. Im Jahre 1905 reichte Nationalrat Heinrich Scherrer eine Motion ein dahinzielend, es seien auf eidg. Boden Institutionen zur Untersuchung, Vermittlung und Austragung von Kollektivstreitigkeiten zwischen Arbeitern und Unternehmern zu schaffen. Die Motion wurde am 26. Juni 1906 erheblich erklärt. Die schweiz. Arbeiterschaft forderte seit längerer Zeit schon die Errichtung staatlicher Lohnämter. Sie reichte im Sommer 1918 ihre diesbezüglichen Postulate beim Bundesrate ein. Das schweiz. Arbeitersekretariat wurde um Begutachtung der Frage und Aufstellung formulierter Vorschläge zu ihrer Lösung ersucht. Sein Bericht wurde am 24. September 1918 erstattet und war von einem Entwurf zu einem «*Bundesratsbeschluss über die Errichtung eines Lohnamtes und einer Lohnkommission*» begleitet. Eine paritätische Kommission von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter dem Vorsitz eines Vertreters des Volkswirtschaftsdepartementes unterzog den Entwurf im Winter 1918-19 einer eingehenden Beratung. Das Resultat dieser Beratung und der Verhandlungen in den eidg. Räten im Juni 1919 ist das «*Bundesgesetz betreffend die Ordnung des Arbeitsverhältnisses*», auf dessen Inhalt nunmehr näher eingetreten werden soll.

IV.

Die wesentlichen Neuerungen des Gesetzes bestehen in der *Schaffung des eidg. Arbeitsamtes,* in der *Ausgestaltung des Gesamtarbeitsvertrags-* und *Normalarbeitsvertragsrechts* und in der *Festsetzung von Mindestlöhnen in der Heimindustrie.*

Das *eidg. Arbeitsamt* soll geschaffen werden zum Zweck der Erforschung der Arbeitsverhältnisse in Heimarbeit, Industrie, Gewerbe und Handel, zum Zweck der Erforschung des Arbeitsmarktes, sowie der Lebenshaltung und der Wohn- und Wanderungsverhältnisse der Arbeiter und zur Vorbereitung von Reformen auf diesen Gebieten. Solche Reformen können nur dann mit Erfolg durchgeführt werden, wenn hiezu die wissenschaftlichen Grundlagen, die nur durch eine zuverlässige Sozialstatistik geschaffen werden können, vorhanden sind. Hier hat es in der Schweiz bisher gefehlt. Der Mangel hat sich gerade während des Krieges ausserordentlich fühlbar gemacht, indem schon die Berechnungen über die Teuerung wesentlich auseinandergingen, je nachdem sie von Produzenten oder

Konsumenten gemacht wurden. Die Bestrebungen zur Errichtung einer sozialstatistischen Amtsstelle gehen weit zurück. Sie veranlassten seiner Zeit Herrn Nationalrat Emil Frey zur Einreichung einer Motion, welche eine allgemeine Enquête über soziale Verhältnisse in der Schweiz verlangte. Nachdem vereinzelte Erhebungen über Gewerbe, Landwirtschaft, Zoll und Auswanderungen gemacht worden waren, erklärte der Bundesrat in seinem Geschäftsbericht für das Jahr 1883 die Motion als erledigt. Im Jahre 1903 wurde die Frage einer systematischen sozialen Statistik von der Schweiz. Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes wieder aufgenommen. In ihrem Arbeitsprogramm vom 22. Mai 1906 wurden ihre Forderungen in acht Thesen formuliert. Der Gedanke erweckte in weiten Kreisen Interesse und am 6. Dezember reichte Herr Nationalrat Mächler folgende Motion ein: «Der Bundesrat wird eingeladen zu prüfen und zu berichten, ob nicht ein spezielles sozialstatistisches Amt eingerichtet werden sollte und bejahenden Falls entsprechenden Antrag zu stellen.» Die Motion wurde am 31. März 1908 vom Nationalrat erheblich erklärt. Am gleichen Tage richtete der Vorstand der schweiz. Vereinigung für internationalen Arbeiterschutz eine Eingabe an den Bundesrat, worin u. a. ausgeführt wurde:

«Was Not tut ist nicht eine einseitige Statistik der Arbeitsverhältnisse, sondern eine Statistik über die Lebensbedingungen aller Gesellschaftsklassen und deren Anteilnahme an der gesellschaftlichen Produktion und dem gesellschaftlichen Konsum. Nur wenn dem Gesetzgeber ein vollständiges Tatsachenmaterial hierüber vorliegt, ist er imstande, mit wirklicher Sachkenntnis an eine planmässige, auf die Tatsachen sich stützende Gesetzgebung heranzutreten.»

Mit Eingabe vom 15. Juni 1914 wurde eine vom Bundeskomitee des schweiz. Gewerkschaftsbundes einberufene Konferenz zur Vereinheitlichung der Erhebungen über Arbeitslosigkeit beim Bundesrate in ähnlichem Sinne vorstellig.

Die Schweiz betritt mit der Schaffung eines Arbeitsamtes kein Neuland. Aehnliche Institutionen bestehen in den meisten Ländern des Auslandes schon lange. Die Internationale Vereinigung für Arbeiterschutz hat auch schon seit längerer Zeit ein internationales Arbeitsamt in Basel unterhalten.

Kürzlich hat die Arbeitskonferenz in Washington die Errichtung eines internationalen Arbeitsamtes beschlossen, das als selbstständige Institution gedacht ist und die Aufgabe hat, die internationalen Arbeitsprobleme zu prüfen, hierüber Auskunft zu geben, alle staatlichen Erlasse auf diesem Gebiete zu sammeln und zu registrieren und die zukünftigen jährlichen Konferenzen vorzubereiten.

Dem eidg. Arbeitsamt ist ein Beirat von mindestens neun Mitgliedern beigegeben, welchen das Gesetz in nicht ganz zutreffender weise als *eidg. Lohnkommission* bezeichnet. Sie besteht aus je mindestens drei Vertretern der Betriebsinhaber und der Arbeiter, zwei neutralen Mitgliedern und dem Direktor des Arbeitsamtes als Vorsitzenden. Sie ist begutachtende Instanz aller ihr vom Arbeitsamt aus seinem Tätigkeitsgebiet vorgelegten Fragen. Ihre Aufgabe ist eine ausserordentlich wichtige. Wenn sie sie richtig erfasst, so kann sie auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes eine segensreiche Wirkung entfalten.

Dabei ist ausdrücklich hervorzuheben, dass nach den Bestimmungen des Gesetzes unter dem Ausdruck Arbeiter nicht nur die Arbeiter im engern Sinne, sondern auch die privaten Angestellten zu verstehen sind. *Arbeitsverhältnis im Sinne des Gesetzes* bedeutet also den Inbegriff aller der dienstvertraglichen Vereinbarung unliegenden Rechte und Pflichten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Der Bundesrat kann darunter auch andere Verträge über Arbeitsleistung, die den dienstvertraglichen Verhältnissen ähnlich sind, subsumieren.

Die zweite Neuerung des Gesetzes ist die Ausgestaltung des materiellen Rechtes in Bezug auf den *Gesamtarbeitsvertrag* und den *Normalarbeitsvertrag*. Die Organisationen der Arbeiter und der Unternehmer zeitigten allmälig das Bedürfnis, die Arbeitsbedingungen einer Berufsgruppe nicht durch die einzelnen Beteiligten, sondern die Organisation als stärkere Vertragspartei festlegen zu lassen. Solche Verträge — früher Tarifverträge, jetzt Gesamtarbeitsverträge genannt — sind also Verträge von Arbeitgebern oder Arbeitgebervereinigungen mit Arbeitern oder Arbeitervereinigungen über die Dienstverhältnisse der beteiligten Arbeitgeber und Arbeiter. Sie waren der Praxis schon lange bekannt, sind aber bei uns erst mit dem revidierten Obligationenrecht von der Gesetz-

gebung anerkannt worden. Die Regelung des Gesamtarbeitsvertrages im Obligationenrecht ist allerdings eine sehr summarische und ungenügende. Man hat sich begnügt, den Begriff des Gesamtarbeitsvertrages festzulegen, für seine Gültigkeit Schriftlichkeit zu verlangen und die Nichtigkeit von Einzeldienstverträgen, die mit dem Gesamtarbeitsvertrage in Widerspruch stehen, vorzuschreiben. Weiter wollte man nicht gehen, trotzdem sich schon damals ein dringendes wirtschaftliches Bedürfnis nach einer umfassenden Ausgestaltung des Gesamtarbeitsvertragsrechtes geltend machte. Bei der Beratung des revidierten Obligationenrechtes im Nationalrat wurde ein von Vertretern der Arbeiter und des Gewerbes gestellter Antrag, Gesamtarbeitsverträge für alle Angehörigen eines Berufszweiges, also auch für die ausserhalb der Organisation stehenden, verbindlich zu erklären, abgelehnt. Seither hat der Gesamtarbeitsvertrag infolge der stetig wachsenden Stärkung der Organisationen an Bedeutung gewaltig zugenommen. Immer mehr wurden die Arbeitsbedingungen von Organisation zu Organisation, sehr häufig sogar von Landesverbänden zu Landesverbänden festgelegt. Dabei wurde als grosser Uebelstand empfunden, dass Aussenstehende, der Organisation nicht beigetretene Angehörige einer Berufsgruppe an die Abmachungen des Gesamtarbeitsvertrages nicht gebunden waren und infolgedessen Ungleichheiten entstunden, welche im Konkurrenzkampfe nicht unerhebliche Folgen zeitigten. Dieser Uebelstand erschwerte in vielen Konflikten die Verständigung, die leicht zu erzielen gewesen wäre, wenn sie alle Beteiligten der Berufsgruppe erfasst hätte. Es wurde daher sowohl von Arbeiter- wie Unternehmerseite mit allem Nachdruck verlangt, dass die Möglichkeit geschaffen werde, Gesamtarbeitsverträge allgemein verbindlich zu erklären. Das ist im neuen Gesetz geschehen. Unter der Voraussetzung, dass ein unverkennbares Bedürfnis vorhanden ist, kann der Bundesrat nach Anhörung der beteiligten Berufsverbände Gesamtarbeitsverträge für alle Angehörigen der betreffenden Erwerbsgruppe verbindlich erklären. Unter der gleichen Voraussetzung kann er auch Normalarbeitsverträge, d. h. einheitliche Normen für einzelne Arten von Dienstverträgen aufstellen, die gültig nicht wegbedungen werden können. Den Normalarbeitsvertrag kennt schon das revidierte Obligationenrecht; allein er konnte praktisch nicht zur Entwicklung gelangen, weil abweichende Abmachungen gültig waren, sofern sie schriftlich erfolgten.

Selbstverständlich dürfen die Verbindlichkeitserklärung von Gesamtarbeitsverträgen und die Aufstellung verbindlicher Normalarbeitsverträge nicht zu Missbräuchen führen; ein Missbrauch wäre es, wenn z. B. organisierte Minderheiten auf diesem Wege der Mehrheit ihrer Berufsgruppe den Willen aufzuzwingen versuchten. Eine staatliche Sanktion solcher Verträge wird daher nur nach Prüfung aller Umstände und immer nur dann erfolgen, wenn ein unverkennbares Bedürfnis vorhanden ist.

Wie sehr die Neuordnung einem praktischen Bedürfnis entspricht, beweist der Umstand, dass sie von allen Wirtschaftsgruppen, von Arbeitgebern und Arbeitern, mit allem Nachdruck verlangt wird und dass schon jetzt, bevor über das Schicksal des Gesetzes endgültig entschieden ist, zahlreiche Begehren um Verbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen gestellt sind. Diese Art einer staatlichen Einmischung in die Arbeitsverhältnisse ist als eine ausserordentlich glückliche zu betrachten. Das Wirtschaftsleben ist vielgestaltig, empfindlich und einem ständigen Wechsel unterworfen. Der Staat muss sich daher beim Eingreifen in das Wirtschaftsleben davor hüten, Störungen zu verursachen oder einen Stillstand oder gar einen Rückschritt herbeizuführen, wodurch auch diejenigen geschädigt würden, die er schützen will. Keine Behörde kennt die Bedürfnisse eines Erwerbszweiges so gut, wie diejenigen, die selbst darin arbeiten. Wenn Arbeiter und Arbeitgeber einer Berufsgruppe sich selbst eine Arbeitsverfassung geben, so entsteht dadurch eine Arbeitsgemeinschaft, eine Art Selbstverwaltung, eine lebendige Gestaltung und Gliederung des volkswirtschaftlichen Körpers, die eine bessere Gewähr für eine lebenskräftige Entwicklung bieten, als bureaukratische Normen. In diesem Umstand beruht das grosse Vertrauen, das Arbeiter und Arbeitgeber dem Gesamtarbeitsvertrag entgegenbringen. Durch die Möglichkeit, solchen Abmachungen Gesetzeskraft zu verleihen, wird der schwerfällige Apparat der ordentlichen Gesetzgebung ausgeschaltet. Es hat das zwei Vorteile: einerseits ist das Mitspracherecht der Wirtschaftsgruppe in einer Art und Weise gesichert, wie das bei der ordentlichen Gesetzgebung nie der Fall wäre; andererseits kann der Vielgestaltigkeit und Veränderlichkeit des wirtschaftlichen Lebens viel rascher und besser Rechnung getragen werden, als dies die starrere Gesetzgebung tun könnte. Es mag sein, dass der neue Weg zu einer Entwicklung führt, welche für die Zukunft als die mass-

gebende betrachtet werden muss. Die Erfahrungen werden das zeigen.

Die dritte Neuerung betrifft die staatliche Festsetzung von Mindestlöhnen in der *Heimarbeit*. Sie ist diejenige Industrie, deren Erzeugnisse in der eigenen Wohnung des Arbeiters oder in zugehörigen Räumen und zwar vom Arbeiter selbst oder von seinen Familienangehörigen angefertigt und nicht an den Konsumenten direkt, sondern an einen Unternehmer oder Zwischenhändler abgesetzt werden. Nach der eidg. Betriebszählung von 1905 waren 92,162 Personen in der Heimarbeit beschäftigt. Darin sind nicht inbegriffen die Kinder unter 14 Jahren, welche Lorenz in seinem Buche über die «wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in der schweiz. Heimarbeit» auf rund 32,000 angibt. Die Frauen-, Kinder- und Greisearbeit wiegt vor. Die Löhne stehen allgemein weit unter denjenigen der Fabrikarbeiter. Taglöhne von Fr. 3. 50 und weniger bei zwölfstündiger Arbeitszeit kommen noch jetzt häufig vor. Die Arbeiterschutzgesetzgebung hat sich mit der Heimarbeit nicht befasst. Dieser Industriezweig ist weit hinter andern zurückgeblieben: Die Heimarbeiter sind nicht oder nur ungenügend organisiert. Sie vermögen nicht aus eigener Kraft bessere Arbeitsbedingungen durchzusetzen. Ihnen kann einzig die Einmischung des Staates helfen. Die Notwendigkeit einer solchen ist allseitig anerkannt worden.

Herr Ständerat Schneider (Baselland) äusserte sich hierüber im Ständerate wie folgt:

«So schwierig es nun auch ist, sich in den Irrgängen der Heimindustrie zurecht zu finden, so treten uns doch regelmässig die gleichen Erscheinungen entgegen. Ihre Verbindung mit der Landwirtschaft geht zurück, die Lohnansätze sinken, die jungen Leute ziehen fort. Die niedern Löhne zeitigen aber die gleichen Uebel, die wir vor Eingreifen des Staates in den Fabriken hatten: Grenzenlose Arbeitszeit, Kinderarbeit, gesundheitswidrige Zustände, jäher Einbruch der Arbeitslosigkeit. Der Heimarbeiter vermag daher in Zeiten der Krise dem Sinken der Löhne keinen Widerstand zu leisten; indem er zu jedem Preise Arbeit annimmt, wird er wider Willen zum Lohndrücker. Darum war bisher der organisierte Fabrikarbeiter kein Freund der Heimarbeiter.

Uebermässige Arbeitszeit, Nachtarbeit, Ueberanstrengung, überfüllte und unhygienische Wohnungen, Unterernährung infolge

dürftiger Löhne wirken zusammen, die Gesundheit der Heimarbeiter zu untergraben. Diese Zustände haben denn auch einige Zweige der Heimindustrie auf den Aussterbeetat gesetzt, andere sind bedroht. Nun ist es aber nicht möglich, überall neue Erwerbszweige einzuführen, hauptsächlich da nicht, wo die Heimindustrie ganze Landesteile beherrscht, wie z. B. die Bandweberei und die Stickerei. Für die abgelegenen Gemeinden des obern Baselbietes ist die Erhaltung der Posamenterie sogar eine Lebensfrage. Das haben die Arbeiter jener Gegenden endlich erkannt und sie haben sich nunmehr zu Organisationen zusammengeschlossen, um die ihrer Industrie anhaftenden Uebel zu heilen und um sie einer bessern Zukunft entgegenzuführen.

So ist es in Baselland dem Posamenterverband zu verdanken, dass für seine Mitglieder die begrenzte Arbeitszeit eingeführt wurde. Sie beträgt heute allerdings noch 12 Stunden. Nach langem zähem Kampfe wurde dieser Verband nun vom Fabrikantenverband anerkannt. Auch eine Lohnrevision, die allerdings noch eine einseitige ist und einer namhaften Verbesserung bedarf, hat stattgefunden. Leider stehen dem Verbande noch eine grössere Anzahl Arbeiter fern, so dass für diese die angestrengte Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes auf sich warten lassen muss.

Ist nun der Heimarbeiter endlich selbst zur Ueberzeugung gekommen, dass ihm sein Beruf nur durch einschneidende Reformen der Arbeits- und Lohnverhältnisse erhalten werden kann, so ist es Pflicht des Staates, ihm zur Durchführung der Reformen auch den gesetzlichen Schutz zu gewähren. Der Staat muss da mit fester Hand eingreifen, denn die Heimindustrie ist heute noch keineswegs so unbedeutend, wie man sie vielleicht darstellen möchte.»

Herr Nationalrat Walther (Luzern) führte im Nationalrat aus:

«Bei allen meinen Parteigenossen besteht die Auffassung, dass bezüglich der Heimarbeit die Dringlichkeit der Regelung der Arbeitsverhältnisse nicht bestritten werden dürfe. Die Verhältnisse haben sich in der ganzen Schweiz derart ausgebildet, dass sofort eine Lösung gesucht werden muss. Auch in meinem Heimatkanton verlangen die Verhältnisse gebieterisch eine möglichst rasche Lösung. Auch bei uns kommt es noch vor, dass Heimarbeiterinnen bei zehn- bis elfstündiger Arbeitszeit nur einen Taglohn von Fr. 3 bis

Fr. 3. 50 verdienen. Das sind Verhältnisse, die absolut einen staatlichen Eingriff nötig machen.»

Der staatliche Eingriff ist im neuen Gesetz in der Weise geordnet, dass für die Heimindustrien Mindestlöhne festgesetzt werden sollen. Zu dem Zwecke werden für die einzelnen Erwerbsgruppen oder für einzelne Gegenden und Landesteile sog. *Lohnausschüsse* eingesetzt, die aus einem neutralen Obmann und je drei Vertretern der Betriebsinhaber und der Arbeiter bestehen. Gegen die Entscheide der Lohnausschüsse besteht ein Rekursrecht an die eidg. Lohnkommission.

Im ursprünglichen Entwurf des Arbeitersekretariates war die amtliche Festsetzung von *Mindestlöhnen auch für die Industrie, das Gewerbe und den Handel* vorgesehen. Dagegen wehrten sich die Arbeitgeber dieser Berufsgruppen mit der Begründung, dass das schweizerische Erwerbsleben in der Konkurrenz auf dem Weltmarkte eine staatliche Ordnung, insbesondere eine Lohnregulierung nur ertrage, wenn diese auf internationalem Boden erfolge, dass sich übrigens die in diesen Berufsgruppen bestehenden Organisationen selbst durchzusetzen wissen und demnach ein staatliches Schutzbedürfnis nicht bestehe. In Würdigung dieser Gründe wurde von einer amtlichen Lohnfestsetzung in diesen Erwerbsgruppen Umgang genommen. Dagegen wurde im Gesetze der Bundesversammlung die Kompetenz erteilt, die amtliche Lohnfestsetzung auf einzelne Zweige oder einzelne wichtige Kategorien von Arbeitern der Industrie, der Gewerbe und des Handels auszudehnen, wenn eine Organisation der Arbeitgeber oder Arbeiter nicht vorhanden ist oder zu befriedigender Ordnung des Arbeitsverhältnisses nicht ausreicht. Mit dieser Lösung hat man sich in den vorberatenden Behörden allseitig zufrieden gegeben. Die Bundesversammlung ist auch ermächtigt, den Lohnstellen für die Berufsgruppen, für welche sie eingesetzt sind, die Festsetzung nicht nur von Mindestlöhnen, sondern von Löhnen überhaupt zu übertragen.

Die Löhne sollen in Würdigung aller Verhältnisse und unter tunlichster Beachtung des Grundsatzes festgesetzt werden, dass bei gleicher Arbeitsleistung ein Unterschied nach dem Geschlecht des Arbeiters nicht zu machen ist. Dagegen kann eine Abstufung nach örtlichen Verhältnissen, nach Erwerbsgruppen, sowie nach der Eignung des Arbeiters erfolgen.

Auf die Landwirtschaft ist das Gesetz nicht anwendbar. Es ist vorauszusehen, dass die Möglichkeit der Einsetzung von Lohnstellen für die Industrie, das Gewerbe und den Handel hauptsächlich Anfechtung erfahren wird. Allein die Befürchtung vor voreiligen Beschlüssen ist kaum gerechtfertigt. Eine Ausdehnung auf die erwähnten Berufsgruppen wird nur dann beschlossen werden, wenn sich die Lohnstellen in der Heimarbeit bewährt haben und dringende Gründe einer Ausdehnung rufen.

Einer der Zwecke der staatlichen Ordnung der Arbeitsverhältnisse liegt in der Erhaltung von *Ruhe und Frieden* zwischen den Beteiligten. Es ist daher bei jeder Festsetzung von Arbeitsverhältnissen, wo staatliche Organe mitwirken, der Beginn ihrer Wirksamkeit und die Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf eine Abänderung verlangt werden kann. Bis zum Erlass einer neuen Festsetzung bleibt die bisherige in Kraft. Beim Eintritt erheblicher Veränderungen der Verhältnisse kann eine Abänderung auch vor Ablauf der Frist verlangt werden. Die staatliche Ordnung der Arbeitsverhältnisse erlegt den Beteiligten eine absolute Friedenspflicht auf, hinsichtlich der zu ordnenden oder geordneten Verhältnisse, und zwar während des Verfahrens zur Festestzung sowohl als während der Wirkungsdauer der Verfügungen. Die Verletzung der Friedenspflicht und Umgehung der getroffenen Verfügungen sind unter Strafe gestellt.

Dies ist der wesentliche materielle Inhalt der Gesetzesvorlage, die verschiedene Wandlungen durchgemacht hat. Das schweiz. Arbeitersekretariat wollte die Einsetzung von Lohnämtern durch einen Bundesratsbeschluss gestützt auf die ausserordentlichen Vollmachten. Die vorberatende Expertenkommission und der Bundesrat hielten diesen Weg nicht für gangbar und beantragten den Erlass eines dringlichen Bundesbeschlusses. In der Bundesbersammlung stiess dieses Verfahren auf Widerspruch. Mit Rücksicht auf die in das materielle Recht einschneidenden Neuerungen wurde der Erlass eines dem Referendum unterliegenden Bundesgesetzes für notwendig erachtet und beschlossen. Diese Wandlungen sind an der Vorlage nicht spurlos vorübergegangen, indem die materiellen Neuerungen und die formellen und administrativen Vorschriften nicht durchwegs klar auseinandergehalten sind.

Wie bereits eingangs erwähnt, ruft die Entwicklung des Arbeitsrechtes zu einem vermehrten staatlichen Eingreifen. Das neue Gesetz wird diesem Bedürfnis gerecht werden, vermeidet es aber, stärker in das Wirtschaftsleben einzugreifen als unbedingt notwendig ist. Es bezweckt nicht die Ersetzung des freien Wirtschaftslebens durch eine Zwangsordnung, sondern lediglich die Beseitigung von Missständen und Auswüchsen und die Anpassung des Rechtszustandes an die veränderten Verhältnisse. Es will beitragen zum sozialen Ausgleich und zum sozialen Frieden, indem es versucht, durch Schaffung einer neuen Ordnung Konflikten vorzubeugen. Es geht dabei von der Voraussetzung aus, dass Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, die ein gemeinsames Interesse an der Erhaltung und ruhigen Fortentwicklung des Wirtschaftslebens verbindet, in gemeinsamer Mitarbeit die Richtlinien dieser Entwicklung und die Grundsätze der Arbeitsgemeinschaft festlegen sollen. Mit dem Gesetze allein ist es freilich nicht getan; es müssen dazu kommen der gute Wille und das Bestreben der Beteiligten, ihre gegenseitigen Beziehungen nicht vom Machtstandpunkte, sondern vom Standpunkte eines gerechten Ausgleiches aus zu regeln.

Gegen die Gesetzesvorlage, welche in der Bundesversammlung einstimmig angenommen wurde, ist das Referendum ergriffen worden. Das Schweizervolk hat nächstens seinen Entscheid zu fällen. Der Kampf um die Vorlage wird voraussichtlich heiss werden. Vor allem aus tut Aufklärung not, da noch selten der Inhalt eines Gesetzes so wenig bekannt wurde, wie im vorliegenden Falle. Es ist Sache aller derjenigen, welche hiezu berufen sind und welchen die Verwirklichung fortschrittlicher sozialer Reformen, insbesondere die Ausgestaltung und Entwicklung des Arbeitsrechtes am Herzen liegt, an der Aufklärungsarbeit mitzuwirken.

Handelspolitische Tagesfragen.

Von O. Bosshardt,
Kommissär der schweiz. Handelsbörse, Bern.

Dieser Tage jährte sich der Abschluss des *Waffenstillstandes*. Wenn wir Umschau halten, welche von den vielen Hoffnungen, die auf dieses Ereignis gesetzt worden waren, in Erfüllung gegangen sind, so sieht es recht trostlos aus. Aber schlechte Zeiten sind bekanntlich lehrreicher als gute, und es will mir scheinen, dass wir in dem kurzen *Abbaujahre*, wenn wir es so nennen dürfen, wirtschaftlich und handelspolitisch fast ebensoviel gelernt haben, wie in den fünf Jahren reiner Kriegswirtschaft. Wenn die bittern Erfahrungen dieser Zeit dazu angetan waren, uns in volkswirtschaftlichen Dingen reifer zu machen, so liegt darin doch ein grosser Gewinn. Wir werden in der Tat diese Reife und Urteilskraft in den kommenden Monaten und Jahren wie noch selten notwendig haben.

Die wenigen Erfolge, die den wirtschaftspolitischen Anstrengungen der Schweiz seit der Einstellung der Feindseligkeiten beschieden waren, sind vielfach nur formalen Charakters. Unsere Ernährungslage hat sich zwar im allgemeinen gebessert, dafür aber sind andere Schwierigkeiten emporgewachsen, mit denen wir früher gar nicht gerechnet haben. Die Erleichterungen, die man von der *Aufhebung der ausländischen Wirtschaftskontrolle* in der Schweiz, bekannt unter den Initialen S. S. S., erwartete, sind zum grossen Teil illusorisch geworden durch den Umstand, dass diese Aufhebung zu spät erfolgte. Wir hätten mit den jetzigen Valutaschwierigkeiten viel leichter fertig werden können, wenn unserer Wirtschaft die Fesseln früher abgenommen worden wären.

Die Schwächung der schweizerischen Volkswirtschaft um einige hundert Millionen Franken hat namentlich in den verhängnisvollen Monaten vom November 1918 bis Mitte des Jahres 1919 stattgefunden, und die Schuld ist hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben, dass unserem Handel die Bewegungsfreiheit über Gebühr lange

benommen blieb. Die Grenzen hätten erheblich früher für den freien Import und Export, insbesondere für den Export, aufgehen können, ohne dass dies dem Interesse derjenigen, in deren Hände das Schicksal der schweiz. Industrie gelegt war, irgendwie geschadet hätte. Statt dessen mussten unser Handel und unsere Industrie machtlos zusehen, wie die unerbittliche Konjunktur immer verhängnisvoller gegen sie lief und wie ausländische Konkurrenten mit Billigung der Behörden ihre Ware da verkauften, wo es unserem Handel durch internationale Verfügungen verboten war.

Aber nicht nur haben sich in den verhängnisvollen neun Monaten zwischen dem Waffenstillstand und der Aufhebung der S. S. S. eine grosse Zahl von Warenkategorien in der Schweiz entwertet, ohne dass sie im Inlande ein Absatzfeld gefunden hätten, sondern die Kaufkraft des Auslandes, das diese Waren vor einem Jahre noch gerne genommen hätte, ist zu gleicher Zeit auf einen Tiefstand gesunken, der das Mass der Schwierigkeiten gerade noch voll macht.

Es hat jetzt keinen grossen Zweck mehr, darüber nachzugrübeln, durch wessen Schuld und welche Umstände diese Verluste der schweizerischen Volkswirtschaft herbeigeführt worden sind. Es hat seinerzeit nicht an Reklamationen gefehlt, wenn auch zu sagen ist, dass zu der Zeit, wo der Bundesrat die bekannte energische Note an die Alliierten wegen Aufhebung der S. S. S. richtete, das Unglück eigentlich bereits geschehen war.

Die Ohnmacht der Schweiz in weltwirtschaftlicher Beziehung ist uns in diesem ersten Uebergangsjahre neuerdings mit erschreckender Deutlichkeit zum Bewusstsein gekommen. Wir wollen heute keine Vorwürfe austeilen. Nur eines sei festgehalten: Es hat sich vielleicht doch bitter gerächt, dass die *neutralen* Staaten in den fünf langen Kriegsjahren nicht Zeit und Mittel und Wege gefunden haben, sich zur gemeinsamen Wahrung ihrer berechtigten wirtschaftlichen Lebensinteressen zusammenzuschliessen.

Nach dieser kurzen Reminiszenz, aus der wir die alte Lehre wieder beherzigen wollen, dass wir Schweizer unseres eigenen Glückes Schmied sind, möchten wir versuchen, zu einigen Gegenwartsfragen Stellung zu nehmen.

Es gibt im internationalen Wirtschaftsleben heute eigentlich nur eine grosse Tagesfrage, hinter der alle andern vorläufig zurücktreten. Die Handelsblätter widmen ihr lange Spalten und sie

kehrt in allen wirtschaftlichen Konferenzen und Korrespondenzen wieder: *Die Valutafrage*. Dieser Tage fand in Atlantic City der grosse internationale Wirtschaftskongress statt, und es ist kein Wunder, dass auch seine Veranstalter als Haupttraktandum die Krediterteilung an Europa auf die Tagesordnung gesetzt haben.

Das Auseinanderklaffen der Valuta einzelner Länder ist eine Erscheinung, die man wohl von keiner Seite in so krasser Weise erwartet hat. Während man es früher in den einzelnen Ländern nicht ungern sah, wenn der Wert des eigenen Geldes sich über denjenigen des ausländischen erhob, ist man heute zu einer andern Anschauung gekommen.

Die Schweiz muss die Schwankungen der Devisenkurse besonders empfinden, weil sie, wie kaum ein anderes Land, auf den Handel mit dem Auslande angewiesen ist. Die Frage, ob eine tiefstehende Valuta des Auslandes für die Schweiz ein Vorzug oder ein Uebel sei, kann natürlich nicht absolut beantwortet werden. Es kommt ganz auf die Zwecke an, zu welchen der Kaufmann des fremden Geldes bedarf. Die Interessen können einander diametral gegenüberstehen, je nachdem es sich um die Finanzierung einer Import- oder Export-Transaktion handelt. Diese Verschiedenheit der Interessen hat mit besonderer Schärfe die neuliche vom Volkswirtschaftsdepartement veranstaltete *Konferenz* über die Frage der *Einfuhr gewisser ausländischer Fabrikate* gezeigt. Was dem einen eine Eule, ist dem andern eine Nachtigall. Es ist sehr wohl verständlich, dass sich in der Presse die beiden Anschauungen mit der gleichen zwingenden Logik vertreten lassen. Man darf nicht glauben, dass es sich bei den temperamentvollen Kundgebungen für und wider die Valuta-Massnahmen immer um volkswirtschaftliche Besorgnis handelt. Oft genug sind die Auslassungen von Sonderinteressen geleitet oder sie beruhen auf einseitigen Erfahrungen.

Im vorliegenden Falle ist die Fällung eines salomonischen Urteils noch besonders dadurch erschwert, dass es sich um eine internationale Erscheinung handelt, von der man zwar wohl ungefähr weiss, von wannen sie kommt, nicht aber, wohin sie läuft. Einig darf man sich darüber sein, dass man es mit einer temporären Erscheinung zu tun hat. Unsere Behörden dürfen sich daher durch ein so aussergewöhnliches Phänomen nur nach vorsichtiger Abwägung der Konsequenzen zu Massnahmen verleiten lassen, die sonst vielleicht unsere Handelspolitik bedenklich kompromittieren könnten.

Es sind bekanntlich von einigen Industriezweigen, so von der Möbel-, der Papier- und einem Teil der metallurgischen Industrie Einfuhrbeschränkungen gefordert worden, um die unliebsamen, von der Valuta begünstigten ausländischen Konkurrenzfabrikate von der Schweiz fernzuhalten. Die mit der Prüfung der Gesuche betraute Expertenkommission glaubte die Forderungen ablehnen zu sollen. Ob sie daran recht getan hat, muss die Zukunft lehren. Gegen eine solche Massnahme spricht in erster Linie das Interesse der Konsumenten, da sie offenbar auf eine Verteuerung ihrer Bedarfsartikel hinausläuft.

Im weitern werden aus den Einfuhrbeschränkungen Gegenmassnahmen des Auslandes befürchtet, die unsere Exportindustrie in Mitleidenschaft ziehen könnten. Schliesslich werden alle die bekannten und auch berechtigten Gründe gegen eine neue Beschränkung der Handelsfreiheit ins Feld geführt. Auf der Gegenseite wird geltend gemacht, dass verschiedene Industriezweige dem Ruin entgegengehen, wenn sie nicht durch sofortige Massnahmen gegen die Unterbietungen durch valutabegünstigte Auslandsware geschützt würden. Es handle sich darum, die Weiterbeschäftigung einer grossen Arbeiterzahl sicherzustellen. Die Billigkeit gewisser Konsumartikel habe keinen Zweck, wenn durch Ueberhandnahme der Arbeitslosigkeit die Kaufkraft der Konsumenten auf ein Minimum gesunken sei.

Man sieht, die Argumente *beider* Parteien haben etwas für sich. Aber man kann jedenfalls weder der einen noch der andern in vollem Umfange Recht geben. Die Behörden, in deren Macht es liegt, die Handelsbeschränkungen zu erlassen oder davon Umgang zu nehmen, müssen hier den goldenen Mittelweg einschlagen. Dies wird offenbar die schwerere Aufgabe sein, als kurzerhand zu beschliessen, ein Gesuch wird abgelehnt, oder es wird ihm entsprochen. Ich glaube, dass es nicht zu verantworten sei, die bedrohten Industrien einfach auf gut Glück ihrem Schicksal zu überlassen. Das Volkswirtschaftsdepartement muss aus den zahlreichen Vorschlägen, die gefallen sind, eine leidliche Lösung des Problems herausfinden, die den beiden Standpunkten wenigstens teilweise Rechnung trägt.

Anderseits glaube ich, dass die betroffenen Industriezweige jedenfalls zu grossen Opfern bereit sein müssen. Die Handelsfreiheit tut unserer schwergeprüften Volkswirtschaft bitter not. Die

Befürchtungen der Industrie wegen Ueberflutung unseres Marktes mit valutabegünstigter Auslandsware sind meines Erachtens nur sehr teilweise berechtigt. Die deutschen und österreichischen Exportpreise passen sich von selbst der Kaufkraft der Schweiz an, weil diese Länder in der Fakturierung von entsprechend erhöhten Exportpreisen das beste Mittel besitzen, ihre Valuta wieder zu heben. Die deutschen Fabrikate können sich ausserdem in qualitativer Hinsicht vorderhand noch nicht mit den schweizerischen messen. Sodann stellen sich ihre Gestehungskosten infolge der valutateuren Rohstoffe in der Regel unverhältnismässig hoch. Aber selbst wenn einzelne unserer Industrien durch diese enorme Valuta-Differenz in ihrer Existenz bedroht wären, so hiesse es den Protektionismus auf die Spitze treiben, wenn man Zölle oder Einfuhrverbote erlassen wollte, die für den Konsumenten einer 200—400prozentigen Verteuerung der Ware gleichkommen. Eine solche Industrie würde in den Wolken hängen und würde alles andere, als dem Lande einen Dienst leisten. Man kann Industrien, die in den Wolken hängen, nicht dadurch in den Dienst der Volkswirtschaft stellen, dass man Zollstützen von der Erde an die Wolken hinaufmauert.

Es wäre übrigens kein Unglück für die Schweiz, wenn einige tausend Arbeiter der industriellen Reservearmee wieder aufs Land zurückkehrten. Wir haben jetzt eine stattliche agrarische Vertretung im neuen Parlament, die es wohl verstehen dürfte, die landwirtschaftlichen Berufe attraktiv zu gestalten. Es wird schlechterdings nicht möglich sein, alle neuen Industriezweige, die wir während des Krieges geschaffen haben, in die Friedenswirtschaft hinüberzuretten; und die andern müssen sich darauf gefasst machen, von den Gewinnen, die sie in der Kriegskonjunktur zu realisieren Gelegenheit hatten, etwas zu Abschreibungen auf teuren Warenlagern zu verwenden. Dem Handel ist es ebenso ergangen. Es gibt übrigens noch ein dreistes Mittel gegen diese valutabegünstigte Konkurrenz, und das besteht darin, dass man den Stier bei den Hörnern packt und, statt sich über die ausländischen Unterbietungen mit billiger Importware aufzuregen, diesen Handel selber macht. Auf diese Weise ist es schon jetzt vielen Industriellen möglich, mit den Valutagewinnen ihre eigenen Fabrikate auf Mittelpreise herabzusetzen. Hierzu ist aber nötig, umzulernen und etwas Unternehmungslust zu entwickeln. Auch der Importhandel mit Rohstoffen und Lebensmitteln hat dieses Verfahren der Festsetzung eines Moyenne-

Preises mit Hilfe billigerer Importe einschlagen müssen; das ist der einzig richtige kaufmännische Preisabbau. Auch aus Import-Handelskreisen sind im Frühjahr 1919 Stimmen laut geworden, die Einfuhrverbote zur Abwehr unliebsamer Konkurrenz erwirken wollten. Es hat sich damals dagegen ein Sturm der Entrüstung erhoben, und mit Recht.

Nach diesen Feststellungen sei zugegeben, dass sich die Industrie in etwas anderer Lage befindet, als der reine Handel, weil sie mehr Arbeiter beschäftigt. Wir haben deshalb schon vorhin bemerkt, dass es mit den Beschlüssen der letzten Konferenz kaum sein Bewenden haben könne. Neben den zahlreichen bereits erwähnten Mitteln (Einfuhrbeschränkung, Zwangskurs für Importware, Einfuhrzentrale, Konzessionierung des Einfuhrhandels, Einfuhrzölle) möchten wir noch das Mittel der direkten Unterstützung der gefährdeten Industrien anführen, selbstverständlich unter Vorbehalt einer gründlichen Untersuchung der konkreten Fälle.

Der niedrige Valutastand hat nun aber nicht bloss den Inlandabsatz einzelner Gewerbe gefährdet, sondern in noch umfassenderem Masse unsere *Exportindustrie.*

Sowohl nach den Zentral- u. Ostseestaaten, dem Balkan, wie nach Frankreich, Belgien und Italien sind unsere *Exporte* aus valutatechnischen Gründen erschwert, wenn nicht gänzlich verunmöglicht. Unter den gleichen Schwierigkeiten leidet auch die amerikanische und die englische Industrie, da auch diese Länder sich einer sehr hochstehenden Valuta «erfreuen». Das Allheilmittel für diese, das Tagesgespräch der internationalen kommerziellen Welt bildenden Kalamität ist noch nicht gefunden worden, obschon sich die Wägsten und Besten auf dessen Suche gemacht haben. Es ist von verschiedener Seite schon wiederholt darauf hingewiesen worden, dass eine grundsätzliche Sanierung nur durch internationale Massregeln erwartet werden könne. Man denkt vorwiegend an die *Gewährung grosser Kredite* durch Amerika und tatsächlich scheinen von dieser Seite verschiedene finanzielle Hilfsaktionen auf dem besten Wege zu sein.

Neben der Krediterteilung ist die Erhöhung der Produktivität in den Ländern mit tiefstehender Valuta die wesentlichste Voraussetzung für deren Verbesserung. Es wird zwar von einigen behauptet, dass das Warenangebot eines Landes auf dessen Valuta keinen

grossen Einfluss habe, da es hier lediglich darauf ankomme, welchen Kredit und welche Einschätzung das betreffende Land im Auslande geniesse. Hier ist aber zu sagen, dass der Kredit eines Landes schliesslich mit seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steht und fällt.

Wenn nun auch zur Lösung dieses schweren Problems hauptsächlich internationale Hebel in Bewegung gesetzt werden müssen, so ist nicht gesagt, dass die Schweiz ihre Hände in den Schoss legen und ruhig die Entwicklung abwarten soll. Wir müssen dafür sorgen, dass der Schweizer Franken aus der stolzen Höhe, die er erklommen hat, wieder herabsteigt, ohne allzugrosses Unheil anzurichten. Nach verschiedenen Richtungen sind Massnahmen bereits getroffen worden, es könnte aber noch viel mehr geschehen. Es handelt sich für unsere Exportindustrie um eine Existenzfrage. Die Schweiz darf zu ihrer raschen Lösung weder Mittel noch Risiko scheuen. Auch dem Kaufmann gelingen ohne Risiko die wenigsten Geschäfte.

Bekanntlich sucht die neugegründete schweizerische Genossenschaft für Warenaustausch die Valuta-Schwierigkeiten zu überwinden, indem sie durch *Kompensationsgeschäfte* die beiderseits verfügbaren Valuten gegeneinander aufrechnet. Diese neuzeitliche Naturalwirtschaft ist vorderhand mit grossen Schwierigkeiten verbunden. Sie wird zwar den Absatz gewisser schweizerischer Industrieerzeugnisse erleichtern, von einer radikalen Lösung der Valutafrage kann jedoch auf diesem Wege nicht die Rede sein. Mit Austausch von Waren, Zug um Zug, unter Verrechnung zum Tageskurs, ändert sich der Wechselkurs in der Regel nicht. Die Länder, mit denen wir in Austauschverkehr treten, begnügen sich denn auch mit einer gewöhnlichen Warenaufrechnung gar nicht, sondern verlangen, dass man ihre Ware comptant bezahle und für die an sie gelieferten Waren Zahlungsfrist bis zu einem Jahr gewähre. Oder aber sie beanspruchen Vorausbezahlung, d. h. einen Blancokredit gegen später auszuführende Kompensationslieferungen.

Der Schweiz wird in diesem Dilemma wohl nichts anderes übrig bleiben, als den Weg der *Krediterteilung* weiter zu gehen. Es gibt in den Ländern Oesterreich, Ungarn, Jugoslawien, Tschecho-Slowakien, Rumänien, Bulgarien, Polen, Ukraine, Russland — alles Absatzgebiete unserer Exportindustrie — noch genügend Bodenschätze (so namentlich Wälder, Erze, Mineralöle, Getreide und an-

dere Landesprodukte), die zur Sicherstellung solcher Kredite in Pfand genommen werden können. Wie dies mit Rumänien nächstens wieder geschieht, sollte die Schweiz den Abschluss von Wirtschaftsabkommen mit den übrigen Ländern systematisch betreiben. Die Absendung offizieller wirtschaftlicher Missionen dürfte sich zu diesem Zwecke lohnen.

Es befindet sich gegenwärtig ein Projekt für eine Kreditgewährung an Rumänien in Vorbereitung, das unserer Exportindustrie schöne Absatzmöglichkeiten bringen könnte. Dieses Abkommen soll sich, wie man hört, über einen Kredit von 30 Mill. Franken erstrecken. Eine Einigung scheint noch nicht erzielt worden zu sein, obschon das Projekt schon seit mehreren Monaten anhängig ist. Es wäre sehr zu wünschen, dass es beförderlich zum Abschluss gelangt. Diese Abkommen sind heute nicht mehr ausschliesslich vom Standpunkt der Landesversorgung zu beurteilen, sondern ebensosehr von demjenigen der Exportförderung. Es handelt sich nicht mehr vorwiegend darum, gewisse Lebensmittel und Urprodukte zur Bedarfsdeckung einzuführen, sondern darum, durch Schaffung kommerzieller Zahlungsmittel des Auslandes unserer Exportindustrie über die schwere Zeit hinwegzuhelfen.

In Verbindung mit der Schweiz. Genossenschaft für Warenaustausch wird zurzeit das Projekt der Errichtung einer sogenannten *Exportbank* erwogen, die durch Gewährung von Krediten unsere Ausfuhr finanzieren soll. Mögen unsere Bankbehörden bei den Verhandlungen dasjenige Entgegenkommen und Verständnis zeigen, das dem furchtbaren Ernst der Lage, in der sich unsere Landesindustrien befinden, Rechnung trägt.

(Schluss folgt.)

Soziale u. Wirtschafts-Chronik

Wirtschaftliche Mitteilungen.

Dänemark. Unter dem Namen *Valutarat* ist nach Pressemeldungen in Kopenhagen eine Körperschaft gebildet worden, die *Massnahmen gegen ein weiteres Sinken der dänischen Valuta,* namentlich in Ententeländern treffen soll. Der Valutarat wird in der Hauptsache die Einfuhr aus Ententeländern zu überwachen und für die Erhöhung der dänischen Ausfuhr zu sorgen haben.

Litauen. An dem Kongress der litauischen Kooperative in Kaunas wurde beschlossen, *alle Kooperative Litauens in eine Zentralorganisation zu verschmelzen,* eigene Vertretungen im Auslande einzurichten, bei gemeinsamen Wareneinkäufen vereinigt zu handeln und für eigene Produktion der Kooperative Sorge zu tragen. Das Zentralorgan der litauischen Kooperative wird die in Kaunas erscheinende Zeitung «Talka» sein.

Amerika. Wie berichtet wird, soll sich der Handelskongress in Atlantic City für die Schaffung einer *internationalen Handelskammer* ausgesprochen haben, in der die tüchtigsten Fachleute eines jeden Landes vertreten sein werden. Die Handelskammer wird die Aufgabe haben, den Bedarf eines jeden Landes festzusetzen, Angebot und Nachfrage zu vergleichen und den Austausch zu beschleunigen. Die finanzielle Seite dieses Wirtschaftsprogramms wurde ebenfalls geprüft und dank der amerikanischen Unterstützung gelöst. Die amerikanischen Grossbanken schaffen zu diesem Zwecke einen Kreditausschuss für das Ausland. Den alliierten Staaten sollen langfristige Anleihen gewährt werden, um den Handels- und Industrieleuten dieser Staaten zu gestatten, sich auf Kredit in Amerika zu versorgen.

Arbeiterschutz.

Jugoslawien. Durch Verordnung vom 12. September 1919 ist für das Gebiet des Königreichs der Serben, Kroaten und Slowenen der *Achtstundentag oder die 48-Stundenwoche eingeführt.* Ausnahmen sind beim Schichtwechsel gestattet für Betriebe, die nach Art des Betriebes oder im öffentlichen Interesse ununterbrochen betrieben werden müssen, ferner bei Betriebsstörungen oder bei Häufung der Arbeit — in letzterem Falle jedoch immer nur für begrenzte Zeit. Ueberzeitarbeit muss mindestens 50% höher entlöhnt werden als Arbeit in der gewöhnlichen Arbeitszeit. Die neue Verordnung bezieht sich auf alle Arten industrieller und auch handwerklicher Betriebe, ferner auf Bergwerk, Handel und Verkehr, nur die ver-

einzelte Heimarbeit oder reine Familienbetriebe werden nicht betroffen. — Das jugoslawische Ministerium für Sozialpolitik ist mit der Durchführung der Verordnung betraut.

Frauenfrage und Frauenbewegung.

England. Das englische Unterhaus hat vor kurzem zwei Anträge angenommen, durch die *die Rechte der englischen Frauen erweitert werden.* Danach sollen in Zukunft auch verheiratete Frauen für Richterämter ernannt werden können und Inhaberinnen der Pearswürde im Oberhaus dieselben Rechte geniessen wie die männlichn Pears.

Bildungs- und Erziehungswesen.

Deutschland. Auf Anregung der organisierten Arbeiterinnen veranstaltet die Soziale Frauenschule in Berlin W unter Mitwirkung der Reichs- und Staatsbehörden und aller drei Gewerkschaftsrichtungen vom 1. Januar 1920 an einen Halbjahreskursus zur *Ausbildung von Arbeiterinnen,* die geeignet erscheinen, in den sozialen Beruf aufzusteigen. Es soll damit, wie die «Soz. Praxis» berichtet, ein praktischer Versuch gemacht werden, schon ehe durch die Einheitsschule den Mädchen aus dem Volke ein geordneter Weg zum Eintritt in höhere Berufe geschaffen ist, einzelnen besonders begabten Arbeiterinnen einen Aufstieg zu ermöglichen. Man hofft, die Teilnehmerinnen in diesem Lehrgang soweit zu fördern, dass sie nach Schluss des Lehrganges in die soziale Berufsarbeit auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt und der Hinterbliebenenfürsorge, wenn auch anfangs in Gehilfinnenstellungen, eintreten können. Die Reichsregierung ist bemüht, gleichzeitig an mehreren Stellen des Reiches derartige Lehrgänge zu veranstalten. Um den Arbeiterinnen die Teilnahme an diesem Lehrgang zu ermöglichen, sind Stipendien bereitgestellt, und zwar für Schülerinnen, die aus Gross-Berlin stammen, 200 M. monatlich, für Schülerinnen von auswärts 300 M. monatlich und das Reisegeld.

Belgien. Während der deutschen Besetzung Belgiens hat das belgische «Comité National de Secours et d'Alimentation» eine Reihe wichtiger Verfügungen für Kinder getroffen. Damit nun die Arbeit dieses Komitees konsolidiert und fortgesetzt werden kann, hat die belgische Regierung, wie die d.-ö. «Amtl. Nachr.» mitteilen, einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, welcher die Errichtung einer vom Staate subventionierten öffentlichen Nationalvereinigung für Kinderfürsorge (*«L'Oeuvre nationale de l'Enfance»*) vorsieht. Dieser Vereinigung soll besonders die Verbreitung der Kenntnisse über die wissenschaftliche Kinderhygiene in Familien wie Anstalten, die Unterstützung von Veranstaltungen über Kinderhygiene obliegen. Die Vereinigung soll dafür sorgen, dass in jeder Gemeinde eine oder

mehrere Kinderpflegestationen eingerichtet werden. In Gemeinden, wo dies erforderlich ist, soll die Vereinigung für eine zufriedenstellende Ernährung von kleinen Kindern, schwangeren Frauen und stillenden Müttern sorgen, sowie Schulspeisungen organisieren und Kolonien für schwächliche Kinder zu fördern suchen. Die Ausgaben für die Errichtung von Kinderpflegestationen etc. sollen teils vom Staate, teils von den Gemeinden getragen werden.

Dänemark. Ein vom 30. Juni 1919 datiertes Gesetz bestimmt, dass jährlich aus Staatsgeldern 250,000 dän. Kr. zur Verfügung gestellt werden sollen. Dieser Betrag soll zu *Subventionen* an gemeindliche oder Privateinrichtungen oder Privatpersonen verwendet werden, welche *Kinderkrippen, Kinderasyle, Arbeitsschulen oder Ferienheime* errichten. Der Staatszuschuss darf die Hälfte der Betriebsausgaben des letzten Geschäftsjahres nicht übersteigen.

Statistische Notizen

Schulwesen.

Die Stadt Bern budgetierte für das Schulwesen von 1920 eine Ausgabe von rund Fr. 6,848,000. Davon entfallen auf die Primarschulen Fr. 3,128,920, auf die Mittelschulen Fr. 2,684,240, auf die Gewerbeschule Fr. 241,395, auf die Lehrwerkstätten Fr. 357,880. Die allgemeinen Kosten betragen Fr. 118,480.

Einige Daten über den auswärtigen Handel der Schweiz.

Der Gesamthandel der Schweiz nach Frankreich stellte sich nach dem Bericht des Pariser Generalkonsuls der Vereinigten Staaten wie folgt: Export nach Frankreich 1917: 98,166,941 Dollar, 1918: 72,362,262 Doll. Import nach der Schweiz: 1917: 94,509,784 Dollar. — Bei dieser Statistik ist jedoch zu beachten, dass die Umrechnung der französischen Franken in Dollar zum Normalkurse erfolgte.

Der Handel mit Grossbritannien weist nach einem Bericht des amerikanischen Generalkonsuls folgende Zahlen auf: Export nach Grossbritannien Januar bis Juni 1919: 24,161,526 Dollar gegenüber 40,122,069 Dollar im gleichen Zeitraum 1918. Import nach der Schweiz für dieselbe Zeit 1919: 35,191,759, 1918: 12,694,178 Doll. Reexport von Grossbritannien nach der Schweiz: 1919: 1,892,037, 1918: 1,483,533 Dollar.

Die Ausfuhr nach der nordamerikanischen Union belief sich auf Grund der amerikanischen Statistik im September 1919 in Dollars auf 2,589,185 (September 1918: 1,525,169), Januar bis September 1919 auf 16,727,076 (Januar bis September 1916: 11,866,203).

Die Kosten des Weltkrieges.

Nach einer Zusammenstellung, die kürzlich in der Pariser «Humanité» veröffentlicht worden ist, betragen die Kosten des Weltkrieges für alle am Kriege beteiligten Staaten 1000 Milliarden Fr. Diese Zahlenangabe kann natürlich vorläufig zum grössten Teil nur auf Schätzungen beruhen, aber sie dürfte von der Wirklichkeit doch nicht zu weit abstehen, ja vielleicht stellen sich die Gesamtkosten noch höher. Um Vergleiche anzuführen, sei erwähnt, dass sich die Kosten vergangener Kriege in Franken folgendermassen stellten: Der Krimkrieg kostete 8,5 Milliarden, der italienische Krieg im Jahre 1859 1,25 Milliarden, der deutsch-österreichische Krieg vom Jahre 1866 1,67 Milliarden, der Sezessionskrieg 18 Milliarden, der deutsch-französische Krieg 1870-71 10 Milliarden, der russisch-japanische Krieg 11 Milliarden.

Die Bewegung im internationalen Schiffsbau.

Das amerikanische Fachblatt «The Rudder» enthält folgende Uebersicht über die gegenwärtig im Bau begriffene Schiffstonnage, verglichen mit derjenigen vor fünf Jahren:

	1914	1919
Vereinigte Staaten	148,515	3,874,148
Grossbritannien	1,728,124	1,524,030
Kanada	14,184	201,843
Frankreich	226,779	109,610
Holland	116,137	219,232
Italien	62,098	271,620
Japan	81,510	282,080
Schweden	17,601	97,246
Spanien	4,559	118,854
Norwegen	38,776	62,441
Dänemark	25,671	57,771
Russland	20,667	?
Deutschland	547,050	?

Miszellen

Kommunaler Regiebetrieb.

Immer wieder findet man in der Tagespresse, wie in den verschiedenen periodischen Literaturerzeugnissen Artikel und Notizen, die zu beweisen suchen, dass kommunale Industriebetriebe in den meisten Fällen Geschäfte sind, die unmöglich einer gedeihlichen Entwicklung fähig wären, dass sie im Gegenteil sowohl für die Kom-

mune selbst wie überhaupt für die Allgemeinheit nur von ruinöser Wirkung sein könnten. Regiebetriebe wären keine rentable Kapitalanlagen und vermöchten kaum in kaufmännisch richtiger Weise geleitet zu werden.

Es soll hier nicht darauf eingegangen werden, ob Regiebetriebe gleiche Ziele wie privatkapitalistische Unternehmungen zu verfolgen oder ob sie nicht vielmehr ganz andere Probleme zu lösen hätten, jedenfalls zeigt uns die Praxis in einer ungemein grossen Anzahl von Fällen das gerade Gegenteil davon, was die Gegner der kommunalen und der staatlichen Regiebetriebe zu beweisen sich bemühen. Es ist daher von Wert, von Zeit zu Zeit auf Grund von konkreten Beispielen darauf hinzuweisen, dass, ungeachtet aller andern Vorteile, die die kommunalen Industrieunternehmungen mit sich bringen, sie auch rein kaufmännisch selbst in solch schwierigen Zeiten, wie diejenigen, in denen wir seit fünf Jahren leben, sich meist glänzend zu erhalten imstande waren.

So rechnet das *Zürcher Gaswerk* für das Jahr 1919 mit einem Reingewinn von Fr. 61,870. Der Voranschlag für 1920 weist sogar einen mutmasslichen Reingewinn von rund Fr. 3,110,000 bei einer Verzinsung des Anlagekapitals von 5% und einer Abschreibung von 4% des Bauwertes auf. Das *Elektrizitätswerk* ergab 1918 einen Ueberschuss von Fr. 2,825,740; der Voranschlag für 1920 sieht einen solchen von mehr als Fr. 3,530,000 vor, bei einer Verzinsung von ebenfalls 5% des Anlagekapitals und einer Abschreibung von 3,5% von Fr. 43,673,000 des Bauwertes. Die *Wasserversorgung* soll 1920 einen Reinertrag von Fr. 724,400 ergeben; 1918 belief er sich auf Fr. 711,408. Und wenn auch die *Strassenbahn* seit des Kriegsbeginns bis 1919 nicht nur keinen Gewinn aufweist, sondern sogar eine Schuld von ungefähr rund Fr. 3,077,400 zu buchen hat, so ist doch darauf hinzuweisen, dass sowohl der Voranschlag von 1919, als auch derjenige für 1920 nunmehr die Möglichkeit einer Verzinsung des Anlagekapitals wie auch verschiedener Abschreibungen, somit eine gewisse Besserung im Betriebsergebnis voraussehen. Aber abgesehen von diesem Betriebe ergaben die übrigen genannten zusammen im Jahre 1918 einen Reinertrag von 3,541,147 Franken; 1919 soll er ungefähr Fr. 2,576,000 betragen und für das Jahre 1920 wird sogar ein solcher von Fr. 7,365,000 erwartet.

Dabei ist zu beachten, dass die Verteuerung der Lebenshaltung zu einer stufenweisen Erhöhung der Gehälter und Löhne der im Dienste der städtischen Verwaltungen und Unternehmungen stehenden Beamten, Angestellten und Arbeiter zwang. Dazu gesellte sich eine gewaltige Vermehrung der Transportkosten und eine unerhörte Verteuerung vieler Rohstoffe. Welche Steigerung die Verwaltungskosten der Stadt Zürich erfahren hat, ist aus folgenden Zahlen zu ersehen: Im Jahre 1914 wurden in der ganzen Stadtverwaltung an Gehältern und Löhnen Fr. 15,185,940 ausbezahlt. Nach Massgabe

der im Oktober 1919 ausbezahlten Gehälter und Löhne betragen die Auszahlungen für zwölf Monate nicht weniger als Fr. 42,038,365. Für die gesamte Stadtverwaltung ergibt sich hieraus, dass die Arbeitskosten heute im Durchschnitt 277% der des Jahres 1914 betragen. Zieht man nur die vier angeführten Regiebetriebe in Betracht, so erhält man das nachstehende Bild: 1914 stellten sich die Arbeitskosten auf Fr. 4,645,812, im Jahre 1919 nach Massgabe der Oktoberzahlungen auf Fr. 15,113,381, was eine Erhöhung der Arbeitskosten allein im Durchschnitt von 295% ausmacht. Im einzelnen macht es für das Gaswerk eine Vermehrung um 286%, für die Wasserversorgung 186%, für das Elektrizitätswerk 338% und für die Strassenbahn sogar 370% aus.

Ungeachtet dieser enormen Steigerung der Arbeits- und Materialkosten bleiben das Gaswerk, die Wasserversorgung und das Elektrizitätswerk die drei grössten und ertragbringendsten industriellen Unternehmungen der Stadt und sind für deren Finanzhaushalt auch jetzt, wie seit dem Bestehen der neuen Stadt, von erheblicher Bedeutung. Betrugen doch die Reinerträgnisse der drei Werke in den fünf Jahren zwischen 1914 und 1918 etwas weniger als 12% der Gesamtausgaben des ordentlichen Verkehrs; im Jahre 1916 betrugen sie sogar 15% und wenn sie im Jahre 1917 auf 10,7 und 1918 sogar auf 8,8% zurückgingen, so sind diese Verminderungen dem Rückgang der Erträgnisse des Gaswerkes zuzuschreiben. Betrachtet man nun die Reinerträgnisse der Werke im Verhältnis zum Ertrag der ordentlichen Steuern, so erhält man noch ein günstigeres Bild. Es ergibt sich, dass sie 1914 31,8% des Ertrages der ordentlichen Steuern ausmachten, 1915: 39,5, 1916: 37,4, 1917: 32,6 und 1918: 30%.

Wir wollen noch hinzufügen, dass der Reingewinn für alle drei Werke 1918 4% des Anlagekapitals betragen hat und dass auf Ende dieses Jahres dem Anlagekapital von Fr. 88,646,792 eine Buchabschreibung von Fr. 43,986,142 gegenübersteht, was 49,6% des Anlagekapitals ausmacht.

Betrachtet man die Industriebetriebe *Berns*, so findet man auch hier, trotz all der erschwerenden Bedingungen, unter welchen sie zu arbeiten haben, dass sie selbst in spezifisch wirtschaftlicher Beziehung für die Kommune von nicht untergeordneter Bedeutung sind. Wenn auch die Strassenbahnen hier während der letzten Jahre nicht direkt gewinnbringend geworden sind und auch das Gaswerk nach dem Voranschlag für 1919 ohne voraussichtlichen Ueberschuss arbeiten wird, so finden wir doch für 1918 einen Reingewinn aus den Betrieben von Fr. 1,589,571 und für 1920 sieht der Voranschlag sogar einen solchen von Fr. 2,248,600; aber auch 1919 soll noch einen Ueberschuss von Fr. 1,180,200 ergeben. Man sieht auch hier wiederum Zahlen, die einen nicht geringen Bruchteil der kommunalen Einnahmen ausmachen.

Nimmt man dazu noch die an dieser Stelle nicht zu erörternden andern Vorteile, welche die Regiebetriebe mit sich bringen, in Betracht, so fällt es schwer, zu begreifen, wie man vom Standpunkte des öffentlichen Interesses gegen derartige Betriebe aufzutreten vermag.

Betriebs- und Revierräte im Bergbau des tschecho-slovakischen Staates.

Der in Heft 19 (Jahrg. 1919) unserer Zeitschrift erwähnte Gesetzesentwurf über diesen Gegenstand, der im Laufe des September der Nationalversammlung vorgelegt wurde, verlangt für alle selbständigen Bergwerksunternehmungen mit mehr als 20 Arbeitern, die wenigstens ein halbes Jahr bestehen, die Wahl eines Betriebsrates. Für 20—100 Arbeiter besteht er aus 3 Personen, für grössere Betriebe entsprechend mehr. Die Aufgaben, heisst es in der «Soz. Praxis», sind ähnlicher Art, wie die Aufgaben der Betriebsräte nach dem deutschen Gesetzentwurf (siehe S. 383-84 unserer Zeitschrift, Jahrg. 1919). Auch die stark umstrittene Einsicht in die Jahresbilanz und den Rechnungsabschluss wird ihnen gegeben, doch heisst es in dem tschecho-slowakischen Entwurf ausdrücklich, dass der Betriebsrat nicht durch eigenmächtige Verordnungen in die Betriebsverwaltung eingreifen darf.

Die höhere Instanz der Betriebsräte bilden die Revierräte, die u. a. bei Streitigkeiten zwischen Betriebsverwaltung und Betriebsrat zu vermitteln haben, einheitliche Arbeitsordnungen für das ganze Revier aufstellen, beim Abschluss von Kollektivverträgen und bei der Arbeitsvermittlung mitwirken. Auch bei der Festsetzung der Preise und der Verteilung der Kohlen ist den Revierräten ein Mitbestimmungsrecht gesichert. Bei den Revierräten sind besondere Sektionen für die Bergwerksbeamten gebildet.

Der Entwurf sieht ferner die Errichtung von Bergschiedsgerichten am Sitze der Revierräte vor, die über Streitfälle zu entscheiden haben, die weder durch die Betriebsräte noch durch die Revierräte entschieden werden konnten. Die Schiedsgerichte sind zu gleichen Teilen aus Arbeitgebern, Beamten, Arbeitern unter einem unparteiischen Vorsitzenden besetzt. Die Parteien dürfen sich bei Streitfällen durch Berufsgenossen oder durch Vertreter ihrer Organisationen, aber nicht durch Berufsadvokaten vertreten lassen.

Ausbildungskurse für Mitglieder von Betriebsräten.

Diese Kurse sind in verschiedenen Städten Deutschlands entweder bereits eingerichtet oder in Vorbereitung. Ihre Träger sind, nach Aussage der «Soz. Praxis», oft die Gewerkschaften, hauptsächlich die freien, bisweilen aber auch andere Organisationen, besonders solche, die Bildungsbestrebungen dienen. In Mannheim hat der Vorsitzende der dortigen Ortsgruppe der Gesellschaft für soziale Re-

form, Prof. Nicklisch, in seiner Eigenschaft als Direktor des der Handelshochschule angegliederten Instituts für Betriebswissenschaft derartige Kurse eingerichtet, die vom Institut gemeinsam mit dem Ortskartell der freien Gewerkschaften getragen werden; den übrigen Gewerkschaftsorganisationen der Arbeiter und auch der Angestellten ist eine verhältnismässige Beteiligung gewährleistet. Es werden wöchentlich vier Vorlesungen gehalten, die sich in Vortrag und Aussprache gliedern. Auch der Vortrag wendet sich aber, wo immer möglich, bereits mit Fragen an die Zuhörerschaft. Es wird viel Anschauungsmaterial (Lichtbilder und Drucksachen) benutzt, das für den Zweck der Kurse besonders hergerichtet ist.

Büchereinlauf

Basilesco, Prof. Nicolas, La réforme agraire en Roumanie. Paris 1919. Felix Alcon. 291 pages.

Bericht über Handel und Industrie der Schweiz im Jahre 1918. Erstattet vom Vorort des Schweiz. Handels- und Industrievereins. 525 Seiten.

Bern. Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern, Jahrgang 1919, 1. Heft. Bern, Lierow u. Co. 344 S. u. 86 S. Beilage.

Bessire, La question jurassienne. Porrentruy 1919. Imprimerie Libérale S. A. 134 pages.

Bloch, Dr. Ernst, Schadet oder nützt Deutschland eine Niederlage seines Militärs? Bern 1918. Der Freie Verlag. 23 S.

Bolchévisme en Russie. Livre blanc anglais. Avril 1919. Nancy-Paris-Strasbourg. Berger-Levrault. 239 pages.

Bonnard, Albert, Le Témoignage d'un citoyen. Etudes de politique suisse. Paris-Neuchâtel 1918. Attinger frères, éditeurs. 240 p.

Brenner, Dr. Ernst, Das Zusammenwirken von Bundesrat und Bundesversammlung bei Staatsverträgen nach schweiz. Bundesstaatsrecht. Bern 1918. Stämpfli u. Cie. 112 S.

Brodtbeck, Adolf, Dr. prakt. Zahnarzt, *Die zahnärztliche Hülfe im Dienste der schweiz. Jugend.* Frauenfeld 1919. Huber u. Co. 96 Seiten.

Bulletin der Studiengesellschaft für soziale Folgen des Krieges. C. Döring. — Die Bevölkerungsbewegung im Weltkrieg. — 1. Deutschland, 99 S. 2. Oesterreich-Ungarn, 82 S. — Kopenhagen 1919.

Der bargeldlose Zahlungsverkehr.

Von Dr. Ernst Durtschi, Solothurn.

I.

1. Die ungebundene Tauschwirtschaft, oder wie man sie auch nennt, die freie Verkehrswirtschaft brachte auch auf dem Gebiete des Geldwesens eigentümliche Erscheinungen hervor. Aus dem Verkehrsbedürfnis herausgewachsene private Zahlungsmethoden verdrängen in zunehmendem Masse die vom Staate ausgegebenen und die von ihm autorisierten realen Zahlungsmittel; das Geld als körperliches Tauschgut verliert allmälig an Bedeutung, während seine geistige Funktion, die rein rechnerische Verwendung, mehr und mehr in den Vordergrund rückt. Durch rein rechnungsmässige Umschreibung werden heute riesige Umsätze vermittelt. Für die Geldverfassung eines Landes sind diese privaten Zahlungs- und Abrechnungsmethoden von entscheidender Bedeutung.

Wie wäre es auch möglich, den riesig gestiegenen Bedarf der modernen Verkehrswirtschaft an Zahlungsmitteln mit dem geschichtlich entstandenen allgemeinen Tauschgut zu decken? Und selbst wenn es möglich wäre, den Verkehr mit realen Zahlungsmitteln genügend zu versorgen, so bedeutete das, gegenüber den modernen Zahlungsmethoden, einen Rückschritt.

Der bargeldlose Zahlungsverkehr tritt in verschiedenen Formen auf. Der Wechsel, die Anweisung, der Scheck, die wechselähnlichen Papiere und auch Effekten, Coupons usw. können Umsätze vermitteln, ohne dass dabei reale Zahlungsmittel zur Verwendung kommen müssen. Als einfachste Form bargeldlosen Zahlungsausgleichs kann die Aufrechnung bezeichnet werden. Hier soll nur ein Ueberblick über die höchst entwickelten Formen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, die organisierte Zahlungsvermittlung und der organisierte Zahlungsausgleich, besonders der Schweiz, gegeben werden. Es sind das:

1. *Der bankmässige Abrechnungsverkehr,* der sich hauptsächlich auf dem Scheckverkehr der Banken aufbaut und 2. der *Giro-(Ueberweisungs)-Verkehr,* der sich direkt auf das Buchdepositensystem stützt.[1])

Dieser moderne Zahlungsverkehr ist in verschiedener Richtung von Bedeutung: 1. verbilligt er die Zahlgeschäfte, 2. bewirkt er, da er Buchdepositen zur Voraussetzung hat: a) eine Konzentration der Zahlungen an wenigen Stellen und vereinfacht so die Zahlungstechnik, b) eine Zusammenballung und Ausnützung sonst brach liegender Kapitalien, was den Leihsatz für kurzfristigen Kredit herabdrückt, 3. greift er dadurch tiefer in das Geldwesen ein, dass er allmälig ein System abstrakter «Wert»rechnung schafft, das von dem konkreten Vorhandensein des Geldes absieht (Philippovich), 4. verhindert er bis zu einem gewissen Grade, indem er neue Ausgleichsformen für die Verbindlichkeiten aus den riesig gestiegenen Warenumsätzen schafft, ein Steigen der Kaufkraft der Gelteinheit, das unvermeidlich gewesen wäre, angesichts der vorhandenen sehr beschränkten Menge von Edelmetallen.[2])

2. *Der bankmässige Abrechnungsverkehr.* Der Abrechnungsverkehr soll auf den Märkten und Messen schon im 13. Jahrhundert zu einer gewissen Ausbildung gelangt sein. Ob in Amsterdam anfangs des 17. Jahrhunderts ein Abrechnungsverkehr bestand, neben dem Giroverkehr, wie das berichtet wird, scheint mir fraglich zu sein. Sicher ist, dass der moderne Abrechnungsverkehr Mitte des 18. Jahrhunderts in England aufkam. Die erste eigentliche Abrechnungsstelle der Banken wurde in London errichtet, ihr Gründungs-

---

[1]) Andere Arten der Abrechnung, der Abrechnungsverkehr der Eisenbahnen, der Post (Weltpostverein), der Börsen usw., das Effektengiro usw. sollen hier nicht betrachtet werden, da diese Institutionen besondern Zwecken dienen.

[2]) Dass das Steigen und Sinken der Menge der realen Zahlungsmittel in einem Lande den Stand der Warenpreise beeinflusst, ist längst erkannt. Zu einseitig gesehen und die Folgen dieser Erscheinung stark übertrieben hat die Quantitätstheorie. In den kriegführenden Ländern wurde während des Krieges und nach dem Kriege die Geldmenge in einer Art und Weise vermehrt, wurde in riesigem Umfang auf künstlichem Wege neue zusätzliche Kaufkraft geschaffen (Notenausgabe, Girokredite) und so der Stand der Warenpreise von der Geldseite her beeinflusst, dass es heute mit eines der wichtigsten und schwierigsten Probleme der Volkswirtschaftspolitik ist, die Kaufkraft der Geldeinheit wieder zu heben.

datum ist nicht genau bekannt. Sicher bekannt ist, dass sich um das Jahr 1770 die Kassaboten der den Scheckverkehr pflegenden Banken in London im Hofe eines Wirtshauses im Zentrum der Stadt trafen, um dort die Schecks, die sie bei den bezogenen Banken einlösen sollten, gegeneinander auszutauschen und zu verrechnen und die Reste (Saldi) in Banknoten zu begleichen. Die grossen Umsätze und die grossen Barsummen, die dabei zu dieser Verrechnung mitzubringen waren, veranlassten die Verlegung der Abrechnung in einen besonders dazu gemieteten Raum. 1833 wurde dann in London ein Clearinghaus gebaut. Seit 1854 leitet die Bank von England den Abrechnungsverkehr und seitdem werden die Reste den beteiligten Abrechnungsmitgliedern nicht mehr in bar ausbezahlt, sondern auf den Konten der Banken bei der Bank von England verrechnet.[3]) Die in England aufgekommene — oder wenigstens dort ausgebildete — Methode der Abrechnung (Clearing) in ganz bestimmten Wertpapieren verkörperten gegenseitigen Forderungen zwischen Banken, verbreitete sich infolge der in dieser Zahlungsmethode liegenden mannigfachen Vorteile während der Zeit des grossen wirtschaftlichen Fortschrittes in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts rasch über die ganze Erde. In den Vereinigten Staaten allein gibt es heute stark über hundert Abrechnungsstellen. Die Umsätze der grössten Clearinghäuser, New York und London, gehen, selbst in einfacher Aufrechnung, in die Hunderte von Milliarden Franken hinein.

3. Der Giroverkehr. Spuren eines buchmässigen Umschreibeverkehrs auf Grund von Depositen finden sich bereits im alten Rom.[4]) Während des Uebergangs vom Mittelalter zur neuern Zeit

---

[3]) In England und in den Vereinigten Staaten ist der Giroverkehr nicht entwickelt. Hingegen gehört es in diesen beiden Staaten geradezu zur „respectability", „seinen Banquier" zu haben. Die Sitte, zur Zahlung Schecks zu verwenden, umfasst hier die breitesten Schichten der Bevölkerung. Beträge über 25 Fr. werden überwiegend mit Schecks bezahlt. Die typische Bankorganisation in diesen Staaten, namentlich in England, bringt es mit sich, dass fast alle diese Schecks in die Abrechnungshäuser gelangen und dass die Forderungen gegeneinander aufgerechnet werden, so dass riesige Umsätze zustandekommen, ohne dass ein Penny realer Zahlungsmittel (Metallgeld, Noten) dabei zur Verwendung gelangen muss. Statistische Erhebungen in England und den Vereinigten Staaten zeigten, dass je nach den beteiligten Kreisen 70-100 % aller Zahlungen auf diese Weise sich abwickelten.

[4]) Nach den neuesten Papyrusforschungen soll sich der Ursprung des Giroverkehrs noch weiter zurückdatieren lassen.

bestand ein Giroverkehr bei einigen Banken der oberitalienischen Städterepubliken. Als später die Niederlande zum Handelsmittelpunkt der Erde geworden waren, entstand in Amsterdam (im Jahre 1609) eine Girobank; niederländische Emigranten (wahrscheinlich Israeliten) brachten den Gedanken des Giroverkehrs nach Hamburg, wo schon im Jahre 1619 die nachmals berühmt gewordene «Hamburger Girobank» gegründet wurde. Um ungefähr dieselbe Zeit (1621) wurde auch in Nürnberg eine «Girobank» ins Leben gerufen. Grosse Bedeutung, wie die hamburgische, hat diese nie erlangt.

Die Angst vor den damals von den Machthabern häufig praktizierten Münzverschlechterungen, die namentlich den kaufmännischen Verkehr ungemein erschwerten, und der herrschende Münzwirrwar, veranlassten die Handeltreibenden nach Gewicht und Feingehalt geprüfte Münzen oder Silberbarren (Mark-banco Währung) in die Keller der Bank zu geben, um dann auf Grund und im Umfang dieser Hinterlegungen einander ihre Zahlungen zu leisten auf dem Wege einfacher buchmässiger Umschreibung von Konto zu Konto in den Büchern der Bank. Im Jahre 1856 wurde der hamburgische Giroverkehr auf eine neue Grundlage gestellt. Die «Norddeutsche Bank» und die «Vereinsbank» vermittelten von nun an den bankmässigen Zahlungsverkehr nicht nur mehr auf der Grundlage und im Umfang einer metallischen Unterlage, sondern sie verbanden den Giroverkehr mit den übrigen Bankgeschäften. Diesem Beispiel folgten in den 1870er Jahren noch fünf andere hamburgische Banken; so entstand der noch heute bestehende, sehr gut organisierte hamburgische Giroverkehr. Die im Jahre 1875 gegründete Deutsche Reichsbank, der nach dem Bankgesetz vom 14. März 1875 direkt die Aufgabe zufiel, «den Zahlungsverkehr zu erleichtern», erweiterte den hamburgischen Grundgedanken, Zahlungsdepositen als Grundlage zur Umschreibung zu benutzen, indem sie den Giroverkehr auf das ganze Reich ausdehnte und so für Deutschland eine straff gegliederte, einheitliche Zahlungsvermittlung schuf, die mit Recht als eine grossartige Organisation bezeichnet wurde.

Die Umbildung der Geldwechselbanken in Kreditbanken, die Konzentration im Bankgewerbe, in Verbindung mit dem Entstehen des modernen Grossbetriebs, die Ausdehnung des Depositenwesens und das Aufkommen zentraler Notenbanken, förderten in allen wirtschaftlich vorgeschrittenen Ländern den modernen Zahlungsverkehr.

so dass er heute fast überall, mehr oder weniger gut ausgebildet, verbreitet ist.

4. Räumlich stark verbreitete Organisationen, Zentralnotenbanken, Sparkassenverbände, Kreditgenossenschaften und neuestens auch die Postanstalten pflegen heute den Giroverkehr (Einbanksystem); loser zusammenhängende Institute, die Banken, widmen sich dem Scheckverkehr und bilden unter sich Abrechnungsstellen (Mehrbanksystem). Infolge ihrer straffen, einheitlichen Organisation und infolge ihrer grossen und engmaschigen räumlichen Ausdehnung stehen heute die Zentralnotenbanken und die Postanstalten in der modernsten, systematisch organisierten Zahlungsvermittlung, im Giroverkehr, weit obenan.[5])

II.

1. In der *Schweiz* sind Einrichtungen zur Vermittlung des modernen Zahlungsverkehrs ziemlich spät aufgekommen. Die Zersplitterung auf dem Gebiete des Bankgewerbes verhinderte namentlich eine straffe Organisation der Zahlungsvermittlung im Raume. Der Scheck als Zahlungsmittel fand bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts spärliche Verwendung. Eine Vielheit von Banken war naturgemäss keine Basis für die Durchführung eines Giroverkehrs. Die bestehenden schweizerischen Abrechnungsstellen litten in ihrer Auswirkung ebenfalls infolge des Fehlens einer zentralen Leitung.

Heute stehen die Dinge anders. Im Jahre 1906 wurde der Postscheck- und Giroverkehr eingeführt, ein Jahr später eröffnete die

---

[5]) Bisher ist der Giroverkehr in Deutschland zur höchsten Entfaltung gelangt. Die Reichsbank besass Ende 1917 ungefähr 32,000 Girokunden, der deutsche Postcheck- und Giroverkehr hatte Ende 1917 220,491 Rechnungsinhaber. Während des Krieges haben sich die Sparkassen und die Kreditgenossenschaften, die schon seit längerer Zeit den Giro- und Scheckverkehr pflegen, zu Verbänden zusammengeschlossen. Am 26. Oktober 1916 gründeten die Giroverbände der verschiedenen Sparkassen Deutschlands einen „Deutschen Zentralgiroverband". Die Sparkassen verzinsen die Einlagen auf Girokonto mit 3 %. Auch der Scheckverkehr erfreut sich zunehmender Bedeutung; Ende 1917 bestanden 28 Abrechnungsstellen für den Scheckverkehr mit 295 Mitgliedern. Bestrebungen, die auf eine rationelle Verbindung aller Einrichtungen für den bargeldlosen Zahlungsverkehr hinzielen, sind seit längerer Zeit im Gange. Während dem Kriege wurde in Deutschland in Wort und Schrift für den bargeldlosen Zahlungsverkehr eine beispielslose Propaganda entfaltet.

Nationalbank ihren Girodienst; im Sommer 1907 übernahm die gleiche Bank auch die Leitung der damals bestehenden Abrechnungsstellen und bestrebte sich gleichzeitig, neue ins Leben zu rufen, was ihr auch gelang. Besprechen wir zunächst kurz den *Abrechnungsverkehr.*

2. Als die erste schweizerische Abrechnungsstelle darf wohl die «Zürcher Abrechnungsstelle», die am 13. Juli 1891 auf die Initiative der Zürcher Kantonalbank hin ins Leben gerufen wurde, bezeichnet werden.[6]) Diese Abrechnungsstelle wurde errichtet, um dem unter der Herrschaft der Emissionsbanken lästigen Mangel an Zahlungsmitteln, namentlich Banknoten, an den grossen Zahltagen (Martini und Jahresschluss) abzuhelfen. An der Abrechnung beteiligten sich die Banken: Zürcher Kantonalbank, Schweiz. Kreditanstalt, die Bank in Zürich, Leu & Co., Eidg. Bank, Zürcher Bankverein und die Schweiz. Volksbank. Den Vorsitz und die Leitung hatte die Zürcher Kantonalbank, die Abrechnung fand auch in ihren Räumen statt. In die Abrechnung konnten eingeliefert werden: Schecks, Wechsel, Anweisungen und ähnliche Papiere. Die Reste wurden über die Girokonti der beteiligten Banken bei der Zürcher Kantonalbank beglichen. Die Vertreter der Banken kamen täglich dreimal zusammen, beim dritten Male wurden die Saldi festgestellt. Die Abrechnungsstelle wies im Jahre 1906 einen Umsatz von 141,731 Stück im Betrage von Fr. 1,356,122,000 auf.[7])

Im Jahre 1901 richtete die «Banque du commerce» in Genf in ihren Räumen eine Scheckaustauschstelle ein (Chambre de compensation), an der jede Firma des Platzes gegen Errichtung eines «Compte de compensation» bei der «Banque du commerce» teilnehmen konnte. Später, im Jahre 1904, wurde durch den Börsenverein auch auf dem Platze Bern eine Abrechnungsstelle für den Wechselaustausch ins Leben gerufen. Ihr Umsatz war 1906: 21,130 Stück im Betrage von Fr. 41,065,096.

---

[6]) Ueber die Zentralstelle des 1. Konkordats der schweizerischen Emissionsbanken vom Jahre 1876 schrieb Prof. Julius Wolff (Zur Reform des Notenbankwesens, Zürich 1888, S. 104): „Seinerzeit, bei Installation des Konkordates von 1876, wurde der Zentralstelle hie und dort der anspruchsvolle Name eines „Clearinghouses" gegeben. Uns dagegen wurde sie vor kurzem von einem in leitender Stelle sich befindlichen Beamten eines der ersten Emissionshäuser als „das fünfte Rad am Wagen" bezeichnet."

[7]) Jöhr: Die Schweizerischen Notenbanken von 1826-1913, Bd. I, S. 210.

Im Sommer 1907 übernahm die Nationalbank, die am 20. Juni 1907 auf den Plätzen Basel, Genf, Bern, St. Gallen und Zürich ihre Schalter öffnete, die Zürcher und Berner Abrechnungsstelle. Gleichzeitig bemühte sie sich, wie schon betont, auf den andern Hauptplätzen Abrechnungsstellen ins Leben zu rufen, was ihr gelang für die Städte Basel, Genf und St. Gallen.

Die Organisation der Abrechnungsstellen und die *Technik* der Abrechnung sind überall ungefähr dieselben. Abweichungen sind bedingt nach der Höhe des Umsatzes, der Art der verrechneten Forderungen, der Zahl der beteiligten Personen, ortsübliche Arbeitszeiten usw. Die Abrechnungsmitglieder bilden einen Verein. Als Mitglieder kommen nur Banken oder bankähnliche Anstalten, u. U. auch die Post, in Betracht. Die Mitglieder müssen hohes Vertrauen geniessen, da sie einander, wenn auch nur für kurze Zeit, grosse Kredite einzuräumen in die Lage kommen. Zur Abrechnung können gebracht werden: Schecks, Wechsel und Anweisungen, u. U. auch Rechnungen. Die ganze Abrechnung gründet sich auf verschiedene Verträge. Auf die juristische Natur der Abrechnung können wir hier nicht eingehen. Wichtig ist, dass die Einbringung eines Papier in die Abrechnung als gültige Präsentation zur Zahlung und die vollendete Abrechnung als definitive Zahlung gilt. Die Abrechnung findet bei uns in den Räumen der Nationalbank statt; die Nationalbank beaufsichtigt und leitet die Abrechnung. Die Abrechnungsmitglieder kommen meist täglich mehrmals zusammen. Die *Technik* der Abrechnung sei hier an einem einfach gewählten Beispiel kurz erläutert. Die Mitglieder ordnen zu jeder Abrechnung einen Vertreter ab, der sich auszuweisen hat. Die zur Abrechnung gebrachten Papiere müssen nach den Bezogenen bezw. den Zahlstellen geordnet und quittiert sein. Sie sind auf dem «*Bordereau für Einlieferungen*» zusammenzustellen und dem Vertreter der zahlungspflichtigen Firma zu übergeben. Dieser quittiert dem Einlieferer dafür auf dem «*Empfangsschein*», nachdem er die übergebenen Papiere nach Stückzahl und Betrag mit den Eintragungen im Bordereau für Einlieferungen verglichen hat. Vor der Einlieferung hat der Einlieferer die Gesamtsumme der Einlieferungen in ein «*Abrechnungsblatt*» und zwar in dessen Sollkolonne einzutragen, unter Berücksichtigung der entsprechenden Firma. Auf der Habenseite der einzelnen Abrechnungsblätter werden dann die Summen der von den Vertretern empfangenen Papiere verzeichnet. Nach vollzogenem

Austausch begeben sich die Vertreter wieder in ihre Bureaux, um die erhaltenen Papiere auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen. Meist am frühen Nachmittag finden sich die Vertreter wieder in der Abrechnungsstelle ein, um die beanstandeten Papiere zurückzugeben. Diese Rücklieferungen, die mit einem den Weigerungsgrund angebenden Zeddel zu versehen sind, werden auf dem «*Bordereau für Rücklieferungen*» aufgenommen und dem Einlieferer zurückgegeben, was dieser auf dem «*Rückempfangsschein*» zu bestätigen hat. Papiere, die bei dieser zweiten Zusammenkunft nicht zurückgegeben werden, gelten nach den Vorschriften der verschiedenen Abrechnungsstellen als *unwiderruflich* anerkannt. Vielfach werden bei der zweiten Zusammenkunft neue Papiere eingeliefert. Bei der letzten Zusammenkunft hingegen können Neueinlieferungen nirgends mehr gemacht werden. Jeder Vertreter hat dann die Soll- und Habenseite seines Abrechnungsblattes zu addieren und den Saldo festzustellen, gleichzeitig stellt er einen Giroauftrag zu Gunsten oder zu Lasten seines Girokontos bei der Nationalbank aus und übergibt ihn dem Leiter der Abrechnung. Dieser Auftrag stellt den Betrag dar, den jede Firma der *Gesamtheit* der Abrechnenden schuldet bezw. von ihr zu fordern hat. Der Leiter der Abrechnung trägt dann die Saldi der Abrechnungsblätterin ein «*Bilanzblatt*» ein; Debet- und Kreditsaldi müssen sich auf diesem Blatte die Wage halten. Da, wie gesagt, der Endsaldo der Abrechnungsmitglieder den Betrag vorstellt, den die einzelnen Mitglieder an die Gesamtheit der Abrechnenden zu fordern haben bezw. schulden, so werden die Saldi nicht den Konten der einzelnen Firmen, sondern dem Konto der Abrechnungsstelle überwiesen, wo sich — wenn keine Rechnungsfehler vorliegen — sämtliche Forderungen und sämtliche Schulden naturgemäss ausgleichen müssen. Wer einen Betrag zu fordern hat, erscheint im Bilanzblatt als Kreditor, wer einen Betrag zu zahlen hat, als Debitor. Die Abrechnungsstelle, bezw. der Leiter, sorgt dann für die Gut- resp. Lastschrift der entsprechenden Abrechnungssaldi der einzelnen Mitglieder auf dem Girokonto der Nationalbank laut dem Bilanzblatt. In der Schweiz ist man, infolge der Kleinheit und Uebersichtlichkeit der Verhältnisse, weitherzig, was die Deckung der Saldi aus der Abrechnung von den einzelnen Mitgliedern anlangt. Wenn diese nur am gleichen Tage Deckung schaffen, sei es durch Einzahlung, Ueberweisung oder Lombardierung von Effekten und Gutschrift auf ihrem Girokonto, so genügt das. Kann ein Mitglied keine De-

ckung beibringen, so wird die ganze Abrechnung umgestürzt und die Operation beginnt — unter Ausscheidung des nicht Zahlungsbereiten — von neuem. Zur Veranschaulichung diene folgendes Schema. Es sind vier Mitglieder an der Abrechnung beteilgt, die in runden Millionen folgende Forderungen miteinander verrechnen wollen:

	A	B	C	D	Total
A hat gut bei	—	12	8	5	25
B » » »	13	—	9	4	26
C » » »	4	17	—	6	27
D » » »	19	4	8	—	31
Gesamtschuld des	A 36	B 33	C 25	D 15	109

Die Abrechnungsblätter würden in unserem Beispiel folgendermassen aussehen:

Abrechnungsblatt des:

A			B			C			D		
Soll		Haben	Soll		Haben	Soll		Haben	Soll		Haben
13	B	12	12	A	13	8	A	4	5	A	19
4	C	8	17	C	9	9	B	17	4	B	4
19	D	5	4	D	4	8	D	6	6	C	8
36		25	33		26	25		27	15		31
25			26					25			15
−11			−7					+2			+16

Das Bilanzblatt gäbe demgemäss folgendes Bild:

Bilanzblatt. Abrechnungsstelle X. Datum.....

Restschuld an die Zentrale zu zahlen	Name der Teilnehmer	Restguthaben von der Zentrale zu zahlen
11	A	—
7	B	—
—	C	2
—	D	16
18		18

A und B zahlen ihre Restschulden an die Abrechnungsstelle — die als fingiertes Subjekt in der Abrechnung dazwischen tritt — die damit die Gläubiger C und D befriedigt, das geschieht durch Last- bezw. Gutschrift auf den Girokonten der Beteiligten.

Der Zweck der Abrechnung und ihre Vorteile sind augenscheinlich. Anstatt dass jede Bank die ihr zum Einzug übergebenen Papiere ihrer Kunden durch ihre Boten bei den entsprechenden Banken einziehen lässt, werden sie in einem besonders dazu bestimmten Raume gegeneinander so ausgetauscht und verrechnet, dass Forderungen und Gegenforderungen der sämtlichen Mitglieder gegeneinander aufgerechnet werden. Anstatt dass die Boten die vielen Dokumente hin und her tragen müssen, werden hier auf einmal alle Papiere an *eine* Zentrale gebracht, wo sie in wenigen Minuten ihre Adressaten erreichen können. Es tritt also beim Abrechnungssystem 1. eine erhebliche *Zeit- und Kostenersparnis* ein, 2. eine *Erhöhung der Sicherheit*, denn die Gefahr eines Verlustes, einer Beraubung usw. ist auf dem kürzeren Wege zu einer zentral gelegenen Abrechnungsstelle zweifellos geringer als bei einem nichtorganisierten Austausch oder Einzug der Papiere zwischen den einzelnen Banken. Der grössere Vorteil des Abrechnungsverfahrens liegt aber in der Beschränkung oder Ausschaltung des Barumsatzes zwischen Gläubiger und Schuldner, infolge der Aufrechnung und der Ueberweisung der Reste auf dem Girowege. Die Kompensationswirkung der zentralen Verrechnung ist naturgemäss umso grösser, je mehr Mitglieder sich am Abrechnungsverkehr beteiligen und je gleichartiger, gleichmässiger die Guthaben und Schulden der einzelnen Teilnehmer der Gesamtheit gegenüber sind. Wenn ein Teilnehmer nur immer Guthaben zu verrechnen hätte, so könnte auch das Dazwischentreten einer Zentrale nichts daran ändern, dass dieser täglich den ganzen Betrag seines Guthabens eventuell bar bezahlt erhielte.

Die einzelnen Abrechnungsstellen zeigen aus diesen Gründen in Bezug auf den Grad der Kompensationswirkung Verschiedenheiten.

Im Jahre 1918 bestanden in der Schweiz sechs Abrechnungsstellen und zwar in Basel, Bern, Genf, St. Gallen, Lausanne und Zürich. Die Zahl der beteiligten Mitglieder war 74.

Der Jahresverkehr aller Abrechnungsstellen betrug:

Jahr	Mitgliederzahl	Einlieferungen		gutgeschrieben auf Girokonto	Kompensation	Durchschnittl. Betrag eines Stückes Fr.
		Stück	Betrag Fr.	Betrag Fr.	%	
1907	58	198,133	2,133,657,291	360,632,207	74,13	10,758
1908	66	309,420	2,997,419,639	944,203,016	68,50	9,687
1909	67	350,871	3,483.733,402	1,151,034,578	67,96	9,929
1910	69	401,511	4,035,959,761	1,431,061,098	64,54	10,052
1911	69	421,221	4,304,961,516	1,450,281,283	66,31	10,220
1912	69	457,105	4,614,566,231	1,594,776,658	65,44	10,095
1913	70	483,817	5,471,650,481	1,540,560,920	71,84	11,309
1914	70	408,338	4,146,781,389	1,336,528,106	67,77	10,155
1915	69	391,828	3,923.727,001	1,144,878,866	70,82	10,014
1916	69	483,469	4,914,866,958	1,334,787,095	72,84	10,166
1917	71	506,122	5,793,204,421	1,546,623,028	73,13	11,446
1918	74	529,708	7,578,027,086	2,043,792,900	73,03	14,306

Bei der Betrachtung dieser Zahlen ergibt sich, dass der Abrechnungsverkehr seit 1907 bis zum Jahre 1913 stetig zugenommen hat. Der Zuwachs von 1907 auf 1908 erklärt sich dadurch, dass im Jahre 1907 nur die beiden Abrechnungsstellen von Bern und Zürich das ganze Jahr hindurch tätig gewesen sind. Bei diesen Ziffern ist ferner in Betracht zu ziehen, dass die Nationalbank während einer ausgesprochenen Krisis ihre Tätigkeit begonnen hatte. Vom Jahre 1908-1909 an begann wieder eine Hochkonjunkturperiode; die politisch unruhigen Zeiten der Jahre 1911-1913 verhinderten deren volle Auswirkung. Ende 1913, anfangs 1914 begann eine lytische Tiefkonjunktur (Lysis). Der typische Verlauf eines ganzen Konjunkturenzyklus spiegelt sich also in den Zahlen der schweiz. Abrechnungsstellen nicht wieder. Der Krieg hatte die Bewegungen in eigenartiger Weise unterbrochen. Es ist klar, dass die vielen Einbrüche des Krieges in den regelmässigen Gang des Wirtschaftslebens einen starken Ausfall an Abrechnungsmaterial brachten. Vom 31. Juli 1914 bis zum 30. September 1914 bestand in der Schweiz ein Wechselmoratorium. In den fünf Kriegsmonaten des Jahres 1914 wurden 78,822 Stück und ein Betrag von 1,207,2 Mill. Fr. weniger in die Abrechnung eingeliefert als in der nämlichen Zeit von 1913. Im Jahre 1916 erreichte, wenigstens der Stückzahl nach, der Abrechnungsverkehr wieder den Stand vor dem Kriege (1913). Die Kriegskonjunktur der folgenden Jahre lässt die Abrechnungs-

ziffern stark in die Höhe gehen. Ein Teil des Mehrumsatzes ist hingegen auf die starken Preissteigerungen zurückzuführen, was deutlich (1918) im Durchschnittsbetrag des abgerechneten Stückes zum Ausdruck kommt. Aus dem sehr hohen Durchschnittsbetrag des einzelnen abgerechneten Papiers geht hervor, dass der bargeldlose Zahlungsverkehr der Schweiz, soweit er im Abrechnungsverkehr zum Ausdruck kommt, in weitere Schichten der Bevölkerung noch nicht eingedrungen ist. Die Bestrebungen der Nationalbank, zwecks Belebung und Ausbreitung des Abrechnungsverkehrs, das Domizilieren der Wechsel bei Clearingbanken zu fördern und das Platzinkasso bei sich möglichst zu konzentrieren, stösst auf vielfachen Widerstand.[8])

Die folgende Tabelle bringt eine Uebersicht des Umsatzes der einzelnen Abrechnungsstellen im Jahre 1918.

	Stück	Betrag Fr.	Durchschnittsbetrag eines Stückes Fr.
Basel . . .	64,063	1,480,017,695	23,102,50
Bern . . .	47,202	461,517,654	9,777,75
Genf . . .	96,672	2,533,519,745	26,207,35
Lausanne . .	27,547	123,824,399	4,495,05
St. Gallen .	56,857	429,429,758	7,587,90
Zürich . . .	237,367	2,549,717,835	10,741,70
Zusammen .	529,708	7,578,027,086	14,306,00

Im Jahre 1913 betrugen der durchschnittliche Betrag eines eingelieferten Stückes in Basel Fr. 21,642, in Bern Fr. 2,054, in Genf Fr. 14,974, in Lausanne Fr. 2464, in St. Gallen Fr. 4698, in Zürich Fr. 10,076; die Kompensationswirkung in Basel 70,54, in Bern 51,61, in Genf 83,18, in Lausanne 47,31, in St. Gallen 42,41, in Zürich 68,88%. In der Höhe des Durchschnittsbetrages stehen voran die drei Hauptbank- und Börsenplätze, ebenso in der Kompensationswirkung. Die Transaktionen der grossen Handelsbanken, und auf den Plätzen Basel und Zürich die hohen Wechselsummen (vor der Einführung des eidg. Wechselstempels waren diese beiden Bankplätze von kantonalen Wechselsteuern frei, weshalb auf diese Plätze viele Wechsel domiziliert wurden), treiben die Durchschnitts-

[8]) „Die Schweizerischen Abrechnungsstellen von 1907—1916". Statistisches Bureau der Nationalbank, Zürich 1917, S. 12 u. 13.

sätze hinauf. In Genf ist es besonders die Hereinbeziehung der Devisentransaktionen (seit 1913) in das Abrechnungsverfahren, das die Durchschnittssätze hebt. Es geht deshalb nicht an, aus den gegebenen Durchschnittssätzen herauslesen zu wollen, der Abrechnungsverkehr reiche in Bern, Lausanne und St. Gallen in kleinere Verkehrsgebiete hinein als auf andern Plätzen.[9]) Je grösser der Umsatz, je gleichartiger die Art der Mitglieder (nach der Grösse der Einlieferungen), desto grösser die Kompensationswirkungen.

Bei uns bestehen keine Abrechnungsstellen für den *Fernscheckverkehr,* wie das heute in England und Deutschland der Fall ist. Das sog. «Country-Clearing», das sich mit der Abrechnung der in der Provinz zahlbaren Papiere befasst, wurde 1858 in London eingerichtet. Deutschland besitzt eine Scheckaustauschstelle zum gleichen Zweck seit 1910 in Berlin. Die bezogenen Stellen befinden sich hier nicht am Ort der Zentrale, sondern sie haben zum Zwecke des Austausches der Schecks dort ihre Vertreter. Die Prüfung der Echtheit der ausgetauschten Papiere geht hier langsam, da sie durch die Post der bezogenen Stelle übermittelt werden müssen. Die ganze Abrechnung geht mehrere Tage, ist also zeitraubend, dabei umständlich und schleppend. In England, wo die Fernabrechnungsstelle schon ein halbes Jahrhundert besteht, beträgt ihr Umsatz nicht einmal 10% des gesamten Abrechnungsverkehrs. Es ist allerdings zu sagen, dass der Grossteil aller Zahlungsverpflichtungen des Landes auf den grossen Bankplätzen gelöst wird. Auf die Technik des Fernabrechnungsverkehrs und auf die vielen Vorschläge, die zu seiner Verbesserung gemacht wurden, einzugehen, verbietet uns der Raum. In Bezug auf diese Frage möchte ich verweisen auf die vielen Artikel, die hierüber im Bank-Archiv erschienen sind, namentlich auf den originellen Vorschlag von F. Schmidt (Bank-Archiv, 15. Juli 1917), der den Postscheckämtern die Funktionen von Provinzabrechnungsstellen zuweisen möchte, für deutsche Verhältnisse; für schweizerische Verhältnisse sei auf den Vorschlag des Statistischen Bureaus der Nationalbank in seiner Broschüre: «Die schweizerischen Abrechnungsstellen 1907—1916», Zürich 1917, S. 30 ff., hingewiesen. Dass der Scheckverkehr und die Scheckabrechnung bei uns noch grosser Weiterungen fähig sind, ist nicht zu bezweifeln. Ein Scheck, der Anlass zu Barbewegungen gibt, hat seinen Beruf verfehlt.

---

[9]) „Die Abrechnungsstellen", S. 22 u. 23.

3. Spuren eines *Giroverkehrs* lassen sich bei einigen Banken schon verhältnismässig früh nachweisen, so bei der «Bank in Zürich», gegründet 1836, schon im Jahre 1837, bei der «Bank in Basel» 1846. Später wurde auch auf andern schweizerischen Bankplätzen ein Giroverkehr eingeführt, in St. Gallen durch die «Bank in St. Gallen» und in Genf durch die «Banque du commerce». Die «Bank in Basel» und die «Banque du commerce» in Genf hatten aber derart unter der Metallausfuhr zu spekulativen Zwecken (Silberdrainage), die unter der Herrschaft der früheren Emissionsbanken schwungvoll betrieben werden konnte, zu leiden, dass ihr Scheck- und Giroverkehr nicht aufzublühen vermochte. Im übrigen beschränkte sich der Scheck- und Giroverkehr aller genannten Banken auf das mit ihnen in regelmässiger Geschäftsverbindung stehende Publikum. Der Giroverkehr des Konkordates schweiz. Emissionsbanken, das eine gemeinsame «Giro- und Abrechnungsstelle» in Zürich besass, wurde nur von diesen Banken selbst benutzt. Im Frühjahr 1903 richtete die Zürcher Kantonalbank einen Girodienst ein, unabhängig vom Konkordat der Emissionsbanken, an dem sich im Jahre 1904 129 schweizerische Banken beteiligten.[10]) Für den interlokalen Zahlungsverkehr und für die Allgemeinheit hatte diese zu lose und etwas schwerfällige Organisation grössere Bedeutung nicht erlangt. Lokalen Zwecken mögen alle diese Einrichtungen für den modernen Zahlungsverkehr vor dem Jahre 1906 genügt haben. Zur Durchführung der Zahlungs*vermittlung* im Raume ist ein einheitlich geleitetes, straff organisiertes Institut mit einem weitausgebreiteten und engmaschigen Netz von Filialen allein fähig. Diesen Anforderungen genügt der im Jahre 1906 bei der Schweiz. Postverwaltung eingeführte Postscheck- und Giroverkehr (richtiger wohl nach der herrschenden Terminologie einfach Postgiroverkehr) und der im Jahre 1907 eingerichtete Girodienst der zentralen Notenbank.

Betrachten wir zunächst den *Nationalbankgiroverkehr*.

Der Beitritt zum Giroverkehr ist jedermann offen. Die Bank verlangt von den Kunden ein Mindestguthaben, das sich richtet nach dessen Kapitalkraft und dem mutmasslichen Umsatz auf dem Girokonto. Kontoführende Stellen sind die Zweiganstalten und die Agenturen. Heute bestehen acht Zweiganstalten, denen je ein be-

---

[10]) Gygax: Reichesberg, Bd. II, S. 362.

stimmter Gebietsteil (Rayon) zugewiesen ist. Als Zentrale gilt das I. Departement (Girodepartement) der Generaldirektion in Zürich. Der Giroverkehr wickelt sich hingegen zwischen den kontoführenden Stellen direkt ab, die Zentrale hält keine Bestände, sie besorgt lediglich die Kontrolle der Ueberweisungen. Der neueintretende Kontoinhaber erhält ein Scheckheft und ein Girokontobuch, in das seitens der Bank alle von ihm oder für ihn geleisteten Einzahlungen, oder durch Verrechnung entstandene Guthaben, einzutragen sind. Das Guthaben kann gebildet werden: 1. durch bare Einzahlungen des Kontoinhabers, 2. durch Einzahlungen seitens Dritter, 3. durch Gutschrift von diskontierten Wechseln, von Lombardvorschüssen und von eingezogenen Beträgen aus Wechseln, Anweisungen oder Schecks, 4. durch Gutschrift von Ueberweisungen. Ueber das Guthaben kann der Kontoinhaber nur mit Schecks und Formularen («rote Schecks»), die ihm von der Bank geliefert wurden, verfügen. Im Nationalbankgiroverkehr werden zwei Arten von Schecks verwendet. Der «*weisse Scheck*», der auf den Namen, an Ordre oder auf den Inhaber lauten kann, dient für Barauszahlungen und Verrechnungen. Soll der weisse Scheck nur zur Verrechnung dienen, so muss er gekreuzt werden, er kann dann nach Prüfung seiner Richtigkeit nur zur Verrechnung zwischen einer Nationalbankstelle (Zweiganstalt oder Agentur) oder einem Kontoinhaber dienen. Wenn der Kontoinhaber die sofortige Verrechnung seitens einer Nationalbankstelle wünscht, so hat er den weissen gekreuzten Scheck vorher der kontoführenden Bankstelle zur Visierung vorzulegen. Weisse gekreuzte Schecks werden von den Kassaboten der Nationalbank bei der Wechseleinziehung an Zahlungsstatt genommen. Der «*rote Scheck*» (kein Scheck im rechtlichen Sinne) dient nur für Uebertragungen (Giro). Sind mehrere Aufträge zu erteilen, so kann dem roten Scheck, der auf die Gesamtsumme der Ueberweisungen zu lauten hat, ein Sammelbordereau mitgegeben werden. Das Giroguthaben kann vermindert werden durch 1. Barbezüge, 2. Auszahlungen an Dritte, 3. Verrechnungen, 4. Ueberweisungen.

Zur Hebung des Abrechnungsverkehrs lädt die Nationalbank ihre Kontoinhaber ein, ihre Wechselaccepte entweder bei der kontoführenden Bankstelle der Nationalbank oder bei einer Bank, die am Abrechnungsverkehr teilnimmt, zahlbar zu stellen. Das Domizilieren der Wechsel bei den Banken ist ja die Voraussetzung des Abrechnungsverkehrs für Wechsel. Die Deutsche Reichsbank *ver-*

pflichtet ihre Kontoinhaber zu diesem Domizilvermerk. Das dürfte auch die Nationalbank tun.

Die Giroguthaben werden nicht verzinst; die Nationalbank erhebt, ausser für Auszahlungen an Dritte, für ihre Verrichtungen im Giroverkehr keinerlei Gebühren.

Die *Technik* des Giroverkehrs ist einfach. Bei Platzübertragungen, und bei Uebertragungen im gleichen Rayon, wird der Betrag der Ueberweisung einfach der einen Rechnung abgeschrieben, der andern zugebucht. Bei Fernübertragungen zwischen Plätzen verschiedener Rayons tritt eine Kontrollzentrale dazwischen. Die auftraggebende Kontostelle teilt den Auftrag, nachdem sie ihn dem Konto des Ueberweisenden abgeschrieben hat, der ausführenden Bankstelle direkt mit, zur Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers und gleichzeitig gibt sie dem I. Departement (Girodepartement) der Generaldirektion von dieser Tatsache Nachricht: dieses erkennt die auftraggebende Stelle provisorisch dafür, bis die ausführende Stelle den Auftrag vollzogen hat, worauf diese von der Zentrale belastet wird, womit sich die Rechnung wieder ausgleicht. Der Zahlungsempfänger wird von der Gutschrift benachrichtigt.

Betrachten wir kurz die Ausdehnung und Entwicklung des Nationalbankgiroverkehrs.

Jahr	Konti	Jahresdurchschnittl. Guthaben 1000 Fr.	Umsatz		Umsatz per Konto	
			Zahl	Betrag 1000 Fr.	Zahl	Betrag Fr.
1907	477	15,503	99,208	5,019,548	210	10,523,160
1908	795	13,587	237,952	10,610,114	299	13,346,050
1909	901	17,526	321,282	13,683,310	357	15,203,670
1910	962	15,072	358,261	16,616,637	372	17,273,013
1911	974	16,261	364,225	17,480,024	373	17,946,551
1912	980	16,371	378,620	19,640,983	386	20,041,819
1913	984	15,766	373,616	18,798,984	379	19,104,654
1914	1504	34,532	398,619	17,438,098	265	11,594,492
1915	1546	44,031	427,279	18,920,733	276	12,338,645
1916	1502	94,885	437,134	26,918,151	291	17,923,233
1917	1482	80,880	432,365	28,891,485	290	19,488,180
1918	1489	71,064	455,534	38,016,648	318	25,531,790

Zu dieser Uebersicht sei vorerst gesagt, dass die Nationalbank ihren Girodienst am 20. Juni 1907 mit 259 Kunden begonnen hatte, somit der Verkehr von 1907 nicht ein volles Jahr umfasst. Bis zum

Jahre 1913 weist die Kontenzahl nur eine geringe Zunahme auf. Jöhr (Die schweizerischen Notenbanken von 1826—1913, S. 321) meint, die Tatsache, dass ein Jahr vor Beginn des Nationalbankgiroverkehrs die Post einen Postscheck- und Giroverkehr eingerichtet habe, hätte dem Giroverkehr der Zentralnotenbank Abbruch getan, indem viele mittlere Geschäftsbetriebe sich ein Konto bei der Post eröffnet hätten, die sonst dem Nationalbankgiroverkehr beigetreten sein würden. Die letzte Kolonne der Tabelle zeigt, dass der Giroverkehr der Nationalbank nicht in breitere Kreise eingedrungen ist. Die berufliche Zusammensetzung der Rechnungsinhaber im Jahre 1913 zeigt dies auch deutlich.[11]) Von den 984 Girokunden waren:

472 Banken,
206 Handelshäuser, darunter 6 landw. Verbände,
259 Industrielle und Gewerbetreibende,
27 Verwaltungen,
20 Notare und Private.

Bis Kriegsausbruch ist ein steigender Umsatz und eine gesteigerte Lebhaftigkeit des Verkehrs zu konstatieren. Während der durchschnittliche Guthabenstand sich gleich blieb, sind der Umsatz und die Zahl der Buchungen, beide ungefähr um je 375%, gestiegen; das deutet auf eine intensivere Ausnutzung der Zahlungsdepositen hin. Eine Veränderung in mehrfacher Beziehung brachte der Krieg.

Die Zahl der Rechnungen ist plötzlich gestiegen, ebenso der Guthabenstand, währenddem der Umsatz, und relativ die Zahl der Buchungen, zurückgegangen sind. Die Zahlungsdepositen stiegen von 1913 bis 1916 (höchster Durchschnittstand) um 500%, der Umsatz nur um etwa 43%. Es ist eine Erfahrungstatsache, dass in wirtschaftlich und politisch bewegten Zeiten die Zahlungsdepositen bei den Banken zu steigen pflegen, während gleichzeitig die Umsätze nach Zahl und Betrag abnehmen; es erklärt sich das dadurch, dass die Geschäftsleute in kritischen Zeiten das Bestreben haben, diese Art von Depositen zu verstärken, um den steigenden Zahlungsschwierigkeiten zu begegnen, während sie ihre Ausstände einzuziehen trachten. Auf die Ursachen der «Geldfülle» (besser Fülle

[11]) Wir konnten die berufliche Zusammensetzung der Girokunden der Nationalbank für die spätern Jahre nicht erfahren, da die Nationalbank darüber keine Statistik führt. Die obigen Angaben sind von Jöhr, a. a. O., S. 321.

kurzfristigen Kapitals), die in den Zahlen des Nationalbankgiroverkehrs daneben zum Ausdruck kommt, kann hier nicht näher eingegangen werden. In den erhöhten Umsatzzahlen der Jahre 1916 bis 1918 kommt die Preistseigerung der Wirtschaftsgüter zur Geltung; das Anziehen des Geschäftsverkehrs ist hingegen (siehe Kolonne 6) deutlich ersichtbar. Wieweit die neuen Rechnungsinhaber des Jahres 1914 den Verkehr beeinflusst haben, ist nicht ganz klar zu erkennen, dass sie ihn beeinflusst haben, geht hingegen aus den Angaben der letzten Spalten klar hervor. Wer neu beigetreten war und warum, können wir nur vermuten, da uns dafür genaue Unterlagen fehlen.

Recht deutlich zur Darstellung kommt das Ruhenlassen grösserer Bestände und die Abnahme der Verkehrsintensität in den folgenden Zahlen. In der dritten Spalte geben wir, unabhängig von den andern Zahlen, auch das prozentuale Verhältnis des Giroverkehrs zum Bargeldumsatz, den eigentlichen bargeldlosen Verkehr an.

	Die eingezahlten Beträge sind durchschnittlich auf den Rechnungen belassen worden	Auf 1 Fr. Guthaben entfiel ein jährlicher Umsatz	Giroverkehr in % des Gesamtumsatzes
1907	1,183 Tage	622 Fr.	89,11
1908	1,071 »	781 »	89,95
1909	0,921 »	781 »	90,87
1910	0,653 »	1,103 »	90,56
1911	0,670 »	1,075 »	90,33
1912	0,600 »	1,200 »	90,64
1913	0,604 »	1,192 »	89,91
1914	1,423 »	505 »	89,73
1915	1,675 »	430 »	91,20
1916	2,535 »	284 »	92,85
1917	2,016 »	357 »	92,75
1918	1,346 »	535 »	92,67

Zu den Vorkriegszahlen der ersten Spalte ist nur noch zu bemerken, dass die durchschnittliche zeitliche Belassung der eingezahlten Beträge auf dem Girokonto herabgedrückt wurde durch die Erleichterung, die die Nationalbank den Clearingbanken dadurch gab, dass sie ihnen gestattete, tagsüber in ihren Verfügungen unter ihr Mindestgiroguthaben zu gehen.[12])

(Schluss folgt.)

[12]) Die schweizerischen Abrechnungsstellen, S. 28.

Handelspolitische Tagesfragen.

Von O. Bosshardt,
Kommissär der schweiz. Handelsbörse, Bern.

(Schluss.)

Im engen Zusammenhang mit den Massnahmen zur Ueberwindung der Valutaschwierigkeiten steht die Frage des *Preisabbaues*. Preisabbauprobleme sind nicht neu. Schon vor dem Kriege haben sie sich regelmässig bei sinkender Konjunktur eingestellt. Der Konjunkturrückgang am Ende des Krieges ist nun aber für einzelne Warengattungen und Wirtschaftszweige von nie dagewesener Schärfe, sodass auch der Preisabbau ungleich grösseren Hemmnissen begegnet. Der Handel ist sich mit wenigen Ausnahmen von jeher klar darüber gewesen, dass er beim Rückgang der Preise Abschreibungen auf seinen teuren Warenlagern vornehmen muss. Es sind mir nur wenige Fälle bekannt, wo gegen eine freie Zulassung neuer verbilligter Importe Stellung genommen worden ist. Vom Moment an, wo dieser Import frei ist, wird der Preisabbau nach dem Gesetze des freien Wettbewerbs von selbst ein natürliches Schrittmass annehmen. Es ist aber kurzsichtige Wirtschaftspolitik, darüber hinaus den Preisabbau zwangsmässig dirigieren zu wollen. Die Verbilligung der Lebenshaltung, die dabei herauskommt, ist nur eingebildet. Bekanntlich haben die Monopolstellen des Bundes die Preise der Hauptnahrungsmittel wiederholt auf dem Verordnungswege herabgesetzt. Der Bund erleidet dadurch beträchtliche Einbussen, die allein für das Jahr 1919 gegen 200 Mill. Franken betragen sollen.

Man erinnert sich, dass es in den letzten Monaten zu gunsten eines beschleunigten Preisabbaues in der Schweiz förmlich Resolutionen regnete. Was sollen wir von diesen Manifestationen halten? Wir müssen mit grosser Objektivität an die Untersuchung auch dieser Tagesfrage herantreten. Wahrscheinlich wird es den wenigsten gegeben sein, unbefangen zu urteilen, da bei jedem von uns ent-

weder die Interessen des Konsumenten oder diejenigen des Produzenten und Kaufmanns überwiegen. Die Mehrheit der Bevölkerung ist als Konsumentenschaft anzusprechen. Es fällt daher im allgemeinen bei einer Abstimmung zugunsten eines beschleunigten Preisabbaues nicht schwer, eine grosse Mehrheit zu gewinnen. Wessen Herzenswunsch sollte es denn nicht sein, dass die Preise hinuntergehen und man die irdischen Güter zu möglichst wenig Geld erstehen kann? Wenn einer populär werden will, so wird er wohl kaum ein dankbareres Mittel als die Agitation für beschleunigten Preisabbau finden.

Es ist an dieser Stelle nicht möglich, alle Argumente für und wider den Preisabbau der Reihe nach durchzunehmen. Ich möchte mich daher darauf beschränken, neuerdings mit allem Nachdruck an die alte Tatsache zu erinnern, dass die Schweiz so eng in die weltwirtschaftlichen Zusammenhänge eingeflochten ist, dass sie die Bewegungen des Weltmarktes gern oder ungern einfach mitmachen muss. Sie stellt, an diesem Weltmarkt gemessen, nur einen winzig kleinen Faktor dar und kann nicht im mindesten bestimmen, welchen Weg die Weltmarktpreise einschlagen sollen; diese werden nicht in Bern, sondern immer noch in New York und London gemacht. Ich hielt mich den ganzen Monat Juli 1919 in London an verschiedenen Warenbörsen auf und hatte eines Tages Gelegenheit, einigen englischen Freunden eine Nummer des «Bund» vorzuweisen, worin gerade die Resolution eines zürcherischen Berufsverbandes für den Preisabbau wiedergegeben war. Ich habe mir die grösste Mühe gegeben, diesen englischen Kaufleuten den schweizerischen Standpunkt erklärlich zu machen, musste mich aber nichtsdestoweniger für meine Landsleute auslachen lassen. Man wartete nämlich zu jener Zeit in London jeden Morgen mit Ungeduld auf die New Yorker Kaffeekurse, die trotz den Schweizer Resolutionen täglich lustig in die Höhe klommen. Das gleiche war mit andern Produkten der Fall. Wenn nun selbst London, der bisherige führende Lebensmittelmarkt, wo tagtäglich Umsätze erzielt werden, die alles in den Schatten stellen, was wir in der schweizerischen Handelsstatistik an Importzahlen kennen, im Einfluss anderer Märkte steht, was will denn da noch die Schweiz mit ihrer befehlshaberischen Preispolitik?

Wir wollen uns nun aber etwas die Tatsachen besehen. Sind denn wirklich die Preise für die hauptsächlichsten Lebensmittel in der Schweiz übersetzt? Ich konnte mich letzten Sommer in den

grösseren Städten Frankreichs, Englands, Hollands und Belgiens mehrere Wochen aufhalten und habe dabei die Erfahrung gemacht, dass gerade das umgekehrte der Fall ist. Sowohl in Paris und London, wie in Amsterdam und Brüssel, ist die Lebenshaltung ceteris paribus gegenwärtig teurer als in der Schweiz. Diese, meine persönlichen Erfahrungen hat kürzlich der Direktor des kantonalbernischen Lebensmittelamtes anlässlich eines öffentlichen Vortragsabends durch statistische Angaben bestätigt. Ich kann sie hier aus Mangel an Zeit nicht wiedergeben; sie stehen aber Interessenten zur Verfügung.

Der Preisabbau kann nicht von oben herab diktiert werden, sondern muss von unten herauf durch die natürlichen Ernährungskanäle einer Volkswirtschaft erfolgen. Man bringt einen Baum nicht durch Begiessen der Blätter zum Wachstum, sondern durch Ernährung der Wurzeln. Die elementaren Voraussetzungen für einen Preisfall in der Schweiz sind leider immer noch nicht im gewünschten Umfange eingetreten. Es hat wohl am Weltmarkt eine allgemeine Baisse gleich nach dem Waffenstillstand eingesetzt, aber in verschiedenen Warenkategorien haben die Preise seither eher wieder angezogen. Nur ein Beispiel: Es ist mir neulich die Offerte der grössten amerikanischen Reisproduzenten-Organisation durch die Hände gegangen, worin uns drei Viertel des gesamten Reisüberschusses, den Amerika zum Export frei hat, nämlich über 10,000 Wagen, aus erster Hand angestellt werden. Der Preis für diesen Reis stellt sich um 15—20% höher, als der vom Bund für den gegenwärtig zum Konsum gelangenden Reis vor einem Jahre ausgelegte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass unsere Monopolverwaltung jenen Reis zu erheblich billigerem als dem Ankaufspreis in den Konsum gibt.

Wir möchten davor warnen, die Politik der Uebernahme der Mehrpreise auf Bundeskosten zum System zu machen. Solche Verbilligungsaktionen können ausnahmsweise gewiss erfolgen, es ist aber nicht angängig, ad infinitum die Preisunterschiede einfach auf die Schultern des Bundes zu laden. Auf die Dauer kommt dies auf eine Vorspiegelung falscher Tatsachen gegenüber den Konsumenten hinaus. Ein Ernährungsministerium könnte sich damit zwar, wenn es ihm darum zu tun wäre, populär machen, aber die ganze Rechnung geht nachher auf den Buckel des Finanzministers, dem die dankbare Aufgabe zufällt, die Staatsschuld wieder mit dem Steuerzettel einzutreiben.

Wir müssen uns angewöhnen, der Wirklichkeit in die Augen zu sehen und uns auf Lebensverhältnisse einrichten, wie sie durch die internationale Wirtschaftslage, d. h. durch die Lage der Welternte, die Transportverhältnisse und die internationale Güterverteilung nun einmal geboten sind.

Wenn wir in der Schweiz die Preise überhaupt jemals abbauen und die Volkswirtschaft zu geordneten stabilen Verhältnissen bringen, die neue Friedenswirtschaft aufbauen wollen, so müssen wir zu andern Mitteln greifen, als Resolutionen und künstlichen Preisdiktaten. Die Zeit der vorübergehenden Massnahmen, der Beruhigungsmittel und des Flickwerkes an unserer Volkswirtschaft sollte jetzt vorüber sein. Wir haben uns an neue und grosse Aufgaben heranzumachen, die für die Volkswirtschaftspolitik der Schweiz von längerer als nur ein paar Monate dauernder Wirkung sind. Um dieses Pensum unter dem ungeheuren Druck der Weltkonkurrenz zu bewältigen, müssen wir vor allem unsere wirtschaftlichen Fragen wieder unter einem andern Gesichtspunkt zu beurteilen lernen. Welches ist diese neue Lehre? Sie heisst in kurzen Worten, dass wir an Stelle der ausschliesslichen Versorgungspolitik, zu der wir jetzt sechs Jahre lang verurteilt waren, wieder *Handelspolitik treiben müssen*. Handelspolitik im umfassendsten Sinne des Wortes. Und hier tut sich ein gewaltiger Komplex von Fragen auf, an die sich die Behörden und Wirtschaftspolitiker in den kommenden Monaten energisch heranmachen müssen.

Nachdem die Abhängigkeit unseres Landes von Aussenhandel und Weltwirtschaft eine unbestrittene Tatsache ist und bleiben wird, muss unsere Handelspolitik vor allem darauf ausgehen, diese innige internationale Verflechtung unseres Wirtschaftslebens so harmonisch wie möglich zu gestalten. Wir kommen damit auf das wichtigste und schwierigste Gebiet, nämlich auf die Zollpolitik. Wieder ertönt heute in allen Ländern die Schicksalsfrage: Freihandel oder Schutzzoll. Wie werden wir sie entscheiden? Es wird niemand erwarten, dass ich im Rahmen dieser Betrachtung die Frage schlechthin beantworte.

Der Freihandel soll der Schweiz das erstrebenswerte Ideal bleiben und wir sollen keine Gelegenheit verpassen, wenn und wo es immer sei, ihm Freunde in der Wet zu gewinnen. *Die internationale Arbeitsteilung* allein bringt es fertig, die Produktionskräfte der Welt am rationellsten zum Wohle der Menschen auszunützen. Die

Produkte sollen da gepflanzt werden, wo sie die Natur am billigsten hergibt, die Waren da fabriziert, wo es unter dem kleinsten Kosten- und Müheaufwande geschehen kann. Diesem Idealzustand können wir aber nur durch internationale Verständigung näher kommen.

Es soll in den nächsten Monaten ein Bund der Völker in Kraft treten, der diese Verständigung anbahnen will. Auch das Schweizervolk muss sich in Bälde entscheiden, ob es diesem Bunde beitreten will. Die Meinungen sind geteilt. Man findet den *Völkerbund,* wie er jetzt im Projekt steht, unvollkommen; selbst seine Freunde haben, wenn sie aufrichtig sind, so manches daran auszusetzen. Es handelt sich meines Erachtens hier für die Schweiz um die Wahl zwischen zwei Uebeln. Wenn wir die tatsächlichen Verhältnisse in Betracht ziehen, unter denen die Schweiz jetzt und in den kommenden Jahren ihre Existenz fristen muss, wenn wir uns also auf den Boden der Wirklichkeit stellen, statt unerreichbaren Idealen nachzuhängen, so können wir nur zum Schlusse kommen, dass der *Beitritt der Schweiz zum Völkerbund* das kleinere von beiden Uebeln ist. Die Welt wird nicht besser und auch der Völkerbund wird seine schlechten Eigenschaften nicht eher abstreifen, wenn die Schweiz ausserhalb desselben bleibt. Man soll sich doch nicht einbilden, dass die Schweiz durch eine Manifestation gegen den Völkerbund auf die künftige Weltpolitik einen entscheidenden Einfluss ausüben werde. Die materielle Existenz unseres Landes hängt in der Hauptsache von jenen Staaten ab, die den Völkerbund ausgearbeitet haben und ihm auch zuerst beitreten werden. Wie sollen aber die mannigfachen internationalen Fragen, an denen die schweiz. Volkswirtschaft interessiert ist — ich erinnere nur an die Binnenschiffahrts-Fragen — zu unsern Gunsten entschieden werden, wenn wir abseits stehend zuschauen müssen, wie über unsern Köpfen hinweg disponiert wird? In unserer schnelllebigen Zeit muss ein kleiner Staat wie die Schweiz bei jeder Gelegenheit seine Ansprüche erneut vorbringen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass sie bei den führenden Mächten, für die unsere Angelegenheiten furchtbar nebensächlich sind, in Vergessenheit geraten. Wir hoffen unter dem Regime des Völkerbundes mit der Zeit zu einer Aera der Handelsfreiheit, des freien internationalen Warenverkehrs zu kommen. Hindernisse werden sich zweifelsohne in den Weg stellen. Die Schweiz wird aber als Mitglied des Völkerbundes Gelegenheit haben, für die Wegräumung aller wirtschaftlichen Schranken zu kämpfen. Was die Nachteile

anbetrifft, die der Schweiz aus dem Beitritt zum Völkerbund erwachsen sollen, so sind sie gewiss keineswegs zu leugnen. Ich möchte aber bezweifeln, dass es bei einem neuen internationalen Konflikt der Schweiz als Nichtmitglied des Völkerbundes besser ergehen wird, denn als Mitglied.

Wir wissen, dass in allernächster Zeit die Schweiz an die Neuordnung ihrer *Handelsverträge* mit verschiedenen Staaten heranzutreten hat. Unsere Handelsvertragsunterhändler werden diesmal keine leichte Aufgabe haben. Sollen wir sie noch dadurch erschweren, dass wir dem Völkerbund fernbleiben? Ich möchte dann nicht in der Haut eines solchen Unterhändlers stecken. Unsere verschiedenen wirtschaftlichen Missionen, die während des Krieges in Paris zu tun hatten, wissen hier Bescheid.

Und nun die *Handelsvertragspolitik* selbst. Durch die vorhin angestellten Betrachtungen über die Valutafrage sind die Schwierigkeiten des Abschlusses neuer Handelsverträge bereits gekennzeichnet. Welche Zollpolitik wir dabei grundsätzlich befolgen sollen, kann heute zwar noch schwerlich gesagt werden, es muss aber schon jetzt mit Bedauern konstatiert werden, dass vom Freihandel in der neuen Friedenswirtschaft keine Rede sein wird. Durch die offensichtlich nationalistisch gerichtete Handelspolitik aller massgebenden Länder ist auch der Schweiz ein Weg gewiesen: sie wird auch in der neuen Aera ohne Schutzzoll und Kampfpositionen nicht auskommen.

Eines möchten wir den Zollpolitikern für die kommende Kampagne ins Stammbuch schreiben: Bei der künftigen Regelung der zollpolitischen Massnahmen sollte der *internationalen Verkehrsstellung* der Schweiz mehr als bisher Rechnung getragen werden. Seitdem man gesehen hat, dass die Amerikaner und Franzosen über das besetzte Gebiet selbst wieder direkt mit den Deutschen Geschäfte machen, hat man von verschiedenen Seiten den Satz aufgestellt, es sei nichts mehr mit der Drehscheibenstellung der Schweiz und man müsse sich darauf gefasst machen, dass der internationale Handel sich nicht über die Schweiz, sondern um sie herum abwickle. Diese Klage ist dann in Leitartikeln als passende Einleitung oder als Schluss des öftern wiedergekehrt. Ich glaube nicht, dass wir mit der Weiterverbreitung dieses Klageliedes der Schweiz irgend etwas nützen. Es werden dadurch lediglich lobenswerte Versuche von Schweizern, die Transitstellung unseres Landes zu festigen,

eingeschüchtert, und an deren Stelle richten sich dann eilfertige Ausländer auf der Drehscheibe häuslich ein.

Die Gefahr, dass die Schweiz umgangen wird, besteht allerdings, aber wir dürfen dem nicht untätig zusehen. *Es kommt schliesslich alles auf uns an.* Die handelsgeographische Lage der Schweiz ist ihr natürlicher Reichtum, und in einem Moment, wo es sich darum handelt, welche Handelswege der neue Verkehr einschlagen soll, müssen wir als Bewohner dieses *Transitlandes* par excellence alles tun, um dieses Privileg der Natur auszunützen. Unser Handel muss instand gesetzt werden, die Rolle des internationalen Kommissionärs zu spielen. Dazu gehört in erster Linie die Schaffung des *freien Zuganges der Schweiz zum Meer,* über den Rhein, über die Rhone, über den Po, sowie die Schiffbarmachung der Wasserstrassen im Landesinnern. Die Schweiz muss sodann an ihren Eingangstoren Freihäfen errichten, wo die verschiedensten Grosshandelsgüter frei eingelagert und nachher an beliebige Absatzorte verkauft werden können. Die Schweiz. Handelsbörse hat kürzlich eine Umfrage unter der schweizerischen Handelswelt über die Freilagerfrage veranstaltet, deren Ergebnis jetzt vorliegt und demnächst den Behörden unterbreitet werden soll. Es hat sich dabei herausgestellt, dass der Handel dringend das Bedürfnis nach modernen Freilagern an zahlreichen Handelsplätzen der Schweiz empfindet. Die ausländischen Freilager sind zum guten Teil die Ursache, dass die Waren ausserhalb der Schweiz eingelagert und der Handel von der Schweiz abgelenkt wird. Im Zusammenhang mit der Freilagerfrage wird vom Handel, vom Transportgewerbe und von den Handelsbanken der Ausbau des Warrantwesens im Sinne der Schaffung eines einheitlichen gesetzlichen Warenpapiers mit Wertpapiercharakter verlangt.

Die Qualifikation der Schweiz als Kommissionärland ist in der Vergangenheit viel zu wenig gewürdigt worden. Das Beispiel Englands, Hollands, Hamburgs, Frankfurts beweist uns, zu welcher Blüte eine Volkswirtschaft oder ein Handelsplatz durch die spezifisch kommerzielle Betätigung der Bewohner gelangen kann. Wir übersehen bei dieser Feststellung durchaus nicht, dass die Schweiz sich nicht mit den Seeplätzen vergleichen kann. Der Schweiz kommt aber als Zentralpunkt Europas eine ganz besondere Rolle als Handelsvermittlerin zu; sie muss es nur verstehen, das Geschäft nicht ans Ausland oder an unerwünschte Elemente im Inland entgleiten zu lassen.

Bern ist in der Kriegszeit um eine kommerzielle Institution, die sich speziell diesem Zweig des Wirtschaftslebens widmen will, reicher geworden: die *Schweizerische Handelsbörse,* die in den ersten Monaten dieses Jahres ihre Pforten zu öffnen hofft, bezweckt die periodische Vereinigung der schweizerischen Kaufmannschaft in Bern, eine fortlaufende Konzentration von Angebot und Nachfrage, eine planmässige Orientierung über die Lage des Weltmarktes und die inländischen Preisverhältnisse, eine systematische Belebung des Handelsverkehrs überhaupt.

Zu den aktuellen handelspolitischen Fragen, die die Schweiz in der nächsten Zeit intensiv beschäftigen werden, müssen wir unbedingt auch die *Transportfrage* rechnen. Die Eisenbahnpolitik der Schweiz wird für die Entwicklung des schweizerischen Aussenhandels von einschneidender Bedeutung sein. Vor allem müssen die internationalen Frachttarife eine grosszügige Neuordnung erfahren. Es sollte zu diesem Zwecke ein besonderes wirtschaftliches Kollegium aus den beteiligten Kreisen des Transportgewerbes, des Handels und der Industrie gebildet werden, das in der Eigenschaft einer Transportkammer die Behörden bei den bevorstehenden Arbeiten und internationalen Verhandlungen beraten könnte.

Unser Arbeitsprogramm für die schweizerische Aussenhandelspolitik der nächsten Zeit würde eine bedenkliche Lücke aufweisen, wenn wir nicht darin die hochwichtige *Reform des Konsularwesens* aufnähmen. Es ist auf diesem Gebiete ungemein vieles nachzuholen, was wir in der Vorkriegszeit in unverantwortlicher Weise versäumt und vernachlässigt haben. Da ein berufener Referent demnächst im Schosse der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft des Kantons Bern diese Frage erschöpfend behandeln wird, kann ich mich mit diesem Hinweis begnügen.

Nur auf einen Faktor sei hier noch ganz besonders Gewicht gelegt: auf die grosse Bedeutung der *Auslandschweizer* für unsere künftige Aussenhandelspolitik. Es sind gegenwärtig Bestrebungen für die Schaffung einer weltumspannenden Organisation der Auslandschweizer im Gange, die unter anderem den Zweck verfolgt, die wertvollen Arbeitskräfte des Auslandschweizertums — es befinden sich gegen eine halbe Million Schweizer im Auslande — unserem Aussenhandel und unserer Volkswirtschaft dienstbar zu machen und damit umgekehrt wieder die Interessen der Auslandschweizer selbst wahrzunehmen. Eine eigens zu diesem Zwecke

unter den Auspizien der Neuen Helvetischen Gesellschaft gegründete Auslandschweizer-Kommission, der ich die Ehre habe anzugehören, ist schon seit drei Jahren im stillen an der Arbeit. Sie hat in verschiedenen Ländern und Erdteilen bereits wertvolle Stützpunkte geschaffen und als neueste Etappe in Genf ein ständiges Auslandschweizer-Sekretariat errichtet.

Wir möchten diesen Bestrebungen die tatkräftige Unterstützung des Schweizervolkes und der Behörden wünschen, insbesondere bei der gegenwärtigen Finanzierung des Werkes. Es war mir vergönnt, vergangenen Sommer einige der grössten Schweizerkolonien im Ausland zu besuchen und ich habe die frühere Wahrnehmung bestätigt gefunden, dass wir in diesen Auslandschweizerkolonien die besten Stützen des Vaterlandes in moralischer und wirtschaftlicher Beziehung besitzen. In verschiedenen Ländern sind in letzter Zeit durch die Initiative der Auslandschweizer *schweizerische Handelskammern* und Handelskommissionen entstanden, die hoffentlich von andern Plätzen zum Vorbild genommen werden. An unserer Industrie ist es, diese guten Anfänge zu encouragieren, indem sie die betreffenden Institutionen ebensosehr unterstützt, wie die ausländischen Handelskammern in der Schweiz. Wir besitzen in diesen Organisationsbestrebungen der Auslandschweizer eine vortreffliche Ergänzung des Konsularwesens, wie überhaupt der offiziellen wirtschaftlichen Interessenvereinigung der Schweiz im Auslande.

Für die Durchführung der handelspolitischen Aufgaben ist schliesslich auch die Art und Weise der Führung der *innern Wirtschaftspolitik* von bestimmendem Einfluss. Als leitendes Prinzip muss hier die Forderung des freien Wettbewerbes aufgestellt werden. Mit der Monopolisierung ihres Wirtschaftslebens würde die Schweiz im internationalen Konkurrenzkampf der Industrie- und Handelsvölker sicherlich sehr bald ins Hintertreffen gelangen. Es gibt nur wenige Ausnahmefälle, wo wir in der Wirtschaft staatliche Monopole brauchen können. Die *Handels- und Gewerbefreiheit* ist für die Schweizer so notwendig, wie für die Fische das Wasser. Nur unter dem Regime der Freiheit können sich die geistigen und physischen Eigenschaften, die den Wert der Schweizerarbeit ausmachen, forterhalten.

* * *

Wir haben versucht, die wichtigsten handelspolitischen Tagesfragen Revue passieren zu lassen. Es war uns offenbar nicht möglich, alles und jedes zu erfassen, was in diesen umfangreichen Aufgabenkomplex eingerechnet werden muss. Man kann über die Rangordnung der einzelnen Postulate verschiedener Meinung sein. Eines aber ist sicher: es ist viel Werch an der Kunkel. Ein reiches Mass von Verantwortlichkeiten lastet neuerdings auf unseren höchsten eidg. Behörden. Wir wollen dem Bundesrat und dem soeben neu aufgefrischten Parlament wünschen, dass sie immer vom richtigen Geiste beseelt und von der Erkenntnis dessen, was unserem Lande frommt, durchdrungen sein mögen. Aber auch andere, die nicht gerade in den Behörden sitzen und doch über Sachkunde verfügen, und denen das Wohl des Landes am Herzen liegt, müssen Hand anlegen. Und hier möchte ich ein altes Postulat der schweizerischen Wirtschaftswelt in Erinnerung rufen: Die Schaffung eines *schweizerischen Wirtschaftsrates,* gebildet aus Sachverständigen des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft und der Konsumenten, einer fachmännischen Körperschaft, die den Behörden in schwierigen Fragen mit Rat und Tat zur Seite steht. Es genügt dann aber keinesfalls, diesen Wirtschaftsrat nur zu konsultativen Zwecken ins Bundeshaus einzuladen und, nachdem er seinen Kropf gelehrt, wieder abziehen zu lassen. Er muss Antragsrecht erhalten, durch gesetzliche Sanktion mit gehörigen Kompetenzen ausgestattet und damit zu einer Art wirtschaftlicher Legislative erhoben werden.

Worauf es zum Schlusse bei allen diesen Programmen und Postulaten in allererster Linie ankommt, ist der *Wille zur Arbeit.* Hier liegt heute für alle Länder der Weisheit letzter Schluss, mögen ihre Bedürfnisse so oder anders geartet sein. Es muss wieder gearbeitet werden, und die Arbeit muss auch ihren gerechten Lohn finden, damit sie Segen spendet und dem Menschen eine Freude wird. Wie man dabei zu Werke gehen soll, dafür hat uns Goethe das Rezept gegeben, in den vielsagenden, schönen Worten: «*Arbeite nur, die Freude kommt von selbst!*»

Soziale u. Wirtschafts-Chronik

Wirtschaftliche Mitteilungen.

China. Die *Ausfuhr von Schafwolle* aus China beträgt im Durchschnitt alljährlich 50 Mill. lbs, die hauptsächlich nach den Vereinigten Staaten gehen. Ausserdem werden noch 4 Mill. lbs Kamelwolle ausgeführt, die zum grössten Teil aus der Mongolei, Mandschurei und aus Tibet stammt. Der Ausfuhrhandel mit Wolle könnte eine weit grössere Ausdehnung erlangen, wenn die Verkehrswege in besseren Stand gesetzt und die Geschäftsmethoden modernisiert werden würden. Wird doch die Wollproduktion von China, einschliesslich Tibet, auf 200 Mill. lbs im Jahre geschätzt, wiewohl Schafe im allgemeinen im südlichen China nicht gut gedeihen.

Philippinen. Nach einem amtlichen Bericht der amerikanischen Regierung zeigt die *Produktion von Hanf* für 1918 eine Vermehrung von 7810 Tonnen oder um ungefähr 5% gegen das Vorjahr. Hinsichtlich der Qualität war das Ergebnis weniger günstig, da nur 38% zu den guten Sorten gegen 51% im Vorjahre gerechnet wurden. Insgesamt wurden 166,730 Tonnen gegen 158,929 Tonnen im Vorjahre produziert. Die Hauptausfuhrländer waren die Vereinigten Staaten, Grossbritannien und Japan. Für beste Ware wurde, wie der «Neue Orient» mitteilt, für die Tonne 808 Dollars gegen 781 Dollars im Vorjahre bezahlt.

Wohnungsfrage und Wohnungspolitik.

England. Wie mitgeteilt wird, findet im Juni in London eine *Städtebaukonferenz* statt, um gemäss dem nationalen Programm jedem Bürger eine zweckentsprechende Wohnung zu verschaffen. Frankreich, Italien, die Schweiz, Holland, Dänemark, Schweden und Norwegen werden diese Konferenz beschicken.

Arbeiterbewegung.

Norwegen. Wie aus Blättermeldungen hervorgeht, fand vor einiger Zeit in Christiania eine von der gemeinsamen Sozialisierungskommission der Partei- und Gewerkschaftsorganisation veranstaltete Landeskonferenz mit Vertretern der Arbeiter in der Maschinen- und Bauindustrie und den staatlichen, militärischen und Eisenbahnerwerkstätten statt, um einen Vorschlag der mechanischen Arbeiter für die *Sozialisierung der mechanischen Industrie und der Bautätigkeit* zu diskutieren. Nach dem Vorschlag ist die Voraussetzung für die Sozialisierung, dass die Produktion durch Industrieräte zu leiten sei, bestehend aus Vertretern der Hand- und Kopfarbeiter, sowie aus Vertretern der Gesamtheit.

In einer von der Konferenz angenommenen Resolution wird erklärt, dass die ganze Gesellschaft an der Abschaffung des Privatkapitals interessiert sei, damit die planlose Leitung des ökonomischen Lebens und die Ausbeutung der Arbeiter einmal verschwinde. Die Sozialisierung könne nur durch die Aktion der Massen durchgeführt werden. Um diese Aktion zu ermöglichen, seien unverzüglich Betriebsräte zu organisieren.

Bewegung der kapitalistischen Unternehmer.

Schweiz. In der ersten Hälfte des Monats Dezember des abgelaufenen Jahres fand in Bern der *Erste schweiz. Kongress für Industrie und Handel* statt, dem 350 Delegierte der Sektionen und Mitglieder des Schweiz. Handels- und Industrievereins und des Zentralverbandes schweiz. Arbeitgeber-Organisatioien beiwohnten. Aus den verschiedenen zur Behandlung gestandenen Fragen interessiert uns hier diejenige betreffend die Wirkung der Einführung der 48-Stundenwoche, wie auch die über die Arbeitslosenfürsorge.

Die Bewegung für die 48-Stundenwoche, meinte Hr. National-Sulzer-Schmid, der das einleitende Referat zu diesem Gegenstande gehalten hat, sei aus der Psyche des Arbeiters heraus entstanden, aus seinem Verhältnis zur Arbeit, zur Technik. Die Schweiz empfand es immer als eine Ehre für sich, für fortschrittliche Arbeitsbedingungen und Arbeitszeit einzustehen. Durch die Einführung des Elfstundentages im Jahre 1877 habe die Industrie keinen Schaden erlitten. In manchen Betrieben wurde in der Folge der freie Samstagnachmittag sogar freiwillig eingeführt, und es sanktionierte das neue Gesetz von 1914 nur, was vielerorts schon in Kraft bestand. Den Wirkungen des Weltkrieges auf die Bewegung für den Achtstundentag konnte sich die Schweiz nicht entziehen. In einigen Industriezweigen ging das Bestreben sogar unter die 48-Stundenwoche. Namentlich um diesen weitergehenden Begehren die Spitze abzubrechen, zog die Industrie die gesetzliche Regelung vor. Der Versailler Vertrag und die eben beendigte internationale Arbeitskonferenz in Washington haben die 48-Stundenwoche zur Norm gemacht. Am 1. Januar trete in der Schweiz das neue Gesetz in Kraft. Praktische Erfahrungen liegen bis jetzt nur von kurzer Dauer vor und nur da, wo die Neuerung auf dem Wege freier Verständigung eingeführt worden ist. Auch die entfernteren Wirkungen, zumal sozialer Natur, dürfen nicht übersehen werden.

Die Diskussion brachte, wie es zu erwarten war, verschiedene Klagen gegen die Arbeitszeitverkürzung; ist es doch seinerzeit bei der Einführung des Elfstundentages, mit dem sich, wie der Referent betonte, die Industrie zuletzt gut abgefunden hat, nicht anders zugegangen.

In Verbindung mit dieser Frage meinte ein Gewerbevertreter, man solle die Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht

einfach den Politikern überlassen. Die wirtschaftlichen Fragen hätten von den politischen getrennt behandelt zu werden. Das Bureau des Kongresses solle zur eigentlichen Vertretung von Industrie, Handel und Gewerbe ausgebaut werden, die auch von den politischen Behörden anerkannt werde. Die Wirtschaftskonferenzen der eidg. Departemente seien zwecklos, weil immer wieder andere Leute einberufen würden. Es müsse eine gewisse Stabilität in die Wirtschaftskonferenzen kommen. Dann sei die erste Stufe eines schweizerischen Wirtschaftsparlaments erreicht. Der Vorsitzende erwiderte darauf, dass man bereits in dieser Richtung tätig sei. Der «Verband» und der «Verein» sollten Arbeiter- und Angestelltenfragen gemeinsam behandeln. Dazu gehöre aber, dass sich die Arbeitgeber dem Zentralverband vollzählig anschlössen.

Die vom Bureau zur Frage der 48-Stundenwoche vorgelegte Entschliessung, deren zwei erste Punkte zur Kenntnis des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements gebracht werden soll, hat folgenden Wortlaut: «1. Der Erste schweiz. Kongress für Industrie und Handel hat in eingehender Diskussion das am 1. Januar 1920 in Kraft tretende Bundesgesetz betreffend die Arbeitszeit in den Fabriken erörtert. Der Kongress erachtet die wöchentliche Arbeitszeit von 48 Stunden für die schweizerischen Industrien nur dann für erträglich, wenn die Arbeitsintensität in allen Betrieben voll aufrecht erhalten bleibt und die Arbeitsleistungen nicht zurückgehen. 2. Der Kongress erwartet, dass kein Betrieb unter die gesetzliche Norm hinunter gehe. 3. Das Bureau des Kongresses wird eingeladen, die Aufmerksamkeit des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements auf die Fälle zu lenken, wo Arbeiter in ihrer freien Zeit zur Nebenbeschäftigung greifen, und es zu bitten, diese Fälle zu untersuchen und zu überwachen.»

Die Resolution wurde vom Kongress einstimmig angenommen. Ein Delegierter beantragte dazu noch folgende Zusätze: «1. Die Exekutivbehörden sollen bei vorhandener Arbeit Ueberzeitbewilligungen in entgegenkommender Weise gewähren. 2. Der Arbeiterschaft soll Gelegenheit geboten werden, ohne Rücksicht auf Organisationen irgend welcher Art, von sich aus frei zu entscheiden, ob sie auf der Basis der Löhne von 48 Stunden einer Arbeitszeitverlängerung zustimmen will.» — Der Vorsitzende schlägt vor, den ersten Punkt dem Schreiben an das Volkswirtschaftsdepartement zuzufügen und mit dem zweiten Punkte zuzuwarten, bis die nötigen Erfahrungen vorliegen. Der Antragsteller erklärte sich damit einverstanden.

Ein weiterer Delegierter wünschte eine Kundgebung des Kongresses, wonach die 48-Stundenwoche von der Industrie trotz der auferlegten Opfer im Geiste der Versöhnung angenommen worden sei. Ein Mitglied des Bureaus amendiert diesen Antrag mit Zustimmung des Antragstellers folgendermassen: Der Kongress ist sich darüber klar, dass dieses Gesetz, das im Interesse des sozialen

Friedens zustande gekommen ist, die Stellung der schweizerischen Industrie bedeutend erschwert.

Endlich wurde noch ein weiterer Antrag gestellt und auch angenommen: Das Bureau soll beauftragt werden mit der Veranstaltung einer Enquete über die Wirkungen der Reduktion der Arbeitszeit, und zwar 1. auf die Produktion im Vergleich zur Arbeitszeit, 2. auf die Erstellungskosten der Waren, 3. auf die Produktionskosten im Vergleich zu jenen des Auslandes, und 4. auf die allgemeine Lebenshaltung. Die Ergebnisse dieser Enquete sollen veröffentlicht werden.

Eine Entschliessusng zur Frage der Arbeitslosenfürsorge wurde nicht gefasst. Einige meinten, die Arbeitslosenfürsorge müsse in die Hände der Berufsverbände gelegt werden. Es dürfe kein Verwaltungsapparat geschaffen werden, wie bei der Unfallversicherung. Der Zentralverband schweiz. Arbeitgeber-Organisationen möge möglichst rasch eine Spezialkommission bestellen. Der Chef der Amtsstelle für Arbeitslosenfürsorge, Hr. Nationalrat Rothpletz, erklärte, nach Bericht des «Bund», es sei immer seine Ueberzeugung gewesen, dass der Beschluss über die Arbeitslosenfürsorge ein Fehler gewesen sei. Allein er war von Anfang an als vorübergehend gedacht. Stets wird im Amte selber an seinem Abbau gearbeitet. Was soll nachher geschehen? Es könne sich nur um eine Unterstützung jener Organisationen handeln, die sich mit der Arbeitslosenfürsorge befassen wollten. Eine weitere grosse Aufgabe sei der Ausbau des Stellenvermittlungswesens. Es müsse eine Zentralstelle und zwar nicht bloss eine nebenamtliche, wie bisher, geschaffen werden. Ein welscher Redner spricht sich entschieden gegen eine zentralisierte Versicherung aus und wünscht, dass sie unter Mitwirkung der Organisationen durchgeführt werde. Der Vorsitzende nimmt die Anregung entgegen. Das Bureau wird beauftragt, die fernere Ausgestaltung des Gesetzes ins Auge zu fassen.

Statistische Notizen

Lohnbewegungen im abgelaufenen Jahre.

Das Jahr 1919 war sowohl in Hinsicht auf die Streiks wie auf die Aussperrungen ein Rekordjahr. Wie aus den verschiedenen zum Jahresschluss veröffentlichten statistischen Angaben hervorgeht, wurden in den elf letzten Monaten des Jahres total 32,750,000 Streiktage und 2,500,000 Streikende gezählt; die Zahl der Konflikte zwischen Arbeitgebern und Unternehmern beläuft sich auf 1341. Im Vorjahre wurden fünf Millionen Streiktage gezählt, im Jahre 1913 im ganzen 12 Millionen.

Die christlich-soziale Bewegung in der Schweiz.

Von Dr. Max Obrecht, Grenchen.

Einleitung.

«Sozial» ist als allgemeiner Begriff zu verstehen. Es bedeutet dasjenige, das sich «1. auf den Menschen als Gesellschaftswesen bezieht, 2. was das tatsächliche Verhältnis des einzelnen Menschen zu menschlichen Gruppen oder der Menschheit im ganzen betrifft, 3. was einen harmonischen Ausgleich zwischen den Interessen des Einzelnen und der Gesamtheit herbeizuführen, sowie 4. was die Wohlfahrt des Einzelnen in der Gesellschaft und durch die Gesellschaft zu erstreben geeignet erscheint.»[1]) So fassen die christlich-sozialen Organisationen den Begriff «sozial» auf. Ihre Bewegung will als Ganzes nicht nur eine Industriearbeiterbewegung, sondern ebenso eine soziale Mittelstands- und Bauernbewegung sein.[2]) Der Unterschied von der sozialistischen Arbeiterbewegung zeigt sich besonders darin, dass nicht nur die Interessen *einer* Klasse verfochten werden. Zwar rekrutiert sich die grössere Zahl der christlich-sozialen Anhänger aus dem Stande der Industriearbeiter, eine Folge der mächtigen Zeitbewegung, in welcher die wirtschaftlich Schwächeren sich vereinigen. In der vorliegenden Arbeit wird denn auch aus der christlich-sozialen Bewegung die der Arbeiter betrachtet. Dabei bietet sich allerdings Gelegenheit, auf die Bindeglieder zur christlich-sozailen Mittelstands- und Bauernbewegung hinzuweisen.

Die zu betrachtende soziale Bewegung ist eine «christliche». Die soziale Frage wird nicht nur als materielle, sondern auch als eine religiös-sittliche Frage aufgefasst. Wirtschaftliche Misstände wollen durch eine Wirtschaftsform, welche auf den Grundsätzen des Christentum aufgebaut ist, beseitigt werden. Hebung insbesondere

[1]) S. Staatslexikon von Julius Bachem (bei Herder, Freiburg), IV. Bd., S. 1289.

[2]) Vergl. Buomberger: Die Stellung der Christlich-Sozialen zur Politik, S. 5 ff.

des arbeitenden Volkes will nicht nur durch materielle Besserstellung der Lebensbedingungen, sondern auch durch ideelle Besserung des Menschen erreicht werden.

Die erstrebte, christliche Wirtschaftsform schafft das Privateigentum nicht ab, führt nicht die Produktionsmittel in Gemeineigentum über. Nicht Sozialisierung der Produktionsmittel, sondern Vergesellschaftung der Menschen, d. i. Solidarisierung in der Genossenschaft, ist die Parole des christlichen Sozialismus.[3])

Von der christlich-sozialen Bewegung muss die soziale Caritas unterschieden und für diese Arbeit ausgeschieden werden. Ihr Bestreben, Linderung der Not, ist frei von jeder wirtschaftlichen Tendenz und entspringt einzig der christlichen Liebestätigkeit.

Die schweizerisch christlich-soziale Bewegung teilt sich in eine evangelische und eine katholische. Die erstere wird hier nicht betrachtet. Eine ausschliessliche und reinliche Scheidung ist zwar nicht möglich. Die christlich-soziale Bewegung, repräsentiert durch den Zentralverband christlich-sozialer Arbeiterorganisationen der Schweiz und durch einzelne politische, christlich-soziale Parteien und Gruppen, ist nicht eine ausschliesslich katholische Bewegung. Das gilt insbesondere von den diesem Verband angeschlossenen christlichen Gewerkschaften, wo ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses Mitglieder mit christlicher Weltanschauung aufgenommen werden.[4]) Immerhin ist hervorzuheben, dass die grössere Zahl der Mitglieder aller Organisationen und die Führer Katholiken sind. Auch das grundsätzliche Programm der Bewegung ist katolischen Ursprungs: Die Enzyklika Rerum novarum Leo XIII. Wir glauben deshalb mit Recht die Bewegung als eine vornehmlich katolische zu betrachten.

Gründung und Entwicklung der christlich-sozialen Organisationen und ihre Tätigkeit in den vergangenen Jahren.

1. Die katholisch-soziale Arbeiterbewegung vor Gründung christlich-sozialer Vereine.

Führende katholische Autoritäten haben im 19. Jahrhundert eifrig zur sozialen und christlich-charitativen Tätigkeit ermuntert.

---

[3]) S. Pesch: Neubau der Gesellschaft, Flugschriften der „Stimmen der Zeit", I. Heft, S. 17.

[4]) Eine Enzyklika „Singulari quadam" vom 24. September 1912 hat christliche, nicht ausschliesslich katholische Gewerkschaften gutgeheissen.

Es sei hier nur an Papst Leo XIII. und an Bischof Ketteler erinnert. In der Schweiz gingen die charitative und die sozial-reformerische Bewegung eng mit einander.[5]) Die charitative Bewegung ist verknüpft mit den Namen des Kapuziners P. Theodosius Florentini und des Prof. am Churer Priesterseminar Josef Ignaz von Ah. Der erstere gründete eine Reihe charitativ tätiger Anstalten und Genossenschaften (Menzingen, Ingenbohl, Spital zum hl. Kreuz in Chur, eben daselbst ein Waisenhaus) und machte den Versuch, die Industrie zu «christianisieren». Sein Bestreben galt insbesondere dem Kinderschutz in der Industrie. v. Ah ist Initiant und Gründer des schweiz. Piusvereins (gegründet 1856), nachmals schweiz. Katholikenverein. Neben anderem schreibt § 1 der Statuten diesem Verein die Pflege christlicher Liebeswerke vor, was mit fortschreitender Industrialisierung in den 80er Jahren extensiv dahin interpretiert wurde, dass insbesondere auch soziale Werke gefördert werden sollen.

Schon mehr rein sozial (oder wie Beck sagt sozialreformerisch) ist der Gesellenverein, welcher 1859 gegründet wurde, als die Organisation der wandernden Handwerksburschen. Im Jahre 1884 (am 20. April) ermahnte Leo XIII. in einem Rundschreiben «Humanum genus» zur sozialen Tätigkeit und zur Gründung katholischer Arbeitervereine. Im Schosse des Piusvereins ist die Mahnung nicht ungehört geblieben. Auf die Anregung des kürzlich verstorbenen Nationalrat Feigenwinter wurden seit 1887 katholische Männer- und Arbeitervereine ins Leben gerufen. 1889 traten dieselben zu einem Zentralverband zusammen. Der Piusverein, die Männer- und Arbeitervereine und die Fédération romande des cercles et sociétés catholiques vereinigten sich nach längeren Vorarbeiten (schon 1899 und dann wieder 1903 wurde eifrig auf die Vereinigung agitiert) 1905 zum Schweiz. katholischen Volksverein. Dort wird in der 6., der sozialen Sektion, die Hebung des Arbeiterstandes erstrebt. Diesem zentralen Verband traten auch der Verband katholischer Krankenkassen und der Verband schweiz. Sozialpolitiker (die wissenschaftliche Führung) bei.

---

[5]) Vergl. zum folgenden: Beck: Die kath.-soz. Bewegung in der Schweiz in Reichesbergs Handwörterbuch, Bd. I, S 735 ff. Pesch: Zur kath.-soz. Bewegung in der Schweiz, in „Stimmen aus Maria Laach", 1898, S. 361 und 477. Handwörterbuch für Staatswissenschaften, III. Aufl., 3 Bd.: Christl.-soz. Bewegung (kath.-soz. Bewegung, 4. Schweiz).

Die katholischen Arbeiter- und Männervereine, welche insbesondere von Decurtins, Beck und Feigenwinter geführt waren, arbeiteten im Arbeiterbund zusammen mit den Sozialdemokraten zur Hebung aller selbständig Erwerbenden der Schweiz. Auch die Gewerkschaftsbewegung wollten sie nicht getrennt durchführen. So kam es, dass auf Arbeitertagen neben Sozialdemokraten überzeugte Ultramontane, wie Decurtins, selbst als Referenten auftraten.

Neben diesen katholischen Arbeiter- und Männervereinen, die im katholischen Volksverein einorganisiert waren, gründeten sich seit der Wende des Jahrhunderts auch aus katholischen Kreisen christlich-soziale Arbeitervereine und Gewerkschaften. Diese erstrebten den reinen Typus des Arbeitervereins mit der diesem eigenen Taktik: Vorgehen ohne die Arbeitgeber und mehr Selbstständigkeit gegenüber den sozialistischen Organisationen. (Dem Arbeiterbund haben sie sich allerdings auch angeschlossen.) Unter Schwierigkeiten, welche zufolge der Parallelorganisation leicht verständlich sind, haben sie sich, wie unten zu zeigen ist, mächtig entwickelt und bilden heute die Organisation der katholischen Arbeiter und Arbeiterinnen der Schweiz. Die soziale Sektion des katholischen Volksvereins hat zwar immer noch die katholischen Arbeiter im Arbeiterbund vertreten, in unerfreulicher Konkurrenz mit den Christlich-Sozialen. Indessen klärte sich im Oktober 1909 das Verhältnis zu den christlich-sozialen Vereinen ab, indem diese anerkannt wurden. Seither können denn auch die beiden Organisationen zusammen arbeiten. Der Volksverein gilt nun als allgemeine, die christlich-sozialen Vereine als Arbeiterorganisation. Der Zentralverband der christlich-sozialen Organisationen ist heute Mitglied des katholischen Volksvereins.

2. Die christlich-soziale Bewegung von 1891—1903 (Gründung des Zentralverbandes).

Ein unstreitig wichtiger Moment in der christlich-sozialen Arbeiterbewegung bedeutete das Erscheinen des Rundschreibens des Arbeiterpapstes Leo XIII. vom 15. Mai 1891: De conditione opificum. Gemäss allgemeiner Zitierweise ist das Schreiben unter der Benennung Enzyklika Rerum novarum bekannt.

Leo XIII. untersucht darin, ausgehend von christlichen Grundsätzen, die Ursachen und die Lösungsversuche der sozialen Frage: Die Auswüchse des Kapitalismus sind eine Quelle antichristlichen

Geistes. Ihnen gilt der Kampf. Privateigentum und Familie sind indessen zu erhalten. Zur Lösung der Arbeiterfrage selbst enthält das Rundschreiben in grossen Zügen ein vollständiges, soziales Programm.[6]) Christliche Lehren werden auf die verschiedensten Verhältnisse des wirtschaftlichen Lebens angewandt. Leo umschreibt auch die Pflichten des Staates gegenüber dem arbeitenden Volk. Endlich aber wird zur Sammlung der katholischen Arbeiter gemahnt. Vereine, «eine neue Form mittelalterlichen Korporationswesens», müssen entstehen, für welche Vereinigungsfreiheit und Berechtigung, Organisation, Zwecke und Aufgaben in kurzen Zügen dargestellt werden.

Auf diese Mahnung hin erfolgte zunächst noch kein Aufblühen der katholischen Sozialbewegung der Schweiz. Die Christlich-Soziale[7]) selbst darf erst den 8. Januar 1899 als den Tag ihres Entstehens bezeichnen. An diesem Tage wurde in St. Gallen unter der Leitung von Kanonikus Jung der erste Arbeiterverein christlich-sozialer Richtung gegründet. Im März des gleichen Jahres gesellte sich zu ihm der katholische Arbeiterinnenverein.

Die beiden Vereine waren ausserordentlich rührig. Schon am 30. April 1899 wurde aus ihrer Mitte eine Krankenkasse gegründet. Sie erstrebten die Verbilligung der Lebensmittel durch Rabattverträge mit leistungsfähigen Geschäften St. Gallens und suchten der Wohnungsnot durch Erstellen eigener Häuser zu steuern. Leider ist letzteres Projekt, nachdem schon Bauplätze gekauft und Pläne gemacht waren, wegen Mangel an Kapital gescheitert. Auch das hatte seine gute Folge: Es war der Anstoss zur Gründung von Spar- und Darlehenskassen nach System Raiffeisen. Mit Juni 1900 wurde der christliche Gewerbschaftsgedanke aufgenommen und mit einer christlichen Holzarbeitergewerkschaft ein erster Versuch unternommen. Diese, der Arbeiter- und der Arbeiterinnenverein, vereinigten sich zum christlich-sozialen Kartell von St. Gallen.[8])

---

[6]) Die Enzyklika ist vom schweizerischen Arbeitertag in Biel 1893 anerkannt worden. Die Verwirklichung des Programms wurde den Katholiken empfohlen.

[7]) Das folgende entnahmen wir aus Berichten und insbesondere Korrespondenzen.

[8]) Aehnliche Kartelle haben sich im Laufe der Entwicklung in mehreren grösseren Ortschaften gebildet: Zürich, Baden, Luzern, Davos, Wil, Rorschach, Gossau, Schaffhausen, Frauenfeld.

St. Gallen galt als Muster. Von dort aus wurde denn auch eine rührige Propaganda entwickelt. 1900 sah Rorschach seine erste christlich-soziale Organisation. 1901 folgte Schaffhausen. Am St. Galler Katholikentag von 1901 in Gossau präsentierte sich das Kartell zum ersten Male der Oeffentlichkeit. Das war das Signal zu weiteren Gründungen. In den Jahren 1902 und 1903 wurden von St. Gallen aus Vereine in Chur, Gossau, Winterthur, Herisau, Wil und Zürich (Juli 1903) gegründet.

Die Zentren der christlich-sozialen Organisationen bildeten sich in St. Gallen und Zürich. Diese beiden Städte sind bis heute die Eckpfeiler der Bewegung geblieben.

3. Die Gründung des Zentralverbandes und seine Entwicklung bis 1908.

Am 17. Mai 1903 schlossen sich an einer Tagung in St. Gallen die sämtlichen Vereine zu dem *Zentralverband christlich-sozialer Arbeiterorganisationen der Schweiz* zusammen. Dem Verbande waren angegliedert: 1. Arbeitervereine: St. Gallen, Rorschach, Chur, Winterthur, Schaffhausen. 2. Arbeiterinnenvereine: St. Gallen, Rorschach, Herisau, Schaffhausen. 3. Christl. Gewerkschaften: Holzarbeiter (St. Gallen und Rorschach), Textilarbeiter (St. Gallen und Rorschach), Erdarbeiter (St. Gallen). Die Zürcher (gegründet Juli 1903) traten gleich nach der Gründung dem Verbande bei.

Der Zweck und die Mittel dieses Verbandes ergeben sich aus dem § 2 seiner Statuten, welcher lautet: «Der Verbandszweck, die Hebung und Förderung der Arbeiterschaft, soll erreicht werden:

a) auf sozialpolitischem Weg durch Mitwirkung an gesetzlichen, sozialen Reformen;

b) auf sozial-praktischem Weg, durch Gründung christlicher Gewerkschafts- und Industrieverbände, durch Kranken- und Arbeitslosenversicherung, durch Pensions- und Sterbekassen, durch gegenseitige Unterstützung in wirtschaftlichen Kämpfen, durch Arbeitsnachweis, soziale Unterrichtskurse, Genossenschaften, Einkaufsgesellschaften, Spar- und Darlehenskassen.»

Ein grosses soziales Programm. Seine Verwirklichung erforderte eine Unsumme von Arbeit. Das sahen die Christlich-Sozialen voraus und gründeten deshalb ein *ständiges Sekretariat*. Im April 1904 begann der hochw. Hr. Dr. Scheiwiler mit Erlaubnis seines

Diöcesanbischofs seine Tätigkeit als erster geistlicher Arbeitersekretär in Zürich. Die Folgen blieben nicht aus. Zum äussern Wachstum der Bewegung ist ihre örtliche Ausdehnung auf die Inner-, Zentral- und Westschweiz zu vermerken. Im besondern wurden Vereine gegründet in Luzern, Olten, Baden, Solothurn, Zug und Altdorf. Auch nach innen erstarkte der Verband. In Zürich, an einem ausserordentlichen Delegiertentag, wurde am 9. Oktober 1904 der Grund zu einer *Zentralsterbekasse* und einer *Pensionskasse* gelegt. Zur ersteren werden in drei verschiedenen Klassen an Jahresbeiträgen je Fr. 1, 2. 50 und 12, resp. 16 entrichtet. Die Mitglieder der Arbeitervereine gehören als solche der ersten Klasse an: Ihr Beitrag wird aus den Vereinskassen bezahlt. Sie können sich aber durch entsprechende Mehrbeträge (sie bezahlen noch die Differenz) in eine höhere Klasse einreihen lassen. In die Pensionskasse bezahlen die Mitglieder wöchentlich je 50 Cts., um sonach vom 60. Altersjahre an eine jährliche Rente zu beziehen. Ihre Höhe ist nach dem Eintrittsjahr verschieden: 20. Altersjahr Fr. 300, 30. Altersjahr Fr. 200, 40. Altersjahr Fr. 100, 50. Altersjahr Fr. 50. Hat ein Mitglied nicht mehr als drei Jahrespensionen bezogen, so wird die Hälfte noch 1—4 Jahre an die Erben ausbezahlt.

Nach Beschluss der Delegiertenversammlung vom 10. April 1910 — um das im Anschlusse hier vorweg zu nehmen — ist auf Grund der Pensionskasse eine Alters- und Invalidenversicherung für die Beamten und Angestellten des Zentralverbandes und der angegliederten Institutionen errichtet worden. Die neuen Statuten der nunmehr Altersversicherungskasse der christlich-sozialen Arbeiterorganisationen der Schweiz benannten Institution datieren vom 1. Januar 1913.

Im Januar 1905[9]) verbanden sich die christlich-sozialen Krankenkassen zu einem Zentralverband.

Das Organ der ehemaligen katholischen Arbeitervereine (Beck-Feigenwinter) «*Der Arbeiter*» ging am 1. Januar 1905 durch Kauf an den Zentralverband der christlich-sozialen Arbeiterorganisationen über. An diesem Mittel für den geistigen Kampf und die Ausbreitung ihrer Ideen begnügten sich die Christlich-Sozialen nicht. In

[9]) Das folgende wurde insbesondere den seit 1905 gedruckt vorliegenden Berichten des Zentralverbandes christlich-sozialer Arbeiterorganisationen entnommen.

Zürich wurde am 1. Februar 1905 ein Schriftendepot errichtet zur Verbreitung sozialer Schriften. (Das war der Anfang der christlich-sozialen Verbandsbuchhandlung.) Das Depot stand in Verbindung mit dem zu gleicher Zeit in Zürich eröffneten Volksbureau, durch welches Auskünfte und insbesondere juristische Konsultationen und Vertretungen unentgeltlich besorgt werden.

Weitere *Agitationsmittel* wurden seit 1906 herausgegeben: «Gewerkschafter» (1. Januar 1906), «Die Arbeiterin» und «Zeitung für Stickerei und übrige Textilbranche» (beide Januar 1907), «Der Pâtissier» und der «Winterthurer Volksanzeiger» (Januar 1908). In Genf erscheint «L'Union des Travailleurs». Für die italienisch sprechenden Mitglieder erscheint «La Gazzetta del Lavoratore». Seit 1913 haben auch die Haus- und Hotelangestellten ein Organ, genannt «Heimat und Fremde».

Das Jahr 1905 sah noch eine bedeutende Organisation entstehen: Am 1. Juli wurde in St. Gallen die Genossenschaftsbank gegründet. Die bestehenden Sparkassen sowie die Raiffeisenkassen der Schweiz erhielten in der Bank ihre Zentrale.

Die rasche Ausdehnung der Bewegung (im Jahre 1907 zählte man 63 Arbeitervereine mit ca. 5580 Mitgliedern und 152 Arbeiterinnenvereine mit 8531 Mitgliedern) erforderte neue *Sekretariate*. Solche wurden in Luzern, Locarno, Basel, Genf, Schaffhausen und Olten errichtet. Ausserdem gründeten auch die Gewerkschaften eigene Sekretariate für die Textil-, Holz- und Metallarbeiter. Heute bestehen neben den Gewerkschaftssekretariaten das Zentralsekretariat in St. Gallen und vier Regionalsekretariate in Zürich, Olten, Freiburg und Locarno.

Die *christlichen Gewerkschaften* schlossen sich am 12. Mai 1907 in Winterthur anlässlich ihres ersten Kongresses zum «Christlich-sozialen Gewerkschaftsbund der Schweiz» zusammen.[10]) Als Zweck bezeichnet der Art. 2 der Statuten des Bundes: «Der Bund bezweckt: 1. Die Hebung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiterschaft durch die gewerkschaftliche Organisation und Herbeiführung eines friedlichen Ausgleiches der Gegensätze zwischen Arbeiter und Arbeitgeber unter Anerkennung der selbständigen Mitwirkung der orga-

[10]) Die christlichen Gewerkschaften sind neben die freien Gewerkschaften getreten als „nicht auf dem Boden des Klassenkampfes stehende Gewerkschaftsverbände". (Monatsschrift f. christl. Sozialreform, 1910, S. 591.)

nisierten Arbeiterschaft bei Regelung des Arbeitsverhältnisses. 2. Unter den verschiedenen Beruforganisationen die nötige Fühlung und Verbindung zu vermitteln zwecks gemeinsamem solidarischem Handeln in den die allgemeinen, gewerkschaftlichen Interessen betreffenden Fragen.» Laut Art. 17 dieser Statuten steht der Verband «in einem Kartellverhältnis mit dem Zentralverband christlich-sozialer Arbeiterorganisationen zwecks Förderung, Verwaltung und Nutzung der der Gesamtheit der christlich organisierten Arbeiterschaft eigenen Institutionen».

Im Verband waren vereinigt: 1. Christlicher Holzarbeiterverband der Schweiz. 2. Verband christlicher Textilarbeiter und Arbeiterinnen der Schweiz. 3. Christlicher Metallarbeiterverband der Schweiz. 4. Christlicher Verband der Bekleidungsbranche. 5. Christlicher Verband der Maler und Gipser. 6. Verband christlicher Maurer und Handlanger. 7. Verband der Konditorengehilfen der Schweiz. Die Zahl der Mitglieder der dem Verbande angegliederten Gewerkschaften betrug Ende 1907 ca. 5300. Das gesamte Vermögen belief sich auf Fr. 24,199. 88.

4. Die Periode von 1908 bis 1914, insbesondere die politische Betätigung der Christlich-Sozialen.

Das Jahr 1908 und die folgenden brachten neben dem Eintritt der Christlich-Sozialen in die Politik verschiedene wirtschaftliche Fortschritte. Wir nehmen diese hier voraus.

Die Gewerkschaften gründeten im Januar ihre eigene Krankenkasse. Besonders erwähnenswert ist der Zusammenschluss der *Konsumgenossenschaften Konkordia* zu einer Gross-Einkaufsgenossenschaft. Solche Genossenschaften bestanden nach den Berichten des Zentralverbandes schon seit den ersten Jahren der Gründung. Ihre Zahl hat sich von Jahr zu Jahr vermehrt.

Die Genossenschaftsbank hatte ihre Geschäfte derart erweitern können, dass eine Filiale in Zürich nötig wurde.

Im Bericht von 1908 figuriert auch zum ersten Mal ein weiteres Institut selbständig: Die Christlich-soziale Verbandsbuchhandlung in Zürich, hervorgegangen aus dem Schriftendepot. Sie wurde dann 1913 als Genossenschaft organisiert und die Firma umgewandelt in: Leobuchhandlung. Die Genossenschaft eröffnete sofort ein Ladengeschäft. Im April 1914 siedelte sie nach St. Fiden über.

Die Delegiertenversammlung vom 12. April 1908 beschloss die Gründung einer zentralen *Wöchnerinnenunterstützungskasse*. Eine Lotterie verschaffte diesem Institut einen Fonds. Der Reingewinn betrug zunächst Fr. 11,943. Durch andere kleinere Zuwendungen konnte der Fonds bis 1910 auf Fr. 12,770 erhöht werden. Die sehr detaillierten Berichte über die Wöchnerinnenkasse zeigen eine ruhige, stetige Entwicklung sowohl der Sektionen als auch der Zentrale.

Im Jahre 1911 schloss sich dem christlich-sozialen Zentralverband der neugegründete *Zentralverband christlicher Dienstbotenvereine* der Schweiz an. In diesem Verbande waren damals vier Vereine: St. Gallen, Rorschach, Winterthur und St. Fiden vereinigt. Der Verband erweiterte sich bereits 1912 zu einem Zentralverband der weiblichen Haus-, Hotel- und Wirtschaftsangestellten der Schweiz. Es gliederten sich ihm Vereine in Zürich, Davos, Luzern und Basel an. Die Haupttätigkeit dieser Organisation besteht darin, die Mitglieder zu versichern und ihnen durch einen Arbeitsnachweis Arbeit zu verschaffen.

Die Christlich-Sozialen und die Gesellenvereine errichteten zusammen mit dem 1. Juli 1911 ein zentrales Arbeitsnachweisbureau in St. Gallen, eine Institution, welche heute noch ausserordentlich segensreich wirkt.

Wir haben schon früher hervorgehoben, dass die Christlich-Sozialen recht viel auf den geistigen Kampf verwenden. Ihre Organe, ihr Schriftendepot, woraus die Leobuchhandlung wurde, ihre Flugschriften sind dafür beredte Zeugnisse. Diese Mittel werden beständig erweitert und vermehrt. Versammlungen mit Vorträgen, soziale Unterrichtskurse und sonstige Bildungsbestrebungen bezwecken, die Mitglieder geistig zu erbauen und zu stärken und zugleich die Gedanken der Christlich-Soziale ins Volk hinauszutragen.[11]) Zum gleichen Zwecke wurde auch eine eigene Lichtbilderzentrale im Jahre 1913 gegründet, eine Institution, welche den einzelnen Vereinen Apparate und Filme verschafft.

---

[11]) Vergl. auch Antrag des Arbeitervereins Luzern an der Delegiertenversammlung vom 26. April 1914: „Alljährlich am nämlichen Tage aber an (ca. 6 bis 8) verschiedenen Orten besammelt sich die gesamte christl.-soz. Arbeiterschaft der Schweiz lediglich zum Zwecke der Propagierung des christl.-soz. Gedankens". Der Krieg hat die Ausführung des angenommenen Antrags verhindert.

An der Landesausstellung von 1914 beteiligten sich die Christlich-Sozialen mit sechs Tafeln, welche die Entwicklung ihrer Organisationen darstellten. Sie erreichten damit eine Auszeichnung für verdienstliche Bestrebungen auf dem Gebiete der Volkswohlfahrt.

Die Tafeln enthielten: a) Die Darstellung der Mitgliederzahl und des Vermögensbestandes nach Jahren und nach Kantonen: 1. der Arbeitervereine, 2. der Arbeiterinnenvereine und 3. der Gewerkschaften (für diese auch die ausbezahlten Unterstützungen); b) die Darstellung der Entwicklung: 1. der Genossenschaftsbank und der ihr angegliederten Kassen, 2. der Genossenschaften Konkordia, 3. der sozialen Fürsorgeinstitutionen (Krankenkassen, Sterbekasse, Wöchnerinnenkasse, Altersversicherungskasse) und 4. der Bildungsmittel (Arbeiter, Arbeiterin, Gewerkschafter, Heimat und Fremde, Leobuchhandlung).

(Fortsetzung folgt.)

Der bargeldlose Zahlungsverkehr.

Von Dr. Ernst Durrschi, Solothurn.

(Schluss.)

Werfen wir noch einen Blick auf die Schwankungen der Girobestände, sie waren:

1913: Höchst Fr. 27,420,715, Tiefst Fr. 10,657,687, Spannung 257%;

1917: Höchst Fr. 149,246,061, Tiefst Fr. 32,132,587, Spannung 464%.

Die hohe Spannung pro 1917 rührt her von Uebertragungen und Verrechnungen anlässlich der Liberierung der Mobilisationsanleihenzeichnungen.[13])

[13]) Während den Tagen der Liberierung der Mobilisationsanleihen-Zeichnungen zeigten die „Giro- und Dépôtrechnungen" der Nationalbank folgendes Bild: 15. Januar 1917 163,720,102 Fr., 23. Januar 108,319,475 Fr.; 15. August 1917 177,262,739 Fr., 23. August 137,286,739 Fr. (Vgl. Geschäftsbericht 1917, S. 34 u. 35.)

Die Gliederung des Giroverkehrs war in den Jahren 1913 und 1918 wie folgt:

Gutschriften	1913			1918		
	Posten	Betrag Fr.	%	Posten	Betrag Fr.	%
Bareinzahlungen . .	32,254	714,771,595	7,60	36,593	1,015,281,116	5,34
Verrechnungen . .	70,308	2,313,666,054	24,62	63,510	4,702,940,561	24,80
Platzübertragungen .	72,244	5,465,555,439	58,16	91,722	10,419,916,754	54,83
Fernübertragungen .	24,371	904,760,652	9,63	38,495	2,855,269,809	15,03
Zusammen .	199,177	9,398,753,740	100	230,310	19,003,408,240	100
Lastschriften						
Barabhebungen . .	31,368	1,182,613,754	12,58	35,461	1,772,025,813	9,32
Verrechnungen . .	47,542	1,934,071,276	20,58	59,273	3,955,252,866	20,80
Platzübertragungen .	72,244	5,465,555,439	58,14	91,722	10,419,916,754	54,80
Fernübertragungen .	23,185	817,989,800	8,70	38,758	2,866,043,316	15,08
Zusammen .	174,439	9,400,230,269	100	225,414	19,013,238,844	100

Im Durchschnitt belief sich der Betrag einer:

	1913 auf Fr.	1918 auf Fr.
Bareinzahlung	22,161	27,745
Barabhebung	37,701	49,971
Verrechnungsgutschrift*)	32,908	74,208
Verrechnungslastschrift**)	40,681	66,729
Platzübertragung	75,654	113,603
Fernübertragung	36,150	74,059

*) Aus Diskonto- und Lombardgeschäften.

**) Aus bei der Nationalbank domizilierten und von ihr eingezogenen Wechseln, die mit weissen gekreuzten Schecks bezahlt werden.

Der hohe Betrag des Platzgiros — der Ferngiroverkehr ist dagegen sehr klein, wächst aber stets nach Zahl und Betrag — ist darauf zurückzuführen, dass sich der Geldverkehr des Landes zu einem grossen Teil in den Hauptverkehrsplätzen des Landes und am Sitze der grossen Kreditbanken (nicht Handelsbanken) konzentriert. Die bedeutenden laufenden Verpflichtungen der Grossbanken unter sich drücken den Durchschnittsbetrag des Giros bedeutend herauf; die Girierungen aus dem Abrechnungsverkehr beeinflussen den Platzgiroverkehr nicht stark, denn der Durchschnittsbetrag dieser Uebertragungen ist nicht nennenswert grösser als der Durchschnittsbetrag der andern Platzübertragungen.[14])

[14]) Nach einer freundlichen Mitteilung des Statistischen Bureaus der Schweiz. Nationalbank.

Der Giroverkehr der Zentralnotenbanken wird im allgemeinen als ein «hocharistokratischer» Verkehr angesehen. Am Giroverkehr der Deutschen Reichsbank und der Schweiz. Nationalbank beteiligen sich notorisch nur grosse Wirtschaftsbetriebe. In tiefere Kreise dringt dieser Verkehr nicht ein. Die Zahl der Bank- und Nebenplätze (Zweiganstalten, Agenturen, Korrespondenten) der Nationalbank betrug Ende 1918 231; die Zahl der Zweiganstalten (8) und Agenturen 20. Das Gironetz der Nationalbank darf daher als ein engmaschiges bezeichnet werden.

Die Nationalbank vermittelt den Grosszahlungsverkehr, den kleinern und mittlern Zahlungsverkehr vermittet eine andere Organisation, die infolge ihrer grossen und engmaschigen räumlichen Verbreitung und infolge ihrer Stellung als öffentlicher Verkehrsanstalt, — und, man könnte sagen, infolge des demokratischen Wesens ihrer Einrichtungen — in der Zahlungsvermittlung eine starke Stellung einnimmt, die Post.

4. Ein *Postscheck- und Giroverkehr* besteht in der Schweiz seit dem 1. Januar 1906. Die Vorgeschichte dieses Verkehrs ist in Kürze folgende. Im Juni 1900 brachte ein Angehöriger des Kaufmannsstandes, Hr. Nationalrat *Köchlin-Iselin*, in Verbindung mit einigen Mitunterzeichnern, im Nationalrat folgende Motion ein:

«Der Nationalrat, in Berücksichtigung:

1. Dass durch den wachsenden Handel und Verkehr mangels eines ausgebreiteten Scheck- und Giroverkehrs die Nachfrage nach Noten und Barmitteln stets vermehrt und dadurch der Zahlungsverkehr im Lande immer mehr erschwert wird, und dass diese Umstände wenigstens indirekt die Silberdrainage, sowie die Verschlechterung der Valuta fördern;

2. dass die Lage der Dinge gebieterisch die Anwendung aller erreichbaren Mittel zur Abhülfe verlangt, und

3. dass die von den Emissionsbanken angestrebte Ausgleichsstelle bloss diesen Banken, und andererseits das Girosystem einer Zentralbank erfahrungsgemäss fast ausschliesslich nur dem grössern Geschäftsverkehr, nicht aber dem Kleinverkehr zugute kommt, beschliesst:

Der Bunderat wird eingeladen, eine Untersuchung anzustellen und Bericht und Antrag zu bringen, ob sich nicht, ähnlich dem Vorgehen des Auslandes, zunächst durch die Post ein Scheck- und Giro-

verkehr einrichten lasse, ohne dass deshalb die Lösung der Bankfrage irgendwie hinausgeschoben werden soll.»

Die Motion wurde erheblich erklärt und kurz darauf ordnete der Bundesrat zwei Beamte der Verwaltung ab, um die Einrichtungen für den Postscheck- und Giroverkehr, wie sie damals bei der österreichischen Postsparkasse in Wien schon seit 1883 bestanden und wie sie in Deutschland projektiert waren, an Ort und Stelle zu studieren. Die beiden Beamten fassten über ihre Wahrnehmungen einen eingehenden Bericht ab, verbunden mit einem Vorschlag zur etwaigen Organisation eines schweizerischen Postscheck- und Giroverkehrs. Die Frage kam in den Jahren 1904 und 1905 in den eidg. Räten zur Sprache und am 16. Juni 1905 wurde das «Bundesgesetz betreffend den Postscheck- und Giroverkehr» erlassen. Dieses Gesetz wurde im Jahre 1910 aufgehoben; die neuen Bestimmungen über den Postscheck- und Giroverkehr sind heute enthalten im «Bundesgesetz betreffend das schweiz. Postwesen» vom 5. April 1910.

Zur Durchführung des Postscheck- und Giroverkehrs bestehen folgende Einrichtungen: 1. eine Zentralstelle in Bern als besondere Dienstabteilung der Oberpostdirektion, das *Postscheckinspektorat,* das die Verwaltung und Leitung des Postgiroverkehrs besorgt; diese Stelle führt keine Postscheckrechnungen; 2. die *Postscheckbureaux,* als kontoführende Stellen im Postgiroverkehr — heute bestehen deren 24 in den 11 Postkreisen; 3. die *Postbureaux* und *Postablagen* als Ein- und Auszahlungsstellen im Postscheckverkehr.

Ein Postscheckkonto wird jedermann eröffnet gegen Hinterlegung einer unantastbaren Stammeinlage von Fr. 50. Das Kontoguthaben kann gebildet werden: 1. durch bare Einlagen mittels Einzahlungsschein, sei es vom Kontoinhaber selbst oder von dritten Personen, und zwar bei jedem Postscheckbureau und bei jeder «rechnungspflichtigen» Poststelle; 2. durch Gutschrift von Beträgen aus eingezogenen Einzugsmandaten und Nachnahmen und von Postanweisungen; 3. durch Uebertragungen (Giro) von einem Konto auf das andere.

Die Zulassung von Gutschriften aus eingezogenen Beträgen von Einzugsmandaten und Nachnahmen und von baren Einzahlungen seitens beliebiger dritter Personen auf Postscheckrechnungen ermöglicht es den Rechnungsinhabern, auf einfache Weise ihre Ausstände einziehen zu lassen.

Der Kontoinhaber kann nur mittels Postscheck über sein Guthaben verfügen und zwar in dreierlei Formen, durch: 1. Barabhebung, 2. Zahlungsanweisung und 3. Uebertragung (Giro). Mit dem nämlichen Scheck können beliebig viele Aufträge zur Anweisung oder zur Uebertragung gegeben werden. Die Kontoguthaben, einschliesslich der Stammeinlage, werden verzinst, und zwar zu 1.8%. Für die Verrichtungen im Postscheckverkehr werden folgende Gebühren erhoben: 1. für Einzahlungen 5 Cts. bis 20 Fr., von 20—100 Fr. 10 Cts., von da an für je weitere 100 Fr. 5 Cts. mehr; die Gutschrift von Nachnahmen und Postanweisungen erfolgt gebührenfrei; 2. für Auszahlungen 5 Cts. bis 100 Fr., von 100—1000 Fr. 10 Cts. und von da an für je weitere 1000 Fr. 5 Cts. mehr. Bei Anweisungen wird zu diesen Gebühren eine feste Gebühr von 5 Cts. hinzugeschlagen. Seit Frühling 1919 werden noch kleinere Formulargebühren erhoben (Einzahlungsscheine, Scheckformulare, Zahlungsanweisungen).

Seit 1911 können, gemäss einer Uebereinkunft der Post- und der Telegraphen- und Telephonverwaltung, und im Einverständnis mit den betreffenden Kontoinhabern, die Gebühren, die die Telephonbesitzer der Telegraphen- und Telephonverwaltung schulden (für Telegramme und Telephonbenutzung), auf der Postscheckrechnung *direkt* abgeschrieben werden. Der Postscheck kann ferner als Gegenwert gegeben werden für die Bezahlung von Wertzeichenbezügen, Nachnahmen, Einzugsmandaten, Zeitungsabonnementen und Zeitungstaxen, sowie von Zoll- und Postportobeträgen. In jüngster Zeit werden gegen Entrichtung einer — allerdings etwas hoch angesetzten — besondern Gebühr Postschecks von den wichtigern Poststellen eingelöst.

Am 15. und letzten Monatstage wird der Kontoinhaber unentgeltlich vom Stande seines Guthabens benachrichtigt; besonders verlangte, öftere Benachrichtigungen unterliegen einer kleinen Gebühr. Von den auf seinem Konto stattgefundenen Gutschriften und Lastschriften wird der Rechnungsinhaber avisiert; bei den Gutschriften durch Uebermittlung der Abschnitte der Einzahlungsformulare bezw. des Girozeddels — Abschnitte und Girozeddel dürfen Mitteilungen an den Zahlungsempfänger enthalten —, bei den Lastschriften durch Zustellung eines Lastschriftenzeddels. Dem Kontoinhaber wird es so ermöglicht, jederzeit genau über den Stand seines Guthabens orientiert zu sein.

Seit dem 1. November 1909 (provisorisch schon seit Juli 1908) besteht ein Ueberweisungsverkehr zwischen den Girokunden der Nationalbank und den Postscheckrechnungsinhabern. Dieser Giroverkehr wickelt sich über die Postscheckrechnungen der Nationalbankstellen ab, ist also indirekt. Da, wie wir gesehen haben, die Nationalbank für ihre Verrichtungen im Giroverkehr (mit Ausnahme der Auszahlungen an Dritte,, wo eine kleine Kommission berechnet wird) keine Gebühren bezieht, ferner eine Girogebühr von der Post nicht erhøben wird (seit 1908), ist dieser Verkehr unentgeltlich. Der Vorteil dieses Ueberweisungsverkehrs liegt darin, dass auf diese Weise die hohen Gebühren für Einzahlungen und Auszahlungen der Post umgangen werden können. In den Jahren 1913 und 1918 betrugen diese gegenseitigen Ueberweisungen:

	1913		1918	
	Stück	Betrag Fr.	Stück	Betrag Fr.
Von der Nationalbank	2,328	72,568,531	3,643	273,378,524
An die Nationalbank	26,224	414,576,561	25,282	1,055,354,779
Zusammen	28,552	487,145,092	28,925	1,328,733,303

Der Verkehr wird hauptsächlich von den Banken benützt, die die Beträge, die sie auf dem Postwege eingezogen haben, auf ihr Nationalbankgirokonto überweisen lassen.

Die *Technik* im Postgiroverkehr ist einfach. Im *Lokalgiroverkehr* — der übrigens bei der Post bedeutend kleiner ist, als der Ferngiroverkehr —, wo Absender und Zahlungsempfänger ihre Rechnungen bei derselben Kontostelle haben, werden die Uebertragungen einfach auf den Konten umgeschrieben. Im *Ferngiroverkehr* werden die Aufträge den Kontostellen, die die Gutschrift vorzunehmen haben, mit Sammellisten direkt mitgeteilt. Da jedem Auftrag ein Girozeddel mitzugeben ist, erhält der Gutschriftenempfänger jeweilen von der Zahlung Nachricht. Die Zentrale, das Postscheckinspektorat in Bern, wird täglich nur von den Ein- und Auszahlungen benachrichtigt, damit sie eine Uebersicht über den effektiven Geldverkehr erhält. Seit 1908 steht die Postverwaltung zur Sicherung der Zahlungsbereitschaft im Postscheck- und Giroverkehr in Kontokorrentverkehr mit der Nationalbank. Die Postscheckbureaux beziehen die nötige Barschaft von den Nationalbankstellen ihres Platzes, währenddem die sog. Bankpoststellen (Sam-

melstellen überflüssiger Geldbestände der von ihnen umgebenen kleinen Bureaux) die entbehrlichen Barbestände dorthin abliefern. Ueber den Postscheck- und Giroverkehr einige Zahlen:

Jahr	Konti	Umsatz		Durchschnittl. Guthaben 1000 Fr.	Umsatz per Konto	
		Buchungen	Betrag 1000 Fr.		Buchungen	Betrag in Fr.
1906	3,190	1,723,941	451,831	5,401	619	161,899
1907	4,066	2,767,893	748,379	7,509	757	205,928
1908	5,301	4,101,964	1,287,474	10,622	778	271,562
1909	7,295	5,800,757	2,404,918	15,030	857	366,695
1910	9,509	7,703,803	3,297,602	18,679	858	382,914
1911	11,541	9,869,060	4,090,795	23,719	899	379,795
1912	13,947	11,535,755	4,939,812	28,012	895	382,916
1913	15,812	13,133,228	5,396,538	30,532	886	363,974
1914	17,370	13,375,415	5,455,434	37,168	795	324,033
1915	18,547	14,535,321	6,135,560	42,730	808	341,282
1916	20,833	16,969,307	8,126,062	54,898	858	411,051
1917	23,980	19,559,003	11,162,639	74,333	816	465,914
1918	27,604	21,734,595	15,499,163	—	794	559,771

Die Post hatte ihren Girodienst am 1. Januar 1906 mit 1479 Kunden aufgenommen. Wie aus der vorstehenden Uebersicht ersichtlich ist, entwickelt sich der Verkehr stetig und sehr ruhig. Aehnliche Beobachtungen, wie bei den Zahlen der Zentralnotenbank, können wir auch hier machen, nur nicht in dem Ausmasse. Bis zum Kriege stieg die Ausnützung des Guthabenstandes, infolge der Verbreiterung des Verkehrs und der starken Zunahme des Giroverkehrs (siehe auch weiter unten); der Umsatz stieg bedeutend stärker als der Guthabenstand. Seit dem Kriege haben sich die Dinge gedreht. Der Umsatz stieg von 1913 bis 1917 um 107%, der Guthabenstand um 143%; die Intensität des Verkehrs hat, wie gut aus der Spalte 6 ersichtlich ist, abgenommen. Das Emporschnellen der Umsatzziffer nach dem Betrage in den letzten Jahren ist auf die Preissteigerung und die Teuerung zurückzuführen. Mangels Raum können wir hier auf die in diesen Zahlen zum Ausdruck kommenden Verhältnisse nicht näher eingehen.

Die Art der Entwicklung und die Eigenart des Postgiroverkehrs bringen folgende Zahlen klar zum Ausdruck:

	Zunahme des Gesamtverkehrs %	Zunahme des Giroverkehrs %	Zunahme des durchschn. Kontoguthabens %	Die Einzahlungen ruhten durchschn. a. d. Rechnungen Tage
1906	—	—	—	8,47
1907	65,4	68,8	40,1	7,28
1908	72,5	195,5	40,3	5,92
1909	86,4	187,1	41,5	4,50
1910	37,4	48,2	24,3	4,07
1911	24,1	30,3	26,9	4,16
1912	20,7	23,9	18,1	4,08
1913	9,3	10,1	9,0	4,08
1914	1,1	2,8	21,7	4,89
1915	12,4	16,7	14,9	5,01
1916	32,4	25,9	28,5	4,85
1917	37,3	41,9	34,1	4,77

Das starke Hinaufschnellen des Giroverkehrs in den Jahren 1908 und 1909 ist auf zwei Erscheinungen vornehmlich zurückzuführen: 1. auf die Verbindung des Postscheck- und Giroverkehrs mit dem Nationalbank-Girosystem, was besonders viele Banken veranlasst hat, sich ein Postgirokonto eröffnen zu lassen, 2. auf die Aufhebung der Girogebühr von 10 Cts. pro Uebertragung (27. Februar 1908). Mit diesen beiden Erscheinungen hängt zusammen eine bessere Ausnützung des Guthabenstandes (Spalte 5); von einer Ausnützung des Guthabenstandes kann ja nur hinsichtlich des Giroverkehrs gesprochen werden. Von den andern Tatsachen, die in diesen Zahlen gut zum Ausdruck kommen: stärkere Vermehrung des durchschnittlichen Kontoguthabens, schwächere Zunahme des Umsatzes seit dem Kriege, haben wir schon gesprochen. Die Nationalbank setzte im Jahre 1908 1 Fr. Guthaben 622, im Jahre 1913 1192, im Jahre 1917 357 mal um; die gleichen Zahlen für die Post waren: 98, 177 und 149. Dem ist gegenüberzuhalten, dass die Post im Jahre 1917 11 Milliarden Fr. in 19,559,003 Posten, die Nationalbank in nur 432,365 Posten 28 Milliarden umsetzte, die Post bei einem durchschnittlichen Guthabenstand von 74 Mill., die Nationalbank von 80 Mill. Fr. Die Zahl der Einzahlungsscheine betrug im Jahre 1917 bei der Post 11,881,946 Stück. Der Postscheck- und Giroverkehr ist daher, was die Arbeitsleistung und die Menge der Buchungen anlangt, viel intensiver als der Nationalbank-Giroverkehr. Der Durchschnittsbetrag einer Einzahlung betrug beim Postscheckverkehr

1917 Fr. 129.05, der einer Zahlungsanweisung Fr. 268.95, der eines inländischen Giros Fr. 1825.40. Diese Tatsachen fallen für die Betriebskosten entscheidend in Betracht; die Post kann, wenn sie an ihrem Postgiroverkehr nicht verlieren will, auf Gebühren nicht verzichten. Sie zeigen aber noch ein Anderes, während der Nationalbank-Giroverkehr sozusagen einen geschlossenen Zahlverband grosser Wirtschaftsbetriebe bildet, dient die Post in hohem Masse dazu, Ausstände ihrer Rechnungsinhaber einzuziehen; ferner werden von den Kontoinhabern viele Zahlungen an Dritte gemacht, die, infolge ihres kleinen Geldverkehrs, sich nie ein Post- oder Bankkonto werden eröffnen lassen. Trotzdem der Anteil des Giroverkehrs im Masse der Erhöhung der Kontenzahl steigt, so nimmt doch der Barverkehr bei der Post einen ungleich grössern Raum ein, als beim Nationalbank-Giroverkehr. Das zeigen folgende Zahlen:

	Barbewegung	Giroverkehr
1907	79,81%	20,19%
1913	35,88%	64,12%
1918	29,18%	70,82%

Der Anteil der Nationalbank am Giroverkehr betrug 1918 3.03% des Gesamtumsatzes. Von einem reinen Giroverkehr, Zahlung «im geschlossenen Kreis», kann also bei der Post noch viel weniger gesprochen werden als bei der Nationalbank. Der Postgiroverkehr dient offensichtlich in viel höherem Masse als der Nationalbank-Giroverkehr noch besondern Zwecken. Dass der bargeldlose Verkehr steigt, ist erfreulich.

Aus unsern statistischen Zahlen ist klar ersichtlich, wem der Postscheck- und Giroverkehr und wem der Nationalbank-Giroverkehr hauptsächlich dient.

III.

Vergleich der verschiedenen Zahlungswege und Einrichtungen für den bargeldlosen Zahlungsverkehr.

Wir haben gesehen, dass es zwei Systeme gibt, um Zahlungen ohne Inanspruchnahme von realen Zahlungsmitteln zu vermitteln: der bankmässige Abrechnungsverkehr und der Giroverkehr. England und die Vereinigten Staaten kennen nur den bankmässigen Abrechnungsverkehr — Scheckverkehr in Verbindung mit dem Clearinghouse-System —, haben diesen aber bis zur Vollkommenheit

entwickelt. Bei uns, und namentlich in Deutschland, besteht eine Kombination von Scheck-Abrechnungs- und Giroverkehr. An sich ist diese Organisation der bargeldlosen Zahlung besser.

In Fachkreisen besteht vielfach die Meinung, der Giroverkehr sei an sich die entwicklungsfähigste und höchste moderne Zahlungsorganisation, die Ueberweisung die höchste Zahlungsform. In dieser absoluten Formulierung ist dieser Satz unrichtig. Ein gut organisierter lokaler Scheckverkehr weist zum mindesten die gleichen, wenn nicht grössere Vorteile auf als der Giroverkehr. Nehmen wir zur Demonstration zwei Fälle an, die am häufigsten in Erscheinung treten.

1. a) Ueberweisung innerhalb einer Kontostelle im direkten Giroverkehr.[15])

A = Absender, B sein Kontoführer, der gleichzeitig das Konto des Empfängers führt, C = Empfänger, + = Doppelberechnung.

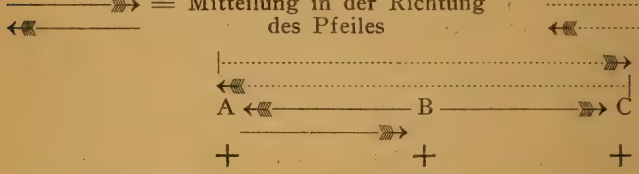

b) Umschreibung zwischen zwei Kontostellen ohne Zentrale.

A = Absender, B sein Kontoführer, C = Kontoführer des Empfängers, D = Empfänger.

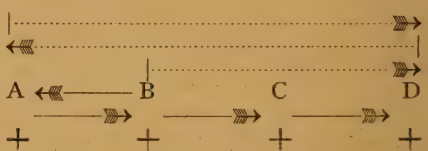

Die wirksamste Umschreibung ist die innerhalb einer Kontostelle; wohnen Absender und Empfänger am gleichen Platz, so ist dazu eine sehr kurze Zeit notwendig. Im Postgiroverkehr wird die Mitteilung an C durch den Girozeddel genügen. Der Fall b) stellt den typischen Verlauf des Postferngiros dar. Auch hier ersetzt der Girozettel die besonderen Mitteilungen von A bis D. Die Mittei-

[15]) Über die Technik des bargeldlosen Zahlungsverkehrs vgl. F. Schmidt: „Der bargeldlose Zahlungsverkehr in Deutschland und seine Förderung", Leipzig 1917. Dieser ebenso gründlichen wie lehrreichen Arbeit sind auch die hier angeführten Schema entnommen. S. 61 ff. und S. 89 ff.

lungen der Kontostellen unter sich erfolgen in komprimierter Form, durch Sammellisten. Beim Ferngiroverkehr der Nationalbank wird die Zahl der Glieder vermehrt, ebenso die Zahl der Mitteilungen und Buchungen; der zeitliche Verlauf ist derselbe, da das Girodepartement nur kontrollführende Zentrale ist. Besondere Mitteilungen von A zu D sind im Nationalbank-Giroverkehr meist unerlässlich, da hier nicht, wie im Postgiroverkehr, Girozeddel, die zu Mitteilungen benützt werden können, zur Verwendung kommen. *Indirekt* nennt man den Giroverkehr, wenn die Ueberweisung nicht direkt von Kontostelle zu Kontostelle geht, wie das beim Giroverkehr der Sparkassen und Kreditgenossenschaften der Fall ist, wo meist eine Zentralstelle dazwischen tritt, die selbst Bestände hält, da sich die Kassen gegenseitig nicht hohe ungedeckte Kredite geben. Hier ist die Zahl der Glieder, der Mitteilungen und Buchungen, auch die zeitliche Dauer der Ueberweisung eine grosse..

2. *a) Scheckverrechnung auf die Kontostelle des Scheckempfängers.*

A = Scheckaussteller, B = Scheckempfänger, C = gemeinsame Kontostelle.

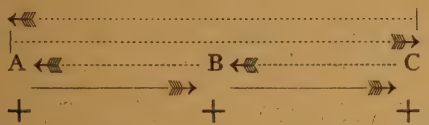

Hier kann die Abwicklung bei persönlichem Verkehr der Parteien in wenigen Minuten erfolgen.

b) Scheckverrechnung zwischen zwei Kontostellen durch eine Zentrale.

A = Scheckaussteller, B = Scheckempfänger, C = Kontostelle von B, D = Abrechnungsstelle, E = Kontostelle des A.

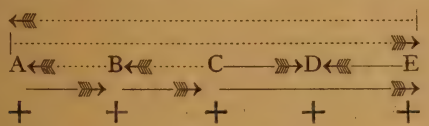

Hier haben wir das Schema der Scheckverrechnung, verbunden mit dem Scheckabrechnungsverkehr, wie sie sich normalerweise gibt. Die Konzentration durch Vereinfachung der Buchungen und Verrechnungen, namentlich zwischen den Kontostellen und der Abrechnungsstelle, treten im Schema nicht in Erscheinung. Trotzdem die Zahl der Glieder, Mitteilungen und Buchungen zahlreicher sind

als beim Giroverkehr zwischen zwei Kontostellen, so ist die Scheckzahlung, verbunden mit dem Abrechnungsverkehr, im *lokalen* Zahlungsverkehr der Ueberweisung überlegen. Beim Fernscheckverkehr, wo die kontoführenden Banken an verschiedenen Plätzen sich befinden und die Schecks bei Provinzbanken zahlbar sind (Country-Clearing), vermehren sich die Verrichtungen und verstärkt sich der Zeitverlust derart, dass hier die Scheckzahlung mit der Ueberweisung nicht mehr konkurrieren kann.

Der Scheck ist in verschiedenen Punkten der Ueberweisung überlegen, die sich von vornherein feststellen lassen. 1. Er ist an keine Kenntnis der Kontolisten gebunden, 2. kann der Scheck im Anschluss an die Forderung aus einem Lieferungsgeschäft persönlich übergeben und sofort ausgeschrieben werden, 3. bringt er in diesem Fall sofortige Zahlung. Was das Abrechnungssystem anlangt, so ist zu sagen, dass die Scheckabrechnung eine konzentrierte und allgemeine ist, die Giroverrechnung stets eine individuelle.

Bei der Entscheidung Scheck *oder* Giro kann man nicht von vorneherein feststellen, welches von beiden der bessere Zahlungsweg ist, man muss in jedem typischen Einzelfall untersuchen, wo die grössern technischen und finanziellen Vorteile bestehen. Wenn man in dieser Streitfrage zu einem sachlichen Urteil gelangen will, so darf man die verschiedenen Einrichtungen nicht als Ganzes beurteilen.[16]) Bei unsern schweizerischen Verhältnissen müssen wir darauf hinzielen, beide Zahlungswege möglichst zu entwickeln: für den Lokalverkehr dürfte der Scheck, für den Fernverkehr die Ueberweisung, ganz allgemein gesprochen, die bessere Zahlungsart sein. In erster Linie ist es notwendig, dass weitere Kreise sich die Sitte aneignen, sich ein Konto bei der Post oder der Bank zu halten. Zweitens wäre es vorteilhaft, wenn auch unsere Sparkassen für ihre Kunden Girokonten, unter den nämlichen Bedingungen wie das zum Beispiel in Deutschland der Fall ist, eröffnen würden. Dadurch würde erreicht, dass weite Kreise die regelmässigen Ausgaben ihrer Konsumwirtschaft bargeldlos begleichen würden. Drittens wäre zu wünschen, dass die Postscheckbureaux Bankschecks und Generalmandate der Nationalbank zur Verrechnung entgegen nehmen und dem Abrechnungsverkehr beitreten würden. Das letzte Ziel des bargeldlosen Zahlungsverkehrs dürfte

---

[16]) Über diesen Punkt vgl. insbesondere die Arbeit von Schmidt, S. 149 ff.

ein auf möglichst einheitlicher Grundlage aufgebautes schweizerisches Verrechnungssystem sein, das durch Verbindung der bestehenden und noch zu schaffenden Einrichtungen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs entstehen könnte. Wie das zu erreichen wäre, wo man zuerst anfangen müsste usw., das kann hier nicht näher erörtert werden, so interessant das auch wäre.

IV.

Die wirtschaftliche Bedeutung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs.

Landmann führt im Reichesberg'schen Handwörterbuch, Bd. III, S. 311, folgenden Fall an: «Ende Oktober 1912 wollte ein Zürcher Kreditinstitut Fr. 300,000 von Genf und Fr. 300,000 von Basel nach Zürich überweisen, natürlich unter Vermeidung effektiver Geldverschiebung; es dauerte acht Tage, bis diese Transaktion durch Bankmandat möglich wurde.»

Wir haben in unserer kleinen historischen Einleitung gesehen, dass es bis zum Jahre 1906 keine organisierte Zahlungsvermittlung im Raume gab; die damals bestehenden Einrichtungen für den modernen Zahlungsverkehr waren isoliert und hatten nur lokale Bedeutung, oder dienten nur den grössern Wirtschaftsbetrieben, vornehmlich aber dem Bankverkehr. Für kleine und mittlere Wirtschaftsbetriebe fehlte es an einer gut organisierten Zahlungsvermittlung. Vor etwas mehr als einem Jahrzehnt wurde der Postscheck- und Giroverkehr eröffnet mit 1479 Kunden, heute beträgt die Zahl der Postscheckrechnungen über 28,000. 1907 begann die Nationalbank, in Ausübung einer ihr durch die Verfassung zugewiesenen Aufgabe (Art. 39), mit 279 Kunden ihren Girodienst; heute bestehen ungefähr 1500 Nationalbank-Girokonti. Gleichzeitig übernahm die Nationalbank die bestehenden Einrichtungen für den Abrechnungssverkehr und eröffnete neue Abrechnungsstellen. In wenigen Jahren wurde der Zahlungsverkehr in unserem Lande, vornehmlich durch zwei grosse Organisationen, auf eine neue Grundlage gestellt. Die nachfolgende Tabelle gibt eine kurze Uebersicht über die Gesamtentwicklung: Die erste Spalte zeigt die Umsätze im Nationalbank-Giroverkehr, die Kompensationssumme der Abrechnungsstellen (die überwiesenen, nicht kompensierten Beträge erscheinen im Giroverkehr) und die Umsätze im Postgiroverkehr, abzüglich der Ueberweisungen zwischen Nationalbank- und Post-

scheckkonten. Die zweite Spalte enthält die Barumsätze im Nationalbank- und Postgiroverkehr; die dritte Spalte endlich gibt das Verhältnis des Barumsatzes zum Gesamtgiro- und Kompensationsverkehr in Prozenten an.[17])

	in Mill. Fr.	in Mill. Fr.	in Prozenten
1909	18,238.1	2,345,5	12,86
1910	22,221,5	2,925.3	13,16
1911	24,060,7	3,265.1	13,57
1912	27,145,8	3,638,4	13,40
1913	27,639,5	3,833,5	13,87
1914	25,201,2	3,696,5	14,67
1915	27,259,8	3,667,8	13,45
1916	37,917,2	4,462,8	11,77
1917	43,328,3	5,356,6	12,34
1918	57,720,8	7,114,1	12,31

Wir verzichten darauf, eine Gegenüberstellung des Notenumlaufs der einzelnen Länder pro Kopf der Bevölkerung zu geben, da bei diesen Aufstellungen Verhältnisse, die wesentlich mitspielen, nicht berücksichtigt werden können. Der Einfluss des modernen Zahlungsverkehrs ist aber trotzdem unverkennbar, wenn man sich folgende Zahlen vor Augen hält: Im Jahre 1911 hatten die nachgenannten Länder, auf den Kopf der Bevölkerung berechnet, folgenden Notenumlauf (in Franken): Frankreich 134, Belgien 119, Holland 105, Schweiz 68, Oesterreich-Ungarn 46, Deutschland 35, England 16.[18]) Die wirtschaftlich hochentwickelten Länder mit gut ausgebautem Zahlungsverkehr haben den niedrigsten Notenumlauf.

Ein Hauptvorteil der privaten Methoden der Zahlungsausgleichung und Abrechnung wird darin erblickt, dass damit Metallgeld (Gold) «erspart» werde, das der Notenbank zufliesse und entweder als Deckung der Notenemission oder als Grundlage zur Erweiterung der Notenausgabe und damit zur Stabilisierung und Verbilligung des Leihsatzes für kurzfristigen Kredit dienen könne. Geht man von der Voraussetzung aus, das heute bestehende Prinzip der

[17]) Die Zahlen bis 1916 sind entnommen den Berechnungen des Statistischen Bureaus der Schweiz. Nationalbank in der Broschüre: „Die schweizerischen Abrechnungsstellen", S. 26—27.

[18]) „Die schweizerischen Abrechnungsstellen", S. 29.

starren metallischen Deckung der Noten sei richtig und das Goldwährungssytem das Währungsideal, so sind diese Tatsachen richtig. Die neuere wirtschaftswissenschaftliche Theorie behauptet aber, dass weder eine «Metalldeckung» der Notenausgabe (wo wird sie in kritischen Zeiten auch gehandhabt?), noch eine metallische Unterlage für eine solide Währung erforderlich sei, dass eine regulierte Papierwährung ebenso gute, und was die Hauptache sei, die gleichen Dienste billiger leiste als die Goldwährung. Entscheidend sei, dass der Staat keine Eingriffe in das Geldwesen vornehme, durch eine auf seinem blossen Kredit begründete Geldvermehrung keine neue zusätzliche Kaufkraft auf künstlichem Wege schaffe, die mit den im regulären Tauschverkehr erzielten Erträgen nicht im Zusammenhang steht und die durch die Steigerung der Einkommen und Vermögen das überlieferte Preis- und Einkommensystem von der Geldseite her ins Wanken bringt.[19]) Wir können diese praktisch und theoretisch wichtigen und interessanten Streitfragen nicht näher erörtern, möchten aber noch auf einen Punkt hinweisen, dass nämlich eine künstliche Geldvermehrung, die von der Geldseite her die Stabilität der Währung ins Wanken bringen kann, auch beim bargeldlosen Zahlungsverkehr stattfinden kann durch eine zuweitgehende Krediterteilung an den Staat auf Girokonto (gegen Hinterlage von Finanzwechseln, «Reskriptionen» bei uns). Dass die Ausdehnung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs eine grössere Elastizität in das Geldwesen hineinbringt, und — das geltende System als Grundlage angenommen — durch das Ansammeln eines grossen Goldstockes eine freiere Valutapolitik ermöglicht, sei nur nebenbei erwähnt. Der Hauptvorteil der privaten Zahlungs- und Abrechnungsmethoden liegt aber m. E. darin, dass mit ihrer zunehmenden Ausbreitung mehr und mehr Wirtschaftsbetriebe ihre Kassenvorräte den Banken zuführen, womit schon vorhandenes, vorübergehend freigesetztes Kapital, das ohne entwickelten bankmässigen Zahlungsverkehr brach liegen würde, kreditmässiger Verwendung zugeführt wird;[20]) was — unter sonst gleichbleibenden Verhältnissen — den «Landeszinsfuss», und zwar zunächst den Diskontosatz, herabdrückt. Hier möchten wir aber noch auf den Unterschied auf-

[19]) Liefmann: „Die Geldvermehrung im Kriege und die Beseitigung ihrer Folgen", Stuttgart 1918; derselbe: „Geld und Gold", Stuttgart 1916.

[20]) Plenge: „Von der Diskontopolitik zur Herrschaft über den Geldmarkt", Berlin 1913.

merksam machen, der darin besteht, dass — bei uns wenigstens — die Post die Zahlungsdepositen zumeist langfristig, in Wertpapieren, anlegt, die Notenbank sie kurzfristig verwendet, womit allein ein Druck auf den Diskontosatz ausgeübt werden kann.

Als mehr in die Augen springende Vorteile des bargeldlosen Zahlungsverkehrs könnten noch folgende genannt werden: Der bargeldlose Zahlungsverkehr (Scheck- und Giroverkehr) enthebt den einzelnen der eigenen *Kassaführung*, das daraus entstehende *Risiko* (Gefahr des Diebstahls von Barbeträgen, ihre Unterschlagung, die Zerstörung durch Feuer usw.) und die damit verbundenen *Kosten* (Anschaffen von Kassaschränken, Zähl- und Prüfungsarbeiten beim Versand von Geldbeträgen usw.) überbürdet er Dritten. Der moderne Zahlungsverkehr ist *billiger* als die Bargeldversendung: die als Zahlungsdepositen hingegebenen Gelder bringen oft einen, wenn auch kleinen, *Zins;* die «bankmässige Kasse» erleichtert die *Kontrolle* und die *Buchführung*, sie erspart *Zeit und Arbeit;* grosse Summen können vom Schreibtisch aus in Bewegung gesetzt werden mit einigen Federstrichen. Was besonders den Postgiroverkehr anlangt, so kann gesagt werden, dass er es durch seine Einrichtungen dem Kontoinhaber ermöglicht, seine Ausstände auf billige und bequeme Weise einziehen zu lassen. Es ist eine Erfahrungstatsache, dass z. B. die Zustellung eines Einzahlungsscheines mit der Rechnung die raschere Regulierung der Zahlungen bewirkt, dass ferner die zunehmende Sitte, Bankdepositen zu errichten, auf die Barregulierung (im Sinne der sofortigen Zahlung) von Einfluss ist; das Borgsystem (Warenstundungskredit) nimmt mit dem Aufkommen der bargeldlosen Zahlungsmethoden ab.

Den *Banken* sind Zahlungsdepositen sehr erwünschte Bestände, da sie verhältnismässig sicher und nur mässigen und periodischen Schwankungen unterworfen sind. In kritischen Zeiten werden sie nicht zurückgezogen, sondern eher verstärkt und sie sind deshalb gute Betriebsmittel. Die Bank erhält eine gute Uebersicht über die Zahlungen des Kunden und erwirbt sich ferner, durch die meist kostenlose Besorgung der Zahlungen, neue Kunden. Das hat den weitern Vorteil, dass immer mehr Leute an den Verkehr mit den Banken gewöhnt werden und das wiederum übt auf das Geschäftsgebahren (ordentlich und sauber geführter Betrieb, Buchhaltung) der Wirtschaftsbetriebe einen guten Einfluss aus.

V.

Der internationale Giroverkehr.

Eine internationale Abrechnungsstelle besteht nirgends. Ein im Jahre 1904 von dem Amerikaner *Ellis A. Roberts* gemachter Vorschlag auf Schaffung eines «International Clearinghouse» für New York, Berlin, London und Paris hat in europäischen Fachkreisen wenig Anklang gefunden. Auf die zwischenstaatlichen Abrechnungen der Bahnen und der Post sei hier nicht eingegangen, da diese Einrichtungen besondern Zwecken dienen. Der Gedanke eines internationalen organisierten Zahlungsverkehrs wurde zuerst in Oesterreich-Ungarn verwirklicht. Im Jahre 1889 entstand ein internationaler Giroverkehr zwischen Oesterreich und Ungarn durch die Oesterreichisch-ungarische Bank und die Oesterreichische Postsparkasse. Sieben Jahre später wurde dieser Verkehr von den beiden Postscheckeinrichtungen dieser Länder übernommen und weitergeführt. Im Jahre 1906 begann die Oesterreichische Postsparkasse mit einem Giroverkehr mit der Deutschen Bank, später traten die Oesterreichische und die Ungarische Postsparkasse mit verschiedenen ausländischen Bankinstituten (in England, Holland, Niederl. Indien, Frankreich, Belgien, Italien, Rumänien, der Schweiz und den Vereinigten Staaten) für die Organisierung eines Ueberweisungsverkehrs mit Erfolg in Verbindung. Der Postscheck- und Giroverkehr entstand im Jahre 1883 in Oesterreich; 1906 wurde er in der Schweiz und in Japan, 1909 in Deutschland, 1913 in Belgien und Luxemburg eingeführt. Am 26. Oktober 1909 schlossen die Schweiz, Deutschland, Oesterreich und Ungarn in Berlin das «Uebereinkommen betreffend den Postgiroverkehr» miteinander ab, das am 1. Februar 1910 in Kraft getreten ist. Belgien (zuerst die Belgische Nationalbank 1911) und Luxemburg traten dieser Uebereinkunft im Jahre 1913 bei. Im Jahre 1916 wurden im internationalen Postgiroverkehr ca. 720 Mill. Fr. umgesetzt, wovon allerdings auf den Verkehr zwischen Oesterreich und Ungarn allein etwa 610 Mill. Fr. entfielen. Dem internationalen Postgiroverkehr waren Ende 1917 etwa 400,000 Konten zugänglich; der Durchschnittsbetrag einer internationalen Post-Ueberweisung beträgt 500—600 Fr., demgegenüber der Durchschnittsbetrag einer internationalen Postanweisung, 30—40 Fr., doch klein ist, so dass es sich hier nicht nur um die Ersetzung und Verbesserung des internationalen Postanweisungsverkehrs handelt. Die Schweiz steht für die Vermittlung von Ein-

und Auszahlungen und Ueberweisungen auf dem Postscheckwege auch mit einigen Banken in Verbindung, so seit 1908 für den Zahlungsverkehr nach und von England mit dem Schweiz. Bankverein, seit 1913 und 1917 für Argentinien und Brasilien mit der Schweiz. Kreditanstalt, seit 1914, auf der Grundlage des Abkommens vom 26. Oktober 1909 in Berlin, also nur für Ueberweisungen, mit der Banca commerciale italiana. Der Krieg hat dem internationalen Postgiroverkehr starken Abbruch getan, nichtsdestoweniger drängt sich für die Zukunft der Gedanke auf, namentlich seitdem Frankreich (1918), Holland (1918) und Italien (1919) den Postscheck- und Giroverkehr eingeführt haben, Schweden daran ist, ihn einzuführen, Italien und Frankreich mit der Schweiz. Postverwaltung zwecks Aufnahme eines Giroverkehrs bereits in Unterhandlung stehen, ob nicht der internationale Postgiroverkehr erweitert und verbessert werden könne, insbesondere durch Hereinbeziehen dieses Dienstzweiges der Post in die internationalen vertraglichen Abmachungen anlässlich des nächsten Weltpostkongresses, der in nicht zu langer Zeit stattfinden wird.[21]) Der *organisierte* internationale Zahlungsverkehr der Post ist heute dem unorganisierten internationalen Zahlungsverkehr der Banken *technisch* überlegen, und das, *weil er organisiert ist.* Professor *Julius Wolf,* der verdiente Vorkämpfer für verbesserte Zahlungsmethoden, schlägt in seiner Schrift: «Das internationale Zahlungswesen», Leipzig 1913, einen internationalen Giroverband der Notenbanken und eventuell der grossen Kreditbanken vor. Für die Lösung des Valutaproblems wären diese Gedanken nicht ohne Bedeutung. Die Idee eines internationalen Giroverbandes der Notenbanken ist nicht ganz neu, sie ist eigentlich zum Teil schon verwirklicht durch das Abkommen betreffend den wechselseitigen Ueberweisungsverkehr zwischen den drei nordischen Zentralnotenbanken: Schweden, Norwegen und Dänemark vom Jahre 1885.[22]) Dass auch der internationale Zahlungsverkehr bedeutender Verbesserungen fähig ist, ist unzweifelhaft.

---

[21]) Vgl. über diese Frage Stübing: „Ein Postüberweisungs- und Scheckverkehr im Bereiche des Weltpostvereins", Diss. Strassburg 1917, wo auch die eventuelle Organisation dieses Verkehrs untersucht wird.

[22]) Vgl. „Veröffentlichungen der mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine", Heft III; S. 253.

Soziale u. Wirtschafts-Chronik

Wirtschaftliche Mitteilungen.

Rumänien. Wie die «Agence économique roumaine en Suisse» in Bern mitteilt, organisiert das rumänische Industrie- und Handelsministerium ein *permanentes Industrie- und Handelsmuseum in Bukarest,* an dem auch das Ausland in einigen Abteilungen vertreten sein wird. Ausserdem organisiert das gleiche Ministerium im Herbst l. J. eine internationale Mustermesse in Bukarest, an der auch schweizerische Interessenten sich beteiligen können.

Tschecho-slovakischer Staat. Die tschecho-slovakische Republik ist reich an Rohmaterialien und besitzt einige der wichtigsten Industrien Europas. Etwa 80% der Bergwerke und der Industrien der alten österreichisch-ungarischen Monarchie befinden sich innerhalb der Grenzen der Tschecho-Slovakei. Bei Wiederkehr normaler wirtschaftlicher Zustände wird sich die tschecho-slovakische Republik wohl zu einem wichtigen Handelsgebiet entwickeln. Die folgenden Angaben, die wir der «Revue suisse d'exportation» entnehmen, sind daher auch für den schweizerischen Leser von Interesse.

Die meisten Industrien der Tschecho-Slovakei werden von der Regierung in *industrielle Syndikate* organisiert, die in der Weise durch den Staat beaufsichtigt werden, dass ihren Verwaltungsräten spezielle Regierungsvertreter beigegeben werden. Die Syndikate umfassen sämtliche Häuser der betreffenden Branche. Beim jeweiligen Abschluss geschäftlicher Transaktionen werden die Syndikate von sämtlichen Handeltreibenden der betreffenden Industrie unterstützt. Ob diese Syndikate jedoch von langer Dauer sein werden, bleibt abzuwarten.

Die Einfuhrpreise werden mit den einzelnen Firmen selbst und nicht mit den Syndikaten vereinbart. Um jedoch die Waren importieren zu können, ist eine Einfuhrbewilligung erforderlich, welche die tschechische Firma durch ihr Syndikat bei der Export- und Importkommission in Prag erhalten kann. Jedes Gesuch um eine Einfuhrbewilligung wird zuerst durch das industrielle Syndikat, dann durch die Import- und Exportgesellschaft in Prag nachgeprüft, wobei der jeweilige Kurs und der Bedarf der in Frage kommenden Waren in Betracht gezogen werden. Es ist daher nicht gut möglich, allgemein gültige Regeln zur Erlangung von Einfuhrbewilligungen aufzustellen, aber denen, die nach der Tschecho-Slovakei importieren wollen, möge als Richtschnur dienen, dass im allgemeinen keine Einfuhrbewilligung gewährt wird, wenn die Importware vom tschecho-slovakischen Käufer in fremder Valuta entweder bar oder kurzfristig bezahlt werden soll. Kann hingegen die Ware in ausländischer Währung in ein oder zwei Jahren beglichen werden, dann

wird bei grossen Aufträgen gewöhnlich für einen Teil der Ware eine Einfuhrbewilligung erteilt. Für den ganzen Auftrag erhalten in der Regel nur solche Firmen Einfuhrbewilligung, welche in der Lage sind, Warenkompensationen zu akzeptieren oder wenn der Exporteur die Zahlungen in tschecho-slovakischen Kronen annimmt, die dann im Lande selbst verbleiben müssen, innerhalb desselben, nicht aber nach aussen übertragbar sind.

Allgemeine Sozialpolitik.

Schweiz. Wie mitgeteilt wird, ist bei der Bundeskanzlei am 17. Januar 1920 eine grössere Anzahl Unterschriftenbogen mit ca. 70,000 Unterschriften betreffend das *Volksbegehren für die Invaliditäts-, Alters- und Hinterlassenenversicherung* und die Fondsbildung zu gunsten derselben (Initiative Rothenberger) abgegeben worden. Das Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

«In der Bundesverfassung ist folgender Artikel 34 quater aufzunehmen: Der Bund wird auf dem Wege der Gesetzgebung die Invaliditäts-, die Alters- und die Hinterlassenenversicherung einführen. Er kann sie allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorish erklären. Die Durchführung erfolgt unter Mitwirkung der Kantone oder auch von öffentlichen und privaten Versicherungskassen. Zur Erleichterung der Durchführung dieser Aufgabe errichtet der Bund einen Fonds. Diesem Fonds sind als erste Einlage 250 Mill. Fr. zuzuführen, welche dem Erträgnis der Kriegsgewinnsteuern sofort nach Annahme des gegenwärtigen Verfassungsartikels entnommen werden. Lit. A, Ziffer 2, des Bundesbeschlusses vom 14. Februar 1919 wird in diesem Sinne abgeändert.»

Die Unterschriften sind dem eidg. statistischen Bureau überwiesen worden, mit dem Auftrage, sie in gewohnter Weise zu prüfen und dem Bundersate über das Resultat dieser Prüfung Bericht zu erstatten.

Genossenschaftswesen.

Deutschland. Der *Zentralverband deutscher Konsumvereine* zählte am 1. Januar 1919 in 1107 Verbandsvereinen 2,242,368 Mitgliederfamilien. Der Umsatz betrug im Jahre 1918 rund 803 Mill. Mark, wovon auf die Eigenproduktion M. 190,548,144 entfallen, gegen M. 14,712,751 bei Gründung des Zentralverbandes 1903.

England. Welch richtiges Verständnis für die Notwendigkeit, die Konsumgenossenschaften nicht bloss dadurch zu unterstützen, dass man in ihren Läden Einkäufe macht, sondern auch durch eine den neuen Verhältnissen angepasste *Finanzierung,* zeigen die Genossenschafter in Oldham. War schon im Jahre 1914 das Anteilscheinkapital der Genossenschafter ein ziemlich hohes, so hat es sich seit dieser Zeit fast verdreifacht. Es belief sich nämlich bei 20,000

Mitgliedern auf Fr. 6,250,000 und ist nun bis 1919 bei 24,357 Mitgliedern auf Fr. 17,500,000 angewachsen bei einem Umsatz von 24.5 Mill. Fr. Jedes Mitglied hat somit im Durchschnitt seinem Verein Fr. 720 anvertraut.

Frauenfrage und Frauenbewegung.

Schweiz. Eine Delegation des Schweiz. Verbandes für Frauenstimmrecht wurde Mitte Januar vom Bundespräsidenten empfangen. Sie überreichte ihm zuhanden des Bundesrates und der Bundesversammlung eine von 158 Vereinen unterzeichnete *Petition* folgenden Inhalts: «Die unterzeichneten Männer-, Frauen- und gemischten Vereine bitten hochachtungsvoll die Herren Mitglieder der eidg. Räte, die vollständige Gleichheit von Mann und Frau auf dem Gebiete der politischen Rechte in der Bundesverfassung anerkennen zu wollen.»

Statistische Notizen

Die Clearingumsätze der Schweiz. Nationalbank.

Die Clearingumsätze der sechs Abrechnungsstellen der Schweiz. Nationalbank betrugen im Dezember 1919 Fr. 993,533,665 gegen Fr. 581,654,342 im Vorjahre und Fr. 938,405,306 im November 1919. Die Umsätze für das ganze Jahr 1919 beziffern sich auf 9,61 Milliarden gegen 7,57 Milliarden Fr. für 1918.

Die eidgenössische Darlehenskasse.

Der Bestand der Darlehen erreichte am 31. Dezember 1919 den Betrag von 26,4 Mill. Fr. Dem gegenüber stehen 22,5 Mill. Fr. ausgegebener Darlehenskassenscheine, wovon sich 12,01 Mill. Fr. in den Kassen der Schweiz. Nationalbank befinden. Im Verkehr gehen daher nur etwa für 10,4 Mill. Fr. Scheine um.

Weltweizenernte und Weltweizenbedarf.

Die «Presse de Paris» macht in ihrer Nummer vom 29. November 1919 folgende Angaben über die Weizenbestände und den Bedarf der Welt in diesem Artikel (in Mill. dz.):

Europa.

Länder	Ernte 1919	Verbrauch Durchschnitt	Fehlbetrag 1919
Frankreich	48	90	42
England	21	75	54
Italien	42	70	28
Spanien	37	40,5	3,5
Belgien	2	17	15

Länder	Ernte 1919	Verbrauch Durchschnitt	Fehlbetrag 1919
Deutschland	25	58	33
Oesterreich-Ungarn	40	60	20

Fehlbetrag für Europa mithin für 1919-20 ungefähr 200 Millionen dz. Weizen.

Aussereuropäische Staaten.

Länder	Durchschnittsernte	Ernte 1919	Verfügbare Ausfuhrmenge
Vereinigte Staaten	215	250	100
Kanada	71	54	72
Indien	97	76	

Zu diesen für die Ausfsuhr nach Europa verfügbaren 172 Mill. dz. kommen dann die Winterernten 1919-20. Im November beginnt die Ernte in Südafrika, Peru und Nordaustralien, im Dezember in Chile und Südaustralien. Im Januar ist die Ernte fast überall in Australien beendet und beginnt in Neuseeland und in den meisten südamerikanischen Staaten. Im Februar und März folgt die Ernte in Aegypten und Indien, im April in Syrien, Persien, Kleinasien, im Mai in Zentralasien, Japan, Algier und Marokko, im Juni im Süden der Vereinigten Staaten, Spanien, Italien, Ungarn, Rumänien, Südfrankreich und im Juli in ganz Frankreich, den Vereinigten Staaten und Deutschland.

Ab 1. Januar 1920 kann mithin die australische Weizenausfuhr einsetzen, die der Schätzung nach jedenfalls bedeutend grösser als die der ersten fünf Monate des Jahres 1919 sein dürfte, die sich auf 8,200,000 dz. belief. Es folgt sofort der argentinische Weizen, von dem jährlich 30 Mill. dz. zur Ausfuhr gelangen und im Anschluss daran der indische, dessen Ausfuhrziffer für 1919 die des Jahres 1918 mit 6 Mill. dz. übersteigen dürfte.

Mithin ist die Versorgung Europas an Weizen sichergestellt und nur eine Frage des Transportes. Frankreich hat aber bereits durch Abschlüsse mit England seine Weizenversorgung auch hinsichtlich der Transporte bis zum Juli 1920 gesichert.

Büchereinlauf

Burckhardt, Prof. Dr. N., Eidg. Wahlgesetzgebung. Das Proporzgesetz sowie die eidg. Bestimmungen über Stimmberechtigung, Wahlen und Abstimmungen. Bern 1919. Ferd. Wyss. 78 S.

Chéradonne, André, Le redoutable piége berlinois de «La partie nulle». Paris 1916. Plon-Nourrit et Co. 356 p.

Le Danube et les intérêts économiques de l'Europe. Paris 1919. 73 pages.

Destrée, Jules, Figures italiennes d'aujourd'hui. Bruxelles et Paris 1918. G. von Oest et Co. 265 pages.

Die gegenwärtige Lage des Wohnungsmarktes in Bern und seine mutmassliche Weiterentwicklung.

Von Dr. H. Freudiger, städt. Statistiker, Bern.

Zur Kennzeichnung der Lage des Wohnungsmarktes und seiner mutmasslichen Weiterentwicklung eines Gemeindewesens bieten sich in der Hauptsache vier Hilfsmittel:

1. Die Ergebnisse der Leerwohnungszählungen.
2. Die Ergebnisse der fortlaufend geführten Statistik über die Bautätigkeit.
3. Die Ergebnisse der Statistik des Wohnungsangebotes und der Wohnungsnachfrage nach den Meldungen beim Wohnungsamte.
4. Die Bevölkerungsstatistik, speziell die Statistik der Haushaltungsgründungen (Eheschliessungen) und die Wanderungsstatistik, vor allem der Zu- resp. Wegzug von Familien.

An Hand dieser Hilfsmittel soll im Nachstehenden versucht werden, ein Bild zu entwerfen über die Lage des Wohnungsmarktes in Bern und seine mutmassliche Weiterentwicklung im laufenden Jahre.

I. Das Wohnungsangebot im Jahre 1920.

Das Wohnungsangebot des Jahres 1920 setzt sich aus der Zahl der leerstehenden Wohnungen zu Anfang des Jahres und aus der Zahl der im Verlaufe des Jahres zu erwartenden neuen Wohnungen zusammen. Ausserdem kann das Wohnungsangebot durch einen Mehrwegzug von Familien vermehrt werden. Seltener wird infolge Todesfall eine Wohnung frei, weil meistens der Haushalt von einem der überlebenden Ehegatten oder von ledig gebliebenen Kindern oder Verwandten in der gleichen Wohnung weitergeführt wird.

Zur Feststellung des Leerwohnungsvorrates, der bekanntlich zu der Zeit mindestens 2—3% aller Wohnungen ausmachen sollte,

dienen die Leerwohnungszählungen. 1918 und 1919 wurden begreiflicherweise keine Leerwohnungszählungen durchgeführt, da es zum vornherein feststand, dass keine sofort beziehbaren leerstehenden Wohnungen vorhanden waren.

Augenblicklich verfügbare Wohnungen waren auch auf Jahresende 1919 beim Wohnungsamte keine angemeldet, sodass wir feststellen können, dass es anfangs 1920 einen Leerwohnungsvorrat in Bern nicht gab. Das Wohnungsangebot des Jahres 1920 setzt sich somit ausschliesslich aus den neuentstehenden Wohnungen in diesem Jahre zusammen, sowie aus der Zahl derjenigen zur Zeit besetzten Wohnungen, die infolge Mehrwegwanderung von Familien eventl. frei werden. Zur Feststellung des Neuwohnungsangebotes im Jahre 1920 wurde Ende Dezember 1919 durch die städt. Baukontrolleure in Verbindung mit dem Statistischen Amt eine Neubautenzählung durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Zählung sind der nachstehenden Uebersicht zu entnehmen.

Das voraussichtliche Neuwohnungsangebot in der Stadt Bern im Jahre 1920.

Gebäudeart	Zahl der im Bau begriff. Gebäude	Zahl der voraussichtlich darin entstehenden Wohnungen bestehend aus Zimmer							Total Wohnungen
		1	2	3	4	5	6	7 u. m.	
1. Einfamilienhäuser	69	—	—	26	23	10	6	4	69
2. Mehrfamilienhäuser	37	—	22	136	53	3	5	—	219
3. Wohn- und Geschäftshäuser . .	9	—	1	20	9	1	3	—	34
4. And. Wohngebäude m. Wohnungen	3	—	—	3	8	—	1	—	12
Total Wohngebäude mit Wohnungen	118	—	23	185	93	14	15	4	334
wovon entfallen:									
1. auf die Einwohnergemeinde . .	20	—	20	80	10	—	—	—	110
2. „ „ Kultusgemeinden . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. „ den Kanton	1	—	—	—	3	—	1	—	4
4. „ die Eidgenossenschaft . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5. „ grössere private Arbeitgeber	1	—	2	1	—	—	—	—	3
6. „ gemeinnütz. Genossenschaften	52	—	—	64	58	—	—	—	124
7. „ die übr. private Bautätigkeit	44	—	1	40	22	14	14	4	95
Total	118	—	23	185	93	14	15	4	334

Der Uebersicht ist zu entnehmen, dass gegenwärtig 334 neue Wohnungen für den Wohnungsmarkt in Sicht sind, d. h. für die Wohnungsnachfrage des laufenden Jahres in Betracht kommen. Von den 334 zur Zeit im Bau begriffenen Wohnungen werden voraussichtlich ca. 150 bis Jahresmitte und die andern auf einen spä-

tern Termin, einzelne wohl erst 1921 beziehbar. Die Zahl der in diesem Jahre zu erwartenden neuen Wohnungen dürfte mit ca. 300 richtig angegeben sein.

Die Gemeinde ist an der voraussichtlich zu erwartenden Wohnungsproduktion des Jahres 1920 mit 110, die gemeinnützigen Baugenossenschaften (Eisenbahner 44, Baugenossenschaft Eichmatt 80) mit 124 Wohnungen beteiligt. Auf grössere Privatunternehmer entfallen von den 334 nur 1 (1 Dienst- und Freiwohnung in einem Fabrikgebäude), auf die übrigen Genossenschaften (Baumaterialiengesellschaft Simac und Baugesellschaft Holligen) 29 und auf das private Baugewerbe bloss 66 Wohnungen. Endlich entfallen 4 Wohnungen auf den Staat Bern (durch Umbau von Verwaltungsgebäuden). Während im Jahresdurchschnitt 1910/1913 jährlich 712 neue Wohnungen auf den Markt gelangten, wovon fast sämtliche durch Private erstellt wurden, sind letztere an der um mehr als die Hälfte kleineren Wohnungsproduktion des Jahres 1920 fast völlig unbeteiligt. Wenn im Jahre 1920 überhaupt wiederum von einem Wohnungsbau gesprochen werden kann, verglichen mit dem der Jahre 1914, 1915, 1916, 1917, 1918 und 1919, so ist das das Verdienst der Gemeinde und der gemeinnützigen und sonstigen Baugenossenschaften, die an der voraussichtlichen Wohnungsproduktion des laufenden Jahres von insgesamt 334 Wohnungen zusammen mit 266 (rund 80%) beteiligt sind.

Für weitere 438 Wohnungen waren Ende Dezember 1919 Baubewilligungsgesuche eingereicht, wovon auf die Gemeinde 78, auf gemeinnützige Baugenossenschaften (Strassenbahner- und Eisenbahnerbaugenossenschaft) 276, auf andere Genossenschaften (Simac) 3 und auf das übrige private Baugewerbe 81 entfallen. Bei den meisten dieser 438 projektierten Wohnungen handelt es sich indes nur um Projekte und nur wenige dürften noch in diesem Jahr zur Ausführung gelangen.

Wir sind optimistisch und nehmen an, dass im Jahr 1920 ca. 100 Familien mehr von Bern wegziehen als zuziehen werden, worunter allerdings solche sein können, die statt einer leeren Wohnung nur 1 bis 2 möblierte Zimmer hinterlassen. Nach larger Berechnung und Schätzung ergibt sich somit für das Jahr 1920 ein Wohnungsangebot von ca. 300 bis höchstens 350 neuen und ca. 100 alten Wohnungen, zusammen höchstens 400—450 Wohnungen. Die 300—350 neuen Wohnungen sind ein Tropfen auf einen sehr heissen Stein!

Die Bevölkerungsvorgänge und Bautätigkeit in der Stadt Bern, 1911—1919.

Zeitpunkt Jahr	Wohnbevölkerung am Anfang des vorstehenden Zeitpunktes	Geborene (ohne Totgeborene)	Gestorbene (ohne Totgeborene)	Geburten- oder Gestorbenen-überschuss	Gemeldeter Zuzug	Gemeldeter Wegzug	Mehrzuzug oder Mehrwegzug	Gesamtzu- oder abnahme	Wohnbevölkerung am Ende des vorstehenden Zeitpunktes	Mittlere Wohnbevölkerung	Eheschliessungen in der Wohnbevölkerung	Neu entstandene Wohnungen
1911	86,044	1,916	1,102	814	14,961	13,436	1,526	2,340	88,384	88,210	819	781
1912	88,384	1,913	1,117	796	16,025	14,442	1,583	2,379	90,763	89,570	836	782
1913	90,763	1,977	1,138	839	17,429	14,457	2,972	3,811	94,574	92,670	808	348
1911/13	—	*5,806*	*3,357*	*2449*	*48,415*	*42,334*	*6,081*	*8,530*	—	—	*2463*	*1911*
1914	94,574	1,835	1,181	654	15,323	15,320	3	657	95,231	94.900	737	85
1915	95,231	1,650	1,063	587	14,614	13,658	956	1,543	96,774	96,000	708	202
1916	96,774	1,662	1,096	566	16,855	14,301	2,554	3,120	99,894	98,330	731	257
1914/16	—	*5,147*	*3,340*	*1807*	*46,792*	*43,279*	*3,513*	*5,320*	—	—	*2176*	*544*
1917	99,895	1,588	1,072	516	18,705	14,374	4,331	4,847	104,741	102,320	791	191
1918	104,741	1,494	1,752	—258[1])	15,897	14,459	1,438	1,180	105,921	105,330	764	112
1919	112,164	1,658	1,241	417	15,389	16,006	—617	—200	111,964	112,060	1078	202
	—	—	—	—	—	—	—	—	(6,243[2])	—	—	—
1917/19	—	*4,740*	*4,065*	*670*	*49,991*	*44,839*	*5,152*	*5,827*	—	—	*2633*	*504*
1911/19	—	**15,693**	**10,762**	**4,931**	**145,198**	**130,452**	**14,746**	**19,677**	—	—	**7272**	**2960**

[1]) Grippe.

[2]) Eingemeindung von Bümpliz.

II. Die Wohnungsnachfrage im Jahre 1920.

Wie wird sich im laufenden Jahre gegenüber dem festgestellten mutmasslichen Wohnungsangebote von 400—450 Wohnungen die Nachfrage nach Wohnungen gestalten? Hierüber lässt sich natürlich nichts Bestimmtes sagen. Doch kann man auf Grund der bisherigen Statistiken über das Anwachsen der Einwohnerzahl Berns und unter besonderer Berücksichtigung der Statistik der Eheschliessungen und des Zu- und Wegzuges insbesondere von Familien, die bis Ende des laufenden Jahres wohl zu erwartende Bevölkerungsvermehrung und die damit Hand in Hand gehende Wohnungsnachfrage wenigstens schätzungsweise berechnen.

Die vorstehende Uebersicht bietet die Grundlage zur Feststellung der mutmasslichen Wohnungsnachfrage im laufenden Jahr, sodann lässt sich gleichzeitig an Hand der Tabelle auch die Entwicklung der Wohnungsnachfrage in den letzten Jahren verfolgen. Letzteres ist notwendig, wenn man für den gegenwärtigen Wohnungsbedarf ein einigermassen zuverlässiges und einwandfreies Mass finden will, indem der von allen Seiten zugegebene zur Zeit grosse Fehlbetrag an Wohnungen nur zum geringen Teile auf das Konto der Entwicklung der Verhältnisse in den letzten paar hinter uns liegenden Monaten zu buchen ist.

Die Vermehrung der Bevölkerung setzt sich bekanntlich zusammen aus dem Ueberschuss der Geburten über die Todesfälle, sowie aus dem Ueberschuss der Zugezogenen über die Weggezogenen. In mehr landwirtschaftlichen Gemeinden überwiegt der erste Faktor, in gemischten und rein städtischen der zweite. Diese beiden Faktoren der Bevölkerungsentwicklung üben begreiflicherweise einen ungleichen Einfluss auf den Wohnungsmarkt aus, indem z. B. der Geburtenüberschuss oder Gestorbenenüberschuss weit weniger ins Gewicht fällt als der Zuzugs- bezw. der Wegzugsüberschuss. Infolge Geburt eines Kindes wird nur in den seltensten Fällen eine andere Wohnung bezogen und ebenso selten wird durch Todesfall eine Wohnung frei. Uebrigens stehen den infolge Todesfall frei werdenden Wohnungen, die in unseren Schätzungen ebenfalls nicht berücksichtigten Wohnungsabgänge infolge Abbruches von Gebäuden gegenüber. Einen ganz andern Einfluss auf den Wohnungsmarkt übt ein Zuzugs- bezw. Wegzugsüberschuss aus, indem dadurch in der Regel die Nachfrage nach Wohnungen vermehrt bezw.

vermindert wird. Die gleiche Bedeutung kommt einem andern Bevölkerungsvorgang zu, den Eheschliessungen in der Wohnbevölkerung, weil in der Regel für jedes junge Ehepaar eine Wohnung erforderlich wird.

In der Zahl der Zu- und Wegzüge, vor allem der Familien, sowie der Zahl der Eheschliessungen ist daher der zuverlässigste Masstab für den Wohnungsbedarf zu erblicken.

Da von den Eheschliesenden einzelne schon vor der Trauung eine eigene Wohnung besitzen können (in seltenen Fällen kann sogar durch die Eheschliessung eine Wohnung frei werden, z. B. wenn zwei Geschiedene sich neu verheiraten usw.) und nicht alle Brautpaare sofort nach erfolgter Trauung einen eigenen Hausstand in eigener Wohnung gründen, darf man natürlich bei der Festsetzung des Neuwohnungsbedarfs infolge Eheschliessung nicht sämtliche in einer bestimmten Zeit geschlossenen Ehen in Rechnung stellen. Die Kommunalstatistik hat festgestellt, dass in normalen Zeiten für rund ⅔ der Ehepaare sofort eine Wohnung erforderlich ist. Diese Ziffer bedarf heute allerdings einer Korrektur, weil unter der Zahl der heutigen Brautpaare, die vor den Traualtar treten, viele sog. zurückgestellte sind, die viel früher den Weg zum Traualtar gefunden, wenn nicht der Krieg, bezw. seine Begleiterscheinungen sie in ihren Eheschliessungen gehindert hätte. Es ist deshalb wohl für jedermann klar, dass heute von der gesamten Zahl der jungen Ehepaare ein viel grösserer Prozentsatz sofort für den Wohnungsmarkt in Betracht fällt.

Von diesen Gesichtspunkten aus betrachtet, ist nun die vorstehende Uebersicht über die Bevölkerungsvorgänge in der Stadt Bern recht lehrreich. Ihr ist zu entnehmen, dass in den Vorkriegsjahren 1911/1913 2463 Ehen geschlossen und 1911 neue Wohnungen erstellt worden sind. Zur Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses der Eheschliessenden wären somit in dieser Zeit ca. 1600 neue Wohnungen notwendig gewesen, erstellt wurden indes 1911, also 311 darüber hinaus. Dagegen zogen in diesen drei Jahren 42,334 Personen von Bern weg und 48,415 zu, also ein Mehrzuzug von 6081. Eine Ausscheidung der Gewanderten nach Familien wurde damals leider nicht gemacht, sodass man heute nicht weiss, wie viele Familien unter den 6081 Mehrzugewanderten enthalten waren. Immerhin, soviel steht zahlenmässig fest, dass für den Familieneinwanderungsüberschuss der drei Vorkriegsjahre 1911/1913 mindestens 300

neue Wohnungen zur Verfügung standen. Daraus darf man schliessen, dass in jener Zeit in Bern das Wohnungsbedürfnis noch knapp befriedigt werden konnte und tatsächlich wurde auch im Jahre 1913 anlässlich der damals vorgenommenen Leerwohnungszählung ein Vorrat von 314 leeren Wohnungen (1,53%) konstatiert.

In der Folge verschärfte sich die bereits 1913 vorhandene Wohnungsknappheit von Jahr zu Jahr immer mehr, und bereits im Jahre 1917 konnten keine sofort beziehbaren leerstehenden Wohnungen mehr gezählt werden. Der Leerwohnungenvorrat fiel seit dieser Zeit stetsfort. Die Entwicklung der Wohnungsmarktlage Berns konnte gar keine andere Richtung nehmen, wenn man sich die nachfolgenden Zahlen vergegenwärtigt. Ehen wurden 1914/1916 2176, 1917/1919 sogar 2633 geschlossen, währenddem neue Wohnungen in dieser Zeit nur 544 bezw. 505 entstanden. Die Lage wurde noch verschärft durch eine fortgesetzt starke Zuwanderung, indem der Zuzugsüberschuss 1914/1916 3513 und 1917/1919 5152 Personen betrug, wodurch die Wohnungsverhältnisse namentlich indirekt verschlechtert wurden.

Fassen wir alle drei Perioden zusammen, so zeigt sich, dass 1911/1919, also in den letzten neun Jahren insgesamt 7272 in Bern wohnhafte Männer das Kreuz der Ehe auf sich nahmen, während in dieser Zeit nur 2960 neue Wohnungen erstellt worden sind, statt mindestens 4500—5000, die nötig gewesen wären. Diese Rechnung zeigt klar, wie unzureichend in den letzten Jahren die Wohnungsversorgung war. Wenn wir das Wohnungsbedürfnis der Eheschliessenden ins Auge fassen, so war das Angebot in den letzten neun Jahren um rund 2000 Wohnungen zu klein, d. h. dass etwa 2000 Familien, die unter normalen Verhältnissen eine eigene Wohnung gemietet hätten, keine solche fanden und sich anderswie behelfen mussten.

Wenn in dieser Zeit zu alledem noch eine Familienmehrzuwanderung erfolgt wäre, würde sich die obenstehende Ziffer des Fehlbetrages noch entsprechend erhöhen. Nach der Wanderungsstatistik zogen in den Jahren 1911—1919 nicht weniger als 145,198 Personen nach Bern und 130,452 kehrten der Stadt den Rücken: ein Zuzugsüberschuss von 14,746 Personen. Eine Statistik über die Familienwanderungen besteht erst seit dem Jahre 1918, so dass nicht feststeht, ob und wieviele Familien in dieser Zahl stecken. Indes vermuten wir, dass 1915—1918, trotz des starken Mehr-

zuzuges, Bern durch Wegzug mehr Familien verlor als es durch Zuzug gewann. So weist z. B. die Statistik für das Jahr 1918 trotz eines Mehrzuzuges von 1438 Personen einen Familienmehrwegzug von 89 auf. Der Schlüssel zu dieser auf den ersten Anblick etwas paradoxen Erscheinung liegt in der Tatsache, dass in den vier Kriegsjahren 1915—1918 hauptsächlich auch Verheiratete die Stadt verliessen infolge Aufgebotes, im Gegensatz zu normalen Zeiten, wo unter den Auswandernden der Ledigenprozentsatz ein viel grösserer sein dürfte. Angenommen, Bern habe in den Jahren 1915—1917 gleichviel Familien verloren wie im Jahre 1918, betrüge der Familienverlust 1915—1918 445 oder rund 400.

Mindestens ebenso viele Wohnungen dürften indes in den letzten Jahren in Bern ohne bauliche Veränderung in Geschäftslokale und Bureaux umgewandelt worden sein, sodass der Einfluss des Familienmehrwegzuges dadurch mehr als wettgemacht wird und an dem festgestellten Fehlbetrag von rund 2000 Wohnungen keine Abstriche gemacht werden dürfen. Nach den bisherigen Ausführungen würde demnach in Bern der Fehlbetrag von Wohnungen auf Ende 1919 rund 2000 betragen haben.

Wenn sich dieser grosse Fehlbetrag nicht katastrophal äusserte, so liegt der Grund darin, weil zahlreiche Familien in Baracken und Schulhäusern untergebracht worden sind und Hunderte von jungen Ehepaaren statt einer Wohnung ein möbliertes oder unmöbliertes Zimmer gemietet haben.

Interessant sind noch die nachfolgenden Ziffern. Es betrug

	auf Ende		Zu- oder Abnahme	
	1910	1919	absolut	in %
Die Einwohnerzahl der Stadt Bern	85,651	106,000*)	20,349	23,2
» **Zahl der Haushaltungen . .**	18,926	23,000	4,074	21,5
» » » **Wohnungen . . .**	19,181	21,814	2,633	14,8
» » » **Einwohner auf eine Wohnung (Wohndichte)**	4,5	5,0	—	—

In welch gerade erschreckender Weise sich in den letzten Jahren die Wohnungsverhältnisse verschlechtert haben, darüber wird die mit der nächsten Volkszählung am 1. Dezember dieses Jahres in Aussicht genommene Wohnungszählung — die hoffentlich in allen Gemeinden mit 3000 und mehr Einwohnern zur Durchführung gelangt — den notwendigen Aufschluss bringen.

*) Ohne Bümpliz.

Was nun noch die Frage der Wohnungsnachfrage im laufenden Jahre betrifft, so lässt sich darüber folgendes sagen.

Angenommen im Jahre 1920 werden so viele Ehen geschlossen wie im Jahre 1919 (1078); nehmen wir weiter an, dass gut ⅔ davon eine eigene Wohnung haben möchten, so bedingen schon die Heiraten allein einen Bedarf von rund 700—800 Wohnungen. Ausser diesem Wohnungsbedürfnis, hervorgerufen durch Neugründung von Haushaltungen, besteht aber noch ein grosses ungestilltes Wohnungsbedürfnis von früher her, das allerdings schwer zu bestimmen ist. Ende Dezember 1919 veröffentlichte das Wohnungsamt im «Anzeiger der Stadt Bern» einen Fragebogen und lud alle Familien in Untermiete oder auswärts wohnende, aber in Bern arbeitende Familienvorstände sowie die infolge Wohnungsmangel zurückgestellten Ehepaare ein, diesen Fragebogen zu beantworten und dem Wohnungsamte einzusenden. 777 Familien bezw. Brautpaare leisteten der Aufforderung Folge und beantworteten den Fragebogen. Das Ergebnis der Erhebung ist folgendes: Familien in Untermiete meldeten sich 202, zurückgestellte Ehepaare 82 und auswärts wohnende Familien, deren Ernährer aber in Bern seit längerer Zeit arbeitet, 40. Ausserdem sandten den Fragebogen 266 Familien ein, die ihre Wohnung gegen eine grössere (250) bezw. eine kleinere (16) wechseln möchten. Weitere 27 Familien teilten mit, dass sie in einer sanitarisch ungenügenden Wohnung hausen müssen und deshalb ebenfalls gerne eine andere beziehen möchten.

Hier interessieren von den 777 Familien, die der Aufforderung des Wohnungsamtes Folge gaben, nur diejenigen, die im Dezember 1919 keine eigene Wohnung hatten: 327. Man darf annehmen, dass gut 500 Familien und Brautpaare die Einladung des Wohnungsamtes entweder nicht beachteten oder aber ihr absichtlich keine Folge gaben (in der Meinung, es würde ihnen dann eine Wohnung zwangsweise zugeteilt oder aus andern Gründen), sodass wir wohl nicht zu hoch greifen, wenn wir das ungestillte Wohnungsbedürfnis aus früheren Jahren auf rund 800—900 Wohnungen veranschlagen.

Man darf eben nicht vergessen, dass der «Anzeiger der Stadt Bern», in welchem das Frageschema des Wohnungsamtes veröffentlicht worden war, in Bümpliz nicht verteilt wird und deshalb circa 1200 Haushaltungen, die heute zu Bern gehören, von der Erhebung überhaupt ausgeschlossen waren, d. h. nicht in die Lage kamen, den Fragebogen des Wohnungsamtes zu beantworten. Für die Richtig-

keit der Zahl 8—900 spricht übrigens auch folgende Ueberlegung: 1918 und 1919 wurden in Bern-Bümpliz 1862 Ehen geschlossen, wovon mindestens ⅔ für den Wohnungsmarkt sofort in Betracht gefallen sein mögen, also rund 1250 bis 1350. Neue Wohnungen entstanden in diesen beiden Jahren indes nur 314 und infolge eines Familienmehrwegzuges von 226 dürften ca. 200 besetzte Wohnungen frei geworden sein, sodass den 1250 bis 1350 Wohnungsuchenden in den Jahren 1918 und 1919 ein Wohnungsangebot von knapp 500 Wohnungen zur Verfügung gestanden sind. Somit beträgt der Fehlbetrag (das ungestillte Wohnungsbedürfnis aus der Kriegszeit) auch nach dieser Berechnungsweise ca. 8—900 Wohnungen auf Ende 1919.

In Schulhäusern sind zur Zeit 102 Familien, in Wohnungen, die wieder aufgegeben werden müssen, 6, in Baracken 46 untergebracht. 12 Familien waren am 1. Dezember obdachlos.

Man kann deshalb zusammenfassend im laufenden Jahr mit folgendem Neubedarf an Wohnungen rechnen:

	Zahl der Wohnungen
1. Ungestilltes Wohnbedürfnis von früher . . .	800—900
2. In Notwohnungen untergebrachte Familien .	166
3. Laufendes Mindestwohnungsbedürfnis infolge Neugründung von Haushaltungen . . .	800
4. Fehlbetrag für Bümpliz	100
	1800—1900.

Da neue Wohnungen nur ca. 300 auf den Markt gelangen, ergibt sich somit für das laufende Jahr ein dringlicher Wohnungsbedarf von 1500 bis 1600 Wohnungen. 1800—1900 Wohnungen sollten erstellt werden, wenn auf das Jahresende keine Familien mehr in Notwohnungen hausen, alle Familien, deren Ernährer in Bern wohnen, und alle jungen Ehepaare, die eine Wohnung haben möchten, eine solche finden sollten. *Eine Wohnungsreserve*, die allein ein reibungsloser Wohnungswechsel ermöglicht und die für ein Gemeindewesen von der Grösse Berns doch allermindestens 2% betragen sollte, ist in dieser Zahl nicht einkalkuliert. Sie zu schaffen würde also weitere 400 Wohnungen erfordern.

Stellen wir die Reserve in unsere Rechnung, so ergibt sich ein Wohnungsbedarf für das Jahr 1920 von ca. 2200, für das Jahr 1921 von 900 und für das Jahr 1923 von 1000 Wohnungen.

Neuwohnungsbedarf 1920—1923 (Stadt Bern).

Wohnungen bestehend aus . . . Zimmern	Für das Jahr 1920	1921	1922	1920/23
2	990	400	450	1840
3	900	370	410	1680
4	210	90	100	400
5	100	40	40	180
Total	2200	900	1000	4100

Ist einmal das in Bern vorhandene grosse nicht gestillte Wohnungsbedürfnis, das bis auf das Jahr 1914 zurückgeht, befriedigt und eine Wohnungsreserve von 2—3% geschaffen, so wird man in der Folge mit einem fortlaufendne Neubedarf von 800—1000 Wohnungen im Jahresdurchschnitt rechnen müssen, wenn man annimmt und wünscht, dass die Bevölkerung an den bisher üblichen Begriffen des Wohnungsbedürfnisses festhält.

(Schluss folgt.)

Die christlich-soziale Bewegung in der Schweiz.

Von Dr. Max Obrecht, Grenchen.

(Fortsetzung.)

Der Eintritt der Christlich-Sozialen in die Politik.

An einer Delegiertenversammlung im November 1907 in Luzern beschlossen die Christlich-Sozialen aktiv in die Politik einzutreten, nachdem bereits einzelne Vereine in Gemeinden und Kantonen Erfolge zu verzeichnen hatten. Der Beschluss fusste auf folgenden Erwägungen: Die vollständige Durchsetzung des christlich-sozialen Programms kann nur mit Hilfe des Staates erlangt werden. Um aber diesen zu gewinnen, ist Einfluss auf die Politik zu erringen. Dies wird zunächst erreicht durch politische Organisation und durch Vertretungen der Arbeiter in den Behörden.

Eine ausserordentliche, politische Tagung am 6. September 1908 in Zürich setzte das «Politische Programm der schweiz. Christlich-Sozialen» fest. Dieses zerfällt in ein grundsätzliches und ein taktisches Programm und in Postulate. Das grundsätzliche Programm lautet: «Die Christlich-Sozialen, in der Ueberzeugung, dass die Selbsthilfe allein zur Lösung der sozialen Frage nicht genügt, dass es vielmehr hiezu auch der Staatshilfe bedarf (vergl. Enzyklika Rerum novarum Leos XIII.), werden die Arbeit auch auf das politische Gebiet verlegen müssen.

a) In religiöser Beziehung: Da nach unserer Auffassung die Arbeiterfrage nur auf dem Boden des Christentums gelöst werden kann, und da das Schweizervolk ein christliches Volk ist, verlangen wir volle Parität des christlichen Bekenntnisses und vollständige Berücksichtigung der christlichen Moralgrundsätze in der Gesetzgebung.

b) In staatsrechtlicher Beziehung: Weil die vollständige Emanzipation des vierten Standes die allseitige politische Gleichberechtigung voraussetzt, fordern wir die proportionale Vertretung und

las aktive und passive Wahlrecht zu allen staatlichen Aemtern und Verwaltungszweigen für alle arbeitenden Stände. Dazu gehört auch die offizielle Vertretung und das Stimmrecht der Frauen in Schul- und Armensachen, sowie in der sozialen Wohlfahrtspflege.

c) In volkswirtschaftlicher Beziehung: In dem nach christlicher Auffassung die Lösung der sozialen Frage nur durch das Zusammenwirken aller arbeitenden Stände (Bauern-, Handwerker- und Arbeiterstand) erzielt werden kann, verurteilen wir den Klassenkampf und alle sozialpolitischen Massnahmen, die eine Bereicherung des *einen* Erwerbsstandes auf Kosten der andern arbeitenden Stände bedingen.

Demzufolge erachten wir es als Pflicht des Staates:

a) Alle genossenschaftlichen Unternehmungen der arbeitenden Stände zur Wahrung ihrer ökonomischen Interessen zu unterstützen, b) mit allen gesetzlichen Mitteln der Ausbeutung der ehrlichen Arbeit seitens des wucherischen Grosskapitals entgegen zu arbeiten.»

Nach ihrem taktischen Programm wollen die Christlich-Sozialen nicht eine eigene schweizerische Partei bilden. Innerhalb der «bestehenden christlich-konservativen Parteien» werden sie sich zu Gruppen vereinigen, welche ihre Forderungen durchzusetzen suchen. In den Kantonen empfiehlt das Programm die Gründung christlich-sozialer Parteien nach dem Vorbild des Kantons Zürich. Aehnlich in den Gemeinden: Wo konservative Parteien bestehen, wird die Organisation von Gruppen, wo nicht, die Gründung eigener Parteien vorgeschlagen.

Alsbald nahmen die Führer der christlich-sozialen Organisationen in den Kantonen und in der Schweiz die politische Tätigkeit auf und setzten sich insbesondere in ständige Verbindung mit den bereits organisierten christlichen Parteien. Auf die Tagespresse suchten sie Einfluss zu gewinnen durch eine zentral geleitete Zeitungskorrespondenz, die «Soziale Korrespondenz».[12])

Von der neu gegründeten konservativen Volkspartei der Schweiz erlangte die politische Delegiertenversammlung vom 1. Oktober 1912 folgende Unternehmungen: «1. Eine Motion in der Bundesversammlung betreffend Erwerb des Schweizerbürgerrechts. 2. Die

[12]) Die „Soziale Korrespondenz" wurde 1913 ausgebaut. Unter dem gleichen Namen erscheint seit dieser Zeit eine Monatsschrift. Heute heisst sie „Soziale Warte", Zeitschrift für katholische Sozialpolitik und Vereinspflege.

baldige Einberufung einer Studienkommission für den kommenden Zolltarif behufs Reduktion der Lebensmittelzölle unter Wahrung eines richtigen Finanzausgleiches der Eidgenossenschaft. 3. Eine Interpellation in der Bundesversammlung betreffend sonntäglicher Pferdeeinschätzungen und Inspektionen, sowie geeignete Massnahmen für eine Reduktion der Sonntagsarbeit in den staatlichen Verkehrsanstalten und Staatsbauten.»[13])

Der gleiche Delegiertentag wählte ein elfgliedriges Komitee, welches er mit dem Studium der politischen und volkswirtschaftlichen Fragen beauftragte. Das Komitee suchte auf eidg. Boden besonders die katholische Fraktion der Bundesversammlung und den Vorstand der schweizerisch-konservativen Volkspartei für soziale Postulate zu gewinnen. Schon der Bericht von 1913 (S. 12 ff.) erwähnt einige Erfolge, so für die Revision des Fabrikgesetzes und des Zolltarifes und für die Förderung der Sonntagsruhe. Für die kantonale Politik ist besonders zu vermerken, dass in mehrere Kantonsräte christlich-soziale Vertreter eingezogen sind, so in Zürich, St. Gallen, Solothurn, Schwyz, Basel, Uri und Zug.

In der ersten Hälfte des Jahres 1914 hatten christlich-soziale Vertreter Konferenzen mit dem Bundespräsidenten und zusammen mit dem Vorstand der katholischen Fraktion der Bundesversammlung mit der Finanzkommission der eidg. Räte. Auch in diesem Jahre wurde eifrig die Revision des Zolltarifs, der Nationalratsproporz, die Revision des Fabrikgesetzes und die Spielbankinitiative verfochten. In die Fabrikkommission nach Art. 85 des Fabrikgesetzes von 1914 verlangte die Organisation eine Vertretung. (Ihrem Verlangen wurde entsprochen.)

Statistische Zahlen zur Entwicklung der christlich-sozialen Organisationen in der Schweiz von 1899 bis 1913.

1. Die katholischen Arbeitervereine.

(Die Zahlen sind den Berichten des Zentralverbandes der christlich-sozialen Organisationen der Schweiz entnommen.)

Jahr	Anzahl der Vereine	Anzahl der Mitglieder	Vereinsvermögen Fr.	Leistungen der Hilfskassen Fr.
1899	1	40	—	—
1903	9	1,100	—	—

[13]) Bericht des Zentralverbandes von 1912, S. 11.

Jahr	Anzahl der Vereine	Anzahl der Mitglieder	Vereinsvermögen Fr.	Leistungen der Hilfskassen Fr.
1905	37	4,500	ca. 18,000.—	—
1908	86	6,397	30,132.30	1,402.73
1910	112	7,888	46,825.18	4,667.85
1912	133	9,464	55,259 70	10,039.78
1913	143	10,008	60,791 39	10,013.50

2. Die katholischen Arbeiterinnenvereine.

Jahr	Anzahl der Vereine	Anzahl der Mitglieder	Vereinsvermögen Fr.	Leistungen der Hilfskassen Fr.	Ausgaben für hauswirtschaftlichen Kurse Fr.
1899	1	300	—	—	—
1903	4	1,090	—	—	—
1905	40	7,700	ca. 110,000.—	—	—
1906	—	—	—	—	ca. 11,000.—
1908	63	9,450	185,177.75	2,716.—	18,176.03
1910	86	12,592	117,939.82	3,479.35	30,449.63
1912	104	14,576	106,781.74	7,270.22	35,957.82
1913	109	15,414	88,986.17	6,136.70	33,557.33

3. Die christlichen Gewerkschaften.

Jahr	Zentralverbände	Sektionen	Mitglieder	Vermögen Fr.	Ausbezahlte Unterstützungen
1901	1	2	40	—	—
1905	3	29	742	2,945.83	ca. 5,000.—
1908	9	124	9,610*)	28,800.42	13,593.50
1910	9	124	11,780	52,558.77	10,538.81
1912	9	124	14,401	89,729.35	17,538.32
1913	9	124	3,293**)	116,079.30	16,855.81

*) Inbegriffen Arbeiterinnen. Als Kollektivmitglieder sind Arbeiterinnenvereine angeschlossen.

**) Ohne Arbeiterinnen. Die Zahl kann als Basis für die folgende Entwicklung gelten.

Lohnbewegungen: Die Gewerkschaften führten von 1905—1910 149 Bewegungen bei 5094 beteiligten Mitgliedern durch und zahlten Fr. 36,865. 76 an Streikunterstützungen. 1912: 34 Bewegungen, 938 Beteiligte, Fr. 9148.61 Unterstützungen. 1913: 13 Bewegungen, 237 Beteiligte, Fr. 3502. 20 Unterstützungen.

4. Zentrale Kassen.

a) Christlich-sozialer Krankenkassenverband:

Jahr	Anzahl der Kassen	Anzahl der Mitglieder	Ausbez. Summen Fr.
1907	25	3,340	30,500.—
1910	63	4,711	43,134 91
1912	96	7,456	89,332.70
1913	103	8,430	112,024.75

b) Zentralsterbekasse:

Jahr	Anzahl der Mitglieder			Vermögen	Ausbez. Summe
	I. Kl.	II. Kl.	III. Kl.	Fr.	Fr.
1907	3,776	81	71	12,905.90	—*)
1910	f. alle Arbeiter obligator.	124	103	30,826.25	1,170.—
1913	„	—*)	—*)	56,906.25	2,420.—

*) Ungenügende Angaben der Berichte.

c) Pensionskasse:

Jahr	Anzahl der Mitglieder	Vermögen Fr.
1907	—	28,300.—
1910	121	47,657.20
1912	208	—
1913	—	79,766.45

5. Die Christlich-Soziale seit Ausbruch des Weltkrieges.

Vielverheissend hatte das Jahr 1914 begonnen. Die Fortentwicklung der Organisationen war im Fluss und versprach bedeutende Erfolge. Jäh stürmte der Ausbruch des Völkerringens dazwischen und brachte nicht nur Stillstand, sondern sogar Rückschritt. Wie wenn ein psychologischer Druck, die Zukunft verdüsternd, die Führer hintanhielte: Die Bewegung ruhte. Viel trug dazu bei, dass Mitglieder der Organisationen, namentlich der Gewerkschaften, ins Ausland abreisten oder in eidg. Aktivdienst einrückten. In den Gewerkschaften ist der Mitgliederbestand vom Juli bis Dezember 1914 um 46% zurückgegangen. Die Arbeitervereine, welche laut obiger Tabelle über 10,000 Mitglieder hatten, zählten Ende 1914 bloss noch etwa 9000. An die darniederliegende Volkswirtschaft ist sodann zu erinnern, an die vielen Arbeitslosen oder nur teilweise Beschäftigten, an die Lohnreduktionen und an die Verteuerung der Lebenshaltung. Nun sollte gerade hier der christ-

lich-soziale Verband seine Existenzberechtigung und seine Lebensfähigkeit zeigen. Er verharrte nicht allzulange in seiner Ruhe. Als nach den ersten Kriegsmonaten die schwere ausserpolitische Lage der Schweiz sich etwas aufklärte und die wirtschaftlichen Verhältnisse allmälig prekärer wurden, erwachte sowohl der christliche wie auch der soziale Geist der Führer der christlich-sozialen Organisationen. Zur Linderung der Kriegsnöte organisierten sie eine kühne *Notstandsaktion* und übertrugen deren Leitung einer eigens hiezu eingesetzten Kommission. Diese richtete eine Reihe von Eingaben an den Bundesrat betreffend Notstandsarbeiten, Fabrikgesetz, Mietnot und Erleichterung der Einfuhr von Lebensmitteln. Sie verlangte und erhielt einen Vertreter in der Konferenz betreffend Abhilfe der Lohnreduktionen. Die Kommission instruierte die angegliederten Vereine über Aktionen, welche bei Gemeinden und Kantonen einzuleiten seien, so z. B. über Wehrmännerunterstützung, Schlichtungsstellen, Notstandsarbeiten.

Schliesslich unterstützten die Vereine ihre notleidenden Mitglieder. Die Gewerkschaften[14]) zahlten an Unterstützungen: 1914: Fr. 24,760. 62, wovon an Arbeitslose Fr. 17,432. 87; 1915: Franken 19.746. 05, wovon an Arbeitslose 13,389. 40; 1916: Fr. 13,317. 10; wovon an Arbeitslose Fr. 7290. 75.

Auch sonst erholte sich die Entwicklung der Organisationen, insbesondere deren Mitgliederbestand, bald. Bedeutungsvoll war das Jahr 1916, welches als *25. Jubiläumsjahr der Enzyklika Rerum novarum* gefeiert wurde. Mit den Feiern war überall eine rege Agitation verbunden. Zugleich wurde durch Sammlung bei den Vereinen ein Fonds — genannt «Leofonds» — angelegt, als Grundlage für dringliche, soziale, charitative, gemeinnützige und religiöse Aufgaben des Verbandes. Die Sammlung ergab die Summe von Fr. 27,000. Bis 1918 wuchs der Leofonds auf Fr. 34,248 an.

Die rege Tätigkeit hatte ihre Wirkungen nicht verfehlt, wie uns der Bestand der Mitglieder auf Ende 1916 beweist: Arbeitervereine: 10,222 Mitglieder in 152 Vereinen (1915: 9356); Arbeiterinnenvereine: 18,496 Mitglieder in 118 Vereinen (1915: 16,764); Gewerkschaften: 2705 Mitglieder (Zunahme seit 1915: 1037).

[14]) Auch die Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine zahlten Unterstützungen. Die genauen Zahlen sind aber nicht bekannt. Für die Arbeiterinnen sind noch die unentgeltlichen Handarbeitskurse zu erwähnen und die Abgabe von Kleidern an Mittellose und Notleidende.

In den folgenden Jahren ist die christlich-soziale Organisation immer mehr zu einem Faktor geworden, mit dem man wirtschaftlich und politisch zu rechnen hatte. Zu allem, was irgendwie in wirtschaftlichen und politischen Dingen von Bedeutung ist, hat der christlich-soziale Zentralveband Stellung genommen.

Mit der immer fortschreitenden Linksschwenkung der sozialdemokratischen Arbeiterorganisationen wurde auch der Gegensatz zur Christlich-Soziale grösser. Die Christlich-Sozialen haben die Unmöglichkeit eines erspriesslichen Zusammenarbeitens bei derart divergierenden Prinzipien erkannt und daraus auch die Konsequenz gezogen. Im Dezember 1918 beschloss ihr Zentralkomitee den Austritt aus dem schweiz. Arbeiterbund. Am 23. Februar 1919 wurde dafür unter der Leitung des kürzlich zum Nationalrat gewählten Josef Scherrer (St. Gallen) der *Christlich-soziale Arbeiterbund* gegründet. Die beruflichen und ständischen christlich-sozialen Organisationen, die katholischen Gesellen- und Jünglingsvereine und der schweizerisch-katholische Volksverein sind ihm als Mitglieder beigetreten.

Aus dem Jahre 1918 haben wir noch die Gründung eines Verbandes katholischer Angestellter und Beamter mit Vereinen in St. Gallen, Zürich, Basel, Baden, Rorschach, Au (Rheintal) zu erwähnen, welcher als solcher dem christlich-sozialen Zentralverband beigetreten ist. Seit September 1919 besitzt dieser junge Verband ein eigenes Zentralsekretariat in St. Gallen, welches sich insbesondere auch mit der Stellenvermittlung befasst.

Kürzlich haben die Nationalratswahlen den Christlich-Sozialen achtenswerte Erfolge gebracht. In den neuen Rat ziehen vier ausschliesslich christlich-soziale Vertreter ein (2 St. Gallen, 1 Zürich, 1 Basel). Auch in andern Kantonen waren den Christlich-Sozialen innerhalb oder neben den historischen katholischen Parteien Achtungserfolge beschieden (Solothurn, Luzern, Baselland).

Den *internationalen christlichen Arbeiterkongress* vom 18. bis 21. März 1919 in Luzern haben die schweizerischen Christlich-Sozialen zahlreich beschickt. Ihre Führer (Scherrer, Jung, Duft) traten dort als Referenten auf. Der Kongress ist von grosser Bedeutung, insbesondere weil er die Weltanschauung der Christlich-Sozialen, namentlich was Volks- und Staatswirtschaft anbetrifft, in ein klares Programm gefasst hat.

Den historischen Ueberblick über die christlich-sozialen Organisationen schliessen wir mit einigen Zahlen aus dem Jahresberichte von 1918,[15]) um damit den Stand der Entwicklung von heute ungefähr zu zeichnen. Zugleich ist aus diesen Zahlen im Vergleich mit den oben mitgeteilten die Erstarkung der Bewegung seit etwa vier Jahren zu entnehmen.

1. Arbeiterverein: Mitglieder: 11,012, Vereine: 158, Vermögen ca. Fr. 86,000.

2. Arbeiterinnenverein: Mitglieder: 19,461, Vereine: 136, Vermögen Fr. 242,376.

3. Gewerkschaften: Mitglieder: 8158 in 10 Verbänden und 206 Sektionen, Vermögen Fr. 157,604. 06, Unterstützungen 57,208. 33, Lohnbewegungen: 144.

4. Zentrale Kassen: a) Zentralsterbekasse: Vermögen Franken 109,771. 29, Sterbebeiträge Fr. 5410. —. b) Altersversicherungskasse: Vermögen Fr. 161,532. 90, bezahlte Renten Fr. 2875. —, Rückzahlungen an Mitglieder Fr. 6624.15. c) Zentrale Wöchnerinnenkasse: Vermögen Fr. 22,698. 20, Subventionen an lokale Kassen Fr. 1590. —, Leistungen der lokalen Kassen Fr. 7342. —, Gesamtleistungen seit 1911: Subventionen Fr. 13,222. —, Leistungen Fr. 64,637. 40 bei 6611 Fällen.

5. Christlich-sozialer Krankenkassenverband: Bestand: 170 Sektionen mit ca. 14,000 Mitgliedern. Beiträge: a) der Mitglieder Fr. 385,000, b) Bundesubvention Fr. 78,000. Ausgaben: a) Krankengelder Fr. 370,000, b) Wöchnerinnen Fr. 40,000, c) Arztkosten Fr. 250,000. Für Grippefälle wurden allein verausgabt Fr. 285,000.

Kinderkrankenkasse (gegründet 1914): Bestand: 7000 Mitglieder. Beiträge: a) der Mitglieder Fr. 30,000, b) Bundesubvention Fr. 26,000. Ausgaben: Arztkosten Fr. 50,000. (Grippefälle Fr. 20,000.)

6. Zentralarbeitsnachweis: Dem Amt wurden 2617 Aufträge übergeben: 1319 Arbeitsgesuche, 1308 Arbeitsangebote. Vermittelt wurden 1069 Stellen.

(Schluss folgt.)

[15]) Der Bericht über das Jahr 1919 wird ususgemäss erst in ca. 1 bis 2 Monaten erscheinen.

Soziale u. Wirtschafts-Chronik

Wirtschaftliche Mitteilungen.

Polen. In Anbetracht der Entwicklung der wirtschaftlichen Beziehungen *zwischen Polen und der Schweiz* wurde dem «Kurier Poznanski» zufolge in Bern mit Hilfe des Bundesrates eine «*Gesellschaft für den Warenaustausch*» gegründet, deren Zweck die Unterstützung des polnisch-schweizerischen Handels auf dem Wege der Kompensation sein wird. Eine Filiale dieser Gesellschaft wird in Warschau eröffnet. Diese Anstalt wird durch eine schweizerische Bank ergänzt, deren Aufgabe es sein wird, langfristige Kredite zu erteilen und die internationalen Zahlungen zu erleichtern, indem sie den gegenwärtigen ungünstigen Verhältnissen auf dem Geldmarkt Rechnung tragen wird.

Süd-Afrika als lohnender Absatzmarkt. — Trotz der allgemeinen Preissteigerung ist die Nachfrage nach allen möglichen indutsriellen Erzeugnissen auf dem südafrikanischen Markte nach wie vor bedeutend. Infolge der hohen Preise, welche viele inländische Exportartikel (Wolle, Fleisch, Getreide etc.) auf dem Weltmarkte während der letzten Jahre erzielt haben, ist die Kaufkraft des südafrikanischen Konsumenten bedeutend grösser als vor dem Kriege. Der Bedarf richtet sich auf alle Industrieprodukte und Rohstoffe, die während den Kriegsjahren in ungenügenden Mengen importiert werden konnten.

Stahl- und Eisenfabrikate finden ungeachtet der hohen Preise reissenden Absatz. Besonders gross ist der Bedarf an landwirtschaftlichen Maschinen, deren Verwendung in den agrikulturellen Betrieben Südafrikas im ständigen Steigen begriffen ist. Dasselbe gilt auch von zahlreichen elektrischen Artikeln, deren Lager während des Krieges völlig erschöpft worden sind. Hingegen ist die Aufnahmefähigkeit des südafrikanischen Marktes für Baumwollstoffe gegenwärtig weniger bedeutend, hauptsächlich infolge der grossen spekulativen Einkäufe während der Waffenstillstandsperiode.

Bedeutende Aufträge sind während der kommenden Monate seitens der südafrikanischen staatlichen und munizipalen Verwaltungen zu erwarten. Ein grosser Teil des Eisenbahn-, Telephon-, Telegraphen- und Tramwaymaterials ist während des Krieges in einen lamentablen Zustand geraten. Da neue Ersatzstücke nicht angeschafft werden konnten, ist die Nachfrage nach allen möglichen Zubehörteilen grösser als je zuvor. Auch für den schweizerischen Exportindustriellen bietet daher, wie die «Schweiz. Export-Revue», der wir diese Notiz entnehmen, sagt, der südafrikanische Absatzmarkt in den nächsten Uebergangsmonaten ein weites und lohnendes Absatzfeld.

Arbeiterschutz.

Deutsch-Oesterreich. Etwa Mitte Dezember des verflossenen Jahres wurde von der Nationalversammlung ein Gesetzentwurf über die *Einrichtung von Einigungsämtern und über Kollektivverträge* beraten und zum Beschluss erhoben. In der vorgängigen Beratung dieser Regierungsvorlage, im Ausschusse für soziale Verwaltung, wurde darauf hingewiesen, dass das Gesetz hauptsächlich den Zweck verfolge, dem sozialen Frieden zu dienen und Erschütterungen des Wirtschaftslebens durch grosse Lohnbewegungen möglichst zu vermeiden. In der Nationalversammlung selbst wurde dann von verschiedener Seite ausgeführt, es sei durch das Gesetz über die Betriebsräte notwendig geworden, dass die Schaffung von Einigungsämtern durch ein eigenes Gesetz vorgenommen werde. Der Kollektivvertrag habe in Oesterreich im Laufe der letzten Jahre eine immer grössere Bedeutung gewonnen; für dessen praktische Durchführung aber sei bisher der Umstand ein Hindernis gewesen, dass er einer rechtlichen Grundlage entbehrte. Das Gesetz werde nicht nur die Kollektivverträge sozusagen sanktionieren und für die Rechtsprechung brauchbar machen. Die Tendenz des Gesetzes sei es, dass Kollektivverträge förmlich aufgezwungen werden. Die Erhebung der Bestimmungen des kollektiven Arbeitsvertrags zu Satzungen sei sowohl im Interesse der Arbeiter wie der Arbeitgeber gelegen, weil dadurch die Aussenseiter, die den ordnungsliebenden Unternehmern Schmutzkonkurrenz machen, gezwungen werden, ebenfalls dieselben Löhne zu bezahlen, die in den kollektiven Arbeitsverträgen festgesetzt sind.

— An Stelle der Verordnung über den *Achtstundentag*, von der wir in einem der vorangegangenen Hefte berichteten, ist am 17. Dezember 1919 von der Nationalversammlung *ein Gesetz* mit folgenden Hauptbestimmungen verabschiedet worden:

Die Betriebe, die der Gewerbeordnung unterstellt sind, dürfen innert 24 Stunden nicht mehr als 8 Stunden arbeiten. Weibliche und jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren dürfen pro Woche nicht mehr als 44 Stunden beschäftigt werden. Für die Bewilligung von Ueberzeitarbeit über eine Woche hinaus sind die Behörden zuständig. Durch kollektiven Arbeitsvertrag kann auch eine kürzere als die gesetzliche Arbeitszeit vereinbart werden. Nach Verständigung der Unternehmer und der Arbeiter kann das Staatsamt eine andere als im Gesetz bestimmte Arbeitszeit festsetzen. Auf die Vorbereitungsarbeiten findet das Gesetz keine Anwendung, doch müssen diese als Ueberzeit bezahlt werden. Für Ueberzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit sind dem Arbeiter mindestens 50% Zuschlag zu bezahlen. In den Betrieben der Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechanstalten wie in andern Betrieben der staatlichen Monopolverwaltung, ferner in den von einem Lande, einer Gemeinde oder

einer sonstigen Körperschaft betriebenen Unternehmungen darf die Arbeitszeit für Arbeiter und Angestellte ohne Anrechnung der Pausen nicht mehr als 48 Stunden pro Woche betragen. — Ebenso finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung: auf die Betriebe aller nicht gewerblichen in § 2 des Handelsgehilfengesetzes von 1915 angeführten Unternehmungen und Anstalten, wie auf die Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen, periodischer Druckschriften und deren Verschleiss.

Arbeiterbewegung.

Schweden. Das schwedische *Gewerkschaftskartell* (Landesorganisation) besteht gegenwärtig aus 32 Gewerkschaften, denen demnächst noch der Eisenbahnerverband und der Typographenverband sich anzuschliessen beabsichtigen. Die Gewerkschaften umfassen 2568 Ortsgruppen mit 253,271 Mitgliedern. Ausserhalb der Landesorganisation stehen 87,000 organisierte Arbeiter, so dass im ganzen in Schweden ungefähr 340,000 Arbeiter gewerkschaftlich organisiert sind. Dabei ist nicht zu vergessen, dass Schwedens Einwohnerschaft nicht ganze sechs Millionen ausmacht. Im Jahre 1918 sind 2178 Lohnbewegungen durchgeführt worden, die zusammen 217,694 Arbeiter umfassten, wovon 156,536 gewerkschaftlich organisiert waren. Von diesen Bewegungen waren 912 offene Konflikte, wofür 1,633,116 Kronen zu Unterstützungszwecken verausgabt wurden. Die Zusammenstellung der Ziffern für 1919 ist noch nicht erfolgt.

Genossenschaftswesen.

Deutschland. Die in den Konsumgenossenschaften während der Kriegsjahre aufgespeicherte Energie macht sich fortgesetzt in neuen Unternehmungen und Erweiterungen der bestehenden Organisationen geltend. Ueberall in Deutschland wird eine starke *Ausbreitung der konsumgenossenschaftlichen Bewegung* gemeldet. Soweit die bestehenden Konsumvereine ihre Ausbreitungsbezirke noch nicht vollständig mit Verteilungsstellen bedacht haben, wird von der Errichtung neuer Verkaufsstellen berichtet. In Bezirken, denen es aus geographischen Gründen nicht möglich ist, sich einem bestehenden Konsumvereine anzuschliessen, werden neue Konsumvereine errichtet. Bekanntlich haben die Genossenschaftsleitungen seit Jahren vor neuen Gründungen gewarnt und einer Erfassung der bisher fernstehenden Gebiete durch die bestehenden älteren Konsumvereine das Wort geredet. Wenn zur Zeit auch die Bewegung auf die entlegenen, bisher nicht erfassten dünnbevölkerten Gebiete übergreift und die Errichtung neuer Konsumvereine notwendig wird, so ist das ein Beweis dafür, dass auch in denjenigen Wohngebieten, die bisher der Konsumvereinsbewegung fernstanden, sich der Gedanke der konsumgenossenschaftlichen Organisation Geltung verschafft hat. Dort, wo die Bewegung älteren Datums ist

und vielfach eine starke Zersplitterung in kleinen und kleinsten Genossenschaften aufweist, zeigt sich in verstärktem Masse der Drang zur Konzentration der Kräfte. Es wird fortgesetzt von der Verschmelzung benachbarter Konsumvereine berichtet, auch in Gebieten, die sich diesem Gedanken hartnäckig widersetzten. — Eine weitere Tatsache zeugt von neuem lebendigen Geist in der Konsumgenossenschaftsbewegung. Die sog. «wilden» Konsumvereine, die bisher ausserhalb der Verbandsorganisation standen und darum auch zumeist in geistiger und materieller Hinsicht sehr rückständig waren, suchen jetzt Anschluss an die bestehenden grossen Organisationen. Der Zentralverband deutscher Konsumvereine meldet fortlaufend den Anschluss derartiger älterer Konsumgenossenschaften an die ihm angegliederten Revisionsverbände.

Schottland. Der Umsatz des *Verbandes schottischer Konsumvereine* erreichte im verflossenen Jahr die ansehnliche Summe von Fr. 619,088,125, was eine Vermehrung gegenüber dem Jahre 1918 von Fr. 144,842,925 ausmacht.

Bildungs- und Erziehungswesen.

Schweiz. Im Grossen Rat des Kantons Baselstadt wurde dieser Tage ein Gesetzentwurf beraten und auch angenommen, der die Errichtung einer *Schul-Zahnklinik* zum Gegenstande hatte. Der jährliche Unterhalt dieser Klinik soll auf Fr. 65,000 zu stehen kommen.

Statistische Notizen

Der nordamerikanische Aussenhandel.

Im November vorigen Jahres hat der nordamerikanische Aussenhandel, wie die «Schweiz. Export-Revue» berichtet, einen fast nie zuvor verzeichneten Höchststand erreicht. Die Ausfuhr wird für diesen Monat mit 741 Mill. Dollar beziffert gegen 632 Mill. Dollar im Oktober 1919 und 522 Mill. Dollar im November 1918. In den ersten 11 Monaten des vorigen Jahres betrug die Gesamtausfuhr der Vereinigten Staaten von Nordamerika 7242 Mill. Dollar gegen 5583 Mill. Dollar im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres. Die Einfuhr belief sich im November auf 429 Mill. Dollar gegen 402 Mill. Dollar im Oktober 1919 und 251 Mill. Dollar im November 1918. Die Gesamteinfuhr nach den Vereinigten Staaten betrug in den ersten 11 Monaten des vorigen Jahres 3528 Mill. Dollar gegen 2282 Mill. Dollar im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres. Der Ausfuhrüberschuss belief sich im November auf 312 Mill. Dollar, Januar bis November 1919 3714 Mill. Dollar. Der Ausfuhrüberschuss weist gegenüber dem Vorjahre einen Zuwachs von ungefähr einer Milliarde auf.

Miszellen

Die internationale Arbeitskonferenz in Washington.

(Schweiz. amtl. Mitteilung.)

In seinen Artikeln 387—427 regelt der Friedensvertrag von Versailles das internationale Arbeitsrecht. Vorgesehen ist die Schaffung einer dauernden Organisation, umfassend: 1. eine Generalkonferenz von Vertretern aller Mitgliedstaaten des Völkerbundes, 2. ein internationales Arbeitsamt unter der Leitung eines Verwaltungsrates.

Die Generalkonferenz tritt ordentlicherweise jährlich mindestens einmal zusammen. Sie fasst Beschlüsse entweder in der Form von Empfehlungen an die Regierungen, dahingehend, dass die Staaten autonom einen Gegenstand ordnen mögen, oder aber in Form von Entwürfen zu Staatsverträgen, die der Ratifikation jedes Staates unterliegen. In einem wie im andern Fall binden die von der Konferenz gefassten Beschlüsse nur diejenigen Staaten, die sie in aller Form ratifizieren. Jeder Mitgliedstaat ist verpflichtet, spätestens ein Jahr nach Schluss der Tagung der Generalkonferenz (oder wenn dies infolge von aussergewöhnlichen Umständen innerhalb eines Jahres möglich ist, sobald es angängig ist, aber unter keinen Umständen später als 1½ Jahre nach Schluss der Sitzung der Generalkonferenz), die Empfehlung oder den Entwurf zu einem internationalen Abkommen der oder den dafür zuständigen Stellen zu unterbreiten, damit er zum Gesetz erhoben oder eine anderweitige Massnahme getroffen wird.

In den Uebergangsbestimmungen ist vorgesehen, dass die erste Tagung der Generalkonferenz durch die Regierung der Vereinigten Staaten Amerikas im Oktober 1919 nach Washington einberufen werden soll. Gemäss dieser Vorschrift hat sich die Konferenz am 29. Oktober 1919 in Washington versammelt und ist bis am 29. November zusammengesessen. Die schweiz. Delegation setzte sich bekanntlich zusammen aus den HH. Dr. Sulzer, schweiz. Gesandter in Washington, und Dr. Rüfenacht, Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung, als den beiden Regierungsvertretern, Herrn Schindler-Huber, Direktor der Maschinenfabrik Oerlikon, in Zürich, als Vertreter der Arbeitgeberschaft, und Herrn K. Ilg, Sekretär des schweiz. Metallarbeiterverbandes, in Bern, als Vertreter der Arbeitnehmerschaft. — Als Experte war Herr Fabrikinspektor Dr. Wegmann beigegeben.

Die Regierungsvertreter haben ihren Bericht eingereicht und ihn begleitet mit den von der Konferenz angenommenen Empfehlungen und Entwürfen zu Staatsverträgen. Der Inhalt dieser Beschlüsse ist im wesentlichen folgender:

I. Entwurf zu einem Staatsvertrag betr. Verkürzung der Arbeitszeit in industriellen Anstalten auf 8 Stunden im Tag und 48 Stunden in der Woche.

Der Entwurf setzt für alle industriellen Anstalten die tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden und die wöchentliche Arbeitszeit auf 48 Stunden fest, gleichgültig, ob es sich um private oder öffentliche Betriebe handelt, und welcher Natur sie auch seien, ausgenommen diejenigen, in denen nur die Angehörigen ein und derselben Familie beschäftigt sind. Unter industriellen Anstalten (Etablissements industriels) versteht die Uebereinkunft nicht nur solche Betriebe, denen die Eigenschaft einer Fabrik zukommt, sondern alle industriellen Unternehmungen im engern Sinne, das ganze Gewerbe, namentlich das Baugewerbe, den Personen- und Warentransport auf Strassen und Wegen, auf Eisenbahnen und auf dem Wasser, unbekümmert um die Anzahl der dabei beschäftigten Personen und unabhängig davon, ob das Unternehmen motorische Kraft benutzt oder nicht. Ausgenommen dagegen sind der Handel und die Landwirtschaft. In jedem Land hat die zuständige Behörde die Abgrenzung zwischen der Industrie einerseits, dem Handel und der Landwirtschaft anderseits vorzunehmen. Der Begriff «Industrie» ist aber nach dem Gesagten in seiner allgemeinsten Bedeutung zu fassen. Nicht anwendbar ist ferner die Uebereinkunft auf Personen, die an leitender Stelle stehen, die mit der Ueberwachung beauftragt sind oder die einen Vertrauensposten einnehmen.

Beträgt die Arbeitszeit an einem Tag oder an mehreren weniger als 8 Stunden, kann der Ausfall auf die übrigen Tage verteilt werden, aber so, dass die Arbeitszeit 9 Stunden im Tag und 48 Stunden in der Woche nie übersteigt. Im Schichtenbetrieb kann die Arbeitsdauer über 8 Stunden im Tag und 48 Stunden in der Woche verlängert werden, jedoch nur unter der Bedingung, dass die mittlere Arbeitszeit, berechnet auf eine Periode von 3 Wochen oder weniger, 8 Stunden im Tag und 48 Stunden in der Woche nicht überschreite.

Nach Art. 3 der Uebereinkunft kann die Arbeitszeit, so wie sie vorgeschrieben ist, verlängert werden bei eingetretenen oder bevorstehenden Unglücksfällen, bei dringenden Arbeiten an Maschinen oder Werkzeugen, sowie in Fällen höherer Gewalt, aber nur insoweit als es unbedingt notwendig erscheint, um ernsthafte Störungen des normalen Ganges des Betriebes zu verhüten.

Ebenso kann die durch die Uebereinkunft festgesetzte Arbeitszeit ausgedehnt werden, in Unternehmungen, die naturnotwendigerweise in durchgehendem Betrieb arbeiten müssen, unter der Bedingung, dass die Arbeitszeit nicht mehr als durchschnittlich 56 Stunden in der Woche betrage. Durch diese Regelung wird das Recht des Arbeiters auf diejenige freie Zeit, die ihm gemäss den Gesetzen des Landes an Stelle eines freien Sonntags zusteht, nicht berührt.

In Ausnahmefällen, in denen die vorgeschriebene Arbeitszeit als nicht durchführbar erkannt wird, können Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände durch Vereinbarungen, die der Genehmigung der Regierung unterliegen, für die Dauer mehrerer Wochen einen Plan aufstellen, durch den die tägliche Arbeitszeit geregelt wird. Die mittlere Arbeitsdauer, berechnet auf die durch den Plan bestimmte Zahl von Wochen, darf indessen 48 Stunden in der Woche unter keinen Umständen überschreiten.

Vorbehalten sind Hülfsarbeiten, die notwendigerweise ausserhalb der allgemein für einen Betrieb festgesetzten Arbeitszeit besorgt werden müssen und ferner ist die Möglichkeit befristeter Abweichungen gewahrt, um den Unternehmen zu gestatten, ausserordentlichen Arbeitsandrang bewältigen zu können. Jeder Staat hat die Höchstzahl der Ueberstunden festzulegen, die in jedem einzelnen Fall bewilligt werden dürfen. Der Lohnzuschlag für solche Ueberzeitarbeit beträgt 25%.

Zu gunsten von Japan sieht die Uebereinkunft sehr wichtige Abänderungen vor, sowohl hinsichtlich des Anwendungsgebietes, als auch in Bezug auf die Arbeitsdauer. Die Bestimmungen gelten für zahlreiche industrielle Anstalten nur, sobald mindestens 10 Personen darin beschäftigt sind; andere Betriebe stehen unter der Konvention nur, wenn sie unter den von der zuständigen japanischen Behörde gegebenen Begriff «Fabrik» fallen. Die wöchentliche effektive Arbeitszeit ist auf 57 Stunden festgesetzt; in der Grège-Seidenindustrie kann sie bis auf 60 Stunden ausgedehnt werden. Die Uebereinkunft gilt ferner nicht für China, Persien, Siam, und nur beschränkt für Britisch-Indien, für welches Land der Grundsatz der 60 Stundenwoche aufgestellt wurde. Griechenland besitzt insofern eine Ausnahmestellung, als für gewisse Betriebe die Bestimmungen erst später (am 1. Juli 1923) in Kraft treten, als es im Vertragsentwurf allgemein vorgesehen ist; für Rumänien erlangt die Konvention Rechtskraft überhaupt erst am 1. Juli 1924.

Jeder Mitgliedstaat, der die Uebereinkunft ratifiziert, verpflichtet sich, deren Bestimmungen spätestens vom 1. Juli 1921 hinweg anzuwenden. In jedem Land können durch Beschluss der Regierung im Falle von Krieg oder bei Ereignissen, welche die nationale Sicherheit gefährden, die Vorschriften der Konvention vorübergehend aufgehoben werden.

Die Ratifikation ist dem Generalsekretariat des Völkerbundes mitzuteilen. Sobald dieses die Ratifikation zweier Staaten eingetragen hat, gibt es davon allen an der internationalen Arbeitsorganisation beteiligten Staaten Kenntnis und die Konvention tritt mit dem Zeitpunkt der erfolgten Kenntnisgabe in Kraft; sie bindet aber nur diejenigen Staaten, die ihre Ratifikation beim Generalsekretariat haben eintragen lassen.

Jeder Mitgliedstaat, der die Uebereinkunft ratifiziert hat, kann sie nach Ablauf von 10 Jahren seit dem ersten Inkrafttreten kündigen.

Die Kündigung äussert ihre Wirkungen erst ein Jahr nach deren Eintragung beim Generalsekretariat des Völkerbundes.

Der Verwaltungsrat des internationalen Arbeitsamtes hat mindestens alle 10 Jahre der Generalkonferenz über die Anwendung der Uebereinkunft Bericht zu erstatten.

II. Entwurf zu einem Staatsvertrag betr. die Arbeitslosigkeit.

Jeder Staat wird dem internationalen Arbeitsamt mindestens alle drei Monate sämtliche verfügbaren Aufschlüsse betreffend die Arbeitslosigkeit mitteilen, seien sie statistischer oder anderer Art, inbegriffen alle Auskünfte über die getroffenen und noch zu treffenden Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Ausserdem hat jeder Staat eine Organisation unentgeltlicher, öffentlicher und einer Zentralleitung unterstehender Arbeitsnachweisbureaux zu schaffen. Diejenigen Staaten, welche die Arbeitslosenversicherung eingeführt haben, werden ferner Vereinbarungen treffen, die bezüglich der Auszahlung von Unterstützungsbeiträgen die Gleichbehandlung ihrer Angehörigen, die auf dem Gebiet des andern Staates arbeiten, gewährleisten.

Die Bestimmungen betr. die Ratifikation und die Kündigung der Uebereinkunft entsprechen denjenigen des Entwurfes zum Staatsvertrag bezüglich der Arbeitszeit, mit dem Unterschied immerhin, dass das Generalsekretariat des Völkerbundes die Ratifikation den an der internationalen Arbeitsorganisation beteiligten Staaten erst dann zur Kenntnis bringen wird, wenn deren drei — und nicht bloss zwei — sie vorgenommen haben und dies beim Generalsekretariat eingetragen ist. Jedes Mitglied, das die Uebereinkunft ratifiziert, ist verpflichtet, sie spätestens vom 1. Juli 1921 hinweg anzuwenden.

III. Empfehlung betr. die Arbeitslosigkeit.

Die Generalkonferenz empfiehlt, jedes Mitglied der internationalen Arbeitsorganisation möge Massnahmen treffen, um: die Errichtung gegen Entgelt arbeitender Plazierungsbureaux oder solcher der gewerbsmässigen Stellenvermittlung zu verbieten, die bestehenden Bureaux nach und nach zu beseitigen, eine wirksame Arbeitslosenversicherung einzuführen, sei es durch Errichtung einer staatlichen Organisation, sei es durch Beitragsleistungen an gemeinnützige Unternehmungen, die öffentlichen Arbeiten zu organisieren und sie soweit als möglich in Zeiten der Arbeitslosigkeit und in Gegenden ausführen zu lassen, die durch sie betroffen werden.

IV. Empfehlung betr. Gleichbehandlung ausländischer Arbeiter.

Die Generalkonferenz empfiehlt, dass jedes Mitglied der internationalen Arbeitsorganisation — unter Vorbehalt der Gegenseitigkeit und gemäss den Bedingungen einer unter den interessierten Ländern abzuschliessenden Vereinbarung — den auf seinem Gebiet beschäftigten fremden Arbeitern und ihren Familien die Wohltat

seiner eigenen Arbeiterschutzgesetzgebung zusichert und ihnen ebenso im Rahmen der für seine einheimische Arbeiterschaft geltenden Bestimmungen das Koalitionsrecht zubilligt.

V. Entwurf zu einem Staatsvertrag betr. Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft.

Die Uebereinkunft ist anwendbar: 1. auf alle industriellen Anstalten, so wie sie im Entwurf zum Staatsvertrag betr. die Arbeitszeit definiert sind, 2. auf alle Handelsgeschäfte. Als Handelsgeschäft gilt jede Stelle, die dem Verkauf von Waren oder irgend einer handelsmässigen Tätigkeit dient.

In allen industriellen Anstalten und Handelsgeschäften — öffentlichen und privaten — oder in deren Nebenbetrieben, ausgenommen diejenigen, in denen nur Mitglieder ein und derselben Familie beschäftigt sind, darf während einem Zeitraum von 6 Wochen nach ihrer Niederkunft keine Frau beschäftigt werden. Ausserdem ist jede Frau zum Verlassen ihrer Arbeit berechtigt, sobald sie ein ärztliches Zeugnis vorlegt, worin ihre in 6 Wochen bevorstehende Niederkunft als wahrscheinlich bescheinigt wird. Während der genannten Fristen ist ihr eine Entschädigung auszurichten, die genügend ist, um sich und ihr Kind in guten hygienischen Verhältnissen zu erhalten. Ernährt sie ihr Kind selbst, so ist ihr zur Ermöglichung der Stillung täglich zweimal eine halbe Stunde freizugeben.

Kann eine Frau infolge Krankheit, die durch ein ärztliches Zeugnis als Folge ihrer Schwangerschaft oder der Geburt erklärt wird, die Arbeit nicht wieder aufnehmen, darf ihr der Betriebsinhaber nicht künden, solange ihre Abwesenheit nicht eine durch Beschluss jeder Landesregierung festzusetzende Dauer erreicht hat.

Unter den Begriff «Frau» fallen alle Personen weiblichen Geschlechts, seien sie verheiratet oder nicht und unabhängig von ihrem Alter und ihrer Staatsangehörigkeit.

Die Vorschriften über die Ratifikation und die Kündigung sind dieselben wie im Entwurf zu einem Staatsvertrag betr. die Verkürzung der Arbeitszeit. Jeder Staat, der die Uebereinkunft ratifiziert, ist verpflichtet, deren Bestimmungen spätestens vom 1. Juli 1922 an anzuwenden.

VI. Entwurf zu einem Staatsvertrag betr. die Nachtarbeit der Frauen.

Das Anwendungsgebiet ist kleiner als der Geltungsbereich, wie er im Entwurf des Staatsvertrages betr. die Verkürzung der Arbeitszeit umschrieben ist. Es umfasst die industriellen Anstalten entsprechend der Begriffsbestimmung in der letztgenannten Uebereinkunft, aber mit Ausnahme des Personen- und Warentransportes auf Strassen und Wegen, auf Eisenbahnen und auf dem Wasser. Für die Ratifikation und die Kündigung gelten die gleichen Vorschriften wie sie in der soeben erwähnten Konvention enthalten sind.

Alle Frauen, ohne Rücksicht auf ihr Alter, dürfen während der Nacht in irgendwelchen, der unter die Uebereinkunft fallenden industriellen Anstalten oder in deren Nebenbetrieben nicht beschäftigt werden. Vorbehalten ist der Fall, wo es sich um die Verarbeitung von Rohstoffen oder um die Bearbeitung von Gegenständen handelt, die einem sehr raschen Verderben ausgesetzt sind, wenn es zur Verhütung eines sonst unvermeidbaren Verlustes an diesen Materialien erforderlich ist.

Der Begriff «Nacht» bedeutet einen Zeitraum von mindestens 11 aufeinanderfolgenden Stunden. Für industrielle Anstalten — immer zu verstehen im weitgehenden Sinn der Uebereinkunft —, die vom Einfluss der Saison abhängig sind, kann diese Periode verkürzt werden und ebenso in allen denjenigen Fällen, wo besondere Verhältnisse dies ausnahmsweise rechtfertigen.

Jedes Mitglied, das die Uebereinkunft ratifiziert, verpflichtet sich, deren Bestimmungen spätestens vom 1. Juli 1922 hinweg anzuwenden.

VII. Empfehlung betr. Verhütung des Milzbrandes.

Die Generalkonferenz empfiehlt den Mitgliedern der internationalen Arbeitsorganisation, Massnahmen zu treffen, um schon im Ursprungsland oder — wo dies nicht möglich ist — an den Ausladehäfen die Desinfektion der Wolle zu gewährleisten, bei der Verdacht besteht, dass sie Milzbrandkeime enthalte.

VIII. Empfehlung betr. Schutz der Frauen und Kinder vor der Bleivergiftung.

Die Generalkonferenz empfiehlt, die Beschäftigung von Frauen und ebenso diejenige von Kindern unter 18 Jahren in verschiedenen Betrieben, worin die Bearbeitung von Blei und Zink vorkommt, zu verbieten und sie bei andern Arbeiten nur unter der Bedingung zuzulassen, dass ganz bestimmte hygienische Vorschriften beobachtet werden.

IX. Empfehlung betr. Schaffung eines öffentlichen Hygienedienstes.

Die Generalkonferenz empfiehlt, dass jedes Mitglied der internationalen Arbeitsorganisation, das bezügliche Massnahmen noch nicht getroffen hat, sobald als möglich nicht nur eine Organisation schaffe, die eine wirksame Inspektion der Fabriken und Werkstätten gewährleistet, sondern ausserdem auch einen öffentlichen Dienst ins Leben rufe mit der besondern Aufgabe, die Gesundheit der Arbeiterschaft zu schützen.

X. Entwurf zu einem Staatsvertrag betr. Festsetzung eines Mindestalters für die Zulassung von Kindern zu industriellen Arbeiten.

Das Anwendungsgebiet ist wiederum dasselbe, wie dasjenige im Entwurf zu einer internationalen Uebereinkunft betr. Festsetzung der Arbeitszeit (Ziff. 1).

Kinder unter 14 Jahren dürfen in den unter die Konvention fallenden Betrieben nicht beschäftigt werden. Diese Bestimmung gilt nicht für die Arbeit von Kindern in Fachschulen, unter der Bedingung, dass diese Arbeiten mit Bewilligung der Behörde und unter ihrer Aufsicht vor sich gehen.

Eine Ausnahme besteht für Japan, wo Kinder vom 12. Altersjahr hinweg zur industriellen Arbeit zugelassen werden dürfen. Nicht anwendbar ist ferner die Uebereinkunft auf Britsch-Indien; immerhin dürfen dort Kinder unter 12 Jahren nur zu ganz bestimmten Arbeiten verwendet werden.

Jedes Mitglied, das die Uebereinkunft ratifiziert, verpflichtet sich, deren Bestimmungen spätestens vom 1. Juli 1922 hinweg anzuwenden.

XI. Entwurf zu einem Staatsvertrag betr. die industrielle Nachtarbeit der Kinder.

Das Anwendungsgebiet bleibt das gleiche. Der Entwurf sieht ein Verbot der Beschäftigung jugendlicher Personen unter 18 Jahren in industriellen Anstalten vor. Dieses Verbot erstreckt sich indessen nicht auf jugendliche Personen über 16 Jahre, die in der Glasindustrie, in der Papierindustrie oder in Zuckerraffinerien beschäftigt sind und ebenso auf gewisse Arbeiten in der Eisen- und Stahlindustrie.

Ist nach der Gesetzgebung eines Landes die Nachtarbeit für alle in den Bäckereien beschäftigten Personen verboten, so kann für dieses Gewerbe an Stelle des Zeitraumes von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens der Zeitabschnitt von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens gesetzt werden. Jugendliche Personen von 16 bis 18 Jahren dürfen zur Nachtarbeit nur herangezogen werden bei Eintritt höherer Gewalt, die weder vorausgesehen, noch abgewehrt werden konnte, und die auch nicht mit einer gewissen Regelmässigkeit eintritt, wenn sonst der normale Betrieb einer industriellen Anstalt nicht mehr möglich wäre.

Was die Anwendung der Uebereinkunft auf Japan betrifft, so bezieht sich das Verbot der Nachtarbeit bis zum 1. Juli 1925 nur auf Kinder unter 15 Jahren und von diesem Zeitpunkt hinweg nur auf solche unter 16 Jahren. Für Indien gilt das Verbot nicht für jugendliche männliche Personen über 14 Jahren.

In Fällen, wo besonders zwingende Gründe dies rechtfertigen und das öffentliche Interesse es verlangt, kann das Verbot der Nachtarbeit durch Beschluss der Behörde für jugendliche Personen von 16 bis 18 Jahren vorübergehend aufgehoben werden.

Jedes Mitglied, das die Uebereinkunft ratifiziert, ist verpflichtet, deren Bestimmungen spätestens vom 1. Juli 1922 hinweg anzuwenden.

XII. Empfehlung betr. Anwendung der internationalen Uebereinkunft betr. das Verbot der Verwendung von weissem (gelbem) Phosphor in der Zündhölzchenindustrie, abgeschlossen im Jahre 1906 in Bern.

Die Generalkonferenz empfiehlt, dass jedes Mitglied der internationalen Arbeitsorganisation, das der Uebereinkunft noch nicht angehört, dieser nunmehr beitritt.

Nach Art. 393 des Friedensvertrages von Versailles steht das internationale Arbeitsamt unter der Leitung eines Verwaltungsrates, bestehend aus 24 Mitgliedern, von denen 12 die Regierung, 6 die Arbeitgeberschaft und 6 die Arbeitnehmerschaft vertreten. Von den 12 Regierungsvertretern werden 8 durch die Mitglieder ernannt, die von der grössten industriellen Bedeutung sind, und 4 durch die Mitglieder, die zu diesem Zweck von den Regierungsdelegierten der Generalkonferenz unter Ausschluss der Delegierten der vorerwähnten 8 Mitglieder bestimmt worden sind.

Als Mitglied-Staaten, denen die grösste industrielle Bedeutung zukommt, hat die Generalkonferenz bezeichnet: Grossbritannien, die Vereinigten Staaten Amerikas, Frankreich, Italien, Deutschland, Japan, Belgien und die Schweiz. Das Recht zur Bezeichnung der 4 übrigen Regierungsvertreter wurde Spanien, Argentinien, Kanada und Polen zuerkannt.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt drei Jahre. Er tritt zusammen am 26. Januar 1920 in Paris.

Zeichen der Zeit.

Wie aus Zeitungsmitteilungen hervorgeht, hat der sozialistische Abgeordnete Lombardi eine Gesetzesvorlage für die Besteuerung der Müssiggänger eingereicht. Darnach sollen alle jene Personen, die zu keiner Betätigung im Ackerbau, der Industrie und Handel sowie im Handwerk, in den Verwaltungen und im Geistesleben imstande sind, um die Hälfte ihres Renteneinkommens besteuert werden. Erwerbslose sind zu irgend einer Beschäftigung anzuhalten. Wer sich gegen irgend eine Arbeit sträubt, soll, wenn mittellos, deportiert werden, während die Reichen die vorerwähnte ausserordentliche Vermögensabgabe treffen soll. Invalide und ärztlich als arbeitsunfähig anerkannte Personen sind in Kranken- und Altersasylen unterzubringen.

Errichtung von Arbeiterkammern in Deutsch-Oesterreich.

Ende Dezember 1919 liess die Regierung einen Gesetzentwurf über die Errichtung von Arbeitskammern der konstituierenden Nationalversammlung zugehen, dem, nach Mitteilung der «Amtlichen Nachrichten», erläuternde Bemerkungen beigegeben wurden. — Einiges aus diesen Erläuterungen, das auch für unsere Leser nicht uninteressant sein dürfte, möchten wir hier wiedergeben:

Während die gesetzlichen Grundlagen für die Errichtung von Handels- und Gewerbekammern in Oesterreich schon seit 1868 bestehen, fehlt es der gewerblichen Arbeiterschaft bis heute an einer ähnlichen Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen, so oft auch unter den verschiedensten Gesichtspunkten und bestimmt von den verschiedensten Erwägungen der Gedanke einer Einrichtung von Arbeiterkammern auftauchte. Noch während der Kriegszeit konnte, unter dem Einflusse der Pläne der deutschen Reichsregierung auch in Oesterreich ernstlich die Frage erörtert werden, ob es nicht zweckmässig wäre, in sog. Arbeitskammern einen aus Unternehmern und Arbeitern gleichmässig zusammengesetzten Vertretungskörper zu schaffen. Inzwischen hat die Auffassung über das Mitbestimmungsrecht der Arbeiterschaft im Wirtschaftsleben eine so tiefgehende Veränderung erfahren, dass der Vorschlag der Arbeitskammern im neuen Deutschen Reiche wie im neuen Oesterreich wohl endgültig der Vergangenheit angehört und dass hier wie dort auch der Anspruch der Arbeiter auf geeignete, durch Gesetz organisierte Körperschaften zur Vertretung ihrer wirtschaftlichen Interessen nicht mehr bestritten werden kann. Damit hat die Frage, die in dem vorliegenden Gesetzentwurfe zu lösen ist, eine klare bestimmte Gestalt gewonnen. Es handelt sich darum, für die im Gewerbe und Industrie, im Handel und Verkehr beschäftigten Arbeiter und Angestellten Kammern zu schaffen, die den entsprechenden Kammern der gewerblichen Unternehmer nicht nur völlig gleichwertig, sondern auch in ihrem Wirkungskreise und ihrer Organisation derart ähnlich gestaltet sind, dass ein Zusammenwirken der beiderseitigen Körperschaften bei Lösung von wichtigen Aufgaben der wirtschaftlichen Verwaltung ohne Schwierigkeiten möglich ist. Werden späterhin, in Ausführung eines vorläufig nur in grossen Umrissen vorliegenden Planes, auch für die Unternehmer und Arbeiter der Landwirtschaft entsprechende Einrichtungen geschaffen, so sind alle Voraussetzungen gewonnen, um neben den auf breiter demokratischer Grundlage beruhenden gesetzgebenden Körpern der erwerbstätigen Bevölkerung eine besondere nach den Hauptberufszweigen gegliederte Teilnahme an der wirtschaftlichen Verwaltung zu sichern. Unter diesen Umständen ist die Errichtung von Arbeiterkammern nicht ausschliesslich unter dem Gesichtspunkte ihres nächstliegenden Zweckes, sondern ebenso sehr im Hinblick auf die Eingliederung der neuen Organisation in den beabsichtigten Neubau der wirtschaftlichen Verwaltung zu würdigen. Der vorliegende Entwurf steht daher in untrennbarem innern Zusammenhang mit dem gleichzeitig von der Staatsregierung der Nationalversammlung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie, der bestimmt ist, eine zeitgemässe Reform der Handels- und Gewerbekammern einzuleiten.

Die gegenwärtige Lage des Wohnungsmarktes in Bern und seine mutmassliche Weiterentwicklung.

Von Dr. H. Freudiger, städt. Statistiker, Bern.

(Schluss.)

III. Schlussbemerkungen.

Einem dringlichen Bedarf von ca. 1800—1900 Wohnungen steht in Bern im laufenden Jahre ein Angebot von rund 300 neuen Wohnungen gegenüber. Die seit 1914 bestehende Wohnungsnot wird also nicht nur unvermindert anhalten, sondern sich noch verschärfen. Hunderte von jungen Ehepaaren werden weiter getrennt leben und zahlreiche vielköpfige Familien weiter in 1—2 und 3 Zimmern wohnen und schlafen müssen. Die Zahl der Wohnungsuchenden ist stetsfort noch im Wachsen begriffen. Die letzte Zusammenstellung des Mieteinigungsamtes ergibt, dass ca. 500 Gesuche hängig sind. Beim Wohnungsamte ist auch nicht eine sofort beziehbare unmöblierte Wohnung zur Vermietung angemeldet. Aehnlich, wenn auch nicht so trostlos, liegen die Verhältnisse in den meisten andern grösseren Gemeinden der Schweiz. Nach einer Erhebung des Statistischen Amtes im Dezember 1919 sind in den nachstehenden neun Städten: Luzern, St. Gallen, Olten, Winterthur, Chur, Herisau, Zürich, Biel und Basel im laufenden Jahre 1017 neue Wohnungen zu erwarten. Eben dürften indes auf Grund der bisherigen Beobachtungen in den obgenannten 9 Gemeinden im Jahre 1920 rund 4500 bis 5000 geschlossen werden. Nehmen wir an, dass nur ⅔ der neuvetrauten Paare eine eigene Wohnung haben möchten, so bedingen schon die 4500—5000 Heiraten allein einen Bedarf von 3000 bis 3300 Wohnungen. Diesem Bedarf steht aber in den 9 Gemeinden nur ein Angebot von voraussichtlich 1017 Wohnungen gegenüber!

Das fünfjährige Aussetzen fast jeder Bautätigkeit ist eben nirgends spurlos vorübergegangen. Die zuletzt bekannt gegebenen

Zahlen lassen klar erscheinen, in wie erschreckendem Masse sich das Gespenst der Wohnungsnot über das ganze Land ausgedehnt hat. Die nächsten Jahre werden uns sicher, wenn nicht radikale Massnahmen getroffen werden, ein bisher unbekanntes Wohnungselend bringen.

Wie schlimm die Verhältnisse selbst in rein landwirtschaftlichen Gemeinden des Kantons Bern sind, beweisen die wiederholten Warnungen in den Amtsanzeigern vor dem Zuzuge nach den betreffenden Ortschaften, da neue Wohnungen keine gebaut würden und leere eben nicht vorhanden seien. Die emmentalische Bauerngemeinde Langnau schrieb kürzlich in einem Berichte über die Lage des Wohnungsmarktes, dass, wenn die eidg. Behörden sich nicht an ihre Vorschriften betreffend Beiträge halten, die Gemeinde selbst bauen müsse, wenn man eine eigentliche Katastrophe verhüten wolle, wegen der herrschenden Wohnungsnot. In der Stadt Bern wurde seitens der Gemeindebehörde der bedrohlichen Entwicklung der Wohnungsverhältnisse nicht tatenlos zugesehen, wurde doch im Verlaufe der fünf letzten Jahre eine grosse Anzahl von Massnahmen gegen die Wohnungsnot getroffen, die das Statistische Amt in seinen Halbjahresberichten jeweilen mitgeteilt hat.

Trotzdem haben sich die gefahrdrohenden Zustände auf dem Wohnungsmarkte der Stadt Bern so sehr vergrössert, die Wohnungsnot hat sich dermassen bis zur Unerträglichkeit gesteigert, dass ohne Verzug, ohne bureaukratische Umschweife und auf jedem nächstgangbaren Wege alles Erreichbare getan werden muss, um der tatsächlich katastrophalen Lage Herr zu werden.

Wo Wohnungsangebot und Nachfrage in einem so krassen Missverhältnis stehen, wie dies zur Zeit in Bern der Fall ist, da ist als erfolgversprechende Massnahme zur Behebung der Wohnungsnot nur die Aufnahme einer vermehrten Bautätigkeit zu bezeichnen. Weder die Rationierung der Wohnungen, noch die Verhinderung des Zuzuges könnten zum Resultat führen. Insbesondere würden die Hoffnungen, die sich an eine Rationierung der grossen Wohnungen hängen, falls überhaupt eine solche beschlossen würde, enttäuscht werden. Die Stadt Bern besitzt heute rund 106,000 Einwohner (ohne Bümpliz) und ca. 22,000 Wohnungen, wovon nur ca. 1700 Grosswohnungen (6 und mehr Zimmer) sind. Es ist kaum damit zu rechnen, dass mehr als 50 bis 100 Wohnungen durch die Rationierung verfügbar gemacht werden könnten. In Anbetracht der gros-

sen Aufregung aber, die diese Massnahme in gewissen Kreisen der Bevölkerung hervorrufen würde und der dadurch verursachten Abwanderung steuerkräftiger Einwohner wäre indes der Nutzen dieses Ergebnisses sicherlich illusorisch. Unseres Erachtens wäre die Erhebung einer Steuer für den überflüssigen Wohnraum der geeignetere Weg, um Wohnungen zu beschaffen.

Das wirksamste Mittel zur Bekämpfung der Wohnungsnot, die Wiederaufnahme der Bautätigkeit, ist zur Zeit vor allem eine Geldfrage. Der Bund hat bisher à fonds perdu 10 Millionen zur Verfügung gestellt. Weitere 12 Millionen hat er bekanntlich als Darlehen zu 4% gewährt. Die interessierenden Kantone und Gemeinden haben den entsprechenden Anteil zu tragen. Heute sieht jedermann ein, dass mit diesen paar Millionen nicht auszukommen ist.

In Bern allein fehlen ca. 1800—1900 dringliche Wohnungen und weitere ca. 400 wären notwendig zur Schaffung einer Wohnungsreserve von nur 2%. Zu diesem einmaligen Bedarf von rund 2200 Wohnungen kommt der fortlaufende Neubedarf hinzu, der für die nächsten Jahre mit 900 bis 1000 Wohnungen per Jahr nicht zu hoch veranschlagt wird. In den Jahren 1911 und 1912 gelangten je rund 700 neue Wohnungen auf den Markt, die damals raschen Absatz gefunden haben. Der Wohnungswechsel vollzog sich in jenen Vorkriegsjahren in Bern reibungslos, der Leerwohnungsprozentsatz betrug indes nur 1—1,5%. Die Zahl von 900—1000 ist somit nicht zu hoch gegriffen, wenn man sich vergegenwärtigt, dass heute Bern ca. 20,000 Einwohner bezw. 3000 Haushaltungen mehr zählt!

Als wir kürzlich unsere Berechnungen über den gegenwärtigen Wohnungsbedarf einem bernischen Architekten mitteilten, da frug der Mann erstaunt: «Ist es möglich, ein solches Bauprogramm in der Bauperiode 1920—1922 durchzuführen. Ihre Berechnung bedeutet, dass jährlich 1300—1400 neue Wohnungen erstellt werden müssen.»

Die Antwort auf diese Frage ist einfach: das Bauprogramm muss zur Ausführung gelangen, weil eine in starkem Masse eintretende *Familien*abwanderung in den nächsten drei bis vier Jahren sicher nicht eintreten wird und die Wohnungsverhältnisse in Bern sonst mit Riesenschritten einer Katastrophe zudrängen. Eine solche zu verhüten, ist Pflicht aller einsichtigen Bürger, die nicht wünschen, dass eines schönen Morgens, wie zur Zeit der Räteregierung

in München, die Wohnungsnot durch einen Maueranschlag zu lösen versucht wird, des Inhalts: «Die Wohnungen sind vorhanden, Proletarier greift nur zu!»

Um einen ungefähren Anhalt für die Baugeldbeschaffung und die Summe zu gewinnen, mit denen man für Neubau und Herrichtung der fehlenden ca. 4100 Wohnungen zu rechnen hat, wurde von uns eine Baukostenschätzung für die einzelnen Wohnungsgattungen vorgenommen, die nachfolgendes Ergebnis gab. Zu den einzelnen Zahlen ist zu bemerken, dass die Bauplatzkosten nicht miteinberechnet sind.

		Mutmassliche Bausumme
Zweizimmerwohnungen	1840 (Fr. 18,000)	Fr. 33,120,000
Dreizimmerwohnungen	1680 (Fr. 25,000)	Fr. 42,000,000
Vierzimmerwohnungen	400 (Fr. 32,000)	Fr. 12,800,000
Fünfzimmerwohnungen	180 (Fr. 36,000)	Fr. 6,480,000
Total:	4100 Wohnungen	Fr. 94,400,000

94 Millionen, das ist die ungefähre Summe, die in den nächsten drei Jahren in Bern für den Wohnungsbau erforderlich ist, um aus der Misere herauszukommen.

Nach dem Bundesratsbeschluss vom 15. Juli 1919 und der Verordnung des Regierungsrates des Kantons Bern vom 11. Juli 1919, betreffend die Förderung der Hochbautätigkeit, leisten bekanntlich Bund, Kanton und Gemeinde zusammen eine Bundessubvention bis auf 30% und gewähren ein Grundpfanddarlehen zum Zinsfusse von 4% auf die Dauer von 15 Jahren bis zum Höchstbetrage von 30% der Totalbaukosten, mit der Einschränkung, dass beide Leistungen zusammen 50% der Kosten nicht übersteigen dürfen.

Gemäss diesem Beschlusse stellte bekanntlich der Bund 10 Millionen à fonds perdu und 12 Millionen für Darlehen zur Förderung der Hochbautätigkeit für die ganze Schweiz zur Verfügung. Der Kanton Bern erhielt von dieser Gesamtsumme Fr. 1,620,700 für Beitragsleistungen und Fr. 1,944,840 für Darlehen zugewiesen. Der Gemeinde Bern wiederum fielen von diesen Beträgen bis zum 27. Januar 1920 Fr. 869,216. 90 bezw. 504,429. — zu.

Am 27. Januar 1920 war von dem vom Bund dem Kanton Bern zur Verfügung gestellten Kredit von Fr. 1,620,700 für Beitragsleistungen Fr. 1,420,673 und von dem Kredit für Darlehen Fr. 964,942 verbraucht.

Die auf die Gemeinde Bern entfallenden Beträge reichten bis heute (27. Januar) hin zur Subventionierung von 26 privaten Gesuchstellern mit 40 Wohnungen und 4 Genossenschaften mit 137, zusammen also 187 Wohnungen. Es sind die beiden Baugenossenschaften der Strassenbahner und der Eisenbahner mit 40 bezw. 60 Wohnungen (Einfamilienhäuser), sowie die 2 Baugenossenschaften Viktoriarain (25) und Betlehem (12). Die Kostensumme dieser Bauten beträgt Fr. 6,335,580. Die Beiträge à fonds perdu Franken 869,216 und die Darlehen Fr. 504,439.

Eingaben aus dem Gemeindebezirk Bern wurden indes dem kantonalen Arbeitsamt bis zum festgesetzten Zeitpunkt (31. Dezember 1919) 110 eingereicht für 820 Wohnungen mit einer Bausumme von rund 29 Millionen Fr.! Zur Subventionierung einzig dieser Bauprojekte hätte demnach der Bund 4,8 Mill. Fr. als Beiträge à fonds perdu und 2,9 Mill. Fr. als Darlehen, zusammen 7,7 Mill. Fr. zur Verfügung stellen sollen, angenommen, dass in jedem Falle das ganze Maximum zugesprochen worden wäre.

Die im ganzen Kanton Bern subventionierte Bausumme betrug am 27. Januar 1920 Fr. 11,962,000, davon entfallen auf:

Private: 40 Eingaben mit einer Bausumme von	Fr.	4,627,100
Genossenschaften: 15 Eing. mit einer Bausumme v.	Fr.	6,912,973
Gemeinden: 2 Eingaben mit einer Bausumme von	Fr.	421,928
Total: 57 Eingaben (Stadt Bern inbegriffen) mit einer Bausumme von	*Fr.*	*11,962,001*

Auf die einzelnen Landesteile verteilen sich die Gesuche wie folgt:

Seeland: 13	Bausumme:	Fr.	860,379
Mittelland: 47	Bausumme:	Fr.	8,577,631
Oberland: 11	Bausumme:	Fr.	883,006
Oberaargau: 4	Bausumme:	Fr.	840,226
Emmental: 7	Bausumme:	Fr.	384,991
Jura: 5	Bausumme:	Fr.	415,768
Total Eingaben: 87	*Bausumme:*	*Fr.*	*11,962,001*

Die Gesamtzahl der rechtzeitig eingereichten Gesuche aus dem ganzen Kanton beträgt 638 mit einer Bausumme von 60 Mill. Fr. Die zur Ausführung dieses Bauprojektes erforderlichen Bundesmittel betrügen demnach: Beiträge à fonds perdu rund 9 Mill. und

Darlehen rund 6 Mill. Fr., zusammen 15 Mill. Fr., statt bloss Fr. 3,565,540.

Noch grösser als im Kanton Bern ist das Missverhältnis zwischen den vorhandenen und erforderlichen Bundesmitteln zur Förderung der Bautätigkeit im Kanton Zürich. In diesem Kanton sind allein bis zum 31. Juli 1919 1700 Gesuche für 190 Mill. Fr. nur für Hochbauten eingereicht worden!

Zur Beschaffung des dringlichen Wohnungsbedarfes der Stadt Bern (Gesamtkostensumme 90—95 Mill. Fr.), wie wir ihn nach sorgfältiger Abwägung aller für und wider geltend zu machenden Gründe in dieser Arbeit ermittelt haben (vorausgesetzt, dass überall das Maximum der Beiträge zugesprochen werden würde), wären schätzungsweise folgende öffentliche Mittel erforderlich:

	Mill. Fr.	
Beiträge à fonds perdu:		
Bund (15%):	14,16	
Kantone (7,5%):	7,08	
Gemeinde (7,5%):	7,08	28,32 Mill. Fr.
Darlehen: Bund (10%)	9,44	
Kanton (5%)	4,72	
Gemeinde (5%)	4,72	18,88 Mill. Fr.
	Total:	47,20 Mill. Fr.

Nach der obenstehenden Aufstellung hätte zur Beschaffung des dringlichen Wohnungsbedarfes 1920—23 einzig in der Stadt Bern nach den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 15. Juli 1919 an Beiträgen zu leisten: der Bund insgesamt 23,6 Millionen, der Kanton 11,8 Millionen und die Gemeinde ebenfalls 11,8 Millionen, alle drei zusammen 47,2 Millionen Fr. Es bedarf wohl, in Anbetracht dieser für eine einzelne Gemeinde ungeheuerlichen Summen nur für die Befriedigung des dringendsten Wohnungsbedürfnisses, keines Beweises mehr, dass mit den vom Bund und Kanton der Gemeinde Bern zur Verfügung gestellten Mitteln der Wohnungsnot nicht erfolgversprechend begegnet werden kann. Ja, die für die ganze Schweiz bis jetzt ausgesetzen Mittel zur Förderung der Hochbautätigkeit hätten nicht einmal zur Beschaffung des notwendigen dringlichen Wohnungsbedürfnisses in Bern ausgereicht.

Heute sieht denn auch jedermann ein, dass für den Versuch des Bundes, die Wohnungsnot durch Baukostenzuschüsse zu be-

heben, bezw. die Bautätigkeit durch Uebernahme der Ueberteuerung à fonds perdu genügend in Fluss zu bringen, die Mittel nicht entfernt vorhanden sind. Die Stimmen mehren sich in der letzten Zeit, die der Ansicht sind, dass dieser Weg überhaupt nicht zum Ziele führt. Es wird von massgebenden Kreisen verlangt, zur Abbürdung der verlorenen Baukosten die Mieten in den bestehenden Häusern in irgend einer Form heranzuziehen. Der Grundgedanke des Bundesratsbeschlusses vom 15. Juli 1919, den Baulustigen die Sorge für die Beschaffung, Verzinsung und Amortisation der Baukosten in gewissem Umfange abzunehmen, wäre richtig gewesen und hätte auch zum Ziele geführt, wenn der Bund gleichzeitig auch die Kraft und den Willen gehabt hätte, die hiezu nötigen ungeheuerlichen Mittel zu beschaffen, z. B. auf dem Wege einer allgemeinen Vermögensabgabe zu gunsten des Wohnungsbaues. Allein dazu kam es in der Schweiz bekanntlich nicht und deshalb sind die Wohnungsverhältnisse heute in den meisten Orten hoffnungsloser als je. Die verhältnismässig wenigen Wohnungen, die infolge des bereits genannten Bundesratsbeschlusses vom 15. Juli 1919 in den Jahren 1920—21 da und dort auf den Wohnungsmarkt gelangen, bedeuten, wir legen Wert darauf, dies nochmals zu wiederholen, nicht mehr als einen Tropfen auf einen sehr heissen Stein.

Unseres Erachtens gelingt es nur auf zwei Wegen, in absehbarer Zeit die nötigen Wohnungen zu schaffen:

1. Durch grosszügigere fernere Uebernahme der Ueberteuerung à fonds perdu ausschliesslich durch den Bund. Die hierzu benötigten gewaltigen Mittel wären durch eine sofortige allgemeine Vermögensabgabe zu gunsten des Wohnungsbaues zu beschaffen.

Für uns ist es ausgeschlossen, dass auf dem Wege über die in der letzten Zeit von einzelnen verlangte Mietsteuer die erforderlichen Mittel zur Ausrichtung genügender Baukostenzuschüsse beschafft werden könnten. Es muss hier festgestellt werden, dass zu einer erfolgversprechenden Sanierung der Wohnungsverhältnisse in der Schweiz nicht nur mehrere Millionen, sondern allermindestens eine Milliarde notwendig ist; eine Summe, die durch eine Mietsteuer nie aufgebracht werden könnte. Der Gedankengang der Anhänger einer Mietsteuer ist etwa der folgende: Es tritt eine gewisse verhältnismässig geringe weitere allgemeine Erhöhung der Mietzinse ein, die der Geldentwertung entspräche und deshalb auch volkswirtschaftlich zulässig erschiene, da bisher der Mietzins noch nicht so

sehr gestiegen sei, wie andere Kosten der Lebenshaltung. Diese Erhöhung der Mietzinse dürfe indes nicht denjenigen Hausbesitzern zugute kommen, die noch in billigen Zeiten erbaute Häuser hätten und deshalb die Erhöhung ihres Einkommens wirtschaftlich (!?) nicht bedürfen. Dabei dürfe, so folgern die Anhänger einer Mietsteuer weiter, nicht in Rücksicht gezogen werden, dass die Entwertung des Geldes das Einkommen aus dem Hause im Verhältnis zu den Kosten der Lebenshaltung gering erscheinen lasse, weil dieses Schicksal die Häuserbesitzer mit allen, die Einkommen aus Kapitalien beziehen, teilen. Dem Hausbesitzer dürfe von den der Geldentwertung entsprechend erhöhten Mietzinsen nur so viel verbleiben, wie zur Deckung der Hausunkosten und zur Verzinsung der von ihm ursprünglich investierten Kapitalien erforderlich sei (!). Die auf der Geldentwertung beruhende Wertsteigerung dürfe nicht berücksichtigt werden. Der dann verbleibende Rest der Mieteinnahmen soll nach ihrer Meinung dazu verwendet werden, den Verlust bei Umbauten solange auszugleichen, bis die Mehrkosten amortisiert sind. Es wird also verlangt, dass der Staat, bezw. die Gemeinde die Mehreinnahme an Mietzinsen und die dadurch hervorgerufene Wertsteigerung der Häuser zu gunsten der Allgemeinheit für sich in Anspruch nehmen und eine neue Einkommensteuer, auf etwas anderes läuft eine Mietsteuer nicht hinaus, erheben soll. Mit andern Worten, von der Miete soll ein bestimmter Prozentsatz an den Staat oder die Gemeinde abgeführt werden. Unseres Erachtens besitzt eine Mietsteuer zwei grosse Nachteile: ihre Durchführung erforderte einen grossen Apparat und hätte kostspielige Erhebungen zur Voraussetzung, dann ist es klar, dass man sie nicht schablonenhaft erheben könnte, sondern dass Kopfzahl und Einkommensverhältnisse usw. berücksichtigt und ein Unterschied zwischen alten und neuen Häusern gemacht werden müsste. Schliesslich wäre auch noch die Frage der Abwälzung dieser Steuer zu studieren, namentlich in jenen Fällen, wo Hauseigentümer und Mieter im gleichen Hause zusammen wohnen.

Abgesehen von den grossen technischen Bedenken, die wir gegen eine Mietsteuer haben, würde sie bei weitem nicht die Beträge abwerfen, die zur Behebung der Wohnungsnot erforderlich sind und deshalb erscheint es uns richtiger, vorausgesetzt, dass man mit der Ausrichtung von Baukostenzuschüssen weiterfahren will, nicht die unbeliebte Form einer Steuer zu wählen, sondern eine an-

dere Form, nämlich die Mittel für die Lösung des Wohnungsproblems auf dem Wege einer allgemeinen Vermögensabgabe für den Wohnungsbau zu beschaffen. Der andere Weg wäre:

2. Die Einführung des Bauzwanges, die Baupflicht. Eine dahin zielende Verordnung hätte ungefähr folgende Bestimmungen zu enthalten:

a) Jedermann, dessen Vermögen, resp. Einkommen, einen festzusetzenden Betrag übersteigt, hat für sein eigenes Wohnungsbedürfnis durch den Bau eines Hauses selbst aufzukommen oder dann eine Wohnungssteuer zu entrichten. Der Wohnungssteuer sind nach einem zwischen der Zahl der Bewohner und Zahl und Rauminhalt der Wohnräume festzusetzenden Verhältnis auch Gross- und Luxuswohnungen unterworfen.

b) Aktiengesellschaften, Genossenschaften und andere Unternehmer, die eine gewisse Anzahl Arbeiter beschäftigen, haben für die Wohnungsbedürfnisse ihrer Arbeiter selbst aufzukommen.

c) Bund, Kanton, Gemeinde, Aktiengesellschaften usw., internationale Verwaltungen und Gesandtschaften haben für ihre Bureaux, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung in Wohnungen untergebracht sind, innerhalb einer festzusetzenden Frist Verwaltungsgebäude zu erstellen und die als Bureaux benützten Wohnungen wiederum frei zu geben.

Vermögensabgabe oder Einführung des Bauzwanges für alle, die über ein bestimmtes Einkommen, bezw. Vermögen verfügen. Einen andern erfolgversprechenden Weg, um aus den hoffnungslosen Verhältnissen herauszukommen, gibt es nicht. Es handelt sich eben heute, und darauf kann nicht genug hingewiesen werden, nicht nur um die Befriedigung des laufenden Wohnungsbedürfnisses (welches wir einzig für die Stadt Bern jährlich auf 900—1000 neue Wohnungen veranschlagt haben), sondern vor allem auch um die Deckung des durch den Krieg entstandenen, von vielen zu sehr unterschätzten Wohnungsmangels.

Welcher von den beiden von uns angegebenen Wegen nun vorzuziehen ist, darüber sollen sich nun die Praktiker aussprechen. Eines möchten wir immerhin hervorheben, nämlich, dass der Bund und die grössern privaten Arbeitgeber moralisch verpflichtet sind, sich der Wohnungsbschaffung energisch anzunehmen. Nach einer Erhebung des Wohnungsamtes ist bei den zur Zeit Wohnungsuchenden in Bern, die sich entweder in Untermiete befinden oder aus-

wärts zu wohnen gezwungen sind, der Bund in 73 Fällen Arbeitgeber, der Kanton in 10 und die Gemeinde in 20 und grössere Privatunternehmer (17 Fabrikanten) in 54 Fällen. Es ist deshalb ein berechtigter Wunsch, dass namentlich auch die grössern Arbeitgeber, durch deren Betrieb die Wohnungsnot beträchtlich verschärft wurde, auch verpflichtet werden, zur Belebung der Bautätigkeit so oder anders beizutragen. Man sollte meinen, dass sie ja selbst das grösste Interesse haben müssten, durch Beschaffung neuer Wohnungen ihren Arbeitern die Möglichkeit eines menschenwürdigen Unterkommens zu geben.

Viele Behörden sind sich des Ernstes der Lage auf dem Wohnungsmarkte noch immer nicht bewusst. Ihr Verhalten erklärt sich durch die Verständnislosigkeit (mangelndes soziales Gewissen) gegenüber den trostlosen Zuständen oder durch die Unkenntnis der Entwicklung der Verhältnisse. Es scheint, dass man da und dort etwas zu weit abseits von den Sorgen der Zeit zu sitzen pflegt.

Der Zweck dieses Aufsatzes ist erst dann erreicht, wenn die Erörterung des Wohnungsproblems in Bern und der ganzen Schweiz in der breitesten Oeffentlichkeit angeregt wird und wenn die in Frage kommenden Behörden in Bund und Kanton zur Einsicht gelangen sollten, dass die Verhältnisse auf den Wohnungsmärkten der grössern schweizerischen Gemeinden heute so weit gediehen sind, dass ohne eine gewisse Diktatur auf dem Gebiete des Wohnungswesens nichts zu erreichen ist. Ein aussergewöhnlicher Notstand verlangt auch aussergewöhnliche Massnahmen zu seiner Beseitigung und diese sind vor allem dann gerechtfertigt, wenn sie derart mit dem öffentlichen Interesse verbunden sind, wie im Falle der Wohnungsnot. Wenn man aber hier die schlimmsten Folgen verhüten will, muss man die Gemeinde mit diktatorischen Befugnissen ausstatten.

Die christlich-soziale Bewegung in der Schweiz.

Von Dr. Max Obrecht, Grenchen.

(Schluss.)

Ziele, Zwecke und Mittel der Christlich-Sozialen.

1. Ziele und Zwecke.

a) Allgemeines:[16]) Wo immer eine Sozialpolitik sich katholisch nennt, baut sie auf den Grundlagen der christlichen Lehre auf. Der fundamentalste Satz, welcher uns hier begegnet, ist der von der Allgemeinheit der Kirche, welcher hinwiederum zum Prinzip der *sozialen Gerechtigkeit* führt. Diese bildet das Ziel, welches die christliche Sozialpolitik, von Naturrecht und christlicher Moral ausgehend, zu erstreben sucht. Die Kirche ist allgemein. Daraus erklärt sich, dass ihre Sozialpolitik nicht einseitig auf eine Klasse gerichtet werden soll. Die «Gotteskindschaft» aller und die «bedingungslose Bruderliebe»[17]) gilt für alle, nicht bloss für Stände. Allgemeines Prinzip ist aber auch, nicht denjenigen zu helfen, welche das kraft ihrer Macht und Fähigkeiten selbst tun können, sondern denjenigen, welche in Bedrängnis und Not sich befinden und allein zu schwach sind. Weil nun die Masse der Arbeiter und Arbeiterinnen bedrängt ist, kommt ihr die besondere Hilfe der Kirche durchaus ihren Prinzipien entsprechend zu. Hier wird die soziale Gerechtigkeit durch Hebung und Förderung des Arbeiterstandes zu erreichen versucht.

Das Los der Arbeiter und Arbeiterinnen ist derart eng mit dem volkswirtschaftlichen System verknüpft, dass ohne auch die Grund-

[16]) Vgl. zu den folgenden Ausführungen: Pesch, Lehrbuch der Nationalökonomie; Beck, Volkswirtschaft und Sittengesetz, Rektoratsrede, Freiburg i. Ue. 1906; Monatsschrift für christliche Sozialreform, besonders Aufsätze von Beck und Feigenwinter: 1910, S. 5 ff., 1911, S. 545 ff., 1914, S. 3 ff. und 223 ff.; Referate am internationalen christlichen Arbeiterkongress in „Soziale Warte" 1919, S. 69.

[17]) Mathies, „Soziale Warte" 1918, S. 94.

lagen für dieses zu untersuchen, die soziale Frage nicht befriedigend gelöst werden kann, m. a. W. das Erstreben der sozialen Gerechtigkeit steht in Verbindung mit dem volkswirtschaftlichen System. Zwei gewaltige Gegensätze stehen sich heute gegenüber: Der atomistische Individualismus und der kommunistische Sozialismus. Keiner entspricht der Kirche. Sie stellen zu sehr das materielle Wohl in den Vordergrund, der eine zu sehr mit Selbstinteresse, der andere zu sehr mit Klasseninteresse. Festzuhalten ist immer: *Die Kirche will nicht das Diesseits, sondern das Jenseits.* Ihre sozialen Bestrebungen gehen auf die Erlangung: für das Diesseits nur das Menschenmögliche und das Menschenwürdige, für das Jenseits das Glück. Das Endziel ist ein ideelles, der Zustand bis dahin materiell, und zwar materiell menschenwürdig. Für diesen Zustand wird der Ausgleich zwischen beiden Extremen, welche schon das Glück in der materiellen Befriedigung finden wollen, gesucht. Diesen Ausgleich findet die christliche Wirtschaftslehre im *Solidarismus,* als Mitte zwischen Individualismus und Sozialismus, als Verbindung der Gemeinschaft mit ihren Gliedern und der Glieder mit der Gemeinschaft. Solidarität ist ein regelndes Prinzip. Die soziale Gerechtigkeit setzt bei ihr dem Erwerbsstreben eine Grenze. Sie ist objektiv und will für das Diesseits die *Bedarfsbefriedigung* aller als Zweck. Das ist eine Charakteristik und eine Zusammenfassung der einzelnen wirtschaftlichen Verhältnisse, bei welchen sich das Christentum zu besonderen Auffassungen bekannte, wie Eigentum, Reichtum und Arbeit. Dabei können diese Begriffe in christlicher Denkweise nicht umfasst werden, ohne Menschenwürde, Gerechtigkeit und Liebe auf sie strahlen zu lassen. Sie sind zugleich Begriffe der sittlichen Ordnung. Eigentum ist ein Naturrecht des Menschen. Seine Zugehörigkeit zur sittlichen Ordnung erklärt die sozialen Pflichten des Eigentümers. Es ist nicht ein «in die Sachenwelt verlängertes Ego»,[18]) das nur privatwirtschaftlichen Interessen zu dienen hat. Ueber dem Einzelinteresse steht das Kollektivinteresse, dem das Eigentum dienstbar zu machen ist. Reichtum an sich ist nicht sittlich schlecht. Aber die Auswüchse des Kapitalismus verletzen die Sittengesetze. Es ist nicht Sünde, Kapital zu besitzen und anzulegen und verdiente Erträgnisse daraus zu ziehen. Aber schon der Wucher und erst die Ausbeutung und das damit verbundene Un-

[18]) Pesch, Sozialisierung (Flugschriften der „Stimmen der Zeit", Heft 1, S. 28).

glück elender Massen verstösst gegen die christliche Moral in hohem Grade. Arbeit war bei den christlichen Wirtschaftstheoretikern von jeher die ursprüngliche Quelle des Erwerbs, die erste Wertquote (Thomas von Aquin). Sie ist von hohem sittlichem Wert. Was Wunder also, wenn eine christliche Wirtschaftspolitik die Arbeitenden besonders unterstützen will?

b) Die allgemeinen Grundsätze bilden das Fundament, auf welchem die Christlich-Sozialen ihr Programm, ihre Ziele und Zwecke aufbauen. Der zweite Kongress der christlichen Gewerkschaften von 1910 hat auf Antrag Jung folgende programmatische Leitsätze aufgenommen:[19]) «1. Die christl. Weltanschauung bietet allein die richtigen Grundlagen einer gerechten Wirtschaftsordnung. 2. Die christlichen Gewerkschaften haben sich als Endziel ihrer Bestrebungen gesetzt eine auf Wahrheit und Gerechtigkeit fussende Hebung des Arbeiterstandes und damit den Ausbau einer gerechten Volkswirtschaft.»

Auf dem internationalen christlichen Arbeiterkongress von 1919 n Luzern ist erneut diese Auffassung zur Geltung gekommen. In hren Referaten sind Scherer (Staatliche und wirtschaftliche Neugetaltung im Sinne des christlichen Solidarismus) und Jung (Die olkswirtschaft im Lichte der Arbeitsgemeinschaft) von der soliaren Wirtschaftslehre ausgegangen.

Im einzelnen ist das Programm niedergelegt im § 1 des Normaltatuts des katholischen Arbeitervereins, welcher lautet: «Der katholische Arbeiterverein bezweckt die Hebung und Förderung der leibchen und geistigen Lage der Arbeiter.

Das materielle Wohl der Arbeiter wird erstrebt durch: a) Schutz d Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Arbeiter, insbeondere durch Erziehung zur praktischen Mitarbeit an den Bestreungen zur gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Hebung ihres tandes; b) Belehrung und Aufklärung der Mitglieder über die Berebungen der christlichen Sozialreform und Bekämpfung der soalen Irrtümer; c) Belehrung der Mitglieder über ihre Rechte und flichten als Staatsbürger, Förderung der Arbeitervertretung in n Behörden; d) Förderung der Fachbildung und der berufsständschen Organisationen innert der christlich-sozialen Arbeiterorganationen; e) Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen.

[19]) Zitiert bei Pesch, Lehrbuch der Nationalökonomie, III. Band, S. 760.

Das geistige Wohl der Arbeiter wird erstrebt durch: a) Wahrung und Förderung der Religiosität und Sittlichkeit der Mitglieder im Anschluss an die Kirche; b) Pflege der allgemein geistigen Bildung und der Charakterbildung; c) Förderung der Standestugenden (Arbeitsamkeit, Ehrlichkeit, Mässigkeit, Sparsamkeit) und Hebung des Standesbewusstseins; d) Pflege echter Kameradschaft, sowie veredelnder Unterhaltung und Geselligkeit.»

2. Die Mittel.

Diese sind aus der Enzyklika Rerum novarum geschöpft. D rt werden sie in einer Dreiteilung empfohlen.[20]) Die drei Mittel sind: Gotteshilfe, Staatshilfe und Selbsthilfe.

a) Gotteshilfe steht an erster und übergeordneter Stelle. Ebensowenig als Sittengesetze und Volkswirtschaft sich ausschliessen, gerade so wenig sind soziale Frage und Religion entgegengesetzte Begriffe, wie übrigens aus obiger Darstellung hervorgeht. Im System eines christlichen Sozialismus sind Sittlichkeit und Gewissen ein Regulator des Wirtschaftslebens.[21]) «Wer bei der gegenwärtigen Weltlage noch nicht einsieht, dass sich die Religion wieder viel mehr geltend machen muss, der verzichte nur lieber auf jegliche Mitarbeit an der Lösung sozialer Fragen,» sagt Prälat Dr. Mathies in einem Aufsatze über katholische Solidarität.[22]) Die erkannte Notwendigkeit der sittlichen Hebung und charakterellen Erstarkung der Arbeiterschaft wird mit den Mitteln der Religion erstrebt. Die christliche Sittenlehre und die Glaubenslehre, welche beide die Gotteshilfe darlegen, geben dem christlichen Sozialpolitiker zugleich die Richtung für die Heranziehung der zwei andern Mittel.

b) Die Staatshilfe.[23]) Es ist Pflicht des Sozialstaates, welcher die menschheitlichen Aufgaben erfüllen will, das Wohl der bedrängten, produktiven Massen zu erstreben. Um den Staat zur Erfüllung dieser Aufgabe zu bestimmen, griffen die Christlich-Sozialen in die

---

[20]) Neben der Enzyklika rerum novarum vgl. zum folgenden: Seitz, Widerstände, in „Soziale Warte" 1917, Hefte 8—11.

[21]) Pesch: Sozialisierung S. 31 stellt drei Regulatoren auf, Solidarismus, Sittlichkeit und Gewissen, Staat und Berufsgenossenschaften. Vgl. Gottes- Staats- und Selbsthilfe.

[22]) Mathies, in „Soziale Warte" 1918, S. 196.

[23]) Vgl. auch „Soziale Warte" 1919, S. 69 ff. Referate am internationalen Kongress.

allgemeine Politik ein. In ihrem politischen Programm von 1908 legten sie unter C. Postulate nieder, was sie an Hilfen vom Staate verlangen. Nämlich: In religiöser Beziehung: Gesetzgebung über Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung, Bekämpfung der unsittlichen Literatur, Stellungnahme gegen kulturkämpferische Angriffe. In politischer Beziehung: Ein proportionales Wahlsystem, das Frauenstimmrecht in Schul- und Armenwesen und in der sozialen Wohlfahrtspflege, Erweiterung der Volksrechte, Wahl des Bundesrates und der Regierungen durch das Volk, Erleichterung der Einbürgerung von Ausländern. In wirtschaftlicher Beziehung: Bekämpfung des Wuchers, Wertzuwachssteuer, Tantiemensteuer, Verschaffung billigen Geldes für die Landwirtschaft, Unterstützung des Handwerkerstandes, soziale Versicherung, Arbeiterschutzgesetze, Unterstützung der fachlichen Ausbildung der Arbeiter und der hauswirtschaftlichen Kurse der Arbeiterinnen, Subventionierung der Arbeitslosenkassen, Bekämpfung des extremen Militarismus, Regelung des Submissionswesens, Bekämpfung des Alkoholismus.

Im geschichtlichen Kapitel haben wir des weitern auf einzelne Postulate hingewiesen. Der Luzerner internationale Kongress endlich richtete an die Pariserkonferenz eine Reihe von Mindestforderungen: Staatliche Kranken-, Unfall-, Invaliditäts-, Alters- und Arbeitslosenversicherung, die 48-Stundenwoche, Lohnämter- und Einigungsstellen, Koalitionsfreiheit, besonderen Schutz der Frauen, Kinder und Lehrlinge, Revision der seit 1904 zustande gekommenen internationalen Uebereinkommen über Arbeiterschutz, Freizügigkeit der Arbeiter.[24])

c) Die Selbsthilfe. Die Mittel der Koalition und der eigenen wirtschaftlichen Institutionen (Unternehmungen) werden darunter verstanden. Durch die Koalition (Arbeiterverein, Arbeiterinnenverein, Gewerkschaft) wird die Grundlage für die Durchsetzung sozialer Postulate geschaffen. Diese Mittel bilden die direkte Selbsthilfe. Die eigenen Institutionen (Krankenkassen und dergleichen, Genossenschaften) erleichtern die Lebenshaltung und geben ausserdem der Bewegung materiellen Rückhalt. Derartige Unternehmungen bilden eine indirekte Hülfe. Das Endziel soziale Gerechtigkeit, ist damit, solange sie nur einzelne Erscheinungen sind, nicht erreicht. Sie sind aber vorläufig befähigt zu lindern.

---

[24]) S. „Soziale Warte" 1919, S. 108 ff.

Was die Christlich-Sozialen an direkten Hilfen und an Krankenkassen besitzen und wie sich solche entwickelt haben, konnten wir im geschichtlichen Teil darstellen. Die Genossenschaft, welche eng mit der ganzen Wirtschaftsauffassung des Solidarismus verbunden ist und deshalb auch grössere Bedeutung bei den Christlich-Sozialen gewonnen hat, erfährt im folgenden Kapitel eine nähere Beleuchtung.

Die Genossenschaften.

1. Begriff, Abgrenzung und Wesen.[25])

Die Doktrin kennt die Genossenschaft als Unternehmungsform. Als solche sind ihre wesentlich charakterisierenden Merkmale: der gemeinsame Geschäftsbetrieb und die Ergänzung und Förderung des Erwerbs der Mitglieder.[26]) Das genossenschaftliche Prinzip ist nicht bloss ökonomisch, sondern auch in ganz besonderem Masse sozial. Diesem Prinzip hält heute vieles nicht Stand, was an Unternehmungsformen unter den Begriff Genossenschaft gereiht wird. Die sehr allgemeine Regelung unseres Gesetzes hat selbst rein kapitalistischen Unternehmungen gestattet, «genossenschaftliche» Form anzunehmen. Es ist aber dieser juristische Begriff Genossenschaft nach dem 27. Titel des O.-R. vom volkswirtschaftlichen Begriff streng auseinander zu halten.

Die Erwerbswirtschaft scheint uns in der Genossenschaft noch immer zu sehr in den Vordergrund gestellt. Seinen Grund hat das wohl in ihrer Ausgestaltung in der kapitalistischen Zeit. Wir erachten die Erwerbswirtschaft bloss als Mittel. Die Idee der Genossenschaft erscheint uns klarer aus ihrer vorkapitalistischen Ausgestaltung, namentlich aus dem deutschen Genossenschaftsbegriff. Da ist sie noch breiter basiert: Der Allgemeinheitsgedanke überwiegt. Die Bestrebungen zur Förderung einer Gesamtheit erachten wir demnach als das tiefere Wesen der Genossenschaft. Auf unsere Zeit und

---

[25]) Vgl. zum folgenden: Liefmann, Die Unternehmungsformen; Pesch, Lehrbuch der Nationalökonomie, III. Band; Pesch, Sozialisierung und Pesch, Neubau der Gesellschaft (Flugschriften der „Stimmen der Zeit", Hefte 1 und 5); Jung, Die Volkswirtschaft im Lichte der Arbeitsgemeinschaft, Referat am internationalen christlichen Arbeiterkongress in Luzern in „Soziale Warte" 1919, S. 78 ff.

[26]) Pesch, Lehrbuch der Nationalökonomie, III. Band, S. 477; Liefmann, Die Unternehmungsformen, S. 125.

auf unsere spezielle Arbeiterbewegung angewandt, ist ihr Zweck, Wesen und Bedeutung die «Verbindung der wirtschaftlich Schwächern in gemeinsamen Bestrebungen zur Sicherung und Besserung ihrer Lage.»[27]) Als Wirtschaftsform wird Gewinn erzielt, aber nicht um des Gewinnes willen, sondern um der Hebung einer Gesamtheit willen, d. h. Genossenschaft bezweckt nicht ökonomischen Einzelgewinn, sondern allgemeine *Bedarfsbefriedigung der Gesamtheit*. Insofern ist sie die moralisch höchststehendste Betriebsform. Hier ist ein sittliches Moment eigentümlich und notwendig gegeben, stellt doch die Genossenschaft eine solidarische Arbeits- und Interessengemeinschaft dar, so aber, dass nicht das Einzelinteresse, sondern das Gesamtwohl leitend ist.

2. Die Genossenschaft in der christlichen Wirtschaftsauffassung.

In ihrem Wesen passt die Genossenschaft sehr gut in die christliche Wirtschaftsauffassung (christl. Sozialismus) hinein. Das regulierende Solidaritätsprinzip wird durch sie verwirklicht. Sie ist eine Wiederholung der christlichen Grundsätze, wie sie in der Zunft schon tief gelegen haben: Wohlverstanden, nicht der Zunftform und der Zunftausgestaltung (diese passen ohnehin nur ins stadtwirtschaftliche Zeitalter), aber der wahren Grundsätze der christlichen Solidarität. Der Organisationsgedanke, welcher schon der Zunft zu Grunde lag, dringt auch in der Genossenschaft durch und stellt sich der Anarchie freiwirtschaftlicher Produktion gegenüber. Die Genossenschaft wird in der sozialen Wirtschaftsführung der Zukunft eine organische Gliederung und Verbindung ermöglichen. Die Sozialisierung (im christlichen Sinne nicht Aufhebung des Privateigentums, sondern Beschränkung durch ein Halt gegenüber dem Erwerbsstreben an der Grenze der Gerechtigkeit) braucht die Genossenschaft, welche da ergänzend neben den Staat zu treten hat, wo dieser nicht berufen ist, selbst in die Wirtschaft einzugreifen.

Die christliche Wirtschaftsauffassung erachtet, wie wir oben erwähnten, Sittlichkeit und Gewissen als notwendigen Wirtschaftsregulator. Hier wiederum leistet die Genossenschaft Hilfe, welche bei der hohen, in ihrem Wesen begründeten Sittlichkeit grossen sittlich-erzieherischen Wert besitzt. Sie fördert den Solidaritätsgedanken und erzieht zum Denken für das Gesamtwohl (Nächsten-

[27]) Pesch, Lehrbuch der Nationalökonomie, III. Band, S, 517.

liebe). Auch lenkt sie von dem bloss materiellen und individuellen Gewinnstreben für den Genuss ab, denn ihr Streben ist Bedarfsdeckung aller, als Ziel, nicht als Mittel.

3. Die Genossenschaft bei den Christlich-Sozialen.

Den hohen Wert der Genossenschaft allgemein und ganz besonders für die Arbeiterbewegung haben die Christlich-Sozialen von jeher erkannt. Schon im Programm des ersten St. Gallervereins ist darauf verwiesen. Auf dem ersten Kongress der christlichen Gewerkschaften von 1907 wurde in den programmatischen Leitsätzen unter «Genossenschaftliches» die Förderung des Genossenschaftswesens als Ergänzung der Arbeiterbewegung und als wirtschaftliche Stütze beschlossen. Das Programm sieht Konsum-, Produktiv- und Baugenossenschaften sowie genossenschaftliche Finanzinstitute im raiffeisenschen Sinne vor. Nicht minder anerkennt es den sittlichen Wert der Genossenschaften, welche zu «Solidarität, Nächstenliebe, Treue, Charakterfestigkeit, Selbstbewusstsein, Energie und Sparsamkeit» erziehe. Auf dem internationalen Kongress in Luzern ist in das christlich-soziale Weltprogramm nach einem Referate des Kanonikus Jung (St. Gallen) der folgende Absatz aufgenommen worden: «5. Der Kongress begrüsst mit freudiger Genugtuung das Erstarken der christlichen Berufsverbände und Genossenschaften. Er erwartet von ihnen, dass sie ein Hort der Verteidigung und Wahrung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder, sowie eine Grundlage für den gesunden Neuaufbau des volkswirtschaftlichen und staatlichen Lebens sein werden.» In seinem Referate betrachtet Jung das Genossenschaftsprinzip als die Grundlage der Volkswirtschaft.[28]) Die Genossenschaft ist ihm die Verwirklichung des christlichen Solidarismus. Er bezeichnet den genossenschaftlichen Ausbau der Volkswirtschaft als «unstreitig die vollendetste wirtschaftliche Form des Solidarismus» (S. 87). Die praktische Konsequenz zeichnet er folgendermassen (S. 82): «Es muss also unsere Aufgabe sein, auf dem Gebiete des Kredits, der Industrie, des Gewerbes, der Landwirtschaft mit aller Energie und Tatkraft die bestehenden Genossenschaften auszubauen und dieselben möglichst zu vermehren. Der praktischste Weg zu diesem Ziele ist die rasche Umwandlung der heutigen Privatbetriebe in genossenschaftliche Wirtschaftsgebilde, ist die möglichst rasche Umgestaltung un-

[28]) „Soziale Warte" 1919, S. 78 ff.

serer Gesetzgebung zu gunsten genossenschaftlicher Unternehmungen. Bei diesen Vorschlägen setze ich selbstverständlich eine möglichst internationale Regelung voraus.»

Erste Aufgabe müsse die Umwandlung aller nicht staatlichen Kreditinstitute in Genossenschaften sein. Die Durchführung denkt sich Jung durch staatliche Regulierung oder durch vertragliche Organisation der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Das investierte Kapital wird in Anteilscheine eingeteilt. Die Arbeitnehmer werden als Genossenschafter in den Betrieb hinein korporativ organisiert. Für die Umsetzung der Arbeitsleistung in Anteilscheine ist der Feigenwintersche Satz: Sechsfacher Jahresverdienst bildet das Kapital jedes Arbeiters, zu Grunde gelegt.[29])

Das Projekt sieht ferner die Verbindung der einzelnen Genossenschaften zu einer gemeinsamen Landesorganisation vor. Genossenschaftsräte sind bestimmt, gemeinsam mit der Regierung die Preise festzusetzen. Endlich ist auch eine Vereinigung aller Landesverbände in einer internationalen Organisation geplant.

Sehen wir nun zu, wie die Christlich-Sozialen ihr Genossenschaftsprogramm zu verwirklichen suchten. Einmal besitzen die einzelnen christlich-sozialen Vereine und Organisationen die verschiedensten Genossenschaften, wie Baugenossenschaften, Darlehenskassen, Konsumgenossenschaften, Genossenschaftsferggereien. Der Zentralverband hat sodann einige allgemeine Genossenschaften gegründet: Die Genossenschaftsbank, der Verband der Genossenschaften Konkordia, die Genossenschaftsbuchdruckerei und die Genossenschaftsbuchhandlung (Leobuchhandlung). An den zwei bedeutendsten, der Genossenschaftsbank und den Genossenschaften Konkordia wollen wir im folgenden die praktische Anwendung dieser Wirtschaftsform darlegen.

---

[29]) Vgl. Feigenwinter: Der Kampf um den gerechten Lohn und die Gewinnbeteiligung der Arbeiter, Heft 10 der „Stimmen aus dem Volksverein", S. 43, 2: „Dieser Grundsatz soll etwa in der Weise zur praktischen Ausführung gelangen, dass jede Aktiengesellschaft, die eine Mehrzahl von Angestellten und Arbeitern beschäftigt, verpflichtet ist, diese Arbeiterschaft, korporativ organisiert, statutarisch ihrem Organismus einzuverleiben und dieser Korporation so viele Genusscheine zuzuweisen, als nach Massgabe des Betrages einer Kapitalaktie auf den sechsfachen Gesamtjahresverdienst aller dienstpflichtigen Arbeiter und Angestellten am Ende des Geschäftsjahres entfallen".

a) Die Schweizerische Genossenschaftsbank.

1. Gründung und Entwicklung: Die Gründung der Genossenschaftsbank erfolgte am 1. Juli 1905 in St. Gallen durch Zusammenschluss der christlich-sozialen Spar- und Darlehenskassen. Die Bank wurde zur Zentrale dieser Kassen. Im Grunde war sie ein Versuch, das raiffeisensche Kreditsystem auf den Industriearbeiter anzuwenden. Ihre Zwecke, die Förderung der Arbeiter speziell durch Unterstützung der Genossenschaften, sucht sie durch alle Bankgeschäfte, unter ausdrücklichem Ausschluss der Spekulationsgeschäfte, zu erfüllen. Mitglieder können nur Darlehenskassen, Genossenschaften, Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine und Gewerkschaften, welche als juristische Personen im Handelsregister eingetragen sind, werden. Sie haften unbeschränkt.

Die Bank begann ihre Tätigkeit mit einem Kapital von 1000 Fr. Sie wurde im Jahre 1906 von 29 Kassen als Depositär benutzt. Der schweiz. Raiffeisenverband — ursprünglich ausschliesslich eine Bewegung für landwirtschaftlichen Kleinkredit — übergab 1906 der Genossenschaftsbank seine Depositen.[30]) Im Juli 1909 nahm die Bank eine Statutenänderung vor. Einmal änderte sie zufolge Ausbau ihrer Sparkasseeinnehmerei in Zürich in eine Filiale, die Firma in Schweiz. Genossenschaftsbank. Dann bedingte ihre Entwicklung eine Aenderung der Mitgliedschaft.

Nach den neuen Statuten gibt es zwei Arten von Mitgliedern:

a) Aktive: Das sind die juristischen Personen des christlich-sozialen Verbandes. Sie übernehmen mindestens einen Anteilschein von 1000 Franken. Ihre Haftung ist unbeschränkt.

b) Passive: Einzelpersonen, welche vom Verwaltungsrat nach Einzahlung eines Anteilscheins von 1000 Franken aufgenommen werden, haften nur mit der Kapitalbeteiligung.

Die Bank ist damit aus ihrem ursprünglichen Rahmen — Zusammenschluss der Spar- und Darlehenskassen — herausgetreten,

---

[30]) Die Genossenschaftsbank blieb Zentralkasse bis 1911. Damals existierten 160 Raiffeisenkassen mit ca. 10,000 Mitgliedern. Bei einem Umsatz von 55 Millionen Franken wurde ein Gewinn von 50,000 Franken erzielt. Laut Bericht von 1918 besitzt jetzt der Verband 224 Kassen mit 16,784 Mitgliedern. Der Umsatz beläuft sich auf 197 Millionen Franken. In Sparkassen sind von 46,247 Einleger 30,2 Millionen Franken eingelegt. Wir erwähnen diese Zahlen weil auch der Raiffeisenverband zur allgemeinen (vorwiegend bäuerlichen) christlich-sozialen Bewegung gehört. Die Zahlen sind zugleich ein Bild genossenschaftlicher Entwicklung.

was hinwiederum eine Regelung des Verhältnisses mit den Sparkassen verlangte. In den «Statuten für die der Schweiz. Genossenschaftsbank angegliederten Sparkassen der christlich-sozialen Organisationen der Schweiz» vom 15. November 1909 ist das geschehen. Darnach übernimmt die Bank die Spareinlagen und errichtet überall Sparkasaseinnehmereien. Für die Einlagen haften: 1. Das Anteilscheinkapital, 2. die Reserven, 3. das Garantiekapital und 4. sämtliche Aktiven der Bank.

Die rasche Entwicklung führte zur Gründung von Filialen in Rorschach und Martigny (1910), Appenzell (1912), Olten und Brig (1916, in Brig war seit 1913 eine Agentur), Schwyz und Sierre (1918). Im Mai 1912 änderte die Bank neuerdings die Statuten. Mitglied wird nun nach deren § 2, wer einen Anteilschein von 1000 Franken und ein Eintrittsgeld von 10 Franken nach der Aufnahme durch den Verwaltungsrat bezahlt hat. Jede unbeschränkte Haftung ist aufgehoben. Die Anteile werden zu 5% verzinst (1918 5½%), Vom Reingewinn fliessen 75% in die Reserve und 25% werden für gemeinnützige Zwecke verwendet.

Das Verhältnis zu den Sparkassen wurde im gleichen Jahre geändert. Die Bank gewährt nun andere Sicherheiten für die Einlagen: Für 60% der Sparkassaguthaben hinterlegt sie beim Zentralkomitee der christlich-sozialen Organisationen sichere Anlagen. Für den Rest gibt sie dem Zentralkomitee von ihren Kassascheinen. Im Verhältnis zu den Sparkassen ist des weitern zu vermerken, dass sehr oft Spareinlagen in Obligationen der Bank konvertiert werden, ein Geschäft, dem letztere grosses Interesse entgegenbringt. (1913 hatte sie für Fr. 3,381,000 Obligationen, 1918 für Fr. 7,953,500. Das ist jedenfalls auch bei der Betrachtung der beiliegenden Tabelle zu beachten.)

Die Sparkassen nehmen seit 1913 auch Depositen an. Die Umwandlung in Depositenkassen war 1915 vollzogen. Auf diese Art entzogen sich die Kassen der kantonalen Pfandrechtsregelung für Sparkassaguthaben nach Schlusstitel Z. G. B., Art. 57. (Vergl. beil. Tabelle über Entwicklung der Bank und der Sparkassen.)

2. Die Organisation der Genossenschaftsbank: Statuten vom 11. März 1912 und 15. März 1919. Laut § 5 der Statuten sind Organe: 1. Die Generalversammlung, 2. Der Verwaltungsrat, 3. Die Lokalkommission, 4. Die Direktion, 5. Das Inspektorat, 6. Die Revisionskommission.

ad 1. Der Generalversammlung, der Versammlung aller Genossenschafter, sind die üblichen Geschäfte: Wahlen, Entgegennahme und Genehmigung der Berichte, Verwendung der Reingewinne und Statutenrevision vorbehalten.

ad 2. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens neun Mitgliedern, welche auf vier Jahre gewählt und alle zwei Jahre serienweise erneuert werden. Es liegt ihm ob: Wahl der Beamten und der Zeichnungsberechtigten, Vorberatung der Geschäfte, Aufstellung der Reglemente, Ueberwachung, Kauf und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Mitgliedern, Beschlussfassung über alle Geschäfte, welche nicht einem andern Organ übertragen sind. Zur Erledigung laufender Geschäfte und in ständiger Verbindung mit der Direktion besteht ein Ausschuss von drei Mitgliedern.

ad 3. Die Lokalkommissionen werden für die Zweigniederlassungen vom Verwaltungsrat gewählt und üben dort die lokale Aufsicht wie der Verwaltungsrat aus. Neben den Lokalkommissionen sind auch Spezialkommissionen für einzelne Geschäftszweige vorgesehen.

ad 4. Als ständiges, ausführendes Organ besorgt die Direktion die Leitung der Bank unter Oberaufsicht des Verwaltungsrates, welchem sie ihre Berichte zu unterbreiten hat. Sitz der Direktion ist der Hauptsitz St. Gallen. Ihr unterstehen direkt die Verwaltungen der Zweigniederlassungen.

ad 5. Das Inspektorat kontrolliert und überwacht die Niederlassungen der Bank. Es ist dem Verwaltungsrat direkt verantwortlich.

ad 6. Die Revisoren (in Kommissionen von drei bis fünf Mitgliedern) sind für die einzelnen Niederlassungen besonders bestimmt. Ihre Berichte sind acht Tage vor der ordentlichen Generalversammlung abzugeben. Jederzeit sind die Revisoren befugt, Einsicht vom Geschäftsgange zu nehmen.

Entwicklung der Genossenschaftsbank.

Jahr	Anteilscheine Fr.	Reserven Fr.	Anteile u. Reserven Fr.	Reingewinn Fr.	Bilanzsumme Fr.	Gesamtumsatz Fr.
1905	—	1,000	—	1,622.72	786,369.91	2,566,913.7
1910*)	636,000	81,360	717,360	65,632.55	9,132,439.14	101,985,956.5
1911**)	1,700,000	120,000	1,820,000	100,456.35	12,027,609.73	121,697,141.1
1913	—	—	—	—	13,400,973.87	143,327,442.8
1914	2,571,000	159,630	2,730,630	153,548.89	13,105,144.27	109,646,625.4
1916	2,537,000	160,180	2,697,180	169,739.22	16,318,765.01	153,809,012.0
1918	3,343,000	220,990	3,563,990	204,007.08	33,602,244.99	563,919,324.4

*) Mit Filiale Zürich. **) 3 Filialen.

Entwicklung der Spar- und Depositenkassen.

Jahr	Zahl d. Kassen	Zahl d. Einleger	Summe d. Einlag in Fr.	
1906	29	—	543,241.63	Bis 1913 nur Sparkassen.
1909	105	6,544	1,716,192.60	
1912	149	11,674	3,192,282.76	
1913	154	11,197	3,433,746.15	Seit 1913 bestehen Spar- und Depo-
1914	158	10,210	3,394,418.36	sitenkassen.
1915	157	10,437	3,280,538.76	Seit 1915 nur noch Depositenkassen.
1918	161	11,420	4,006,819.60	Seit 1917 bestehen Kassen in allen Kantonen.

b) Der Verband der Genossenschaften Konkordia.

1. Die Entwicklung: Innerhalb der einzelnen Arbeitervereine haben sich seit den ersten Jahren des Bestehens Darlehenskassen (Genossenschaften nach System Raiffeisen) gebildet, welche neben den gewöhnlichen Kreditgeschäften ein Ladengeschäft betrieben. (1905: 7 Kassen mit 11 Läden.) Die unbeschränkte Haftpflicht der Darlehenskasse eignete sich aber für ein Konsumgeschäft nicht. Deshalb wurden mancherorts die Darlehenskassen in Konsumvereine umgewandelt, mancherorts eigene Konsumvereine gegründet. Im Jahre 1907 bestanden neun christlich-soziale Konsumvereine unter dem Namen «Genossenschaft Konkordia».

Im Jahre 1908 verbanden sich diese Konsumvereine (Jan. 1909 waren es 18 Genossenschaften) zu einer Grosseinkaufsgenossenschaft, dem Verband der Genossenschaften Konkordia der Schweiz, mit Sitz in Zürich. Der Verband bezweckt die Verbilligung der Lebensmittel durch den Grosseinkauf und die direkte Abgabe an die Genossenschaften. Als Mitglieder nimmt er auf: Die Mitglieder des Zentralkomitees der christlich-sozialen Organisationen und des Verwaltungsrates der Genossenschaftsbank, die Genossenschaften Konkordia und die Organisationen des Zentralverbandes soweit sie juristische Personen sind. Gemäss einer Statutenrevision von 1910 verpflichtet der Verband die Mitglieder zur Zeichnung eines Anteilscheines von Fr. 500 (bisher erhob er keine Beiträge von den Mitgliedern). Die Haftung bleibt auf die Anteile beschränkt.

Durch ein eigenes Organ «Konkordia» werden seit 1911 die Genossenschaften und ihre Mitglieder ständig über genossenschaftliche Fragen orientiert. Die ersten Kriegsjahre haben die Entwicklung des Verbandes und der angegliederten Genossenschaften etwas aufgehalten. Seit 1916 ging sie dann um so rascher vorwärts. (Vgl.

nachstehende Tabelle.) Im Jahre 1917 fasste der Verband auch in der französischen Schweiz (Kanton Freiburg) Fuss, wo sich seither 14 Genossenschaften gebildet haben

2. Die einzelne Genossenschaft Konkordia,[31]) welche durch gemeinsamen Einkauf von Bedarfsartikeln und deren Vertrieb in einem Ladengeschäft die soziale Wohlfahrt ihrer Mitglieder fördern will, ist folgendermassen organsiert:

a) Mitgliedschaft: Durch den Vorstand werden Personen und juristische Personen aufgenommen, welche 1. in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen, 2. selbständig und handlungsfähig sind und 3. «grundsätzlch auf dem Boden der katholischen Volkspartei stehen». Art. 4 c.)[32]) Den Mitgliedern ist ein Recht auf den Betriebsüberschuss eingeräumt. Für die Schulden der Genossenschaft haften sie nur mit den Anteilscheinen. Mitglieder, welche ein Jahr lang von der Genossenschaft nichts bezogen haben, werden ausgeschlossen.

b) Ausführendes Organ ist ein siebengliedriger Vorstand mit den allgemein üblichen Kompetenzen. Als oberstes Organ funktioniert eine Generalversammlung aller Genossenschafter. In dieser haben Verwalter und Revisoren des Verbandes beratende Stimme. Darin kommt die Einorganisation in den Verband zum Ausdruck. Mit Bezug darauf ist zwar die Bestimmung nur ergänzend: Die Genossenschaft ist ja doch Mitglied des Verbandes (Genossenschafter). Alle ihre Vertreter sind in der Generalversammlung des Verbandes stimmberechtigt.

c) Der Betrieb: Die Genossenschaft gibt Waren auch an Nichtmitglieder ab. Sie verkauft nur gegen bar. Die Höhe der Rückvergütungen bestimmt sich nach den im Warenbüchlein eingetragenen Bezügen. (Vom gesamten Gewinn werden die Reserven gespiesen, Abschreibungen vorgenommen, die Anteile verzinst, Rückvergütungen ausbezahlt und christlich-soziale Organisationen unterstützt.)

Die Genossenschaft bezieht ihre Waren vorzugsweise vom Verband.

---

[31]) Nach Statuten der Genossenschaft Konkordia, Hägendorf-Rickenbach.

[32]) Die katholische Volkspartei ist die potitische Partei, welcher die Christlich-Sozialen des Kantons Solothurn angegliedert sind.

Entwicklung der Genossenschaften Konkordia.

Jahre	Genossenschaften	Umsatz		Rückvergütungen		Kapital des Verbandes	Reserven des Verbandes
		der Genossenschaften	des Verbandes	der Genossensch. an Mitglieder	d. Verband. an Genossensch.		
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1909	17	939,677.—	174,676.40	57,901.—	—	—	—
1910	19	625,450.— (½ Jahr)	500,279,70	41,005.— (½ Jahr)	—	—	—
						Statutenänderung	
1910/11	22	1,693,366.60	729,823.30	105,718.80	—	11,500.—	500.—
1912/13	29	2,271,833.05	1,379,646.11	157,974.40	—	38,500.—	3,750.—
1913/14	28	2,525,762.23	1,635,419.10	149,100.81	—	51,000.—	6,806.90
					1915/16		
1914/15	29	2,555,502.89	1,649,498.85	138,444.97	9,000.—		11,000.—
					1916/17	1916/17	
					11,250.—	106,500.—	
					1918	1918	
1919 30. Juni	52	7,784,045.39	6,179,108.91	222,436.05	12,600.—	122,500.—	47,225.—
					1919	1919	
					11,250.—	204,000.—	

Die Gesellsche Zinstheorie.

Eine Erwiderung.

Von E. J. Walter, Zürich.

Es ist nicht leicht, auf den Aufsatz von Dr. Christen «Ueber die Gesell'sche Zinstheorie»[1]) einzutreten, da die von Dr. Christen eingeschlagene Beweisführung durch starre Definitionen eine Diskussion äusserst erschwert. Jede wissenschaftliche Untersuchung hat auf die Erfahrung zurückzugehen und darf sich keineswegs auf die rein deduktive Aufstellung von willkürlichen Definitionen beschränken.

So ist Dr. Christen zuzustimmen, wenn er das Kapital als einen Zustand bezeichnet. Marx ist derselben Meinung. Aber er begreift unter dem Begriff des Kapitals einen weiteren Inhalt, als Dr. Christen dies zugestehen möchte. Kapital ist nach Marx «Mehrwert

[1]) Siehe Novemberheft 1919 dieser Zeitschrift.

heckender Wert», Mehrwert heckendes Eigentum an Waren oder Geld, wobei unter Mehrwert auch der Unternehmerprofit einbegriffen wird. Dies ist die Feststellung einer Tatsache; für die wissenschaftliche Untersuchung muss es sich nun darum handeln, diese Tatsache zu erklären, d. h. ihre tieferliegenden Ursachen aufzudecken, um an Hand dieser Zusammenhänge die Bewegungsgesetze der kapitalistischen Gesellschaft zu erforschen.

Auch zur Christen'schen Definition des Kapitalismus muss einiges beigefügt werden: «Was man heute zumeist unter Kapitalismus zu verstehen pflegt, zeichnet sich vor früheren Wirtschaftsformen durch zwei Merkmale aus: Die gesteigerte Arbeitsteilung mit freiem Wettbewerb und die ausgedehnte Verschuldung mit Zinsverpflichtung. Die Arbeitsteilung und der freie Wettbewerb sind volkswirtschaftlich zweckmässig, die Verschuldung und die Zinswirtschaft sind volkswirtschaftlich schädlich.» Kautschukbegriffe ohne näheren praktischen Wert. Ebenso könnte man sagen, der Kapitalismus sei gekennzeichnet durch die Grossbetriebe, durch Kartelle und Trusts, durch das Aufkommen der Aktiengesellschaften und die Vormachtstellung der Banken, oder durch ein früher nie für möglich erachtetes Aufblühen der Volkswirtschaft bei gleichzeitig raschester Bevölkerungsvermehrung. Ebenso sind Krisen und Arbeitslosigkeit, erbitterte Klassenkämpfe und imperialistische Kriege bestimmende Merkmale der heutigen Wirtschaftsordnung. Aber alle diese Feststellungen haften an der Oberfläche. Durch so einfache Definitionen, wie Dr. Christen sie uns darbietet, verbaut man sich von vorneherein den Weg zu einem tieferen Verständnis der heutigen Entwicklung; mögen auch die Vorschläge, zu denen man gelangt, in mancher Beziehung von Nutzen sein, da sie doch aus der Erfahrung gegriffen sind, diese aber nicht völlig erschöpfen. Auf diese Weise entsteht die Gefahr, dass man von unvollständigen, ungeprüften Voraussetzungen ausgeht, nicht den ganzen Fragenkomplex zu übersehen vermag und zu einseitigen Darlegungen gelangt.

Was die Frage des Freigeldes anbetrifft, so sei in aller Kürze auf folgendes hingewiesen. Das «wertbeständige, kapitalistische» Geld ist nicht nur eine der Grundbedingungen des Zinses, sondern z. T. gerade durch den Zins und diese seine Wertbeständigkeit die einzige Grundlage für die Entfaltung der heutigen Verkehrswirtschaft. Ohne wertbeständiges Geld keine Entwicklung zu der Höhe unserer heutigen Produktionsstufe! Erst die Ansammlung

grösserer Kapitalmengen ermöglichte die riesigen Fortschritte der Technik und der Produktion bis in die heutige Zeit hinein. Auch am heutigen Gelde bewährt sich die grosse Marx'sche Einsicht, dass erst dann Zweifel an der Zweckmässigkeit irgendwelcher ökonomischer Einrichtungen sich in der Gesellschaft verbreiten, wenn diese Einrichtungen zu einem ökonomischen Hemmnis geworden oder deren Ungerechtigkeit «zum Himmel schreit». Erst als der Krieg Währungsverhältnisse schuf, die alle überlieferten Anschauungen über den Haufen warfen, konnte die Freigeldbewegung an Bedeutung und Ausdehnung gewinnen.

Dr. Christen erklärt, die Durchführung der absoluten Währung, die Festhaltung des mittleren Warenpreises beruhe «auf der bereinigten Quantitätstheorie des Geldes, wonach der mittlere Warenpreis dem Produkt aus der ausgegebenen Geldmenge und ihrer Umlaufgeschwindigkeit proportional und der vorhandenen Warenmenge umgekehrt proportional ist». Grundsätzlich ist hiezu zu bemerken, dass die verwendeten Begriffe von Geldmenge, Umlaufgeschwindigkeit und Warenmenge einer genauen zahlenmässigen Feststellung mangeln und statistisch kaum greifbar sein dürften. Auch zeigen Vergleiche des Geldumlaufes der Schweiz mit dem Stand der Preise während des Krieges, dass die Preissteigerung der Vermehrung des umlaufenden Geldes[1]) voranging. Dennoch ist nicht zu bestreiten, dass durch die Regelung der gesamten Geldmenge eines Landes und durch die Erhöhung der Umlaufgeschwindigkeit des Geldes durch das «Schwundgeld» der Staat den mittleren Warenpreis bis zu einem gewissen Masse festzuhalten vermöchte.

Gegen die weitern Ausführungen von Dr. Christen über die Wirkung des Freigeldes ist nicht sehr viel einzuwenden. Merkwürdig, dass Dr. Christen die Gedanken über die Tatsache, «dass der Vorrat an Waren im grossen und ganzen stets mit dem Angebot an Waren übereinstimmt, weil die unverkaufte Ware verdirbt und Spesen aller Art verursacht; dass dagegen der Geldvorrat beim kapitalistischen Geld durchaus nicht immer mit dem Angebot von Geld — gleichbedeutend mit Nachfrage nach Waren übereinstimmt. Das herkömmliche Geld kann, im Gegensatze zu der überwiegenden Masse der Waren, ohne irgend welchen Schaden gehamstert werden», nicht weiter ausspinnt, wenn sie von so grosser Bedeutung

[1]) Siehe E. Walter: „Freigeldsozialismus".

ist. Diese «Tatsache» ist aber gar keine Tatsache. Auch das Geld unterliegt einem besonders in Konsumentenkreisen zwingenden Umlaufszwang, dem allerdings der Grosskapitalist keineswegs im selben Masse unterworfen ist. Man denke nur an die Lebensmittel, an Rohstoffe überhaupt. Diese Waren werden gewöhnlich nur einmal im Jahre geerntet, aber das ganze Jahr konsumiert. Der Verbrauchszwang führt dazu, dass die Lagerspesen etc. vom Käufer getragen werden müssen, was sich darin äussert, dass mit sinkendem Vorrat die Preise steigen.

Das Geld ist nur Mittel zum Zweck des Güteraustausches, Mittel, Güter dem Verbrauche zuzuführen und wird das Geld in weit geringerem Masse aufgeschatzt, als dies Dr. Christen glaubhaft machen will. Die Urzinstheorie von Hrn. Gesell scheint uns nicht haltbar. (Im übrigen ist die Darstellung der Gesell'schen Zinstheorie[1]) durch Dr. Christen unvollständig und mangelhaft. Er scheint dessen Urzinstheorie vergessen zu haben, ebenso den Nachweis, dass der Zinsfuss nie unter das historische Minimum von 3% fallen könne; vielleicht soll dies später nachgeholt werden!?)

Wichtiger ist folgender Einwand. Dr. Christen führt aus, «dass, solange das Freigeld nur in einem einzigen Lande eingeführt wird, es für die Kapitalisten ein Leichtes ist, auswärtiges Sachkapital zu kaufen . . . Aber man darf nicht vergessen, dass die durch das Freigeld und die absolute Währung geschaffene Verbesserung des Absatzes im Inland und Vereinfachung aller Berechnungen (allgemeine Hausse und allgemeine Baisse und Krise fallen weg!) den inländischen Geldanlagen eine beträchtlich höhere Sicherheit geben, sodass der Inlandschuldner sein Leihgeld zu wesentlich günstigeren Bedingungen erhält, als der Auslandschuldner.» Hier stimmen mehrere Voraussetzungen nicht. Die Berechnungen des Kaufmanns werden durch die absolute Währung keineswegs vereinfacht, denn *die absolute Währung festigt den Durchschnittspreis der Waren; der Kaufmann aber rechnet mit Einzelpreisen. Ebensowenig fallen die Krisen weg, denn diese beruhen auf Absatzstockungen, auf der Inkongruenz von Erzeugung und Verbrauch.* Deshalb wird die nationale Durchführung der Freigeldreformen die Freigeldtheorie ebenso sicher rettungslos im Grabe aller Utopien verschwinden lassen, als sie aus dem Hirn eines kleinbürgerlichen Ideologen und Burgfriedensschwärmers entsprungen.

---

[1]) Siehe S. Gesell: „Natürliche Wirtschaftsordnung", IV. Teil.

Fast spitzfindig mutet Christens Bekämpfung des beliebten Einwandes, «man» werde sich vor dem Druck des Freigeldes in den bargeldlosen Zahlungsverkehr retten. «Demgegenüber sei zunächst die Frage gestattet: Wer ist «man»? Wer hat ein Interesse daran, den Druck des Freigeldes auf den Zinsfuss zu paralysieren? Der Arbeiter gewiss nicht, denn je tiefer der Zinsfuss sinkt, umso höher steigt automatisch sein Lohn.» (Der Lohn welchen Arbeiters?, des Lohnarbeiters oder des Unternehmers? D. V.) «Der Schuldner ebensowenig, denn er zahlt gewiss lieber wenig Zins als viel Zins. Bleibt noch der Gläubiger, der allerdings sein Möglichstes tun wird, um das Sinken des Zinsfusses hintanzuhalten. Aber was soll dem Gläubiger der bargeldlose Verkehr? Der Schuldner bringt ihm Zins und Rückzahlung in Form von Freigeld, und da das Freigeld gesetzliches Zahlungsmittel ist, *muss* er es annehmen» (vorausgesetzt, dass nicht andere Zahlungsmethoden verabredet wurden! D. V.).

Wohl besteht keine Möglichkeit, das Freigeld aus dem Verkehr zu schaffen, dagegen kann seine zinshemmende Wirkung durch den bargeldlosen Verkehr umgangen werden. Heute schon werden alle grossen Warenverkäufe durch Checks und Wechsel vollzogen und das Bargeld wird eigentlich nur für den Kleinhandel und etwaige Ausgleichszahlungen verwendet. Der grosse Besitz wird sich mittelst des bargeldlosen Verkehrs schadlos halten können, die Freigeldsteuer auf die Waren schlagen und die Entwertung des Freigeldes auf die breiten Konsumentenschichten als *indirekte Steuern* abwälzen. So dürfte das Freigeld so lange nicht als zinshemmendes Mittel wirken, als dem grossen Besitz Gelegenheit gegeben ist, die Wirkungen des Freigeldes auf die breite Masse des Volkes abzuschieben, es sei denn, es werde das gesamte Bankwesen verstaatlicht. Dies bedeutet aber den Beginn der von den Freileuten so sehr gefürchteten bewussten Regelung der Produktion, deren Vergesellschaftung.

So sehen wir, dass die vereinfachenden Ausführungen von Dr. Christen wesentliche Punkte übersehen, sich als einseitige Lehre kennzeichnen und damit auch richten.

Eingehend auf alle die angeschnittenen Probleme einzutreten, verbietet der knapp gedachte Entwurf meiner Erwiderung; auch hoffe ich, in kürzester Frist an anderer Stelle[1]) einlässlicher die Freigeldbewegung besprechen zu können.

[1]) „Freigeldsozialismus". Zur Kritik der Freiland- und Freigeldbewegung. Von E. W.

Soziale u. Wirtschafts-Chronik

Wirtschaftliche Mitteilungen.

Schweiz. Am 10. Januar ist in Basel eine *englische Handelskammer* errichtet worden. Sie soll auch eine Filiale für die französische Schweiz erhalten. Mitglieder der Handelskammer können britische Staatsangehörige werden, die sich in der Schweiz oder anderswo niedergelassen haben, und Schweizer, die geschäftliche Beziehungen mit England haben.

Frankreich. In Paris ist eine «*Banque commerciale pour la Russie et le Levant*» mit einem Aktienkapital von 10 Millionen Fr. gegründet worden.

Lettland. Wie aus lettischen Pressemitteilungen hervorgeht, wurde vom Handelsministerium in Riga *eine Informationsabteilung* eröffnet, die zu ihrer Aufgabe hat, ausländischen Geschäftsleuten mit Rat an die Hand zu gehen und beim Warenaustausch mit Lettland behilflich zu sein. Die Abteilung soll ausserdem eine spezielle Ausstellung ausländischer Warenproben erhalten, die auch von ausländischen Interessenten beschickt werden darf.

Genossenschaftswesen.

Schweiz. Der *Umsatz des Verbandes schweiz. Konsumvereine* ist von Fr. 129,719,746 im Jahr 1918 auf Fr. 141,411,837 im Jahr 1919 gestiegen; es ist also eine Vermehrung um Fr. 11,722,091 oder 9,04% zu verzeichnen. — Die jährliche Umsatzziffer ergibt folgendes Bild:

1893	386,524	1895	1,134,955	1900	3,657,366
1901	4,175,893	1902	5,003,682	1903	6,179,839
1904	7,673,238	1905	9,143,129	1906	10,648,461
1907	14,354,810	1908	17,058,794	1909	21,402,530
1910	27,765,802	1911	32,095,978	1912	37,270,845
1913	44,400,429	1914	45,717,077	1915	50,193,162
1916	74,658,943	1917	96,185,998	1918	129,719,746
1919	141,411,837.				

Es ist nicht uninteressant, einen Blick zu werfen auf die Bezugslisten der Vereine in den Jahren 1909 und 1919. Im Jahre 1909 haben zwei Vereine vom Verbande für je über eine Million Franken Waren bezogen, im Jahre 1919 waren es 20 Vereine. Der Allgem. Konsumverein in Basel stand vor 10 Jahren an der Spitze der Vereine mit einem Bezuge von Fr. 1,859,180, im verflossenen Jahr hat er vom Verbande für Fr. 18,818,727 Waren bezogen. Der letztjährige Bezug des grössten Verbandsvereins macht also fast so viel aus wie der gesamte Jahresumsatz des Verbandes vor 10 Jahren.

Im Jahre 1909 machten die Vereinsbezüge 23,9% ihres gesamten Umsatzes aus, während sie 1919 ca. 39% ihres Umsatzes von der eigenen Zentrale bezogen. — Was die Zahl der Verbandsvereine betrifft, so hat sie sich von 461 im Jahre 1918 auf 473 im Berichtsjahre erhöht.

Miszellen

Aufteilung des Grossgrundbesitzes in Estland.

Wie aus Dorpat gemeldet wird, hat die Regierung den Grossgrundbesitz so aufgeteilt, dass sie 8000 kleine Bauerngüter zu je 60 Acres geschaffen hat. Weitere 24,000 solcher kleiner Güter sollen parzelliert werden, sodass der gesamte Grossgrundbesitz verschwindet.

Die Arbeitsgemeinschaft in Deutschland.

Die Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands hat am 12. Dezember in Berlin die konstituierende Sitzung ihres Zentralausschusses in Anwesenheit zahlreicher Vertreter der Reichs- und Landesregierungsbehörden abgehalten. — Sachliche und äussere Schwierigkeiten haben die Konstituierung so lange verzögert. Die Satzungen der Zentralarbeitsgemeinschaft wurden nach längerer Beratung einstimmig angenommen. Es wurden danach acht Ausschüsse eingesetzt: 1. für Lohn- und Arbeitsbedingungen, 2. für sozialpolitische Gesetzgebung und Arbeiterversicherung, 3. für Wirtschaftspolitik, 4. für Rohstoffversorgung, 5. für Kohlen- und Verkehrsfragen, 6. für Steuerfragen, 7. zur Durchführung des Friedensvertrages, 8. für die Angelegenheiten und Satzungen der Arbeitsgemeinschaft. — Jede Reichs-Arbeitsgemeinschaft einer Industriegruppe entsendet einen Arbeitgeber und einen Arbeitnehmer in die Ausschüsse, ausserdem der Zentralverband zwei als Vorsitzende.

Schweizerische Konsulatsbezirke in Deutschland.

Durch Beschluss des Bundesrates vom 8. Dezember vergangenen Jahres werden die schweiz. Konsulatsbezirke im Deutschen Reiche folgendermassen abgegrenzt:

Königsberg: für die Provinz Ostpreussen. Berlin: für die Provinz Brandenburg, Sachsen, Pommern, die Länder Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Anhalt. Hamburg: für die freien Hansastädte Hamburg und Lübeck, die Provinz Schleswig-Hollstein und Lauenburg. Bremen: für das Land Oldenburg, das

ehemalige Fürstentum Lübeck, die Provinz Hannover, Braunschweig, Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe. Frankfurt a. M.: für die Provinzen Hessen-Nassau, das Land Hessen und Waldeck-Pyrmont. Stuttgart: für Württemberg und Hohenzollern. Leipzig: für Sachsen (westlich der Mulde), sowie für Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Sondershausen, Reuss, ältere und jüngere Linie, und die preussischen Gebiete von Zeitz, Naumburg, Erfurt und Mülhausen. Dresden: für Sachsen, mit Ausnahme des Gebietes westlich der Mulde. Breslau: für Schlesien, unter gleichzeitiger prinzipieller Errichtung eines Konsulates in Breslau. Düsseldorf: für den nicht besetzten rechtsrheinischen Teil der Rheinprovinz und die Provinz Westfalen. Mannheim: für das Land Baden. Köln: für die besetzten links- und rechtsrheinischen Gebiete, mit Einschluss der Bayrischen Pfalz, unter gleichzeitiger Erhebung des Postens eines schweiz. Delegierten zum Generalkonsulat. München: für das südlich der Donau gelegene bayrische Gebiet, d. h. Schwaben mit Nördlingen und Oettingen, Oberbayern, mit Einschluss von Ingoldstadt, Niederbayern, ohne Regensburg, aber mit Einschluss des bayrischen Waldes, unter gleichzeitiger Erhebung des Konsulates zum Generalkonsulat und Aufhebung der Konsularagentur in Augsburg. Nürnberg: für Nordbayern, und zwar Mittelfranken, Oberfranken, Unterfranken und die Oberpfalz, unter gleichzeitiger Erhebung der Konsularagentur in Nürnberg zu einem Konsulat.

Beamtenbeiräte bei den preussischen Ministerien.

In der preussischen Landesversammlung ist über den Stand der Beamtenbeirats-Errichtung bei den Zentralbehörden vom Staatsministerium, nach der «Soz. Praxis», folgendes erklärt worden: «In sämtlichen preussischen Ministerien bestehen zur Wahrnehmung der Interessen der Beamten Beamtenausschüsse mit genau abgegrenzten Befugnissen. Ein Bedürfnis zur Schaffung von Beamtenbeiräten bei den Zentralbehörden hat sich bisher im wesentlichen nur bei den Betriebsverwaltungen, wie der Eisenbahnverwaltung, gezeigt. Auch beim Justizministerium sind wegen der besondern Verhältnisse der Justizverwaltung die von den Organisationen benannten Beamtenvertreter in einem Beirat zusammengefasst. Bei den andern Verwaltungen sind die Verhältnisse der verschiedenen ihnen unterstellten Beamtengruppen so verschiedenartig, dass eine gemeinsame Beratung ihrer Angelegenheiten in einem Beamtenbeirat ausgeschlossen ist. Doch werden auch in diesen Verwaltungen bei Regelung allgemeiner Beamtenfragen die zentralen Fachorganisationen der in Betracht kommenden Beamtengruppen zur Beratung hinzugezogen. Soweit der Staatsregierung bekannt, ist übrigens eine reichsgesetzliche Regelung der Frage der Beamtenvertretungen nach Art. 130, Abs. 3 der Reichsverfassung in Vorbereitung.»

Arbeitsteilung, Arbeitsvereinigung und Arbeitsgemeinschaft im schweizerischen Bankwesen.

Von Dr. Arthur Stampfli,
Vizedirektor der Solothurner Handelsbank.

Als besonderes Charakteristikum des schweiz. Bankwesens wird allgemein die *wenig ausgeprägte Arbeitsteilung* bezeichnet. Während im Ausland da und dort eine mehr oder weniger scharfe Trennung der verschiedenen hauptsächlichsten Geschäftszweige platzgreife, treffe man in der Schweiz bei den einzelnen Instituten eine Vielseitigkeit des Geschäftsbetriebes an. Der Satz von der wenig ausgeprägten Arbeitsteilung im schweiz. Bankwesen ist derart zum Allgemeingut geworden, dass er in stereotyper Fassung in der Literatur immer wieder zu finden ist. Merkwürdigerweise hat man sich bis jetzt mit dieser rein *negativen* Feststellung begnügt; man war zufrieden mit dieser Erkenntnis und hat nicht darnach gefragt, welches Prinzip denn dem Bankwesen unseres Landes eigen sei. Immer wieder hat man die zum abgenutzten Cliché gewordene populäre Wahrheit wiederholt. Wenn wir unsere Einsicht bereichern wollen, müssen wir uns jedoch von diesem Schlagwort losmachen. Eine Betrachtung der Struktur unseres Bankwesens zeigt uns, dass eine stark entwickelte *Arbeitsvereinigung* als das am meisten hervorstechende Merkmal angesehen werden muss. Die Arbeitsvereinigung, die Branchenkombination ist es, die dem Bankwesen unseres Landes das Gepräge gibt. An die Stelle des rein negativen Schlagwortes von der wenig ausgeprägten Arbeitsteilung haben wir damit etwas Positives gesetzt. Von den drei Arten der Arbeitsgliederung, welche die sozialökonomische Wissenschaft kennt, ist es das Prinzip der *Arbeitsvereinigung* und damit im Zusammenhang dasjenige der *Arbeitsgemeinschaft*, die im schweiz. Bankwesen dominieren. Doch kommt auch bis zu einem gewissen Grad das Prinzip der Arbeitsteilung zur Geltung.

Geben wir uns zunächst Rechenschaft darüber, was die sozialökonomische Theorie ganz allgemein unter den drei genannten Begriffen versteht. Ueber die Arbeitsteilung braucht man weiter keine Worte zu verlieren; mag es sich dabei um eine Spezialisation, um eine wirtschaftliche Produktionsteilung oder um eine technische Arbeitszerlegung handeln, immer liegt eine Uebertragung einer Leistung von einer Person auf mehrere vor, wobei jede derselben fürderhin nur einen gewissen Teil der bisherigen Arbeit ausführt. Das Prinzip der Arbeitsvereinigung und der Arbeitsgemeinschaft besteht darin, ein quantitatives Missverhältnis zwischen Arbeit und Arbeitsfähigkeit zu beheben; dabei kann die zu leistende Arbeit an Menge geringer sein als die verfügbare Kraft, sie kann aber auch grösser sein, sodass sie von der Kraft eines Einzelnen nicht bewältigt werden kann. Werden im erstgenannten Falle verschiedene Arbeiten in einer Hand vereinigt, um überschüssige Kraft nutzbringend zu verwenden, so haben wir es mit Arbeitsvereinigung zu tun. Durch Kombination verschiedenartiger Arbeiten werden dabei Arbeitskräfte voll ausgenutzt, die sonst zum Teil brach liegen würden. Bei der Arbeitsgemeinschaft dagegen liegt der Vereinigungspunkt nicht im Arbeitssubjekt, die Gemeinschaft ist vielmehr durch das Objekt der Arbeit gegeben, indem die unzulängliche Arbeitskraft eines Einzelnen ergänzt wird, um eine Aufgabe zu bewältigen. Eine Aufgabe, welche die Kraft eines Einzelnen übersteigt, wird mit vereinten Kräften gelöst.

Nachdem wir so die von Karl Bücher geprägten drei Begriffe der Arbeitsteilung, Arbeitsvereinigung und Arbeitsgemeinschaft, die dem Nationalökonomen geläufig sind, in Kürze klargelegt haben, wollen wir die Arbeitsgliederung im schweiz. Bankwesen des nähern betrachten. Beginnen wir dabei mit der *Arbeitsteilung*.

Es ist wohl nicht ein Zufall, dass wir eine gewisse Arbeitsteilung bei zwei Arten von Kreditgeschäften finden, die sich diametral gegenüberstehen. Wir meinen damit einerseits die Ausgabe von Banknoten auf Grundlage des spezifisch kurzfristigen Diskontgeschäftes und anderseits den seiner Natur nach langfristigen Hypothekarkredit. Gerade bei diesen beiden Extremen können wir eine gewisse Arbeitsteilung feststellen, während bei den übrigen Kreditgeschäften, die mehr eine Mittelstellung einnehmen, von Arbeitsteilung nicht mehr gesprochen werden kann. Sobald wir jedoch die zwei genannten Beispiele näher ins Auge fassen, bemerken wir

sofort einen grundsätzlichen Unterschied. Denn beim Hypothekarkredit ist bekanntlich die Arbeitsteilung nicht so aufzufassen, als ob lediglich eine bestimmte Gruppe von Banken sich dem Hypothekargeschäft widmen würde. Wenn wir hier von Arbeitsteilung gesprochen haben, so hat es die Meinung, dass eine der verschiedenen Gruppen sich vorzugsweise in den Dienst des Bodenkredits stellt und sich dabei ausschliesslich auf diesen Geschäftszweig beschränkt. Anders verhält es sich dagegen bei der Ausgabe von Banknoten. Hier finden wir tatsächlich eine Arbeitsteilung in dem Sinne, dass die Ausgabe von Banknoten zur Spezialaufgabe geworden ist und zwar für ein Monopolinstitut.

Bei einer Untersuchung über die Arbeitsgliederung im schweiz. Bankwesen kann man, wie dieses Beispiel lehrt, von *zwei Gesichtspunkten* ausgehen, von den einzelnen Bankgruppen und von den einzelnen Arten von Geschäften. Man kann das Bankwesen gewissermassen im *Querschnitt* betrachten, indem man die Geschäftstätigkeit der einzelnen *Bankgruppen* ins Auge fasst und untersucht, welche Bedeutung den verschiedenen Geschäftszweigen im Haushalt einer bestimmten Gruppe zukommt. Man kann aber auch eine Betrachtung im *Längsschnitt* vornehmen, von den einzelnen *Geschäftszweigen* ausgehen und untersuchen, wie sich die einzelnen Bankgruppen in einen bestimmten Geschäftszweig teilen, welcher Anteil den einzelnen Bankgruppen an einem bestimmten Geschäftszweig zukommt. Im Längsschnitt besehen, können wir eigentlich nur für die Ausgabe von Banknoten eine vollständige Arbeitsteilung feststellen, denn hier haben wir es mit einem einzigen Institut zu tun, das diesen Geschäftszweig pflegt. Sobald wir nicht von den einzelnen Geschäftszweigen ausgehen, sondern vielmehr die verschiedenen Bankgruppen einzeln in ihrer Tätigkeit betrachten, finden wir das Prinzip der Arbeitsteilung auch bei den Hypothekenbanken, Trustbanken und reinen Sparkassen. Alle diese Gruppen lassen sich in ihrer Tätigkeit vom Prinzip der Arbeitsteilung leiten. Die Hypothekenbanken investieren die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel sozusagen ausschliesslich im Hypothekargeschäft, die reinen Sparkassen nehmen fremde Gelder ausschliesslich in der Form von Spargeldern entgegen, die Trust- und Finanzierungsbanken befassen sich fast ausschliesslich mit der Finanzierung langfristiger industrieller Engagements im weitesten Sinne des Wortes. Bei jeder dieser Gruppen finden wir einen einheitlichen, geschlossenen Geschäftskreis, welcher der betreffenden Gruppe das Gepräge gibt.

Aber weder die Hypothekenbanken, noch die Sparkassen widmen sich Geschäften, die ausschliesslich in ihren Geschäftskreis fallen und mit denen sich andere Bankgruppen nicht befassen. Gehen wir nämlich von einer Betrachtung des Bankwesens im Längsschnitt aus und fassen wir das Hypothekargeschäft als Einheit auf, so finden wir auf diesem Gebiet das Prinzip der *Arbeitsgemeinschaft*, indem sich mehrere Gruppen von Banken in die Finanzierung des Hypothekarkredits teilen. Das gleiche gilt auch für die Entgegennahme von Spargeldern.

Fassen wir das Gesagte kurz zusammen. Das Prinzip der Arbeitsteilung hat sich nur bei der Emission von Banknoten Durchbruch verschaffen können, sofern wir die einzelnen bankgeschäftlichen Transaktionen zum Ausgangspunkt nehmen. Betrachten wir jedoch die einzelnen Bankgruppen, so finden wir ihrer drei, die sich bei ihrer Tätigkeit vom Prinzip der Arbeitsteilung leiten lassen.

Zergliedern wir nun, um unsere Ausführungen zu belegen, die Bilanzen der vier genannten Bankgruppen. Dabei stellen wir ab auf die alljährlich vom statistischen Bureau der Schweiz. Nationalbank herausgegebene Bankstatistik. Diese Erhebungen vermitteln uns, nebenbei gesagt, sehr wertvolle Kenntnisse von der Struktur des schweiz. Bankwesens, von der Bedeutung der einzelnen Kategorien von Banken für unsere Volkswirtschaft, von der Art des Geschäftsbetriebes und von den banktechnischen Besonderheiten der einzelnen Gruppen. Diese regelmässigen Erhebungen sind umso wertvoller, als sie über die von Jahr zu Jahr sich vollziehenden Verschiebungen von Gruppe zu Gruppe oder zwischen den verschiedenen Bilanzpositionen innerhalb einer bestimmten Gruppe ziffermässigen Aufschluss geben. Unsern Betrachtungen sind die Ergebnisse der Bankstatistik pro 1917 zu Grunde gelegt.

Mit Rücksicht auf die Höhe der Bilanzsumme steht von den vier in Betracht fallenden Gruppen diejenige der *Hypothekenbanken* obenan. Die eigentlichen Hypothekenbanken, es sind ihrer anderthalb Dutzend an der Zahl, haben 1,5 Milliarden Franken im Hypothekargeschäft investiert. Ihre Geschäftstätigkeit erschöpft sich fast ausschliesslich in der Gewährung grundpfändlich gesicherter Darleihen. Die Hypothekardarleihen machen volle 85% der gesamten Anlagen aus. Die fremden Gelder weisen nicht in dem Masse einen einheitlichen Charakter auf wie die Anlagen, doch entfallen immerhin volle drei Viertel der fremden Gelder auf Obligationen. Der

Obligationenumlauf setzt sich ungefähr zu gleichen Teilen aus Kassaobligationen mit einer Laufzeit von 3 bis 5 Jahren und aus langfristigen, an der Börse kotierten Anleihen zusammen.

Betrachten wir den Aufbau der Bilanz jener andern Gruppe von Banken, die sich ebenfalls mit langfristigen Engagements befassen, nämlich der *Trustbanken*. Diese Institute, es sind ihrer zwei Dutzend an der Zahl, haben bei einer Bilanzsumme von 1 Milliarde rund drei Fünftel ihrer Mittel in Wertschriften investiert und ein weiteres Fünftel im Debitorengeschäft als langfristige Vorschüsse ausgeliehen. Von den fremden Geldern entfallen rund 85% auf Obligationenanleihen. Die Trustbanken sind moderne Organisationsformen der Finanzierung. Sie geben Aktien und Obligationen aus zum Zweck des Erwerbs von Wertschriften anderer Unternehmungen, sodass man für das diesen Instituten zugrundeliegende Prinzip das Wort «Effektensubstitution» geprägt hat. Meistens wird es sich bei den Anlagen der Trustbanken um bleibende Beteiligungen handeln und zwar in der Weise, dass mit verhältnismässig geringfügigen Mitteln auf indirektem Wege ein massgebender Einfluss dauernd gesichert werden soll.

Eine ganz andere Aufgabe haben die *Sparkassen* zu erfüllen. Bei dieser Gruppe ist der Hauptzweck nicht auf der Aktivseite der Bilanz zu suchen, sondern auf der Passivseite. Nicht Kreditgewährung ist ihr Zweck, sondern Ermöglichung einer sichern Anlage für die bescheidenen Ersparnisse weiter Bevölkerungsschichten. Die reinen Sparkassen nehmen fremde Gelder sozusagen ausschliesslich in der Form von Spargeldern an. Die diesen Instituten zufliessenden Mittel werden vorzugsweise in Hypotheken festgelegt; daneben halten sich die Sparkassen im Interesse der Liquidität eine gewisse Reserve an leicht realisierbaren Wertschriften.

Und nun zuletzt die *Schweiz. Nationalbank*. Regelung des Zahlungsverkehrs ist ihre Hauptaufgabe. Dieses Ziel wird angestrebt durch eine den wechselnden Bedürfnissen sich tunlich anpassende Ausgabe von Banknoten sowie durch Ausgestaltung des Giro- und Clearingverkehrs. Die emittierten Banknoten machen reichlich vier Fünftel der Verbindlichkeiten der Nationalbank aus und anderseits entfallen fast neun Zehntel der Aktiven des zentralen Noteninstituts auf die sog. bankmässige Deckung, also auf den Kassabestand und das Wechselportefeuille.

Vor nicht viel mehr als einem Jahrzehnt herrschte für die Ausgabe von Banknoten das Prinzip der Arbeitsteilung noch nicht. Vor der Eröffnung der Nationalbank, zur Zeit der Bankenvielheit unter dem Regime des Banknotengesetzes vom Jahr 1881, befassten sich drei Dutzend Banken mit zum Teil recht verschiedenartigem Geschäftskreis, unter anderem auch mit der Ausgabe von Banknoten. Damals galt, die Notenemission als Einheit aufgefasst, das Prinzip der Arbeitsgemeinschaft, indem eine ganze Reihe von Banken der verschiedensten Art sich in die Ausgabe von Banknoten teilten, eigentliche Handelsbanken sowohl wie Hypothekarbanken und sparkassenähnliche Institute. Jene grosse Gruppe der Emissionsbanken liess sich in ihrer Tätigkeit vom Prinzip der Arbeitsvereinigung leiten und der Geschäftskreis stellte eine Kombination verschiedenartiger Geschäfte dar, die zum Teil herzlich schlecht zur Notenemission passten. Das Gesetz vom Jahr 1881 hatte die Banknote eben nicht als das behandelt, was sie in der Volkswirtschaft sein soll, als elastisches Glied der Geldzirkulation, sondern ganz einfach als eine Art der Beschaffung von Betriebsmitteln für die Banken. In der von mir anlässlich der Landesausstellung im Jahre 1914 herausgegebenen Studie über die «Schweiz. Kantonalbanken» (Zürich, Verlag Orell Füssli, 1914) habe ich unter anderm gezeigt, dass die kleineren Institute vorwiegend ländlichen Charakters einen verhältnismässig hohen Notenumlauf aufwiesen, obschon gerade bei diesen Instituten die Voraussetzungen für die Ausgabe von Banknoten in geringerem Masse gegeben waren als bei den grössern Instituten mehr kommerziellen Gepräges. Ich habe dabei ziffermässig nachgewiesen, dass von den kleineren Kantonalbanken die Noten nicht lediglich im Diskontgeschäft ausgegeben wurden, dass vielmehr der Gegenwert eines Teils der emittierten Banknoten unter den übrigen Aktiven gesucht werden musste. Die Banknote wurde sogar direkt und durch Vermittlung des Wechsels auch indirekt in den Dienst des Hypothekarkredits gestellt. Seit der Zentralisierung des Banknotenwesens haben sich die Verhältnisse wesentlich geändert, weil auf dem Gebiete der Notenemission das Prinzip der Arbeitsteilung in aller Schärfe durchgeführt wurde; ein einziges Institut befasst sich mit der Ausgabe von Banknoten und diesem Institut ist ein eng umschriebener Geschäftskreis gesteckt, wie es allgemein für Notenbanken verlangt wird. Heute erscheint uns die vollständige Trennung der Banknotenemission von den nicht in den Rahmen

einer Notenbank passenden Geschäftszweigen als etwas Selbstverständliches. Es hat jedoch geraume Zeit gedauert, bis sich dieser Gedanke in der Praxis hat Durchbruch verschaffen können, denn das Prinzip der Arbeitsvereinigung ist nun einmal im schweiz. Bankwesen Tradition.

Für einen Wirtschaftshistoriker wäre es eine verdienstliche Aufgabe, den tiefern *Ursachen* und *Zusammenhängen* nachzuforschen, die dem Prinzip der *Arbeitsvereinigung* im Bankwesen unseres Landes zum Siege verholfen haben. Weshalb finden wir bei der Mehrzahl unserer Banken einen so weit gesteckten Geschäftskreis? Aus welchen Gründen dominiert die Branchenkombination? Es sei hier lediglich angedeutet, nach welchen Richtungen hin sich solche Untersuchungen zu erstrecken hätten. Offenbar müssen wirtschaftliche, politische, historische und andere Momente nicht wirtschaftlicher Natur ins Feld geführt werden. Das stark entwickelte Selbstständigkeitsgefühl der Gemeindewesen und der Kantone mag zu dieser Entwicklung wesentlich beigetragen haben. Der föderalistische Geist, der Drang nach autonomer Gestaltung der Dinge hat hier mitgewirkt. Im kleinen Wirtschaftskreise wollte man den Kredit organisieren, damit dieser belebende Quell die engere Volkswirtschaft befruchte. Ueberaus häufig tragen die Gründungen unserer Banken ein gemeinnütziges Gepräge. Im Bestreben, etwas für das Wohl der Gemeinschaft zu schaffen, hatten vielerorts tatkräftige Männer den Ansporn zur Errichtung von Banken gegeben. Mit geringfügigen Mitteln und in bescheidenem Rahmen sind Kreditinstitute ins Leben gerufen worden, von denen man hoffte, dass sie der Landwirtschaft sowie Handel und Gewerbe eines abgegrenzten Wirtschaftsgebietes wertvolle Dienste leisten würden. Es ist klar, dass man an ein derartiges Bankinstitut die mannigfaltigsten Ansprüche stellte, dass diese Banken den verschiedenartigsten Anforderungen entsprechen mussten, wenn sie ihren Zweck wirklich erfüllen sollten. So kann es denn nicht verwundern, dass bei allen diesen Banken, deren Wirkungskreis zum vorneherein in regionaler Hinsicht relativ eng umgrenzt war, der Geschäftskreis überaus weit gesteckt werden musste, dass diese Institute sich vom Prinzip der Arbeitsvereinigung mussten leiten lassen.

Wenn wir beispielsweise die Strömungen analysieren, die zur Gründung von Kantonalbanken geführt haben, so sehen wir, dass es sich jeweilen darum gehandelt hat, eine bankmässige Organisa-

tion des Hypothekarkredits zu schaffen, weiten Schichten der Bevölkerung Gelegenheit zu sicherer Anlage ihrer Ersparnisse zu geben, das Kreditbedürfnis der mittleren und kleineren wirtschaftlichen Existenzen nach Möglichkeit zu befriedigen. Bald ist das eine, bald das andere Motiv mehr in den Vordergrund getreten und in ihrer Gesamtheit haben sie ihren Niederschlag im Geschäftskreis der Kantonalbanken gefunden. Wie so manches andere wirtschafts- und sozialpolitische Postulat ist die Idee der Errichtung von Kantonalbanken auch von politischen Parteien aufgegriffen worden; man hat im eigenen Kanton angestrebt, was anderwärts schon vorhanden war. Dass man sich dabei auch bei der Organisation und der Umschreibung des Geschäftskreises an die Vorbilder hielt, kann nicht überraschen.

Wir finden jedoch nicht überall von Anfang an eine Vielseitigkeit des Geschäftsbetriebes. Vielfach hat es sich zunächst lediglich darum gehandelt, eine Spargelegenheit zu schaffen. Man hat eine Sparkasse ins Leben gerufen und erst nach und nach, entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung einer Gegend, hat sich diese Sparkasse durch Erweiterung des ursprünglichen Geschäftskreises zu einem eigentlichen Bankinstitut herausgewachsen. Hier hat sich das Prinzip der Arbeitsvereinigung nach und nach Geltung verschafft, entsprechend den veränderten Bedürfnissen eines Wirtschaftsgebietes.

Wenn wir die grosse Zahl von Bankinstituten ins Auge fassen, die sich in ihrer Tätigkeit vom Prinzip der *Arbeitsvereinigung* leiten lassen, so zeigt uns schon eine rein oberflächliche Betrachtung, dass sich einige Gruppen mit einem einigermassen abgegrenzten, wenn auch vielseitigen Geschäftsbetrieb herausschälen lassen. Die eine Gruppe verlegt das Schwergewicht ihrer Tätigkeit mehr nach dieser, die andere mehr nach jener Richtung. So können wir die Gruppen der Kantonalbanken, der Grossbanken, Lokal- und Mittelbanken und der Spar- und Leihkassen unterscheiden. Jede dieser vier Gruppen hat ihr besonderes Gepräge. Die einer bestimmten Gruppe angehörenden Institute sind mitunter allerdings etwas heterogener Natur, so dass man beispielsweise nicht wohl von einem einheitlichen Typus einer Kantonalbank oder einer Spar- und Leihkasse sprechen kann. Je nach ihrer Grösse und je nach dem wirtschaftlichen Charakter ihres Tätigkeitsgebietes weichen die einzelnen Institute mehr oder weniger von einander ab. Gleichwohl weisen

die einzelnen Gruppen, als Gesamtheit betrachtet, gewisse einheitliche Züge auf.

Betrachten wir kurz die vier genannten Gruppen und beginnen wir dabei mit den *Kantonalbanken*. Fassen wir diese Institute als Einheit zusammen, so sehen wir, dass die Hälfte der Mittel im Hypothekargeschäft Verwendung gefunden hat und dass anderseits die Obligationengelder die Hälfte der fremden Gelder liefern und die Spargelder einen Viertel. Aber auch das kommerzielle Geschäft der Kantonalbanken hat einen ansehnlichen Umfang angenommen, denn von den Anlagen entfällt ein Sechstel auf Kontokorrentkredite und ein Zehntel auf das Wechselportefeuille. Die Kantonalbanken sind demnach Hypothekar- und Handelsbanken. Je nach der wirtschaftlichen Struktur eines Kantons überwiegt mehr die eine oder die andere Richtung. Zwischen den kleineren ländlichen Banken vom Charakter einer Sparkasse und den Instituten, die nach Umfang und Geschäftskreis eher den Grossbanken ähnlich sind, finden wir die verschiedensten Nüancen vertreten. Alles in allem genommen muss gesagt werden, dass die Geschäftstätigkeit der Kantonalbanken recht vielseitig ist. Namentlich von den grösseren Instituten werden sozusagen alle Geschäftszweige gepflegt.

Die Vielgestaltigkeit des Geschäftsbetriebes der Kantonalbanken zeigt sich so recht, wenn wir die einzelnen Geschäftszweige etwas näher ins Auge fassen. So beschränken sich beispielsweise die Kantonalbanken im Hypothekargeschäft nicht ausschliesslich auf die Gewährung erster Hypotheken, auf die Belehnung von Grund und Boden in einem solchen Masse, dass lediglich auf das Unterpfand abgestellt werden kann. Sie fassen ihre Aufgabe etwas weiter auf und gewähren auch grundpfändlich gesicherte Darleihen bis zu einer Höhe, die es als angemessen erscheinen lässt, die Sicherheit durch Bürgschaft zu verstärken. Durch diese Verbindung von Realkredit und Personalkredit, die über den Rahmen des eigentlichen Hypothekargeschäfts hinausgeht, leisten die Kantonalbanken wirtschaftlich überaus wertvolle Dienste. Auch bei den übrigen Geschäftszweigen kommt die Vielgestaltigkeit des Geschäftskreises der Kantonalbanken zur Geltung. So werden beispielsweise Kredite an bäuerliche, gewerbliche, kaufmännische und industrielle Kreise gewährt in der Form fester Darleihen, in der Form von Kontokorrentkrediten und auch in Wechselform. Neben der Sicherheitsleistung durch Grundpfand finden wir die Sicherstellung durch Faust-

pfand und durch Bürgschaft. Im weitern wenden sich auch die Kantone bei vorübergehendem Geldbedarf an die Kantonalbanken. Man wird daher den Kantonalbanken das Zeugnis nicht vorenthalten können, dass sie in der Lage sind, verschiedenartige Ansprüche zu befriedigen. Dies ist umsomehr der Fall, als auch für die Entgegennahme von Geldern die drei Hauptformen zur Anwendung gelangen, die in unserm Lande üblich sind, nämlich die Form von Obligationen, Spargeldern und Kreditorengeldern. Uebrigens befassen sich die Kantonalbanken auch mit den verschiedenartigsten Vermittlungsgeschäften. So pflegen sie, wie noch gezeigt werden soll, das Emissionsgeschäft, indem sie gemeinsam mit den Grossbanken Anleihen des Bundes, der Bundesbahnen, der Kantone und grösserer Gemeindewesen fest übernehmen und zur Zeichnung auflegen.

Eine zweite Gruppe, die sich in ihrer Geschäftstätigkeit ebenfalls vom Prinzip der Arbeitsvereinigung leiten lässt, nämlich diejenige der *Spar- und Leihkassen,* umfasst etwa 70 Institute. Hier haben wir es mit Instituten zu tun, deren Wirkungsfeld in territorialer Beziehung eng umgrenzt ist. Während bei den Kantonalbanken das Gebiet eines Kantons den Geschäftsrayon darstellt, beschränken sich die Spar- und Leihkassen in ihrer Tätigkeit zumeist auf die Gemeinde ihres Sitzes und das umliegende Gebiet. Im grossen und ganzen haben wir es hier mit Instituten bescheidenen Umfangs zu tun, denn bei der Mehrzahl der Spar- und Leihkassen übersteigt das Aktienkapital den Betrag von Fr. 500,000 nicht. Man kann diese Institute als Sparkassen betrachten, die nach der kommerziellen Seite hin ausgebaut worden sind. Von den fremden Geldern der Spar- und Leihkassen entfallen reichlich zwei Fünftel auf Spargelder, ein Drittel auf Obligationen und ein Sechstel auf Kreditorengelder. Unter den Anlagen stehen die Hypothekardarleihen an erster Stelle, indem ungefähr die Hälfte der Mittel im Hypothekargeschäft Verwendung gefunden hat. Es folgen dann die Kontokorrent-Debitoren mit einem Fünftel. Dem aktiven und passiven Kontokorrentgeschäft kommt also bereits eine gewisse Bedeutung zu, da die Spar- und Leihkassen eben da und dort die Banken der ortsansässigen handel- und gewerbetreibenden Bevölkerung sind.

(Schluss folgt.)

Der Einfluß der Handelsverträge von 1904/06 auf den Absatz der schweiz. Exportindustrien.

Von W. Ifl, gew. Sekretär der Handelskammer Solothurn.

I.

Erstes Erfordernis für das Gedeihen einer Volkswirtschaft und deren Privatwirtschaften ist die Sicherheit und Stetigkeit der internationalen Handelsbeziehungen. Es bedeutete einen grossen Fortschritt, als durch die Handelsvertragspolitik diesem Erfordernis Rechnung getragen wurde. Die Politik der Handelsverträge, vorerst der vereinzelten, noch mehr aber später die der «Systeme», hat in dieser Hinsicht vollen Erfolg gehabt. Man wurde dieses Erfolges jeweilen so recht bewusst, wenn es galt, die Verträge zu erneuern, wenn jeder Staat sich rüstete, als gälte es einem Kampf mit Waffen. In dieser Uebergangszeit wurde die Wohltat der durch langfristige Tarifabmachungen ermöglichten Sicherheit des Handelsverkehrs stets am meisten empfunden.

Die Jahre 1902 bis 1906 bildeten eine solche Uebergangszeit. In den dem mitteleuropäischen Handelsvertragssysteme angeschlossenen Ländern wurde mit angespannter Aufmerksamkeit der Gang der Verhandlungen verfolgt und deren Ergebnisse erwartet. In der Schweiz mag sich diese Spannung am ausgeprägtesten geäussert haben, wo ohnehin alle Volksschichten an politischen und wirtschaftlichen Vorgängen regen Anteil nehmen.

Wenn auch die Ergebnisse der Vertragsverhandlungen nicht jedermann befriedigen konnten, so atmete doch die ganze wirtschaftende Schweiz erleichtert auf, als sie endlich bekannt wurden und man über die Gestaltung der Handelspolitik in den nächsten Jahren wieder im klaren war. Handel und Industrie suchten sich möglichst schnell den neuen Verhältnissen anzupassen, und mit vermehrter Energie nahmen sie die alte Tätigkeit wieder auf. Das Wirtschaftsleben erfuhr bald eine Neubelebung. Flotter Geschäftsgang, gestei-

gerter Verkehr, kurz ein allgemeines wirtschaftliches Gedeihen waren der Erfolg dieser Kraftentfaltung, das Merkmal der auf die Vertragserneuerung folgenden Jahre.

Es wäre falsch, diesen Aufschwung einzig und allein den neuen Zollverhältnissen zuzuschreiben. Das Aufleben war nicht auf die Handelsvertragsstaaten beschränkt, sondern eine Allgemeinerscheinung. Es hatte schon in der alten Periode begonnen und bewegte sich aufwärts fort, kaum gestört durch die fast regelmässig wiederkehrenden Wirtschaftskrisen. Die ganze Weltwirtschaft befand sich in einem fieberhaften Taumel, der zur Katastrophe führen musste. Es schien, als ob notwendigerweise ein Rückschlag kommen müsste; und in der Tat, der Weltkrieg brachte die Auslösung und bot dem Getue Einhalt.

Der Krieg hat die zweite mitteleuropäische Handelsvertragsperiode vorzeitig abgeschlossen. Damit ist die Möglichkeit gegeben, die Zeit von 1906 bis Kriegsausbruch als Ganzes einer Untersuchung zu unterziehen und mit der ersten mitteleuropäischen Vertragsperiode zu vergleichen. Das kann nach verschiedenen Richtungen hin geschehen. In diesem Aufsatze soll speziell untersucht werden, in welchem Masse die Absichten der Vertragsverhandlungen den wichtigern schweiz. Exportindustrien zugute gekommen sind.

II.

Wie die Schweiz, so hatten auch ihre Vertragspartner die als Unterhandlungsbasis dienenden Zolltarife vor Beginn der Verhandlungen einer Revision unterzogen und deren Ansätze grösstenteils erhöht. Einzig Italien verhandelte auf Grund seines bisherigen Tarifes. Um so schwieriger war die Aufgabe der schweiz. Unterhändler, ihren Gegnern möglichst viel Konzessionen abzuringen, und es brauchte viel Geschick und zähe Ausdauer, um auch nur wieder zu erhandeln, was man schon besessen hatte. Es darf den Unterhändlern als grosses Verdienst angerechnet werden, dass es ihnen gelungen ist, noch weitergehende Zugeständnisse zu erlangen, wenn dies auch nicht ohne grosse Einbrüche in den neuen Generaltarif möglich war. Die Ermässigung fremder Zölle unter die bis anhin erhobenen Ansätze sind es, die uns hier beschäftigen sollen. Wir müssen uns auf deren wichtigste beschränken, so interessant es wäre, den Einfluss aller Konzessionen, namentlich auch jener, die nicht in Zollreduktionen bestanden, auf die Rentabilitäts- und Ab-

satzverhältnisse der betroffenen Industriezweige bis in alle Einzelheiten hinein zu verfolgen.

Obschon die fremden Vertragsunterhändler die Zugeständnisse meistens nur in der Annahme machten, die davon berührten nationalen Produktionszweige seien unter den bisherigen Zöllen genügend erstarkt, um nunmehr von niedrigeren Ansätzen nichts mehr befürchten zu müssen, so berechtigten die eingeräumten Konzessionen in vielen Fällen doch zu der Hoffnung, den betr. Export künftig vermehren zu können. Im Vordergrund der begünstigten schweiz. Industriezweige stand die gesamte Milchwirtschaft mit Einschluss der Schokoladeindustrie, deren einzelne Zweige in allen Verträgen irgend eine Vergünstigung erfahren hatten. Von den Textilindustrien kamen die schweiz. Wirkerei und die Basler Kreppweberei am besten weg. Mit Ausnahme des mit Frankreich abgeschlossenen Abkommens brachten ihnen alle Verträge bedeutende Erleichterungen. Die Seidenindustrie gewann Vorteile für gewisse ihrer Zweige in allen Vertragsstaaten. Die Appenzeller Beuteltuchweberei ist besonders hervorzuheben. Die Glarner Mouchoirdruckerei durfte mit einem vermehrten Absatz nach Italien rechnen, desgleichen die Stickereiindustrie. Für den Maschinenexport sind seitens Italiens Erleichterungen eingetreten, für gewisse Maschinengattungen auch in Oesterreich-Ungarn, Deutschland und Frankreich. In den Verträgen mit Frankreich und Oesterreich-Ungarn wurden ferner der Uhrenindustrie einige Vergünstigungen eingeräumt. Alle Verträge verschafften endlich der Aargauer Flechtindustrie gewisse Vorteile und brachten darüber hinaus für eine lange Reihe weniger bedeutender Exportartikel Zollermässigungen bezw. andere Erleichterungen. Isolationsmaterialien, Schiefer, Calciumcarbid, Ferrosilicium, Holzschnitzereien sind einige davon. Damit haben wir die durch Konzessionen begünstigten schweiz. Exportindustrien der Hauptsache nach aufgezählt und können nun dazu übergehen, zu untersuchen, in welchem Masse die Vergünstigungen ihrem Absatze nach den Vertragsmärkten förderlich gewesen sind.

III.

Dem schweiz. Export *milchwirtschaftlicher und verwandter Produkte* sind vorab im schweiz.-italienischen Vertrage wichtige Zollreduktionen zugestanden worden. Für *kondensierte Milch* brachte er eine Ermässigung von 80 auf 40 Lire pro 100 Kilos,

für Milch in Blöcken oder Broten eine solche von 15 auf 10 Lire für ungezuckerte, von 125 auf 40 und 60 Lire für gezuckerte. Der Milch in Blöcken haben auch Deutschland und Oesterreich-Ungarn Reduktionen gewährt, ersteres von 60 auf 15 bezw. 25 Mark, letzteres von 88 auf 35 Kronen. Oesterreich hat ferner den Zoll für Kondensmilch ohne Zucker von 47,62 auf 10 Kronen herabgesetzt, für sterilisierte Milch in verschlossenen Gefässen, die früher der kondensierten gleichgestellt war, Zollfreiheit zugestanden.

Die Erzeugnisse der schweiz. Milchsiedereien gingen von jeher vornehmlich nach den Ländern der heissen Zone, nach Britisch- und nach Niederländisch-Indien, nach Brasilien, Südafrika usw. Weitaus den grössten Posten hat zwar immer England aufgenommen, doch wurde auch dieser Export zum grössern Teil wieder nach seinen Kolonien und Besitzungen weiter geleitet.

Verglichen mit dem Absatz nach England von 15 bis 20 Millionen Franken jährlich, werden verschwindend kleine Mengen kondensierter Milch nach dem europäischen Festlande gebracht. Unter den Staaten, mit denen die Schweiz in einem Tarifvertragsverhältnis steht, geht Spanien an der Spitze mit einer stetig wachsenden Einfuhr, die im Jahre 1900 1 Mill. Fr., 1912 3 Mill. Fr. betragen hat. Im schweiz.-spanischen Handelsvertrage sind keine besonderen Zugeständnisse für schweiz. Milchprodukte vereinbart worden. Um so erfreulicher ist die konstante Zunahme der spanischen Importe. Auch Frankreich, unter den Vertragsstaaten der zweitbeste Abnehmer schweiz. Kondensmilch, hat dieser im letzten Abkommen keine Vergünstigungen eingeräumt. Trotzdem konnte der Absatz von Fr. 300,000 im Jahre 1900 auf über 1 Million im Jahre 1913 erhöht werden. Die übrigen Vertragsländer bezogen vor der Neuordnung der Zollverhältnisse bloss einige 100 Zentner Kondensmilch aus der Schweiz, deren Wert nicht einmal Fr. 100,000 erreichte. Nach Abschluss der neuen Verträge belebte sich nur der Verkehr mit Italien, während die von Deutschland und Oesterreich-Ungarn gewährten Konzessionen anscheinend unwirksam geblieben sind. Die Ausfuhr nach Deutschland hob sich nur noch einmal, im Jahre 1911, über die des Jahres 1905, während der Absatz nach Oesterreich ein wenig gewachsen, aber mit dem Höchstbetrage von Fr. 40,000 im Jahre 1910 immer noch nicht der Rede wert ist. Der Export nach Italien jedoch hat von Jahr zu Jahr zugenommen, von 457 Zentnern auf über 4000 Zentner im Werte von Fr. 463,000 anno

1913. Italien ist damit an die dritte Stelle der Bezugsgebiete des europäischen Festlandes gerückt.

Dem *Kindermehl* sind seitens Italiens und Oesterreich-Ungarns spezielle Zollvergünstigungen eingeräumt worden. Vor der Vertragserneuerung gingen durchschnittich 1000 Zentner dieses Produktes nach Italien und bloss einige wenige nach Oesterreich-Ungarn. Die mässige Reduktion des österreichischen Zolles hat dem schweiz. Export keinen nennenswerten Zuwachs eingetragen. Die Einfuhr Italiens geht, nachdem sie im Jahr 1907 mit rund 1400 Zentnern das Maximum erreicht hatte, seither bedenklich zurück. Anderseits ist Frankreich, ohne dass es für Kindermehl besondere Zugeständnisse gemacht hätte, der beste Kunde der schweiz. Kindermehlfabrikanten geblieben. Die Einfuhr Deutschlands hat seit 1905 zufolge der deutschen Mehlzollverhältnisse sozusagen aufgehört. Die Gesamtausfuhr von Kindermehl ist denn auch zurückgegangen.

Viel Heil ist durch die neuen Handelsverträge der schweiz. *Schokoladeindustrie* widerfahren. Italien hat eine Reduktion seines Kakaozolles von 100 auf 60 Lire und des Schokoladezolles von 130 auf 90 Lire eingeräumt. Deutschand ermässigte den letztern von 60 auf 50 Mark und Frankreich und Oesterreich-Ungarn machten Zugeständnisse für flüssige Milchschokolade. Hier ist es erfreulicherweise nicht bei den blossen Konzessionen geblieben, sondern diese haben dem Schokoladenexport auch wirklichen Gewinn eingetragen.

Von der schweiz. Gesamtausfuhr von Kakaoprodukten gingen nach (Wert in Millionen Franken):

	1901	1903	1905	1907	1909	1911	1913
Deutschland	1,3	2,2	3,3	3,8	4,6	6,0	6,5
Oesterreich-Ungarn	0,2	0,4	0,9	0,7	0,8	1,1	1,0
Frankreich	2,8	3,8	3,3	3,3	3,6	4,0	4,7
Italien	2,2	2,9	2,8	3,7	4,7	6,5	7,5
Zusammen	6,5	9,3	10,3	11,5	13,7	17,6	19,7
Uebrige Länder	9,0	15,3	21,6	22,2	18,4	29,5	38,5
	15,5	24,6	31,9	33,7	32,1	47,1	58,2

Bis zum Jahre 1906 war die Wertdeklaration für Schokolade übersetzt. Der vorzunehmende Abstrich beträgt ca. 10% der deklarierten Werte. Vergl. Schweizerische Handelsstatistik, Jahresbericht pro 1906, S. 75.

Keine andere schweiz. Exportindustrie hat ihre Ausfuhr in der kurzen Zeitspanne von 13 Jahren so stark anwachsen sehen wie die Schokoladeindustrie. Deren Export hat sich von 1901 bis 1913 mehr als vervierfacht, für 1901 eine berichtigte Wertziffer von 14 Millionen Franken angenommen. Das Jahresmittel der Periode 1907 bis 1913 ist ziemlich genau zweimal so gross wie das der Jahre 1901 bis 1905. Von der Gesamtausfuhr des Jahres 1901 von 14 Mill. Fr. gingen 5,8 Millionen oder 42% nach den Tarifvertragsstaaten (ohne Spanien). 1913 nahmen letztere nur noch 29,5% des schweiz. Gesamtexportes auf. Daraus müsste geschlossen werden, die Ausfuhr nach Nicht-Vertragsgebieten habe sich ungleich günstiger entwickelt, als die nach den Vertragsländern. Das trifft ohne Zweifel zu, jedoch erst für die Jahre 1912 und 1913. Bis dahin ist der Schokolade-Export nach den letzteren eher stärker gewachsen. Das ergibt sich aus der Gegenüberstellung der Jahresdurchschnitte der beiden Perioden, die in Millionen Franken betragen haben:

	1901/1905	1907/1913
für die Vertragsstaaten	7,85	15.62
für die Nicht-Vertragsländer	13,77	27.15

Der Absatz nach den Nachbarstaaten hat sich gleichmässig, von Jahr zu Jahr wachsend, fortentwickelt, wohingegen der Export nach den übrigen Bezugsgebieten grösseren Schwankungen unterworfen war. Bedenkt man, dass dieser letztere zum weitaus grössten Teil nach Grossbritannien geht, wo ihm keinerlei Zollschranken entgegenstehen, so stehen die Handelsvertragsstaaten, die trotz ihren immer noch hohen Zöllen so gute und zuverlässige Käufer von Schweizer Schokolade sind, noch günstiger da. Sie haben überdies alle hochentwickelte eigene Industrien, die aber, wie es scheint, dem guten Ruf des schweiz. Produktes bisher nichts anzuhaben vermochten.

Deutschland ist der zuverlässigste Käufer von Schweizer Schokolade gewesen. Es hat nicht nur seine jährlichen Bezüge fortwährend und gleichmässig vermehrt, sondern hat auch stets nur hochwertige Produkte gekauft. Die deutsche Schokoladeeinfuhr aus der Schweiz betrug nach der deutschen Statistik:

	1900	1902	1904	1907	1909	1911	1913
Zentner	2332	4013	6532	10,614	11,176	15,470	17,259
1000 Mk.	490	947	1581	3397	3129	4332	4833

Ob diese starke Vermehrung des Schokoladeexportes nach dem Deutschen Reiche möglich gewesen wäre, wenn es seinen hohen Zoll beibehalten hätte, kann heute füglich bezweifelt werden.

Aehnlich, scheinbar noch glänzender, haben sich die Dinge im Verkehr mit Italien entwickelt. Die Ausfuhr dorthin betrug (für Schokolade):

	1901	1903	1905	1907	1909	1911	1913
Zentner	5800	7800	7960	10,810	15,051	21,613	24,826
1000 Fr.	2183	2939	2812	3655	4717	6511	7492

Innerhalb weniger Jahre ist Italien als Käufer von schweiz. Kakaoprodukten aus dem fünften in den zweiten Rang vorgerückt. Von 1912 an steht es hinsichtich des Wertes der ausgeführten Schokolade direkt hinter England, dem Hauptabsatzgebiet, welchen Platz bis 1906 die Vereinigten Staaten von Amerika, nachher Deutschland innegehabt haben. Trotz dem ziemlich grossen Vorsprunge, den jetzt Italien vor Deutschland hat, muss es als der schlechtere Kunde der schweiz. Schokolafabriken angesehen werden; denn es bezieht ausschliesslich minderwertige Artikel und zwar meist zu Preisen, die dem Fabrikanten kaum mehr irgendwelchen Gewinn ermöglichen. Während Deutschland beispielsweise 1903 17,500 Zentner Schokoladefabrikate zum Preise von rund 6,5 Mill. Fr. bezogen hat, erhielt Italien im Jahre 1911 für ungefähr den gleichen Betrag 21,000 Zentner. Der Durchschnittswert der von ihm in den Jahren 1906—1913 gekauften Kakaoprodukte belief sich auf ca. Fr. 312 bei einem solchen von annähernd Fr. 355 für die Gesamtausfuhr und von Fr. 425 für den Export nach Deutschland. Es ist klar, dass unter diesen Umständen und trotz der übermässigen Zunahme der ausgeführten Mengen das Exportgeschäft mit Italien für die schweiz. Schokoladeindustrie kein erfreutes sein konnte. Sie hat dieser Tatsache selbst lebhaften Ausdruck verliehen, indem sie ihren Berichterstatter im «Bericht für Handel und Industrie in der Schweiz» pro 1912 schreiben lässt: «Sehr bemerkenswert ist ferner die starke Vermehrung des Exportes nach Italien. Doch hat die schweiz. Industrie keine Ursache, auf diesen Zuwachs stolz zu sein. Während in allen andern Exportländern die schweiz. Schokoladefabrikanten die Qualität ihrer Produkte hochhalten und eben dieser hohen Qualität deren Aufkommen neben den einheimischen Produkten des betreffenden Landes ver-

danken, haben sich in Italien die Dinge in ganz merkwürdiger Weise verschoben. Es ist nachgerade so weit gekommen, dass der italienische Fabrikant auch mit der billigsten Konsumqualität den Wettbewerb mit dem aus der Schweiz importierten Konkurrenzartikel nicht mehr aufnehmen kann, weil letzterer noch billiger ist.»

Die Ausfuhr nach Frankreich hatte schon im Jahr 1903 mit 3,5 Mill. Fr. ihr vorläufiges Maximum erreicht. Von da an ging sie auf jährlich 2½—2⅔ Mill. Fr. zurück, stieg 1911 wieder auf 3 Millionen, um erst 1913 mit 11,600 Zentnern und 3,8 Mill. Fr. einen neuen Rekord aufzustellen. Nach der französischen Statistik war der frühere Höhepunkt auch 1913 noch nicht wieder erreicht. Sie weist für die Einfuhr von Schokolade aus der Schweiz folgende Zahlen auf (Wert in Mill. Fr.): 1900: 1,6, 1902: 2,25, 1904: 1,04, 1907: 1,06, 1910: 1,27 und 1913: 1,9.

Die minime Zollreduktion für Schokolade von Fr. 101.70 auf Fr. 100 vermochte natürlich diese Entwicklung nicht zu beeinflussen. Dagegen machte sich die Konkurrenz der französischen Industrie mehr und mehr bemerkbar, unter der die in Frankreich etablierten schweiz. Fabrikfilialen eine hervorragende Rolle spielten. Stark gewachsen ist die Ausfuhr von Schokoladeteig, worunter die flüssige Milchschokolade fällt, die im Handesabkommen ausnehmend stark begünstigt worden ist. Sie betrug im Jahre 1901 noch keine 100 Zentner, 1913 aber bereits 2406 Zentner im Werte von Fr. 909,000.

Die Schweiz kann sich jedoch dieser Ausfuhr nur halb freuen, da gerade diese Nebenfabrikate grossenteils dazu bestimmt sind, die Qualität der französischen Schokolade zu verbessern und sie konkurrenzfähiger zu machen.

Der Absatz nach Oesterreich-Ungarn hat sich trotz einer kleinen Zollerhöhung auf 1 Mill. Fr. zu heben vermocht, ist aber angesichts des grossen Gebietes mit seiner starken Aufnahmefähigkeit noch viel zu klein. Nach der schweiz. Statistik zu schliessen, blieb die Reduktion des Zolles für flüssige Milchschokolade ohne jegliche Wirkung. Zumal weist jene in der einschlägigen Position pro 1905 noch eine Ausfuhr auf von 673 Zentnern, pro 1913 aber nur mehr eine solche von 17 Zentnern. Nach der österreichischen Statistik erscheint der Rückgang weniger gross. Sie gibt folgende Zahlen für die Einfuhr aus der Schweiz:

	1900		1904		1910		1913	
	Ztr.	1000 Kr.	Ztr.	1000 Kr.	Ztr.	1000 Kr.	Ztr.	1000 Kr.
Kakao, gemahlen und Kakaomasse .	305	171	562	180	157	38	186	63
Schokolade	134	44	1240	372	2090	501	2555	613
Zusammen	439	215	1802	552	2247	539	2741	676

Dem *Schweizerkäse* haben mit Ausnahme von Frankreich alle Vertragsstaaten neue Vergünstigungen gewährt. Diese sind mannigfacher Art. Während Italien seinen bisherigen Käsezoll von 11 Lire für Emmentaler und Greyerzer auf 4 und für andere Hartkäse auf 10 Lire ermässigte, war von Deutschland eine Reduktion des bisherigen Zollansatzes nicht zu erwirken; dagegen willigte es ein, die untere Gewichtsgrenze der zum Vertragszoll zugelassenen Laibe von 50 auf 40 kg herabzusetzen. Oesterreich-Ungarn reduzierte seinen Zoll für Laibe bis zu einem Gewichte von 50 kg von 23,81 auf 14 Kronen; für schwerere blieb es beim alten Vertragszoll von 12 Kronen. Zum gleichen Ansatz sollte fortan auch der innerschweiz. Sbrinzkäse verzollt werden, von dem bisher ebenfalls 23,81 Kronen erhoben worden waren. Spanien endlich gewährte den Laiben von 40 kg und darüber eine Reduktion von 25 auf 20 Pesetas pro 100 kg, während Frankreich mit Mühe nur wieder der bisherige Zoll von Fr. 12 abzugewinnen war.

Vor der Erneuerung der Handelsverträge war die Käseausfuhr nach den 5 Vertragsstaaten jahrelang in einer Abwärtsbewegung begriffen. Sie betrug insgesamt (in Millionen Fr.)): 1900: 31,9, 1901: 32,0, 1902: 28,8, 1903: 28,3, 1904: 27,7, 1905: 31,0, Mittel 1900/1905: 30,0.

Mit der Wirksamkeit der neuen Verträge begann sich dieser Export wieder günstiger zu entwickeln. Schon 1906 stieg er auf 32 Mill. Fr., 1910 auf 38 Millionen und 1913 auf mehr als 41 Millionen. Der Jahresdurchschnitt 1906/13 steht mit 36,6 Mill. Fr. um 22% über dem von 1900/1905.

Unter den Vertragsstaaten ist Frankreich seit jeher der grösste Abnehmer von Schweizerkäse. Bis 1911 war es überhaupt der grösste. In jenem Jahre hat es den ersten Rang an die Vereinigten Staaten abgegeben, seine Käufe seitdem aber ebenfalls fortwährend gesteigert. Hatten sie früher viele Jahre lang 10—12 Mill. Franken betragen, so erreichten sie jetzt 13 und 14 Millionen jährlich. Dieses Ergebnis konnte erlangt werden, obwohl keine spezielle Zollvergünstigung eingetreten ist und trotz den wachsenden Men-

gen von Käse, die nach Schweizer Art und von Schweizer-Käsern in Frankreich selbst hergestellt werden.

Ganz anders steht Deutschland da. Die nebensächliche Vergünstigung, die es im Zusatzvertrage von 1904 einräumte, hat dem während langen Jahren stagnierenden Käseimport keinen neuen Impuls verliehen. Zwar hat er zunächst im Jahre 1906 noch eine Höchstziffer erreicht, ist aber schon im nächsten Jahre wieder beinahe auf das Niveau des frühern Jahresmittels herabgesunken, um von 1908—1912 unter diesem zu bleiben. Erst das Jahr 1913 brachte wieder einen Rekord mit 12,5 Mill. Fr. nach schweizerischer bezw. 11,3 Mill. Mark nach deutscher Statistik. Das mag immerhin dahin gedeutet werden, dass die Befürchtung, Deutschland werde nach und nach als Absatzgebiet für Emmentalerkäse verloren gehen, nicht am Platze ist. Die Konkurrenz des vornehmlich von Schweizern hergestellten bayrischen und westpreussischen «Emmentaler» ist gross, aber noch kann er den schweizerischen nicht verdrängen. Ob dem so bleiben könnte, wenn in einem künftigen Handelsvertrage eine Erhöhung des deutschen Zolles in Kauf genommen werden müsste, das ist eine zweite Frage.

Welchen einschneidenden Einfluss der Zoll auf den Export einer Ware ausüben kann, je nachdem er ein paar Prozente des Wertes mehr oder weniger beträgt, das hat sich beim schweiz. Käseexport nach Italien gezeigt. Bis 1878 hatte dieses Land einen Zoll von 4 Lire pro 100 kg. Um seine eigene Produktion zu heben, erhöhte es ihn zuerst auf 15, später auf 25 Lire, der dann im Jahre 1887 vertraglich auf 12 und 1889 auf 11 Lire ermässigt wurde. Dieser Zollansatz wirkte so bedenklich auf den Absatz von Käse nach Italien, dass dieser sofort stark zurückging. Billige Käsesorten konnten von da an überhaupt nicht mehr über die italienische Grenze ausgeführt werden. Der Rückgang der Käseproduktion in der Innerschweiz, wo in beträchtlicher Menge Spalenkäse eigens für den Export nach Italien hergestellt worden, war demzufolge so gross, dass die Regierungen der betreffenden Kantone sich der Sache anzunehmen für nötig erachteten.[1])

1892 hatte die Ausfuhr von Käse nach Italien noch annähernd 10 Mill. Fr. betragen. Von da an ging sie in konstanter Abwärts-

---

[1]) Vergl. P. H. Schmidt: Die schweiz. Industrien im internat. Konkurrenzkampfe, S. 230 ff.

bewegung auf den Tiefstand von 4 Mill. Fr. zurück. Das war im Jahre 1904. Jetzt glaubte Italien, seine eigene Produktion sei mittlerweile so erstarkt, dass es des hohen Zolles entbehren könne und gewährte die Reduktion auf 4 Franken für schweiz. Spezialitäten, wie Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz etc. So berechtigt der Standpunkt Italiens offenbar war, so hat doch die Entwicklung gezeigt, dass es ausser für den billigen Käse II. Qualität, den es selbst herstellt und sogar in immer zunehmenden Mengen exportiert, für schweiz. Prima-Sorten immer noch sehr aufnahmefähig ist. Die Zollermässigung hat denn auch den Absatz von solchen über die italienische Grenze wieder etwas zu beleben vermocht, ohne dass daraus der italienischen Industrie Schaden entstanden sein dürfte. Die Ausfuhr ist von 1905 an alljährlich wieder etwas gestiegen, bis sie 1909 neuerdings eine Höchstgrenze von 8,9 Mill. Fr. erreichte. Seither hielt sie sich auf 7 Millionen.

Am besten unter den Vertragsstaaten hat sich Oesterreich-Ungarn gehalten. Bis zum Zeitpunkte der Vertragsänderung bewegten sich seine Bezüge von Schweizerkäse um 3 Mill. Fr. Von da an gingen sie unversehens in die Höhe, von 3,8 Mill. Fr. im Jahr 1906 auf 5 Millionen anno 1909 und auf annähernd 7 Millionen im Jahre 1913.

Auch mit Spanien hat sich das Käsegeschäft günstig weiterentwickelt. Doch ist auch der neue Zoll immer noch zu hoch, um einen der Grösse des dortigen Absatzgebietes entsprechenden Export aufkommen zu lassen. Dieser bewegt sich nach wie vor mit 3—4000 Zentnern in allzu engen Grenzen.

Für die schweiz. Milchwirtschaft mit Einschluss der Schokoladeindustrie sind die Erwartungen im grossen Ganzen eingetroffen, die sie mit Recht an die durch die neuen Handelsverträge vereinbarten Ermässigungen der fremden Zölle geknüpft hatte. Wohl haben einzelne ihrer Zweige bald auf diesem, bald auf jenem Markte Enttäuschungen erlebt. Aber ihr Gesamtabsatz nach den Staaten, mit denen Tarifverträge abgeschlossen worden sind, hat zugenommen. Für Käse und für Schokolade sind die Vertragsländer nach wie vor die zuverlässigsten und die Hauptabsatzgebiete. Freilich ist durch die, trotz den zugestandenen Abstrichen immer noch hohen Einfuhrzölle dafür gesorgt, dass die Bäume nicht in den Himmel wachsen können.

Die Flinte darf deswegen nicht ins Korn geworfen werden. Die Entwicklung der Ausfuhr nach den Vertragsstaaten hat gezeigt, dass es sich immer lohnt, diesen der Schweiz am nächsten gelegenen Märkten stetsfort die grösste Aufmerksamkeit zu schenken. Manchmal bedarf es nur eines geringfügigen Entgegenkommens, um eine verloren geglaubte Position zurückzugewinnen. Auch wenn dieses Entgegenkommen nur darin besteht, dass am bisherigen Zustand festgehalten wird, so kann das Gewähr genug bieten für eine gesunde Weiterentwicklung des betroffenen Exportzweiges. Das zeigt uns der Stand des Käsegeschäftes mit Frankreich.

Bei der Beurteilung des Exportes milchwirtschaftlicher Erzeugnisse darf die fortschreitende Industrialisierung der Absatzgebiete nicht aus den Augen gelassen werden. Diese hat immer eine Bevölkerungsvermehrung im Gefolge, verfeinert in der Regel auch den Lebensaufwand und vermehrt die Genussucht. Der Mehrbedarf will gedeckt, die Genussucht befriedigt sein. Die Mittel dazu werden von dorther bezogen, wo sie erhältlich sind, auch jenseits der Grenzen, wenn sie das Inland nicht liefern kann. Ob sie dann durch Einfuhrzölle verteuert werden oder nicht, das spielt nur mehr eine untergeordnete Rolle. Als Beispiel sei Italiens Käseeeinfuhr aus der Schweiz erwähnt. So lange dieses Land industriell noch wenig entwickelt war, vermochte seine zunehmende Käseproduktion den Eigenbedarf zu decken und ihm auch mit ihren minderwertigen Erzeugnissen zu genügen. Mit dem um die Jahrhundertwende besonders stark einsetzenden industriellen Aufschwunge Italiens genügte die eigene Käseerzeugung zur Befriedigung des verfeinerten Bedürfnisses des Italieners allein nicht mehr, und in wachsendem Masse wurden auch die feinern und hochwertigern Schweizer Qualitäten zur Bedarfsdeckung herangezogen. Von da her die neuerdings einsetzende Zunahme der Einfuhr aus der Schweiz. Es sind somit nicht nur die Zollverhältnisse, die auf die Gestaltung eines Exportgeschäftes einwirken. Diesen darf im Gegenteil keine allzugrosse Bedeutung beigemessen werden. Das Bestreben, ein Produkt so zu verbessern und zu verfeinern, dass es zufolge seiner Vorzüge immer begehrter wird, kann dessen Absatz ungleich mehr fördern, als es gelegentlich die Ermässigung des fremden Eingangszolles vermag. Das gilt nicht nur für die schweiz. Milcherzeugnisse, sondern dieser Tatsache verdanken mehr oder weniger alle schweiz. Exportindustrien ihre Existenz und ihr Vorwärtskommen. Nur haben jene den

übrigen Exportprodukten gegenüber den Vorteil, dass sie mehr und mehr zu Gegenständen des allgemeinen Lebensbedarfes werden, denen nach der Tendenz der Handelspolitik der modernen Industriestaaten der Eintritt eher erleichtert denn erschwert werden soll.

IV.

Ist der Export von Milcherzeugnissen durch die Ausdehnung der industriellen Produktion mittelbar gefördert worden, so hat der *schweiz. Maschinenbau* daraus unmittelbar grossen Nutzen gezogen. Die reiche Erfahrung, die er hinsichtlich der Herstellung der von den alten schweiz. Industrien verwendeten Maschinen besitzt und die sich zumeist in deren kaum zu übertreffender Ausführung und Präzision geltend macht, hat die jungen Industriestaaten bewogen, ihren Maschinenbedarf zu einem guten Teil in der Schweiz zu decken. Im Laufe der Zeit sind aber auch in den neuen Industriestaaten Maschinenindustrien entstanden, die mit zunehmender Leistungsfähigkeit auch vermehrten Zollschutz begehrten. Das war auch anlässlich der letzten Neuregelung der Zollverhältnisse der Fall, und so kam es, dass der schweiz. Maschinenexport von ihr die schlimmsten Folgen zu befürchten hatte. Angesichts der von da her drohenden Gefahr waren auch die schweiz. Maschinenzölle erhöht worden. Aber während die Maschinenindustrie der Schweiz grundsätzlich auf freihändlerischem Boden stand und die neuen Ansätze nur als Kampfzölle aufgefasst wissen wollte, machten die fremden Vertragskontrahenten aus dem Begehren kein Hehl, dem Maschinenimport in ihre Gebiete möglichst hohe Schranken entgegenzustellen. Die schweiz. Inteessenten mussten einsehen, dass unter diesen Umständen nichts Gutes aus den Verhandlungen resultieren konnte und waren froh, wenigstens die Reziprozität gewahrt zu sehen.

Der Vertrag mit Deutschland, der für die Maschinenindustrie weitaus wichtigste, brachte für die meisten deutschen Maschinenzölle Erhöhungen. Vergünstigungen wurden den schweren Maschinen, bei denen Schmiedeisen oder Stahl vorherrscht, gewährt. Ferner erfuhren elektrische Transformatoren, Strickmaschinen, Maschinen in Verbindung mit Kratzenbeschlägen von weniger als 200 kg Gewicht und gewisse elektrische Vorrichtungen etwelche Besserstellung. Oesterreich-Ungarn hat den Maschinen für Baumwollspinnerei und -Zwirnerei, den Kühlmaschinen von mehr als

100 Zentnern Gewicht und elektrischen Apparaten Zollermässigungen eingeräumt. Im übrigen blieben seine wichtigeren Maschinenzölle gegenüber früher erhöht. Frankreich hat nur den elektrischen Apparaten mit Wickelung im Gewichte von 1000 kg und darüber und solchen ohne Wickelung von mehr als 50 kg, den Beestandteilen von Dynamos und elektrischen Apparaten im Gewichte von 50 kg und mehr und den schweren Kältemaschinen über die frühern hinausgehende Vergünstigungen gewährt. Spanien liess Reduktionen eintreten auf den Zöllen für Gasapparate und Gasheizöfen, Dampfkessel, gewisse elektrische Apparate und landwirtschaftliche Maschinen, für Akkumulatoren und Schwungräder. Mit Italien lagen die Verhältnisse insofern am günstigsten, als naturgemäss keine Erhöhungen in Kauf genommen werden mussten. Es blieb durchwegs bei den alten Ansätzen, wo nicht Ermässigungen auf denselben erhandelt werden konnten. Solche sind für einige wichtige schweiz. Exportartikel gewährt worden, u. a. für gewisse landwirtschaftliche Maschinen, für Maschinen für die Textilindustrie, die Papierfabrikation, die Müllerei etc.

Wie der schweiz. Zolltarif, so sind auch die Tarife der Vertragsgegner anlässlich der Revision stark umgebaut und erweitert worden. Man hat namentlich die Abschnitte über die Maschinen viel mehr detailliert und spezialisiert, die einzelnen Positionen genauer umschrieben und den Text klarer abgefasst. Die Verträge haben in dieser Beziehung noch nachgeholt, was die Geestzgeber unterlassen hatten. Bis dahin hatte eine grosse Unsicherheit in der Auslegung einzelner Positionen geherrscht. Gewisse Maschinen sind ganz willkürlich taxiert worden, meistens natürlich zu ungunsten der Exporteure. Mit Ungeduld erwarteten sie von den erwähnten formellen Aenderungen des Zollgesetzes, dass sie ihnen in dieser Hinsicht Erleichterungen bringen würden.

Die Umstellung und Vermehrung der Positionen der verschiedenen Zolltarife erschwert leider ungemein unsere Aufgabe, den Einfluss der errungenen Zollerleichterungen auf den Export zu untersuchen. Die Positionen der neuen Tarife decken sich nur noch in den seltensten Fällen, sowohl gegenseitig von Land zu Land, wie auch mit denen der frühern Tarife. Natürlich haben auch die statistischen Warenverzeichnisse entsprechende Veränderungen erfahren. Die Kontinuität der handelsstatistischen Ergebnisse hat dadurch einen starken Einbruch erlitten, deren Vergleichbarkeit in mancher

Beziehung zerstört. Diese Bemerkungen vorausgeschickt, können wir dazu übergehen, der Entwicklung des schweiz. Maschinenexportes unter dem Einfluss der neuen Zollverhältnisse unsere Aufmerksamkeit zu schenken.

Aus nachfolgender Tabelle ist ersichtlich, wie sich die schweiz. Ausfuhr von Maschinen, Maschinenteilen und Eisenkonstruktionen entwickelt hat. Die Zahlen sind dem vom Verein schweiz. Maschinenindustrieller zusammengestellten und in seinen Jahresberichten veröffentlichten Uebersichten entnommen. Leider ist darin der Verkehr mit Spanien nicht ausgeschieden, weshalb er auch hier nicht gesondert aufgeführt ist.

Jahr	Deutschland	Oesterr.-Ungarn	Frankreich	Italien	Gesamtausfuhr	
	1000 Fr.	1000 Fr.	1000 Fr.	1000 Fr.	Ztr.	1000 Fr.
1892	4,595	1,509	4,340	3,135	136,214	20,277
1900	11,191	3,453	9,378	7,756	339,003	48,210
1904	11,822	2,546	7,451	8,970	342,305	49,309
Mittel 1892/1905	8,633	2,681	6,454	5,888	272,485	37,903
1907	14,803	5,580	14,714	18,589	472,887	78,131
1909	11,765	4,444	13,130	12,797	411,669	72,267
1911	17,635	5,552	18,618	9,312	500,069	93,829
1913	18,269	4,919	19,848	10,047	582,432	111,847
Mittel 1906/13	15.076	5,091	15,533	13,477	485,949	86,241
1906/13 mehr als 1892/1905	6,443 = 74,6 %	2,410 = 89,9 %	9,079 = 140,6 %	7,589 = 128,9 %	213,464 = 78,3 %	48,338 = 127,5 %

Der gesamte schweiz. Maschinenexport hat fast ununterbrochen zugenommen. Im Jahre 1913 war er zweieinviertel Mal so gross wie 1904 und fünfeinhalb Mal so gross wie 1892. Das Jahresmittel der Periode 1906/1913 steht dem Werte nach um 127,5% und der Menge nach um 78% über dem der ersten Vertragsperiode.

Die Ausfuhr nach den Vertragsstaaten hat mit dem Gesamtexport insofern Schritt gehalten, als sie sich von Periode zu Periode ebenfalls ungefähr verdoppelt hat. Die Resultate der einzelnen Absatzgebiete weisen grosse Differenzen auf. Während die Ausfuhr nach Frankreich viel stärker zugenommen hat als der Gesamtexport, hat der Export nach Italien im Tempo mit diesem Schitt gehalten. Deutschland und Oesterreich-Ungarn dagegen sind stark zurückgeblieben. Spanien muss den letztern beiden zugereiht werden, da der durchschnittliche Absatz dorthin nur um ca. 50% gestiegen ist.

Besser als nach den absoluten Absatzziffern kann die Bedeutung, die den einzelnen Vertragsgebieten als Abnehmer schweiz. Maschinen zukommt, an Hand ihrer prozentualen Anteile am gesamten schweiz. Maschinenexport beurteilt werden. Dieser Anteil betrug im Mittel der sieben- bezw. vierjährigen Periode von:

	1892/98	1899/05	1906/09	1910/13
	(Prozente der Gesamtausfuhr)			
Deutschland	23,55	22,00	17,00	17,92
Oesterreich-Ungarn .	9,00	6,05	6,22	5,65
Frankreich	15,64	17,98	17,90	18,10
Italien	14,67	16,05	21,67	11,22
Spanien	?	4,50	4,25	4,50
Rest	(37,14)	33,42	32,96	42,61
Total .	100	100	100	100

Der Absatz nach den Vertragsstaaten umfasste viele Jahre lang ungefähr zwei Dritteile der Gesamtausfuhr. Bis zum Jahre 1907 hatte sich der prozentuale Anteil jener eher vergrössert. 1908 trat eine Wendung ein; die Ausfuhr nach den Nicht-Vertragsstaaten stieg rascher und betrug 1913 bereits annähernd 50% des gesamten Exportes. Russland und immer mehr auch neuere Absatzgebiete, namentlich Südamerika, machten den Vertragsstaaten ihren Rang streitig. Hierin äussert sich ein gewisser Einfluss der neuen Zollverhältnisse. Die in ihrer grossen Mehrzahl erhöhten Maschinenzölle der Nachbarländer haben deren Märkte den Erzeugnissen des schweiz. Maschinenbaues nicht verschlossen, hingegen ist durch sie der Export schwieriger geworden. Die Zollschikanen sind keineswegs verschwunden. Kein Jahresbericht des Vereins schweiz. Maschinenindustrieller, der nicht von Zollanständen im Verkehr mit Frankreich oder Deutschland zu berichten hätte. Mehr und mehr musste sich deshalb der Maschinenexport nach neuen, entfernteren Absatzgebieten umsehen, sollte er nicht in seiner Fortentwicklung vorzeitig unterbunden und die Industrie zum Stillstand verurteilt werden.

Bis zum Jahre 1905 war Deutschland unbestritten der grösste Käufer schweiz. Maschinen. Es nahm von den ins Ausland gehenden Erzeugnissen des Maschinenbaues der Schweiz während der ersten Vertragsperiode durchschnittlich annähernd den vierten Teil auf.

Mit der Vertragserneuerung trat eine Aenderung ein. War der Anteil Deutschlands am Gesamtverkehr schon in der zweiten Hälfte der vorangegangenen Periode etwas gesunken, so ging er jetzt plötzlich auf durchschnittlich 17% zurück und rangierte fortan während einiger Jahre erst an dritter Stelle. Von 1909 an hat er sich wieder ein wenig gehoben, um aber schon 1913 wieder auf den tiefsten je erreichten Stand zu fallen. Die Einwirkung der mit wenig Ausnahmen stark erhöhten deutschen Maschinenzölle ist demnach nicht zu verkennen. Die schweiz. Maschinenindustrie nahm zwar weiterhin rege teil an der Deckung des riesenhaften deutschen Maschinenbedarfes. Die Exportziffern konnten gesteigert werden. Vom Beginne der neuen Vertragsära an verlor aber der deutsche Markt immer mehr seine überragende Bedeutung. Frankreich und vorübergehend auch Italien fingen allen Ernstes an, mit ihm zu rivalisieren. Im Jahr 1906 nahm Frankreich bereits ebensoviel schweiz. Maschinen auf wie Deutschland, und von da an sind seine Bezüge bald etwas grösser, bald wieder geringer als die des Deutschen Reiches.

Frankreich darf entschieden als der zuverlässigste Abnehmer schweiz. Maschinen gelten. Hat es auch nicht immer die grösste Menge solcher bezogen, so blieb es doch der sichere Kunde, der sich regelmässig einstellte und seine Bestellungen überdies von Jahr zu Jahr vergrösserte. Sein prozentualer Anteil am gesamten Export an Maschinen hat sich als einziger dauernd gehoben. Während der letzten Vertragsperiode stand er durchschnittlich um ein Geringes über dem deutschen. Die französischen Maschinenzölle sind verhältnismässig wenig abgeändert worden. Aus dem Grunde konnte sich die schweiz. Ausfuhr nach Frankreich ohne wesentliche Störungen fortentwickeln. Sie ist von Jahr zu Jahr gewachsen, ohne je grössere Rückschläge zu erfahren. Der Verlauf, den sie nahm, zeigt, dass die Aufrechterhaltung bezw. Hebung des Absatzes nach einem bestimmten Lande nicht so sehr davon abhängt, ob dieses Land in einem gegebenen Momente Zollerleichterungen schafft, sondern dass es ihr ebenso nützlich und vorteilhaft sein kann, wenn an den einmal bestehenden Zollverhältnissen möglichst wenig gerüttelt wird. Italien liefert das Gegenbeispiel.

Seitens Italiens sind den Maschinen einerseits die meisten Konzessionen zugestanden und anderseits keine neuen Erschwerungen entgegengestellt worden. Die Ausfuhr hat in der Folge, d. h. un-

mittelbar nach der Neuordnung des Vertragsverhältnisses, Dimensionen angenommen, wie sie bis dahin noch kein Land aufzuweisen hatte. Damals bezog Italien jährlich für 3—7 Mill. mehr Maschinen aus der Schweiz als Deutschland und Frankreich. Die schweiz. Maschinenexporteure glaubten sich zu den schönsten Erwartungen berechtigt. Sie wurden arg enttäuscht, denn der Aufschwung dauerte nur bis 1908; dann gab es in einem einzigen Jahr einen Rückschlag von bereits 6 Mill. Fr., 1910 einen zweiten von 2 Millionen, und von da an blieb es mit rund 10 Mill. Fr. beim Stande des Jahres 1905. Im Jahr 1907 hatte Italien 23,7% des gesamten schweiz. Maschinenexportes aufgenommen, 1910 bis 1913 waren es bloss noch durchschnittlich 11,22%.

Fragen wir uns, wie der Absatz nach Italien einen solchen Verlauf nehmen konnte, so müssen wir uns hüten, die Gründe hiefür einzig in den Zollverhältnissen zu suchen. Der vorübergehende grosse Maschinenimport dieses Landes ist wohl durch die Zollreduktionen erleichtert, aber nicht hervorgerufen worden. Die Hochkonjunktur der Jahre 1906 und 1907 entfachte in der italienischen Industrie eine Gründungs- und Expansionstätigkeit, die den Maschinenbedarf ins Unermessene steigerte. Die Uebersättigung trat erst im Jahre 1909 ein, also in einem Zeitpunkt, da die allgemeine Krisis des Jahres 1908 schon bald wieder überwunden war. Umso grösser und unvermittelter erschien dann der Rückgang des Maschinenbedarfes.

Auch Oesterreich-Ungarn hat enttäuscht. Freilich ist auch seine Einfuhr von Maschinen aus der Schweiz gewachsen, doch war es ein unzuverlässiger Abnehmer. Seine Bezüge betrugen in einem Jahre 5 Mill. Fr., im nächsten gingen sie um eine volle Million und mehr zurück, dann wieder hinauf, und so ging es durch die ganze Zeit hindurch, über die unsere Untersuchung sich erstreckt. Seiner Ausdehnung und Bedeutung nach hätte es viel grössere Maschineneinkäufe tätigen können, als es sie in der abgelaufenen Periode abzuschliessen pflegte. Immerhin ist wenigstens nicht eingetroffen, was nach dem Vertragsabschluss allgemein befürchtet worden ist, dass nämlich der Maschinenexport nach Oesterreich unter den neuen Zollverhältnissen überhaupt zum Stillstand kommen werde.

(Schluss folgt.)

Soziale u. Wirtschafts-Chronik

Wirtschaftliche Mitteilungen.

Schweiz. Wie von amtlicher Seite mitgeteilt wird, hat der Bundesrat das neue *Wirtschaftsabkommen mit Frankreich* genehmigt. Durch dieses Abkommen sichert Frankreich der Schweiz die Lieferung von monatlich 20,000 Tonnen Kohle zu. Ferner erteilt Frankreich Ausfuhrbewilligungen für insgesamt 10,000 Tonnen Rohphosphate und 5500 Tonnen Thomasschlacke. Die Schweiz wird ihrerseits denjenigen schweiz. Elektrizitätswerken, welchen seinerzeit Bewilligungen zur Ausfuhr elektrischer Energie nach Frankreich erteilt worden sind, diese Ausfuhr im Rahmen der bestehenden Bewilligungen während der Dauer des Abkommens weiterhin gestatten, jedoch unter Vorbehalt der im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März) nötig werdenden Einschränkungsmassnahmen. Die Kontingentierung für die Einfuhr der schweiz. Uhren und Stickereien bleibt bestehen. Das Uhrenkontingent beträgt wie im bisherigen Abkommen Fr. 800,000 im Monat mit dem Unterschied, dass der Anteil der Gold- und Platinuhren im Hinblick auf die gesteigerte Nachfrage von Fr. 125,000 auf Fr. 200,000 erhöht wurde. Das Stickereikontingent hingegen erfuhr eine Reduktion von Fr. 1,500,000 auf Fr. 1,200,000. Das Abkommen ist rückwirkend auf den 1. Februar (für die Kohlenlieferungen auf den 1. Januar) und kann frühestens auf den 1. Juli gekündet werden.

Bulgarien. Wie der «Exportat. Franç.» mitteilt, haben die bulgarischen Handelskammern in Sofia, Varna, Rustschuck, Burgas und Philipoppel eine Stelle für *unentgeltliche Auskunftserteilung* geschaffen, welche den ausländischen Fabrikanten, die über bulgarische Firmen unterrichtet sein wollen, zur Verfügung steht.

Holland. In Amsterdam wurde die *Handelskompagnie Ruilverkeer* mit einem Kapital von 60 Millionen holl. Gulden gegründet zweks Lieferung von Rohstoffen an Deutschland und Einfuhr deutscher Fabrikate nach Holland.

Russland. Wie der Auslandsdienst der Warenaustauschzentrale mitteilt, beabsichtigt der Verband der sibirischen Konsumvereine im Sommer 1920 einen *Warenaustausch zwischen England-Schweden und Sibirien* herbeizuführen. Die Vorbereitungen dazu werden von seinen Zweigniederlassungen in Stockholm und London getroffen. Eine Expedition zur Mündung des Ob soll Mitte Juli bereit sein. Als Rückfracht sollen Häute, Leder, Wolle, Flachs, Hanf, Butter, Borsten, Rosshaar, Leinsamen und Weizen geliefert werden. Der 2,5 Millionen Mitglieder zählende Verein soll 1918 einen Umsatz von 250 Mill. Rubel gehabt haben. Er unterhält Zweigstellen in London, Kobe, Shanghai, New York, Paris und Stockholm.

Arbeiterschutz.

Schweiz. Im Nationalrat wurde in der letzten Session von seiten der sozialdemokratischen Vertretung nachstehende Motion begründet: «Der Bundesrat wird eingeladen, einen Gesetzentwurf vorzubereiten und der Bundesversammlung in kürzester Frist einzureichen, in dem das *Verbot der Nachtarbeit in den Bäckereien* vorgesehen wird.»

Der Sprecher verweist auf die Fortschritte, die das Verbot der Nachtarbeit in den Bäckereien im Auslande gemacht hat. In den meisten umliegenden Ländern ist sie verboten. Einzig die Schweiz steht noch zurück; die Nachtarbeit ist nicht einmal in allen Kantonen gleich geregelt. Die Arbeiter reklamierten und forderten gesetzliche Massnahmen schon seit 1910. Erst der Krieg brachte eine gewisse Verständigung unter Mithilfe des Volkswirtschaftsdepartements, die aber immer noch Nachtarbeit von 4 Uhr an vorsieht. Sie ist deshalb ungenügend. Solange die Nachtarbeit im Sommer nicht verboten ist bis 5 Uhr, im Winter bis 6 Uhr, ist wenig geholfen. Sie unterbricht den besten Schlaf, ist ausserordentlich ungesund, wie alle Gutachten und wie die Praxis beweisen, um so mehr, als die Arbeitsstätten, Unterkunft und Nahrung oft viel zu wünschen übrig lassen, während die Arbeit selbst starke körperliche Anstrengung erfordert.

Polen. Das im Dezember vorigen Jahres erledigte *Gesetz über die Arbeitszeit in Industrie- und Handelsbetrieben* hat als Grundsatz die 46-Stunden-Woche angenommen. Eine Verlängerung der sechsstündigen Arbeitszeit am Samstag ist ausser in den ununterbrochenen Betrieben nur im Handel und im Friseur- und Badebetrieb zulässig. Für derartige Ueberschreitungen ist in Form von arbeitslosen und bezahlten Tagen ausser dem gesetzlichen Urlaub Entschädigung zu bieten. Unvorhergesehene Zwischenfälle, Gefährdung der Sicherheit der Arbeiter oder des Arbeitsunternehmens, drohende Verderbnis von Materialien und Maschinen, sowie Inganghaltung von Betrieben und ähnliche besondere Gründe rechtfertigen eine Verlängerung der Arbeitszeit. Die Sonntags- und die Nachtarbeit ist verboten. Ausnahmen sind nur zu gunsten von Dauerbetrieben und dem täglichen Bedürfnis der Bevölkerung dienenden Anstalten vorgesehen. Der bisherige Lohn darf in keinem Falle durch die Einführung des Achtstundentages verringert werden. Die Entlöhnung für Ueberstunden muss den Normallohn für Nachtarbeit mindestens um 50 Prozent, für Sonn- und Feiertagsarbeit um 100 Prozent übersteigen.

Bewegung der kapitalistischen Unternehmer.

Deutschland. Die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände hat im Einverständnis mit den ihr angeschlossenen zahlreichen bayerischen Arbeitgeberverbänden eine «*Landesstelle Bayern*» in

München errichtet. Zu gleicher Zeit soll der Landesstelle eine Vertreterversammlung aller bayerischen Arbeitgeberverbände und ein *Arbeitsausschuss für alle Arbeitgeberfragen Bayerns* angegliedert werden. Der Arbeitsausschuss und die Landesstelle werden insbesondere die Aufgabe haben, die einzelnen Arbeitgeberverbände in Bayern einander näher zu bringen, sie über alle Vorgänge auf lohnpolitischem und sozialpolitischem Gebiet schnellstens zu unterrichten und die gemeinsamen Interessen der gesamten bayerischen Arbeitgeberschaft gegenüber der bayerischen Regierung und dem Landtag zu vertreten.

Genossenschaftswesen.

Schweiz. Der *Umsatz des Verbandes schweiz. Konsumvereine* belief sich im Monat Januar 1920 auf Fr. 11,237,292 gegenüber Fr. 7,710,243 im Monat des Vorjahres; es ergibt dies eine Umsatzvermehrung von 45,74%.

England. Die immer grösseren Fortschritte, die die Genossenschaftsidee in England zu verzeichnen hat, sind von uns an dieser Stelle schon öfters hervorgehoben worden. Einen weitern Erfolg in dieser Beziehung stellen nun die *genossenschaftlichen Versicherungsanstalten* dar, wie aus den folgenden Gegenüberstellungen klar hervorgeht. Es beliefen sich die Prämieneinnahmen in der Einzel-Lebensversicherung 1913: Fr. 1,166,800, 1919: Fr. 7,000,750; in der Kollektiv-Lebensversicherung 1913: 2,429,950, 1919: 10,034,750; in der Feuerversicherung 1913: Fr. 1,022,625, 1919: Fr. 2,357,500; in der Unfallversicheung 1913: Fr. 984,450, 1919: Fr. 2,949,000.

— *Die Konsumgenossenschaft in Barnsley* hat im verflossenen Jahr bei 55,500 Mitgliedern einen Umsatz von Fr. 67,804,325 erzielt, Fr. 11,926,325 mehr als im Jahre 1918. Das Anteilscheinkapital der Mitglieder beträgt Fr. 34,616,550, also Fr. 625 pro Mitglied.

Finland. Die *finnische Grosseinkaufsgesellschaft* erzielte im Jahre 1919 einen Umsatz von 204,985,986 finn. Mk. Er belief sich im Jahr 1918 auf 107,715,834 finn. Mk., sodass sich eine Erhöhung um 97,270,062 finn. Mk. ergibt.

Frauenfrage und Frauenbewegung.

Deutschland. In Dresden wurden von den Stadtverordneten die ersten *weiblichen Stadträte* ernannt. Die Wahl fiel auf Frau Dr. med. Stegemann, Frau Dr. Gradnauer und Frau Marie Stritt.

Belgien. Das in Bälde zur Behandlung kommende belgische Wahlgesetz enthält auch das *Frauenstimmrecht* sowohl für die administrativen, als auch für die parlamentarischen Wahlen.

England. Wie bekannt, sind nach dem englischen Gesetz Frauen unter den gleichen Bedingungen wie die Männer zu allen Aemtern

zugelassen. Nun soll jetzt eine vom Lordkanzler ernannte Kommission von sieben Frauen mit der *Anstellung der Frauen als Richter* sich beschäftigen und darüber Beratungen pflegen.

Miszellen

Lohnabstufung nach dem Familienstand.

Wie im «Oesterr. Volkswirt» berichtet wird, brachte die sozialistische Regierung von Neusüdwales im Jahre 1919 ein Gesetz durch, wonach die Löhne der Industriearbeiter derart geregelt werden, dass Arbeiter mit grösserer Kinderzahl für dieselbe Arbeit höheren Lohn als solche mit weniger Kindern oder Kinderlose erhalten. Es werden nämlich die Lohnzahlungen der Unternehmer in zwei Teile zerlegt: den Normallohnsatz, genügend, um Mann und Frau zu erhalten, vom Unternehmer allen ledigen und verheirateten Arbeitern ohne Unterschied ausbezahlt; ein bestimmter Lohnteil, den der Unternehmer, je nach der Kopfzahl seiner Arbeiter in den «Kindererhaltungsfonds» einzahlt. Dieser wird vom Arbeitsminister verwaltet und je nach der Kinderzahl an die Familienväter verteilt. Vermöge dieses Umlageverfahrens sind die Zahlungen des Unternehmers für jede Arbeitsleistung ohne Rücksicht auf den Familienstand des Arbeiters gleich hoch. Auch bilden nicht mehr die Bedürfnisse kinderreicher Familien die Grundlage für den auch den Kinderlosen zugute kommenden Normallohnsatz.

Hochschullehrstühle für Genossenschaftswesen.

Zur Schaffung von Hochschullehrstühlen für Genossenschaftswesen wird bei der zunehmenden Bedeutung der Genossenschaften für das gesamte Wirtschaftsleben allenthalben geschritten. Der Staatshaushaltungsausschuss der preussischen Landesversammlung hat, nach Angabe der «Soz. Praxis», einen Antrag der sozialdemokratischen und der unabhängigen sozialdemokratischen Partei angenommen, nach dem die Staatsregierung ersucht wird, einen Lehrauftrag für Genossenschaftswesen an der Berliner Universität zu erteilen.

In Frankreich bewilligte, wie wir schon früher berichteten, der 6. Kongress des Verbandes französischer Konsumvereine Fr. 20.000 für die Errichtung eines Lehrstuhls am Collège de France.

Auf dem letzten englischen Konsumgenossenschaftskongress wurde die Schaffung einer besondern genossenschaftlichen Hochschule beschlossen, die neben vielen andern Einrichtungen in dem geplanten Monumentalbau eines «Hauses der Arbeit» im Westen Londons untergebracht werden soll.

Arbeitsteilung, Arbeitsvereinigung und Arbeitsgemeinschaft im schweizerischen Bankwesen.

Von Dr. Arthur Stampfli,
Vizedirektor der Solothurner Handelsbank.

(Schluss.)

Ein merklich stärkeres kommerzielles Gepräge weisen die *Lokal- und Mittelbanken* auf. Immerhin wird man die kleineren Institute dieser Gruppe mit den Spar- und Leihkassen so ziemlich auf die nämliche Stufe stellen können, während anderseits die grössern Spar- und Leihkassen mehr nach der kommerziellen Seite tendieren und den Lokal- und Mittelbanken gleichgestellt werden dürfen. Als Ganzes betrachtet, zeigt die Gruppe der Lokal- und Mittelbanken gegenüber den Spar- und Leihkassen ein deutliches Zurücktreten der Spargelder und ein Hervortreten der Kreditorengelder. Je ein Drittel der fremden Gelder der Lokal- und Mittelbanken entfällt auf Kreditoren und Obligationen, und in das dritte Drittel teilen sich Spargelder und sonstige Depositen zu gleichen Teilen. Unter den Anlagen stehen nicht mehr, wie bei den Kantonalbanken und den Spar- und Leihkassen, die Hypotheken obenan. An erster Stelle figurieren vielmehr die Kontokorrent-Debitoren, die fast zwei Fünftel der Mittel absorbieren. Es folgt dann das Hypothekargeschäft mit einem Viertel und die Anlagen im Diskontgeschäft mit rund 15%. Die Lokal- und Mittelbanken sind in hohem Masse berufen, den lokalen Handel, das Gewerbe und bis zu einem gewissen Grade auch die Industrie zu unterstützen. Diese Unterstützung erfolgt da und dort namentlich auch durch die Einräumung von Blankokrediten. Der ungedeckte Kredit ist, und das darf man nie vergessen, für gewisse Industriezweige unumgänglich notwendig. Ueberall da, wo der Wert von Grund und Boden und Gebäulichkeiten hinter dem Wert der Rohstoffe, Halbfabrikate und Waren weit zurückbleibt, wird sich für einen Industriezweig die Notwendigkeit

ergeben, Blankokredite in Anspruch zu nehmen. Dies wird umso mehr der Fall sein, je hochwertiger die Rohstoffe und Produkte sind, denn umso mehr Kapitalien benötigt ein solcher Betrieb und umso weniger werden die unterpfändlichen Sicherheiten für die in Anspruch zu nehmenden Kredite ausreichen. Der Blankokredit ist eine wirtschaftliche Notwendigkeit. Freilich haftet solchen Krediten ein grösseres Risiko an als den gedeckten, und deshalb finden wir sie beispielsweise auch mit wenigen Ausnahmen nicht im Geschäftskreis der Kantonalbanken, also jener Institute, deren Grundkapital vom Staat, von der Allgemeinheit geliefert wurde.

Eine wichtige Rolle spielen die ungedeckten Kredite vor allem bei den *Grossbanken*. Diese Institute haben eine Aufgabe zu erfüllen, die restlos nur von ihnen erfüllt werden kann. An ihnen ist es, die Grossindustrie zu unterstützen, den Import- und Exporthandel zu finanzieren. Ein Land, das wie die Schweiz mit tausend Fäden in die Weltwirtschaft verflochten ist, muss notwendigerweise einige Grossbanken besitzen, die über genügende Mittel verfügen, um finanzielle Transaktionen grösseren Umfangs durchführen zu können, und die auch im Ausland das nötige Ansehen geniessen. Das Schwergewicht ihrer Tätigkeit verlegen unsere Grossbanken auf das Debitorengeschäft; ferner pflegen sie das Diskontgeschäft und nehmen Gelder in Scheck- und Kreditorenrechnungen sowie auf Obligationen entgegen. Die Grossbanken gewähren insbesondere auch Blankokredite und befassen sich mit dem Rembourgeschäft und andern Transaktionen des Import- und Exporthandels. Mehr als zwei Fünftel ihrer Mittel haben die Grossbanken im Debitorengeschäft ausgeliehen; an zweiter Stelle figuriert das Diskontgeschäft. Blicken wir auf die Passivseite der Bilanz, so sehen wir, dass die Hälfte der fremden Gelder aus Kreditorengeldern besteht und ein weiteres Viertel aus Obligationen. Bei keiner Gruppe kommt den Kreditorengeldern eine derart grosse Bedeutung zu wie bei den Grossbanken, die eben mit Handel und Industrie im engsten Kontakt stehen.

Unsere kurze Betrachtung des Aufbaus der Bilanzen hat uns gezeigt, in welch hohem Masse sich die vier letztgenannten Bankgruppen vom Prinzip der Arbeitsvereinigung leiten lassen. Allerdings tritt bei der einen Gruppe mehr dieser, bei der andern mehr jener Geschäftszweig in den Vordergrund. So steht, wie wir gesehen haben, bei den Kantonalbanken und den Spar- und Leih

kassen das Hypothekargeschäft an erster Stelle; hinsichtlich der Gliederung der fremden Gelder unterscheiden sich die beiden genannten Gruppen dadurch, dass bei den Kantonalbanken die Obligationengelder, bei den Spar- und Leihkassen dagegen die Spargelder in erster Linie erwähnt werden müssen. Im Haushalt der Grossbanken und der Lokal- und Mittelbanken kommt dem Debitorengeschäft die grösste Bedeutung zu; unter den fremden Geldern dominieren bei den Grossbanken die Kreditorengelder, während bei den Lokal- und Mittelbanken sich Obligationen und Kreditoren fast die Wage halten. Wenn sich so die vier verschiedenen Gruppen durch das Vorwiegen einzelner Geschäftszweige rein äusserlich von einander unterscheiden, so muss doch gesagt werden, dass bei allen Gruppen den übrigen Geschäftszweigen eine erhebliche Bedeutung zukommt, so dass man in der Tat von einer Branchenkombination, von einer Arbeitsvereinigung sprechen muss.

Infolge dieser Kombination der verschiedenartigsten Geschäftszweig werden an die Leitung einer Bank naturgemäss nicht geringe Anforderungen gestellt. Es liegt im Wesen der Arbeitsteilung begründet, dass bei einer Spezialisieruig die Arbeitsaufgabe vereinfacht und erleichtert wird. Bei einer Beschränkung auf eine Teilarbeit ist der Arbeitsprozess wesentlich einfacher. Man erwirbt sich dabei eine gewisse Routine, sodass schliesslich bei geringerem Arbeitsaufwand auf einem Spezialgebiet höhere Leistungen vollbracht werden können. Die Arbeitsvereinigung dagegen stellt höhere Anforderungen an die Anpassungsfähigkeit, sie verlangt vom einzelnen die Ausführung verschiedenartiger Arbeitsleistungen, die Beherrschung eines umfangreicheren Arbeitsfeldes. Diese allgemeinen ökonomischen Sätze haben auch ihre Geltung für die Arbeitsgliederung im Bankwesen. Auch hier ist zu sagen, dass infolge der Kombination der verschiedensten Branchen die Anforderungen an die Anpassungsfähigkeit einer Bankleitung höher sind. Es wäre jedoch verfehlt, wenn man die Bankbrüche und Zwangsliquidationen schweiz. Bankinstitute aus der Zeit der letzten Jahre vor dem Kriegsausbruch auf das System der Arbeitsvereinigung zurückführen wollte. Es besteht in der Tat kein Zusammenhang zwischen jenen unliebsamen Ereignissen und der für unser Bankwesen charakteristischen Arbeitsgliederung. Jene Katastrophen sind vielmehr zurückzuführen auf eine Verletzung der gesunden Prinzipien des Bankbetriebes, auf eine Ueberschreitung des natür-

lichen Geschäftsrayons, auf eine Missachtung des Prinzips der Risikoverteilung und Risikobegrenzung. Neben dem rein sachlichen Moment darf man auch das persönliche Moment nicht übersehen, denn die Bankbrüche sind zu einem guten Teil auf Unerfahrenheit, Unfähigkeit und Pflichtvergessenheit zurückzuführen.

Das System der Arbeitsvereinigung hat bis jetzt im grossen und ganzen keine wesentlichen Nachteile im Gefolge gehabt. Es ist sogar möglich, dass durch die Branchenkombination die Stetigkeit der Jahreserträgnisse einer Bank günstig beeinflusst wird. Je vielseitiger der Geschäftskreis eines Bankinstituts ist, desto grösser ist die Möglichkeit, dass ein weniger reichliches Fliessen der einen Gewinnquelle durch höhere Erträgnisse anderer Zweige ausgeglichen werden kann. Die Einflüsse der wirtschaftlichen Konjunktur sowie des Geld- und Kapitalmarktes auf die einzelnen Branchen des Bankgeschäftes können sich bei Vielseitigkeit des Betriebes in ihren Wirkungen gegenseitig aufheben oder doch wesentlich abschwächen.

Nachdem wir so von den drei Arten der Arbeitsgliederung, die der Nationalökonom unterscheidet, ihrer zwei kennen gelernt haben, wollen wir uns zum Schlusse noch mit der dritten Art befassen, nämlich mit der *Arbeitsgemeinschaft*. Vergegenwärtigen wir uns noch einmal, dass wir bei einer Untersuchung über die Arbeitsgliederung im schweiz. Bankwesen von zwei Gesichtspunkten ausgehen können, von den einzelnen Bankgruppen und von den einzelnen Arten von Geschäften. Im Querschnitt betrachtet, also von den einzelnen Bankgruppen ausgehend, haben wir bei den Hypothekenbanken, den reinen Sparkassen und den Trustbanken das Prinzip der Arbeitsteilung gefunden und bei den Kantonalbanken, den Spar- und Leihkassen, den Lokal- und Mittelbanken sowie bei den Grossbanken das Prinzip der Arbeitsvereinigung, der Branchenkombination innerhalb der einzelnen Gruppe. Im Längsschnitt betrachtet, also von den einzelnen Geschäftszweigen ausgehend, konnten wir lediglich für die Ausgabe von Banknoten eine vollständige Arbeitsteilung feststellen; für alle übrigen Geschäftszweige gilt das Prinzip der Arbeitsgemeinschaft. In einen einzelnen Geschäftszweig teilen sich mehrere Gruppen von Banken und der Anteil der einzelnen Gruppe ist bald kleiner, bald grösser. Der Anteil einer einzelnen Gruppe ist von zwei Faktoren abhängig. Einmal ist massgebend die Bedeutung und Kapitalkraft der Gruppen und sodann

zum zweiten die Rolle, die einem bestimmten Geschäftszweig im Haushalt einer Gruppe zukommt. Ueber die Bedeutung der einzelnen Geschäftszweige im Haushalt der verschiedenen Bankgruppen sind wir durch die skizzenhafte Betrachtung der Bilanzstruktur der einzelnen Gruppen orientiert. Was dagegen die Kapitalkraft der einzelnen Gruppen betrifft, ist zu sagen, dass Ende 1917 die Kantonalbanken und die Grossbanken mit je 3½ Milliarden Franken an eigenen und fremden Geldern obenan stehen. Den Hypothekenbanken stehen nur halb so viele Mittel zur Verfügung wie jeder der genannten beiden Gruppen. Die Gruppe der Lokal- und Mittelbanken verfügt über 1,4 Milliarden und geht damit eine Kleinigkeit über die vereinigten Finanzkräfte der Spar- und Leihkassen und reinen Sparkassen hinaus. Die Bilanzsumme der Trustbanken erreichte Ende 1917 die Höhe von einer Milliarde Franken, welcher Betrag vom zentralen Noteninstitut fast erreicht wurde.

Nebenbei bemerkt, geht aus diesen Zahlen hervor, dass diejenigen Gruppen, die sich in ihrer Tätigkeit in hohem Masse vom Prinzip der Arbeitsvereinigung leiten lassen, über zwei Drittel der sämtlichen Mittel verfügen, während auf diejenigen Gruppen, die arbeitsteilig orientiert sind, nur ein Drittel entfällt. Das Prinzip der Arbeitsvereinigung, der Branchenkombination herrscht demnach im schweiz. Bankwesen vor.

Doch betrachten wir nun das schweiz. Bankwesen im Längsschnitt, gehen wir von den *einzelnen Geschäftszweigen* aus. Betrachten wir jede der verschiedenen Branchen des Bankbetriebes als Einheit und geben wir uns Rechenschaft darüber, wie sich die einzelnen Gruppen in einen bestimmten Geschäftszweig teilen. Mit Ausnahme der Banknotenemission finden wir überall eine Kooperation, ein Zusammenwirken mehrerer Gruppen. Ueberall finden wir das Prinzip der Arbeitsgemeinschaft. Man könnte sich fragen, ob die Arbeitsgemeinschaft das primäre sei oder die Arbeitsvereinigung. Uebersteigt die zu erfüllende Aufgabe die Kräfte einer einzelnen Gruppe, sodass sich mehrere Gruppen in einen bestimmten Geschäftszweig teilen müssen? Oder ist die Arbeitsgemeinschaft vielleicht indirekt dadurch entstanden, dass eben die vom Prinzip der Arbeitsvereinigung beherrschten Institute sich mit den verschiedenartigsten Geschäften befassen? Mir scheint, als ob die Arbeitsvereinigung das primäre Element sei und die Arbeitsgemeinschaft lediglich eine Folgeerscheinung. Weil eben der Geschäftskreis der einzelnen Grup-

pen recht weit gesteckt ist, weil eben die einzelnen Gruppen sich mit den verschiedenartigsten Geschäften befassen, finden wir vom Standpunkt der einzelnen Geschäftszweige eine Arbeitsgemeinschaft der Banken, eine Teilung der verschiedenen Gruppen in die einzelnen bankmässigen Geschäftszweige.

Lassen wir einzelne typische Geschäftszweige Revue passieren. Die bankmässige Finanzierung des *Hypothekarkredits* geschieht vor allem durch die Hypothekenbanken, Kantonalbanken und Sparkassen. Je ein Drittel der in den Bilanzen als Hypotheken ausgewiesenen grundpfändlich gesicherten Darleihen entfällt auf die Gruppe der Kantonalbanken und diejenige der Hypothekenbanken; die Sparkassen partizipieren mit ungefähr 15% und in den Rest teilen sich die übrigen Gruppen. Beim *Debitorengeschäft* steht naturgemäss die Gruppe der Grossbanken weit obenan. Die Grossbanken haben allein so viel Mittel im Debitorengeschäft ausgeliehen wie alle übrigen Gruppen zusammen. An zweiter Stelle folgen die Kantonalbanken und die Lokal- und Mittelbanken mit je ungefähr 18%. In das *Diskontgeschäft* teilen sich neben dem zentralen Noteninstitut vor allem die Grossbanken, die Kantonalbanken und die Lokal- und Mittelbanken. In ähnlicher Weise liesse sich für die übrigen Aktivgeschäfte der Banken eine Mitwirkung der verschiedenen Gruppen feststellen.

Gehen wir über zu den Passivgeschäften der Banken, so sehen wir, dass mit der Entgegennahme von *Obligationengeldern* sich sämtliche Gruppen befassen. Den stärksten Anteil weisen die Kantonalbanken auf, indem auf diese Gruppe der dritte Teil der Obligationengelder entfällt. Die Hypothekenbanken partizipieren mit einem Viertel, die Grossbanken mit einem Sechstel, die Trustbanken mit einem Neuntel. Von den *Kreditorengeldern* fliesst naturgemäss der grösste Teil den Grossbanken zu. Die Hälfte der Kreditorengelder entfällt auf die Grossbanken, ein Fünftel auf die Kantonalbanken und ein Siebentel auf die Lokal- und Mittelbanken. Ganz anders liegen die Verhältnisse bei den *Spargeldern*. Hier sind es die Kantonalbanken, die mit reichlich einem Drittel an erster Stelle stehen; es folgen sodann die Sparkassen mit einem Drittel und die Hypothekenbanken mit einem Zehntel und in den Rest teilen sich die übrigen Gruppen. Ein erheblicher Teil der Spargelder darf nicht als Spareinlagen im eigentlichen Sinne des Wortes angesehen werden. Das Sparheft hat seinen ursprünglichen Charakter am

besten bei den reinen Sparkassen bewahrt, während es bei den übrigen Bankgruppen «kommerzialisiert» worden ist. Mit andern Worten, es hat bei den andern Gruppen vielfach die Rolle eines Kontokorrents kleiner Geschäftsleute und Gewerbetreibender übernommen und dient zudem auch der vorübergehenden Anlage von Kapitalien, die später definitiv in Wertschriften oder sonstwie investiert werden sollen. Durch den Charakter der Spargelder wird die Höhe der jährlichen Einzahlungen und Abhebungen, also der Grad der Stabilität beeinflusst. In dieser Beziehung sei verwiesen auf zwei Aufsätze in der «Zeitschrift für schweiz. Statistik und Volkswirtschaft» (Heft 4 von 1914: «Die Abhebung von Spargeldern in der Schweiz als wirtschaftliche Begleiterscheinung des Kriegsausbruches», sowie Heft 2 von 1915: «Konjunktur und Spargelder»), in denen ich den ziffermässigen Nachweis geleistet habe, dass die Stabilität der Spargelder bei den reinen Sparkassen am grössten ist, während bei den übrigen Gruppen die jährlichen Bewegungen der Spargelder einen grössern Umfang annehmen.

Nachdem wir so einige der wichtigern Geschäftszweige unserer Banken betrachtet haben, um zu zeigen, wie überall eine Kooperation, ein Zusammenwirken mehrerer Gruppen zu finden ist, soll noch auf einen Spezialfall der Arbeitsgemeinschaft hingewiesen werden, nämlich auf das *Emissionsgeschäft*. Ganz allgemein ist die Arbeitsgemeinschaft darauf zurückzuführen, dass die zu leistende Arbeit die Kraft eines Einzelnen übersteigt oder auch darauf, dass die Arbeit nicht in gehöriger Zeit vollendet werden kann. Es kann daher nicht überraschen, dass gerade beim Emissionsgeschäft das Prinzip der Arbeitsgemeinschaft zur Anwendung gelangt. Die Uebernahme und Plazierung grösserer Anleihen erfolgt zumeist durch eine Mehrzahl von Banken, die sich für die Durchführung der Anleihenstransaktion zusammengeschlossen haben. Ein einzelnes Institut kann das Risiko, das mit der festen Uebernahme eines grössern Anleihens verbunden ist, nicht auf sich nehmen. Das Misslingen einer Emission würde sonst zu einer unerwünschten Festlegung von Mitteln führen. Auch wird es einem einzelnen Institut meistens nicht gelingen, eine Emission rasch durchzuführen, ein Anleihen sozusagen im ersten Anlauf unterzubringen. So schliessen sich denn von Fall zu Fall mehrere Institute zusammen, um ein Anleihensgeschäft gemeinsam durchzuführen. Für eine gewisse Kategorie von Anleihen, nämlich für solche des Bundes und der Bundes-

bahnen sowie für grössere Anleihen von Kantonen und Gemeindewesen haben wir sogar zwei ständige Uebernahmssyndikate. Es sind dies die im Kartell schweiz. Banken vereinigten Grossbanken des Landes sowie der Verband schweiz. Kantonalbanken. Dadurch, dass jede Bank im Laufe des Jahres an mehreren Emissionen mit relativ kleineren Beträgen beteiligt ist, statt vielleicht nur an einer einzigen Emission, aber dann mit einem hohen Betrage, wird selbstverständlich das Placement der Titel für das einzelne Institut in hohem Masse erleichtert. Gegenüber dem System der Uebernahme eines Anleihens durch eine einzelne Bank stellt daher das System der Anleihenssyndikate, also das Prinzip der Arbeitsgemeinschaft, eine höhere Stufe der Emissionstechnik dar.

Bei dieser Gelegenheit sei noch kurz auf ein Projekt hingewiesen, das von Zeit zu Zeit immer wieder auftaucht, nämlich das *Projekt einer Städtebank*. Darunter hat man sich ein unter Mitwirkung aller grössern Gemeindewesen ins Leben zu rufendes Institut vorzustellen, das dann die Emissionen von Anleihen der interessierten Kommunen durchzuführen hätte. Dieser Gedanke ist kürzlich wieder in Zürich aufgegriffen worden, nachdem schon vor wenigen Jahren im zürcherischen Grossen Stadtrat eine dahinzielende Motion eingereicht worden war. Ich habe damals in der «Neuen Zürcher-Zeitung» (Nr. 344, 1. Morgenblatt vom 24. März 1915) auf einige Punkte hingewiesen, welche die Befürworter einer schweiz. Städtebank wahrscheinlich in der Eile übersehen hatten, auf einige Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, deren sich die Motionäre offenbar nicht bewusst waren. Gewiss, eine Städtebank in der Form einer Aktiengesellschaft oder Genossenschaft liesse sich gründen und ein derartiges Institut könnte auch kommunale Anleihen übernehmen. Damit wäre aber dessen Tätigkeit erschöpft. Ein erfolgreiches Placement übernommener Anleihen glauben wir dem Institut nicht prophezeihen zu können, einfach deshalb nicht, weil jene Städtebank nicht über die Organisation verfügen würde, die bei Emissionsgeschäften allein den Erfolg verspricht, und weil sie nicht imstande wäre, sich eine solche Organisation zu schaffen. Die geschäftstechnische Seite des Problems kann hier nicht erörtert werden; nur so viel soll gesagt sein, dass ein vom übrigen Bankgeschäft losgelöstes Effektenplacement nicht denkbar ist. Die Mitwirkung der Banken kann nicht umgangen werden, denn nur sie kennen die Kreise, die für einen Anleihenstitel Interesse haben und

nur sie besitzen einen Stamm treuer Klienten, die seit Jahr und Tag alle bankgeschäftlichen Transaktionen mit ihnen abschliessen und die sich bei der Anlage von Kapitalien selbstverständlich an ihre Bankverbindung wenden. Das Emissionsgeschäft lässt sich nur im Rahmen der übrigen Bankgeschäfte mit Erfolg pflegen, es ist nur denkbar als Glied im Geschäftskreis der Bankinstitute.

Der Einfluß der Handelsverträge von 1904/06 auf den Absatz der schweiz. Exportindustrien.

Von W. Ilf, gew. Sekretär der Handelskammer Solothurn.

(Schluss.)

Was nun die Wirkungen der Zugeständnisse im einzelnen anbelangt, so lässt das vorhandene statistische Material aus den schon angeführten Gründen nur in den seltensten Fällen Schlüsse zu. Die Konzessionen betrafen zu oft nur gewisse Spezialitäten ein und derselben Kategorie von Maschinen, die nur ausnahmsweise in den Handelsstatistiken gesondert aufgeführt sind. Da wo es damit noch nicht so schlimm stände, wie z. B. in der deutschen Statistik, da fehlt es an der Kontinuität bezw. Vergleichbarkeit der statistischen Ergebnisse. Wir sehen uns deshalb veranlasst, soweit dies angeht, auf die Ausfuhrziffern der schweiz. Handelsstatistik abzustellen.

Es war bereits von den Zollreduktionen die Rede, die Italien u. a. einigen Textilmaschinen gewährt hat. Vor Inkrafttreten des neuen Vertrags schwankte die schweiz. Ausfuhr von Maschinen für die Textilindustrie nach Italien zwischen 2 und 3 Mill. Fr. 1905 hob sie sich auf 3,4 Millionen und stieg dann weiter bis auf 6 Millionen im Jahre 1908. Schon im nächstfolgenden Jahr weist sie nur mehr 3,3 Mill. Fr. auf. Von 1910—1913 endlich wurden wieder weit weniger Textilmaschinen nach Italien geliefert als unmittelbar in den Jahren vor der Vertragserneuerung. Dieser Entwicklungsgang gibt ein ziemlich genaues Abbild vom Verlaufe des Maschinenabsatzes nach Italien überhaupt und bietet insofern also nichts

Neues. Es äussert sich darin der Geschäftsgang der italienischen Textilindustrie und deren Expansion, welche Faktoren, wie uns scheint, den schweiz. Export weit mehr beeinflusst haben als die Zollerleichterungen.

Da gerade von den Textilmaschinen die Rede ist, sei erwähnt, dass der Vertrag mit Deutschland den Strickmaschinen, speziell denen für Handbetrieb, und der schweiz.-österreichische Vertrag den Maschinen für die Baumwollspinnerei und -Zwirnerei besondere Konzessionen einräumten. Der schweiz. Absatz von Spinnereimaschinen nach Oesterreich-Ungarn hat sich in der Folge ordentlich gut angelassen, hat er sich doch von 1900/1905 bis 1906/1913 annähernd verdoppelt. Der Aufschwung war jedoch auch hier nicht von Bestand. Schon 1912 wurden wieder nur mehr halb so viel Spinnereimaschinen nach der Donaumonarchie gesandt, als noch im Jahre vorher, und das Jahr 1913 blieb mit rund Fr. 247,000 um Fr. 50,000 hinter dem Mittel der Periode 1900/1905 zurück.

Nach den Zahlen der schweiz. Statistik zu schliessen, die allerdings Strick- und Wirkmaschinen zusammenfasst, hat die erwähnte deutsche Zollreduktion für Strickmaschinen die schweiz. Ausfuhr nicht sonderlich gefördert. 1913 wurden für Fr. 153,000 Strick- und Wirkmaschinen nach Deutschland geliefert, d. h. für Fr. 30,000 weniger als in den Jahren 1904 und 1905. In der Zwischenzeit waren allerdings Posten von Fr. 200,000 und mehr erreicht worden. Die deutsche Statistik, die die Strickmaschinen seit 1906 gesondert aufführt, verbucht für 1907 eine Einfuhr von 581 Stück oder 188 Zentner, für 1913 nur mehr eine solche von 365 Stück bezw. 142 Zentner.

Ein anscheinend dauernder Erfolg ist dem schweiz. Export von Müllereimaschinen aus der italienischen Zollreduktion erwachsen. Noch 1900 bezog Italien für keine halbe Million Fr. Maschinen für seine Müllerei. Bis zum Jahre 1913 hat es seine Bezüge auf 1,25 Mill. Fr. gesteigert, d. h. es kaufte fast ebensoviel Müllereimaschinen in der Schweiz wie alle andern Vertragsstaaten zusammen. Dagegen ist es nach wie vor ein schlechter Käufer von landwirtschaftlicehn Maschinen. Die Zollermässigungen, die es für Heuwender, Mähmaschinen und Jauchepumpen eintreten liess, haben daran anscheinend nichts geändert. Die Summe von durchschnittlich Fr. 180,000, für die Italien in den Jahren 1910—1913 landwirtschaftliche Maschinen aus der Schweiz bezogen hat, steht in keinem

Verhältnis zu seiner Bedeutung als Landwirtschaft treibendes Land. Das gilt auch für Spanien, das bis zum Jahre 1911, trotz einer Zollreduktion von 20%, für keine 3000 Fr. landwirtschaftliche Maschinen aus der Schweiz importierte. Erst 1913 steigerte es seine Bezüge plötzlich auf das Zehnfache dieses Betrages. Der Export von Papiermaschinen nach Italien ist trotz der Zollreduktion von 170—180,000 Fr. in den Jahren 1906—1908 auf durchschnittl. Fr. 37,000 in den nachfolgenden Jahren gesunken. Hier ist der prozentuale Rückgang ungleich grösser, als wie wir ihn bei der gesamten Maschinenausfuhr nach Italien festgestellt haben. Günstiger hat hinwiederum der Export von Maschinenteilen nach Italien abgeschnitten, dem der neue Handelsvertrag zum Teil beträchtliche Erleichterungen geschaffen hat. Er ist von Fr. 13,000 im Jahre 1900 auf fast Fr. 100,000 anno 1913 gestiegen. Dagegen hat sich der Absatz nach den andern Vertragsstaaten im umgekehrten Verhältnisse entwickelt, obschon auch sie für gewisse Spezialitäten von Maschinenteilen gewisse Zollreduktionen haben eintreten lassen.

Damit haben wir die wichtigsten Ausfuhrposten der Kategorie Maschinen gestreift, soweit sie durch die Handelsverträge begünstigt worden sind. Wohl wären noch einige nicht weniger wichtige Artikel zu erwähnen, die seit den Vertragserneuerungen ebenfalls unter erleichterten Bedingungen exportiert werden konnten, wie schwere Kühlmaschinen nach Oesterreich-Ungarn, Indukte für dynamo-elektrische Maschinen nach Frankreich, Dampfgeneratoren nach Spanien usw. Die Vergünstigungen bezogen sich jedoch meistens nicht auf ganze Positionen, sondern nur auf Unterpositionen oder sogar nur auf Details, die in den statistischen Warenverzeichnissen nicht ausgeschieden sind. Der Umsatz in diesen Artikeln im Spezialhandel wird von den Handelsstatistiken daher nicht erfasst, sodass uns diese für unsere Untersuchung keine Handhabe bieten können. An Hand der wenigen hievor behandelten Beispiele glauben wir immerhin gezeigt zu haben, dass kein Grund vorhanden ist, den von den Vertragskontrahenten zugestandenen Konzessionen eine allzugrosse exportfördernde Bedeutung beizumessen. Soweit die Vergünstigungen vormals kleine Ausfuhrposten betroffen haben, sind diese infolge der Zugeständnisse zumeist nicht merklich gewachsen oder dann nach vorübergehendem Anziehen wieder in die frühern engen Grenzen zurückgefallen. Man wird des Eindrucks nicht los, dass die jeweiligen Unterhändler nur zu gut gewusst

haben, bei welchen Positionen sie Zugeständnisse machen durften, ohne dabei eine Ueberhandnahme der Einfuhr zu riskieren. In diesem Zusammenhange sei darauf hingewiesen, dass nicht die durch Zollreduktionen begünstigten Positionen den stärksten Exportzuwachs aufweisen, sondern diejenigen, deren Zölle gar nicht berührt oder sogar erhöht worden sind. Die nachstehende Zusammenstellung soll dies veranschaulichen. Die Ausfuhr nach den vier Nachbarländern betrug in 1000 Franken:

	1901	1904	1907	1910	1913
Dampfkessel	417	340	1286	1012	779
Dynamo-elektrische Maschinen	8433	6205	12981	8949	9705
Stickmaschinen	684	821	3973	1650	1850
Werkzeugmaschinen	385	640	934	1308	1890

Der Uebersicht könnten leicht noch weitere Zahlen beigefügt werden, wenn nicht allzuviele der Positionen des heutigen schweiz. Zolltarifes im alten Tarife in die Sammelposition «Andere Maschinen» zusammengefasst gewesen wären. Doch zeigt sich, dass schon die Ausfuhr dieser vier Maschinenkategorien allein von 1904 bis 1907 eine Vermehrung aufweist, die 50% der Zunahme des gesamten Maschinenexportes nach denselben Absatzgebieten umfasst.

V.

Recht mannigfaltig sind die Erleichterungen, die von den Vertragsländern zugunsten der einzelnen Exportzweige der *schweiz. Textilindustrie* erhandelt werden konnten. Bei der Hartnäckigkeit, mit der die fremden Unterhändler gerade an den Zöllen für Textilwaren festhielten, war es kein Leichtes, auf diesem Gebiete Eroberungen zu machen. Bald sind gewissen Exportartikeln der Seidenindustrie, bald solchen der Stickerei Vorteile eingeräumt worden. Der Glarner Baumwolldruckerei sind seitens Italiens und Deutschlands Konzessionen gewährt worden, der Buntweberei und der Tuchfärberei ebenfalls durch Deutschland. Weitaus die meisten Vorteile gewannen aber die schweiz. Wirkerei und Strickerei und die Basler Kreppweberei. Endlich erfuhr auch die aargauische Strohindustrie fast auf allen Märkten eine ausgesprochene Erleichterung.

Die dem Export von Fabrikaten der schweiz. *Seidenindustrie* zugute gekommenen Zollreduktionen bestanden in der Hauptsache in Ermässigungen der italienischen Zölle für seidene und halb-

seidene Gewebe, für gezwirnte Rohseide, für Seidenbänder und Beuteltuch. Deutschland hat sich zu einer Reduktion seiner Ansätze für dichte seidene und halbseidene Gewebe und der für ungefärbte und für weissgefärbte, zweimal gezwirnte Rohseide herbeigelassen. Von jener Reduktion der Gewebezölle haben auch die Seidenbänder profitiert und die Beuteltuchweberei ist insofern begünstigt worden, als im neuen Vertrage die konfektionierte Müllergaze der nichtkonfektionierten gleichgestellt worden ist, während sie früher höher verzollt werden musste. Dem Seidenbeuteltuch sind auch seitens Oesterreich-Ungarns und Spaniens Erleichterungen geschaffen worden. Diese beiden Länder haben ferner ihre Ansätze für gewisse Bänder und ebenso die für einige Spezialitäten von gefärbter und gezwirnter Seide und Florettseide herabgesetzt. Nur von Frankreich waren keine Zugeständnisse für Seidenartikel zu erlangen, es mussten von ihm im Gegenteil für einige wichtige Positionen beträchtliche Zollerhöhungen in Kauf genommen werden. Erhöhungen für Seidenstoffe brachte auch der Vertrag mit Spanien, während es bei Oesterreich-Ungarn zur Hauptsache beim Status quo verblieb.

Vom Vertrage mit Italien wurde, zumal was die Seidenstoffweberei anbelangt, mit Rücksicht auf die erstarkte, unter viel vorteilhafteren Produktionsbedingungen arbeitende Comasker-Konkurrenz keine nennenswerte Vergrösserung des Exportes erwartet. Die dieser Meinung huldigten, sollten nicht ganz Recht behalten, denn der Absatz von schweiz. Seidengeweben nach Italien hat sich im Lauf der Jahre denn doch recht ordentlich entwickelt. Verglichen mit den in die vielen Millionen gehenden Ausfuhrziffern im Verkehre mit den andern Nachbarstaaten sind freilich die zwei bis zweieinhalb Millionen, auf die er sich im Laufe der Zeit erhob, als gering zu taxieren. Doch darf der Gewinn gerade im Hinblick auf die starke italienische Konkurrenz nicht unterschätzt werden. Ein Gutes haben die Zollreduktionen jedenfalls gehabt, sie haben der weiteren Abwanderung der schweiz. Seidenweberei nach Italien Einhalt geboten. Die Zahl der dort auf Rechnung schweiz. Firmen betriebenen mechanischen Seidenwebstühle hat sich von 1900—1908 immer auf der gleichen Höhe gehalten. Erst in den letzten Jahren ist sie von 1400 auf 1600 gestiegen.

Gerade das Gegenteil ist vom Verhältnis zu Deutschland zu sagen. In Interessentenkreisen war man vom Vertrage mit Deutschland arg enttäuscht und hatte vorausgesagt, dass die Ausfuhr dort-

hin «kaum eine namhafte Steigerung» erfahren werde, und dass zu den 5000 Webstühlen, die schon damals auf Rechnung schweiz. Fabrikanten im deutschen Grenzgebiete liefen, noch weitere folgen würden. Die Entwicklung der Seidenausfuhr beweist, wie berechtigt dieser Pessimismus war.

Die Ausfuhr von Seidengeweben der Positionen 447 b und 448 aus der Schweiz nach Deutschland erreichte

	Ztr.	1000 Fr.		Ztr.	1000 Fr.
1902	828	5382	1909	808	5104
1904	826	5263	1911	583	3655
1907	1068	7312	1913	525	3230

Nach einem kurzen plötzlichen Anschwellen begann der Export bedenklich abzunehmen. Mit bloss mehr 3,23 Mill. Fr. betrug er im Jahre 1913 weit weniger als er je seit 20 Jahren betragen hatte. Zum Vergeiche seien auch die deutschen Zahlen für dichte Seidenstoffe, d. h. für die durch den Vertrag begünstigten, angeführt:

	Ztr.	1000 Mk.		Ztr.	1000 Mk.
1902	855	4377	1909	801	4475
1904	616	3431	1911	588	2944
1907	905	5695	1913	598	2803

Das Ergebnis ist das gleiche. Die schlimmsten Befürchtungen sind eingetroffen, hat doch die Ausfuhr von schweiz. Seidenstoffen nach Deutschland trotz den Zollvergünstigungen nicht nur keine Steigerung erfahren, sondern ist bis zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken. Die Zahl der schweiz. Seidenwebereien in Deutschland aber ist von 25 im Jahre 1904 auf 38 im Jahre 1913 angewachsen, die in diesen Fabriken laufenden Webstühle von 5172 auf 6812.

Als Gegenstück sei der Ausfuhr von Seidengeweben nach Oesterreich-Ungarn gedacht, denen im neuen Handelsvertrage keinerlei Vergünstigungen eingeräumt worden sind. Nichtsdestoweniger hat sich der Export von 4—5 Mill. Fr. vor der Vertragsrevision auf 11—12 Mill. Fr. seither gehoben. Der Grund zu diesem Aufschwunge wird von den Fachkennern in erster Linie dem Versagen Frankreichs und Deutschlands zugeschrieben. Der Rückgang der Geschäfte mit diesen Hauptabsatzgebieten hat die Schweizer Exporteure veranlasst, sich mehr als früher dem österreichisch-ungarischen Markte zuzuwenden, obwohl auch dort eine starke eigene Industrie besteht, die durch hohe Zölle geschützt ist.

In diesem Zusammenhange sei noch hervorgehoben, dass Frankreich die mit der Erhöhung seiner Seidenzölle beabsichtigte Eindämmung der vormals bedeutenden Einfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz in hervorragendem Masse gelungen ist. Der Import von schweiz. Seidenstoffen hat fast um die Hälfte abgenommen. Er betrug in den letzten Vorkriegsjahren bloss noch durchschnittlich 10—12 Mill. Fr. gegen 19—20 in den Jahren vor der Vertragserneuerung. Frankreich, das seit Jahr und Tag nächst England immer der grösste Abnehmer der schweiz. Seidenstofffabriken war, hat seinen Rang bald an die Vereinigten Staaten von Nordamerika, bald an Kanada abgetreten. In den letzten Jahren ist es sogar von Oesterreich-Ungarn überflügelt worden. Damit haben sich die schlimmsten Befürchtungen, die in Bezug auf die Einwirkung der neuen französischen Zölle gehegt wurden, voll bewahrheitet.

Erfreulicheres als von der Zürcher Seidenstoffweberei ist von der Basler Seidenbandindustrie zu berichten. Die von den Vertragskontrahenten gewissen ihrer Erzeugnisse eingeräumten Zollreduktionen haben ihren Absatz durchwegs günstig beeinflusst. Deutschland bezog im Jahre 1913 für rund Mk. 400,000 von den im Vertrage begünstigten dichten Bändern aus der Schweiz. Im Jahre 1904 waren es nur für Mk. 155,000. Immerhin steht die schweiz. Seidenbandausfuhr nach Deutschland noch sehr weit hinter der Einfuhr von dorther zurück. Nach Oesterreich-Ungarn lieferte die Basler Bandweberei seit der Zollermässigung für chiné-bedruckte Bänder alljährlich für durchschnittlich um Fr. 200,000 höhere Summen. Dagegen haben sich ihre Lieferungen nach Spanien nicht merkich vergrössert. Italien hinwiederum bezog seit 1906 regelmässig für Fr. 5—600,000 Seidenbänder aus der Schweiz gegen Fr. 3—400,000 vor dem Regimewechsel.

Im Gegensatz zur Seidenbandindustrie hat die Beuteltuchweberei von den ihren Erzeugnissen eingeräumten Erleichterungen nicht viel profitiert. Ihre Gesamtausfuhr hat sich seit Jahren, wenigstens dem Gewichte nach, nicht mehr vermehrt und der Absatz nach den Vertragsstaaten speziell hat insgesamt nur um unbedeutende Mengen zugenommen. Die erzielten Exportgewinne stehen in keinem Verhältnis zu den zum Teil recht erheblichen Ermässigungen, die zugunsten der Müllergaze erhandelt worden waren. Anderseits hatte der ziemlich regelmässige und allem Anschein nach gesicherte Absatz den Vorteil, dass die Produktion keinen grossen Schwankungen unterworfen war.

Nebst den Konzessionen für Seidengewebe, von denen wir bisher gesprochen haben, sind durch die neuen Vertragsbestimmungen auch den seidenen Wirkwaren, den Netz- und Wirkstoffen und dem Gesundheits-Krepp aus Seide besondere Vorteile eingeräumt worden. Von deren Wirkung auf den Export soll weiter unten im Zusammenhange die Rede sein.

Endlich sind in allen Verträgen, wiederum mit Ausnahme des mit Frankreich abgeschlossenen, einzelnen Spezialartikeln der Seidenspinnerei und -Zwirnerei Zollvergünstigungen zuerkannt worden, bald der gezwirnten Rohseide (Organzine und Trame), bald der gezwirnten Florettseide, bald wieder der gefärbten Seide. Nach den Exportziffern der einschlägigen Positionen zu schliessen, haben diese Zollermässigungen recht günstig auf den Absatz der betroffenen Artikel eingewirkt; er hat im Verkehre mit den in Frage kommenden drei Hauptmärkten zum Teil ausnehmend stark zugenommen. Nachstehende Zusammenstellung gibt die Zahlen der schweiz. Handelsstatistik für die in Betracht fallenden Positionen wieder, nämlich für gezwirnte Rohseide (Nr. 438 a und b des neuen Zolltarifs und 562 des alten), für gezwirnte Florettseide (439 bezw. 563) und für gefärbte Seide (440 bezw. 564):

	Deutschland			Oesterreich			Italien		
Pos.	438	439	440	438	439	440	438	439	440
Jahr				(Werte in 1000 Fr.)					
1901	22,163	15,188	7,359	1584	1812	1640	1272	95	348
1903	22,187	15,827	8,939	15,566	1860	1571	2399	293	325
1905	26,212	15,766	8,825	1192	1586	2602	2022	612	236
1906	30,440	17,073	12,798	1096	1492	4905	1925	629	2588
1908	27,117	13,470	14,698	1128	1124	4687	2920	682	4003
1910	31,288	16,365	17,320	817	1620	4859	1638	517	2252
1912	29,751	14,582	15,572	833	1388	4865	2333	519	1488

Die Ausfuhr von gefärbter Seide hat nach dieser Uebersicht die grössten Vorteile aus den neuen Verhältnissen davongetragen, während Schappe im Verkehre mit Deutschland auf dem frühern Jahresdurchschnitte stecken geblieben und im Absatze nach Oesterreich-Ungarn zurückgegangen ist. Die Bezüge Italiens von schweiz. Schappe sind zu unbedeutend, als dass es sich verlohnte, von dem kleinen Anwachsen Aufhebens zu machen. Organzine und Trame sind nur nach Deutschland in merklich vermehrtem Masse geliefert worden, während Oesterreich-Ungarn immer weniger solche bezogen hat.

Im grossen Ganzen fallen die Gewinne, die im Export von bearbeiteter Rohseide resp. von Webzwirnen seit dem Bestehen der neuen Vertragstarife erzielt worden sind, bei der Beurteilung der Gesamtlage der schweiz. Seidenindustrie nicht ins Gewicht. Hiefür ist ausschlaggebend der Gang der Zürcher Seidenstoffweberei und, in zweiter Linie, der der Basler Bandfabrikation. Wie wir gesehen haben, hat sich der Verkehr der letztern mit den Vertragsmärkten vom Beginne der Wirksamkeit der neuen Handelsverträge an etwas gebessert. Die Interessen der Seidenbandindustrie liegen jedoch zu 90% ausserhalb dieser Märkte, vornehmlich in England und in Amerika. Die Gesamtsituation der Bandindustrie kann daher durch die Zollverhältnisse auf dem europäischen Festlande nur wenig beeinflusst werden. Anders bei der Stoffweberei. Sie ist voll und ganz abhängig von der Zollpolitik der europäischen Hauptmärkte, überdies von den Einfuhrzöllen der Vereinigten Staaten und nicht zuletzt von der Frage, wie lange England noch seine Zollfreiheit beibehalten werde. Seit Jahren machte sich der Einfluss der Zollansätze ihrer Hauptabsatzgebiete auf den Export in unheilvoller Weise geltend. An Stelle der kräftigen Entwicklung während der ersten Handelsvertragsperiode ist seither ein Stillstand getreten. Je mehr die Seidenstoffweberei von einem vormals bedeutenden Wirkungsfelde durch dessen Schutzzollpolitik verdrängt wurde, desto grössere Anstrengungen unternahm sie zur Gewinnung neuer Märkte. Die Eroberungen reichten jedoch meistens nur hin, die Verluste auf den alten Absatzgebieten auszugleichen. Das schutzzöllnerische Verhalten ihrer Abnehmer hat es zustande gebracht, dass sich die schweiz. Seidenweberei immer mehr in ihre Gebiete verpflanzt hat. Die Zahl der schweiz. Stühle im Auslande ist innerhalb des Jahrzehntes 1900—1910 von 8500 auf 14,500 angewachsen. Diese Abwanderung, in Verbindung mit der Erstarkung der ausländischen Industrien, trägt mit die Schuld daran, dass die schweiz. Fabriken ihre Produktion trotz des beständig wachsenden Verbrauches von Seidenstoffen nicht mehr vergrössern können. Voller Sorge sehen sie der künftigen Neuordnung der Zollverhältnisse entgegen. Von ihr hängt es ab, ob sich die Seidenindustrie im bisherigen Umfange wird erhalten können.[1])

[1]) Vgl. die Jahresberichte der zürcher. Seidenindustriegesellschaft für die Jahre 1910 und 1912.

Auch die *Stickereiindustrie* war von dem Ergebnis der Vertragsverhandlungen nicht vollauf befriedigt. Immerhin anerkannte sie, dass unter den gegebenen Umständen das Erreichbare erlangt worden ist. Das Hauptgewicht hatte sie auf eine klare Formulierung der Stickerei-Positionen gelegt, handelte es sich doch bei der Stickerei neben der Höhe der Zollansätze ganz wesentlich darum, der Versetzung ihrer Fabrikate zu höher belasteten Artikeln wegen eines Saumes oder einer Naht oder aus andern nichtigen Gründen soweit möglich vorzubeugen. «Wir glauben sagen zu dürfen, dass dies in der Hauptsache gelungen ist und dass damit eine bisher reichlich fliessende Quelle unloyaler Interpretation und widerwärtigen Streites nach Möglichkeit verstopft sein sollte,» liess sich ein Fachmann vernehmen.[1]) Was speziell die Zugeständnisse auf den bisherigen Zollansätzen anbelangt, so haben die Verträge folgende, den Stickerei-Export berührenden Ermässigungen gebracht:

	Vertragszoll	
	alt	neu
Italien	(Lire pro 100 kg)	
Baumwollene Vorhänge	470 — 520	420 — 470
Plattstichstickereien	380 u. 700	300
Wollene Stickereien	200 u. 300	150 u. 200
Seidene Stickereien	1250 u. 1800	600 u. 650
Deutschland	(Mk. pro 100 kg)	
Baumwoll. Stickereien u. gestickte Stitzenstoffe etc.	350	300
Baumwollene Spitzen (Aetz-Spitzen)	350	300
Seidene Stickereien und gestickte Spitzenstoffe, Spitzen etc.	1200	800
Oesterreich-Ungarn	(Kr. pro 100 kg)	
Baumwoll. Vorhangart. etc. in Kettenstichstickerei	750 u. 1000	350
Luftstickereien (Aetzware), bestickte Tülle und Spitzen aus Leinen	714,29	660
Frankreich	(Fr. pro 100 kg)	
Aetzstickereien mit Tüllapplikation	1400 u. 1616	1200
Spanien	(Pes. pro 100 kg)	
Aetz- oder Luftstickereien aus Seide	2250	1000

Für die meisten übrigen Stickereien sind die frühern Vertragszölle wieder gewonnen worden. Viele mussten sich aber auch erhebliche Erhöhungen gefallen lassen. So glaubte namentlich Frank-

[1]) Verwaltungsbericht des kaufmännischen Direktoriums St. Gallen pro 1903/04, S. 3.

reich seiner Stickereiindustrie durch neuerdings stark erhöhte Zollansätze einen vermehrten Schutz gewähren zu müssen.

Eine erste günstige Wirkung der Zollreduktionen zeitigte sich bei der Ausfuhr von Artikeln der Vorhangstickerei nach Italien und nach Deutschland. Schon 1905 verzeichnete die Handelsstatistik für den Absatz nach Italien eine fast doppelt so grosse Summe wie im Vorjahre. Er steigerte sich später noch weiter, um aber, wie fast alle Ausfuhrposten über die südliche Grenze, von denen bisher die Rede war, im Jahre 1910 plötzlich wieder auf das alte Niveau zurückzusinken. Von 1900—1904 gingen durchschnittlich für Fr. 90,000 Kettenstich-Vorhänge nach Italien, von 1905—1909 für rund Fr. 175,000. Bis 1913 sank diese Ziffer auf Fr. 99,000 herab. Die Ausfuhr nach Deutschland hat sich ungefähr im gleichen Umfange gehoben, d. h. von durchschnittlich Fr. 150,000 in den Jahren 1900—1905 auf Fr. 250,000 seither. Im Gegensatz zum italienischen ist der deutsche Käufer dem Schweizerfabrikat treu geblieben. Die gegenteilige Richtung hat der Absatz von Vorhangstickereien nach Oesterreich-Ungarn eingeschlagen, obschon auch er durch eine beträchtliche Zollreduktion begünstigt worden ist. Er betrug nur noch Fr. 29,000 gegen rund Fr. 70,000 vor der Vertragsrevision.

Das kaufmännische Direktorium äusserte sich in seinem Bericht für das Jahr 1906, bis dahin lasse sich in Bezug auf die Wirkung der neuen Zölle nur mit Sicherheit erkennen, dass die neuen Vertragsansätze den Verkehr mit Frankreich noch schwieriger gestaltet haben und der Absatz schweiz. Stickereien nach diesem Land seit ihrer Geltung merklich zurückgehe. Das Urteil war insofern übereilt, als sich der Export von baumwollenen Stickereien denn doch alsbald im Verkehr mit den Vertragsstaaten merklich zu beleben begann. Selbst der Export nach Frankreich hat sich, wenigstens was die Besatzartikel anbelangt, im Laufe der Jahre gehoben. Die Ziffer des Jahres 1906 von 4 Mill. Fr. ist allerdings nicht mehr erreicht worden. Doch wurde damals, wie schon im Jahre zuvor, eine so hohe Summe nur erreicht, weil man im Hinblick auf die zu gewärtigenden Zollerhöhungen noch möglichst viel Ware zu den alten Bedingungen hinüberzubringen versucht hatte. Diese beiden Jahre ausser Betracht gelassen, weisen alle spätern Jahre höhere Exportziffern auf, als die vor der Revision der Handelsübereinkunft, so dass das Jahresmittel der Periode 1907—1913 mit 3,3 Mill. Fr. um

Fr. 800,000 über dem von 1900—1904 steht. Aehnlich gestalteten sich die Verhältnisse im Verkehr mit Spanien und mit Oesterreich-Ungarn, welch beide Länder den baumwollenen Plattstichstickereien ebenfalls keine besondern Zugeständnisse eingeräumt, wohl aber gewisse der einschlägigen Zölle erhöht hatten. Im Jahre 1912 betrug die Ausfuhr von Besatzartikeln nach der Donaumonarchie das Dreizehneinhalbfache derjenigen von 1900.

Der Absatz nach Spanien hat sich in der gleichen Zeit verdoppelt. Auch baumwollene Plattstichstickereien anderer Art sind in stetig wachsenden Mengen nach diesen zwei Ländern exportiert worden. Vorteilhaft hat im besondern der Export von Tüll- und Aetzstickereien nach Spanien abgeschnitten, gingen doch im Jahre 1913 für Fr. 139,000 dorthin, gegen bloss für Fr. 33,000 im Durchschnitte der Jahre 1906—1908.[1]) Oesterreich-Ungarn hat ebenfalls von Jahr zu Jahr grössere Quantitäten an Aetzspitzen bezogen. Hinsichtlich der Ausfuhr von baumwollenen Plattstichstickereien nach Frankreich, soweit sie nicht zu den Besatzartikeln gehören, trifft dagegen zu, was das kaufmännische Direktorium von den Maschinenstickereien im allgemeinen vorausgesagt hat. Sie ist entschieden erschwert worden, was sich an den Ausfuhrziffern deutlich erkennen lässt. Die ausgeführten Jahresmengen blieben seit 1906 im Durchschnitt um Fr. 600,000 hinter denen früherer Jahre zurück. Immerhin ist festzuhalten, dass der Verlust nur auf Kosten der Spezialitäten und Roben ging, während Aetzstickereien, denen Frankreich im neuen Vertrage gewisse Konzessonen eingeräumt hat, doch wenigstens ihre frühere Stellung zu behaupten vermochten.

Und nun Deutschland und Italien, die unter anderm speziell auf den Zöllen für baumwollene Plattstichstickereien Reduktionen haben eintreten lassen. Das Geschäft mit Deutschland hat sich vom ersten Jahre der Geltung der neuen Zölle an sehr erfreulich entwickelt. Der Absatz von Besatzartikeln stieg von 3,9 Mill. Fr. im Jahr 1904 auf 8 Mill. Fr. im Jahr 1910 und auf 10 Millionen 1912 und 1913; desgleichen ist der Export von andern baumwollenen Plattstichstickereien von durchschnittlich 2 Mill. Fr. in den Jahren 1900 bis 1904 auf über 7 Mill. Fr. im Jahre 1912 angewachsen. Tüll- und

[1]) Die Zahlen der frühern Handelsvertragsperiode können nicht zum Vergleich herangezogen werden, weil die Aetzstickereien im alten Tarife nicht unter den Tüllstickereien rangierten.

Aetzstickereien speziell sind anno 1906 für nicht ganz eine Million Franken nach Deutschland geliefert worden, 1912 für 2,5 Millionen. Das Jahr 1913 hat allenthalben einen empfindlichen Rückschlag gebracht. Der gesamte Export von Maschinenstickereien nach Deutschland ist von 1900/04 bis 1906/13 um 128% gewachsen, die Totalausfuhr der Schweiz an Baumwollstickereien im Mittel der gleichen Perioden nur um ca. 80%. Die Stickereiindustrie hat also allen Grund, mit dem deutschen Geschäfte, wie es sich unter den neuen Vertragsverhältnissen gestaltete, zufrieden zu sein. Deutschland hat Frankreich, mit dem es früher stets als Abnehmer schweiz. Plattstichstickereien rivalisierte, längst weit hinter sich zurückgelassen.

Italien war nie ein gewichtiger Kunde der St. Galler-Industrie. Es ist es auch während der neuen Vertragsperiode nicht geworden. Freilich hat es seine Bezüge an Besatzartikeln und Tüllstickereien verdoppelt, aber es steht mit seiner durchschnittlichen jährlichen Importziffer am Schlusse der Vertragsstaaten und wird auch von vielen Absatzgebieten zweiter und dritter Ordnung übertroffen.

Ohne jede günstige Wirkung hinsichtlich des Exportes sind die Konzessionen geblieben, die den seidenen Stickereien gewährt worden sind. Deren Absatz ging auf der ganzen Linie zurück, am stärksten im Verkehr mit Deutschland. Die Gesamtausfuhr nach den Vertragsstaaten betrug 1913 bloss noch 1,5 Mill. Fr. gegen 3—4 Millionen vor der Erneuerung der Verträge.

Der an und für sich bedeutungslose Export von Wollstickereien ist durch die Zollreduktion Italiens im Verkehr mit diesem Lande etwas lebhafter geworden. Desgleichen haben die Lieferungen von Leinenstickereien nach Oesterreich-Ungarn um ein Geringes zugenommen. Im ganzen ist jedoch der ohnehin unbeträchliche Absatz von gestickten Woll- und Leinengeweben nach den Vertragsstaaten eher im Abnehmen begriffen.

Die schweiz. *Baumwollindustrie* hatte nie damit rechnen können, durch die Revision der Handelsverträge ihre frühere Bedeutung als Exportindustrie zurückzugewinnen. Wohl aber glaubten einige ihrer Branchen, die Bedingungen für die Ausfuhr der wenigen übrig gebliebenen Exportartikel etwas erleichtern und so ihre stark bedohte Stellung auf den Vertragsmärkten wieder festigen zu können. Sie setzten grosse Erwartungen in die errungenen Konzessionen. Die neuen Vetragstarife brachten mancherlei Begünstigun-

gen, sei es für die Baumwollspinnerei, sei es für die Weberei. Doch waren sie, weil sie meistens nur einige wenige Garnnummern oder einzelne Gewebe-Spezialitäten betrafen, so nebensächlicher Art, dass sie neben den mannigfachen Zollerhöhungen, die in Kauf genommen werden mussten, nicht ins Gewicht fallen konnten. Es war zum vorneherein ausgeschlossen, dass sie die Garn- bezw. die Gewebeausfuhr wesentlich zu heben vermochten.

In der Tat ist die Ausfuhr von Baumwollgarnen und -Zwirnen nach den Vertragsstaaten, die seit den achtziger Jahren fortwährend zurückgegangen ist, weiterhin gesunken. Einzig die Position der für den Detailverkauf hergerichteten Garne weist eine geringe Steigerung auf. Unter den Geweben sind es die mittelfeinen Rohgewebe und die gebleichten, die in etwas verstärktem Masse exportiert worden sind, während die übrige Ausfuhr von Baumwollstoffen abgenommen hat. Ueberraschend ist das bei den Drucktüchern und bei den Buntgeweben, denn gerade die Glarner Druckerei und die Oberaargauer- und die Toggenburger-Buntweberei hatten von den Verträgen eine Belebung ihres Absatzes nach den Vertragsgebieten, vornehmlich nach Italien und nach Deutschland erwartet.

Der italienische Vertrag hat für buntgewobene und gefärbte Baumwollgewebe Zollreduktionen von 7—17% gebracht, je nach der Dichte des Gewebes bezw. je nachdem, ob es mercerisiert ist oder nicht. Für Taschentücher, Foulards, Cachenez, kurzum für den Artikel der Glarner Mouchoirdruckerei trat im italienischen Tarife eine Zollermässigung ein von 147 und 160 Lire auf 90 bezw. 100 Lire. Seitens Deutschland sind gefärbte, bedruckte und buntgewebte Baumwolltücher insofern begünstigt worden, als wie von den Zolländerungen für rohe Baumwollgewebe, gewissen Ermässigungen und auch einigen Erhöhungen, mitbetroffen worden sind. Frankreich hatte für die in einer Farbe und die in drei Farben bedruckten Glarner Mouchoirs den Zuschlag auf den Zoll für rohe Gewebe ermässigt.

Alle diese Vergünstigungen haben nicht gehalten, was sie versprochen hatten. Die Ausfuhr von buntgewebten und gefärbten Baumwollstoffen ist nur im Verkehr mit Spanien gewachsen; nach den übrigen Vertragsgebieten ist sie konstant zurückgegangen, besonders stark im Verkehr mit Frankreich und Oesterreich-Ungarn. 1903 hatte sie für die vier Nachbarstaaten zusammen noch 2,2 Mill. Franken betragen, 1913 nur mehr 1,5 Millionen. Noch ärger als

die Buntweberei wurde die Glarner Mouchoirdruckerei enttäuscht. Es hat sich als vollständig verfehlt erwiesen, von den Zollvergünstigungen, die ihren Erzeugnissen eingeräumt worden sind, einen neuen Aufschwung ihres Auslandgeschäftes zu erwarten. Ungeachtet der beträchtlichen Zollreduktion sind z. B. die Bezüge Italiens nicht wesentlich über das Niveau der vorigen Periode gestiegen, so dass auch Italien, in frühern Jahren ein guter Kunde der Glarner Industrie, heute als ein für sie verlorenes Absatzgebiet gelten kann. Die Ausfuhr nach Frankreich ist ebenfalls immer mehr zusammengeschrumpft, die nach den übrigen Vertragsgebieten ohnehin belanglos. So scheint diese alte Exportindustrie, durch die ausländische Konkurrenz immer mehr auch von ihren ureigensten Märkten des nahen und des fernen Orientes verdrängt, unwiederruflich auf den Aussterbeetat gesetzt zu sein. Ende der achtziger und anfangs der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts hat sie noch weit über 20,000 Zentner im Werte von 15—16 Mill. Fr. exportiert. Seither ist ihre Ausfuhr unaufhaltsam zurückgegangen. Angesichts dieser Tatsache ist die Frage berechtigt, ob es noch grossen Sinn hat, immer wieder von vertraglichen Abmachungen Rettung zu erwarten, oder ob es nicht klüger wäre, die übrig gebliebenen Etablissemente dadurch vor dem völligen Untergange zu bewahren, dass man sie rechtzeitig in den Dienst anderer Industriezweige zu stellen suchte.

Als einer der Hauptgewinner ging die schweiz. *Wirkereiindustrie,* zu der auch die Kreppweberei, namentlich die Herstellung von Unterkleidern aus sog. Gesundheitskrepp zählt, aus dem Verhandlungskampfe hervor.

Mit Ausnahme von Frankreich haben alle Vertragskontrahenten dem einen oder dem andern Erzeugnisse der schweiz. Wirkerei und Strickerei Zollermässigungen gewährt. Deutschland z. B. hat seine Zölle für seidene Wirk- und Netzstoffe und für Wirk- und Netzwaren von 600 bezw. 450 Mk. auf 500 bezw. 400 Mk., diejenigen für wollene Unterkleider von 300 auf 100 Mk. und endlich die Zölle für mit Ausputz versehene Wirk- und Netzwaren um 48—60% ermässigt. Auch Italien und Oesterreich-Ungarn haben Reduktionen zugestanden und wie Deutschland für Unterkleider aus Gesundheitskrepp eigene neue Positionen geschaffen. Abgesehen von den Reduktionen ewartete man von dieser Neuerung eine stabilere und gerechtere Zollpraxis an Stelle der früheren, oft willkürlichen und

schikanösen Behandlung. Doch wurden die Vorteile, die dem Industriezweige hieraus sowie aus den Zollermässigungen entstanden, durch die mit dem neuen schweiz. Tarif in Kraft getretene Erhöhung des Einfuhrzolles für rohen, englischen Baumwollzwirn, der Kreppweberei wichtigster Rohstoff, von 9 auf 25 Fr. pro Meterzentner zu einem guten Teile wieder aufgehoben. Endlich blieben die fremden Zölle trotz der Reduktionen so hoch bemessen, dass für die schweiz. Fabrikanten nur wenig Aussicht vorhanden war, gegenüber dem ausländischen Konkurrenten künftig einen weniger schweren Stand zu haben. Immerhin hofften sie, den Anteil der Schweiz an der Versorgung der Vertragsmärkte mit Wirkwaren aller Art, der bis dahin verschwindend klein war, noch etwas vergrössern zu können. Italien und Oesterreich-Ungarn sollten für ihren Absatz überhaupt erst gewonnen werden. Bis zum Jahre 1905 hatten diese beiden Länder nur für einige 10,000 Fr. schweiz. Wirkwaren aufgenommen und die Ausfuhr nach den fünf Vertragsstaaten zusammen nicht einmal eine Million Franken erreicht. Etwas mehr als die Hälfte dieses Exportes fiel jeweils auf seidene, der Rest auf baumwollene und wollene Artikel. Wie sich der Wirkwarenexport im übrigen entwickelt hat, ist aus nachfolgender Zusammenstellung ersichtlich:

Ausfuhr von Wirkwaren.

(Wert in 1000 Fr.)

Jahr	Deutschland	Oesterr.-Ung.	Frankreich	Italien	Spanien	Zusammen	% der Gesamtausf.
1901	230	33	487	44	113	907	13,38
1903	304	36	530	45	57	972	13,26
1905	258	55	554	55	69	991	11,46
1907	469	182	697	75	46	1469	13,95
1909	1101	403	974	159	54	2691	21,99
1911	1163	243	1057	193	92	2748	19,49
1913	1832	378	1334	384	65	3993	23,45

Der Absatz von Wirkwaren nach den Vertragsmärkten ist überraschend stark gestiegen. Er hat sich von 1905—1913 vervierfacht. Er ist stärker gewachsen als die Gesamtausfuhr, denn 1913 umfasste er 23,45% derselben gegen nur 11,46% im Jahre 1905. An der Zunahme sind nur die vier Nachbarstaaten beteiligt, nicht aber Spanien. Deutschland weist seit 1909 die grössten Ziffern auf, während vorher Frankreich immer an der Spitze marschierte. Italien hat versagt; denn allgemein war erwartet worden, dass sich ganz

besonders mit diesem Lande ein stärkerer Verkehr herausbilden werde. Statt dessen hat sich der Absatz nach Italien vorerst nur ganz wenig erhöht und erreichte erst im Jahre 1913 eine Summe von etwelcher Bedeutung. Die Wirkereiindustrie Italiens hat eben auch bei mässigern Einfuhrzöllen der Konkurrenz der Schweizer Stand gehalten. Anstatt dass sich die schweiz. Wirkerei in Italien, wie sie gehofft hatte, ein festes Absatzgebiet sichern konnte, musste sie es erleben, dass sie die italienischen Fabrikanten nicht nur in ihrem eigenen Lande nicht aufkommen liessen, sondern ihr selbst auf Drittmärkten in immer schärfer werdendem Wettbewerb entgegentraten. Das gilt auch von Spanien, das trotz gewissen Zollerleichterungen nicht mehr schweiz. Wirkwaren kaufte als früher, dagegen mit seinen groben Strickereiartikeln der Schweiz auf fremden Märkten eine spürbare Konkurrenz bereitete. Im Gegensatz zu Italien, wo die neuen Zollverhältnisse lange Zeit wirkungslos geblieben sind, hat Oesterreich-Ungarn seinen Import schweiz. Wirkerei-Erzeugnisse vom ersten Jahre der Geltung der neuen Zölle an stark gesteigert.

Sehr vorteilhaft hat sich das Geschäft mit Deutschland entwickelt. Dieses Land hat 1913 über 10% der schweiz. Ausfuhr aufgenommen, gegen nur etwas mehr als 3% im Jahre 1901. Hier äussert sich unverkennbar der günstige Einfluss der deutschen Zollermässigungen. Wohl könnte im Hinblick auf die fast unbegrenzte Aufnahmefähigkeit des deutschen Marktes und der wachsenden Beliebtheit, die sich die Wirkwaren erfreuten, die Exportsumme noch grösser sein. Das gilt aber im gleichen Masse auch von allen andern Märkten, und überdies ist zu bedenken, dass auch Deutschland eine hochentwickelte eigene Wirkereiindustrie besitzt, die es durch alle dienlichen Mittel zu fördern sucht.

Auch der Verkehr mit Frankreich hat zugenommen, jedoch nur in ganz langsamem Tempo. Da aber dieses Land seine hohen alten Ansätze für Wirkwaren beibehalten hatte, ist der Exportzuwachs doppelt hoch einzuschätzen. Im Wirkerei-Exporte nach den Vertragsstaaten ist endlich insofern eine Verschiebung eingetreten, als im Verlaufe der neuen Vertragsperiode die seidenen Wirkwaren, die früher den grössten Ausfuhrposten bildeten, in die zweite Stelle gerückt sind. 1905 sind nur für Fr. 300,000 wollene, dagegen für Fr. 500,000 seidene Wirkwaren nach den Vertragsländern ausgeführt worden. 1913 betrug der Export der wollenen Artikel 1,8 Mil-

lionen, also sechsmal mehr als 1905, derjenige seidener Erzeugnisse 1,5 Mill. Fr.

Trotz den Massregeln, die anlässlich der Vertragsverhandlungen gegen die häufigen Zollanstände, unter denen die Wirkerei-Ausfuhr fortgesetzt zu leiden hatte, getroffen wurden, sind diese nicht verschwunden. Nach dem Berichte über die Ausstellung der Wirkerei- und Strickereiindustrie an der Landesausstellung in Bern scheinen die ewigen Auseinandersetzungen mit den fremden Zollorganen den Export derart gehemmt und unerfreulich gestaltet zu haben, dass sich ihretwegen einige Firmen entschlossen haben, die Betriebe ins Ausland zu verlegen. In dieser Hinsicht haben sich die Bemühungen der schweiz. Vertragsunterhändler wenig verlohnt. Die Erfolge, die sie beispielsweise zugunsten der Unterkleider aus Gesundheitskrepp davongetragen haben, blieben direkt ohne jeglichen günstigen Einfluss auf deren Export. Diese Art Leibwäsche, in überseeischen Gebieten sehr beliebt, fand auch unter den neuen Zollverhältnissen in europäischen Landen keinen Anklang. Der Absatz nach den Vertragsmärkten hielt sich nach wie vor in sehr engen Grenzen. Er erreichte insgesamt keine halbe Million Franken.

Am Schlusse dieser Ausführungen sei noch von der *Strohindustrie* die Rede, deren Exportartikel in den neuen Verträgen vielfach begünstigt worden sind. Hutgeflechte und Waren aus Stroh, Rohr, Bast etc. (Sparterie), Geflechte und Sparterie aus Baumwolle und Seide u. a. m. haben bald in diesem, bald in jenem Vertrage Zollermässigungen erfahren. Wie schon aus dieser Aufzählung hervorgeht, werden die Erzeugnisse der «Stroh»-Industrie aus so verschiedenartigen Textilstoffen hergestellt und fallen demzufolge unter so vielerlei Positionen, dass es nicht möglich ist, an Hand der Handelsstatistik eine die ganze Exporttätigkeit dieses eigenartigen Industriezweiges umfassende Betrachtung anzustellen. Zur Hauptsache beschäftigt er sich, wie der Name sagt, mit der Herstellung von Strohgeflechten und feinen Strohwaren aller Art. Beschränken wir uns daher auf den Export der eigentlichen Strohwaren.

Bis zum Jahre 1908 blieb die Gesamtausfuhr von Strohtressen und feinen Strohwaren unter dem Niveau der früheren Jahre. Im Jahre 1909 schwellte sie dann plötzlich an, erreichte 1910 mit 18,5 Mill. Fr. doppelt so viel wie im Durchschnitte der vorigen Periode, um schon vom folgenden Jahre an wieder in eine Abwärtsbewegung hineinzugeraten. Der Absatz nach den Vertragsstaaten

betrug stets etwas mehr als die Hälfte des Gesamtexportes. Er entwickelte sich ganz ähnlich wie dieser, und zwar blieben die Exportziffern für alle Vertragsstaaten vorerst auf der frühern Höhe stecken, hoben sich dann gleichmässig bis zum Jahre 1910, um fortan ebenso gleichmässig wieder zurückzugehen. Angesichts dieses Entwicklungsganges wäre es u. E. falsch, den Exportzuwachs dem Einflusse der Zollveränderungen zuzuschreiben. Wie alle andern Textilindustrien, so ist auch die Strohindustrie den Tücken der Mode ausgesetzt. In einem Jahre ist die Mode ihren Erzeugnissen hold, im andern wieder nicht. Von daher das Schwanken der Ausfuhr, das unvermittelte Anschwellen und das ebenso plötzliche Zurückgehen der Exportziffern. Beim Strohwarenexport kann diese Erscheinung umso weniger auf den Einfluss der Zollverhältnisse zurückgeführt werden, als sich die Veränderung erst nach Jahr und Tag bemerkbar machte, erst nachdem die neuen Zölle schon einige Jahre zu Kraft bestanden hatten.

VI.

Bis dahin haben wir von den durch die neuen Handelsverträge gebrachten Zollerleichterungen gesprochen, soweit sie die wichtigeren Exportprodukte der schweiz. Milchwirtschaft, des Maschinenbaus und der Textilindustrie berührten. Damit sind die hauptsächlichsten Konzessionen erwähnt und ist ihre Wirkung auf die Ausfuhr nach den Vertragsstaaten nach Möglichkeit untersucht worden, aber es sind dies lange nicht alle. Dem Uhrenexport sind z. B. mancherlei Erleichterungen geschaffen worden, vereinzelte der Holzschnitzerei, der Gesteinsausbeutung, namentlich dem Schiefer, sodann der chemischen und der elektro-chemischen Industrie, den Isolationsmaterialien u. a. m. Ihrer sei nur der Vollständigkeit halber gedacht. Auf sie alle näher einzugehen, würde viel zu weit führen, ohne dass das Gesamtbild, das Endresultat unserer Untersuchung sich verändern würde. Dieses lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die Absichten der Handelsvertragsverhandlungen, durch die Erlangung von Reduktionen der Einfuhrzölle der Vertragspartner den Export zu fördern bezw. neue Exportmöglichkeiten zu schaffen, sind nur ausnahmsweise erreicht worden. In den seltensten Fällen kann die Vermehrung des Exportes unmittelbar auf den Einfluss solcher Konzessionen zurückgeführt werden. Meistens ist sie der Ausfluss einer günstigen Konjunktur oder eines allgemeinen Auf-

schwunges des betroffenen Industriezweiges, namentlich da, wo der Export eines Erzeugnisses nach allen Märkten gleichmässig zugenommen hat und nicht bloss über die Grenzen, über die es zufolge von Zollvergünstigungen unter bessern Bedingungen ausgeführt werden konnte. Sehr oft haben die fremden Unterhändler nur dann Zugeständnisse gemacht, wenn sich der betreffende Industriezweig ihres eigenen Landes unter dem Schutze der bisherigen Zölle so gestärkt hatte, oder wenn er die Erzeugnisse unter so viel günstigern Verhältnissen herstellen konnte als der fremde Konkurrent, dass er dessen Wettbewerb nicht mehr zu fürchten brauchte. In allen den Fällen konnte denn auch der Export trotz den Zollermässigungen nicht oder nicht wesentlich vermehrt werden, und dass dem so ist, das ist wiederum ein Zeichen dafür, wie gut die fremden Unterhändler ihre Aufgabe erfüllt haben. Die Tarifverträge dürfen ungeachtet dieses Ergebnisses nicht unterschätzt werden, denn sie sind unter der Herrschaft des Schutzzollsystems das einzige Mittel, das Zollniveau des Auslandes herabzudrücken. Grösser als die Vorteile, die aus den eigentlichen tariflichen Abmachungen entstehen, sind übrigens jene, die der Stabilisierung der Zollverhältnisse entspringen, d. h. dem Umstande, dass sie den Vertragspartnern die Möglichkeit nehmen, ihre Zölle während der Dauer einer bestimmten Anzahl Jahre eigenmächtig abzuändern. Das System der Tarifverträge soll auch nicht überschätzt werden, da in der Regel gerade die Revision der Verträge als Anlass dazu benutzt wird, die Zölle zu erhöhen, um, wie es heisst, im bevorstehenden Verhandlungskampfe besser gewappnet zu sein.

Soziale u. Wirtschafts-Chronik

Wirtschaftliche Mitteilungen.

Polen. Dem Auslandsdienst der Warenaustauschzentrale nach veröffentlichte «The Politisch Commercial Bureau» in New York vor einiger Zeit folgende Aufstellung über den *Bedarf Polens an Einfuhrwaren:* Pflüge 150,000, geeignet für lose Erde, Eggen 3000, sowie Teile zu weiteren 15,000 Holzeggen, Sämaschinen 3000, davon 1000 für Motorbetrieb, 1000 für Pferde- und 1000 für Handkraft, Pferdehaken 3000, Heupressmaschinen 150 für Motor-, 900 für Handbetrieb, Mähmaschinen 6000, Selbstbinder 3000, Dreschwerke 750 für Dampf, 1500 für Gasolin und 3000 für Pferde, Separatoren 3000, sowie Metallteile zu weiteren 3000, Sensen, 300,000, Schneiden 450,000, Wetzsteine 300,000.

Amerika. Wie die «Europäische Wirtschaftszeitung» mitteilt, erscheint nach Bericht des «American Wool and Cotton Reporter» *das Angebot an Rohwolle* für das Jahr 1920 genügend; ein Preisrückgang ist aus den angeführten Gründen des enormen Bedarfes nicht zu erwarten. Dagegen wird nach der Auffassung interessierter amerikanischer Kreise eine grössere Beteiligung Deutschlands als Hauptkonsument für gröbere Sorten eine Steigerung für Kreuzzucht-Wollen zur Folge haben. — Bei der am 4. März in Liverpool stattgehabten Wollauktion gelangten 2000 Ballen Laplatawollen zum Angebot, wovon 1100 Ballen Buenos-Aires (397 halbgewaschene, 650 Montevideo, 230 Entre-Rios). Zum Verkaufe kamen 550 Ballen bolivische Schaf- und Lamahaut-Wollen. Vom 9. bis 12. März gelangten zur Auktion 22,900 Ballen.

Persien. Wie die persische Gesandtschaft in der Schweiz mitteilt, ist in *Teheran* im Handelsministerium ein zentrales *Auskunftsbureau* errichtet worden, welches sämtliche Angaben über Einfuhr und Ausfuhr sammelt. Die Industriellen und Handelsleute der Schweiz können dem Bureau nähere Angaben über ihre Firma sowie über die Art ihrer nach Persien auszuführenden Waren einsenden.

Kommunale Sozialpolitik.

Deutschland. Von den städtischen Behörden in Berlin wird die Errichtung eines besonderen *Jugendamtes* geplant, das als Zentralbehörde für die gesamte Jugendwohlfahrt gedacht ist. Von der dazu eingesetzten Deputation werden zurzeit die allgemeinen Richtlinien und Grundsätze aufgestellt, nach denen dieses Amt seine Wirksamkeit ausüben soll. Neben Erhebungen über die allgemeine Lage der männlichen und weiblichen Jugend soll das Jugendamt alle Einrichtungen pflegen und überwachen, die für die jugendliche Bevölkerung in Betracht kommen. Besonders sollen dem Jugendamt unter-

stehen: das Jugendpflegeamt, das Jugendfürsorgeamt, das Vormundschafts- und Waisenamt. Der bisher bestehende Gemeindewaisenrat wird dadurch überflüssig und soll aufgehoben werden.

Wohnungsfrage und Wohnungspolitik.

Frankreich. Vom französischen Wohnungskongress wurde, wie die Zeitschrift für Wohnungswesen mitteilt, mit dem Sitz in Lyon eine «*Ständige Kommission für Wohnungswesen und für rationelle Bauweise*» eingesetzt, welche die Entwicklung der rationellen, raschen und billigen Bauweisen verfolgen soll. Daneben wird eine «Zentralstelle für Bau- und Wohnungswesen» sämtliche französischen und ausländischen Unterlagen sammeln, die auf den Städtebau und auf die neuen Bauweisen Bezug haben. Eine öffentliche Bibliothek und eine permanente Ausstellung werden dieser letztern angegliedert.

Arbeiterschutz.

Schweiz. Der 21. März 1920 wird leider in der Referendumsgeschichte der schweiz. Demokratie nicht als ein Ehrentag zu buchen sein. An diesem Tage ist das vom Bundesrat der Bundesversammlung vorgelegte und sowohl vom National- wie vom Ständerat nach einlässlicher Beratung mit Einmut angenommene *Bundesgesetz betreffend die Ordnung des Arbeitsverhältnisses* (erlassen am 27. Juni vorigen Jahres) vom Volke, wenn auch nur mit einer ganz geringen Mehrheit, *verworfen* worden.

Dieses Gesetz, dessen Annahme einen gewissen Fortschritt auf dem Wege des Arbeiterschutzes bedeutet haben würde, hat seine Verwerfung hauptsächlich dem Mittelstande zu verdanken, der in seinem Gros ganz rückschrittlich gesinnt ist und jede Reformarbeit auf dem Gebiete der Arbeitergesetzgebung vom engen Interessenstandpunkte aus bewertet. Der Schweiz ist jedenfalls mit einer solchen Arbeiterpolitik nicht gedient. Während es ringsum in den Staaten brodelt und gärt und eine neue Welt aus den Trümmern der alten sich emporringen will, soll die schweiz. Demokratie nicht so engherzig sein und jedes kleinste Gesetz, das eine gewisse Verbesserung der Arbeitsverhältnisse zum Ziele hat, mit Misstrauen und Unmut entgegennehmen.

England. Ueber den Entwurf des neuen englischen Gesetzes über *Arbeitslosigkeitsversicherung* schreibt der Londoner «Economist»: Das neue Gesetz über Versicherung gegen Arbeitslosigkeit dehnt das Beitragssystem auf so gut wie alle Personen aus, die krankenversicherungspflichtig sind. Ausnahmen bilden die Landwirtschaft und das Hausgesinde, während in Irland das Gesetz nur für die Erwerbszweige gelten soll, für die schon bisher eine gesetzliche Versicherung gegen Arbeitslosigkeit besteht. Der Minister für Arbeiterangelegenheiten soll indessen ermächtigt sein, mit Genehmigung des Schatzamtes alle die ausgenommenen Berufe auch unter

die Versicherung zu bringen. Die Unterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit soll 15 Schilling wöchentlich für Männer und 12 Schilling für Frauen betragen, statt 7 Schilling (demnächst 11 Schilling) nach dem bisherigen Gesetz. Die Beiträge der versicherten Personen sollen betragen für Männer je 3 Pence wöchentlich, für Frauen je 2½ Pence wöchentlich von seiten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Für Burschen und Mädchen von 16 bis 18 Jahren gelten niedrigere Unterstützungs- und Beitragssätze. Der Staat wird ein Drittel der sich aus den beiderseitigen Beträgen ergebenden Summe beisteuern. Für einzelne Erwerbszweige wird die Möglichkeit bestehen, sich von der allgemeinen Versicherung freizumachen und eine besondere Versicherung einzurichten, die gleiche oder höhere Unterstützung gewährt, was vom Minister für Arbeiterangelegenheiten besonders zu genehmigen ist. Er kann eine solche Sonderversicherung nach seinem Gutdünken für jeden Erwerbszweig aus eigener Initiative einrichten. In solchen Fällen der Sonderversicherung zahlt der Staat als Beitrag nicht mehr als ein Zehntel des Betrages, den schätzungsweise Arbeitgeber und Arbeitnehmer hätten bezahlen müssen, wenn sie in der allgemeinen Versicherung geblieben wären. Man nimmt an, dass etwa 11,750,000 Personen von diesem Gesetz betroffen werden dürften und dass davon für 1½—4 Millionen Sonderversicherungen in Betracht kommen werden. Die Jahreskosten für die Staatskasse werden 3—4 Millionen Pfd. Sterling betragen, während bisher die Arbeitslosigkeitsversicherung den Staat etwa 1¼ Million jährlich kostet.

— Mit Neujahr ist das Gesetz über ein nationales Einigungsamt in industriellen Konflikten: «*The Industral Courts Act*» in Kraft getreten. Das Gesetz setzt an Stelle des bisherigen provisorischen ein permanentes Schiedsgericht, das in industriellen Streitigkeiten angerufen werden kann, wenn beide Parteien zustimmen. Es ermächtigt den Arbeitsminister in Fällen von Streitigkeiten — befürchteten oder bestehenden — eine Untersuchungskommission einzusetzen, unter deren Aufgaben es fällt, an die Oeffentlichkeit einen unparteiischen Bericht über die Streitpunkte zu erstatten. Für die Annahme des Gesetzes haben sich die Arbeitervertreter im Parlamente erst dann entschliessen können, nachdem die Vorlage einige Verbesserungen erfahren hatte. So wurde u. a. die Zulassung der Frauen zu den Gerichten durchgebracht sowie der Grundsatz bestimmter formuliert, dass das industrielle Gericht nur dann angerufen werden dürfe, wenn alle andern Mittel der Verständigung erfolglos geblieben sind.

Arbeiterbewegung.

Frankreich. Der Lyoner Gewerkschaftskongress hatte beschlossen, einen *gewerkschaftlichen Wirtschaftsrat* für ganz Frankreich zu gründen, um den Gewerkschaften die Möglichkeit zu geben,

an der Umgestaltung des Wirtschaftslebens unmittelbar mitzuwirken. Der Wirtschaftsrat besteht aus Vertretern des Gewerkschaftsbundes, des Verbandes der Techniker der Industrie, der Landwirtschaft und des Handels, der Landesvereinigung der Beamten und des Verbandes der Konsumvereine. Der Gewerkschaftsbund hat gewissermassen die Oberleitung des Wirtschaftsrates. Das Arbeitsprogramm des Wirtschaftsrates zielt auf Sicherung des Mitbestimmungsrechts der Arbeiter in der Produktion und Vermittlung; bei der Verstaatlichung der Industrie unter Bedingungen, die der Wirtschaftsrat bekanntgegeben wird.

Unter Nationalisierung, heisst es im Beschluss, verstehe die Arbeiterschaft die Uebergabe der Produktions- und Austauschmittel in die Hände der Produzenten und Konsumenten, die ihnen zum Vorteil einiger genommen worden sind. — Das Arbeitsprogramm bringt zum Ausdruck, dass das Heil in der Organisierung einer vermehrten Produktion ruht.

Miszellen

Die Konzentrationsbestrebungen der grossen wirtschaftlichen Unternehmungen.

Wie aus Pressemeldungen hervorgeht, haben sich im Februar laufenden Jahres die schweiz. Papier-, Papierstoff- und Pappenfabrikanten sowie die papierverarbeitenden Industrien der Schweiz zu einer «Wirtschaftsgruppe Papier» zusammengeschlossen in der Absicht, die durch das Zusammenarbeiten in der Papierzentrale gemachten Erfahrungen weiterhin im Interesse der Papierversorgung des Landes zu verwerten.

Die 48-Stundenwoche.

Das Initiativbegehren der sozialistischen Partei Basel für den Erlass eines kantonalen Arbeitszeitgesetzes, das von 5145 Stimmberechtigten unterstützt wurde, wurde in der Volksabstimmung vom 8. Februar 1920 mit 10,967 gegen 7751 Stimmen angenommen.

Beitritt zum internationalen Uebereinkommen betreffend das Weissphosphorverbot.

Gemäss einer Mitteilung der englischen Regierung an den schweiz. Bundesrat sind die Regierungen von Indien und Australien dem internationalen Uebereinkommen vom 26. September 1906 betreff. das Verbot der Verwendung von weissem und gelbem Phosphor in der Zündhölzchenindustrie beigetreten.

Einfluss des Krieges auf das luzernische Wirtschaftsleben, soweit es vom Fremdenverkehr abhängig ist.

Von R. v. Schumacher, Luzern.

I. Die Wirtschaftszweige, die vom Fremdenverkehr abhängig sind.

I. Der Gegenstand. Wie der Titel zeigt, soll hier weder von Fremdenindustrie, noch von Fremdenverkehr oder vom Fremdengewerbe allein gesprochen werden, sondern vom Wirtschaftsleben überhaupt, soweit es von den Fremden abhängig ist. Wir haben es also hier mit einem Begriffe zu tun, der insofern über denen von Handel, Industrie und Gewerbe steht, als er Teile von allen dreien umfasst. Zur Wirtschaft, die von den Fremden abhängig ist, vielleicht könnte man sie als *Fremdenwirtschaft* bezeichnen, gehört ebensowohl die Eisenbahn, die grossenteils Fremde befördert, das Hotel, in dem die Fremden leben, wie auch das Gewerbe, das Fremdenartikel schafft. Was die drei Gruppen Gemeinsames haben, ist die Abhängigkeit von den Fremden. Wenn das fehlt, so haben wir es nicht mehr mit Fremdenwirtschaft zu tun. Ja, man kann sogar soweit gehen, selbst von einem Hotel, das nicht von den Fremden in diesem Sinne, sondern sagen wir z. B. von Handelsreisenden lebt, zu sagen, es treibe nicht mehr Fremdenwirtschaft. Wir sehen auch praktisch, dass ein solches Hotel ganz verschieden von dem Fremdenhotel von den Konjunkturen betroffen wird. Der Fremdenverkehr ist gewissermassen der Strom, der die verschiedenen Zweige des Wirtschaftslebens befruchtet, sie damit aber auch von sich abhängig macht und zu einer neuen Einheit verbindet. Diese neue Einheit allerdings ist nicht so zu verstehen, als ob alle, die darin zusammengefasst sind, nun auch gleiche Interessen hätten, wir sehen vielmehr, dass nur zu oft, was des einen Vorteil macht, dem andern schadet und wir sehen deshalb auch die verschiedenartigsten, sich oft geradezu widerstreitenden Bestrebungen unter den Kreisen gel-

tend machen, die Fremdenwirtschaft treiben. Der Fremdenverkehr ist gleich dem Strome, der ringsum das Land bewässert, alle Umwohner sind von seinem Bestehen abhängig, aber während der eine, dessen Wiesen trocken gelegen sind, Hochwasser wünscht, schadet das dem andern, dessen tief gelegenes Land zu versumpfen droht. In dem sind sie sich aber alle gleich, dass sie ohne den Strom nicht bestehen können. Dieselben Erscheinungen sehen wir auch beim Fremdenverkehr. Während der Besitzer des exklusiven Erstklasshotels den Massenverkehr der Rucksackreisenden fürchtet, weil er wohl weiss, dass seine Gäste vor allem wünschen, an einem Orte zu sein, der nicht jedermann zugänglich ist, ersehnt eine Verkehrsanstalt nicht so sehr als die Menge von Reisenden, und der deutsche Oberlehrer, der für 400 Franken seine Schweizerreise macht, ist ihr ebenso lieb als ein amerikanischer Milliardär, der auch nur ein Billet bezahlt. Das Sanatorium anderseits fürchtet den lauten Fest- und Kursaalbetrieb, den sonst im allgemeinen die Fremdenindustrie herbeiwünscht und oft wird es geradezu gezwungen, sich vor ihm zurückzuziehen.

Besonders an Plätzen wie Luzern zeigt sich, allerdings nur dem Beobachter, der Gelegenheit hat, die Sache aus der Nähe zu sehen, der Widerstreit dieser verschiedenen Interessen. Der Fernerstehende hingegen wird kaum etwas davon gewahren, da die einigenden Bande meist doch so stark sind, dass es gelingt, die verschiedenen Interessen bis zu einem gewissen Grade auf einer Mittellinie zu einigen.

Man wird aber trotzdem bei einer Betrachtung des Wirtschaftslebens, das mit dem Fremdenverkehr zusammenhängt, diese Verschiedenheit der Interessen nicht ausser Acht lassen dürfen.

II. Das Gebiet. Das Wirtschaftsgebiet, das hier behandelt werden soll, ist nicht nur die Stadt Luzern im engern Sinn, sondern das ganze Wirtschaftsgebiet, das Luzern zum Zentrum hat, besonders also auch die Bahnen und übrigen Verkehrsanstalten aus seiner Umgebung, also ein Gebiet, das man vielleicht als das *Vierwaldstätterseegebiet* bezeichnen kann. Wenn das Gebiet so weit gefasst wird, so liegt das darin, dass es kaum möglich ist, nur einen engern Kreis für sich zu betrachten, weil die Zusammenhänge zu innig sind, so dass das eine meistens ohne das andere kaum verständlich wäre. Dadurch allerdings wird der Stoff dieser Arbeit so gross, dass er nicht eingehend behandelt werden kann und dass möglichst

eine Beschränkung auf die typischsten Momente erstrebt werden muss.

III. Der Fremdenverkehr vor dem Krieg. Was allen vom Fremdenverkehr abhängigen Zweigen des Wirtschaftslebens gemeinsam ist, ist in den Eigentümlichkeiten des Fremdenverkehrs überhaupt begründet.

Vor allem ist der Fremdenverkehr selber in starkem Masse abhängig von politischen und wirtschaftlichen Ereignissen und Konstellationen. So waren (nach R. Lehmann, Gedenkschrift zum Jubiläum des 25jährigen Bestandes der Verkehrskommission und des Verkehrsbureau, 1892—1916) von den letzten Jahren besonders beeinflusst:

1908 der Besuch aus Amerika durch die bekannte Finanzkrise, deren Rückwirkung auch zum Teil den Besuch aus andern Ländern beeinflusste.

Günstig dagegen war für die Fremdensaison der Einfluss der 1910 anlässlich des Todes von König Eduard über England verhängten Landestrauer. Damals erreichte der Besuch aus Amerika vielleicht auch infolge der Oberammergauer Passionsspiele seinen Höchststand.

Ungünstig hinwieder wirkten für den Besuch aus Amerika im Jahre 1912 die Titanic-Katastrophe und die Präsidentenwahl. Am besten zeigen dies folgende Zahlen:

Besuch aus	1908	1909	1910	1911	1912
Deutschland	55,648	63,591	64,747	63,487	63,896
Oesterreich	5,968	7,374	6,928	8,907	8,742
England	21,617	20,171	24,102	18,973	19,430
Vereinigte Staaten	18,738	20,628	26,206	21,466	20,324
Frankreich	15,189	17,871	16,566	16,931	17,372
Italien	5,338	6,324	5,833	5,841	5,879
Belgien und Holland	6,593	8,409	7,654	8,894	9,423
Russland	4,245	5,527	5,717	5,306	5,398
Schweiz	25,449	26,845	27,356	25,252	25,713
Total	165,799	184,055	192,537	181,897	183,219

Neben diesen Faktoren wirkte auf den Fremdenverkehr in hohem Masse die Witterung. Doch gilt dies für Orte wie Luzern nicht annähernd in dem Masse wie für Bergkurorte. Ja, wir sehen

sogar, dass ausserordentlich schöne Sommer auf die Stadt Luzern keinen besonders günstigen Einfluss haben, weil dann die Fremden mehr in die Berge gehen.

Im allgemeinen zeigt die Statistik des Verkehrsbureau, dass der Fremdenverkehr in Luzern trotz dessen Abhängigkeit vom ganzen Wirtschaftsleben einerseits und vom Wetter anderseits ziemlich gleichmässig war und im allgemeinen zunahm.

Das Geld, das im Fremdenverkehr und in der Fremdenindustrie investiert war, konnte deshalb, trotzdem man jetzt häufig das Gegenteil hört, als verhältnismässig sicher angelegt gelten. Das erklärt auch, warum die Banken bereit waren, die Hotels hoch zu belehnen. Wir sehen auch, dass die Hotels, soweit sie Aktiengesellschaften waren, wenigstens in der Stadt ziemlich stabile Dividenden abwarfen, jedenfalls im allgemeinen stabilere, als die meisten Industrien. Noch mehr gilt dies von den Verkehrsanstalten. So warf die Dampfschiffgesellschaft von 1880—1913, also über 30 Jahre lang immer zwischen 8 und 6% ab. Die Vitznau-Rigi-Bahn verteilte von 1899—1913 jedes Jahr 10% an ihre Aktionäre. Aehnlich stabil, wenn auch nicht ganz so günstig waren die Dividenden der Gütsch-Bahn, der Bürgenstock-Bahn, der Pilatus-Bahn und in den letzten Jahren vor dem Krieg auch der Engelberg-Bahn.

Dabei allerdings sehen wir, dass gewisse Unternehmen keine Dividenden abwarfen, doch spricht dies nicht so sehr gegen die Behauptung, dass die Einnahmen aus dem Fremdenverkehr gleichmässige waren, als es vielmehr zeigt, dass es schwer ist, vorauszusagen, wie sich dieser Verkehr gestalten wird. Dementsprechend waren auch die Kurse der fraglichen Papiere verhältnismässig stabil, und meistens auch ziemlich hoch.

Um so schlimmer musste natürlich dann eine Krise, wie sie der Weltkrieg brachte, für diese Unternehmen sein.

Diese Krise selbst erklärt sich, wenn man die Nationalität der Besucher Luzerns kennt.

Der Zahl nach kamen an erster Stelle die Deutschen. 1892 waren es 22,000 gewesen, seit 1906 aber fast immer über 60,000 jährlich. An zweiter Stelle standen die Schweizer, meistens um 25,000 herum. An Zahl ungefähr gleich waren die Engländer und Amerikaner (je um 20,000). Während aber die Besucherzahl aus England ziemlich stationär blieb, hatte die aus Amerika eher eine Tendenz zu steigen.

Ziemlich bedeutend an Zahl waren auch die Franzosen (zwischen 14,000 und 18,000). Ihnen folgten dann die Oesterreicher, die Italiener, die Russen, die Belgier und die Holländer. Vertreten waren wohl alle europäischen und auch die meisten aussereuropäischen Staaten.

Am meisten Bedeutung hatte aber einerseits der Besuch aus Deutschland und anderseits der aus Amerika.

Die Deutschen hatten besonders ihre Bedeutung infolge ihrer Zahl. Sie waren es, die vor allem die kleineren und mittleren Hotels füllten. Jedermann in der Schweiz kennt den deutschen Touristen, wie er damals durch die Schweiz reiste, womöglich mit Rucksack und Lodenkleid; überall war er zu sehen. Meistens waren es kleine Beamte, Lehrer usw., die ihre Schweizerreise oft mit mehr Begeisterung als Geld unternahmen. Sie waren deshalb nicht immer sehr beliebt. Erst ihr Fehlen zeigte vielfach die Bedeutung, die ihnen für den Fremdenverkehr zukam. Sie waren es vor allem, die die billigeren Hotels zu füllen vermochten. Noch grösser aber war ihre Bedeutung für die Transportanstalten, für die es den Unterschied zwischen Reichen und Minderbemittelten kaum gab, sondern für die nur die Masse galt. Meistens kannten die Bergbahnen nicht einmal die Einteilung in Klassen. Vom bescheidensten Reisenden erhoben sie den gleichen Tribut wie vom Reichsten.

Besonders für die Verkehrsanstalten wäre es deshalb verhängnisvoll, wenn der deutsche Massenbesuch nicht wieder eintreten sollte.

Neben den Deutschen standen der Bedeutung nach die Amerikaner und teilweise, wenn auch in geringerem Masse, die Engländer. Sie waren es, wie man sieht, wenn man die Fremdenlisten durchgeht, vor allem, die die grossen und teuren Hotels bewohnten. Von deren Besuch hing für diese Häuser die gute oder schlechte Saison ab.

Wie schon erwähnt wurde, bestand ein gewisser Interessengegensatz zwischen den Kreisen, die am Massenbesuch interessiert waren und jenen, die auf einen kleineren, aber reichen Besucherkreis rechneten. Man konnte von letzteren oft hören, der Massenbesuch, besonders von wenig bemittelten Deutschen und von englischen Cook-Reisenden schädige den Platz. Man kann auch wirklich nicht bestreiten, dass diese Kreise nicht eben dazu beitrugen, ihn elegant zu machen. Darauf aber war Luzern in hohem Masse angewiesen,

denn das und seine schöne und zentrale Lage inmitten eines Fremdengebietes waren es, die ihm seine Bedeutung gaben.

Daneben war es weder bevorzugt durch ein günstiges Klima, noch durch Heilquellen. In dieser Beziehung stand es unbedingt vor Badeorten oder Höhenstationen zurück. Es musste deshalb versuchen, diese Mängel auszugleichen, dadurch, dass es seinen Gästen sonst möglichst viel bot. Es ward in dieser Beziehung denn auch das Möglichste getan. Es gab Regatten-, Seenachtsfeste, eine Flugstation, Pferderennen, Concours hippiques, einen Kursaal usw. Allerdings wird man sich fragen dürfen, ob man sich in dem Vielerlei nicht etwas zersplitterte und oft recht Mittelmässiges bot. Von Bedeutung waren eigentlich nur die Pferderennen, die Concours hippiques und einzelne gesellschaftliche Veranstaltungen in den grossen Hotels. Erschwert wurde es Luzern, in dieser Beziehung sich zu entwickeln, dadurch, dass der Schweiz ein bedeutender Pferdesport fehlt, der es leicht ermöglichte, wie z. B. in Baden-Baden, die für die Rennen notwendigen Mittel aufzubringen und weil in der Schweiz die Spielsäle, wie man sie in französischen Badeorten in St. Sebastian und Monte Carlo findet, verboten sind. Die Bedeutung, die besonders Spielsäle oder guter Sport für die Entwicklung von Fremdenplätzen haben, zeigte sich einerseits in Lugano, als Campione eröffnet wurde, und anderseits in St. Moritz.

Man wird vielleicht diese Ausführung über Luzern als Fremdenplatz vor dem Kriege etwas lang finden, aber erst wenn man seinen Charakter genau kennt, wird man den Einfluss, den der Krieg auf diesen Platz haben musste, voll verstehen und dadurch vielleicht in die Lage versetzt werden, einige Schlüsse auf seine künftige Entwicklung zu ziehen.

II. Das vom Fremdenverkehr abhängige luzernische Wirtschaftsleben während des Krieges.

a) Die Hotelindustrie.

Wie schon angedeutet wurde, muss man, um die schweiz. Hotelindustrie zu verstehen, nie aus dem Auge lassen, dass es zwei Kategorien von Hotels gibt, einerseits das meist grosse Erstklasshotel und anderseits das billige Hotel. Praktisch ist es nicht immer ganz leicht, diese beiden Kategorien auseinander zu halten, weil sie in einander übergehen und durch Mittelstufen verbunden sind.

H. A. Gurtner, in seiner Arbeit über die Verschuldung im schweiz. Hotelgewerbe, will auch unterschieden wissen zwischen Hotels, die von vornherein in ausgesprochen spekulativer Absicht gebaut werden, Häuser, die man baut, um sie möglichst bald mit Gewinn weiterzuverkaufen, und Hotels, die er als Familienhotels bezeichnet, Häuser, die als Familiengut angesehen werden und die der Wirtsfamilie als dauernde Nahrungsquelle dienen sollen. Die erstern, Unternehmen mit stark spekulativem Einschlag, waren grossenteils mit fremden Mitteln erworben worden. Sie hat auch zunächst die Krise betroffen. Dadurch aber, dass sie bis zur äussersten Grenze belastet waren, wurden die Gläubiger dann gezwungen, auf ihre Zinsen zu verzichten, während diese von den gut fundierten Unternehmen weiter bezahlt werden mussten, sodass sich die Lage der soliden Geschäftsleute zum Teil sehr verschlechterte. Obgleich wir diese Erscheinung überall antreffen, bin ich doch der Ansicht, dass sie im Gebiet des Berner Oberlandes, wo Gurtner die Verhältnisse untersucht (Interlaken), vielleicht am schärfsten in Erscheinung getreten sind. Ich glaube, dass in Luzern die Entwicklung eher ruhiger war, und das Material, das mir zur Verfügung steht, bestätigt dies auch. Allerdings muss ich dabei hauptsächlich auf Geschäftsberichte von grossen Hotels abstellen, da nur eine gründlichere und zeitraubende Arbeit näheres über die Verhältnisse in den kleineren Hotels, die meist Privatgesellschaften sind, ans Licht bringen könnte. Auch die Konkursstatistik vermag keine weitgehende Aufklärung zu schaffen, da infolge der besonderen Verhältnisse die Gläubiger meist freiwillig oder gezwungen darauf verzichteten, ihre Forderungen im Konkursverfahren geltend zu machen. Diese Arbeit soll deshalb auch in erster Linie nur die grossen Hotels zum Gegenstand haben und die Folgerungen, die gezogen werden, sind entsprechend zu werten.

Bei den grossen Hotels in Luzern, besonders Schweizerhof, National, Palace und Gotthard finden wir, wie schon ein Blick ins Finanzjahrbuch zeigt, dass sie ziemlich stark mit auswärtigen Hotelunternehmungen verbunden sind. So zeigt z. B. die Bilanz des Hotels National eine Beteiligung von Fr. 448,000 an der schweiz. A.-G. für Hotelunternehmungen in Luzern, die die Hotels Excelsior in Rom und Neapel betreibt. Der Besitzer des Hotel Schweizerhof ist zugleich Vizepräsident der italienisch-schweiz. Hotelgesellschaft in Luzern, die das Hotel Miramare in Genua betreibt und der Be-

sitzer des Hotel Gotthard ist Präsident der genannten Gesellschaft. Das Hotel Palace steht in näherer und entfernterer Beziehung mit den verschiedenen Bucher-Durrer-Hotels auf dem Bürgenstock, dem Stanserhorn, in Lugano, Rom, Mailand und Aegypten. Es liessen sich noch weitere Beispiele anführen, die die Verflechtung der Luzerner Hotelindustrie mit auswärtigen Unternehmen ähnlicher Art zeigen.

Diese Verflechtung hatte unbedingt viele Vorteile, besonders dadurch, dass sich die einzelnen Häuser in die Hände arbeiten konnten. Auch wurde bis zu einem gewissen Grade die Leitung vereinfacht. Ferner war es von Vorteil, dass man das Personal, welches man nur einen Teil des Jahres über brauchte, nicht entlassen musste, weil besonders die Hotels in Italien zu einer Zeit in Betrieb standen, da man in Luzern schloss oder doch nur ein Minimum von Bedienung notwendig hatte.

Diese Verflechtung war nicht besonders gefährlich, weil die Krisen, die ein Land trafen, durchaus nicht auch das andere treffen mussten. Besonders soweit das Wetter in Betracht kam, konnte die Konjunktur in den verschiedenen Ländern auch verschieden sein, wodurch sich dann ein gewisser Ausgleich ergab.

Verhängnisvoll musste diese weitgehende Verflechtung erst werden mit Eintritt einer Krise, die so ziemlich den ganzen Fremdenverkehr zum Stillstand brachte, wie dies 1914 durch den Weltkrieg geschah.

Dieses verhängnisvolle Jahr brachte zunächst besonders für die höher gelegenen Stationen, wie ich aus dem Jahresbericht des Grand Hotel Rigi-Kaltbad entnehme, eine kaum mittelmässige Saison infolge des wenig guten Wetters. Dagegen war auf Grund der vielen Anmeldungen eine bessere Hochsaison im August zu erwarten. Etwas besser scheinen die Verhältnisse in der Stadt gewesen zu sein.

Der Ende Juli und anfangs August ausbrechende Krieg traf die Hotels um so schwerer, als sie ihn keineswegs erwartet hatten. Es war äusserst schwierig, den Betrieb den veränderten Verhältnissen anzupassen, denn besonders die Angestellten waren eingestellt und konnten nicht plötzlich entlassen werden. Gerade dass man sich zunächst den neu entstandenen Verhältnissen nicht anzupassen vermochte, scheint die Ursache gewesen zu sein, dass das Jahr 1914 für viele Unternehmen das schlechteste Jahr darstellt, trotzdem die

Besucherzahl damals noch viel grösser war, als in den folgenden Kriegsjahren.[1])

Das folgende Jahr 1915 zeigte für Luzern die kleinste Besucherzahl (1913: 183,000, 1914: 104,000, 1915: 28,000, 1916: 35,000). Trotzdem scheint es aber nicht das schlimmste gewesen zu sein. Damals waren nämlich die Lebensmittel noch verhältnismässig billig. Erst später, 1916, 1917 und 1918, sollte sich die Steigerung der Lebensmittelpreise stark geltend machen. Das war für die Hotels um so schlimmer, als man besonders 1915 gegenüber der Zeit vor dem Kriege in den Preisen eher zurückgegangen war. Bis 1918 waren die Preise in den Hotels überhaupt unverhältnismässig niedrig und auch nachher stiegen sie niemals im Verhältnis zu den steigenden Kosten der Lebenshaltung überhaupt.

Trotzdem zeigten sich, wenn auch langsam, schon 1916 die ersten Anzeichen einer Gesundung. Damals kamen die ersten Ausländer, die infolge des Krieges ihre Heimat verlassen hatten und sich meist in den Hotels zum dauernden Aufenthalt niederliessen. Zunächst gingen diese Leute allerdings soweit möglich in die grösseren Städte, wie Bern, Zürich, Genf und teilweise Lausanne. Dort aber stiegen die Hotelpreise viel schneller als in dem minderbegünstigten Luzern, sodass es doch allmälig einzelne vorzogen, in diese Stadt zu kommen. Auch waren teilweise die Hotels in den grösseren Städten so besetzt, dass neue Gäste keinen Platz mehr finden konnten und deshalb gezwungen waren, sich nach neuen Orten umzusehen. Für diese Fremden kam Luzern insofern in Betracht, als es zentral gelegen ist und die dortigen Hotels bei verhältnismässig billigen Preisen doch immerhin auch höheren Ansprüchen genügen konnten.

Zur Gesundung der Lage trugen auch die Internierten bei, die sich zeitweise in ziemlich bedeutender Zahl, allerdings mehr in der Umgebung Luzerns, seit dem Frühjahr 1916 aufhielten.[2]) Für die Hotels, in denen sie sich aufhielten, brachten sie allerdings nur eine bescheidene Einnahme, die aber in den damaligen schlechten Zeiten keineswegs zu verachten war. Zudem trugen die Internierten zu

[1]) Rigi-Kaltbad erlitt z. B. damals einen Betriebsverlust von 16,000 Fr., während in den übrigen Kriegsjahren doch immerhin ein bescheidener Gewinn erzielt werden konnte.

[2]) Ende 1916 befanden sich in Luzern und Umgebung über 4000 Internierte.

einer Besserung der Lage bei, dadurch, dass die Hotels, die sie bewohnten, für die Konkurrenz ausgeschaltet waren, sodass sich die Fremden auf die übrigen verteilen konnten. Ferner brachten die Internierten eine gewisse Förderung im Fremdenverkehr überhaupt, indem sie viele Verwandte usw. als Besucher nach sich zogen.

Einen gewissen Ausgleich für den Schaden, den der Krieg der Hotelindustrie verursacht hatte, brachte der wachsende Besuch aus der Schweiz, der in den Jahren nach 1916 sogar den Vorkriegsbesuch um ein Bedeutendes übertraf. Dieser wachsende Besuch mag wohl seinen Grund einerseits darin gehabt haben, dass die Preise in den Hotels relativ, d. h. im Vergleich zu den Kosten der Lebenshaltung überhaupt sehr niedrig geworden waren. Dann aber darf auch nicht vergessen werden, dass besonders die Jahre 1916, 1917 und 1918 in der Schweiz für die meisten Industrien und auch für den Handel Zeiten der Hochkonjunktur darstellten. Es waren die Zeiten der hohen Dividenden und der Schiebergewinne. Der Besuch aus der Schweiz dürfte sich deshalb auch vermehrt haben, weil Auslandsreisen fast zur Unmöglichkeit gemacht wurden.

Während sich so einzelne Ansätze zu einer Besserung der Lage zeigten, entstanden dem Fremdenverkehr neue Hindernisse in den Einreiseschwierigkeiten, die die Schweiz den Fremden machte, aus Furcht vor einer Ueberströmung des Landes mit unerwünschten Einreisenden aus den ehemals kriegführenden Staaten, besonders aus den Zentralmächten. Wenn die Zentralstelle für Fremdenpolizei dadurch nachzuweisen versucht, der Schaden, der so dem Fremdenverkehr entstand, sei nicht bedeutend gewesen, indem sie darauf hinweist, es seien verhältnismässig nur wenig Einreisegesuche von Fremden abschlägig beschieden worden, so hat man darauf mit Recht entgegnet, dass jedenfalls sehr viele Fremde davon abgehalten wurden, ein Einreisegesuch überhaupt zu stellen, nur weil sie keine Scherereien haben wollten.

Noch schlimmer als die Einreiseschwierigkeiten wirkte vielleicht auf den Fremdenverkehr der tiefe Stand der Valuten. Besonders der Massenbesuch der Fremden aus Deutschland, von dessen Bedeutung für Luzern oben gesprochen wurde, musste umsomehr unterbleiben, als er sich aus Kreisen rekrutierte, die nur über sehr mässige Mittel verfügten. Ein Stand der Mark zwischen 20 und 30, wie wir ihn letzten Sommer hatten, musste für diese Leute, die

sonst schon mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten, die Schweizerreise zur Unmöglichkeit machen.

Anderseits brachte der damals in Kraft getretene Gesamtarbeitsvertrag der Hotelindustrie neue Lasten.

So konnte das erste Friedensjahr noch in keiner Weise den Vorkriegsjahren an die Seite gestellt werden. Einen ganz bescheidenen Ausgleich dürfte es höchstens dadurch gebracht haben, dass die Preise etwas erhöht wurden. Auch zogen sich immer mehr zum Teil sehr reiche Leute aus den ehemals kriegführenden Staaten in die Schweiz zurück, um hier einen ruhigen Aufenthaltsort zu finden.

Das alles vermochte allerdings in keiner Weise die beschriebenen Nachteile auszugleichen, umsomehr, als der Besuch aus Amerika, von dessen Bedeutung für Luzern schon gesprochen wurde, sozusagen vollständig ausblieb.

(Schluss folgt.)

Die Bedeutung der Rückvergütungen für die Konsumgenossenschaften.

Von R. Schaub, Handelslehrer, Bern.

Das Endziel der Konsumgenossenschaft liegt in der Bildung einer Wirtschaftsgemeinde, in welcher die Produktion der Bedarfsgüter in den Dienst der Konsumation gestellt wird und die Verteilung der Güter nach dem Prinzip der Gerechtigkeit stattfindet. Die ungeregelte Produktion soll in eine organisierte, d. h. dem Bedarf der Wirtschaftsgemeinde angepasste umgewandelt werden.

Diese Auffassung der Aufgabe und des Endzieles der Organisation des Konsums mag vielen als eine unerreichbare Utopie erscheinen; sie stimmt aber nichtsdestoweniger mit den Idealen der redlichen Pioniere von Rochdale überein, und lässt sich auch aus den Entwicklungstendenzen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens begründen. Treibt die kapitalistische Konzentration der wirtschaftlichen Unternehmungen zum monopolisierten Staatsbetrieb, in der Zwangsvereinigung der Staatsgesellschaft, so die wirtschaftlich-soziale Konzentration der Konsumenten in freien Genossenschaften zu der oben geschilderten freien Wirtschaftsgemeinde, deren Ziel es ist, ihre Angehörigen aus Entbehrung und Not zu erlösen, ihnen den Weg zu einer auskömmlichen Existenz zu zeigen, mit den volkswirtschaftlichen Kräften auch die ethischen, überhaupt die kulturellen Kräfte auszulösen und dadurch die Wohlfahrt aller ihrer Mitglieder zu begründen.

Hieraus folgt zweierlei: Einmal, dass die Entwicklung der Konsumentenorganisation und die Ausgestaltung derselben auf dem Wege zur Lösung der sozialen Frage liegt, es handelt sich dabei um eine wirkliche Sozialreform. Sodann, dass die Ziele dieser Organisation nur auf dem Wege der Evolution erreichbar sind. Jede prinzipielle Betrachtung der Konsumgenossenschaften muss somit in den Fluss der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung gestellt werden.

«Es ist die Aufgabe des Staates und der freien gesellschaftlichen Bestrebungen, den sozialen Missständen, welche die kapitalistische Produktionsweise und die freie Konkurrenz notorisch gezeitigt haben, zu begegnen: unter Beibehaltung der persönlichen Freiheit und der individualistischen Gestaltungskraft den Weg zu finden, wie der Reichtum an Natur- und Industrieprodukten befruchtend und beglückend in alle Kanäle der sozialen Gliederung geleitet und jedem arbeitsfähigen und arbeitswilligen Menschen eine auskömmliche Existenz mit dem gerechten Anteil an Lebensgenuss und Lebensglück gesichert werden kann; den Reichtum gerecht zu verteilen, das ist das soziale Problem.»[1])

Diese soziale Reform muss mit der Organisation der Konsumenten beginnen, denn jeder Mensch ist Konsument. Durch Schaffung einer solchen Organisation wird eine Wirtschaftsgemeinde gebildet, der alle Glieder der Gesellschaft kraft ihrer elementarsten Bedürfnisse angehören können. Kein anderes Bild, selbst nicht das familiäre oder staatliche, ist so fest und unlösbar, wie das durch die Konsumgenossenschaft gegebene. Aus diesem Grunde liegt auch in der Konsumentenorganisation die höchste wirtschaftlich-soziale Macht.

Die Hauptaufgabe des sozialen Handels, deren Träger die Konsumvereine sind, besteht einerseits darin, das dem privatwirtschaftlichen Handelsbetriebe charakteristische Moment des Gewinnes, seinen Erwerbscharakter, auszuschalten, um andererseits die Funktionen der Bedarfsversorgung auf die wirtschaftlich zweckmässigste und nützlichste Art zu organisieren. Die Ausschaltung des Profites ist das Fundament, der Ausgangspunkt und der Eckstein der Konsumvereine, und jeder Vorstoss gegen dieses Prinzip bedeutet eine folgenschwere Verirrung in ihrer Entwicklung.

Nicht die Beseitigung des Handels ist das Ziel der Konsumentenorganisation, sondern die Reorganisation desselben; alle seine wirtschaftlich und technisch nützlichen Funktionen, seine notwendige Mitwirkung im Ausgleichungsprozess von Gütervorrat und Bedarf, Ueberfluss und Mangel werden nicht nur nicht ausgeschaltet, sondern in den Dienst der Volkswirtschaft gestellt und aufs vollkommenste ausgebildet. Ausgeschaltet werden nur die Profitwut

[1]) Schaer, J. F.: „Die soziale und wirtschaftliche Aufgabe der Konsumgenossenschaften".

und die damit zusammenhängenden hässlichen Auswüchse, ausgeschaltet wird die unwirtschaftliche Verzettelung und Vergeudung der Kräfte und Mittel und die dadurch erzeugte Hemmung in der Erzeugung und Verteilung des Reichtums.

Wenn sich die Konsumvereine in Bezug auf das Grundwesen und die treibenden Motive auf einen den gewöhnlichen Erwerbsformen entgegengesetzten Standpunkt stellen, so trifft dies nicht zu in Bezug auf die Organisation des Betriebes. In dieser Beziehung müssen die Konsumvereine sich alle jene Fortschritte aneignen, die von den gut organisierten Privatbetrieben zur Erhöhung ihrer Leistungsfähigkeit zur höchsten wirtschaftlichen Ausnutzung von Kraft, Zeit und Mitteln erzielt worden sind. Die Konsumvereine müssen möglichst kapitalkräftig sein, indem sie einerseits ihr eigenes Vermögen, den Reservefonds, stetig vergrössern und als unantastbares Genossenschaftsgut erklären, und andererseits auf dem Wege des Kredits die Ersparnisse ihrer Mitglieder zinsvergütend an sich ziehen und im Geschäft nützlich verwerten. Denn ohne genügende Geldmittel kann kein Genossenschaftsbetrieb leistungsfähig gemacht werden. Die Zusammenlegung der Ersparnisse der Mitglieder zur Förderung der Genossenschaftszwecke ist daher eine Hauptforderung. Die Genossenschaften müssen sich aber auch die Vorteile der Arbeitsteilung und ganz besonders des Grossbetriebes zu eigen machen.

Wie jede andere wirtschaftliche Organisation ist auch die konsumgenossenschaftliche Bewegung in ständiger Entwicklung. Aber nicht nur die Organisationen, sondern auch die in ihnen lebenden und leitenden Ideen sind je nach der Auffassung und dem Begriff den die Menschen sich von Wesen und Zweck einer Bewegung machen, gewissen Wandlungen unterworfen. Rückblickend können wir *drei Entwicklungsstufen der konsumgenossenschaftlichen Ide* erkennen. (H. Müller, Konsumverein, 1904.)

Ganz im Anfang war der Konsumverein in der Idee seine Gründer ein *Wohltätigkeitsinstitut*. Wohlmeinende Grossindustriell waren es meist, die für die Arbeiter ihrer Fabriken Läden errich teten, aus denen jene die von ihnen konsumierten Lebensmittel z billigeren Preisen und wohl auch in besseren Qualitäten zu beziehe in der Lage waren, als wenn sie sie auf eigene Faust beim Krämc zu kaufen genötigt gewesen wären. Zweifellos werden diese Fabril konsumvereine, die seit den dreissiger Jahren des vorigen Jahrhu

derts, in England wohl noch früher aufkamen, den Arbeitern als Konsumenten manchen guten Dienst erwiesen und wohltätig und gemeinnützig gewirkt haben, wenngleich nicht verschwiegen werden darf, dass auch manche Fabrikanten diese Einrichtung benützt haben, um ihre Arbeiter auszubeuten, indem sie ihnen schlechte Waren zu teuren Preisen aufnötigten. Aus diesen Fabrikkonsumvereinen entwickelte sich ja jenes berüchtigte «Trucksystem», das in der Entlöhnung der Arbeiter in Waren aller Art statt in Geld besteht, und gegen das später die Fabrikgesetzgebung der meisten Staaten im Interesse der Arbeiter vorging.

Ein gewisser Fortschritt des Konsumvereinswesens lag schon darin, als in Zeiten der Lebensmittelteuerung oder durch temporäre Notlagen veranlasst, gemeinnützige Gesellschaften und einzelne wohldenkende Männer Anstalten zur Versorgung der untern Bevölkerungsschichten mit Lebensmitteln ins Leben riefen. Wir treffen solche Vereine auch in der Schweiz im fünften Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts an. Diese Vereine waren auch Wohltätigkeitsinstitute, aber sie zogen doch schon die Konsumenten, in deren Interesse sie wirken sollten, zu einer gewissen Selbstbetätigung heran.

Aber auch diese Konsumvereine entbehrten die wirtschaftliche Selbständigkeit. Nicht das Interesse der Konsumenten, das sie befördern wollten, hatte sie ins Leben gerufen, sondern die philantropische Gesinnung von Männern, die für sich selbst nicht mit dem sich aus dem Verein ergebenden Nutzen rechneten. Zogen die gemeinnützigen Gesellschaften oder Einzelpersonen ihre Hand von den Vereinen zurück, so war damit meist ihr Schicksal besiegelt.

Allmälig vollzog sich jedoch in den Konsumvereinen eine Umgestaltung, die ihnen zugrunde liegende Idee wurde eine andere.

Mit den Vorteilen, die aus dem gemeinsamen Einkauf von Bedarfsgegenständen in grossen Quantitäten resultieren, bekannt geworden, versuchten es die Arbeiter, diese aus eigener Kraft zu erringen. So häufig die Versuche auch scheiterten, schliesslich gelang es ihnen doch. Ganz primitive Vereine entstanden, und wenn ihre Leitung und Verwaltung anfänglich auf einer sehr niedrigen Stufe gestanden haben mag, so bildeten sie doch einen viel höheren Typus eines Konsumvereins als die früheren Wohltätigkeitsinstitute. Sie waren nicht mehr von Wohltätern abhängig, sondern auf eigenen Füssen stehende Arbeiter- bezw. Konsumentenunternehmungen.

Mit dieser Verselbständigung der Konsumvereine erweiterte sich auch die Auffassung, die die Konsumgenossenschaften von ihrem Zweck und ihrer Aufgabe vertraten. Wohl waren auch sie der Ansicht, dass der Konsumverein in erster Linie reelle Waren zu möglichst billigen Preisen liefern sollte, aber darüber hinaus stellten sie ihm die Aufgabe, die Mitglieder zur Barzahlung und Sparsamkeit zu erziehen, sie zu bilden und zur Führung eines wirtschaftlichen Betriebes zu befähigen. Allerdings war auch dieser auf Selbsthilfe und Selbstverwaltung gegründete Konsumverein zunächst nur als Mittel zur Förderung und Hebung der Hauswirtschaft seiner Mitglieder gedacht. Eine direkte Wirkung auf den Volkshaushalt als Ganzes war weder beabsichtigt, noch wurde sie für möglich gehalten, es schien genügend, wenn die einzelnen Glieder im Getriebe der Volkswirtschaft gestärkt wurden. Ursprünglich nur für die wirtschaftlich Schwachen, die Kreise der Arbeiter und untern Angestellten bestimmt, schlossen sich den Konsumvereinen mit der fortschreitenden Vergrösserung ihrer Leistungen auch Angehörige aller andern Klassen an. Dominierte anfangs der Arbeiterkonsumverein, so trat bald an erste Stelle der allgemeine Konsumverein. Man erkannte, dass alle Klassen der Bevölkerung ein allerdings mehr oder weniger ausgeprägtes Konsumenteninteresse besässen, welches sich infolge der wachsenden Schwierigkeit, mit dem vorhandenen Einkommen allen Bedürfnissen zu entsprechen, gleichsam automatisch organisierte. Es zeigte sich, dass es entwickelten Konsumvereinen etwas verhältnismässig sehr Leichtes war, Waren zu produzieren. Es stellte sich endlich noch heraus, dass alle Konsumvereine wieder unter sich völlig gleiche Interessen hätten, zu deren Wahrnehmung es sich für sie empfahl, Verbände zu bilden.

Allmälig, aber immer kräftiger, brach sich nun in den Kreisen der Konsumgenossenschafter die Ueberzeugung Bahn, dass der Konsumverein nicht bloss ein Mittel zur Beförderung des Wohls der einzelnen Hauswirtschaften sei, dass sich seine Aufgabe nicht in der Erziehung zur Barzahlung und Sparsamkeit erschöpfe, sondern dass er die Form sei, in der sich ein neues volkswirtschaftliches Prinzip verkörpere, ein Instrument des sozialen Fortschritts und neuer gesellschaftlicher Entwicklung. Damit war die Konsumvereinsidee ein für alle Male aus der Sphäre der Privatwirtschaft in die der Volkswirtschaft gerückt.

Während früher der leitende Gesichtspunkt die Stärkung der privatwirtschaftlichen Stellung der Konsumvereinsmitglieder in der Gesellschaft war, ist es heute die Organisation der Konsumkraft des Volkes.

Nachdem wir Wesen, Ziel und Entwicklung der Konsumgenossenschaften kennen lernten, wollen wir noch kurz den Betrieb dieser Genossenschaften betrachten.

Wir sahen, dass der erste Zweck der Konsumgenossenschaften war, die einzelnen Genossenschafter privatwirtschaftlich besser zu stellen, zu diesem Zwecke wurden ihnen Waren vermittelt. Die Besserstellung wurde in den ersten Zeiten der Konsumgenossenschaften dadurch erreicht, dass die Waren zum Selbstkostenpreis abgegeben wurden. Dieses System hatte aber keinen Erfolg, wir werden später sehen warum. Man kam dann dazu, die Waren zum gewöhnlichen Marktpreise abzugeben, den Gewinn bekamen die Genossenschafter zurück in Form von Rückvergütungen. Wir kennen drei Arten der Verteilung dieser Rückvergütungen: a) Verteilung gemäss dem eingelegten Kapital. Diese Verteilung hatte zur Folge, dass diese Genossenschaft sich von einem Privatunternehmen sehr bald nicht mehr unterschied. Rentierte das Geschäft, so nahmen die kapitalkräftigen Mitglieder allen erzielten Gewinn weg. Die armen Genossenschafter hatten keinen Vorteil und zogen sich zurück. Die Genossenschaft wandelte sich so dem Wesen nach langsam in eine Aktiengesellschaft um. b) Verteilung der Rückvergütung nach Köpfen. Auch diese Methode führte zu keinem Ziel, denn Folge dieser Verteilung war, dass, wenn sich Gewinn ergab, der Eintritt für neue Genossenschafter gesperrt wurde. Wir haben aber gesehen, dass eine der Grundbedingungen der Entwicklung der Genossenschaft ist, dass der Eintritt allen freistehe. c) Verteilung der Rückvergütung gemäss den bezogenen Waren, nach Massgabe des Güterbezuges. Diese Methode ist die einzige, auf deren Grundlage sich die Genossenschaften entwickeln konnten und wir werden diese Verteilungsart unseren Betrachtungen zugrunde legen.

J. Fr. Schär anerkennt auch zwei Wege, um den Genossenschaftern die Waren zu liefern; auch nach ihm führt nur der zweite zu einem Ziel. Er schreibt in seinen Thesen über die Bedeutung, Organisation und Gründung von Konsumvereinen: «Um den konsumierenden Mitgliedern die Waren ohne Handelsgewinn zum Gestehungspreise abgeben zu können, muss zunächst zum Ankaufspreise

ein Aufschlag gemacht werden, der die sämtlichen Kosten für die Verwaltung, Leitung und Austeilung deckt. Von hier aus gibt es zwei Wege:

a) Die Waren werden ohne Preiszuschlag für Gewinn (Ueberschuss) einfach zum Selbstkostenpreise an die Mitglieder verkauft.

b) Es wird zum Erstehungspreise ein Zuschlag für Gewinn gemacht und dieser Gewinn periodisch an die Konsumenten nach Verhältnis ihrer Konsumation zurückbezahlt.

Das zweite Verfahren, dessen Erfindung wir den Pionieren von Rochdale verdanken, hat sich in der Praxis ausserordentlich zweckmässig erwiesen. Es ermöglicht eine loyale Konkurrenz, hält die Mitglieder zusammen, weckt das Interesse für den Verein, ermöglicht die Ansammlung von Reservefonds, Mitgliederguthaben und veranlasst auf diese Weise die Mitglieder zu Ersparnissen, es ist daher mit wenig Ausnahmen überall schon durchgeführt. Alle Vereine, die das erste Verfahren einschlugen, mussten zum zweiten übergehen oder gingen zu Grunde.

Welche Rolle spielen diese Rückvergütungen in der konsumgenossenschaftlichen Bewegung?

«Die Rückvergütung ist die Verteilung des Ueberschusses nach Massgabe des Güterbezuges jedes einzelnen Mitgliedes.» (Faucherre, H.: Die Rückvergütung.) In diesen Worten ist der gewaltige Unterschied zwischen kapitalistischer und genossenschaftlicher Wirtschaftsweise klar dargelegt. Verteilung des Ueberschusses nach Massgabe des Güterbezuges, das will besagen, dass nicht mehr die Kapitalbeteiligung entscheidend ist am Anteil des Ertrages, sondern der Güterbezug, die genossenschaftliche Betätigung. Im Konsumverein büsst der Ertrag den Profitcharakter ein, er wird Ersparnis. Rückvergütung ist Ersparnis, d. h. rationelle Verwendung des Arbeitseinkommens des Konsumenten. Die Genossenschaft, die den Ertrag nach Massgabe des Bezuges verteilt, gibt keine Dividende wie die kapitalistischen Aktiengesellschaften, sonden Rückerstattungen eines Vorschusses, und was bei einer kapitalistischen Aktiengesellschaft Reingewinn ist, ist beim Konsumverein Ersparnis.

Den klassischen und endgültigen Ausbau der Konsumvereinsrückvergütung verdanken wir den «redlichen Pionieren von Rochdale».

Zur richtigen Erfassung und Beurteilung der Aufgabe der Rückvergütung in der genossenschaftlichen Organisation ist es von Wichtigkeit, über ihre Entwicklungsgeschichte kurz zu orientieren.

Schon Jahrzehnte vor der Gründung der Genossenschaft der Rochdaler gab es Konsumvereine, doch sie hatten keinen Bestand, an ihrer Ertragsverwendung gingen sie zu Grunde. Entweder wurde, wie wir sahen, der Ertrag nach der Kapitalbeteiligung verteilt, oder gleichmässig nach Kopfzahl der Mitglieder, oder aber der Ertrag wurde sofort kapitalisiert (Schaffung von sozialem Kapital ohne Ertragsverteilung). Diese letztern Organisationen gingen meist zu Grunde an der Interesselosigkeit der Mitglieder.

Wie ist nun die moderne Rückvergütung, d. h. die Verteilung des Ertrages nach Massgabe des Güterbezuges des einzelnen Mitgliedes entstanden?

Man nimmt gewöhnlich an, dass die Pioniere von Rochdale diese Rückvergütung erfanden. Besonders zweien dieser Pioniere, Alexander Campbell und Charles Howarth, wird sie zugesprochen. Es mag richtig sein, dass diese zwei Männer das System empfahlen und seine Annahme durchsetzten, als man in der Krötengasse zu Rochdale (1844) damit beschäftigt war, eine sich selbst versorgende Gemeinschaft aufzubauen und den «Gewinn» des eigenen Geschäftes redlich und gerecht unter die Genossen zu verteilen. In Wirklichkeit aber sind sie nicht die Urheber der Idee. Merkwürdigerweise ist diese Erfindung aus einem System herausgewachsen, das die Pioniere mit Recht auf das entschiedenste bekämpften, nämlich aus der Borgwirtschaft.

Schon 1827 bestand vier Meilen von Huddersfield in Yorkshire die sog. Meltham Mill, welche das Rochdale-System praktizierte. Diese Gesellschaft hatte eine originelle Borgwirtschaft eingeführt. Jedem Mitglied war von vornherein ein vierzehntägiger Kredit eingeräumt. Er erhielt ein Einkaufsbuch, in welches die entnommenen Beträge eingetragen wurden. Wenn die Kreditfrist abgelaufen war, musste bezahlt werden und zwar bei Strafe des Dividendenverlustes bis zur Höhe des kreditierten Betrages. Es geht schon aus dieser Strafbestimmung hervor, dass in der Meltham Mill Rückvergütung nach Massgabe des Einkaufs herrschte. Dieses Prinzip ist indes auch in dem Statut der Gesellschaft klar präzisiert, denn es heisst da unter anderem wörtlich, dass die Gewinne, die sich aus der Warenverteilung ergeben, gleichmässig unter die Mitglieder verteilt

werden sollen und zwar im Verhältnis der aus dem Laden entnommenen Bezüge.

Somit wäre der Beweis erbracht, dass das Rochdaler Ueberschussverteilungssystem schon 1827 praktiziert wurde. Ist nun sein Ursprung wirklich auf diese Quelle zurückzuführen, so ist es auch aus einer alten Krämergewohnheit herausgewachsen, und der Vorläufer der Rückvergütungsmarke (resp. des Eintragsbüchleins oder des Konsumgeldes) wäre das «Ladenschuldbüchlein» als die gewöhnliche Begleiterscheinung des Borgsystems.

Haben die Rochdaler Pioniere das System der Gewinnverteilungsmethode auch nicht selbst entdeckt, so gebührt ihnen doch das unsterbliche Verdienst, seine Grundsätze festgelegt und unentwegt befolgt zu haben. Die Pioniere verstanden sich darauf, aus einer bedenklichen Erbschaft das Gute herauszufischen. Sie hatten den moralischen Mut, das Prinzip zu statuieren und unverbrüchlich durchzuführen. Sie haben vor aller Welt den Beweis geliefert, dass es eine unvergleichlich erspriesslichere Methode ist, Verlusten vorzubeugen, als Verlust und Gewinn miteinander zu kompensieren.[1])

Ueber das Rochdaler Rückvergütungssystem sagt J. F. Schill im «Genossenschaftlichen Volksblatt» 1911:

«Dieses System setzt sich wesentlich aus drei grundlegenden Prinzipien zusammen, welche man das genossenschaftliche ABC nennen darf, nämlich:

A. Verkauf zum Marktpreis gegen Barzahlung.
B. Verteilung des Ueberschusses nach dem Verbrauch.
C. Bildet Betriebskapital aus Rückvergütungen und sonstigen Spareinlagen der Mitglieder.

Ein jeder dieser drei Grundsätze war schon früher erfunden und auch praktisch angewandt worden, allein diese drei Grundsätze waren, jeder für sich offenbar wertlos, zur Erreichung eines dauerhaften, durchschlagenden Erfolges waren sie ungenügend. Erst die Verbindung, die Verschmelzung der drei Grundsätze zu einem vollständigen abgerundeten konsumgenossenschaftlichen System, wie es Howarth zu allererst ersann und wie es von ihm und seinen 27 Kameraden in ihrem Pionierverein zu Rochdale 1844 angewandt wurde, ist entscheidend und bahnbrechend geworden.»

---

[1]) Munding, K.: „Pflichten und Rechte der Genossenschaftsangestellten". Basel, 1906.

Was Schill vergisst, ist, dass es nicht genügt, die Rückvergütung als Ersparnis für die einzelnen Mitglieder zu sammeln und sie der Genossenschaft als Betriebskapital zuzuführen, sondern dass zum Gedeihen des genossenschaftlichen Haushaltes unbedingt die Bildung von unteilbarem sozialem Kapital gehört.

In Mundings Buch: «Pflichten und Rechte der genossenschaftlichen Angestellten» finden wir folgende Betrachtung über die Bedeutung und Tragweite der Erfindung von Rochdale:

«Während die ältesten, aus allerlei Missständen, Notlagen und aus purem Krämerinstinkte erwachsenen Konsumvereine die Ware entweder zum Ankaufspreise abgaben oder den über die Verwaltungskosten hinaus verbleibenden Ueberschuss meistens pro rata der Geschäftsanteile zur Ausschüttung brachten, wurde von den unter dem doktrinären Einfluss der owenistischen Gemeinschaftsbewegung entstandenen sozialistischen Konsumvereinen die Ersparnis mit Vorliebe zum Zwecke geplanter Gemeinschaftsgründungen kapitalisiert. Diese Verwendung aufgefangenen «Gewinns am Preise» hatte in Owen selbst überhaupt erst das Interesse und Verständnis für die konsumgenossenschaftliche Organisation, die keineswegs in seinem ursprünglichen Plane lag, erweckt. Seine spätere Agitation war darauf gerichtet, dieses Prinzip zur ausschliesslichen Herrschaft zu bringen, womit aber die Bewegung in eine falsche Bahn gelenkt wurde, von der sie erst durch Fehlschläge abgeschreckt werden musste, ehe der richtige Weg gefunden wurde. Während die frühesten primitiven Konsumvereine alles dem momentanen Interesse der Einzelwirtschaft opferten, lösten die ersten sozialistischen Konsumentenorganisationen das unmittelbare Einzelinteresse in einem fernliegenden Kollektivinteresse auf. Von den Rochdaler Pionieren nun wurde das privatwirtschaftliche und das gemeinwirtschaftliche Verteilungsprinzip zu einem neuen System kombiniert, das ebensowohl auf die Gegenwart wie auf die Zukunft zugeschnitten war, indem man den Ueberschuss im Verhältnis des Einkaufs zum grössten Teil den Mitgliedern bar rückvergütete oder als Spareinlage gutschrieb, gleichzeitig aber auch die Bildung kollektiver Fonds betrieb. So war der Weg zur Harmonisierung des Individual- und des Gemeinschaftsinteresses gefunden und dem proletarischen Atom die Möglichkeit privat- und gemeinwirtschaftlicher Kapitalbildung erschlossen.»

Festhalten wollen wir, dass an der Wiege der Rochdaler Konsumgenossenschaft der Gedanke der individuellen und sozialen Sparkraft stand, vor der die Genossenschaftsbewegung bis in unsere Tage hinein ihre fortzeugende Kraft sich erhalten hat.

Mit dem Hinaustreten der Konsumvereine als Gesamtorganisation aus der privatwirtschaftlichen in die volkswirtschaftliche Sphäre hängen auch die Bestrebungen zur Abschaffung der Rückvergütung eng zusammen. Denn der Nutzen der Konsumvereine wird nicht von allen eingesehen, im Gegenteil, viele greifen ihn stark an.

So wichtig es auch ist, der modernen Konsumgenossenschaftsbewegung ihren volkswirtschaftlichen Charakter zu wahren, den stufenweisen Ausbau einer sozialen Wirtschaft auf der Grundlage der nationalen Konsumentenorganisation konsequent zu fördern, so darf doch über all diesen Bestrebungen der einzelne organisierte Konsument weder vergessen noch vernachlässigt werden.

Ist das Endziel der Genossenschaft die Schaffung der freien genossenschaftlichen Wirtschaftsgemeinde für das ganze Volk, der Endzweck muss stets bleiben die Förderung der Wohlfahrt jedes einzelnen Konsumenten und seiner Hauswirtschaft. Die Familie, die Hauswirtschaft ist die Keimzelle, die Kraft der Gesamtwirtschaft. Gerade der einzelne proletarische Haushalt muss ökonomisch gehoben werden, damit er kraftvoll in die sich bildende Gemeinwirtschaft hinein wachsen kann. Der Rückvergütung fällt dabei eine eminent wichtige, aufbauende und erhaltende Rolle zu.

Jeder vorsorgliche Familienvater hat das natürliche Bestreben, seinen Haushalt wirtschaftlich zu stärken. Er sucht daher sowohl sein Einkommen zu erhöhen, als auch es möglichst rationell zu verwenden und für die Zukunft etwas zu erübrigen. Im Haushalt des Arbeiters spielt die Ernährungsfrage die wichtigste Rolle und es handelt sich darum, in erster Linie die Beschaffung der alltäglichen Nahrungsmittel möglichst rationell zu organisieren.

Nach den Erhebungen des schweiz. Arbeitersekretariates im Jahre 1912 betrugen die Ausgaben für Nahrung bei einem Einkommen bis zu Fr. 2000 54,1%, die Ausgaben für Wohnung 21.8%. Philippovich berechnet die Ausgaben für Nahrung bei den geringsten Arbeitseinkommen auf 60—65%, bei besser gestellten Arbeitern auf 45—50%. Durchschnittliche Ausgaben bei Sieveking bei einem Einkommen von Fr. 700 für Nahrung 70%, für Wohnung

6,5%, bei einem solchen von Fr. 1200 für Nahrung 62%, für Wohnung 7,27% und bei einem Einkommen von Fr. 5000 für Nahrung 30% und für Wohnung 24%.

Die genossenschaftliche Organisation des Konsums ermöglicht eine Verbesserung der Ernährung, ohne Steigerung der Ausgaben und darüber hinaus die Erzielung von Ersparnissen durch das Mittel der Rückvergütungen.

Die Rückvergütung, und zwar die zu Genossenschaftsanteilen angesammelte und kristallisierte Rückvergütung, war das Zaubermittel der Rochdaler Pioniere, das ihnen jenen durchschlagenden Erfolg brachte. In der Ersparnishäufung durch Rückvergütung erblickten sie ein Stück wirtschaftlicher Erziehung.

Der Konsumverein ist somit seinem innersten Wesen nach ein Sparinstitut und dieses Prinzip soll sich nach allen nur möglichen Richtungen hin betätigen, und zwar zu gunsten sowohl der einzelnen Hauswirtschaft als auch der freien Gemeinwirtschaft.

Von vielen Seiten wird bestritten, dass im proletarischen Haushalt überhaupt gespart werden könne, denken wir nur an das von vielen anerkannte eherne Lohngesetz.

Schon die Pioniere von Rochdale, die auch Proletarier waren, beweisen uns, dass sparen in ihrem Haushalt möglich war. Lassen wir für die heutige Zeit Zahlen sprechen, die wir der Statistik der schweiz. Sparkassen für 1908, herausgegeben vom eidg. statist. Bureau, entnehmen.

Es betrugen die Sparguthaben im Jahre 1825 Fr. 6,786,500, 1852: Fr. 60,366,800, 1872: Fr. 288,836,400, 1897: Fr. 984,741,600 und 1908: Fr. 1,592,675,800.

Die Höhe der Einlagen betrug 1908 bei Sparhefteinlagen bis Fr. 50 Fr. 446,247, von Fr. 51—100 Fr. 201,573, von Fr. 101—500 Fr. 534,136, von Fr. 501—1000 Fr. 263,106, von Fr. 1001—2000 Fr. 244,205, von Fr. 2001—5000 Fr. 170,319 und über Fr. 5000 Fr. 39,737.

44,1% aller Einlagen entfallen auf Büchlein mit einer Einlage unter 100 Franken, diese Büchlein werden doch meistens Arbeitern gehören, und auch von den Büchlein mit Fr. 101—500 werden viele auf Angehörige der Arbeiterschaft entfallen. Auch während des Krieges wurde gespart, das beweisen die bei zahlreichen Konsumvereinen sich mehrenden Einlagen der minderbemittelten Konsumenten. Es betrugen die Spareinlagen bei 17 Vereinen im letzten

Jahr vor dem Kriege Fr. 8,553,692. 16, nach dem ersten Kriegsjahre Fr. 8,498,932. 99, nach dem zweiten Kriegsjahre Fr. 9,087,628. 19, nach dem dritten Kriegsjahre Fr. 10,091,393. 88.

Beim allgemeinen Konsumverein Basel bestehen zwei Drittel der Anzahl der Einzahlungen aus Beträgen bis und mit Fr. 100 und nur ein Drittel aus Beträgen von über 100 Franken. Daraus geht hervor, dass die kleinen Angestellten und Arbeiter das Hauptkontingent der Konsumvereinssparer stellen und dass auch während der Kriegszeit Ersparnisse möglich waren.

Das Sparen darf jedem Genossenschafter zugemutet werden, schon weil dies Sparen durch Ansammlung der Rückvergütung für den Konsumenten kein Opfer bedeutet.

Es wird gegen diese Spartätigkeit eingewendet, dass man, um Ersparnisse anzulegen, keinen Konsumverein brauche. Jedes andere Sparen als durch das Mittel der Rückvergütung bedeutet aber dann für viele eine Entbehrung und die werden sie sich nicht auferlegen wollen.

Die Ansammlung der Rückvergütung als «Ersparnisse ohne Entbehrung» hat nicht nur eine grosse Bedeutung für die individuelle Hauswirtschaft, sondern eine eben so tiefe soziale Wirkung auf die Gesamtheit der grossen proletarischen Konsumentenmassen. Munding sagt dazu: «Die eigentliche soziale Bedeutung und Wirkung der Genossenschaft tritt nur da in Kraft, wo sie die kleinsten aber massenhaft aufgehäuften gesellschaftlichen Atome (Rappen) sammelt und zusammenfasst, um in der Gemeinwirtschaft Ueberschuss zu erzielen, die eine gesellschaftliche Kapitalskonzentration und Besitzbildung ermöglichen, wodurch allein in der Masse die Einzelkraft und der Einzelbesitz gefördert werden kann.»

Aber auch wenn wir von den Ersparnissen absehen, die durch den Konsumenten mit den Rückvergütungen erzielt werden können, wenn wir annehmen, dass der Konsument sie eben oft nicht zu diesem Zwecke verwendet, so bieten sie für ihn doch sehr grosse Vorteile. Die Hausfrau, die Genossenschafterin, bekommt im Konsumverein die Ware nicht nur zu gleichen Preisen wie in andern Geschäften, sondern sogar sehr oft billiger. Am Ende des Jahres bekommt sie aber noch ihre Rückvergütung ausbezahlt. Diese variiert je nach den gekauften Gütern und der Höhe der Rückvergütung, die meist 6—8% beträgt, zwischen 30—50 Fr. Wie manche Hausfrau rechnet aber mit diesem Betrage, um Neuanschaffungen zu

machen! Viele Hausfrauen gehen zum Konsum, weil sie eben wissen, dass sie, ohne einen Nachteil zu haben, zu einem bestimmten Zeitpunkt eine gewisse Summe bar ausbezahlt bekommen und diese dann verwenden können in der Haushaltung.

Das Sparen und Ansammeln von genossenschaftlichem Kapital, um die ganze Volkswirtschaft zu reorganisieren, ist höchst ideal und erstrebenswert, wie viele Genossenschafter denken aber schon so weit! Wie viele wird es mehr der Rückvergütung wegen in die Genossenschaft ziehen, als des sozialen Momentes wegen!

Wir wollen uns aber durch diese «materialistischen» Genossenschafter nicht entmutigen lassen und nun untersuchen, wie durch die Rückvergütung genossenschaftliches Kapital gebildet wird.

Um die Rückvergütung zu einem Instrument der sozialen Kapitalbildung zu machen, kommt es lediglich darauf an, wie der in Form von Rückerstattungen an die einzelnen Konsumenten zukommende Ueberschuss verwendet wird. Vom Ueberschuss, der durch die Konsumentenorganisation hervorgebracht wird, findet ein Teil Verwendung für die notwendigen Abschreibungen und zur kräftigen Stärkung der Reserven, d. h. des unteilbaren sozialen Kapitals. Der Rest der Ueberschussummen gehört pro rata der Güterbezüge den einzelnen Mitgliedern. Will man nun rasch gewaltige soziale Kapitalien bilden, so dürfen die Rückvergütungsquoten nicht mehr verteilt, sondern sie müssen durch den Konsumverein angesammelt und verzinst werden. Diese Sparbeträge sollen nicht der Allgemeinheit zufallen, sondern den einzelnen Sparern, den Mitgliedern gehören. Dadurch wird dem proletarischen Haushalt das Sparen ohne Entbehrung ermöglicht, zugleich aber auch ein mächtiger Hebel zur Förderung der sozialen Kapitalsbildung durch die Genossenschaft gebildet.

In der völligen Erfassung und dem konsequenten Ausbau dieses Gedankens liegt die grösste ökonomische und soziale Kraft des Genossenschaftsgedankens verborgen. Ungeahnte Perspektiven eröffnen sich.

Man braucht aber gar nicht den ganzen Ueberschuss zurückzuhalten, schon ein Teil genügt, ein anderer Teil wird am Anfang wirksamer dadurch Verwendung finden, dass er an die Mitglieder als Rückvergütung verteilt wird, um durch solchen greifbaren Vorteil auch die Schwerfälligen und Kurzsichtigen zu gewinnen und um so von der vermehrten Anzahl die kleinen Sparteilchen zu sammeln.

(Schluss folgt.)

Soziale u. Wirtschafts-Chronik

Wirtschaftliche Mitteilungen.

Schweiz. Der *Handelsvertrag mit der Tschecho-Slovakei* bleibt auf der Basis des mit Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Vertrages vom 9. März 1906 provisorisch von drei zu drei Monaten weiter in Kraft, bis die Verlängerung gekündet wird. Dies kann jeweilen einen Monat vor dem Ablauf einer Verlängerungsperiode geschehen.

Frankreich. Wie die Presse mitteilt, wird für Paris eine Riesenausstellungshalle geplant, in der Produzenten und Käufer der ganzen Welt zusammengeführt werden sollen. Im Gebäude, für dessen Errichtung man eine Summe von 100 Mill. Fr. benötigen würde, soll eine ständige *Welthandelsmesse* abgehalten werden. Die Hauptbeteiligten sind amerikanische Fabrikanten und Produzenten.

Jugoslavien. Infolge der grossen Wälder, die in den neuen Provinzen dieses Staates vorhanden sind, war der *Holzindustrie* die Möglichkeit gegeben, sich ungemein stark zu entwickeln. Man zählt dort 2300 Sägemühlen mit 4000 Sägen. Die Industrie hat einen Wert von 100 Millionen Kronen. Besonders in Betracht kommt hier Bosnien. 1913 wurden 2,500,000 Kubikmeter Holz nach Holland, Italien, Aegypten und Deutschland exportiert. Auch in Kroatien hat die Holzindustrie einen bedeutenden Aufschwung erreicht. In Serbien stehen 50 Sägemühlen. Die Holzindustrie repräsentiert somit gegenwärtig einen bedeutenden Teil des Landesbudgets.

Arbeiterschutz.

Tschecho-slovakischer Staat. Die junge Republik hat vor kurzem eine gesetzliche *Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse* in der Heimindustrie durchgeführt. Die Regelung war infolge der Verschiedenheiten im Charakter der einzelnen Berufsarten der Heimarbeiter keine leichte, sind es doch Textil-, Glas-, Blumen-, Perlmutter-, Leder-, ja zum Teil auch Metallarbeiter, deren Arbeitsbedingungen hier durch ein einheitliches Gesetz festzulegen waren. Auch die Zahl der erfassten Arbeiter ist durchaus keine kleine; nach der letzten im Jahre 1903 in Oesterreich durchgeführten Statistik waren im Gebiet von Böhmen, Mähren und Schlesien 276,000 Heimarbeiter beschäftigt. Diese Zahl hat sich indessen seither vermehrt und ist auch für das ganze tschecho-slovak. Staatsgebiet grösser geworden, weil es noch die früher der ungarischen Oberhoheit unterstehende Slovakei umfasst. Man kann daher wohl annehmen, dass durch die gesetzliche Regelung 350,000 Arbeiter betroffen werden.

Durch das Gesetz werden die Unternehmer, das heisst jene Personen, die entweder direkt oder durch Mittler Heimarbeit vergeben, verpflichtet, diese Form der Produktion dem Gewerbeinspektorat zu melden, ein Verzeichnis der Beschäftigten zu führen und ihnen ein Lieferbuch zu übergeben. Ebenso müssen die Arbeits- und Lieferungsbedingungen dem Gewerbeinspektorat bekannt gegeben werden; ein Exemplar ist überdies an sichtbarer Stelle im Lokal, wo die Arbeit vergeben und angenommen sowie der Lohn ausbezahlt wird, auszuhängen. Das Gewerbeinspektorat prüft, ob die eingereichten Arbeitsbedingungen mit dem Gesetz oder mit etwa abgeschlossenen Tarifverträgen in Uebereinstimmung stehen. Den Minimallohn für die Heimarbeiter und Werkstättegehilfen, sowie den Maximalpreis für die fertige Ware setzt eine vom Ministerium für soziale Fürsorge auf vier Jahre ernannte zentrale Kommission von neun Mitgliedern fest. Ein Drittel dieser Kommission besteht aus Vertretern der Unternehmer, ein Drittel aus solchen der Arbeiter und ein Drittel aus Unparteiischen, zum Beispiel aus Gewerbeinspektoren. Sie hat dem Ministerium für soziale Fürsorge gegebenenfalls auch Gutachten und Anträge einzureichen. Die politische Behörde zweiter Instanz wählt auf analoger Grundlage wie die Zentralkommission Bezirkskommissionen, deren Kompetenzen durch das Ministerium für soziale Fürsorge bestimmt werden. Die Zentralkommission ist Rekursinstanz gegen Entscheide der Bezirkskommissionen. Durch Erlass kann die Heimarbeit für bestimmte Waren oder aber die Verwendung bestimmter schädlicher Stoffe verboten werden.

Die Arbeiter sind berechtigt, innerhalb eines Jahres gerichtlich Schadenersatz zu verlangen, wenn der Unternehmer die geltende Arbeitsordnung, einen Tarifvertrag, eine Vereinbarung oder einen rechtsgültigen Entscheid der Bezirkskommission dadurch verletzt, dass er schlechtere Lohn- und Arbeitsverhältnisse festsetzt, als sie durch die erwähnten Vereinbarungen garantiert wurden. Bei wiederholter Bestrafung kann die politische Behörde erster Instanz als Straffolge den Verlust der Betriebskonzession aussprechen. Die ausgesprochenen Bussen verfallen zugunsten der Staatskasse für Aufgaben der sozialen Fürsorge.

Arbeiterbewegung.

Schweiz. Eine Spezialkommission des schweiz. Gewerkschaftsbundes hat vor kurzem zur *Revision des schweiz. Unfallversicherungsgesetzes* folgende Postulate ausgearbeitet: 1. Besseres Mitspracherecht im Verwaltungsrat, d. h. es sollen die Arbeiter wie die Unternehmer mit 16 Mitgliedern im Verwaltungsrat vertreten sein. Ferner muss dahin gewirkt werden, dass auch die Vertreter des Bundesrates im Verwaltungsrat nicht durchweg aus den Reihen der Arbeitgeber ausgesucht werden. 2. Der Kreis der Versicherten muss

ausgedehnt werden auf alle unselbständig Erwerbenden. Es ist ein schweres Unrecht, dass weite Schichten der erwerbstätigen Bevölkerung, die zum Teil sehr schweren Unfallgefahren ausgesetzt sind, kein Anrecht auf irgendwelche Entschädigung bei Berufsunfall haben. 3. Die Versicherung muss solange in Kraft sein, als das Verhältnis besteht; es darf niemand der Anspruch auf Entschädigung entzogen werden, wenn ihm während einer zwei- oder dreitägigen Unterbrechung der Arbeit ein Unfall passiert. 4. Der Anspruch auf Unterstützung soll nicht durch die Einrede, der Unfall sei durch eine latent vorhandene Krankheit herbeigeführt oder verschlimmert worden, entzogen werden dürfen. 5. Berufskrankheiten sollen mehr als bisher berücksichtigt werden. 6. Statt 80 Prozent des Lohnes soll der volle Lohn als Krankengeld gezahlt werden; desgleichen hat die dreitägige Karenzzeit wegzufallen. 7. Bei minder schweren Unfällen kann an Stelle der Rente eine Abfindung treten. Es soll aber auch ein Rentenanspruch geltend gemacht werden können, wenn nicht gerade eine Erwerbsverminderung, aber eine Beeinträchtigung der persönlichen Integrität vorliegt. 8. Die Rentenfestsetzung soll nach einer bestimmten konstanten Praxis erfolgen. 9. Die Prämien für Nichtbetriebsunfälle sollen vom Betrieb übernommen werden.

Auf eine Revision der Bestimmungen über die Rechtspflege hat die Kommission verzichten müssen, weil der Hauptmangel in der Vielgestaltigkeit des kantonalen Rechtes liegt, das hier massgebend ist. Darin soll erst die Vereinheitlichung der schweiz. Prozessordnung die notwendige Aenderung bringen.

Niederlande. In seiner Sitzung im März in Amsterdam hat das Bureau des Internation. Gewerkschaftsbundes unter andern Fragen sich auch mit der Frage der Maifeier befasst und beschlossen, die Organisationen überall zu veranlassen, nunmehr nicht bloss für den Achtstundentag, sondern auch für die *Sozialisierung der Betriebe* eine kräftige Agitation zu entfalten und auf diese Weise der bisherigen Bewegung einen verstärkten Nachdruck zu geben.

Frauenfrage und Frauenbewegung.

Belgien. Die Kammer nahm mit 120 gegen 37 Stimmen den ersten Artikel eines Gesetzes an, welcher allen *belgischen Bürgern ohne Unterschied des Gschlechtes das Wahlrecht für die Gemeindewahlen* verleiht.

England. Die von der Arbeiterpartei eingebrachte Gesetzesvorlage, die das Stimmrecht der Frauen in derselben Weise regelt wie bei den Männern, wurde im Unterhause in zweiter Lesung einstimmig angenommen. Die Gesetzesvorlage setzt die *Altersgrenze für Frauen von 30 auf 21 Jahre* herab und gibt damit fünf Millionen Frauen das Stimmrecht.

Amerika. Wie die Pariser Blätter melden, hat das Parlament des Staates *Oklahama das Frauenstimmrecht eingeführt.* Es ist dies der 35. Einzelstaat der Vereinigten Staaten, der dies beschliesst. Da Dreiviertel der Union, also 36 Staaten, erforderlich sind, um die Hinzufügung eines neuen Paragraphen der Bundesverfassung zu bewirken, so ist zu hoffen, dass in Bälde die Frauen auch in der Union das Stimmrecht erhalten werden.

Statistische Notizen

Existenzminimum im Februar 1920.

Unter diesem Titel veröffentlichte der Direktor des Berliner Statistischen Amtes, Dr. R. Ruczynski, in der «Leipziger Volksztg.» folgenden Artikel, der, wenn in ihm auch nur von Gross-Berlin die Rede ist, dennoch für unsere Leser nicht von geringem Interesse sein dürfte. Beleuchtet er doch so manches, was vielen sonst in der dortigen Arbeiterbewegung auf den ersten Anblick unverständlich erscheint.

Die Kosten der Lebenshaltung sind im Februar infolge der Preiserhöhungen für Brot, Zucker, Milch, Fett, Kohlen usw. abermals gestiegen. In Gross-Berlin zum Beispiel kostet jetzt Brot fünfmal soviel wie vor dem Kriege, Zucker und Gas sechsmal soviel, Briketts siebenmal soviel, Milch neunmal soviel, Kartoffeln zehnmal soviel, Butter und Margarine zwölfmal soviel. Bei zahlreichen Waren, die dem freien Handel überlassen sind, ist die Preissteigerung noch grösser. Eier z. B. sind 25mal so teuer wie vor sechs Jahren. Noch grösser ist die Steigerung für Fett im Schleichhandel. Beschränkt man sich auf die rationierten Mengen, so ergibt sich im ganzen eine Verteuerung auf das Siebenfache. In den zwei Wochen vom 9. bis 22. Februar wurden an die Bevölkerung verteilt:

3800 Gramm Brot für 480 Pfge. im Februar 1920 (für 93 Pfge. im Februar 1914), 425 Gramm Teigwaren für 102 Pfg. (1914: 34), 575 Gramm Nährmittel für 228 Pfg. (1914: 25), 200 Gr. Ackerbohnen für 80 Pfg. (1914: 8), 4000 Gramm Kartoffeln für 200 Pfg. (1914: 20), 500 Gr Fleisch für 597 Pfg. (1914: 85), 40 Gramm Butter für 136 Pfg. (1914: 11), 140 Gr. Margarine für 266 Pfg. (1914: 22), 375 Gramm Zucker für 105 Pfg. (1914: 18), 250 Gr. Fruchtmus für 150 Pfg. (1914: 15), zusammen für 2344 Pfg., was im Februar 1914 331 Pfge. kostete.

Dieselben rationierten Mengen, für die man jetzt Mk. 23.44 zahlen muss, konnte man vor sechs Jahren also für Mk. 3.31 kaufen. Diese rationierten Mengen enthalten nun aber im Wochendurchschnitt nur etwa 10,150 Kalorien, d. h. knapp so viel, wie ein Kind

von fünf bis zehn Jahren benötigt. Immerhin wird man bei äusserster Einschränkung das Existenzminimum der Ernährung eines solchen Kindes in Gross-Berlin auf 12 Mk. ansetzen können. Eine Frau braucht etwa 7×2400 = 16,800 Kalorien. Sie müsste zu den rationierten Mengen noch Lebensmittel im Nährwert von 16,800 — 10,150 = 6650 Kalorien hinzukaufen, was etwa 28 Mk. ausmachen würde. Ein Mann benötigt wöchentlich etwa 7×3000=21,000 Kalorien. Die 4200 Kalorien, die er mehr braucht, als die Frau, könnte er sich für 50 Mk. zuführen. Eine Familie von Mann, Frau und zwei Kindern von fünf bis zehn Jahren würde mit 102 Mk. wöchentlich für Nahrung auskommen.

Rechnet man für den Mindestbedarf an Wohnung den Preis von Stube und Küche, für Heizung 1 Zentner Briketts und für Beleuchtung 6 Kubikmeter Gas (was alles für den Alleinstehenden reichlich ist, aber durch seine hier nicht berücksichtigten Mehrauslagen im Wirtshaus aufgewogen wird), so ergeben sich als Wochenbedarf für Wohnung 8 Mk., für Heizung Mk. 8. 70, für Beleuchtung Mk. 4. 50. Für Bekleidung, d. h. für Beschaffung und Instandhaltung von Schuhwerk, Kleidern und Wäsche, sind mindestens anzusetzen: Mann 35 Mk., Frau 28 Mk., Kind 12 Mk.

Für alle sonstigen lebensnotwendigen Ausgaben (Wäschereinigung, Fahrgeld, Steuern usw.) wird man einen Zuschlag von 25% machen müssen.

Als wöchentliches Existenzminimum ergibt sich somit für den Februar 1920 in Gross-Berlin:

	Mann	Ehepaar	Ehepaar mit 2 Kindern
		Mark	
Ernährung	50	78	102
Wohnung	8	8	8
Heizung, Beleuchtuig	13	13	13
Bekleidung	35	58	82
Sonstiges	27	39	51
	133	196	256

Auf den Arbeitstag umgerechnet, beträgt der notwendige Mindestverdienst für einen alleinstehenden Mann 22 Mk., für ein kinderloses Ehepaar 33 Mk., für ein Ehepaar mit zwei Kindern von fünf bis zehn Jahren 43 Mk. Auf das Jahr umgerechnet beträgt das Existenzminimum für den alleinstehenden Mann 6950 Mk., für das kinderlose Ehepaar 10,200 Mk., für das Ehepaar mit zwei Kindern 13,350 Mk.

Wie hoch war nun das entsprechende Existenzminimum vor dem Kriege? Die hier für Kind, Frau und Mann in Ansatz gebrachten Nahrungsmittel kosteten im Februar 1914 etwa Mk. 1. 75 (Kind), Mk. 3. 50 (Frau), Mk. 5. 25 (Mann). Eine solche schematische Berechnung wäre aber nur dann zulässig, wenn die Lebens-

mittel schon vor dem Kriege rationiert und wenn die Preise gleichmässig gestiegen wären. Da beides nicht der Fall ist, konnte man das Existenzminimum vor sechs Jahren viel billiger decken.

Im ganzen stellte sich das Existenzminimum in Gross-Berlin für den Monat Februar 1914:

	Mann	Ehepaar	Ehepaar mit 2 Kindern
		Mark	
Ernährung	3.50	6.30	9.80
Wohnung	5.50	5.50	5.50
Heizung, Beleuchtung	1.90	1.90	1.90
Bekleidung	2.50	4.15	5.85
Sonstiges	3.35	4.45	5.75
	16.75	22.30	28.80

Vom Februar 1914 bis zum Februar 1920 wäre somit das wöchentliche Existenzminimum in Gross-Berlin gestiegen: für den alleinstehenden Mann von Mk. 16.75 auf 133 Mk., d. h. auf das 7,9-fache, für ein kinderloses Ehepaar von Mk. 22.30 auf 196 Mk., d. h. auf das 8,8fache, für ein Ehepaar mit zwei Kindern von Mk. 28.80 auf 256 Mk., d. h. auf das 8,9fache. An dem Existenzminimum in Gross-Berlin gemessen, ist die Mark jetzt nur 12 Pfennig wert.

Der Weltbaumwollverbrauch.

Meldungen englischer Fachblätter zufolge verbrauchen die Vereinigten Staaten rund 6 Millionen, Grossbritannien rund 2,75 Millionen, Kanada und Japan rund 900,000, Frankreich 700,000, Belgien 125,000, Italien 525,000, die Tschecho-Slovakei 150,000, Spanien 225,000, Portugal 50,000, Schweden und Norwegen 100,000, Holland 125,000, die Schweiz 50,000 und Deutschland 500,000 Ballen, insgesamt 12 Millionen Ballen jährlich.

Die Ausfuhr nach Amerika.

Die Ausfuhr aus dem Konsularbezirk St. Gallen nach den Vereinigten Staaten von Amerika betrug im März 1920 Fr. 10,537,444 gegenüber Fr. 9,317,801 im Februar 1920. Im März 1919 betrug die Ausfuhr Fr. 447,842, was eine Zunahme von über 10 Mill. Fr. bedeutet. Im März 1914 war die entsprechende Ziffer Fr. 3,702,215.

Ausfuhr von wertvollen Uhren und Schmucksachen.

Laut Mitteilung des eidg. Amtes für Gold- und Silberwaren sind im ersten Quartal 1920 von den Kontrollämtern 296,226 goldene (1919: 268,831), 470,030 silberne (1919: 721,810) und 1893 Platin-Uhrgehäuse (1919: 921) sowie 669,331 Stück goldene, silberne und Platin-Schmucksachen und Geräte (1919: 266,321 Stück) amtlich gestempelt oder verifiziert worden.

Miszellen

Ruhetage und Ferien der schweiz. Postbeamten.

Der Bundesrat hat beschlossen, es seien im Jahr 1920 jedem gewählten Postbeamten und -Angestellten 56 Ruhetage zu gewähren und darüber hinaus an Ferien: wenn er im laufenden Jahre das erste Dienstjahr erfüllt: eine Woche; wenn er im laufenden Jahre das 10. Dienstjahr oder das 33. Altersjahr zurücklegt: zwei Wochen, in der Meinung, dass auf je 7 Ferientage auch ein Ruhetag als bezogen gelte.

Sozialattachés.

In Heft 24 unserer Zeitschrift von 1919 berichteten wir von der Bestellung bei den ausländischen Staatsvertretungen sozialpolitischer Attachés durch Deutschland, Oesterreich und Schweden. In letzter Zeit hat auch der *norwegische* Storting die erforderlichen Mittel zur Anstellung von zwei Sozialattachés bewilligt. Von diesen hat der eine seinen Sitz abwechselnd in Paris und London, der andere in Berlin und Wien.

Verstaatlichungen in Spanien.

Ende Februar wurde in den Cortes ein Antrag auf Rückkauf der Eisenbahnen durch den Staat gestellt, der dann auch in namentlicher Abstimmung mit 144 gegen 11 Stimmen angenommen wurde. Ausserdem haben sich, wie die «Debate» meldet, die führenden katholischen Kreise Spaniens für die Verstaatlichung aller Bergwerke Spaniens ausgesprochen mit der Begründung, dass diese Minen ohnehin alle in englischem, französischem oder belgischem Besitze seien und Spanien damit nur die Arbeitslöhne verdiene. Wird Spanien mit der Verstaatlichung der Bergwerke den meisten andern Ländern voraneilen?

Gesetzesentwurf betr. Arbeitskonflikte in Frankreich.

Der Kammer ist von seiten der Regierung ein Gesetzesentwurf zugegangen, der sich auf die friedliche Beilegung der kollektiven Arbeitskonflikte bezieht. Das Streikrecht soll, wie es heisst, durch das neue Gesetz nicht angetastet werden. Der Entwurf beschränke sich nur darauf, zu verlangen, dass vor jeder Arbeitseinstellung alle Versuche zu einer friedlichen Beilegung des Konfliktes erschöpft werden. Durch den Entwurf wird ein obligatorisches Aussöhnungsverfahren eingesetzt und für den Fall, dass dieses nicht zum Ziele führt, ist weiter grundsätzlich ein fakultatives Schiedsgericht vorgesehen, das indessen für jene Unternehmungen obligatorisch ist, bei denen Arbeitsniederlegung eine unmittelbare Bedrohung des Wirtschaftslebens des Landes zur Folge hat.

Die Beteiligung der Landarbeiter am Betriebserfolg des Gutes[1]).

Von J. Benninger, Landwirtschaftslehrer, Freiburg.

I. Die verschiedenen Lohnsysteme in der Landwirtschaft.

Seit einigen Jahrzehnten macht sich in fast allen Ländern der Welt eine Abnahme der Arbeitskräfte auf dem Lande bemerkbar. Diese Erscheinung ist besonders empfindlich in den kulturell fortgeschrittenen Staaten, wo die Wissenschaft in den Dienst aller Erwerbszweige gestellt worden ist. Sie besteht zur Hauptsache darin, dass der landwirtschaftliche Arbeiter abwandert und in der städtischen Industrie Verdienst sucht. Die Gründe für diese moderne Völkerwanderung sind mannigfach, daher ist auch das Problem der Sesshaftmachung der Arbeiter auf dem Lande so ausserordentlich schwer. Wir können sie hier nicht alle aufzählen. Mit ein Grund ist nach weit verbreiteter Auffassung das Lohnsystem.

---

[1]) Literatur: Laur: Landw. Betriebslehre, Aarau 1917. — Schweiz. Bauernsekretariat: Die landw. Arbeiterfrage in der Schweiz, Nr. 31, Bern 1907; Nr. 40, Bern 1911. — v. d. Goltz: Handbuch der gesamten Landwirtschaft, Tübingen 1890. — Billon: La participation des ouvriers aux bénéfices des patrons, Lyon 1877. — Bernhard: Handbuch der Löhnungsmethoden, Leipzig 1906. — Baudrillart: Manuel d'Economie politique, Paris 1868. — Hermes: Der Teilbau in Frankreich, Jena 1907. — Bierei Ernst: Die Bewegung der Arbeitslöhne in der deutschen Landwirtschaft, Merseburg 1910. — v. d. Goltz: Die agrar. Aufgaben der Gegenwart. — Merlin Roger: Le métayage et la participation au bénéfice, Paris 1898. — Cornélissen: Théorie du salaire et du travail salarié, Paris 1908. — Mitteilungen der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, 20. Jahrg. 1907, 28. Jahrg. 1913, 26. Jahrg. 1911, 29. Jahrg. 1914, 22. Jahrg. 1909, 21. Jahrg. 1908. — Damaschke: La réforme agraire, Paris 1906. — Eberle: Arbeit und Lohn, Stans 1894. — Wölfer: Grundsätze und Ziele der neuzeitl. Landwirtschaft. — Hubel: Die Gestaltung des landw. Betriebes mit Rücksicht auf den herrschenden Arbeitermangel, Dresden 1902. — Internationale Agrarökonomische Rundschau: Heft 2, 3, 4, 5, Rom 1916, Heft 4, Rom 1917, Heft 5, Rom 1917, Heft 7, Rom 1917. — Kautsky: Die Agrarfrage, Stuttgart 1899.

Die Lohnsysteme, welche in der Landwirtschaft in Anwendung sind, sind das Zeitlohnsystem, das Stück- oder Akkordlohnsystem, das Akkordlohnsystem mit Prämienzuschlägen, das Zeitlohnsystem mit Prämienzuschlägen und das Anteillohnsystem (Tantièmesystem).

Beim Zeitlohnsystem wird der Arbeiter nach der Arbeitszeit bezahlt (Jahr, Monat, Woche, Tag, Stunde) ohne grosse Rücksicht auf die Arbeit, die er tatsächlich leistet. Der Lohn ist ihm im voraus garantiert. Zu diesem System sind auch die «regulierten» Zeitlohnmethoden, bei denen der Arbeiter eine bestimmte Minimalleistung zustande bringen muss (task wage), zu zählen. Das Zeitlohnsystem ist das gebräuchlichste Lohnsystem in der Landwirtschaft. Der Bauer liebt es, weil es einfach ist.

Beim Akkordlohnsystem wird der Arbeiter nach seiner effektiv geleisteten Arbeit bezahlt. Er bekommt eine bestimmte Summe für das fertige Arbeitsstück, daher auch «Stücklohnsystem» genannt. Je grösser die Leistung, umso grösser ist im allgemeinen auch der Verdienst des Arbeiters. Dabei unterscheidet man den Einzelakkord und den Gruppenakkord, je nachdem der Arbeitsvertrag mit einem einzigen Arbeiter oder mit einer Gruppe von Arbeitern abgeschlossen wurde.

Das Akkordsystem garantiert dem Arbeiter den Lohn nicht zum voraus wie das Zeitlohnsystem. Dem Bauer ist diese Löhnungsmethode nicht gerade beliebt, weil sie etwas kompliziert ist, eine ständige Kontrolle und schriftliche Aufzeichnungen erfordert, und auch weil die Qualität der Arbeit meist zu wünschen übrig lässt. Sie ist mehr in grossen Wirtschaften in Anwendung.

Ein Hauptmangel des Zeitlohnsystems ist der, dass der Arbeiter zur Leistung nicht angespornt wird, weil der Lohn im voraus garantiert ist. Diesem Uebelstand wird mancherorts dadurch abgeholfen, dass man dem Arbeiter zum Zeitlohn eine Prämie verabfolgt für vermehrte Leistungen. Dies ist das «Zeitlohnsystem mit Prämienzuschlag». Unter vermehrter Leistung braucht nicht nur eine quantitative Mehrleistung verstanden zu werden; die Mehrleistung kann auch darin bestehen, dass der Arbeiter bei der Verarbeitung eines Produktes an Rohmaterial spart oder bei der Produktion mehr Sorgfalt anwendet. Fleiss, Sparsamkeit, Sorgfalt — alles kann «prämiert» werden.

Das Akkordlohnsystem hat nicht nur Mängel für den Unternehmer, sondern auch für den Arbeiter. Das mag mit ein Grund

sein, weshalb dieses System in der Landwirtschaft nicht in grösserem Umfang eingeführt ist. Das starke Schwanken der Wochenverdienste beim Akkordlohn und das verhasste «Akkorddrücken» sind dem landwirtschaftlichen Arbeiter ein Greuel. Das Akkorddrücken tritt fast regelmässig jedesmal dann auf, wenn das Akkordsystem entweder einseitig arbeitssteigernd oder einseitig lohnsteigernd wirkt.

Das Akkordsystem ist nun noch dahin erweitert worden, dass man den vereinbarten Stücklohn erhöht bei extra grossen Leistungen. Zum Beispiel der Unternehmer gibt dem Arbeiter einen Akkordlohn von 40 Rp. für ein Stück. Wenn nun der Arbeiter an einem Tage mehr als 8 Stück herstellt, so bezahlt er ihm pro Stück 42 Rp.; wenn er mehr als 12 Stück herstellt, 45 Rp. pro Stück. Das ist das Akkordsystem mit Prämienzuschlägen. Diese intensivsten Methoden, die noch über die Energie der gewöhnlichen Akkordmethode hinausgehen, hat man recht bezeichnend «progressive Akkordlöhne» (progressive piece wages) genannt. «Sie sind wegen ihrer etwas brutalen Intensität — sagt Bernhard — bei den Arbeitern unbeliebt und finden daher in der Landwirtschaft nur geringe Verbreitung.»

Beim letzten Lohnsystem, der Anteillöhnung, nach Bernhard auch Teillohnsystem genannt, erhält der Arbeiter einen Teil vom Gewinn, den das Unternehmen abwirft. Der Erfinder des Systems, Halsey, gibt dem Arbeiter ein Drittel des Gewinnes und behält zwei Drittel für den Unternehmer zurück. Dabei erhält der Arbeiter einen bestimmten Zeitlohn. Seither hat diese Löhnungsmethode weitgehende Variationen erfahren und die Teilung des Gewinnes ist verschieden je nach Betrieb. So gibt das William & Robinsons-System dem Arbeiter die Hälfte, das Schiller-System ebenfalls die Hälfte und das Townes-System zwei Drittel des Gewinnes. Alle diese Methoden haben miteinander gemeinsam, dass der Arbeiter einen bestimmten Zeitlohn erhält und eine mit steigendem Gewinn des Unternehmens steigende Prämie.

Es gibt aber noch eine andere Form der Anteillöhnung. Hier erhält der Arbeiter keinen Zeitlohn, sein ganzer Lohn hängt vom Gewinn ab, der durch das Unternehmen erzielt wird.

«Zu dem Modus der Anteilswirtschaft — sagt v. d. Goltz — gehören nicht die Fälle des gemeinsamen Betriebes der Landwirtschaft durch die Arbeiter, nicht diejenige der Beteiligung der Arbeiter am Wirtschaftsertrag auch mittels Kapitaleinlage (Partnership), auch

nicht der Teilbau (Halbscheidewirtschaft). Alles dies sind Genossenschaften, in der der Arbeiter als Unternehmer auftritt.»

Die Verteilung des Gewinnanteiles auf die Arbeiter kann erfolgen gestützt auf den Reinertrag oder gestützt auf den Rohertrag des Gutes. Anstatt das ganze Gut in Betracht zu ziehen, kann man auch nur den Reinertrag eines einzelnen Produktionszweiges der Wirtschaft berücksichtigen. (Rübenbau.)

Das Anteillohnsystem wurde zuerst in der Industrie praktisch angewendet, sodann bei Transportunternehmungen und Versicherungsgesellschaften. Nach dem Ausspruch der Engländer soll es ein typisches Geistesprodukt der Franzosen sein. Doch steht fest, dass diese Methode auch in andern Ländern als Zukunftsideal der Löhnung der Arbeiter eine Rolle gespielt hat.

Nach Bernhard ist der Gedanke aus kommunistischen Ideen in Frankreich entstanden. Er fand bald sogar bei Vertretern des strengen Unternehmerstandpunktes Beifall.

Die Entwicklung dieser Löhnungsmethode seit ihrer Entstehung kann nach Bernhard in drei Phasen geteilt werden. In der ersten Phase, etwa von 1830—1860, waren die Hoffnungen besonders lebendig. Man erwartete von der Beteiligung der Arbeiter am Gewinn eine Lösung aller Schwierigkeiten. Hervorragende Volkswirte verlangten sogar die gesetzliche Einführung in der Industrie. So erklärte 1835 Robert Mohl, der Staat müsse der Gewinnbeteiligung zwangsweise Geltung verschaffen, denn sonst würden in der Arbeiterschaft revolutionäre Gärungen entstehen. In Frankreich besprachen die Blätter des Juste Milieu und auch des Tiers Parti wohlwollend jedes Unternehmen, das die Gewinnbeteiligung einführte. In jener Zeit führte Leclaire, der Inhaber eines grossen Malergeschäftes, Laroche-Joubert, der Inhaber einer Papierfabrik, Alfred de Courcy, Direktor einer allgemeinen Versicherungsanstalt, u. a. zum ersten Mal die Gewinnbeteiligung in Frankreich ein. Der Erfolg war kein grosser und auch kein andauernder. Fast dasselbe kann gesagt werden für die meisten andern Länder, vor allem Deutschland, wo Steinheil in Rothau und Thünen in Tellow die ersten Versuche anstellten. In England machte die in der Arbeiterschaft herrschende politische Erregung allen derartigen Versuchen ein vorzeitiges Ende.

Die zweite Aera begann 1865 und dauerte bis etwa 1870. Diesmal kamen die Bestrebungen zur Einführung der Gewinnbeteiligung

aus England. Dort wurde 1865 in fünf englischen Fabriken das «Partnershipsystem» eingeführt, das aber, nach v. d. Goltz, eigentlich keine richtige Anteillöhnung darstellte, da die Arbeiter mit Kapitaleinlage am Unternehmen beteiligt sind. Indessen war der Zweck dieses Systems derselbe, den die Anteillöhnung einige Jahre vorher in Frankreich und Deutschland verfolgte.

1866 wurden in England sechs neue Versuche, 1867 vier Versuche dieser Art bekannt. 1871 führte die Firma Billon & Isaak in Genf die Gewinnbeteiligung ein. Man hoffte, mit dieser Art Anteillöhnung die soziale Frage lösen zu können. Im Jahre 1867 hielt der Statistiker Engel in der juristischen Gesellschaft zu Berlin einen Vortrag, der mit den Worten schloss: «So ist denn die soziale Frage keine Frage mehr; ihre Lösung darf als erfolgt angesehen werden; die Uebersetzung dieser Lösung ins praktische Leben hat bereits begonnen. Möge sie unaufhaltsam und glücklich vor sich gehen, dass schon der nächste Norddeutsche Reichstag das Bedürfnis empfinde, der Arbeiterschaft einen Platz unter den Institutionen eines allgemeinen deutschen Zivilgesetzbuches einzuräumen.»

Jedoch der grösste Teil der Versuche, die damals in England und anderswo gemacht wurden, hatten nicht den erhofften Erfolg. In England blieben nur zwei Einrichtungen der Gewinnbeteiligung bestehen.

In den folgenden Jahrzehnten erlosch das Interesse für die Gewinnbteiligung in England fast völig, und auch auf dem Kontinent liess die Begeisterung nach, obwohl Viktor Boehmert in Deutschland und eine französische Gesellschaft sich dauernd bemühten, für den Gedanken Propaganda zu machen.

Zum dritten Male wurde schliesslich die Gewinnbeteiligung in der sozialpolitischen Aera der 80er und 90er Jahre auf den Schild gehoben. Sie wurde ein Schlagwort der sozialpolitischen Aera. So ward z. B. der Evangelisch-soziale Kongress in Deutschland gewissermassen ein Mitträger dieser Idee, als Adolf Wagner lebhaft dafür eintrat und der Fabrikbesitzer Heinrich Freese auf den Kongressen mit überzeugender Begeisterung von seinen Erfolgen berichtete.

Wiederum liess die Bewegung allmälig nach. Und im Jahre 1905 schrieb sogar Freese in seinem Werk: «Die Gewinnbeteiligung»: «Die geringe Zahl der Betriebe, die die Gewinnbeteiligung in

grösserem Umfang für ihre Angestellten und Arbeiter eingeführt haben, muss befremdend erscheinen.»

Gegenwärtig leben wir in einer neuen sozialpolitischen Periode. Es scheint, dass auch die Gewinnbeteiligung wiederum als Heilmittel für die soziale Krisis in Aussicht genommen ist. Es ist die vierte Phase. Diese charakterisiert sich nun von den vorhergehenden dadurch, dass auch die landwirtschaftliche Arbeiterfrage überall brennend geworden ist.

Ist die Gewinnbeteiligung ein Mittel, um die Lösung der landwirtschaftlichen Arbeiterfrage zu erleichtern?

Zur Beantwortung dieser Frage ist nötig, vorher zu wissen, was die Nationalökonomen und namentlich die Vertreter der Landwirtschaftswissenschaft darüber denken.

II. Standpunkt der Nationalökonomen und Vertreter der Landwirtschaftswissenschaft.

Die Nationalökonomen des letzten Jahrhunderts befassen sich vielfach mit der Frage der Gewinnbeteiligung der Industriearbeiter. Von der Landwirtschaft spricht man wenig. Einige halten dafür, dass diese Art der Löhnung für die Landwirtschaft überhaupt keine Bedeutung erlangen werde. (Baudrillard.) Leroy-Beaulieu schrieb 1875 im «Economiste français» bei Anlass der Besprechung der Enquete, welche Boehmert einige Jahre vorher über die Gewinnbeteiligung in Deutschland gemacht hatte, letztere eigne sich nur für Aktiengesellschaften und für solche Unternehmen, wo der Arbeiterstand gut gebildet sei und wo der Arbeitslohn ein grosser Teil des Preises der erzeugten Produkte ausmache. Die landwirtschaftlichen Unternehmungen hat er dabei offenbar nicht gemeint.

Wichtiger ist das Urteil der Vertreter der Landwirtschaftswissenschaft. Der hervorragendste Vertreter dieser Disziplin in Deutschland und in der Schweiz in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts ist wohl Krämer. In dem ausgezeichneten Werke von v. d. Goltz: «Handbuch der gesamten Landwirtschaft», Tübingen 1890, nimmt er zu der Frage der Anteillöhnung Stellung. Er ist derselben nicht abgeneigt; denn er schreibt: «Mit dem Betreten dieses Weges (Einführung der Anteillöhnung) folgt der Arbeitgeber jener Richtung, welche schon J. Thünen durch eine Fülle tiefer und hochherziger Gesinnung getragener Gedanken angebahnt hat. Hierbei handelt es sich zunächst darum, die Arbeitsfaktoren durch

Weckung des Interesses des Arbeiters für die Steigerung des Betriebserfolges zu stärken und den Arbeitgeber in Stand zu setzen, ohne Einbusse der Anwartschaft auf einen angemessenen Kapital- und Unternehmergewinn dem Streben der Arbeiter nach Lohnbesserung entgegenzukommen.» Weiter bespricht dann Krämer die Einwendungen, welche gegen die Gewinnbeteiligung erhoben werden und sucht dieselben zu widerlegen. Insbesondere tritt er der damals unter den Bauern weitverbreiteten Idee entgegen, als sei die Gewinnbeteiligung reiner Kommunismus. Im Gegenteil, Krämer sieht in der Gewinnbeteiligung eher eine höhere Auffassung der unternehmerischen Aufgabe.

Noch klarer drückt sich Leopold Hübel in seinem 1902 erschienenen Buch: «Die Gestaltung des landwirtschaftlichen Betriebes mit Rücksicht auf den herrschenden Arbeitsmangel» aus. Er schreibt: «Es liegt nahe, anzunehmen, dass eine möglichst weitgehende Vereinigung der Interessen des Unternehmers und seiner Arbeiter günstig sein muss für die Erhaltung eines dienstwilligen Arbeiterstammes. Der Unternehmer ist bestrebt, die Arbeit im Interesse des Reingewinnes billig zu kaufen, der Arbeiter dagegen will seine Leistungen möglichst hoch verwerten. Diesen Gegensatz sucht man mit dem Uebergang zu höheren Lohnsystemen zu überbrücken, und es scheint, dass mit dem Anteilslohn dieser Ausgleich am besten, mit dem Stücklohn schon in geringerem und am wenigsten mit dem Zeitlohn erreicht würde.» Freilich verkennt Hübel nicht, dass die praktische Anwendung der Gewinnbeteiligung bei den Bauern auf grosse Schwierigkeiten stösst.

In den Mitteilungen der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft vom Jahre 1914 sagt Mankiewicz in einem Aufsatz betr. «Frauenarbeit und Hofgängerwesen»: «Das System der Anteillöhne, besonderen Fleiss und besondere Leistungen zu belohnen, zeitigt überraschend günstige Erfolge und verdient weitere Beachtung.»

Und in den gleichen «Mitteilungen» vom Jahre 1917 sagt Graf von Schwerin in einem Aufsatz über: «Die Bedeutung der Arbeitsverfassung im Gutsbetriebe»:

«Jede Lohnordnung muss gerecht werden. Die Konflikte zwischen dem tatsächlichen Unternehmergewinn und den Lohnforderungen der Beamten und Arbeiter sind durch regelmässige alle fünf Jahre vorzunehmende Revisionen der Arbeiterlöhne zu vermeiden. Für verheiratete Arbeiter können die Naturallöhne, welche das sor-

genfreie Dasein gewährleisten, im allgemeinen unverändert bleiben; ihre Geldlöhne aber müssen durch praktische Gewinnbeteiligung, je nach dem Grade der Leistung, steigen oder fallen. Der Unternehmungsgewinn muss so hoch gehalten werden, dass die Gutsherren die notwendigen Arbeiterlöhne, Schuldzinsen, Steuern und Lasten aufbringen können. Die Arbeitsleistung aber muss so hoch gehalten werden, dass jeder Arbeiter auch wirklich seinen Lohn verdient. Die durch die Gewinnbeteiligung der Beamten und Arbeiter begründete Interessengemeinschaft fasst alle Kräfte des Gutsbezirks zur Erzielung eines hohen Reinertrages zusammen. Da die Einheitlichkeit der Leistung durch die ausschlaggebende Stellung des Gutsherrn gewährleistet ist, so muss die Gesamtheit aller vorhandenen Kräfte das jeweilige Höchstmass des durch die Tüchtigkeit der Gutsbewohner und die Ertragsfähigkeit ihrer Scholle begrenzten Reinertrages erreichen.» Weiter: «Durch die auf Gewinnbeteiligung beruhende privatwirtschaftlich hochstehende Leistung des Gutsbetriebes wird die Unabhängigkeit unserer Städte von der ausländischen Nahrungsmittelzufuhr gefördert und die Schafffung einer auf den Reformgasthäusern beruhenden Organisation ermöglicht, welche den städtischen Arbeitgeber in den Stand setzt, seinen Beamten und Arbeitern die Gewährung des Existenzminima in Natura vertraglich zuzusichern.»

Und Stieger, der Abteilungsdirektor für Buchhaltungswesen der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, schreibt 1908 in seinem Aufsatz betr. den Stücklohn in der Landwirtschaft (Mitteilungen der D. L. G.), der landwirtschaftliche Unternehmer solle künftig allen denjenigen Lohnformen den Vorzug geben, welche den Uebergang zu der Anteilswirtschaft bilden und vor allem für die Aufsichtsbehörde und die Leitkräfte in Frage kommen.

Wölfer schreibt in seinem Buche: «Grundsätze der neuzeitlichen Landwirtschaft», Berlin 1903: «Wir dürfen deshalb unbedingt feststellen, dass durch die Gewinnbeteiligung das wirtschaftliche Interesse des Arbeiters gefördert wird, dass hieraus ein erhöhtes Solidaritätsgefühl sich kund tun wird und dass das gegenseitige Vertrauen gefestigt und vermehrt wird.»

Laur in der Schweiz hat die Gewinnbeteiligung nie in den Vordergrund des Interesses gestellt. Doch ist er derselben nicht abgeneigt, namentlich nicht für eine gewisse Kategorie von Arbeitern. In seinem Buch: «Landwirtschaftliche Betriebslehre», Aarau 1917,

sagt er über die Gewinnbeteiligung: «Der Anteilslohn (Tantième) interessiert wie keine andere Art der Löhnung den Arbeiter am Erfolg seiner Leistungen. Er passt im allgemeinen mehr für den Beamten, als für den Handarbeiter.» Die Auffassung Laur's geht also dahin, dass in gewissen Grossgütern, wo Beamte (Buchhalter, Aufseher, Direktoren) angestellt sind, diese Löhnungsart gute Dienste leisten kann. Da wir in der Schweiz keine derartigen Betriebe haben, so ist auch begreiflich, dass Laur dieser Frage nie praktische Gestalt zu geben versucht hat. In seinem Buche: «Die landwirtschaftliche Arbeiterfrage. Vorschläge zur Lösung des Problems», Bern 1911, ist denn auch von der Anteillöhnung nichts gesagt.

In Frankreich hat man der Gewinnbeteiligung in der Landwirtschaft schon frühzeitig mehr Interesse entgegengebracht als vielleicht anderswo. Der Grund mag wohl der sein, dass die Idee ein französisches Geistesprodukt ist. Am 20. März 1883 ernannte der damalige Minister des Innern, Waldeck-Rousseau, eine ausserordentliche parlamentarische Kommission, um die Frage der Gewinnbeteiligung der Arbeiter, namentlich für die staatlichen Betriebe, zu studieren. Die Enquete dauerte bis 1887. Das Ergebnis waren drei Werke, in welchen die Frage einlässlich behandelt ist. Gestützt auf das Ergebnis arbeitete die Kommission einen Gesetzesentwurf aus, der dem Parlament vorgelegt wurde, aber nicht zum Gesetz erhoben worden ist. Nach diesem Entwurf sollte jeder Kaufmann, Industrielle und auch Landwirt in seinem Betrieb die Gewinnbeteiligung einführen können, ohne dass jedoch der Arbeiter einen allfälligen Verlust des Unternehmens mittragen sollte. Also, auch in Frankreich fasst man die Gewinnbeteiligung auf dem Lande ins Auge. Wenn trotzdem die Gewinnbeteiligung dort nicht grössere Fortschritte gemacht hat als anderswo, ist dies nach Merlin dem Umstand zuzuschreiben, dass dort das Teilbausystem weit verbreitet ist, die Arbeiterfrage auf dem Lande etwas weniger brennend ist als anderswo und auch weil das Stücklohnsystem weit verbreitet ist, das nirgends mehr als in Frankreich die Leute an die Scholle kettet. Auch ist ja Frankreich ein Agrarland geblieben.

Alle diese Autoren und noch viele andere halten also die Gewinnbeteiligung in der Landwirtschaft im Prinzip für möglich; sie versprechen sich Vorteile aller Art, insbesondere den, dass der Arbeiter mehr angespornt werde, aber sie geben fast keine Angaben über die beste Art und Weise der Anwendung dieser Löhnungs-

methode in der Landwirtschaft. Alle auch halten dafür, dass der Knecht in jedem Fall einen fixen Lohn beziehen und der Anteillohn nur ein Zuschlag zum Fixlohn darstellen solle. Der Arbeiter kann eine grosse Lohnschwankung nicht ertragen.

III. Praktische Beispiele von Gewinnbeteiligung in der Landwirtschaft.

Praktische Beispiele von Gewinnbeteiligung der Arbeiter in der Landwirtschaft gibt es in fast allen Ländern. Die Art und Weise der Durchführung der Beteiligung wechselt aber.

Es wurde einleitend gesagt, die Bestrebungen zur Einführung der Gewinnbeteiligung können in drei Phasen eingeteilt werden.

Aus der ersten Aera stammt ein typisches Beispiel, das noch jetzt als Muster dargestellt wird, weil es von einem der hervorragendsten Land- und Volkswirte der damaligen Periode durchgeführt wurde. Das ist das erste Beispiel der Gewinnbeteiligung in der deutschen Landwirtschaft. Thünen, ein Grossgrundbesitzer, wahrscheinlich beeinflusst von den Strömungen in der Industrie, begann 1847 auf seinem Gute in Tellow (Meklenburg) seine Arbeiter am Reingewinn des Gutes zu interessieren. Er wollte dadurch den Arbeitern zu dem «naturgemässen Arbeitslohn» verhelfen, den er in seinem «Isolierten Staat» so schön beschrieben hat. Der «naturgemässe Arbeitslohn» ist der, welcher dem Arbeiter den Anteil an den Produkten gewährt, die dieser durch seine Arbeit geschaffen hat. Wenn die Lohnarbeit mit der auf Kapitalerzeugung gerichteten Arbeit gleiche Belohnung erhält, so ist dies der wahrhaft in der Natur begründete Arbeitslohn. Letzterer wird berechnet: $\sqrt{a \times p}$, wobei a = Betrag der Kosten der nötigen Unterhaltsmittel der Arbeiter, p = das gemeinsame Produkt von Kapital und Arbeit darstellt.

An der Gewinnbeteiligung in Tellow nehmen die auf dem Gute wohnenden und dauernd beschäftigten Arbeiter (22), ferner der Lehrer, Pastor, Weber, Schmied teil. Uebersteigt der Gewinn, den der Gutsherr Thünen sich vorbehält (vor 1873 jährlich 16,500 Mk., später 18,000 Mk.), so hat jeder Beteiligte Anspruch auf ½% des Ueberschusses. Werden in einem Jahre die 18,000 Mk. nicht voll erzielt, so wird der Fehlbetrag vom Ueberschuss der nächsten Jahre abgezogen, bevor eine Beteiligung erfolgt. Die Anteile werden in einem Sparkassenbuche gutgeschrieben und mit 4% verzinst. Die

Auszahlung der Zinsen dieser Anteile erfolgt alljährlich zu Weihnachten, die des Kapitals erst, sobald das 60. Lebensjahr erreicht wird. Stirbt jemand früher, so erhalten seine Erben sein Guthaben. Verlässt der Arbeiter das Gut, so erhält er nur die Zinsen und nicht das Kapital ausbezahlt. «In den Jahren 1847—1890 — sagt Hübel — berechnete sich der durchschnittliche Einzelanteil eines Arbeiters auf 70 Mk. jährlich.» Auf dem Gute wurde genau Buch geführt. Der Anteil wurde vom Reingewinn berechnet.

Nach Thünen führte im Jahre 1854 das Rittergut Posegnik in Ostpreussen die Beteiligung am Reingewinn ein. Der Einzelanteil betrug hier im Durchschnitt jedoch nur 17 Mk. pro Jahr.

Auf dem Rittergute Jürgensdorf in Mecklenburg-Schwerin besteht, schreibt Hübel 1902, die Gewinnbeteiligung seit 1874. Die etwa 28 Arbeiter erhalten nach Verzinsung des Kaufpreises des Rittergutes von dem mehr gewonnenen Nettoertrage zusammen 6%. Die Grösse des mittleren Einzelanteiles ist nicht angegeben. Die Tantième gilt als Geschenk, den Arbeitern steht kein Recht zu, von den Wirtschaftserträgen und der Wirtschaftsführung Kenntnis zu nehmen.

Gleichfalls mit der ausdrücklichen Bezeichnung eines Geschenkes ist die Beteiligung am Reingewinn auf dem Rittergute Friedrichsfelde bei Niederbarnim 1867 eingeführt worden. Es werden 10% vom Gesamtreinertrag verteilt. Die Einzelanteile betrugen während der Jahre 1870—1879: 95 Mk., während der Jahre 1880 bis 1886: 76 Mk.

Die Beteiligung am Rohertrage ist von Schultz-Lupitz 1891 versucht worden. Es werden den Arbeitern zugewendet: von jeder tatsächlich verkauften Tonne Getreidekörner bei einem Preise unter 130 Mk. nichts, von 130—150 Mk. = 75 Pf., über 150 Mk. = Mk. 1. 50. Aehnlich wird verfahren für andere Produkte. Ein Teil der Beträge, gewöhnlich ein Viertel, wird zu Wohlfahrtseinrichtungen und als Zuschuss zu einer Arbeiterhülfskasse verwendet. Der Rest wird in die Bank gelegt auf den Namen der Arbeiter.

Im Jahre 1872 wurde von Jahnke auf den Gütern Brunne und Bredow bei Nauen die Anteilslöhnung in der Weise eingeführt, dass die Arbeiter keinen fixen Lohn bezogen, sondern die Hälfte des Ertrages (Halbpartwirtschaft). Also das ganze Einkommen der Arbeiter beruhte auf Anteil am Ertrag. Fünf Jahre später wurde diese Löhnungsart wieder aufgegeben.

Rittergutsbesitzer Dr. Dyrhenfurt in Petersdorf schreibt in den Mitteilungen der deutschen Landw. Gesellschaft vom Jahre 1908, dass er die Gewinnbeteiligung auf seinen Gütern mit Erfolg eingeführt habe. Den Beamten gewährt er bei den erpachteten Gütern von dem Reingewinn, der über Pacht und Verzinsung des Betriebskapitals hinaus erzielt wird, von der ersten kleineren Summe, natürlich je nach Grösse des Gutes verschieden, 5%, von dem was über die Summe ist, 10%. Der Oberschweizer erhält als Milchtantième nicht, wie auf andern Rittergütern üblich, 70 Pf. pro 100 Liter, sondern von derjenigen Milchmenge, welche 7 Liter pro Kuh und Tag übersteigt, 1 Pf. pro Liter, also bei 50 Kühen und 500 Liter Tagesergebnis Mk. 1. 50. Die Abrechnung geschieht vierteljährlich, so dass der etwaige Minderertrag einiger Wochen abgezogen wird von dem Mehrertrag anderer Wochen, d. h. was über 7×90=630 Liter per Kuh und Vierteljahr ermolken wird, wird zur Tantième herangezogen. Ein Oberschweizer, der Kälber aufzieht, erhält als Belohnung das Gewicht der völlig abgewogenen Kälber, 3 Monate alt gewogen, mit Mk. 1. 50 pro 50 kg.

Aehnlich werden die andern Arbeiter des Gutes am Ertrage interessiert. Wir haben hier die Erscheinung, dass eigentlich nur das Verwaltungspersonal am Reingewinn des ganzen Gutes interessiert ist, die Handarbeiter sind am Ertrage der einzelnen Produktionszweige, denen sie zugeteilt sind, beteiligt.

Die Halbpartwirtschaft ist auch in Frankreich verbreitet. Eine Familie pachtet ein Gut. Sie bringt nur ihre Arbeitskraft mit. Sämtliche Kapitalien liefert der Gutsbesitzer. Der Ertrag wird geteilt. Dieses System ist nicht zu verwechseln mit dem Teilbau, wo der Pächter resp. Arbeiter mit Kapitaleinlage beteiligt ist.

Der erste wirkliche Versuch mit Anteillöhnung machte in Frankreich Mathieu Dollfus auf seinem Weinbaugut in Château-Montrose (Médoc).

Später führte Laroche-Joubert auf seiner Domäne in La Texanderie das System der Gewinnbeteiligung ein. 50% des Reinertrages nimmt der Unternehmer, der Rest bekommt der Direktor und die Arbeiter. Jedoch wurde der Versuch bald wieder aufgehoben.

Bekannt ist in Frankreich auch der Versuch von Gazeneuve. Dieser führte 1895 auf seinen Gütern die Anteillöhnung ein. Der zu verteilende Gewinn wurde vom Unternehmer nach freiem Ermessen bestimmt, jeweilen nach Abschluss eines Betriebsjahres. Nur Ar-

beiter, die wenigstens zwei Jahre auf dem Hofe arbeiteten, sollten teilhaftig werden. Der Gewinnanteil wird nach dem Reinertrag berechnet. Dieser wird erhalten, indem vom Rohertrag 3% für die Verzinsung der Immobilien, 4½% für die Verzinsung des Betriebskapitals abgezogen wird, sodann werden ein Betrag für Amortisation und Unterhalt der Gebäude, Maschinen, Tiere und Versicherungsprämien etc. abgezogen.

Frau Wwe. Lambert in Paban bei Saintes (1895) behält 40% des Reinertrages für sich, 13% gibt sie dem Chef de culture, 11% dem Gutsökonom, 13% dem Melker, 13% dem Ochsenknecht, 10% tut sie in einen Reservefonds, um allfällige Verluste auf dem Hofe zu decken. Der Reinertrag wird ähnlich bestimmt wie von Gazeneuve.

Herr Goffinon in Créty-Lalande (Gironde) führte 1893 die Gewinnbeteiligung ein. Er verpflichtet den Arbeiter, mit dem Anteil einen Rententitel zu kaufen. Der Arbeiter erhält den Coupon und hat er Geld nötig, so deponiert er den Titel bei der Banque de France in Bordeaux, welche ihm einen Kredit eröffnet zum Ankauf von Land. Goffinon wollte dadurch den Arbeitern zu Land verhelfen.

Das sind die wichtigsten Beispiele aus Frankreich. Aus eigener Erfahrung kann ich beifügen, dass in neuerer Zeit auf den grossen Gütern Nordfrankreichs die Güterdirektoren am Reingewinn interessiert werden, dort, wo eine genaue Buchhaltung besteht. Der Arbeiter bekommt aber nur einen festen Lohn. Dabei wird aber den Güterdirektoren nicht immer im voraus gesagt, wieviel Prozent Anteil sie bekommen werden; dieser wird vielmehr bestimmt, je nach dem Reinertrag. Auch entscheidet dies meist nur der Unternehmer.

In Schweden hat das Anteillohnsystem grössere Aussichten, sich zu entwickeln. Nach einer amtlichen schwedischen Enquete aus dem Jahre 1915 kommt das System gewöhnlich in der Form einer Beteiligung am Rohertrag vor, da die Berechnung des jährlichen Reingewinnes in einem landwirtschaftlichen Unternehmen noch schwieriger ist als in der Industrie.

Die Anteillöhnung wird besonders bei der Milchviehzucht angewendet und zwar in der Form eines Mehrlohnes im Verhältnis zu der gewonnenen Milch oder in Form einer Beteiligung an der eine bestimmte Mindestgrenze überschreitenden Menge. Der Mehrlohn kommt dem Verwalter oder dem Verwalter und dem Stallpersonal

zu. In der Provinz Upsala erhält der Verwalter 0,4% vom Rohertrag, in Orebro erhält er 3—4 Oere für jeden Hektoliter Getreide. In Kalmar erhält der Hausknecht 5 Oere für 100 Liter Milch. In der Provinz Stockholm erhält der Gärtner 2—5% vom Werte der verkauften Erzeugnisse.

In der Schweiz sind die Beispiele von Gewinnbeteiligung selten. Es kommt vor, dass in Alpgegenden Verträge mit Arbeitern abgeschlossen werden, wonach die letzteren Holz in Halbpartwirtschaft zu Tal fördern. In manchen Weinbaugegenden werden die Weinbauer im Akkord belöhnt, dazu erhalten sie im Herbst eine Prämie pro Hektoliter Wein, je nach dem Ausfall der Ernte. Mancherorts wird auch das Ausgraben der Wurzeln der geschlagenen Waldbäume in Halbpartwirtschaft vergeben. Es ist auch möglich, dass an einigen Gütern, die verwaltet werden, der Gutsverwalter etwas am Betriebserfolg interessiert ist.

Aus Dänemark dagegen liegen typische Beispiele über Anteillöhnung vor. Baron Zytphen-Adeler in Dragstolm gibt dem ganzen Personal (Knechte, Mägde, Schmieden etc.) einen Anteil am Gewinn. Jedermann, der wenigstens 75 Tage auf dem Hofe arbeitet, hat Anrecht darauf. Das System der Gewinnbeteiligung wurde aber schon nach kurzer Zeit aufgegeben.

In England besteht auf den Gütern von Radbourne und Ufton-Hill die Gewinnbeteiligung.

(Schluss folgt.)

Einfluss des Krieges auf das luzernische Wirtschaftsleben, soweit es vom Fremdenverkehr abhängig ist.

Von R. v. Schumacher, Luzern.

(Schluss.)

b) Die vom Fremdenverkehr abhängigen Verkehrsanstalten.

Der Fremdenverkehr hat in der Schweiz wohl so ziemlich für alle Verkehrsanstalten eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. So glaubt Lehmann (siehe sein Artikel in der «N. Z. Ztg.» über die heutige Lage und die künftigen Aussichten des schweiz. Fremdenverkehrs und die Beziehung des letzteren zur schweiz. Volkswirtschaft), dass der Fremdenverkehr an den Einnahmen der S. B. B. aus dem Personenverkehr, die 1913 rund 84 Millionen betrugen, mit 15 bis 20 Millionen beteiligt gewesen sei. Neben diesen Verkehrsanstalten, für die der Verkehr eine bedeutende Einnahmequelle bildet, haben wir in der Schweiz aber noch viele andere, deren ganze Frequenz beinahe von den Fremden allein gestellt wird. Zu diesen gehören im Vierwaldstätterseegebiet die Pilatus-Bahn, die Stanserhorn-Bahn, die Vitznau-Rigi-Bahn, die Bürgenstock-Bahn, in etwas weniger ausgesprochenem Masse die Dampfschiffgesellschaft des Vierwaldstättersees und noch verschiedene andere, meist kleinere Bergbahnen.

Die meisten dieser Verkehrsanstalten im Vierwaldstätterseegebiet konnten vor dem Krieg als sicher und gut fundierte Unternehmen gelten, die imstande waren, eine regelmässige Dividende an die Aktionäre zu verteilen. Im allgemeinen hatten die Aktien auch einen Kurs, der im Verhältnis zur Verzinsung, die sie boten, als ziemlich hoch anzusehen war. Das war einerseits dadurch begründet, dass man die genannten Papiere eben als sicher betrachtete und anderseits waren sie, wenigstens zum Teil, für die kleinen Aktionäre besonders begehrenswert, weil sie neben der Dividende noch einzelne

Freikarten verteilten. Wir finden deshalb die genannten Papiere in Luzern und dessen Umgebung im allgemeinen in den Händen besonders auch von kleinen Leuten und Kreisen, die vor allem nach einer sichern und ruhigen Geldanlage strebten.

Um so verderblicher musste eine Krise werden, wie sie der Weltkrieg brachte und die womöglich die Verkehrsanstalten noch schlimmer traf als die Hotelunternehmen.

Nach den Bilanzen, die ich durchblätterte, scheint dies nämlich in ziemlich weitem Masse der Fall gewesen zu sein. Während die Hotels, soweit aus den Berichten ersichtlich ist, auch in den schlimmsten Zeiten fast immer wenigstens eine geringe Betriebseinnahme zu erzielen vermochten, sehen wir, dass die Verkehrsanstalten fast alle mit Betriebsverlusten arbeiteten. Ein wenig besser als die Unternehmen mit Dampfbetrieb stellten sich dabei allerdings die elektrischen Bahnen, besonders die Engelberg-Bahn, der es zugute kam, dass sie, wenn auch zum grossen Teile, so doch nicht allein auf den Fremdenverkehr angewiesen ist.

Am meisten litten unter der Krise wohl die Dampfschiffe, teils weil sie gezwungen waren, infolge der Konzessionen und wegen ihrer besonderen Stellung als ein Verkehrsmittel, auf das viele Ufergemeinden angewiesen sind, den Verkehr in weitem Masse aufrecht zu erhalten. Anderseits waren sie am meisten auf einen Massenbetrieb angewiesen. Die Schiffe, besonders die grössern und neuern, bieten Platz für 800 bis über 1000 Personen und können sich deshalb einem verminderten Verkehr nur schwer oder gar nicht anpassen.

Für die Bahnen dagegen war zwar im allgemeinen der Verkehr noch geringer als für die Schiffe, aber sie konnten doch immerhin den Betrieb nach Belieben vermindern oder zeitweise ganz ausfallen lassen. Für die Verkehrsanstalten war die durch den Krieg veranlasste Krise auch dadurch schlimmer als für die Hotels, dass sie von den Fremden, die nach Luzern kamen, um dort zu leben, weit weniger Vorteil zogen als jene.

Einen Begriff von den Folgen, die der Krieg für die vom Fremdenverkehr abhängigen Verkehrsanstalten hatte, wird man am ehesten aus folgenden Zahlen erhalten.

Die Rigi-Bahn-Gesellschaft, eine A.-G. mit Fr. 1,250,000 Aktien- und ebensoviel Obligationenkapital, die in den Jahren 1892 bis 1898 immer 8% und seither bis 1913 immer 10% Dividende an

ire Aktionäre verteilte, beförderte vor dem Krieg durchschnittlich twa 140—150,000 Personen jährlich und nahm dabei ungefähr r. 550,000 ein, wovon etwa Fr. 130,000 Nettobetriebseinnahmen aren. Seit Kriegsausbruch beförderte die gleiche Bahn 1914 rund 2,000 Personen, nahm ein Fr. 284,000 und erlitt einen Betriebsusgabenüberschuss von fast Fr. 20,000. 1915 wurden nur 17,000 ersonen befördert, eingenommen Fr. 64,000 und der Ausgaberberschuss betrug Fr. 77,000. 1916 wurden 27,000 Personen beördert, Fr. 87,000 eingenommen, der Ueberschuss der Betriebsusgaben betrug aber noch immer über Fr. 84,000. 1917 wurden 9,000 Personen befördert, man nahm Fr. 99,000 ein und der Beriebsausgabenüberschuss betrug Fr. 35,000. 1918 wurden wiederum 29,000 Personen befördert, Fr. 108,000 eingenommen, die Betriebsverluste aber blieben ungefähr gleich wie im Vorjahre.

Man sieht aus diesen Zahlen, dass sich die Lage für die Rigi-Bahn seit 1915, dem ersten Kriegsjahr, nicht sehr gebessert hat.

Die Rigi-Bahn wurde hier besonders ausführlich besprochen, weil dadurch am besten ein Bild von der Lage unserer Bergbahnen überhaupt gegeben werden kann. Ein Blick in die Bilanz anderer ähnlicher Unternehmen zeigt ähnliche Verhältnisse, noch schlimmere bei der Dampfschiffgesellschaft, etwas bessere vielleicht bei einzelnen elektrischen Bahnen.

Immerhin wird das Beispiel der Rigi-Bahn genügen, um zu zeigen, was allein die Lage unserer Verkehrsanstalten, die vom Fremdenverkehr abhängen, zu verbessern vermag. Das ist nämlich entweder ein Massenbesuch von Fremden, oder aber dann ein starkes Heraufsetzen der Fahrtaxen.

Das erstere aber wird man für den Augenblick aus den schon besprochenen Gründen kaum erwarten dürfen. Anderseits wird es ziemlich schwer sein, die Taxen zu erhöhen, weil die Bergbahnen seit mehr als andere Verkehrsunternehmen schon bisher ziemlich hohe Taxen hatten und dann auch, weil sie nur Bedürfnisse befriedigen, auf die man verhältnismässig leicht verzichten kann.

Diese Gründe sind es meiner Ansicht nach, die die Zukunft über erscheinen lassen, als der eigentliche momentane schlechte Stand der Verkehrsunternehmen. Die meisten dieser Unternehmen, abgesehen von der Dampfschiffgesellschaft und einzelnen kurz vor dem Kriege entstandenen oder seit jeher schlecht arbeitenden Bahnen, waren nämlich in der Lage, dank ihrer Reserven, die Krise

trotz ihrer Schärfe bis jetzt wenigstens zu überstehen und im allgemeinen auch ihren Verpflichtungen nachzukommen und ihre Lage wäre auch jetzt noch keineswegs verzweifelt, wenn man bald einen stark steigenden Fremdenverkehr erwarten dürfte.

c) Das übrige luzernische Wirtschaftsleben, das vom Fremdenverkehr abhängig ist.

Bekannt ist der Einfluss, den der Fremdenverkehr vor dem Krieg auf unsere Handelsbilanz hatte. Man rechnete die Summe der von den Fremden in der Schweiz unter Abzug des Anteiles der Schweizer und der von Schweizern auf Auslandsreisen verausgabten Summan auf 350 Millionen. Ohne die genannten Abzüge schätzte man die von den Fremden in der Schweiz gemachten Ausgaben auf etwa 500 Millionen (nach Lehmann: «Die heutige Lage und die künftigen Aussichten des schweiz. Fremdenverkehrs und die Beziehungen des letztern zur schweiz. Volkswirtschaft», «N. Z. Ztg.», 1915).

Da ein ganz bedeutender Teil dieser Ausgaben auf Luzern und das Vierwaldstätterseegebiet mit seinen beinahe 33,000 Gastbetten kam, so kann man sich ungefähr denken, was ein Zurückgehen des Fremdenverkehrs auf etwa einen Sechstel, wie wir dies im Jahre 1915 finden, bedeuten musste. Dies um so mehr, als vom Geld, das die Hotels einnahmen, nur der geringste Teil bei ihnen verblieb, sondern gewöhnlich sogleich in weitere Zirkulation tritt.

Zunächst leben davon die Angestellten, ein weiterer grosser Teil geht dann an die Fabrikanten, an Händler und Handwerker. Neben diesen Einnahmen, die für eine Stadt wie Luzern von höchster Bedeutung waren, zog man noch andere aus dem Fremdenverkehr, da die Fremden eine Menge Geld direkt der Bevölkerung zu verdienen gaben. So war ein grosser Prozentsatz der Magazine auf die Fremdenkundschaft in solchem Masse angewiesen, dass sie nach Ausbleiben des Fremdenstromes überhaupt nicht mehr imstande waren, Zinsen zu bezahlen oder höchstens noch einen kleinen Teil der bisherigen.

Nur wer besonders 1914, 1915 und 1916 in Luzern gelebt hat oder als Hausbesitzer oder in ähnlicher Eigenschaft Beziehungen zum Geschäftsleben der Stadt hatte, kann die tiefgehende Wirkung ermessen, die der Krieg mit sich brachte. Dem grössten Teil der Magazine, selbst solchen, die mit dem Fremdenverkehr direkt nicht in Beziehung standen, mussten die Mietzinse ermässigt werden.

Es zeigte sich hier die Folge der Verluste der Hotels und Verkehrsanstalten, die schon früher erwähnt worden sind.

Da nämlich die Papiere dieser Unternehmen im Besitze von weiten Kreisen Luzerns waren, so trat bei der Bedeutung, die diese Kapitalien für eine kleine Stadt wie Luzern hatten, dadurch dass sie einen grossen Teil ihres Wertes verloren, eine bedeutende Verminderung des Vermögens der Stadt überhaupt ein. Das brachte mit sich, dass zunächst die betroffenen Kreise ihre Ausgaben wo immer möglich zu vermindern suchten. Damit wurde dann die Verdienstmöglichkeit der von ihnen Abhängigen auch vermindert, so dass es in Luzern zuletzt kaum jemand gab, der sagen konnte, er leide nicht mindestens indirekt unter dem Fehlen des Fremdenverkehrs.

Besonders waren es die Hausbesitzer, die schon durch Ausfall der Magazinzinse zu bedeutendem Schaden gekommen waren, die dadurch noch besonders betroffen wurden, dass grossenteils auch die Mietzinse für Wohnungen herabgesetzt werden mussten, weil eben den Mietern keine genügenden Mittel zur Verfügung standen.

Ein gewisser Ausgleich bereitete sich erst bedeutend später besonders gegen Ende 1917 vor, dadurch dass für die Industrien in Luzern, die vom Fremdenverkehr unabhängig sind, eine Zeit der Hochkonjunktur anbrach.

Besonders galt das für die von Moos'schen Eisenwerke, die Schindler'schen Fabriken, die Schappe- und Viscose-Fabriken. Dadurch erklärt es sich, dass auch in Luzern, wo wie anderswo die Bautätigkeit unterblieb, sich die Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt für die Vermieter besserten. Ja allmälig kam es auch hier zu einer Wohnungsnot, gegen die selbst die Behörden ankämpfen mussten.

Heute haben wir in Luzern Verhältnisse, die von den früheren ziemlich verschieden sind. Die Stadt hat begonnen, ihr Leben bis zu einem gewissen Grade unabhängig vom Fremdenverkehr zu gestalten, wenn es ihr auch nicht immer im gewünschten Masse gelungen ist, neue Industrien herbeizuziehen.

Dann machte es sich auch in günstiger Weise geltend, dass Luzern das Zentrum eines landwirtschaftlichen Gebietes ist, für das bekanntermassen die Verhältnisse während des Krieges sehr günstig waren.

Man kann deshalb wohl sagen, dass jetzt in Luzern, soweit es sich nicht um die direkt vom Fremdenverkehr abhängigen Wirtschaftszweige handelt, die Lage bedeutend besser geworden ist.

III. Gegenwärtige Lage und Zukunftsaussichten des vom Fremdenverkehr abhängige luzernischen Wirtschaftslebens.

Ueber den gegenwärtigen Stand des vom Fremdenverkehr abhängigen luzernischen Wirtschaftslebens zu sprechen, ist insofern schwierig, als die Geschäftsberichte für das Jahr 1919 noch nicht erschienen sind.

Um aber die Lage und besonders die Zukunftsaussichten beurteilen zu können, ist es notwendig, zunächst, so weit möglich, die Lage der vom Fremdenverkehr abhängigen Wirtschaftseinheiten, dann aber auch den Fremdenverkehr selber zu betrachten.

Was die vom Fremdenverkehr abhängigen Wirtschaftseinheiten anbetrifft, so glaube ich nicht, dass deren Lage so schlecht ist, dass man ihretwegen nicht auf eine Gesundung hoffen dürfte. Teilweise haben sich sogar die Anfänge einer solchen Gesundung bemerkbar gemacht.

Von den Hotels sind einzelne, jedenfalls keine grosse Zahl, ihrem Zweck entfremdet worden, so dass dadurch der Konkurrenz etwas von ihrer Schärfe genommen sein dürfte. Anderseits allerdings ist nicht zu verkennen, dass die Zahl der Häuser und damit der Gastbetten noch unverhältnismässig gross ist. Besonders wirtschaftlich schwach fundierte Unternehmen, die nur dank den Stundungsvorschriften ihr Dasein fristen, dürften früher oder später noch in Konkurs gelangen, und dann dadurch eine verderbliche Konkurrenz schaffen, dass sie es dem neuen Besitzer, der sie billig erstanden hat und der nicht mit hohen investierten Kapitalien rechnen muss, gestatten, zu sehr billigen Preisen zu arbeiten.

Dass dagegen auf absehbare Zeit keine neuen Hotels entstehen können, dafür sorgen die ausserordentlich stark gestiegenen Baukosten. Dasselbe gilt auch für Neuerungen und Vergrösserungen, wie man sie früher nach jeder günstigen Saison vornahm. Zustände, wie man sie vor dem Krieg hatte, da jedes Hotel die Konkurrenz dadurch zu schlagen versuchte, dass es seinen Gästen immer mehr Komfort bot, wodurch man sich aber anderseits gegenseitig in eine

Schuldenwirtschaft hineintrieb, die jede Rentabilität ausschloss, dürften so bald nicht wiederkehren.

Die bestehenden Hotels haben dadurch, dass die Baukosten etc. um das Zwei- bis Dreifache gestiegen sind, gewissermassen eine Monopolstellung erhalten, aus der sie auf lange hinaus kaum verdrängt werden dürften. Dabei ist kaum zu befürchten, dass dieses Fehlen der Konkurrenz der Hotelindustrie dadurch schädlich werde, dass es diese Industrie von ihrem bisherigen Stand herabsinken lässt. Neuerungen und Modernisierungen sind bei uns in letzter Zeit so viele eingeführt worden, dass dies wohl auf lange genügen kann. Eine Ueberholung durch das Ausland ist kaum zu befürchten, weil dort in Bezug auf Baupreise usw. ähnliche Verhältnisse herrschen wie bei uns.

Was hier von der Hotelindustrie gesagt wird, gilt in ähnlicher Weise auch für die Transportanstalten. Auch hier droht in nächster Zeit kaum irgend welche Konkurrenz durch neue Unternehmen. Höchstens dürfte bis zu einem gewissen Masse zu befürchten sein, dass elektrische Bahnen, für die der Betrieb billiger ist, ihre Lage ausnützen und durch herabgesetzte Preise möglichst den Verkehr an sich zu ziehen suchen. Immerhin darf man hoffen, dass durch Vereinbarungen diese Gefahren aus dem Wege geschafft werden können. Zudem darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass, wenn auch bei Bergbahnen eine gewisse Konkurrenz deshalb möglich ist, weil der Fahrgast im allgemeinen keinen zwingenden Grund hat, an den einen viel eher als an einen andern Ort zu gehen, diese Konkurrenz anderseits doch auch ihre Grenzen hat. Und wenn die verbilligten Preise für das Unternehmen, das seine Taxen herabsetzt, nicht eine stark wachsende Frequenz zur Folge haben, so können sie ihm nur Schaden bringen.

Wenn ich aber die Lage für die Unternehmen im Vierwaldstätterseegebiet, die vom Fremdenverkehr abhängig sind, nicht für allzu verzweifelt halte, da die einen Reserven hatten, die ihnen erlaubten, die bisherige Krise zu überstehen, und die andern saniert wurden (von den Verkehrsanstalten besonders die Dampfschiffgesellschaft und die Brunnen-Morschach-Bahn), so gilt das nur unter der Voraussetzung, dass bald wieder normale Zustände eintreten, d. h., dass wir bald wieder Saisons haben, ähnlich denen vor dem Krieg. Um in dieser Beziehung die Aussichten beurteilen zu können, muss vor allem versucht werden, sich über den Charakter

von Luzern als Fremdenort und über die Art der Fremden, die es besuchen, klar zu werden.

Ich sprach schon über den Charakter von Luzern als Fremdenort und betonte, dass nach meiner Ansicht eigentlich nur die Schönheit des Ortes selber, seine unvergleichliche Lage, sein See und die Unterhaltungen, die der Platz bietet, seine Anziehungskraft ausmachen. Das Klima dagegen kann kaum als irgendwie hervorragend betrachtet werden. Im Sommer, zur Zeit der Saison, ist es in Luzern warm bis sehr warm, und es fehlt dem Platze auch sonst alles, was ihn zu einem Kurort im engern Sinne machen könnte. Aus diesen Gründen eignet sich Luzern vor allem für Vergnügungsreisende.

Vor dem Krieg konnte man diese ungefähr in zwei Kategorien einteilen. Auf der einen Seite waren es besonders die deutschen Touristen, die das Massenkontingent an Besuchern stellten; auf der andern Seite hatten wir die Amerikaner, die zwar weit weniger zahlreich waren, deren Bedeutung aber doch, weil sie das meiste Geld ausgaben, nicht geringer war.

Was nun die erste Kategorie von Fremden anbetrifft, deren Bedeutung besonders für die vielen kleinern Hotels in Luzern und am Vierwaldstättersee und für die Verkehrsanstalten entscheidend war, so scheinen die Aussichten nicht besonders günstig. Deutschland und in diesem Lande wieder besonders die Kreise, aus denen sich der Massenbesuch Luzerns rekrutierte, sind verarmt. Dazu kommt noch der Tiefstand der Valuta. Die deutsche Mark steht augenblicklich auf einem Zehntel ihres Nominalwertes. Wenn man die durchschnittliche Ausgabe für eine Schweizerreise auf 30 Franken täglich schätzt, was eher niedrig gerechnet ist, so stellt das in Mark umgerechnet eine Summe dar, mit der früher ein Deutscher beinahe einen zweiwöchigen Sommeraufenthalt in der Schweiz bezahlen konnte.

Immerhin glaube ich nicht, dass der Tiefstand der Valuta in der bisherigen Weise anhalten kann. Besonders wenn sich der Verkehr wieder freier und besser entwickeln sollte, was doch als wahrscheinlich anzunehmen ist, muss ein Ausgleich zwischen Ländern mit hochwertiger und solchen mit tiefwertiger Valuta eintreten. Dabei ist es dann gleichgültig, ob dieser Ausgleich sich vollzieht, dadurch dass in den Ländern mit tiefwertigem Geld die Preise sich der Geldentwertung anpassen, oder aber umgekehrt dadurch, dass

deren Geldwert auf den Auslandsmärkten wieder steigt. Verhältnisse, wie wir sie jetzt haben, da das Leben in den Ländern mit hochwertigem Geld, wenn man die Valutadifferenz in Betracht zieht, um das Vielfache teurer ist, als in den Ländern, deren Geld tief steht, können kaum andauern und ein ungehemmter Verkehr muss hier einen Ausgleich schaffen.

Auf die Dauer halte ich dagegen für den Fremdenverkehr besonders für den in Frage stehenden Massenfremdenverkehr, die Verarmung der in Betracht fallenden Kreise für weit gefährlicher. Die Ferienreisen besonders für diese Leute spielen die Rolle nicht eines zwingenden Bedürfnisses, sondern nur einer Luxusausgabe. Wenn deshalb schon damit begonnen werden soll, zu verzichten, so wird man eben zunächst auf die Schweizerreise verzichten, und da man heute in den fraglichen Kreisen mit dem Verzichten überhaupt schon ziemlich weit gekommen zu sein scheint, so kann es vielleicht noch recht lange dauern, bis man den Massenstrom von deutschen Touristen wieder in der Schweiz sieht.

Ob aus den Arbeiterkreisen, die zum Teil wenigstens viel verdienen, ein kleiner Ersatz für den bisherigen Ausfall sich finden wird, erscheint mir sehr zweifelhaft. Dasselbe gilt für reich gewordene landwirtschaftliche Kreise.

Einen Ausgleich für den deutschen Massenbesuch kann sich dagegen durch gesteigerten Besuch aus der Schweiz selber bilden. Dieser hat auch wirklich am meisten zugenommen. Dass er aber jemals imstande sein wird, den Ausfall an deutschen Besuchern auszugleichen, scheint mir schon infolge des kleinen Einzugsgebietes, den dieser Fremdenstrom hat, ganz ausgeschlossen.

Ich fürchte deshalb sehr, dass unser vom Fremdenverkehr abhängiges Wirtschaftsleben, besonders soweit es auf einen grossen Fremdenverkehr angewiesen ist, kaum bald auf seine Rechnung kommen wird. Es darf eben nie vergessen werden, dass durch den Krieg, der während fünf Jahren unberechenbare Werte zerstörte, die ganze Welt so verarmt ist, dass sie eben notgedrungen auf die Befriedigung ihrer minder wichtigen Bedürfnsse wird verzichten müssen. Zu diesen gehören aber zunächst die Sommerreisen in die Schweiz.

Betreffend den Besuch reicher Leute, den ich als Qualitätsbesuch bezeichnen will, glaube ich dagegen, dass die Aussichten

günstiger sind, denn der Krieg hat zwar die Welt um vieles ärmer gemacht, aber anderseits eine Umschichtung von Vermögen bewirkt, die die Zahl der Reichen jedenfalls eher wachsen als abnehmen liess. Diese Kreise nun, denen grossenteils sehr bedeutende Mittel zur Verfügung stehen, werden, falls sie nicht bald um ihr Geld kommen, jedenfalls reisen, sobald dies ohne allzu grosse Schwierigkeiten möglich ist. Auch haben sich jetzt schon viele dieser Leute ganz in die Schweiz zurückgezogen, teils um den Steuern ihrer Heimatstaaten zu entgehen, teils wegen der oft wenig erfreulichen politischen Verhältnisse, die dort herrschen.

Aus diesen Gründen hat sich für unsere grossen Hotels besonders in der Stadt schon bisher gegenüber 1915 und 1916 die Lage ganz bedeutend verbessert. Der Besuch aus Amerika dagegen war bis jetzt noch sozusagen null.

Immerhin steht zu hoffen, dass, wenn einmal die Reiseschwierigkeiten behoben sind, der Besuch von dort wieder eintreten wird, um so mehr, als Amerika wohl am wenigsten unter dem Kriege gelitten hat.

Soziale u. Wirtschafts-Chronik

Wirtschaftliche Mitteilungen.

Amerika. Eine der brennendsten Tagesfragen der Jetztzeit ist wohl die, wie nun Europa aus der furchtbaren wirtschaftlichen Misere herauszuhelfen sei, in die es infolge des Krieges geraten; welche Mittel anzuwenden wären, um die Gefahr abzuwenden, der es entgegengeht und auf welche Weise es insbesondere am besten gelingen könnte, seine Finanzlage zu sanieren und den Aussenhandel wieder zu ermöglichen.

In einem kleinen Aufsatz: «*Der Wiederaufbau Europas*» in der «Europ. Wirtschaftsztg.» streift auch der Präsident der National Shawmut Bank in Boston, Alfred L. Aiken, diese Frage, wobei er u. a. folgendes schreibt: «Das praktische Ergebnis bisheriger Verhandlungen zur Finanzierung des Aussenhandels ist die Organisation von mächtigen Finanzinteressen zwischen acht internen Bankassoziationen. Das Clearinghouse für ausländische Kredite, das vor einigen Monaten gegründet wurde, ist ein weiteres Beispiel für die umfassenden Pläne zur Durchführung der europäischen Finanzhilfe. Angestellte Untersuchungen in europäischen Ländern haben ergeben, dass manche Firmen, die vor dem Kriege sich in ausgezeichneter Lage befanden, beträchtlich an ihrer früheren Geschäftsstabilität eingebüsst haben. Dazu sind während des Krieges zahlreiche neue Firmen entstanden, deren Finanzlage sehr unsicher ist. Diese Tatsachen machen eine allgemeine Revision der Kreditinformation notwendig. Durch die Gründung dieses Kredit-Clearinghouse wird den Banken die auswärtige Krediterteilung erleichtert. Nebenher gehen weitere Bestrebungen dahin, dem Exporteur das Risiko allfälliger Kurseinbusse im Exportgeschäft teilweise abzunehmen. In gleichem Mass praktisch ist das Vorgehen der Aussenhandelsdepartemente der amerikanischen Grossbanken, das Interesse für ausländische Effekten unter der wachsenden Zahl der Anlage suchenden Amerikaner zu fördern.»

Wohnungsfrage und Wohnungspolitik.

Deutschland. Die preussische Nationalversammlung hat in der Sitzung vom 27. Januar 1920 einen Gesetzentwurf betreffend die Bewilligung weiterer *Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnverhältnisse* von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten angenommen. Durch dieses Gesetz werden zu den bisher seit Inkrafttreten der Massnahmen für Wohnungsbauten der Staatsarbeiter und geringbesoldeten Staatsbeamten in Preussen insgesamt aufgewendeten 193 Mill. Mk. weitere 40 Millionen bewilligt.

Arbeiterbewegung.

Deutsch-Oesterreich. Nach den vom ersten deutsch-österreich. Gewerkschaftskongress festgelegten Bestimmungen hat die *Gewerkschaftskommission Deutsch-Oesterreichs* aus 14 Mitgliedern, 6 Ersatzmännern, 4 Kontrolleuren und 2 Ersatzmännern zu bestehen. Sie ist die Gesamtvertretung der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter und Angestellten Deutsch-Oesterreichs. Ihre Hauptaufgaben sind, nach der «Soz. Praxis», die Beratung und Beschlussfassung über Fragen der Sozialpolitik, der Zentralorganisation, grosser Lohnbewegungen des In- und Auslandes und die Wahl von Vertretern zu internat. Gewerkschaftskongressen. Weitere Aufgaben der Gewerkschaftskommission sind der systematische Ausbau der gewerkschaftlichen Organisation, Zusammenstellung der von den einzelnen Vereinen aufgenommenen Statistik, Entgegennahme der An- und Abmeldungen von Angriffs- und Abwehrstreiks und Beschlussfassung über dieselben, sowie die Einberufung der allgemeinen deutsch-österreich. Gewerkschaftskongresse. Die Kongresse sind nach Bedürfnis, mindestens jedoch alle drei Jahre einzuberufen. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der der Kommission angeschlossenen Organisationen ist diese verpflichtet, einen ausserordentlichen Kongress einzuberufen. Die Gewerkschaftskommission wird in ihren Arbeiten mittelbar durch die Vorständekonferenz unterstützt, der mindestens alle drei Monate die entsprechenden Vorlagen und Berichte zur Beratung und eventuellen Beschlussfassung vorzulegen sind. Die Vorständekonferenz wird von jeder angeschlossenen Gewerkschaft durch zwei ordentliche Mitglieder und den Vertreter des Verbandsorganes beschickt. In sämtlichen Ländern Deutsch-Oesterreichs werden Landeszentralen der Gewerkschaftskommission, die ihren Sitz in Wien hat, errichtet. Gewerkschaften verwandter Berufszweige, in denen bereits ein Industrieverband besteht, sind verpflichtet, zuerst im eigenen Wirkungskreis sich über die Verschmelzung zu einer Organisation zu einigen. Die Gewerkschaftskommission ist berechtigt, mit den beteiligten Industriegruppen oder Berufsorganisationen für bestimmte Grossbetriebe die reine Betriebsorganisation in die Wege zu leiten.

Genossenschaftswesen.

Schweiz. Die *Konsumgenossenschaft Biel* erzielte, wie aus ihrem letztjährigen Bericht (1. Juli 1918 bis 30. Juni 1919) hervorgeht, einen Umsatz von Fr. 5,367,915 (im Jahre 1917-18 4,270,915, im Jahre 1916-17 3,322,711 und im Jahre 1915-16 Fr. 2,841,677). Ist auch ein grosser Teil der für das Jahr 1918-19 angegebenen Umsatzzahl auf das Konto der stark erhöhten Warenpreise zu setzen, so zeigt dennoch dieser im Vergleich mit dem Jahre 1915-16 fast doppelt so hohe Umsatz, dass der Genossenschaftsgedanke auch in Biel feste Wurzel gefasst hat.

England. Der englische Genossenschaftsverband hat neuerdings eine *grosse Fabrik der Textilbranche angekauft.* Es handelt sich um die Tuchfabrik in Buckfastleigh und die dazu gehörige Spinnerei in Buckfast, nebst bedeutendem Landbesitz und 94 Arbeiterhäuschen. Die Fabrik kann im gegenwärtigen Stand wöchentlich 200 Stück Tuch zu rund 50 Meter anfertigen, für über 3000 Männerkleider genügend. Die Firma, von der die Fabrik übernommen wurde, besteht seit 100 Jahren und hat einen ausgezeichneten Ruf. Die ganze Anlage kommt auf Fr. 6,750,000 zu stehen. Fast gleichzeitig wurde vom Verband eine Liegenschaft erworben in Bradford für den Betrag von Fr. 800,875, zu dem Zwecke, darin die Anfertigung von Damenkonfektion an die Hand zu nehmen, und eine andere Liegenschaft, die der Fabrikation von Kisten dienen soll. Diese Gebäude samt Maschinen, Land usw. sind um den Preis von Fr. 741,225 erworben worden.

— Die *Bank des englischen Genossenschaftsverbandes* weist für das verflossene Jahr an Einlagen und Auszahlungen einen Verkehr von Fr. 13,062,896,950 oder Fr. 3,809,001,975 mehr als im Jahre 1918 auf. Der Landbesitz des Verbandes ist im Berichtsjahr von 3718 auf 3965 Hektar angestiegen.

— Nach dem Jahresbericht des Grosseinkaufsverbandes der *schottischen Konsumvereine* wurde im Berichtsjahr ein Umsatz von Fr. 619,334,525 erzielt, Fr. 138,915,450 mehr als im Vorjahr. Die Umsatzvermehrung des Jahres 1919 macht mehr aus als der Jahresumsatz des schottischen Verbandes vom Jahre 1900.

Das Tee-Departement des Verbandes hat im verflossenen Jahr 60 Mill. engl. Pfund Tee vermittelt — rund 28 Mill. kg — eine nicht zu unterschätzende Leistung.

Das Warenlager des Verbandes erzeigt gegenüber dem Jahre vor Kriegsausbruch einen Mehrbetrag von über 50 Mill. Fr., weshalb den Vereinen eine erhöhte Beteiligung an der Finanzierung des Verbandes vorgeschlagen wird.

Das Personal des Verbandes zählt nun 10,955 Köpfe.

Angesichts all dieser enormen Zahlen müsste die Meinung, als ob der Einfluss der Genossenschaften auf das Wirtschaftsleben kein nennenswerter sei, nun einmal gänzlich aufgegeben werden.

Statistische Notizen

Zucker-Welternte-Schätzungen für 1919/20.

Die Rohrzuckerernte der Welt wird auf 12,261,000 Tonnen geschätzt, gegenüber 11,965,030 im Vorjahr. Die Berichte über den Stand der Felder lauten zumeist günstig.

Bei der Schätzung der Rübenzuckerproduktion kommen jetzt noch andere Faktoren in Betracht als die Ausdehnung der Anbaufläche und der Zuckergehalt oder das Gewicht der Rüben. Der Kohlenmangel wird bewirken, dass nur 50—60% des Rübenbedarfes den Fabriken werden zugeführt werden können. Dazu kommen: die politischen Wirren, der Mangel an Frachtraum und Arbeitskräften usw. Man erwartet schätzungsweise aus Deutschland 1,300,000 Tonnen, aus der Tschechoslovakei 700,000 Tonnen, aus dem sonst bekanntlich sehr ergiebigen, jetzt aber recht unproduktiven Ungarn 50,000, aus Frankreich 150,000, aus Holland 250,000, aus Belgien 125,000, aus der Ukraine 215,000, aus Polen 65,000, aus Russland angesichts der ungeklärten Zustände höchstens 70,000, aus Italien 150,000, aus Spanien 120,000, aus den Vereinigten Staaten 850,000 Tonnen. Die Schweiz steht mit 4000 Tonnen (wie in den zwei letzten Jahren) an letzter Stelle.

Die Weizen- und Roggenernte in der Ukraine im Jahre 1919.

Nach Mitteilung der «Wirtschaftl. Nachr. der Auslandspresse» gibt das «Trade Journal» vom 20. November 1919 nachstehenden Bericht der britischen wirtschaftlichen Mission in Südrussland über die Ernte in der Ukraine im Jahre 1919 wieder.

Weizen: 1919: 550 Millionen Pud, durchschnittlich für die Zeit von 1911—1915: 418,6 Millionen Pud. Alte Vorräte 200 Mill. Pud, Gesamtvorrat 750 Millionen Pud.

Roggen: Die Roggenernte der Ukraine wird mit 288 Mill. Pud angegeben, gegenüber 262 Mill. Pud Durchschnittsertrag in den Jahren 1911—1915. Zusammen mit den alten Vorräten in Höhe von 100 Mill. Pud beträgt also der Gesamtvorrat 388 Mill. Pud.

Die Eisenindustrie in der Gegend von Krivoy Rog (Südrussland).

In der gleichen englischen Zeitschrift finden die erwähnten «Nachrichten» vom Dezember vorigen Jahres nachstehenden Bericht der britischen wirtschaftlichen Mission aus Rostow am Don: Die normale Eisenerzproduktion in den Bergwerken von Krivoy Rog beträgt jährlich 400 Mill. Pud. Im Jahre 1913 betrug die Förderung in dieser Gegend 69% der gesamten russischen Eisenerzproduktion. Zurzeit stehen alle Bergwerke still, auch die Pumpwerke. Die Vorräte an Eisenerz betragen bei den Bergwerken 95 Mill. Pud, in den Fabriken 35 Mill. Pud, zusammen 130 Mill. Pud. Es stehen also den südrussischen Fabriken etwa 100 Mill. Pud zur Verfügung bei Zurückhaltung eines Reservevorrats von 30 Mill. Pud. Die Fabriken könnten hiermit 4 Monate lang den vollen Betrieb aufrecht erhalten. Ausserdem haben sie für 4 Monate halbfertiges Material zur Verfügung, so dass also der volle Betrieb auf 8 Monate gesichert ist. Tatsächich dürften die Vorräte für 1½—2 Jahre reichen, da die Fabriken nur allmälig den Betrieb wieder aufnehmen können. Wenn

der Betrieb im Zeitlohn wieder aufgenommen wird und die am meisten produktiven Bergwerke arbeiten, könnte eine grössere Menge dieser Vorräte jetzt ganz gut ausgeführt werden. Man kann das Erz zurzeit per Bahn über die Station Dolinskaja nach Nikolajew transportieren und von dort zu Schiff weiter versenden.

Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund.

Dieser Bund, dem gegenwärtig 54 Verbände angehören, hat eine Migliederzahl von 7,5 Millionen überschritten. Davon entfallen 1,6 Millionen auf den Metallarbeiterverband, 650,000 auf den Landarbeiterverband, 600,000 auf den Fabrikarbeiterverband, 540,000 auf den Transportarbeiterverband, 450,000 auf den Textilarbeiterverband, 430,430 auf den Bauarbeiterverband, 400,000 auf den Bergarbeiterverband, 400,000 auf den Eisenbahnerverband, 370,000 auf den Holzarbeiterverband, 367,000 auf den Angestelltenverband, 269,915 auf den Gemeinde- und Staatsarbeiterverband und 130,000 auf den Schneiderverband. Diese 12 Verbände umfassen mehr als 6,2 Millionen oder 83% aller Mitglieder des Bundes. Weitere zehn Verbände haben eine Mitgiederzahl von 50,000 überschritten. Elf Verbände haben zwischen 20,000—50,000 Mitglieder, 7 Verbände über 10,000—20,000, 12 Verbände über 1000—10,000 Mitglieder und 2 Verbände gegen 1000 Mitglieder. Von der Gesamtzahl der Mitglieder gehören etwas über 5 Millionen zur Gruppe Industrie, Gewerbe und Bergbau, 917,000 zum Handel und Verkehr, 650,000 zur Land- und Forstwirtschaft, 670,000 zu den Staats- und Gemeindebetrieben, 157,000 zur Gastwirtschaft, Musik und zu schaustellerischen Berufen, sowie 38,000 zur Gruppe Haushalt.

Einige Zahlen aus der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt.

Die Schweiz. Unfallversicherungsanstalt meldet für den Monat März 1920 (die in Klammern angegebenen Zahlen betreffen den entsprechenden Zeitraum des Jahres 1919): Betriebsunfälle: 37 (17) Todesfälle, 9434 (8725) andere Fälle; Total 9471 (8742). Nichtbetriebsunfälle: 19 (4) Todesfälle, 2056 (1288) andere Fälle, Total 2075 (1292). Zusammen im Monat März gemeldete Unfälle 11,546 (10,034). Gesamtsumme der seit Anfang des Jahres gemeldeten Unfälle 29,981 (30,319). Mit den nach dem 31. Dezember noch gemeldeten Unfällen aus 1919 erhöht sich die Gesamtsumme der Unfälle aus diesem Jahr auf 132,940. Ende März gelangten per 1. April Fr. 63,180. 45 (13,121. 80) für Invaliden- und Fr. 47,058. 65 (18,864. 15) für Hinterlassenen-Renten, zusammen Fr. 110,239. 10 (31,985. 95) zur Auszahlung. Die Zahl der der obligatorischen Versicherung unterstellten Betriebe beträgt auf Ende März 33,892 (33,471).

Miszellen

Vertretung der Schweiz im Auslande.

Wie mitgeteilt wird, hat die ständerätliche Kommission für die Errichtung neuer Gesandtschaften beschlossen, dem Ständerat zu beantragen, den Bundesrat durch ein Postulat einzuladen, den eidg. Räten einen Gesetzesentwurf über die Organisation der Vertretung der Schweiz im Auslande (Gesandtschaften und Konsulate) vorzulegen. Ferner beantragt die Kommission, den Bundesrat durch einen Bundesbeschluss, der dem fakultativen Referendum untersteht, zu ermächtigen, in Brüssel, Stockholm und Warschau Gesandtschaften zu errichten und deren Leitung Gesandten zu übertragen.

Zahlungsausgleich durch eine internationale Banknote.

Wie das «Petit Journal» aus Brüssel zu berichten weiss, hat Ministerpräsident Delacroix den Alliierten zur Behebung der Valutenkrise vorgeschlagen, eine internatonale Banknote zu schaffen, die in allen Ländern den gleichen Wert besitzen soll. Gemäss diesem Vorschlag soll die Finanzsektion des Völkerbundes ein Institut errichten, das verzinsliche Goldbons ausgeben würde, die nicht als umlaufende Zahlungsmittel zu verwenden wären, sondern unter der Kontrolle jedes einzelnen Staates dazu dienen sollten, während einer Reihe von Jahren den internationalen Warenaustausch zu regeln. Ausländische Industrielle, welche diese Bons als Gegenwert für ihre Waren erhielten, könnten sie an alle Banken eskomptieren, die dann die Bons bei dem Emissionsinstitut einzulegen hätten. Dieses würde daher eine Art von internationalem Clearinghouse darstellen. Die Wechselkrise würde so einer Lösung zugeführt, ohne dass dadurch neuerlich eine Erhöhung des Papiergeldumlaufes einzutreten hätte.

Das auf Grund des Friedensvertrages geschaffene internationale Arbeitsamt.

Gemäss einem vor kurzem versandten provisorischen Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes hat dieses seine Tätigkeit bereits aufgenommen. Es ist, wie die österr. «Amtl. Nachr.» mitteilen, am vorläufigen Sitz des Völkerbundes in London, Seamore Place 7, errichtet. Sein Direktor, Albert Thomas, wird bei der allgemeinen Organisationsarbeit von seinem Stellvertreter Butler und dem Bureauvorstand Lemercier unterstützt. Der Verkehr mit den Regierungen sowie die Vorbereitung und Durchführung von Konferenzen obliegt den Herren Phelau und Pône, das Studium der landwirtschaftlichen Fragen Herrn Di Palma Castiglione, der maritimen Fragen dem Kommandanten Cripps von der englischen Handelsmarine; der Informationsdienst wird von Herrn W. Martin geleitet.

Seine erste Arbeit bildete die Veröffentlichung des offiziellen Wortlautes der auf der Washingtoner Arbeitskonferenz aufgestellten Konventionen und Anträge, die wir in Heft 4 undserer Zeitschrift zum Abdruck brachten.

Weiters hat das Amt die Vorarbeiten für die in Genua am 15. Juni l. J. beginnende Seemannskonferenz in die Hand genommen. Für diese Konferenz wurde vom Verwaltungsrat folgende Tagesordnung angenommen:

1. Bedingungen, unter welchen die in Washington im November v. J. angenommene Konvention, betreffend die Beschränkung der Arbeitszeit in industriellen Betrieben auf 8 Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich, auf die Marine, namentlch auf den Seetransport und unter gewissen noch aufzustellenden Bedingungen auf die Binnenschiffahrt Anwendung finden soll. Rückwirkung auf die Stärke der Schiffsbemannung und auf die Anwendung der Vorschriften betreffend die Unterkünfte und die Hygiene.

2. Kontrolle der Aufnahmsbedingungen der Seeleute; Arbeitsvermittlung; Bedingungen, unter welchen die in Washington im November v. J. angenommene Konvention und die angenommenen Anträge, betreffend die Arbeitslosigkeit und die Arbeitslosenversicherung, auf die Seeleute Anwendung finden soll.

3. Bedingungen, unter welchen die in Washington im November v. J. angenommene Konvention, betreffend das Verbot der Verwendung von Kindern unter 14 Jahren, auf die Seeschiffahrt Anwendung finden soll.

4. Erörterung der Möglichkeit einer internationalen Schiffahrtsgesetzgebung.

Um die Konferenzarbeiten nützlicher und fruchtbringender zu gestalten, wurde ein Fragebogen ausgearbeitet und den Regierungen sowie den Organisationen der Reeder und Schiffsmannschaften zur Beantwortung zugesandt, um diesen die Teilnahme an den Vorbereitungsarbeiten der Konferenz zu ermöglichen.

Die 48 Stundenwoche in Schweden.

Die beiden Kammern des schwedischen Reichstages haben vor einiger Zeit in dieser Angelegenheit zustimmende Beschlüsse gefasst und damit die Einführung der 48stündigen Arbeitswoche beschlossen. Die Hauptbestimmung des Gesetzes besagt, dass zur Arbeit nicht mehr als 48 Stunden lang in der Woche oder 8 Stunden pro Tag, Ruhepausen ungerechnet, verwendet werden dürfen. Während der ersten 5 Tage der Woche muss die Arbeitszeit auf 8½ Stunden pro Tag verlängert werden, doch darf dadurch keine längere Arbeitswoche als 48 Stunden entstehen. In Arbeit mit regelmässiger Schichteinteilung darf sich eine längere Arbeitswoche als 48 Stunden ergeben, aber die Durchschnittsarbeitszeit für drei Wochen hintereinander darf nicht länger als 48 Stunden sein. Ausnahmen sind

nur in den einen Fällen mit Genehmigung der Gewerbeaufsicht, in den andern mit Zustimmung des Arbeitsrates zulässig.

Zur Ueberstundenarbeit dürfen nur Arbeiter über 18 Jahre verwendet werden. Die Ueberstundenarbeit darf nicht mehr als 25 Stunden pro Kalendermonat umfassen oder 150 Stunden pro Jahr; weitere 10 Stunden pro Kalendermonat oder 75 Stunden pro Jahr können vom Gewerbeinspektor erlaubt werden. Darüber hinaus dürfen noch 10 Stunden Ueberstunden pro Monat zu Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten ausgemacht werden. Auch hierzu dürfen nur Arbeiter über 18 Jahre verwendet werden.

Das Gesetz betrifft jede Tätigkeit, industrielle oder nicht, worin in der Regel mehr als 4 Arbeiter zur Arbeit für Rechnung des Arbeitgebers verwendet werden. In Stadt, Marktflecken oder Gemeinde mit mehr als 1500 Einwohnern gilt es, auch wenn die Arbeiterzahl geringer ist. Das Gesetz betrifft weiter Haus-, Wege- und Wasserbauten, Wasserableitungen und andere solche besondere Arbeitsunternehmen, wo in der Regel mehr als 4 Arbeiter für Rechnung des Arbeitgebers verwendet werden.

Ausnahmen sind für Heimarbeit, Arbeit von Familienmitgliedern, staatliche Betriebe, Krankenanstalten, Landwitschaft, Schifffahrt u. a. zugelassen. — Strafen sind vorgesehen für Arbeitgeber, die gegen das Gesetz verstossen, und auch für Väter oder Vormünder, wenn mit ihrem Einverständnis Arbeiter unter 18 Jahren ungesetzlich beschäftigt werden.

Fragen, inwiefern eine gewisse Arbeit unter das Gesetz fällt, werden vom Arbeitsrat entschieden. Dieser beseht aus sieben vom König für je zwei Jahre ausersehenen Mitgliedern, von denen zwei von einem Vorschlage genommen werden, welcher von solchen Reichsverbänden von Arbeitgebern gemacht ist, welche mindestens 50,000 Arbeiter beschäftigen, und zwei von einem Vorschlage, der von Arbeitervereinigungen mit mindestens 50,000 Mitgliedern gemacht ist. Jeder Vorschlag soll mindestens vier Personen enthalten. Die übrigen Mitglieder des Arbeitsrats sollen der Vorsitzende, ein gesetzkundiges Mitglied sowe eine Person von denjenigen Gesellschaftsklassen sein, welche weder Arbeitgeber noch Arbeiter darstellen. Die Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes liegt der Gewerbeinspektion ob.

Die Bestimmungen über Einrichtung des Arbeitsrates sind bereits am 1. November 1919 in Kraft getreten. Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes traten am 1. Januar 1920 in Kraft ausser für Arbeit, welche sowohl Tag wie Nacht betrieben wird, wofür das Gesetz am 1. Juli 1920 angewendet werden soll.

Gesetz über die 48 Stundenwoche in Belgien.

Der sozialistische Minister Vauters hat am 26. März der Kammer einen Gesetzentwurf über die gesetzliche Regelung der 48 Stundenwoche eingereicht.

Die Beteiligung der Landarbeiter am Betriebserfolg des Gutes.

Von J. Benninger, Landwirtschaftslehrer, Freiburg.

(Schluss.)

IV. Zusammenfassung über die gemachten Erfahrungen und Schlussfolgerungen daraus.

Es ergibt sich:

1. In fast allen Ländern wurden Versuche gemacht, die Gewinnbeteiligung in der Landwirtschaft einzuführen.

2. Die Versuche begannen fast alle in der zweiten und dritten sozialpolitischen Aera.

3. Viele dieser Versuche werden noch heute fortgesetzt.

4. Der Anteil wurde meist am Reinertrag berechnet und nur in wenigen Fällen am Rohertrag. Meist wurde der Gesamtreinertrag des Hofes in Betracht gezogen.

5. Einen Einblick in die Buchhaltung des Hofes scheinen die Arbeiter in den meisten Fällen nicht zu bekommen. Eine Ausnahme dürfte gemacht werden für das Direktionspersonal.

6. Die Anteile am Gewinn sind meist klein. Sie betragen in den günstigsten Fällen nicht mehr als 150 Fr. pro Jahr und Arbeiter.

7. Nur in den seltensten Fällen wurde den Arbeitern kein Fixlohn verabreicht.

8. In neuerer Zeit scheint man ganz besonders in Deutschland der Frage der Gewinnbeteiligung vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken.

9. Fast alle Urteile stimmen darin überein, dass der Arbeiter dadurch ermutigt wird und mehr Interesse am Gute bekommt.

Schluss: Die Gewinnbeteiligung ist in der Landwirtschaft tatsächlich möglich, aber nur in grossen Gütern. Sie ist ein Mittel, um die Arbeiterfrage in den Gegenden mit Grossbetrieb einer Lösung näher zu bringen. Aber nur dort. Als Grossgüter verstehen wir

solche, die mehr als 70 ha Kulturland aufweisen. Auf solchen Gütern gibt es neben dem Handarbeiterpersonal Gutsleiter und andere Verwaltungsbeamte. Diese beeinflussen entscheidend das Betriebsergebnis. Sie sollten auf alle Fälle am Gewinn interessiert werden. Aber auch der Ackerknecht und Hofjunge sollte nicht ausser Acht gelassen werden. Wie dies am zweckmässigsten durchzuführen ist, kann hier nicht behandelt werden. Fast alle Voraussetzungen für eine richtige Durchführung der Gewinnbeteiligung sind auf solchen Gütern vorhanden, nämlich:

1. Eine gute Buchhaltung: Die meisten Grossbetriebe Deutschlands haben eine genaue Buchführung. Sie sind der Buchhaltungsstelle der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft unterstellt. Aehnliches haben wir in Frankreich festgestellt.

2. Ein grosser Reinertrag: Der Reinertrag pro Flächeneinheit ist in den grossen Wirtschaften grösser als in den kleinen.

Dank der billigen Maschinen und Kreditverwendung sind sie in der Lage, billiger zu erzeugen. Auch ist der Boden billiger. Die Erhebungen des schweiz. Bauernsekretariates zeigen für die Schweiz, dass der Rohertrag mit steigender Gutsgrösse sinkt, der Reinertrag aber steigt. Aehnlich dürfte es sich in den Gegenden Deutschlands mit vorwiegend Grossbetrieb verhalten. Diese Grossgüter werfen oft nicht kleinere Gewinne ab, als Fabriken. Für den Unternehmer sind sie mehr eine Geldanlage, als eine Gelegenheit zur Ausnützung der eigenen Arbeitskräfte.

3. Die fremden Arbeitskräfte besorgen fast alle Arbeit auf dem Hofe. Auf den grossen Gütern Deutschlands und Frankreichs arbeitet der Unternehmer mit seiner Familie nur wenig auf dem Hof; jedenfalls beträgt diese Arbeitsleistung nur einen kleinen Teil von dem gesamten Arbeitsaufwand.

4. Auf den grossen Höfen bezieht der Arbeiter meist einen Naturallohn in Form von Kost und Logis. Wo Kost und Logis nicht ganz verabfolgt werden, erhält er wenigstens ein Deputat, das heisst er hat Anrecht auf einige Produkte. In jedem Fall wäre für ihn der Anteillohn eine Prämie für seine gute Leistung.

5. Obwohl das Betriebsergebnis zur Hauptsache vom Leitungspersonal abhängt, so übt doch auch der materielle Handarbeiter, der heute durchschnittlich gut gebildet ist, einen gewissen direkten Einfluss auf dasselbe aus. Man denke nur an den Melker, von dem es in den Milchwirtschaften in erster Linie abhängt, wie gross sich der

Reinertrag dieses Betriebszweiges gestaltet. Da kann selbst der Gutsleiter nicht entscheidend einwirken. Anders steht es diesbezüglich in Bauernwirtschaften, wo der Melker vom Unternehmer ständig überwacht werden kann.

Damit aber die Anteillöhnung auf den Grossgütern und Latifundien mit Erfolg durchgeführt werden kann, sind nötig:

1. Dass der Arbeiter oder Verwalter einen fixen Lohn (Natural- oder Geldlohn, oder gemischter Lohn) bezieht und der Anteillohn nur eine Zulage darstellt. Der fixe Lohn muss ihnen gestatten, sich und ihre Familie anständig zu ernähren.

2. Der Anteillohn darf nicht zu gering sein, ansonst er keine bessere Wirkung auf den Arbeiter ausübt, als etwa ein Trinkgeld. Die Anteillöhne, wie sie bisher gezahlt wurden, sind entschieden zu klein.

3. Es muss dem Arbeiter einen Einblick in die Buchhaltung gewährt werden.

4. Der Anteil am Gewinn sollte nach der Qualität der Arbeiter abgestuft werden. Diese Verteilung dürfte wohl eine der grössten Schwierigkeiten bei der Anwendung der Gewinnbeteiligung sein.

5. Der Anteil am Ertrage sollte auf den Reinertrag und nicht auf den Rohertrag bezogen werden. Nirgends als in der Landwirtschaft ist es leichter, den Rohertrag zu steigern; für den Unternehmer bedeutet dies aber oft ein schlechtes Geschäft, weil der Aufwand in noch grösserem Masse gestiegen ist. Nicht der absolute Reinertrag sollte als Grundlage für die Gewinnbeteiligung angenommen werden, sondern man sollte die Tantième auf denjenigen Teil desselben beziehen, welcher eine gewisse, im voraus angenommene Höhe übersteigt. Ein solches Verfahren würde alle Beteiligten anspornen, mehr als nur einen anständigen Reinertrag hervorzubringen.

6. Der Anteil am Gewinn, welcher dem materiellen Arbeiter zukommt, sollte in einer Bauernbank angelegt werden. Diese sollte dem Arbeiter daraufhin Kredit gewähren, um sich ein eigenes Stück Boden zu verschaffen. Kein Arbeiter, sei er wo er wolle, bleibt gerne sein Leben lang auf einem Grossgut, selbst wenn seine Familie dort ein reichliches Auskommen hat.

Die Gewinnbeteiligung sollte ihm gestatten, den Hof nach einiger Zeit zu verlassen, um sich als Kleinbauer zu etablieren. Wenn sein Sohn später auch selbständiger Kleinbauer werden will, so soll er ebenfalls einige Zeit auf den Hof gehen. Auf diese Weise

hätten die Grossgüter beständig Arbeitskräfte und würde zudem nach und nach ein selbständiger Kleinbauernstand geschaffen, der allein imstande ist, Arbeitskräfte abzugeben. Der Arbeiter auf dem Hofe würde sich nicht als besitzloser Proletarier fühlen, sondern als angehender, selbständiger Bauer und Unternehmer. Wir halten diese Art Verwendung der Tantième für zweckmässiger als die, welche darauf hinausgeht, dem Arbeiter eine Alters- und Invaliditätsversicherung zu verschaffen. Letzteres sollten die landwirtschaftlichen Unternehmer genossenschaftlich und in Verbindung mit dem Staat besorgen.

7. Die Grossbetriebe können die Gewinnbeteiligung leicht einführen, weil sie gewöhnlich ein einseitiges Wirtschaftssystem haben (Getreidebau, Milchwirtschaft, Rübenbau), folglich eine grosse Menge ungefähr gleich qualifizierte Arbeiter besitzen, weil der Gutsunternehmer in fast allen Fällen eine gewisse persönliche Qualifikation dazu aufweist, und auch weil die Marktlage besser überwacht werden kann und weil die Marktkonjunktur weniger wechselt. In Kleinbetrieben treffen diese Bedingungen meist nicht zu.

Zu verpönen wäre eine Gewinnbeteiligung, bei der der Arbeiter ganz auf den Anteillohn angewiesen wäre, es handle sich denn um das System der Halbpartwirtschaft, wo die Hälfte des Reinertrages dem Arbeiter und seiner Familie zufällt. Aber dieses System ist dem landwirtschaftlichen Fortschritt sehr hinderlich.

Die Gewinnbeteiligung in den Grossgütern, wie wir sie hier kurz skizziert haben und wie sie ja auch schon verschiedenerorts in Anwendung ist, wäre dem technischen Fortschritt durchaus nicht hinderlich, vorausgesetzt, dass Unternehmer und Gutsleiter hinsichtlich Organisation des Gutes, der Produktionsverhältnisse etc. letzten Endes zu entscheiden haben.

Die Gewinnbeteiligung könnte wohl auch für die technischen Nebengewerbe in der Landwirtschaft eingeführt werden. Grossgütern ist meist eine Brennerei oder eine Zuckerfabrik oder eine Mühle angeschlossen. In Deutschland besteht für zahlreiche derartige Betriebe die Gewinnbeteiligung, namentlich im Brennereigewerbe. 1913 verlangten die Brennereimeister Deutschlands eine Löhnung nach dem Reinertrag der Unternehmung. Vorher waren sie meist nach der Ausnützung des Maischraumes entschädigt. Der Vorstand der Brennereibesitzer hat die Frage längere Zeit in der Presse zur Diskussion gebracht. Zahlreiche Unternehmer erklärten

sich mit dem Vorschlag einverstanden. Der Reinertrag wird genau berechnet, indem man sich auf die eingemaischte Stärkemenge und den daraus gewonnenen Alkohol stützt. Dies erfordert natürlich eine genaue rechnungsmässige Ueberwachung des Betriebes. Nun hängt aber der Reinertrag stark vom Kartoffelpreis ab. Um dieses Moment bei der Rechnung auszuschalten, wird statt des jeweiligen Kartoffelpreises ein vertraglich vereinbarter, mittlerer Preis für die verbrannte Stärkemenge in die Jahresschlussrechnung gesetzt. Um die Brennereimeister recht anzuspornen, lassen manche Unternehmer den Gewinnanteil mit zunehmendem Reinertrag staffelförmig ansteigen. Andere Unternehmer berechnen den Gewinnanteil nach der Alkoholausbeute. Das beste derartige Verfahren ist wohl das, dass dem Brennmeister für jeden Liter Alkohol, welchen er aus 100 kg Stärke über den Normalsatz von 60 Liter hinaus gewinnt, ein Anteil von bestimmter Höhe zugesichert wird.

Die Höhe des Gewinnanteils muss bei dieser wie bei jener Form der Berechnung mit der Höhe der gewährten festen Lohnbezüge (Wohnung, Deputat, Bargehalt) im Einklang stehen. Die allgemeine Ansicht geht auch dahin, dass der Fixlohn dem Arbeiter den Unterhalt garantieren soll und der Anteillohn soll nur eine angenehme Zulage darstellen. Verhältnis von Fixlohn zu Anteillohn = 4/5 : 1/5.

Aehnliche Gewinnbeteiligungsformen eignen sich auch für die anderen technischen Nebengewerbe (Zuckerfabriken, Mühlen, Wagnereien etc.).

Für die Bauernwirtschaften (unter 70 ha und ohne technische Nebengewerbe), wie wir sie in der Schweiz haben, ist die Gewinnbeteiligung der Arbeiter nicht durchführbar. Wir konnten auch kein Beispiel ausfindig machen, wo die Gewinnbeteiligung in einer Bauernwirtschaft praktisch und mit Erfolg durchgeführt worden wäre.

Die Gründe, warum diese Löhnungsform z. B. für schweiz. Verhältnisse nicht anwendbar ist, sind mannigfach:

1. *Das Fehlen einer richtigen Buchhaltung.* Wir haben nach der Anbaustatistik von 1917 in der Schweiz 432,282 Produzenten. Davon hat nur ein verschwindend kleiner Teil eine Buchhaltung. Viele Betriebe mit Buchhaltung sind dem Bauernsekretariat in Brugg zur Kontrolle unterstellt. Im Buchhaltungsjahre 1915/16 gab es bloss 271 solcher Buchhaltungen. Dazu kommt, dass das Buchhaltungssystem ein sehr einfaches ist und der Reinertrag am Ende des

Jahres nicht gut berechnet werden kann. Die Einführung der Buchhaltung in die Landwirtschaftsbetriebe stösst auf Schwierigkeiten, von denen nur der eine Ahnung hat, welcher selbst aus dem Bauernhaus hervorgegangen ist und täglich mitten in der landwirtschaftlichen Praxis steht. Es ist keine Aussicht vorhanden, dass die Einführung einer richtigen Buchhaltung in den schweiz. Bauernbetrieben in absehbarer Zeit ein rascheres Tempo anschlagen wird. In den Bauernwirtschaften des Auslandes steht es diesbezüglich noch viel schlimmer.

2. *Die Kleinheit des Gewinnes resp. Reinertrages.* Die schweiz. Bauernwirtschaften sind klein. Die Grosszahl sind mittlere Bauerngüter (5—30 ha) und dazu ist das Land sehr zerstückelt, so dass die Aufsicht des Arbeitspersonals schwer ist. Nach dem Bauernsekretariat beträgt der Reinertrag in diesen Wirtschaften: 1901—1905 im Mittel 141 Fr. pro ha, 1906—1913 im Mittel 188 Fr. pro ha, 1914—1915 im Mittel 270 Fr. pro ha, 1901—1915 im Mittel 184 Fr. pro ha.

In den Grossgütern ist der Reinertrag nicht nur absolut, sondern relativ grösser. In diesem Reinertrag ist noch der Lohn der Unternehmerfamilie darin. Wollte man die Arbeiter an einem solchen Gewinn beteiligen, so würde der Anteil in vielen Fällen nicht über die Höhe eines Trinkgeldes hinausgehen.

3. *Der Arbeitsaufwand eines Arbeiters macht nur einen kleinen Teil vom gesamten Arbeitsaufwand des Gutes aus.* Die meiste Arbeit wird vom Unternehmer und seiner Familie geleistet. Letztere besitzt im Bauernhof weniger ein Unternehmen, um eine Geldanlage rentabel zu gestalten, als vielmehr eine Gelegenheit, Arbeitsverdienst zu haben. In den schweiz. Bauernbetrieben beträgt der Anteil der Knechtearbeit etwa ein Viertel des gesamten Arbeitsaufwandes. Der Reinertrag, den der Bauer für sich einsteckt, ist also fast ausschliesslich gleichbedeutend mit seinem Arbeitsverdienst.

Was Laur für die Schweiz ermittelt hat, stellte Ostermayer auch für Oesterreich, speziell Mähren, fest. In seinem ausgezeichneten Aufsatz: «Das Landgut als Einkommensquelle», erschienen 1916 in den «Mitteilungen der landw. Lehrkanzeln der k. k. Hochschule für Bodenkultur in Wien», sagt er: «Nicht der Zins für das im Betriebe angelegte Kapital, sondern der Lohn für die Arbeit der Unternehmerfamilie ist für das Einkommen des mährischen Landwirtes ausschlaggebend.»

4. *Die Vielgestaltigkeit der Betriebe.* Die Bauernwirtschaften der Schweiz haben in der Mehrzahl ein mehrseitiges Betriebssystem. Alles Mögliche wird produziert. Folglich ist die Konjunktur auf dem Markte schwankend. Die Gewinnbeteiligung erträgt aber weder eine solche Schwankung, noch ein mehrseitiges Betriebssystem.

5. *Der Einfluss des Arbeiters auf den Reinertrag ist gering.* Dies deshalb, weil die meiste Arbeit vom Unternehmer und seiner Familie besorgt wird. Der Arbeiter macht weniger Hauptarbeit als viel mehr Nebenarbeit.

6. *Die Arbeiter in unseren Bauernbetrieben sind meist Taglöhner oder vielfach auch Wanderarbeiter* (Tessin, Graubünden, Waadt), also Leute, die nur während einiger Zeit des Jahres auf dem Hofe arbeiten.

Schluss: Die Gewinnbeteiligung ist in der Landwirtschaft in manchen Fällen anwendbar. Es eignen sich die Grossbetriebe, namentlich wenn sie gut kaufmännisch organisiert und geleitet werden. Auch für die technischen Nebengewerbe in der Landwirtschaft eignet sich dieses System. In beiden Fällen können auch die Handarbeiter am Betriebserfolg interessiert werden und nicht nur das Leitungspersonal.

Für Bauernbetriebe eignet sich das Anteillohnsystem nicht. Hier sollte aber das Zeitlohnsystem in vermehrtem Masse ersetzt werden durch das Akkord- oder Stücksystem. Letzteres ist bedeutend besser als das Zeitlohnsystem mit Prämienzuschlag, das vielfach als Ersatz des gewöhnlichen Zeitlohnsystems empfohlen wird.

Die Bedeutung der Rückvergütungen für die Konsumgenossenschaften.

Von R. Schaub, Handelslehrer, Bern.

(Schluss.)

Der Konsumverein ist der gegebene und natürliche Ausgangspunkt der sozialen Kapitalbildung, an der die einzelnen und schwachen Konsumentenkräfte, ohne Opfer zu bringen, einen wichtigen Anteil haben. Die soziale Kapitalbildung ist notwendig, da sie ein sehr wirksames Gegengewicht zu der individualistischen Kapitalkonzentration bildet.

Die Rückvergütung setzt sich zusammen aus zersplitterten Rappen und Bruchteilen, die durch die Detailkalkulation bei der Güterverteilung entstehen. Diese Rappen sammelt der Konsumverein das ganze Jahr hindurch für die Konsumenten an, was am Ende des Jahres für den einzelnen Haushalt eine bescheidene, wenn auch willkommene Sparsumme ausmacht.

Sehr interessant sind die Ausführungen J. C. Gray's, des Generalsekretärs des Bundes der englischen Genossenschaften, über diese Frage, die er anlässlich des 38. Jahreskongresses des britischen Genossenschaftsbundes entwickelte. Die in England erzielten Ueberschüsse von 1861—1905 betrugen Fr. 3,827,590,250. Das Anteil- und Spareinlagekapital der Genossenschaften hatte 1905 die Summe von Fr. 756,179,850 erreicht. Die Differenz zwischen dem gesamten Ueberschuss und der totalen Akkumulationssumme beträgt also Fr. 3,071,787,800. Diese Summe hat, ausschliesslich der von 1844 bis 1861 erzielten Ueberschüsse, für die statistische Angaben fehlen, nicht den Weg in das Reservoir gefunden, in das sie nach dem Plane der Rochdale-Pioniere hätte fliessen sollen. «Nehmen wir an — sagt Gray — diese ganze ungeheure Summe wäre zum Besten der Bewegung angesammelt worden, welch eine immense Kraft zu gunsten der Ausdehnung des genossenschaftlichen Organisationswerkes wäre da ausgelöst worden und stände nun zu unserer Verfügung.

Die Altersversorgung wäre geschaffen, da es ja die erste Pflicht einer gut organisierten Genossenschaft ist, ihre alten Arbeiter sicherzustellen. Das Problem der Arbeitszeit und des Arbeitslohnes, das Problem der Rechte und Pflichten der Arbeiter wäre seiner Lösung nahe gerückt; die Frage der Arbeitslosigkeit würde für Genossenschafter nicht mehr bestehen und würde für die ganze Nation ihre Schärfe verloren haben, ja selbst die Erziehungsfrage dürfte in dem Sinne, wie wir sie verstehen, gelöst sein.» Und die notwendige Ergänzung der Konsumgenossenschaftsbewegung, die Land-, Bau- und Wohnungsfrage, könnte mit solchen Kapitalien leicht gelöst werden.

Es wird nun oft der Einwand erhoben, so z. B. durch vereinzelte Bündner Konsumvereine, dass mit der Akkumulation der Rückvergütung der einzelne Konsument durch die Konsumgenossenschaft wieder zum Kapitalisten erzogen werde, während es doch die vornehmste Aufgabe der Konsumvereinsbewegung sei, den Kapitalismus zu bekämpfen. Die Konsumgenossenschaft braucht aber zu ihrem Aufbau und zu ihrer Entwicklung selbst Kapital und ihr Streben geht darauf aus, möglichst viel Kapital in das genossenschaftliche Sammelbecken zu leiten. Was die Konsumvereine bekämpfen, ist die heutige kapitalistische Wirtschaftsform.

Der einzelne Genossenschafter wird selber so lange nicht zum Kapitalisten, als sein Ersparniskapital im Genossenschaftsbetrieb arbeitet. Nimmt er es aus der Genossenschaft weg, dann ist es möglich, dass er diesen Betrag nun für private Zwecke kapitalistisch verwenden kann. Hier hat aber die genossenschaftliche Erziehungsarbeit einzusetzen, wie ja überhaupt alle genossenschaftliche Tätigkeit letzten Endes ein *Erziehungsproblem* bedeutet, es sollen eben Genossenschafter und nicht Kapitalisten herangezogen werden.

Wir möchten das noch einmal betonen, die *Erziehung* der einzelnen Genossenschafter ist das wichtigste für die ganze Genossenschaftsfrage. Ohne sie kann nichts erzielt werden, wie ja überhaupt keine soziale Frage gelöst werden kann, solange die Leute nicht dazu erzogen sind, wenigstens auf dem Wege der Evolution nicht. Heute lässt diese Erziehungsfrage noch sehr zu wünschen übrig. Wie viele Mitglieder bedienen sich beim Konsumverein und sind im Herzen Genossenschafter! Solange sie dies aber nicht sind, liegt unser skizzierter Plan der Lösung sozialer Fragen mittelst Genossenschaften noch in sehr weiter Ferne. In der Theorie sind die

Schriftsteller, die eine Besserung durch eine Evolution erwarten, mit der Tätigkeit der Konsumgenossenschaften einverstanden und unterstützen ihre Pläne, in der Praxis sind wir aber noch sehr weit vom Ziel. Und gerade in der heutigen Zeit der Revolutionen kann man sich fragen, ob die Konsumgenossenschaften je dazu kommen werden, volkswirtschaftliche Probleme zu lösen. Werden sie nicht vielleicht gezwungen werden, um bestehen zu können, sich auf die private Besserstellung der Mitglieder zu beschränken?

Wenn die Genossenschaften heute noch rückständig in der Rückvergütungspolitik sind und ungezählte Millionen soziales Kapital der Bewegung verloren gehen, so liegt die Ursache einfach im mangelnden Solidaritätsgefühl der organisierten Konsumenten untereinander. Dem Augenblickserfolg wird noch allzuleicht die Sorge für die Zukunft geopfert.

Eine grosse und schöne Aufgabe der Vereinsvorstände wird es sein, in ihren Kreisen die Geister zu wecken, damit aus den Rappen Millionen werden und soziale Ziele realisiert werden können. Man wird das Ziel nur langsam erreichen, die Widerstände des Konsumenten müssen nach und nach überwunden werden. Im Laufe der Zeit wird man die Höhe der Rückvergütung an die Konsumenten herabsetzen zu gunsten der Genossenschaft selbst, was aber nur möglich ist in Verbindung mit einer entsprechenden Erziehung, denn sonst werden sich die Genossenschafter zurückziehen, sobald sie keinen klingenden Vorteil aus der Beteiligung an einem Konsumverein erwarten können.

Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Rückvergütung greift über den Rahmen der Privatwirtschaft hinaus, an den wir uns bis jetzt gehalten haben, und treibt ihre Keime erhaltender und aufbauender Kraft selbst tief in die Konsumgenossenschaften und damit in die werdende Gemeinwirtschaft hinein.

Der oberste Zweck jeder Wirtschaft ist ohne Zweifel die Bedarfsbefriedigung der Wirtschaftssubjekte. Die Wirtschaft muss der allgemeinen Tendenz der Bedürfnissteigerung folgen und auf Wirtschaftserträgnisse hin arbeiten. Auf die Erzielung des Ertrags ist alles wirtschaftliche Handeln eingestellt, das gilt auch von der Tätigkeit zur Beschaffung von Konsumgütern. Auch die Konsumgenossenschaft muss darauf sehen, Ertrag zu erzielen, will sie ihre Aufgaben erfüllen können. «Wir vertreten die Meinung — erklärt J. Fr. Schär — dass die Konsumvereine trotz ihres hohen sozialen

Prinzips der Gewinnausschaltung keine Berechtigung hätten, wenn sie wirtschaftlich einen Rückschritt darstellten und die höchste Steigerung der Reichtumserzeugung hemmen oder gefährden würden. Wie die Erfahrung lehrt, müssen ja auch tatsächlich die genossenschaftlichen Gebilde zu Grunde gehen, wenn sie nicht richtig verwaltet und unwirtschaftlich betrieben werden. Aber das ist gerade das Entscheidende, dass die Konsumgenossenschaften auch wirtschaftlich ein ganz bedeutender Fortschritt sind, dass sie die Erzeugung des Reichtums nicht nur nicht hemmen, sondern mächtig steigern, zufolge ihrer in der vereinigten Konsumkraft und in ihrem soliden Zusammenschluss begründeten Stärke.»

Ob der Ertrag kapitalistischen oder sozialen Charakter trägt, hängt wiederum lediglich davon ab, wie er verwendet wird. Während beim kapitalistischen Unternehmen der Nettoertrag sich in Profit (Gewinn) umsetzt, wird er in der freien Gemeinwirtschaft in der Wirtschaftsgenossenschaft, zum Ueberschuss, und derjenige Teil, der zur Rückerstattung dient, zur Ersparnis.

Die Rückvergütung selbst ist das stärkste Band zwischen dem Konsumverein und dem Konsument. Ohne die Treue der Konsumenten hängt die ganze genossenschaftliche Organisation in der Luft, ohne sie wird es der Genossenschaft überhaupt nicht möglich sein, unteilbares soziales Kapital (Reserven) zu bilden.

Ohne Rückvergütung ist dem Konsumverein der Weg verschlossen, billiges und sicheres Betriebskapital, das ihm die Mitglieder gewähren, zu beschaffen. Die Rückvergütung ist der stärkste Hebel zur Befreiung des Konsumvereins aus den Fesseln des Erwerbskapitals. Können Rückvergütungsgelder in genossenschaftlichen Sparkassen zinstragend angelegt werden, dann haben wir die sichere Garantie, dass auch andere, ausserhalb des Konsumvereins erzielte Ersparnisse der Mitglieder der Genossenschaft zugeführt werden. Lassen wir die soziales Kapital bildende Rückvergütungsquelle versiegen, dann werden auch die Konsumvereinskassen verkümmern und die Sparkraft des proletarischen Haushaltes wird von den mächtigen kapitalistischen Saugpumpen aufgefangen, aus denen wiederum die Konsumvereine gegen übermässigen Tribut schöpfen müssen.

Im lokalen Konsumverein versieht die Rückvergütung den Dienst eines Ertragsmessers. Erfahrungsgemäss muss ein Konsumverein, bei tüchtiger Leitung, normalem Einkauf und nicht über-

setzten Spesen, unter Zugrundelegung der üblichen Marktpreise und bei Mitgliedertreue in der Lage sein, die Lebens- und Bedarfsartikel nicht nur in bester Qualität an die Konsumenten abzugeben und die notwendigen Abschreibungen und Einlagen in die Reserven vorzunehmen, sondern es muss überdies ein Ueberschuss resultieren, der eine normale Rückvergütung an die organisierten Konsumenten gestattet. Treffen diese Voraussetzungen zu, dann ist die Garantie gegeben, dass im Konsumverein richtig und gut gearbeitet wird. Kann jedoch beim Verkauf zu Marktpreisen eine Rückvergütung nicht herausgewirtschaftet werden, dann muss irgend etwas im Verwaltungsorganismus in Unordnung geraten sein, das nach Abhilfe ruft.

Grundsatz einer gesunden Wirtschaft ist, dass auf jedem Artikel wenigstens ein Minimum netto erübrigt werden soll. Die verschiedenen Artikel weisen natürlich ganz verschiedene Ueberschussgrössen vor. Die Voraussetzung der Preiskalkulation in der Konsumvereinigung muss die Tendenz auf Erzielung ausgleichender Ueberschussminima haben, das will sagen: auf Luxus- und weniger wichtigen Bedarfsartikeln sollen die Ueberschüsse prozentual höher sein als auf denjenigen der wichtigen und unentbehrlichen Massenartikel. Aber sämtliche Artikel müssen Ertrag abwerfen und an der Ueberschussbildung teilhaben. Da nun aber die Rückvergütung nicht prozentual von jedem einzelnen Artikel ausgerichtet wird, sondern vom Gesamtüberschuss im Verhältnis zum Totalumsatz, ist demnach der Ueberschuss immer ein Jahresüberschuss, der eine Bilanzgrösse ist.

Bei der Festsetzung von Höchstpreisen für eine Anzahl Artikel durch den Bundesrat, durch verschiedene Kantonsregierungen und Gemeindebehörden, wodurch die Ertragsmarge bei Detailabgabe auf ein Minimum reduziert wurde, die kaum erlaubte, die Verteilungsspesen zu decken, wurde die Frage der Rückvergütung in vielen Verwaltungs- und Generalversammlungen eifrig diskutiert. Die meisten Genossenschaften beschlossen, auf diese Monopolartikel keine Rückvergütung zu geben, da auf ihnen kein Ueberschuss zu erzielen war.

Man kann über die Berechtigung dieses Beschlusses geteilter Meinung sein. Vom Standpunkt des Betriebes mag es richtig sein, da nichts zu geben, wo nichts erzielt wurde. Aber gerade die Lebensmittel, die monopolisiert waren, bildeten die grosse Masse der

durch Arbeiterfamilien eingekauften Güter (Brot, Milch). Die Folge war, dass ihre jährliche Rückvergütungssumme stark fiel. Gerade während der Kriegszeit hätte der Arbeiterhaushalt auch in dieser Hinsicht gestützt werden sollen.

Die relative Konstanz des Rückvergütungssatzes hat vielfach zu der Ansicht geführt, dass in dem festen Rückvergütungssatze einfach eine künstliche Einkalkulierung sei. Diese Lehre ist falsch, denn der Ueberschuss besteht aus verschiedenen Komponenten, die nicht alle zum voraus kalkuliert werden können. Unvorsichtige Wirtschaft, Fehlkalkulationen, Warenverderb, Preisstürze etc. können den Ueberschuss und damit die Rückvergütung teilweise oder ganz absorbieren.

Diese Gefahr wird kleiner, sobald ein Konsumverein nicht mehr nur Preisregulator ist, sondern Preisbestimmer wird.

Eine junge Genossenschaft muss ihre Preise nach den Preisen der soliden Konkurrenz bestimmen. Sie kann nur gegen willkürliche Preisbestimmungen eingreifen. Ihre Rolle ist vor allem die eines Preisregulators. Wenn sich jedoch eine Konsumgenossenschaft dermassen entwickelt, dass sie das ökonomische Leben einer Gemeinde oder einer Stadt vorwiegend beherrscht, so wird die Konsumgenossenschaft zum Preisbestimmer. Nun richten sich die Händler nach dem Konsumverein, massgebend sind die Konsumvereinspreise. Hier kann nun eine gewisse Konstanz der Rückvergütungssätze eingehalten werden.

Der reine Ueberschuss, in welchem die Rückvergütung ihre Quelle hat, ist Zuschlag nach dem durchschnittlichen Marktpreise auf lokaler Basis, plus der Ersparnisse des Grossbetriebes und einer sorgfältigen Betriebsführung, bei angemessener Entlöhnung der Arbeitskräfte.

Wogegen wir uns wenden müssen, ist die ungesunde *Tendenz zu hoher Rückvergütung*. In der Schweiz treffen wir diese Tendenz vor allem in einzelnen Vereinen der französischen Schweiz, sowie in der Ostschweiz (Kanton Glarus). So sehr eine normale Rückvergütung, die etwa 6—8% betragen soll, zu begrüssen ist, um damit dem proletarischen Haushalt eine ebenso wirksame wie wohltätige Spargelegenheit zu schaffen, so ist eine zu hohe Rückvergütung zu bekämpfen, da sie die Dividendenjägerei züchtet auf Kosten der Entwicklung der Konsumgenossenschaft zur Gemeinwirtschaft. Uebermässig hohe Rückvergütung kann ein Konsum-

verein nur ausrichten, wenn er sich entweder selbst schädigt, indem zu wenig amortisiert und die Speisung der Reserven vernachlässigt wird, oder wenn auf die Arbeitslöhne gedrückt wird, oder wenn die Warenpreise durch den Konsumverein künstlich hoch gehalten werden; in letzterem Falle betrügen sich die Konsumenten selbst und der Konsumverein verliert gegenüber dem soliden Privathandel seine Konkurrenzkraft. Folge der hohen Warenpreise ist auch, dass die armen Leute, für welche die Konsumgenossenschaft in erster Linie da sein sollte, von ihr fern gehalten werden, da es den Armen nicht möglich ist, hohe Preise zu bezahlen.

Ferner geht mit der Festsetzung hoher Warenpreise ein Hauptvorzug der Konsumgenossenschaften verloren: sie hören auf preisregulierend zu wirken und geben dem Krämer die Möglichkeit, seine Waren ebenfalls teuer zu verkaufen.

Die Delegiertenversammlung des Verbandes schweiz. Konsumvereine hat sich schon mehrmals gegen zu hohe Rückvergütungen gewendet. Im Jahre 1903 wurde folgende Resolution gefasst:

«Die Delegiertenversammlung des Verbandes schweiz. Konsumvereine, in Erwägung:

1. dass ungewöhnlich hohe Rückvergütungen den Fortschritt der genossenschaftlichen Bewegung beeinträchtigen, da die Auszahlung solcher Rückvergütungen hohe Preise zur Voraussetzung hat, welche ihrerseits eine Verminderung des Umsatzes bewirken und gerade diejenigen Bevölkerungsklassen von den Wohltaten des Genossenschaftswesens ausschliessen, für welche dieselben hauptsächlich bestimmt sind;

2. dass durch hohe Warenpreise eine Hauptaufgabe der Konsumgenossenschaft, die Regulierung der Preise, vernachlässigt wird;

3. dass der durch hohe Preise erzielte Ueberschuss den Steuerbehörden eine willkommene Gelegenheit bietet, die Konsumgenossenschaften mit hohen Steuern zu belasten;

4. dass die Ausrichtung hoher Rückvergütungen zum Teil auf Kosten der Zuwendung an den Reservefonds geschieht; erklärt:

Die Ausrichtung einer mässigen Vergütung im Betrage von 5—8% an die Mitglieder ist grundsätzlch zu empfehlen, sie erachtet es aber als im Interesse der Genossenschaft liegend, in keinem Fall über 10% hinauszugehen.»

Eine solche Resolution hatte kurz vorher auch der englische Genossenschaftskongress angenommen.

In der Theorie wird sehr oft das Postulat der Vereinheitlichung, resp. der Egalisierung der Rückvergütungen verfochten. Die Tagespreise varieren aber für den nämlichen Artikel in den verschiedenen Orten sehr stark, denn erstens sind die Preise abhängig von der Form des Kleinhandels und zweitens von den öffentlichen Gepflogenheiten. In den Städten, wo der Kleinhandel in grosskapitalistischer Form betrieben wird, sind die Preise gewöhnlich niedriger als in Orten, wo der alteingesessene Kleinhandel für die Preisbildung massgebend ist.

Aus den Notizen über die Betriebsresultate bei den Verbandsvereinen, die jeweils im «Schweiz. Konsumverein» publiziert werden, ersehen wir, dass sich bei den älteren Vereinen ein beinahe immer gleich hoher Prozentsatz der Rückvergütungen als Usus, als Gewohnheitsregel eingelebt hat. Seit Jahren wird der gleiche Prozentsatz als Rückvergütung, resp. als genossenschaftliches Sparresultat an die Mitglieder abgegeben. Die meisten Mitglieder rechnen fest auf diesen Betrag und sie würden es sicher der Verwaltung übel nehmen, wenn einmal weniger ausbezahlt würde. Dadurch entsteht nach und nach ein Hemmschuh für die Freiheit der Preisbildung durch die Verwaltungsorgane.

Mehr und mehr werden die Verwaltungen zu Sklaven der ortsüblichen Vergütung. Der Verwaltung werden die Hände gebunden. Die ortsübliche Rückvergütung mag immerhin als Durchschnittsansatz anerkannt werden, aber die Verwaltung sollte eine Ellenbogenfreiheit von 2—3% geniessen, um den Umständen gemäss gegenüber dem Markte und der Konkurrenz besser standhalten, mit Aufschlägen länger zuwarten und mit Abschlägen früher einsetzen zu können. Diese zwei bis drei Prozent sollten gewissermassen als Kampfreserve vorbehalten werden können, um in gegebenen Momenten im Gesamtinteresse Verwendung zu finden. So wäre es in den Kriegsjahren für die Mitglieder zum mindesten ebenso vorteilhaft gewesen, wenn nicht viel besser, wenn die Verwaltungen mit Aufschlägen auf Kosten eines Teils der üblichen Rückvergütung zurückhaltender hätten sein können. Unter den obwaltenden Umständen hat aber jede Verwaltung die Ungnade der Genossenschafter zu riskieren, wenn einmal die Rückvergütung

kleiner ausfallen sollte. Das sollte nicht der Fall sein, die Verwaltungen sollten viel mehr darauf sehen, dass die durch die genossenschaftliche Organisation des Konsums bewirkte Ersparnis nicht lediglich als eine individuelle, sondern zum Teil auch als eine gesellschaftlich zu verwendende Ersparnis betrachtet und behandelt werde. Im andern Falle wendet man sich vom Endzweck der genossenschaftlichen Bewegung ganz ab, die Genossenschafter werden dazu erzogen, jährlich gleich grosse Vergütungen zu beziehen. Wenn man dann einmal daran geht, kleinere Rückvergütungen auszubezahlen, um soziales Kapital in stärkerem Masse zu bilden, so werden viele Genossenschafter nicht einverstanden sein. Es fehlt eben auch da an der nötigen Erziehung, ja man erreicht durch die stets gleiche Höhe der Rückvergütung das Gegenteil dessen, was die genossenschaftliche Bewegung erzielen will.

Werfen wir zum Schluss unserer Arbeit noch einen Blick auf die *Nachteile und Gefahren,* die eine *Abschaffung der Rückvergütung* durch Einführung des sog. Nettohandels für die Konsumvereine zur Folge hätte.

Wenn von der Abschaffung der Rückvergütung und der Einführung von Nettopreisen gesprochen wird, so herrscht darüber, was eigentlich bezweckt wird, nicht überall Klarheit.

Wir können unter den Anhängern der Abschaffung der Rückvergütung zwei Richtungen unterscheiden. Eine Gruppe von Genossenschaftern verlangt Abschaffung der Rückvergütung unter Beibehaltung mässiger Tagespreise bei der Warenabgabe, um den gesamten Ueberschuss in unteilbares soziales Kapital überzuführen. Rein theoretischen Erwägungen liegt die totale Ueberschusskapitalisation zwar immer nahe, aber als konstruktive Methode ist sie absolut unzweckmässig, da sie starke persönliche Anreize erstickt und die Konkurrenzfähigkeit dadurch unterbindet. Die Verfechter der totalen Ueberschusskapitalisation operieren mit dem Ideal-Genossenschafter, der erst noch erzogen werden muss, und nicht mit dem natürlichen Konsumenten, wie er ist.

Eine andere Gruppe will die Rückvergütung abschaffen, um einerseits durch sog. Nettopreise dem Konsumenten durch billigere Preise (Preise unter Tagesnorm) unmittelbare Vorteile zu bieten, anderseits durch diese neue Preispolitik die Privatkonkurrenz aus dem Felde zu schlagen.

Absolute Nettopreise, durch die der Einkaufspreis und die Verwaltungsspesen gedeckt werden, kann ein Konsumverein nicht kalkulieren. Preisschwankungen können nicht zum voraus gesehen werden, die Wertverminderungen sind stets verschieden, und so gibt es noch eine Unmenge von Faktoren, die man nicht genau kennt, daher ist eine genaue Kostenermittlung unmöglich. Das in die Rechnung bringen dieser Posten kann nur auf indirektem Wege erreicht werden, indem zum Anschaffungspreis ein Zuschlag gemacht wird, der alle Auslagen decken kann. Dieser Zuschlag muss aber etwas hoch bemessen werden und es werden sich dadurch oft Ueberschüsse ergeben. Ferner muss jeder Konsumverein darnach trachten, Ueberschüsse zu erzielen, um die notwendigen Abschreibungen und Reservestellungen vornehmen zu können.

Das Verfahren der Nettopreise birgt aber eine ganze Reihe schwerwiegender Nachteile und Gefahren in sich. Werden die Preise der einzelnen Waren ungefähr um die Rückvergütung verkürzt, so wird der Konsument die minime Preisermässigung praktisch kaum bemerken. Die durch die Rückvergütung erzielte Sparsumme wird wegfallen, denn welche Hausfrau wird die paar Rappen, um die sie im Konsumverein billiger kauft, alle Tage auf die Seite legen? Die Nettopreise unterhöhlen die stärkste Grundsäule des Konsumvereins, die Sparmöglichkeit im proletarischen Haushalt, die wichtigste Quelle zur Bildung von sozialem Kapital wird versiegen. Ist das Institut der Rückvergütung eines der wirksamsten propagandistischen Mittel zur Ausbreitung und Vertiefung des Genossenschaftsgedankens und der Werbung neuer Mitglieder, so muss die Abschaffung der Rückvergütung, nachdem sie einmal beginnt sich zu verallgemeinern, zu einer gefährlichen Hemmung der ganzen Bewegung werden. Wir dürfen nicht vergessen, dass der Konsumverein in vielen Fällen die einzige Sparmöglichkeit für den proletarischen Haushalt ist. Ob der Betrag dann wirklich auf die Seite gelegt werde oder zu Neuanschaffungen verwendet werde, spielt dabei keine Rolle, die Hauptsache ist für die Hausfrau, dass sie den Betrag überhaupt einspart. Die meisten Hausfrauen werden daher gegen eine Abschaffung der Rückvergütung sein.

Mit der Abschaffung der Rückvergütung und ihrer Ersetzung durch Nettopreise würde das stärkste Band zwischen Konsument und Konsumverein zerrissen; die direkte Folge wäre unzweifelhaft eine bedeutende Schwächung der Bewegung, durch massenhaften

Mitgliederverlust, denn wir wiederholen, der Konsument ist heute noch nicht zum Genossenschafter erzogen, er ist lediglich Konsument, für den nur der private Vorteil massgebend ist.

Der Nettopreispolitik liegt der Gedanke zugrunde, jedem Rappen den grösstmöglichsten Augenblickswert zu geben. Der Vorteil ist aber so minim, dass damit den Armen nicht geholfen wird, sie kommen nicht vorwärts. Die Rückvergütung dagegen, sobald sie einmal als eine, soziales Kapital bildende Quelle erkannt ist und richtig ausgenützt wird, ist nicht nur ein Helfer in der Not, sondern auch ein sicherer Führer aus drückender Armut heraus.

Sollen die Nettopreise dem Konsumenten wirklich einen handgreiflichen Vorteil bieten gegenüber der leistungsfähigen Privatkonkurrenz, dann muss der Konsumverein eines der fundamentalsten Prinzipien jeder soliden Wirtschaft, das Streben nach einem normalen gesunden Ertrag mehr oder weniger preisgeben. Wer gibt dann aber bei einer solchen Preispolitik der verantwortlichen Leitung der Genossenschaft die Garantie, dass sie gegen alle Wechselfälle im Wirtschaftsleben geschützt bleibe, und dass der erzielte Ueberschuss überhaupt noch so viel ergibt, um nicht nur die Verwaltungskosten zu decken, sondern auch die notwendigen Abschreibungen vornehmen und die Reserven kräftig speisen zu können? Der Ertragsmesser Rückvergütung würde ausgeschaltet, die Genossenschaft würde sich dadurch in die grösste Gefahr begeben zu stagnieren und die grösste Freude daran hätte unzweifelhaft der Privathandel.

Die Privathändler wissen ganz genau, dass die Stärke der Konsumvereine gerade im Rückvergütungsprinzip beruht. Nicht ohne Grund verfechten sie in ihrem Kampfe gegen die Konsumgenossenschaften gerade das Postulat am stärksten, das verlangt, dass die Konsumvereine nur zu Nettopreisen sollen verkaufen dürfen. Wenn man ihnen also entgegen kommen will, ihnen freie Bahn eröffnen will, so schaffe man nur die Rückvergütung ab.

Dem Konsumverein geht durch den Nettoverkauf ein nicht unbeträchtlicher Teil seines Betriebskapitals verloren. Die Genossenschaft wird finanziell geschwächt. Im Laufe des Jahres sammeln sich in den Kassen der Konsumvereine die Rückvergütungssummen an, mit welchen die Genossenschaften arbeiten können.

Die dem Verbande angeschlossenen schweiz. Genossenschaften haben im Jahre 1918 für rund 130 Millionen vom Verbande be-

zogen. Eine Rückvergütung von 6% auf diese Summe angenommen, ergäbe schon 7,8 Millionen. Nun sind diese 130 Millionen nur die Ankaufspreise, die Genossenschaften beziehen aber nicht alle Waren vom Verbande. Wir glauben nicht fehl zu gehen, wenn wir die Summe der ausbezahlten Rückvergütungen in der Schweiz mit 12—15 Millionen ansetzen. Diese 12—15 Millionen sind für die Genossenschaften bis zum Moment der Auszahlung zinsfreies Betriebskapital. Mit der Einführung des Nettohandels geht aber nicht nur dieses zinsfreie variable Betriebskapital verloren, sondern noch andere grosse Summen, denn die Konsumenten haben nunmehr keine Gelegenheit mehr, mit Hilfe der Rückvergütungen in den Genossenschaften soziales Kapital zu bilden, mit welchem die Genossenschaft besser wirtschaften kann, als mit dem teuren Bankkapital.

Solange die genossenschaftliche Gemeinwirtschaft noch nicht über die ersten Entwicklungsstadien hinausgekommen ist und sie noch nicht über die Mehrheit der Produktionsmittel verfügt, solange das soziale Kapital nur einen kleinen Bruchteil des überhaupt vorhandenen Kapitals darstellt, darf nicht daran gedacht werden, die Rückvergütung als das wirksamste Konkurrenzprinzip aufzugeben. Die normale Rückvergütung ist aber einer der wichtigsten und wertvollsten Bestandteile der Konkurrenzkraft der Konsumvereine gegenüber dem privaten Handel.

Munding bemerkt zur Frage der Abschaffung der Rückvergütung: «Kraft der durch den Industrialismus geschaffenen modernen Bevölkerungsgliederung und der Geldwirtschaft ist in der konsumgenossenschaftlichen Organisation wie in der Zusammenfassung der Massensparatome überhaupt ein geldwirtschaftliches Konkurrenzprinzip gegeben, das bei voller Ausnützung und Anwendung den grosskapitalistischen Entwicklungstendenzen parallel läuft und ihnen überlegen ist, wenn beide Formen proletarischer Kapitalbildung gleichzeitig und in wechselseitiger Kooperation in Wirksamkeit treten. Würde dagegen das Rückvergütungssystem aus der konsumgenossenschaftlichen Organisation völlig ausgeschaltet und die Ware zum Einkaufspreise zuschläglich der Verwaltungskosten verteilt, so wäre damit auch die wirksamste Kraft jenes Konkurrenzprinzips gebrochen und die ganze Konsumgenossenschaftsbewegung würde aus der Bahn einer aufbauenden sozialen Organisation geworfen werden, der Konsumverein an sich aber auf die primitivste Stufe des blossen Warenverteilungsvereins zurückfallen.»

Durch Nettopreiskalkulationen und Abgabe der Waren zu diesem Nettopreise kann es soweit kommen, dass die Konkurrenzfähigkeit des Konsumvereins nicht nur nicht gestärkt, sondern direkt geschwächt wird, dies ist der Fall, wenn die Preise so tief sind, dass die Detaillisten billiger im Konsumverein einkaufen als beim Engroshändler. Eine solche Kalkulation kann speziell dann vorkommen, wenn ein Bedarfsartikel grossen Schwankungen in der Preisbildung ausgesetzt ist, wie dies z. B. beim Zucker der Fall ist, und wenn infolge rechtzeitig eingegangener günstiger Abschlüsse ein Konsumverein noch genügend Vorrat zu billigen Preisen hat. Kauft nun die Konkurrenz solchen Zucker beim Konsumverein, so hat sie einen doppelten Erfolg: 1. Sie erhält billige Ware, 2. sie schädigt den Konsumverein dadurch, dass sie ihm die billige Ware wegkauft. Sind dann die billigen Vorräte verkauft, so muss der Konsumverein teuer einkaufen; fällt dieser Einkauf in die schlimmste Hausseperiode, so ist nachher der Konsumverein in diesem Artikel nicht mehr konkurrenzfähig. Ein solches Verfahren der Privathändler wurde z. B. in Gurtnellen betrieben, wo der ganze Zucker des Konsumvereins durch Detaillisten angekauft wurde.

Wird es dem Konsumverein beim Nettopreissystem schon nicht immer möglich sein, genügende Abschreibungen vorzunehmen und soziales Kapital anzusammeln, so muss er aus Konkurrenzrücksichten es aufgeben, weitere Mittel zu sammeln, um ideale und höhere soziale Zwecke (z. B. Altersversicherung) zu verfolgen.

Das Prinzip des Nettopreisverkaufes stand am Anfang der Entwicklung des ökonomischen Assoziationsgedankens. Es verkörpert das primitive Stadium der Organisation; der Rückfall darauf wäre somit, ohne die Voraussetzung der bereits vollkommenen freien Gemeinwirtschaft, ein Rückfall in den primitivsten Zustand der genossenschaftlichen Organisation.

In neuester Zeit wird auch die Meinung verfochten, die Rückvergütungen sollten nicht mehr ausbezahlt werden, sondern zur Gründung einer Altersversicherung verwendet werden. Die Anhänger dieser Richtung sind der Meinung, dass die eidg. Versicherung viel zu gering ausfallen werde, man dem Volke daher noch auf eine andere Art zu Hilfe kommen müsse. Diese Versicherung würde aber sehr grossen technischen Schwierigkeiten begegnen, da ja jeder Genossenschafter eine andere Rückvergütung bezieht und

die Rückvergütung auch in den einzelnen Jahren schwankt. Dann würde auch hier wiederum die Bildung von sozialem Kapital wegfallen.

Die Durchführung der Versicherung wäre auf jeden Fall ein grosser Fortschritt auf dem Wege der Sozialreform. Der Plan könnte ganz gut modifiziert werden, indem ein Teil der Rückvergütung zu diesem Zwecke verwendet würde, dabei aber die Bildung von sozialem Kapital nicht aufgegeben würde. Aber auch hier dürfen wir die Genossenschafter nicht vergessen, die mit dem Rückvergütungsbetrage rechnen, um Ankäufe zu machen.

Charles Gide rief am internationalen Genossenschaftskongress in Manchester bei Betrachtung der Arbeit der Rochdaler Pioniere aus: «Was bewundernswert ist in der Geschichte jener Pioniere, ist der praktische Sinn, in welchem diese Flanellweber die Organisation der Konsumgenossenschaften entwarfen. Verschiedene Völker sind inzwischen in die genossenschaftliche Bewegung eingetreten und haben sie in ihren eigenen Geist und ihre eigenen Methoden getragen, aber die Erfahrung hat gezeigt, dass wenn sie ihr Bestes tun wollten, sie gezwungen waren, die als Rochdale-Plan bekannte Methode zu acceptieren. Es ist gefahrvoll, sie bei Seite zu setzen.»

Diesen Geist der Rochdale Pioniere darf die genossenschaftliche Bewegung nicht ersticken lassen, wenn sie ans Ziel gelangen will.

Die Rückvergütung, wie wir sie betrachtet haben, ist nicht ein Prinzip, das die genossenschaftliche Bewegung für alle Zeiten beibehalten will, heute aber ist es ein unerlässliches Mittel der Ueberführung der kapitalistischen Erwerbswirtschaft in die freie soziale Gemeinwirtschaft. Ist einmal der Schlusstein zu der sozialen Wirtschaftsgemeinschaft gesetzt, und das wird der Fall sein, wenn alle Menschen einmal in ihrem Geiste erzogen sind, dann kann auch die Rückvergütung abgeschafft werden, denn ein Anziehungsmittel für Genossenschafter ist dann nicht mehr nötig.

Heute aber an dem System der Rückvergütung rütteln, wäre sehr gefährlich, es würde die endgültige Verwirklichung der genossenschaftlichen Idee in unerreichbare Fernen verweisen.

Soziale u. Wirtschafts-Chronik

Wirtschaftliche Mitteilungen.

England. Unter den Auspizien aller bedeutenden Häuser der Londoner Hochfinanz, der Hudsons' Bay Company einerseits und der von den Vickers kontrollierten Metropolitan Carriage, Waggon and Finance Company anderseits ist in London *eine Art Treuhandgesellschaft für grosszügigen Veredlungs- und Kompensationsverkehr* mit den Staaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, insbesondere mit Tschecho-Slovakien und Deutsch-Oesterreich, gegründet worden. Die Anglo-Danubian Association, nach dem den Londoner Bankhäusern zugesandten Prospekt, wird in folgender Form arbeiten: «Rohstoffe werden diesen beiden Staaten geliefert werden, wobei während der ganzen Produktionsdauer das Eigentumsrecht des britischen Konzern gewährleistet wird. Die unentbehrlichen Garantien für diese neue Form des Handels sind: 1. Die Garantie für das Privateigentum an den zur Veredlung bestimmten Rohmaterialien; 2. volle Freiheit beim Reexport der Fertigprodukte, gewährleistet durch die betreffenden Regierungen. Dagegen soll weder von der englischen noch von der betreffenden notleidenden Regierung irgendeine finanzielle Hilfe verlangt werden; diese sollen sich gemeinschaftlich mit den Organen des obersten Wirtschaftsrates dafür bemühen, dass die betreffenden Bevölkerungen und Industrien genügend Kohle und Lebensmittel haben.»

Die «Schweiz. Handelszeitung», der wir diese Notiz entnehmen, bedauert, dass nicht die Schweiz nach dem Muster der «Anglo-Danubian - Association» vorgeht. «Unsere Warenaustauschstelle, heisst es dort unter anderem, möge einzelnen Exporteuren und Importeuren dienlich gewesen sein und es noch weiter bleiben. Aber es handelt sich doch da in keiner Form um irgendwelche wirksame Beeinflussung des Wirtschaftslebens dieser Länder oder unserer Volkswirtschaft. Wir als Nachbarn werden also von den Engländern lernen müssen. Wäre da nicht vielleicht eine Möglichkeit, dass eine ähnliche Schweizer Organisation Hand in Hand mit den Engländern arbeitet.»

Amerika. In Heft 1 unserer Zeitschrift berichteten wir über die Schaffung einer ständigen *internationalen Handelskammer* in Amerika, die zur Aufgabe haben soll, die grossen, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten berührenden Probleme zu erörtern und in möglichst vorteilhafter Weise für alle Beteiligten zu lösen. Wie jetzt den «Basler Nachrichten» aus Paris mitgeteilt wird, hat eine unter dem Vorsitz des Präsidenten der französischen Delegation in den Vereinigten Staaten, Schneider, abgehaltene Ver-

sammlung beschlossen, dass der allgemeine Verband der französischen Produzenten die französische nationale Sektion der internationalen Handelskammer bilden solle.

Türkei. Nach einem Spezialbericht der «Frankf. Ztg.» ist der Konstantinopler Platz im allgemeinen reichlich mit Waren versehen, doch *fehlen Chemikalien,* einige Medikamente, Eisen- und Kurzwaren, Landwirtschaftsgeräte und -Werkzeuge, Eisenbahnmaterial aller Art, elektrische Beleuchtungsgegenstände und Installationsmaterial, Glühstrümpfe und andere Waren, die aus den Ländern der Alliierten oder aus Amerika gar nicht oder nur zu hohen Preisen zu beschaffen sind.

Genossenschaftswesen.

Deutschland. Der grösste deutsche Konsumverein ist der *Konsum-, Bau- und Sparverein «Produktion» in Hamburg.* Der Ladenumsatz seiner Tochtergesellschaft (Handelsgesellschaft «Produktion») stieg im verflossenen Jahre von 32,049,116 auf 89,832,292 M. oder reichlich 180%. Mit dem Umsatze des Hauptlagers und den Engrosumsätzen der Zentrale und der Produktivbetriebe wird sich der Gesamtumsatz auf rund 122 Mill. M. belaufen. Der Sparkassenbestand ist auf über 25 Mill. M. angewachsen. Die Mitgliederzahl beträgt etwa 115,000. Das Wirtschaftsgebiet Hamburg nähert sich dem Zustande, in dem es, soweit sein Verbrauch in Frage kommt, genossenschaftlich erfasst ist.

Amerika. Um der immer grösser werdenden Teuerung entgegenzutreten, haben die Organisationen der Eisenbahner versucht, in direkte Verbindung mit den Organisationen der Landwirte zu treten. Zu diesem Zwecke soll eine All American Farmer and Labour Cooperative Commission gegründet werden, die auf dem Grundsatze des *Zusammenschlusses der Landwirte als Produzenten und der Arbeiter als organisierter Konsumenten auf der Ausschaltung des Zwischenhandels* beruhen und eine einheitliche Organisation für das ganze Land sein soll. Dieser Beschluss der Eisenbahngewerkschaften war kaum veröffentlicht worden, als bekannt wurde, dass der amerikanische Gewerkschaftsbund sich beteiligen werde. Damit gewinnt das Experiment sehr an Bedeutung. — Die «Soziale Praxis», der wir diese Notiz entnehmen, sieht in solchem Zusammenwirken von Erzeugern und Verbrauchern sehr entwicklungsfähige Keime künftiger Wirtschaftsorganisation.

Frauenfrage und Frauenbewegung.

Schweiz. Vom 6. bis 12. Juni findet in Genf der *VIII. Kongress des Internationalen Verbandes für Frauenstimmrecht* statt. Seit der Tagung des letzten Kongresses sind sieben Jahre verflossen und es braucht kaum noch speziell darauf hingewiesen zu werden, dass bei

ihrer jetzigen Zusammenkunft die Frauendelegierten eine ganz andere Situation vorfinden werden. Darauf weist schon der Umstand, dass während zur Zeit des letzten Stimmrechtskongresses nur Norwegen, Finland, Australien, Neu-Seeland und acht Staaten der amerikanischen Union es gewesen sind, in denen die Frauen des Stimmrechtes teilhaftig waren, sie es jetzt auch in Canada, Dänemark, Deutschland, Grossbritannien und Irland, Holland, Island, Jamaika, Britisch Ostafrika, Oesterreich, Polen, Rhodesia, Russland, Schweden, Tschecho-Slovakei und Ungarn besitzen. Und in den Vereinigten Staaten haben, wie wir in Heft 8 berichteten, 35 Einzelstaaten das Stimmrecht bei sich eingeführt.

Von den Anträgen, die von verschiedenen Sektionen dem Kongress zur Annahme empfohlen werden, wollen wir folgende hervorheben: *England* schlägt vor, dass der Völkerbund eine Abteilung schaffen möge, um die allgemeine Lage der Frau zu heben. *Holland* stellt einen Antrag, welcher die Beschlüsse der internationalen Arbeitskonferenz zu Washington hinsichtlich der Rechte der Frau auf Arbeit kritisiert. *Holland, England und Frankreich* und das dänische *Kvindsamfundt* meinen, dass jetzt, wo das Stimmrecht in der Hälfte der Länder des Verbandes erobert ist, die Organisation sich als Ziel setzen sollte, in andern Sphären die gleichen Rechte für die Frauen zu erreichen. *Holland und England* drängen für die Annahme eines Freibriefes der Frau mit folgendem Inhalt: Aufhebung der weiblichen Sklaverei, gleiche Rechte der Staatsangehörigkeit für verheiratete Frauen, Gleichheit des Vormundschaftsrechtes gegenüber ihrer Kinder, bürgerliche Rechte für Ehefrauen, Gleichheit der sittlichen Anforderungen, gleiche Bezahlung bei gleicher Arbeitsleistung, Pensionsberechtigung der Mütter usw.

Bildungs- und Erziehungswesen.

Deutschland. Von der Reichsregierung in Deutschland ist ein Gesetzentwurf ausgearbeitet worden, der eine *Regelung der Jugendfürsorge für das ganze Deutsche Reich* herbeiführen will. Der Entwurf geht, wie der «Arbeiterschutz» berichtet, von dem Gedanken aus, dass jedes Kind ein Anrecht auf körperliche, sittliche und geistige Erziehung hat. Dieses Recht soll auf dem Wege der öffentlichen Jugendfürsorge verwirklicht werden, falls es in der Familie nicht gewährleistet ist. Zur Durchführung der Jugendfürsorge wird über das ganze Reich hinweg die Einrichtung von Jugendbehörden vorgeschlagen. Als unterste Behörden sollen die Jugendämter gelten, über ihnen stehen die Landesjugendämter und als oberste Behörde wird ein Reichsjugendamt vorgeschlagen. Aufgabe dieser Behörden soll sein, alles zu fördern und zu leiten, was sich auf Jugendpflege und Jugendfürsorge bezieht. Besondere Aufmerksamkeit soll fernerhin dem Schutz der Pflegekinder zugewandt werden. Das Halten von Pflegekindern soll fernerhin nur noch mit Zustimmung

des Jugendamtes und unter dessen Kontrolle zulässig sein. Die Vormundschaften werden den Jugendämtern unterstellt. Bei jedem unehelich geborenen Kinde soll das Jugendamt ohne weiteres als Interessenvertreter des Kindes in Wirksamkeit treten.

Statistische Notizen

Stundenverdienste der Metallarbeiter.

Nach einer Zusammenstellung des Vereins deutscher Maschinenbauanstalten, die im «Arbeitgeber», Jahrg. 1920, Nr. 5 angegeben wird, ist der durchschnittliche Stundenverdienst der über 21 Jahre alten gelernten Metallarbeiter von Mitte 1914 bis Ende 1919 folgendermassen gestiegen: in den Vereinigten Staaten von Nordamerika von 0,30 auf 0,76 Dollar, in Holland von 0,35 auf 0,80 Gulden, in Belgien von 0,55 auf 2,0 Fr., in Frankreich von 1 auf 3 Fr., in der Schweiz von 0,76 auf 1,50 Fr., in England von 10,5 d auf 11,6, in Schweden von 0,65 auf 3,0 Kronen, in Deutschland von 0,80 auf 3,20 Mk. Für ungelernte Hilfsarbeiter über 21 Jahre stellte sich der Stundenlohn in den Vereinigten Staaten von Nordamerika von 0,26 auf 0,45 Dollar, in Holland von 0,24 auf 0,30 Gulden, in Belgien von 0,45 auf 1,0 Fr., in Frankreich von 0,75 auf 2,0 Fr., in der Schweiz von 0,50 auf 1,15 Fr., in Deutschland von 0,60 auf 2,80 M.

Folgen des Krieges.

Die Tuberkulosesterblichkeit Wiens hat, laut «Tuberkulosenkorrespondenz», seit dem Inkrafttreten des Waffenstillstandes weitere furchtbare Fortschritte gemacht. Die Tuberkulosetodesfälle unter den Frauen betrugen 1918 bereits 160,2 Proz. der Todesfälle von 1914, in den ersten sieben Monaten 1919 aber 185,4 Proz. der Tuberkulosetodesfälle in den gleichen Monaten des Jahres 1914. Viel schwerer sind die Frauen der armen Bezirke betroffen als die wohlhabenden. In Favoriten ist die Zahl der Tuberkulosetodesfälle unter Frauen von 1914 bis 1918 auf 191, Proz. gestiegen. Unter den Frauen sind insbesondere die Jugendlichen schwerer betroffen. Unter den 16- bis 20-Jährigen betrug die Zunahme der Tuberkulosesterblichkeit in ganz Wien 113 Proz. Noch schwerer betroffen ist das Kindesalter; die Tuberkulosesterblichkeit unter den 11- bis 15-jährigen Kinder ist um 186 Proz. gestiegen; es sterben heute also in diesem Alter nahezu dreimal so viel Kinder an Tuberkulose als 1914.

Die gewerkschaftlich-genossenschaftliche „Volksfürsorge" in Deutschland.

Die gewerkschaftlich-genossenschaftliche Versicherungsgesellschaft «Volksfürsorge», die einige Jahre vor dem Krieg — mit dem

Sitz in Hamburg — in Deutschland entstanden ist, hat sich, wie der «Arbeiterschutz» berichtet, auch während der letzten Kriegsjahre günstig weiter entwickelt. Es bestanden Versicherungen im Jahre 1913 70,125, im Jahre 1918 dagegen 292,098, die Versicherungssumme war im gleichen Zeitraum gestiegen von Mk. 12,912,968 auf Mk. 60,251,000, der Prämieneingang stieg von Mk. 1,080,492 im Jahre 1913 auf Mk. 5,178,418 im Jahre 1918, der Zinseneingang war gestiegen von 25,126 auf Mk. 449,363. An Sterbegeldern sind ausbezahlt worden Mk. 866 im Jahre 1913 und Mk. 319,580 im Jahr 1918. Die Ueberschüsse stellten sich auf Mk. 66,066 und 500,218. Davon flossen an die Versicherten zurück Mk. 48,300 im Jahre 1913 und Mk. 349,347 im Jahr 1918. Das gesamte Vermögen der «Volksfürsorge» betrug Mk. 1,104,914 im Jahre 1913 und Mk. 11,400,769 im Jahre 1918. Das Aktienkapital von einer Million Mark, das je zur Hälfte von den Genossenschaften und von den Gewerkschaften aufgebracht worden ist, wird zu 4% verzinst. Alle darüber hinausgehenden Gewinne müssen den Versicherten wieder zugute kommen.

Steigerung der Kosten des Lebensunterhaltes der Arbeiter.

In Schweden. Nach dem «Reichs-Arbeitsblatt» veröffentlichte die «Sociala Meddelanden» eine Zusammenstellung auf Grund von Haushaltungsrechnungen von Arbeiterfamilien für die Zeit vom Juli 1914 bis April 1919. Die Ausgaben für Lebensmittel stiegen, wenn die für Juli 1914 mit 100 angesetzt werden, bis zum Januar 1918 auf 214, bis zum Januar 1919 auf 323 und bis zum April 1919 auf 327. Noch stärker erhöhten sich die Kosten für Feuerung und Licht; die Ausgaben stiegen hier von 100 im Juli 1914 auf 381 im Januar 1919; sie sanken bis zum April 1919 zwar etwas, doch beträgt die Ziffer gleichwohl 367. Für Bekleidung stellten sich die Preise im Oktober 1918 und im Januar 1919 auf 350% der Ausgaben im Juli 1914. Bis April 1919 ist gleichfalls ein Rückgang (auf 320) festzustellen. Im Gesamtdurchschnitt beliefen sich die Kosten eines Arbeiterhaushaltes im April 1918 auf etwas über das Doppelte verglichen mit dem Juli 1914, und im April 1919 waren die Ausgaben über 2½ mal so gross als vor Ausbruch des grossen Weltkrieges (Januar 1919 287, April 1919 265 gegen 100 im Juli 1914).

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Nach The Economic World vom 16. August 1919 stellten sich die Kosten des Lebensunterhaltes für amerikanische Lohnarbeiter im Juli 1919 um 70,8% höher als im Juli 1914. Bis November 1918 hatte die Verteuerung 65,9% betragen, bis März 1919 dagegen nur 61,3%. Es ist also nach dem November 1918 zunächst eine Abschwächung der Preissteigerung eingetreten, die dann wieder von einer Aufwärtsbewegung der Preise abgelöst wurde. Im einzelnen sind bis zum Juli 1919 Nahrungsmittel um 85%, Kleidung um 100%, Beleuchtung und Heizung um 57% und Wohnung um 28% im Preise gestiegen.

Wasserkräfte der Schweiz.

Die gesamten verfügbaren Wasserkräfte der Schweiz betragen nach den Berechnungen des Amtes für Wasserwirtschaft auf den 31. Dezember 1919 vier Millionen PS. netto fünfzehnstündig. Am 1. Januar 1914 waren ausgebaut rund 500,000, seither wurden ausgebaut rund 220,000, sodass an verfügbaren Kräften am 1. Januar 1920 noch vorhanden waren 3,280,000 oder 82%.

Schweizerische Stickereiindustrie.

Der Wert der schweiz. Stickereiausfuhr belief sich 1919 auf 425 Mill. Fr. gegen 283 Mill. Fr. im Jahre 1918 und 238 Mill. Fr. im Jahre 1917.

Miszellen

Soziale Professuren in Preussen.

Nach dem neuen preussischen Staatshaushaltsplan sollen an den preussischen Universitäten verschiedene soziale Professuren eingerichtet werden. Für die Berliner Universität wird vorgeschlagen in der juristischen Fakultät ein Extraordinariat für Sozialrecht, in der medizinischen Fakultät ein Ordinariat für soziale Hygiene, in der philosophischen Fakultät ein Ordinariat für vergleichendes internationales Arbeiterrecht und ein Extraordinariat für Genossenschaftswesen. Für die Universität Bonn wird eine ausserordentliche Professur für christliche Gesellschaftslehre vorgeschlagen.

Ein „Allgemeiner Bund der Geistesarbeiter" in Frankreich.

Mitte März haben die Geistesarbeiter Frankreichs beschlossen, sich in einer «Confédération générale des travailleurs intellectuels» zusammenzuschliessen. Es handelt sich, wie die «Schriftsteller Ztg.» berichtet, hier um den Plan einer Organisation, wie sie noch in keinem Lande versucht worden ist. An den Vorbesprechungen haben teilgenommen die Vertreter der beiden mächtigen Gesellschaften der Dramatiker und der Schriftsteller, die Verbände der Ingenieure, die Unterrichtsliga und die Föderation der drei Unterrichtsränge (elementares, mittleres und höheres Schulwesen), die Föderation der Gelehrten, die Gesellschaft der bildenden Künstler, die Vereinigung der Theaterkritiker, die Gesellschaft der französischen Dichter, die Vereinigung der technischen Zeichner, das Syndikat der Journalisten usw. Der Zusammenschluss soll die besondere Interessenvertretung der Einzelverbände nicht beeinträchtigen. Man will nur die Geistesarbeiter im weitesten Sinne organisieren. Die neue Gruppierung soll eine Zusammenfassung des «Geisteskapitals» sein, das bisher den Vertretungen des «Geldkapitals» und des «Arbeitskapitals» noch keine Gesamtorganisation an die Seite zu stellen hatte.

Ein Seminar für Arbeitsvermittlung und Berufsberatung in Münster.

Dieses Seminar ist auf Veranlassung des preussischen Arbeitsnachweisbureaus, zum Teil auch von ihm finanziert, in Münster im Anschluss an das staatswissenschaftliche Institut ins Leben gerufen worden. Es soll der Förderung eines fachwissenschaftlichen Studiums des Arbeitsvermittlungs- und Berufsberatungswesens dienen und einen Mittelpunkt für die Beobachtung und Durcharbeitung der Entwicklungstendenzen dienen.

Der Besuch des Seminars steht allen Studenten und Hörern der Universität Münster offen. Die Wahl des Ortes Münster scheint wegen seiner nahen Beziehungen sowohl zum rheinisch-westfälischen Industriebezirk, als zu einem weiten agrarischen Gebiet erfolgt worden zu sein.

Wertzuwachssteuer u. Landeswohnungsfürsorgefond in Oberösterreich.

Am 19. Dezember vorigen Jahres ist das oberösterreichische Landesgesetz vom 25. September des gleichen Jahres über die Einhebung einer Wertzuwachsabgabe für Landes- und Gemeindezwecke in Wirksamkeit getreten. Das Ausmass der Abgabe beträgt nach dem «Arbeiterschutz» je nach der Wertsteigerung 5—35%; bei längerer Besitzdauer werden Ermässigungen des Abgabebetrages — ansteigend von 5—50% — zugestanden. Gemeinnützige Bauvereinigungen, die statutenmässig die Beschaffung billiger Wohnungen zur Aufgabe haben, keine höheren Zinsen als 4% an ihre Mitglieder auszahlen und bei Auflösung den Reingewinn satzungsgemäss gemeinnützigen Zwecken zu widmen haben, sind als Veräusserer und Erwerber von Liegenschaften von der Wertzuwachsabgabe befreit. Vom Ertrag der in jedem Jahr eingezahlten Wertzuwachsabgabe ist zunächst ein Kostenbeitrag von 15% für den Landesfonds in Abzug zu bringen. Vom restlichen Betrag fliesst die Hälfte dem Landesfonds, die andere Hälfte den Gemeinden zu, letzteres jedoch nur insoweit, als der Jahresertrag die Höhe der in diesem Jahr in der Gemeinde vorgeschriebenen umlagepflichtigen direkten Steuern nicht übersteigt; die Mehrerträgnisse sind einem vom Lande zu verwaltenden allgemeinen Wohnungsfürsorgefonds zuzuweisen. Diesem Wohnungsfürsorgefonds werden ferner bis einschliesslich des Jahres 1925 vom Lande wie von den Gemeinden je 10% des ihnen nach dem vorstehenden Absatze zukommenden Betrages zugewiesen werden.

Schwedisch-russischer Schiffsverkehr.

Die Dampferverbindung zwischen Vordö und Murmansk ist jetzt, wie die «Europ. Wirtschaftszeitung» in ihrer Nummer vom 1. Mai mitteilt, regelmässig und wird einmal in der Woche durch russische Dampfer aufrecht erhalten. Die Linie ist für kombinierten

Passagier- und Güterverkehr gedacht. Ausser dieser Linie plant die russische Regierung für den Winter 1920—21 einen nicht regelmässigen Verkehr zwischen Murmansk und Bergen sowie den übrigen skandinavischen Häfen. Zu diesem Zwecke hat die Regierung zehn Dampfer gechartert, von denen einige bereits mehrfach die Reise nach Skandinavien gemacht haben. Unter anderem haben die Dampfer «Kolgujeff» und «Solovej Budimirovitsch» Stockholm angelaufen, um hier Lebensmittel zu laden. Diese Fahrzeuge nehmen ausser den von der russischen Regierung eingekauften Lebensmitteln auch andere für die Regierung bestimmte Güter, ferner auch Privatgüter entgegen, die an Firmen, Privatpersonen und genossenschaftliche Organisationen adressiert sind. Die Fracht für private Güter ist in Kronen in skandinavischen Häfen zu bezahlen. Augenblicklich laufen diese Fahrzeuge nur Murmansk an; der Verkehr von dort aus wird durch besondere Eisbrecher eines starken Typs vermittelt, die den Weitertransport der Waren und Passagiere nach Archangelsk besorgen.

Eine neue Reichsarbeitsgemeinschaft.

Eine Reichsarbeitsgemeinschaft land- und forstwirtschaftlicher Arbeitgeber und -nehmer ist, nach der «Soz. Praxis», im Reichswirtschaftsministerium begründet worden. Die in der Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen Vereinigungen, insbesondere der Reichsverband der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgebervereinigungen, der deutsche Landarbeiterverband, der Zentralverband der Forst-, Land- und Weinbergarbeiter Deutschlands, der Reichsverband land- und forstwirtschaftlicher Fach- und Körperschaftsbeamten und der Verband land- und forstwirtschaftlicher Angestellten nahm einen bereits vorbereiteten Satzungsentwurf fast unverändert an, demzufolge die Arbeitsgemeinschaft sich die Sicherung des Arbeitsverhältnisses, d. h. vor allem die Durchführung und Innehaltung von Tarifverträgen, zur Hauptaufgabe macht. Zu diesem Zweck beabsichtigt sie in Streitfällen eine Einwirkung auf beide vertragschliessenden Parteien, um schon vor der Entscheidung durch die Schlichtungsinstanz Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen zu verhüten.

Die Konzentrationsbestrebungen der grossen wirtschaftlichen Unternehmungen.

Der grösste Zusammenschluss in der Baumwollindustrie von Lancashire ist laut «Financial News» gegen Ende des vorigen Jahres durch die Verschmelzung der Firma Horrockses Crewdson and Co. Ld. in Preston, die 320,000 Spindeln und 8300 Webstühle besitzt, mit den Amalgamated Cotton Mills Ld. zustande gekommen. Dieses Unternehmen verfügt nun über eine Million Spindeln und eine beträchtliche Anzahl von Webstühlen.

Neue Eisenerzfunde im nördlichen Teil Norwegens.

Im Tromsoe-Bezirk sind nach norwegischen Berichten vor einigen Monaten grosse Eisenerzvorkommen von 150—200 m Stärke angetroffen worden. Die Länge der Funde ist bisher auf 2 km festgestellt; das Erz enthält im Durchschnitt 48—50% Eisen. In unmittelbarer Nähe der Vorkommen befinden sich zwei grosse Wasserfälle. Zum Vergleich kann angeführt werden, dass die Eisenerzvorkommen in Dunderland eine Stärke von 100 und in Sydvaranger von 50—60 m haben.

Reformprojekt des französischen Bahnbetriebes.

Nach Zeitungsmitteilungen hat die französische Regierung ein Projekt ausgearbeitet, demzufolge die Eisenbahngesellschaften nicht mehr souverän über die Bahnnetze zu herrschen haben werden. Ueber ihnen würde ein leitender Ausschuss mit weitgehenden Kompetenzen stehen, worin das technische Personal, die Arbeiter, die Handelskammern, das Parlament und der Staat vertreten sind. Dieser Ausschuss würde den ganzen französischen Bahnbetrieb leiten und die Gesellschaften würden den Gewinn je nach der Anzahl der von jeder beförderten Kilometertonnen verteilen.

Hygiene-Mess-Ausstellung in Leipzig.

In Leipzig soll, wie mitgeteilt wird, im Herbst laufenden Jahres zum ersten Male eine Hygiene-Mess-Ausstellung stattfinden, deren Zweck es ist, einen Ueberblick über das gesamte Gebiet der Hygiene zu geben.

Interparlamentarische Konferenz für den Welthandel.

Diese Konferenz, die in den ersten Tagen des Monats Mai in Paris ihre Beratungen abgehalten hat, fasste nach Pressemeldungen ihre Begehren in folgenden Punkten zusammen: 1. Eine internationale Gesetzgebung habe vermittelst einem einheitlichen Frachtbrief die Verantwortlichkeit der Seetransporte zu regeln. 2. Ein internationales Komitee hat die Wasserverdrängung und die Beladung der Schiffe zu vereinheitlichen. 3. Ein internationales Komitee sei zu beauftragen, die Fragen in Bezug auf die Valuta, die Kredite, das Transportwesen, die Versorgung und die Arbeitsbedingungen in allen Ländern zu studieren und hinsichtlich der Schulden der Alliierten und der Zentralstaaten ein Abkommen auszuarbeiten. 4. Alle Staaten möchten unverzüglich jeder in seinem Bereich wirksame Massnahmen treffen, um die Ausgaben zu vermindern, die öffentlichen Finanzen sanieren und konsolidieren, den Papiergeldumlauf zu reduzieren, die Produktions- und Transportmittel zu vermehren und um die Valutakrise zu beheben. 5. Die durch den Vertrag von Versailles festgesetzten Wiedergutmachungen möchten nicht beeinträchtigt und die Wiedergutmachungskommission eingeladen wer-

den, in den geschädigten Ländern Goldbons zur Ausgabe zu bringen, auf Grund deren die Signatärmächte des Vertrages Vorschüsse im Masse des Möglichen machen, damit die Nationen die Aufnahme dieser Bons erleichtern.

Folgen des Alkoholverbotes.

Die amerikanische Grossstadt Detroit mit 900,000 Einwohnern steht seit dem 30. April 1918 unter dem Verbot aller alkoholischen Getränke. Ueber die Wirkungen dieses Verbotes auf das Leben der Stadt veröffentlichte der Polizeichef äusserst interessante statistische Angaben. Die Gesamtzahl der Verhaftungen betrug in der nassen Periode 1917-1918 59,030, in der entsprechenden Periode 1918-1919, d. h. unter dem Verbote, 26,812; sie zeigt also eine Abnahme von 54%; die Zahl der Angriffe auf Personen betrug in der nassen Zeit 1668, in der trockenen 994; die Fälle von unerlaubtem Bettel fielen in den gleichen Zeiträumen von 459 auf 43, d. h. um 90%; die Zahl der Todesfälle infolge von Trunksucht von 102 auf 19 und die Unterstützung von Familien von 12,074 auf 9157.

Büchereinlauf

Dreher, Dr. Hans, Die Beleihung von Lebensversicherungen durch den Versicherer. Zürich 1918. Leemann u. Co. 105 S.

Edib, Habib, Die Türkei. Ein Beitrag zu den Friedenserörterungen. Berlin 1919. Verlag «Der neue Orient». 21 S.

Ehrensperger, Fritz, Die Pariser Börse und die französischen Aktienbanken im Krieg (1914—1917). Bern 1918. Schweiz. Verlagsgesellschaft. 276 S.

Frank, Dr. Ludwig, Gewerbefreiheit und öffentliche Unternehmungen. Aarau 1919. H. R. Sauerländer u. Co. 45 S.

Heyde, Dr. Ludwig, Die Sozialpolitik im Friedensvertrag und im Völkerbund. Jena 1919. Gustav Fischer. 48 S.

Higy, Dr. Camille, Die Hausbesitzerverhältnisse der Stadt Basel. Bern 1919. Stämpfli u. Co. 19 S.

Jahresbericht des bernischen Hochschulvereins 1919. Bern 1919. Stämpfli u. Co. 38 S.

Jenne, Dr. Willy, Volkswirtschaftliche Erörterungen über eine schweiz. Meerschiffahrt. Basel 1919. Helbing u. Lichtenhahn. 64 Seiten.

Kovalsky, S., L'antisémitisme polonais. Lausanne 1919. F. Rüedi. 50 pages.

Klinke, Prof. Dr. Willibald, Zurück zu Pestalozzi! Zürich 1919. Gebr. Fretz A.-G. 23 S.

Kurz, K. F., Im Lande der Tschecho-Slovaken. Bern 1919. Pochon-Jent u. Bühler. 80 S.

L'indépendance de Corée et la paix. La question coréenne et la politique mondiale japonaise. Bureau d'information coréen. 1919. 35 pages.

Massnahmen zur Bekämpfung der Entvölkerung der Berg- und Landgemeinden. Gutachten zum Postulat Schär. Dem Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement erstattet vom Schweiz. Bauernsekretariate. Brugg 1919. Buchruckerei Effingerhof. 144 S.

Monkévitz, de Nicolas, Général, La décomposition de l'armée russe. Traduction et préface de Serge Persky. Paris 1919. Payot et Co. 225 pages.

Mortuo, M., Estland, die Esten und die estnische Frage. Olten 1919. Kommissionsverlag W. Trösch. 200 S.

Muckermann, Hermann, Die Erblichkeitsforschung und die Wiedergeburt von Familie und Volk. Freiburg i. B. 1919. Herdersche Verlagshandlung. 24 S.

Nolde, Baron Boris E., L'Ukraine sous le protectorat russe. Paris 1919. Payot et Co. 67 pages.

Nappel, Constantin, Der deutsche Rätegedanke und dessen Durchführung. Freiburg i. B. 1919. 29 S.

— *Die soziale Revolution.* Freiburg i. B. 1919. Herdersche Verlagshandlung. 32 S.

Pesch, Heinrich, Ethik und Volkswirtschaft. Freiburg i. B. 1918. Herdersche Verlagshandlung. 164 S.

Pohle, L., Kapitalismus und Sozialismus. Leipzig-Berlin 1919. B. G. Teubner. 168 S.

Schabade, Dr. Michel, La Bessarabie et le droit de libre disposition des peuples. Berne 1919. Edition Suisse-Orient. 40 pages.

Sierp, Heinrich, Demokratie und Weltanschauung. Freiburg i. B. 1919. Herdersche Verlagshandlung. 23 S.

Sozialismus, der christliche, die Wirtschaftsverfassung der Zukunft. Nach Heinrich Pesch dargestellt von Heinrich Lechtope. Freiburg i. B. 1919. Herdersche Verlagshandlung. 49 S.

Trümpy, Dr. Hans, Eidg. Wasserrechtsgesetzgebung. Bern 1919. F. Wyss. 79 Seiten.

Volksbank. Denkschrift der Schweiz. Volksbank zur Feier ihres 50jährigen Bestandes. Bern 1919. 122 Seiten.

Die Valutaschwierigkeiten der Schweiz.

Von Prof. Dr. Eugen Ehrlich, früher in Cernovitz, z. Z. in Bern.*)

Wo immer man gegenwärtig in der Schweiz hinhorcht, in der Gesellschaft, im Theater, im Caféhaus, in der Strassenbahn, überall hört man Klagen über den hohen Stand der Schweizer Valuta: «Unsere Valuta richtet uns zu Grunde,» «wir können wegen der Valuta nichts ausführen,» «wir ersticken in unserem Fett.» Sogar die sehr verdienstliche Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der Schweiz, die die Banque Suisse jüngst veröffentlicht hat, gibt der Valuta die Schuld an den Schwierigkeiten, mit denen die Schweiz jetzt zu kämpfen hat. Darin liegt etwas Paradoxes. Eine hohe Valuta gilt doch stets als Zeichen des Reichtums, mindestens eines relativen Reichtums, im Verhältnis zu andern Staaten, und über Reichtum pflegt man sich sonst nicht zu beklagen. Sollte nicht eine Unklarheit dahinter stecken, eine Unklarheit des Ausdrucks, die immer auf eine Unklarheit des Gedankens hinweist? So ist es in der Tat. Die Uebelstände von denen man spricht, sind zweifellos vorhanden und die Schweizer Valuta steht gegenwärtig im Verhältnis zu der der meisten europäischen Staaten sehr hoch, aber daraus ergibt sich noch nicht, dass die Uebelstände eine Folge der hohen Valuta wären.

Dem Fehlschluss liegt der sehr alte und sehr verbreitete Irrtum zu Grunde, dass der Reichtum eines Menschen oder eines Volkes auf

*) Wir sind nicht mit allen in dieser Abhandlung verfochtenen Ansichten des Verfassers einverstanden. Für die Aufnahme derselben war für uns vor allem der von uns seit jeher befolgte Grundsatz massgebend, wonach in unserer Zeitschrift die verschiedenen volkswirtschaftspolitischen Anschauungen zum Ausdruck kommen sollten. In diesem Falle kam noch hinzu der wissenschaftliche Ruf des Verfassers und die grosse Wichtigkeit der von ihm angeschnittenen Probleme. Es würde uns sehr freuen, wenn dieser Aufsatz zu einer weiteren Erörterung des Gegenstandes führen sollte, wozu wir Sachverständigen gerne die Spalten unserer Zeitschrift zur Verfügung stellen. *Die Redaktion.*

Geldbesitz beruhe. Geld ist jedoch nicht Reichtum. Reichtum besteht in den nützlichen Dingen, die wir besitzen, Geld aber ist kein nützliches Ding. Von den Papierzetteln, die jetzt fast das ganze Geld ausmachen, ist das ohne weiteres klar, aber selbst Gold-, Silber-, Nickel- und Kupfergeld muss eingeschmolzen und damit entmünzt werden, bevor es benützt werden kann. Man kann sich wohl für Geld nützliche Dinge kaufen, aber doch nur, wenn sie vorhanden sind, und wer während des Krieges in den Mittelstaaten gelebt hat, hat es oft bitter erfahren, dass das auch bei grosser Geldfülle nicht immer der Fall ist. Man sagt zwar von einem reichen Manne oft, dass er Geld habe, aber das ist nur eine vulgäre, laienhafte Ausdrucksweise: in Wirklichkeit hat ein reicher Mann, selbst in einem wirtschaftlich so entwickelten Lande wie die Schweiz, etwa ein reicher Bauer oder Gutsbesitzer hoch im Gebirge oder sonst in abgelegener Gegend, oft weniger Geld als ein wenig bemittelter, etwa ein Geschäftsmann, der regelmässig grosse Zahlungen aufbringen muss. Das gilt umsomehr, je tiefer die Wirtschaft steht, je mehr wir insbesondere in die Vergangenheit zurückgehen. Wir lesen in der Bibel, dass der Erzvater Abraham ein sehr reicher Mann gewesen ist, aber wir lesen nichts davon, dass er viel Geld gehabt hätte: er hatte Rinder, Schafe, Kamele, ein schönes Zelt, feine Kleider, kostbare Juwelen. Und so gibt es auch reiche Länder mit wenig Geld, wie Serbien, das vor dem Kriege grossen Viehreichtum besass; und es kann ein Land bei vielem Geldbesitz arm sein: so war Holland in den sechsziger Jahren des vorigen Jahrhunderts im Stande an fremde Staaten grosse Anleihen zu gewähren, trotz recht trauriger Lage breiter Volksmassen, und auch den Volksreichtum Frankreichs vor dem Kriege darf man nicht an seiner ungeheuren Geldfülle messen.

Diese Erwägung führt dazu, auch die Bedeutung der Wareneinfuhr und -Ausfuhr für die Volkswirtschaft ganz anders einzuschätzen, als das heute noch in weiten Kreisen geschieht. Gewöhnlich meint man, die Ausfuhr sei für einen Staat nützlich, weil sie Geld ins Land bringe, die Einfuhr schade dagegen, weil dadurch Geld aus dem Lande hinauskomme. Allein das Geld im Lande nützt nur dann etwas, wenn man sich dafür etwas Nützliches anschafft, und dieses Nützliche wird doch nur durch die Einfuhr hereingeholt. Die Ausfuhr wäre demnach nur deswegen nützlich, weil damit das Geld zur Bezahlung der Einfuhr gewonnen wird. Wenn man, wie das während des Krieges der Fall war, für das Geld, das die Ausfuhr einträgt,

wegen Warenmangels auf dem Weltmarkt, nichts Entsprechendes kaufen konnte, so wird das Geld, sogar Goldgeld, nur eine Verlegenheit. Für normale Zeiten ist jedoch die ganze vulgäre Auffassung schon deswegen unrichtig, weil man für die ausgeführten Waren tatsächlich in der Regel gar nicht Geld, sondern nur Ware bekommt. Wenn ein Schweizer einem Holländer Ware verkaufte, so erhielt er dafür regelmässig nicht Geld, sondern einen auf holländische Währung lautenden Wechsel (Devise), den er dann an der Börse in Zürich für Franken verkaufte. Hat dann ein Holländer einem andern Schweizer Ware verkauft, so erwarb dieser den auf holländische Gulden lautenden Wechsel und bezahlte damit den Holländer. So wurde in Wirklichkeit kein Geld gegeben oder genommen, sondern die vom Schweizer aus Holland bezogene Ware wurde gegen eine von Holland an die Schweiz gelieferte Ware eingetauscht; nur die sog. Spitzen wurden mit Geld beglichen. Oft war der Fall etwas verschlungener: ein Holländer hat einem Schweizer, ein Franzose einem Holländer, ein Italiener einem Franzosen, ein Schweizer einem Italiener etwas verkauft. Dann wanderte der Wechsel von Amsterdam nach Paris, von Paris nach Mailand, von Mailand nach Zürich; es war im Wesen derselbe Vorgang, immer war es Ware, die Ware gezahlt hat (abgesehen von den Spitzen). Seit etwa zwanzig Jahren sind zum grossen Teile Banküberweisungen an Stelle der Devisen getreten. Dadurch hat sich grundsätzlich nichts geändert, denn Banküberweisungen bedeuten in normalen Zeiten Warenverschiebungen. Nur wenn die Einfuhr die Ausfuhr überstieg, wurde der Ueberschuss durch Geld berichtigt. Das war vor allem bei den Gold und Silber Erzeugenden und üeberdies bei den Staaten der Fall, die, wie England und Frankreich, aber auch die Schweiz, aus Krediten an Private im Ausland oder aus Anleihen an auswärtige Staaten, beträchtliche Anlagen im Auslande hatten. Diese waren in der Lage, die Einfuhr nicht mit den selbsterarbeiteten Erzeugnissen ihrer eigenen Wirtschaft, sondern mit dem Ertrage fremder Wirtschaft zu decken: die Schuldnerstaaten schickten den Ertrag oft in Natura — so zahlte Russland den Coupon seiner Staatsschuld zum grossen Teile an Deutschland unmittelbar in Getreide — oder versilberten ihn in einem andern Staate und sandten das Geld an den Gläubigerstaat, der sie für andere Zahlungen verwertete. Hier war die passive Handelsbilanz (Ueberschuss der Einfuhr über die Ausfuhr) nur die Wirkung einer sehr aktiven Zahlungsbilanz, Folge

einer die Grenzen des Staates überquellenden Kapitalfülle. Solche Staaten hatten die Stellung eines Rentners, der nicht zu arbeiten braucht, weil er von dem arbeitslosen Einkommen lebt, das ihm fremde Wirtschaften eintragen. Bei andern Staaten reichte aber der Wert der Ausfuhr an den Wert der Einfuhr nicht heran. Dann musste doch schliesslich die Einfuhr mit Geld bezahlt werden, und geldarme Staaten mussten sich an das Ausland verschulden. Diesem Zwecke dienten insbesondere die Valutaanleihen. Der Staat stellte das im Auslande aufgenommene, im Bankschatze verwahrte Geld seinen Angehörigen zur Bezahlung ihrer Ausstände im Ausland zur Verfügung. Die Anleihe musste aber doch schliesslich, wie es sich aus dem Gesagten ergibt, vom Schuldnerstaate dem Gläubigerstaate mittelbar oder unmittelbar durch die Ausfuhr verzinst und bezahlt werden. Und genau gesprochen wurde in allen diesen Fällen nicht mit Geld, sondern mit Gold gezahlt; dieses Gold war nicht Geld, sondern Ware. Die Goldstücke wurden nur nach Massgabe ihres Feingehaltes berechnet und wurden in der Münze des empfangenden Staates in inländische Währung umgeprägt oder für industrielle Verwertung eingeschmolzen. Während im Innern des Staates das Geld, nach dem Ausdruck von Knapp, chartal war, und ein wertloses Stück Papier sofort zu Geld wurde, wenn der Staat den Befehl herausgab, es für einen bestimmten Betrag in Zahlung anzunehmen, blieb im internationalen Verkehr Geld gleichbedeutend mit Gold, und Gold war nichts als eine Ware, die, weil überall begehrt, leicht versendbar und dem Verderben nicht ausgesetzt, für internationale Verrechnungen besonders geeignet war. Fremdes Geld gab es in den Staaten sehr wenig, meist in den Wechselstuben, die es denen, die eine Reise unternehmen wollten, mit einem geringen Aufschlag verkauften.

Die Staaten bildeten also vor dem Kriege einheitliche wirtschaftliche Körper. Die Einheit beruhte vor allem auf dem jedem Staate eigentümlichen chartalen Geldwesen; dazu kamen dann die Zölle, die einheitliche Wirtschafts- und Handelspolitik, Verwaltung, Verkehrssprache, Gesetzgebung, die meist zur Reichshauptstadt und einigen Provinzhauptstädten konzentrisch laufenden Eisenbahnen. Der Warenaustausch zwischen solchen zu wirtschaftlicher Einheit verbundenen Staaten passte sich automatisch, auf Grund einer hundertjährigen Erfahrung, den Produktionsbedingungen der einzelnen Staaten an. Jeder Staat war genötigt, so viel für das Ausland zu

erzeugen, als notwendig war, um mit Einschluss des Geldeinkommens, das er aus dem Auslande bezog, den Bedarf an fremden Gütern zu bezahlen: jeder Rückstand und jeder Ueberschuss führte zu handels- und bankpolitischen Massregeln, die nach kurzer Zeit das Gleichgewicht herstellten. In der wohligen Luft eines Friedens, der in Europa seit 44 Jahren — bei der verhältnismässigen Harmlosigkeit aller europäischen Kriege seit den napoleonischen könnte man fast sagen, seit 100 Jahren, und in den Vereinigten Staaten von Amerika seit 50 Jahren — dauerte, begann sich überall ein herrlicher Wohlstand zu verbreiten. Bei der grossen Kapitalfülle, der technischen Schulung der Arbeiterschaft, der leitenden Ingenieure und Finanzmänner, dem weitausgreifenden Geist zahlreicher genialer Erfinder wurde die Gütererzeugung aller Völker des Erdrunds in einer ungeahnten Weise gesteigert und kam allen Klassen der Gesellschaft zu Gute. Die soziale Frage, die noch in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts ziemlich bedrohlich war, schien aus den höchst gesitteten Staaten, dank der erhöhten Lebenshaltung der Arbeiterschaft, beinahe gebannt; die sozialen Reformen, zum Teile bereits durchgeführt, zum Teile noch in Durchführung begriffen, hätten sie in absehbarer Zeit wohl gelöst.

In diese herrliche Entwicklung kam nun das «erfrischende Stahlbad» des Krieges. Seine wirtschaftliche Bedeutung besteht vor allem darin, dass das ganze, unendlich feine, verschlungene, empfindliche Gewebe unserer Wirtschaft in die Hände roher, unwissender, zum grössten Teile bewusst bösartiger Generäle gelangte. Es war, wie wenn ein wütender Stier in einen Porzellanladen eingebrochen wäre. Es handelt sich dabei gar nicht bloss um Generäle in Uniform, sondern auch um ihre ganz von generalischem Geist erfüllten Handlanger in Zivil, die den Zwecken unbarmherziger Weltverheerung jede Rücksicht auf Gesittung, Bedachtnahme auf Menschheit und Menschlichkeit, ja sogar auf die Zukunft des eigenen Volkes zurücksetzten. Aus eigener Anschauung kenne ich allerdings nur die Vorgänge in den Mittelstaaten, in denen sich die Generäle in Uniform und Zivil gar und ganz ohne jede Hemmung ausleben konnten. In den Staaten der Entente mögen ihnen die demokratische Staatsform, die bessere wirtschaftliche und politische Schulung des Volkes, die den schlimmsten Ausbrüchen militaristischen Uebermuts stillen, aber erfolgreichen Widerstand leisteten, einige Schranken auferlegt haben; aber da handelt es sich wohl nur um Gradunter-

schiede. Wenn man von den wirtschaftlichen Verheerungen des Krieges spricht, so denkt man wohl zunächst an die grauenhaften Menschen- und Materialverluste, die der Krieg unmittelbar zur Folge hatte. Und das ist nicht das Aergste gewesen. Das, worunter insbesondere die Mittelstaaten in diesem Augenblicke am meisten leiden, ist wohl die von den Generälen eingegebene Finanzwirtschaft. Sie bestand im wesentlichen darin, dass man den Leuten alles irgendwie als Kriegsmaterial Verwertbare — und als Kriegsmaterial war so ziemlich alles verwertbar, von der tragenden Kuh bis zu Kirchenglocken und Türklinken — abnahm, dass man die ganze Landwirtschaft und Industrie nur zu Kriegszwecken erzeugen liess und den so beraubten dafür bemaltes Papier in die Hand drückte, das man Banknoten nannte: bemaltes Papier, das man Banknoten nannte, denn wirkliche Banknoten müssen doch wohl in irgend einem Verhältnis zur Zahlungsfähigkeit der Bank und der Aufnahmsfähigkeit des Verkehres stehen; Banknoten, die beides um Milliarden übersteigen, sind kaum etwas anderes als bemaltes Papier. Nachdem es nun dieser «Banknoten» so viel gab, dass man sich gar nicht mehr auskannte, nahm man sie den Leuten ab und gab ihnen ein anderes bemaltes Papier, das man Kriegsanleihe nannte: bemaltes Papier, das man Kriegsanleihe nannte, denn eine wirkliche Staatsanleihe müsste doch in irgend einem Verhältnisse zur Zahlungsfähigkeit des Staates stehen; eine «Kriegsanleihe», die diese Zahlungsfähigkeit um Milliarden übersteigt, ist selbstverständlich keine Staatsanleihe, sondern bemaltes Papier. In diesem bemalten Papier, das man Kriegsanleihe nannte, befand sich nun ein anderes bemaltes Papier, das man Zinsbezugsscheinbogen (Couponsbogen) nannte, und wenn man die abgeschnittenen Zinsenbezugsscheine zweimal des Jahres den Staatskassen vorlegte, so erhielt man dafür ein anderes bemaltes Papier, das man Banknoten nannte; das ging nun drei-, vier-, fünf- und sechsmal — wie ein elektrischer Staubsauger um einen Perserteppich — um die arme Volkswirtschaft rund herum, und wo es hinkam, blieb nicht ein Stäubchen zurück. Wo einst der Landwirt sein Vieh, der Gutsbesitzer seine Wälder, der Industrielle seine Maschinen und Rohstoffe, der Kaufmann seine Ware, die Hausfrau ihr Kupfer- und Messinggeschirr hatte, überall war schliesslich nichts als bemaltes Papier. Seit dem dreissigjährigen Kriege wurde das Volk noch nie durch seine eigenen Generäle so geplündert und gebrandschatzt wie in dieser grossen Zeit. In

wissenschaftlicher Sprache drückte man das so aus, dass «das Volksvermögen Geldform angenommen habe». Die Geldform war in Wirklichkeit Papierform.

Nun steht die Weltwirtschaft dort, wohin sie durch das viereinhalbjährige Wüten tollgewordener Generäle gebracht worden ist: ganze Provinzen verheert, blühende Städte dem Erdboden gleichgemacht, reiche Industrien absichtlich zu Grunde gerichtet, Kohlenwerke im Werte von Milliarden rein zur Unterhaltung im Wasser ersäuft; die Landwirtschaft ohne Inventar, die Aecker mangels gehöriger Düngung entkräftet, herrliche Waldbestände vernichtet; die Industrie ohne Rohstoffe, mit Maschinen, die teils durch Ueberlastung verschliffen, teils infolge Nichtgebrauches und schlechter Erhaltung verkümmert sind, mit verfallenden Baulichkeiten, abgeschnittenen Transmissionsriemen, die man für Schuhsohlen verwertete, mit einer der Arbeit entwöhnten Arbeiterschaft, die in den Schützengräben ihre erlernten Geschicklichkeiten eingebüsst hatte; die Eisenbahnen bei überall versagendem Oberbau infolge der entsetzlichen Abgänge an Wagen und Lokomotiven leistungsunfähig geworden, die Handelsflotten dezimiert, in den Magazinen und Kaufmannsläden klaffende Oede, breite Volksschichten in jahrelangen Kriegsdiensten geistig verkommen, sittlich verroht, durch ansteckende Krankheiten verseucht, die Jugend mangels elterlicher Aufsicht und Schule verwildert, die Gesellschaft mit einem Millionenheer arbeitsunfähiger Krüppel, Witwen und Waisen belastet. Das ist das grossartige Ergebnis des verheissenen «Seelenaufschwungs». Als einziger Aktivposten steht die weise Lehre, das Schicksal der Völker nie mehr denen anzuvertrauen, die sie so weit gebracht haben. Sie wird allerdings noch nirgends nach Gebühr beherzigt: aber die Menschen haben immer noch ein halbes Jahrhundert gebraucht, bis sie aus ihren Erfahrungen etwas gelernt haben.

In dem Ozean des Weltwahnsinns blieb die Schweiz eine der wenigen glücklichen Inseln, wo noch Vernunft geherrscht hat. Sie hatte ihre Erfahrungen schon lange zuvor gemacht, im 15. und 16. Jahrhundert, als sie noch eine imperialistische Grossmacht gewesen ist, und fand in den vier folgenden Jahrhunderten Musse genug, um daraus wertvolle Schlüsse zu ziehen. Langsam, aber stetig hat sie sich, über viele aristokratische Anwandlungen hinwegschreitend, zu einer Demokratie umgebildet, vielleicht der einzigen, ernstlich das

ganze Volk durchdringenden Demokratie, die es heute gibt, Schritt für Schritt alle imperialistischen, militärischen Erwägungen aus ihrer Politik nahezu vollständig ausschaltend. Der Segen blieb nicht aus, denn sie ist aus dem Weltenzusammenbruch heil hervorgegangen. Heil, aber nicht unversehrt: denn sie liegt ja nicht auf dem Mars, sondern mitten in Europa; sie ist, trotz alledem, Stück eines schwer erkrankten Organismus und muss für dieses Ungemach büssen. Der leidende Körper Europas hat ihr schon während des Krieges viele Säfte entzogen, und kann ihr jetzt, nach dem Kriege, bis zur Neige erschöpft, nichts bieten, nicht das Fehlende ersetzen. Das ist in kurzen Worten die Ursache der Schwierigkeiten, mit denen sie gegenwärtig zu kämpfen hat.

Vor allem wurden die in der Schweiz beschäftigten Angehörigen der kriegführenden Staaten einberufen: dadurch verlor die Schweizer Industrie und Landwirtschaft eine grosse Zahl ihrer ungelernten Arbeiter, die ganz überwiegend Ausländer waren, und einen Teil der gelernten Arbeiter. Dann wurden der Schweizer Industrie und Landwirtschaft noch ungemein viele Schweizer Arbeiter durch die Mobilisierung entzogen. Das allein verursachte schon eine starke Einschränkung der Industrie und Landwirtschaft und bedeutete in der Folge, insofern sie für den inländischen Verbrauch arbeiteten, unmittelbar eine verschlechterte Versorgung mit Schweizer Erzeugnissen; und insofern sie für die Ausfuhr schufen, eine verschlechterte Versorgung mit den ausländischen Gütern, vor allem Nahrungsmitteln, die die Schweiz im Austausch für ihre Erzeugnisse aus dem Auslande bezog. Dazu kam, dass sich ein Teil der Schweizer Industrie auf die Erzeugung von Munition für die kriegführenden Staaten einstellte. Dadurch sind dem Schweizer Verbraucher selbstverständlich alle die Güter entgangen, die diese Industrie sonst für das Inland herstellte und — es handelt sich ja überwiegend um Maschinen- und Werkzeugindustrie — alle die Güter, die mit diesen Maschinen und Werkzeugen hätten hergestellt werden können.

Die jetzt im Kriege befangenen Staaten waren bis dahin die Hauptabnehmer der Schweizer Industrieerzeugnisse und lieferten der Schweiz dagegen Kohle, Rohstoffe und Nahrungsmittel. Noch mehr als die Schweiz mussten aber sie selbst, infolge Entgangs fremder Arbeiter, Mobilisierungen, Einstellung auf Kriegsbedarf, die Erzeugung einschränken und der Schweiz gegenüber in den Lieferungen versagen. Die in so hohem Masse auf fremde Kohle und

ausländische Rohstoffe angewiesene Schweizer Industrie musste sich infolge dessen weiter einschränken und die Knappheit der Verbrauchsgegenstände stieg mit jedem Tage. Dazu kam noch ein Mangel an Transportmitteln, die der Schweiz Rohstoffe, Kohle und Nahrungsmittel hätten einführen können, da diese fast ganz für militärische Bedürfnisse belegt waren.

Arbeitermangel zieht, so sonderbar dies auch klingen mag, immer Arbeitslosigkeit nach sich. Denn ein Arbeiter arbeitet dem andern in die Hände, und wenn ein Arbeiter ausfällt, so müssen die Arbeiter entlassen werden, die seine Arbeit vorbereitet oder fortgesetzt haben. Jeder einberufene italienische Maurer oder Ziegelarbeiter setzte daher auch einen Schweizer Zimmermeister, Glaser, Ofensetzer, Dachdecker, Möbeltischler, Schlosser auf die Strasse. Und ebenso verschärft der Mangel an Nahrungsmitteln und andern Verbrauchsgegenständen die Arbeitslosigkeit. Die steigenden Preise zwingen zu Lohnerhöhungen, und die Industrien, die sie nicht ertragen können, schreiten früher oder später zu Entlassungen. Und dies alles gesellt sich zu der Arbeitslosigkeit, die durch die Einschränkung der Industrie infolge Kohlen-, Rohstoff- ond Absatzmangels eingetreten ist.

Der Arbeitsmangel, Kohle-, Rohstoff- und Nahrungsmittelmangel brachte die Bautätigkeit in der ganzen Schweiz zum Stillstande. Es war offenbar unmöglich, die Mietzinse so zu erhöhen, dass sich der Häuserbau noch lohnen könnte, dass man also, auf Grund der erhöhten Mietzinse, den Bauarbeitern (und den Arbeitern in der Bauindustrie) so grosse Löhne zu zahlen im Stande wäre, wie sie in der Landwirtschaft und in der Industrie gezahlt wurden, die unmittelbar oder mittelbar (aus dem Auslande) Nahrungsmittel und Kleider beschafften. Der Schweizer, der jetzt einen viel grösseren Teil seines Einkommens für die Ernährung, Bekleidung und Beheizung verwenden musste, konnte unmöglich noch für die Wohnung um so viel mehr aufbringen. Gesellschaftlich ist die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses wohl ebenso wichtig, wie des Nahrungs- und Bekleidungsbedürfnisses, denn für die Gesellschaft handelt es sich darum, den Bevölkerungszuwachs mit Wohnung zu versorgen; aber der Einzelne, der bereits eine Unterkunft hatte, durch Mieterschutzgesetze vor Mietzinssteigerungen gefeit, stellte das Wohnungsbedürfnis gegen das Ernährungs- und Bekleidungsbedürfnis zurück. Schliesslich stieg aber das Wohnungsbedürfnis

des Bevölkerungszuwachses so sehr, dass Staatshilfe eintreten musste. Staatshilfe bedeutete hier aber doch nur, dass der Staat der Bevölkerung durch Steuern einen Teil ihres Einkommens entzog, sie damit zur Einschränkung in den Ausgaben für Nahrung, Kleidung, Bildung zwang, um damit den Häuserbau zu fördern und so der Wohnungsnot zu steuern.

Infolge der Erhöhung der Preise für die notwendigsten Verbrauchsgegenstände musste der Staat seinen Beamten, Dienern und Arbeitern die Gehalte und Löhne aufbessern, sich an zahlreichen Hilfsbetätigungen beteiligen; dazu kamen die Kosten der Mobilisierung. Eine empfindliche Steuererhöhung trat ein. Die Industriellen und Verbraucher, die einen grössern Teil ihres Einkommens dem Staate abliefern mussten, waren genötigt, die Erzeugung und den Verbrauch weiter zu schnüren.

Teuerung der Lebensmittel, Wohnungsnot, Steuerdruck, stockender Absatz in der Industrie: das alles sind deutliche Zeichen der Verarmung. Die Schweiz ist zweifellos in den Kriegsjahren ärmer geworden. Das Bezeichnende dieser Verarmung ist aber, dass sie, abgesehen von der Schweizer Mobilisierung, nur eine Reflexwirkung der Ereignisse war, die sich ausserhalb der Schweiz vollzogen haben; denn das Schweizer Vermögen hat im Kriege keinerlei Substanzverlust erlitten (wobei allerdings die Kapitalanlagen der Schweizer im Auslande unberücksichtigt bleiben). Die Schweiz ist nur deswegen ärmer geworden, weil die andern Staaten ärmer geworden sind und ihr infolge dessen für die Erzeugnisse ihrer Landwirtschaft und ihrer Industrie nicht mehr so viel Nahrungsmittel, Rohstoffe, Kohle und fertige Erzeugnisse im Austausch geben können, wie zuvor. Die Verarmung der Schweiz hat allerdings keinen Ausdruck im Geldwert des Volksvermögens gefunden. Würde man das Vermögen der einzelnen Schweizer (und das Vermögen der Eidgenossenschaft, Kantone und Gemeinden) in Franken veranschlagt zusammenzählen, so würde das wohl das doppelte von dem ausmachen, wie vor dem Kriege (in Mark oder österr. Kronen wohl sogar das hundertfache): jedes Haus, jeder Acker, jede Maschine, jede Wohnungseinrichtung, jedes Kleidungsstück kostet ja heute unvergleichlich mehr. So mancher Schweizer Hausbesitzer dünkt sich in diesem Augenblicke viel reicher als vor fünf Jahren, denn die Häuserpreise sind in Franken ungeheuer gestiegen, wobei man nur das übersieht, dass der Franken jetzt viel weniger heisst als zuvor.

Das alles verkennt meistens sogar die wissenschaftliche Volkswirtschaftslehre, aber der alte Riccardo hat es gewusst: Die Volkswohlfahrt, sagt er, beruht nicht auf den Tauschwerten, sondern auf den Gebrauchswerten, je höher die Tauschwerte, um so grösser das allgemeine Elend. Aber die Tauschwerte haben überhaupt nur für den Teil des Volksvermögens irgend eine Bedeutung, der verkauft werden soll: ob die von den Vätern ererbte Wohnungseinrichtung 10,000 oder 100,000 Franken wert ist, kann mir gleichgültig sein, da ich sie nie verkaufen werde. Daher bedeuten alle diese Preis-(Verkaufswert)steigerungen wohl eine Verschiebung der Vermögensverhältnisse, aber nur zugunsten derer, die verkäufliche Gebrauchsgegenstände haben, dagegen einen Schaden für die, die von ihrem Geld- oder Arbeitseinkommen leben: sie geben also zum Vorteile der Landwirte aus, die die Erzeugnisse des Bodens und der Viehwirtschaft, der Hausbesitzer, die bei der Vermietung ein Stück des Hauses auf Zeit veräussern, der Industriellen und Kaufleute, die grosse Warenvorräte besitzen; sie benachteiligen die Beamten, Arbeiter und Banken. Das tritt gegenwärtig hervor in der Entschuldung der Landwirtschaft, während der Hausbesitzer durch die Mietzinsregelung verhindert ist, die Geldentwertung vollständig für sich auszunützen.

Daraus ergibt sich, welche Gedankenlosigkeit darin steckt, das Volksvermögen, wie das heute noch ganz allgemein geschieht, in Geld abzuschätzen, zu berechnen, wie viel der Reichtum Deutschlands, Englands, Frankreichs oder gar des alten Athen in Franken, Mark oder Dollars ausmache. In Geld, also in Tauschwerten, kann nur das ausgedrückt werden, was gekauft und verkauft wird, das Volksvermögen aber, abgesehen von den Warenvorräten, kann und will niemand kaufen oder verkaufen. Das Volksvermögen ist (immer mit Ausnahme der Waren) eine Summe von Gebrauchswerten, nicht von Tauschwerten. Das herrliche Klima Italiens bildet dem Gebrauchswerte nach ein grossartiges Stück des italienischen Volksvermögens, die in Italien wütende Malaria eine schreckliche Abzugspost: aber wie viel ist das Klima und die Malaria in Franken wert? Norwegen ist, dank dem Golfstrom, unvergleichlich reicher als die unter gleichem Breitegrade liegenden Wüsteneien Nordamerikas und Asiens. Der Golfstrom gehört also zum norwegischen Volksvermögen, er hat aber keinerlei Tauschwert, denn er ist unverkäuflich, und wollte man seinen Wert darnach bemessen, was er Norwegen

einbringt, so ginge es auch nicht an, denn das Beste daran, die gute Ernährung, die durch das warme Klima bewirkte Gesundheit und Lebensfreude des Volkes hat keinen Geldwert. Und nicht viel vernünftiger ist es, das Volksvermögen mit den Erzeugungskosten der Gebrauchswerte zu messen, denn gerade die höchsten Gebrauchswerte kosten gar nichts. Ein wunderbarer Naturhafen, wie ihn Brasilien in Rio de Janeiro besitzt, macht das Land viel reicher als die kostspieligste Gebirgsbahn, aber die Weisen, die den Reichtum eines Landes berechnen, werden wohl die Gebirgsbahn mit ihren ganzen Baukosten, nicht aber den Naturhafen einstellen. Man muss sich daher wohl hüten, in dieser dilettantischen Weise das Vermögen der Schweiz vor und nach dem Kriege zu vergleichen. Das Vermögen der Schweiz beträgt mehr in Franken, aber die Schweiz ist deswegen an Gebrauchswerten nicht reicher, und so sehr die für die Ausfuhr bestimmten Schweizer Warenvorräte im Preise gestiegen sind, das trägt doch nichts zum Reichtum der Schweiz bei, denn sie erhält dafür aus dem Auslande doch viel weniger Gebrauchswerte.

Die, wenn auch nur relative, Verarmung der Schweiz, die sich in der Steigerung der Preise für Nahrungsmittel, Kleider und der Mietzinse — wenn auch für diese wegen der Mietzinsregelung nur in beschränktem Umfange — äussert, zog bedeutende Lohnerhöhungen nach sich und bewirkte, im Zusammenhange mit dem Wachsen der Steuern und der Rohstoffpreise, dass die Schweizer Industrie jetzt viel grössere Auslagen hat als vor dem Kriege. Durch das alles sind selbstverständlich auch ihre Erzeugnisse verteuert worden. Man könnte immerhin fragen, ob nicht der hohe Kurs des Schweizer Geldes auch zur Preissteigerung beigetragen habe. Man hört oft die Meinung, die Preise seien hoch wegen des hohen Kursstandes des Schweizer Wechsels. Das ist paradox. Gutes Geld bedeutet immer niedrige Preise: stünde der Schweizer Wechsel tiefer, so müsste die Schweiz mindestens für alles, was sie aus dem Ausland bezieht, mehr bezahlen und die Preise würden auch bei inländischer Ware entsprechend steigen.

Andere, besonders Prof. Dr. Kellenberger in zahlreichen wertvollen Arbeiten, schreiben dagegen die Preishöhe der Inflation, der Vermehrung des Banknotenumlaufs zu. Das ist wissenschaftlich haltbar: auch die Gegner der Quantitätstheorie geben den Einfluss der umlaufenden Banknotenmenge auf die Preise zu. Aber während des Krieges wurden die Wirkungen der Geldvermehrung jedenfalls

dadurch erheblich gemildert, dass der Schweizer Franken sich damals die Welt erobert hatte. Da also der Weltverkehr der Schweiz eine grosse Menge von Noten abnahm, so darf man die Wirkung der Banknotenausgabe im Kriege, wo die Schweizer Note geräuschlos wie in einem Abgrund versank, nicht darnach beurteilen, was sie in normalen Zeiten gewesen wäre, wo ihr nur die Schweiz offen stünde. Erst jetzt, da die Schweizer Noten zurückzuströmen beginnen, können ungünstige Folgen der Inflation eintreten, und die Nationalbank zieht mit Recht einen Teil davon ein. Die Forderung, dass sich der Geldumlauf enger als dies bisher geschieht, nach der aus den Warenpreisen erkennbaren Aufnahmsfähigkeit des Marktes richte, ist der berechtigte Kern der Lehren von Silvio Gesell.

In der Kriegszeit fand die Schweizer Industrie trotz alledem volle Beschäftigung, da die Kriegführenden, die für ihren eigenen Bedarf nicht genügend erzeugten, alles bereitwilligst von der Schweiz aufnahmen, was sie nur erhalten konnten. Auch der Schweizer Handel blühte, denn die von der Welt abgeschnittenen Mittelstaaten suchten durch die Vermittlung der Schweiz Ware von den Neutralen, mit denen sie keine Berührung hatten, und wohl auch von den Feinden zu erlangen. Da jedoch die Kriegführenden so gut wie gar keine Ware besassen, mit der sie die Einfuhr aus der Schweiz hätten bezahlen können, so zahlten sie mit Geld. Auch so weit das Geld in Gold bestand, war das für die Schweiz ein Nachteil, denn der Nutzwert des Goldes ist gering, es findet nur für Schmuck, Zahnwerk und höchstens noch für Chemikalien Verwendung. Aber die Goldvorräte der Staaten reichten nicht hin, und so zahlten sie überwiegend in Noten. Die Kaufkraft der Banknote beruht ausschliesslich auf dem Befehl des Staates, die Banknote in einem bestimmten Betrage als Zahlung anzunehmen. Dieser Befehl wirkt aber nur in den Grenzen des Staates. In der Schweiz galt daher die fremde Banknote nicht, sie hatte für den Schweizer einen Wert nur soweit Aussicht vorhanden war, dass er damit einmal die Ware bezahlen könnte, die er aus dem Heimatlande der Note beziehen werde. Je mehr sich aber die fremden Banknoten in der Schweiz häuften, umso geringer war diese Aussicht, umso mehr fielen also die Banknoten im Kurse. Während des Krieges wurden die fremden Banknoten immerhin durch die Hoffnung gehalten, ihre Heimatstaaten würden nach dem Frieden die Gütererzeugung in einem solchen Umfang wieder aufnehmen, dass wenigstens ein Teil

der Noten Verwendung finden wird. Die Hoffnung erwies sich aber als trügerisch. Die leitenden Kreise in den kriegführenden Staaten zeigten ein Mass von Dummheit und Niederträchtigkeit, das niemand voraussehen konnte. Niemand hat angenommen, sie werden den Krieg so lange fortsetzen, bis alle Vorräte fast vollständig aufgezehrt sind, bis die Volksmassen, zur Verzweiflung getrieben, in elementaren gewaltsamen Ausbrüchen die wirtschaftlichen Kräfte für Monate und Jahre lahmlegen werden, niemand hat aber auch geahnt, dass alle die schönen Versprechungen der nachmaligen Sieger nichts als Kriegslist waren, dass ein Friede folgen werde, nach dessen Abschluss die Völker, denen man volles Selbstbestimmungsrecht in Aussicht stellte, schlimmer als Schachfiguren herumgeschoben, in einem grossen Teil Europas und Asiens sich noch ein Jahr lang blutig zerfleischen würden, bevor sie, zu Tode ermattet, die Waffen sinken lassen, nur um sie bei gelegener Zeit wieder aufzunehmen, ein Friede, der die bestehenden Bande zwischen wirtschaftlich auf einander angewiesenen Ländern zerreisst und diese zum Teile dem blassen Hungertode preisgibt, ein Friede, der für die grossen Aufgaben der Völkerversöhnung und wirtschaftlichen Erholung nichts übrig haben werde. Selbst die Pessimisten haben offenbar die Einsicht der Kreise, denen die Völker ihr Schicksal anvertraut hatten, gewaltig überschätzt. Unter diesen Umständen konnte die Schweiz nicht erwarten, dass sie in absehbarer Zeit von den Staaten, deren Banknoten sie besass, Waren bekommen werde, die sie mit diesen Banknoten auch nur annähernd in dem Werte, zu dem sie sie angenommen hatte, bezahlen werde. Das ist der Sinn des Kurssturzes. Wenn jetzt die deutsche Mark mit 6,50, die österreichische Krone mit 2,75, der französische Franken mit 45,20, die italienische Lire mit 30,5, die rumänische Leu mit 8,25 notiert wird, so bedeutet das, man rechne in der Schweiz, dass man für je hundert hier befindliche Mark, Kronen, franz. Franken, Lire und Lei nur Waren im Werte von 6,50, 2,75, 41,20, 30,50, 8,25 Franken bekommen werde. Die Rechnung ist zweifellos nach vielen Richtungen übertrieben. So kann man wohl mit Bestimmtheit voraussagen, dass das an Getreide und Petroleum so reiche Rumänien in wenigen Jahren ihre Leu voll einlösen werde. Es kann sich eben in diesem Augenblicke nur um unsichere, zum Teile ganz willkürliche Schätzungen handeln. Aber bis sich die Schätzungen als falsch erweisen, wird es dabei sein Bewenden haben. Dass sich die Valuta fast aller

valutaschwachen Staaten, seit diese Zeilen geschrieben worden sind, bedeutend gehoben hat, mag verschiedene Gründe haben (amerikanische Spekulation, Anleihen, gesteigerte Ausfuhr); dass aber der Valutaaufschwung bei allen Staaten eingetreten ist, zeugt davon, dass der Pessimismus bei der Beurteilung ihrer Lage, zumal der Ausfuhrfähigkeit ihrer Industrie, gewichen ist. Ob mit Recht, das kann wohl erst die Zukunft zeigen.

Man hat während des Krieges oft behauptet, durch die Erfahrungen im Kriege sei die ganze Volkswirtschaftslehre umgestossen worden. Das ist unrichtig. Theoretisch haben die Volkswirte aus dem Kriege nichts gelernt, was sie nicht schon vorher gewusst hatten. Die meisten wirtschaftlichen Erscheinungen des Weltkrieges sind schon vom alten Adam Smith besprochen worden, der ja genug Kriege beobachten konnte: die Unwirksamkeit der Preistaxen, die Schädlichkeit der Wuchergesetze, die Verderblichkeit des Behinderns des freien Verkehrs. Es ist aber eine Tatsache hervorgetreten, die den Volkswirten zuvor nicht bekannt war, eine Tatsache ohne Bedeutung für die Theorie, jedoch von grosser praktischer Wichtigkeit: es hat sich gezeigt, welche ungeheuren Vorräte wir vor dem Kriege besessen haben: Vorräte, die in den Magazinen der Fabrikanten, den Warenlagern der Kaufleute (bis zum letzten Greisler), in den Scheunen und Ställen der Landwirte, in den Vorratskammern der Hausfrauen aufgespeichert gewesen sind. Von diesen Vorräten hat man selbst in den Mittelmächten zwei Jahre lang ziemlich bequem gelebt: noch im Jahre 1915 konnte man in Wien vortrefflich essen, im Kaffeehaus einen guten Kaffee und weisse Semmeln dazu bekommen — alles weil man damals noch Vorräte hatte. Die wissenschaftlich geschulten Volkswirte haben daher im Kriege nur eine leider bereits der Vergangenheit angehörende Tatsache erfahren: die wissenschaftlich ganz unzulänglichen Vulgärökonomen, die da geglaubt haben, dass man Kriege mit Geld führe, sind allerdings eines bessern belehrt worden. Geld haben die Kriegführenden jederzeit haben können. Das, was vor siebzig Jahren ein österreichischer Finanzminister sagte: unser Kalifornien liegt am Rennweg — in der Staatsdruckerei am Rennweg in Wien wurden damals die Staatsnoten gedruckt — bewährte sich auch jetzt; und konnten die Notenpressen mit 100 Kronennoten nicht aufkommen, so druckte man 1000 Kronennoten, für den gleichen Aufwand an Zeit, Papier und Kraft gleich das Zehnfache.

Aber nicht Geld braucht man zum Kriege, sondern Vorräte an nutzbaren wirtschaftlichen Gütern. Das wurde in trauriger Weise verkannt auch von dem hochverdienten russischen Staatsrat Iwan v. Bloch, der das berühmte sechsbändige Werk über den Krieg verfasst hat, das seinerzeit den Zaren Nikolaus II. zur Einladung der I. Haager Konferenz veranlasst hat. Er sagt darin ganz richtig voraus: Die ungeheure Ueberlegenheit der Verteidigung über den Angriff im nächsten Kriege infolge der Vervollkommnung der Waffen, die Schützengrabenkämpfe, die lange Dauer des Krieges, und schloss daraus, dass der Krieg unentschieden bleiben werde, weil den Kriegführenden lange vor der Entscheidung das Geld ausgehen werde. Er behielt in allem Militärischen Recht und hat sich nur im Finanziellen geschnitten. Das kam davon, dass er nicht Militär, sondern Finanzmann (Bankier in Warschau) war. Er glaubte noch, wie der alte Montecucculi, dass man zum Kriegführen Geld brauche; in Wirklichkeit genügt es, dass man die Völker brandschatzen kann.

Die Schweiz, die aus dem Kriege unversehrt hervorgegangen ist, wäre hiernach wohl in der Lage, den sie umgebenden Staaten Ware zu liefern, diese aber, durch den Krieg vollständig erschöpft, sind nicht im Stande, für diese Ware ihrerseits Ware zu bieten. Denn bezahlt kann Ware nur mit Ware werden, entweder mit Devisen, die den Kaufpreis für die von der Schweiz bereits bezogene Ware enthalten, oder mit Banknoten, die als Kaufpreis für Ware verwendet werden könnten, die die Schweiz in Zukunft bekommen soll. Will nun ein Deutscher in der Schweiz Ware kaufen, so sucht er sich vor allem Devisen zu beschaffen. Diese findet er aber nicht oder nur zu einem entsetzlich hohen Preise, denn Deutschland vermag so wenig nach der Schweiz auszuführen, dass Schweizer Wechsel in Deutschland ungemein selten sind. Mutet er aber dem Schweizer zu, sich in Marknoten bezahlen zu lassen, so antwortet ihm dieser — wenn er überhaupt darauf eingeht — in der Schweiz notieren die Noten mit Fr. 6. 20 für hundert; die Schweiz habe so viel Marknoten, dass höchstens die Aussicht ist, für hundert Mark Ware im Werte von Fr. 6. 50 aus Deutschland zu erhalten.

Bekanntlich stehen in der Volkswirtschaftslehre noch immer zwei Richtungen einander gegenüber: die eine auf die französischen Physiokraten, die englischen Klassiker und die ihnen folgenden Freihändler zurückgehend, nimmt an, die ganze Welt sei eigentlich

ein einziges Wirtschaftsgebiet, und das wirtschaftliche Wohlergehen auch nur eines kleinen Teiles komme schliesslich dem Ganzen zu gute; die andere, in den letzten Jahrzehnten sehr mächtig geworden, lehrt, die Wirtschaften der einzelnen Staaten und Völker stünden einander im Kampfe feindlich gegenüber, jeder Staat hebe seine Wirtschaft, wenn er in seiner Politik die Wirtschaften der andern Staaten nach Möglichkeit schädigt, da er dadurch deren Wettbewerb ausschalte.

In diesem Sinn arbeiteten während des Krieges die verschiedenen Generäle. Damit die deutsche Volkswirtschaft nach dem Kriege allein gross dastehe, haben sie die französischen, belgischen, und polnischen Fabriken ausgeräumt und die französischen Bergwerke im Wasser ersäuft. Das, was die Generäle damals damit angestrebt haben, hat die Schweiz aber ohne jedes Zutun ihrerseits erreicht; denn ihre Industrie ist mitten in einer bis auf die Nagelprobe ausgeleerten Welt, die einzige, die keinen materiellen Schaden erlitten hatte. Warum wird sie aber der seltenen Gunst des Schicksals nicht froh? Doch wohl nur, weil, wie die vielgeschmähten Freihändler behaupten, der Reichtum eines Staates nur ein Stück des allgemeinen Weltreichtums ist und daher beim Niedergange der Wirtschaft der andern Staaten mitgerissen, durch deren Wohlergehen dagegen nicht geschmälert, sondern gehoben wird. Je mehr in der Welt erzeugt wird, umso mehr entfällt von der allgemeinen Erzeugung auf den einzelnen Staat, im Austausch gegen seine eigenen Erzeugnisse. Um das zu begreifen, muss man sich allerdings auf eine Höhe erheben, von der aus die grossen wirtschaftlichen Weltzusammenhänge überblickt werden können. Die Klassiker und die ältern Freihändler haben das getan, ihre Gegner begnügten sich, das Allernächste zu sehen. Vielleicht wäre der Weltkrieg nie ausgebrochen, wenn man im Jahre 1914 den alten Adam Smith so viel gelesen hätte wie fünfzig Jahre zuvor. Auch Deutschland wäre gewiss heute viel besser daran, wenn eine leistungsfähige belgische, französische und polnische Industrie und Kohlenausbeute einen Teil seines Bedarfs decken würde — ganz abgesehen von den zahllosen Milliarden, die das deutsche Volk — was ihm allerdings unverantwortlicher Weise verschwiegen wird — für die durch seine Generäle veranlasste Vernichtung der belgischen, französischen und polnischen Industrien und Bergwerke zu zahlen hat. Das kommt davon, wenn man die Förderung des vaterländischen Reichtums der Einsicht und der Fürsorge der Generäle überlässt.

Die schwierige Lage wird ausserordentlich verschärft durch die Eigentümlichkeit der Schweizer Industrie, wie sie in dem schönen Buche von Heinrich Peter Schmidt so deutlich hervorgehoben worden ist. Die Schweizer Industrie verdankt, abgesehen etwa von der Hotellerie, ihre Entstehung nicht, wie die der meisten andern Staaten, dem Bestreben, die natürlichen Schätze des Landes für den Erwerb zu verwerten; das Schweizervolk wurde zur Industrie gedrängt, weil ihm sein karger Boden nicht Nahrung genug lieferte, so dass es sich die Nahrungsmittel im Austausch für die Erzeugnisse seiner industriellen Betätigung verschaffen musste. Die mangelnden Rohstoffe und die Kohle musste es aus dem Auslande beziehen. Damit war es seit jeher im Nachteile gegenüber den Nachbarn, die sie in den eigenen Grenzen besassen, aber solange Kohle und Rohstoffe im Ueberflusse angeboten wurden, hat man den Nachteil wenig empfunden. Aber seit dem Kriege, da auf dem Weltmarkte ein förmlicher Kampf um jede Tonne Kohle und Rohstoff ausgefochten werden muss, ist die Schweiz offenbar viel schlechter daran, als die Länder, die sie in ihren Grenzen haben und sie ihrer Industrie vorbehalten können, indem sie sie einfach nicht hinauslassen. Dazu kommt aber noch, dass die Schweizer Industrie vermöge dieser Verhältnisse zum Materiale ganz überwiegend auf die Erzeugung von Qualitätsware angewiesen ist. Da die Schweiz die Rohstoffe grösstenteils aus dem Auslande bekam, so erhielt sie im Verkaufspreis der Ware in der Hauptsache nur die Arbeit bezahlt, die sie dem Rohstoff zusetzte; was vom Preis auf die Rohstoffe entfiel, musste sie an das Ausland geben, das ihr die Rohstoffe lieferte. Die Schweiz hat sich daher seit jeher darauf verlegt, sehr hochwertige Ware zu erzeugen, bei der in wenig Stoff möglichst viel Arbeit festgelegt wurde, daher die Kosten des Materiales (und des Transportes) gegenüber der Arbeit wenig ins Gewicht fallen. Aber solche veredelte Ware ist immer mehr oder weniger Luxusware, und edler Luxus wird in der verarmten, verschuldeten Welt von heute viel weniger begehrt als zuvor.

Der hohe Stand des Schweizer Geldes ist daher offenbar nicht die Ursache, sondern die Wirkung der Schwierigkeiten, mit denen die Schweizer Ausfuhr zu kämpfen hat. Nicht deswegen können Frankreich, Italien, Deutschland und Oesterreich keine Schweizer Waren kaufen, weil der Schweizer Franken gestiegen ist, sondern der Schweizer Franken ist gestiegen, weil Frankreich, Italien,

Deutschland und Oesterreich keine Mittel haben, um die Schweizer Waren zu bezahlen, genauer gesprochen, weil sie die wenigen Mittel, die sie haben, verwenden müssen, um sich vor allem Rohstoffe und Nahrungsmittel, die sie dringend brauchen, anderwärts zu beschaffen. Daher würden irgendwelche Manipulationen am Wechselkurs nicht das geringste daran ändern. Deswegen, weil der Franken im Verhältnis zum französischen, italienischen, deutschen, österreichischen Gelde stiege oder fiele, würden Frankreich, Italien, Deutschland, Oesterreich nicht um einen Rappen mehr erzeugen als zuvor, sie würden nicht um einen Rappen mehr in die Schweiz ausführen, es gäbe in Paris, Mailand, Berlin und Wien nicht um einen Rappen mehr Schweizer Devisen, Frankreich, Italien, Deutschland und Oesterreich könnten nicht um einen Rappen mehr an die Schweiz bezahlen. Bei höheren Frankkursen würde der Schweizer Industrielle wohl weniger Franken für seine Ware berechnen, aber dafür müsste man um ebenso viel mehr französische Franken, Lire, Mark und Kronen für einen Schweizer Franken zahlen — bei niederem Frankkurs würden mehr französische Franken, Lire, Mark und Kronen auf einen Schweizer Franken entfallen, aber der Preis der Schweizer Waren in Schweizer Franken müsste um ebenso viel hinaufgesetzt werden. Dasselbe gilt von den Waren, zumal den Rohstoffen und der Kohle, die die Schweiz aus dem Auslande bezieht. Der Preis in Franken steigt und fällt im genauen Anschluss an den Wechselkurs und die Schweizer müssen diesen Preis in Franken auf die Ware, die sie nach dem Auslande verkaufen, verteilen.

(Schluss folgt.)

Genossenschaftliche Kreditbeschaffung als Massnahme zielbewusster Mittelstandspolitik.

Von Dr. Albert Lardelli, Chur.

Durch den Krieg und seine Folgen ist ein Problem akut geworden, das, von jeher vorhanden, heute dringend einer Lösung ruft im Interesse der direkt Beteiligten, aber auch im Interesse des schweiz. Gesamtvaterlandes: das Problem der Hebung des schwer bedrohten und bedrängten Mittelstandes.

Wenn im Folgenden ein geeignetes und viel zu wenig bekanntes Mittel dargelegt werden soll, durch das dieses schwere Problem der Lösung näher gebracht werden kann, so muss in erster Linie fest und klar umschrieben werden, was gegenwärtig als Mittelstand bezeichnet wird. Nicht immer sind die Verhältnisse dieselben geblieben und was vor Jahren Mittelstand war, ist heute, der gewaltigen Entwicklung folgend, nicht mehr so anzusprechen. Ganze Zeitperioden hatte der Begriff des Mittelstandes keine sozialpolitische Bedeutung. Immer dann aber tauchte der Begriff auf, wenn die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse eine ungesunde Spannung erlangten, wenn die Gegensätze zwischen reich und arm sich verschärften und wenn die Zusammenfassung grosser Kapitalmacht in den Händen weniger dem selbständigen Arbeiter, Bauern und Handwerker das Leben sauer machte. In einer solchen Periode leben wir heute. Nie mehr als heute waren die Gegensätze so ausgeprägt, nie mehr als heute gebietet die Sorge um das Wohlergehen unseres Vaterlandes den Einsatz aller Kräfte für die Erhaltung eines kraftvollen Mittelstandes.

Als Mittelstand bezeichnet einer der neueren Vertreter der Nationalökonomie die Gesamtheit aller Wirtschaftsexistenzen, die ein mittleres Einkommen beziehen und entweder eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben oder unselbständig zu höheren, nicht mechanischen Leistungen verpflichtet sind. Andere fassen den Begriff so

auf, dass der Mittelstand sich zusammensetzt aus den verschiedensten Berufs- und Personengruppen, die weder zu den Grosskapitalisten, noch zu den Lohnarbeitern zu zählen sind. Schliesslich darf darauf hingewiesen werden, dass bedeutende Wirtschaftspolitiker den Begriff auf Grund gegebener Zahlengrössen für Besitz und Erwerb umschrieben wissen wollen.

Zum Mittelstand im Sinne nachfolgender Ausführungen sollen alle die Berufs- und Personengruppen gezählt werden, die ohne grosses Betriebskapital als selbständige Unternehmer auftreten, also im speziellen unser kleiner und mittlerer Bauern-, Gewerbe- und Handelsstand.

Die prekäre Lage dieses so umschriebenen Mittelstandes ist durch die immer fortschreitende Entwicklung zum Grossbetrieb, durch die kapitalistische Organisation des Wirtschaftslebens verursacht, wie sie sich insbesondere in der Vergesellschaftung vieler Personen und Kapitalien in Form der modernen Aktiengesellschaft, aber auch zum Teil im Grossgrundbesitz ausgebildet hat. So sehr die tatsächlichen und nur durch diese Zusammenfassung grosser Kapitalien ermöglichten Erfolge der heutigen Wirtschaftsorganisation anerkannt werden müssen, so sehr ist zu bedauern, dass diese Entwicklung notwendigerweise zu einer Erdrückung des freien Mittelstandes führen muss. Ein solcher Zustand darf aber auf die Dauer nicht geduldet werden; er führt zum Ruin des heutigen Staates und setzt an Stelle der Demokratie die Geldaristokratie.

Gegen eine solche unerwünschte und verderbliche Entwicklung müssen alle Kräfte mobil gemacht werden und es ist klar, dass mit staatlichen Schutzbestimmungen auf die Dauer nicht auszukommen ist. Die staatlichen Schutzvorschriften sind nur Palliativmittel und nur geeignet, die gröbsten Auswüchse des Wirtschaftskampfes zurückzubinden. Eine wahre Sanierung ist von ihnen nicht zu erwarten. Tatkräftige Selbsthilfe soll die Unzulänglichkeiten des Staatsgesetzes eliminieren.

Glücklicherweise hat dieselbe Gesetzgebung, welche die Grundlage für die gegenwärtige Wirtschaftsentwicklung im Ausbau des Aktienrechts und in der Gewerbefreiheit geschaffen hat, auch eine Gesellschaftsform geprägt, die sich in hervorragendem Masse als Kampfmittel gegen ihre Auswüchse eignet und ausgewiesen hat. In der modernen Genossenschaft zu produktiven und konsumtiven

Zwecken ist der Mittelstandspolitik eine Waffe gegeben, die richtig angewendet, zum Ziele führen muss, ohne dass der Einzelne seine Selbständigkeit in irgend einer Weise schmälern lassen müsste.

Die Genossenschaft ist eine privatrechtliche Körperschaft mit eigenem Leben, eigenen Organen, sie ist aber im Gegensatz zur Aktiengesellschaft in erster Linie eine Personalvereinigung. Während bei ersterer die Kapitaleinlage Grundlage des Gesellschaftslebens ist, ist bei ihr die persönliche Beteiligung massgebend und ausschlaggebend. Der Geschäftsanteil, den der einzelne Genosse erwirbt, ist nicht Grundlage, sondern Folge der Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft entsteht an sich unabhängig von der Geschäftseinlage. Letztere wird nur so weit eingefordert, als zur Schaffung einer wirtschaftlichen Basis unumgänglich nötig ist. Die Genossenschaft hat demnach kein zum voraus fest umschriebenes Grundkapital. Umgekehrt kann aber die Genossenschaft ihre Mitglieder zu periodischen Beiträgen nach Massgabe der jeweiligen Aufwendungen verpflichten.

Die Ausgestaltung des Genossenschaftsrechtes im schweizerischen Obligationenrecht darf als eine ausserordentlich freie und ungezwungene angesprochen werden. Der Genossenschaft steht es zu, ihre Statuten so zu fassen, wie sie das mit Rücksicht auf das angestrebte Ziel für gut findet. Dementsprechend sind schon die verschiedensten Bestrebungen durch Zusammenschluss zu einer Genossenschaft realisiert worden. Je nach dem Ueberwiegen der persönlichen Seite unterscheidet man Personal- und Kapitalgenossenschaften, wobei betont werden darf, dass die letzteren Ausnahmen darstellen und nur dann gegründet worden sind, wenn es galt Ziele zu erreichen, die nur mit Zusammenfassung grosser Kapitalien erreicht werden konnten. Als Beispiel einer solchen Kapitalgenossenschaft sei die Schweiz. Volksbank genannt, die, mit ganz kleinem Kapital errichtet, heute über ein Stammkapital von über 70 Mill. Fr. verfügt und deren Finanzmacht so recht augenfällig wird, wenn berücksichtigt wird, dass diese Genossenschaft mit den im Geschäftsbetrieb ausgeschiedenen Reserven über mehr als 90 Mill. Fr. Eigenkapital verfügt. Dabei darf darauf hingewiesen werden, dass auch diese Genossenschaft trotz ihrer ausgesprochenen Geldmachtbasis auf ihre genossenschaftliche Grundlage nicht verzichten will und keineswegs daran denkt, ihr Unternehmen in die Form der Aktiengesellschaft überzuführen.

Immerhin muss betont werden, dass die Form der Genossenschaft sich für die Zusammenfassung einer grossen Geldmacht nicht gerade eignet und dass die Wurzeln ihrer Lebensfähigkeit auf anderer Grundlage gedeihen. Numerisch und auch der Bedeutung nach überwiegt entschieden die reine Personalgenossenschaft mit kleiner Geldeinlage und periodischen Beiträgen.

Nach dem Zweck unterscheidet man ebenfalls verschiedene Arten der Genossenschaft. Es kommen insbesondere in Betracht:

a) Vorschuss- und Kreditgenossenschaften,
b) Rohstoffvereine,
c) Absatzgenossenschaften (Magazinvereine),
d) Produktivgenossenschaften,
e) Konsumvereine,
f) Baugenossenschaften.

Von allen diesen interessieren in diesem Zusammenhang in besonderem Masse nur die ersten drei Arten und unter diesen wieder ganz speziell die Vorschuss- und Kreditgenossenschaften.

Auch die Haftung der Genossenschafter kann verschieden geregelt sein. Als normal erachtet das Gesetz die subsidiäre unbeschränkte Haftung aller Mitglieder. Dem Dritten, mit dem die Genossenschaft in Rechtsbeziehungen steht, haftet dann in erster Linie das Genossenschaftsvermögen. Reicht dieses aber nicht aus, so kann sich der Dritte an die einzelnen Genossen halten und von diesen die Uebernahme der ungedeckten Schulden verlangen. Voraussetzung dieser Schuldübernahme ist immer der durchgeführte Genossenschaftskonkurs: ohne Genossenschaftskonkurs keine Schuldpflicht der Genossen.

Sehr verbreitet ist daneben die Genossenschaft unter vollständigem Ausschluss der persönlichen Haftbarkeit der Genossen. Im besondern sind es Konsumvereine, die auf dieser Grundlage errichtet sind. Für den Ausschluss der Haftung genügt eine diesbezügliche Festsetzung in den Statuten und deren Publikation im Handelsregister. Genossenschaften mit Ausschluss der persönlichen Haftbarkeit der Genossen eignen sich in hervorragendem Masse für Unternehmungen, deren Kreditbedürfnisse keine grossen sind. Sie sind die Normalform der Verwertungs- und Konsumvereine geworden.

Die Praxis hat im Laufe der Entwicklung eine weitere grundsätzlich verschiedene Genossenschaftsform ausgebildet: Die Genos-

senschaft mit begrenzter Haftung der Genossen. Das den einzelnen Genossen treffende Risiko soll nicht vollständig wegbedungen sein, es soll aber auf ein erträgliches Mass begrenzt sein. Durch die zwar reduzierte, aber immerhin vorhandene Ausfallshaftung wird erreicht, dass der Genossenschaft ein ordentlicher Kredit zur Verfügung steht. Die Genossenschaft mit begrenzter Haftung der Genossen eignet sich demnach insbesondere für die auf mittlere Geldbedürfnisse angewiesenen Wirtschaftsbestrebungen. Sie ist die ideale Form zielbewusster Mittelstandspolitik.

Die Hebung des Mittelstandes kann auf verschiedenen Wegen angestrebt und erreicht werden. Der Handwerkerstand wird verlangen, dass seine Existenzbedingungen gehoben werden durch geeignete Regelung der Berufsbildung, des Lehrlingswesens, durch Submissionsverordnungen, die solide Arbeit bei bescheidenem Gewinn ermöglichen, durch gerechte Besteuerung der Grossbetriebe und durch leichte Beschaffung billigen Kredites. Der kleine Bauernstand verlangt mit Recht, dass seiner strengen Arbeit ein angemessener Erfolg beschieden sei. Er besteht darum auf gerechter Preisgestaltung für die Erzeugnisse seiner Wirtschaft, auf der Förderung der einheimischen Produktion durch staatliche Prämien und er will, dass billiger Kredit ihm seine Existenz erleichtere. Der Kleinkaufmann erachtet es als unumgänglich, dass der Zinsbedarf für das in seinem Betriebe arbeitende Fremdkapital in erträglichen Grenzen bleibe.

Ueberall, wo es sich um die Förderung des Mittelstandes handelt, spielt die Frage der Geldbeschaffung eine wesentliche Rolle. Mit der Lösung dieser Frage ist die Hebung des Mittelstandes eng verwachsen. Nirgends mehr als bei der Beschaffung billigen Geldes macht sich auch naturnotwendig die Tatsache geltend, dass beim Mangel von genügendem Eigenkapital die Kreditbewilligung schwierig und oft unmöglich ist. Die Einräumung der erforderlichen Kredite ist eben nur dann zu erträglichen Bedingungen möglich, wenn die nötige Kreditgrundlage vorhanden ist. Diese fehlt überall da, wo nur ein kleines Eigenkapital zur Verfügung steht. Schon mancher tüchtige Mann hat seine Fähigkeiten nicht entfalten können und ist in steter Abhängigkeit geblieben, weil ihm die zur Schaffung einer selbständigen Existenz nötigen Mittel nicht gegeben waren und weil ihm die Herbeischaffung fremder Kapitalien mangels guter Beziehungen verunmöglicht war. Die Kreditbeschaf-

fung steht zweifellos im Mittelpunkt aller Mittelstandspolitik. Es ist staatliche Pflicht, die Bestrebungen der Beteiligten so weit nur zulässig zu fördern. Ein bodenständiger Mittelstand zu Stadt und Land ist die Grundbedingung einer glücklichen Gestaltung unseres Staatslebens. Er allein ist im Stande den destruktiven Tendenzen revolutionärer Elemente Halt zu gebieten, er allein wird, richtig gefördert und unterstützt, jede staatsfeindliche Politik verunmöglichen.

Bei der Wichtigkeit der Angelegenheit muss verlangt werden, dass unsere Volksvertreter erwachen und tatkräftigen Beistand leisten. Die Gelegenheit wahre Volksfreundlichkeit zu beweisen ist da. Wer übernimmt die Verantwortung, die Bestrebungen offen oder versteckt zu bekämpfen? Es ist Zeit, die üblichen Bedenken in den Hintergrund treten zu lassen und frisch den grossen Zug zu wagen. Der Mittelstand verlangt vom Staat nicht viel, aber er verspricht ihm reichlich zu entgelten.

Die Grundlagen der Kreditbeschaffung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe sind nicht die nämlichen, weshalb im Nachstehenden die Art des Vorgehens gesondert zu erörtern sein wird.

I. Landwirtschaftliche Kreditbeschaffung.

In Nr. 5 der «Schweiz. Bauernztg.» (1919) weist der Bauernsekretär Dr. Laur auf die Notwendigkeit hin, die Zahl der selbstständigen Kleinbauern zu vermehren. Als Minimum für einen jeden Kleinbetrieb sieht er 2½—3 ha Flächenausdehnung vor. Wir haben keinen Grund daran zu zweifeln, dass die genannte Minimalausdehnung des Betriebes genügend sei, um einem Landwirt volle Beschäftigung zu geben. Immerhin sei bemerkt, dass in gebirgigen Verhältnissen jedenfalls mit Rücksicht auf den Ertrag des Bodens mit etwas grösseren Zahlen gerechnet werden muss. Demgegenüber stellt sich aber auch der Einheitspreis für landwirtschaftliche Güter etwas niedriger als in den fruchtbaren Lagen des Mittellandes. Je nach der Lage muss demnach für den Ankauf eines kleinen Bauernbetriebes von etwa 4 ha mit einer Summe von Fr. 30,000—40,000 gerechnet werden. Von dieser Summe sind durch die Staatsbanken bei einer Belehnungsgrenze von ⅔ des Verkehrswertes (Ankaufspreis) Fr. 20,000—26,000 erhältlich. Für weitere Fr. 10,000—14,000 muss der Kauflustige entweder selbst aufkommen oder den nötigen Kredit auf andere Art flüssig machen. Es darf als bekannt voraus-

gesetzt werden, dass die Beschaffung dieser Quote auf ausserordentliche Schwierigkeiten stösst. Glücklich darf sich derjenige schätzen, der bei Zeiten einen genügenden Spargroschen auf die Seite getan hat. Leider sind aber die wenigsten Interessenten in der Lage, eigene Mittel von solcher Höhe verwenden zu können. Es ist das auch ganz selbstverständlich und durch die Verhältnisse gegeben, weil es sich immer um Leute handeln wird, die aus unbemittelten Bevölkerungskreisen stammen und die auch keine Anwartschaft haben. Auch fleissige Leute werden Mühe haben, neben dem nötigen Lebensunterhalt so viel zu erübrigen, dass ein Kauf ohne Unterstützung von dritter Seite möglich wird. Dabei darf nicht vergessen werden, dass die Verselbständigung im guten Lebensalter erfolgen muss, wenn ihr vom staatlichen und erwerbspolitischen Gesichtspunkte aus Bedeutung zugemessen werden soll.

Die bisher übliche Geldbeschaffung bei nicht ausreichendem Eigenkapital genügt in keiner Weise den besonderen Bedürfnissen dieser Bevölkerungsklasse. Wohl gibt das Staatsinstitut in weitgehendem Masse billigen Kredit gegen erste Hypothek. Die Belehnungsgrenze ist aber eine fest bestimmte und nimmt auf besondere Verhältnisse keine Rücksicht. Auf zweite Hypothek ist Geld nur dann erhältlich, wenn entsprechend dem Risiko des privaten Geldgebers ein hoher Zins versprochen wird. Einen solchen verträgt das kleine Gut aber nur in aussergewöhnlichen Zeiten. Bei normaler Preisgestaltung der landwirtschaftlichen Produkte ist eine allmälige Entschuldung ausgeschlossen, ein einziges Fehljahr untergräbt die ohnehin schwach fundierte selbständige Existenz. Der arbeitsame Kleinbauer erstickt in der Schuldenlast, seine Schaffensfreude lässt nach, er wird zum Schuldenbauer und Sklaven des Kapitals. Zu etwas günstigeren Bedingungen ist vielfach Bürgschaftskredit erhältlich. An Stelle der dinglichen Sicherheit tritt die persönliche Garantie einer Anzahl Bürgen, die dem Bankinstitut gegenüber die Haftung für restlose Zahlung der vom Kreditnehmer eingegangenen Schuld übernehmen. Ganz abgesehen davon, dass Bürgen für kleine Leute nur schwer aufzutreiben sind, ist mit dieser Kreditbeschaffung ein anderer Uebelstand verbunden. Der vom Bürgen geleistete Freundschaftsdienst führt nur zu leicht zu Gegendiensten. Es entsteht im Laufe kurzer Zeit eine ungesunde gegenseitige Verbürgung, bei welcher das Unglück eines Einzigen gleich mehrere Existenzen ruiniert und jahrelange harte Arbeit zu Schanden macht.

Ausserdem ist Bürgschaft und privater Hypothekenkredit jederzeit kündbar. Unmoralische Ausbeutung der Notlage und rücksichtslose Geltendmachung des Machtstandpunktes sind die Gefahren solcher Kreditbeschaffung, die Freiheit des abhängigen Kleinbauern wird zum leeren Begriff.

Will man diese Verhältnisse im Interesse einer Gesundung der prekären Lage des Kleinbauernstandes vermeiden, so hilft nur entschlossene und zielbewusste Selbsthilfe, die vom Staat seiner eigenen Interessen halber gefördert werden muss. An Stelle des privaten Geldgebers und an Stelle des Bürgen tritt die Garantie einer starken Genossenschaft, welche die nötigen Gelder an ihre Genossen vermittelt dank dem eigenen ihr zur Verfügung stehenden Kredit.

Die Basis jeden Kredites ist — das zeigt sich in der heutigen Zeit mehr als je — das Vertrauen darauf, dass der Kreditnehmer unter allen Umständen seiner Zahlungspflicht nachkommen kann und wird. Diese Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit erscheint besonders dann als gesichert, wenn die eigenen Mittel und Resourcen des Kreditnehmers in einem angemessenen Verhältnis zu den fremden in Anspruch genommenen Geldern stehen und wenn die Verwendung dieser fremden Gelder eine nutzbringende volkswirtschaftlich wertvolle scheint, m. a. W. wenn die benötigten fremden Gelder zu werbenden Zwecken gebraucht werden.

Jede Geldbeschaffung, die auf diese wichtigen Momente keine Rücksicht nimmt, wird teuer, unrationell, wenn nicht unmöglich. Bei der Schaffung der landwirtschaftlichen Genossenschaft ist demnach in erster Linie für eine gesunde Kreditbasis zu sorgen. Wie diese gefunden werden kann, sei im Folgenden dargestellt:

Ausgehend von der als vorhanden nachgewiesenen Bedürfnisfrage schlägt Hr. Dr. Laur die Gründung einer landwirtschaftlichen Bürgschaftskasse vor, deren Kreditbasis durch Zuweisung von einer Million Franken aus den bei der Liquidation der S. S. S. flüssig werdenden Mitteln gedacht ist. Diese mit eigenen Geldern ausgestattete Genossenschaft steht den Bauern überall da als Bürge zur Verfügung, wo es sich um Verselbständigungskredite handelt. Ganz abgesehen von der Frage der Organisation der Geldbeschaffung, die von Kanton zu Kanton variiert, haften diesem Vorschlag Mängel an, die die Geldbeschaffung in keiner Weise verbilligen. Einmal sind es die verhältnismässig hohen Kosten der Ueberwachung der durch Uebernahme der Bürgschaft unterstützten Kreditnehmer, sodann

besteht der schwere Mangel, dass nach den Statuten der meisten Staatsbanken, die als Kreditgeber einzig in Betracht fallen werden, die Einzelbürgschaft nicht in Frage kommen kann. Damit ist aber die Gefahr der Kündigung im ungünstigen Zeitpunkt nicht gebannt. Endlich aber, und dieser Punkt ist schwerwiegend, tritt als Schuldner der Bank jeweilen der einzelne Kleinbauer auf. Ihm gegenüber bestehen für die Bank keine Garantien für Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit. Die Bank wird deshalb zur Deckung ihres Risikos notwendigerweise einen höhern Zinsfuss in Anschlag bringen als absolut erforderlich wäre. Wenn dieser Zinsfuss in der Regel der Fälle auch nur ganz unwesentlich erhöht sein wird, so ist doch darauf hinzuweisen, dass der sich verselbständigende Kleinbauer auf den denkbar billigsten Zins rechnen können muss, wenn seine Existenz gesichert sein soll.

Diesem Misstand kann Rechnung getragen werden, wenn zwischen Kreditnehmer und Geldgeber eine finanzstarke Genossenschaft tritt. Sie bietet dem Bankinstitut dank einer den Verhältnissen angepassten Organisation alle nur mögliche Garantie. Sie darf deshalb darauf Anspruch machen, die benötigten Gelder jeweilen zum billigsten Zinsfuss zu erhalten. Sie wird auch wegen der einwandfreien Zahlungsfähigkeit keiner Kündigung ausgesetzt sein, solange ihr Geschäftsgebahren ein solides ist.

Nach zwei Seiten muss demnach die Organisation der Genossenschaft genügend ausgebaut sein. Sie muss eigene Mittel haben, die in einem annehmbaren Verhältnis zum übernommenen Risiko stehen und sie muss sodann bei der Bewilligung von Krediten mit aller nur möglichen Vorsicht zu Werke gehen.

a) Die eigenen Mittel.

Sie werden beschafft durch einen einmaligen Zuschuss des Kantons, der Genossenschafter, der Wohngemeinden der letzteren und der Bauernorganisationen. Diese Beiträge bilden das Genossenschaftsvermögen. Daneben hat ausserdem jeder Genossenschafter, der durch Vermittlung der Genossenschaft einen Kredit bewilligt erhalten hat, einen jährlichen allerdings niedrig bemessenen Jahresbeitrag zu leisten, der zur Deckung der Verwaltungsspesen dienen soll. Ausserdem aber, und darin liegt ein wesentlich kreditförderndes Element, hat jeder Kreditnehmer für den Fall eines Verlustes des Genossenschaftskapitals eine mit bestimmter Summe umschriebene

maximal begrenzte Haftung zu übernehmen, die nach der ganzen Anlage zwar kaum in Betracht fallen könnte, die aber doch für die Beurteilung der Kreditgrundlage von ausschlaggebender Bedeutung sein müsste.

Auf dieser Basis lässt sich ein absolut genügender Kredit beschaffen und zwar zu Bedingungen, welche schlechterdings nicht besser sein können. Es ist jedenfalls damit zu rechnen, dass der Kanton die Bestrebungen der Kleinbauern im eigenen wohlverstandenen Interesse unterstützen wird. Ein auf bestimmte Zeit begrenzter, als Stammeinlage unantastbarer, jährlicher Beitrag zu Lasten der kantonalen Verwaltungsrechnung von Fr. 5000—20,000 kann sicher nicht als zu hoch bezeichnet werden. Der Belastung des Kantons entspricht eine wesentliche Förderung von Wirtschaft und Gewerbe, die für denselben nur von gutem sein kann.

Von den Genossenschaftern und ihren Wohngemeinden darf ein Beitrag von je 5% der bewilligten Gelder mit Fug und Recht eingefordert werden. Das Interesse des Genossenschafters und seine Leistungspflicht ist gegeben und auch der kleine Beitrag der Wohngemeinde erscheint an ihrem politischen und wirtschaftlichen Interesse gemessen ausser Diskussion, wenn die der Gemeinde erwachsenden Vorteile der Verselbständigung und Entschuldung der Kleinbauern gebührend berücksichtigt werden.

(Schluss folgt.)

Soziale u. Wirtschafts-Chronik

Wirtschaftliche Mitteilungen.

Schweiz. Die Schweiz. Warenaustauschgenossenschaft, deren konstituierende Versammlung vor ca. einem Jahre in Bern stattfand (siehe Heft 19 unserer Zeitschrift von 1919), hat nun einer *Genossenschaft für Förderung des Aussenhandels* Platz gemacht. Die neuen Statuten der Genossenschaft, an die der Bundesrat bekanntlich einen Beitrag von Fr. 500,000 bewilligt hat, sind von letzterem genehmigt und den Vorsitz der Genossenschaft als Vertreter des Bundes dem Industriellen Heer, der als Delegierter des Bundesrates vielfach in den Unterhandlungen über die Wirtschaftsabkommen tätig war, übertragen worden.

Litauen. Im Jahre 1919 wurden in Litauen 75,000 Desj. mit Flachs bebaut. Die Ernte wird auf 35—37 Pud *Leinsaat und Flachs* per Desj. geschätzt. Insgesamt wurden 2,700,000 Pud Leinsaat und 4,500,000 Pud Flachs eingebracht, davon werden etwa 60% zur Aussaat und für die Bedürfnisse der Bevölkerung gebraucht, so dass 2,800,000 Pud für die *Ausfuhr* verfügbar bleiben.

Allgemeine Sozialpolitik.

Belgien. Das Versorgungsministerium hat ein *Alterspensionsgesetz* ausgearbeitet und mit Einverständnis des Gesamtministeriums dem Parlament vorgelegt. Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erhält jede über 65 Jahre alte Person eine Alterspension, deren Höhe den Städten und Bezirken nach verschieden ist. Das Maximum ist augenblicklich auf 720, 660, 600 und 540 Franken pro Jahr festgesetzt. Personen, die ein Einkommen in der Höhe der Pension haben, sind nicht bezugsberechtigt. In die Auslagen teilen sich der Staat mit 50%, die Provinzen mit 37,5% und die Gemeinden mit 12,5%. Die Gesamtauslagen sind auf 100 Millionen Franken pro Jahr berechnet worden.

Wohnungsfrage und Wohnungspolitik.

Schweiz. Am 8. Mai fand in Bern die erste *Delegiertenversammlung des Schweiz. Verbandes zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues* statt, die von ca. 70 Delegierten besucht wurde. Dem Verbande gehören gegenwärtig 321 Einzelmitglieder, 36 Firmen, 58 Genossenschaften und 33 Gemeinden, darunter grössere Städte, an. In seiner Besprechung des Problems des Lastenausgleiches zwischen den Mietzinsen vorkriegszeitlich billig und nachkriegszeitlich teuer erstellten Wohnungen begründete Dr. Nägeli, Stadtpräsident von St. Gallen, folgende Thesen:

1. Eine Bautätigkeit in grösserem Umfange wird erst wieder einsetzen, wenn zwischen den Mietzinsen der bestehenden unter normalen Verhältnissen gebauten Häuser und der nach dem Kriege zu erstellenden Wohnungen ein Ausgleich erfolgt ist.

2. Dieser Ausgleich darf nicht sich selbst überlassen werden; er würde sonst die Steigerung aller Mietzinse auf eine den heutigen Baupreisen entsprechende Höhe voraussetzen und damit eine gewaltige Mehrbelastung der Mieter einerseits und ungerechtfertigt hohe Kriegsgewinne der Hauseigentümer anderseits voraussetzen.

3. Vielmehr wird ein mittlerer Ausgleich in der Weise gesucht werden müssen, dass der auf den bestehenden Häusern sich bildende ausserordentliche Wertzuwachs zur finanziellen Unterstützung des Wohnungsbaues verwendet wird.

Das wird am zweckmässigsten geschehen durch eine Steuer, die auf allen vorkriegszeitlich erstellten Wohnungen in einem bestimmten prozentualen Verhältnis zum Mietzins erhoben wird.

Der beim Verkauf eines Hauses realisierte ausserordentliche Wertzuwachsgewinn soll durch eine entsprechende Ausgestaltung der Wertzuwachssteuer dem gleichen Zweck des Ausgleiches dienstbar gemacht werden.

4. Die Einführung einer solchen Mietausgleichsteuer ist Sache der Gemeinden, die hierzu durch die kantonale Gesetzgebung zu ermächtigen sind. Das Erträgnis soll von ihnen zur Unterstützung des gemeinnützigen und unter sichernden Bedingungen auch des privaten Wohnungsbaues verwendet werden.

5. Bis zur Durchführung des Ausgleiches ist die Steuer jährlich zu erheben. Bis dahin soll auch der Mieterschutz auf Grund der eidg. Vorschriften aufrecht erhalten werden; bei der nach Massgabe dieser Vorschriften erfolgenden behördlichen Festsetzung der Mietzinse ist die Ausgleichssteuer in Berücksichtigung zu ziehen.

Holland. Die holländische Regierung legte vor kurzem dem Parlamente ein *Gesetzentwurf gegen die Wohnungsnot* vor. Der Entwurf bestimmt, dass eine offizielle Wohnungsstelle das Recht hat, Wohnungen, die aus spekulativen Gründen nicht vermietet werden und leer stehen, im Namen des Eigentümers zu vermieten. Die Wohnungsstelle soll dann den Mietvertrag vollständig abschliessen, der Eigentümer aber wird allen aus dem Mietvertrag geborenen Verpflichtungen nachkommen müssen, als hätte er den Vertrag selbst abgeschlossen.

Genossenschaftswesen.

Deutsch-Oesterreich. Die grösste Arbeiterkonsumgenossenschaft Europas ist durch die Verbindung dreier Konsumvereine Wiens entstanden. Auch der vierte und letzte Wiener Verein wird sich wohl in Kürze anschliessen. Aeusserlich ist dieser Zusammenschluss bereits durch die Zusammenlegung der Verwaltungen er-

folgt. Die Vereinigung wird 400,000 Konsumenten, also ein Viertel der Bevölkerung Wiens, umfassen. Sie besitzt eine grosse Bäckerei, Selcherei, Molkerei und Kaffeerösterei und wird, wie der Präsident des neuen Konsumvereins, Staatssekretär Eldersch, ankündigte, den weiteren Ausbau der Eigenproduktion als ihre wichtigste Aufgabe betrachten. Der Jahresumsatz der Wiener Konsumvereine ist seit 1913 von 27,5 auf 185,8 Mill. Kronen gestiegen, die Spareinlagen von 3,4 auf 7,7 Mill. Kronen, die Geschäftsanteile von 1,19 auf 2,5 Mill. Kronen. Ihre stürmische Entwicklung zeigt insbesondere auch die Tatsache, dass allein im März 1920 über 10,000 neue Mitglieder beigetreten sind.

Statistische Notizen

Der schweizerische Arbeitsmarkt.

Aus dem Monatsbericht der eidg. Zentralstelle für Arbeitsuchende für April ist zu entnehmen, dass die Zahl der offenen Stellen im genannten Monate 11,228 betrug, wobei es sich bei 7556 Stellen um Männerarbeit handelte und bei 3672 um Frauenarbeit. Arbeitsuchende waren 7566 männliche und 2438 weibliche; total also 10,004. Besetzt konnten werden 5175 männliche Stellen (davon dauernd 4003 und vorübergehend 1172) und 1907 weibliche Stellen (1814 bezw. 93). Auf je 100 offene Stellen kamen Stellensuchende: männliche 100,1 und weibliche 66,4; besetzt jedoch konnten werden von je 100 offenen Stellen: dauernd: Männerarbeit 52,9 und Frauenarbeit 49,4; vorübergehend: Männerarbeit 15,5 und Frauenarbeit 2,5. Vergleicht man die angeführten Zahlen mit denen des Monats März, so findet man, dass wenn auch die Zahl der Arbeitsuchenden im Berichtsmonat um 731 (649 männliche und 82 weibliche) zurückgegangen ist, dafür aber auch die offenen Stellen eine beträchtliche Verminderung — und zwar um 1961 (1396 männliche und 565 weibliche) — aufzuweisen haben. Diese Sachlage führt dazu, dass von je 100 offenen Stellen, ausser der dauernden Frauenarbeit, die eine Besetzung von +6,2 aufzuweisen hat, alle andern Rubriken einen Rückgang verzeichnen. So weist die Besetzung der dauernden Männerstellen ein Minus von 2,8, die der vorübergehenden ein Minus von 1,5 und ebenso die der vorübergehenden Frauenstellen eine Minderbesetzung von 0,8 auf. Von den Kantonen weist die meisten offenen Stellen Basel auf (2808), aber auch die grösste Zahl Arbeitsuchende, und zwar 3087; von diesen konnte es 2440 Arbeit verschaffen. Die niedrigste Zahl offener Stellen finden wir in Chaux-de-Fonds (70); ihnen gegenüber stehen 66 Arbeitsuchende, wovon aber kaum die Hälfte Beschäftigung finden konnte.

Die Valutaschwierigkeiten der Schweiz.

Von Prof. Dr. Eugen Ehrlich, früher in Cernovitz, z. Z. in Bern.

(Schluss.)

Wenn aber auch die Valutaverhältnisse gewiss keinen unmittelbaren Einfluss auf die Ausfuhr ausüben, so könnte man doch fragen, ob sie nicht im Zwischenmarkt Aenderungen hervorbringen, die der Ausfuhr zu gute kommen würden. Diese Vorstellung dürfte es sein, die selbst wissenschaftlich durchaus auf der Höhe stehende schweizerische Volkswirte zum Wunsche nach einem Druck auf die Valuta veranlasst hat. Es ist also durchaus geboten, auf diese Frage tiefer einzugehen:

1. Zweifellos ist es, dass bei einem Sinken der Valuta die Nahrungsmittel, Mietzinse und infolge dessen auch die Löhne in die Höhe streben würden. Aber erfahrungsgemäss kämen die Erhöhungen erst nach einigen Monaten zum Durchbruche. Diese Zwischenzeit könnte der Schweizer Industrielle ausnützen: er könnte die Ware, da er noch keine grösseren Kosten hätte als zuvor, zwar zum alten in Franken ausgedrückten Preise, aber doch nach dem Auslande wohlfeiler verkaufen, da der Franken eben weniger wert wäre. Das wäre wohl ein Vorteil, aber jedenfalls nur ein kurzdauernder, und wahrscheinlich wettgemacht durch Lohnkämpfe, die jede Preissteigerung bei Nahrungsmitteln und Wohnungen zur Folge hat, denn lange würden die schweizerischen Arbeiter, die schon jetzt über die Verschlechterung der Lebenshaltung infolge der hohen Preise bitter klagen, weitere Preissteigerungen nicht ruhig hinnehmen.

2. Einen dauernden Vorteil erhielte der Industrielle dadurch, dass er bei langfristigen Miet- und Pachtverträgen (für gepachtete oder gemietete Fabriklokalitäten, Lagerräume) Hypothekardarlehen, Versicherungsverträgen, die ursprünglich vereinbarte Summe in einem entwerteten Franken, also tatsächlich einen geringeren Betrag zu bezahlen hätte. Der Industrielle erhält für seine Ware infolge der Geldentwertung höhere Preise als zuvor, zahlt aber an Zinsen,

Prämien, dieselben Franken. Der Vorteil erwächst ihm aber doch nur auf Kosten der Schweizer Fabrikeigentümer, Hypothekarbanken, Versicherungsanstalten.

3. Ein scheinbarer Vorteil entstünde durch die Art wie der Industrielle seinen Unternehmergewinn zu berechnen pflegt. Er bringt nämlich herkömmlicherweise vom Reingewinn zunächst eine vier- bis fünfprozentige Verzinsung des Einlagekapitals in Abzug; erst den Gewinn, der diese Verzinsung übersteigt, bucht er als Gewinn. Da er das Einlagekapital in vollwertigem Gelde eingezahlt hat, so verzinst er es verhältnismässig leicht, wenn er, infolge gesunkenen Geldwerts, seine Ware teuer verkauft. Der Vorteil ist aber nur scheinbar: die 50,000 Fr., die 1,000,000 Fr. Einlagekapital verzinsen, bedeuten trotz gleicher Summe etwas ganz anderes, je nachdem der Franken vollwertig oder minderwertig ist.

4. Ebenso scheinbar ist der Vorteil, den der Industrielle damit erzielt, dass er die aus den Rohstoffen, die er bei hohem Geldwerte, also um wenig Geld eingekauft hatte, erzeugte Ware bei gesunkenem Geldwerte, für viel Geld veräussert. Denn da mit dem Verfall des Geldwertes die Preise vieler Waren steigen, so hat der Industrielle nichts davon: er muss eben selbst für alles mehr zahlen. Hohe Preise bringen den Verkäufern nur dann einen besondern Nutzen, wenn sie nur für die Ware gelten, die gerade sie feilhalten.

Das ist wohl alles, um das die Lage der schweizerischen Industrie durch eine Verschlechterung der schweizerischen Währung erleichtert werden könnte. Man darf es wohl jedem billig und nüchtern Denkenden überlassen, zu beurteilen, ob man, um solcher teils kurzlebiger, teils nur auf Kosten anderer Klassen erreichter, zum grossen Teile nur scheinbarer Vorteile, einen Kurssturz des schweizerischen Franken herbeiwünschen, oder, wie es in der Tat vorgeschlagen worden ist, herbeiführen solle.

Es wäre sehr übereilt, wenn man dem gegenüber darauf hinweisen wollte, dass in diesem Augenblicke die Industrie in den Staaten mit schlechter Valuta, zumal in Deutschland, erheblich billiger arbeitet als in der Schweiz. So weit es sich um Rohstoffe auf dem Weltmarkt handelt, kann sie die Schweiz gerade dank ihrer Valuta sich viel billiger verschaffen als Deutschland, da ja jeder den Schweizer Franken und daher auch eine Schweizer Devise viel lieber nimmt, als die Mark, geschweige denn einen deutschen Wechsel. Zum grossen Teile ist eben deswegen die Mark bisher immer wieder

gefallen, weil die deutschen Käufer die gute fremde Valuta, den Schweizer Franken, den holländischen Gulden, die schwedische Krone und sogar den französischen Franken, die englische Pfundnote fortwährend überbieten mussten, um überhaupt Ware zu bekommen. Der vielbesprochene Gegensatz zwischen der Kaufkraft der Mark im Inland und dem Wechselkurs liegt daran, dass Deutschland auf den Weltmarkt viel weniger angewiesen ist als die Schweiz, denn es hat eine bedeutend ergiebigere Landwirtschaft, eine Menge von Kohle und Rohstoffen. Das würde allerdings wenig heissen, wenn seine Grenzen offen wären, denn dann würden die landwirtschaftlich erzeugten Nahrungsmittel, die Kohle und Rohstoffe sofort Weltmarktpreise annehmen. Aber die deutsche Grenze ist für die Ausfuhr geschlossen. So kann man diese Preise viel niedriger halten, als auf dem Weltmarkt. Dazu kommt es, dass die Nahrungsmittel rationiert sind. Dadurch wird die Arbeiterschaft zu einer unzureichenden Lebenshaltung gezwungen, und die Löhne, die sich ja stets nach der Lebenshaltung richten, werden gedrückt. Endlich darf man nicht übersehen, dass die deutsche Ausfuhr vielfach als Notverkauf erscheint. Der Deutsche gibt alte Möbel, Kunstwerke, Maschinen um jeden Preis an das Ausland ab, um Nahrungsmittel zu bezahlen, die er aus dem Ausland bezieht, und ebenso verkauft der Industrielle oft seine Erzeugnisse unter dem Selbstkostenpreise an das Ausland, weil er fremde Valuta für ausländische Rohstoffe braucht. Noch schärfer tritt dies alles in Oestereich hervor. Hier gibt es fast nur noch Notverkäufe. Und wenn Wien für den Fremden heute wohl die billigste Stadt der Welt ist, so kommt das daher, dass dort Fleisch, Kleider, Schuhe, die für den Einheimischen einfach unerschwinglich sind, dem um jeden Preis zur Verfügung stehen, der die vielbegehrten Franken-, Dollar- und Pfundnoten vorweist. So sonderbar es auch scheinen mag, die Billigkeit in Wien, die selbstverständlich nur für den Fremden gilt, ist ein Ausdruck der schrecklichen Hungersnot der grossen Massen, die sich auf das äusserste einschränken. Die schweizerische Industrie würde sofort viel billiger erzeugen, wenn der schweizerische Arbeiter so leben wollte, wie der deutsche oder gar der österreichische. Zum Glücke wird er dafür gewiss nie zu haben sein, denn die Lage der Schweiz fordert es nicht. Eine erhebliche Verteuerung des notwendigen Verbrauchs trat schon am Anfang des 20. Jahrhunderts ein. Sie war damals eine an sich erfreuliche Folge der steigenden Löhne: der Ar-

beiter begann sich mehr und besser zu nähren, zu kleiden, grössere und gesündere Wohnungen zu suchen; da aber die Mengen dieser Gegenstände nicht in demselben Verhältnisse grösser wurden, so mussten die wohlhabenden Schichten einen Teil davon, was ihnen bis dahin allein vorbehalten war, an die Arbeiterschaft abgeben. Die Preise stiegen so weit, dass sich der Mittelstand ein wenig einschränken musste; das was an Verbrauchsgegenständen dadurch frei wurde, kam den besser gestellten Arbeitern zu gute. Infolge des Krieges wurde der Vorgang umgekehrt. Die Vorräte fielen so, dass sie nur für die Allerreichsten langten. Die Preise wurden daher für alle Verbrauchsgegenstände so erstellt, dass sie nur für diese dünne Schicht, meist im Schleichhandel, erreichbar waren, die übrige Bevölkerung ist auf das wenige angewiesen, was für sie bei der Rationierung entfiel. Zu den Allerreichsten gehörten aber vor allem die, die nicht mit dem entwerteten inländischen, sondern mit dem vollwertigen ausländischen Gelde zu zahlen vermochten. Die günstige Stellung des mit gutem Gelde versehenen Ausländers in den kriegführenden Staaten erklärt sich also damit, dass er hier an dem teilnimmt, was, meist im Wege des Schleichhandels, den Allerreichsten vorbehalten ist; während er in seiner Heimat, da ein solcher Vorbehalt nicht stattfindet, die notwendigen Verbrauchsgegenstände mit allen andern Volksschichten teilen muss.

Im übrigen beruht die Billigkeit der deutschen Erzeugnisse zum grossen Teile auch auf ganz falschen Preisberechnungen. Die deutschen Fabrikanlagen stammen durchwegs aus der Vorkriegszeit, auch scheint es in Deutschland jetzt noch nicht unbedeutende Rohstoffvorräte aus dieser Zeit zu geben, die entweder für Kriegszwecke unbrauchbar waren oder vor dem Zugriff der Generäle versteckt werden konnten. Setzt man nun diese Anlagen und die Vorräte mit den ursprünglichen Kosten in Mark an, so kann man das Kapital scheinbar sehr leicht amortisieren, die Auslagen ersetzen und die Ware doch sehr wohlfeil verkaufen. Das ist aber doch schliesslich nur ein Selbstbetrug, denn die Mark, die man heute für die Ware erhält, hat mit der Mark, die man vor dem Kriege für den Rohstoff ausgegeben hat, nichts als den Namen gemein. Der Industrielle, der darnach vorgeht, verkauft in Wirklichkeit, trotz buchmässig ausgewiesener Gewinne, mit Verlust, da die Summe in Mark, die er seinerzeit für den Rohstoff bezahlte, eine viel grössere Kaufkraft hatte, als dieselbe Summe im Augenblicke der Veräusserung

der Ware, so dass er in dieser Summe doch weniger erhält, als er seinerzeit ausgelegt hatte. Theoretisch richtig sollten die Preise immer nach den Kosten, zu denen die verkaufte Ware ersetzt werden muss, also im allgemeinen nach den Kosten im Zeitpunkte des abgeschlossenen Geschäftes, erstellt werden, da nur bei solchen Preisen das Lager stetig ergänzt werden kann. In normalen Zeiten ist die Preisberechnung nach den Erzeugungskosten unschädlich, da diese eben auf- und abgehen und sich im Ergebnisse aufwiegen; bei einem ununterbrochenen Steigen der Preise muss es schliesslich dazu kommen, dass man auf Grundlage der bisherigen Aufstellungen nicht arbeiten kann. In der Tat hört man jetzt überall, dass die deutschen Geschäftsleute die Verträge nicht einhalten; offenbar grösstenteils nicht deswegen, weil sie nicht wollen — noch nie war an dem guten Ruf der deutschen Zuverlässigkeit mehr gelegen als jetzt — sondern weil sie es nicht können. Der Schweizer Industrielle kann dem deutschen das Unterbuchen auf Grund falscher Rechnung nicht nachmachen, da sich in der Schweiz der Geldwert seit Kriegsende nicht in diesem Masse verändert hat; dafür erspart er sich auch die Verluste, die damit verbunden sind.

Der Schweizer, der in den Ländern mit schlechter Valuta mit einem Bruchteil dessen auskommt, was er in seiner Heimat gebraucht hat, ist selbstverständlich geneigt, diese Erfahrung dem Unterschied in der Valuta zuzuschreiben, ohne lange darüber nachzudenken, wie schlechte Valuta billige Preise zur Folge haben kann. In Wirklichkeit beruht es aber darauf, dass in Deutschland die Inlandspreise wegen der geschlossenen Grenze vom Wechselkurs unabhängig sind. Aber die deutschen Preise erscheinen dem Schweizer nur deshalb billig, weil er das gute Schweizergeld in Händen hat; für den Deutschen, der eben wegen der schlechten Valuta nur Geld mit geringer Kaufkraft besitzt, sind sie, wie die entsetzliche Notlage beweist, noch immer hoch genug. Da Deutschland infolge der schlechten Valuta seine unzureichenden Vorräte nicht aus dem Auslande ergänzen kann, so muss der Deutsche mit dem Durchschnittseinkommen hungern und frieren, während der Schweizer, der die Grenze überschritten hat, sich dort mit dem guten Franken vortrefflich versorgt. Hätte aber Deutschland eine so gute Valuta wie die Schweiz, so könnte es Nahrungsmittel aus dem Weltmarkt beziehen; der Schweizer würde in Deutschland, da sich die Preise der Nahrungsmittel nach den Weltmarktpreisen richten würden,

nicht billiger leben als in der Schweiz, aber der Deutsche mit Durchschnittseinkommen könnte sich ebenso gut nähren und kleiden wie der Schweizer.

Dass die deutsche Industrie gegenwärtig die Schweizer unterbieten kann, hat mit dem Stande der Valuta nichts zu tun. Sie beruht vor allem auf der Unterernährung des deutschen Arbeiters. So hoch auch die deutschen Löhne nominell steigen mögen, sie werden doch so lange Hungerlöhne bleiben, als die deutsche Bevölkerung auf die unzureichende inländische Erzeugung angewiesen ist. Löhne, die es dem Arbeiter ermöglichen würden, für seinen Bedarf aus dem Auslande zu beziehen, ist aber der deutsche Industrielle nicht im Stande zu zahlen. Der deutsche Arbeiter bekommt von seinem Arbeitgeber Papier, die Einfuhr aber müsste nicht in dem Papier, mit dem der deutsche Arbeiter entlöhnt wird, sondern mit Ware gedeckt werden, die in genügender Menge nicht vorhanden ist. Die Unterbietung durch deutsche Ware wird überdies dadurch gefördert, dass die geschlossene deutsche Grenze wie eine Exportprämie wirkt. Sie gestattet dem deutschen Industriellen und Arbeiter, sich auf dem inländischen Markte mit Kohle, Rohstoffen und Nahrungsmitteln zu Preisen zu versorgen, die viel tiefer sind als die Weltmarktpreise, und daher auch seine Erzeugnisse unter den Weltmarktpreisen zu verschleudern. Dazu kommen die Notverkäufe, hauptsächlich in Einrichtungsstücken, Altertümern, Kunstwerken, aber auch an fertigen Industrieerzeugnissen, endlich die gewissen falschen Preisberechnungen. Für den Schweizer Industriellen und Gewerbetreibenden mag das alles zeitweilig sehr unangenehm sein, und man könnte wohl die Frage aufwerfen, ob sich die Schweiz dagegen nicht durch Zölle schützen sollte. Aber in Wirklichkeit droht der Schweiz von dieser Seite keine Gefahr. Die deutsche Industrie könnte die schweizerische doch nur dann verdrängen, wenn sie den Weltbedarf zu sättigen im Stande wäre, das wird in absehbarer Zeit bei dem entsetzlichen Rohstoffmangel, bei der verminderten Leistungsfähigkeit des deutschen Arbeiters und den abgenützten deutschen Betrieben, deren Wiederherstellung gegenwärtig ganz unmöglich ist, gewiss nicht der Fall sein. Sie kann ja schon heute den Bestellungen nicht nachkommen und wird es in Zukunft noch weniger, da die Bestände gelichtet und die Maschinen noch mehr verschliffen werden. Wird sie aber mit der Zeit dazu kommen, sich auf dem Weltmarkt zu versorgen, dann wird sie auch nicht unter den Weltmarktpreisen

verkaufen können; sie wird dann aber auch wieder ein guter Kunde der Schweiz werden. Auch der deutsche Ausverkauf kann nicht mehr lange dauern. Deutschland leidet darunter gewiss weit mehr als die Schweiz; es hat daher bereits Ausfuhrverbote erlassen, bevor die Schweiz dazu gelangte, ernstlich Zölle zu erwägen. Vieles von dem, was die Schweizer in Deutschland wohlfeil erworben, haben sie bereits an Engländer und Amerikaner mit Gewinn verkauft; was im Lande geblieben ist, wird offenbar von den Schweizern selbst gebraucht und vermehrt das Volksvermögen. Besser und billiger als je zuvor mit Gebrauchsgütern versehen, wird der Schweizer Industrielle einen grössern Teil seines Kapitals der Erzeugung oder der Anlage verwenden können. Höchstens um die sittliche Frage könnte es sich handeln, ob es gestattet ist, aus fremdem Unglück solchen Vorteil zu ziehen. Allein den Deutschen wäre damit nicht geholfen, wenn die Schweizer Käufer ausblieben. Sie verkaufen ja doch nur, um ausländische Valuta zu erlangen, die ihnen unentbehrlich ist, weil sie sonst über die schwere Uebergangszeit nicht hinüberkommen würden. Wer bei einer Ueberschwemmung fremdes Gut geborgen hat, handelt nicht unsittlich, selbst wenn sich der Eigentümer nie mehr melden sollte. Etwaige Gewissensbisse möge man damit beruhigen, dass man sich fleissig an der Hilfstätigkeit für Deutschland und das noch unglücklichere Oesterreich beteiligt, was übrigens ohnehin geschieht.

Der hohe Stand der Schweizer Valuta bringt der Schweiz nur Vorteile; er ermöglicht dem Schweizer Arbeiter eine gute Lebenshaltung und verschafft der Industrie billige Rohstoffe, beides selbstverständlich im Verhältnisse zu der durch den Krieg geschaffenen Lage; wer es bestreiten wollte, würde den Masstab der Vorkriegszeit anlegen, was durchaus unzulässig ist.

Aber der hohe Stand der Valuta ist für die Schweiz nicht nur ein Gewinn, sondern auch eine Ehre. Er ist ein glänzendes Zeugnis für die Tüchtigkeit des Schweizervolkes und die Weisheit der Schweizer Politik im Kriege. Jeder Kaufmann legt Wert darauf, dass seine Wechsel ohne Abzug genommen werden; sollte es bei einem Staate anders sein? An der Schweizer Valuta zu rütteln wäre ein Verbrechen.

Es wäre kindisch, die Preisaufschläge, die in Deutschland auf die nach der Schweiz ausgeführte Ware gemacht werden, der Valuta anzurechnen, wenn auch diese als Grund angegeben wird. Wer

die Gesetze der Preisbildung kennt, der weiss, dass dieser Umstand für sich allein keinen Einfluss ausüben würde: so schlecht auch zeitweilig die österreichische, griechische, spanische Valuta gewesen ist, man hat von Preisaufschlägen bei der Ausfuhr in valutastarke Länder nie etwas gehört. Die Wahrheit ist, dass die Deutschen für ihre Ware von den Angehörigen der reichsten Länder so viel als möglich zu bekommen suchen, und dass ihnen die hohe Valuta mit Recht als Zeichen des Reichtums gilt. Das gelingt ihnen vor allem, wo sie eine Monopolstellung haben, also etwa bei Büchern; wer ein deutsches Buch braucht, kann nicht ein französisches oder englisches dafür kaufen. Bei andern Waren gibt ihnen die allgemeine Knappheit eine Art von Monopolstellung. Dazu kommt, dass sie, infolge der erwähnten Umstände, besonders der Unterernährung des deutschen Arbeiters, trotz der Aufschläge, billiger liefern können, als andere. Auch sonst muss ein reicher Mann, zumal ein Ausländer, zuweilen mehr bezahlen als ein armer Teufel; soll er deswegen seinen Reichtum abgeben? Es geht ihm ja dabei noch immer besser als dem armen Teufel.

Man wird dagegen vielleicht einwenden, das alles sei doch nur Theorie; jedermann wisse doch, dass schlechte Valuta die Ausfuhr fördere und gute Valuta sie hemme. Das wurde oft behauptet, aber meines Wissens nie bewiesen. Ich habe mich damit eingehend beschäftigt, als in Oesterreich die in den neunziger Jahren geplante Valutaregulierung, die vom Minister Steinbach durchgeführt worden ist, auf einen heftigen Widerstand bei den österreichischen Agrariern und Industriellen stiess. Bei der kleinen Privatenquete, die ich veranstaltete, wurde mir stets geantwortet: wir bekommen im Ausland für unser Vieh, unsern Weizen, unsere Stoffe gutes Geld und im Inlande schlechtes, folglich lohnt es sich uns, auszuführen. Das würde, wenn es wahr wäre, nur beweisen, dass bei schlechter Währung die Ausfuhr lohnender ist als der Verkauf im Lande, nicht aber, dass bei guter Währung beides nicht ebenso vorteilhaft oder noch vorteilhafter wäre. Dem sei aber wie immer: ich konnte den Beteiligten mit dem Bleistift in der Hand zeigen, dass sie mit Berücksichtigung der Zölle, der Fracht, der Versicherung und andern Auslagen für ihre Ware beim Verkauf im Inlande gerade so viel bekommen, als sich bei der Umrechnung des ausländischen Geldes in inländisches zum jeweiligen Kurse ergibt. Immerhin ist im Gerede von den Vorteilen schon etwas Wahres, nur liegt das

Wahre in einer ganz andern Gegend. Vor allem kann man mit dem Verkauf ins Ausland bei schlechter Valuta immer eine kleine Valutaspekulation verbinden. Nach der Ernte steht die Valuta hoch, man lässt das Geld einige Zeit anstehen bis sie fällt und streicht dann den Gewinn ein. Das ist unter allen Umständen sehr unterhaltend, es gelingt oft, manchmal auch nicht, dann kann man aber wenigstens schimpfen, teils auf die Regierung, teils auf die Juden, so dass der Mann dabei doch immer auf seine Kosten kommt. Dann gewann man noch etwas bei den Zöllen. Die Zölle mussten in Oesterreich in Gold bezahlt werden; sie waren daher umso höher, je mehr die Valuta fiel, und demgemäss stiegen auch die Preise für Weizen und Kleiderstoffe, woran die Landwirte und Industriellen wieder ihre Freude hatten. Und schliesslich war noch eine kleine Rechnung bei den Steuern und Hypothekarzinsen. Diese blieben gleich bei guter und schlechter Valuta, sie waren daher bei schlechter Valuta, also bei hohen Preisen der landwirtschaftlichen und Industrieerzeugnisse viel leichter zu bezahlen.

Da nun also die Schwierigkeiten der Schweizer Industrie nicht in der Schweiz, sondern in der allgemeinen Weltlage ihren Grund haben, so kann die Schweiz allein nicht viel tun, um sie zu mildern oder zu beheben; alle gesitteten Staaten müssen daran arbeiten und die Schweiz wird sich an dieser Arbeit nach Massgabe ihrer Kräfte beteiligen. Hier muss aber wieder hervorgehoben werden, dass die betroffenen Staaten nicht etwa an ihrer zerrütteten Währung leiden; ihre zerrüttete Währung ist nur eine Folge der Heimsuchungen, unter denen sie leiden. Währungspolitische Massregeln werden wohl unter allen Umständen erforderlich sein, aber sie werden das Uebel nicht beseitigen, so lange das wirtschaftliche Leben nicht in Ordnung kommt. Die ungeheure Inflation in allen europäischen Staaten, die im Kriege befangen waren, ist selbstverständlich im Staatshaushalt und im Haushalt des Verbrauchers fühlbar, aber sie hat keinen hemmenden Einfluss auf die Gütererzeugung und berührt daher nicht unmittelbar den Verkehr mit dem Auslande, zumal den Verkehr mit der Schweiz. Auch die Staatsschulden sind von viel geringerem Belang, als man gewöhnlich annimmt. Die Staatsschulden haben im Kriege verheerend gewirkt, weil sie ein Mittel waren, um die vorhandenen Vorräte herauszuziehen und Kriegszwecken dienstbar zu machen, aber diese Funktion haben sie bereits erfüllt. Die Staatsschulden sind nicht ganz dasselbe wie die Schulden eines Pri-

vaten. Der private Schulder muss einen Teil seines Einkommens an seine Gläubiger abgeben, die Bevölkerung des verschuldeten Staates zahlt wohl einen grössern Teil ihres Einkommens in Steuern an den Staat, muss also ihren Verbrauch und ihre Kapitalisierung insoweit einschränken, der Staat gibt aber das, was er so empfangen hat — allerdings mit Abzug der Steuereinhebungskosten — der Bevölkerung, wenn auch nicht denselben Personen, zurück, die infolgedessen ihren Verbrauch und ihre Kapitalisierung um denselben Betrag erweitert. Die Staatsschulden entziehen daher dem Volksvermögen nichts, sie bewirken nur eine andere Verteilung des Volkseinkommens. Sie wirken gegenwärtig gewiss insoweit schädlich, als sie, da die Zinsen in Papier bezahlt werden, die Inflation noch vermehren, und als sie vielleicht hie und da einem Arbeitsfähigen ein Rentnerleben ermöglichen; aber die Kriegsschulden sind jetzt so durch alle Schichten gedrungen, dass sie in der Hauptsache für die Bevölkerung nur die Entstehung eines aus dem staatlichen Steuereinkommen schöpfenden Renteneinkommens, neben dem Kapital- und Arbeitseinkommen, bedeuten. Das Einkommen, das auf dem Besitz der Kriegsanleihe beruht, bildet freilich nur eine Abzugspost des Kapital- und Arbeitseinkommens der Bevölkerung. Aber eine solche der ganzen Bevölkerung bereit gestellte, vom Kapital- und Arbeitseinkommen des Einzelnen unabhängige Einkommensquelle ist sozialpolitisch nützlich, da sie ihren Besitzern einen Rückhalt gibt gegen die Fährlichkeiten, von denen das Kapital- und Arbeitseinkommen betroffen wird; ähnlich wie die Alters-, Invaliditäts- und Krankenversicherungsrente, die ja auch nur ein Abzug von dem allgemeinen Kapital- und Arbeitseinkommen ist. Dewegen ist gegenwärtig ein Staatsbankerott unmöglich; er würde nicht mehr, wie die Staatsbankerotte der Vergangenheit, einige müssige Rentenbesitzer enteignen, sondern breite Volksschichten um ein sozialpolitisch berechtigtes Einkommen bringen. Nur muss man sich hüten, darin etwa eine wohltätige Wirkung des Krieges zu sehen; wir hätten einen solchen Erfolg ohne den Krieg mit einer allgemeinen Volksversicherung, wie sie in Oesterreich vor dem Kriege geplant war und in England durchgeführt worden ist, viel billiger haben können, ganz abgesehen davon, dass der im Kriege vernichtete Volksreichtum doch auch sozialpolitisch viel mehr bedeutete, als diese elende Kriegsrente. Nur die auswärtige Staatsschuld muss aus dem Volkseinkommen, durch Ausfuhr von Gütern in die Gläubigerstaaten,

allenfalls mit dem Gelde, das für die Ausfuhr in andere Staaten einfliesst, bezahlt werden; die auswärtige Staatsschuld belastet daher das Volkseinkommen in ähnlicher Weise, wie die Schulden das Einkommen eines Privaten. Aber die auswärtige Staatsschuld bildet einen verhältnismässig geringen Teil der Kriegsschuld, zumal der einstigen Mittelmächte.

Die Ordnung des Geldwesens und der Finanzen der im Kriege befangenen Staaten berührt also die Schweiz nicht unmittelbar; für sie kann es sich nur darum handeln, deren Gütererzeugung so weit zu heben, dass sie die Einfuhr aus der Schweiz mit ihren Waren bezahlen können. Dafür haben diese Staaten derzeit nur bereit die noch unverwüsteten Fabrikbaulichkeiten, die Maschinen und Arbeitskräfte, daneben auch noch einige Bodenschätze, einige Reste alter Bestände und die arg beschädigten Eisenbahnen. Sie können jedoch das alles, was sie noch haben, nicht verwerten, so lange sie nicht über genügend Rohstoffe, Kohle, Schiffsraum, Waggons und Lokomotiven zur Beförderung von Rohstoffen, Kohle und fertigen Waren verfügen. Soll also der noch vorhandene Besitz der Staaten ausgenützt werden, so muss ihnen das, was ihnen fehlt, beigestellt, und da sie es derzeit nicht bezahlen können, kreditiert werden. Jede Hilfe für sie, welche Form immer sie auch annehmen möge, wird daher schliesslich darauf hinauslaufen, ihnen Rohstoffe, Kohle und Transportmittel auf Kredit zu verschaffen.

Es handelt sich nur um die technische Durchführung dieser Kredite. Dafür gibt es einen idealen Vorschlag: die Errichtung einer Weltnotenbank unter Aufsicht des Völkerbundes. Eine solche hätte vor allem die Aufgabe, festzustellen, wie viel von den vorhandenen Rohstoffen und Transportmitteln jeweils auf die einzelnen Staaten entfalle, und erst auf Grund dieser Berechnung, nicht den Staaten selbst, sondern den Industriellen, die viel kreditwürdiger sind als die Staaten, die Kredite zu erteilen, die sie in der Weltbanknote auszahlen würde. Die Industriellen dürften die Kredite nach den Satzungen der Weltbank nur in der Weltbanknote, in vollwertigem Geld, also unter anderem in Schweizer Franken, oder in entsprechenden Devisen zurückzahlen; minderwertiges Geld müsste satzungsgemäss ausdrücklich ausgeschlossen werden; die Industriellen wären daher genötigt, sich die Zahlungsmittel durch Verkauf dieser Waren ins valutastarke Ausland, nicht im Inland oder im valutaschwachen Ausland zu verschaffen. Die Schweiz, die zu

den valutastärksten Staaten gehört, würde dann für die Waren, die sie in die valutaschwachen Staaten ausführt, mit Waren dieser Staaten bezahlt werden und die Industriellen würden die Franken oder die Frankendevisen verwenden, um ihre Schuld an die Weltnotenbank allmälig abzutragen. Allerdings müssten sie, um dazu fähig zu sein, mehr in die Schweiz ausführen, als sie von der Schweiz beziehen; darin bestünde eben der Beitrag, den die Schweiz zur Gesundung der Weltwirtschaft leistet. Ein Schaden würde daraus für die Schweiz nicht entstehen, es wäre nur ein Kredit an die valutaschwachen Länder, der reiche Zinsen trägt. Die valutaschwachen Länder würden, sobald sie sich erholen, wieder eine gute Kundschaft der Schweizer Industriellen werden, ihnen die Maschinen, die Uhren, die Stickereien, die Seidenstoffe und die Chocolade, wie vor dem Kriege, abnehmen und ihre Hotels und Eisenbahnen mit ihren Angehörigen füllen. Eine Wirtschaftspolitik auf lange Sicht ist immer eine gute Wirtschaftspolitik.

Wirtschaftliche Bedenken stehen diesem Plane nicht entgegen. Schon vor dem Kriege waren die einzelnen Volkswirtschaften allmälig zu einer Weltwirtschaft zusammengewachsen und die Verschiedenheit der staatlichen Währungssysteme hauptsächlich in der Getrenntheit der Nationalbanken begründet, eigentlich nur ein Verkehrshindernis. Schon vor dem Kriege wäre ein Kartell der Nationalbanken, die ihre Noten zu einem bestimmten von Zeit zu Zeit festzustellenden Kurse annehmen würden, möglich gewesen; aus einem solchen Kartell würden sich bald gemeinsame Organe entwickelt haben, die zu einer Weltbank hinüberführen. Jetzt, da die Welt nur durch das Zusammenwirken und Ineinandergreifen der einzelnen Volkswirtschaften gerettet werden kann, ist eine Weltbank gewiss ein dringendes Bedürfnis. Und sie wäre zweifellos ein grosser unmittelbarer Vorteil für alle Beteiligten. Eine Notenbank ist bekanntlich stets ein glänzendes Geschäft. Die Bank wird für die ziemlich unbedeutenden Auslagen für ihre Organisation und die Herstellung der Noten mit den Zinsen reichlich bezahlt. Da sie nur erstklassigen Firmen Kredit gewährt, so trägt sie nur geringe Gefahr. Die Weltnotenbank würde aus ihrem Notenprivileg denselben Nutzen haben, wie die Nationalbanken. Die Golddeckung, die den Nationalbanken so viel Kosten und Verlegenheiten verursacht, würde sie gar nicht brauchen. Die Nationalbanken bedürfen ihrer, weil sie damit den Wechselkurs im Auslande halten müssen. Für die

Weltnotenbank gibt es aber kein Ausland. Mit Unrecht befürchtet man, die Weltbanknote würde die Inflation im Inlande vermehren. Niemand würde im Inlande mit der teuren Weltbanknote zahlen, die er sich nur in beschränktem Masse verschaffen kann und dringend für ausländische Zahlungen braucht, da er ja im Inlande mit dem staatlichen Gelde auskommt. Das Gesetz, das das schlechte Geld — das ist hier das staatliche Geld der valutaschwachen Staaten — das gute Geld, also die vollwertige Weltbanknote, verdrängt, würde sich auch in diesem Falle zweifellos bewähren. Das was Landesberger verlangt, eine Trennung des ungedeckten innern Geldverkehrs von dem auswärtigen, durch Gold gedeckten Verkehr würde sich nicht durch ein Gesetz, sondern durch das Walten des Verkehrs von selbst einstellen.

Eine Weltnotenbank würde uns die Organisation der industriellen, bergwerklichen und damit mittelbar auch der landwirtschaftlichen Gütererzeugung auf dem ganzen Erdrund mit sich bringen. Jede Industrie könnte dem vorhandenen Kohle- und Rohstoffvorrate nur die den ihr zugewiesenen Krediten entsprechende Menge entnehmen. Damit wäre nicht bloss eine billige Verteilung der Vorräte auf die einzelnen Länder und die einzelnen Industrien in diesen Ländern ermöglicht, es könnte auch erreicht werden, dass die Landwirtschaft und die Industrien, die die Güter, an denen am meisten Not ist, erzeugen, vor denen, die überflüssige oder minderwertige Güter hervorbringen, bevorzugt werden. Diese Organisation wird kostspielig und schwerfällig sein; sie wird verhängnisvolle Missgriffe, allerlei Hemmungen und Ungerechtigkeiten unvermeidlich mit sich bringen, wie jede Organisation. Und doch ist sie unumgänglich, da die Weltwirtschaft die Verschwendung an Kraft und Stoff, wie sie in der schönen Zeit der überquellenden Fülle vor dem Kriege geherrscht hatte, gegenwärtig nicht mehr verträgt. Die Organisation ist stets ein Kind des Mangels, nicht des Ueberflusses. Sie kündigte sich während des Krieges an in der Rationierung der Lebensmittel, Regelung des Devisenverkehrs, in der Ordnung der internationalen Kompensation der Waren. Dabei wird es in absehbarer Zeit bleiben müssen, bis wir uns aus dem Gröbsten herausgearbeitet haben. Die Völker werden sich daran gewöhnen müssen, dass der gewisse «Seelenaufschwung», mit dem sie sich einige Jahre lang zu Grunde richteten, nicht umsonst zu haben war.

Die Weltnotenbank in der vorgeschlagenen Form ist allerdings in diesem Augenblicke noch eine Utopie, aber nicht weil die Wirt-

schaft, sondern weil das Denken unserer Zeitgenossen dafür nicht reif ist. Die wirtschaftliche Gedankenwelt geht nicht, wie Marx meinte, unmittelbar aus der wirtschaftlichen Ordnung hervor, sondern passt sich ihr mühsam, unbeholfen, langwierig an. — Wohl eilen einige Geister ersten Ranges ihrer Zeit voraus, aber schon der wissenschaftliche Durchschnittsarbeiter trabt keuchend dahinter; die wirtschaftlichen Aufsätze in den Zeitungen stecken heute noch im gröbsten Merkantilismus des 18. Jahrhunderts und die grossen Massen sind aus den naturalwirtschaftlichen Vorstellungen noch lange nicht herausgekommen. Gerade so wie in der Naturalwirtschaft die von einander abhängigen Wirtschaften sich durch gegenseitige Beraubung zu bereichern suchten und bereichern konnten, so glauben die meisten jetzt noch, mitten in der Weltverkehrswirtschaft, dass eine Volkswirtschaft nur auf Kosten der andern gross werden könne; die wenigsten verstehen es, dass die Volkswirtschaften bereits in der Weltwirtschaft zu einem Organismus zusammengewachsen sind, dessen Gedeihen durch das Gedeihen aller seiner Teile bedingt ist. Das wirtschaftliche Handeln wird allerdings nicht durch das theoretische Denken, sondern durch die augenblickliche Sachlage bestimmt, der es sich von Fall zu Fall anschmiegt; es erreicht daher schliesslich doch das Ziel der jeweiligen Entwicklung, aber nicht deswegen, weil es im vornhinein ins Auge gefasst wäre, sondern weil es von den in der Wirtschaft waltenden Kräften dorthin getrieben wird, wie ein in den seichten Bach hineingefallenes Blatt, das von der Strömung von Steinchen zu Steinchen getragen, sich doch immer in der Richtung des Laufes weiter bewegt. So wird die Weltnotenbank gewiss noch nicht begründet werden, aber es werden sehr bald Organisationen entstehen, aus denen sie sich mit der Zeit entwickeln wird. Die Weltnotenbank könnte gegenwärtig ohnehin nichts anderes sein, als ein amerikanisches Unternehmen unter der Aegide des Völkerbundes mit bescheidener Beihilfe der Staaten, die aus der Weltkatastrophe heil herausgekommen sind. Das was aber jetzt schon in aussichtsvoller Weise geplant wird, ist eine Hilfe durch amerikanisches Kapital mit bescheidener Beihilfe der Staaten, die aus der Weltkatastrophe heil herausgekommen sind, also im wesentlichen dasselbe, was durch eine Weltnotenbank erreicht werden sollte. Die fehlende Aufsicht des Völkerbundes wird vorläufig hinreichend ersetzt durch die Mitwirkung der Regierung der Vereinigten Staaten. Da aber das Notenprivileg man-

gelt, so wird die Kreditgewährung teurer und infolge mangelnder einheitlicher Leitung straffer Organisation, wie sie nur eine weltumfassende Anstalt einrichten könnte, schwerfällger, ungleichmässiger und unwirksamer sein. Es wäre wohl unvergleichlich leichter, für Milliarden Banknoten herauszugeben, von denen etwa ein Zehntel durch hinterlegte erstklassige Wertpapiere gedeckt werden, der Rest unbedeckt bleiben könnte, als liquide Werte in Gold oder bereits umlaufenden Banknoten in gleicher Höhe beizustellen.

Durch selbständige Eingriffe kann die Schweiz nicht viel zur Milderung der allgemeinen Notlage tun. In Betracht kommen wohl nur langfristige Kredite an die valutaschwachen Staaten, bis zur Erholung ihrer Valuta, genauer gesprochen, einer entsprechenden Steigerung ihrer Ausfuhr. Die Schweizer Industrie müsste dabei wohl einen Rückhalt in ihren Banken finden. Man hat zu diesem Zwecke die Gründung einer Exportbank vorgeschlagen, die die langfristigen Kredite eskomptieren würde, aber dieser Plan hat bei den Schweizer Banken wenig Anklang gefunden, da sie, jede für ihre Kundschaft, dasselbe leisten zu können glauben, wie die Exportbank für alle zusammen. Es werden dabei wohl die Vorteile übersehen, die einer grossen Anstalt die weite Uebersicht über die Geschäftslage der ganzen Welt und über die Kreditverflechtung der Schweizer Firmen bieten würde. Auch kann eine grosse Anstalt viel besser Verluste auf einer Seite durch Gewinne auf der andern ausgleichen: jedes grosse Unternehmen ist gewissermassen «in sich» versichert.

Ueberdies bietet sich der Schweiz gegenwärtig willkommene Gelegenheit dar, ihre Ausfuhr in die vom Kriege verschonten Staaten zu erweitern, wo bisher Industrien geherrscht haben, die infolge des Krieges ihre Leistungsfähigkeit eingebüsst haben. Der Erfolg setzt allerdings zum Teile kostspielige Herstellungen in den Anlagen, Aufnahme von gelernten Arbeitern, von Ingenieuren und Technikern aus dem Auslande voraus, besonders aber Ausbildung eines bessern kaufmännischen Vertriebes durch Handlungsreisende und Agenten. Dafür sind aber gerade jetzt eine Menge von Kräften im Auslande frei und es wäre für sie wohl ein dauernder Gewinn, wenn sie diese in ihre Interessensphäre herüberziehen würde.

Und schliesslich wird sich die Schweizer Industrie wohl auch mehr als bisher der Erzeugung gewöhnlicher Gebrauchsware zu-

wenden müssen. Reine Qualitätsware, der sie bisher ihren Ruhm und Erfolg verdankte, wird wohl nicht mehr so leicht wie früher Abnehmer finden. Die Einstellung auf gewöhnliche Gebrauchsware bietet aber jetzt weniger Schwierigkeiten, denn die Preise sind ja infolge des allgemeinen Warenmangels so hoch, dass sich die Erzeugung zuweilen selbst dann lohnen dürfte, wenn Kohle und Rohstoffe aus dem Auslande bezogen und teuer bezahlt werden müssen. Eine solche Umschaltung der Industrie ist bereits, wie es scheint, in einem grossen Umfange in St. Gallen vorgenommen worden und wird wohl auch anderwärts möglich sein, allerdings nur in dem Masse, als sich die einführenden Länder wieder zu erholen beginnen. Fertige Massenverbrauchsware wird bald so begehrt sein, dass man jede Fabrikanlage und jede Arbeitskraft, auch in den Ländern, die keine eigene Kohle und Rohstoffe haben, wird ausnützen müssen. Mit andern Worten, man wird für die gewöhnlichen Massenverbrauchsgegenstände solche Preise zahlen, dass dabei die teuren Preise für Kohle und Rohstoffe gar nicht ins Gewicht fallen werden.

Eine ernste Gefahr besteht für die Schweiz gewiss nicht. Sie leidet zweifellos unter den Folgen des Krieges, aber sie leidet doch viel weniger als andere Länder. Eine Besserung wird sich einstellen nach Maasgabe als die Folgen des Krieges überwunden werden. Das ist bereits, wie die seither erschienenen statistischen Berichte zeigen, zum Teile eingetroffen. Die Schweizer Ausfuhr ist im letzten Jahre in einigen Waren sehr erheblich gestiegen, worauf übrigens schon Kellenberger in seiner Erwiderung auf meinen Vortrag hingewiesen hat. Es handelt sich wohl zum Teile um Ware, die vor dem Kriege oder während des Krieges verkauft, jetzt erst abgefertigt werden kann; aber alles geht darauf gewiss nicht zurück. Ein grosser Teil der Waren geht in die Länder, wohin vor dem Kriege die Staaten ausgeführt haben, deren Industrie durch den Krieg die Leistungsfähigkeit eingebüsst hatte; die Schweizer Ausfuhr tritt hier insbesondere an Stelle der deutschen. Ein grosser Teil wird aber auch in die am Krieg beteiligten Staaten ausgeführt; er wird zum Teile durch die ihnen gewährten Anleihen, zum Teile aber schon, besonders in Deutschland, durch eigene Ausfuhr gedeckt; ein Beweis, dass sich Deutschland, seit das Streikfieber aufgehört hat, ein wenig zu erholen beginnt. Sobald sich die Schweizer Industrie mehr als es bisher der Fall war, für billige Verbrauchsware einstellt, wird ihre Ausfuhr in diese Länder einen neuen Aufschwung nehmen. Die

Schweizer Industrie wird die Stellung, die sie vor dem Kriege hatte, gewiss behalten. Aber zweifelhaft ist es, ob sie sich so rasch wird entfalten können, wie im Laufe des Jahrhunderts, das dem Weltkrieg vorausgegangen ist. Das liegt nicht an der Schweiz, sondern an Europa, das kaum je die frühere weltbeherrschende Stellung wieder gewinnen wird. Die Schweiz muss eben auch dafür büssen, dass sie in einem sterbenden Weltteil angekettet ist. Das Schweizer Kapital wird dadurch nicht vermindert werden, aber es wird eben nicht mehr in der einheimischen Industrie, die in ihrer Entwicklung gehemmt sein wird, angelegt werden können, es wird auswärtige Anlagen suchen, die keine eigene Tätigkeit des Kapitalisten zulassen, oder sich in öffentlichen Anleihen festsetzen. Der Schweizer Kapitalist wird daher in viel grösserem Masse als bisher allmälig zum Rentner werden. Der grosse Reiz zum sparsamen Leben, der für den Schweizer dadurch gegeben war, dass er seine Ersparnisse stets mit Vorliebe zur Erweiterung der Industrie benützen konnte, wird in Zukunft wohl nicht mehr so wirken wie bisher; der Schweizer wird mehr ausgeben, die Bescheidenheit des Lebens selbst der reichen Leute, die dem Fremden in der Schweiz so sehr auffällt, wird notwendigerweise aufhören müssen. Aber auch der Schweizer Arbeiter wird weniger in die Fabrik gehen, es wird mehr Künstler, Kunsthandwerker, Luxusarbeiter, auch mehr Kutscher, Diener, Privatsekretäre geben. Diese Entwicklung ist gewiss nicht unbedenklich, aber wir dürfen wohl dem guten Kern des Schweizervolkes vertrauen und annehmen, dass sie eine gute Wendung nehmen wird.

Nach einem Jahrhundert rastloser Arbeit, der die Schweiz ihren heutigen Wohlstand verdankt, darf sie sich wohl ein ruhigeres Ausleben gönnen. Sie möge die Ueberschüsse ihrer Volkswirtschaft, die das Erwerbsleben nicht mehr aufnehmen kann, nicht, wie andere reiche Länder, in sinnlosem Luxus vergeuden, sondern für die Förderung der Kunst, Wissenschaft und Literatur verwenden, sie wird in dem veredelten Lebensgenuss reichen Ersatz für das Entgangene finden.

Genossenschaftliche Kreditbeschaffung als Massnahme zielbewusster Mittelstandspolitik.

Von Dr. Albert Lardelli, Chur.

(Schluss.)

b) Die Kreditbewilligung.

Damit der von der Genossenschaft in Anspruch genommene Kredit solid fundiert sei, ist es unumgänglich, bei der Bewilligung von Darlehen mit aller Vorsicht vorzugehen. Durch die Genossenschaftsstatuten müssen die Voraussetzungen der Kreditbewilligung so umschrieben sein, dass ein Risiko als ausgeschlossen erscheinen kann. Und wo trotz aller Vorsicht ein Verlust doch eintritt, darf dieser Ausnahmefall die Genossenschaft nicht mit allzu hohen Beträgen belasten. Diesen Zielen kann Rechnung getragen werden durch bestimmte Vorschriften über die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen einer Kreditbewilligung und durch die maximale Begrenzung eines jeden von der Genossenschaft eingeräumten Kredites.

Die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen der Kreditbewilligung, die von Hrn. Dr. Laur als Grundlage angegeben werden, können unbedenklich angenommen werden. Langjährige Erfahrung im landwirtschaftlichen Gewerbe und erprobte Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit sollen nach der persönlichen Seite die erforderlichen Garantien geben, die Möglichkeit wirtschaftlichen Auskommens auf dem zu kaufenden Gute soll in sachlicher Beziehung massgebend sein. Eine Beschränkung nur auf landwirtschaftliche Dienstboten und Taglöhner, die sich verselbständigen wollen, ist nicht nötig und nicht wünschbar. Es soll jedermann die Genossenschaft um Kredit angehen können, der obigen Voraussetzungen genügt und zum Stande der Kleinbauern gehört. Die Sanierung eines unwirtschaftlichen Kleinbetriebes erfordert oft geradezu zwingend die Unterstützung mit Kreditmitteln für den Zukauf weiterer Parzellen.

Die obere Grenze eines einzelnen Kredites dürfte mit Fr. 6000 genügend hoch bemessen sein. Der kauflustige Genossenschafter müsste so noch aus eigenen Mitteln Fr. 6—10,000 zuschiessen. In besonders günstig liegenden Ausnahmefällen könnte dann die Genossenschaft bis auf Fr. 10,000 Kredite bewilligen.

Die Gesamtbelastung und der Gesamtzinsenaufwand dürfen unter allen Umständen nicht höher gehen, als dass ein Auskommen bei mässiger Schuldenamortisation möglich ist. Dieser Finanzausweis, der in jedem Fall zu erbringen wäre, müsste von sachverständigen und ortskundigen Vertrauensmännern aus dem Kleinbauernstande überprüft werden, bevor ein Kreditgesuch bewilligt werden darf.

Weiter aber — und das ist auch als wesentliche Grundlage der Kreditbeschaffung zu betrachten — muss die Organisation der Genossenschaft so sein, dass die nötige Gewähr für eine billige und sachverständige Geschäftsführung gegeben ist. Die Zahl der Kreditbegehren wird für den Anfang nicht übermässig hoch sein, ausserdem wird, pünktliche Verzinsung vorausgesetzt, die Ueberwachung der Kreditnehmer nicht allzu viel Arbeit verursachen; es kann deshalb zum mindesten für den Anfang daran gedacht werden, dass ein Geschäftsführer im Nebenamt genügen kann. Die Personenfrage sollte bei den einfachen Verhältnissen keine besondern Schwierigkeiten bereiten. Es ist selbstverständlich, dass die Kreditbewilligung nicht dem Geschäftsführer überlassen bleiben darf. Diese muss einem Genossenschaftsorgan überbunden werden, das der Genossenschaft für sein Handeln und Tun verantwortlich ist. Die Zusammensetzung des Genossenschaftsrates oder -Vorstandes denken wir uns so, dass neben einer nicht zu kleinen Zahl von Kleinbauern auch Finanzleute und Volkswirtschafter von Erfahrung Einsitz zu nehmen haben. Wahlbehörde ist die Generalversammlung der Genossenschafter, dagegen ist dem Kanton, wie auch in andern von ihm unterstützten Betrieben, ein verbindliches Vorschlagsrecht einzuräumen. Der Genossenschaftsrat stellt die nötigen Reglemente auf, er bestellt die Geschäftsführung, er ist zuständig für Kreditgesuche, welche über den normalen Rahmen hinausgehen und er bestimmt die Kreditpolitik der Genossenschaft. Die eigentliche Ueberwachung und die Kreditbewilligung im einzelnen Fall wird einem Ausschuss übertragen, der nicht mehr wie fünf Mitglieder zählen dürfte.

Um alle Vorteile eines finanzstarken Mittlers zwischen den schwachen Schuldnern und der Bank auszunützen und um wirklich gegenüber dem Vorschlag des schweiz. Bauernsekretärs wesentliche Krediterleichterungen zu erlangen, muss die Genossenschaft selbst als Schuldnerin gegenüber der Bank auftreten. Nur dann ist die Einräumung eines verbilligten Zinsfusses gerechtfertigt, nur dann besteht die dafür unumgängliche Sicherheit für den Geldgeber.

Auf dieser Basis kann die Geschäftstätigkeit im einzelnen wie folgt ausgestaltet werden:

Landwirtschaftliche Unterpfande sind bis zu ⅔ ihres reellen Verkehrswertes Sicherheiten, die jederzeit von einem Hypothekeninstitut angenommen werden. Auch bei schlechter Zinszahlung durch den Schuldner ist ein Verlust beinahe undenkbar. Die Statistik der von unsern Staatsinstituten auf Bauerngüter erlittenen Verluste spricht für die Richtigkeit obigen Satzes. Wenn zu den ordentlichen Garantien noch die Gewähr einer soliden Schätzung hinzukommt, so ist nicht daran zu zweifeln, dass eine besondere Verstärkung des Kredites für erste Hypotheken nicht nötig ist. Der kauflustige Kleinbauer braucht für die Beschaffung einer ersten Hypothek keine besondere Unterstützung. Dringend nötig ist dagegen die Kreditverstärkung bei zweiten Hypotheken, besonders dann, wenn die Belehnung bis zu 85% des Schatzungswertes gehen soll. Hier muss die Genossenschaft in den Riss treten. Sie belehnt dem als würdig befundenen Kreditnehmer das von ihr geprüfte Unterpfand und beschafft sich die dazu nötigen Gelder, soweit ihre eigenen Mittel nicht reichen, beim Staatsinstitut, und stellt diese zu den gleichen Bedingungen zur Verfügung, die ihr berechnet werden. Damit ist einerseits erreicht, dass die geldgebende Bank auf Grund der in der Haftung und den eigenen Mitteln der Genossenschaft liegenden Garantien kein Risiko geht und anderseits, dass dementsprechend der Zinsfuss in Grenzen bleibt, die eine Rendite und die Existenz des Kleinbauern sicherstellen.

Als Hinterlage dienen der Genossenschaft die zu ihren Gunsten errichteten Pfandtitel, die in ihrer Gesamtheit gewiss als gut und sicher taxiert werden dürfen und die infolgedessen in Anbetracht der von der Genossenschaft gebotenen persönlichen Garantien ohne besondere Schwierigkeiten mit 70—80% des Nominalwertes belehnt werden.

Die von der Genossenschaft vermittelten Kredite sind langfristig und nur dann kündbar, wenn das Unterpfand nicht in Ehren gehalten wird. Anderseits muss der Austritt aus der Genossenschaft nur dann bewilligt werden, wenn vom Schuldner das ganze durch die Genossenschaft vermittelte Kapital zurückbezahlt ist. Schuldner der Genossenschaft können nicht aus der Genossenschaft austreten und so die Haftung für die andern Genossenschafter ablehnen. Wer von der Genossenschaft billiges Geld bekommen hat, soll am Risiko beteiligt bleiben so lange seine Verpflichtung besteht.

Um eine allmälige Entschuldung sicherzustellen und auch um für neue Bedürfnisse neues Geld flüssig machen zu können, müssen die von der Genossenschaft bewilligten Kredite successive amortisiert werden. Es ist nun wohl einleuchtend, dass Amortisation der ersten und zweiten Hypothek zur gleichen Zeit den Schuldner zu sehr belastet. Es ist aber auch nicht daran zu zweifeln, dass die Staatsbank unter den vorliegenden Verhältnissen auf die normalerweise vorgeschriebene Amortisation ihrer Darleihen verzichten wird, weil eben ein kräftiger Nachpfandgläubiger vorhanden ist und weil das volkswirtschaftliche Moment eines Zwanges zur Amortisation und damit zur Entschuldung unseres bäuerlichen Grundbesitzes beachtet ist, wenn nur überhaupt auf den Grundpfandschulden, die auf einem Gute lasten, amortisiert wird.

Ein Gewinn der Genossenschaft ist ausgeschlossen. Rechnungsvorschläge sind zur Aeuffnung eines Reservefonds und gegebenenfalls zu Zinsreduktionen zu verwenden. Die Betriebskosten der Genossenschaft sollten leicht durch jährliche Beiträge der Genossen gedeckt werden. Eine übermässige Belastung des Kantons ist nicht vorgesehen, was in der gegenwärtig gespannten Finanzlage gewiss von gutem sein wird. Die Zuweisung eines Stammkapitals aus den Mitteln der kant. Verwaltungsrechnung entspricht den Anforderungen einer gesunden, grosszügigen Finanzpolitik und kann vom Grossen Rat jederzeit beschlossen werden, ohne dass damit effektiv Gelder dem Finanzhaushalt des Kantons entzogen werden. Die Zuweisung dient einem guten Zweck, ist besser als die kleinen Liebesgaben, die doch nicht recht helfen können. Selbsthilfe rettet den gegenwärtigen Staat, sie mobilisiert die besten Kräfte des Menschen und bietet den besten Schutz gegen die Bestrebungen des Umsturzes, denen damit die Wurzel abgegraben wird.

II. Gewerbliche Kreditbeschaffung.

Auf einer wesentlich verschiedenen Basis ist der Kredit für das Kleingewerbe und den Kleinhandel aufzubauen. Das Bedürfnis für billige und sichere Gelder ist aber auch hier unbestritten vorhanden. Die Prüfung der Frage der Schaffung einer besonderen Gewerbebank beweist zum mindesten, dass die Führer unseres Gewerbestandes eine Besserung der Kreditverhältnisse anstreben, dass sie die gegenwärtigen Kreditverhältnisse als ungenügend erachten. Die Tatsache, dass es bisher zu einer solchen Gründung noch nicht gekommen ist, lässt aber auch erkennen, wie gross die Schwierigkeiten der Schaffung eines eidgenössischen Instituts sind. Auch hier machen sich dieselben Gesichtspunkte geltend wie beim landwirtschaftlichen Kredit. Der Apparat einer besonderen eidg. Kreditkasse ist, wie es scheint, doch zu kompliziert und zu umständlich. So ist es zu erklären, dass Hr. Nationalrat Dr. Tschumi, ein bewährter Führer unseres Gewerbestandes, die Lösung der heiklen Kreditfrage von Bürgschaftsgenossenschaften erwartet. Schon früher ist darauf hingewiesen worden, dass solche Genossenschaften, wie sie auch für den landwirtschaftlichen Kredit in Vorschlag gebracht wurden, nicht allen Anforderungen an billigen, raschen und dauernden Kredit entsprechen. Das vom einzelnen Meister bei Bürgschaften zu übernehmende Risiko ist viel zu gross. Ein einziger Fehlschlag in einem einzelnen Betrieb kann die notwendigerweise kleine Zahl von Bürgen auf Jahre hinaus schädigen, ja sogar ruinieren. Auch hier ist demnach das Ziel die Beschränkung der Haftung auf einen erträglichen Betrag und die Vermehrung der Zahl der Risikoträger.

Dieses Ziel kann und soll erreicht werden durch genossenschaftlichen Zusammenschluss. Wenn auch die Bedürfnisse und Grundlagen des Gewerbekredites in wesentlichen Punkten von denen des landwirtschaftlichen Kredites abweichen, so besonders mit Bezug auf die Dauer und die Beschaffung realer Sicherheiten, so kann doch auf ähnlicher Basis aufgebaut werden wie bei diesem.

Der Handwerker und Kleinkaufmann braucht zu gewissen Zeiten besondere Mittel, um günstige Ankaufsbedingungen für seine Rohstoffe und Handelswaren ausnutzen zu können. Die angekaufte Ware ist für die Verarbeitung und zum Weiterverkauf bestimmt. Es kann demnach damit gerechnet werden, dass in verhältnismässig

kurzer Zeit der beanspruchte Kredit wieder frei wird. In der Regel wird die Dauer der Kreditbewilligung drei bis sechs Monate nicht übersteigen. Anderseits aber kann der Kreditnehmer reale Garantien, wie solche im Grundpfand begründet sind, nicht bieten. Die Ware ist eben für den Verkauf bestimmt und muss deshalb von Drittrechten dinglicher Natur frei sein.

Das letztere Moment ist auch der Grund, weshalb der Kredit für Gewerbetreibende und Kleinkaufleute bisher fast ausschliesslich auf der Solidarbürgschaft beruhte. Wenn es nun gelingt, an die Stelle der Solidarbürgschaft vereinzelter Personen die solidarische Haftung einer ganzen finanzstarken Genossenschaft zu bringen, so dürfte ein wesentlicher Fortschritt realisiert sein. Rascher, billiger und sicherer Kredit sind die Zielpunkte einer solchen Lösung.

Auch diese Genossenschaft muss nach zwei Richtungen bestimmte Garantien bieten. Sie muss, wie die vorgeschlagene landwirtschaftliche Organisation, über genügende eigene Mittel verfügen, die in einem angemessenen Verhältnis zum übernommenen Risiko stehen, sie muss die Kreditbewilligung in erhöhtem Masse an vorsichtig aufgestellte Voraussetzungen binden und sie muss endlich dafür sorgen, dass die bewilligten Gelder nur für werbende Zwecke verwendet werden.

a) Die eigenen Mittel.

Die Beschaffung des notwendigen Stammkapitals bietet gewisse Schwierigkeiten, weil die Gesamtsumme der eigenen Gelder im Verhältnis zu den bewilligten Krediten höher sein muss als bei der landwirtschaftlichen Genossenschaft.

Es ist aber jedenfalls als sicher anzunehmen, dass die Leistungen der einzelnen Genossenschafter wesentlich höher bemessen werden können, als bei der Schwesterorganisation auf landwirtschaftlichem Gebiete. Kleinkaufmann und Handwerker sind im Gegensatz zum Kleinbauern in der Lage, über gewisse Geldbeträge frei zu verfügen. In Zeiten normalen Geldbedarfes werden sie verhältnismässig leicht einige hundert Franken flüssig machen können, wenn ihnen die Gewähr geboten ist, dass sie umgekehrt in Zeiten des vermehrten Bedarfes bei der Genossenschaft ohne Schwierigkeiten Kredit in Anspruch nehmen dürfen. Wird ihnen diese Sicherheit geboten, so darf das zur Einzahlung auf Stammkapital angewendete Geld als gute Kapitalanlage betrachtet werden. Die Minimaleinlage eines

jeden Genossenschafters kann ohne Bedenken mit Fr. 100 bemessen werden, denn es ist nicht daran zu zweifeln, dass jeder Genossenschafter im Hinblick auf den ihm dadurch zugänglich gemachten Kredit diesen Betrag leicht aufbringen wird. Die Auslösung mehrerer Anteilscheine von Fr. 100 ist zulässig und deswegen von Bedeutung, weil der jedem Genossen zugebilligte Kredit in bestimmtem Verhältnis zu seiner Stammeinlage stehen muss. Wer der Genossenschaft grössere Geldbeträge zur Verfügung stellt, der soll auch das Recht haben, im Bedarfsfalle einen grösseren Kredit in Anspruch zu nehmen. Diese Ausgestaltung wird ohne weiteres dazu führen, dass die Stammeinlagen der einzelnen Genossenschafter in der Regel höher sein werden als das vorgeschriebene Minimum. Um aber den Charakter der Genossenschaft als eines Hilfsinstitutes für den schwer kämpfenden Mittelstand zu wahren, darf die Kapitaleinlage einzelner Genossen bestimmte Grenzen nicht übersteigen, weil eben von der Höhe der Einlage auch die Höhe des Kredites abhängen soll und weil die Kreditbewilligung im einzelnen Fall wegen der nötigen Risikoverteilung einen bestimmten nicht gar zu hoch bemessenen Totalbetrag nicht übersteigen darf.

Neben dieser Stammeinlage von mindestens Fr. 100 und höchstens etwa Fr. 500 hat jeder Genosse eine Ausfallhaftung für Verluste der Genossenschaft zu übernehmen. Wenn auch damit zu rechnen sein wird, dass bei vorsichtiger Kreditbewilligung, bezw. richtiger Prüfung der Voraussetzungen der Aufnahme in die Genossenschaft, Verluste nur sehr selten eintreten werden, und diese zudem regelmässig aus den laufenden Mitteln der Genossenschaft gedeckt werden können, so ist doch im Interesse der Schaffung der nötigen Kreditgrundlage im Verkehr mit dem geldbewilligenden Bankinstitut auf diese Ausfallshaftung nicht zu verzichten. Immerhin darf darauf hingewiesen werden, dass diese Verpflichtungen der Genossen, gemessen an dem bei der Bürgschaft übernommenen Risiko, als klein und erträglich bezeichnet werden dürfen. Ausserdem aber — und dieser Feststellung kommt Bedeutung zu — ist die Maximalverpflichtung des einzelnen Genossen eine bestimmte und nicht beliebig steigerbare.

Es ist auch zu bemerken, dass nach erfolgter Einzahlung des Stammkapitals die von jedem Genossen im schlimmsten Fall sofort zu beschaffenden Nachdeckungsbeiträge höchstens Fr. 1000 betragen sollen. Solche Beträge kann der Handwerker und Kleinkaufmann aber aufbringen, ohne seine Existenz zu erschüttern.

Stammkapital und Ausfallhaftung allein genügen aber nicht, wenn jeder Genosse den Kredit in Anspruch nimmt. Es muss deshalb dafür gesorgt sein, dass der Genossenschaft weitere Kreditgrundlagen zur Verfügung gestellt werden. Auf Grund der durch ihre Vermittlung bewilligten Vorschüsse stehen der Genossenschaft Guthaben gegen die einzelnen Kreditnehmer zu. Sie übernimmt dem geldgebenden Bankinstitut gegenüber die Schuldpflicht für alle durch sie vermittelten Auszahlungen an die Genossen. Diesen Passivposten stehen als Aktiven Forderungen im gleichen Betrag gegenüber. Ist schon diese Tatsache geeignet ihren Kredit zu sichern, so kann die Genossenschaft noch weitere Garantien für die Erfüllung ihrer Schuldverpflichtungen beschaffen. Ganz abgesehen von den später zu besprechenden Kautelen bei der Kreditbewilligung, die für sich betrachtet die Gewähr für reibungslose und glatte Erledigung der Kreditgeschäfte bieten, wird die Genossenschaft bei den Kreditnehmern so weit möglich und tunlich reale Sicherheiten beschaffen und diese der geldgewährenden Bank verschreiben. Solche Sicherheiten kann der Kreditnehmer bestellen durch geeignete Verpfändung eines Teils der aus den bewilligten Geldern beschafften Rohstoffe und Waren und durch Abtretung der aus der Verarbeitung und dem Verkauf derselben ihm erwachsenden Forderungen gegenüber seinen Abnehmern. (Diskontierung von Buchforderungen.) Die Modalitäten dieser Sicherheitsbestellung können so ausgestaltet werden, dass Unzukömmlichkeiten vermieden sind.

Endlich darf von seiten des Kantons ein namhafter Jahresbeitrag erwartet werden. Die Unterstützung der Verselbständigungsbestrebungen unseres Handwerker- und Kleinhandelsstandes rechtfertigt auch diese Kantonsbeiträge. Für viel weniger wichtige Zwecke sind jährliche Subsidien ausgesetzt, die zu gunsten dieser hoch staatspolitischen Aktion mit Fug und Recht etwas gekürzt werden dürfen. Ausserdem wird die Erstarkung des Mittelstandes bei der Steuerleistung den Kanton entschädigen.

Im Interesse einer zunehmenden Konsolidierung der Genossenschaft müsste immerhin dafür gesorgt sein, dass die Beiträge des Kantons als unantastbares Stammkapital für ausserordentliche Verluste reserviert bleiben. Auch kann sehr wohl nach Ablauf einer Reihe von Jahren und genügendem Anwachsen der kantonalen Stammeinlage der jährlichen Budgetposten für andere Zwecke der Gewerbepolitik frei gemacht werden.

Dergestalt mit eigenen Mitteln und Sicherheiten ausgerüstet kann die Genossenschaft der geldgebenden Bank alle Gewähr für Erfüllung ihrer Schuldverpflichtungen bieten. Damit erlangt sie auch das Recht, von der Bank bei Ansetzung der Zinsbedingungen besonders begünstigt zu werden.

b) Die Kreditbewilligung.

Wie auch bei der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaft auf die persönlichen Qualitäten der Kreditnehmer besonderes Gewicht gelegt werden muss, so ist auch hier in erster Linie darauf abzustellen, dass nur würdige Vertreter des Gewerbes in die Genossenschaft aufgenommen werden. Dazu gehört neben einem untadeligen Charakter, Fleiss und Solidität eine genügende Berufstüchtigkeit, indem nur unter diesen Voraussetzungen die Kreditbewilligung ohne besonderes Risiko möglich ist. Ueber die Aufnahme in die Genossenschaft müssen deshalb geeignete Statutenbestimmungen aufgestellt werden, die nach dieser Richtung Klarheit schaffen.

Weiter aber muss vermieden werden, dass die Beanspruchung des Genossenschaftskredites zur Tilgung alter Schulden verwendet werde. Wird diesem Gesichtspunkte nicht streng Rechnung getragen, so bedeutet die Erleichterung der Kreditbeschaffung keine Wohltat für den Genossen und führt ausserdem zu einer gefährlichen Festlegung der Mittel der Genossenschaft. Es ist nur zu leicht ersichtlich, dass solche Kredite nie zurückbezahlt werden. Die Genossenschaft darf deshalb nur dort Kredite einräumen, wo die zur Verfügung gestellten Gelder zu werbenden Zwecken, zum Ankauf von Rohstoffen und Waren verwendet werden. Die Kontrolle darüber verschafft sich die Genossenschaft dadurch, dass sie selbst die Befriedigung der Lieferanten übernimmt oder durch die Bank besorgen lässt.

Die Dauer der Kreditbewilligung soll in der Regel drei Monate nicht übersteigen. Wird ausnahmsweise ein von der Genossenschaft finanziertes Geschäft in drei Monaten nicht erledigt, so kann der Kredit für weitere drei Monate verlängert werden. Ein kleiner Zinszuschlag für prolongierte Kredite soll den Kreditnehmer zur raschen Rückzahlung anhalten. Es soll damit aber auch das Verlangen der Barzahlung gefördert werden.

Die dem Einzelnen zur Verfügung stehenden Kreditgrenzen sind auf das Zehnfache der Stammeinlage; maximal aber Fr. 5000,

zu beschränken. Ein grosser Verlust an *einer* Position ist damit ausgeschlossen, mehrere Verluste in einem und demselben Jahr bilden aber jedenfalls die Ausnahme, wenn wirklich nach den vorstehend entwickelten Grundsätzen vorgegangen wird.

* * *

Die Geschäftstätigkeit kann im einzelnen wie folgt umschrieben werden:

Der kreditsuchende Genosse stellt an die Order der Genossenschaft einen dreimonatlichen Eigenwechsel aus. Diesen Wechsel begibt die Genossenschaft an die Staatsbank, die ihrerseits auf Grund der beiden Unterschriften, von denen die eine einwandfrei gut, die andere von den Berufsgenossen kontrolliert und würdig befunden ist, den eingereichten Wechsel diskontiert. Vor der Weitergabe an die Bank prüfen die Genossenschaftsorgane auf Grund der vom Genossen gemachten Angaben die Zweckbestimmung der zu vermittelnden Gelder. Das Nettotreffnis des diskontierten Wechsels wird durch Vermittlung der Genossenschaft den in Frage kommenden Lieferanten angewiesen. Diese Geldbeschaffung kann sehr rasch und vor allem auch sehr billig erfolgen, wenn die Genossenschaft von Anfang an über einen bestimmten nach Massgabe ihrer eigenen Mittel und der gebotenen Garantien festgesetzten nicht zu niedrig bemessenen Diskontokredit verfügt. Solange ihre Wechselverpflichtungen sich im vorgesehenen Rahmen halten, sind besondere Kreditgesuche bei der Bank nicht nötig. Geht aber einmal oder das andere das Geldbedürfnis über den vorgeschriebenen Maximalbetrag hinaus, so wird die Genossenschaft die zu ihren Gunsten abgetretenen Forderungen gegenüber den Kunden ihrer Wechselschuldner verpfänden oder zu ihren Gunsten errichtete Faustpfandverschreibungen weitergeben. Den Genossen ist die Verpfändung ihrer Warenlager und die Diskontierung der Buchforderungen bei Dritten verboten. Eine Kontrolle darüber ist leicht möglich.

Es darf nach Massgabe der Verhältnisse damit gerechnet werden, dass der Diskontokredit ein Mehrfaches der eigenen Gelder der Genossenschaft zuzüglich Ausfallshaftung ausmachen wird, ähnlich, wie das in grossem Masstabe bei der bündnerischen Kreditgenossenschaft der Fall ist, wo der zur Verfügung stehende Kredit auf das Vierfache des Eigenkapitals bemessen wurde. Das darf ohne Bedenken angenommen werden, weil die der Genossenschaft zustehenden Forderungen als gut und sicher gelten dürfen.

Die Mittel zur Deckung der laufenden Verwaltungskosten, die mit einem Minimum berechnet werden dürfen, weil die Vorstandsämter ehrenamtlich und mit geringer Vergütung zu besorgen sind, beschafft sich die Genossenschaft durch jährliche Beiträge, die den Betrag von Fr. 10—20 nicht übersteigen sollen. Ausserdem kommen dafür in Betracht die Zinsbeträge auf dem eigenen Stammkapital.

Ein von der Genossenschaft trotz Ausschluss einer Gewinnabsicht und unter Verzicht auf Zinsdifferenzen am vermittelten Kredit gemachter Vorschlag kommt den Reserven, damit dem Eigenvermögen der Genossenschaft zu gute. Eventuelle Verluste sind dann in erster Linie aus diesem Kapital zu decken; reichen die angesammelten Reserven nicht aus, so wird auf das Stammkapital gegriffen und nur im Falle unwahrscheinlicher äusserster Not tritt die Ausfallshaftung der Genossen in Aktion.

Sollte es auf dieser Grundlage möglich sein, namhafte Reserven anzusammeln, so ist daran zu denken, den Zinsfuss für die vermittelten Kredite zu vermindern.

Das vom einzelnen Berufsgenossen eingegangene Risiko erscheint bei dieser Regelung als ein ausserordentlich geringes. Die grosse Zahl der Risikoträger verhindert ein finanzielles Ausbluten des Einzelnen. Trotzdem wird die Kontrolle der Berufsgenossen wegen der doch bestehenden Möglichkeit eines Verlustes in segensreicher Weise dahin wirken, dass unsolide Elemente, die dem Stand zur Unehre gereichen, rechtzeitig aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Die damit verbundenen Unannehmlichkeiten werden manchem eine Warnung sein, die zur richtigen Zeit Wunder wirken wird.

III. Schlussbetrachtungen.

Nicht zur Bekämpfung des selbständigen Mannes und zur Schematisierung des Wirtschaftslebens mit allen üblen Folgen einer Beeinträchtigung der Initiative des schaffenden Geistes, nicht dem utopistischen Gedanken eines theoretischen Ausgleichs sollen die angeregten Genossenschaften dienen. Sie sollen vielmehr dem tatkräftigen Willen des Einzelnen die Erfüllung seiner Ziele bringen, sie sollen die breite Masse anregen einem Berufe treu zu bleiben, der ihnen bei eisernem Fleiss ein gutes Auskommen bieten kann. Der genossenschaftliche Zusammenschluss ist dazu bestimmt, den schweren Anfang eines jeden selbständigen Gewerbes zu erleichtern,

dafür zu sorgen, dass wirklich jedem Tüchtigen freie Bahn geschaffen sei. Und dementsprechend muss der Beitritt einem Jeden offen stehen, der in persönlicher Beziehung die gebotene Gewähr bietet und der wegen Mangel an eigenen Mitteln auf die Hilfe der Genossenschaft angewiesen ist. Nach unten darf deshalb nie und nimmer eine Grenze gezogen werden. Nach oben aber müssen bestimmte Vorschriften einen Missbrauch der beschränkten Mittel der Genossenschaft durch Unberechtigte verhindern.

Wenn die Genossenschaften die vorstehend entwickelten Ziele erreichen sollen, so hat die ganze Geschäftstätigkeit derselben diesem und nur diesem einen Zwecke zu dienen. Jede Erweiterung des Geschäftsbereiches muss wohl erwogen werden und unterbleibt am besten. So muss mit aller nur denkbaren Klarheit festgelegt werden, dass die Durchführung von Bankgeschäften, wie die Annahme zinstragender Gelder, denen überlassen bleiben muss, die über die nötige Organisation dazu verfügen. Es darf nie dazu kommen, dass die kreditvermittelnden Genossenschaften in den Konkurrenzkampf mit den Geldinstituten eintreten, die nach der ganzen Anlage dazu bestimmt sind, ihr alle erforderlichen Mittel zu niedrigen Zinsbedingungen zu überlassen. Es darf auch nie so vorgegangen werden, weil die Gefahr besteht, dass die herangezogenen fremden Gelder ganz ohne Rücksicht auf die Zweckbestimmung der Genossenschaften verwendet werden müssen, wenn die Nachfrage nach Krediten nicht genügend gross ist. Solche Tätigkeit müsste das vom einzelnen Genossen zu übernehmende Risiko ganz wesentlich vermehren, sie müsste aber auch zur Schaffung eines unverhältnismässig grossen Beamtenapparates führen. Wohl ist zuzugeben, dass unter besonders günstigen Umständen ein auf lokalem Gebiete arbeitendes Kreditinstitut wie z. B. eine Raiffeisenkasse, gute Dienste leisten kann, auf grössere Verhältnisse übertragen, führt eine solche Organisation zu ganz unerfreulichem und unerquicklichem Finanzgebahren, das durch die neueste Entwicklung im Kleinbankwesen ins grellste Licht gestellt wird. Es heisst auch hier: Schuster bleib bei deinem Leist und Hände weg von Finanzoperationen, denen die Leiter solcher Miniaturbanken nie gewachsen sind.

Das aber muss gesagt werden, dass es nun höchste Zeit ist, für die Hebung des bedrängten Mittelstandes Positives zu leisten. Es gehört mit zu den schönsten Aufgaben wahrer und volkstümlicher Demokratie, für eine baldige und glückliche Lösung des aufgewor-

fenen Problems zu arbeiten. Nicht mit halben Massnahmen, schönen Worten und mit dem üblichen Hinweis auf den guten Willen und den magern Geldbeutel des Kantons darf hier operiert werden. Es besteht sonst die Gefahr, dass die Hilfe zu spät kommt, dass dem armen Manne nicht mehr zu raten ist, weil seine eigene Widerstandskraft gebrochen und dahin ist.

Die Not der Zeit erfordert rasche und volle Arbeit. Dabei ist jede gute Anregung von doppeltem Wert; auch soll darüber kein Zweifel herrschen, dass die vorstehend entwickelte Organisation nur als erste Diskussionsgrundlage zu gelten hat. Begründete Bedenken sollen mit aller Objektivität geprüft und gewürdigt werden. Darin aber muss Einigkeit sein, dass endlich ein Schritt vorwärts gemacht werden soll, dass man aus der Theorie heraus und zur befreienden Tat gelangen muss. An alle ergeht der Ruf, ohne Unterschied der Parteifarbe. Die Mitarbeit aller Kräfte ist nötig, um das schöne Prinzip zu verwirklichen, dem diese Anregung entsprungen ist:

«Dem Tüchtigen freie Bahn!»

Soziale u. Wirtschafts-Chronik

Wirtschaftliche Mitteilungen.

Amerika. Wie berichtet wird, ist ein *amerikanisches Konsortium für den Einkauf von Textilwaren* von Grossfirmen der Textilwarenbranche gebildet worden, das bereits ein Einkaufsbureau in London unterhält; ein weiteres wird demnächst in Paris eingerichtet. Für moderne Stickereien und Spitzen in Wolle und farbiger Seide für Vorhänge, Kissen, Handtaschen, Tischläufer, Tüllblousen und seidene Lampenschirme besteht in den Vereinigten Staaten ständige Nachfrage.

Allgemeine Sozialpolitik.

Deutsch-Oesterreich. Ende des Jahres 1919 ist in Steiermark ein Landesgesetz in Kraft getreten, das die Einführung einer *Landes- und Gemeindeabgabe vom Wertzuwachs von Liegenschaften* zum Gegenstand hat. Die Höhe der Abgabe beträgt 5—35% des Wertzuwachses; bei längerer Besitzdauer ermässigt sich der Abgabebetrag um 5—50%.

Arbeiterbewegung.

Schweiz. Die sozialdemokratische Partei des Kantons Bern weist, laut Angabe des kantonalen Sekretariates, auf Ende des ver-

gangenen Jahres einen *Mitgliederbestand* von 12,851 auf; 1600 mehr als im Vorjahr. Die Zahl der Sektionen ist auf 163 gestiegen; davon entfallen auf Bern-Mittelland 49 Sektionen mit 5883, auf den Oberaargau 30 mit 1704, auf das Oberland 21 mit 1803, das Seeland 39 mit 2281 und auf den Kreisverband Jura 24 Sektionen mit 1180 Mitgliedern. Die Einnahmen sind von Fr. 44,335 im Vorjahre auf Fr. 46,954 gestiegen, denen Fr. 33,593 Ausgaben gegenüberstehen.

Frauenfrage und Frauenbewegung.

England. Vor kurzem wurde im englischen Unterhaus ein Antrag gestellt und auch zum Beschluss erhoben, der folgenden Inhalt hat: «In allen Zweigen des Zivildienstes, wie in dem Vereinigten Königreich, so auch unter den Lokalbehörden, müssen die *Frauen gleich den Männern behandelt und auch entlöhnt werden.*» Im Namen der Regierung nahm diesen Antrag der Unterstaatssekretär des Finanzamtes entgegen, wobei er hervorhob, dass schon vor einigen Monaten die Regierung in dieser Hinsicht neue Wege betreten habe. Er müsse betonen, dass die Versuche gut ausgefallen seien und dass die Wünsche der Frauen befriedigt werden können.

Tschecho-Slovakei. Wie bekannt, proklamierte die tschechoslovakische Verfassung die *Gleichberechtigung der Frau.* Bei den im vorigen Jahre vorgenommenen Gemeinderatswahlen, den ersten, an denen die Frauen teilnehmen konnten, wurden, wie aus einer Notiz im «Bund» hervorgeht, bereits über 400 Frauen in die Gemeinderäte gewählt; unter ihnen befinden sich vier weibliche Bürgermeister, die sich in der Praxis ausgezeichnet bewährt haben. Die soeben stattgefundenen Parlamentswahlen haben den tschecho-slovakischen Frauen einen neuerlichen Erfolg gebracht, da 300 weibliche Kandidaturen aufgestellt wurden, von denen auch 12 in das Parlament ihren Einzug hielten.

Statistische Notizen

Erziehungswesen im Kanton St. Gallen.

Wie aus dem Bericht des Regierungsrates des genannten Kantons über das Jahr 1919, der dem Grossen Rat im Mai 1920 erstattet wurde, hervorgeht, bestanden im Kanton 814 Primarschulen. Von diesen wären 23 Halbjahrschulen, 67 Dreivierteljahrschulen, 6 geteilte Jahrschulen, 70 Halbtagjahrschulen, 58 teilweise Jahrschulen und 590 Ganztagjahrschulen. Von den 814 Schulen hatten 682 einen Lehrer und 132 eine Lehrerin; 8 Lehrerinnen wirkten an Gesamtschulen, die andern zumeist an Unterschulen.

Ausserdem bestanden 144 Ergänzungsschulen und 29 Privatschulen; 18 auf der Primarschulstufe und 11 auf höhern Stufen.

Die Zahl der Sekundarschulen betrug 43. Alle diese Schulen verteilten sich auf 200 Schulgemeinden.

Auf Ende des Schuljahres 1918-19 ergaben sich folgende Schülerzahlen: Alltagsschulen 22,012 Knaben, 22,571 Mädchen, Ergänzungsschulen 952 Knaben, 1029 Mädchen, Sekundarschulen 2480 Knaben, 2228 Mädchen, Fortbildungsschüler und Schülerinnen 2757, somit ein Total von 54,029 Schüler und Schülerinnen.

Arbeitsschülerinnen gab es in den genannten Abteilungen zusammen 18,360. Das Total der Lehrkräfte betrug 1323, davon 459 Lehrerinnen.

Das Gesamtergebnis der Primar- und Sekundarschulrechnungen für das Rechnungsjahr ist folgendes: Einnahmen Fr. 11,861,078.56, Ausgaben Fr. 11,723,270.01, Aktiven Fr. 43,944,873.93, Passiven Fr. 10,850,023.62, reines Vermögen Fr. 33,094,850.31.

Lehrmittel — wie Fibel, Lesebuch, Rechnungsbüchlein etc. — wurden 112,513 an die Primarschulen abgegeben.

Die Kantonsschule wies einen Schülerbestand von 665 auf, davon waren 67 oder 9,9% Mädchen; von diesen besuchten 41 das Gymnasium, 2 die technische Abteilung, 9 die merkantile Abteilung, 3 die Sekundarlehramtsschule, 6 die Uebungschule, 6 wohnten dem Unterricht als Hospitantinnen bei.

Miszellen

Zur internationalen Arbeitsübereinkunft.

Wie mitgeteilt wird, hat der Schweiz. Bundesrat das Volkswirtschaftsdepartement beauftragt, die nötigen Vorarbeiten in die Hand zu nehmen für die Ausführung der in Washington abgeschlossenen internationalen Arbeitsübereinkunft. Die Durchführung der Aufgaben, welche die Schweiz infolge ihres Beitritts zu diesem Uebereinkommen zu erfüllen haben wird, hat zur Voraussetzung die Schaffung eines besonderen Arbeitsamtes.

Ein Arbeitsnachweis für Erwerbsbeschränkte.

Für diese Kategorie von Arbeitsuchenden ist beim hamburgischen Arbeitsamt ein spezieller Arbeitsnachweis eingerichtet worden, bei dem nur Personen in Frage kommen, die noch arbeitsfähig sind, aber wegen körperlicher oder geistiger Schäden auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht mehr vermittelt werden können. Die Aufnahme im Nachweis geschieht in der Regel nur auf Grund eines von dem Erwerbsbeschränkten beizubringenden Ueberweisungsscheines. Dieser wird ausgestellt entweder von der betreffenden Stelle, die den Erwerbslosen unterstützt, z. B. Armenanstalt, Wohlfahrtsabteilung des Arbeitsamtes oder von der Landeszentrale für Arbeitsnachweis.

SCHWEIZERISCHE ZEITSCHRIFT FÜR VOLKSWIRTSCHAFT UND SOZIALPOLITIK

HALBMONATSCHRIFT

REDAKTION: Dr. jur. N. REICHESBERG
PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT BERN

XXVI. Jahrg. 1920, Bd. II

DRUCK UND VERLAG:
BUCHDRUCKEREI STEIGER, BERN

Inhaltsverzeichnis.

Aufsätze.

Seite

Die Ursachen der Misserfolge der ersten Jahrzehnte schweizerischer Eisenbahnpolitik. Von Prof. Dr. *Fr. Volmar*, Regierungsrat, Bern . . . . . 1, 48 u. 81

Das neue Arbeitsrecht in Deutschland. Von Dr. *Ad. Tecklenburg*, Berlin 15

Schweizerischer Export nach den Lateinamerikanischen Staaten. Von Prof. Dr. *L. Neuberger*, Lausanne . . . 22

Die IV. Schweiz. Mustermesse in Basel (15.-29. April 1920). Von Dr. *J. Pentmann*, Basel 28

Zur Rechtstheorie der sozialen Unfall- und Invalidenversicherung. Von Dr. *Albert Ehrenzweig*, Wien . . 33, 96 u. 140

Die internationale Regelung des Arbeiterschutzes und die VIII. Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für den gesetzlichen Arbeiterschutz. Von *N. Reichesberg*, Bern 65

Ein Weltkongress für Frauenfragen. Von *Leopold Katscher*, Interlaken 110

Streifzüge aus der Entwicklung der russischen Genossenschaft. Von *M. Tscherkinsky*, Rom 129

Die schweiz. Konsularreform. Von Dr. *Edgar Steuri*, Bern . 161

Die rechtlichen Verhältnisse der Landwirtschaft in Serbien. Von Prof. *Ivoin Péritch*, Belgrad 184

Zivilprozess-Statistik und Volkspsychologie. Von Professor Dr. *Emil Zürcher*, Zürich 193

Edelmetallpolitik und Edelmetallbewegung während des Weltkrieges. Von *Carl Weill*, Zürich 205

Neuorientierung des Arbeitsnachweises in der Schweiz. Von Dr. *W. A. Immer*, Bern . . . . . 225 u. 270

Aeussere und innere Wandlungen der englischen Gewerkvereine. Von Dr. *Charlotte Leubuscher*, Berlin . . 236

Praktische Winke für einen vermehrten Export in Uhren, Goldschmiedearbeiten und Bijouterien nach Chile und Peru. Von Prof. Dr. *L. Neuberger*, Lausanne . . . 251

Die Ausnützung der Wasserkräfte Oesterreichs. Von Dr. *Robert Grienberger*, Wien 257

Seite

Die Wirkung der Preissteigerung auf die Kosten des Lebensunterhalts im Jahr 1920. Von Dr. *H. Freudiger,* Bern 289 u. 333
Die Arbeiterfrage und die Lohnbewegungen im schweiz. Müllereigewerbe. Von Dr. *H. E. Rüttimann,* Bern . 304 u. 321
Der Weltpostverein. Von *Leopold Katscher,* Interlaken . . 355
Die Bedeutung der japanischen Konkurrenz für die Schweiz. Von Prof. *L. Neuberger,* Lausanne 363

Soziale und Wirtschafts-Chronik.

Wirtschaftliche Mitteilungen.

Schweiz. Beschränkung des Geschäftskreises der Zentralstelle für auswärtige Transporte «Ferro» 58
Schweiz. Elektrizitätsausstellung in Luzern . . . 58
Auskunft über Kreditwürdigkeit amerikanischer Firmen 149
Vierte internationale Pelzfellmesse in Luzern . . . 149
Uhren- und Bijouterie-Messe in Genf 149
Abordnungen nach Jugoslavien und Ungarn . . . 220
Société Financière Industrielle in Genf 220
Schweiz. Handelsbörse in Bern 346
Organisierung von Kollektivvertretungen für den Export 372
Bulgarien. Gesetzliche Beschränkung des Verkaufsaufschlags im Detailhandel 121
Deutschland. Zentralverband deutscher Exportfirmen . 121
Vermittlungsstelle des deutschen Handels nach Russland 346
Ermässigungen des bisherigen Ausfuhrabgabentarifs . 121
Institut für bayr. Wirtschaftsforschung in Nürnberg . 373
England. Notwendige Vorbedingungen für die Wiederherstellung Europas 58
Internationaler Freihandelskongress 189
Preisreduktion auf Baumwollwaren 315
Estland. Handelsvertrag zwischen Estland und England . 220
Frankreich. Förderung des französischen Handels . . . 149
Handelskammer zur Wahrung der französischen Industrie- und Handelsinteressen im Rheinland 149
Internationale Handelskammer 189
Ausfuhr französischer Seide 373
Italien. Russisch-italienische Handelskammer 149
Lettland. Handelsbeziehungen mit schweiz. Industriezweigen 121
Polen. Freiplätze für den Transithandel 346
Russland. Ausbau der Schiffahrt nach Sibirien durch das nördliche Eismeer 59
Tschecho-Slovakei. Gesellschaft zur Verbesserung der Feldwirtschaft, Bau von Wohnungen für Heimkehrer und Unterstützung der Industrie 149

Seite

Amerika. Die Preise auf dem Wollmarkt 121
Hebung des Handels mit Russland 122
Preissturz in der Konfektionsbranche 315
Rückgang des Frachtenmarktes 315
Unterstützung des Transporthandels 346
Argentinien. Absatz von Textilwaren nach Argentinien . . 190
Wirtschaftslage in Argentinien 347

Allgemeine Sozialpolitik.

Schweiz. Versorgung des Landes mit Brennholz . . . 278
Deutschland. Reichsamt für Arbeitsvermittlung . . . 26
Gesetzentwurf über Arbeitslosenversicherung . . . 150
Deutsch-Oesterreich. Krankenversicherung der Staatsbediensteten 122
Griechenland. Verteilung von Grossgrundbesitz an landarme Bauern 122
Lettland. Ein Gesetz über die Agrarreform 247
Niederlande. Staatliche Sozialisierungskommission . . 59
Tschecho-Slovakei. Beschlagnahmegesetz 27
Vereinbarungen auf dem Gebiete der Sozialversicherung mit den Regierungen fremder Staaten 122

Kommunale Sozialpolitik.

Deutschland. Städtische Bekleidungsstelle in Neu-Kölln . 123

Wohnungsfrage und Wohnungsfürsorge.

Schweiz. Hypothekaranleihen auf neue Wohnungsbauten . 315
Deutschland. Heimstättengesetz 190
Ausgaben des Reiches für Bauten 278
Mieterschutz in Bayern 315
England. Wohnungskongress in London 278
Frankreich. Linderung der Wohnungsnot 279
Slovenien. Errichtung von neuen Wohnungsbauten . . 247

Arbeiterschutz.

Schweiz. Errichtung eines eidg. Arbeitsamtes 59
Gesetz betr. die Arbeitszeit bei den Transportanstalten . 347
Finnland. Schutz der im Handelsgewerbe tätigen Personen . 279
Schweden. Entwurf eines Heimarbeitgesetzes 373

Arbeiterbewegung.

Schweiz. Revision der Statuten des Gewerkschaftsbundes . 280
Dänemark. 8. internat. Metallarbeiterkongress in Kopenhagen 374
Deutschland. Lohnabbau 123
England. Schaffung eines Generalstabes der Arbeit . . 220
Motion betr. gerechte Verteilung der Rohstoffe . . 374
Resolution betr. internationale Valutakrise . . . 374

Seite

Holland. I. internat. Landarbeiterkongress in Amsterdam . 347
Italien. Einführung der Betriebskontrolle 348
Confederazione generale del Lavoro 348
Tschecho-Slovakei. Sozialisierungsforderungen . . . 59

Bewegung des Mittelstandes.

Deutschland. Wirtschaftspartei des deutschen Mittelstandes . 316

Bewegung der kapitalistischen Unternehmer.

Deutschland. Zentralausschuss der Unternehmerverbände . 60

Genossenschaftswesen.

Schweiz. Die Mühlengenossenschaft der schweiz. Konsumvereine 150
Umsatz des Verbandes schweiz. Konsumvereine 190, 316
Verband landwirtschaftl. Genossenschaften von Bern und benachbarter Kantone 349
Konsumgenossenschaft Bern 374
Deutschland. Zentralverband der deutschen Konsumvereine . 60
Die Raiffeisen-Organisation 61
Ergebnisse der deutschen Genossenschaftsstatistik für 1919 247
Konsum-, Bau- u. Sparverein «Produktion» in Hamburg 280
Die freien Genossenschaften und die gebundene Wirtschaft 291
Gemeinschaftszentrale städt. Konsumentenvereinigungen und ländl. Produzentengenossenschaften . . . 349
Genossenschaft zur Förderung deutscher Wertarbeit . 349
Deutsch-Oesterreich. Zentralverband österr. Konsumvereine 124
England. Entwicklung der englischen Genossenschaften während des Krieges 220
Import des engl. Genossenschaftsverbandes . . . 316
Finnland. Verband der neutralen Konsumvereine . . . 150
Norwegen. Landwirtschaftliche Einkaufsgenossenschaft . 375

Frauenfrage und Frauenbewegung.

Schweiz. Eröffnung einer sozialen Frauenschule . . . 281
Amerika. Gewährung des Frauenwahlrechts 221
Australien. Ministerium der Mutterschaftsfürsorge . . 349

Bildungs- und Erziehungswesen.

Schweiz. Ferienversorgung schwächlicher Kinder im Kt. Bern 61
Bericht der Schuldirektion der Stadt Bern für 1919 . . 317
Deutschland. Gründung einer Akademie der Arbeit . . 191
Oesterreich. Jugendfürsorge im Wiener Gemeindegebiet . 281
Tschecho-Slovakei. Volksbüchereigesetz 376

Statistische Notizen.

	Seite
Die Papiergeldüberschwemmung	27
Der schweizerische Arbeitsmarkt	62
Der Viehbestand in der Schweiz am 21. April 1920	63
Die Krankenversicherung in der Schweiz	124
Die Clearingumsätze der Schweiz. Nationalbank	125
Die Vertretung der englischen Arbeiterpartei in den Kommunen	125
Schweizerischer Aussenhandel	151
Das Rohstoffmonopol der englischen Regierung während des Krieges und seine Ergebnisse	152
Berufsgliederung der Bevölkerung der Republik Oesterreich	154
Krankenstatistisches aus der Republik Oesterreich für 1917	155
Die Welttonnage	156
Der Handelsverkehr der Schweiz mit den nordischen Ländern	191
Die Kosten der Lebenshaltung in der Schweiz	221, 377
Die schweizerischen Aktiengesellschaften 1919	221
Die Kautschuk-Weltproduktion	222
Die Weizenernte in Indien	222
Zahlen, die keine Kommentare benötigen	222
Die schweizerische Bierbrauerei	248
Der litauische Export und Import	249
Die dem Internat. Gewerkschaftsbureau angeschlossenen Länder und ihre Gesamtmitgliederzahl	249
Statistik der Krankenversicherung in Deutschland im Jahr 1914	285
Der schweiz. Arbeitsmarkt im Jahre 1919	285
Die Weltmarktpreise	317, 378
Stand der Gewerkschaftsbewegung in der Schweiz 1919	318
Die schweiz. Exportindustrien im I. Halbjahr 1920	350
Schweiz. Fabrikstatistik	351
Mitteilungen aus der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt	351
Export amerikanischer Farben und Farbstoffe	352
Der Weltverbrauch an Baumwolle	377
Schweizerischer Aussenhandel	378

Miszellen.

Internationaler Gerichtshof	32
Ernte-Aussichten	63, 126
Lehrerkurse für Betriebsräteschulen in Deutschösterreich	63
Kleingartenämter in Preussen	64
Massnahmen der schweiz. Bundesbehörden betr. die Getreideernte und Getreideproduktion	126
Sicherung der Getreideernte in der Tschecho-Slovakei für die Allgemeinheit	126
Die 48-Stundenwoche in Norwegen	126

Seite

Die Konzentrationsbestrebungen der grossen wirtschaftlichen Unternehmungen 127, 319
Wirtschaftliches aus Sibirien 127
Zur Frage der derzeitigen Unrentabilität des Kohlenbergbaus 128
Tschecho-slovakischer Wirtschaftsrat 128
Die Genossenschaften im Dienste der Volksgesundung . . 128
Union of Democratic Control 157
Errichtung einer Arbeiterkammer in Luxemburg . . . 159
Arbeitsrecht als Lehrfach der Hochschulen 160
III. Schweiz. Kongress für Handel und Industrie . . . 192
Die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und der Schweiz im Jahre 1919 223
Die Getreideernte in Georgien 223
Regelung der Arbeit 250
Aus dem Internationalen Arbeitsamt 250
Freihandelsbestrebungen in Argentinien 250
Die Tagesordnung der nächsten Internat. Arbeitskonferenz . 251
Sozialhygienische Akademien 251
Eidg. Volkszählung und Wohnungsenquete 286
Ein technisches Parlament in Italien 287
Minimallöhne und Arbeitszeit für Landarbeiter in England . 287
Die Vertrustung der Schiffahrt in Japan 288
Arbeitspflicht in Bulgarien 288
Jugendgerichte in den Niederlanden 320
Folgen des Krieges 320
Die Frage des Getreidemonopols in der Schweiz . . . 352
Arbeitspflicht in Deutschland 352
Eine landwirtschaftliche Internationale 352
Zur allgemeinen Lage 379
Die Schweizerische Mustermesse in Basel 380
Schaffung eines Zentralpatentamtes in Belgien . . . 381
Bedarf an landwirtschaftl. Maschinen und Geräten in Russland 381

Büchereinlauf 382, 383, 384

Die Ursachen der Misserfolge der ersten Jahrzehnte schweizerischer Eisenbahnpolitik.

Von Prof. Dr. Fr. Volmar, Regierungsrat in Bern.

«Langsamkeit in der Aufnahme und Zersplitterung in der Durchführung, das sind die zwei hervorstechenden Merkmale der deutschen Eisenbahnpolitik der Anfangszeit,» schreibt Dr. Edwin Kech in seiner Geschichte der deutschen Eisenbahnpolitik. Genau dieselbe Charakteristik gilt für die Anfänge der schweiz. Eisenbahnpolitik. Die Gründe dieser Erscheinung sind im grossen und ganzen da und dort in der politischen und wirtschaftlichen Zersplitterung zu suchen. Mögen in Deutschland noch andere Hemmungen zurückgehalten haben, so war hinwiederum die berührte Zersplitterung in der Schweiz noch viel weitgehender als in ihrem nördlichen Nachbarlande. Dazu kam, dass die damalige verkehrspolitische Lage der Schweiz der raschen Einführung von Eisenbahnen durchaus ungünstig war. Und schliesslich war die Aufnahme der Eisenbahnen durch das Volk eine nichts weniger als begeisterte, ja eher eine feindselige. So wirkten eine Reihe von Momenten dem Eisenbahngedanken in einem derart starken Masse entgegen, dass die Schweiz erst ganz unverhältnismässig spät in den Besitz eines Eisenbahnnetzes gelangte. Man steht dieser Tatsache sowie der von Anfang an bestandenen Zersplitterung in der schweiz. Eisenbahnpolitik heute oft verständnislos und äusserst kritisch gegenüber. Zweck der nachstehenden Untersuchungen ist der Nachweis, dass die Entwicklung ganz naturgemäss so und nicht anders sein konnte und musste.

I. Die politische Lage der Schweiz und deren Einfluss auf die Einführung des Eisenbahnwesens.

Die Schweiz lebte zur Zeit des Aufkommens des Eisenbahngedankens unter der Herrschaft des Bundesvertrages von 1815, der die XXII *souveränen,* gleichberechtigten Kantone nur als ein schwaches Band zusammenhielt. Die Kantone gewährleisteten sich

nach diesem Bündnisvertrage gegenseitig ihre Verfassungen, so wie sie sie innert dem sie sehr wenig beengenden Rahmen des Bundesvertrages zu gestalten für gut fanden, und ohne dass die Zentralgewalt, d. h. die Tagsatzung, berechtigt gewesen wäre, daran Aenderungen vorzunehmen. Im weiteren gewährleisteten sie sich ihr Gebiet. Zur Aufrechterhaltung der Kantonsverfassungen, des Bundesvertrages und der Neutralität der Schweiz lieferte jeder Kanton ein Truppenkontingent im Verhältnis von 2 Mann auf 100 Einwohner. Es wurde auch eine eidg. Kriegskasse errichtet und zu deren Speisung ein kleiner Grenzzoll erhoben. Im Falle innerer oder äusserer Gefahr hatte jeder Kanton das Recht, die andern um Hilfe anzugehen; bei fortdauernder Gefahr sollte die Tagsatzung auf Ansuchen der betreffenden Kantonsregierung die notwendigen Massnahmen treffen. Sie sollte auch Streitigkeiten zwischen einzelnen Kantonen entscheiden. Die Bundesangelegenheiten wurden durch die Tagsatzung besorgt; sie bestund aus Gesandten der XXII Kantone, die nach Instruktionen stimmten. Jeder Kanton hatte eine Stimme, ein Halbkanton aber nur eine halbe Stimme. Sie erklärte Krieg, schloss Frieden und Bündnisse — alles mit ¾ Stimmen Mehrheit. Die Vereinbarung von Handelsverträgen mit dem Auslande war Sache der Tagsatzung, ebenso ordnete sie Eidgenössische Gesandte ab. Die Eingehung von Militärkapitulationen blieb dagegen Sache der Kantone. Die Tagsatzung hatte für Ruhe und Ordnung im Innern des Landes sowie für die äussere Sicherheit zu sorgen, organisierte die Truppen, ernannte den Eidg. General und dessen Stab und die eidg. Obersten und übte die Oberaufsicht über das kantonale Militärwesen aus. Die Oberleitung der Bundesgeschäfte kam im übrigen einem Vororte zu, der von zwei zu zwei Jahren zwischen den Kantonen Zürich, Bern und Luzern wechselte. Für Lebensmittel und Landeserzeugnisse sicherte der Bundesvertrag freien Kauf und ungehinderte Durchfuhr von einem Kanton in den andern zu, immerhin unter Vorbehalt der allfällig notwendig werdenden Polizeimassregeln gegen Vorkauf. Die bei Abschluss des Bundesvertrages von der Tagsatzung genehmigten Zölle, Weggelder und dergleichen sollten bestehen bleiben, durften aber ohne Einwilligung der Tagsatzung nicht erhöht oder gar durch neue vermehrt werden.

Im übrigen waren die Kantone vollständig souverän und mit dieser Souveränität erhielten sie auch alle früher besessenen Ho-

heitsrechte, so insbesondere auch auf dem Gebiete des Verkehrswesens zurück. Sie machten von ihrer Machtfülle den uneingeschränktesten Gebrauch, der dazu führte, dass die bescheidene «Bundesverwaltung» durch einen weitgehenden Geist der Sonderinteressen beherrscht wurde, und der so weit ging, dass er mehr als ein Mal das schwache Band der Einheit zu zerreissen drohte. Jahrelang beriet man alle möglichen Neuerungen, ohne zu einem endgültigen Beschlusse zu kommen; dieser oder jener Gegenstand konnte erst nach unendlichen Mühen nur auf dem Konkordatswege geordnet werden. So geriet das Postwesen in einen traurigen Zerfall; das Aufgeben der Münzeinheit verursachte auf diesem Gebiete einen heillosen Wirrwarr; die Einheit von Mass und Gewicht kam nicht einmal mehr zur Beratung, einzig im Militärwesen fanden bemerkenswerte Fortschritte statt.

So lange diese politischen Zustände andauerten, war der Bau einer über das Gebiet eines einzelnen Kantones hinausreichenden Eisenbahn, der mehr als nur lokale Bedeutung zugekommen wäre, ohne eine daherige vorausgehende besondere Verständigung der betreffenden Kantone unmöglich. Die Eidgenossenschaft hatte im Verkehrswesen keinerlei Rechte, sie konnte keinen Kanton zwingen, wider seinen Willen auf seinem Gebiete Eisenbahnen zu dulden. Hinwiederum konnte kein Kanton mit dem Bau einer Eisenbahn beginnen ohne sich vorher die Fortsetzung des Unternehmens in einem andern Kantone gesichert zu haben, denn ohne daherige bindende Zusage musste er damit rechnen, dass der Bau an der Grenze, vielleicht mitten in einem Walde stecken bleibe. Solche bedenkliche Möglichkeiten waren nicht nur etwa theoretisch denkbar, sondern stunden angesichts der weitauseinandergehenden Verkehrs- und Eisenbahninteressen der Kantone als drohende Wirklichkeit vor den Augen der kantonalen Regenten und der Eisenbahnförderer. So war denn die Gestaltung des staatlichen Grundgesetzes, des Fundamentes alles politischen und wirtschaftlichen Lebens, des Bundesvertrages von 1815, einer Eisenbahnentwicklung geradezu hinderlich; einen dornenvollen und mühseligen Ausweg gestattete nur der Abschluss von Eisenbahnverträgen zwischen den einzelnen Kantonen.

Diese Sachlage dauerte unverändert bis zur Annahme der Bundesrevision vom Jahre 1848, die an Stelle des Staatenbundes und des Bundesvertrages den Bundesstaat und die bundesstaatliche Verfassung mit Beschneidung der kantonalen Souveränität und Mehrung

der Bundesgewalt auch auf dem Gebiete des Verkehrswesens setzte. So brachte erst das Jahr 1848 einen verfassungsmässigen und politischen Zustand, der die Entstehung eines schweizerischen über die kantonalen Grenzen hinausreichenden Eisenbahnnetzes überhaupt ermöglichte.

Aber nicht nur der dauernde Mangel verfassungsmässiger Grundlagen, sondern auch viele einzelne sich rasch aneinanderreihende politische Ereignisse verhinderten bis zu jener Zeit tiefgreifenden Umschwunges die Verwirklichung des sich vom Jahre 1836 an allüberall regenden Eisenbahngedankens.

Lastete bis zum Jahre 1830 auf den schweiz. Völkerschaften der Druck der Reaktion und zwar auch mehr oder weniger in den neuen «demokratischen» Kantonen, lagen infolge erdrückender englischer Konkurrenz und einer der Schweiz überaus ungünstigen französischen Zollpolitik der schweiz. Handel und Verkehr sowie die schweiz. Industrie bis in die Mitte der zwanziger Jahre fast vollständig darnieder, so begannen nun um 1830 in allen Kantonen heftige politische Kämpfe; Kämpfe, die den Durchbruch der Volkssouveränität zum Zwecke hatten und deren Endziel die Umgestaltung der kantonalen Verfassungen in demokratischem Sinne war. Da und dort gab es blutige Zusammenstösse, kantonale Regierungen wurden gestürzt und es traten neue Männer an die Spitze mehrerer dieser kleinen Staatswesen.

Diese Umwandlung der kantonalen Verfassungsgebäude konnte nicht ohne Einfluss auf das Bundesleben bleiben. In der Tat wurde der Versuch einer Bundesreform unternommen; er wäre bei seinem Gelingen nicht ohne einen heilsamen Einfluss auf die Entwicklung des Verkehrs- und damit des Eisenbahnwesens geblieben. Nach den daherigen Vorschlägen sollte die Gewalt der Bundesbehörde gestärkt und das Zoll-, Münz- und Postwesen vereinheitlicht werden, wichtige Vorbedingungen eines schweiz. Eisenbahnsystems. Allein das Reformprojekt, von verschiedenen Seiten heftig angefochten, scheiterte für einmal.

Mittlerweile nahmen in den Kantonen die politischen Kämpfe ihren Fortgang, Basel zerfleischte sich in einem dergestalten Hader, dass eine Trennung in zwei Kantone stattfand, die von der Tagsatzung bestätigt werden musste, da ein Beisammensein unmöglich geworden war.

In den Jahren 1832—1839 wühlten in Zürich und anderwärts Schul- und Kirchenfragen die Leidenschaften auf und das Flüchtlingswesen zog allerhand Verwicklungen mit dem Auslande nach sich, die immerhin noch leidlich bestanden wurden.

Die Periode von 1841—1845 sodann war von der aargauischen Kloster- und der damit verbundenen Jesuitenfrage beherrscht, welche ihrerseits wieder zu den Freischarenzügen, zum Sonderbunde und dann als Schlussakt zum Sonderbundskriege führte. So gährte und brodelte es allenthalben, die Leidenschaften wuchsen von Jahr zu Jahr, die eine politische Frage wurde durch eine andere schärfere, brennendere ausgelöst, bis schliesslich die Eidgenossen einander in den Waffen gegenüberstunden, zunächst als Parteien, am Ende aber als Staaten.

Wenn sich der Eisenbahngedanke trotz dieser allenthalben einander rasch jagenden politischen Ereignisse in der Schweiz dennoch Geltung zu verschaffen wusste, wenn er in diesem von den Leidenschaften durchwühlten Lande Boden fassen und sich Anhänger werben konnte, so zeugt dies nur für dessen Werbekraft und Stärke. Dass es aber lediglich bei fruchtlosen Versuchen blieb, ist wohl zu begreifen; die allgemeine Politik liess eine anhaltende, grosse Werke schaffende Eisenbahnpolitik nirgends aufkommen. Erst das vollendete politische Reformwerk vermochte einer, reife Früchte zeitigenden, Eisenbahnpolitik die nötige Ruhe und Sammlung zu verleihen.

2. Die wirtschaftliche Lage der Schweiz und deren Einfluss auf die Einführung des Eisenbahnwesens.

Die wirtschaftliche Lage der Schweiz war von der politischen unmittelbar abhängig. So lange es an der politischen Einheit und Zentralisation fehlte, war die einem Eisenbahnnetze als unentbehrliche Grundlage dienende wirtschaftliche Konzentration zu vermissen. Die politische Zersplitterung machte die Schweiz in wirtschaftlichen Fragen schwach. Nach aussen war es unmöglich, sich der wirtschaftlichen Bedrückungen insbesondere Frankreichs, dann aber auch Oesterreichs zu erwehren und im Innern fehlte es am guten Willen oder an der Kraft zur Schaffung der Vorbedingungen einer wirtschaftlichen Einheit, zur Herbeiführung eines Zollsystemes, eines Münzsystemes, eines Postgebietes. Und ging der eine und andere Kanton in einer oder mehreren dieser Fragen

wirklich reformatorisch vor, so erntete er nur Vorwürfe, Neid und Missgunst, vermochte aber keineswegs als leuchtendes Beispiel zu wirken.

Die schweiz. Wirtschaftsverhältnisse anfangs der vierziger Jahre des letzten Jahrhunderts finden eine anschauliche Schilderung in dem daherigen Kommissionalberichte, erstattet im Jahre 1843 zu handen der Zürcherischen Industriegesellschaft von deren Aktuar Christian Beyel, nebenbei ein eifriger Verfechter der Eisenbahnidee.

Zur allgemeinen Charakteristik der damaligen schweiz. Volkswirtschaft schreibt er: . . . «Könnten wir von den nationalwirtschaftlichen Zuständen aller einzelnen Kantone und von dem Ineinandergreifen ihres Verkehrs ähnliche Bilder wie von Zürich entwerfen, so würde es sich in vollem Lichte herausstellen, dass nur in gerechter Anerkennung der gesamtschweizerischen Interessen auch vollkommene Garantie für die Befriedigung der eigenen liegt . . . . Durch alle Erwerbszweige ziehen sich aber in mehr oder minderem Grade Sonderinteressen, seien es ausschliesslich diejenigen des Zwischenhandels oder die Interessen dieser oder jener Industrie oder die des Landbaues oder der Viehzucht allein, so dass die übrigen, wenn sie auch nicht gerade verkümmern, doch viel weniger frei sich entwickeln, als sie sich entwickeln könnten, wenn manche Hemmungen, die in dem Ganzen liegen, weggeräumt und der Boden überall zu freudigerer Entfaltung gelockert wäre. Denn das Gedeihen des Einzelnen beruht nicht nur auf seiner Tüchtigkeit und seinem regen Streben allein, sondern ebenso sehr auf gegebenen äussern Bedingungen, welche sich selbst zu schaffen zum Teil ausser dem Bereiche der eigenen Macht steht.

Wenn aber der Mangel an richtiger gegenseitiger Anerkennung der verschiedenartigen Interessen der Schweiz im Innern viel Schaden gebracht hat, so war dies jederzeit dem Auslande gegenüber in noch höherem Grade der Fall, was dann unausbleiblich von dieser Seite her eine verdiente Nichtachtung zur Folge hatte . . . . Auf diese Weise ist die gesamte Schweiz in ihrem Gewerbewesen und in ihrem Verkehre auf eine eigene Spitze getrieben worden, wie wir es auf gleiche Weise in keinem Lande der Welt wahrnehmen. Einmal bedarf oder bezieht dieselbe einen vollen Drittel ihres gesamten Unterhaltes von aussen, während andere Länder weitaus den grössten Teil ihrer Existenzmittel aus dem Innern ziehen. Sodann sind die Exportartikel der Schweiz entweder *erste Erzeugnisse*

(Holz) oder überhaupt solche, an welchen wenig Arbeitslohn haftet und die den Nachbarn unentbehrlich sind (Vieh, Felle etc), oder es sind leicht ins Gewicht fallende Industrierzeugnisse, die meistens nur für verfeinerte Lebensbedürfnisse berechnet sind. Indem nämlich die äusseren Zollsysteme die Einfuhr von gangbaren Artikeln des gewöhnlichen Bedarfes fast unmöglich machen, werden unsere Industrien zu dieser Verfeinerung heraufgeschraubt, da Artikel wie die Uhren der westlichen, die feineren Stickereien der östlichen, die Seidenbänder der nordwestlichen Schweiz noch die grösste Facilität allgemeiner und entfernterer Verbreitung gewähren. Mittlerweile verkümmern am meisten diejenigen Fabrikationen, welche gerade die ersten Bedürfnisse des Lebens zu decken haben, denn — durch die auswärtigen Mauthen ausschliesslich auf den inneren Markt beschränkt — fanden sie auch hier in unsern abnormen Zollverhältnissen neue Hindernisse, so dass sie dem Uebergewichte ausländischer Konkurrenz, der ein grösserer Markt zu Gebote stand, selbst im eigenen Lande nur zu häufig unterliegen mussten. — Hat sich die Schweiz auch künstlich und gewandt durch manche Krisen durchgewunden und gewährt es ihr einen grossen Vorteil, dass ihre ganze Bevölkerung sich wiederum enge an den Landbau anschliesst, so halten wir dennoch dafür, dass ihre Existenz durch Untergrabung der nötigsten Industrien des innern Bedarfes und eines gesunden und blühenden Handwerkerstandes mehr als man zu glauben geneigt ist, gefährdet werden dürfte, wenn wir auch das Wort, das ein tüchtiger Industrieller gesprochen haben soll: «Es lebe die schweiz. Industrie überhaupt noch in der Rinde fort», als ein zu hartes bezeichnen müssen.»

Es war also von einem einheitlichen Zuge in der schweiz. Volkswirtschaft und im schweiz. Verkehrsleben keine Rede. Wir befassen uns hier nur kurz mit dem Zollwesen, dem Postwesen, dem Münzwesen und der Gesetzgebung hinsichtlich der Verkehrsverhältnisse.

Das *Zollwesen* lag derart im argen, dass einzig die zollpolitischen Zustände den Eisenbahnfreund zur Verzweiflung bringen mussten. Herr J. C. Zellweger bemerkte in seinem Berichte vom 31. Mai 1823 an die Tagsatzung über das schweiz. Zollwesen:

«In der ganzen Eidgenossenschaft sind deren (nämlich Zoll-, Weg- und Brückengelder) über vierhundert, welche das bunteste Gemälde bilden. Bald sieht man Weg- und Brückengelder von der Bespannung, von den Wagen, bald von dem Gewicht oder von den

Waren bezogen; ja, es gibt sogar Beispiele, wo von jedem angespannten Pferd bis auf das Vierfache bezogen wird, je nachdem es die eine oder die andere Ware zieht. Bald sieht man unter dem Namen Zölle, Geleit, Fuhrleuten, Bruchgeld, Trattengeld, Weg-, Brücken-, Sustgeld, eine Kumulation von Gebühren, die, wenn jede einzeln auch noch so klein ist (welches aber nicht immer der Fall ist), zusammengenommen nicht unbedeutend sind.»

In der Konferenz zu Luzern vom 13. August 1832 über die Revision der innern Zölle sagt der zürcherische Abgeordnete v. Muralt: «Zürich fühle die Verwirrung, die im innern Zollwesen vorhanden sei, nur zu lebhaft, als dass es nicht wünschen sollte, dass in diesen auf den öffentlichen Verkehr so mächtig einfliessenden Verwaltungszweig nicht je eher je lieber Klarheit, Einheit und Einfachheit gebracht werde,» worauf Luzern beifügte: «Die Zölle seien einer der Gegenstände, über welche bereits in der alten Eidgenossenschaft, seit Jahrhunderten schon, wenn leider auch vergeblich, ernste Klagen geführt worden seien, über deren Druck das Volk schon lange Abhülfe verlangt habe. Zudem sei das bisherige Zollsystem ganz dazu geeignet gewesen, das für die Schweiz zur Stunde noch so fühlbare Absonderungssystem zwischen Kanton und Kanton, zwischen Volk und Volk durchzuführen, den Schweizer dem Schweizer zu entfremden und die Ansicht über ein gemeinsames Vaterland, im Genusse gleicher Rechte und Vorteile gegründet, nicht aufkommen zu lassen,» es habe sich das bisherige Zollsystem schon lange als höchst verderblich für den Handel, wie für den Verkehr im Innern erwiesen; aber noch nicht allerorten habe diese Ansicht durchgedrungen und zur Ueberzeugung geführt, dass etwas Besseres an die Stelle der bisherigen Verwirrung treten und — was gewöhnlich der Fall sei — dass aus tief empfundener Unordnung Ordnung hervorgehen müsse.»

Allein es blieb zumeist bei solchen Reden. *Beyel* konnte im Jahre 1843 nur wenige gründliche Reformen, insbesondere in Zürich und St. Gallen, feststellen und musste im übrigen, Seite 67—77 seines Berichtes, eine lange Reihe von etwa 500 kantonalen Zöllen, Weggeldern usw. aufzählen. Sein und anderer Männer Postulat nach einem schweiz. Zollsysteme (a. a. O. Seite 176) verhalte allerdings nicht ungehört, aber es blieb auch fürderhin unter der Herrschaft des alten Bundesvertrages unerfüllt, da alle daherigen Kommissionsverhandlungen und Tagsatzungsberatungen der Jahre 1844, 1845 zu

kraftlos waren, um zu einem guten Ende zu kommen. Da versuchte Bern unter der Aegide des Herrn Regierungsrat Dr. J. Schneider die Frage auf dem Konkordatswege zu lösen. Im Jahre 1847 war man so weit, dass die Kantone Aargau, Bern, Solothurn und Baselland zu einem Zollvereine zusammengebracht waren. Allein in Baselland erhob das Volk gegen die Vereinbarung das Veto, wodurch auch dieser Versuch zusammenbrach. Beyel und der schweiz. Gewerbeverband kämpften unentwegt weiter für die Zolleinheit und in Bern arbeiteten *Stämpfli* und *Dr. Schneider,* der Freund Beyels, neuerdings an einer daherigen Reform. Trotz der nahenden Sonderbundsstürme lud die bernische Regierung noch im Herbste des Jahres 1847 die Mitstände zu einer Konferenz über ein Zollkonkordat ein, an welcher wirklich zwölf Kantone, nämlich Zürich, Bern, Glarus, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau und Thurgau vertreten waren. Das in allen Einzelheiten genau ausgearbeitete bernische Projekt konnte infolge des Ausbruches des Sonderbundskrieges nicht zu Ende beraten werden, die Arbeit war aber nicht umsonst getan, indem sie dann der Ordnung der Zollfrage im neuen Bundesstaate zu Grunde gelegt wurde.

Dieses Chaos im Zollwesen übte einen äusserst nachteiligen Einfluss sowohl auf den innern Verkehr als insbesondere auch auf den Transit aus. *Beyel* bewies z. B. (a. a. O. Seite 79), dass die sämtlichen Frachtkosten in Frankreich und Deutschland viel geringer seien als in der Schweiz. Hinsichtlich der Transitgebühren gab es in der Schweiz Routen, auf denen allein die Auslagen für Zölle, Brückengelder, Geleite etc. für die Wegstunde 4,5 bis 5 Rp. per Zentner betrugen, während z. B. von Havre nach Basel, also auf einer Wegstrecke von 180 Stunden, die Gesamtfracht inklusive Transitzoll nur Fr. 7 bis 8 oder 5¼ damalige Schweizerfranken kostete, also nicht ganz 3 Rp. pro Wegstunde. Durch dieses Missverhältnis wurde der Transit fremder Waren durch die Schweiz ausserordentlich stark beeinträchtigt, ja sogar Waren, die in der Schweiz selbst verbraucht wurden, vermieden es so viel als möglich, eine längere Strecke Weges in der Schweiz zurückzulegen und wurden so lange als möglich der Grenze entlang geführt, um dann von da auf dem kürzesten Wege an das Ziel zu gelangen. Bei dieser Frachtdifferenz erlangte eine ausländische Industrie, die sonst unter gleichen Verhältnissen wie die schweizerische arbeitete, vor dieser

einen Vorsprung,[1]) ja, es war für Genf, Basel, Schaffhausen und andere Orte viel leichter, sich Waren 50 Stunden weit aus Frankreich oder Deutschland kommen zu lassen, als nur auf die halbe Distanz aus der Schweiz. Durch diese bedeutenden Frachtspesen wurden auch die Rohstoffe für Fabrikate, die dann exportiert werden sollten, bedeutend verteuert und somit auch diesen die Konkurrenz erschwert.

Da die Zoll- und Abgabeberechtigten nicht auf ihre daherigen Einkünfte verzichten wollten, mussten alle daherigen Reformversuche fast ausnahmslos scheitern. Kam irgendwo ein Eisenbahnprojekt zur Sprache, so traten sofort diese Zoll- und andern Gebühren drohend in den Weg. Die Berechtigten verlangten deren Weiterbezahlung oder Ablösung. Einmal waren es die Hauensteinzölle, ein anderes Mal Graubündner Passabgaben, ein drittes Mal wiederum andere Zölle, die eine hindernde Rolle spielten. Der Staatsvertrag zwischen Graubünden, St. Gallen und Tessin betreffend die Lukmanierbahn konnte erst zu Stande kommen, nachdem die beteiligten Kantone sich über eine erhebliche Reduktion der Transitgebühren für die Bahntransporte geeinigt hatten, denn bei deren bisherigem Fortbestehen wäre diese Bahn nie konkurrenzfähig geworden.

Diese Zölle und Weggelder, die auch von den Eisenbahngütern bezogen werden wollten, mussten den Transit künftigen schweizerischen Eisenbahnen fern halten, sie mussten den ausländisch-schweizerischen Verkehr statt auf die schweiz. Bahnen möglichst weit den Landesgrenzen entlang leiten, sie mussten den internen schweizerischen Verkehr darniederhalten, alles Erscheinungen, die dem Werden eines schweiz. Eisenbahnsystems äusserst hinderlich waren. So ist es denn kein Zufall, dass vielfach die gleichen Männer, die sich als Förderer des Eisenbahngedankens hervortaten, auch beharrlich an der Erlangung eines schweiz. Zollsystems arbeiteten; konnten

[1]) Beyel führt folgendes Beispiel an: Von Schaffhausen kostet auf der Rheinstrasse bis nach Rorschach der Schiffzentner Eisen 30 Kr., wovon jedoch nur 8 Kr. dem Schiffer blieben, die übrigen 22 Kr. auf Zölle in Schaffhausen, Stein, Stiegen, Gottlieben, Konstanz und Rorschach fielen. Die schwäbischen Eisenwerke führten dagegen ihre Eisen auf badischem Boden und über den Bodensee bei gleicher Entfernung für 10 Kr., mit Einschluss des St. Gallischen Eingangszolles für 13 Kr. nach Rorschach und waren also um 17 Kr. oder um 5—6 % jenen gegenüber wegen der schweizerischen Zölle im Vorteil.

ihnen doch die Zusammenhänge zwischen Zollsystem und Eisenbahnsystem nicht verborgen bleiben.

Das *Postwesen* war unter 16 verschiedene nebeneinander durchaus selbständige und sich vielfach bekämpfende Verwaltungen zersplittert, von denen nur wenige mehr als einen Kanton umfassten; Zürich besorgte auch das Postwesen der Kantone Thurgau, Uri und Unterwalden. Zürich suchte, wenn auch teilweise umsonst, so doch in bemerkenswerter Weise, auf dem Konkordatswege mehr Einheit in dieses Gebiet zu bringen. Die Brief-, Personen- und Valorentaxen wiesen ausserordentlich grosse Verschiedenheiten auf. Hinsichtlich des Postregales war die Rechtslage und Anschauungsweise in den einzelnen Kantonen eine durchaus verschiedenartige. In St. Gallen war z. B. der Botenverkehr mit Bezug auf Briefe gänzlich untersagt und bei Paketen sehr eingeschränkt, während hierin Zürich noch volle Freiheit gewährte. In mehreren Postgebieten wurden sogar gegen regelmässige Privatfahrgelegenheiten, weil das Postregal verletzend, Einwendungen erhoben. Es liegt auf der Hand, dass die kleinen beschränkten schweiz. Postgebiete mit dem Ausland ungünstigere Postverträge abschliessen mussten, als dies für eine einzige, die ganze Schweiz umfassende Postverwaltung der Fall gewesen wäre.

Berühren diese Postverhältnisse die Existenzmöglichkeit von Eisenbahnen weniger als die Zollzustände, so waren sie einer Eisenbahnentwicklung doch nichts weniger als günstig. Sobald eine Bahnunternehmung die Kantonsgrenzen überschreiten wollte, hatte sie mit mehreren Regierungen hinsichtlich ihrer Stellung zu den daherigen Postregalen zu verhandeln und Verträge abzuschliessen, die von durchaus verschiedenen Grundsätzen beherrscht sein konnten. Dies musste aber die Verwaltung der Bahn und auch deren Betrieb komplizieren.

Die Verschiedenheit des *Münzfusses* endlich konnte auf eine mehrere Kantone umfassende Bahnverwaltung nur äusserst störend einwirken.

Singuläre Institutionen endlich wie z. B. der Bezug des *Ohmgeldes* im Kanton Bern waren geeignet einen geordneten Bahnbetrieb zu gefährden. Noch im Jahre 1853 fanden zwischen der S. C. B. und dem Kanton Bern lediglich mit Rücksicht auf den Ohmgeldbezug mehrfache Unterhandlungen wegen Errichtung von Stationen möglichst nahe an der Kantonsgrenze statt.

Die Gesetzgebung mit Hinsicht auf *Handels- und Verkehrsrecht* war äusserst verschieden und vielfach sehr lückenhaft (Frachtrecht, Handelsrecht, Konkursrecht, Niederlassungswesen), für Unternehmungen, die wie Eisenbahnen ihren Betrieb auf mehrere Kantone ausdehnen wollten und deren Personal in mehreren Kantonen beruflich zu verkehren hatte, ein höchst nachteiliger und hindernder Zustand. Sodann fehlte es an einer wesentlichen rechtlichen Grundlage der Eisenbahnen, nämlich an einer einheitlichen Expropriationsgesetzgebung. **So mangelte** es denn wirklich **an allen** Vorbedingungen zur Entstehung grösserer Eisenbahnunternehmungen; weder die verfassungsmässige Grundlage, noch die politische Ruhe, noch das entsprechende Zoll-, Münz- und Rechtssystem waren vorhanden. Die Schweiz war auf all diesen Gebieten in auffälliger Weise hinter ihren Nachbarstaaten zurückgeblieben.

Der schweiz. Industrie war der Absatz in die Nachbarstaaten und die meisten andern europäischen Länder durch unüberwindliche Zollschranken zeitweise fast unterbunden. Die gesamte schweiz. Ausfuhr nach Frankreich betrug im Jahre 1831 9,408,137 franz. Franken, im Jahre 1840 dagegen 20,500,473 franz. Franken. Allein davon fielen 14,903,385 franz. Franken auf Rohstoffe und Naturprodukte (Holz, Vieh usw.) und nur 5,507,088 franz. Franken auf Fabrikate. Die französische Einfuhr in die Schweiz belief sich im Jahre 1831 auf 27 Mill. franz. Franken und war im Jahre 1840 auf 35,658,733 franz. Franken gestiegen, wovon ¾ auf Fabrikate und nur ¼ auf Naturprodukte fielen. Das Verhältnis war aber für die Schweiz noch viel ungünstiger, wenn man bedenkt, dass ⅘ der nach Frankreich exportierten schweiz. Fabrikate nicht in Frankreich verbraucht, sondern von dort nach überseeischen Ländern verkauft wurden, also Frankreich nur dem Zwichenhandel diente. So betrug der schweiz. Industrieabsatz nach Frankreich eigentlich nur etwas mehr als 1 Mill. franz. Franken. Umgekehrt waren allerdings im französischen Importe auch viele englische Waren inbegriffen.

Viel ungünstiger war noch das Verhältnis im Verkehre mit Oesterreich. Nach den Angaben Dr. Bechers in dessen Werk »Statistische Uebersicht des österr. Handels» belief sich die Einfuhr Oesterreichs im Jahre 1830 auf 14,680,018 Current-Gulden und im Jahre 1840 auf 17,706,669 Current-Gulden, denen eine schweiz. Ausfuhr von 1,287,682 Current-Gulden im Jahre 1830 und von 1,761,288 Current-Gulden im Jahre 1840 entgegenstund. Schweize-

rische Hauptexportartikel nach Oesterreich waren ebenfalls Naturprodukte, die Fabrikate spielten eine nur ganz untergeordnete Rolle. Etwas günstiger war das Verhältnis gegenüber *Bayern, Württemberg* und *Baden,* weil die Schweiz eine Reihe von Gegenständen unter gewissen Voraussetzungen und Bedingungen gänzlich zollfrei oder zu ermässigten Zollansätzen nach diesen Ländern ausführen durfte. Immerhin handelte es sich dabei weniger um Fabrikate als vielmehr um Naturprodukte.

Der Handel mit den *italienischen Staaten* unterlag mancherlei Schwankungen. Hauptexportartikel waren allerlei Produkte der Textilbranche, die aber Ende der dreissiger und anfangs der vierziger Jahre auf immer wachsende Schwierigkeiten und Konkurrenz stiess. Importiert wurde hauptsächlich Rohseide. Genaue Zahlen sind nicht anzugeben.

Der Export schweiz. Fabrikate nach *Belgien* und der *Niederlande* wäre der dortigen Zollsysteme halber möglich gewesen; allein die grosse englische, deutsche und französische Konkurrenz machten die Geschäfte unabträglich. *Belgien* lieferte der Schweiz hauptsächlich Tuchwaren, Spitzen und feine Leinwand; *Holland* Kolonialwaren, insbesondere Kaffee.

Der Verkehr mit *Dänemark, Schweden* und *Spanien* war nur schwach; *Griechenland* versah sich indirekt mit einigen schweiz. Erzeugnissen.

Die europäische *Türkei* war eine sehr gute Abnehmerin von Erzeugnissen der schweiz. Textilindustrie.

Nach dieser kurzen Uebersicht war somit der Export der schweiz. Industrie nach den europäischen Staaten nur ein sehr bescheidener.

Befand sich die schweiz. Industrie in jener Periode dennoch in einer verhältnismässig grossen Blüte, so hatte sie dies den führenden Männern zu verdanken, welche den Industriezweigen, die von Gegend zu Gegend sehr verschiedene waren (Ostschweiz: Textilindustrie; Zürich: Seidenindustrie; Jura: Uhrenindustrie; Genf: Bijouterie; Aargau: Strohindustrie usw.), einen überseeischen Markt zu erringen wussten. Hand in Hand damit entwickelte sich der schweiz. Grosshandel zum überseeischen Welthandel. Zunächst war Nordamerika ein grosses Absatzgebiet für unsere Baumwoll- und Seidenindustrie; eigene amerikanische Produktion, die grosse Geldkrise der dreissiger Jahre und Konkurrenz aus Aegypten, Algier, Ostindien verdrängten aber dann die schweiz. Fabrikate. Mexiko,

Buenos Aires und Montevideo mahnten infolge der unsichern politischen Zustände zur Vorsicht; Brasilien, in dieser Beziehung beruhigter und konsolidierter, wurde, obschon die Zahlungsbedingungen nicht günstige waren (Papiergeld mit je nach dem Kaffeeexport stark schwankenden Kurse), ein beliebtes Exportland.

Tunis und Tripolis waren schweiz. Industrie und schweiz. Handel seit Algier französisch geworden war, verloren gegangen, dagegen blühte der Export von Textilprodukten wie nach der europäischen so auch nach der asiatischen Türkei; auch nach Indien und selbst nach China knüpfte unser Handel erfolgreiche Beziehungen an.

Schliesslich begann damals *England* nach und nach seine bisher fast verschlossenen Grenzen der fremden Einfuhr zu öffnen, so dass die schweiz. Industrie nunmehr auf dieses jenseits des Meeres gelegene Land als neues Absatzgebiet hoffen durfte.

Der *Zwischenhandel* der Schweiz (Verkauf von im Auslande durch Schweizer gekaufter und importierter Waren nach einem anderen Lande) war nicht bedeutend und belief sich auf etwa 7000 bis 8000 Zentner Rohseide, 6000—10,000 Zentner Rohbaumwolle, etwa 10% der importierten Kolonialwaren und etwas Wein.

Der *Warentransit* endlich, insbesondere über die Bergpässe Splügen, Gotthard und Simplon, war hauptsächlich auch infolge der geschilderten Zollverhältnisse nicht sehr bedeutend.

Alles in allem betrachtet fand weder im *Innern* der Schweiz, noch *von und nach* der Schweiz und endlich auch nicht *durch* die Schweiz eine Warenbewegung statt, die genügt hätte, um von vorneherein die Rentabilität eines ganzen schweiz. Eisenbahnnetzes in unzweifelhafter Weise zu sichern. Die wirtschaftlichen Zustände und die Verkehrsdichtigkeit vermochten die dem Baue von Eisenbahnen entgegenstehenden verfassungsmässigen, politischen, administrativen und gesetzgebungspolitischen Hindernisse in keiner Weise aufzuwägen.

Alle diese Umstände, wozu noch die den schweiz. Eisenbahnlinien oft (und mit Ausnahme der Alpenbahnen zum grössten Teil mit Unrecht) entgegengehaltenen technischen und orographischen Schwierigkeiten[1]) kommen, verursachten es mit, dass die Schweiz erst verhältnismässig spät in den Besitz des neuen weltumwälzenden Verkehrsmittels gelangte.

---

[1]) Häerry, Ing.: Die historische Entwicklung der schweizerischen Verkehrswege, 1911, pag. 179.

(Fortsetzung folgt.)

Das neue Arbeitsrecht in Deutschland.

Von Dr. Adolf Tecklenburg,
Privatdozent an der Universität Bern, s. Z. in Berlin.

Wenn die Reichsverfassung vom 11. August 1919 in Art. 157 verheisst: «Das Reich schafft ein einheitliches Arbeitsrecht», so wäre wohl noch nicht viel Neues über diesen Gegenstand zu berichten, würde sich nicht im Kriege und kurz zuvor eine neue Bewegung bemerkbar gemacht haben. Sie betraf zunächst die Förderung der öffentlichen Arbeitsvermittlung und das Tarifvertrags- und Schlichtungswesen. Die Revolution fügte dann die Räteorganisation der Arbeiter und die Erwerbslosenfürsorge hinzu. Die Not der Zeit machte noch eine Beschränkung der Freizügigkeit für Arbeitnehmer notwendig, die freilich nur für die Dauer der Demobilmachung gedacht ist.

Die gewerbliche Stellenvermittlung unterlag zwar auch im Zeitalter des Liberalismus einer Konzessionspflicht. Allein nur wegen persönlicher Unzuverlässigkeit des Vermittlers konnte die Genehmigung versagt werden. Die Nachteile der gewerbsmässigen Stellenvermittlung hatten über eine zwar auch private, aber gemeinnützige Arbeitsvermittlung hinaus zu *öffentlichen Arbeitsnachweisen* geführt, die sich seit Beginn unseres Jahrhunderts in grösseren Städten mehr und mehr ausbreiteten.[1]) Diese Entwicklung vermochte dahin zu führen, dass in das Stellenvermittlergesetz vom 2. Juni 1910 als Versagungsgrund für die Gründung eines privaten Stellennachweises auch die Verneinung eines Bedürfnisses aufgenommen wurde und ein solches nicht anerkannt werden sollte, wenn ein gemeinnütziger Arbeitsnachweis in ausreichendem Umfange bestand.

Diesen Erfolg in der Reichsgesetzgebung hatte sich der gemeinnützige Arbeitsnachweis, der immer nur ein kommunales oder gar bloss ein privates Unternehmen war, durch das Vertrauen zu

[1]) Graack: Ein deutscher Arbeitsnachweis, Dresden 1915.

erringen vermocht, das ihm seine *paritätische Zusammensetzung* verschaffte. Arbeitgeber und Arbeitnehmer je in gleicher Zahl mit einem unparteiischen Vorsitzenden bilden sein Verwaltungsorgan.

Das Ereignis des Dauerkrieges, das — vorausgesehen in Kreisen der Grossindustrie[2]) — zur Sozialisierung der Rohstoffbewirtschaftung seit August 1914 geführt hatte, vermochte es, zur Tatsache geworden, auch die Entwicklung des Arbeitsrechts in neuen Fluss zu bringen. Die Entwicklung hatte von unten her namentlich in Städten ihren Anfang genommen. Waren auch spontane bezirkliche und höhere Zusammenfassungen im Arbeitsnachweiswesen vorhanden, so fehlte doch Einheit und Lückenlosigkeit.

Zentralauskunftsstellen, regelmässig für den Bezirk einer Provinz, wurden eingerichtet. Aufgabe der Zentralauskunftsstellen war es, auf Grund der erstatteten Meldungen der gemeinnützigen Arbeitsnachweise den zwischenörtlichen und zwischenbezirklichen Ausgleich herbeizuführen. Den erstinstanzlichen Arbeitsnachweisen in den Städten und in den Kreisen wurde wiederum eine gesicherte Uebersicht über die offenen Stellen dadurch gewährleistet, dass den Arbeitgebern eine Meldepflicht der offenen Stellen an einen nicht gewerbsmässigen Arbeitsnachweis auferlegt wurde. Man forderte diese jedoch nicht sofort über jede einzelne Stelle, sondern zuerst bei mindestens zehn, sodann durch Verordnung vom 17. Februar 1919 schon bei fünf freien Stellen. In gleicher Weise wurde dem Arbeitgeber die Meldung der Besetzung jeder als offen angegebenen Stelle bei Strafe geboten.

Inzwischen war durch Reichsverordnung vom 9. Dezember 1918 den Landeszentralbehörden die Befugnis zuerkannt worden, Gemeinden und Gemeindeverbände zur Errichtung paritätischer Arbeitsnachweise zu verpflichten und damit die Möglichkeit geschaffen, die untere Grundlage für den Arbeitsnachweis lückenlos zu sichern. Die preussische Regierung hat daraufhin in der «Verordnung über Arbeitsnachweise» vom 22. September 1919[3]) die bisherige Ausgestaltung zusammengefasst und erweitert. Stadt- und Landkreise sind zur Unterhaltung eines öffentlichen kommunalen Arbeitsnachweises verpflichtet. Ueber dieser Grundlage regeln 12 Provinzialämter für Arbeitsnachweis den zwischenörtlichen Aus-

---

[2]) Walther Rathenau: Deutschlands Rohstoffversorgung, 1914.

[3]) Wölbling: Kommentar (Guttentag) 1920, ders.: Der Arbeitsnachweis, 1918.

gleich von Angebot und Nachfrage, sowie ferner denjenigen zwischen ihren Bezirken, die sich nicht völlig mit den Provinzen decken, sondern nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten abgegrenzt sind. Zwischen die Arbeitsnachweise für die Städte und Kreise und das Provinzialamt treten da noch «Arbeitsnachweisämter», wo innerhalb des Bezirks eines der städtischen und ländlichen Arbeitsnachweise mehrere nicht gewerbsmässige Arbeitsnachweise bestehen. Die Arbeitsnachweise können auch, wie das besonders in Städten der Fall ist, sich nach Gewerben in «Fachabteilungen» gliedern, die dann durch paritätische «Fachausschüsse» der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer des betreffenden Gewerbes verwaltet werden.

Einen allgemeinen Zwang zur Benutzung des öffentlichen Arbeitsnachweises gibt es nicht. Dass durch Verordnungen in manchen grösseren Städten für das Gastwirtsgewerbe die gewerbsmässige Stellenvermittlung durch Private und Vereine verboten wurde, beruht auf Befugnissen, welche den Demobilmachungsausschüssen übertragen wurden. Für andere Gewerbe ist durch Tarifverträge den Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Verpflichtung auferlegt, den zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweis zu benutzen. So bleibt also rechtlich immer noch Raum für private Arbeitsnachweise. Allein die Wurzel soll ihnen allmälig abgegraben werden, indem nunmehr die Anmeldepflicht auf jede offene Stelle erstreckt und auch den Arbeitnehmern die Anmeldung ihrer Arbeitslosigkeit auferlegt und das Inseratenwesen Beschränkungen (z. B. durch Verbot einer Chiffre) erfahren kann.

Soweit die preussische Verordnung. Da sie, sowie entsprechende Verordnungen anderer Länder, auf der Grundlage der Reichsverordnung vom 9. Dezember 1918 ergingen, so setzten sie sich das Ziel, im Einklang mit den Intentionen der Reichsregierung eine reichsgesetzliche Regelung vorzubereiten. Diese ist denn auch im Gange und wird denn der so vorbereiteten Ausbildung des Arbeitsnachweiswesens in der Hauptsache nur das Neue eines «Reichsamts für Arbeitsvermittlung» hinzufügen.

In gleicher Weise wie der Arbeitsnachweis soll auch die *Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung* von unten beginnend ausgebaut und den Arbeitsnachweisbehörden angegliedert werden. Ihre Aufgabe erstreckt sich nicht nur auf die erstmalig in das Erwerbsleben Eintretenden, sondern auch auf den Berufswechsel. An Neuem

ist hier die vorgesehene Mitwirkung von Berufspsychologen zur Beurteilung der Geeignetheit hervorzuheben. Die Berufsberatung liegt noch in den ersten Anfängen ihrer Organisation.

Eine neue Seite des Arbeitsrechts wurde jäh zur Einführung gebracht durch die Novemberrevolution: die *Erwerbslosenfürsorge.* Wie man sich auch zur Frage der Zweckmässigkeit einer Unterstützung für Erwerbslose stellen mag, das muss anerkannt werden, dass sie im Zeitpunkt ihrer Einführung eine dringende Notwendigkeit war. In den Brennpunkten der Kriegsindustrie waren die zahllosen Arbeiter der Munitions- und sonstigen Kriegsbedarfsartikel mit einem Schlage brotlos geworden. Dadurch wurde eine augenblickliche Fürsorge unabweisbar. Die Unterstützung beträgt derzeit[4]) für männliche Personen über 21 Jahre nach Ortsklassen Mk. 3.50 bis 6.—, von 16 bis 20 Jahren Mk. 2.50 bis 4.25 für jeden Wochentag (für weibliche etwas geringere, hinzutreten Zuschläge für die Ehegatten von Mk. 1.75 bis 2.50, für Kinder je Mk. 1.25 bis 1.75). Getragen wird die Unterstützung zu sechs Zwölftel vom Reich, vier Zwölftel vom Staat und zwei Zwölftel von der Gemeinde.

Voraussetzung ist Arbeitsfähigkeit und -willigkeit und Mangel an entsprechender Arbeit. Ausserdem aber erwies sich folgende Einschränkung notwendig. Nur für vier Wochen wird die Unterstützung von der jeweiligen Wohngemeinde gezahlt, danach muss sich der Erwerbslose an denjenigen Ort begeben, wo er bei Kriegsausbruch seinen Wohnsitz hatte. Jedoch darf die derzeitige Wohngemeinde Verheirateten die Unterstützung weiterzahlen. Ebenso bleibt der Fortbezug bestehen, wenn der Wohnort vom 1. August 1914 im Auslande oder in abgetretenen Teilen des Reichsgebietes sich befand, sofern die Rückkehr in diese Reichsteile durch Massnahmen fremder Machthaber verwehrt oder aus politischen Gründen mit erheblichen Nachteilen verknüpft ist.

Die Erwerbslosenunterstützung wird bei verbürgter Gegenseitigkeit Ausländern gleich den Reichsdeutschen gezahlt.

Ihr Ziel, nämlich die *Beendigung der Erwerbslosigkeit durch Aufnahme von Arbeit,* hat die Erwerbslosenuntestützung nur allzu unvollkommen zu erreichen vermocht. Darum ist bereits ihr Ersatz durch eine *Arbeitslosenversicherung* in Angriff genommen. Der Versicherungsanspruch soll eine Beitragsleistung während 26 Wo-

[4]) Reichsverordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 26. Januar 1920.

chen zur Voraussetzung haben, die Unterstützung innerhalb zwölf Monaten nur für höchstens 13 Wochen gewährt, an Ausständige und Ausgesperrte nicht gezahlt werden.

Entsprechend den Zuständigkeitsbestimmungen der Ewerbslosenunterstützung greift eine Verordnung vom 28. März 1919[5]) über die *Freimachung von Arbeitsstellen* in die Freizügigkeit der Arbeit ein. Sie ist zwar gedacht als eine, bloss zeitweilig wirkende Demobilmachungsbestimmung und würde, wenn sich ihre Bedeutung hierauf beschränkte, für einen nicht kriegsbeteiligten Staat wenig Interesse haben. Allein es wird sich zeigen, dass sich ihre Bedeutung vollständig geändert hat.

Der Zweck jener Verordnung war rein aus der militärischen und wirtschaftlichen Demobilmachung geschöpft. Den Kriegsteilnehmern sollte diejenige Arbeitsmöglichkeit gewährt werden, die sie vor dem Kriege an ihrem Wohnsitz hatten. Da galt es die während des Krieges Zugezogenen aus ihren derzeitigen Arbeitsstellen zu entfernen. Nicht ganz so radikal greift freilich die Verordnung ein. Auch der «Auswärtige», d. i. jeder, der nicht bei Kriegsbeginn einen Wohnsitz an seinem derzeitigen Beschäftigungsorte hatte, muss in seiner Arbeitsstelle belassen werden, wenn er drei Jahre ununterbrochen in demselben Betriebe beschäftigt war oder wenn er mindestens seit 1. April 1919 mit Ehefrau oder Verwandten auf- und absteigender Linie einen gemeinsamen Haushalt in eigener Wohnung führte. Allen übrigen Auswärtigen ist auf Aufforderung der Demobilmachungsbehörde vom Arbeitgeber zu kündigen oder, falls sich der Arbeitgeber weigert, von der Demobilmachungsbehörde selbst. Die Kündigungsfrist ist die vertragsmässige oder eine gesetzliche von 14 Tagen, falls diese kürzer ist als die erstere. Ein «Härteparagraph» gestattet Ausnahmen mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Arbeitnehmers oder des Arbeitgebers oder im öffentlichen Interesse.

Allein bald zeigte sich, dass es mit dieser Freimachung der Arbeitsstellen nicht getan sei; auch die Freihaltung durch neuen Zuzug von Auswärtigen musste gewährleistet werden. Jeder neu Zuziehende Auswärtige musste zur Einholung der Arbeitsbewilligung verpflichtet werden. Diese Notwendigkeit hatte zur Folge, dass schleunigst, vor Beendigung des Kriegszustandes, die Be-

[5]) Jetzt geltende Fassung (mit einigen Erweiterungen) vom 25. April 1920

schränkung der Demobilmachungsverordnung *auf während des Krieges* Zugezogene auf die *seit 1. August 1914* Zuziehenden erstreckt werden musste. Es geschah durch Reichsverordnung vom 1. Dezember 1919. Die allgemeine und völlig aus der Demobilmachung heraustretende Bedeutung dieser Vorschrift zeigt sich wohl am augenfälligsten in Berlin. Eine Flut von Wanderlustigen aus ganz Deutschland nicht nur, sondern auch aus Oesterreich wird durch die gegenwärtige masslose Steigerung der Löhne angezogen, die sich in einem Monatslohn für erwachsene, ungelernte Arbeiter von 800 Mk. nicht vollständig ausdrückt, da Familien- und Kinder- und andere Zulagen, namentlich die in unregelmässigen Zeiträumen fortlaufend durchgesetzten «Beschaffungs-» oder «Entschuldungszulagen», hinzutreten.

Selbstverständlich ist, dass die Freimachung der Arbeitsstellen von Auswärtigen sich auf diejenigen Berufe beschränkt, in denen Anhäufungen von Arbeitnehmern stattgefunden haben, wie vor allem an den Plätzen der Munitionsindustrie die Unzahl der Schlosser und Eisenarbeiter. Wo Arbeitsmangel herrscht, wie in denjenigen Berufen, in denen die Heranbildung neuen Zuwachses durch den Krieg gehemmt war, so im Uhrmacher- und Optikerberuf, zu Saisonzeiten auch im Schneider- und Schuhmachergewerbe, steht auch Auswärtigen die Weiterbeschäftigung wie auch der Zuzug frei. Am stärksten macht sich als Folge der Veränderung des Geld-, Kredit- und Steuerwesens der Bedarf an Bank- und Versicherungsbeamten im ganzen Reiche bemerkbar.

Zur Entscheidung von *Streitigkeiten* waren schon früher in Tarifverträgen *paritätische Schlichtungsausschüsse* vorgesehen. In weitem Umfang wurden sie durch das Reichsgesetz über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 eingeführt. Auf dieser Grundlage regelt die Tarifvertragsverordnung vom 23. Dezember 1918 das Schlichtungsrecht. Die Ausschüsse bestehen aus je drei Mitgliedern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und nicht notwendig, aber in der Regel, wenn keine Einigung erzielbar scheint, aus einem unparteiischen Vorsitzenden, der weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein darf. Ihre Zuständigkeit umfasst sowohl die allgemeinen Angelegenheiten, bei denen die Arbeitnehmer oder Angestelltenschaft den Arbeitgebern gegenübersteht, als auch die Privatstreitigkeiten zwischen dem einzelnen Arbeitnehmer und seinem Arbeitgeber aus dem Arbeitsverhältnis.

In allen Fällen hat der Schlichtungsausschuss auf eine Einigung hinzuwirken. Kommt diese nicht zustande, so ist ein Schiedsspruch abzugeben. Hälftenmehr entscheidet. Sofern der Schlichtungsausschuss keinen unparteiischen Vorsitzenden als Mitglied hat, ist bei Stimmengleichheit vom Vorsitzenden festzustellen, dass ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen sei. In allen Fällen erfolgt eine Bekanntgabe des Ergebnisses mit der Aufforderung an die Beteiligten, sich ihm binnen bestimmter Frist zu unterwerfen. Wird keine Erklärung abgegeben, so gilt die Unterwerfung als abgelehnt. Jedoch kann der Demobilmachungskommissär (in der Regel der Ober- oder Regierungspräsident) den Schiedsspruch für verbindlich erklären. In der Praxis pflegt er von dieser Befugnis nur Gebrauch zu machen, wenn der Schiedsspruch unter Zuziehung eines unparteiischen Vorsitzenden zustande kam.

Die Durchführung und Weiterbildung des Arbeitsrechtes wird durch die *Betriebsräte* gesichert. Sie bestehen aus 3 bis 30 Mitgliedern, welche die Arbeiter und Angestellten eines Betriebes wählen, und haben allein oder im Verein mit dem Arbeitgeber die gemeinschaftlichen wirtschaftlichen Interessen zu wahren. Vor allem sollen sie auch Streiks und Aussperrungen vorbeugen, und falls keine Einigung erzielt wird, können sie den Schlichtungsausschuss anrufen. Neben den Betriebsräten regelt das Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 die *Arbeiter- und Angestelltenräte*, deren Aufgabe die besonderen Interessen der Arbeitnehmer, z. B. Durchführung der Tarifverträge, bilden. Die Arbeiterräte finden in den Bezirksarbeiterräten und in dem Reichsarbeiterrat ihre höhere Organisation. Bezirkswirtschaftsräte und Reichswirtschaftsrat geben diesen Arbeitnehmerverbänden im Verein mit den Vertretungen der Unternehmer eine Zusammenfassung. In dem Reichswirtschaftsrat hat das in § 16 der Reichsverfassung «verankerte» Rätesystem bis zu einem gewissen Grade die Verwirklichung einer «Kammer der Arbeit» durchgesetzt. Dem Reichswirtschaftsrat sollen nämlich sozialpolitische und wirtschaftspolitische Gesetzentwürfe von grundlegender Bedeutung vor ihrer Einbringung zur Begutachtung vorgelegt werden. Ausserdem hat er das Initiativrecht und kann seinen Gesetzesvorschlag durch eines seiner Mitglieder im Reichstag vertreten lassen.

Neben diesen öffentlichrechtlichen Vertretungen bleiben die privaten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände mit der Aufgabe

des Abschlusses von *Tarifverträgen* bestehen. Da diese schon längere Zeit vor dem Kriege verbreitet waren, so bleibt hier nur hervorzuheben, dass diese Entwicklung sich fortsetzte und auch zu Tarifverträgen der Arbeitnehmer und Angestellten der Gemeinden und des Staates führte. Auch können durch Verordnung des Reichsarbeitsministers Tarifverträge für einen räumlich abgegrenzten Geltungsbereich verbindlich erklärt und dadurch eine einheitliche Gestaltung für einen Berufskreis durchgeführt werden. Inhaltlich ist bemerkenswert, dass die Unbedingbarkeit gesetzlich festgelegt worden ist.[6])

[6]) V. O. über Tarifverträge und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918.

Schweizerischer Export nach den Lateinamerikanischen Staaten.

Von Prof. Dr. L. Neuberger, Lausanne.

Im «Schweizer Exporteur» war neulich darauf hingewiesen worden, dass das Ausland gerade die feinsten und teuersten Erzeugnisse der schweiz. Uhren-, Stickerei-, Seidenband- und Schuhindustrie verlange und hierbei auch Südamerika genannt worden. Als Kenner der wirtschaftlichen Lage ganz Lateinamerikas muss ich diese Angabe doch nur in sehr beschränktem Umfange gelten lassen. Die zur Zeit in der Schweiz aus Lateinamerika vorliegenden Aufträge sind leicht geeignet, ein ganz falsches Bild des südamerikanischen Marktes in seiner Gesamtheit zu geben. Mittlere und kleinere Geschäfte Südamerikas importieren natürlich nur in Ausnahmefällen direkt Waren aus der Schweiz. Sie beziehen die Ware im Lande selbst von einem dort ansässigen Importhaus, das direkt aus der Schweiz importiert. Sogar viele grosse Firmen erachten es für viel bequemer, nichts aus der Schweiz direkt zu beziehen, sondern die benötigte Ware von einem grossen Importhaus in ihrem Lande zu entnehmen. Sie geben dem Importhause einfach an, was sie alles gebrauchen können und überlassen dem Importeur in allem

übrigen freie Hand. Der Bedarf an Waren übersteigt in ganz Lateinamerika alle Grenzen. Der Schweizer Industrielle liest zwar täglich in der Zeitung, welchen Warenmangel seine ihn umgebenden Nachbarn leiden, aber von der Vorkriegszeit her daran gewöhnt, dass in Lateinamerika nur eine geringe Oberschicht der reichen Gesellschaft im grossen und ganzen Bedürfnisse für Schweizer Artikel hatte, beschäftigt er sich auch heute noch viel zu wenig mit überseeischen Exportfragen und sieht noch immer seine Nachbarn als diejenige Kundschaft an, die ihn am meisten etwas angeht, vergisst aber dabei, dass vor dem Kriege das Geld dieser Kundschaft Wert hatte, heute aber nicht, während das Geld Lateinamerikas so gut wie sein eigener Schweizer Franken ist. Das einzige Land Lateinamerikas, wo Vorsicht am Platze ist, ist Mexiko, und auch dort verbessern sich die Finanzen zusehends, während sie sich in Europa ständig bei seinen Nachbarn verschlechtern. Der südamerikanische Importeur hat also sein Ordrebuch bis zur letzten Seite voll geschrieben von den billigsten bis zu den teuersten Qualitäten. Vorläufig wird noch längere Zeit grösster Transportmangel herrschen; der Importeur weiss also ganz genau, dass nur ein kleiner Teil des Bedarfes seines Landes zur Zeit über See transportiert werden kann. Jedermann weiss, dass an einem eleganten Luxusgegenstand mehr verdient wird, als an einem einfachen Gebrauchsgegenstand für den Mittelstand oder für Arbeiter. Da bringt nur die Menge hohen Verdienst. Er weiss aber ganz genau, dass die Schweiz Riesenmengen von Durchschnittsqualität zur Zeit nicht exportieren kann, da der Schiffsraum fehlt. Nichts ist begreiflicher, als dass er unter diesen Umständen den geringen Schiffsraum, den er disponibel weiss, dazu benutzt, um ihn mit feinen und teuren Erzeugnissen füllen zu lassen, denn er wird, wenn ihm die Wahl offen steht, natürlich sich zuerst diejenigen Waren zu verschaffen suchen, bei denen ihm der grösste Gewinn winkt. Und der grösste Gewinn winkt ihm bekanntlich bei der Luxusware. Nun aber etwa zu glauben, dass in Zukunft immer nur Luxusware aus Uebersee verlangt werden wird, ist ganz falsch. Ich behaupte, dass die Schweizer Industrie z. B. in Uhren, Stickereien, Schuhen, Farben, Maschinen und tausend anderen Sachen, in denen die Schweizer Industrie etwas Gutes leisten kann, sich Berge von Waren, ohne sich in der Produktion irgendwie einschränken zu brauchen, in voller Gemütsruhe auf Lager legen kann, ganz gleich, ob feine oder gewöhnliche Qualität. Und wenn ganz

Europa um sie herum plötzlich kaufunfähig würde, sie könnte ihr gesamtes Warenlager bis zum letzten Stück in Uebersee absetzen. Es können sich wenige Menschen eine Vorstellung davon machen, welche wirtschaftlichen Veränderungen ganz Lateinamerika seit Kriegsbeginn nach und nach durchgemacht hat. Ausser Brasilien und Argentinien wiesen alle andern Staaten eine Hand voll reicher Plantagenbesitzer auf, der Rest war mehr als bedürfnislos. Es waren Arbeitstiere, für deren primitive Bedürfnisse die kleinen jämmerlichen Industrien der betreffenden Länder sorgten. Die Leistungsfähigkeit dieser Industrien war dem geringen Bedürfnis der armen Eingeborenen und der noch ärmeren Einwanderer entsprechend an europäischen Begriffen gemessen gleich Null. Echt europäische Bedürfnisse hatten eigentlich in der Hauptsache nur die hohen Gesellschaftsklassen und Grosskaufleute in Rio de Janeiro, Buenos Aires und Montevideo. In jeder der anderen Städte Lateinamerikas war immer nur ein kleines Häuflein Menschen vorhanden, die europäische Erzeugnisse in grösserem Masstabe verbrauchten. Mit jähem Ruck haben sich die Verhältnisse dort derartig verändert, dass es wohl nicht zu viel gesagt ist, wenn ich behaupte, dass breite Volksschichten der lateinamerikanischen Länder, Brasilien und Argentinien natürlich an der Spitze, heute schon höhere Lebensansprüche stellen wie die gleichen Volksschichten bei uns, denn der Krieg hat die Menschen in Europa bedürfnisloser wie vor dem Kriege gemacht, während Amerikas Bedürfnisse sich in für uns unbegreiflicher Weise gesteigert haben. Nun tritt noch die Flut der Einwanderer hinzu. Früher wanderte man nach Lateinamerika mit fast leerem Beutel aus. Die Armut der Auswanderer zwang diese, in der neuen Heimat auf europäischen Komfort zu verzichten. Ein grosser Teil der heutigen Auswanderer ist, wenn auch selten direkt wohlhabend, doch auch meist nicht arm, oft sogar ganz gut situiert. Die meisten von ihnen werden so gestellt sein, dass sie nicht auf die gewöhnlichen europäischen Bedürfnisse zu verzichten brauchen. Es kommt noch ein bedeutsamer Faktor hinzu. Trotzdem schon jetzt Geld in Hülle und Fülle in ganz Lateinamerika vorhanden ist, haben doch unzählige Produzenten ihre Rohprodukte noch unverkauft zu liegen, weil der Schiffsraum zum Transport fehlt. Viele von diesen werden erst dann als Käufer europäischer Fertigware auftreten, wenn sie den Erlös für ihre lagernden Produkte in Händen haben, was erst geschehen wird, wenn der Schiffsverkehr in normale

Bahnen kommt. Dies sind aber gerade Kreise, die zwar sehr viele Gegenstände kaufen werden, aber meist in einfacher, gangbarer Ausstattung und ausserdem besonders viele praktische Waren. Dies mag mit ein Grund dafür sein, dass im Augenblick die Nachfrage nach Luxuswaren so stark überwiegt. Dieser Zustand ist jedoch keinesfalls dauernd. Ewig wird diese goldene Exportzeit nach Lateinamerika der Schweiz sicher nicht winken, denn die nach europäischem Muster geleiteten Industrien jeglicher Art schiessen dort wir Pilze aus dem Boden. Sie sind aber vorläufig noch vollständig leistungsunfähig. Sie konnten sich im Kriege und meist auch bis heute noch nicht moderne Maschinen verschaffen und auch keine gelernten Arbeiter aus Europa. Um nur ein Beispiel zu nennen, arbeitet eine im Kriege gegründete Schuhfabrik in Brasilien derartig teuer trotz dem zur Verfügung stehenden Leder, das verhältnismässig sehr billig zu stehen kommt, dass aus der Schweiz importierte Schuhe bei den heutigen hohen Schweizer Schuhpreisen incl. aller grossen Transportspesen und anderen Kosten bedeutend billiger in Rio de Janeiro verkauft werden können wie die Schuhe aus der nahen heimischen Schuhfabrik. So sehen die Verhältnisse in fast jeder einheimischen Industrie dort drüben vorläufig aus. Aber Lieferung moderner Maschinen, Werkzeuge usw. und die vielen gelernten europäischen Auswanderer, die bald in alle dortigen Länder fluten werden, lassen hierin mit der Zeit einen vollständigen Umschwung voraussehen. Der Fachmann weiss aber, dass es stets geraume Zeit und vieler Versuche bedarf, bis eine gänzlich neue Industrie konkurrenzfähig geworden ist. Allerdings wird der Ueberfluss an Rohmaterial die Entwicklung der dortigen neuen Industrien beschleunigen. Aber die dortige romanische Rasse hat nicht die schnelle Anpassungsfähigkeit an ganz neue Erwerbszweige wie z. B. die Japaner und die Deutschen. Dass sich natürlich die Nordamerikaner und alle europäischen Nationen und ganz besonders die Japaner um den verlockenden Export nach Süd- und Zentralamerika bemühen, beweist, wie lohnend dieser Export ist. Die Aufnahmefähigkeit ist dort unbegrenzt geworden und die nordamerikanischen Exporteure haben sich in letzter Zeit dort so stark unbeliebt gemacht, dass man beginnt, in diesen Ländern nur dasjenige von Nordamerika zu beziehen, was man von anderen Nationen nicht erhalten kann. Der gefährlichste Konkurrent ist dort sicher Japan.

Soziale u. Wirtschafts-Chronik

Allgemeine Sozialpolitik.

Deutschland. Mit dem 5. Mai laufenden Jahres ist ein *Reichsamt für Arbeitsvermittlung* in Tätigkeit getreten, dem die Aufgabe obliegt, die Beobachtung des Arbeitsmarktes und die einheitliche Regelung der Arbeitsvermittlung. Die Aufsicht über dieses Amt führt der Reichsarbeitsminister.

Im einzelnen liegen dem Reichsamt folgende Aufgaben ob: 1. Die Beobachtung des Arbeitsmarktes und die Herausgabe laufender Veröffentlichungen über seine Lage (Reichs-Arbeitsblatt, Arbeitsmarkt-Anzeiger) zwecks Anbahnung eines Ausgleichs von Angebot und Nachfrage zwischen verschiedenen Gebieten und Berufen; 2. im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden die Aufsicht über alle Einrichtungen, die für die Zusammenfassung der Arbeitsnachweise grösserer Gebiete bestimmt sind, sowie die Aufsicht über Arbeitsnachweise jeder Art, gleichviel, ob sie von Gemeinden, Gemeindeverbänden, Berufsvereinen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder von beiden gemeinsam, von Innungen, Landwirtschaftskammern, Vereinen, Schulen u. dgl. unterhalten werden und über die gewerbsmässige Stellenvermittlung; 3. die Regelung der Anwerbung und Vermittlung ausländischer Arbeitnehmer; 4. im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden die Aufsicht über alle Einrichtungen, die zur Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung unterhalten werden; 5. die Durchführung der Massnahmen, die zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder allgemeiner Verwaltungsverordnungen von Reichs wegen getroffen werden (produktive Erwerbslosenfürsorge); 6. die Sammlung der Tarifverträge und ihre Auswertung; 7. die Beobachtung der Ausstände und Aussperrungen; 8. die Beobachtung der Entwicklung der Berufsvereine von Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Weitere Aufgaben können dem Reichsamt durch den Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrates übertragen werden. Das Reichsamt kann von den in Betracht kommenden Stellen, insbesondere von den Organen des Arbeitsnachweiswesens, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern, den Krankenkassen und Krankenkassenverbänden sowie von den Berufsvereinen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Auskünfte verlangen.

Tschecho-Slovakei. Die Agrarreformbewegung in diesem Staate setzte gleich nach Umsturz ein. In verschiedenen umfangreichen Gesetzen hat die Nationalversammlung die Grundlagen einer

umfassenden Reform der Agrarverhältnisse geschaffen und ihre Durchführung geregelt. Ein tief in die Privatverhältnisse eingreifendes Gesetz ist das sog. *Beschlagnahmegesetz,* das am 24. April 1919 veröffentlicht worden ist. Es ist, wie die österr. «Amtl. Nachrichten» mitteilen, ein Rahmengesetz, durch das der Staat im Privatbesitze befindliche Güter im Ausmasse von mehr als 150 ha landwirtschaftlichen Bodens oder 250 ha Bodens überhaupt in Beschlag nimmt. Im Falle dringenden Bedarfes kann auch unter diese Grenze herabgegangen werden. Alle Verträge über Veräusserung, Verpachtung und Belastung beschlagnahmten Besitzes sind dem Staate gegenüber wirkungslos, und zwar auch mit rückwirkender Kraft auf alle jene Rechtsgeschäfte, die nach dem 28. Oktober abgeschlossen wurden. Für die Bodenzuteilung des beschlagnahmten Besitzes kommen in erster Linie kleine Landwirte, Häusler, kleine Gewerbetreibende, Angehörige der bewaffneten Macht und Kriegsinvalide, in zweiter Linie aus den angeführten Personen sich zusammensetzende Genossenschaften, dann Wohnungs-, Konsum- und landwirtschaftliche Genossenschaften in Betracht. Die gesamte Exekutive wird einer eigenen Behörde, dem staatlichen Bodenamt, übertragen, das dem Ministerrat unterstellt ist und dessen Kompetenzen überaus umfassend sind. Den Vorsitzenden des Bodenamtes ernennt der Präsident der Republik, der Verwaltungsausschuss wird von der Nationalversammlung gewählt.

Durch ein weiteres von der Nationalversammlung beschlossenes und vom Präsidenten der Republik sanktioniertes Gesetz vom 12. Februar 1920 über die Bewirtschaftung der beschlagnahmten Grundstücke wird der gesamte Grundbesitz unter Staatsaufsicht gestellt und das Bodenamt damit betraut, Personen von Fachbildung die Wirtschaftsaufsicht zu übertragen. Wenn die Aufsichtspersonen oder das Bodenamt eine grobe Unterlassung oder eine grobe Ueberschreitung der Grundsätze der ordentlichen Wirtschaft feststellen, so kann das Bodenamt eine ständige Aufsicht und, insoweit dies nicht ausreicht, eine ständige amtliche Verwaltung verfügen.

Statistische Notizen

Die Papiergeldüberschwemmung.

Einer Notiz der «Europ. Wirtschaftsztg.» ist zu entnehmen, dass O. P. Austin, einer der Hauptaktionäre der National City Bank of New York, über die Papiergeldüberschwemmung folgende Mitteilungen macht: Die Papiergeldzirkulation der 30 wichtigsten Länder betrug bei Kriegsanfang 7 Milliarden Dollars und stieg bis Ende Dezember 1919 auf 51 Milliarden, nicht eingerechnet die von der russischen Sovietrepublik ausgegebenen Noten, die auf 34 Mil-

liarden Dollars geschätzt werden. Die Gesamtgoldreserve der 30 wichtigsten Länder betrug im Dezember 1919 7 Milliarden Dollars, gleich 13,7% Deckung, während die Deckung vor dem Kriege 70% betrug. Die Zentralmächte (Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Bulgarien und die Türkei) verfügten bei Kriegsbeginn über 600 Millionen Dollars in Gold und 1 Milliarde 200 Millionen Banknoten. Bei Kriegsende besassen sie 686 Millionen Dollars in Gold und 12 Milliarden 205 Millionen Papiergeld. Die Alliierten traten in den Krieg ein mit 3763 Millionen Gold und 4900 Millionen Papiergeld, bei Kriegsende besassen sie 5217 Millionen Gold, das Papiergeld ist jedoch auf 29,600 Millionen Dollars gestiegen. Die Deckungsreserve ist demnach von 76,6% bei Kriegsausbruch gegenwärtig auf 17,1% gefallen.

Miszellen

Die IV. Schweizer Mustermesse in Basel (15.—29. April 1920).

Die zu Ende gegangene diesjährige Mustermesse in Basel hinterliess bei dem volkswirtschaftlich Beobachtenden den Eindruck, dass dieselbe in ein Stadium der Entwicklung eingetreten ist, wo über deren weitere Existenz nicht mehr zu diskutieren ist. Die Mustermesse beginnt allmälig psychologisch in den Bereich der Gewohnheitsmässigkeit einzutreten, wie etwa heute die Abhaltung eines täglichen Produktenmarktes in den grösseren Städten. Sie erscheint gleich den vielen anderen Mustermessen der letzten Jahre wirtschaftlich fundiert. Bei den durch den Krieg hervorgerufenen ökonomischen Verschiebungen, die sicherlich eine Zeit lang noch andauern werden, wird die Mustermesse zu den wichtigsten Faktoren der schweizerischen Volkswirtschaft zählen, sowohl als direktes Mittel zum Abschluss von Geschäften, wie auch als nicht hoch genug einzuschätzendes indirektes zur Bekanntmachung von Produkten.

Die diesjährige Mustermesse mit ihrer qualitativ und quantitativ befriedigenden Art der Ausstellung gewährte den Besuchern ein sehr anschauliches Bild von der schweiz. Produktions- und Organisationskraft. Ein Bild, das man sonst weder aus Büchern, noch aus irgend welchen andern Quellen entnehmen könnte.

Die an der Messe zur Ausstellung gelangten Produkte und Muster umfassten natürlich nicht erschöpfend die Landesproduktivität. So waren z. B. zwei wichtige Gruppen der Landwirtschaft und der Lebensmittel auf Grund einer Abmachung mit Lausanne, laut welcher inskünftig diese Produkte alljährlich im Herbst in Lausanne ausgestellt werden sollen, diesmal nicht vertreten. Ferner waren wichtige Zweige der Textilindustrie gar nicht oder sehr schwach vertreten. Die Ursache wird wohl in dem Umstande zu

suchen sein, dass diese Branchen infolge der bekannten «Valuta-Misere» sehr wenig Hoffnung auf ein Exportgeschäft hatten und daher sich auch von den Unkosten einer Ausstellung fern hielten. Indes wird man behaupten dürfen, dass der grösste Teil der schweiz. Produktionskraft an der Messe zu sehen war. Qualitativ genommen, überragte die diesjährige Mustermesse ihre Vorgängerinnen in vielem, indem die führenden Landesindustrien (die chemische, die Maschinen- und die Elektroindustrie) beinahe vollständig vertreten waren.

Einen summarischen Begriff vom Umfange der Mustermesse bietet uns die Gruppeneinteilung der ausgestellten Produkte. Die diesjährige Mustermesse wies folgende Gruppen auf: 1. Chemie und Pharmazie. 2. Haus- und Küchengeräte, Hausbedarfsartikel, Glaswaren. 3. Wohnungseinrichtungen, Möbel, Korbwaren. 4. Beleuchtung, Heizung, sanitäre Anlagen. 5. Technische Bedarfsartikel aus Metall, Holz, Glas, Kork, Leder, Kautschuk etc. 6. Bureaux- und Geschäftseinrichtungen, Zeichen- und Malutensilien, Reklamewesen. 7. Graphik und Papierfabrikate. 8. Musikinstrumente und Musikalien. 9. Sportartikel und Spielwaren. 10. Kunstgewerbliche Artikel. 11. Uhren und Bijouterie. 12. Textilwaren. 13. Bekleidung und Ausstattung (Schuhwaren, Leder- und Celluloidartikel, Quincaillerie, Mercerie). 14. Maschinen und Werkzeuge. 15. Transportmittel. 16. Feinmechanik, Instrumente und Apparate. 17. Elektrizitätsindustrie. 18. Urprodukte und Baumaterialien. 19. Diverses.

Eine eingehende Betrachtung und Zerlegung der genannten Gruppen an dieser Stelle durchzuführen, ist nicht gut möglich. Im grossen und ganzen ist soviel zu sagen, dass jede dieser Gruppen an sich genommen ausserordentlich viel bot. Am imposantesten wirkten die Maschinen- und Elektrizitätsindustrieabteilungen. Nicht nur deshalb, dass wir heute im Zeitalter der Maschine und der Elektrizität leben und diese Industrien kurzweg die Führenden sind. Vielmehr waren es die Grösse und die Qualität der ausgestellten Objekte, die den Besucher überwältigten. Die Tatsache, dass alles dies in einem von einer relativ geringen Bevölkerung und rohstoffmangelndem Lande, wie die Schweiz es ist, hervorgebracht wird, zwingt zu einem sehr günstigen Schluss auf die Kapazität der wirtschaftlichen Leiter und des Arbeiterstandes der Schweiz.

Die Reichhaltigkeit des jüngsten Zweiges der schweiz. Industrie — der Elektroindustrie — ergibt sich aus den an der Messe vertretenen Gruppen. Es waren da 15 verschiedene Abteilungen, angefangen von all dem, was zum Bahnbau benötigt wird, bis zu den grossen und kleinen Apparaten, die in der Industrie, in der Wissenschaft und selbst im Hause und in der Küche in Gebrauch sind oder erst ihre Anwendung erwarten. Es ist hauptsächlich die sog. elektrotechnische Spezialindustrie, die da vertreten war und die sich natürlicherweise mehr als die elektrotechnische Schwerindustrie zur Ausstellung eignet.

Die innere Organisation der Mustermesse war zweckmässig und gut durchgeführt. Ein Bureau für auswärtige Dienste, Post, Telegraph, Telephon, Spedition, Verkehrsbureau, Schreib- und Diktierzimmer waren im Messgebäude untergebracht. Ausserdem gab es eine Reihe anderer Auskunftsstellen, die dem Besucher und Käufer gute Dienste leisteten. In allem dem wurde eine grössere Sicherheit als bei den früheren Messen verspürt.

In engstem Zusammenhang mit der Mustermesse fanden eine Reihe von Tagungen verschiedener wirtschaftlicher Interessengruppen und auch rein allgemein sozialer Natur statt. So z. B. war ein Auslandschweizertag organisiert, an dem das Problem des Auslandschweizertums erörtert wurde. Von Bedeutung waren der sogenannte Pressetag und der offizielle Tag der Mustermesse, an dem, wie üblich, den Landes- und Kantonalbehörden die Möglichkeit gegeben wurde, ihre Ansichten über aktuelle Tagesfragen politischer und wirtschaftlicher Natur zum Ausdruck zu bringen. Am offiziellen Bankett nahm der Basler Regierungspräsident die Gelegenheit wahr, um einige wirtschaftliche Fragen des Kantons Baselstadt zu berühren und das Verhältnis des Bundesrates zu denselben einer gewissen Kritik zu unterziehen. An diese Rede anknüpfend ging dann der Vorsteher des schweiz. Volkswirtschaftsdepartements, Bundesrat Schulthess, auf die Bedeutung der Mustermesse für die schweiz. Volkswirtschaft und auf die vom Regierungspräsidenten berührten Fragen ein. Schulthess erklärte, das glänzende Schauspiel, das die in diesem Unternehmen versammelte schweiz. Volkskraft darbietet, sei bewundernswert; es zeuge von einer durchaus erfreulichen Entwicklung, sowohl in technischer wie in organisatorischer Hinsicht, die für die gesamte schweiz. Volkswirtschaft von Bedeutung sein und bleiben werde. Sehr begrüssenswert sei auch die Tatsache der Verständigung mit der welschen Schweiz (Lausanne), wodurch die gegenseitigen Missverständnisse aus der Welt geschaffen worden sind. Auch der Bundesrat sei der Ansicht, dass eine weitere Zersplitterung der Kräfte äusserst ungünstig wäre. Die mangelnde Subvention des Bundesrates für die Messe dürfe nicht als ein Akt des Misswollens betrachtet werden, sondern sei vielmehr auf Budgetfragen zurückzuführen. Er hoffe indessen, dass das Organisationskomitee der Mustermesse und Basel im nächsten Jahre besser zufrieden sein werden.

Sowohl am offiziellen Tag als am Pressetag sprachen Vertreter der Welschen in ausserordentlich warmem Tone von der Mustermesse, indem sie ihrer Freude über das Gelingen derselben Ausdruck gaben.

Ueber die Resultate der diesjährigen Mustermesse liegen nur vorläufige Daten vor. Die Zahl der Einkäufer belief sich auf etwa 50,000, die Gesamtzahl der Besucher auf über 200,000, das Total der Geschäftsabschlüsse etwas mehr als letztes Jahr, also 50 Mil-

lionen übersteigend. Befriedigend war das Inlandsgeschäft, dagegen, wie zu erwarten war, das Auslandsgeschäft, hauptsächlich infolge des Devisenzustandes, schlecht. Indes wird behauptet, dass auf der Messe zahlreiche und gute Verbindungen, die in der Zukunft ihre Auswirkung wohl nicht verfehlen werden, angeknüpft worden sind. Sollte dies zutreffen, wofür die Wahrscheinlichkeit besteht, so dürfte die Annahme berechtigt sein, dass die Mustermesse nicht bloss nach der effektiven Auswirkung, betrachtet zu werden hat, sondern vielmehr sozusagen als ein immateriell wirksamer Faktor aufzufassen ist. Und bei dieser Gelegenheit kommen wir auf die neuen Organisationspläne des Institutes zu sprechen.

Die bisherige organisatorische und man darf wohl sagen auch die rechtliche Grundlage der Mustermesse war von provisorischem Charakter. Der Regierungsrat des Kantons Baselstadt war vom Grossen Rat ermächtigt worden, jährlich eine Mustermesse abzuhalten und die hierzu nötigen Mittel jeweilen in das Staatsbudget einzustellen. Wie die rechtliche und organisatorische Grundlage, war gewissermassen der Raum der Messe ebenfalls provisorisch, indem die Gebäulichkeiten derselben aus provisorischen Bauten bestand. Das soll nun anders werden. War doch dieser Zustand in vielen Beziehungen ein unhaltbarer, und es musste daher ein neuer Weg gesucht werden, der die Messe aus dem provisorischen Zustand in einen definitiven überführen sollte. Die rechtliche Grundlage der neuen definitiven Organisation beruht nun auf dem Beschluss des Grossen Rates betreffend die Organisation der Schweizer Mustermesse von Basel vom 26. Februar 1920. Die Hauptidee liegt darin, dass die Mustermesse aus einer rein staatlichen in eine gemischtwirtschaftliche Institution verwandelt wird, wobei aber der Staat (Kanton Baselstadt) weitgehende Garantien übernimmt und ihm ein weitgehendes Aufsichtsrecht über das ganze Unternehmen zugesichert wird. Es soll eine «Genossenschaft der Schweizer Mustermesse in Basel» ins Leben gerufen werden, der auch die Aufgabe des Baues eines grossen ständigen Messegebäudes zufällt. Die Herstellungskosten desselben sind auf etwa 12 Mill. Fr. berechnet worden. Die Finanzierung ist folgender Weise gedacht: Zunächst wird ein Genossenschaftskapital von rund Fr. 700,000 beschafft, von dem der Kanton Anteilscheine bis zu Fr. 200,000 übernimmt, sofern die übrigen Interessenten ihrerseits ein Kapital von mindestens Fr. 500,000 stellen. Die erforderliche Bausumme würde auf dem Wege eines Obligationenanleihens beigebracht, das durch ein Grundpfand auf dem Messegebäude sicherzustellen ist und für dessen Kapital und Zinsen der Kanton Baselstadt die Garantie übernimmt, wie er sich anderseits auch verpflichtet, die Betriebsdefizite der Mustermesse bis zur Höhe des vom Regierungsrate genehmigten Messebudgets zu decken. Um die Amortisation der Bauschuld zu ermöglichen, wird der Regierungsrat ferner ermächtigt, jährlich bis zum Betrage von Fr. 200,000 Obligationen zurückzukaufen. Auf

diese Weise ist das Baurisiko vom Kanton Baselstadt der Genossenschaft in weitgehendem Masse genommen.

Die Verhandlungen mit den Banken betreffend die Beschaffung der Baukapitalien sollen erfolgreich vor sich gehen.

Das Organisationskomitee der Mustermesse ist nun mit einer Einladung an die Industrie- und Handelskreise der Schweiz gelangt, in der sie dieselben zum Beitritt zu der «Genossenschaft der Schweizer Mustermesse» ersucht. Aus dem oben Gesagten ist wohl ohne weiteres klar, dass es sich hier um eine Angelegenheit von eminent ökonomischer und nationalpolitischer Bedeutung handelt. Die Mustermesse darf überhaupt nicht zuförderst vom materiellen Gesichtspunkte aus betrachtet werden. Sie ist vielmehr im Sinne von Friedrich List als eine Erziehung zur produktiven Kraft anzusehen. Und erst in diese Perspektive gerückt, bekommt die ganze Frage eine völlig andere Beleuchtung. Das Messeunternehmen wird aus dem Gesichtswinkel eines temporären Erfolges oder Misserfolges herausgehoben und zu einem Institut gestempelt, das mit ganz anderen Masstäben gemessen werden will.

Dr. J. Pentmann, Basel.

Internationaler Gerichtshof.

In seiner öffentlichen Sitzung vom 17. Mai behandelte der Völkerbundrat auch die Frage der Schaffung eines ständigen internationalen Gerichtshofes. Eine Kommission von Juristen soll die Ausarbeitung eines entsprechenden Entwurfes in die Hand nehmen. Die erste Zusammenkunft dieser Kommission, die auf den 11. Juni festgesetzt wurde, fand auf Verlangen der holländischen Regierung im Friedenspalast im Haag statt.

Im Zusammenhang damit möchten wir auf die Entschliessung der Generalversammlung der Internationalen Vereinigung der Friedensgesellschaften, die vor ganz kurzem in Basel tagte, hinweisen, welche das gleiche Problem im Auge hat. Es ist die Resolution betreffend das internationale Recht. Da heisst es: Der Friedenskongress weist die Tagespresse und die öffentliche Meinung auf die Gefahr hin, die aus der Schaffung eines internationalen Gerichtshofes erwachsen würde, der nicht alle Garantien für eine absolute Unparteilichkeit liefern würde. Die Mitglieder des Gerichtshofes müssen durch die Völkerbundsversammlung gewählt werden. Dem Gerichtshof darf nicht mehr als ein Mitglied derselben Nationalität angehören. Die Wahl muss auf Grund einer von allen Staaten präsentierten Kandidatenliste erfolgen, wobei jeder Staat die Pflicht hat, ebenso viele nationale, als fremde Kandidaten aufzustellen.

Zur Rechtstheorie der sozialen Unfall- und Invalidenversicherung.

Von Dr. Albert Ehrenzweig,
Universitätsdozent und Ministerialrat, Wien.

1. Privatversicherung und Sozialversicherung; Schaden- und Summenversicherung.

Die Theorie — und ihr folgend neuerdings auch das Gesetzesrecht[1]) — stellt der «*Privatversicherung*» die jüngere, ihr entsprossene «*Sozialversicherung*» gegenüber, ohne dass doch eine säuberliche theoretische Scheidung beider Rechtsfiguren möglich wäre. Welcher Faktor ist hier «privat» und dort «sozial»? Die *Rechtsordnung* gewiss nicht. Das gesamte moderne «Privatrecht» — auch das Vertragsrecht, das ja bei der Versicherung in Frage kommt — ist von sozialpolitischen Ideen getränkt. Dafür bieten gerade die dem «Privatrecht» zugehörigen Versicherungsvertragsgesetze der Schweiz, des Deutschen Reiches, Oesterreichs den besten Beleg in ihren zahlreichen, absolut[2]) und relativ[3]) zwingenden Vorschriften,

[1]) Es spricht z. B. Art. 34, Abs. 2, der schweiz. Bundesverfassung von „Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens" — die Botschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Kautionen der Versicherungsgesellschaften (Bundesblatt 1916, S. 467) sagt geradewegs „*Privatversicherungswesen*". Auf der anderen Seite spricht z. B. die österr. Konkursordnung von 1914 im § 52 von „Beiträgen zur *Sozialversicherung*", aber sie stellt die „Beiträge zur Pensionsversicherung" (Zwangsversicherung der Angestellten nach dem Gesetz vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1907, novelliert durch Kaiserliche Verordnung vom 25. Juni 1914, R. G. Bl. Nr. 138) daneben, während in der deutschösterr. Gesetzgebung (z. B. Gesetz vom 25. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 44) unter „Sozialversicherung" auch die erwähnte Pensionsversicherung mitverstanden wird.

[2]) Art. 97 schweiz. V. V. G. (Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag).

[3]) Art. 98 schweiz. V. V. G. — Im Gegensatz zu diesen präzisen Zusammenfassungen des schweiz. Gesetzes lässt das deutsche Versicherungsvertragsgesetz hinsichtlich der Bindekraft seiner Normen viele Zweifel, während das österr. zwar Klarheit bietet, aber bezüglich der absoluten Normen in der Diktion schwankt (vgl. z. B. § 77, Abs. 1, und dagegen § 7, § 11, Abs. 1 und andere. Zu den relativen: §§ 22, 42, 72 usw.).

die sie zu sozialpolitischen Schutzgesetzen ersten Ranges stempeln. Auch auf den *Versicherungsträger* kann es nicht ankommen. So kann z. B. nach § 66 des österr. Gesetzes über die Pensionsversicherung der Angestellten (vgl. Note 1) diese evident soziale Versicherung unter Erfüllung gewisser Bedingungen auch von Versicherungsanstalten rein privater Gründung (z. B. Aktiengesellschaften) übernommen werden, während auf der andern Seite die von den autonomen Landesvertretungen gegründeten und verwalteten Versicherungsanstalten, die im Bereich der verschiedensten Personen- und Vermögensversicherungszweige nur der öffentlichen Wohlfahrt dienen sollen, nach allen Richtungen jener Rechtsordnung unterliegen, die auch für die Aktienversicherung, die typische Erwerbsversicherung, gilt. Vollends im Deutschen Reiche sind «öffentliche Anstalten» — ein Ausdruck, der dort dem Gesetze selbst eignet — in Konkurrenz mit Versicherungsunternehmungen privater Gründung im selben Sach- und Rechtskreise tätig. Auch die *Entstehungsart des Versicherungsverhältnisses* liefert keinen durchgreifenden Einteilungsgrund. Mag auch die «Privatversicherung» durchaus auf Verträgen aufruhen (Verträge, die im allgemeinen, nicht durchaus[4]), auf freien Willensanstoss zurückgehen), während bei der «Sozialversicherung» die Versicherungsverhältnisse grundsätzlich von gesetzeswegen entstehen, sodass man versucht wäre, den Gegensatz «Privatversicherung»-«Sozialversicherung» durch das Begriffspaar «Vertragsversicherung»-«Gesetzesversicherung» zu ersetzen, so zeigt uns doch ein Blick auf die Gesetzgebung eines einzigen Landes, dass die Sozialversicherung neben den primären ex lege entstehenden Versicherungsverhältnissen nebenher auch gewillkürte Versicherungsverhältnisse kennt — sei es über Mehrleistungen, sei es zugunsten nichtversicherungspflichtiger Personen — Versicherungsverhältnisse, die oft durch blosse Anmeldung[5]) beim Versicherer (ohne einen Willensakt von seiner Seite zu fordern), oft aber auch durch normale Willenseinigungen, durch Verträge[6]) zu-

---

[4]) z. B. Versicherungszwang oder Monopolrechte bei den „Feuersozietäten" in einigen Teilen Deutschlands.

[5]) z. B. Art. V und VI des österr. Gesetzes vom 20. Juli 1894, R. G. Bl. Nr. 168, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung.

[6]) z. B. Versicherungsverträge der „Vereinskrankenkassen" nach § 60 des österr. Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter.

standekommen. Vollends zeigt das *Schweizerische Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung* vom 13. Juni 1911 in seiner Regelung der Krankenversicherung, dass eine eminent sozial gedachte Versicherung sogar prinzipiell[7]) — nicht bloss suppletorisch oder surrogatorisch — der vollen Freiwilligkeit, der *vertragsmässigen* Bildung der Versicherungsverhältnisse, überlassen sein kann. Allein eben diese Beobachtung weist uns auch die richtige Grenzscheidung. *Nur eine Vertragsversicherung kann «Privatversicherung»* d. h. vom privat-wirtschaftlichen Gesichtspunkt normierte Versicherung sein. Aber *nicht jede Vertragsversicherung ist darum «Privatversicherung»*: wenn eine Versicherungsform durch einen besonderen legislatorischen Akt geschaffen wurde, der offensichtlich auf die Wahrung gemeinwirtschaftlicher, «sozialer» Interessen gerichtet war, ist diese Versicherungsform der Sozialversicherung zuzuweisen. *Nur die konkrete nationale Rechtsordnung,* nicht ein allgemeines theoretisches Kriterium, gestattet darum die Scheidung. Ein charakteristisches Beispiel bieten die *«registrierten Hilfskassen»* in Oesterreich, die auf einem Sondergesetz (vom 16. Juli 1892, R. G. Bl. Nr. 202) aufruhen. An sich «auf Gegenseitigkeit gegründete Vereine, welche die Versicherung ihrer Mitglieder zum Zwecke haben» (§ 1 des Gesetzes) und zwar Vereine, die ausschliesslich freie Vertragsversicherung betreiben können, sollten sie unter gewissen Voraussetzungen die obligatorische Arbeiterkrankenversicherung surrogieren können (§ 7, Abs. 3 des Gesetzes). Auch ohne solche Funktion sollten sie, die für die Personenversicherung der «kleinen Leute» bestimmt waren, durch Einschränkung des behördlichen Einflusses auf die Errichtungsbewilligung privilegiert werden — also eine Schöpfung eminent sozialpolitischer Strebungen. Der Gesetzgeber selbst war sich aber über die Zugehörigkeit dieses Korporationstypus nicht klar. Da sie nur freie Vertragsversicherung betreiben können, vermeinte er sie der Geltung des Versicherungsvertragsrechtes unterwerfen zu müssen (§ 164, Abs. 1, der Versicherungsordnung vom 21. November 1915, R. G. Bl. Nr. 343). Das erwies sich angesichts der unlöslichen Widersprüche zwischen dem Hilfskassen-Sondergesetz und dem Versicherungsvertragsrecht als undurchführbar und so musste

[7]) Wenn Art. 2 die Kantone zur Einführung des Versicherungszwanges (und zur Delegation dieser Befugnis an die Gemeinden) ermächtigt, so wird damit eben nur die Schaffung einer *sekundären* Versicherungsform ermöglicht.

das Gesetz über den Versicherungsvertrag, das im Jahre 1917 die von der Regierung oktroyierte «Versicherungsordnung» ablöste, die Hilfskassen ganz aus seinem Geltungsgebiete ausschliessen (§ 164, Abs. 2 des Gesetzes). Damit war ihre ausschliessliche Normierung durch das Sondergesetz, also ihre Zugehörigkeit zur «Sozialversicherung» anerkannt. Die neue Republik hat aber seither die Surrogatfunktion der Hilfskassen im Bereich der Sozialversicherung aufgehoben und sie damit in das Gebiet der normalen «kleinen» Versicherungsvereine der Personenversicherung gewiesen. Damit hat diese Sonderform ihren wesentlichen Existenzgrund verloren. Die Aufhebung des Hilfskassengesetzes ist im Zuge. Ihr Wirkungsbereich wird nun der «Privatversicherung» und ihrer Rechtsordnung zufallen.

Dass die primär *freiwillige* Krankenversicherung des schweiz. Gesetzes von 1911 mit ihrem Anspruch auf Bundessubvention (Art. 1, Abs. 2), ihrem Kontrahierungszwang (Art. 5), ihren vorgeschriebenen Versicherungsleistungen (Art. 12) usw. ebensowohl «Sozialversicherung» ist wie die *obligatorische* Unfallversicherung, ist nach den Intentionen des *einheitlichen* Gesetzgebungsaktes, der beide Einrichtungen geordnet hat, gewiss.

Die Sozialversicherungsgesetzgebung aller Länder hat bisher nur die *Personenversicherung* einbezogen, Versicherungsformen, die entweder unmittelbar auf den Bestand des Menschenlebens (z. B. die Pensionsversicherung der Angestellten, «kleine» Lebensversicherung in Hinterbliebenenrenten und Begräbnisgeld der Arbeiter-Unfallversicherung) oder auf dessen Funktionsstörungen (Kranken-, Unfall-, Invaliditätsversicherungen) Bezug haben. Die *Vermögensversicherung* wird bisher durchaus (wenn auch zumeist unter staatlicher Kontrolle) privater Initiative und privatem Betriebe oder doch, wenn beides öffentlichrechtlichen Körpern zufällt — wie bei den schon erwähnten «Landesversicherungsanstalten» Oesterreichs — der Rechtsordnung nach privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten überlassen. Während also die Personenversicherung der Sozial- und der Privatversicherung in gleicher Weise eignet, ist die Vermögensversicherung bisher nach internationaler Ordnung in aller Regel der Privatversicherung überlassen. Nur vereinzelte Ansätze (z. B. staatliche Subventionierung der Hagel- und Viehversicherung) weisen darauf, dass eine «Sozialversicherung» in höherem und weiterem Sinne im Entstehen ist, eine Ordnung des *gesamten* Versicherungs-

wesens, die auch dort, wo sie privatwirtschaftliche Einzel- oder Gruppeninteressen anerkennt und schützt, im Grunde die *Wohlfahrtinteressen der ganzen nationalen Wirtschaftsgemeinschaft* im Auge hat. Wir sehen, dass dieser Gedanke einer allgemeinen Sozialisierung der Versicherung allmählich in das Tätigkeitsgebiet der Privatversicherung eindringt — er wird es vielleicht einmal überfluten.

Es ist nun seltsam, dass die Privatversicherungsgesetzgebung, der heute die Vermögensversicherung fast ausschliesslich zugehört, in ihren Rechtsordnungen der «*Personenversicherung*» nicht die Vermögensversicherung oder Güterversicherung, sondern die «*Schadensversicherung*» gegenüberstellt. So § 1 des deutschen, die Abschnitte II und III des schweiz. Gesetzes über den Versicherungsvertrag[8]). Es springt in die Augen, dass hier ein «tertium comparationis» nicht gegeben ist. «Schaden heisst jeder Nachteil, welcher jemandem an Vermögen, Rechten oder der Person zugefügt wird» (§ 1293 des österr. allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches.) «Schadensversicherung» ist dem Wortsinn nach eine Versicherung mit einem Versicherungsfall, der für einen Interessenten des Versicherungsverhältnisses (den «Versicherten», nicht notwendig auch den «Versicherungsnehmer») seinem Wesen nach ein Schadenereignis darstellt. Eine solche Schadensversicherung ist begriffsmässig sowohl im Bereich der Vermögens- als auch der Personenversicherung möglich. Und nicht die Schadensqualität des *Versicherungsfalles* (d. h. deren wirtschaftliche Wertung durch den Versicherten) an sich kann zu rechtlicher Bedeutung gelangen, sondern erst die für solchen Fall gebotene *Versicherungsleistung:* Schadensversicherung liegt vor, wenn die Versicherung nach dem Versicherungsfall *Schadenersatz* — höchstens Schadenersatz[9]) — bietet, also eine im Zuge des Versicherungsverhältnisses notwendig völlig ungewisse Leistung, in ihrem Umfange abhängig von dem Werte, «den das versicherte Interesse zur Zeit des Eintrittes des befürchteten Ereignisses» (Art. 62 schweiz. V. V. G.) haben *wird* («Ersatzwert») und

[8]) Das österr. Versicherungsvertragsgesetz kennt den Ausdruck „Personenversicherung" zwar nicht, stellt aber deren Hauptarten (Lebens- und Unfallversicherung, III. und IV. Hauptstück) in scharfer Sonderung der „Schadensversicherung" (II. Hauptstück) gegenüber.

[9]) Nämlich im Rahmen der Versicherungssumme: Art. 69 schweiz. V. V. G.

abhängig von dem Mass der Beeinträchtigung dieses Interesses durch den Versicherungsfall (Schadenumfang). Wo nicht eine solche an die bezeichneten Schadenfaktoren gebundene Leistung, sondern eine *vertraglich fixierte Leistung,* sie mag Kapital oder Rente sein, für den Fall des Eintrittes des Versicherungsfalles versprochen wird — der Versicherungsfall mag sich nun wirtschaftlich als ein «Schadenereignis» darstellen oder nicht — liegt «*Summenversicherung*»[10]) vor. Das aber, was Gesetz und Uebung «Schadensversicherung» nennen, ist «*Schadenersatzversicherung*».

Die Hauptform der Personenversicherung, die Lebensversicherung, hat sich in den meisten Ländern als reine Summenversicherung entwickelt und die kontinentale Gesetzgebung ist dieser Entwicklung gefolgt. Folgerichtig verbietet die österreichische Rechtsprechung die Ueberprüfung des wirtschaftlichen Interesses an dem Leben des gegen Todesfall versicherten Dritten. Aber das ist der Lebensversicherung keineswegs begriffswesentlich. Man denke nur an die berühmte englische «Gambling Act» von 1774, die bestimmt: «. . . in all cases, when the insured hath interest in such life or lives . . . no greater sum shall be recovered or received from the insurer or insurers than the amount or value of the interest of the insured in such life or lives . . .»[11]) Also das Interesse am fremden Leben als Obergrenze der Versicherungsleistung im Rahmen der Versicherungssumme — was ist das anderes als Schadensversicherung? Wie wenig in diesem Belang die Begriffe noch geklärt sind, mag daraus erhellen, dass kein Geringerer als Alfred *Manes*[12]) Summen- und Schadensversicherung dahin unterscheidet, dass bei der ersteren «stets eine Summe fällig wird, da es sich um Ereignisse handelt, welche notwendig eintreffen müssen, wie der Tod», während bei

---

[10]) Theoretisch genau sollte man von „*Versicherung auf feste Leistung*" oder dgl. sprechen. Denn die vertraglich fixierte „Leistung" muss ja nicht eine *Geldsumme* sein. Aehnlich fixierte *Natural*leistungen kommen aber im Versicherungsbetrieb nicht vor. (Wohl aber bei den sogenannten „Brandhilfe"-Vereinen: Materiallieferungen der jeweils vorhandenen Mitglieder nach fixen Sätzen, mag auch der Schade höher sein.) Die Naturalleistungen der Glasversicherung und dgl. sind echter Schadenersatz.

[11]) 14 Geo III c 48, sec. 3. — Die moderne Gesetzgebung will die ratio legis durch sichernde Beschränkungen der Versicherung auf fremden Tod erreichen. Vgl. z. B. Art. 74 schweiz., § 159, Abs. 2, deutsches, § 131, Abs. 1, österr. V. V. G.

[12]) „Versicherungslexikon" 1909 (I. Band, Spalte 869).

der zweiten «nur im Falle eines Schadens, dessen Eintritt durchaus ungewiss ist, eine Bedarfsdeckung stattfindet». Hienach wären die Formen der Lebensversicherung, die nicht zu jenen gehören, bei denen «der Eintritt des versicherten Ereignisses gewiss ist» (Art. 90, Abs. 2, schweiz. V. V. G.[13]) *nicht* «Summenversicherung», trotz der Summennatur der Versicherungsleistung; sind sie nun etwa «Schadensversicherung»? — tertium non datur! Ob Summen- oder Schadensversicherung, bestimmt sich bloss nach der vorausbestimmten Begrenzung der Versicherungs*leistung;* mit der Art des Versicherungs*falles,* mit seiner Gewissheit oder Ungewissheit, hat diese Unterscheidung nichts zu schaffen. Auch für einen durchaus ungewissen «Schaden»-Fall kann vertragsmässig (Privatversicherung) oder kraft Gesetzes (Sozialversicherung) eine feste oder doch künftig nach festen Faktoren bestimmbare Summe versprochen sein. Dafür bietet die *Unfallversicherung,* eine Art Personenversicherung, die von der Privatversicherung aus in die Sozialversicherung übergegangen ist, einen schlagenden Beleg.

2. Die private Unfallversicherung als Summenversicherung.

Für die *private Unfallversicherung* stellt das deutsche Versicherungsvertragsgesetz (§ 1) — und ihm folgend das österreichische (§ 154) — «den vereinbarten Betrag an Kapital oder Rente» in den Vordergrund und charakterisiert sie so als Summenversicherung, ganz wie die Lebensversicherung (§ 1 d. V. V. G., § 130 österr. V. V. G.). Freilich wird von beiden Gesetzen die «sonst vereinbarte Leistung» danebengestellt, wobei an ärztliche Behandlung, Lieferung von Heilmitteln und dgl. gedacht ist, also an *bedarfs*mässige Naturalleistungen. Diese tragen nun allerdings einen Schadenersatzfaktor in die Summenversicherung hinein. Aber sie sind in der privaten Unfallversicherung (im Gegensatz zur privaten Krankenversicherung) selten und fast nur im Betrieb der kleinen Versicherungsvereine zu finden; für den Charakter der normalen Unfallversicherung kommen sie nicht in Betracht. So tut denn auch das schweiz. Versicherungsvertragsgesetz dieser Naturalleistungen der Unfallversicherung keine Erwähnung. Es betont vielmehr den Sum-

[13]) Also z. B. die „kurzen" Todesfallversicherungen. (Vgl. § 143, österr. V. V. G.: „Versicherungen, die nur für den Todesfall mit einer zehn Jahre nicht übersteigenden Versicherungsdauer genommen sind"; nach zehn Jahren kann der Versicherungsfall nicht mehr eintreten.)

menversicherungscharakter der Unfallversicherung noch weitaus schärfer, wenn es in Art. 88, Abs. 1, für den Fall bleibender Invalidität (der gesetzliche Ausdruck «Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit» deckt die Invalidität als totale und als partielle) zwingend (Art. 98), insoweit der Versicherungsnehmer nicht ausdrücklich *Renten*abfindung beantragt hat, *Kapital*abfindung «auf Grundlage der für den Fall der Invalidität versicherten *Summe*» vorschreibt.

Das deutsche und das österr. Versicherungsvertragsgesetz kennen den Begriff «Invalidität» nicht einmal, der doch in der Versicherungspraxis von so grosser Bedeutung ist. Erst die Vertragsübung gibt den dürftigen Normen über den «Inhalt der Versicherung» (§ 154 österr. V. V. G.; vgl. § 1 d. V. V. G.) wirklichen lebendigen Inhalt. Das lässt sich zum Beispiel an den von der Regierung des alten Oesterreich aufgestellten Amtlichen Musterbedingungen für die Unfallversicherung zeigen. Dort heisst es: «Im Falle des *Todes* (als Unfallfolge) wird die hiefür vereinbarte *Versicherungssumme* .... gezahlt.» (Art. 14.) Das ist reine Summenversicherung, wie die spezifische Todesfallversicherung als Form der Lebensversicherung. Im übrigen aber wird die Leistungspflicht auf den Eintritt «bleibender» (Art. 15) oder «vorübergehender» (Art. 17) «*Invalidität*» abgestellt. Die bleibende Invalidität wird in «Ganzinvalidität», «welche mit der vollen für bleibende Invalidität vereinbarten Versicherungssumme entschädigt wird», und in «*Teil*invalidität», welche mit einem Teie der für bleibende Invalidität vereinbarten Versicherungssumme, bis höchstens .... (Blankett) Prozent derselben entschädigt wird», unterschieden — der Normeninhalt der obenerwähnten zwingenden Vorschrift des schweiz. Gesetzes ist in diesem Vertragssatzungsformular unverkennbar. Nun ist freilich im Fall der Teilinvalidität die zu leistende Quote der Versicherungssumme «nach dem Ausmass zu bestimmen, in welchem die Erwerbsfähigkeit des Versicherten unter Berücksichtigung seines Berufes, seiner Lebensstellung, Bildung, Kenntnisse und Fähigkeiten für seine ganze Lebensdauer wesentlich beeinträchtigt ist». Und auch die im Fall der «vorübergehenden Invalidität» zu zahlende «Tagesentschädigung» ist im Rahmen des hiefür besonders vereinbarten Betrages (das ist eine Art Nebenversicherungssumme) nach Massgabe der Verringerung der «Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit» zu leisten (Art. 17, Abs. 1 der Musterbedingungen). Das scheint auf eine Schadensversicherung hinzuweisen. Aber auch der ver-

sicherte Tagedieb, dessen «Erwerbsfähigkeit» für ihn ohne jeden wirtschaftlichen Wert ist, erhält als «Ganzinvalider» die volle Versicherungssumme. Auch der festbesoldete Staatsbeamte ohne Nebenerwerb erhält die «versicherte Tagesentschädigung» für die Tage der «vorübergehenden Invalidität», während deren ihn der Staat genau so bezahlt wie in Arbeitszeiten. Und wieder eröffnet uns hier das schweiz. Versicherungsvertragsgesetz einen Blick in das innerste Wesen dieser Versicherungsart. Der Art. 96 versagt mit zwingender Kraft (Art. 98) dem Versicherer jenes Regressrecht gegen den Dritten, das ihm bei der Schadensversicherung (Ar. 72) gegeben ist: der unfallbetroffene Versicherungsnehmer mag den Schadenurheber zum Schadenersatz heranziehen und gleichwohl die Versicherungsleistung einziehen. Dem österr. Versicherungsvertragsgesetz fehlt diese höchst charakteristische Bestimmung. Darum wollten die Versicherungsanstalten in ihrem Entwurf für die erwähnten Musterbedingungen die Gesetzesnorm der Schadensversicherung (über den Anspruchsübergang auf den Versicherer) für die Unfallversicherung vertragsmässig zur Geltung bringen. Die Regierung ging darauf nicht ein: «Dies widerstreitet», sagte sie, «zweifellos dem Wesen der Unfallversicherung, bei der in dieser Richtung der Charakter als Personenversicherung (Summenversicherung) durchschlägt.»

Das «Wesen der Unfallversicherung»? Der «Charakter als Summenversicherung»? Doch wohl Wesen und Charakter nur jener Unfallversicherung, wie sie eben, rein privatwirtschaftlich orientiert, in der Geschäftsübung vor uns steht. *Diese* Unfallversicherung *will* eben nicht Schadensversicherung sein; sie will also auch nicht Ersatz für den «Schaden» durch Minderung der Erwerbsfähigkeit bieten. Wenn sie auf die *virtuelle Erwerbsfähigkeit* (beim untätigen Rentner), auf den *abstrakten Erwerbsentgang* (beim Festbesoldeten) abstellt, so ist ihr die *Heranziehung der Erwerbsfähigkeit und ihrer Minderungsgrade nur ein künstliches Hilfsmittel zur Staffelung der Versicherungsleistung* «auf Grundlage der für den Fall der Invalidität *versicherten Summe*» (Art. 88 schweiz. V. V. G.). Freilich erfolgt diese Staffelung je nach den Unfallfolgen (vorübergehende oder bleibende, volle Invalidität oder partielle in verschiedenem Ausmass). Aber diese Unfallfolgen werden nicht, wie etwa die Brandeinwirkung bei der Feuerversicherung, nach der realen Schadenwirkung, sondern ohne allen Bedacht auf

ein versichertes und nunmehr beeinträchtigtes Interesse (Art. 62 schweiz. V. V. G.) nach im voraus festgelegten ideellen Masstäben gewertet. Während die Versicherungssumme und der Schadensbetrag bei der Schadensversicherung die beiden *Obergrenzen* der Ersatzleistung darstellen (Art. 62 und 69, Abs. 1, schweiz. V. V. G.), ist hier, wie Art. 88 schweiz. V. V. G. aufs deutlichste ausspricht, die Versicherungssumme allein geradezu die «*Grundlage*» für die quotenmässige Bemessung der Versicherungsleistung und ob ein «Schaden» an irgend einem «wirtschaftlichen Interesse» (Art. 48 schweiz. V. V. G.) vorliegt, darf gar nicht geprüft werden. Das ist eine verunreinigte Summenversicherung, aber doch Summenversicherung. Wie *Gerhard-Manes*[14]) von *dieser* Unfallversicherung sagen konnte, es sei hier «die Arbeitsfähigkeit selbst das Rechtsgut, das den Gegenstand ausmacht» — wie etwa in aller Regel das Eigentum bei der Sachschadenversicherung — bleibt unerfindlich.

Die private Unfallversicherung hat aber jenen fremden variablen Faktor, der in die Summenversicherung den Anschein einer Schadensversicherung hineinträgt — die Abstellung der Versicherungsleistung auf das Ausmass der Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit — in der Geschäftsübung als lästig und störend empfunden. Denn er schliesst die so wertvolle «glatte» Liquidation geradezu aus, er führt notwendig zu Reibungen mit dem Versicherungsnehmer. So kam die private Unfallversicherung zu den sogenannten «*Gliedertaxen*», die für die einzelnen verlorenen Körperstücke feste Quoten der Versicherungssumme — eine «indemnité determinée pour la perte d'un membre»[15]) — als Versicherungsleistung garantieren. So lassen z. B. die obenerwähnten österr. Amtlichen Musterbedingungen als Alternativbestimmung neben der Abstellung der bleibenden Teilinvalidität auf die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit eine Gliedertaxen-Skala zu, in der es heisst: «Die Entschädigung beträgt für den gänzlichen Verlust .... der grossen Zehe: 5% der für bleibende Invalidität vereinbarten Versicherungssumme». Hier ist auch die Unfall-Invaliditätsversicherung wie die Unfall-Ablebensversicherung *reine Summenversicherung* geworden. Eine Schadensversicherung könnte nicht darüber hinweggehen, dass man

[14]) Kommentar zum deutschen V. V. G. (1908, S. 750).

[15]) Tribunal cantonal de Neuchâtel, Entsch. vom 11. Juli 1904 („Entscheidungen schweiz. Gerichte in privaten Versicherungsstreitigkeiten", 1907, Nr. 269).

nicht gerade Berufstänzer sein muss, um durch den Verlust einer grossen Zehe eine über 5 % weit hinausgehende Minderung der Erwerbsfähigkeit zu erleiden, während dieser Substanzverlust andererseits für manche Berufskategorien nicht mehr bedeutet als eine Unbequemlichkeit der Lebensführung.

Einer *Schadens*versicherung ist aber eine Taxe völlig unerträglich. Das zeigt uns gerade jene Einrichtung der privaten Schadensversicherung, die die Rechtssprache «Taxe» nennt. Der von den Parteien des Versicherungsvertrages durch besondere Vereinbarung festgestellte Versicherungswert soll — nach der am weitestgehenden Regelung (Art. 65 schweiz. V. V. G.)[16]) — als Ersatzwert (Wert zur Zeit des Versicherungsfalles) gelten. Aber der Gegenbeweis hinsichtlich des realen Wertes ist dem Versicherer vorbehalten — das ganze ist eine Beweisbegünstigung für den Versicherungsnehmer, nichts weiter.

3. Die soziale Unfallversicherung als Summenversicherung.

Die soziale Unfallversicherung ist in keinem Lande aus einer freien, grosszügigen Betrachtung der sozialen Bedeutung der Unfallschädigung aller für die Gesamtheit wertvollen Menschenleben geboren worden. Dass sie im Rahmen der «Arbeiter»-Fürsorge im engeren Sinne erwachsen ist, ergab sich freilich mit historischer Notwendigkeit daraus, dass in diesem Bereich einerseits die nach Frequenz und Folgenschwere der Unfälle höhere Gefahr, andererseits die wirtschaftliche Unfähigkeit der Gefährdeten, sich selbst durch Versicherungsverträge zu decken, zuerst das soziale Gewissen des an seine Fürsorgepflicht gemahnten Gesetzgebers wecken mussten. Aber nicht aus der historischen Notwendigkeit, nur aus der jeweiligen konkreten Wirtschaftspolitik ist es zu erklären, dass die soziale Unfallversicherung (als Arbeiterversicherung) überall erst dann geschaffen wurde, nachdem man möglichst lange versucht hatte, mit der privatwirtschaftlichen Einrichtung der *Unternehmer-*

[16]) Das deutsche V. V. G. folgt zwar der schweiz. Regelung als Grundsatz (§ 57), lässt aber — aus kriminalpolitischen Gründen — die Taxe bei der Feuerversicherung beweglicher Sachen nur als den präsumptiven Wert zur Zeit des Vertragsabschlusses gelten (unter Nichtigerklärung der Abstellung auf die Zeit des Versicherungsfalles); das österr. V. V. G. (§ 50, Abs. 3), noch vorsichtiger, erhebt diese Sondervorschrift zur ausnahmslos geltenden Regel.

haftpflicht das Auslangen zu finden. So war es im Deutschen Reich, so in Oesterreich.

Als das *deutsche* Reichshaftpflichtgesetz von 1871 sich als unzulänglich erwiesen hatte — grosse Gruppen von Betriebsunfällen blieben ohne Deckung, die Arbeiter, zu langwierigen Prozessen gezwungen, und die Unternehmer, die in Fällen rein zufälliger, unvorhersehbare Art bedeutende Summen zahlen mussten, waren in gleicher Weise unzufrieden — da wurde unter dem Anstoss der sozialdemokratischen Bewegung, nicht entfernt aus rein sozialem Pflichtgefühl, die Arbeiterunfallversicherung geschaffen. Mit dem Ausgang von der Unternehmerhaftpflicht aber war dieser Versicherung vorweg der Charakter einer sozialen Versicherung genommen: als ein Surrogat jener *Unternehmer-Haftpflichtversicherung,* deren sich die Unternehmer zur Deckung der drückenden Haftpflicht bedient hatten, wurde die Unfallversicherung gedacht und konstruiert, als ein Surrogat, das die unmittelbare Reibung zwischen den Parteien des Haftpflichtverhältnisses aufheben sollte. Und so trat sie ins Leben: aus der privatwirtschaftlichen Haftpflicht heraus ist die Arbeiterunfallversicherung privatwirtschaftliche *Summenversicherung* geworden.

Oesterreich folgte dem deutschen Vorbild, nicht ohne Zögern. Das Gesetz über die Unfallversicherung der Arbeiter (1887) sollte eine Schadensversicherung — das heisst, wie in § 1 gezeigt: eine Schadenersatzversicherung — bringen, nach den klaren Worten des Gesetzes (§ 5): «Den Gegenstand der .... Versicherung bildet der durch dieses Gesetz bestimmte *Ersatz des Schadens,* welcher durch eine Körperverletzung oder durch den Tod des Verletzten entsteht.» «Der durch *dieses Gesetz* bestimmte Schadenersatz» — darauf fällt (dem Laien mag das entgehen) der Hauptton. Denn dieser Schadenersatz bleibt hinter dem «Schadenersatz», den das bürgerliche Recht zuspricht, weit zurück. Eine Körperverletzung gibt nach § 1325 des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches Anspruch auf «Heilungskosten», Ersatz für den «künftig ergehenden Verdienst» und «Schmerzensgeld»; die Körperverletzung mit Todesfolge gibt den «Hinterbliebenen, für deren Unterhalt der Getötete nach dem Gesetze zu sorgen hatte»[17]), den Anspruch nicht

[17]) So die Neutextierung durch § 165 der Kaiserlichen Verordnung vom 19. März 1916, Reichsgesetzblatt Nr. 69.

allein auf Ersatz «aller Kosten», sondern auch auf «das, was ihnen dadurch entgangen ist» (§ 1327 allg. bgl. G. B.), ohne alle Schranken. Der Ersatz für den «künftig ergehenden Verdienst» (nach Mass und Dauer der Erwerbsunfähigkeit) und der Ersatz an die Hinterbliebenen werden von altersher in ständiger Uebung in Form von *Renten* geleistet und gerichtlich zugesprochen. Das Unfallversicherungsgesetz aber hat nur diese Renten herausgegriffen. Es gibt im Fall der *Körperverletzung* eine «für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Rente» (§ 6, Abs. 1), die als Quote des «Jahresarbeitsverdienstes» (= das 300 fache des täglichen Durchschnittsverdienstes des letzten Jahres, aber maximiert mit 2400 Kronen[18]) zu berechnen ist, bei Ganzinvalidität mit 60 %[19]), bei Teilinvalidität «nach dem Masse der verbliebenen Erwerbsfähigkeit», mit einem Höchstsatz von 50 % des Jahresarbeitsverdienstes. Nach ähnlichem System werden im *Todesfall* die Hinterbliebenenrenten bemessen, daneben die ortsüblichen Beerdigungskosten, höchstens 50 Kronen[20]), vergütet (§ 7 U. V. G.). So ist die Versicherungsleistung — an sich stets Summenleistung (Rente, nebenher Beerdigungskosten) — auch noch durch Einführung fixer und fiktiver Faktoren, z. B. Abstellung auf den Arbeitsverdienst, den *andere* Arbeiter (in demselben Betrieb durchschnittlich bezogen haben, durch Quotenbildung und Obergrenzen nach Art der privaten Unfallversicherung mit ihrer Versicherungssumme, nur noch enger als diese, gebunden. Von einem «Schadenersatz» im allgemeinen Rechtssinn ist hier vorweg nicht die Rede. Und es wird dem Versicherten und den Hinterbliebenen auch noch der privatrechtliche Schadenersatzanspruch gegen den Betriebsunternehmer nur im Fall der vorsätzlichen Herbeiführung des Unfalles durch diesen — ein casus rarissimus! — belassen (§ 46), also, praktisch betrachtet, völlig genommen. Freilich wird auf der anderen Seite der beschränkte Ersatzanspruch aus der Versicherung nur bei vorsätzlicher Herbeiführung des Unfalles durch den Verletzten versagt. Aber die wesentliche Verschlechterung gegenüber dem Privatrecht ist nicht zu verkenn-

---

[18]) Die Obergrenze wurde — dem Sinken des Geldwertes folgend — seither auf 6000 Kronen erhöht. (Gesetz vom 30. Juli 1919, Staatsgesetzblatt Nr. 399.)

[19]) Zwei Drittel (nach dem Gesetz vom 21. August 1917).

[20]) Nun ersetzt, laut Gesetz vom 30. Juli 1919, durch eine „einmalige Zuwendung von 300 Kronen an die Hinterbliebenen".

nen. Hier tritt die Funktion dieser Sozialversicherung als Surrogat der *Unternehmerhaftpflichtversicherung* zu Tage.

Diese soziale Summenversicherung musste den ihr wesensfremden variablen Schadensversicherungsfaktor, den die Bemessung der bei «teilweiser Erwerbsunfähigkeit» zu leistenden Rente mit einem Bruchteil der Vollrente je «nach dem Masse der verbliebenen Erwerbsfähigkeit» ihr aufzwang, in der praktischen Uebung ebenso störend empfinden wie ihre Mutter, die Privatversicherung. Der «Kampf um die Rente» hob an und eine neue Krankheit trat auf den Plan: die «Renten-Neurose». Der Verletzte grollt darüber, dass ihm für das verlorene Fingerglied kein Geldersatz zuteil wird, weil er ohne Minderung der Erwerbsfähigkeit geheilt wurde. Und wie soll die Spruchinstanz das «Mass der verbliebenen Erwerbsfähigkeit» einschätzen? Soll auf die Fähigkeit zum ausgeübten Beruf oder auf die allgemeine Erwerbsfähigkeit abgestellt werden? Bald führt das Eine, bald das Andere zu schwerer Unbill. Die Spruchinstanz übernimmt vom ärztlichen Sachverständigen dessen prozentuelle Festsetzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit. Aber der Arzt kann nur die körperlichen Veränderungen feststellen und den *physiologischen* Funktionsausfall gegenüber der Vollfunktion abschätzen[21]). Die schlichte Uebertragung dieser Ziffern auf die Minderung der Erwerbsfähigkeit als den *wirtschaftlichen* Folgetatbestand ist «in hohem Grade willkürlich» und kein Prozentsatz kann dem Versicherten als gerechte Einschätzung erscheinen. Deshalb hat der grossangelegte österr. Sozialversicherungsentwurf von 1908[22]) verordnungsmässige Vorschriften gestatten wollen, welche «für die hauptsächlichsten Verletzungsfolgen» dem anzunehmenden Mass der Erwerbsfähigkeitsminderung Maximal- und Minimalansätze» vorschreiben, «um soweit als tunlich zu festen Grundsätzen bezüglich der Beurteilung von Verletzungsfolgen zu gelangen.» Das sind die «*Gliedertaxen*» der Privatversicherung, nur mit Ober- und Untergrenzen! Aber das erschien noch nicht genügend. Damit konnten nur festumschriebene Substanzverluste (z. B. der Verlust der grossen Zehe) der Summentaxe unterzogen werden. Immer noch blieb

---

[21]) Das versichern hervorragende ärztliche Fachleute selbst. Vgl. *Kuffler* (Privatdozent der Augenheilkunde): „Gedanken zur Neuregelung der Reichsversicherungsordnung", Leipzig 1919. (21 Seiten.)

[22]) „Gesetz betreffend die Sozialversicherung", Regierungsvorlage; Stück 1160 der Beilagen des Abgeordnetenhauses, XVIII. Session, 1908.

neben einem Katalog der Gliedertaxen der grosse Kreis der mannigfaltigsten Fälle, wo gem. § 6, Abs. 8, lit. b U. V. G. die Quotenrente «nach dem Masse der verbliebenen Erwerbsfähigkeit» zu bemessen ist. Deshalb wollte der Gesetzentwurf zwecks «Vereinfachung (!) des Verfahrens bei Bemessung der Entschädigungsansprüche», nämlich zur «Beseitigung subtiler, meistens von subjektiven Auffassungen geleiteter Untersuchungen über den genauen (!) Grad der Erwerbsunfähigkeit» die bezeichnete Vorschrift, die die freie Beurteilung des Einzelfalles wahrt, durch die Bindung der Quotenfeststellung an zwölf, nach dem Vorentwurf gar nur fünf Grade ersetzen! An eine solche Regelung hat sogar die private Unfallversicherung noch nicht gedacht. Soll ihr der Gesetzgeber der Sozialversicherung im Schematisieren und Taxieren vorauseilen? Wenn der Gesetzgeber des armen neuen Oesterreich auf diesem Wege weiterginge — mit der ganzen sozialen Ordnung ist ja auch sein soziales Versicherungsrecht in vollen Fluss geraten — dann käme zum «Rentenkampf», der den Arbeiter an «Gesundheit, Arbeitsfreude und Moral» trifft, der Kampf um den taxierten Rentengrad und die «Renten-Neurose» brächte neue, nach den gesetzlichen «Maximal- und Minimalsätzen» abgestufte Krankheitsformen.

Dass eine solche «Sozialversicherung» ihre hohen sozialpolitischen Ziele völlig verfehlen müsste, bedarf keiner Ausführung.

(Fortsetzung folgt.)

Die Ursachen der Misserfolge der ersten Jahrzehnte schweizerischer Eisenbahnpolitik.

Von Prof. Dr. Fr. Volmar, Regierungsrat in Bern.

(Fortsetzung.)

3. Die verkehrspolitische Lage der Schweiz und deren Einfluss auf die Einführung von Eisenbahnen.

Die Entwicklung des schweiz. Strassenwesens fand seine eingehende Darstellung durch Hrn. Ingenieur S. Bavier.[1])

Sein daheriges Gesamturteil lautet folgendermassen: «Ungefähr mit den gleichen Gefühlen, die der Reisende hat, wenn er von einem beschwerlichen Hohlweg, den er mühsam durchzogen, endlich auf die ebene, schöne Strasse einlenken kann, wenden wir uns vom Mittelalter und der darauf folgenden Periode zu den Strassen der Neuzeit. Seit dem Beginne dieses Jahrhunderts (d. h. also des vorigen) hat die Schweiz auf diesem Gebiete *Unendliches* geleistet. Sie hat ihr Strassennetz, die Zierde des Landes, von Jahr zu Jahr erweitert und vervollkommt. Bis in die entlegensten Täler führen gute Wege, und jährlich kommen viele Tausende von fern und nah, um auf den trefflichen Strassen zu Fuss, zu Wagen oder zu Pferd, oft auch mit den mustergültigen eidg. Posten, die Naturschönheiten des Landes zu bewundern. Was man während anderthalb Jahrtausenden versäumt hat, ist im letzten Jahrhundert eingeholt worden, und wir haben zur Stunde ein über das ganze Land ausgedehntes Hauptstrassennetz und dazu noch eine grosse Zahl fahrbarer Kommunikations- und Gemeindewege.»

---

[1]) Ingenieur S. Bavier: Die Strassen der Schweiz, mit einem Anhang über das schweizerische Postwesen, Zürich 1878. Vergl. auch den Artikel „Strassenbauwesen" von Ch. Bähler in Prof. Reichesbergs Handwörterbuch der Schweiz. Volkswirtschaft, Band III[1], 1911; Ingenieur A. Härry: Die historische Entwicklung der schweiz. Verkehrswege etc., I., Huber & Cie., Frauenfeld 1911, pag, 167 ff.; Dr. A. Georg: Die Verkehrswege in der Schweiz im XIX. Jahrhundert, herausgegeben von Prof. P. Seippel, III, pag. 228 ff.

Dieser günstige Befund wird von einem ausländischen Zeitgenossen[1]) Baviers bestätigt: «Wer die Schweiz durchreist, findet oft Anlass, sich zu überzeugen, was Vaterlandsliebe in Verbindung mit wissenschaftlichen und praktischen Kenntnissen zu leisten im Stande ist, da man dort Werke für das öffentliche Wohl erblickt, die reichen Monarchien zur Ehre gereichen würden.»

Ein grosser Teil des dichten Strassennetzes zwischen dem Bodensee und Rheine bis zum Genfersee sowie ein Teil der Alpenstrassen entstunden in den ersten Jahrzehnten des letzten Jahrhunderts, insbesondere taten sich im Strassenbau hervor die Kantone *Zürich, St. Gallen, Graubünden,* dann aber auch die an der Gotthardstrasse gelegenen. Die Aufzählung aller damaligen Strassenbauten und die Schilderung der dabei von den einzelnen Kantonen verfolgten Politik würde uns zu weit von unserem eigentlichen Gegenstande wegführen.

An dieser Stelle seien nur dem Baue von Alpenstrassen noch einige Worte gewidmet.

Der *Simplon* wurde als erster schweiz. Bergpass mit einer Alpenstrasse durch Napoleon I. ausgestattet. Napoleon I. wurde zu diesem Baue aus militärisch-politischen Gründen veranlasst. Der Handelsverkehr über den Simplon war aber niemals stark und später immer im Abnehmen begriffen.[2]) Im Osten folgten dann die beiden im Jahre 1823 eröffneten *Bernhardin- und die Splügen*strassen und hernach in den Jahren 1835—1840 die sog. obere Bergstrasse über *Julier und Maloja.* Damit war die *Septimerstrasse,* die der Verwirklichung mehrmals nahe stund, aus Abschied und Traktanden gefallen. Diese Bündner Transitstrassen wiesen bald einen schönen Verkehr auf, insbesondere in den Kriegsjahren 1848—1849 und 1854—1856. Im Jahre 1856 erreichte der Churer Transit sein Maximum mit 270,995 Zentnern, nach der Eröffnung der Gotthardbahn ging er aber auf Null zurück.

In den Jahren 1819—1832 wurde sodann, hauptsächlich auf Betreiben Basels, die Zentralalpenstrasse, die *Gotthardstrasse,* erstellt. An ihr waren von Anfang an eine Reihe von Kantonen (Uri, Basel,

---

[1]) H. Emminghaus: Die schweiz. Volkswirtschaft, Leipzig 1861, II, pag. 203.

[2]) Ueber diese Strasse vergleiche die Einleitung Dr. A. Möhring's in seiner Schrift: Die Simplonbahn, eine verkehrswirtschaftliche Studie, Bern 1907, pag. 15 ff. und die dort angeführte Literatur.

Luzern) interessiert, die mehrmals zu Konferenzen zusammentraten. Im Jahre 1824 fand eine solche statt, an der auch der Kanton Tessin teilnahm. Am 28. Oktober 1826 wurde zwischen den Kantonen Uri, Luzern, Basel, Tessin und Solothurn ein Konkordat abgeschlossen, welches den Zweck hatte, die Instandhaltung und Konkurrenzfähigkeit der Gotthardstrasse zu gewährleisten. Die Kantone Basel und Solothurn hatten insbesondere die Hauensteinstrasse und Luzern diejenige auf seinem Staatsgebiete zu verbessern, während Uri und Tessin die Passroute zu pflegen hatten. In den Jahren 1834 und 1843 wurden weitere daherige Verträge abgeschlossen.

Damit wurde eine grössere Anzahl von Kantonen am Gotthardpasse und am Gotthardverkehre direkt interessiert. Dem damaligen Systeme der Weggelder, Transitgebühren und dergleichen entsprechend war dieses Interesse nicht nur ein rein verkehrspolitisches, sondern auch ein finanziell-fiskalisches, das aber gelegentlich in einen «nationalen» Mantel drapiert wurde. Das gleiche Interesse traf hinsichtlich der Ostalpenpässe für Graubünden zu. Deshalb knüpfte sich, wie schon früher an die Saumpässe und dann an die Alpenstrassen, eine gewisse Gruppierung von Interessen, was hinwiederum eine gegenseitige Konkurrenzierung der Kantone, hervorgehend aus dem Bestreben, den Transit auf die ihnen zunächst liegenden Pässe zu lenken, zur Folge hatte. Dass diese Verhältnisse von allem Anfang an auf die Eisenbahnpolitik, die sich, wie überall, zunächst mit den grossen Haupt- und Transitlinien befasste, einwirkten, liegt auf der Hand. In der Tat finden wir denn auch die Alpenstrassenkonkurrenz unter dem Schlachtrufe: «Hie Splügen oder Lukmanier» einerseits, «Hie Gotthard» andererseits, als sich sofort auf die Eisenbahnfrage übertragend und der schweiz. grossen Eisenbahnpolitik bis in die neueste Zeit hinein anhaftend. Ja, man kann wohl behaupten, die aus der Periode der Alpenstrassenbauten herstammende Verkehrspolitik einiger wichtiger Kantone drückte der ganzen nachmaligen Eisenbahnpolitik mit den Stempel auf.

Andererseits waren die durch die grossen Wasserläufe gewiesenen Wege für die schweiz. Verkehrspolitik von nicht zu unterschätzendem Einflusse.

Der grössere schweiz. Binnenverkehr und teilweise auch der Transitverkehr bediente sich mit Vorliebe der durch die Flüsse bezeichneten Talwege. Eine derartige beliebte Route war schon seit den Römerzeiten diejenige von Chur zum Walensee nach Zürich

und durch das Limmat- und Aaretal hinunter an den Rhein, dann die von Chur durch das Rheintal hinab an den Bodensee. Eine andere Richtung war der Talweg vom Genfersee über Murten, Solothurn und Olten, Aarau gegen Zürich.

Allein die Wasserstrassen vermochten in der Periode des Aufschwunges im Strassenbau nur die natürlichen Richtungen zu zeigen, wurden aber als Transportmittel selbst immer weniger benutzt. Nur der Rhein und die Aare waren noch der Schiffahrt dienstbar; der Rhein auf der Strecke vom Bodensee bis Basel und die Aare von Thun nach Bern und auf den Juragewässern. Auf den Seen, die mit ihren Becken die grösseren Flüsse unterbrechen, war der Schiffsverkehr schon bedeutender. Die Dampfschiffahrt wurde aufgenommen auf dem Genfersee im Jahre 1821, Bodensee 1824, Langensee 1826, Vierwaldstättersee 1836, Zürcher- und Walensee 1834, Thunersee 1840.

An ein vollständiges Kanalsystem dachte man nicht — wenigstens in der Schweiz nicht. An einzelnen Kanalisationen aus jener Zeit sind einzig zu nennen der Linthkanal und der Zihlkanal. Dagegen schrieb der grosse deutsche Verkehrspolitiker Friedrich List im Jahre 1837 im Staatslexikon einen Aufsatz über «Eisenbahnen und Kanäle», in welchem er einen Rhone-Rheinkanal, sowie die Kanalisation der Limmat von der Aare bis zum Walensee und der Reuss bis in den Vierwaldstättersee vorschlug.[1]) Es könnte dies ohne allzu grossen Kostenaufwand geschehen und wäre für die Eidgenossenschaft von unermesslichem Vorteile, zumal wenn man bedenke, dass der Hauptkanal einerseits an das französische, andererseits an das deutsche Inlandsschiffahrtssystem anschliessen und beide miteinander verbinden würde.

Als in der Schweiz die Eisenbahnfrage in Fluss kam, dachte man jetzt gleichzeitig an die Nutzbarmachung der Wasserstrassen. Es geschah dies aber nicht, um den Eisenbahnprojekten Konkurrenz zu bereiten, sondern vielmehr in der Absicht, sie zu unterstützen, ja zu ermöglichen. Man zweifelte nämlich daran, das Geld für lange Eisenbahnlinien aufzubringen und wollte zur Ersparung von Baukosten die Eisenbahnlinien mit Kanälen und Seewegen verbinden. Diese Idee finden wir schon im Jahre 1836 beim Projekte der Chur-

[1]) Soweit die Schweiz betreffend abgedruckt im „Erzähler", Jahrgang 1837, Nr. 100.

Zürcher-Basler-Eisenbahn und fast gleichzeitig in der Westschweiz für die Strecke Genf-Solothurn (Kanal d'Entrerôches), Der Anhänger einer Verbindung von Eisenbahnen mit Wasserstrassen und der Eisenbahnlinienführung in der von den Flusstälern vorgezeichneten Richtung waren nicht wenige, sie gerieten mit denjenigen Eisenbahnfreunden in Widerstreit, die unter Ausserachtlassung der oft längeren Talwege über oder durch Berge gehen wollten, wie beispielsweise die *Hauensteinverfechter.*

So stunden sich in der modernen schweiz. Verkehrs- und Eisenbahnpolitik von Anfang an zwei Paare von Grundprinzipien einander feindlich gegenüber, die sich durch die geographische Lage des Landes förmlich aufdrängten; einmal: Ostalpenbahn oder Zentralalpenbahn, und sodann: Wahl der Flusstalwege oder gewisser davon abweichender Richtungen für die inneren Hauptlinien. Um all diese Positionen gruppierten sich staatspolitische, wirtschaftliche und verkehrspolitische Sonderinteressen, die schon angesichts der vollständigen Souveränität der Kantone unter der Herrschaft des alten Bundesvertrages nie vereinigt werden konnten, die sich aber auch später im Bundesstaate, weil aus durch die Natur geschaffenen Verhältnissen hervorgegangen, nicht zusammenfassen liessen, sondern alle ihre Befriedigung verlangten oder noch heute verlangen.

Zu diesen durch die natürliche Lage des Landes geschaffenen verkehrspolitischen Interessengegensätzen traten noch eine Reihe anderer, die sich aus der ganzen wirtschaftspolitischen besonderen Lage der einzelnen Kantone oder aus dem Stande gewisser Erwerbszweige oder der örtlichen Lage ihrer Hauptorte ergaben und mehr oder weniger lokaler oder im Vergleiche zu den obgenannten natürlichen, künstlicher Natur waren, aber deshalb keine minder wichtige Rolle spielten, weil es eben jeder Kanton Kraft seiner Souveränität für seine Pflicht ansah, zunächst für s e i n e Interessen zu sorgen und denselben gemäss zu handeln. Dass dabei übersehen wurde, es werde eine solche Politik das Zustandekommen der Sache hindern, braucht, angesichts solcher Vorkommnisse vielfach auch heute noch, keine grosse Verwunderung oder allzu herbe Kritik auszulösen. Es pflegt eben so zu gehen.

Aus diesen Verhältnissen heraus ergab sich nun kurz zusammengefasst folgende eisenbahnpolitische Gesamtlage:

Zürich wünschte im Interesse seiner Industrie eine bessere Verbindung mit dem Auslande zu erhalten und bemühte sich deshalb

seit dem Jahre 1836 einerseits für eine Eisenbahn der Flusslinie (Limmat, Aare, Rhein) entlang nach Basel zum Anschluss an die dort ausmündenden fremden Bahnen, andererseits aber um eine leistungsfähigere Verkehrslinie nach den auf den Süden hinweisenden graubündnerischen Alpenpässen. *Basel* seinerseits konnte von seinem Standpunkte aus eine Fortsetzung der in seiner Stadt endenden ausländischen Bahnlinien nach dem Innern der Schweiz nicht begrüssen, es wollte Stapelplatz bleiben. Wenn aber einmal eine Eisenbahn von Basel nach dem Innern der Schweiz erstellt werden sollte, so durfte vom baslerischen Gesichtspunkte aus gesehen solche unter keinen Umständen nach dem Osten und den bündnerischen Alpenpässen hinstreben, sie durfte also nicht der von Zürich ins Auge gefassten Flussrichtung folgen, sondern musste die spezifisch baslerische Verkehrslinie *Basel-Hauenstein-Luzern-Gotthard* einschlagen. Die Prinzipien: Hier Ostalpenbahn und Flusslinie einerseits, da Gotthardroute und direkte Linie ohne Beachtung der Flussläufe andererseits wurden von nun an in den Städten *Zürich* und *Basel* verkörpert und erzeugten zwischen beiden einen äusserst scharfen Eisenbahnantagonismus.

Für *Zürich* war die Erreichung einer Verbindung mit den von Norden gegen Basel führenden fremden Eisenbahnen das wichtigste, deshalb verfolgte es zunächst mit aller Kraft diese Richtung, die Linie Zürich-Wallenstadt-Chur einer späteren Zeit zur Verwirklichung überlassend.

Zürich gelang es einzig, den Kanton *Aargau* in den Kreis seiner Interessen zu ziehen. Immerhin unterstützte Aargau das zürcherische Projekt nicht einigen Sinnes, denn die zürcherische Linienführung auf aargauischem Gebiete entsprach aargauischen Lokalwünschen, die zum Teil historisch gewordenen Verkehrseinrichtungen entsprangen, keineswegs voll und ganz. Indessen kam schliesslich eine Verständigung zu Stande, die die zürcherische Flusslinie umfasste und allerdings nicht allen, so doch einem Teile der aargauischen Lokalwünsche entsprach. So spannten Zürich und Aargau zusammen und bildeten schliesslich miteinander die *Nordbahngruppe*.

Eine stärkere Interessengruppierung schloss sich um den Kanton *Baselstadt*. Zunächst war das ihm sonst feindselig gestimmte Baselland mit der Stadt in der vollständigen Ablehnung von Eisenbahnen nach dem Innern der Schweiz einig. Diese Haltung konnte

Baselstadt befriedigen. Als sich Baselstadt vom Jahre 1845 an genötigt sah, der Lukmanierroute diejenige über den Gotthard entgegenzusetzen, war ihm die immer noch Eisenbahnen überhaupt verwerfende Stellung Basellands weniger angenehm. Dafür fand es einen tätigen Förderer der Gotthardidee in *Luzern*, das zum Schutze dieser Verkehrsrichtung schon seit 1836 gegen die Zürcher Bestrebungen mobil gemacht hatte und unentwegter treuer Wächter am Gotthard blieb. *Basellands* unversöhnliche Haltung gegen Eisenbahnen überhaupt ist auf seine speziellen Interessen an der Hauensteinstrasse, auf seinen fast rein landwirtschaftlichen Charakter und auf ausserordentliche Verhältnisse zurückzuführen.

Solothurn wandte sich als Gotthardkonkordatskanton in scharfer Weise gegen die eher eine Ostalpenbahn fördernden zürcherischen Bestrebungen, es sah die Eisenbahnen an sich als notwendiges Uebel an, glaubte sie aber nicht verhindern zu können und neigte sich schliesslich zu der baslerischen Zentralbahn hin. Es verlangte von derselben von Olten aus nach Westen unbedingte Einhaltung der Flusslinie und war für solche sehr eingenommen, da es darauf zählte, die Stadt Solothurn werde Umschlagsplatz für die von dort aus nach Westen in Aussicht genommene Wasserstrasse werden.

Bern war zu jener Zeit Eisenbahnen auf seinem eigenen Gebiete durchaus abgeneigt, verfolgte aber mit grosser Aufmerksamkeit die Eisnbahnbestrebungen der Miteidgenossen. Aus nationalen Gründen war es gegen die zürcherischen Bestrebungen und unterstützte eher das von Basel ausgehende Zentralbahnprojekt und suchte insbesondere die demselben in Baselland entgegenstehenden Schwierigkeiten durch freundeidgenössische Intervention, allerdings erfolglos, zu beseitigen. Mehr lokale Linienführungsfragen deuteten schon damals darauf hin, dass Bern und Solothurn hinsichtlich des Zentralbahnprojektes, sobald es mit dessen Verwirklichung Ernst werde, in Konflikt geraten werden.

So unterstützten im grossen und ganzen und im Gegensatze zu den zürcherischen Bestrebungen die Kantone *Baselstadt, Luzern, Solothurn* und *Bern* die baslerische Zentralbahn und die dahinter stehenden Gotthardbestrebungen, während Baselland nach allen Fronten hin jedes Eindringen von Eisenbahnen in sein Gebiet erfolgreich abwehrte.

In der Ostschweiz waren *St. Gallen* und *Graubünden* in der Anstrebung einer Ostalpenbahn, der *Lukmanierbahn,* einig. Die nach der gleichen Richtung hinstrebenden zürcherischen Bestrebungen liessen sie dagegen kalt, weil Zürich die Zufahrt zu dieser Lukmanierbahn von Zürich aus dem Zürichsee und Walensee entlang suchte, während St. Gallen die Zufahrtslinie vom Bodensee das Rheintal hinauf geleitet wissen wollte. Waren also *Zürich* einerseits und *St. Gallen* und *Graubünden* andererseits im Endzwecke einig, so konnten sie sich (wenigstens St. Gallen und Zürich, eher schon dieses und Graubünden) über die Art und Weise der Erreichung dieses Endzweckes nicht verständigen. Hier wurden also zwei Flusslinien einander gegenübergestellt. Zürich sollte auf die natürliche Linie dem Zürich- und Walensee entlang zu gunsten des Umweges über Winterthur und Rorschach verzichten.

St. Gallen strebte sodann nach der Verwirklichung einer Verbindung Rorschach-Winterthur-Zürich über St. Gallen-Wil. Die Befriedigung St. Gallisch lokaler Interessen verwiesen es auf diese Linie. Damals schien zwischen Bodensee und Winterthur *eine* einzige Verbindung im Bereiche der Möglichkeit zu liegen, *diese* passte dann aber den lokalen *thurgauischen* Anforderungen nicht, die vielmehr durch die Linie Romanshorn-Frauenfeld-Winterthur befriedigt zu werden schienen. Dieser lokale Interessengegensatz zeitigte nun einen Eisenbahnlinienstreit zwischen den beiden Kantonen. Dazu führten also hier weder Alpenpassfragen noch Flusslinienfragen, sondern ausschliesslich auseinandergehende lokale Interessen.

Der Kanton *Tessin* strebte eine gute Verbindung mit seinen Miteidgenossen durch eine Alpenbahn an. Die am schnellsten erreichbare schien ihm die beste zu sein — quis cito dat bis dat — deshalb schwankte er immer zwischen Lukmanier und Gotthard, hielt stets seine zwei Eisen im Feuer und neigte momentan immer nach der Seite hin, die ihm zur Erfüllung seiner Wünsche die günstigere zu sein schien. In unserer Periode war es zuerst für kurze Zeit der Gotthard, dann aber der Lukmanier.

In der *Westschweiz* befasste sich *Wallis* schon mit der *Simplonfrage* und suchte für eine Simplonbahn Anhänger zu gewinnen — allerdings erst am Schlusse unseres Zeitraumes. *Genf* richtete seine Augen nach Lyon und Marseille und wünschte im Interesse seines Handels mit diesen Städten und dadurch auch mit den französischen Eisenbahnen verbunden zu werden, andererseits hoffte es durch die

kommende Mont-Cenis-Bahn Italien näher gerückt zu werden. Für die Verbindung nach dem Innern der Schweiz kam nur *eine* Richtung oder die Wasserstrasse in Betracht.

Im Kanton *Waadt* wurde eine Eisenbahnlinie zwischen Genfer- und Neuenburgersee oder ein entsprechender Kanal in Diskussion gezogen, die waadtländische Regierung trug sich mit dem Gedanken von Staatsbahnen.[1])

Diese westschweizerischen Eisenbahnbestrebungen hatten den Vorteil, miteinander nicht in Konflikt zu geraten und ebensowenig mit den Eisenbahnbestrebungen anderer Kantone im Widerspruche zu stehen, dagegen fanden sie eine weniger energische Verfechtung als ihre Schwesterprojekte in der deutschen Schweiz. Die übrigen Projekte, die sonst etwa noch in jener Periode zu Tage traten (z. B. Neuenburger Jura, Ajoie, Bern-Thun), waren rein lokaler Natur und noch zu wenig wichtig, um eine grosse Rolle zu spielen.

Diese Uebersicht zeigt, dass die Kantone, soweit sie sich überhaupt mit Eisenbahnpolitik befassten, solche durchaus nur von ihrem Gesichtspunkte aus trieben. Abgesehen vom Zusammenwirken der Kantone *St. Gallen* und *Graubünden* und zeitweise auch *Tessin*, wurde kein einziges Eisenbahnprojekt — auch die S. C. B. nicht — eisenbahnpolitisch in zusammenfassender Weise als *eine* Unternehmung behandelt. Ein und dasselbe Unternehmen, das doch in Wahrheit nur eine einheitliche Gestalt haben konnte, bot sich zürcher. Augen ganz anders dar als z. B. baslerischen. Deshalb könnten wir auch nicht die Darstellung einer einheitlichen Nordbahnpolitik oder einer einheitlichen Zentralbahnpolitik an die Hand nehmen, sondern wir müssten die Stellung der einzelnen Kantone zu den einzelnen Projekten schildern. Es könnte nicht jeweilen ein bestimmtes Eisenbahnprojekt zum Zentralpunkt der Darstellung gewählt werden, sondern es bildet, wie schon früher bemerkt, jeder eisenbahnpolitisch tätig gewesene Kanton jeweilen einen Zentralpunkt, um den sich eine Einzeldarstellung gruppieren muss.

Es mag hier noch darauf hingewiesen werden, dass in diesem Zeitraume dann und wann schon der Gedanke des Staatsbaues und zwar auch vom Regierungstische aus vertreten wurde, ohne dass ihm aber weitere Folge gegeben worden wäre. Eine eidg. Staats-

---

[1]) Es ergibt sich dies aus Korrespondenzen im bernischen Staatsarchive, die zwischen Waadt und Bern gewechselt wurden.

bahn musste schon an den oben berührten verfassungspolitischen Gründen scheitern und zum Bau kantonaler Staatsbahnen waren die Kantone finanziell noch zu schwach.

An privaten zentralen Organisationen, die sich von einheitlichen Gesichtspunkten aus gesehen mit der schweiz. Eisenbahnfrage befasst hatten, fehlte es fast vollständig. Einzig der schweiz. Gewerbeverein widmete sich der Frage, deren Lösung auf einem nationalen Boden wünschend.

Gegen Ende unserer Periode gründete sich auf genferische Initiative hin ein schweiz. Eisenbahnverein mit Zentralstelle in Bern, der sich zunächst die Verwirklichung einer schweiz. Stammbahn Genf-Bodensee zum Ziele setzte, aber weder von den Zentralbahnanhängern noch von den Freunden der Nordbahn, die Störung ihrer Zirkel befürchteten, gern gesehen wurde.

Die Stimme einzelner Männer, die mehr oder weniger schweiz. Eisenbahnsysteme befürworteten, war zu schwach, um durchzudringen.

(Schluss folgt.)

Soziale u. Wirtschafts-Chronik

Wirtschaftliche Mitteilungen.

Schweiz. Der Bundesrat hat in bezug auf die *Beschränkung des Geschäftskreises der Zentralstelle für auswärtige Transporte,* «Fero», folgenden Beschluss gefasst, der mit dem 1. Juli in Kraft getreten ist: Art. 1. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, die Aufgabe der schweizerischen Zentralstelle für die auswärtigen Transporte den Verhältnissen angemessen einzuschränken und damit auch die nötigen Vereinfachungen und Aenderungen in Beziehung auf die Organisation eintreten zu lassen. Insbesondere kann die Stellung eines Generalkommissärs für Transporte unbesetzt bleiben. Art. 2. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, unter Kenntnisgabe an den Bundesrat und mit dessen Genehmigung die Aufgabe der Zentralstelle wieder zu erweitern und die organisatorischen Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 6. März 1917 betreffend die Errichtung einer schweizerischen Zentralstelle für den Ein- und Ausfuhrtransport wieder in Kraft treten zu lassen, falls die Verhältnisse dies erfordern sollten.

— Wie nach Pressemeldungen zu beurteilen ist, hat die mit 20. Juni zu Ende gegangene *Schweizerische Elektrizitätsausstellung in Luzern* einen bedeutenden Erfolg zu verzeichnen. Die Ausstellung wurde von über 100,000 Personen besucht. Was das finanzielle Ergebnis anbelangt, so soll es ein überaus gutes gewesen sein, indem die gesamten Auslagen durch die Einnahmen gedeckt werden konnten und das Garantiekapital nicht eingefordert werden muss. Daneben wurde auch der Hauptzweck der Ausstellung erreicht: das Interesse der Bevökerung für die schweizerische Elektrizitätsindustrie zu wecken.

England. In einem vom Departement of Oversea Trade herausgegebenen Werke: «Economic survey of certain countries specially affected by the war on the close of the year 1919» werden nach der «Europ. Wirtschafts-Ztg.» folgende Punkte als *notwendige Voraussetzung für die Wiederherstellung Europas* angegeben: 1. Ein Friede, beruhend auf politischer Stabilisierung und der Abschaffung unnötiger wirtschaftlicher Grenzen. 2. Die Wiederherstellung des nationalen Kredits und der Währung. 3. Die Freimachung des wirtschaftlichen Unternehmungsgeistes, in allererster Linie die Wiederaufnahme privater Handelskreditgewährung. 4. Die Wiederherstellung und Entwicklung der Verkehrsmittel. 5. Die Förderung der Produktion der wichtigsten Rohmaterialien, namentlich der Heizstoffe, sowie der Halbfabrikate. Die Verbesserung der industriellen Technik.

Das britische Werk betont, dass alle diese Bedingungen in erster Linie abhängig sind von der obersten Voraussetzung der definitiven Herstellung eines wirklichen Friedens, der Vorherrschaft einer tatsächlichen Friedensatmosphäre.

Russland. Wie aus verschiedenen Pressmitteilungen hervorgeht, soll die *Schiffahrt nach Sibirien durch das nördliche Eismeer* in diesem Jahre weiter ausgebaut werden. Englische Kaufleute hätten zusammen mit sibirischen Genossenschaften grössere Geschäfte vorbereitet, so dass genügend Ladung für Dampfer von England nach Sibirien vorhanden wäre. Es sei beabsichtigt, mehrere Flussleichter mitzuschicken, die auf dem Ob und Jenissei verkehren sollen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Niederlande. Durch ein königliches Dekret vom 11. März 1920 wurde eine *staatliche Sozialisierungskommission* eingesetzt, deren Aufgabe es sein wird, zu untersuchen, durch welche gesetzlichen Massnahmen die Erzeugung und Verteilung der Güter den allgemeinen Bedürfnissen dienstbar gemacht werden kann.

Arbeiterschutz.

Schweiz. Nach amtl. Mitteilung hat der Bundesrat vor kurzem den Entwurf über die *Errichtung eines eidg. Arbeitsamtes* genehmigt. Dem Arbeitsamt ist nach dieser Vorlage die Vorbereitung und Behandlung der Geschäfte aus dem Gebiet des Arbeitsrechtes und des Arbeitsverhältnisses im allgemeinen übertragen. Insbesondere gehören zu seinen Obliegenheiten: Die Vorbereitung gesetzgeberischer Erlasse aus dem Gebiet des Arbeitsrechtes und die Mitwirkung bei ihrer Durchführung, die Pflege der Sozialstatistik, die Vorbereitung und Durchführung von Erlassen und Massnahmen über Arbeitsnachweis und Arbeitslosigkeit und vor allem die Bearbeitung der aus der Zugehörigkeit der Schweiz zur internationalen Arbeitsorganisation entstehenden Aufgaben.

Die Vorlage, die von einer ausführlichen Botschaft begleitet ist, soll von den Räten in der Herbstsession in Behandlung genommen werden.

Arbeiterbewegung.

Tschecho-slovakischer Staat. Am 6. Juni d. J. hielten nach Mitteilung der «Sozialen Praxis» sowohl der Zentralrat der tschecho-slovakischen Fachorganisationen als auch die tschecho-slovakische Arbeitergemeinde — von denen die erstere auf dem Boden des Klassenkampfes, letztere auf nationalsozialer Grundlage steht — Beratungen ab, in der die Sozialisierungsforderungen festgelegt wurden.

Das Sozialisierungsprogramm der Fachvereinigung enthält u. a.: Kohlenschächte, Erzgruben, Roheisenproduktion, Eisenbahnen, Transport zu Wasser und in der Luft, Elektrizitätswerke und Gas-

anstalten können leicht und ohne wirtschaftlichen Schaden ins Nationaleigentum überführt werden, ebenso Erzeugung und Verkauf von Heilmitteln und Chemikalien, die im öffentlichen Interesse unerlässlich sind, wie Superphosphate, ferner Bäder und Mineralwässer. Auch die Erzeugung von Munition soll nationalisiert werden; die Nationalisierung von Papier, Zucker, Spiritus und Baumaterialien soll in Erwägung gezogen werden. Die Sozialisierung kann in jenen Industriezweigen nicht mit Erfolg durchgeführt werden, wo das Kleingewerbe vorherrscht. Im Handel werden Versicherungen aller Art als reif zur Sozialisierung betrachtet. In der Landwirtschaft soll Grund über 100 Hektar beschlagnahmt und direkt durch den Staat, Gemeinde oder zu diesem Zweck gebildete Genossenschaften verwaltet werden. Wälder und Teiche können nur dem Staate oder der Gemeinde gehören. Die Enteignung wird prinzipiell gegen angemessene Entschädigung, ausgenommen bei unrechtmässig erworbenem Eigentum durchgeführt. — Das Sozialisierungsprogramm der (nationalsozialen) Arbeitergemeinde unterscheidet sich grundsätzlich von dem der (sozialdemokratischen) Fachorganisationen: Die Nationalisierung durch Verstaatlichung der Betriebe (oder deren Ueberführung in die Verwaltung der Gemeinden, Bezirke oder Gaue) sei überhaupt keine Sozialisierung und nur in einzelnen Fällen als guter Anfang des Sozialisierungsprozesses zu betrachten. Die Einteilung der Gesellschaft in Arbeiter, Arbeitgeber, Konsumenten und Kaufleute müsse verschwinden. Die Sozialisierung könne nur etappenweise durchgeführt werden; gewaltsame Enteignung sei kein geeignetes Mittel hierzu. Die Sozialisierung werde nur dadurch möglich, dass sich noch unter der Herrschaft der kapitalistischen Ordnung eine solche Gesellschaftsorganisation bilde, die es ermöglicht, eine Wirtschaft einzuführen, in der das Lohnverhältnis tatsächlich aufgehoben sei. Darum sei die Beteiligung der Angestellten am Gewinn und an der Betriebsverwaltung zu fordern. Dieses Programm verlangt schliesslich die unverzügliche Enteignung der Kohlengruben und bis zur Uebernahme derselben durch den Staat die Einführung eines staatlichen Kohlenmonopols.

Bewegung der kapitalistischen Unternehmer.

Deutschland. Die Organisationen der landwirtschaftlichen Unternehmer und die Spitzenverbände von Handel, Industrie, Handwerk und Gewerbe beschlossen den Zusammenschluss zu einem *Zentralausschuss der Unternehmerverbände,* zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftspolitischen Interessen der deutschen Unternehmerschaft und zur einheitlichen Abwehr aller gegen sie gerichteten Bestrebungen.

Genossenschaftswesen.

Deutschland. Die Konsumgenossenschaften, die sich ja einer weitgehenden Unterstützung seitens der Regierung erfreuen, haben

in den letzten Jahren, wie wir schon öfters zu konstatieren Gelegenheit hatten, an Bedeutung gewonnen. Besonders stieg immer mehr die wirtschaftliche und soziale Bedeutung des Teiles der deutschen Konsumgenossenschaften, der im Zentralverbande deutscher Konsumvereine seine Vertretung findet. Wie der «Merkur» aus dem vor kurzem erschienenen Geschäftsbericht des Verbandes für 1919 entnimmt, hat sich in den 17 Jahren seit Bestehen des Zentralverbandes die Zahl der ihm angeschlossenen Organisationen von 685 auf 1161 gesteigert. Die Zahl der diesen Vereinen angeschlossenen Mitglieder ist von 575,449 auf 2,319,162 gewachsen. Der Gesamtumsatz dieser Organisation betrug im Jahre 1903 176 Millionen Mk. und ist bis zum Jahre 1919 auf 1462 Millionen Mk. angewachsen. Der Wert der in eigener Produktion hergestellten Waren erfuhr eine Steigerung von 15 Millionen Mk. auf 232 Millionen Mk. Das eigene Kapital vermehrte sich von 18 Millionen Mk. auf 146 Millionen Mk., das fremde Kapital von 22 Millionen Mk. auf 379 Millionen Mk. Eine der Hauptgruppen des Zentralverbandes, die Grosseinkaufs-Gesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H., weist in ihrem Warenumsatz ebenfalls eine gewaltige Zunahme auf. Die Grosseinkaufsgesellschaft wurde bei der Verteilung der Heeres- und Reichsgüter berücksichtigt und in die Verteilung der rationierten Lebensmittel eingeschaltet. Nach Aufhebung der Blockade begann sie, Importartikel einzuführen, soweit sie die erforderliche Genehmigung erhielt, die durch eine neu eingerichtete eigene Berliner Vertretung vermittelt wurde. Die Aufhebung der Zwangswirtschaft in Hülsenfrüchten und Hafer brachte einen neuen Zuwachs des Umsatzes. Die Vorschrift, dass die Zölle in Gold zu zahlen seien, die in dem besetzten Gebiete nicht anerkannt wurden, drohte Hamburg lahmzulegen. Darum richtete die Grosseinkaufs-Gesellschaft eine Zweigniederlassung in Köln ein.

— Auf Ende März 1920 zählte die *Raiffeisen-Organisation* insgesamt 6880 Mitgliedergenossenschaften, die sich in folgender Weise verteilten: 5241 Spar- und Darlehenskassen-Vereine, 4 Zentral-Kreditgenossenschaften, 1 Zentral-Warengenossenschaft, 1138 landwirtschaftliche Bezugs- und Absatzgenossenschaften, 488 Genossenschaften zur Verwertung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, 797 landwirtschaftliche Werkgenossenschaften (darunter 703 Elektrizitätsgenossenschaften), 42 Zucht- und Weidgenossenschaften, 8 Genossenschaften der Handwerekr und Kleinhändler, 122 sonstige Genossenschaften, 39 Vereinigungen anderer Art.

Bildungs- und Erziehungswesen.

Schweiz. Die Gesamtzahl der vom *Kanton Bern* in die *Ferien verschickten schwächlichen Kinder* pro 1919 betrug nach dem «Amtlichen Schulblatt» vom 30. April l. J. 2029 (1918 waren es 1900); die Feriendauer betrug 3 Wochen; der Erfolg war durchgehends ein

augenfälliger; er zeigte sich nicht bloss in der Zunahme des Körpergewichts (im Durchschnitt 1,5 Kilo pro Kind), sondern auch in der sonstigen Hebung des körperlichen und ganz besonders des geistigen Wohlbefindens der Placierten.

Das Tageskostgeld variiert zwischen Fr. 2.10 bis Fr. 5.45; dieser Höchstbetrag und ähnliche, um weniges niedrigere Beträge wurden allerdings nur an Hotels ausgerichtet. Einige Familien haben ihre Ferienkinder unentgeltlich gehalten.

Für die gesamte Ferienbeschickung mussten im Berichtsjahre Fr. 127,000 aufgebracht werden. — Wie im Jahre 1918 hat die Gemeinde *Nidau* auch pro 1919 statt der Ferienverschickung Milchversorgung während den Ferien für 150 Kinder angeordnet.

Statistische Notizen

Der schweizerische Arbeitsmarkt.

Wie dem Monatsbericht der eidg. Zentralstelle für Arbeitsnachweis im Mai zu entnehmen ist, betrug die Zahl der offenen Stellen total 11,811 (7970 männliche und 3841 weibliche). Arbeitssuchende gab es 9557 (7110 männliche und 2447 weibliche). Zur Besetzung gelangten 5185 männliche und 1857 weibliche Stellen. Davon waren von den ersteren 3929 dauernde und 1256 nur vorübergehende Stellungen und von den letzteren 1718 dauernde und 1395 vorübergehende. Auf je 100 Stellen kommen 89,2 männliche und 63,7 weibliche Stellensuchende. Im Vergleich zum Monat April gab es ein Plus von 583 (414 männliche und 169 weibliche) offenen Stellen, dem gegenüber ein Minus von 447 (—456 männliche und +9 weibliche) Arbeitssuchender stand. Nichts destoweniger hat die Stellenbesetzung ein Minus von 40 (+10 männliche und —50 weibliche) aufzuweisen. Von den Kantonen weist die meisten offenen Stellen wiederum Basel auf (2609), aber auch die meisten Stellensuchenden (2774), denen 2211 Stellen zugewiesen werden konnten. Den zweiten Platz den offenen Stellen nach nimmt Bern mit 1490 ein, weist aber nur 834 Stellensuchende auf und konnte ihnen 814 Stellen verschaffen. Dagegen weist Zürich mehr Arbeitssuchende (1430) als offene Stellen (1197) auf und konnte nur für 1023 Arbeit finden.

Der allgemeine Stand ist, wie ihn die eidg. Zentralstelle für Arbeitsnachweis beurteilt, folgender: Mangel an weiblichem Personal aller Berufsarten, an landwirtschaftlichen und Torfarbeitern und an manchem Orte auch an gewissen gelernten Arbeitern, vor allem der Baubranche. Krisen in der Stickerei- und Uhrenindustrie machen sich bemerkbar. Der Arbeitsmarkt blieb infolge des Bauarbeiterstreiks und der Aussperrungen gestört.

Der Viehbestand in der Schweiz am 21. April 1920.

Die mit Bundesratsbeschluss vom 2. Februar 1920 auf den 21. April angeordnete XI. Viehzählung ergab folgendes Resultat: Pferde 129,465, Maultiere 3581, Esel 891, Rindvieh 1,381,395, darunter Zuchtstiere von 1 bis 2 Jahren 24,619 und über 2 Jahre 8101, Schweine 545,306, Schafe 237,849, Ziegen 333,278, worunter 242,157 Milchziegen und 5110 Böcke.

Die Gesamtzahl der Viehbesitzer betug 254,074. Darunter waren 152,921 die einzig mit Landwirtschaft sich beschäftigten, 61,219 hatten daneben noch eine andere Beschäftigung und 39,934 hatten mit Landwirtschaft überhaupt nichts zu tun.

Im Vergleich mit der Zählung von 1918 ergab sich eine Vermehrung von 5381 Pferden und 319 Maultieren, dagegen eine Verminderung von 68 Esel, 51,775 Rindvieh, 27,564 Schafen und 17,207 Ziegen.

Miszellen

Ernte-Aussichten.

Nach einer Meldung aus Sidney verspricht die Getreideernte in *Australien* ausgezeichnet zu werden. In einzelnen Gegenden sei der Getreideanbau auf neue bedeutende Strecken ausgedehnt worden. Auch in der *Tschecho-Slovakei* wird die Ernte, wie die Europ. Wirtschafts-Zeitung» mitteilt, für den Herbst laufenden Jahres auf eine Million Tonnen geschätzt. Besonders gute Resultate soll nach Belgrader Meldungen für *Jugoslavien* zu erwarten sein, es soll die beste Ernte der letzten 20 Jahre sein. Das Eisenbahnministerium trifft alle Vorkehrungen, um den Ernteüberschuss zu günstigen Preisen auf die Auslandmärkte abführen zu können. Die Lebensmittelpreise sind in Agram bedeutend gesunken. Mit der Getreideernte konnte bereits begonnen werden. Der reiche Viehfutterertrag hat auch das Sinken der Viehpreise zur Folge. Durch die Einführung eines Ausfuhrverbotes für Lebensmittel haben die Spekulanten die aufgespeicherten Lager auf den Markt werfen müssen, wodurch die Preise weiter fallende Tendenz einschlugen.

Lehrerkurse für Betriebsräteschulen in Deutschösterreich.

Diese Kurse werden von der Staatskommission für Sozialisierung in Wien von Anfang Mai bis Ende Juli, abends 8 Uhr, im Staatsamt für Handel veranstaltet. Im Herbst soll die Schulung der Mitglieder von Betriebsräten allgemein gründlich in Angriff genommen werden. Das Interesse dafür ist, wie die «Soziale Praxis» berichtet, gross, aber es fehlt, wie nicht anders zu erwarten war, an geeigneten Lehrkräften. Diese sollen nun herangebildet werden, wobei eine gewisse Vorbildung selbstverständlich unerlässlich ist. Die zwölfwöchigen unentgeltlichen Kurse (Vorträge und Uebungen in

Methodik und Systematik der Lehrfächer, für die sich die Teilnehmer als Lehrkräfte ausbilden wollen) erstrecken sich auf folgende Gebiete: Aufgaben der Betriebsräte, allgemeine Wirtschaftskunde, Arbeitsvertrag und Lohnreformen, Arbeiterschutz, Gewerbehygiene und Berufskrankheiten, Sozialversicherung, Verwaltungslehre, Handelsrecht, kaufmännische Betriebsführung, spezielle Industriekunde, Methode und Technik des Unterrichts. Als Kursleiter fungieren Universitätsprofessoren und Dozenten, Gewerbeinspektoren, wie auch andere geeignete Kräfte. Als Teilnehmer an dem Lehrkurs kommen namentlich Betriebsräte, Juristen, Gewerbeinspektoren, Techniker, Verwaltungs- und Wirtschaftsbeamte, Nationalökonomen, Buchsachverständige, Betriebsingenieure und Gewerkschaftsbeamte in Betracht. Da mit Ausnahme des für alle Teilnehmer obligatorischen Kurses «Aufgaben der Betriebsräte» die einzelnen nur an dem Unterricht in ihrem speziellen Fache teilnehmen (z. B. die Juristen an den juristischen, die Sozialpolitiker an den sozialpolitischen Fächern), wird jeder Teilnehmer nur zwei Abende in der Woche dem Lehrerkurs widmen müssen.

Kleingartenämter in Preussen.

Wie dem Juniheft der österr. «Amtl. Nachr. für soziale Verwaltung» zu entnehmen ist, hat der preussische Minister für Volkswohlfahrt in Ausführung der Kleingarten- und Kleinpacht-Landordnung vom 31. Juli 1919 mit Erlass vom 27. Januar 1920 die Schaffung von Kleingartenämtern in jedem Land- und Stadtkreis angeordnet. Im allgemeinen ist eine vorhandene Amtsstelle mit der Wahrnehmung der der unteren Verwaltungsbehörde diesbezüglich zugewiesenen Rechte und Pflichten zu beauftragen. Wenn erforderlich, kann aber auch eine besondere Stelle eingerichtet werden. Ausserdem sind in allen Ortschaften mit mehr als 10,000 Einwohnern Nebenstellen zu bezeichnen oder einzurichten, die sich der Interessen der Kleingärtner anzunehmen und das Kleingartenwesen zu fördern haben. Bei jedem Kleingartenamt ist ein Sachverständigenbeirat zur gutächtlichen Anhörung in allen Pachtpreis- und sonstigen wichtigen Fragen zu bilden. Ueber das gesamte zu Kleingärten geeignete oder zu diesem Zwecke verwend- und beschaffbare Land im Ort und in der Umgebung des Ortes sowie über sämtliche vorhandnen und neu einzurichtenden Kleinpachtgärten ist ein genaues Verzeichnis zu führen und ständig auf dem Laufenden zu erhalten (Kleingartenlandverzeichnis). Zur Ermittlung und Befriedigung des Bedürfnisses nach Kleinpachtgärten hat das Kleingartenamt (bezw. die Nebenstellen) alljährlich bis spätestens 1. August durch öffentliche Bekanntmachung die Gartenpachtbewerber zur Anmeldung aufzufordern. Den danach erforderlichen Bedarf an Gartenpachtland hat sich die Gemeinde alsbald im Wege der Vereinbarung — nötigenfalls im Wege der Zwangspacht — zu beschaffen.

Die internationale Regelung des Arbeiterschutzes und die VIII. Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für den gesetzlichen Arbeiterschutz.

Von N. Reichesberg.

Die am 6. und 7. Juli 1920 in Basel abgehaltene VIII. Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz bedeutet einen Wendepunkt in der Geschichte dieser Organisation, welche auf eine zwanzigjährige mühevolle, aber auch erfolgreiche Tätigkeit zurückblickt.

Ihr grösster Erfolg besteht vor allem darin, dass es ihr gelungen ist, nicht nur die weitesten Schichten der Bevölkerung aller Kulturländer, und nicht zuletzt die organisierte Arbeiterschaft, von der Lauterkeit und Uneigennützigkeit ihrer Bestrebungen zu überzeugen, sondern auch die Staatsregierungen dazu zu bringen, die unumgängliche Notwendigkeit und weitumspannende Durchführbarkeit der Regelung und der Fortbildung des Arbeiterschutzes durch internationale Abmachungen anzuerkennen. Sie darf für sich ferner das Verdienst in Anspruch nehmen, die ersten internationalen Arbeiterschutzverträge unmittelbar veranlasst zu haben, zu welchen sie wertvolle Vorarbeiten leistete und deren Grundlinien sie mit fester Hand und zielbewusst zeichnete. Sodann hat ihr von Prof. *St. Bauer* in Basel sachkundig und geschickt geleitetes Arbeitsamt durch seine periodischen und sonstigen Publikationen viel dazu beigetragen, die weiteste Oeffentlichkeit mit dem Stand, den Mutationen und den Absichten der Arbeiterschutzgesetzgebung in der ganzen Welt vertraut zu machen. Endlich wird wohl nicht zu leugnen sein, dass es die Tätigkeit der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz gewesen ist, welche die Bahn ebnete für die Aufnahme der Sache des internationalen Arbeiterschutzes in den Wirkungskreis des Völkerbundes sowie für die Errichtung des offiz. Arbeitsamtes, dem im grossen und ganzen, wenn auch naturgemäss auf erweiterter Basis, dieselben Aufgaben auferlegt wurden, die das Basler Arbeitsamt bisher zu erfüllen hatte.

Die VIII. Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz sollte im September 1914 in Bern, wo gerade die prächtige Landesausstellung in so eindrucksvoller Weise Zeugnis vom erfolgreichen Schaffen des Schweizervolkes ablegte, stattfinden. Ihr standen wichtige Arbeiten, die Vorbereitung der demnächst abzuschliessenden Verträge insbesondere über die Verkürzung der Arbeitszeit und das Verbot der Nachtarbeit der Jugendlichen, bevor. Der Vorstand der Schweiz. Vereinigung zur Förderung des internat. Arbeiterschutzes und ihre Berner Sektion trafen bereits die nötigen Anordnungen, um die auswärtigen Delegierten würdig zu empfangen und ihren Aufenthalt in Bern möglichst angenehm und für die Sache erspriesslich zu gestalten. Da brach der unselige Krieg aus, der die Kulturmenschheit in zwei feindliche Lager spaltete, sie der gemeinsamen Sprache beraubte, überall Hass und Misstrauen säte und eine giftige Atmosphäre schuf, in der dem allgemein Menschlichen die Erstickungsgefahr drohte. Die furchtbaren Jahre, in welchen die Welt sich zerfleischte, unzählige Blutopfer gebracht und unermessliche Reichtümer vernichtet wurden, machten es den Freunden der internationalen Regelung des Arbeiterschutzes gänzlich unmöglich, die wechselseitigen Beziehungen aufrechtzuerhalten und gemeinsam für die Ausgestaltung des von ihnen so mühsam aufgerichteten Gebäudes zu wirken. Das Band, das sie umschlang, wurde jäh zerrissen, und es schien, dass Generationen vergehen müssten, bis es wieder zusammengeknüpft werden könnte.

Glücklicherweise haben sich die Befürchtungen als übertrieben erwiesen. Die ganze schreckliche Zeit hindurch blieb das Internationale Arbeitsamt in Basel bestehen, gleichsam als ein Wahrzeichen der internationalen Solidarität auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes und als eine Mahnung für die Zukunft, die ja, soweit die Menschheit als Ganzes in Betracht kommt, doch nur durch die gemeinsame Arbeit aller Völker in glücklichere Bahnen geleitet werden kann. Das Arbeitsamt hat seine Arbeit, wenn auch den Umständen gemäss in viel bescheidenerer Weise, unentwegt weiter getan und konnte als politisch gänzlich neutrale Institution mit den einzelnen nationalen Sektionen unserer Vereinigung in Kontakt bleiben und so auf der einen Seite weitere Erfahrungen sammeln und auf der andern mit Ratschlägen da und dort gute Dienste leisten. Das «Bulletin», das über den Fortgang der Arbeiterschutzgesetzgebungs-

und Verwaltungsmassnahmen aller Länder orientierte, erschien, wenn auch nicht periodisch wie ehedem, weiter. Ausserdem hat der Direktor des Arbeitsamtes in einer Reihe wertvoller Publikationen, die aus verschiedenen Anlässen entstanden sind, den Gedanken des internationalen Arbeiterschutzes kräftig zu fördern verstanden. So hat er beispielsweise in einem von der Berner Sektion der Schweiz. Vereinigung für den internationalen Arbeiterschutz veranlassten Vortrag (veröffentlicht als Heft 42 der Schriften dieser Vereinigung) bereits im September 1916 an Hand der Analyse der sich als notwendig erwiesenen «Sozialpolitik im Kriege» der Ueberzeugung Ausdruck verliehen, dass nach Friedensschluss die Staaten mehr als je sich zur gemeinsamen Pflege des Arbeiterschutzes bereit finden würden und dass dann unserer Internation. Vereinigung dabei eine wichtige Rolle zufallen dürfte. Nach der inzwischen in Leeds abgehaltenen Konferenz von Arbeitervertretern aus Frankreich, Grossbritannien, Italien und Belgien, an welcher ein durch den Friedensvertrag zu verwirklichendes internationales Arbeiterschutzprogramm aufgestellt wurde, dessen Ausführung nach der Auffassung der Konferenz in die Hände unseres Arbeitsamtes in Verbindung mit dem internationalen Arbeitersekretariat gelegt werden sollte, erhielt der Direktor dieses Amtes vom Schweiz. Gewerkschaftsbund, der mit der Einberufung eines internationalen Gewerkschaftskongresses zwecks Stellungnahme zum Arbeiterschutzprogramme von Leeds betraut wurde, den Auftrag, ein orientierendes Gutachten über dieses Programm auszuarbeiten. Dieses Gutachten, rechtzeitig vollendet, erschien dann im Sommer 1918 im Druck unter dem Titel: «Arbeiterschutz und Völkergemeinschaft» und später auch in der vom Bundesarbeitsamt der Vereinigt. Staaten von Nordamerika besorgten englischen Uebersetzung als Nr. 234 des Bulletin dieses Amtes. Der englische Text dieser Schrift wurde inzwischen in Aushängebogen den Delegierten der internationalen Arbeiterschutzkommission in Paris vorgelegt. Endlich sei noch erwähnt, dass der Direktor unseres Arbeitsamtes durch seine 1919 veröffentlichte Schrift: «Der Weg zum Achtstundentag» (Nr. 43 der Schriften der Schweiz. Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes) zu der wichtigen Frage, welche die Arbeiterschaft der ganzen Welt gerade gegenwärtig im höchsten Grade beschäftigt und in vielen Staaten bereits zu entsprechenden gesetzgeberischen Massnahmen geführt hat, Stellung nahm und we-

sentlich zur Abklärung derselben beitrug. Wie sehr unsere Organisation sich des Zutrauens weitester Kreise erfreut, beweist u. a. der Umstand, dass der im Februar 1919 in Bern abgehaltene Internationale sozialistische Kongress den Direktor unseres Arbeitsamtes mit der Begutachtung der sog. «Chartre du Travail», die sowohl diesem Kongress als auch dem gleichzeitig mit ihm tagenden Internationalen Gewerkschaftskongress unterbreitet wurde, betraute.

Aber auch die einzelnen nationalen Sektionen der Internationalen Vereinigung für den gesetzlichen Arbeiterschutz sind in den langen Kriegsjahren ihrer Aufgabe nicht untreu geworden. In hervorragender Weise waren die meisten Sektionen der kriegführenden Staaten darum bemüht, den Schutz der Arbeiterschaft, an deren Opferwilligkeit und Leistungsfähigkeit allenthalben die höchsten Anforderungen gestellt wurden, zu fördern, und es muss konstatiert werden, dass diese Bemühungen vielerorts von Erfolg gekrönt wurden. Einzelne Sektionen haben daneben manch tiefgreifende Untersuchungen auf einschlägigem Gebiete veranstaltet und wertvolle bezügliche Publikationen herausgegeben. War es den nationalen Sektionen auch nicht vergönnt, mit einander in ständigem Kontakt zu bleiben, so suchten doch die meisten ihre Verbindungen mit dem Arbeitsamt aufrecht zu erhalten, um doch wenigstens auf diese Weise ihren Willen kundzugeben, sobald es die Umstände erlauben sollten, die gemeinsame Arbeit im Sinne des hohen Zieles unserer Organisation wieder aufzunehmen.

Der lang ersehnte Moment der Freunde unserer Organisation scheint nun gekommen zu sein, an welchem ein intensives Zusammenwirken der verschiedenen Landessektionen im Interesse der Förderung der internationalen Regelung des Arbeiterschutzes sich nicht nur als möglich, sondern auch als notwendig erweist. Die durch den Krieg verursachten Verheerungen und Verwüstungen haben die Quellen der allgemeinen Wohlfahrt auf lange hinaus verschüttet. Andauernde und anstrengende Arbeit aller Kulturvölker allein vermag den drohenden gänzlichen Ruin zu verhüten und Hoffnungen für eine bessere Zukunft zu erwecken. Aber da gilt es in erster Linie die geschwächten Arbeitskräfte zu schonen und für die Heranbildung neuer, ungebrochener Sorge zu tragen. Die Spekulationswut, die während des Krieges fast ungehindert am Volksmark sich festsaugte, hat aber jetzt nicht nur nicht abgenommen, sondern breitet ihr wüstes Treiben noch weiter aus, unbekümmert um die entsetz-

lichen Leiden und Entbehrungen, welchen die weitesten Bevölkerungsschichten ausgesetzt sind. Der expansionsbedürftige Kapitalismus, der den Krieg heraufbeschworen hatte und für den doch der Krieg den Bankrott bedeutet, ist noch bei weitem nicht im Begriffe abzurüsten, sondern sammelt vielmehr seine zum Teil zersprengten Kräfte zu neuem Ansturm auf die Volksmassen, in der Absicht, sie auch weiterhin unter seine unumschränkte Herrschaft zu zwingen. Dass dieses verbrecherische Gebaren mit den grössten Gefahren für die Allgemeinheit verbunden ist und zu furchtbaren gesellschaftlichen Katastrophen führen kann, scheint den Einsichtigeren in den verschiedenen politischen Lagern nicht verborgen zu sein, zumal das Proletariat aller Kulturländer, trotz dem gewaltigen Aderlass, den es sich gefallen lassen musste, aus dem Kriege mit dem Bewusstsein zurückgekehrt ist, dass es gilt, den Gelüsten der antisozialen Mächte den stärksten Widerstand zu leisten und ihre bisherige Herrschaft, koste es was es wolle, zu brechen. Man wird sich eben auch in den fortschrittfeindlichen Kreisen mit dem Gedanken abfinden müssen, dass der Krieg den Abschluss einer Geschichtsperiode bedeutet, in welcher die Volksmassen vornehmlich das Objekt der Kapitalverwertung waren, und dass eine neue Aera herangebrochen ist, die zu ihrer Losung die wahre Volksherrschaft, die aktive Betätigung des ganzen Volkes im Interesse der Gesamtheit wie eines jeden Einzelnen, unter Beseitigung jeglicher Diktatur einer wie immer gearteten Minderheit, gewählt hat. Diejenigen, welche zwar das Wort Demokratie immer im Munde geführt haben, aber die Gesellschaft sich nicht anders vorstellen konnten, als ein System von Unter- und Ueberordnung, werden sich nun damit befreunden müssen, die Demokratie auf politischem wie volkswirtschaftlichem Gebiete zur Tat werden zu lassen, zu einem lebenskräftigen Gebilde, in welchem ein jeder seiner Pflicht freiwillig genügt, weil er in ihm seine eigene Sache erblickt und weil er mit ihm sein eigenes Lebensglück auf das innigste verknüpft weiss. In diesem Lichte besehen, erweist sich nun der Arbeiterschutz gerade jetzt als eines der wirksamsten Mittel des gesellschaftlichen Aufbaus und der gesellschaftlichen Neugestaltung. Die wirtschaftliche und soziale Hebung des Proletariats ist die conditio sine qua non dafür, dass die soziale Revolution, in deren erstes Stadium sämtliche Kulturvölker nunmehr eingetreten sind, ihre geschichtlich notwendigen Ziele auf friedlichem Wege, auf dem Wege der successiven zielbewussten Umge-

staltung der gesellschaftlichen Verhältnisse, erreichen kann. Aber die wirtschaftliche und soziale Hebung der Arbeiterklasse muss eine wirkliche und nicht bloss scheinbare sein. Die fortgeschritteneren Schichten der Arbeiterklasse, welche als Trägerinnen der Interessen des gesamten Proletariats angesehen werden müssen, lassen sich jetzt nicht mehr mit halben Massnahmen abspeisen. Es muss ganze Arbeit geleistet werden, eine Arbeit, die von der Ueberzeugung getragen ist, dass sie nicht bloss durch ethische Erwägungen gerechtfertigt erscheint, sondern dass sie zugleich eine unabweisliche Bedingung der gesellschaftlichen Entwicklung darstellt und somit im Interesse des Kulturfortschrittes getan werden muss.

Betrachtet man nun die Verhandlungen der VIII. Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für den gesetzlichen Arbeiterschutz, so wird man freudig anerkennen dürfen, dass sie im grossen und ganzen von diesem Geiste beherrscht waren. Die Teilnehmer dieser Versammlung haben offenbar die gekennzeichnete Situation in vollem Umfange erfasst, und ihr eifriges Bestreben ging demgemäss dahin, das fernere Wirken der Internationalen Vereinigung dieser Situation anzupassen, um auf diese Weise den neuen erhöhten Aufgaben des Arbeiterschutzes gerecht werden zu können.

Wie bereits bemerkt, gereicht es unserer Vereinigung zur grossen Genugtuung, dass ihr Hauptziel — die Anerkennung der Möglichkeit und der Unabweisbarkeit der internationalen Regelung des Arbeiterschutzes wie der Notwendigkeit einer kräftigen Fortbildung desselben auf diesem Wege — nunmehr die Gestalt verbrieften Rechtes erhalten hat. Die von der britischen Regierung zu Beginn des Jahres 1919 ausgearbeiteten und von der Pariser Arbeiterschutzkommission durchberatenen Entwürfe einer Arbeiterschutzorganisation auf internationaler Basis wurden dem Versailler Friedensvertragsdokument als integrierender Bestandteil einverleibt. Dadurch wurde gewissermassen ein internationales *Arbeiterschutzparlament* geschaffen, an welchem sämtliche Mitgliedsstaaten durch Delegierte vertreten sind und welches Entwürfe zu internationalen Verträgen zu Handen der Regierungen auszuarbeiten und Resolutionen in der Form von Empfehlungen betreffend die Regelung gewisser Fragen im Rahmen der nationalen Gesetzgebung abzufassen hat. Dieses «Parlament» tagte bisher bereits zweimal: in Washington im Oktober 1919 und in Genua anfangs Juli 1920. Die bezüglichen Verhandlungen legen Zeugnis davon ab, dass die

Konferenzen vom aufrichtigsten Willen beherrscht waren, den Arbeiterschutz ein gutes Stück Weges vorwärts zu bringen. Neben diesen Konferenzen, die zwar nicht periodisch, aber doch möglichst häufig zusammentreten sollen, ist ein *Arbeitsamt* ins Leben gerufen worden, das einem 24gliedrigen Verwaltungsrat, zu dem die Regierungen 12 und die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber je 6 Vertreter abordnen, unterstellt ist. Dieses Arbeitsamt, das einen Bestandteil der Bundeseinrichtungen bildet, wird sich mit Untersuchungen über die Lage der Arbeiterschaft sowie aller Fragen befassen, die sich auf das Gebiet des Arbeiterschutzes beziehen, und das Material sammeln und vorbereiten, welches den genannten Konferenzen als Grundlage zur Ausarbeitung von Vertragsentwürfen dienen könnte; in einer von ihm in den Hauptsprachen herauszugebenden periodischen Zeitschrift werden die wichtigsten Probleme betreffend Arbeit und Industrie, sofern ihnen eine internationale Bedeutung zukommt, behandelt werden; endlich ist dem Arbeitsamt auch die Aufgabe auferlegt worden, die Durchführung der internationalen Arbeiterschutzverträge zu überwachen und gegebenenfalls den Generalsekretär des Völkerbundes zur Ergreifung geeigneter im Friedensvertrag vorgesehener Massnahmen anzurufen. Die Männer, die nunmehr an die Spitze des Internationalen Arbeitsamtes, das seinen Sitz in Genf hat, gestellt worden sind, der gewesene französische Arbeitsminister *Thomas* als Präsident und der Engländer *Butler* als Vizepräsident, bieten volle Gewähr dafür, dass die Tätigkeit des Arbeitsamtes sich in der Richtung der vom Proletariat an den Arbeiterschutz gestellten Anforderungen entfalten wird.

So sehr aber die Internationale Vereinigung für den gesetzlichen Arbeiterschutz über die gelungene Verwirklichung eines ihrer Hauptgedanken sich freuen konnte, so sehr schien die in letzter Zeit von manchen Freunden derselben ausgesprochene Ansicht an Boden zu gewinnen, es habe die Vereinigung ihre Rolle ausgespielt und könne nunmehr von der Bildfläche verschwinden. Manche Delegierte sind denn auch in die Versammlung gekommen mit der Ueberzeugung, es handle sich in der Hauptsache darum, einen Strich unter die Rechnung zu ziehen und die Institution endgültig zu liquidieren. Aber, um das Wort *Brentanos*, das er an dem von der Basler Sektion der Schweiz. Vereinigung zu Ehren der Delegiertenversammlung veranstalteten Bankett gesprochen hat, zu gebrauchen: aus der «Leichenfeier» ist ein «Fest der Auferstehung» geworden. In der

Tat hat unsere Organisation es nicht nur nicht für nötig gefunden abzurüsten, sondern sah sich im Gegenteil durch den Gang der Ereignisse zu erneuten Kraftanstrengungen angespornt, indem sie gerade infolge der Errichtung der offiziellen Arbeiterschutzinstitutionen, die allerdings einen Teil ihrer bisherigen Funktionen zu übernehmen im Begriffe sind, veranlasst sah, ihr Tätigkeitsgebiet, wenn auch in etwas veränderter Richtung, noch weiter, als es bis jetzt der Fall war, abzustecken.

Dass die Internationale Vereinigung für den gesetzlichen Arbeiterschutz unter allen Umständen auch fernerhin aufrecht erhalten werden sollte, schien jedenfalls die Meinung der meisten nationalen Sektionen gewesen zu sein. Speziell unsere Schweizer Sektion hat ihren Vertretern an der Basler Delegiertenversammlung die strikteste Weisung mit auf den Weg gegeben, sich dafür mit allen Kräften einzusetzen und einem etwaigen Auflösungsantrage ihre Zustimmung zu versagen. Mit Befriedigung kann aber konstatiert werden, dass an der Delegiertenversammlung selbst ein gegen das Fortbestehen der Vereinigung gerichteter Gedanke nicht einmal ausgesprochen wurde. Die Sprecher sämtlicher an der Versammlung vertretenen Sektionen sprachen sich vielmehr übereinstimmend in dem Sinne aus, dass unsere Vereinigung allen Grund habe, auf ihrem Posten auszuharren, da sie als eine von partei-, staats- und regierungspolitischen Einflüssen und Erwägungen freie Organisation Hand in Hand mit den offiziellen Arbeiterschutzinstitutionen wie auch darüber hinaus der Förderung des Arbeiterschutzes die grössten Dienste zu erweisen vermöchte.

Von den fünfzehn nationalen Sektionen, welche unserer Vereinigung vor Ausbruch des Krieges angehörten, waren an der Basler Delegiertenversammlung die amerikanische, die ungarische, die spanische, die finnländische und die französische nicht vertreten. Ausser den Delegierten der übrigen Sektionen nahmen an der Versammlung Vertreter der Regierungen des Deutschen Reiches wie einzelner deutscher Staaten, von Belgien, Dänemark, Holland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Tschecho-Slovakien, Schweden und der Schweiz teil. Auch die spanische und die bulgarische Regierung kündigten ihre Vertretung an, die betreffenden Delegierten waren jedoch nicht zugegen. Ebenso liess sich der Papst an der Delegiertenversammlung vertreten. Im ganzen zählte die Versammlung ca. 40 Teilnehmer. Die Vertreter Belgiens machten ihre

aktive Beteiligung an den Verhandlungen der Delegiertenversammlung von einer von der Vertretung Deutschlands abzugebenden Erklärung abhängig, dass sie das vom deutschen Heere an Belgien begangene Unrecht verurteile; da sich diese zur Abgabe der gewünschten Erklärung nicht für befugt hielt und unter Hinweis darauf, dass die deutsche Sektion als solche zu Fragen der äussern Politik des Deutschen Reiches nie Stellung genommen hatte, es rundweg ablehnte, in irgend einer Form dem Wunsche der Belgier entgegenzukommen, so verliessen zwar die letzeren die Versammlung nicht, blieben aber daselbst, wie Professor *Mahaim* im Namen seiner Kollegen zu verstehen gab, nur um die gefallenen Voten und die Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu Handen ihrer Sektion und ihrer Regierung entgegenzunehmen.

Für die Beratung durch die Delegiertenversammlung waren folgende Gegenstände vorgesehen: 1. Berichterstattung über die Tätigkeit der Internationalen Vereinigung für den gesetzlichen Arbeiterschutz und ihres Arbeitsamtes und Rechnungslegung für die Jahre 1912 bis 1920; 2. Berichterstattung und Beschlussfassung über die Unterhandlungen mit dem Völkerbunde betreffend das Arbeitsamt; 3. Rekonstruierung der Vereinigung, Abänderung der Statuten und Regelung der finanziellen Verhältnisse; 4. Aufgaben der Vereinigung und Beschlussfassung über Zeit und Ort der nächsten Delegiertenversammlung.

Die Verhandlungen wurden in Verhinderung des Präsidenten a. J., des a. Bundesrates Dr. *Emil Frey*, durch den Vizepräsidenten a. J., den a. Regierungsrat *E. Wullschleger*, eröffnet. Bekanntlich hatte unsere Vereinigung den Verlust dreier verdienstvoller Mitglieder ihres Bureaus, den Präsidenten *Heinrich Scherrer*, den Vize-Präsidenten *Adrian Lachenal* und den Schatzmeister *Ernst Feigenwinter*, die ihr während des Krieges in kurzer Zeit nach einander durch den Tod entrissen wurden, zu beklagen. In dankenswerter Weise liessen sich die zuerst genannten Männer im Verein mit Dr. *K. von Blarer*, der als Schatzmeister zu walten hatte, bewegen, die verwaisten Aemter interimistisch zu übernehmen und so der Vereinigung über die entstandenen Schwierigkeiten hinüberzuhelfen.

Im Namen der Basler Regierung begrüsste Regierungsrat *Schneider* die Versammlung in gehaltvoller Rede, in welcher der bisherigen Tätigkeit unserer Vereinigung Lob gezollt wurde. Beson-

ders bemerkenswert waren die Worte des Redners, mit welchen er die gegenwärtige Stellungnahme des organisierten Proletariats zum Arbeiterschutze zu kennzeichnen suchte, Worte, deren tiefere Bedeutung denjenigen, die mit dem Gärungsprozess, den die Arbeiterschaft in allen Kulturländern zur Zeit durchmacht, auch nur einigermassen vertraut sind, vollkommen klar sein mussten und die daher auch nicht verfehlt haben dürften, auf die Zuhörer den beabsichtigten Eindruck zu machen. Die zuletzt von Regierungsrat *Schneider* zum Ausdruck gebrachte Hoffnung, die Vereinigung möge in ihrer ferneren Tätigkeit den Kontakt mit den bezüglichen Wünschen der Arbeiterschaft nicht verlieren, entspricht glücklicherweise dem Geiste, in welchem von der Delegiertenversammlung die Neuorientierung beschlossen wurde, die übrigens nur in verstärktem Masse das unterstrich, was seit jeher den Grundton der Bestrebungen unserer Organisation bildete.

In drei Spezialkommissionen, deren Leitung, nebenbei bemerkt, Mitgliedern der Schweizer Delegation anvertraut wurde, wurden die oben bezeichneten Gegenstände durchberaten und bezügliche Beschlussentwürfe zu Handen des Plenums der Delegiertenversammlung ausgearbitet.

Die Delegiertenversammlung war sich von vorneherein darüber im klaren, dass angesichts der Errichtung des neuen Internationalen Arbeitsamtes das Arbeitsamt unserer Vereinigung seine Existenzmöglichkeit verlieren müsste. Warum der Völkerbund es für angezeigt erachtete, eine neue in der Hauptsache ähnliche Institution ins Leben zu rufen, statt unser Arbeitsamt, das im Zeitraume von zwei Jahrzehnten weitreichende Erfahrungen gesammelt und durch seine Leistungen sich um die Sache des Arbeiterschutzes verdient gemacht hat, zu übernehmen und den neuen Anforderungen gemäss auszubauen, entzieht sich unserer Kenntnis. Selbstredend musste die Preisgabe unseres Arbeitsamtes, unbeschadet der allgemein verbreiteten Ueberzeugung, dass das auf der Basis des Völkerbundes errichtete Institut wegen der ihm zur Verfügung stehenden ausgezeichneten Kräfte und reichen Mittel seiner Aufgabe in vollem Masse gerecht werden dürfte, in den Kreisen der Internationalen Vereinigung schmerzliche Empfindungen auslösen. Aber der Vereinigung blieb nichts anderes übrig, als mit der vollendeten Tatsache zu rechnen und sich mit dem von der Leitung des nunmehrigen Internationalen Arbeitsamtes gegebenen Versprechen zu trösten,

dass dieses Amt mit ihr ständige Beziehungen unterhalten werde, was gewiss der gemeinsamen Sache nur nützlich sein könnte.

Mit der Auflösung des Basler Internationalen Arbeitsamtes scheiden naturgemäss die ihm anvertrauten Aufgaben aus dem Betätigungsbereich unserer Vereinigung aus. Insbesondere wird diese in Zukunft sich nicht mehr mit der Veröffentlichung von Uebersichten über den Stand und die Bewegung der Arbeiterschutzgesetzgebung in den verschiedenen Ländern und somit mit der Herausgabe des «Bulletin» zu befassen haben. Ein Bindeglied für alle aufrichtigen Freunde eines in steter Fortentwicklung begriffenen Arbeiterschutzes verbleibend, legt die Vereinigung nunmehr Gewicht darauf zu erklären, dass sie es sich nicht nehmen lassen wolle, nach wie vor selbständig Anregungen auf den genannten Gebieten zu machen und für die Verwirklichung derselben zu wirken. Indem sie zu den offiziellen internationalen Arbeiterschutzinstitutionen das grösste Zutrauen hat, ist sie dennoch der Meinung, dass sie, abgesehen davon, dass jene Institutionen zur gegebenen Zeit sich bei weitem noch nicht auf alle Staaten und Länder beziehen, als gänzlich unabhängige Organisation unter Umständen eher in der Lage sein dürfte, soziale Uebelstände aufzudecken und auf die Notwendigkeit der Ergreifung bestimmter sozialgesetzgeberischer Massnahmen aufmerksam zu machen. Im fernern steht es bei der Vereinigung fest, dass, wenn auch die offiziellen Arbeiterschutzkonferenzen vom besten Willen beseelt sein werden, die Arbeiterschutzgesetzgebung allenthalben zu fördern, sich doch infolge ihrer vorgesehenen Zusammensetzung aus Vertretern der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Regierungen, deren Interessen in der in Betracht kommenden Hinsicht nicht immer zusammenfallen und sogar sehr oft direkt auseinandergehen, in ihrem Schosse Schwierigkeiten und Reibungen ergeben können und müssen, die nur dann behoben werden könnten, wenn von aussen her, speziell von seiten der öffentlichen Meinung, ein Druck in bestimmter Richtung ausgeübt werden würde. Freilich werden es die interessierten Parteien an Anstrengungen zur Bearbeitung der öffentlichen Meinung in dem für sie günstigen Sinne nicht mangeln lassen. Aber gerade dieser Umstand ist es, der unserer Vereinigung, die für die ununterbrochene Fortentwicklung des Arbeiterschutzes eintritt, eine erhöhte Bedeutung zu verleihen verspricht. Ihre in Zukunft vorzunehmende intensive Aufklärungsarbeit soll dazu beitragen, den weitesten Schichten der Bevölkerung

in allen Kulturländern die Allgemeingefährlichkeit eines Stillstandes auf dem Gebiete der Arbeiterschutzgesetzgebung vor Augen zu führen und auch die vielen indifferenten und nicht unmittelbar interessierten Elemente zu veranlassen, ihre Stimme zu gunsten des sozialpolitischen Fortschritts zu erheben. Eine solche Aufklärungsarbeit erscheint der Vereinigung jedoch nicht bloss aus diesem Grunde unentbehrlich. Die von den Arbeiterschutzkonferenzen angenommenen Vertragsentwürfe und Empfehlungen, möchten sie auch den grössten sozialpolitischen Fortschritt verkörpern, bleiben gänzlich resultatlos, falls die einzelnen Staaten ihre Annahme verweigern, bezw. sie in ihren nationalen Gesetzgebungen nicht zum Ausdruck bringen. Auch hier ist die öffentliche Meinung der einzige Faktor, der es durchzusetzen vermag, dass die gewünschte Lösung der in Betracht kommenden Fragen nicht auf die lange Bank geschoben werde.

Von solchen Erwägungen ausgehend, hat die Delegiertenversammlung die Zwecke unserer Vereinigung in den revidierten Statuten folgendermassen formuliert. Die Vereinigung, heisst es dort, bezweckt: 1. Ein Bindeglied zu sein für alle, die in den verschiedenen Ländern die Fortentwicklung des Arbeiterschutzes und des Arbeiterrechtes als Notwendigkeit betrachten; 2. Die prompte Ratifizierung, die gesetzgeberische Verwirklichung und den nachherigen Vollzug der Vertragsvorschläge und Empfehlungen, die von den Konferenzen der mit dem Völkerbund verknüpften Arbeitsorganisation angenommen worden sind, zu fördern; 3. Einfluss auf die Tagesordnung dieser Konferenzen zu nehmen; 4. Ueberhaupt Anregungen auf dem Gebiete des internationalen Arbeiterschutzes und Arbeiterrechtes zu geben. Die Vereinigung bedient sich zur Erreichung dieser Zwecke folgender Mittel: 1. Sie arbeitet Jahresberichte aus über die Ratifizierung, gesetzgeberische Verwirklichung und den Vollzug der von den Internationalen Arbeitskonferenzen angenommenen Vertragsentwürfen und Empfehlungen; diese Berichte werden vom Bureau auf Grund von Berichten der Landessektionen und für Länder, in denen keine Sektionen bestehen, auf Grund eigener Information angefertigt; 2. sie richtet zweckdienliche Eingaben an die Regierungen und das Internationale Arbeitsamt des Völkerbundes; 3. sie verfasst Denkschriften über die wirtschaftlichen Folgen einzelner wichtiger sozialpolitischer Gesetze, die die Arbeiter betreffen, im Falle, dass sich bei ihrer Durchführung Hemmungen ergeben sollten.

Fand nun die Internationale Vereinigung für den gesetzlichen Arbeiterschutz in den skizzierten Zielen die volle Rechtfertigung für ihre Fortexistenz, so erhob sich vor der Delegiertenversammlung die Aufgabe, diese Fortexistenz auch finanziell sicher zu stellen. Das letzte Vorkriegsbudget der Vereinigung (für das Jahr 1913) sah an Einnahmen im ganzen Fr. 85,700 vor. Unter den Einnahmeposten figurierten die Staatsbeiträge in der Höhe von Fr. 63,500 und die Sektionsbeiträge in einer solchen von Fr. 16,000. Mit Einnahmen in dieser Höhe wird wohl die Vereinigung nicht mehr rechnen können. Dies ist aber auch nicht notwendig; fällt doch, wie bemerkt, die Herausgabe des «Bulletin», das regelmässig in drei Sprachen gedruckt werden musste, die allein mehr als ein Viertel der Einnahmen verschlang, hinweg. Auch kommen die bedeutenden Kosten des Unterhaltes des Arbeitsamtes nicht mehr in Betracht. Die Kosten erfahren somit eine ganz wesentliche Reduktion, und die Delegiertenversammlung war der Ansicht, dass man in Zukunft mit ca. Fr. 20,000 jährlicher Einnahmen sehr gut auszukommen in der Lage sein dürfte. Diesen Betrag hofft die Vereinigung ohne besondere Schwierigkeiten auftreiben zu können, zumal neben den Sektionsbeiträgen, die von jeder Sektion im Betrage von Fr. 500 im Minimum zu leisten sind, ihr bereits auch von manchen Regierungen Subventionen in Aussicht gestellt worden sind. Ausserdem erwartet die Vereinigung den Eingang gewisser Ausstände, die eine ziemlich hohe Summe ausmachen. Sie beschloss denn auch: 1. an diejenigen Regierungen, die für die letzten Jahre die Beiträge nicht oder doch nur zum Teil gezahlt haben, mit der Bitte heranzutreten, bis zum Jahre 1919 einschliesslich Nachzahlungen zu leisten, und 2. diejenigen Landessektionen, die mit ihren Jahresbeiträgen im Rückstande sind, aufzufordern, ihren Verpflichtungen nachzukommen, wobei allerdings auf die Finanzen der betreffenden Sektionen, die Zeitumstände und die Valuta Rücksicht genommen werden soll.

Die der Delegiertenversammlung zur Beratung unterbreiteten Gegenstände gaben, mit einer einzigen Ausnahme, keinen Anlass zu Meinungsverschiedenheiten. Die Plenarsitzungen, in geschickter und taktvoller Weise von Dr. *K. v. Blarer* geleitet, dokumentierten die allseitige Uebereinstimmung mit Bezug auf die wesentlichsten grundsätzlichen und taktischen Probleme der zukünftigen Arbeit unserer Organisation. Die erwähnte Ausnahme betrifft die Frage des Verkaufs der einzigartigen und wertvollen Bibliothek unseres

Internationalen Arbeitsamtes an das neu geschaffene Internationale Arbeitsamt in Genf. Die Initiative zu dieser Transaktion scheint von seiten des Direktors unseres Arbeitsamtes ausgegangen zu sein, der bereits mit dem neuen Arbeitsamte in bezügliche Unterhandlungen trat. Die Kommission, welcher die Vorberatung dieser Angelegenheit übergeben worden ist, unterbreitete der Delegiertenversammlung folgenden Beschlussentwurf: «Die Delegiertenversammlung beschliesst den Verkauf der Bibliothek des Internationalen Arbeitsamtes in Basel an das Internationale Arbeitsamt in Genf, unter Würdigung der Dienste, welche das Internationale Arbeitsamt in Genf und die Internationale Vereinigung sich gegenseitig leisten können. Das Bureau soll die nötigen Anordnungen treffen, damit den Mitgliedern der Internationalen Vereinigung die Benützung der Bibliothek gesichert bleibt.» Von einem Mitgliede der schweiz. Delegation wurde der Antrag gestellt, auf diesen Beschlussentwurf nicht einzutreten. Dieser Antrag wurde in der Hauptsache damit begründet, dass unsere Vereinigung, die den festen Willen bekundet, in aktiver Weise an der Förderung des internationalen Arbeiterschutzes teilzunehmen und es sich u. a. vornimmt, durch auf wissenschaftlicher Einsicht und Erfahrung beruhende Denkschriften über einschlägige Fragen, durch Eingaben an Regierungen und andere massgebende Stellen wie durch eine weitgehende öffentliche Propaganda ihrer Ideen zu wirken, das wissenschaftliche Rüstzeug, das sie sich in zwanzigjähriger mühevoller Arbeit gesammelt hat, nicht aus der Hand geben könnte, ohne beträchtlichen Schaden an ihrem Ansehen und ihrer Schlagfertigkeit zu erleiden. Die von unserer Vereinigung in Aussicht genommene Tätigkeit im Sinne der weiteren Ausgestaltung des Arbeiterschutzes, so wurde ferner von dem betreffenden Antragsteller ausgeführt, liege auch im Interesse der offiziellen Arbeiterschutzinstitutionen, die in der Vereinigung eine kräftige Stütze namentlich in den Fällen finden könnten, wenn es gelten sollte, in den einzelnen Staaten die öffentliche Meinung zu gunsten bestimmter gesetzgeberischer Vorkehren mobil zu machen. Es könne daher für jene Institutionen nicht gleichgültig sein, wenn in Zukunft infolge der Preisgabe der zur wirksamen Begründung der zu verteidigenden Postulate unumgänglich notwendigen Materialien, die in einer noch nie dagewesenen Vollständigkeit in der in Rede stehenden Bibliothek enthalten sind, die bezügliche Arbeit der Ver-

einigung und ihrer Organe an Qualität einbüssen sollte. Freilich stände die Benützung der Bibliothek den Mitgliedern und den Organen unserer Vereinigung auch dann offen, wenn diese in den Besitz des neuen Internationalen Arbeitsamtes überginge. Allein in diesem Falle wäre doch diese Benützung mit manchen zum Teil nicht geringen Schwierigkeiten verbunden. Einmal würde die Bibliothek doch naturgemäss in erster Linie von den Funktionären des Arbeitsamtes in Anspruch genommen werden, so dass Aussenstehende, zu denen dann auch die Organe unserer Vereinigung gerechnet werden müssten, von der Bibliothek nur in den Fällen profitieren könnten, in welchen die in Betracht kommenden Bestände von jenen Funktionären unbenützt blieben. Zweitens würde die Benutzung der Bibliothek durch unsere Vereinigung unter solchen Umständen notwendigerweise mit Zeitverlust und Kosten in einem Umfange verbunden sein, der bei den reduzierten persönlichen Hilfskräften und Mitteln unserer Organisation sich in gedachter Hinsicht als das grösste Hindernis erweisen könnte. Zuletzt wurde noch darauf hingewiesen, dass das Internationale Arbeitsamt in Genf, das selbstverständlich für seine Arbeit ebenfalls einer Sammlung bestimmter privater und amtlicher Publikationen bedarf, sich eine solche angesichts der ausgedehnten Mittel, die ihm zur Verfügung stehen, wie dank seiner weitreichenden offiziellen Verbindungen, mit Leichtigkeit verschaffen könne; dass ihm daneben nötigenfalls die vollkommen freie Benutzung der Bibliothek unserer Vereinigung offen stände, brauche man natürlich nicht erst noch besonders hervorzuheben.

Leider vermochten diese Erwägungen die Majorität der Delegiertenversammlung von ihrem Vorhaben, unsere Bibliothek an das Internationale Arbeitsamt in Genf abzutreten, nicht abzubringen. Motive finanzieller Natur einerseits und andererseits der Wunsch, durch die Abtretung der Bibliothek an das Arbeitsamt zu dokumentieren, dass man die Errichtung desselben begrüsse und willens sei, Hand in Hand mit ihm zu arbeiten — als ob dies nicht eine Selbstverständlichkeit wäre, die sich doch aus der Natur unserer Vereinigung ergäbe — gaben den Ausschlag, und der erwähnte Kommissionsantrag wurde zum Beschluss erhoben, wobei das Bureau im Vereine mit einer eigens hiefür bestellten sechsgliedrigen Kommission die Vollmacht erhielt, mit der Leitung des Internationalen Arbeitsamts in Genf behufs Vornahme des Verkaufs der Bibliothek Unterhandlungen zu pflegen.

Die Leitung der Vereinigung wurde einem Bureau anvertraut, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und einem Generalsekretär. Der Delegiertenversammlung gereichte es zur besonderen Freude, dass sich a. Bundesrat Dr. *Emil Frey,* dessen grosse Verdienste um die Sache des intern. Arbeiterschutzes allgemein bekannt und anerkannt sind, sich bewegen liess, das Amt des Präsidenten zu übernehmen. Zum Vizepräsidenten wurde a. Regierungs- und Nationalrat *E. Wullschleger* und zum Schatzmeister Dr. *K. v. Blarer* gewählt. Das Generalsekretariat versieht bis zur endgültigen Regelung dieser Angelegenheit der bisherige Direktor unseres Internationalen Arbeitsamtes, Prof. *St. Bauer,* der, wie zu hoffen ist, sich gewinnen lassen dürfte, der Vereinigung als Generalsekretär auch fernerhin seine bewährten Dienste zu leisten.

Die Delegiertenversammlung ging nach zwei Tagen angestrengter Arbeit mit dem Bewusstsein auseinander, die Internationale Vereinigung für den gesetzlichen Arbeiterschutz neu gekräftigt zu haben. Die Tätigkeit der Arbeiterschutzorganisation des Völkerbundes, sofern sie, was zuversichtlich zu hoffen ist, fortschrittlichen Geistes sein wird, in jedweder Hinsicht unterstützend, wird sie in Zukunft unter den veränderten Umständen darüber hinaus mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln sich für eine Sozialpolitik einsetzen, welche, gemäss den Anforderungen der Zeit, die Lage des Proletariats in allen Ländern beständig hebt und zugleich die zielbewusste Umgestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse im Sinne endgültiger Beseitigung jeglicher Unterdrückung und Ausbeutung des einen Menschen durch den andern bewirkt.

Zum Schluss sei noch der Hoffnung Ausdruck verliehen, es mögen an der IX. Delegiertenversammlung unserer Vereinigung, die nächstes Jahr abgehalten werden wird, diejenigen Sektionen, welche aus diesem oder jenem Grunde es jetzt noch für unoportun halten, in Beziehungen zu der Internationalen Vereinigung zu treten, sich wieder einfinden, um der hohen Aufgabe mit vereinten Kräften, wie ehedem, zu dienen und ihre glückliche Lösung zu fördern.

Die Ursachen der Misserfolge der ersten Jahrzehnte schweizerischer Eisenbahnpolitik.

Von Prof. Dr. Fr. Volmar, Regierungsrat in Bern.

(Schluss.)

4. Die Aufnahme der Eisenbahnen durch das Volk.

Man darf sich unter dem Begriffe Volk für die in Frage stehende Zeit nicht eine Einheit vorstellen, wie sie heute durch die Gesamtzahl der stimmberechtigten schweizerischen Referendumsbürger gebildet wird. Den damaligen politischen Zuständen entsprechend handelte es sich eher um eine Mehrzahl kleinerer Völkerschaften. Demgemäss war schon vom politischen Standpunkte aus eine geschlossene Stellungnahme des Volkes zur Eisenbahnfrage undenkbar. Wir finden denn auch keinerlei die ganze Schweiz von Osten bis Westen und von Süden bis Norden einheitlich durchziehende Volkskundgebungen für oder gegen die Eisenbahnen, wie solche gegen Ende des Jahrhunderts beispielsweise in der Eisenbahnverstaatlichungsfrage stattfanden.

Aber auch in den einzelnen Kantonen fehlte es an solchen. Die Eisenbahnfrage war ihrer ganzen Natur nach in hervorragendem Masse eine wirtschaftliche. Wie hinsichtlich aller Probleme derartiger Natur prüfte jeder wirtschaftliche Interessenkreis die Eisenbahnfrage zunächst von *seinem* Standpunkte aus. Der Industrielle, der Handelsmann, der Gewerbetreibende und der Landwirt, welch letzterer damals noch den weitaus grössten Prozentsatz der Bevölkerung bildete, fragte sich zunächst: verbessert oder verschlechtert die Einführung der Eisenbahnen meine wirtschaftliche Lage?

Und bei dieser Prüfung spielte ihrer Bedeutung entsprechend die Landwirtschaft die gewichtigste Rolle. Der Bauer sah nun im Allgemeinen in den Eisenbahnen für sich nichts Nützliches, befürchtete gegenteils nur Schaden, und deshalb nahm er die Eisenbahnen nicht nur kühl, sondern eher sogar feindselig auf. Er befürchtete eine Herabdrückung insbesondere der Getreide- und Weinpreise

durch die naherückende fremde Konkurrenz; eine Furcht, die angesichts der damaligen grossen Ausdehnung des Getreidebaues begründet war. Allerdings wurde schon darauf hingewiesen, die schweiz. Landwirtschaft werde durch den Uebergang zur Milchwirtschaft, durch die Ausdehnung der Viehzucht, sowie durch die Vermehrung des Obstbaues der fremden Konkurrenz nicht nur begegnen, sondern sogar exportfähig werden können, und diese Exportfähigkeit werde eben gerade durch die Eisenbahnen gehoben werden. Allein die Landwirtschaft ist Neuerungen und Umwälzungen gegenüber sehr zurückhaltend und vorsichtig, so dass diese unerprobten Neuerungen für sie wenig Tröstliches hatten. In den Kantonen Solothurn, Bern, Baselland, um nur diese als Beispiele damals ausgesprochener Agrarkantone zu nennen, wurden, wie sich aus den Grossratsverhandlungen anlässlich der Erteilung von Eisenbahnkonzessionen ergibt, die Eisenbahnen von landwirtschaftlicher Seite als ein notwendiges Uebel bezeichnet, dem man am liebsten entronnen wäre. Aber auch im Kanton Zürich wurden, trotz der Volksbewegung zugunsten der Eisenbahnen, der Neuerung in landwirtschaftlichen Kreisen grosse Bedenken entgegengebracht. Ueberall befürchtete man deren ruinöse Wirkungen.

Die von dieser in landwirtschaftlichen Kreisen allgemein herrschenden Stimmung abweichenden von *Boelger* in seinem am 4. Februar 1846 im landwirtschaftlichen Vereine zu Ormalingen gehaltenen Vortrage «Ueber Eisenbahnen und ihre Bedeutung für die Landwirtschaft» ausgesprochenen Ansichten dürften ziemlich vereinzelt dagestanden sein. Boelger bekannte sich dort als unbedingten Anhänger des neuen Verkehrsmittels. Er stimmte zunächst vollständig die in der zeitgenössischen Literatur üblichen Ruhmesreden über die Eisenbahnen an: «Alles trägt dazu bei, die Eisenbahnen zu der populärsten, liberalsten Einrichtung zu stempeln. Der Fürst und der Handwerksbursch besteigen den Wagen miteinander und verlassen ihn wieder gleichzeitig. So bereiten die Eisenbahnen allen Monopolien den Untergang; keiner kann über seinen Mitbewerber einen verdienten Vorzug behaupten. . .» So und ähnlich klangen seine allgemeinen Betrachtungen. Sich zur Stellung der Landwirtschaft, insbesondere der basellandschaftlichen, wendend, führte er ungefähr folgendes aus:

Der Landwirt hat darauf zu sehen, für seine Erzeugnisse den möglichst hohen Preis zu erzielen. Er kann dies wohl selten an

Ort und Stelle tun, sondern gewöhnlich muss er sie dahin bringen, wo viel verbraucht und wenig erzeugt wird, in die bevölkerten, gewerbe- und handeltreibenden Städte. Aber eben dahin gehen auch die Eisenbahnen, und müssen eben dahin auch gehen. Je wohlfeiler wir nun den Transport bewerkstelligen können, desto mehr reiner Nutzen bleibt uns in den Händen. Für Baselland werde erster Absatzplatz Baselstadt, dann aber auch weiter unten gelegene Plätze sein. Die Eisenbahnen werden für die landwirtschaftlichen Produkte (Weizen, Hafer, Herdäpfel, Kirschen, Vieh) günstige Ausnahmetarife festsetzen. Bausteine, Kalk, Gips und Ziegel werden auf Eisenbahnen so billig wie nirgends befördert werden und deshalb noch unbekannte neue Absatzquellen finden.

Dadurch, dass landwirtschaftliche Traglasten sehr billig befördert werden, rücke ganz Baselland gleichsam vor die Tore Basels und ziehe von dorther denselben Nutzen, der vorher nur den nächstgelegenen Gegenden vergönnt war.

Der indirekte Vorteil der Eisenbahnen sei: günstiger Landverkauf an Bahngesellschaft, Verdienst bei den Bauarbeiten (Holz, Verpflegung der Arbeiter, Fuhrlöhne). Die Pferde werden im Preise teurer werden. Wo Eisenbahnen sind, nahm die Zahl der Pferde nicht ab, indem der Verkehr senkrecht zu den Eisenbahnen gerichtet sehr stark zunimmt: «Wo Eisenbahnen in Gang gekommen sind, haben die Pferde im Preise nie abgeschlagen, sondern sind nachher immer begehrter gewesen als vorher.

Es werden sich an den Talausgängen kleine selbständige Ortschaften bilden, deren jede für ihr Gebiet wird, was Basel jetzt für die ganze Landschaft war. Die baslerische Industrie wird zum Teil auf das Land hinauskommen.

Die schädlichen Folgen der Eisenbahnen sind nicht so wichtig und werden noch weniger fühlbar sein, da man sie kennt und sich Jahre zum voraus danach einrichten kann. Die Wirte werden vom Landstrassenverkehr verlieren, aber nur nach und nach, dafür bekommen sie viel mehr Ausflügler.

Schätzen wir uns daher glücklich, dass unsere geographische Lage Konvenienz für eine Eisenbahn darbietet und dass sich zu günstigen Bedingungen eine Gesellschaft anerboten hat, eine solche zu erstellen.»

Mit den letzten Andeutungen weist Boelger auf die damaligen baselstädtischen Bemühungen um das Zustandekommen der Zentral-

bahn hin. Wer will bestreiten, dass Boelger manches richtig voraussah? Allein sowohl seine Worte als auch der hernach gedruckte Vortrag blieben gerade in Baselland durchaus wirkungslos. Dieses Volk wollte von Eisenbahnen noch nichts wissen.

Dann machte noch ein anderer Umstand die Eisenbahnen bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung höchst unbeliebt, wir meinen die für den Bau notwendigen Landerwerbungen und die unvermeidliche Durchschneidung von Grundstücken. Noch heute wird jedermann, der sich mit Expropriationen beschäftigt hat, bestätigen, dass der Landwirt nur höchst ungern Grund und Boden zu Eisenbahnbauten abgibt, und dass ihm die Durchschneidung seiner Grundstücke durch Bahnlinien bis in die Seele zuwider ist. Damals war der Eigentumsbegriff aber noch unerschütterter als heute. Da, wo überhaupt Expropriationsgesetze bestunden, waren sie verhältnismässig nur selten und nur zu Strassenbauten, deren Notwendigkeit der Landwirt einsah, angewendet worden. Als er sich nun aber zugunsten der Eisenbahnen, von denen er nur Schaden erwartete, expropriieren lassen sollte, da bäumte sich dagegen alles, was in ihm an Freiheits- und Unabhängigkeitssinn vorhanden war — und es war viel vorhanden — mit aller Macht auf. So gehen die Exzesse gegen die Nordbahn in Zürich und besonders im Aargau und der drohende Vetosturm gegen das st. gallische Expropriationsgesetz zugunsten der Eisenbahnen über die Bedeutung bloss lokaler Ereignisse hinaus; sie spiegeln die Stimmung der landwirtschaftlichen Bevölkerung den Eisenbahnen gegenüber im allgemeinen wider.

Nicht viel besser stund es bei vielen Gewerbetreibenden. Sprach sich auch der schweizerische Gewerbeverein sehr kräftig zugunsten der Eisenbahnen aus, so darf man nicht vergessen, dass dieser damals in überwiegender Zahl Industrielle, Handelsleute und sonst sich für die Volkswirtschaft interessierende Männer aller möglichen Kreise, weniger aber eigentliche Kleingewerbetreibende umfasste, dass also damit die Meinung der letzteren keineswegs ausgesprochen war. Nun beweisen uns aber auch in dieser Beziehung wiederum Grossratsverhandlungen und Zeitungsstimmen, dass mindestens alle Gewerbetreibende, die am Landstrassenverkehr interessiert waren, wie Wirte, Schmiede, Wagner, aber auch deren Lieferanten wie Bäcker, Metzger usw. die Eisenbahnen geradezu als ihre Feinde ansahen. Dazu kamen die Landkrämer, die Kundenabfluss in die Städte befürchteten, dann an vielen Orten auch die Hoteliers, die

die Fremden nach nur kurzem Aufenthalt weiterreisen oder ganz vorbeifahren sahen. Alle diese Volkskreise waren auf die Eisenbahnen ausserordentlich schlecht zu sprechen.

Aber noch in anderen als rein landwirtschaftlichen schweiz. Gebietsteilen war die Volksstimmung ziemlich geschlossen gegen die Eisenbahnen. Dazu gehört zunächst *Graubünden*. Dort fehlte es an Industrie. Die Bevölkerung nährte sich aus Landwirtschaft und aus dem Transitfuhrgewerbe; diese Leute machten den erdrückenden Hauptteil des Volkes aus, sie waren eisenbahnfeindlich. Wenn also eine in Chur im Jahre 1842 erschienene anonyme Flugschrift «Die Eisenbahnfrage mit besonderer Beziehung auf Chur» gegen die Eisenbahnen wettert und z. B. schreibt: «Von Staaten umgeben, die, in kommerzieller Beziehung, alle uns feindlich behandeln, an sich selbst ein grosses Gebirge, auf allen Seiten von Tälern durchschnitten, die fast an einem fort bergauf, bergab führen, und ohne Flächen von Bedeutung, ist der Gedanke an Eisenbahnen in der Schweiz gelindestens gesagt, ein kindisches Auffassen fremder Gedanken» — oder «Müsst ihr nicht selbst hell und klar einsehen, dass alle reellen Vorteile in fremde Hände übergehen? und dass ihr obendrein zu ökonomischen Vasallen fremder Geldtyrannen herabsinkt, von welchen ihr, in eurer Abhängigkeit, alle Ausgeburten der Habsucht, der Willkür und der Laune als rechtsgültige Gesetze werdet hinnehmen müssen? Und mögen diese Geldtyrannen auch bisweilen freundlich mit euch sein, ihr seid und bleibt nichtsdestoweniger ihnen gegenüber in dem Verhältnis wie einst Doktor Faust zu Mephistopheles» — so entsprach dies ganz der Volksstimmung gegen die eine kleine Zahl von weitsichtigen Männern oder wirklichen Interessenten an der Eisenbahn rein numerisch niemals aufkommen konnte. Aber auch in Baselstadt war die Volksstimmung, soweit es sich nicht um die Elsässerbahn handelte, durchaus keine eisenbahnfreundliche. In Basel befürchtete man durch die Fortsetzung der Eisenbahnen in das Innere der Schweiz, die Qualität als Stapelplatz zu verlieren; davon sowie von dem Fuhrmannsgewerbe und was davon direkt oder indirekt verdiente, waren zu viele Existenzen abhängig, als dass eine den schweizerischen Eisenbahnen günstige Volksstimmung aufkommen konnte, was sich nicht nur in den Ratssälen, sondern auch in der Presse deutlich widerspiegelt.

Als eisenbahnfreundlich bleiben somit an Volkskreisen nur noch übrig Industrie und Grosshandel, die damals aber lange nicht die

Bedeutung hatten, wie dies heute der Fall ist. So mag denn die zürcherische Volksbewegung zugunsten der Eisenbahnen ihre Hauptanhängerschaft in den Kreisen der Industrie und deren Arbeiterschaft, wozu auch viele Heimarbeiter gehörten, gefunden haben. Allein, *geschlossen* stund die Industrie noch keineswegs für die Eisenbahnen ein. Diese hatten die grosse Bedeutung, die ihnen bald hernach für den Güterverkehr zukommen sollte, wenigstens anfangs der vierziger Jahre, noch keineswegs erreicht. Man zweifelte noch daran, ob sie sich zu Massentransporten eignen. Deshalb stund ihnen noch mancher schweiz. Industrielle etwas skeptisch gegenüber. Es ergibt sich dies aus den Verhandlungen des Schweiz. gemeinnützigen Vereines des Jahres 1841.

Der Schweiz. gemeinnützige Verein hatte nämlich nebst anderen als Diskussionsfrage für seine Verhandlungen vom 28. und 29. September 1841 in Basel ausgeschrieben gehabt einen «Bericht über die Frage (aus dem Fache des Gewerbewesens), welche Vorteile kann die Anlegung von Eisenbahnen in der Schweiz für Industrie und allgemeinen Verkehr darbieten? Welchen Einfluss wird sie auf die Sitte und Sittlichkeit ausüben und wie kann hiebei dem Verdrängen wünschenswerter, bei uns bestehender Sitten und Verhältnisse vorgebeugt werden?»[1]) Berichterstatter über die eingelangten Arbeiten war Herr Bernoulli-Baer von Basel, der mit Bedauern feststellte, dass nur deren drei eingegangen seien.[2]) Bernoulli-Baer glaubte, es sei nicht Mangel an Interesse für Eisenbahnen überhaupt die Ursache, dass nur so wenig Berichte einliefen, sondern die Scheu vor einer Aufgabe, zu deren befriedigender Lösung es allerdings noch an Erfahrungsdaten gebreche.[3]) Die einge-

[1]) Verhandlungen der Schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft 1841, Seite 129 ff.

[2]) Eine von Erziehungsrat Esslinger in Zürich (der später der Nordbahndirektion angehörte), eine von Herrn Pfarrer de Grélien von St. Sulpice, eine von dem damit beauftragten Basler Ausschusse. Dazu kam verspätet noch eine anonyme aus Zürich, die sich mit der Gestaltung des künftigen schweiz. Eisenbahnnetzes befasste und über allfällige Umwandlung des Rebbaues in Getreide, Oel und Seidenkultur sich verbreitete.

[3]) Auch Direktor Pestalozzi-Hirzel (Zürich) verwunderte sich darüber, dass der Gegenstand nicht mehr Bearbeiter gefunden habe, meinte dann aber „allein es lässt sich erklären, die Sache ist noch nicht recht in Erfahrung übergegangen, sie ist mehr noch eine blosse Spekulation und daher rührt wahrscheinlich das Abschreckende". Auch Zellweger teilte diese Verwunderung.

langten Berichte betonten denn auch übereinstimmend, eigentlich fehle es an allem statistischen Material, welches über den Einfluss der Eisenbahnen auf die bestehenden industriellen Verhältnisse, auf Gründung neuer oder Verfall alter Erwerbszweige, auf den Wert des Grundeigentums und der Handarbeit und endlich auf die Konsumationsverhältnisse Auskunft geben könnte. Hätte man aber auch ausländische Daten zur Verfügung, so könnten solche doch nur vorsichtig auf unsere besonderen schweiz. Verhältnisse angewendet werden. So wurden denn die künftigen Wirkungen der Eisenbahnen in mehr theoretischer Weise betrachtet, wobei ungefähr die gleichen Anschauungen zu Tage traten, wie sie auch in der ausländischen Literatur vorherrschend waren.

Für die Schweiz insbesondere erachtete der Berichterstatter den Nutzen der Eisenbahnen nicht für sehr gross. Die Schnelligkeit des Transports komme für die schweiz. Industrie nicht stark in Frage, eher könnte die Wohlfeilheit eine Rolle spielen. Allein, eine Verbilligung des Transportes sei für die Schweiz durch die Eisenbahnen nicht zu erwarten. . . Was die Schweiz von aussen erhält, wird selten anders als verarbeitet wieder ausgeführt. Ob sie nun ihre Fabrikate um einige Batzen per Zentner wohlfeiler auf der Eisenbahn versenden oder ihre Rohstoffe um diesen kleinen Betrag billiger beziehen kann oder nicht, ist augenscheinlich neben dem bedeutenden Arbeitslohn, der den Hauptwert ihrer Fabrikate ausmacht, nur von sehr kleinem Belange. Das wichtigste dieser Art mochte der erleichterte Bezug von Steinkohle sein, den Herr Esslinger hervorhebt. Vorderhand scheint daher die Einführung von Erfindungen, welche die Arbeit selbst erleichtern und vorzüglicher darzustellen erlaubten, wie z. B. die Einführung der Jacquardweberei usw. in der Tat für die schweiz. Industrie ungleich wichtiger gewesen zu sein als dies für ihre Hauptzweige von den Eisenbahnen vorzusehen ist, da diese auf den Wert der Arbeit und des Stoffes nur einen sehr untergeordneten Einfluss haben können.

Auch für den Transithandel in der Schweiz können die Eisenbahnen, nach dem Basler Berichte, schwerlich von solchem Einflusse sein, dass sie demselben wesentlichen neuen Gewinn zuzuführen vermöchten. Nicht nur findet der weit grösste Teil des Warentranportes in der Schweiz für eigene Bedürfnisse der Schweiz statt, welche jedenfalls den Schweizerstrassen nicht entgehen können, sondern es ist auch die Lage der Schweiz in der Mitte des Fest-

landes und in gleicher Entfernung von den Seehäfen von solcher Art, dass sie unter einziger Ausnahme sehr wertvoller Waren, im allgemeinen nur für beschränkte Gegenden mit ihren Binnenstrassen, selbst im Falle diese die höchste Vervollkommung bis zu Eisenbahnen erhielten, mit den Verbindungswegen zur See wird konkurrieren können.

Da z. B. die Fracht zur See von Genua oder Triest nach Holland und Hamburg nur zirka 23 bis 26 Batzen per Zentner kostet, und von Holland nach Frankfurt und von Hamburg nach Magdeburg zu Wasser nur ungefähr ebensoviel, von Genua oder Triest nach Chur oder Luzern aber 55 bis 60 Batzen per Zentner, so ist klar, dass nach den Transportkosten bemessen, Frankfurt und Magdeburg nicht weiter als Luzern und Chur von dem nächsten mittelländischen Seehafen d. h. von den Zentralstapelplätzen südlicher und levantinischer Erzeugnisse entfernt sind; dass demnach die Grenzlinie, bis wohin man mit Vorteil den Transport dieser Waren durch die Schweiz besorgen kann, nur auf die halbe Entfernung zwischen Frankfurt und Luzern, mithin ungefähr in die Mitte von Schwaben fällt, und dass, selbst wenn Eisenbahnen den ebenen Teil der Schweiz durchschneiden und ähnliche Vervollkommnungen auch auf den Strassen Italiens stattfinden, die grossen Kosten der Uebersteigung der Alpenstrassen jeweilen hindern werden, diese Grenzlinie bedeutend in der Richtung gegen Frankfurt hin zu erweitern. Aehnliche Verhältnisse begrenzen auch den Transit in der Richtung von Marseille nach Augsburg, von Triest nach Paris und vom nördlichen Deutschland und Holland nach dem Süden. Daher trifft es, wie schon berührt worden, nur für einzelne sehr wertvolle Waren wie Seide und feine Tücher zu, dass der Transit durch die Schweiz für entferntere Gegenden Vorteil darbieten kann.

Aller dieser Umstände wegen können die Eisenbahnen in der Schweiz kaum denjenigen entscheidenden Einfluss auf den allgemeinen Erwerb haben, den man zum Teil von ihnen erwartet hat, als man ihre baldige Einführung als eine Lebensfrage für die Schweiz darstellte. Sie werden einzelnen Strassenzügen und einzelnen Punkten, die sie berühren, Vorzüge und sogar bedeutende Vorzüge vor anderen Schweizerstrassen zuwenden, aber die gewerblichen Verhältnisse nur wenig verbessern können.»

Aus diesen Erörterungen spricht ziemlich stark der etwas einseitige Basler Standpunkt. Es wurde dies denn auch von Herrn

Pestalozzi-Hirzel von Zürich, der sich zwar im allgemeinen mit dem Vorredner einverstanden erklärte, auch mit den Worten: «Jeder Ort hegt ohne Zweifel den Wunsch, solche Bahnen in seiner Nähe zu haben; der Stadt Basel ist jedenfalls in dieser Hinsicht Glück zu wünschen über ihre glückliche Lage; nur etwas mehr Wärme dürfte sie haben für eine Eisenbahn nach Zürich», betont. Hinsichtlich der Warentransportfrage hielt Pestalozzi-Hirzel die Ansicht des Referenten aber für die richtige: «Schwere Waren würden kaum die Eisenbahn benutzen können, weil die Transportkosten zu hoch kämen; auch das vervielfachte Ab- und Aufladen würde Schwierigkeiten machen. Das bildet aber immerhin in Betreff der Eisenbahnen die Hoffung der Schweiz, dass durch dieselben das Douanenwesen an unsern Grenzen untergraben wird; dieser Erfolg hängt offenbar mit unsern innersten Interessen zusammen und daher kann die Eisenbahnfrage wohl eine Lebensfrage für die Schweiz genannt werden, die europäischen Märkte können uns durch dieselben wieder geöffnet werden.» *Zellweger* (Appenzell) fand, die Schnelligkeit des Warentransportes durch die Eisenbahnen werde in dem Berichte unterschätzt; heutzutage kommt oft auf scheinbar geringen Zeitgewinnst viel an. Man solle nicht vergessen, dass die Schweiz durch den Mangel an Bahnen ihren Transithandel völlig verlieren könnte, indem benachbarte Staaten denselben durch ihre Bahnkräfte an sich ziehen würden. Schweiz. Bahnen würden den Tranit aber noch heben; denn der Gedanke liege z. B. so fern nicht, dass durch eine Bahn von Genf nach der östlichen Schweiz zu der Handel Italiens für uns zu gewinnen wäre, statt dass er, wie jetzt, den Umweg durch Frankreich machen müsse. Im übrigen betonte auch Zellweger, dass die Eisenbahnen der Schweiz Zollreformen bringen müssen.

Ein anderer Basler, Appellationsrat *Fürstenberger*, der überhaupt sehr freigesinnt sprach, hielt dafür, der Referent und Herr Pestalozzi hätten den Wert der Eisenbahnen für den Warentransport sowohl hinsichtlich der Schnelligkeit als auch der Billigkeit wesentlich unterschätzt, der schweiz. Industrie werden die Bahnen bedeutenden Nutzen bringen; allerdings sei es klar, dass man über die Schweiz kein zusammenhängendes Netz werfen könne, aber etwas könne doch geschehen.

Oberst *Huber-Saladin* aus Genf machte auf die Wichtigkeit der Wasserstrassen aufmerksam, die für unser Land infolge seiner durch

die Natur gegebenen Lage von grösserer Bedeutung seien als die Eisenbahnen. Man werde auf die Idee eines Kanales zwischen Yverdon und dem Genfersee zurückkommen. Das wichtige für die Schweiz liege weniger in sehr schnellen als in wohlfeilen Transportmitteln. Die Eisenbahnen scheinen besonders bestimmt zu sein, durch kurze Zwischenübergänge die Punkte, welche die Flussschiffahrt vervollständigen sollen, zu vereinigen und zu verbinden. Das Projekt der Schiffahrt auf der oberen Rhone zwischen Genf und Lyon könnte eine merkantile Revolution für die südliche Schweiz und vielleicht für die ganze Eidgenossenschaft herbeiführen.

Man sieht also, dass das Verhältnis der Eisenbahnen zur Industrie von der gewissermassen neutralen Instanz einer gemeinnützigen schweiz. Organisation aus betrachtet, teilweise noch mit sehr skeptischen Augen angesehen wurde, so dass man eine *geschlossene* Stimmung zugunsten der Eisenbahnen auch im industriellen Lager umsonst suchen würde.

Und nun bleiben uns noch die Volkskreise zu prüfen übrig, die eine derartige gewaltige Neuerung wie die Eisenbahnen es waren, nicht nur vom volkswirtschaftlichen, sondern auch vom ethischen Standpunkte aus betrachteten. War doch auch diese Seite in der Fragestellung des Schweiz. gemeinnützigen Vereines in zweiter Linie angeschnitten worden.

Da muss nun festgestellt werden, dass nach dieser Richtung hin den Eisenbahnen ausserordentlich wenig Gutes zugetraut wurde. Schon in den Beratungen des baslerischen Grossen Rates anlässlich der Konzessionserteilung für die Elsässerbahn wurden grosse moralische Bedenken ausgesprochen. Zunächst wurde in ihnen eine Gefahr für die Unabhängigkeit des Landes gesehen: die Eisenbahnen seien ein Todesurteil der grossen Staaten über die kleinen, man könne mit Recht ausrufen: «Ach, die Not ist gross uw.», der Abstand zwischen Reichtum und Armut werde zu gross werden, Basel werde überhaupt in moralischer Beziehung Schaden leiden. Auch Pfarrer *de Gélin* äusserte in seinem Berichte an die Schweiz. gemeinnützige Gesellschaft ähnliche Befürchtungen: «es möchten die Eisenbahnen dazu beitragen vorzugsweise die Reichen zu begünstigen und das Missverhältnis zwischen dem Reichen und dem Armen noch grösser zu machen, ja vollends zum Monopole der grossen Vermögen führen.» Der Berichterstatter *Bernoulli-Baer* glaubte, diese Gefahr verneinen zu dürfen. Dagegen werde die vervielfältigte

Annäherung von Bewohnern verschiedener Oertlichkeiten, ja verschiedener Länder es mit sich bringen, dass ein gegenseitiges mehr oder minder tiefes Abgeben und Abnehmen von Sitten und Gewohnheiten stattfinde. «Werden wir dabei gewinnen oder verlieren? Gewinnen werden wir jedenfalls an Umgänglichkeit, an Erweiterung des Ideenkreises, und wenn je Vorurteile gegen das, was ausser unserer Grenzen liegt, bestehen, so können sie kaum wohlwollendere, sicherere Berichtigung finden, als durch die mehreren persönlichen Bekanntschaften, durch die eigene Ansicht der Dinge, wie sie eben durch das mehrere Reisen öfter stattfinden kann.

Dagegen scheint allerdings das rege Leben, das sich zuerst bei den Eisenbahnen konzentriert und dann von ihnen weg sich wieder mitteilt, die neuen Genüsse, von denen sie Kunde bringen und zu denen sie hinführen, und das rege Gewimmel von Fremden, die sie entladen, die alte Einfachheit mehr und mehr zu verscheuchen, eine geräuschvollere und zerstreutere, dem Vaterlande weniger ausschliesslich angehörende Lebensweise uns bringen zu wollen. Und es ist natürlich, dass die Aussicht auf diesen Wechsel der Dinge, dieses Heraustreten aus einem Zustande, in dem wir uns jetzt heimisch und sicher fühlen, in einen künftigen noch unbekannten, uns mehr oder weniger mit einem besorglichen Gefühle erfüllen kann. . . Ein Moment wird indessen allerdings hauptsächlich hervortreten; in der vielfachen Berührung, in die man mit verschiedenen Anschauungen und Sitten kommen kann, wird auch immer weniger die blosse Unbekanntschaft mit dem Bösen, vor dem Bösen schützen können. Aber wie alles um uns her nicht nur durch die Eisenbahnen, sondern auch durch so viele andere Entwicklungen der Zeit sich erweitert und vergrössert, so muss wohl auch der Geist nach Innen wachsen, um im Gleichgewicht zu bleiben; er muss immer mehr lernen, das Gute mit Bewusstsein und Selbständigkeit vorzuziehen, es um seiner selbst willen und als Gottes Gebot zu bewahren und zu lieben. . .»

Ueberdies gab der Redner zu, dass die Sitten auch durch andere Zeitveränderungen gefährdet werden können, und dass die Eisenbahnen unzweifelhaft ein Mittel zur Fortbildung der Menschheit seien. So bleibe nur die Frage: «was ist zu tun, damit wir in den neuen Verhältnissen, die sie uns bringen, bewährt bleiben? Aber diese grosse Frage führt uns immer wieder der Notwendigkeit innerer fester Begründung, wie sie hauptsächlich in der Erziehung und

im Aufblick auf das Höhere wurzelt, zu. Hier müssen wir die Kraft suchen, um in der immer belebter strömenden Bewegung, die uns umgeben wird, dennoch fest zu stehen; blosses Hindern äusserer Gmeinschaft kann ebensowenig sichern als überhaupt blosse Abgeschlossenheit für den besseren Sinn schon Gewähr zu geben vermag. Was also immer diese moralische innere Begründung pflegen und festigen kann, das sei uns heilig, und vergessen wir nie: «dass, wie grossartig und ansprechend sich die industriellen Entwicklungen uns zeigen mögen, wir doch nur, insofern wir sie als einem höhern Zwecke dienend, fördern und benützen, den Segen den sie und jeder Fortschritt uns bringen soll, rein und völlig geniessen werden.»

Herr *Pestalozzi-Hirzel* teilte diese Ansichten, tröstete sich aber damit, es liege in den Eisenbahnen ein Keim zu höherer Gestaltung der Menschheit, sonst würde Gott dieses Mittel der Welt nicht geschenkt haben; so seien z B. schon jetzt fast keine Kriege mehr möglich. Professor *Brosy* aus Laufenburg erwartete von den Eisenbahnen nichts weniger als die «Allverbrüderung der ganzen Menschheit zu einer Christenfamilie», auf die Teilnahme der Menschheit für die Griechen und Polen, auf die Tätigkeit der Bibelgesellschaften und auf die Aufhebung der Sklaverei hinweisend. In unserer Zeit komme zur Verwirklichung dieses Ideales noch die Kraft des Dampfes und dieses Mittel werde, wie kein bisheriges, in kurzer Zeit die Völker vereinigen, alle noch bestehenden Hemmungen geistigen und anderen Verkehrs zwischen denselben baldigst niederwerfen. Darum solle die Schweiz diesem trefflichen Verbindungsmittel sich ja nicht entziehen wollen.

Das beste, was man in ethischer Hinsicht von den Eisenbahnen in der Schweiz erwartete, war somit die Völkerverbrüderung und das Verschwinden des Krieges.

Mit dieser Kriegsfrage befasste man sich insbesondere in Basel. Dort hatte man die Ereignisse der Jahre 1798—1815 noch nicht vergessen. Die Furcht vor einem plötzlichen Ueberfalle durch das benachbarte Frankreich war ausserordentlich gross. Wer die Grossratsverhandlungen betreffend die Elsässerbahn-Konzessionsangelegenheit liest, begegnet Schritt auf Tritt dieser Furcht. Prof. *Eckstein* widmet denn auch in seinem «Ueberblicke eines projektierten allgemeinen Eisenbahnnetzes in Europa» der Kriegsfrage und insbesondere der künftigen Stellung Frankreichs in einem solchen Kriege seine Aufmerksamkeit. Mit hoher Befriedigung ver-

folgt er die grosse Eisenbahnentwicklung in Deutschland. Deutschland werde bald ein vollständiges Verteidigungssystem besitzen und zwar drei Offensivlinien und vier Defensivlinien. Frankreich vermöge mit dem deutschen Eisenbahnbau in keiner Weise Schritt zu halten. Sei das deutsche Eisenbahnnetz vervollständigt, dann dürfen sich die Franzosen nicht mehr verwundern, wenn beim ersten Kanonendonner ihres Geschützes ganze Armeen Kosaken, Preussen, Oesterreicher und Bayern kampfgerüstet an der Grenze stehen. «Es mag daher kommen, wie es will, so werden in kritischen Zeiten die Eisenbahnen niemals eine passive Rolle spielen. Wenn indessen auch die Pariser-Strassburger-Eisenbahn noch nicht sobald vollendet sein dürfte, weil Frankreich nicht alles auf einmal leisten kann, so ist dessen Boden immerhin vorteilhaft genug mit Kanälen und Strassen durchschnitten, wodurch es seinen Grenzfestungen auf mehrere Monate Proviant zuführen kann. Aus diesem Grunde fallen die oratorischen Deklamationen einiger französischer Journalisten, welche beweisen wollen, dass eine Armee von 250,000 Mann Frankreichs Hauptstadt nicht 60 Tage lang belagern könne, gänzlich dahin. Wenn nun aber Paris befestigt ist, so wird eine Belagerung der französischen Hauptstadt eine Unmöglichkeit, weil dieselbe sehr leicht auf 60 Tage vor Hungersnot geschützt werden kann, während hingegen eine Belagerungsarmee kaum für einen Monat hinreichende Subsistenzmittel in dem okkupierten Lande finden könnte.»

Frankreich wird also Deutschland nichts anhaben und Deutschland Frankreich nicht besiegen können und damit ein Krieg sehr unwahrscheinlich werden — eine grosse Beruhigung für Basel. Ja, die Eisenbahnen werden die Menschheit vor dem Kriege bewahren: «Unsere Zeit ist eine rein industrielle; denn die Industrie mit ihrem Herrscherzeichen, dem Oelzweig statt Szepter und Schwert, hat den Welttron bestiegen; sie wird sich ungestört fortentwickeln und verwirklichen, was bis jetzt ein utopischer Traum war; ihre Aufgabe ist, den Krieg aus der Welt zu verbannen. . . In dem gewaltigen Systeme der alle Welt beherrschenden Industrie stehen aber die Eisenbahnen und die Dampfschiffahrt obenan und nötigen die Menschheit zu einem organischen Zusammenleben. . .» «Anstatt Kriegspläne zu schmieden, länderverwüstende und völkerschlachtende Feldzüge zu veranstalten, nehmen die Könige jetzt teil an Kunst- und Gewerbeversammlungen und sitzen mit ihren dereinstigen Unterthanen zu Rate.»

Auch *Eckstein* hebt das demokratisierende der Eisenbahnen hervor: «Sie befördern einen Kampf, einen demokratischen, nivellierenden Kampf der Menschheit, der nur Freude und Jubel hervorbringt und alle und alle, unter einem und demselben Panier, nach einem und demselben Ziele — der Gleichheit — jagen und ringen lässt; einen Kampf, von dem sich niemand ausschliessen darf, weil der Strom der Industrie und des Erwerbes alle Welt mit sich fortreisst auf die gleiche Bahn.»

Diese in Aussicht stehende Demokratisierung wurde nicht überall mit der gleichen Begeisterung aufgenommen, nicht überall als Tugend der Eisenbahnen angesehen. Im *solothurnischen* Kantonsrate wurde bemerkt, es werde dann eine Zeit kommen, in der der Kommunismus da sei, man könne dann sagen, er sei auf der Eisenbahn gekommen; es werde dann eine Epoche eintreten wie bei der Völkerwanderung. Die Eisenbahnen seien für kleine Republiken überhaupt nichts, man sollte sich von solchen fernhalten.

Der Berner *von Gonzenbach* sah in den Eisenbahnen ein Mittel zur Förderung des Imperialismus: «Die Eisenbahnen nivellieren aber nicht bloss die Länder, sondern auch die Nationalitäten, d. h. sie werden früher oder später die staatlichen Grenzen erweitern. Ein kleiner Staat, an dessen anderer Grenze man mit dem Dampfwagen anlangt nachdem man auf dieser Seite kaum eingestiegen, wird beinahe lächerlich; man begreift nicht solche kleine Existenzen, mit einem Worte, die Eisenbahnen arbeiten der Grosstaaterei in die Hände, wie sie überhaupt allem einen grösseren Zuschnitt geben.»

Ueberblicken wir all diese Aeusserungen, so müssen wir sagen, dass die ethischen Bedenken gegen die Eisenbahnen stark überwiegend waren. Nur Idealisten reinsten Wassers, die die Völkerverbrüderung und den Weltfrieden gleichsam auf der Eisenbahn der Menschheit mit Schnellzugsgeschwindigkeit zugeführt sahen, begrüssten solche vorbehaltlos.

Dringen wir nun von dieser oder jener Seite, an diesem oder jenem Orte, von diesem oder jenem Gesichtspunkte in die damalige Volksstimmung ein; immer kommen wir zu demselben Resultate: der Eisenbahngedanke war im ganzen unvolkstümlich.

Zu den Gegnern waren dann noch diejenigen zu rechnen, die überhaupt in jeder Neuerung ein Teufelswerk sehen und sich davor bekreuzen. Dass es an solchen Eisenbahngegnern nicht fehlte, be-

zeugt uns in sattsamer Weise *Hungerbühler,* schreibend: «Erinnern sich nicht noch lebende, alte Leute, welches Unglück man dem Lande prophezeite, als der Abt Beda im Lande St. Gallen die ersten Chausseestrassen anlegte? Während man in der alten Landschaft schalt und jammerte und den Landesherren nur gewähren liess, weil man ihn nicht hindern konnte, verbat sich geradezu der freiere Toggenburger das böse Geschenk und protestierte gegen Anlegung einer Chaussee über Oberglatt und Flawil nach Schwarzenbach. Wer sich damals beschied, die neuen «Dammstrassen» ein «notwendiges Uebel» zu nennen, anstatt sie mit dem grossen Haufen als ein Werk des Satans zu verwünschen, galt als ein «Illuminat» und «Voltairianer». Und hören wir nicht noch in unseren Ohren die Klagen, die da und dort erhoben, sehen wir nicht noch die bedenklichen Gesichter, die geschnitten wurden, als 1822 die Dampfboote auf dem Boden- und Zürichsee anfingen, die Segelschiffe zu verdrängen. *Eine gleiche Bewandtnis hat es nun mit der Einführung der Eisenbahnen.*»

So blieben als eigentliche Träger des Eisenbahngedankens nur einige wenige hervorragende Staatsmänner, Techniker, Kaufleute, Industrielle und gemeinnützige Männer übrig, die wir in ihrem harten und unentwegten Kampfe gelegentlich später kennen lernen werden.

Zur Rechtstheorie der sozialen Unfall- und Invalidenversicherung.

Von Dr. Albert Ehrenzweig,
Universitätsdozent und Ministerialrat, Wien.

(Fortsetzung.)

4. Die soziale Unfallversicherung im Uebergang zur Schadensversicherung.

Aber die Keime einer Umbildung, die schliesslich zu einer ganz neuen Versicherungsform führen muss, sind nicht zu verkennen.

Die *Kriegsbeschädigtenfürsorge,* dieser Lichtpunkt in dem düsteren Gesamtbild der kriegführenden Mittelmächte, hat dem Menschenfreund, dem Arzt, dem Juristen und dann auch dem Gesetzgeber neue Wege gewiesen. Auch hier, wie stets, ging das stärkere und weisere Deutschland voran und Oesterreich folgte. Wurde in der Friedenszeit ein Arbeiter etwa an beiden Augen schwer verletzt, so wurde er auf der Augenklinik behandelt — wenn er erblindete, dann «hatte der Mann die bestmögliche Heilbehandlung, er hatte seine Rente — der Fall war erledigt.»[23])

In der Kriegszeit aber hat man eigene Blindenlazarette errichtet, man hat neben die Heilbehandlung vorweg auch angemessene Beschäftigung gestellt, auch Unterricht zur Anpassung an den neuen Zustand, psychische Einwirkung zur Hebung des Lebensmutes, Hand in Hand mit der Familienfürsorge, die dem Verletzten die quälendsten Sorgen nahm. In späteren Stadien dieser so sehr erweiterten «Behandlung» folgten Berufsberatung, Vermittlung von Arbeitsstellen, von Produktionsmitteln für Selbständige, ja planmässige Neuschaffung von Arbeitsmöglichkeiten. Die Heilbehandlung, welche physiologische Heilung mit tunlichst geringem Funktionsausfall anstrebt, wird durch die «Arbeitsbehandlung» ergänzt, die auf Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit — für den erlernten oder für einen neuen Beruf — auf die Wiederherstellung des Selbstvertrauens abzielt. Arzt, Techniker, Lehrer und Verletzter

[23]) Kuffler, a. a. O.

arbeiten hier neben- und miteinander: «ein nahezu neues Gebiet der Heilkunst.»

Auch der Gesetzgeber des neuen Oesterreich hat die Schule der Kriegszeit durchlaufen. Was in der Kriegszeit durch freie Organisationen geschaffen war, musste nachher — dürften wir doch schon von einer «Friedenszeit» sprechen! — den Kriegsopfern dauernd erhalten und dienstbar gemacht werden. Das «*Invalidenentschädigungsgesetz*»[24]) sichert dem Geschädigten ohne Entgelt: 1. Heilbehandlung, auf «die möglichste Wiederherstellung der Gesundheit und Erwerbsfähigkeit» gerichtet; 2. Körperersatzstücke und orthopädische Behelfe «in erforderlicher Zahl, den persönlichen und beruflichen Verhältnissen angepasst»; 3. Berufliche Ausbildung «zur Wiedergewinnung oder Erhöhung seiner Erwerbsfähigkeit» und Berufsberatung; 4. Invalidenrente für die Zeit der Verminderung der Erwerbsfähigkeit; 5. Krankengeld. Das Gesetz nennt diese Leistungen den «Gegenstand der *Vergütung*», es spricht von einem «Anspruch auf Vergütung», den das ganze Gesetz verwirklichen soll. Der Ausdruck ist gekünstelt, er ist sichtlich tastend, mit einer gewissen Unsicherheit gewählt. Man hat den Ausdruck «Schadenersatz», den das österreichische Arbeiter-Unfallversicherungsgesetz ungescheut verwendete, wohl darum vermieden, weil auch die vielgestaltigen Leistungen des Invalidenentschädigungsgesetzes das Leistungsmass des privatrechtlichen Schadenersatzes noch nicht erschöpfen, der ja auch «Schmerzengeld» umschliesst. Jedenfalls ist hier mit dem Summenprinzip (nur Rentenleistung) gebrochen, es werden Naturalleistungen dem Bedarf gemäss geboten, also schadenersatzmässige Leistungen.

Die *soziale Unfallversicherung* Oesterreichs hat sich dem Einfluss dieser Neuerung nicht entziehen können. Freilich konnte und kann sie in der Notzeit nicht zu grundstürzenden Aenderungen schreiten. Sie musste das Rentenprinzip festhalten und konnte dabei nur, der Geldentwertung folgend, Ziffern ändern und wieder ändern. Aber sie hat doch zugleich[25]) zum Rentenanspruch den «Anspruch

[24]) Gesetz vom 25. April 1919. Anspruchsberechtigt ist der, der militärische Dienste nicht berufsmässig geleistet hat oder ohne solche Dienstleistungen unverschuldet in militärische Handlungen verwickelt worden ist und hiedurch in seiner Gesundheit geschädigt wurde».

[25]) Gesetz vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 399 (IV. Novelle zum Unfallversicherungsgesetz).

auf die Versorgung mit *Körperersatzstücken* und orthopädischen Behelfen in erforderlicher Zahl» hinzugefügt, nach «den persönlichen und beruflichen Verhältnissen des Geschädigten». (Das schweiz. Sozialversicherungsgesetz, Art. 73, spricht in seinem lapidaren Stil weit treffender vom Anspruch auf die «zur Heilung dienlichen Mittel und Gegenstände».) Sie hat die starre Scheidung zwischen den Unfallversicherungsanstalten als «reinen Renteninstituten» und der seit jeher naturalleistenden[26]) sozialen Krankenversicherung zerrissen: die Unfallversicherungsanstalt kann die *Krankenfürsorge* im Umfang der Krankenkassenleistung übernehmen. Sie kann sogar die Rentenleistung durch Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt ersetzen, freilich nur ausnahmsweise (nur bei dolosem Entgegenwirken) ohne die Zustimmung des Verletzten. Noch steht eben der ganz privatwirtschaftlich gedachte Rentenanspruch im Vordergrund. Die «Ueberweisung des Verletzten in ein Krankenhaus» ist zulässig, nicht etwa zu Heilzwecken, sondern «zur Beurteilung des Rentenanspruchs», wenn diese «nach ärztlichem Ausspruch eine spitalärztliche Beobachtung» erfordert, also nicht zur Wiederherstellung, sondern lediglich, um nach Art des Privatversicherers den äusseren Tatbéstand zwecks Beurteilung der eigenen Leistungspflicht[27]) festzustellen. Aber es ist doch, in Anlehnung an das «Invalidenentschädigungsgesetz», der Weg zur *Schadensversicherung* betreten; die Aufwendungen für «Körperersatzstücke und orthopädische Behelfe» gehören ja zu den «Heilungskosten» des § 1325 allg. bgl. Ges.-Buch und damit zum «Schadenersatz» des bürgerlichen Rechtes.[28]) In wieweit aber die An-

---

[26]) Als «Krankenunterstützung» wird ja nach § 6, Z. 1, des Krankenversicherungsgesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, nicht bloss «Krankengeld», sondern auch «freie ärztliche Behandlung» gewährt, seither ausgedehnt auf «freie Krankenpflege» (Art. I, Gesetz vom 20. November 1917, R. G. Bl. Nr. 457).

[27]) Ein ganz ander Ding ist es, wenn nach § 34 der österr. «Entmündungsordnung» vom 28. Juni 1916, R. G. Bl. Nr. 207, das Gericht «anordnen kann, dass die zu untersuchende Person in eine Heilanstalt gebracht wird, wenn dies nach dem ärztlichen Gutachten zur Feststellung des Geisteszustandes» — und damit für den rechtsgestaltenden Akt der Entscheidung über die Entmündigungsfrage — «unerlässlich ist».

[28]) Vgl. Krainz-Ehrenzweig, System des österr. Privatrechtes, II. Band, S. 439.

näherung an die private Schadensversicherung auch schon den Zielen einer sozialen Schadensversicherung näherbringt, ist nun zu untersuchen.

5. Die soziale Unfallversicherung als soziale Schadensversicherung.

Der Begriff der Versicherung an sich und deshalb auch der des Versicherungsvertrages gilt bei den Rechtslehrern als «streitig» — Ströme von Tinte sind über diese Streitfrage geflossen — einfach deshalb, weil es sich um den Versuch einer rechtstheoretischen Abstraktion aus sehr vielgestaltigen Vorgängen des Wirtschaftsverkehres handelt. Das lässt sich an jenen zahlreichen Grenzfiguren demonstrieren, bei denen schliesslich nur die *verkehrsübliche Bezeichnung* die Frage ihrer Zugehörigkeit zur «Versicherung» zu lösen gestattet, ja sogar für die normative Zuweisung durch den Gesetzgeber den Ausschlag gibt. Man denke an den Streit über die Versicherungsnatur des sog. «Hypothekenschutzes» in Deutschland, der durch eine besondere Novelle zum § 1 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen entschieden werden musste.[29])

Aber diese Abgrenzungsschwierigkeiten liegen durchaus im Bereich des *privaten* Betriebes mit seinen vielgestaltigen, beliebig willkürbaren Formen und Gestalten. Hier sind «die Versuche der Theorie, zu einer einheitlichen Fassung zu gelangen, bisher gescheitert»[30]) und sie müssen scheitern, weil z. B. eine Verkehrseinrichtung wie die sog. «Sparversicherung» der Lebensversicherung mit der Schadensversicherung wirtschaftlich durch nichts anderes verknüpft ist als durch die Bezeichnung, die eben verkehrsüblich ist. Wo aber der Gesetzgeber selbst auf festumschriebenem Gebiete besondere Fürsorgeeinrichtungen im gemeinwirtschaftlichen Interesse schafft und sie «Versicherung» nennt — das ist der Bereich der «*Sozialversicherung*» — da ist die Zuweisungsfrage vorweg ent-

---

[29]) Die Begründung zu dem einschlägigen Gesetzentwurf ist von allgemeinem wirtschaftstheoretischen Interesse. Das Gesetz scheidet den «Hypothekenschutz» von der Hypotheken- (Kredit-)Versicherung rein imperativ.

[30]) Mit diesem kurzen Hinweis wollte die staatliche Denkschrift zur österr. «Versicherungsordnung» von 1915 («Erläuterungen zur Versicherungsordnung»), S. 13, die Unterdrückung einer gesetzlichen Begriffsbestimmung des Versicherungsvertrages begründen.

schieden:[31]) hier hat die Theorie den Begriff der «Versicherung» aus den positiven Rechtseinrichtungen zu konstruieren.

Diese positiven Normen zeigen nun überall, dass die gemeinwirtschaftlichen Fürsorgegesetze von «Versicherung» allemal dann sprechen, wenn das Gesetz eine Grüppe von schadenbedrohten Personen — mag nun der Gruppenanschluss gesetzlich erzwungen werden oder nicht — zum Zweck der Schadensverteilung in eine «Riskengesellschaft» derart vereinigt, dass den Gesellschaftern einerseits Anspruch auf *Schadenersatz* durch die Gesellschaft für bestimmte vorgesehene Schadenfälle gewährt, andererseits ihnen selbst oder anderen für sie Einzelleistungen, die die Gesellschaftsleistungen sollen decken können, auferlegt werden.

Dieser Grundgedanke — *individueller Schadenersatz mit Hilfe der Gemeinwirtschaft* — sollte für sich allein für die Detailnormierung die Nachbildung der Einrichtungen der privaten Summenversicherung verbieten, die von günstigen und ungünstigen Spekulationsfaktoren nicht zu trennen ist. So sagt denn auch Art. 26, Abs. 2, des schweiz. Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes durchaus zutreffend, es sei dafür zu sorgen, dass den Versicherten «im Falle von Krankheit (Art. 12 und 74) aus der Versicherung kein Gewinn erwächst». Das trifft freilich nur die eine Seite des Problems. Denn es müsste folgerichtig ebenso dafür gesorgt werden, dass dem Versicherten nicht ein ungedeckter Schaden aufgelastet bleibt, und das ist insolange nicht gesichert, als die Versicherungsleistungen in der üblichen Weise taxiert werden (z. B. Art. 74, Abs. 2, zit. Ges.: «Das Krankengeld beträgt 80 Prozent des .... entgehenden Lohnes»). Diese rein logische Konsequenz zerschellt aber an der praktischen Ueberlegung, dass die Sozialversicherung zur Hintanhaltung missbräuchlicher Ausnützung der *Geld*leistung des Schutzes durch «Selbstbehalt», «teilweise Selbstversicherung» nicht weniger bedarf als die Privatversicherung.

---

[31]) Ein Beispiel bietet das österr. Gesetz vom 24. März 1920 über die Arbeitslosen v e r s i c h e r u n g. Die Regierungsvorlage hatte von «Arbeitslosen u n t e r s t ü t z u n g» gesprochen. Der Gesetzestext hat an dieser Bezeichnung durchaus festgehalten, aber die Titeländerung stellt die Zugehörigkeit der Rechtseinrichtung zur «Sozialversicherung» ausser Zweifel.

Muss aber die Sozialversicherung ihren Schadenersatz grundsätzlich in *Geld* leisten wie die Privatversicherung?[32]) *Darf* sie das, wenn sie ihren sozialpolitischen Zwecken gerecht werden will? Hier liegt der Kernpunkt des Begriffsproblems, das eben nur von der Betrachtung des *Zweckes* der Sozialversicherung aus zu fassen ist. Nur der Versicherungszweck kann uns *Leistungsmass* und *Leistungsform* weisen, die wir fordern müssen; denn beides wird durch den Zweck zu unlöslicher Einheit verbunden.

Die Sozialversicherung will Schadenersatz leisten, aber nicht bloss dem Schadenträger — wie die Privatversicherung — sondern *in dem Schadenträger auch der Gesamtheit der Wirtschaftsgenossen, die in einem wertvollen Gliede getroffen ist:* die Sozialversicherung muss *individuellen Schadenersatz leisten mit sozialer Determinierung.* Blicken wir nun auf die Unfallversicherung.

1. Die *private Unfallversicherung* mag die verlorene Zehe nach ihrer *Taxe* bezahlen und vorübergehen: sie hat ja nicht Schadenersatz, sondern Summenleistung versprochen.

2. *Privatrechtlicher Schadenersatz* für eine Körperverletzung muss grundsätzlich den vollen entstandenen Schaden erfassen, aber er wird in *Geld* geleistet: der Ersatzpflichtige «bestreitet» die Heilungskosten, «ersetzt» den Verdienstentgang, «bezahlt» das Schmerzengeld, wie § 1325 österr. allg. bgl. Gesetzb. vorschreibt. Durchaus Ersatz in Gelde, keine Naturalleistung: das Gesetz will eben hier, wo die Integrität einer Person verletzt wurde, jeden weiteren Eingriff in die Persönlichkeitssphäre vermieden sehen. Der Verletzte mag sich, wenn er nur ökonomisch vorgeht, kurieren lassen, wie und wo er will und dann Ersatz der Heilungskosten fordern; er mag seine Rente für den Erwerbsentgang beliebig nutzen und die eingetretene Minderung der Erwerbsfähigkeit sorglich hüten, um die Rente zu wahren.

3. Die *soziale Unfallversicherung* aber muss, wie jede soziale Schadensversicherung, Schadenersatz mit gemeinwirtschaftlicher Zweckbestimmung leisten. Ihr gemeinwirtschaftlicher Zweck kann nur die *Wiederherstellung des vollen Persönlichkeitswertes des Unfallbetroffenen* sein, Wiederherstellung für ihn selbst an persönlicher Integrität, an Lebensmut und Lebensfreude, und Wiederher-

[32]) Sehr unnötig — denn die Vorschrift ist dispositiven (nachgiebigen) Charakters — bestimmt § 49 des deutschen V. V. G.: «Der Versicherer hat den Schadenersatz in Geld zu leisten.»

stellung seines Wertes für die Gesamtheit der Wirtschaftsgenossen. Die Gesamtheit, die — das ist hier begriffswesentlich — in irgend einer Form, wenn auch nur in einer Teilgruppe, die Versicherungsleistungen zumindest mitträgt — die Gesamtheit erlangt mit der *Pflicht* zu voller Schadensgutmachung an den Verletzten *(individueller Schadenersatz)* notwendig auch das *Recht,* diese Gutmachung wirklich vollzogen zu sehen *(sozialer Schadenersatz): Recht und Pflicht gehen auf die «restitutio in integrum».*

Und so führt die teleologische Betrachtung der sozialen Schadensversicherung, einer Schöpfung der Gegenwart, seltsamerweise auf den uralten Grundgedanken des Schadenersatzes zurück, den die Privatrechtsgesetze wohl programmatisch aussprechen, nie aber völlig verwirklichen können. So sagt die Grundvorschrift des österreich. Schadenersatzrechtes (§ 1323 allg. bgl. Ges.-B.): «Um den Ersatz eines verursachten Schadens zu leisten, muss *alles in den vorigen Stand zurückversetzt,* oder, wenn dies nicht tunlich ist, der Schätzungswert vergütet (das heisst: Geldersatz geleistet) werden.» Die Naturalrestitution ist aber eben im Privatrechtsverkehr in aller Regel nicht «tunlich», bei Körperschäden zumal, wie früher ausgeführt, als Eingriff in die Persönlichkeitssphäre völlig auszuschliessen. Eben darum musste das Gesetz (§ 1325, siehe oben) für Körperschäden eine Sondernorm geben, die hier nur Geldleistungen vorschreibt. Der soziale Schadenersatz aber darf und muss zur Grundregel zurückkehren. Er muss die *Naturalrestitution* bieten und fordern: *physiologische Heilung und Wiederherstellung* der *Erwerbsfähigkeit,* das ist hier eines. Die «Arbeitsbehandlung», die die Kriegsbeschädigtenfürsorge erfunden hat, die Behandlung, die auf Wiederherstellung der alten oder Schaffung einer neuen Erwerbsfähigkeit abzielt, ist nur ein Faktor der wirklichen «Heilung» im sozialrechtlichen Sinne. Wenn und soweit auf diesem Wege volle Heilung «nicht tunlich» (§ 1323) ist — das heisst nicht etwa geradezu «unmöglich»[33]) — muss *surrogierende Vergütung* eintreten, auch sie noch mittelbar der Allgemeinheit dienend: Ersatz für den Entgang an Verdienst und künftigem Fortkommen,[34]) aber keines-

[33]) Das ist für die praktische Gestaltung der den Versicherten treffenden «Rettungspflicht» wichtig. Darüber unten.

[34]) Auch nach bürgerlichem Recht ist bei einer Körperverletzung darauf Bedacht zu nehmen, ob und in wie weit das «bessere Fortkommen dadurch verhindert worden ist». So § 1326 allg. bgl. G. B.

wegs (wie die Uebung des Privatrechtes will) notwendig in Form einer Rente, nicht einmal unbedingt in Geld. Neben Restitution und surrogierende Vergütung kann eine eigenartige Zuschlagsleistung treten: «ein den erhobenen Umständen angemessenes *Schmerzensgeld*», wie § 1325 allg. bgl. Ges.-B. sagt, eine Leistung, deren Genusswert dem Beschädigten Ersatz für sein seelisches Leiden bieten soll, nicht etwa bloss für die körperlichen Schmerzen. Wir sehen: alle Leistungsarten, deren die soziale Schadenersatzleistung bedarf, um den körperlichen und seelischen und damit den wirtschaftlichen Vollwert zu rekonstruieren, sind in den privatrechtlichen Bestimmungen beschlossen, nur die *Leistungsform* muss grundsätzlich vom privatrechtlichen Schadenersatz abgehen. Und gerade das hat die Rechtsordnung der Sozialversicherung bisher übersehen oder doch übersehen müssen.

Ganz dasselbe wie für den Schadenersatz an den Verletzten gilt natürlich bei Unfall mit *Todesfolge* für den Schadenersatz an die Hinterbliebenen. Freilich ist hier Naturalrestitution ganz unmöglich, darum aber nicht auch Naturalleistung. Soll den Hinterbliebenen «Schadenersatz» (so § 7 princ. österr. U. V. G.) geleistet werden, so wird ihnen «das, was ihnen entgangen ist» (§ 1327 allg. bgl. Ges.-B,), weder privatrechtlich noch sozialrechtlich ersetzt durch eine Rente, die ebenso künstlich taxiert (§ 7, Z. 2, U. V. G.) ist wie die Versichertenrente und durch eine «einmalige Zuwendung von 300 Kronen» als Taxbetrag für die Beerdigungskosten.[35]) Nur dass freilich im Fall des Unfalltodes die Naturalleistung, so einfach bezüglich der Beerdigungskosten, umso schwieriger ist hinsichtlich des Ersatzes für das durch den Tod des Ernährers «Entgangene». Aber die Schwierigkeiten liegen nicht auf rechtlich-normativem Gebiete. Ersatzleistung durch Berufsausbildung und Berufsberatung der Witwe und Kinder, Aufnahme in Familienheime u. dgl. verlangen nur ein planmässig-grosszügiges Liebeswalten und — Geld. Das ist ja freilich praktisch der Kernpunkt der Reformfrage und eben die finanzielle Seite der Reform verweist meine theoretischen Ausführungen aus meinem verarmten Vaterland in das glücklichere Nachbarland.

---

[35]) Vgl. § 7, Z. 1, U. V. G. und seine Neufassung durch Art. 1, lit. b, des Gesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 399.

6. Die soziale Unfallversicherung der Schweiz.

Man verdenke es dem Land- und Rechtsfremden nicht, wenn er es unternimmt, die soziale Unfallversicherung, die sich die Schweiz erst vor kurzem gegeben hat, theoretisch zu untersuchen. Die rein theoretische Untersuchung muss ja jeden normativ-praktischen Ratschlag des Unberufenen vorweg ausschliessen.

Auch die schweiz. Unfallversicherung ist auf dem Boden der Haftpflichtgesetzgebung und der Versicherungsübung der haftpflichtigen Betriebsinhaber erwachsen (vgl. Art. 1 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1915, Bundesblatt II, S. 671). Auch der Schweiz, wie so vielen andern Staaten, legte die volkswirtschaftliche Unzulänglichkeit des Haftpflichtsystems den Uebergang zur Sozialversicherung (Art. 34 bis der Bundesverfassung, 1890) nahe. Auch hier waren darum der Sozialversicherung von vorneherein privatwirtschaftliche Fesseln gegeben.

1. Mit dem gemeinwirtschaftlichen Zweck der sozialen Unfallversicherung, Wiederherstellung des Persönlichkeitswertes zu sichern für jeden Unfallbetroffenen, der seine Arbeit ohne Gewinnaussicht hingibt und deshalb aus Eigenem die etwa nötig werdende Restitution nicht bewirken kann, — mit diesem Zwecke ist die Einschränkung des Versicherungsschutzes auf die Angestellten und Arbeiter gewisser bis dahin dem Haftpflichtrecht unterstellter *Betriebskategorien,* wie sie der (seither novellierte) Art. 60 des schweiz. Gesetzes (weiterhin: «Schw. G.»), zahlreichen ausländischn Vorbildern folgend, aufzählt, nicht vereinbar. Die Einschränkung der Versicherung auf bestimmte *gefährliche* und deshalb — nach der seltsamen Terminologie des österr. Unfallversicherungsgesetzes — «versicherungspflichtige» Betriebe ist eine unsoziale Risikobegrenzung, die nur aus der geschichtlichen Verbindung mit der privaten Unfallversicherung und mit der Unternehmerhaftpflicht verständlich werden kann. Dass ein Unternehmer seine Arbeiter in seinem Betriebe zufolge der Art der Betriebsvorgänge nicht in «erheblicher Unfallgefahr» sieht, mag ihm den Anreiz zum Abschluss einer Unternehmer-Haftpflichtversicherung nehmen. Für die soziale Unfallversicherung aber ist grundsätzlich mit dem Eintritt jedes Unfalles, der einen Arbeitsmenschen beschädigt oder vernichtet, der nach Erfahrungsregeln nichts hat als seine Arbeit, jene Gefahr realisiert, die sie decken muss. Ihr ist es unerträglich, dass

z. B. — wie das österr. Recht will — ein Bauschlosser, dem ein Unfall die Hand genommen hat, nur dann versicherungsgeschützt sein soll, wenn der Unfall bei der «am Bau oder an fertigen Gebäuden ausgeführten Arbeit», nicht auch, wenn er bei der Arbeit in der Werkstatt geschah,[36]) — weil es dort in hypothesi weniger gefährlich ist. Die soziale Unfallversicherungsleistung ist nicht — nach einem Gedanken *Laband's*[37]) — Belohnung für die Selbstgefährdung bei der Teilnahme an der nationalen Arbeit, sondern Schadenersatz an den Arbeiter und an die nationale Arbeitsgemeinschaft. Die Gefährlichkeit der einzelnen Arbeitskategorien und die Gefahrgrade mögen in der Abstufung der *Versicherungsprämie* zum Ausdruck kommen, nicht aber in einem «Ja» und «Nein» bezüglich des Versicherungsschutzes, nicht in taxativen Risikoeinschlüssen.

Dem genialen und warmherzigen *Forrer* gebührt das grosse Verdienst, dass er in seinem Gesetzentwurf alle unselbständig erwerbenden Personen (vom vollendeten 14. Jahre an) der obligatorischen Unfallversicherung der Schweiz unterstellen wollte. Nur Personen mit Jahresgehalten über 5000 Franken sollten ausgenommen sein, ein Betrag, der bei dem damaligen hohen Geldwert die Versicherungsbefreiung in praxi aufs engste beschränken musste. Aber die hohe Obergrenze war sozialpolitisch durchaus berechtigt, die Vorsicht bei der Begrenzung des Versicherungszwanges geradezu geboten. Denn nur der Unselbständige mit «hohem» Gehalt lässt sich, wenn es das Bedürfnis nach sozialer Unfallfürsorge zu prüfen gilt, dem freien Erwerbsmann gleichstellen, der für den Schadenfall vorsorgen kann. Der grosse Gedanke *Forrers* ist einer Referendumsabstimmung des Schweizervolkes zum Opfer gefallen. Noch war die Zeit nicht reif für diese Idee. Aber sie wird fortleben und wird zu ihrer Zeit wiederkommen, spätestens dann, wenn man müde geworden sein wird, den Art. 60 zu novellieren, wie es ja schon geschehen ist und unvermeidlich wieder geschehen wird. Auch die österr. Arbeiter-Unfallversicherung hat ein «Ausdehnungsgesetz» ums andere erlebt und eine reichquellende Verwaltungsrechtsprechung hat bei Beurteilung der spezialisierten Betriebsformen hinsichtlich ihrer «Versicherungspflicht» den gesetzlichen

---

[36]) § 1, Abs. 2, österr. U. V. G. in der Fassung des Art. 1 Ges. vom 29. April 1912, R. G. Bl. Nr. 96. Vgl. zu dieser ganz unsozialen und unbilligen Unterscheidung die «Begründung», S. 148 des Ges.-Entw. v. 1908.

[37]) Vgl. Menzel, Arbeiterversicherung, S. 184.

Katalog der «versicherungspflichtigen» Unternehmungsarten, ohne doch angesichts der Vielgestaltigkeit des Arbeitslebens Gesetzessicherheit bringen zu können, ins Ungemessene vergrössert und damit das Katalogprinzip auch praktisch ad absurdum geführt. Es ist zuzugeben, dass Art. 60 ter des Schw. G. (Art. 16 des Ergänzungsgesetzes von 1915) durch Ueberweisung der Abgrenzung an die Ausführungsgewalt des Bundesrates den starren Gesetzeskatalog in geschickter Weise vermieden hat.

2. In einem zweiten Kardinalpunkt scheidet sich die neue schweiz. Versicherung von ihren älteren ausländischen Schwestern, auch von der deutschen und österreichischen, durch einen sozialpolitischen Fortschritt von grosser Bedeutung: sie hat in die obligatorische Versicherung auch die «*Nichtbetriebsunfälle*» (Art. 67) — man möchte wohl lieber «betriebsfremde» Unfälle sagen — einbezogen. Das österr. Unfallversicherungsgesetz hat die Versicherungsdeckung kurzweg auf die «beim Betriebe sich ereignenden Unfälle» eingeschränkt. Da konnte denn *Rosin* behaupten, dass die österr. Norm den von ihm verfochtenen Begriff des Betriebsunfalles — (in dem Unfall müsse eine über die allgemeine Alltagsgefahr hinausreichende besondere Betriebsgefahr realisiert sein) — mit besonderer Deutlichkeit erkennen lasse[38]); eine Auslegung, die dazu führt, den Unfall, den der Arbeiter bei der Arbeit im «versicherungspflichtigen» Betrieb durch Blitzschlag, Sonnenstich, Ziegelfall bei Sturm usw. erlitt, von der Deckung auszuschliessen. Die inhaltliche Auswertung des Begriffes «Betriebsunfall» in Art. 67, Abs. 2, a—c, des Schw. G. schliesst diese Deutung völlig aus, die der notwendig risikoeinigenden Tendenz einer privatwirtschaftl. Versicherung alle Ehre machen würde, aber ausgesprochen sozialwidrig ist. Freilich ist auf der andern Seite die zeitliche und örtliche Umgrenzung des «Betriebsunfalls», die sich aus den Vorschriften des Schw. G. ergibt, zu eng. So sind Unfälle auf dem Arbeitswege nur gedeckt, wenn sich der Versicherte schon «im Bereiche der Betriebsgefahren» befindet — ein deutlicher Anklang an den erwähnten Grundgedanken *Rosins*. Für das österr. Recht durfte man vollends sagen[39]): «Unfälle auf dem Wege zur Arbeit treffen den Arbeiter regelmässig nicht in seiner Eigenschaft als Arbeiter, sind daher

---

[38]) Rosin, Recht der Arbeiterversicherung, S. 281, Anm. 35.

[39]) Menzel, a. a. O., S. 294.

keine Betriebsunfälle» — si excessit privatus est! Das erschien unerträglich. Eine Gesetzesnovelle[40]) erklärte daher Unfälle auf dem Arbeitsweg als gedeckt, «sofern dieser Weg keine im Eigeninteresse des Versicherten begründete oder sonstige mit dem Arbeitsverhältnisse nicht zusammenhängende Unterbrechung erfahren hat». Wenn also der Arbeiter von dem Ziegelfall auf dem Arbeitsweg getroffen wird, nachdem er vor der Tagesarbeit noch schnell nach der Mutter gesehen hat, wird ihm der Versicherungsschutz versagt! Das Schw. G. nimmt freilich den Unterscheidungen, die auch seine Begriffsbestimmung nicht ersparen kann, alle quälende Härte, weil es nicht allein den sprachmässigen Unfallbegriff dort fallen lässt, wo dauernde schädliche Einwirkungen der Arbeitsstoffe sich äussern (Art. 68; die «Berufskrankheit» wird gewissermassen als chronischer Unfalltatbestand gewertet), sondern — ein eminenter Fortschritt — auch «*Nichtbetriebsunfälle*» deckt. Das Gesetz hält seine Hand über den Arbeiter selbst dann, wenn der Ziegel vom Dach einer Tanzbude auf den Sonntagsfrohen hinabflog. Der Ziegel trifft eben immer gleich hart, den Versicherten und in ihm die Wirtschaftsgemeinschaft. Nur hinsichtlich der Prämienbemessung und der Art der Aufbringung der Prämien wird zwischen Betriebsunfällen und andern unterschieden, nicht auch hinsichtlich der Versicherungsleistungen, die allerdings durchaus im Rahmen der internationalen Rechtsübung bleiben. Aber gerade hier böte sich in dem «*Schmerzensgeld*», das — unter mancherlei Titeln — so viele Privatrechtsordnungen dem Körperverletzten zusprechen, eine wertvolle Handhabe zur Unterscheidung. Denn der «Betriebsunfall» wird von dem Arbeiter notwendig weit *bitterer* empfunden als der Unfall des Alltags, der auch den Rentner treffen konnte. Voller sozialer Schadenersatz muss auch auf den Seelenzustand des Verletzten Bedacht nehmen: er soll mit seinem Schicksal versöhnt werden. Der Grollende kann nicht vollwertig werden. Jene schweren Seelenzustände, die nach internationalen Erfahrungen der «Kampf um die Rente» auslöst, könnten im Bereich des Schmerzensgeldes gewiss leicht gebannt bleiben, wenn die Rechtssatzung diese Versicherungsleistung deutlich in die zweite Linie rückt, als einen Annex der (primären) Naturalrestitution.

3. Dass «Nichtbetriebsunfälle» nicht schrankenlos gedeckt werden können, ist gewiss; mit Recht hat Art. 67, Abs. 3, Schw. G. die

[40]) Art. 1 des Gesetzes vom 21. April 1917.

Ausschliessung «aussergewöhnlicher Gefahren und Wagnisse» zugelassen. Aussergewöhnliche Gefahren (auch aussergewöhnlich gefährliche Arbeitsmanipulationen) lassen die Bildung ausreichend grosser Riskengemeinschaften (vgl. Art. 107, Abs. 2) nicht zu; sie verlangen Sondervorsorge. Aussergewöhnliche Wagnisse andererseits müssen aus versicherungspädagogischen wie aus sicherheitspolizeilichen Gründen ausgeschlossen werden. In beiden Richtungen geht auch die Privatversicherung mit Risikoausschlüssen vor. Freilich erscheint sie gegen die Deckung solcher Wagnisse schon durch eine Gesetzesnorm gesichert, die, wie § 158 des österr. V. V. G., bei grobfahrlässiger Herbeiführung des Unfalls durch den Betroffenen von rechtswegen Anspruchsverwirkung eintreten lässt, oder doch, wie § 181 des deutschen V. V. G., eine einschlägige Risikoabrede zulässt.[41]) Das schweiz. V. V. G. (Art. 14, Abs. 2) aber lässt — mit zwingender Kraft (Art. 98, Abs. 1) — für den Fall der culpa lata nur die Kürzung der Versicherungsleistung «in einem dem Grade des Verschuldens entsprechenden Verhältnisse» zu; es gestattet also bloss Geltendmachung einer Teilverwirkung und macht damit, wenn voller Risikoausschluss der «aussergewöhnlichen Wagnisse» gewollt ist, eben jene Bestimmung durch Vertragsabrede nötig, die Art. 67 des schweiz. Sozialversicherungsgesetzes der autonomen Satzung der «Schweiz. Unfallversicherungsanstalt» gestattet. Seltsamerweise finden wir aber auch die eben erwähnte Norm des Art. 14, Abs. 2, V. V. G. in Art. 98 des Sozialversicherungsgesetzes wieder: bei *culpa lata* werden alle Versicherungsleistungen mit Ausnahme der Bestattungsentschädigung in einem dem Verschulden entsprechenden Verhältnisse *gekürzt*. Hier ist der Ausgang von der privatwirtschaftlichen Auffassung, die dem Versicherungsvertragsgesetze zugrunde liegt, unverkennbar. Eine Sozialversicherung, die zunächst Naturalrestitution für die Gesamtwirtschaft will, könnte «Kürzung», Teilverwirkung, nur bezüglich des Sühnebetrages, den die Gemeinschaft etwa in einem «Schmerzensgeld» nebenher entrichtet, nie aber bezüglich der unmittelbar der Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit dienenden Aufwendungen zulassen. Die culpa lata müsste in ganz anderer Weise,

[41]) Diese Gesetzesnorm schränkt die gesetzliche Verwirkung auf den Fall der vorsätzlichen Herbeiführung ein. Aber sie ist nicht zwingend; es kann deshalb die Nichthaftung im Fall grobfahrlässiger Herbeiführung vereinbart werden.

nämlich in der *Art* des Vollzugsverfahrens getroffen werden. Könnte aber die Sozialversicherung einfach «kürzen», so müsste doch die bestimmungsgemässe Verwendung der Teilleistung durch die Form der Naturalleistung gesichert sein, was aber bei Versicherungsleistungen nach Art des Krankengeldes (Art. 74) und der Invalidenrente (Art. 76) natürlich in keiner Weise der Fall ist. Nur weil die Sozialversicherung hinsichtlich der Leistungs*form* auf dem Boden der Privatversicherung verblieben ist, muss sie ihr für den Fall der grobfahrlässigen Unfallherbeiführung in der Beschränkung des Leistungs*masses* folgen — zum Schaden des gemeinwirtschaftlichen Zweckes, dem mit einer Versicherungsleistung nicht gedient sein kann, welche schon nach ihrem Betrage die «Wiederherstellung in den vorigen Stand» geradezu ausschliesst. Die echte Sozialversicherung wird auch den Grobfahrlässigen völlig wiederherstellen, aber sie wird ihn dabei eine strengere Hand fühlen lassen.

(Schluss folgt.)

Ein Weltkongress für Frauenfragen.

Einiges von der Genfer-Tagung des Weltbundes für Frauenstimmrecht (6.—12. Juni 1920).

Von Leopold Katscher, Interlaken.

Das einzige Rühmliche, das man den Kriegen nachsagen kann, ist, dass sie zuweilen die böse Kraft sind, die Gutes schafft. Sogar der kaum noch beendete Weltkrieg, der die demokratische Freiheit, für die er von manchen Staaten ihren Beteuerungen gemäss geführt wurde, so vielfach in schlimme Reaktion verwandelt hat, hat sie doch wenigstens in einzelnen Punkten gefördert. Vor allem durch den riesigen Anstoss, den er der Ausbreitung des Frauenstimmrechts gegeben hat — sei es, dass er eine Anzahl neuer Republiken schuf, die es sofort einführten, sei es, dass die von den Frauen geleistete Kriegsarbeit zu ihrer «Belohnung» mit dem Stimmrecht führte. Während zur Zeit des letzten Frauenstimmrechtskongresses (Budapest, Juni 1913) nur in recht wenigen europäischen Ländern — dagegen in allen australischen und etwa der Hälfte der nordamerikanischen — die Frauen die politischen Rechte besassen, waren auf der Genfer Tagung sehr viele Länder vertreten, denen die letzten paar Jahre das politische Frauenstimmrecht gebracht hatten. Im ganzen besteht dieses heute in den folgenden: Australien mit Neuseeland, sämtliche Provinzen von Kanada, 35 von den Vereinigten Staaten (sobald ein 36. es angenommen haben wird, tritt es automatisch in der ganzen Union in Kraft), Grossbritannien und Irland, Deutschland, Deutsch-Oesterreich, Holland, Sowietrussland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Finnland, Polen, Island, Luxemburg, Tschechoslowakei, Ungarn, Estland, Littauen, Lettland, Britisch-Ostafrika, Rhodesia, die Ukraine und die neue Tatarenrepublik (Krim). In Frankreich hat es die Deputiertenkammer angenommen, der Senat bedauerlicherweise und nicht zum Ruhme der Republik abgelehnt; in Italien ist es grundsätzlich gewährt, wird aber erst später wirklich eingeführt werden.

In dieser Liste vermisst man mit gerechtem Staunen neben halbasiatischen Ländern wie Rumänien, Serbien, Bulgarien, Türkei

usw. und neben andern zurückgebliebenen Staaten, in denen es noch gar keine oder nur eine eben erst begonnene Frauenbewegung gibt, wie Spanien, Portugal, Griechenland, Monaco, Liechtenstein etc., vermisst man, wie gesagt, befremdet ein kulturell und politisch auf hoher Stufe stehendes Land: *die Schweiz,* diese «älteste Demokratie der Welt»! Getreu seinem Grundsatz, seine grossen Kongresse in propagandistischer Absicht stets in Ländern abzuhalten, die ihre Frauenwelt noch nicht politisch befreit haben, verlegte der Internationale Stimmrechtsverband den diesmaligen in die Schweiz, wo trotz aller Organisationsarbeit noch kein einziger Kanton die fast schon zur Selbstverständlichkeit gewordene politische Gleichberechtigung der Geschlechter anerkannt hat.

Es lässt sich denken, dass nicht wenige Rednerinnen ernste und heitere, bittere oder sarkastische Bemerkungen an diese Rückständigkeit gerade eines *solchen* Landes knüpften. Besonders die ausgezeichnete Vorsitzende des Verbandes und des Genfer Kongresses, *Mrs. Carrie Chapman Catt,* machte einige treffende Ausfälle. Sehr überraschte es die zahllosen Ausländerinnen, die in die schöne Stadt Calvins und Rousseaus gekommen waren, dass nur der Kanton Genf, nicht aber auch der Bundesrat, den Kongress begrüssen, geschweige denn einen Vertreter an ihm teilnehmen liess, während nicht nur viele der Staaten mit Frauenstimmrecht offizielle Vertreter eigens entsandt hatten, sondern sogar auch mehrere, die es noch nicht eingeführt haben: Frankreich, Bulgarien, Spanien, Uruguay und selbst die — Türkei!

Der Kongress begnügte sich jedoch nicht damit, durch die Tatsache seiner Abhaltung in der Schweiz mittelbar für seine Ziele zu wirken, er tat auch einen kräftigen unmittelbaren Schritt zur Beeinflussung der Wählerschaft, indem er die letzte seiner täglichen öffentlichen Abendversammlungen eigens für die Männerwelt veranstaltete, und zwar auf Anregung der Dreierabordnung der «Internationalen Männerliga für Frauenstimmrecht», welche Abordnung aus Vorstandsmitgliedern der englischen, der holländischen und der ungarischen Männerliga bestand. Der Vorsitzende der Internationalen Liga, der einstige südaustralische Pemierminister *Sir John Cockburn* (er war es, der den Frauen Südaustraliens zum Wahlrecht verhalf), war am Erscheinen in Genf verhindert; aber den Generalsekretär Oberst *Mansfeldt* aus Arnhem durfte der Kongress als Delegierten begrüssen.

Den Vorsitz der starkbesuchten Versammlung führte der wohlbekannte Lausanner Feminist Professor *Muret,* Vizepräsident des waadtländischen Frauenstimmrechtsvereins. Es gab eine Anzahl interessanter Ansprachen berufener Redner. Einer von diesen betonte mit Recht, dass die Erzielung der politischen Frauenrechte in der Schweiz besonders schwierig sei, da es sich nicht, wie anderswo, bloss um die Zustimmung von Regierungen und Parlamenten handelt, sondern auch um die des ganzen Volkes, der Gesamtheit der Wählerschaft sämtlicher Kantone. Da es also gelte, die ganze männliche Bevölkerung zu überzeugen, sei die Gründung eines Wählerbundes angemessen, der die Geschlechtsgenossen aufzuklären und für die gute Sache zu gewinnen hätte. *A. de Morsier* (Genf) sprach sich dafür aus, zunächst einen Ligakern aus Parlamentariern zu bilden, die allmälig ihre Wählerschaft beeinflussen würden. Andere Redner traten gegen diese Anregung auf und befürworteten, von vornherein eine möglichst grosse *allgemeine* schweizerische Männer- oder Wählerliga zu gründen. Einer der Delegierten der Internationalen Männerliga erklärte mit Recht, dass ein besonderer Männerbund auf die Männer weit mehr wirke als die weiblichen Stimmrechtsvereine, bei denen eine Anzahl männlicher Mitglieder nebenher laufen; übrigens schliesse das Vorhandensein eines Männervereins keineswegs aus, dass die männlichen Mitglieder der weiblichen Vereine diesen nebenher treu bleiben, da es sich hiebei ja nur um die Zahlung weniger Franken Jahresbeitrag handle. Die Versammlung würdigte diese Argumente durch einstimmige Billigung der Gründung eines schweiz. Männerbundes für Frauenstimmrecht. Besonders markante Beispiele der Bedeutung der Männertätigkeit für das Frauenwahlrecht führte der englische Männerligadelegierte *J. Prelooker* an, ein hervorragender anglorussischer Schriftsteller, Feminist und Pazifist.

In diesem Zusammenhang mag noch darauf hingewiesen werden, dass erstens in einem unter dem Titel «For woman's sake» erschienenen Werk von *Albert Martin* die Geschichte von Prelookers eifriger internationaler Tätigkeit für das Frauenstimmrecht erzählt wird und zweitens, dass Prelooker es war, der nach Abschluss des Kongresses im Namen der Delegation der Internationalen Männerliga an die schweiz. Tagespresse einen offenen Brief richtete, dem ich folgenden Auszug entnehme:

«Angesichts der Grösse unserer Sympathien für Ihr Land werden Sie uns gewiss gern an dessen Zuständen eine kleine Ausstellung gestatten. Wir sind unzufrieden mit der Tatsache, dass die Frauen noch immer nicht das politische Stimmrecht besitzen. In keinem der vielen Länder, die das Frauenstimmrecht haben (und manche haben es seit 2—5 Jahrzehnten!), hat dieses *irgendwelche* böse Folgen gezeitigt, weder soziale, noch politische, noch religiöse. Ganz im Gegenteil: überall sind die Folgen segensreiche für das Wohl der Menschheit und für die einträchtige, nutzbringende Zusammenarbeit der Geschlechter. Während die Gegner des Frauenstimmrechts lediglich theoretische Einwendungen vorzubringen vermögen, können dessen Anhänger sich auf zahlreiche bewährte Tatsachen stützen, die die günstigen Wirkungen klar beweisen. Angesichts dieses Umstandes gestatten wir uns den Ausdruck der Hoffnung, dass die Schweiz — die älteste Republik Europas, das Stelldichein der geistigen Elite der ganzen Kulturwelt — nicht mehr lange zögern werde, ihrer Frauenwelt durch Gewährung des Stimmrechts volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Warum sollte jedermanns Mutter, Gattin, Tochter oder Schwester nicht dieselben Rechte haben wie jedermanns Vater, Gatte, Sohn oder Bruder! Und dann: die Männer können durch das politische Stimmrecht der Frauen absolut nichts verlieren, dagegen sehr viel gewinnen in geistiger, sittlicher und sozialer Hinsicht. Wir empfehlen daher den Schweizerwählern wärmstens, sich *zur Förderung des Frauenstimmrechts* zusammenzutun. Diese Empfehlung beruht auf der reichen Erfahrung der Unterzeichneten.»

Ausser der erwähnten Männerveranstaltung und dem Erscheinen offizieller Vertreter zahlreicher Staaten wies der Kongress noch mehrere neuartige oder auffallende Züge auf. Vor allem die Beteiligung vieler weiblichen Parlamentarier: aus England, Finnland, Norwegen, Deutschland, Oesterreich, Dänemark, den Vereinigten Staaten usw. An einem der öffentlichen Abende berichteten einige von ihnen über die parlamentarische Tätigkeit der Frauen; man bekam da viel Neues, Interessantes und Erfreuliches zu hören. Sodann das noch nicht dagewesene Erscheinen von Vertreterinnen der asiatischen Frauenwelt: zwei Japanerinnen und zehn Ostindierinnen, darunter einige Berühmtheiten. Aber nicht nur durch ihre Exotik in Zügen und Gewändern erregten sie grosses Aufsehen, sondern auch durch ihre wertvollen, interessanten und höchst femi-

nistischen Reden — die ersten, die Asiatinnen je in abendländischen Versammlungen gehalten haben. Da konnte man den mächtigen Aufschwung der modernen Frauenbewegung staunend bewundern.

* * *

Sehe ich mich in der Tagesordnung des Kongresses um, so finde ich, dass, so wichtig auch die meisten Gegenstände derselben waren, doch den wichtigsten und zugleich aktuellsten die Stellungnahme des Internationalen Stimmrechtsverbandes zur *Völkerbundsfrage* bildete. Die Beratungen über die damit verknüpften Frauenprobleme nahmen denn auch mehrere Sitzungen in Anspruch, welche die Geschäftstüchtigkeit vieler der in der Stimmrechtsbewegung organisierten Frauen in hellem Lichte zeigte.

Das Vorspiel bildete eine, vom französischen Frauenstimmrechtsverband beantragte, einstimmig angenommene grundsätzliche Resolution folgenden Inhalts: «In der Ueberzeugung, dass der so notwendige Weltfriede nur durch einen starken, auf Recht und Gerechtigkeit gegründeten Völkerbund gesichert werden kann, fordern die auf dem Genfer Kongress versammelten Vertreterinnen von 31 Nationen die Frauen der ganzen Erde auf, nach vollen Kräften und unter Aufbietung ihres ganzen Einflusses auf die Stärkung und Ausgestaltung des Völkerbundes hinzuarbeiten, bezw. ihn bei seinen Bestrebungen zur Sicherung des Völkerfriedens und der Welteintracht in jeder möglichen Weise zu unterstützen.»

Lebhafte Erörterungen veranlasste der, besonders von den Französinnen stark bekämpfte englische Antrag, innerhalb der Völkerbundsverwaltung eine besondere Frauenabteilung zu errichten. Er wurde abgelehnt, allerdings mit nur schwacher Mehrheit (53 zu 47). Den Ausschlag gab vielleicht die Meinung der Verbands- und Kongressvorsitzenden Mrs. *Chapman Catt:* «Da der Völkerbund die Gleichberechtigung der Geschlechter in der Besetzung seiner Aemter und Stellen anerkannt hat, sollten die Frauen nicht in einer eigenen Frauenabteilung arbeiten, sondern in den Behörden und Abteilungen des Bundes selbst» — zusammen mit den Männern, nicht als getrennte Organisation.

Eine britische Gruppe erklärte sich gegen «jede Einrichtung, die nur dazu dienen soll, über sog. Frauenfragen zurate gezogen zu werden . . . Die Völkerbundprobleme gehen die Frauen ebenso sehr an wie die Männer»; daher wäre es das Richtigste, dass jene für die

möglichste Durchführung des Bundesverfassungsartikels sorgen, der ihnen alle Aemter und Stellungen der Bundesverwaltung zugänglich macht. Die Französinnen erklärten es als «ebenso unmöglich wie unerwünscht, eine besondere Frauensektion zu schaffen», denn es sei nicht Aufgabe des Völkerbundes, «die Lage der Frau gegenüber dem Manne in derselben Weise zu verbessern wie die des Arbeiters gegenüber dem Bourgeois». Die Errichtung einer getrennten Abteilung im Schosse des Völkerbundes könnte den Einfluss der Frauenwelt im Bunde nur schwächen. Auch sei es unwahrscheinlich, dass dieser sich dazu verstehen würde, nachträglich eine entsprechende Abänderung seiner Verfassung vorzunehmen, geschweige denn das Frauenamt zu finanzieren.

Weit mehr Zustimmung fanden die Grundlagen eines Entwurfes der Verbands- und Kongresssekretärin Miss *Chrystal Macmillan* (Edinburgh): Schaffung eines unabhängigen, aber mit dem Völkerbund in enger Fühlung stehenden ständigen *internationalen Frauenbureaus* in Verbindung mit einer alljährlichen grossen Frauenkonferenz, also einer Art weiblichen Parlaments. Der französische Stimmrechtsverband hielt zwar auch ein Bureau *dieser* Art für undurchführbar, unterstützte es aber auf dem Kongress moralisch und meinte, dass es möglichst bald errichtet werden sollte, und zwar in der Völkerbundsstadt. Die Kosten wären teils durch die einzelnen Staaten, teils durch die grossen Frauenverbände zu tragen. Doch müsste das Bureau weniger ein selbständiger Organismus als eine Vermittlungsstelle zwischen Frauenwelt und Nationenliga sein. Der britische Antrag lautete im wesentlichen folgendermassen:

«Wie der Völkerbund es als nötig erachtete, ein besonderes Arbeitsamt nebst Konferenz zu schaffen, sollten ähnliche Einrichtungen für die Frauenwelt getroffen werden . . . Dieser Organismus kann aber nur dann wirklichen Nutzen stiften, wenn die Frauenverbände mindestens die Hälfte der Bureauverwaltungsräte stellen, wenn ferner Bureau und Konferenz über die zu bearbeitenden Probleme selber entscheiden dürfen und nicht etwa auf bindende Weisungen des Völkerbundes angewiesen sind, wenn sodann der Bund die Kosten der Jahreskonferenz und des Bureaus bestreitet, wenn endlich die gesetzgebenden Körperschaften der einzelnen Bundesstaaten den Anregungen der Frauenkonferenz mit dem gleichen Interesse begegnen wie denen der Internationalen Arbeitskonferenz» und sie nicht papierkorbmässig behandeln.

Der Kongress liess das beantragte Bureau durchfallen, nahm jedoch mit starker Mehrheit den Zusatzantrag an, der Kongress möge die Nationenliga einladen, ihrerseits alljährlich eine *Frauenkonferenz* zu veranstalten zwecks Beratung über Fragen der Frauen- und Kinderwohlfahrt. Die Tagung soll auf Kosten des Bundes in dessen Hauptquartier stattfinden und zusammengesetzt sein aus: je einer Vertreterin (oder mehr) der einzelnen Bundesstaaten und der grossen internationalen Frauenverbände (Frauenweltbund, Weltbund für Frauenstimmrecht, Weltliga für Frieden und Freiheit usw.), aus zwei oder mehr Vertreterinnen der Frauen jedes Landes (die Hälfte wäre von den Lohnarbeiterinnen zu bezeichnen), endlich aus Sachverständigen in den auf den Konferenzen jeweilen zur Beratung stehenden Fragen. Nebenbei bemerkt: Würde es nicht zur wünschenswerten Verringerung der Zahl der Konferenzteilnehmerinnen beitragen, wenn man, statt besondere Sachverständige zu entsenden, möglichst viele Sachverständige zu gewöhnlichen Delegierten wählte? Bedenklich erscheint mir auch die Bestimmung, dass die endgültige Wahl der Abgeordneten der Frauenwelt den Regierungen anvertraut werden soll. Zwar hätten diese die Ernennung auf Grund von durch die örtlichen Frauenverbände aufzustellenden Kandidatinnenlisten zu bewirken, aber diesen Vorgang halte ich für zu umständlich.

Diese Beschlüsse des Stimmrechtsverbandes bilden selbstverständlich noch keine definitive Erledigung des Themas «Frauenabteilung, Frauenbureau, Frauenkonferenz». Erstens ist es möglich, dass andere grosse Frauenorganisationen andere Beschlüsse fassen; zweitens kommt ja auch dem Völkerbund selbst bei der Entscheidung über diese Pläne eine gewichtige Stimme zu.

Einige ursprünglich auf die Tagesordnung des Kongresses gestellte, den Völkerbund betreffende Vorschläge und Anregungen, welche vielleicht geeignet gewesen wären, in die durchaus einträchtige, wahrhaft internationalistische Versammlung politische Misstöne zu tragen (leider waren Belgien und Russland unvertreten), wurden von den Antragstellerinnen zurückgezogen.

Besonders interessant und wichtig war Mrs. *Chapman Catts* Rede über die Haltung der Frauenwelt der Vereinigten Staaten gegenüber dem Völkerbund. Dieser sei ihr in seiner jetzigen Gestalt «nicht demokratisch genug, da er den Willen der *Völker* ungenügend berücksichtigt».

* * *

Eine grosse Rolle spielte in den Kongressdebatten die Erörterung der Zukunft des «*Weltbundes für Frauenstimmrecht*». Manche waren für dessen Auflösung, weil die meisten Länder die politischen Rechte bereits gewährt haben und die übrigen auch ohne die Tätigkeit des Weltverbandes sowieso nachfolgen würden. Andere erklärten sich für den Weiterbestand, jedoch unter Beschränkung des Wirkungskreises auf die Erlangung des Wahlrechts in den Ländern, die es noch nicht eingeführt haben. Unter Verwerfung dieser beiden Vorschläge wurde der Fortbestand unter beträchtlicher Erweiterung der Ziele beschlossen: «Der Verband bezweckt die Befreiung der Frauen aller Völker durch das Stimmrecht, *aber auch durch alle anderen Neuerungen,* welche dazu führen können, dass eine wirkliche Gleichstellung der beiden Geschlechter in politischer, staatsbürgerlicher, sittlicher und wirtschaftlicher Beziehung erreicht werde.»

Dieser vernünftige Beschluss machte eine einlässliche Beratung über die künftigen Grundlagen der Verbandstätigkeit unentbehrlich. Es wurde ein «woman's charter» ausgearbeitet, eine Art «Erklärung der Frauenrechte» oder «Freibrief», mit andern Worten: ein neues *Arbeitsprogramm,* In der endgültigen Abstimmung nahm dieses die Gestalt folgender Beschlüsse an:

1. Dass den Frauen das Stimmrecht verliehen und ihre Gleichberechtigung mit den Männern in allen gesetzgebenden und verwaltenden Körperschaften anerkannt werde. 2. Dass die Frauen genau wie die Männer den Schutz der Gesetze geniessen sollen gegen Sklaverei, wie sie noch in Teilen des östlichen Europa, Asiens und Afrikas besteht. 3. Dass die Frau bei Verheiratung alle persönlichen und bürgerlichen Rechte haben soll, einschliesslich des Rechtes der freien Verfügung über ihren eigenen Erwerb und Besitz, und dass sie nicht unter der Vormundschaft des Gatten stehe. 4. Dass die Mutter dieselben Rechte an den Kindern habe wie der Vater. 5. Dass die verheiratete Frau dasselbe Recht habe, ihre Nationalität beizubehalten oder zu wechseln wie der Vater. 6. Dass alle Ausbildungs- und Erziehungsgelegenheiten, sowohl allgemeine, als berufliche und technische, beiden Geschlechtern gleich offen stehen sollen. 7. Dass Frauen zugelassen werden zu allen Berufen, Industrien, Administrationen, gerichtlichen Aemtern, ohne Einschränkung durch besondere Schutzbestimmungen für Frauen. 8. Gleicher Lohn für gleiche Arbeit. 9. Abschaffung der Doppelmoral und der Reglementierung der Prostitution. 10. Dass die Feststellung der Vater-

schaft als Prinzip angenommen werde, dass jedes uneheliche Kind während der Zeit seiner Unmündigkeit dieselben Rechte auf Unterhalts- und Erziehungsbeitrag vom Vater aus hat wie ein legitimes Kind und dass eine mittellose unverheiratete Mutter während der Periode der Schwangerschaft dieselben Rechte auf Unterhaltsvergütung vom Vater ihres Kindes hat.

Eine wirklich hartnäckige Debatte knüpfte sich nur an Punkt 7. Hier drehte sich der Kampf hauptsächlich um die Frage, ob es besser ist, den Frauen, die industriell tätig sind, unter allen Umständen völlige Entschliessungsfreiheit zu gewähren oder sie in ihren Aufgaben als Mütter durch gewisse sozialhygienische Arbeitsverbote (z. B. Arbeit bei Nacht oder in besonders gesundheitsschädlichen Betrieben) gesetzlich zu schützen. Auf dem Kongress hielten sich beide Anschauungen ungefähr die Wage. Ich erinnere mich lebhaft, wie heftig vor 12—13 Jahren der grosse schwedische Frauenverband dagegen protestierte, dass das Parlament das Verbot der weiblichen Nacht- und Bleiweissfabrikarbeit ratifiziere, welches von der Internationalen Arbeiterschutzvereinigung angenommen worden war. Dagegen forderte die vorjährige Washingtoner Arbeiterinnen-Weltkonferenz einstimmig die Abschaffung der weiblichen Nachtarbeit und der Beschäftigung in gesundheitsgefährlichen Industrien.

Unter den sonstigen, sehr zahlreichen Beschlüssen des Kongresses verdienen die zwei folgenden besondere Hervorhebung:

«Angesichts der gegenwärtigen, Leben und Gesundheit der künftigen Geschlechter schwer bedrohenden und die Grundlagen der Kultur in Frage stellenden Wirtschaftskrise, sowie in Anbetracht der Rolle der Frauen als der natürlichen Beschützerinnen des Kindes, hält der Kongress dafür, dass für die *Wohlfahrt der Kinder* jedes Landes die Frauen aller Länder verantwortlich sind. Er bittet daher die hier vertretenen Organisationen, ihren Einfluss dahin geltend zu machen, a) damit die Hungerhilfsaktionen gefördert werden, b) damit im Privatleben Mässigkeit und Sparsamkeit herrschen, solange es einen Mangel an Lebensmitteln gibt, c) damit die Regierungen ihr Möglichstes zwecks gemeinsamer Wiederherstellung eines normalen Wirtschaftslebens unternehmen, sodass bald fortschrittliche Reformen platzgreifen können.»

«Der Kongress fordert alle Frauen der Welt auf, ihren ganzen Einfluss für die *Verhütung von Kriegen* einzusetzen und ihren Kindern durch richtigere Erziehung ein besseres Verständnis für

andere Völker beizubringen.» (In diesem Zusammenhang möchte ich die interessante Tatsache verzeichnen, dass die Tagung die Anregung einer Teilnehmerin annahm, wonach die Mütter unter den Kongressistinnen ihre Kinder als lebenslängliche Mitglieder des Weltbundes für Frauenstimmrecht eintragen lassen mögen.)

Schliesslich sei als Zeichen der grossen Opferwilligkeit dieser edelgesinnten und bedeutenden Frauen festgestellt, dass der Aufruf der Schatzmeisterin um Betriebsmittel für den «Weltbund» in öffentlicher Sitzung binnen einer Viertelstunde Zeichnungen im Betrage von rund 75,000 Franken ergab. Der geplante Schweizer «Männerverein» wäre für den Anfang gewiss mit einem Zehntel dieses Betrages zufrieden . . .

* * *

Da seit dem Budapester Kongress die allermeisten der dem Weltbund für Frauenstimmrecht angehörigen Länder dieses Recht gewährt haben, stand der Genfer Kongress weit weniger im Zeichen des *Kampfes* um dasselbe als in demjenigen der Beratung über die besten Mittel zu dessen *Wahrnehmung und Ausübung* im Interesse der Frauen im besondern und der Menschheit im allgemeinen. Welche Schwierigkeiten die Ausnützung des errungenen Sieges bietet, zeigte sich nicht nur in den hieher gehörigen Erörterungen über die Stellungnahme der Frauenwelt zum Völkerbund, sondern auch in anderen Debatten, darunter die über das künftige Programm des Stimmrechtsverbandes. Glatt gingen eigentlich nur die rein sozialen Forderungen der Tagesordnung durch: Verbesserung der Ehegesetze, gleiche Entschädigung für gleiche Leistung und dergleichen mehr.

Eine weittragende Vergrösserung der soeben angedeuteten natürlichen Schwierigkeiten droht den Stimmrechtlerinnen aus der Tatsache zu erwachsen, dass das herrschende parlamentarische System begonnen hat, vielfach ins Wanken zu geraten. Sein Untergang würde die Frauen um einen sehr grossen Teil ihrer jungen politischen Macht bringen. In diesem Belang verdient eine Aeusserung *Cicely Hamiltons* auf dem Kongress Erwähnung: «Die neuen Wählerinnen stehen dem Umstand gegenüber, dass das Ansehen der Parlamente nicht mehr das alte ist und dass diese bereits angefangen haben, ihren Einfluss auf das Schicksal der Völker mit rührigen, klassenbewussten Arbeiterverbänden zu teilen, die ihre Kräfte ken-

nen und sehr vernehmlich nach neuen Rechten oder gar Vorrechten rufen. Die nächsten paar Jahre dürften den Kampf zwischen dem Parlaments- und dem Rätesystem entscheiden.»

Aber auch sonst müssen die Frauen mit der Möglichkeit rechnen, dass das Wahlrecht für sie *nur eine Zwischenstufe* ihres Kampfes um die völlige Anerkennung ihrer Unabhängigkeit bilden werde.

Sehr treffend sagte darüber auf dem Kongresse die süddeutsche Parlamentarierin Frau *Thekla Kaufmann,* Mitglied des württembergischen Landtags: «Ein grosser Erfolg unserer Zusammenarbeit mit den männlichen Kollegen kann nicht mühelos erreicht werden. Er wird vor allem davon abhängen, wie wir es verstehen werden, diese Mitarbeit zu gestalten . . . Mit den grossen feministischen Gedanken, die in der neuen reichsdeutschen Verfassung niedergelegt sind, scheinen die kühnsten Hoffnungen der Frauenbewegung erfüllt zu sein. Sie *scheinen* das aber nur; in Wirklichkeit ist damit die volle Gleichberechtigung der Frau noch nicht vorhanden. Denn stärker als der Buchstabe des Gesetzes ist die Ueberlieferung, d. h. der Widerstand aller Männer und Frauen, die am Alten festhalten, weil sie den Geist der neuen Zeit noch nicht begriffen haben. Die politische Gleichberechtigung ist eine neue, starke Kampfeswaffe, aber kein Endziel, sondern ein neuer Anfang; nun gilt es erst, im parlamentarischen Kampf die volle Gleichberechtigung zu erobern.»

* * *

Wenn die grosse Tüchtigkeit zahlreicher Kreise und Persönlichkeiten der heutigen Frauenwelt überhaupt noch eines Beweises bedürfte, die Kongresse für Frauenstimmrecht, und insebondere auch der Genfer, würden ihn glänzend erbracht haben. Man darf daher — abgesehen von allen andern Gründen — dem nächsten, der 1922 in Paris stattfinden wird, mit lebhaftem Interesse entgegensehen.

Soziale u. Wirtschafts-Chronik

Wirtschaftliche Mitteilungen.

Bulgarien. Nach einem unlängst veröffentlichten Dekret dürfen, wie die «Europ. Wirtschaftszeitung» berichtet, die bulgarischen Kaufleute ihre Waren höchstens mit einem *Gewinnzuschlag von* 8% auf den Fakturenpreisen verkaufen. Dem Detailhandel wird ein *Verkaufsaufschlag* von 20% zugestanden. Der Handel ist nur im Handelsregister eingetragenen Firmen gestattet. Dem Schieberhandel sucht das Dekret durch Bestimmungen über gänzliche Konfiskation der Waren zu begegnen.

Deutschland. Zwecks Förderung der deutschen Exportinteressen hat sich in Berlin ein *Zentralverband deutscher Exportfirmen* gebildet.

— Der «Reichsanzeiger» Nr. 153 bringt für eine Reihe von Artikeln, namentlich für Felle, Leder verschiedener Art, Schuhe, sonstige Leder- und Sattlerwaren, Pelze, Pelzwaren und Films, *Ermässigungen des bisherigen Ausfuhrabgabentarifs.* Die meisten Sätze bewegen sich zwischen 2 und 4%. Eine weitere Liste von Abänderungen findet sich im «Reichanzeiger» Nr. 159. Sie betrifft hauptsächlich Papier, Pappewaren, Messerschmiedwaren, Schirmgestelle und Federn. Die neuen Ansätze sind meist 2 oder 3%.

Lettland. Nach verschiedenen Blättermitteilungen hat die lettländische Regierung ihren vor einiger Zeit aus der Schweiz zurückgekehrten wirtschaftlichen Vertreter beauftragt, sich mit den für Lettland in Frage kommenden *schweiz. Industriezweigen in Verbindung zu setzen* und Offerten einzuholen. Sofern die Angebote mit dem übrigen Ausland konkurrenzfähig dastehen, werden bedeutende Abschlüsse gegen Barzahlung verwirklicht werden können. Der Bedarf an verschiedenen Erzeugnissen der Metall- und Maschinenindustrie und technischen Artikeln ist in Lettland sehr gross. Die Regierung nimmt die Einfuhr der notwendigsten Artikel selbst an die Hand.

Amerika. Wie die «Times» aus New York meldet, sind die *Preise auf dem Wollmarkt jetzt tief unter den Erzeugungskosten.* Um die Wollindustrie zu schützen, haben der Gouverneur des Bundesreserveamtes und die Senatoren der westlichen Staaten eine Konferenz von Bankiers und Wollproduzenten nach Chicago einberufen, damit ein Fonds von 100 Mill. Dollars zusammengebracht werde, der für Darlehen an Schafzüchter Verwendung finden soll. — Ob dieser Rettungsversuch Erfolg haben wird, erscheint, wie der «Merkur», dem wir diese Notiz entnehmen, bemerkt, zweifelhaft, da die Kreditanspannung in Amerika von ausserordentlicher Stärke ist.

Auf die Dauer könnte eine günstige Wirkung nur durch solche Artikel erreicht werden, welche geeignet wären, den Konsum wieder anzuregen.

Besonders kenntlich hat sich der Rückgang der Preise für überseeische Wolle gezeigt bei der vor einiger Zeit in Antwerpen stattgefundenen Versteigerung von *australischer Wolle*. Obwohl die Beschaffenheit nach den vorliegenden Berichten keine schlechte war, und trozdem auch zahlreiche Käufer erschienen, sind die Notierungen bezüglich die für die gekaufte Wolle gezahlten Preise doch 35 Prozent, d. h. mehr als ein Drittel niedriger als die auf der am 20. Mai ebenfalls in Antwerpen stattgehabten Versteigerung australischer Wolle. Bemerkenswert ist, dass von den angebotenen 11,300 Ballen rund 9000 Ballen zurückgezogen werden mussten.

— Nach einer Notiz der «Europ. Wirtschaftsztg.» erlässt die American Commercial Association to promote Trade with Russia in der amerikanischen Handelspresse eine Mitteilung, in welcher sie konstatiert, dass der Handel mit Russland sich *langsam hebe* und dort dringend nach amerikanischen Fabrikaten verlangt werde.

Allgemeine Sozialpolitik.

Deutsch-Oesterreich. Die Nationalversammlung nahm ein Gesetz betreffend *Krankenversicherung der Staatsbediensteten* an, wodurch alle staatlichen Angestellten samt Familienangehörigen der obligatorischen Krankenversicherung teilhaftig werden. Der jährliche Gesamtaufwand beträgt 60 Millionen Kronen, wovon die Hälfte dem Staat und die Hälfte den Versicherten zur Last fällt.

Griechenland. Die Kammer stimmte einer Gesetzesvorlage zu, die von jedem Grossgrundbesitz dem bisherigen Besitzer nur ein Drittel belässt und auch das lediglich, wenn es 100 Hektaren nicht übersteigt, und zwei Drittel zur *Verteilung unter landarme Bauern* bestimmt. Der Besitzer hat Anspruch auf eine nach dem Friedensbodenpreis festzusetzende Entschädigung. Wer Land zugewiesen haben will, muss Mitglied einer der neu zu bildenden Genossenschaften werden, die sich mit der Verteilung der enteigneten Flächen befassen und die Entschädigung durch Amortisation in 30 Jahren abtragen.

Tschecho-slovakischer Staat. Durch ein am 17. April l. J. in Kraft getretenes Gesetz wird die tschecho-slovakische Regierung ermächtigt, mit den *Regierungen fremder Staaten Vereinbarungen zu treffen,* durch welche die gegenseitigen Beziehungen *auf dem Gebiete der Sozialversicherung* geregelt werden sollen, und dabei die gesetzlichen Bestimmungen im Verordnungswege abzuändern und zu ergänzen, soweit dies zum Schutze der Interessen der Versicherungsnehmer und Versicherungsanstalten erforderlich sein wird.

Kommunale Sozialpolitik.

Deutschland. Die Grossstadt *Neukölln bei Berlin* hat für ihre Einwohner eine *städtische Bekleidungsstelle* eingerichtet, in der die verschiedensten Bekleidungsstücke für Männer, Frauen und Kinder eingekauft werden können. Fast alle Bekleidungsstücke, wie Mäntel, Anzüge, Damenkostüme, Wäsche, Strümpfe, Babywäsche, Schuhe usw. sind in dieser städtischen Verkaufsstelle zu kaufen. Was die Preise anbelangt, so sind sie nicht unwesentlich niedriger als bei gleichen Waren in privaten Verkaufsgeschäften.

Arbeiterbewegung.

Deutschland. Auf der fünften Tagung des Ausschusses des Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes wurde eine Reihe wichtiger Fragen behandelt; unter ihnen auch diejenige, welche Stellung der Ausschuss gegenüber der Kundgebung der Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände betreffend *Lohnabbau* einzunehmen gedenke. Die gefasste Entschliessung hat nun folgenden Wortlaut:

«Die Vereinigung deutscher Arbeitgeberverbände hat in ihrer Ausschuss-Sitzung vom 20. Mai 1920 einen Mahnruf an alle ihr angeschlossenen Arbeitgeberverbände gerichtet mit der Aufforderung, jede neue Erhöhung der Löhne und Gehälter abzulehnen, da die Preise der deutschen Erzeugnisse die Weltmarktpreise ungefähr erreicht, zum Teil bereits überschritten hätten, der Absatz schon heute überall stocke und eine abermalige Steigerung der Gestehungskosten durch weiteres Anschwellen der Löhne zur Katastrophe führen müsse. Der Ausschuss des Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes muss diese Kundgebung einer der stärksten Arbeitgebervereinigungen aufs tiefste bedauern, da sie der Verständigung zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Regelung der Löhne und Gehälter Schwierigkeiten bereitet und in die Zuständigkeit der Arbeitsgemeinschaften eingreift. Ein einseitiger Lohnabbau seitens der Arbeitgeber würde Konflikte zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern heraufbeschwören, die das Fortbestehen der für den Wiederaufbau unserer Volkswirtschaft notwendigen Arbeitsgemeinschaften unmöglich machen würden. Die Gewerkschaften sind sich der Schwierigkeiten in der deutschen Volkswirtschaft hinsichtlich der Preisentwicklung sowie der Anpassung der Löhne und Gehälter an diese wohl bewusst und gleichfalls davon überzeugt, dass eine Gesundung dieser Verhältnisse angebahnt werden muss. Eine solche kann und darf aber nicht auf Kosten der Arbeitnehmer dadurch erzielt werden, dass versucht wird, durch Lohnverminderungen einen Preisabbau zu erzwingen. Vielmehr muss der Preisabbau die Voraussetzung für eine Anpassung der Löhne sein, die auf den wirklichen Lebenshaltungskosten basieren müssen. Auch genügt es nicht, dass die Grosshandelspreise einiger Lebensmittel an gewissen Umschlagplätzen vorübergehend im Sinken begriffen sind,

um daraus auf eine allgemeine Verminderung der Lebenshaltungspreise zu schliessen, sondern es bedarf der genauen Ermittlung der am Arbeitsort geltenden Kleinhandelspreise, deren Indexziffern allein den zuverlässigen Masstab für die Beurteilung der Preisbewegung abgeben.»

Die Erklärung schliesst: «Die Gewerkschaften müssen entschieden Verwahrung einlegen gegen den einseitigen Versuch führender Arbeitgeberverbände, die Lohnregelung der paritätischen Verständigung zu entziehen und der frühern Willkür kapitalistischer Herrschaftsgelüste zu unterstellen.»

Genossenschaftswesen.

Deutsch-Oesterreich. Vor einigen Wochen berichtete die «Konsumgenossenschaftl. Rundschau» zum letzten Male von dem «*Zentralverband österr. Konsumvereine*». Auf Grund der Bestimmungen des Friedensvertrags von St. Germain schieden die fremdsprachigen Vereine aus dem Zentralverbande aus, während die in Deutschösterreich verbleibenden einen neuen Verband gründen mussten. Der letzte Jahresbericht bezieht sich auf das Geschäftsjahr 1918-19, umfasst also noch den Bestand vor dem Austritt der tschechischen, polnischen, italienischen und slowenischen Vereine. Die Mitgliederzahl stieg von 333,000 im Jahre 1917 auf 357,000 im Jahre 1918, der Umsatz betrug 205,5 Mill. Kr., der Ueberschuss belief sich auf 4 Mill. Kr. Abgesehen von den recht hohen Ausständen bei den Mitgliedern — im Betrage von 1 Mill. Kr. — waren die finanziellen Verhältnisse durchaus gute. Die Geschäftsanteile beliefen sich auf 7,8 Mill. Kr., die Reserve- und sonstigen Fonds auf 6,2 Mill. Kr., die Spareinlagen auf 18,2 Mill. Kr. Dem Haus- und Grundbesitz von 12,3 Mill. Kr. standen Schulden und Hypotheken von 5,6 Mill. Kr. gegenüber. Mit dem militärischen und politischen Zusammenbruch des Staates trat ein Umschwung ein, der auch die Konsumvereine aufs schwerste bedrohte. Eine Umfrage hat ergeben, dass in jenen Monaten durch Plünderung oder ähnliche rechtsverletzende Umstände Warensendungen im Werte von über 1 Mill. Kr. abhanden gekommen sind. Und das während in Wien und andern grossen Städten die Hungersnot tatsächlich vor der Türe stand! Nur eine besonders umsichtige Leitung konnte den Zentralverband diese Zeiten überstehen lassen. Es half allerdings auch die Organisation, die sich in 18 Jahren trefflich bewährt hat.

Statistische Notizen

Die Krankenversicherung in der Schweiz.

Nach dem vor kurzem veröffentlichten Geschäftsberichte des Bundesamtes für Sozialversicherung für das abgelaufene Jahr ist die Gesamtzahl der anerkannten Krankenkassen auf 890 mit 2912

Sektionen gestiegen. Ende 1918 zählten die 825 anerkannten Kassen 721,452 (1917: 777 und 629,927) Mitglieder, wovon 413,404 männliche, 213,090 weibliche Erwachsene, 94,958 Kinder. 57 Kassen mit 159,985 Mitgliedern gewährten nur Krankenpflege, 507 mit 367,332 Mitgliedern Krankenpflege und Krankengeld, 9 Kassen mit 9550 Mitgliedern Krankenpflege und Krankengeld unter dem gesetzlichen Minimum, 252 Kassen mit 184,585 Mitgliedern nur Krankengeld. Nach ihrer Art waren vorhanden 523 offene Kassen mit 492,470, 219 Betriebskassen mit 101,003, 61 Berufskassen mit 97,021, 11 beruflich konfessionelle mit 1938, 1 berufliich-politische Kasse mit 169, 3 politische Kassen mit 15,200, 7 konfessionelle Kassen mit 13,651 Mitgliedern. Für 619,930 Kassenmitglieder wurde ein Bundesbeitrag von Fr. 2,675,678 (1917: 2,300,852) geleistet, dazu noch die Summe von Fr. 168,880 (114,000) für Wöchnerinnen und Fr. 77,480 (87,200) Stillgelder. Die geschlossenen Kassen hatten Einnahmen von Fr. 17,564,543 (13,462,720), Ausgaben von Fr. 26,496,218 (15,541,317). Das Vermögen dieser Kassen betrug Ende 1917 Fr. 17,344,596, Ende 1918 Fr. 12,614,312, ist also erheblich zurückgegangen, was besonders durch die kassenplündernde Grippe verursacht wurde. Von der durch die Bundesversammlung in ihrer Dezembersession 1918 bewilligten Summe von zwei Millionen Franken als ausserordentlichem Beitrag an die den Kassen durch die Grippe-Epidemie erwachsenen Mehrausgaben wurde anfangs 1918 jeder Kasse ein Vorschuss in der Höhe eines Achtels der 1917 verausgabten Unterstützungssumme ausbezahlt im Betrage von Fr. 1,804,840. Die Zahl der Mitglieder, für die von den Kassen der Bundesbeitrag erhoben wurde, beträgt 619,930 Personen. Den Männern stehen 97,94 Prozent aller Kassen zum Beitritt offen, den Frauen 89,70 und den Kindern 28,97 Prozent.

Schweiz. Nationalbank.

Die Clearingumsätze der Schweiz. Nationalbank (Abrechnungsstellen in Basel, Bern, Lausanne, St. Gallen und Zürich) betrugen im ersten Halbjahr 1920 7,428 Milliarden Fr. gegen 4231 Milliarden im Vorjahre.

Die Vertretung der englischen Arbeiterpartei in den Kommunen.

Der Jahresbericht der englischen Arbeiterpartei veröffentlicht eine Zusammenstellung der Zahl der Vertreter der Arbeiterpartei in den Kreis- und Kommunalparlamenten Englands. Daraus ersieht man, dass es in England und Wales 246 Bezirksvertreter (county), 1776 Kreisvertreter (borough), 1828 Stadträte und 1225 Armeninspektoren der Arbeiterpartei gibt. Schottland zählt 58 Bezirksvertreter, 257 Kreisvertreter, 475 Gemeindevertreter und 85 Vertreter in den Schulräten; zusammen nahezu 6000 Vertreter der Arbeiterpartei. Soweit man feststellen konnte, sind 305 Vertreterinnen

der Arbeiterpartei in den öffentlichen Behörden Englands vorhanden. Der «Labour Leader» vom 10. Juni bemerkt zu diesen Zahlen: «Die Zahl ist zwar an und für sich eine grosse, aber im Verhältnis zu der ganzen Zahl der Vertreter in England doch eine sehr minime.»

Miszellen

Massnahmen der schweiz. Bundesbehörden betreffend die Getreideernte und Getreideproduktion.

Das eidg. Ernährungsamt erlässt eine Verfügung, durch welche der Ankauf der diesjährigen inländischen Getreideernte geordnet wird. Es bezahlt für je 100 kg Ware von landesüblich guter Qualität folgende Preise: Für Weizen und entspelzten Dinkel Fr. 67, für Roggen Fr. 62. 50, für Maiskorn Fr. 60 und für unentspelzten Dinkel Fr. 50. Durch Bundesratsbeschluss vom 2. Juli 1920 werden den Getreideproduzenten zwecks Förderung des Getreidebaues und zur Sicherstellung der Brotversorgung für zwei weitere Ernten Mindestpreise garantiert. Diese betragen für die Ernte 1921 Fr. 60 für Weizen und entspelztes Korn, Fr. 55 für Roggen und Fr. 45 für unentspelztes Korn; für die Ernte 1922 Fr. 57 für Weizen und entspelztes Korn, Fr. 52 für Roggen und Fr. 42 für unentspelztes Korn.

Ernte-Aussichten.

Wie berichtet wird, sollen die Ernteaussichten in der *Ukraina* sehr günstig lauten. Der zu erwartende Ernteertrag werde imstande sein, der Lebensmittelnot in Osteuropa ein Ende zu setzen.

Auch vom westlichen *Kanada* lauten die Ernteaussichten vielversprechend. Die Anbaufläche für Getreide hat zwar etwas abgenommen gegenüber dem Vorjahr, dafür soll mehr Flachs angebaut worden sein.

Sicherung der Getreideernte in der Tschechoslovakei für die Allgemeinheit.

Die Getreideernte der Tschechoslovakei dieses Jahres wird durch Gesetzesakt von der Regierung beschlagnahmt. Bereits getätigte Verkaufsabschlüsse sind ungültig erklärt. Die Requisition erfolgt durch die zuständigen Departemente.

Die 48-Stundenwoche in Norwegen.

Zu Anfang des laufenden Jahres ist im genannten Staate in Durchführung der internationalen Abmachungen der Achtstundentag durch Gesetz eingeführt worden. Die allgemeine Arbeitszeit muss zwischen 6 Uhr morgens und 9 Uhr abends liegen; sie darf täglich nicht mehr als 8, wöchentlich nicht mehr als 48 Stunden be-

tragen. In jeder Woche ist eine zusammenhängende Freizeit von 24 Stunden zu gewähren. Eine Verlängerung der gesetzlichen Arbeitszeit ist nur im allgemeinen und öffentlichen Interesse möglich. Bei einer dadurch begründeten Anordnung der Ueberzeitarbeit hat der Arbeitgeber, sofern sie für länger als 24 Stunden beabsichtigt ist, die Bewilligung der örtlichen Aufsichtsbehörde einzuholen. Diese Erlaubnis kann höchstens für 6 Monate erteilt werden, für einzelne Arbeiter darf die Ueberzeitarbeit wöchentlich höchstens 15 Stunden und innerhalb von 4 Wochen höchstens 30 Stunden betragen. Das Gesetz erstreckt sich auf Fabriken und auf Gewerbe, wo eine motorische Kraft verwendet wird oder wo mehr als 5 Arbeiter beschäftigt sind. Es findet Anwendung auf: a) Fabriken und jene Handwerksbetriebe, in denen mit grösseren Motoren gearbeitet wird. b) Steinbrüche, Kalkbrüche und Steinhauereien, die regelmässig 5 Mann beschäftigen. c) Grubenbetriebe, Aufbereitungsanstalten, Hütenwerke, sowie andere Anlagen zur Gewinnung und Veredlung von Erzen. d) Betriebe, in denen Sprengstoffe hergestellt oder fabrikmässig verwendet werden. e) Handwerks- und ähnliche industrielle Betriebe, die regelmässig mindestens 5 Arbeiter beschäftigen und in denen diese vom Betriebsinhaber in dessen Werkstätte oder auf einer andern Arbeitsstätte ausserhalb der Wohnung des Arbeiters beschäftigt werden. f) Betriebe zur Eisgewinnung.

Die Konzentrationsbestrebungen der grossen wirtschaftlichen Unternehmungen.

Vierzig Industrielle und Direktoren von Spinnereien haben nach Bericht der «Europ. Wirtschaftsztg.» einen «*Bund der Textilindustrie in Polen*» gegründet, um den herrschenden Betriebsschwierigkeiten und dem Mangel an Rohstoffen besser begegnen zu können. Diese Interessengemeinschaft umfasst etwa 5000 Arbeiter und 8000 Webstühle.

— Die American Bankers Association hat den Plan gefasst, eine *internationale Bankvereinigung* ins Leben zu rufen.

— Die engl. Firmen Hunt u. Winterbothham, Ltd., Dursley, Strachan u. Co., Ltd., Stroud, William Playnes u. Co., Ltd. und Longfords Mill haben sich zusammengeschlossen. Nach dem «Wollarchiv» geniessen diese Fabriken Weltruhm bezüglich der Herstellung feinster Billardtuche, feinster schwarzer, blauer und scharlachroter Tuche, Stoffe für Jagd- und Reitkleidung, Stoffe für Marine- und Heereszwecke. Sämtliche Betriebe betreiben die ganze Produktion von der Reinigung der Rohwolle bis zur Ausrüstung der Tuche selbst.

Wirtschaftliches aus Sibirien.

In den Depots von Krasnojarsk und Jennisseisk sollen nach Presseberichten 60,000 Pud Leinen vorhanden sein, die die sibi-

rischen Genossenschaften der norwegischen Schiffahrtskompagnie im Austausch gegen Fabrikate zur Verfügung gestellt haben.

Landwirtschaftliche Produkte und Rohstoffe können aus Sibirien nur exportiert werden, wenn dagegen Waren des notwendigsten Lebensbedarfes eingetauscht werden. An solchen Produkten, die Sibirien dringend nötig hat, besteht kein Mangel. Aus der grossen Menge der Bedarfartikel seien hier hervorgehoben: Schwere Wollstoffe, sonstige Kleiderstoffe, Steck- und Nähnadeln, Knöpfe, wollene Schals und Halstücher, Wollstoffe für Trikots und Trikotwaren, Sweater, Nähseide, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Wagen, Sensen, Nägel, Hufeisen, Messer, Nähmaschinen, Uhren, Gummi, Stahlfedern und ganz besonders pharmazeutische Produkte.

Zur Frage der derzeitigen „Unrentabilität" des Kohlenbergbaus.

Den Zeitungsberichten zufolge soll die «Rheinische Aktiengesellschaft für Braunkohlenbergbau und Brikettfabrikation» diesmal nach Abschreibungen von über 9 Millionen Mark gegenüber etwa 5 Millionen im vorhergehenden Geschäftsjahr einen Reingewinn von über 20 Millionen gegen noch nicht 5 Millionen im Jahre 1918 ausgewiesen haben, der zur Ausschüttung einer 20prozentigen Dividende auf das Stammaktienkapital benutzt wurde.

Tschechoslovakischer Wirtschaftsrat.

Wie von der Presse mitgeteilt wird, hielt vor kurzem der Präsidialausschuss des tschechoslovakischen Wirtschaftsbeirates eine Sitzung ab, an welcher der Handelsminister den Wunsch des Ministerrates nach Einberufung der Plenarversammlung behufs Stellungnahme zu den aktuellen Wirtschaftsangelegenheiten ausdrückte. Gleichzeitig stimmte er der Annregung zu, den Wirtschaftsbeirat in ein Wirtschaftsparlament mit eigenem Generalsekretariat umzuwandeln, dessen Beschlüsse der Regierung als eigene Vorlagen der Legislative übermittelt würden.

Die Genossenschaften im Dienste der Volksgesundung.

Die Leitung des Konsumvereins Westerland beabsichtigt gemeinsam mit der dortigen Badeverwaltung und der Hamburg-Amerika-Linie die Insel Sylt aus einem Luxusbad in ein Volksbad umzuwandeln. Die Insel soll als Heil- und Erholungsstätte für alle Volkskreise in ihrer ganzen Ausdehnung und zu jeder Jahreszeit zugänglich gemacht werden.

Streifzüge aus der Entwicklung der russischen Genossenschaft.

Von M. Tscherkinsky, Rom,

Mitredaktor der vom Internat. landwirtschaftl. Institute zu Rom herausgegeb. Agrar-ökonomischen Rundschau.

Mit seinen mehr als 60,000 Genossenschaften, um die sich etwa 50 Millionen Menschen scharen, marschiert heutzutage Russland an der Spitze aller Staaten. Von der Gesamtzahl aller bestehenden Genossenschaften der Welt, die sich rund auf 250,000 beziffern, entfällt auf Russland allein fast ein Viertel, dem dann Deutschland, mit 40,000 Genossenschaften, unmittelbar folgt.

Ein halbes Jahrhundert her entstanden an verschiedenen Punkten des weiten Zarenreiches, an der Dwina, an der Wolga, am Ural, vereinzelte Genossenschaften, Urzellen des späteren, weitverzweigten genossenschaftlichen Baumes, denen dann in kürzeren Zeitperioden andere folgten, unter sich genossenschaftliche Komplexe bildend, um zuletzt jene vielgestaltigen, den ganzen wirtschaftlich-sozialen Körper des Landes durchziehenden, genossenschaftlichen Verbände zu formen, die sich uns heute in der Moskauer Volksbank, im Allrussischen Konsumverein zu Moskau (Zentrosojus), in der Union der Sibirischen Molkereigenossenschaften, im «Zakupsbit», in der Union der Genossenschaften der Flachsbauern, u. a. präsentieren. Diese Entwicklung vollzog sich recht unregelmässig: es fehlte da der Rhythmus eines stets anhaltenden Vorwärtsschreitens, gleichsam jenen Mangel an normaler Kontinuität im Ablauf aller kultursozialen Geschehnisse des Reiches in sich wiederspiegelnd.

Im folgenden soll nun nicht die Genesis der einzelnen grossen genossenschaftlichen Verzweigungen dargelegt, als vielmehr die allgemeine Entwicklung des Genossenschaftswesens im Rahmen der jeweilig gegebenen ökonomisch-sozialen Zustände Russlands kurz gezeichnet sein.

* * *

Da ist vor allem zu erwähnen, dass das Prinzip selbst, auf dem die Genossenschaft ruht, die gemeinsame Solidarität und die gegenseitige Verantwortlichkeit, in Russland seit lange, in spezifisch russischen wirtschaftlichen Unternehmungsformen (ohne allerdings zu sehr «spezifisch» unterstreichen zu wollen), heimisch war. Die *Artell,* die russische Arbeitsgenossenschaft, deren Spuren sich schon im Mittelalter verlieren, stellt in ihrer elementarsten Ausgestaltung dieselben Charakterzüge dar, die auch der Genossenschaft eigen sind, und kann mithin als deren Vorläuferin angesehen werden. Die Artelle, besonders die der ältesten Formation, die spontan im Volke entstanden sind und durch die zurückgebliebene kapitalistische Entwicklung als Wirtschaftsfaktor im Leben gefestigt wurden, haben neben dem von ihnen geleisteten ökonomischen Nutzen nicht wenig dazu beigetragen, ihre Mitglieder im Geiste einer allgemeinen Solidarität und im Gefühle einer freiwilligen Vereinsunterordnung zu erziehen.

Mehr noch leistete auf diesem Gebiete die bäuerliche Agrarverfassung, der russische *Mir,* deren Ursprung auch Jahrhunderte zurückzuliegen scheint. Aus technischen, finanziellen oder sozialpolitischen Gründen entstanden, verfolgt der Mir eine «gerechte» Landzuweisung den Dorf-Genossen und ein Einstehen aller für jeden. Die periodische Umteilung des Bodens, die stete Rücksichtnahme, gemäss dem Verteilungsmodus jedem die ihm gebührende Landparzelle zuzuführen, schlingt um die *Mir*mitglieder feste Bande der Zusammengehörigkeit.

Diese historischen Zusammenhänge waren allerdings nicht das Ausschlaggebende für die Gründung von modernen Genossenschaften, für die Ausrüstung des national-russischen Assoziationsgedankens in west-europäische Kleidung — in Form von Schulze-Delitzschen und von Rochdahle-Vereinen — als vielmehr die Erfordernisse der Zeit, die wirtschaftlich-sozialen Konstellationen des Landes.

* * *

Der missglückte Krimkrieg hat die scheinbar feststehenden Säulen des gesellschaftlichen Baugerüstes, die unantastbaren, für Gut und Recht geltenden Prinzipien der sozialen Ordnung sehr ins Wackeln gebracht. Eine neue Richtung musste dem Staatsschiffe gegeben werden, um es an den drohenden Klippen gefahrlos vorbeiführen zu können. «*Die Epoche der grossen Reformen*» wurde von

Alexander II. angekündigt. Neue Gerichtsinstitutionen wurden geschaffen, die Selbstverwaltung, die Zemstvos, eingeführt, die Zensur etwas weniger straff gehandhabt, doch vor allem wurde die Leibeigenschaft abgeschafft, deren politische Unzulänglichkeit bei Sebastopol sich erwies und deren wirtschaftliche Minderwertigkeit immer mehr zutage trat. Die Millionenherde der Sklaven, das «getaufte Eigentum», wie Herzen die Leibeigenen nannte, wurde nun freigegeben. Die geschlossene Naturalwirtschaft machte mehr und mehr Platz der Geldwirtschaft. Von nun an mussten sowohl die Staats- wie die Gemeindeabgaben in barem Gelde geleistet werden. Auch im landwirtschaftlichen Betriebe musste Geld investiert werden, um die Produktivität zu vergrössern und die Bodenerträge zu heben. Die Kreditbedürfnisse der Bauern konnten aber nur in sehr beschränkter Weise durch die bestehenden Bauernkassen, die die Regierung gründete, gedeckt werden, wegen ihrer unvollkommenen Organisation und ungenügender Anpassung an die ländlichen Verhältnisse.

Inzwischen waren nun in der Oeffentlichkeit die Schulze-Delitzschen Vereine bekannt geworden. Ein aus Deutschland im Jahre 1865 zurückgekehrtes Zemstvomitglied, Luginin, gründete in seinem Dorfe im Gouvernement Kostroma, nach dem Muster der Volksbanken des Patrimonialrichters Schulze aus Delitzsch, eine Spar- und Darlehenskasse. Dieses Dornröschen, an den Wolgaufern verloren, blieb eine Zeitlang unbeachtet. Erst als die Vereinskasse ihren ersten Jahresbericht herausgab, wandte sich die öffentliche Aufmerksamkeit den genossenschaftlichen Neugebilden etwas mehr zu. Besonders lebhaft war dafür das Interesse in den Zemstvokreisen, im Kreise dieser neuen, liberalen Männer, die die Genossenschaft als Trägerin von weiteren, gesellschaftlichen Idealen zu gestalten trachteten. Die Neugründungen der Darlehenskassen folgten dann relativ rasch aufeinander, sodass bis zum Jahre 1877 bereits 982 Spar- und Darlehenskassen im Reiche bestanden.

Die Konsumgenossenschaften, nach den Grundprinzipien der Rochdalevereine gestaltet, entwickelten sich allerdings in etwas langsamerem Tempo. Das Stadtleben pulsierte dazumal noch recht schwach in Russland, und der prozentuale Anteil der Arbeiterbevölkerung war unerheblich. Noch im Jahre 1867 machte die ganze Stadtbevölkerung Russlands nur 7,8% der Gesamtbevölkerung aus, 3,482,000 Seelen, die viele kleinere und grössere Städte bildeten.

Die Arbeiterbevölkerung zählte im Jahre 1865 381,000 Seelen im ganzen russischen Reiche. Die Lebensmittelpreise standen in dem noch fast ausschliesslichen Agrarlande ziemlich niedrig; Roggenbrot kostete in Moskau 55 Kopeken per Pud, Fleisch in Petersburg 3 Rubel 20 Kopeken per Pud, eben die Hälfte dessen, was sie zu Ende des Jahrhunderts kosteten. Der ökonomische Druck machte sich infolgedessen noch nicht in solch akuter Weise geltend wie in den westeuropäischen Ländern mit bereits entwickelter kapitalistischer Wirtschaft. Es fehlten somit fast gänzlich die wirtschaftlichen Veraussetzungen für das Gedeihen der Konsumvereine.

Immerhin sind seit dem Jahre 1864, wo am Ural — im Gouvernement Perm — unter den Fabrikarbeitern die erste Konsumgenossenschaft das Leben erblickte, bis zum Jahre 1877 ungefähr 100 deren entstanden.

Viele der Genossenschaften verdankten ihre Gründung dem *Geist der Zeit,* der Propaganda der Intelligenz, der Jugend, die unter das Volk ging, um dem *Muschik* seine schwielige Hand brüderlich zu drücken. Es war die Zeit der *Narodniki,* der Volksgänger, des «Sturm und Dranges» in der russischen Geschichte. Die solange Jahre hindurch zurückgedrängten sozialen Wünsche und Ideale suchten sich nun freie Luft zu machen und, gleich dem Versuche der *Dezembristen* in den 20er Jahren und dem der *Petraschewzy,* der Anhänger Fouriers, in den 40er Jahren, die russischen Zustände den westeuropäischen näher zu bringen. Jetzt ist es der grosse Tschernischewsky, der den sozialistisch-genossenschaftlichen Gedanken auffängt und ihn in seinen «Anmerkungen zur politischen Oekonomie Mills» als Wissenschaftler verficht und als Schriftsteller in seinem berühmt gewordenen Roman: «Was tun?» veranschaulicht. Er sollte das bekanntlich mit einem 20jährigen Aufenthalt in Sibirien büssen und in jenen Schneegefilden seine letzte Ruhestätte finden.

Die Genossenschaft wurde als Panacee gegen alle gesellschaftlichen Uebel angesehen, als universelles Heilmittel für alle sozialen Krankheiten betrachtet. Auch Turgeniew, in dessen Werken das russische gesellschaftliche Leben wie der helle Mond im klaren Bache sich abspiegelt, hat nicht umhin können, auf diese «genossenschaftliche Passion» zu reagieren und sie literarisch zu verwerten. In seinem letzten Nihilisten-Roman «Neuland» (1873) lässt er seinen Helden, nachdem er ihn durch alle Stadien der Verneinung hindurch-

geführt hat, sich mit den allgemein menschlichen Idealen aussöhnen, indem er ihm den Weg nach dem Ural weist, um daselbst Fabriken auf genossenschaftlichen Prinzipien zu errichten . . . .

Die Regierung stand währenddessen der genossenschaftlichen Bewegung meist indifferent gegenüber, denn die Gefahr drohte ja von anderer Seite her; der alles verneindende Mephisto-Bakunin und die Seinigen strebten grösseres an, als Genossenschaftsgründungen.

Schlimmer für den Gang der genossenschaftlichen Entwicklung war die Tatsache, dass die Bauern, selbst diejenigen, um derentwillen man sich so viel Mühe gab, der genossenschaftlichen Propaganda oft kein willig Ohr neigten. Die Unwissenheit, das tief gegen «den Herrn» wurzelnde Misstrauen hielten sie davon ab, den jungen Genossenschaften, die ja in ihrer konkreten Gestaltung den Bauern zur Kritik der herrschenden sozialen Verhältnisse verhelfen sollten, beizutreten und selbsttätig in die Bewegung einzugreifen. Der Herr, der Träger der genossenschaftlichen Idee, auch in die Bauernjacke verkleidet, blieb für sie immer «*Barin*», eine ökonomisch-soziale Kategorie, die sich in ihrem Geiste mit «*Knute*» und sonstigen Gefühlskategorien gar leicht assoziierte . . . Die mit so vielem Eifer unternommene Genossenschaftsbewegung liess nun langsam nach, und die junge russische *Intelligenz,* voll Gram darob, «musste gehen, weil sie auf dem Lande nicht mehr bleiben durfte» . . . .

* * *

Erst in den 90er Jahren wurde die Genossenschaftsidee wieder lebendig. Es erwachten alsbald die Konsumvereine, deren in den Jahren 1892—1905 1530 gegründet wurden. Die Stadtbevölkerung stieg bis zum Jahre 1897 bereits auf 16,785,000 Mann, bezw. auf 13% der Gesamtbevölkerung und die Arbeitermasse auf rund 2,518,000. Gewitzigt aber an den Erfahrungen der ersten genossenschaftlichen Periode, wurden von nun an die weiten Perspektiven mehr in Hintergrund gerückt und die Genossenschaft von einem mehr realistischen Geiste getragen und gewürdigt. Die anfangs der 90er Jahre in Russland ausgebrochene Hungersnot, die das anormale Wirtschaftssystem des Landes wie in einem Brennpunkt beleuchtete, trug zu dieser Auffassung nicht wenig bei. Zur Zeit, da der russische Bauer sein ungenügendes Brot mit beträchtlichem Zusatz von Rindemehl, Sägeabfällen und ähnlichen überaus «gesundheitsfördernden» Substanzen genoss, verfertigte man in Berlin die fein-

sten Semmel und im Lande der Zitronen die besten Maccaroni aus dem aus Russland ausgeführten Weizen! Mit den einheimischen, mitunter knappen Ernten musste der Staat seinen ausländischen Verpflichtungen nachkommen, musste immer mehr vom Auslande Kredit geholt werden, ohne indessen auf den Grundpfeiler der russischen Wirtschaft zu achten, der Landwirtschaft die ihr gebührende Sorgfalt angedeihen zu lassen, sie wirkungsvoll zu gestalten und der Landbevölkerung die nötigen Betriebsmittel zur Verfügung zu stellen.

Die Bauernrevolten, die wie eine Feuerflamme durch das ganze Land zogen, zwangen nun die Regierung, als Präludium zur kommenden Agrarreform sich mit dem genossenschaftlich-landwirtschaftlichen Kredit zu befassen, was unter Wittes Vorsitz bei der Revision der Statuten der Staatsbank im Jahre 1893 auch geschah. Im Jahre 1895 wurde ein Gesetz über die genossenschaftlich-landwirtschaftlichen Kreditinstitute erlassen, laut welchem die bestehenden Spar- und Darlehenskassen modifiziert, ihr Geschäftsgang verbessert und daneben eine neue genossenschaftliche Kreditform geschaffen, die sog. *Kreditgenossenschaft*. Die Genossenschaftsgründung loderte wieder etwas auf: 1898: 28 Spar- und Darlehenskassen, 1899: 48, 1900: 67, 1901: 90. In den nächsten Jahren ging es aber wieder abwärts, sei es wegen der andauernden Landesunruhen, sei es auch wegen der herannahenden russisch-japanischen Kriegsepisode. Im Jahre 1902 sind es nur 83 Gründungen, 1903: 68, 1904: 40, um dann den Tiefstand von 11 im Jahr 1905 zu erreichen.

Die neu geschaffene Kreditgenossenschaft sieht, mit Ausnahme der Haftpflicht, die beschränkt ist, den Raiffeisenkassen recht ähnlich. Zu ihrer Gründung braucht es keiner Geschäftsanteile seitens der Mitglieder; das Grundkapital liefert die Staatsbank. Die oberste Aufsicht, die Ueberwachung, wird durch Regierungsinspektoren ausgeübt und beschränkt sich nicht nur auf den geschäftlichen Gang allein. Umsonst wurden dagegen Proteste seitens der sozialistischen Presse erhoben; die Kreditgenossenschaft blieb in den Händen der Regierung. Die Zahl dieser Genossenschaften stieg von 1887 bis 1905 auf 965 an.

Parallel mit der neuen 1906 ansetzenden Agrarreform, mit der Stolipinschen Politik, den kommunistischen *Mir* langsam aufzulösen und den Bauern die rechtliche Möglichkeit zu bieten aus dem Dorf-

gemeindekomplex auszuscheiden, parallel damit ging auch eine neue Revision des Genossenschaftswesens in Russland. Es wurde den Genossenschaften gestattet, für kurzfristige Darlehen sich bei der Staatsbank zu akkreditieren, die Darlehen ihrer Mitglieder in entsprechendem Verhältnis zu ihren Geschäftsanteilen zu bringen usw.

Die Genossenschaftsentwicklung nahm von nun an, besonders seitdem die Wellen des russischen tobenden Meeres sich zu legen begannen, ein ganz ungewöhnliches Ausmass. Die Zahl der Spar- und Darlehenskassen stieg von 979 im Jahre 1905 auf 3479 im Jahre 1914; die Konsumvereine von 1687 im Jahre 1905 auf 9554 im Jahre 1914 und die Kreditgenossenschaften von 965 auf 9536, insgesamt also erreichte in wenigen Jahren der Bestand nur dieser drei Hauptgruppen der russischen Genossenschaften die imposante Zahl von 22,356. Eine Entwicklung, die wohl einzig in der Geschichte der Genossenschaften aller Länder dasteht.

In diese Zeitspanne fällt auch eine intensivere Aneinanderreihung der Einzelgenossenschaften zu grossen Zentralverbänden, ihr Uebergang aus dem gleichsam amorphen Zustand zu symmetrischen Bildungen höherer Ordnung. So hat sich der *Moskauer Zentralkonsumverein,* dessen leise Anfänge auf das Jahr 1898 zurückgehen, erst in dieser Periode recht entfalten können. Von den 36 Genossenschaften, die er am 1. November 1899 umfasste, mit einem Gesamtumsatz von 31,340 Rubel, stieg er auf 1016 mit einem Gesamtumsatz von 7,888,608 Rubel am 1. Januar 1914 an.

Die Geldzentrale der russischen Genossenschaften, die *Moskauer Volksbank,* wurde 1912 eröffnet. Ihr Grundkapital, das auf 1 Million Rubel festgesetzt wurde, wurde durch 4000 Aktien zu je 250 Rubel fast ausschliesslich (85%) von den Genossenschaften zusammengebracht. Die Beteiligung war besonders gross in Südrussland, 34·5%; es folgten dann die Zentralprovinzen 27,5%; Sibirien 15,6; die südwestlichen Provinzen 8,7; das Wolgagebiet 7,4; der Norden 4 und schliesslich die westlichen Gouvernemente 2,3%. Der Geschäftsgang der Bank war im ersten Jahre allerdings recht schwierig. Der Geldmarkt stand im Zeichen der Unsicherheit, der Diskontoprozentsatz war verhältnismässig hoch, was ihre Geschäftsoperationen sehr reduzierte, besonders auch darum, da von der Staatsbank Kredite ihr verweigert wurden. Diese kritische Anfangsperiode zu überwinden wurde ihr nur dadurch ermöglicht, dass

die Bank auch die kleinsten Ersparnisse akzeptierte und sie mit allen Mitteln zu fördern suchte.

Die *Union der sibirischen Milchgenossenschaften,* die aus kleinen genossenschaftlichen Gruppierungen seit dem Jahre 1898 sich bildete, statuierte sich im Jahre 1907 aus 27 Artellen. Am 1. Januar 1914 waren deren bereits 1065 mit einem Gesamtumsatz für das Jahr 1913 von 14,5 Millionen Rubel. Der von ihr vermittelte Butterexport ging hauptsächlich nach England, wo 1913 eine Agentur «*Union of the Siberian Cooperative Associations*» mit einem Aktienkapital von 1 Million Rubel gegründet wurde. Solche Agenturen bestanden auch in Hamburg und Berlin.

Ungeachtet dieser mächtigen Entfaltung war die rechtliche Stellung der Genossenschaft, ihre gesetzliche Eingliederung in das Gesamt-Wirtschaftsleben Russlands durchaus nicht so klar umschrieben, als dass behördliche Willkür vermieden werden konnte. Ein allgemeines, genossenschaftliches Gesetz, das z. B. in der Schweiz bereits seit 1881 datiert und das eine sichere Rechtsgrundlage für eine normale Entwicklung der Genossenschaft abgibt, existierte keines. Jede einzelne Genossenschaftsgründung hing vom Willen des Finanzministers, diejenige der genossenschaftlichen Verbände vom Ministerrat ab. Was das zu bedeuten hatte, zeigt u. a. die Tatsache, dass, um einen Verband in Ekaterinenburg gründen zu können, es nicht weniger als 10 solcher Gesuche benötigte, die schliesslich allesamt erfolglos blieben.

* * *

An dieser bureaukratischen Engherzigkeit vermochte erst der Krieg, dieser harte Lehrmeister, etwas zu rütteln und besseren Wandel hier zu schaffen. Bereits im Jahre 1915 stieg die Zahl der ländlichen Kreditgenossenschaftsverbände von 8 auf 81, erweiterte sich die Tätigkeit des Moskauer Konsumvereines immer mehr, um im September 1917 zum Allrussischen Zentral-Konsumverein (Zentrosojus) auszuwachsen. Sein Gesamtumsatz stieg im Jahre 1917 auf 210,560,000 Rubel, wovon 10% der umgesetzten Waren eigener Produktion waren. Der Reingewinn belief sich dabei auf 3,126,000 Rubel. Das Aktienkapital der Moskauer Volksbank wuchs 1917 auf 10 Millionen Rubel an, geteilt in 40,000 Aktien zu je 250 Rubel. Die Depositen erhöhten sich von 2,632,000 Rubel im Jahre 1914 auf 122 Millionen zum 1. Oktober 1917 und der Umsatz der Warenabteilung

resp. von 897,400 Rubel auf 43,853,300 Rubel. Die Union der Sibirischen Milchgenossenschaften umfasste nunmehr im Oktober 1917 2350 Vereine mit einem Gesamtumsatz von über 150 Millionen Rubel. Im Mai 1916 wurde die *Union der Sibirischen Federationen (Zakupsbit)* gegründet, um die organisatorisch-technische und handelspolitische Koordinierung aller sibirischen Genossenschaften dadurch zu ermöglichen.

Die Reichsduma arbeitete ein allgemeines genossenschaftliches Gesetz aus, welches aber vom Reichsrat, trotz der sehr ansehnlichen genossenschaftlichen Mithilfe auf dem Gebiete der Volks- und Armeeverpflegung, mehrfach zurückgestellt und in seiner Bedeutung eingeengt wurde. Diese verfehlte Regierungspolitik, durch allgemeine rechtliche Normen die ökonomische Macht der Genossenschaft nicht regeln und fördern zu wollen, ist wohl Schuld daran, dass sich im Kriege die Genossenschaft nicht so erfolgreich erwiesen hatte, wie es in Deutschland, Italien und andern kriegführenden Staaten der Fall gewesen ist.

Die grossen genossenschaftlichen Verbände, die Moskauer Volksbank, Moskauer Zentral-Konsumverband, der Verband der Sibirischen Molkereigenossenschaften, bildeten in Moskau im Jahre 1915, gleich den Städten und den Zemstvos, ein Zentralkomitee, das in einem Aufruf seine Ziele folgendermassen bekannt gab: «Um das Vaterland zu verteidigen, müssen alle Kräfte des Volkes jetzt angespannt werden. Die Genossenschaften sind zur Zeit die einzigen Organisationen, die um sich grosse Schichten der Bevölkerung vereinigen. Wir zählen 35,000 Genossenschaften mit 10 Millionen Mitgliedern. Kommen wir also dem vielgeprüften Vaterlande zu Hilfe, da sonst die allgemeine Kalamität die ganze Nation bedroht.» Es wurden darauf Lokal- und Provinzialkomitees geschaffen, die die Armee mit Stiefeln, Getreide, Wäsche versorgten, die Kriegsverwundeten pflegten, Nahrungsmittel für die Bevölkerung lieferten. Doch sollte all diese Tätigkeit von kurzer Dauer sein: das Zentralkomitee wurde seitens der Behörden aufgelöst und die Mitglieder, im Hinblick darauf, dass sie eine Organisation ins Leben riefen, «die durch das Gesetz nicht vorgesehen war», vor Gericht gestellt.

Der Sibirische Verband der Molkereigenossenschaften, der zu Anfang des Krieges kaum 7 Jahre alt war, lieferte inzwischen für die Armee im ersten Kriegsjahre 1,300,000 Dz. Heu, 250,000 Dz.

Hafer, 1,600,000 Dz. Butter in einer Gesamtsumme von 20 Millionen Rubel. Seit dem 16. November 1915 bis 1. Juni 1916 stellte derselbe Verband der Armeeintendantur für 2,252,000 Rubel Fett und für 28 Millionen Rubel Butter. Diese genossenschaftliche Gabe, die willig dargebracht wurde, wurde aber von der Regierung immer geschmälert (!) und die genossenschaftliche Tätigkeit systematisch gehemmt. Auf die Dauer hätte es wohl den Ruin der Genossenschaften bedeutet, wenn ihm nicht schon früher der Sturz des autokratischen Regiments vorausgeeilt wäre.

Unter den wenigen positiv leistungsfähigen Elementen des Zarenreiches, die in die neue Aera mit hinüber gerettet werden konnten, ragt in erster Linie die Genossenschaft hervor. Ihre allerneueste Entwicklungsphase wird durch folgende Daten illustriert. Der Gesamtumsatz des Zentrosojus betrug im Jahr 1918 1 Milliarde Rubel. Der Umsatz der Moskauer Zentrale allein erreichte in den ersten sechs Monaten 1919 die Summe von 467,051,000 Rubel; derjenige der sibirischen Filialen 600 Millionen Rubel und seine sechs südrussischen Filialen in acht Monaten des gleichen Jahres 700 Millionen Rubel; insgesamt also die Summe von 1,767,051,000 Rubel, eine Summe, die somit höher ist als das gesamte russische Staatsbudget vor dem Kriege. Ausser seiner 74 Agenturen im Inlande befanden sich auch deren eine ganze Reihe im Ausland: so in London, von wo aus im Jahre 1919 Waren im Werte von 700,000 St. nach Russland exportiert wurden; in New York, mit einem resp. Warenexport von 190,000 St.; Christiania, mit einem Export von 180,000 St.; Stockholm 130,000 St.; Shanghai und Kobé 120,000 St.; zusammen konnten somit nach Russland, trotz der chinesischen Mauer, von der es jetzt umringt ist, dank dieser genossenschaftlichen Vermittlung dennoch Waren im Werte von 1,220,000 St. durchsickern. Die Moskauer Volksbank vermochte unterdessen ihr Aktienkapital bis zum 1. Januar 1919 auf 50,738,500 Rubel zu erhöhen. Ihre Depositen waren am 1. Januar 1918 etwa 150 Millionen Rubel und der Umsatz der Londoner Filiale betrug 50 Millionen St. — Der Zakupsbit umfasste am 31. Dezember 1918 29 Federationen mit 9520 ihnen angeschlossenen Genossenschaften. — Endlich sei noch auf die *Zentralunion der Flachsbauern* hingewiesen. Im Jahre 1915 gegründet, zählte sie am 1. September 1919 bereits 228 Federationen mit über 4000 Einzelgenossenschaften. Der durch sie vermittelte Leinexport stieg von 64,310 Pud im Jahre 1915-16 auf 941,500 Pud im Jahre

1916-17 und auf 1,253,117 Pud im Jahre 1917-18, was ein Viertel des gesamten Leinexports ausmachte. Ihre Agenturen in London, Belfast und New York wiesen einen Gesamtumsatz von 5,192,311 Rubel im Jahre 1915-16 auf, der auf den Betrag von 527,115,698 Rubel im Jahre 1917-18 anstieg.

Es herrscht also auf der ganzen genossenschaftlichen Linie reges Leben und Vorwärtsbewegung allüberall. Und wenn auch jetzt nun das Neutralitätsverhalten der Genossenschaft streitig zu machen versucht wird, so ist nichtsdestoweniger ihre Stellung im Laufe der drei Jahre der Irrungen und Wirrungen nicht nur nicht erschüttert, sondern vielmehr andauernd gesteigert worden, so dass es ihr auch jetzt noch anscheinend vorbehalten bleibt, in Zukunft den ersten Schritt in der Wiederaufnahme der zwischenstaatlichen Beziehungen zu unternehmen, den Osten mit dem Westen wieder auszusöhnen und somit die gesamten europäischen Wirtschaftsverhältnisse auf neuen Wegen einer bessern Zukunft entgegenzuführen.

Anmerkung der Redaktion. Wir haben dem vorstehenden Artikel Raum gegeben in der Ueberzeugung, dass es unsere Leser interessieren dürfte, über die russischen Genossenschaften, über welche in der letzten Zeit im Zusammenhange mit der etwaigen Wiederaufnahme der Handelsbeziehungen mit Sovietrussland so viel gesprochen und geschrieben wurde, Näheres zu vernehmen. Wir möchten es jedoch nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, dass die Sovietregierung in der letzten Zeit den Charakter der Genossenschaften vollständig umgeändert hat, indem sie ihre bisherige Selbständigkeit aufhob und sie zu einem Instrument ihrer auf „kommunistischen" Prinzipien beruhenden Verwaltung zu machen suchte. Ob und inwiefern die Genossenschaft in dieser neuen Stellung Erspriessliches zu leisten vermag, wird die Zukunft lehren.

Zur Rechtstheorie der sozialen Unfall- und Invalidenversicherung.

Von Dr. Albert Ehrenzweig,
Universitätsdozent und Ministerialrat, Wien.

(Schluss.)

4. Eben diese privatwirtschaftliche Auffassung tritt in der Norm des Art. 70, Abs. 2, Schw. G. zu Tage, welche für den Fall unentschuldbarer Versäumnis der fristmässig zu erstattenden *Anzeige vom Versicherungsfall* fakultative Anspruchsverwirkung zulässt. Die Gründe, welche die rascheste Verständigung des Versicherers vom Eintritt des Versicherungsfalles fordern, sind hier genau dieselben wie in der Privatversicherung[42]): es gilt der Verdunkelung des Tatbestandes, Simulationen, Fehlern in der Schadenbehandlung zu begegnen. Aber hier ist es die Allgemeinheit, welche diese Verständigung zu fordern und deshalb, dem gemeinwirtschaftlichen Zweck der Versicherung gemäss, auch selbst zu sichern hat. *Alle* Beteiligten, insbesondere der Betriebsunternehmer und seine Vertreter, der Arzt usw., müssen folgerichtig anzeigepflichtig sein und für alle muss diese gesetzliche Pflicht unter Strafsanktion gestellt werden. Für alle: auch für den «Verletzten oder seine Hinterlassenen» (Art. 70). Aber für diese darf die Strafe nicht schlechtweg in der Verwirkung des Restitutionsanspruchs liegen, weil die Wirtschaftsgemeinschaft darin auch sich selbst trifft. Es ist der Gedanke des Versicherungsvertragsgesetzes, der hier zugrunde liegt. Sein Art. 38, Abs. 2, der bei schuldhafter Anzeigepflichtverletzung die Kürzung der Entschädigung zulässt, erscheint sogar milder — aber nur scheinbar, weil Art. 45 auch für diesen Fall die vertragsmässige Statuierung der vollen Anspruchsverwirkung gestattet. Andererseits ist aber das soziale Gesetz wesentlich milder, indem es eine dreimonatige Anzeigefrist garantiert. Diese Frist ist natürlich weitaus zu lang, wenn die Anzeigepflicht ihrem Zwecke genügen

[42]) Vgl. Hiestand in der Schweiz. Versicherungszeitschrift, I, S. 286 bis 290.

soll — die schwere Sanktion hat wohl zu dieser Fristbestimmung geführt. Aber die Sanktion ist vergriffen.

5. Rein sozialrechtlich gedacht ist die Norm des Art. 71, Abs. 3: «Die Anstalt trifft jederzeit die nötigen Anordnungen zur zweckmässigen Behandlung der Versicherten.» Und dazu die Ausführungsbestimmung in Art. 73, Abs. 3: «Anstatt der ärztlichen Behandlung und Wartung zu Hause kann die Anstalt, doch unter angemessener Rücksichtnahme auf den Versicherten oder seine Angehörigen, die Unterbringung in eine Heilanstalt anordnen.» Aber die Sanktion (Art. 71, Abs. 3) greift völlig ins privatwirtschaftliche Gebiet zurück: bei unentschuldbarer Nichtbefolgung der Anordnungen der Anstalt «können die Versicherungsleistungen für die Folgezeit ganz oder teilweise entzogen werden». Wieder wird der Versicherungsanspruch getroffen! Der Grundgedanke freilich — der Gedanke der «*Rettungspflicht*»[43]) des Versicherten — ist jeder Schadenversicherung, sie mag privat- oder gemeinwirtschaftlicher Natur sein, geradezu begriffsnotwendig inhärent: wen die Versicherung vor Schaden schützen soll, der muss selbst «tunlichst für Minderung des Schadens sorgen» und dabei die «Weisungen» des sachkundigen Versicherers befolgen (Art. 61 Schweiz. V. V. G.). Das schweiz. Versicherungsvertragsgesetz hat diese Vorschrift nur für die Vermögensschadensversicherung entwickelt, da ihr nur diese als «Schadensversicherung» gilt; das deutsche (§ 183) und das österreichische (§ 160) Versicherungsvertragsgesetz haben die Vorschrift über die «Rettungspflicht» auch auf die Unfallversicherung übertragen, weil hier deren Charakter als Versicherung gegen einen Schadenfall durchschlägt. Diese Gesetze haben die Rettungspflicht hier im Hinblick auf den Eingriff in die Persönlichkeitssphäre nur dahin schärfer umschrieben, dass die Weisungen des Versicherers soweit zu befolgen sind, als dem Versicherungsnehmer «nicht etwa Unbilliges zugemutet wird». Die private Unfallversicherung der Schweiz hat die «Rettungspflicht» vertragsmässig statuiert und durch Verwirkungsabrede (Art. 45 Schw. V. V. G.) gesichert oder den Effekt durch eine Risikoeinschränkung[44]) erreicht. Aber der

[43]) So die Marginalrubrik des Art. 61 schweiz. V. V. G. (Ebenso §§ 62, 183 deutsches V. V. G., §§ 56, 160 österr. V. V. G.)

[44]) Vgl. Entsch. Ziv.-Ger. Baselstadt vom 23. Sept. 1902: Die Versicherungsgesellschaft wollte «nur für den Schaden aufkommen, der nach einer ordnungsgemäss durchgeführten Behandlung noch übrig bleibt».

Privatversicherer erlässt hier seine «Weisungen» nur darum, weil er seine Geldleistungspflicht mindern will; an der Wiederherstellung des Versicherten an sich ist ihm nicht das mindeste gelegen. Die Sozialversicherung will diese Wiederherstellung und nur sie. Sie darf darum auf die Missachtung ihrer «Anordnungen» nicht durch *Entziehung ihrer Leistungen* reagieren (Art. 71, Abs. 3, Schw. G.), sondern nur mit *Erzwingung der Befolgung*. Wenn die Naturalrestitution im Gemeininteresse das Ziel ist, muss die Mitwirkung des schadenbetroffenen Versicherten *unmittelbar* gesichert werden können — mit der Sanktion der Entziehung oder Minderung der Versicherungsleistung kann sich eben nur die summenleistende Privatversicherung begnügen. Dass die «Anordnungen» der Gemeingewalt, die hier hervortritt, inhaltlich viel weiter gehen dürfen als die «Weisungen» des Privatversicherers, der bloss auf die Minderung seiner Leistungspflicht abzielt, ist ebenso klar, wie dass diese Anordnungen, von den Vertretern der Versicherten beeinflusst,[45]) nicht leicht «etwas Unbilliges zumuten» werden. Zudem müsste die Ersetzung des starren Rentenprinzips durch das Prinzip der Naturalrestitution die Versicherungsmoral heben und damit der unleugbar schwierigen Frage, wie der etwa nötige Zwangseingriff in Privatleben und Persönlichkeitsrechte zu gestalten und zu begrenzen ist, an praktischer Bedeutung immer mehr nehmen. Vorläufig darf festgestellt werden, dass die Schweizer Regelung, wenn sie auch im Gedanken noch an der Privatversicherung haftet, an Energie des Zugriffes viel weiter geht als etwa die umso viel ältere, phasenreiche österr. Gesetzgebung.[46]) Auch erscheint eine «Rettungspflicht» des

. . . . «Wenn dazu eine Operation geboten erscheint, die der Verletzte vernünftigerweise im eigenen Interesse vornehmen lassen sollte und würde, wenn er sich nicht für den Schaden an einen Dritten halten könnte, so bildet ein solcher Eingriff in den Körper einen Bestandteil des zweckmässigen Heilverfahrens.»

[45]) Man könnte z. B. bei Zwangsverfügungen an die Zuständigkeit des Verwaltungsrates der Anstalt (Art. 43 Schw. G.) denken.

[46]) Vgl. § 178, Abs. 2 und 3, des Gesetzentwurfes von 1908: «Nach Abschluss des Heilverfahrens kann dem Verletzten an Stelle der ihm gebührenden Rente freie Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt nur mit seiner Zustimmung gewährt werden. Die Ueberweisung eines Verletzten in ein Krankenhaus oder in eine Heilanstalt auf Rechnung seiner Rente kann in allen Fällen (aber nur dann!) angeordnet werden, wenn er die Heilung vorsätzlich verhindert oder verzögert.» Vgl. auch § 37a U. V. G.; Art. IV des Gesetzes vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 399.

Versicherten in höherem, sozialrechtlichem Sinne anerkannt, wenn Art. 82 Schw. G. dort, wo zu erwarten ist, «dass der Versicherte nach Erledigung seiner Versicherungsansprüche» — eine feine Anspielung auf den «Kampf um die Rente» — «und bei Wiederaufnahme der Arbeit die Erwerbsfähigkeit wieder erlangen werde», die Kapitalabfindung anstatt die Rentenleistung gestattet. Die freie Arbeit selbst als Teil der «Heilbehandlung» im weiteren Sinne! Hier ist die soziale Gefährlichkeit des Rentenprinzips erkannt — es gilt nur noch mit dem Summenprinzip selbst zu brechen.

6. Auch die Sozialversicherung ist eben Versicherung und muss deshalb begriffsnotwendig *Prämien* von den Versicherten oder anderen Interessenten ihrer Einrichtungen einziehen. Es ist eine Frage der Sozialpolitik und damit wechselnden Ermessens, ob und in welchem Umfange diese Prämien der ganzen Volksgemeinschaft als Interessentin aufgelastet werden sollen; der Rechtscharakter der Sozialversicherung würde durch ausschliessliche Volksgemeinschaftsleistung nicht verschoben. Es ist darum theoretisch durchaus folgerichtig gedacht, wenn das Schweizer Gesetz die Krankenversicherung, die es nicht gemeinwirtschaftlich organisieren, sondern bloss disziplinieren wollte, durch *Bundesbeiträge «fördern»* lässt (Art. 1), während es hinsichtlich der gemeinwirtschaftlich organisierten Unfallversicherung dem Bund geradewegs die Leistung eines Viertels der «*Prämien*» für Nichtbetriebsunfälle auflastet (Art. 108, Abs. 2). Die Prämien für Betriebsunfälle fallen den Betriebsinhabern zur Last (Art. 108, Abs. 1)[47]), eine Regelung, zu der auch die deutsche und die österr. Gesetzgebung allmälig gelangt sind. Uebrigens kann die Besorgnis, die der modernen Summenversicherung (wie sie in der Einschränkung der Unfallversicherung auf gewisse Unternehmenskategorien hervortritt) Gevatter stand, die bange Frage, welche Unternehmungen die wirtschaftlichen Lasten der Versicherung würden tragen können, die echte soziale Versicherung, wie sie die Zukunft bringen wird, wenig berühren. Man hat längst erkannt, dass das Gesetz nur jene Personengruppen bestimmen kann, von denen die Prämien *einzuheben* sind, nicht aber jene, denen sie im Endeffekt der vielgestaltigen wechselvollen Ueberwälzungsprozesse wirklich «zu Lasten fallen» (Art. 108), die sie zu «tragen» haben.

---

[47]) § 17 U. V. G. (Art. V des Gesetzes vom 21. August 1917, R. G. Bl. Nr. 363).

Wer bei irgend einer positivrechtlichen Regelung durch die Prämienlast schliesslich endgültig, ohne Ueberwälzungsmöglichkeit, eine Einbusse an Genusswerten leidet, das ist fast überall undurchsichtig, nach der Art des Betriebsgegenstandes der Unternehmungen und ihrer Wirtschaftslage ausserordentlich verschieden in Raum und Zeit. Jede gesetzliche Prämienlastnorm kann nur den Anfangspunkt des Ueberwälzungsprozesses bezeichnen und festlegen, nicht mehr. Auch wenn sie «jede Abrede, dass der Versicherte an diese Prämien beizutragen habe, ungültig» erklärt (Art. 108, Abs. 1), kann sie die Berücksichtigung der Prämienlast bei der Lohnbemessung nicht verhindern — wenn sie die wirtschaftlichen Machtverhältnisse eben gestatten. Sozialpolitisch und sozialpsychologisch ist aber die Einhebung der Betriebsunfallprämie vom Betriebsinhaber, die Einhebung der nicht vom Bunde gedeckten Prämie für Nichtbetriebsunfälle vom Versicherten sicherlich das Zweckmässigste und wenn es auch nur eine Norm von wirtschafts-programmatischer Bedeutung wäre. Aber es handelt sich immer und überall nur um die *Einhebung* der Prämie. Deshalb ist die in so vielen Versicherungsrechtsordnungen bestehende Aufhebung oder Beschränkung der Schuldhaftung des Unternehmers, mag es sich um eine Beschränkung hinsichtlich der zu vertretenden Schuldgrade oder hinsichtlich des Masses der Ersatzleistung (Bindung an das Mass der sozialen Versicherungsleistung) handeln, aus der Prämienlastverteilung sozialrechtlich wohl noch nicht ausreichend gerechtfertigt.

Ein ganz anderes ist die Frage der *Bemessung* der Beiträge. Dass sie nicht lediglich nach (auf die Unfallstatistik) aufgebauten «Gefahrenklassen» und «Gefahrenstufen» (Art. 107 Schw. G.), also nur nach versicherungstechnischen Gesichtspunkten, erfolgen darf, wird der Sozialversicherung, wenn sie die Schlacken der Privatwirtschaft abgestreift haben wird, als völlig selbstverständlich gelten müssen. Sie wird auch volkswirtschaftlichen Erwägungen unter Bedachtnahme auf den Betriebsgegenstand Raum geben und dabei unter Umständen z. B. Exportartikel und Objekte inländischen Massenkonsums ganz verschieden behandeln. Uebrigens wird die relative Höhe der Gesamtlast — im Verhältnis zur Summe der belasteten Unternehmereinnahmen, bezw. Versichertenlöhne — mit der Verallgemeinerung der Unfallversicherung über den Rahmen der «Katalog»-Betriebe hinaus, also durch die Heranziehung der jetzt ausgeschlossenen «guten» Risken, notwendig sinken müssen.

7. Die soziale Unfallversicherung im Bereich einer allgemeinen Invalidenversicherung.

Die Schweiz hat sich eine soziale Unfallversicherung gegeben. Die Invalidenversicherung fehlt ihr noch. Das Deutsche Reich hat beide Versicherungen nebeneinander. Wie die Versicherten dies Nebeneinander werten, ist allbekannt. Ein Unfallversicherter hat infolge Krankheit oder eines Nichtbetriebsunfalles eine dauernde Minderung der Erwerbsfähigkeit erlitten. Er fasst es nicht, dass er gar nichts erhält, wenn er nicht mindestens zwei Drittel seiner Erwerbsfähigkeit verloren hat, und dass er, *wenn* dies geschehen und er ein wertloser Krüppel ist, nur die geringe «Invalidenrente» erhält, während ihm der magische «Betriebsunfall» bei genau denselben Schadenfolgen die unvergleichlich höhere Unfallrente eingetragen hätte.[48]) Das schweiz. Unfallversicherungsgesetz, das Berufskrankheit dem Betriebsunfall gleichstellt und auch den Nichtbetriebsunfall deckt, hat dem Tatbestand im vorhinein die schärfste Spitze abgebrochen, — *wenn* ihn die Schweiz überhaupt schaffen sollte, indem sie neben ihre Unfallversicherung eine Invalidenversicherung stellte, die nur durch ein kärgliches Almosen «vor ärgster Notlage»[49]) schützen will, sodass der Arbeitsveteran neidisch auf den Arbeitskrüppel blicken muss . . .

Kranken-, Unfall-, Invaliditätsversicherung, alle drei — auch die von den beiden letzteren[50]) eingeschlossene Versicherung auf den Todesfall — sind Versicherung des «Arbeiters» und der Seinigen hinsichtlich seiner *Erwerbsfähigkeit*. Auch wenn die Krankenversicherung die Versicherungsleistung der Heilbehandlung gewährt, ohne Erwerbsunfähigkeit zu fordern (vgl. Art. 12 Schw. G.), schützt sie damit doch nur die durch die Erkrankung gefährdete Erwerbsfähigkeit. Es ist sehr bezeichnend für die Tatsache, dass nur künst-

---

[48]) Wie kritiklos die Reformentwürfe im Ziffernbelang bisweilen vorgehen, mag der österr. Entw. von 1908 zeigen. Die «Begründung» stellt in einer Tabelle in der I. Lohnklasse eine Unfallrente von 120 und (nach 10 Beitragsjahren) eine Invalidenrente von 132, aber in der VI. Lohnklasse dort (Unfall) 1200, hier (Invalidität) 342 einander gegenüber. Beim Sprung aus einer Lohnklasse zur andern wird aus 12 : 13 — 12 : 3! Das muss doch wohl aufreizend wirken!

[49]) So ausdrücklich der österr. Ges.-Entw. von 1908 («Begründung», Seite 191).

[50]) Unfallversicherung: Art. 83 ff. Schw. G., Invalidenversicherung: § 116 österr. Entw.

liche Wälle die drei Versicherungsarten trennen, wenn der österr. Gesetzentwurf von 1908 den den «Anspruch auf Krankengeldbezug begründenden körperlichen Zustand» mit dem Wort «*arbeitsunfähig*» bezeichnet, im gequälten Gegensatz zu «*invalid*» (bei der Invalidenversicherung) und «*erwerbsunfähig*» (bei der Unfallversicherung). Der Begriff der «Invalidität» als einer eigentümlich qualifizierten Form dauernder Erwerbsunfähigkeit, wie er aus dem deutschen Invalidenversicherungsgesetz (§ 4, Abs. 4) seither in legislatorische Arbeiten anderer Staaten übergegangen ist, wurde, wenig modifiziert, auch in den österr. Entwurf aufgenommen (§ 106, Abs. 2), samt seinem Pendeln zwischen Arbeits- und Berufsunfähigkeit, das die amtliche «Begründung» offenherzig damit erklärt, dass damit einer «bedeutenden Erhöhung des Kostenerfordernisses» vorgebeugt werden sollte. Dieser Invaliditätsbegriff — (Erfordernis der Reduzierung einer sehr kompliziert umschriebenen Art der Erwerbsfähigkeit unter ein Drittel) — soll also nur der positiv-rechtlichen Risikoeinschränkung der Erwerbsunfähigkeitsversicherung dienen, — eine *künstliche* Konstruktion. Hingegen ist die soziale Unfallversicherung *begriffsmässig* nur eine Sonderform der allgemeinen Erwerbsunfähigkeitsversicherung, nur charakterisiert durch die Art des Schadensereignisses, das auch hier, wie überall in der sozialen Personenversicherung, *die Erwerbsfähigkeit als das versicherte Rechtsgut* trifft. Dieser inneren Beziehung kann sich das positive Recht, wenn es Unfall- und Invaliditätsversicherung nebeneinander stellt, gar nicht entziehen. So soll z. B. nach § 112, Abs. 1, des bezeichneten österr. Entwurfs auch ein «Betriebsunfall» die Leistung der Invalidenversicherung auslösen, nach § 179 dürfen die beiden Rentenleistungen im Fall ihrer Konkurrenz das Ausmass einer zugrundeliegenden «Vollrente» nicht übersteigen usw.

Nur die Konzentrierung der Versicherungsleistungen auf *Geldrenten* kann und muss eine Unterart der Erwerbsunfähigkeitsversicherung — die Unfallversicherung — als selbständigen Versicherungszweig fernhalten, weil die Rentenleistung einer allgemeinen Invalidenversicherung angesichts des ungleich weiteren Risikoumfanges derselben (sowohl was den Personenkreis als die Frequenz der Versicherungsfälle anbelangt) ganz gewiss aus finanziellen Gründen «einen vollwichtigen Ersatz für die bestehende Unfallversicherung» nicht bieten könnte. Aus *finanziellen Gründen* also müsste eine rentenleistende Invalidenversicherung eine bereits be-

stehende Unfallversicherung als selbständige Institution von sich fernhalten. Keineswegs aber dürfte der Umstand massgebend sein, dass die Unfallversicherung den Versicherten «auch den Ersatz für die sonst eintretende Haftpflicht der Unternehmer für Betriebsunfälle» zu bieten hat. Die soziale Unfallversicherung hat nicht die private Unternehmer-Haftpflichtversicherung zu surrogieren, mag sie sich auch — das ist gewiss — mit der privatrechtlichen Haftpflicht normativ auseinanderzusetzen haben.

Nur der primäre Charakter der Versicherungsleistung als Geldleistung führt — aus zwingenden finanziellen Gründen — zu der gewaltigen Verschiedenheit der Leistungen der beiden selbständigen Versicherungsarten und beides (Geldleistungsprinzip und Leistungsverschiedenheit) muss dann den Fragen, ob ein «Betriebsunfall» vorliegt — das Schw. G. ist hier schon glücklich ausgewichen — ob und inwieweit der Unfall für den Schadentatbestand kausal war (vgl. Art. 91 Schw. G.), in welchem «Grad» die Erwerbsfähigkeit gemindert ist (vgl. Art. 77, Abs. 2, Schw. G.) usw., jene entscheidende Bedeutung geben, die zu den in Deutschland beobachteten sozialwidrigen Erscheinungen führt, die dort, wo die Unfallversicherung noch allein, noch nicht neben der Invalidenversicherung, steht (so in Oesterreich), peinlich genug, aber weitaus nicht so scharf hervortreten.

Naturalprävention und Naturalrestitution gegenüber dem drohenden, dem eingetretenen, dem sich entwickelnden, dem vollendeten Versicherungsfall sind die vornehmste Aufgabe jeder sozialen Erwerbsunfähigkeitsversicherung. *Eine allgemeine Erwerbsunfähigkeitsversicherung muss die Unfallversicherung in ihrer selbständigen Erscheinungsform absorbieren* und dem Vorliegen eines Unfalles und zumal eines «Betriebsunfalles» als Schadensursache nur durch Zuwendung eines «*Schmerzensgeldes*», einer «billigen Entschädigung in Geld» (§ 847 deutsches B. G. B.) Rechnung tragen, ohne dass dadurch die Inhaltsgleichheit der primären Leistung berührt würde. Denn was über diese primäre Leistung — Naturalrestitution — hinausliegt, kann nur Surrogat oder Zusatzleistung sein, mag auch in der Uebung der Invalidenversicherung, soweit sie die Siechen- und Altersinvalidität deckt, angesichts der Unmöglichkeit der Natural*restitution* in diesen Schadenfällen die Rentenleistung hervortreten müssen, solange die Natural*alimentation* nicht entsprechend organisiert ist. Man scheut ja das «Versorgungshaus».

Darum will man die «Unterbringung» — schon dieses Wort ist ungemütlich — «in einem Versorgungshaus» nur mit Zustimmung des Versicherten zulassen. Wie anders, wenn es Kolonien von Versorgungs*häuschen* mit bescheidener Selbstverwaltung geben wird!

Eine einheitliche Erwerbsunfähigkeitsversicherung, die auf dem Prinzip der primären Naturalrestitution mit individualisierender Ersatzleistung aufgebaut ist, verlangt natürlich nicht bloss Bureaux mit Rechnern und Schreibern wie unsere rentenleistenden Versicherungsanstalten, sondern einen wohlorganisierten Leistungsapparat von Heil- und Fürsorgeanstalten und Einrichtungen der verschiedensten Art, einen Apparat, der das ganze Staatsgebiet umspannt. Bei solcher Leistungsform wird die *soziale Versicherungstechnik*, die ihre Methoden von der rein mathematisch fundierten Lebensversicherung genommen hat, umlernen müssen. Hier handelt es sich nicht um eindeutige Versicherungsfälle, die man kurzweg addieren kann, nicht um die grossen gesetzmässigen Bewegungen des Erlebens und Sterbens: hier handelt es sich um Tausende lebendige Leben, in die die verschiedenartigsten Störungen getreten sind. Hier hat das Schematisieren und Taxieren keine Geltung. Die soziale Versicherungstechnik wird mit der neuen *sozialen Heilkunde*, mit einer neuen *Fürsorgetechnik* Hand in Hand gehen. Die Einrichtungen der Kriegsfürsorge haben hier den Weg gewiesen — das verarmte Oesterreich kann ihn nicht gehen; es muss geduldig weiterflicken an dem alten Bau, es kann im besten Falle neues Stückwerk hinzufügen. Aber die glücklichere Schweiz wird, die Kriegserfahrungen der Nachbarn nutzend, aus dem Vollen schaffen können. Und dass sie darin allen Kulturstaaten vorausgehe, das wünscht ihr der Oesterreicher von Herzen, der Tag um Tag die Wohltaten, die sie uns und unsern Kindern spendet, dankbar empfindet.

Soziale u. Wirtschafts-Chronik

Wirtschaftliche Mitteilungen.

Schweiz. Die Handelsabteilung der schweiz. Gesandtschaft in Washington teilt mit, dass sie über die Situation und *Kreditwürdigkeit amerikanischer Firmen Auskunft* vermittelt. Ebenso werden von ihr Auskünfte zur Anknüpfung von geschäftlichen Verbindungen zwischen schweizerischen und amerikanischen Firmen erteilt.

— Die vierte internationale *Pelzfellmesse in Luzern* findet vom 22.—25. September 1920 statt. Die Messe ist offen für rohe, zugerichtete und gefärbte Pelzfelle aller Provenienzen.

— Die in *Genf* abgehaltene *Uhren- und Bijouterie-Messe* hatte nach Pressmitteilungen einen bedeutenden Erfolg zu verzeichnen. Sie wurde von insgesamt 25,000 Personen besucht und die auf ihr erteilten Aufträge belaufen sich auf 7 Mill. Fr. Angesichts dieses Erfolges wird die Messe im kommenden Jahr wiederholt werden.

Frankreich. Mit einem Betriebskapital von zunächst 4 Mill. polnische Mark ist zur *Förderung des französischen Handels* mit den östlichen Randstaaten, wie die «Europ. Wirtschaftsztg.» berichtet, in Warschau eine Gesellschaft unter der Firma «Pologne-Finnlande, Société par actions d'importation et d'exportation» gegründet worden.

— Eine *Handelskammer zur Wahrung der französischen Industrie- und Handelsinteressen im Rheinland* wurde, ebenfalls nach der «Europ. Wirtschaftszeitung», auf Anregung des französischen Rheinland-Kommissärs in Paris gegründet. Der Sitz der Handelskammer ist Mainz. Zum Programm der Handelskammer gehört, ausser der Förderung der allgemeinen Wirtschaftsinteressen Frankreichs in der Rheinprovinz, die Einrichtung von Mustermessen und Ausstellungen und die Gründung von Informations- und Rechtsauskunftsstellen.

Italien. In Mailand hat sich eine *russisch-italienische Handelskammer* gebildet, deren Zweck es ist, die Wiederaufnahme der direkten Handelsbeziehungen Italiens mit Russland in die Wege zu leiten.

Tschechoslovakischer Staat. Unter der Firma «Slovak-American Corporation of Real Estate Commerce and Industry Ltd.» wurde in Pressburg eine Gesellschaft mit 20 Mill. Kronen Kapital gegründet, die die *Verbesserung der Feldwirtschaft, den Bau von Wohnungen für Heimkehrer und Unterstützung der tschecho-slovakischen Industrie* zum Zwecke hat.

Allgemeine Sozialpolitik.

Deutschland. Von der deutschen Reichsregierung ist, wie der «Arbeiterschutz» berichtet, ein *Gesetzentwurf über Arbeitslosenversicherung* ausgearbeitet und veröffentlicht worden, wonach an Stelle der seit Beginn der Revolution bestehenden Erwerbslosenfürsorge die Arbeitslosenversicherung treten soll. Nach dem Gesetzentwurf sollen die Krankenkassen die Trägre der Arbeitslosenversicherung werden, und zwar soll die Versicherung durchgeführt werden durch Kassenverbände, die noch zu schaffen sind. Solange diese Verbände noch nicht bestehen, soll in den einzelnen Orten der Ortskrankenkasse und falls es deren mehrere gibt, der an Mitgliederzahl grössten Ortskrankenkasse die Durchführung der Arbeitslosenversicherung überlassen bleiben. Gegen Arbeitslosigkeit versicherungspflichtig sollen sein: Arbeiter, Gehilfen, Betriebsbeamte, Werkmeister, Bureauangestellte, Handlungsgehilfen, Gehilfen in Apotheken, Bühnen- und Orchestermitglieder, Schiffsbesatzungen deutscher See- und Binnenschiffe; dagegen sollen landwirtschaftliche Arbeiter und Dienstboten nicht versicherungspflichtig sein. Die Wartezeit soll 26 Beitragswochen betragen. Unterstützung soll bezahlt werden in einem Jahre für 13 Wochen. Danach wäre wieder eine Beitragszahlung von 26 Wochen innerhalb einer Frist von 24 Monaten nötig, um zum Bezug von Arbeitslosenversicherung berechtigt zu sein. Die Mittel sollen aufgebracht werden durch Beiträge der Versicherten, der Arbeitgeber, des Reiches und der Gemeindeverbände, und zwar sollen beisteuern: die Versicherten und Arbeitgeber je ein Drittel, das Reich, die Gemeindeverbände je ein Sechstel. Man rechnet mit 10 Millionen Versicherungspflichtiger.

Genossenschaftswesen.

Schweiz. Die *Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine* zählte Ende Juni des laufenden Jahres 200 Mitglieder. Der Umsatz erreichte im 1. Semester Fr. 7,078,009 gegenüber Fr. 5,693,703 im gleichen Zeitraum des Vorjahres.

Finnland. Der *Verband der neutralen finnischen Konsumvereine* hielt am 25. und 26. Juni seine Delegiertenversammlung ab, an der 700 Delegierte aus 246 Vereinen teilnahmen. Der Umsatz der Verbandsvereine belief sich 1919 auf 615,740,736 finn. Mark, 72% mehr als im Vorjahre. Von den an der Versammlung diskutierten Fragen seien erwähnt: Die soziale Bedeutung der Konsumgenossenschaftsbewegung; Organisation der Vermittlung landwirtschaftlicher Geräte und Produkte; Anhandnahme der Vermittlung von Schulartikeln.

Statistische Notizen

Schweizerischer Aussenhandel.

Die schweiz. Handelsstatistik ist kürzlich für das erste Vierteljahr erschienen. Nachstehende Ziffern zeigen die quartalsweise Entwicklung des schweiz. Aussenhandels seit 1913. Der Edelmetallverkehr ist in dieser Tabelle nicht berücksichtigt.

Vierteljahr	Erstes	Zweites	Drittes	Viertes	Ganzes Jahr
	in Millionen Franken				
I. Einfuhr					
1913	480	464	472	504	1920
1914	456	455	257	310	1478
1915	419	466	428	367	1680
1916	535	619	628	597	2379
1917	602	710	545	548	2405
1918	510	593	779	520	2402
1919	579	962	995	997	3533
1920	1050				
II. Ausfuhr					
1913	324	340	347	365	1376
1914	346	353	206	282	1187
1915	332	376	458	504	1670
1916	507	552	630	759	2448
1917	549	679	531	564	2323
1918	568	443	432	520	1963
1919	461	743	1069	1015	3298
1920	866				

Bis jetzt war somit die Entwicklung des schweiz. Aussenhandels, bemerkt zu diesen Zahlen der Bericht des Schweiz. Bankvereins vom Monat Juli, eine recht günstige. Das erste Halbjahr 1920 weist eine Zunahme auf von 471 Millionen in der Einfuhr (1050 Millionen in 1920 gegen 579 Millionen in 1919 und 480 Millionen in 1913) und eine solche von 405 Millionen für die Ausfuhr (866 Millionen in 1920 gegen 461 Millionen in 1919 und 324 Millionen in 1913). Das sind Höchstziffern, wie sie die schweiz. Wirtschaftsgeschichte noch nie aufgewiesen hat. Die ausserordentliche Zunahme rührt vor allem her von der allgemeinen Preissteigerung und dem Verkauf der seit langem aufgestapelten Lagerbestände.

Der Ueberschuss der Einfuhr über die Ausfuhr (passive Handelsbilanz) beträgt 184 Millionen Fr., im Vergleich zu 118 Millionen in 1919 und 156 Millionen in 1913.

Die wichtigsten Gruppen von Ausfuhrartikeln weisen seit 1913 folgende Ziffern auf:

Ausfuhrwert der wichtigsten Exportartikel	1920	1919	1918	1917	1916
Erstes Vierteljahr:	in Tausend Franken				
Erzeugn. d. Uhrenindustrie	82,447	58,906	48,524	54,503	44,045
Stickereien	108,600	76,156	106,583	54,432	65,050
Seide	125,784	42,820	36,387	32,777	37,633
Maschinen	77,085	48,319	47,400	45,792	40,349
Käse	2,005	1,087	4,411	8,953	16,379
Wollgewebe	62,879	10,566	18,792	9,184	17,558
Seidenbänder	35,732	27,631	16,963	16,631	19,429
Schokolade	21,638	21,029	10,556	20,085	19,014
Rohseide	14,531	20	—	35,430	23,480
Schappe	15,640	8,983	11,016	14,982	11,313
Anilinfarben	48,806	18,979	21.312	20,488	9,084
Kondensierte Milch	3,383	2,521	7,764	7,080	8,307
Wirkwaren	15,601	6,757	10,436	6,602	5,952
Wollgarne	17,054	2,844	341	345	3,274
Strohwaren	14,606	10,705	14,215	7,466	9,757
Schuhwaren	15,916	3,827	4,725	8,650	7,738

Nachstehende Tabelle enthält die Ziffern des schweiz. Spezialhandels in den Jahren 1913, 1918 u. 1919, verteilt nach Kontinenten.

Schweiz	Einfuhr			Ausfuhr		
	1919	1918	1913	1919	1918	1913
	in Millionen Franken					
Europa	2029	1686	1599	2869	1688	1027
Afrika	116	58	35	33	27	20
Asien	288	179	58	101	57	58
Amerika	1086	477	215	282	165	246
Australien	14	1	14	13	26	17
Summe	*3533*	*2401*	*1920*	*3298*[1])	*1963*[1])	*1376*[1])
Zuzüglich Edelmetalle	51	82	58	4	2,4	34,4

[1]) Einschliesslich nicht speziell genannte Länder.

Das Rohstoffmonopol der englischen Regierung während des Krieges und seine Ergebnisse.

Dem Unterhause ist nach Pressemitteilungen vor einiger Zeit der amtliche Bericht über die Handelsoperationen der englischen Regierung zugegangen, die die Zeit des Kriegsausbruches bis zum 31. März 1919 betreffen und einen Umsatz von 502 Mill. Pfd. St. in Rohstoffen darstellen. Angesichts der riesigen Summe sind die Verwaltungskosten in der Höhe von 739,000 Pfd. St. bescheiden zu nennen, denn sie machten nicht einmal ⅓% der Gesamtverkäufe aus. Am 31. März 1919 schuldete das Rohstoffamt dem Schatzamt noch 59 Mill. Pfd. St., die aber durch die Stocks an Rohstoffen kompensiert sind. Zu diesem Zeitpunkte hatte der Staat durch die Handelsoperationen in Rohstoffen bereits einen Gewinn von 21,300,000 Pfd.

erzielt. Für Ende März 1920 wird der gleiche Gewinn schätzungsweise auf 79 Mill. Pfd. St. angegeben. Nach den provisorischen Ziffern für das Jahr 1919-20 wurden durch Verkäufe von Rohstoffen 179,412,640 Pfd. St. vereinnahmt, die sich auf folgende Rohstoffe verteilen:

	Pfd. St.
Englische Wolle	7,640,000
Kolonialwolle	144,166,000
Rohhäute	9,198,830
Gerbstoffe	220,000
Leder	7,834,000
Flachs inklusive Saat	4,166,000
Rohjute	2,772,000
Manilahanf	1,190,000
Baumwolle	1,294,220
Chemische Produkte	609,000
Emballagen	321,000
Totalsumme	179,411,050

Aus diesen Ziffern geht hervor, in welchem Umfange die Rohstoffverkäufe des Rohstoffamts den Markt beeinflussen. Interessant ist in dem amtlichen Bericht die Erwähnung der Rohstoffverluste durch die Unterseeboote der Deutschen, die alle durch den Warengewinn ausgeglichen worden sind. Mit einem gewissen Stolze führt der Bericht aus: «Alles Geld, das der Staat für den Ankauf von Rohstoffen zu Kriegszwecken vorgesehen hat, ist samt Zins wieder zurückbezahlt, obwohl noch grosse Lagerbestände, besonders an Kolonialwolle, auf den Verkauf warten.»

Die enormen Käufe an Rohstoffen während der Kriegszeit bis zum 31. März 1919 gehen am besten aus folgender Liste hervor:

Englische Wolle in Pfd.	380,609,296
Kolonialwolle, ausl. Wolle und Schaffelle	2,244,320,419
Kämmlinge	16,165,824
Abfälle	2,954,116
Ostindische Kips, Stück	19,000,000
Rohhäute, Stück	5,117,000
Schaf- und Ziegenfelle, Stück	6,500,129
Amerikan. Kastanienextrakt, Tonnen	31,000
Hemlock, Tonnen	2,210
Quebracho, Tonnen	20,000
Valonea, Tonnen	7,000
Sohlleder, englisch Pfund	48,560,000
Amerikanisches, dito	23,195,000
Oberleder, amerikan. Fuss	82,000,000
Rohjute, Tonnen	315,162
Manilahanf, Tonnen	106,000
Flachs- und Flachssaat, Tonnen	166,583
Rohbaumwolle, Tonnen	4,500,000

Es befinden sich noch ganz grosse Stocks in den Händen der Regierung, die den bisher erzielten Gewinn beträchtlich vermehren werden. Darunter sind die verschiedenen Wollbeschreibungen mit 92 Mill. Pfd. St., Häute und Leder mit 12 Mill. Pfd. St. vertreten.

Der Bericht stellt fest, dass die Verluste durch die Unterseeboote sich von 2—18% der eingeführten Rohstoffmenge bewegten. Um diesen Verlust auszugleichen, mussten die Preise entsprechend festgesetzt werden, wozu noch ein kleiner Gewinnzuschlag erfolgte. Die übrigen Gewinne ergaben sich aus der Konjunktur auf dem Rohstoffmarkte selber. Obwohl die Rohstoffkäufe in erster Linie für die Heeresverwaltung bestimmt waren, nahm das Rohstoffamt, das dem Munitionsministerium angegliedert war, doch auch darauf Bedacht, dass die Zivilbevölkerung im Falle der Not auf sie greifen konnte. Wären die Rohstoffkäufe nicht derart zentralisiert und von geschickter geschäftskundiger Hand durchgeführt worden, hätte die englische Regierung mindestens 200 Mill. Pfd. mehr ausgeben müssen. Der Bericht verweist darauf, dass die Vergleiche mit den Preisen im Engroshandel auf dem Rohstoffmarkte an Ort und Stelle ergeben haben, wie vorteilhaft das Rohstoffamt gearbeitet hat. Die Jutepreise stellten sich um 15% billiger als bei Privatfirmen, bei anderen Rohstoffen auf 20—25%. Seit Mitte Juni 1919 seien die Verkäufe der Stocks rein nach geschäftsmässigen Grundsätzen durchgeführt worden, die der Marktlage gebührend Rechnung trugen.

Berufsgliederung der Bevölkerung der Republik Oesterreich.

Die «Statistische Monatsschrift» veröffentlicht in ihrem Heft 9 und 10 vom Jahre 1919 statistische Daten über die Berufsgliederung der Bevölkerung der Rupublik Oesterreich. Das Ergebnis ist auf Grundlage der Berufsstatistik vom 31. Dezember 1910 durch statistische Ausscheidung des neuen aus dem alten Staatsgebiet genommen. Es besagt, dass die rund 14,5 Millionen Berufstätigen des alten Oesterreich in der heutigen Republik auf zirka 3½ Millionen zurückgegangen sind. An der Einbusse ist allein die Land- und Forstwirtschaft auf Grund des Charakters der verlorenen Landesteile mit 7,25 Millionen beteiligt. Dementsprechend sind auch im neuen Staatsgebiet die land- und forstwirtschaftlichen Berufe schwächer, die Berufsklassen in Industrie und Gewerbe, Handel und Verkehr und im öffentlichen Dienst unter Einfluss Wiens und Niederösterreichs aber stärker besetzt als vordem. Die Gliederung der Berufstätigen nach der sozialen Schichtung führt zu ähnlichem Ergebnis. Im Zusammenhang mit den zahlenmässigen Verlusten der land- und forstwirtschaftlichen Berufe und der wirtschaftlichen Entwicklung weist auch die Schicht der Selbständigen einen bedeutenden Rückgang auf, während die Angestellten eine verhältnismässig geringere Schwächung erfahren und damit zahlenmässig an Bedeutung

gewonnen haben. Noch stärker ist die relative Zunahme der Arbeiterschaft, der jetzt mehr als die Hälfte der Bevölkerung zugehört. Ein Beweis für den geringen Umfang der Tätigungsmöglichkeit der Arbeiter in den abgetretenen landwirtschaftlichen Gebieten, in denen bei starker Besitzzersplitterung die mehr bäuerliche Grundbesitzerstellung mit dem System der «Mithelfenden» überwiegt. Das erklärt auch die starke Abnahme dieser Gruppe im neuen Oesterreich.

Krankenstatistisches aus der Republik Oesterreich für 1917.

In den «Amtlichen Nachrichten» des Oesterr. Staatsamtes für soziale Verwaltung vom Monat August findet sich ein ausführlicher Bericht über den oben genannten Gegenstand, aus dem folgendes zu entnehmen ist: Im Berichtsjahr standen — von den Bruderladen abgesehen — 855 (1916: 858) nach dem Krankenversicherungsgesetz eingerichtete Krankenkassen in Tätigkeit. Von diesen haben nur 652 (736) für die Statistik brauchbare Nachweise vorgelegt. Die 652 Krankenkassen zählten durchschnittlich 1,010,300 (1916: 1,022,939) Mitglieder,davon 406,467 (381,685) weiblichen Geschlechts. Die Zahl der Erkrankten betrug 361,629 (290,802) in 491,462 (377,304) Erkrankungsfällen mit insgesamt 9,534,931 (1916: 7,611800) Krankentagen (Krankentage mit Krankengeldbezug oder Spitalverpflegungstage). Ferner wurden 9104 (9702) Entbindungsfälle mit 313,612 (259,666) Unterstützungstagen gezählt. Die Zahl der Sterbefälle, für die ein Beerdigungskostenbeitrag geleistet wurde, betrug 14,430 (12,012).

Aus den vorstehenden Beobachtungsdaten ergeben sich hinsichtlich der Erkrankungs- und Sterblichkeitsverhältnisse des Berichtsjahres 1917 folgende Durchschnittszahlen: Von 100 Mitgliedern erkrankten durchschnittlich 35,8 (28,4) mit 48,7 (36,9) Erkrankungsfällen in einer durchschnittlichen Dauer von 19,4 (20,7) Tagen. Auf je 100 weibliche Mitglieder entfielen 2,24 (2,54) Entbindungen. Die Zahl der auf ein männliches Mitglied durchschnittlich entfallenden Krankentage belief sich auf 10,88 (8,63), jene der weiblichen Mitglieder auf 7,29 (5,96), bezw. bei Einrechnung der für die Entbindungen gezahlten Krankentage, auf 8,06 (6,64). Die auf ein Mitglied überhaupt entfallende Zahl der Krankentage (die Entbindungen mitberücksichtigt), also die für die Beurteilung der Morbilitätsverhältnisse des Berichtsjahres massgebende Morbilitätsziffer betrug 9,75 (7,89). Die Zahl der auf je 100 Mitglieder durchschnittlich entfallenden Sterbefälle stellt sich auf 1,43 (1,17).

Hiernach haben sich die Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse neuerdings verschlechtert und zwar in rasch steigendem Masse, so dass sie weitaus ungünstiger als im Vorjahr waren. Das Entbindungsprozent ist, wie der Bericht sagt, wenn auch nicht im gleichen Masse wie im Vorjahr, abermals gesunken.

Ueber die finanzielle Gebarung der Krankenkassen im Jahre 1917 ist folgendes anzuführen:

Die gesamten Einnahmen beliefen sich auf 39,856,852 Kronen (35,073,400), davon an laufenden Beiträgen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammen 35,335,567 Kronen (31,824,319), von denen ungefähr zwei Drittel den Arbeitnehmern zur Last fallen.

Diesen Einnahmen standen Ausgaben im Gesamtbetrage von 40,519,608 Kronen (32,457,414) gegenüber, darunter 33,539,309 K. (26,767,463) für Versicherungsleistungen.

Es ergab sich demnach ein Ueberschuss der Ausgaben über die Einnahmen im Betrag von 662,756 K. gegenüber einem Gebarungsüberschuss im Vorjahre von 2,616,074 K. Nur die Bezirkskrankenkassen verzeichnen im Gebarungsjahre eine Dotierung des Reservefonds, und zwar mit 4,05% (7,06) der Beiträge. Diese äusserst ungünstige finanzielle Gebarung stellt sich als eine Folge der bedeutenden Verschlechterung der Gesundheitsverhältnisse der Versicherten dar, die in der wesentlichen Steigerung der Morbilitätsziffer entsprechend zum Ausdruck gelangt.

Das Gesamtvermögen aller Kassen, d. i. die Summe der Reservefonds aller aktiven Kassen, vermindert um die Summe der ungedeckten Abgänge aller passiven Kassen, belief sich mit Schluss des Jahres 1917 auf 40,028,184 Kronen (41,005,098).

Die Welttonnage.

Der «Merkur» bringt einen Auszug aus der neuen Ausgabe vom Lloyds-Register, der die Gesamtzahl der seefahrenden Schiffe der Welt enthält. Sehr interessant ist der Vergleich zwischen dem gegenwärtigen Rauminhalt der Handelsflotte der Welt und demjenigen von 1914. England hatte eine Abnahme von insgesamt 5,497,000 Tonnen, darunter einen Verlust von 4,716,000 Tonnen durch den deutschen Unterseebootskrieg. In den Vereinigten Staaten beträgt die Zunahme 10,397,000 Tonnen, in andern Ländern 3,619,000 Tonnen, insgesamt 13,998,000 Tonnen. Die Nettoweltzunahme beträgt mithin 8,501,000 Tonnen.

Im Juni 1920 stellte sich die gesamte Welttonnage an Dampfern auf 53,005,000 Tonnen gegen 45,404,000 Tonnen im Juni 1914. Unter den Ländern mit gewachsener Tonnage figurierten Frankreich mit 1,041,000 Tonnen, Japan mit 1,228,000 Tonnen, Italien mit 688,000 Tonnen und die britischen Dominions mit 400,000 Tonnen. Norwegen, das vor dem Kriege an 4. Stelle stand, nimmt jetzt die 7. Stelle ein, Japan, das an 6. Stelle stand, ist auf die 3. rangiert, während Deutschland, das vor dem Kriege die 2. Stelle einnahm, gegenwärtig nur noch 419,000 Tonnen besitzt. Unter Ausschaltung der Schiffe auf den grossen Seen Nordamerikas (über 2,300,000 Tonnen) beträgt der Anteil Englands an der Weltdampfer-Tonnage 35,1% gegen 43,9 im Jahre 1914, während der Anteil der Vereinigten Staaten, der vor sechs Jahren nur 4,7% betrug, nunmehr 24% beträgt. Während der letzten 12 Monate hat die Welthandelstonnage einen Zuwachs von über 6 Millionen Tonnen erhalten.

Miszellen

Union of Democratic Control.

Vom 1.—3. Juli d. J. ist in Genf in den schönen Räumen des Athénée eine Konferenz der genannten Union abgehalten worden unter dem Vorsitze von René Claparède (Präsident der Schweizer Vereinigung zum Schutze der Naturvölker) und dem um die Eingebornen des Kongostaates hochverdienten englischen Schriftsteller E. D. Morel, der die Union of Democratic Control schon im vierten Monate des Weltkrieges ins Leben rief und noch heute an ihrer Spitze steht. Seine «Spezialität» ist seit sechs Jahren der Kampf gegen die Geheimdiplomatie. Seine neueren Hauptwerke: «Ten years of secret diplomacy» und «Truth and the war» (letzteres ist jüngst auch in einer deutschen Uebersetzung erschienen, die von allen Freunden wahrhafter Objektivität gelesen werden sollte), sind meisterliche Anklagen gegen alle Verfehltheiten der britischen auswärtigen Politik seit etwa 12—15 Jahren.

Die Hauptpunkte des Programms der Union of Democratic Control (abgekürzt «U. D. C.») waren: Oeffentlichkeit der Diplomatie und der zwischenstaatlichen Verträge; Volksüberwachung von Krieg, Frieden, Rüstungswesen und auswärtiger Politik. Die Union veröffentlichte zahlreiche Broschüren, Flugblätter und Bücher über die mit diesem Programm verknüpften und über verwandte Fragen; ausserdem die von ihrem Generalsekretär Morel redigierte kleine Monatsschrift «U. D. C.». Während des Krieges wurde der Verein von den Behörden nicht wenig verfolgt, Morel musste ein halbes Jahr im Gefängnis zubringen und fast zwei Jahre lang liess die Zensur keine der Veröffentlichungen ins Ausland gehen. Seit dem Friedensschluss ist «U. D. C.» durch die grosse, glänzend redigierte und verdientermassen höchst erfolgreiche Monatsschrift «Foreign Affairs» ersetzt.

In neuerer Zeit ist die U. D. C. namentlich dadurch ausserordentlich angewachsen, dass eine ganze Anzahl ausländischer und Hunderte von britischen (in erster Reihe sozialdemokratischen, der Independent Labour Party angehörigen) Vereinen ihr in corpore beitraten. Seit Neujahr 1920 erscheint in Genf monatlich eine französische Ausgabe von «Foreign Affairs» unter dem Titel: «Affaires Etrangères».

Teils zur Erweiterung der Betätigung der U. D. C. auf dem europäischen Festland, teils zwecks Herbeiführung einer gründlichen internationalen Aussprache über die leider so ungemein verwickelte Nationalitätenfrage, wie sie aus den sog. Friedensverträgen und dem Völkerbundsvertrag herausgewachsen ist, wurde die Genfer Konferenz einberufen. Eine Anzahl hervorragender Männer und

mehrere Frauen aus vielen Ländern — darunter England, Deutschland, Vereinigte Staaten, Belgien, Frankreich, Aegypten, Ostindien, Italien, Böhmen usw. — waren anwesend und einige sehr bemerkenswerte Reden wurden gehalten, insbesondere gegen die sich jetzt in manchen Ländern nur allzu sehr breitmachende Unterdrückung der nationalen Minderheiten in Europa und der Eingebornen in den Kolonien. Den Vorsitz führte, wie gesagt, der verdienstvolle Genfer René Claparède; unter den Delegierten seien hervorgehoben: Prof. Lujo Brentano, Georges Demartial, Paul Colin, Arthur Ponsonby und Josef Korec, Generalsekretär der den tschechischen Chauvinismus in ihrer Wochenschrift («Völkerbund», Karlsbad) heftig bekämpfenden «Völkerbundliga der Sudetenvölker».

Ueber den sehr erfolgreichen Verlauf der Konferenz ist es hier leider aus Raumrücksichten nicht möglich, ausführlich zu berichten. Dagegen verdienen ihre einstimmig gefassten zwei Hauptbeschlüsse einigermassen eingehend dargelegt zu werden. Der eine betraf die Gründung eines «Internationalen Bureaus für den Schutz der Völkerrechte» in Genf. Der zweite lautete im Auszug folgendermassen: «Diese Versammlung von Delegierten aus 14 Ländern beobachtet mit grosser Angstlichkeit die in vielen Ländern herrschenden verzweifelten Zustände, das Elend und die Seuchen, denen ein grosser Teil der Bevölkerungen zum Opfer fällt, das Fortdauern der zwischenstaatlichen Streitigkeiten, das stetige Anwachsen der allseitigen Unrast und Unzufriedenheit. Sie bedauert tief, dass der Völkerbund in seiner jetzigen Gestalt die echten Ideale einer brauchbaren Nationengesellschaft verleugnet, indem er vorerst nichts darstellt als ein zur Ohnmacht verurteiltes Bündnis siegreicher Regierungen. Sie hält für die sichersten Mittel zur Herstellung und Aufrechthaltung freundschaftlicher Weltbeziehungen die Abschaffung der Geheimdiplomatie und die Ueberwachung der auswärtigen Politik durch die Völker (Parlamente oder Volksabstimmungen).

Anderseits erwartet diese Konferenz mit Ungeduld die Schaffung einer sämtliche Länder und Völker umfassenden wahren Nationengemeinschaft. Ohne eine solche ist weder an allgemeine Abrüstung, noch an unparteiische Handhabung des Selbstbestimmungsrechts, weder an Beseitigung der vorhandenen weltwirtschaftlichen Schranken, noch an eine Revision der mörderischen Artikel der Friedensverträge zu denken, welche das Gewissen der Menschheit und ihre Vernunft so sehr verletzen und es unmöglich machen, dass die Länder, die jetzt dazu verurteilt sind, unter unerträglichem Druck vergeblich zu schuften, das normale Leben wieder aufnehmen.

Ohne Rückkehr zu normalen wirtschaftlichen Verhältnissen, ohne aufrichtige Befolgung der Gebote der internationalen Gerechtigkeit kann das öffentliche Vertrauen nicht wiederkehren, ist der Eintritt des Dauerfriedens auf lange hinaus unmöglich . . . . . Die Konferenz verpflichtet sich, mit allen Kräften für die internationale Propaganda für das Programm der U. D. C. einzusetzen.»

Was den vorhin erwähnten Beschluss betrifft, in Genf ein «Internationales Bureau für den Schutz der Völkerrechte» ins Leben zu rufen, so wurde er gefasst, um einen Spezialmittelpunkt zu schaffen für die Bestrebungen, die auf das Selbstbestimmungsrecht aller Völker und für ihre ausnahmslose Zulassung zur Nationenliga abzielen. Das neue «Bureau» schliesst sich der U. D. C. an und stimmt ihrem ganzen Programm zu. Es soll noch im Laufe dieses Sommers eröffnet werden und sofort ein eigenes Organ erhalten: die Monatsschrift «Le Droit du Peuple». Die Organisation bietet mehrere neue Züge: Jeder bureaukratische Apparat soll ausgeschaltet sein. Es gibt keine Präsidenten usw., sondern nur ein Sekretariat (René Claparède und Dr. Marie Ruziecka, vorläufige Sekretariatsadresse: Rue de la Prairie 17) und einen Ausschuss. In letzterem kann sich jede Nation oder Nationalität vertreten lassen. Alle Unterbreitungen gehen schriftlich an sämtliche Auschussmitglieder und unterliegen schliesslich der Entscheidung des Gesamtkomitees. Das Bureau wird alle zwei Jahre einen Weltkongress aller auf den Schutz der Völkerschaften hinarbeitenden Vereine und Komitees einberufen und organisieren. Dem auf der Konferenz der U. D. C. eingesetzten ersten Ausschuss des «Bureau international pour la défense du droit des peuples» gehören Vertreter der verschiedenen Nationen an.

L. Katscher.

Errichtung einer Arbeiterkammer in Luxemburg.

Ende Juni l. J. ist in Luxemburg ein Gesetz betreffend Errichtung einer wählbaren Arbeiterkammer verkündet worden. Die Arbeiterkammer soll aus 24 wirklichen und 24 Ergänzungsmitgliedern bestehen, die durch die Wahl bestimmt werden. Zu diesen kann die Regierung den Gewerbeinspektor, den Mineningenieur oder den ersten Regierungskommissar bei den Eisenbahnen zu den Sitzungen entsenden. Die Arbeiter der Gross- und Mittelindustrie erhalten 12, diejenigen der Kleinindustrie 4, die Handelsarbeiter 2 und die Arbeiter der Land- und Forstwirtschaft 6 Sitze. Stimmberechtigt zur Wahl der Vertreter für die Arbeiterkammer sind die Krankenkassenmitglieder und die Arbeiter der Land- und Forstwirtschaft, ohne Unterschied des Geschlechts, die 21 Jahre alt sind und in dem der Wahl vorausgegangenen Kalenderjahr wenigstens 200 Tage in inländischen Betrieben gearbeitet haben, wählbar ist jeder männliche oder weibliche Wähler. Die Vertreter werden in geheimer Wahl auf drei Jahre gewählt. In ihrer ersten Sitzung wählt die Kammer aus ihren Mitgliedern den Präsidenten, den Vizepräsidenten und zwei Schriftführer. Die Beschlüsse der Kammer werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit wird die Angelegenheit wieder auf die nächste Tagesordnung gesetzt. Die Arbeitgeber dürfen die Arbeiter in der freien Annahme und Ausübung ihres Vertreteramts nicht beschränken; sollte jedoch die auf die

Wahrnehmung ihres Amtes verwandte Zeit als übermässig erscheinen, so kann auf Antrag des Arbeitgebers durch das Gericht eine Lohnkürzung oder sogar die Auflösung des Dienstvertrages verfügt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe hat die Regierung das Recht, die Arbeiterkammer aufzulösen, muss dann aber binnen drei Monaten nach Erlass des Auflösungsbeschlusses Neuwahlen ausschreiben. Als die Aufgabe der Arbeiterkammer bezeichnet das Gesetz, die Tätigkeit der zur Aufbesserung der Lage der Lohnarbeiter geschaffenen Einrichtungen zu fördern, Gutachten zu erstatten, Beschwerden zu führen, Untersuchungen und statistische Erhebungen zu beantragen. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf den Schutz der Interessen der Arbeiter. Sie überwacht namentlich die Beobachtung der Arbeitsgesetzgebung, die Einhaltung der Einzel- und Kollektivarbeitsverträge, die gewerbliche Ausbildung der Arbeiter u. a. Ihr Gutachten muss für alle die Arbeiterschaft berührenden Gesetzesvorlagen vor dem endgültigen Votum der Abgeordnetenkammer eingeholt werden.

Arbeitsrecht als Lehrfach der Hochschulen.

Der deutsche Arbeitsrechtsausschuss hat bei seiner unlängst stattgehabten Zusammenkunft beim Reichsarbeitsministerium die Einführung des Arbeitsrechts als Lehrfach an den Hochschulen gefordert. Seine Entschliessung lautet:

«Der beim Reichsarbeitsministerium errichtete Ausschuss zur Vorbereitung des im Art. 157 der Reichsverfassung in Aussicht gestellten einheitlichen Arbeitsrechts empfindet mit lebhaftem Bedauern, welche geringe Rolle das Arbeitsrecht an den Hochschulen spielt, und empfiehlt dringend, dass in den rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten aller Universitäten das Arbeitsrecht in den Lehrplan aufgenommen wird, auch an den technischen und Handelshochschulen Vorlesungen über dieses wichtige Rechtsgebiet eingerichtet werden, in den Seminarübungen und bei der Vorbereitung von Dissertationen die Studenten auf geeignete Fragen des Arbeitsrechts hingewiesen werden, das Arbeitsrecht auch zum Prüfungsgegenstand gemacht wird.»

Die «Soziale Praxis», der wir diese Notiz entnehmen, meint hierzu: «Nicht nur das Arbeitsrecht, sondern auch die Sozialpolitik wird heute noch immer auf den Hochschulen teilweise unangemessen vernachlässigt. Man muss sich allerdings darüber klar sein, dass diese meist überhaupt nicht in der Lage sind, diese Gebiete in einer den Bedürfnissen der Praxis ganz entsprechenden Weise zu lehren, weil ihnen die Fühlung mit der Praxis fehlt, sowie aus andern im Wesen der Hochschule, ihren Vorzügen wie ihren Schwächen, liegenden Gründen. Auf die Dauer wird die Schaffung ergänzender Institutionen mit wesentlich praktischer Zielsetzung für den sozialpolitischen und arbeitsrechtlichen Nachwuchs kaum zu entbehren sein.» —

Die schweizerische Konsularreform.

Von Dr. Edgar Steuri, Bern.

A. Einleitende Bemerkungen, Quellen.

Es braucht keiner weitern Begründung, dass wir im Rahmen der vorliegenden kurzen Studie davon absehen müssen, das ganze sehr komplexe Problem der schweiz. Konsularreform nach allen Richtungen hin zu besprechen und in seinen verschiedenen Entwicklungsphasen zu untersuchen. Es ist dies ohnehin während der letzten Jahrzehnte mit aller Gründlichkeit geschehen, und eine umfangreiche Literatur behandelt sowohl die Frage in ihrer Gesamtheit, als auch nach gewissen einzelnen Gesichtspunkten.

Unsere Untersuchung will sich auf die neueste Phase der Entwicklung beschränken, in die wir seit Erscheinen des neuen Konsularreglementes getreten sind. Sie möchte einmal *in vergleichender Darstellung die Reglemente von 1919 und 1875*[1]) *einander gegenüberstellen* und festzuhalten versuchen, worin die Fortschritte bestehen, welche die Neuregelung hinsichtlich unserer *wirtschaftlichen Interessenvertretung und -Förderung* bringt. Ferner soll die Kritik berücksichtigt werden, die das alte Reglement, der Vorentwurf zum neuen und das neue Reglement in Bezug auf die wirtschaftliche, speziell kommerzielle Bedeutung erfahren haben.

---

[1]) Auf die vor 1875 erschienenen Erlasse treten wir nicht ein. Es handelt sich um die Verordnung über die Korrespondenzen und Auslagen der Konsuln vom 22. Januar 1849, das Reglement für die schweiz. Konsuln vom 1. Mai 1851, den Beschluss über Abänderung des Tarifs der Konsulargebühren vom 18. August 1852, den Beschluss über Erweiterung des Reglementes für die schweiz. Konsuln vom 30. Oktober 1854, den Beschluss über Erweiterung des Reglementes für die schweiz. Konsuln vom 25. Januar 1861, und schliesslich den Beschluss über Abänderung des Art. 32 des Konsularreglementes, vom 16. April 1862.

Aus der gekennzeichneten Abgrenzung ergibt sich von selbst, dass wir davon absehen können, die gesamte Literatur zu berücksichtigen. Wir halten uns denn auch ausschliesslich an die Grundlagen (Reglemente von 1875 und 1919, sowie Vorentwurf zum letztgenannten). Daneben haben wir einige Abhandlungen benützt, die entweder zusammenfassend die wirtschaftliche Ausservertretung (auf Grund der alten Regelung) und ihre Kritiker behandeln, oder welche bereits zum neuen Reglement kritisch Stellung nehmen. Ueber die Kritik der ehemaligen Zustände, die Wünsche und Tendenzen der interessierten Kreise zur Neuregelung usw. bietet das Protokoll der 73. Sitzung der Schweiz. Handelskammer interessante Einblicke.[2])

Nach dem Gesagten haben wir die Absicht, in der kurzen Studie möglichst nach folgender Methode vorzugehen: Für die einzelnen Punkte, welche auf die wirtschaftliche Vertretung Bezug haben, sollen in erster Linie die Bestimmungen des Reglementes von 1875 zur Darstellung gelangen. Zum zweiten haben wir auf die Kritik hinzuweisen, welche dieselben erfuhren. Sodann werden die entsprechenden Bestimmungen des neuen Reglementes (Vorentwurf und definitive Fassung) vergleichend zu untersuchen sein. Schliesslich müssen die Kritiker des neuen Konsularreglementes zu Worte kommen. So dürften sich in einer Zusammenfassung die Fortschritte auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Interessenvertretung einigermassen feststellen lassen.

---

[2]) Quellen: Reglement für die schweiz. Konsularbeamten vom 26. Mai 1875, Ausgabe vom April 1885. — Reglement für die schweiz. Konsularbeamten, Vorentwurf. — Konsularreglement vom 16. Dezember 1919. — Vorort des Schweiz. Handels- und Industrievereins, Protokoll der am 7. November 1919 in Zürich abgehaltenen 73. Sitzung der schweiz. Handelskammer. — N. Reichesberg, Artikel «Konsularwesen» in seinem Handwörterbuch der schweiz. Volkswirtschaft etc. — C. Benziger, Unsere auswärtige Vertretung und ihre Kritiker (II. Die wirtschaftliche Vertretung), erschienen in Wissen und Leben, Hefte 13, 14, 15, Jahrg. 1917. — H. Stucki, Kritisches zur Konsularreform, erschienen in der N. Z. Ztg., Exportbeilage, Jahrg. 1919, Nr. 49 und 50. — H. Stucki, Zur schweiz. Konsularreform, erschienen in der N. Z. Ztg., Exportbeilage, Jahrg. 1919, Nr. 32—38. — H. Henrici, Unser Konsularwesen, erschienen in den Basler Nachr., Jahrg. 1920, Nr. 10 (Beilage) und 11.

B. Unsere wirtschaftliche Aussenvertretung auf Grund der Reglemente von 1875 und 1919 in vergleichender und kritischer Betrachtung.

I. Allgemeines.

1. Das System.

Die Schweiz hat bis heute prinzipiell dem System der nichtbezahlten Honorar- und Wahlkonsuln gehuldigt. Das Reglement von 1875 enthält zwar keine allgemeine, grundlegende Bestimmung darüber, hingegen sagt Art. 62, dass die schweiz. Konsularbeamten von der Eidgenossenschaft keine fixe Besoldung erhalten. Im Jahre 1918 war die Schweiz in sozial-kommerzieller Beziehung im Auslande durch 115 Wahlkonsulate und 2 Berufskonsulate vertreten.

Im Laufe der letzten Jahre ist das System der Wahlkonsulate nach verschiedenen Richtungen hin kritisiert worden. Die ihm zur Last gelegten *Mängel* lassen sich etwa folgendermassen zusammenfassen: Oberflächlichkeit der Geschäftsführung, entsprungen aus dem nebenamtlichen Charakter. Eine aktive Tätigkeit zu gunsten der Allgemeinheit ist nur auf solchen Gebieten möglich, die den persönlichen Geschäftsinteressen der Konsuln nicht zuwiderlaufen. Mangelnde allgemein-volkswirtschaftliche Bildung, daher zu wenig Einblick in die Gesamtlage, und Auskunfterteilung nur möglich auf dem Gebiete der jeweiligen persönlichen Betätigung des Konsuls. Zu grosse Abhängigkeit, daher zu wenig Bewegungsmöglichkeit, Unzulänglichkeit der konsularischen Berichterstattung, usw.

Anderseits hat man auch auf die *Vorteile* des Systems hingewiesen: Geringe Kosten, daher leichte Vermehrbarkeit. Genaue Kenntnis von Volkstum, Sprache etc. des betreffenden Landes oder Platzes, da der Konsul aus der Mitte der dort ansässigen Schweizer gewählt wird. Reiche kaufmännische Erfahrung, Vorhandensein nützlicher persönlicher Beziehungen im Empfangsstaate etc.

Als Niederschlag der Erörterungen über die Vor- und Nachteile des Systems ist u. a. die bekannte Motion Comtesse zu betrachten, welche dem Bundesrat die Schaffung von *Berufskonsulaten* nahelegte. Ausdrücklich vorgesehen wurde die Errichtung von Berufskonsulaten im Gesetz vom 27. Juni 1894. In der Folge hat man sich in Bezug auf das System nicht an bestimmte Prinzipien, sondern an Zweckmässigkeitsrücksichten im einzelnen Fall gehalten. Auch die meisten Kritiker von heute halten es nicht für angängig,

das System zu einer Frage des Prinzips zu stempeln. Es handle sich ausschliesslich um Zweckmässigkeitsrücksichten für bestimmte Fälle.

Wir bekannten uns demnach während der letzten Jahrzehnte zu einem Zwittersystem: Im allgemeinen blieb man bei den Wahlkonsulaten, wo aber zwingende Zweckmässigkeitsgründe dafür sprachen, wurden Berufskonsulate errichtet. Das Bekenntnis des Doppelsystems ist die Resultante aus den für die Wahlkonsuln und die Berufskonsuln geltend gemachten Vor- und Nachteilen.

Eine grundlegende Bestimmung über das System enthält Art. 98 des Vorentwurfes zum neuen Konsularreglement: «Die schweiz. Konsularbeamten sind in der Regel Berufskonsuln oder Honorarkonsuln. Berufskonsulate sollen in der Regel nur in Hauptstädten oder in sonst ganz bebesonderen Plätzen errichtet werden.» In der endgültigen Fassung ist diese allgemeine Bestimmung fallen gelassen worden, hingegen wird die Institution der Berufskonsulate ausdrücklich vorgesehen, indem die Art. 16, 99, 100 und 103 Bestimmmungen enthalten über die Bildungserfordernisse der Inhaber, sowie über deren Besoldung. Art. 18 bestimmt, dass grössern Konsulaten Berufsvizekonsule beigegeben werden können.

Während also das alte Reglement grundsätzlich dem System der Wahlkonsulate huldigte, steht das neue auf dem Boden des in praxi schon lange befolgten Doppelsystems. Dadurch wird ohne Zweifel die Möglichkeit gesichert, unser Konsularwesen allmälig den Anforderungen der Neuzeit entsprechend auszugestalten. Sofern die Bedeutung der Berufskonsuln erkannt und auf Errichtung einer Anzahl solcher Konsulate systematisch hingearbeitet wird, bedeutet die ausdrückliche Sanktion des Doppelsystems durch das neue Reglement einen wesentlichen Fortschritt.[3])

2. Die Organisation.

Da uns in diesem Zusammenhang ausschliesslich die wirtschaftliche Seite der Konsularreform im engern Sinne beschäftigt, können wir von einer detaillierten Darstellung der Gesamtorganisation nach dem alten und neuen Reglement absehen. (Vgl. hierüber Reglement von 1875, Art. 1—14, Reglement von 1919, erster und zweiter Abschnitt.)

---

[3]) Vergl. H. Stucki, Kritisches zur Konsularreform, N. Z. Ztg., Jahrg. 1919, Nr. 50.

Die unmittelbare Leitung des Konsularwesens untersteht nach wie vor dem Politischen Departement. Die Oberleitung liegt indessen in den Händen des Gesamt-Bundesrates. Er trifft die Wahlen auf Vorschlag des Politischen Departements. Vor der Errichtung und Aufhebung von Konsulaten, sowie vor der Ernennung und Bestätigung von Konsuln ist auch dem Volkswirtschaftsdepartement Gelegenheit zur Vernehmlassung zu geben. Das alte Reglement sah bloss die Vernehmlassung des (damaligen) Eisenbahn- und Handelsdepartements in Bezug auf das *personelle* Moment der Wahl vor, nicht aber in Hinblick auf die grundsätzlichen Fragen der Errichtung oder Aufhebung von Vertretungen. Die Neuerung ist von wesentlicher Bedeutung, ebenso die Bestimmung, wonach die Wahlen jeweilen auf sechs Jahre getroffen werden. Damit ist das bisherige «lebenslängliche» Konsulat abgeschafft. In der damit gegebenen Möglichkeit, nicht geeignete Kräfte zu ersetzen, liegt ein nicht zu unterschätzender Fortschritt. Sie bietet einige Gewähr für die unter dem alten Regime oft vermisste Blutauffrischung.

Ueber die Mitwirkung der interessierten Handels- und Industriekreise bei der Errichtung von Konsulaten enthält weder das alte, noch das neue Reglement eine Bestimmung. Immerhin ist anzunehmen, dass die wirtschaftlichen Verbände auch in Zukunft begrüsst werden. Es entspräche dies der bisherigen Praxis, die von den zuständigen Organen im eigenen Interesse beibehalten werden dürfte. Von dieser Voraussetzung ist auch die schweiz. Handelskammer ausgegangen. Sie sah davon ab, die Erwähnung des Vorortes als zu begrüssende Instanz zu verlangen.[4])

Organisatorisch ganz neu sind im heute geltenden Reglement die Bestimmungen über das Konsularbureau (Konsulardienst), und sie werden mit Recht als den eigentlichen Mittelpunkt der Reform bezeichnet. Das Fehlen einer Zentrale als vermittelndes Glied zwischen der Aussenvertretung und dem Handel ist von den Kritikern des alten Reglementes ganz besonders hervorgehoben worden. Eine diesbezügliche Anregung ist bereits anno 1881 in einer vom Bundesrate anberaumten Konferenz gemacht und seither von mehreren

[4]) Vergl. H. Stucki, Kritisches zur Konsularreform, N. Z. Ztg., Jahrg. 1919, Nr. 50, und Protokoll der 73. Sitzung der schweiz. Handelskammer, Seite 47.

Seiten in anderer Form besprochen worden.[5]) Die Zentrale soll zum Kerngebilde des ganzen Systems werden, zum Bindeglied zwischen dem Aussendienst und der heimischen Handelswelt, zwischen Schweizerkolonien und Mutterland. Sie kann zugleich Anregungs- und Kontrollorgan sein. Dass in diesem Sinn das neugeschaffene Institut als bemerkenswerten Fortschritt im schweiz. Konsularwesen gebucht werden darf, geben auch die Kritiker des neuen Reglementes zu. Mit Recht wird auf die Bedeutung der dem Konsulardienst vorstehenden Persönlichkeit hingewiesen. Ihre diplomatische, kaufmännische und organisatorische Veranlagung wird massgebend sein für eine günstige, praktische Auswirkung der neuen Institution. Auf die einzelnen Funktionen des Konsulardienstes werden wir später einzutreten haben.

Auf eine neue Grundlage ist ferner der Kontroll- und Inspektionsdienst gestellt worden. Auch das alte Reglement sah zwar Aufsichtspflichten der diplomatischen Agenten und Generalkonsuln vor (vergl. Art. 3 und 4), doch in der Praxis wurde die Kontrolle zumeist in ganz unzulänglicher Weise ausgeführt. In den Art. 3, 7, 8 bis 12 wird die Kontrolltätigkeit genau umschrieben.

Auch wirtschaftlich von Bedeutung sind im neuen Reglement die Bestimmungen über die Inspektionsbefugnisse der Handels-Attachés, über die Errichtung besonderer Konsularbureaux bei wichtigen Gesandtschaften, über das Personal der Konsulate (Konsularattachés, Kanzleisekretäre etc.), über die Beiräte für kommerzielle Fragen, die Handelskammern usw.

3. Die persönlichen Voraussetzungen.

In Bezug auf die allgemeinen Erfordernisse hat das neue Reglement die wesentlichen Bestimmungen des alten herübergenommen: Zu Konsuln wählbar sind Schweizerbürger, die in vollen politischen und bürgerlichen Rechten und Ehren stehen und in dem Konsularbezirk, wo sie die Konsularfunktionen ausüben sollen, angesessen sind oder Wohnsitz nehmen.

Unter besondern Umständen und wo es die schweiz. Interessen erheischen, kann ausnahmsweise auch ein Nichtschweizer zum schweiz. Konsul (nicht aber zum Generalkonsul) ernannt werden.

---

[5]) Vergl. u. a. P. Mori, Neue Wege schweiz. Exportpolitik, Zürich 1916, Seite 51 ff. — C. Benziger, Unsere auswärtige Vertretung und ihre Kritiker, Wissen und Leben, Jahrg. 1917, Heft 14, Seite 80.

(Reglement von 1875, Art. 10; Vorentwurf Art. 15; neues Reglement Art. 16.) In Anwendung des alten Reglementes scheint von der letztgenannten Bestimmung sehr wenig Gebrauch gemacht worden zu sein. Auch in Zukunft wird man die Interessenvertretung mit Vorteil Landsleuten anvertrauen, besonders wenn es sich um Posten von spezieller wirtschaftlicher Bedeutung handelt. Tüchtige Kandidaten dürften an den meisten Orten unter den Schweizerkolonien vorhanden sein.

Von prinzipieller Wichtigkeit ist das Problem der Vorbildung, bezw. die Frage, aus welchen Kreisen sich die künftigen Kandidaten der Handelsvertretungen zu rekrutieren haben. Das alte Reglement spricht sich über diese Voraussetzungen nirgends aus. Während der letzten Jahrzehnte ist das Problem jedoch von den verschiedensten Kritikern aufgegriffen worden, und auch heute noch streitet man sich darüber, ob dem Praktiker oder Theoretiker, dem Juristen oder Staatswissenschaftler, dem Kaufmann oder Akademiker der Vorzug zu geben sei. Die Frage wird natürlich in erster Linie aktuell bei besoldeten Konsularbeamten. Bei den Honorarkonsuln wird die befolgte Praxis keine prinzipelle Aenderung erfahren.

Aus den Erörterungen der Kritiker lässt sich zumeist die Folgerung herausschälen, dass es hier in erster Linie auf die tatsächliche *Eignung* der Persönlichkeit ankommt. Ob der Kandidat sein theoretisches und praktisches Können im Lehrsaal und im Seminar der Universität, auf technischen und Fachhochschulen oder aber in einem Handels- oder Industriebetrieb, in Verwaltungsbetrieben, Handelskammern etc. gewonnen habe, sei unter Voraussetzung eines Minimums von allgemeiner Bildung ziemlich irrelevant. Eine präjudizierende Schematisierung sei nicht im Interesse der Sache, vielmehr müssten die Behörden vollständig frei sein in der Wahl der passenden Persönlichkeit für einen bestimmten Posten.

Man wird kaum bestreiten können, dass Art. 16 des neuen Konsularreglementes den gekennzeichneten Anforderungen durchaus gerecht werden kann. Zwar sollen die Berufskonsuln in der Regel eine abgeschlossene juristische oder wirtschaftliche oder technische Hochschulbildung besitzen, doch kann von dem Erfordernis der akademischen Bildung abgesehen werden, wenn durch die bisherige Tätigkeit ausreichende Gewähr für die Eignung des Kandidaten gegeben ist. Wenn wir in Betracht ziehen, dass einmal die heutige demokratische Strömung gegen die Privilegierung einzelner

Klassen auf Grund formaler Momente spricht, dass sich ferner der akademisch gebildete Staatswissenschaftler und Jurist immer mehr auch die praktische Weiterbildung angelegen sein lassen muss, und dass umgekehrt der Praktiker in zunehmendem Masse als Hörer den Vorlesungen und Kursen beiwohnen kann, so dürfen wir die Neuregelung entschieden als fortschrittliche Erscheinung buchen. Ihre praktische Auswirkung bleibt natürlich abzuwarten. Die besprochene Bestimmung ist jedenfalls genügend elastisch gefasst, um je nach den Erfahrungen das Schwergewicht nach der einen oder andern Seite verlegen zu können.

Etwas exklusiver war Artikel 15 des Vorentwurfes, wo bloss «ausnahmsweise» vom Requisit der akademischen Bildung abgesehen werden durfte.[6])

II. Die Funktionen der wirtschaftlichen Interessenvertretung.

1. Im allgemeinen.

Ueber die allgemeinen Obliegenheiten der Konsularvertreter nach der wirtschaftlichen Seite hin spricht sich das Reglement von 1875 in durchaus prägnanter Form aus: «Die Konsularbeamten haben zu allem mitzuwirken, was das Gedeihen der Eidgenossenschaft in kommerzieller, industrieller und landwirtschaftlicher Beziehung fördern kann. Sie werden mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln und mit Ausdauer den Handel und den Verkehr zwischen der Schweiz und ihren Konsularbezirken zu heben suchen und ebenso bemüht sein, die Gefahren und Nachteile abzuwenden, denen dieser Handel und Verkehr ausgesetzt sein könnte.» (Art. 16.)

«. . . . Ferner berichten sie über wichtige Entdeckungen und Fortschritte auf dem Gebiete der Wissenschaften, der Künste und der Industrie. Sie haben dem Bundesrate alle legislativen Verfügungen zur Kenntnis zu bringen, welche in ihrem Amtsbezirke in Handelsmaterien erlassen werden und die den schweiz. Handelsstand interessieren könnten.» (Art. 18.)

Man kann dem neuen Konsularreglement, das doch den Schwerpunkt allgemein nach der wirtschaftlichen Richtung hin verlegen möchte, den Vorwurf nicht ersparen, dass es diese grundlegenden

[6]) Ueber das interessante Problem vergl. C. Benziger in Wissen und Leben, Jahrg. 1917, Heft 13, Seite 13 und Heft 15, Seite 121; H. Stucki in der N. Z. Ztg., Jahrg. 1919, Nr. 38; Protokoll der 73. Sitzung der schweiz. Handelskammer, Seite 24 ff. und 59 ff.

und vornehmsten Obliegenheiten der Konsularvertreter nicht entsprechend hervorhebt: «Sie (die Konsuln) haben nach bestem Vermögen alles zu tun, was zum wirtschaftlichen und sonstigen Gedeihen der Eidgenossenschaft beitragen kann.» (Art. 31, Abs. 2.) Unter den einzelnen Pflichten wird diejenige der wirtschaftlichen Interessenförderung sogar erst in letzter Linie genannt und der Rechtsschutz, das Pass- und Beglaubigungswesen, die Militärkontrolle, die zivilstandsamtlichen Funktionen und das Unterstützungswesen vorangestellt. Den Konsuln liegt ob «die Erteilung von Auskünften wirtschaftlicher und kommerzieller Natur und die Förderung aller Bestrebungen, die geeignet sind, die wirtschaftlichen und sonstigen Beziehungen zwischen der Schweiz und ihrem Konsularbezirk zu entwickeln.» (Art. 32, Ziff. 4.)

Immerhin ist nicht zu vergessen, dass trotz der bessern Hervorhebung der wirtschaftlichen Obliegenheiten im alten Reglement das ehemalige System doch versagt hat und dass das geltende Konsularreglement ungleich sicherere Massnahmen vorsieht, um die wirtschaftliche Tätigkeit der Vertreter zu ermöglichen und zu kontrollieren.

2. Die kommerzielle Information.

a) Allgemeines, Auskunfterteilung der Konsuln.

Die allgemeine Grundlage des alten Reglementes stellt der Artikel 18 dar, wo den Konsuln zur Pflicht gemacht wird, dem Bundesrate alle den Handel betreffenden legislativen Verfügungen zur Kenntnis zu bringen, die den schweiz. Handelsstand interessieren können. Auch sollen sie über wichtige Entdeckungen und Fortschritte auf dem Gebiete der Wissenschaft, Kunst und Industrie berichten. Im allgemeinen sollen die Konsuln ihr Möglichstes tun, um die kommerzielle, industrielle und landwirtschaftliche Entwicklung der Schweiz zu fördern. (Art. 16.)

Der kommerzielle Informationsdienst der Konsulate hat im grossen und ganzen versagt. Ganz abgesehen von der Berichterstattung, die wir gesondert zu besprechen haben werden, erhielt der Kaufmann bei den schweiz. Konsulaten zumeist wenig brauchbare mündliche oder schriftliche Auskünfte. Oft musste er sich mit einem Hinweis auf Exportjahrbücher begnügen. Es geht nicht an, die Schuld nur bei den Persönlichkeiten zu suchen, vielmehr ist die Ursache verquickt mit den Mängeln des ganzen Systems. Zeitmangel,

finanzielle Gründe, Nichtvorhandensein einer Fachbibliothek, Unkenntnis der aktuellen Entwicklung unseres Wirtschaftslebens, Mangel einer zentralen Auskunftsstelle etc. mögen einige Hauptursachen sein.

Auch hier enthält das neue Reglement wenigstens eine ausdrückliche Aufforderung an die Konsulate, Fragestellern nach bestem Wissen und Können die verlangten Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls die zum Schutze gefährdeter Interessen notwendigen Schritte zu unternehmen. (Art. 84.) Als zentrale Auskunftsstelle amtet der Konsulardienst des Politischen Departements bezw. die Handelsabteilung. Anfragen kommerzieller Natur haben die Interessenten bei der Handelsabteilung einzureichen, welche sie an die Konsulate weitergibt und die Fragesteller von der eingelaufenen Auskunft in Kenntnis setzt. (Art. 83.) Auch wenn derartige Gesuche versehentlich bei den Konsulaten selbst eingereicht werden, so sollen sie durch Vermittlung des Konsulardienstes bezw. der Handelsabteilung erledigt werden.

An Hand des Konsularbulletins werden sich die Konsuln weit mehr als bisher über die Lage unserer Volkswirtschaft auf dem Laufenden halten können. Zudem will der Konsulardienst des Politischen Departements dafür Sorge tragen, dass sich die Konsuln, welche dienstlich oder auf Urlaub nach der Schweiz kommen, über die schweiz. Wirtschaftsverhältnisse eingehend unterrichten. Dabei denkt man u. a. an den Besuch von Ausstellungen und Mustermessen. Zu diesem Behufe unternommene Reisen sollen den Konsuln als Dienstreisen angerechnet werden. (Art. 6.)

Einem Postulat der Handelskreise kommt Art. 6, Abs. 2 entgegen: «Jeder Konsul, der dienstlich oder auf Urlaub in die Schweiz kommt, hat dies in den ersten drei Tagen dem Konsulardienst zu melden, der seinerseits auch der Handelsabteilung hiervon Kenntnis gibt. Der Konsulardienst kann anordnen, dass die in der Schweiz weilenden Konsuln sich zum Zwecke der Auskunfterteilung an bestimmten Tagen und an bestimmten Orten zur Verfügung der Interessenten halten.»

Die bisherigen Kritiker des neuen Reglements treten auf die letztgenannten Neuerungen nicht besonders ein. M. E. bedeuten sie aber einen entschiedenen Schritt zur modernen Ausgestaltung des konsularischen Informationsdienstes, eine fortschrittliche Einrichtung, die dazu angetan sein wird, den persönlichen Kontakt zwischen

den Handelskreisen und den Aussenvertretern zu beidseitigem Nutzen zu fördern. Tritt die Neuerung in Funktion, so werden sich da sehr viele Vorurteile und Missverständnisse, an denen das System immer krankte, beseitigen oder mildern lassen. Zudem wird sich der Kaufmann auch über die persönlichen Eigenschaften der Vertreter ein Urteil bilden können. Dadurch wird die neue Einrichtung anregend, kontrollierend und in gewissem Masse sichtend zugleich wirken.

b) Die Berichte.

Das Institut der Konsularberichterstattung gehört mit zu den bedeutsamsten Requisiten der wirtschaftlichen Interessenvertretung und -Förderung. Bildet sie doch gleichsam das Sprachrohr, vermittelst dessen der Konsul den heimischen Handel und die Industrie über seine Wahrnehmungen auf dem Laufenden hält oder halten sollte. Die Nützlichkeit der Berichterstattung hängt von mehreren Faktoren ab: Vom Verständnis und Eifer des Berichterstatters, vor allem aber von der organisatorischen Regelung. Der beste Bericht ist praktisch wertlos, wenn er nicht möglichst rasch durch behördliche Vermittlung an die Interessenten geleitet wird.

Das Reglement von 1875 ordnet die Materie in folgender Weise: Abgesehen von den Berichten über wichtige Erscheinungen auf kommerziellem oder industriellem Gebiete, welche je nach den Umständen dem Bundesrate einzureichen sind, haben die Konsuln einen Jahresbericht zu erstatten. (Art. 24.) Derselbe soll nach folgendem Schema angelegt sein:

Erster Teil: 1. Lage im allgemeinen und Handelsgesetzgebung. 2. a) Erzeugnisse der Landwirtschaft, der Bergwerke und der Industrie. b) Bemerkungen. 3. a) Totaleinfuhr, Totalausfuhr. b) Vermehrung, bezw. Verminderung gegenüber dem Vorjahre. c) Besondere Bemerkungen. 4. a) Einfuhr aus der Schweiz, Ausfuhr nach der Schweiz. b) Vermehrung bezw. Verminderung gegenüber dem Vorjahre. c) Besondere Bemerkungen. 5. Veränderungen in den Ansätzen der Ein- und Ausfuhrzolltarife des resp. Konsulardistrikts. 6. Eisenbahnen und Verkehrswege. 7. Banken. 8. Zins- und Diskontofuss. 9. Versicherungen. 10. Neue Erfindungen.

Zweiter Teil: 1. Einwanderung. 2. Schweizergesellschaften.

Dritter Teil: Verzeichnis der behandelten Geschäfte während des laufenden Jahres (nach besonderem Formular).

Die Jahresberichte, welche geeignet sind, den schweiz. Handelsstand und das weitere Publikum zu interessieren, werden im Bundesblatt[7]) durch Veranstaltung des Eisenbahn- und Handelsdepartements veröffentlicht. (Vgl. Art. 25 und 26.)

Es entspricht durchaus der Bedeutung der Konsularberichterstattung, dass sie zum Hauptobjekt der Kritik gemacht worden ist. Einmal gehe es nicht an, den Informationsdienst mit dem Jahresbericht zu verquicken. Die Information müsse vom Jahresbericht getrennt werden und habe von Fall zu Fall prompt zu erfolgen. Der Jahresbericht und sein Schema sei im Hinblick auf moderne Anforderungen absurd, und kein gut funktionierendes Konsulat halte sich heute noch daran.[8])

In praxi wurden übrigens die wenigsten Jahresberichte veröffentlicht, und wenn dies der Fall war, so waren die Dokumente derart veraltet, dass sie für den Kaufmann absolut wertlos waren. Nicht mit Unrecht ist noch letzthin behauptet worden, dass die Konsuln bis jetzt nur für die Bundesschublade gearbeitet hätten. Das mussten auch die Konsuln einsehen, und die Wirkung war naturgemäss eine deprimierende und lähmende. Die Schuld lag demnach zumeist nicht bei den Konsuln, sondern war wieder im Mangel einer vermittelnden und anregenden Zentralstelle begründet. Im Jahre 1916 sind bloss 8 Konsulate der Berichterstattungspflicht nachgekommen, d. h. etwa 7%.[9])

Das neue Reglement bietet nun unstreitig eine breite Grundlage, auf welcher den gekennzeichneten Mängeln entgegengetreten werden kann.

Die Berichte der Konsuln sollen beim Konsulardienst des Politischen Departements zusammenlaufen und von dort nach ihrer Natur wie folgt an die Interessenten geleitet werden:

Spezialberichte in Beantwortung bestimmter Fragen direkt an die Fragesteller.

Berichte vertraulicher Natur und Spezialberichte von allgemeinem Interesse, je nach deren Natur, an die in Betracht kommen-

---

[7]) Handelsamtsblatt.

[8]) Vergl. u. a. C. Benziger in Wissen und Leben, Jahrg. 1917, 13. Heft, Seite 11 und 12.

[9]) Vergl. auch H. Stucki in der N. Z. Ztg., Exportbeilage, Jahrg. 1919, Nr. 32, 36, 37, 38.

den Amtsstellen und Interessenverbände, kommerzielle Berichte an die Handelsabteilung.

Berichte allgemeiner Natur oder Auszüge daraus sind durch Vermittlung der Handelsabteilung mit tunlichster Beschleunigung im Handelsamtsblatt zu publizieren.

Dringliche Berichte allgemeiner Natur können durch die Presse den Interessenten zur Kenntnis gebracht werden. (Art. 5.)

Ein wesentlicher Fortschritt des neuen Reglementes liegt darin, dass es die ordentliche Berichterstattung nicht mehr auf ein starres Schema zurückbindet. Vielmehr soll individualisierend vorgegangen werden. Nur wo es die Umstände angezeigt erscheinen lassen, kann eine regelmässige Berichterstattung über die sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bestimmter Bezirke angeordnet werden. Ueber den Inhalt der Berichte werden je nach den Verhältnissen besondere Weisungen erteilt. Sogar die zeitliche Folge wird nicht präjudiziert, sondern der Konsulardienst bestimmt die Intervalle der regelmässigen Berichterstattung. (Art. 82.)

Daneben sind die Konsuln nach wie vor gehalten, von sich aus sofort alle Erscheinungen zur Kenntnis zu bringen, welche für den schweiz. Arbeitsmarkt oder für den Handel von Bedeutung sein können. Dass überdies der Konsulardienst Spezialberichte und Gutachten aller Art jederzeit einverlangen kann, wurde schon in anderm Zusammenhang erwähnt. (Art. 82 und 83.)

Der oft gehörten Kritik über die Unfähigkeit der Konsuln, brauchbare Berichte abzufassen, sucht Art. 85 gerecht zu werden: «Soweit die Konsuln oder deren Attachés nicht in der Lage sind, die Unterlagen für die verlangten Berichte in allen Teilen selbst zu beschaffen, können sie sich an orts- und sachkundige Vertrauensleute als Korrespondenten wenden. Sie können auch, um den Kontakt mit den verschiedenen wirtschaftlichen Interessenkreisen aufrecht zu erhalten, aus den Kreisen der in ihrem Bezirk ansässigen Schweizerkaufleute Beiräte für kommerzielle Fragen, bestehend aus vier oder mehr Mitgliedern, bilden, die regelmässig sich mit dem Konsul zur Besprechung einschlägiger Fragen vereinigen.

Für ähnliche Zwecke können Handelskammern und andere offizielle Organisationen in Anspruch genommen werden. (Art. 85, 86.)

Die schweiz. Handelskammer hat zu dem oben besprochenen Artikel 5 des neuen Reglementes in einem ausführlichen Exposé Stellung genommen. Mit Recht wird auf die Schwierigkeiten aufmerk-

sam gemacht, die sich bei der Uebermittlung der Berichte geltend machen. Die rascheste Art der Zugänglichmachung ist die Veröffentlichung. Sie besitzt anderseits den Nachteil, dass dadurch die Nachrichten in Hände gelangen, für welche sie nicht bestimmt sind. Da bei andern Lösungen (z. B. Zusendung an die Handelskammern) jedoch die Gefahr der Verspätung und Unbrauchbarkeit naheliegt, so erscheint doch die Veröffentlichung grundsätzlich als das Zweckmässigste. Hingegen sollen Berichte, welche nicht ohne Bedenken veröffentlicht werden können, bei den Handelskammern etc. aufgelegt und dies durch eine Pressenotiz bekannt gegeben werden.[10])

Wenn die endgültige Fassung des Art. 5 sich auch nicht genau mit der von der Handelskammer vorgeschlagenen deckt, so werden doch die betreffenden Bestimmungen den oben skizzierten Wünschen m. E. durchaus gerecht, indem Berichte vertraulicher Natur und Spezialberichte von allgemeinem Interesse an die in Betracht kommenden Amtsstellen und Interessenverbände gelangen. Allerdings ist unsere Auffassung nur haltbar, wenn dies auch mit Handelsberichten geschieht. Nach der Fassung von Ziff. 2, Art. 5 ist die Frage nicht ganz klar.[11])

Da das Handelsamtsblatt überlastet ist, hat man für die Veröffentlichung gewöhnlicher und dringlicher Berichte allgemeiner Natur auch die Schaffung eines besondern Nachrichtenblattes proponiert, das gegen eine mässige Abonnementsgebühr bezogen werden konnte. Das Reglement hat diesen Vorschlag nicht berücksichtigt, vielleicht um der Vereinfachung des Betriebes willen.[12])

Wir haben schon oben bemerkt, dass die Neuregelung der Konsularberichterstattung dazu angetan ist, lange gehegten Wünschen zu entsprechen. In ihrer praktischen Auswirkung kann sie zu einem der hervorragendsten Mittel des neuen Systems werden, dessen wirtschaftliche Fortschritte fruchtbringend zu gestalten.

---

[10]) Vergl. 73. Sitzungsprotokoll der schweiz. Handelskammer, Seite 50 ff.

[11]) Im Vorentwurf waren die Institutionen, Behörden und Verbände, denen derartige Berichte zukommen sollten, namentlich aufgezählt.

[12]) Die Ansicht H. Stuckis — Kritisches zur Konsularreform, N. Z. Ztg. Nr. 49, Jahrg. 1919 — das Konsularbulletin sei die für die Vermittlung der Konsularberichte vorgesehene Publikation, ist wohl irrtümlich. Das Konsularbulletin soll Informationsorgan für die Konsuln und Schweizerkolonien über die schweiz. Verhältnisse sein, wenigstens in erster Linie.

c) Das Konsularbulletin.

Eine ganz neue Einrichtung, die im alten Reglement keine Parallele findet und auch wirtschaftlich von einer gewissen Tragweite sein kann, ist das Konsularbulletin. Es handelt sich um eine vom Konsulardienst herauszugebende Publikation, die vermöge ihres Inhaltes in erster Linie für die Aussenvertreter und Schweizerkolonien Interesse haben wird, welche aber natürlich auch für das Inland wissenswerte amtliche und private Mitteiungen enthalten soll. Der amtliche Teil des Bulletins bringt die offiziellen schweiz. Erlasse und Bekanntmachungen betreffend das Konsularwesen, der nicht amtliche Teil geeignet erscheinende andere amtliche oder private Bekanntmachungen und Mitteilungen. Dem Bulletin kann ein Inseratenteil beigegeben werden, worüber der Konsulardienst das Nähere zu bestimmen hat. Die Redaktion soll möglichst in der Sprache des Bestimmungslandes erfolgen. Das Bulletin wird den Konsulaten in genügender Anzahl zugestellt. Die Zustellung an die Mitglieder der Schweizerkolonien und die Abgabe des Bulletins an weitere Interessenten wird vom Konsulardienst geregelt. (Art. 4.)

Die endgültige Fassung entspricht im wesentlichen den Vorschlägen der schweiz. Handelskammer. Der entsprechende Artikel des Vorentwurfes war weniger elastisch und zählte z. B. namentlich diejenigen Interessenvertretungen des Inlandes auf, welche für die Publikation von Mitteilungen in Betracht kommen. Auch ist die Bestimmung fallen gelassen worden, wonach für die Zustellung des Bulletins keine Gebühr erhoben werden dürfe.

Der Kritik lag erst der Vorentwurf vor, sodass z. B. die Wünsche H. Stuckis,[13]) es möchten im Bulletin auch Mitteilungen der Auslandschweizer-Organisationen der Neuen Helvetischen Gesellschaft Raum finden, auf Grund der endgültigen Regelung leicht realisierbar sind. Der genannte Kritiker macht nicht mit Unrecht auf die technischen und finanziellen Schwierigkeiten aufmerksam, welche sich bei einer vielsprachigen Redigierung des Bulletins zeigen würden. Er schlägt vor, die amtlichen Publikationen einfach in den drei Landessprachen und andere Veröffentlichungen in der Sprache, in der sie abgefasst sind, abzudrucken. Im übrigen scheint die Kritik, wie schon früher bemerkt, von der unzutreffenden Annahme auszugehen, das Bulletin sei vor allem Organ der Konsular-

[13]) Kritisches zur Konsularreform, N. Z. Ztg., Jahrg. 1919, Nr. 49.

berichterstattung. Aus den Art. 3 und 4 geht aber m. E. hervor, dass das Konsularbulletin im Gegenteil der Informierung des Aussendienstes und der Schweizerkolonien dienen soll. Für die Veröffentlichungen der Berichte etc. wird ja in Art. 5, Ziff. 3 das Handelsamtsblatt genannt.

Die Einrichtung kann zu einem Mittel werden, die stets kritisierte Unkenntnis der Konsuln über die laufenden schweiz. Verhältnisse beseitigen zu helfen. Das Konsularbulletin dürfte aber auch dazu beitragen, den Kontakt der Konsuln und der Schweizerkolonien mit der Heimat enger zu gestalten.

III. Finanzielles.

1. Das Besoldungsproblem.

Wir hatten ursprünglich die Absicht, auch die Frage der Kostendeckung der zukünftigen Aussenvertretung an dieser Stelle aufzurollen. Die Zusammenhänge zwischen der Problemstellung unserer kurzen Darstellung und der genannten Frage wären gegeben: Die Finanzierungsfrage spielt für den Ausbau unserer Konsularvertretung eine bestimmende Rolle. Von der Aufbringung genügender Mittel wird es letzten Endes abhängen, ob der wirtschaftliche Aussendienst zu jener fruchtbringenden Organisation werden kann, wie sie den interessierten Kreisen vorschwebt. Die Behandlung der gesamten Finanzierungsfrage würde aber zu weit führen, und wir beschränken uns auf eine kurze Besprechung der Gehaltsfragen. Auch diese sind ja bei einer Ausgestaltung des wirtschaftlichen Aussendienstes, der das Schwergewicht mehr als bisher auf unabhängige, besoldete Funktionäre verlegen will, von weittragender Bedeutung. Denn wo es sich um die Gewinnung tüchtiger Köpfe handelt, entsteht sofort die Schwierigkeit, im Rahmen der verfügbaren Mittel auch entsprechende Gehälter auszusetzen, Besoldungen, welche den Ansprüchen wirklich geschulter und erfahrener Persönlichkeiten genügen können.

Die Besoldungen sind in Art. 99 ff. des neuen Reglementes geregelt. Eine Parallelbestimmung findet sich natürlich im alten Reglement nicht, höchstens hinsichtlich der Entschädigungen an die Honorarkonsulate. Nach wie vor erhalten die Honorarkonsuln von der Eidgenossenschaft keine feste Besoldung. Nach dem neuen Reglement können jedoch vom Bundesrate solchen Konsuln, die vorübergehend durch die Verhältnisse besonders stark in Anspruch ge-

nommen werden, entsprechende persönliche Entschädigungen ausgerichtet werden. Diese werden von Fall zu Fall und den besondern Umständen entsprechend festgesetzt und werden sofort eingestellt, sobald jene besondern Umstände wechseln oder aufhören.

Ein Fortschritt, der im übrigen nur der Billigkeit entspricht, besteht darin, dass nun die Kanzleikosten (Bureaumiete, Bureauauslagen, Besoldungen und Entschädigungen für Konsularattachés, Kanzleisekretäre und Hilfskräfte) grundsätzlich zu Lasten des Bundes fallen.

Mit Ausnahme der Immatrikulationsgebühren, die ganz in die Bundeskasse fliessen, fällt ein Viertel der von den Honorarkonsulaten erhobenen Gebühren aller Art den Konsuln zu. Ferner verbleiben den unbesoldeten Konsuln alle durch Zeitversäumnis bedingten Gebühren.

Die Grundgehalte der Berufskonsuln sind wie folgt vorgesehen: Generalkonsuln beziehen Fr. 15— 20,000, Konsuln Fr. 12—15,000 und Vizekonsuln Fr. 8—12,000. Die genannten Ziffern bilden die Minimal- und Maximalsätze. Alle zwei Jahre steigt die Besoldung um Fr. 1000. Je nach den Verhältnissen können den Berufskonsuln und dem Konsulatspersonal Familienzulagen (bis zu Fr. 6000) und Ortszulagen (bis zu 40% des Grundgehaltes und der Familienzulage) gewährt werden.

Mit Hilfe der Zulagen soll die Möglichkeit geschaffen werden, je nach den Verhältnissen die Besoldungen zu regulieren. Dass dies im Hinblick auf die niedrig angesetzten Grundgehälter absolut notwendig ist, wird auch in Handelskreisen nicht bestritten. Die Genfer Handelskammer bezeichnet die für die Berufskonsuln als Maximum vorgesehenen Gehalte und Entschädigungen als ein absolutes Hindernis für die Gewinnung tüchtiger Kräfte. Gewisse Vorurteile und Widerstände müssten unbedingt beseitigt werden, da andernfalls die Reform der auswärtigen Vertretung von vorneherein in Frage gestellt würde. · Von andern wirtschaftlichen Vereinigungen ist betont worden, dass die ganze Konsularreform mit der Personenfrage stehe und falle. Diese könne aber nur gelöst werden, wenn man die Tüchtigkeit der für den Konsulardienst sich eignenden Personen in angemessener Weise honoriere.[14]) Auch Stucki[15]) zweifelt, ob die

[14]) Vergl. 73. Sitzungsprotokoll der schweiz. Handelskammer, Seite 33 ff. und 69 ff.

[15]) N. Z. Ztg., Jahrg. 1919, Nr. 50.

genannten Ansätze genügen werden, um für unser Konsularkorps die tüchtigen Köpfe (darauf komme es jetzt an) zu gewinnen, besonders mit Rücksicht auf die heutige Teuerungswelle.

Man muss mit der Kritik einig gehen, wenn sie im Hinblick auf die Gehälter häufige Wechsel und vorzeitigen Abgang bewährter Kräfte befürchtet. Die Möglichkeit liegt nahe, dass die Posten des Aussendienstes nicht selten als Sprungbrett für besserdotierte Stellen in privatwirtschaftlichen Betrieben benützt werden. Die Gehaltsregelung entspricht nicht ganz den fortschrittlichen Tendenzen, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem neuen Reglement ohne Zweifel zugrunde liegen, doch ist die Frage natürlich mit dem gesamten Finanzierungsproblem verknüpft. Wenn heute hinsichtlich der niedrigen Dotierung in allen Kreisen Einigkeit zu herrschen scheint, so wird man wohl auch hinsichtlich der Kostendeckung der Konsularreform im Volk und in den Räten etwas mehr Verständnis und Opferwille erwarten dürfen. Im Schosse der schweiz. Handelskammer ist z. B. hinsichtlich der Erhebung besonderer Exportgebühren mit Recht betont worden, dass die Grossindustriellen, die bei der Befürwortung der Konsularreform ebenfalls im Chorus mitgesungen hätten, sich nun nicht weigern dürften, auch Mittel zur Verfügung zu stellen.[16])

2. Gebühren für spezielle Inanspruchnahme des wirtschaftlichen Informationsdienstes.

Es ist bei der Diskussion über das neue Konsularreglement davor gewarnt worden, am Anfang diejenigen Kreise, welche den Informationsdienst für spezielle Leistungen in Anspruch nehmen, allzu stark zu belasten, d. h. die Gebühren hoch anzusetzen. Der neue Dienst müsse sich vorerst einführen und bewähren. Die Ansicht ist nicht ohne Berechtigung, doch glauben wir, dass die Ansätze der endgültigen Fassung durchaus der verlangten Spezialleistung angemessen sind. Gewöhnliche Auskünfte sollen nach wie vor nicht besonders entschädigt werden. Für geschäftliche Spezialberichte erhebt dagegen der Konsulardienst bezw. die Handelsabteilung eine Gebühr von Fr. 5. Für grössere Berichte kann diese je nach dem Umfang der nötigen Nachforschungen bis auf Fr. 50 per Bericht

[16]) Immerhin hat bekanntlich die schweiz. Handelskammer bloss aus Opportunitätsrücksichten der Erhebung besonderer Abgaben mit Steuercharakter zugestimmt. Vergl. 73. Protokoll, Seite 79 ff.

erhöht werden. Schliesslich sieht Art. 5 des Reglementes auch Vereinbarungen über pauschale Entschädigungen für regelmässige Berichterstattung vor.

C. Zusammenfassung.

1. Die Kritik des neuen Reglements.

In der Presse haben sich, wie es der hervorragenden Bedeutung des Problems entspricht, bald nach Erscheinen des neuen Reglements bezw. des Vorentwurfs mehrere Fachleute kritisch geäussert. Unter andern Besprechungen dieser Art erwähnen wir insbesondere die Abhandlungen *H. Stuckis* (N. Z. Ztg., Jahrg. 1919, Nr. 49 und 50) und *H. Henricis* (Basler Nachr., Jahrg. 1920, Nr. 10 und 11).

Auf die Ausführungen des erstgenannten Fachmannes sind wir bereits in einzelnen Punkten zu sprechen gekommen. Er gibt im allgemeinen zu, dass das neue Reglement gegenüber demjenigen von 1875, das seither fast unverändert in Kraft blieb, einen wesentlichen Fortschritt darstelle. Im übrigen macht er aber geltend, dass die eingeleitete Konsularreform nicht überschätzt werden dürfe. Sie sei nur ein Glied der Entwicklungskette. Es wäre zu begrüssen gewesen, wenn gleichzeitig der ganze Komplex der wirtschaftlichen Aussenvertretung zusammenfassend und grosszügig gelöst worden wäre, in dem Sinne, dass auch die geographische Verteilung der neuen Handels- und Berufskonsulate einigermassen fixiert worden wäre. Auch werde man über die Ausgestaltung der Zentralstelle im Dunkeln gelassen. Nichts bekannt sei über die neuen Richtlinien der diplomatischen Vertretung, insbesondere über das Handelsattaché-Wesen. Der genannte Kritiker begrüsst im übrigen die Schaffung der Konsularzentrale, den Ausbau des Kontroll- und Inspektionsdienstes und die Neuregelung der wirtschaftlichen Information. Seine kritischen Bemerkungen über das Bulletin scheinen, wie früher bemerkt, zum Teil auf unzutreffenden Voraussetzungen zu beruhen. Anderen diesbezüglichen Postulaten trägt m. E. die endgültige Fassung des Reglementes Rechnung (z. B. Mitberücksichtigung gewisser Organisationen für die Mitteilungen des Bulletins). Ferner wünscht der erwähnte Kritiker eine Vereinfachung in der sprachlichen Redaktion des Konsularbulletins.

Ein entschiedener Fortschritt liege in der grundsätzlichen Anerkennung des Doppelsystems (Honorar- und Berufskonsuln), da es

die Möglichkeit biete, unser Konsularwesen allmälig den Anforderungen der Neuzeit entsprechend auszugestalten.

Als vorberatnde Instanz wünscht *H. Stucki* die Ernennung eines Fünfer-Kollegiums, das vor allem darüber zu wachen hätte, dass die Zentrale nach soliden wirtschaftlichen Grundsätzen arbeite und nicht bureaukratischem Geiste verfalle. Das Kollegium wäre zusammenzusetzen aus bewährten Diplomaten und Vertretern aus Handel, Industrie, Landwirtschaft, Bankfach und Arbeiterschaft.

Die Dotierung der Berufsvertreter sei eher zu niedrig gehalten, und von Nutzen wäre hier eine gewisse Elastizität, um in Fällen, wo hervorragende Kräfte zu gewinnen wären, nicht gebunden zu sein.

Von etwas andern Gesichtspunkten geht die Kritik *H. Henricis* aus. Er kritisiert vor allem die Art und Weise des Vorgehens und glaubt, dass das neue Reglement bloss eine teilweise Lösung des Problems bringe, die wegen ihrer Unvollständigkeit nicht befriedigen könne. Er vermisst die vorgängige Einigung über die Festlegung fundamentaler Richtlinien. Man hätte sich vor allem einmal klar sein müssen, ob es sich nicht empfehle, das Hauptgewicht auf eigentliche diplomatische Vertretungen zu legen oder unsern Aussendienst in möglichst viele Konsulate zu zerteilen, ob in vermehrter Zahl Berufskonsulate die Honorarkonsulate ablösen sollen, und vor allem, ob es richtig sei, auch den Konsuln die wirtschaftliche Interessenvertretung zu überbinden, statt sie in erster Linie in den wenigen, aber dafür geeigneten Händen der Handelsattachés zu konzentrieren. Statt dessen habe sich die Expertenkommission im wesentlichen nur mit der Formulierung der einzelnen Artikel des Reglementes befasst.

Der genannte Kritiker hätte ferner eine Zusammenstellung der Obliegenheiten eines schweiz. Konsuls gewünscht, die den Konsuln als Wegleitung zu dienen hätte. Durch das Reglement würde diese Frage präjudiziert. Es belaste in seiner Ausführlichkeit die Konsuln in einer Art und Weise, die leicht zu vermehrten Demissionen führen werde und die Unordnung noch vermehre. Eine erspriessliche Arbeit auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Interessenförderung könne unter dem neuen Regime von den Konsulaten nicht erwartet werden. Daher sei der Schwerpunkt auf die Spezialisten, die Handelsattachés, zu verlegen. Man könne sich heute nicht mehr mit Dilettantismus zufrieden geben, sondern unser Handel und unsere

Industrie verlangen für die Bewältigung der gestellten Aufgaben volle Sachkenntnis.

Skeptisch verhält sich *Henrici* gegenüber dem Finanzierungsproblem und bedauert es besonders, dass man sich aus opportunistischen Gründen mit einer Spezialsteuer einverstanden erklären konnte.

Der Gesamteindruck über die Lösung der Konsularreform sei nicht eben nur erfreulich, und es werde sich zeigen müssen, ob ihn eine geschickte Praxis verbessern könne.

2. Die Fortschritte der Konsularreform auf Grund des neuen Reglementes.

Man muss mit dem erstgenannten Kritiker durchaus einig gehen, wenn er im neuen Reglement einen grundsätzlichen und wesentlichen Fortschritt erblickt. Auch sind wir ebenfalls der Meinung, dass die Neuregelung bloss als eine einzelne Entwicklungsphase zu bezeichnen ist. In der Tat bietet das neue Reglement keine endgültige und umfassende Umschreibung des gesamten Aussendienstes, sondern vorerst die theoretische Grundlage, auf welcher durch die Praxis das neue System aufgebaut werden soll. Da das Reglement in mehreren wichtigen Punkten ziemlich elastisch gehalten ist, so wird sich auch die geographische Verteilung der neuen Konsulate, die Ausgestaltung der Zentralstelle und des diplomatischen Handelsattachéwesens, über welche Faktoren *H. Stucki* bestimmte Richtlinien vermisst, auch nachträglich noch regeln lassen. M. E. lässt hier das Reglement genügend Bewegungsfreiheit, um sich den praktischen Bedürfnissen anzupassen und beim weitern Ausbau auch die interessierten Kreise zur Mitsprache herbeizuziehen.

Für die von *Stucki* vorgeschlagenen technischen Aenderungen bei der Redaktion des Konsularbulletins wird man ebenfalls vorerst die praktischen Erfahrungen abwarten müssen.

Von unbestreitbarem Nutzen würde die Schaffung eines die Zentrale überwachenden Kollegiums von Praktikern und Diplomaten sein, doch wird man auch die Nachteile nicht ausser Acht lassen müssen. Einmal würde die ganze Instanzenorganisation m. E. erheblich kompliziert. Einfacher wird es sein, wenn man die Leitung der Zentrale selbst hochwertigen und erfahrenen Persönlichkeiten übergibt, wie sie der genannte Kritiker in jener überwachenden Kommission sehen möchte.

Beizupflichten ist der Kritik über die Höhe der Gehälter für die Berufsvertreter. Eine Möglichkeit, individualisierend nach Person und örtlichen Verhältnissen vorzugehen, bietet allerdings das Institut der Zulagen.

Wir haben gesehen, dass *H. Henrici* die Art des Vorgehens kritisiert und die Vorgänge der Festlegung bestimmter Richtlinien vermisst. In einzelnen Punkten wird man ihm beipflichten müssen, in andern lassen sich durchaus verschiedene Ansichten verfechten. So bringe z. B. das neue Reglement keine Klarheit darüber, ob der Schwerpunkt unserer wirtschaftlichen Interessenvertretung bei den einzelnen Gesandtschaften in Form von besondern Attachés zu suchen sein werde, oder bei einer Vielheit von Konsulaten. Der erwähnte Autor hätte auch die Festlegung eines bestimmten Programmes darüber gewünscht, ob die Honorarkonsulate zu ersetzen seien. Hier huldigt man heute allgemein der Ansicht, dass an Plätzen, wo es die Umstände erfordern, Berufskonsulate errichtet werden sollen. Dabei werden auch in geziemender Weise wirtschaftliche Momente zu berücksichtigen sein. Auch bei dieser Frage kann m. E. der Kritik entgegengehalten werden, dass das neue Reglement zumeist die nötige Bewegungsfreiheit belässt. Sehr zutreffend hat *Henrici* auf die geschickte Praxis verwiesen, welcher die Aufgabe zufallen wird, die theoretischen Grundlagen des Reglementes auszuwerten. In einer nicht unwichtigen Frage wird man sich den Befürchtungen Henricis anschliessen müssen: Auch wir sind der Auffassung, dass die Konsulate, vor allem die Honorarkonsulate, aber auch Berufskonsulate, in Zukunft derart mit nichtwirtschaftlichen Geschäften überlastet sein werden, dass ihnen wenig oder keine Zeit für kommerzielle Pionierarbeit übrig bleiben wird. Die Aeusserungen einer Amtsstelle in Spanien bestärken uns in dieser Ansicht.

Wenn wir schliesslich zusammenfassend auf die Fortschritte hinweisen möchten, die das neue Konsularreglement bringen mag, so braucht nicht besonders betont zu werden, dass diese Fortschritte weniger in den Reglementsbestimmungen selber liegen, als vielmehr in der Möglichkeit ihrer praktischen Auswertung. Ein Urteil wird sich erst auf Grund der letztern fällen lassen.

Aber auch wenn man sich vorderhand bloss auf einen Vergleich der alten und neuen Reglementsgrundlagen stützen kann, so ergibt sich unbestreitbar bei einer ganzen Reihe von Materien ein wesent-

licher Fortschritt, eine bessere Rücksichtnahme auf die Anforderungen unserer Uebergangszeit zu neuen weltwirtschaftlichen Konstellationen:

Das Doppelsystem wird ausdrücklich vorgesehen und bietet ohne Zweifel die Möglichkeit weitgehender Anpassung an die örtlich verschiedenen Verhältnisse. Organisatorisch schafft das neue Reglement mehrere ganz neue Institute, so die Konsularzentrale, das Konsularbulletin, besondere Kontrollinstanzen, wirtschaftliche Beiräte der Konsuln etc. Im Mittelpunkt der Reform steht die kommerzielle Information mit einem ausgebauten Berichterstattungs- und Auskunftsdienst. Gerade die Erfolge dieses Informationsdienstes werden dazu beitragen können, Vorurteile und Widerstände zu mildern und die Konsularvertretung zu jener allgemein fruchtbringenden Institution werden zu lassen, als welche sie den Reformern vorschwebt.

Die rechtlichen Verhältnisse der Landwirtschaft in Serbien.

Von Ivoïn Périch,
Prof. an der Universität Belgrad (Serbien).

In einer Zeit der sozialen Bewegungen, deren Bestreben dahin geht, die wirtschaftlichen Grundlagen der bestehenden Gesellschaftsordnung von Grund auf umzuändern, ist es nicht, wie uns scheint, ohne Interesse zu wissen, in welchem Masse diese Bewegungen in den verschiedenen Ländern Erfolg haben können. Wir denken hier nicht an alle jene Ursachen, welche mit mehr oder weniger Recht diese Bewegungen hervorgerufen haben, wir möchten hier nur eine derselben in Betracht ziehen, die aber den wichtigsten Platz unter ihnen einnimmt; wir meinen die Art und Weise der Güterverteilung in den verschiedenen Ländern. Wie bekannt, beruht die wirtschaftliche Organisation des modernen Staates auf zwei Prinzipien: auf dem Privatbesitz und auf der Freiheit des Vertrages; und die materiellen Ungleichheiten, die das Resultat dieser beiden Grundsätze sind, erklären in weitem Masse das Unbehagen, das sich zur Zeit in der menschlichen Gesellschaft fühlbar macht.

Meine Absicht ist, hier einige Aufklärungen zu geben über die Lage, welche in dieser Hinsicht in meinem Heimatlande, in Serbien, existiert. Da Serbien in diesem grossen Kriege eine ziemlich wichtige Rolle gespielt hat, wäre es vielleicht wünschenswert und nützlich zu erfahren, ob und in welchem Masse die Idee der Sozialisierung der Güter, sowie die der Arbeitspflicht — die zwei wegleitenden Grundsätze der wirtschaftlichen Organisation des sozialistischen Staates — daselbst ihren Einfluss auszuüben vermögen.

Es mag hier gleich gesagt sein, dass Serbien vom Sozialismus sich nicht zu sehr bedroht fühlt, da es in der glücklichen Lage ist, ein Grund- und Bodenregime zu besitzen, das dank seines ziemlich ausgleichend wirkenden Charakters nicht solcher Natur ist, Unzufriedenheiten und gefährlichen Neid zu erregen.

In erster Linie hat Serbien seit seiner Befreiung aus der türkischen Herrschaft es verstanden, in weiser und ausgleichender Art die Frage zu lösen, die sich ihm entgegenstellte infolge des feudalen Systems, auf dem der unbewegliche Besitz während der ottomanischen Herrschaft in Serbien fusste: alle türkischen Gutsherren (Spahis) wurden, was ihre Feudalrechte anbelangte, durch die serbische Regierung expropriiert und diejenigen Serben als Besitzer der Grundstücke proklamiert, die sie bisher als einfache Pächter bebaut hatten.

Serbien verfuhr auf diese Weise nach der Revolution von 1815 (unter dem Prinzen Miloch Obrenovitch), deren Folge die definitive Gründung des neuen serbischen Staates war, wie auch nach den Freiheitskriegen von 1876—78, wo es die vier von Serben bevölkerten Departemente von Pirot, Niche, Les Vrovatz und Vranja vom türkischen Joch befreite, welche am Berliner Kongress (1878) dem Fürstentum Serbien (unter dem Prinzen Milan Obrenovitch) zugesprochen wurden.[1]) Da nun aber die Lage der serbischen Pächter mit Bezug auf die Grösse ihrer Grundstücke gegenüber der Zeit der Feudalherrschaft der türkischen Grundbesitzer sich eigentlich in nichts unterschieden, so blieben ihre materiellen Verhältnisse auch nach der Expropriierung der Türken ungefähr die gleichen.[2]) Hierzu kommt noch, dass das serbische Zivilgesetzbuch von 1844, indem es die Gleichberechtigung der Erben eines und desselben Grades konstituierte, ebenfalls einer Konzentrierung von grossen Besitztümern ungünstig war.[3])

---

[1]) Ein Expropriationsgesetz, das dieser Annexion folgte, hatte eine Entschädigung für die türkischen Spahis vorgesehen.

[2]) Nach den Balkankriegen (1912—1913) sah Serbien, kraft des Vertrages von Bukarest (1913), sich vergrössert um ganz Alt-Serbien und eines nennenswerten Teiles von Mazedonien. In diesen Provinzen war die Grundbesitzverwaltung gleichfalls nach feudaler Art organisiert. Die serbische Regierung hatte auch hier seit 1913 Vorbereitungen getroffen für eine Reform in dieser Sache, basiert auf einer Ablösung der Feudalrechte der türkischen Gutsherren. Der europäische Krieg unterbrach aber diese Arbeiten.

[3]) Es ist hier zu bemerken, dass das serbische Zivilgesetzbuch von 1844 das männliche Geschlecht gegenüber den Frauen bevorzugt, was das Recht der Nachfolge betrifft; danach erben die Töchter nur in Ermangelung von Söhnen und diese Regel findet auch Anwendung in den andern Linien der Verwandtschaft. Aber wie wir es bereits gesagt haben, sind die Erbschaftsteile zwischen den Erben eines gleichen Grades gleich gross.

Nun der Tatsache, dass es in Serbien dennoch verhältnismässig wenig Landproletarier gibt, verdanken die Serben vor allem ihre Familiengenossenschaften, genannt «Zadrougas». Aufgebaut auf dem Prinzip des Kollektivbesitzes — eine Institution, welche in Serbien schon seit dem Mittelalter anzutreffen ist (sie kommt aus Asien und speziell aus Indien) — waren die serbischen Zadrougas unteilbar: Eine jede Generation besass nur das Recht der Nutzniessung der Güter der Zadrouga, der Erbschaft der Vorfahren, ohne sie veräussern oder mit Schulden belasten zu dürfen; sie war verpflichtet, diese intakt zu halten, um sie der folgenden Generation zu übergeben. Wenn eines der Glieder der Zadrouga durch seine schlechte Aufführung oder seinen Müssiggang oder sonstwie der Zadrouga nicht passte und ihr schädlich war, so entfernte man es ganz einfach von der Zadrouga, selbstverständlich mit einiger Entschädigung, die aber in keiner Weise in einer Teilung der unbeweglichen Güter der Zadrouga bestehen durfte.

Die Institution der Zadrouga hatte sehr viel zur Aufrechterhaltung einer guten wirtschaftlichen Lage der Serben während der ganzen Dauer der türkischen Herrschaft (während vier Jahrhunderten) beigetragen, was ihnen in ihren Unabhängigkeitskämpfen zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts unter Kara-Georges (1804 bis 1813) und Miloch Obrenovitch (1815—1816) von grossem Nutzen war.[4])

Aber dieser Damm gegen die Massenverarmung auf dem Lande wurde sehr geschwächt durch das serbische Zivilgesetzbuch von 1844. Wie wir bereits in unserer kleinen Schrift «Du développement du sentiment juridique en Serbie»[5]) gezeigt haben, änderte das serbische Zivilgesetzbuch — in der Hauptsache eine abgekürzte Uebersetzung des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches von 1811 — sehr stark den Charakter der Zadrougas, wie er dem frühern serbischen Recht (Gewohnheitsrecht) zu eigen war: Die Zadrouga war kein Kollektivbesitz mehr, sondern ein persönlicher Besitz (Teilhaber). In der Folge war dies eine einfache «Gemeinschaft», welche jedes der Glieder der Zadrouga das Recht hatte

---

[4]) Es sei hier bemerkt, dass die Zadrougas auch unter der türkischen Herrschaft existierten, trotz der Feudalrechte, die damals den Grundbesitz belasteten; diese Rechte verhinderten keineswegs die Familiengemeinschaften unter den serbischen Pächtern.

[5]) Publiziert bei Orell Füssli, Zürich 1919.

auflösen zu lassen und eine Teilung ihrer Güter zu verlangen. Auch stand nun jedem Mitglied das Recht zu, seinen Teil der Güter der Zadrouga zu veräussern, wie auch mit Hypotheken zu belasten. Das österreichische Zivilgesetzbuch beruhte nämlich in Bezug auf den Grundbesitz auf dem römischen Recht, das keinen Kollektivbesitz kannte, sondern nur persönlichen Besitz (Teilhaber). Die zwei Arten von Grundbesitzverwaltung, die kollektive, aus Indien stammend, und die individuelle aus Rom, begegneten sich demnach anno 1844 in Serbien, bei welcher Begegnung die erste Art unterlag. Europa hatte Asien besiegt.

Nichtsdestoweniger blieben die Zadrougas, obschon ihre Teilung durch das Zivilgesetzbuch erlaubt und reguliert war, noch lange Zeit sehr zahlreich und mächtig und schützten so die Landbevölkerung gegen die Verarmung. Aber nach und nach, unter dem Drucke der individualistischen Wehungen, die vom Westen her kamen, fiengen die Mitglieder der Zadrouga an von ihrem Rechte der Teilung Gebrauch zu machen, sodass in den letzten 30 Jahren zahlreiche Zadrougas verschwanden, zum grossen Nachteile des wirtschaftlichen Wohlbefindens der Familien auf dem Lande.

Der serbische Gesetzgeber sah mit Besorgnis diese drohende Veränderung und machte sich seit 1873 zur Aufgabe, diesem Zustande entgegenzutreten und die Entstehung und Vermehrung des Proletariats auf dem Lande zu verhindern. Das Resultat seiner diesbezüglichen Bemühungen war ein Gesetz vom 1. Januar 1874 (der Tag, an dem es in Kraft trat), welches den § 471 des serbischen Zivilprozess-Gesetzbuches bezüglich der Güter, die von Privatgläubigern weder beschlagnahmt, noch für deren Rechnung verkauft werden durften, ergänzte. Dieses Gesetz vom 1. Januar 1874 verfügt, dass den Privatgläubigern eines von der Landwirtschaft lebenden Schuldners nicht das Recht zusteht, ihm seine letzten drei Hektaren Land sowie sein Wohnhaus wegnehmen und verkaufen zu lassen; ein Landmann hat in allen Fällen das Recht auf einen solchen Streifen Landes, kein Privatgläubiger kann ihm diesen streitig machen.[6]) Ja,

[6]) Das Gesetz vom 1. Januar 1874 hat den § 471 des Zivilprozess-Gesetzbuches auch in Bezug auf die beweglichen, unantastbaren Güter der bäuerlichen Schuldner, wie z. B. Vieh, landwirtschaftliche Geräte, vervollständigt. Das Bestreben des Gesetzes geht dahin, dass der Landmann auch im Besitz von Vieh und landwirtschaftlichen Geräten sei, welche erforderlich sind, um den ihm vom Gesetz zugesicherten 3 Hektaren Land einen Wert zu verleihen.

mehr noch, der Landmann selbst besitzt nicht das Recht, diese letzten drei Hektaren und das Wohnhaus zu veräussern. Dies ist sein Stammgut, bien de famille, home stead, das das Recht ihm verbürgt als das zur Existenz Notwendigste. Es ist dies eine Institution, die man nur selten in andern Gesetzgebungen findet. Die Franzosen zum Beispiel haben sie erst im Jahre 1908 eingeführt und zudem bleibt ihre Institution von «bien de famille» erheblich hinter dem serbischen Gesetz von 1874 zurück, weil sie kein obligatorisches Familiengut kennt, wie dies beim serbischen Gesetz der Fall ist. Nach dem französischen Gesetz existiert das Familiengut nur insoweit, als es der Familienvater ausdrücklich begründet hat. «L'home stead» existiert auch in gewissen Staaten Nordamerikas, wie zum Beispiel in Texas.

Das serbische Gesetz vom 1. Januar 1874 hat viel dazu beigetragen, die Massenverarmung auf dem Lande aufzuhalten. Einzig die serbische Bodenkreditanstalt, eine finanziell privilegierte Institution und wenigstens teilweise offizielle, wie auch der Fiskus, hätten das Recht, dieses Gesetz zu umgehen. Wir wollen jedoch hinzufügen, dass ein Gesetz von 1899 den Landwirtschaft treibenden Schuldner in gewissem Masse selbst gegen den Fiskus schützt, da es bestimmt, dass der Fiskus seinem zahlungsunfähigen Schuldner 20 Aren Land und das Wohnhaus nicht wegnehmen und verkaufen kann. Der einzige Privatgläubiger, der absolut alle Güter des bäuerlichen Schuldners beschlagnahmen und verkaufen könnte, wäre die Zivilpartei in einem Strafgerichtsprozesse zur Bezahlung des durch das Vergehen entstandenen Schadens. Es muss demnach ein Landmann entweder Schuldner der Bodenkreditanstalt sein oder eine strafbare Handlung begangen haben, bis er Gefahr laufen würde, ein Proletarier zu werden.

Hält man sich das bisher Ausgeführte vor Augen und bedenkt man, dass Serbien wenig Industrie besitzt und deshalb in der Hauptsache ein agrikoles Land ist, so scheint uns das am Eingang dieses Artikels von uns Ausgesprochene nicht unbegründet zu sein, nämlich, dass Serbien den sozialistischen Versuchungen unterlegen zu werden, nicht zu sehr zu befürchten hat.

Soziale u. Wirtschafts-Chronik

Wirtschaftliche Mitteilungen.

Frankreich. In den Heften 1 und 10 unserer Zeitschrift berichteten wir bereits von einer zu gründenden *internationalen Handelskammer.* Wie nun mitgeteilt wird, wurden auf einer Vorkonferenz in *Paris* zwei Kommissionen gebildet, von denen die eine die Festsetzung der Satzungen zur Aufgabe hat, die andere soll das Programm für den stattfindenden Hauptkongress ausarbeiten. Die bereits angenommenen Satzungen lauten in ihren wesentlichen Sätzen folgendermassen: «Die internationale Handelskammer ist geschaffen durch Vertreter der Vereinigten Staaten, Frankreichs, Grossbritanniens und Belgiens, jedoch steht es ihr frei, auch andern Nationen den Eintritt zu gestatten. Die Leitung liegt in Händen eines Direktoriums, das die Aufgabe hat, das Programm der internationalen Handelskammer festzusetzen und für die Ausführung durch ein besonderes zentrales Bureau zu sorgen. Dieses Bureau, bei dem jedes Land einen dauernden Vertreter zu bestellen hat, soll alle Nachrichten wirtschaftlicher Natur, die in das Interessengebiet der Handelskammer fallen, und zwar für jeden Staat besonders, sammeln. Ihm liegt die Veröffentlichung von Ziffern, Daten und sonstigen Berichten für die Zwecke der Unterrichtung des Publikums ob; namentlich hat es die Aufgabe, den Kongress, der alle zwei Jahre stattfinden soll, in jeder Weise vorzubereiten. In jedem Lande werden, der Organisation der internationalen Handelskammer entsprechend, Interessenverbände von Industrie, Handel und Landwirtschaft geschaffen. Der so gebildete Verband entsendet Vertreter zum Direktorium, und zwar die fünf Gründerstaaten je zwei. Das Direktorium bestimmt bei neu hinzutretenden Staaten die Zahl der Vertreter. Die Kosten des Verwaltungsapparates werden durch Umlagen der als Mitglieder zugelassenen Einzelpersonen, Firmen und Interessengruppen aufgebracht.» Das Prinzip der Privatinitiative soll unbedingt gewahrt bleiben, damit Staatshilfe nicht in Anspruch genommen werden.

England. Auf Einladung des Cobden Clubs in London und der andern Freihandelsvereinigungen Englands wird in den Tagen vom 5. bis 7. Oktober in Caxton Hall in London ein *Internationaler Freihandelskongress* abgehalten, zu dem auch hervorragende Wirtschaftsfachmänner aller Länder Europas — auch der mitteleuropäischen — und der Vereinigten Staaten eingeladen werden. Der Kongress soll allgemeine Richtlinien darüber ausarbeiten, inwieweit der Freihandel bessernd auf die allgemeine Lage einwirken kann, vor allen Dingen ob er imstande ist, der Teuerung des Lebensunterhaltes entgegenzuwirken und eine Stabilität der Finanzen herbeizuführen. Weiter wird der Kongress die Frage der offenen Tür be-

schäftigen und die Darlegung der Gefahren, die der Schutzzoll in Grossbritannien mit sich bringen würde, sowie der Grundsatz, dass der Freihandel die Vorbedingung für den Völkerbund bilde. Es sollen auf dem Kongress die Vorbereitungen für einen internationalen Freihandelskongress, der in Amsterdam im Jahre 1921 stattfindet, getroffen werden.

Argentinien. Nach verschiedenen Mitteilungen soll der *Absatz von Textilwaren nach Argentinien* trotz des Bestehens einer einheimischen Textilindustrie immer noch sehr grosse Chancen bieten. Die inländischen Fabriken decken etwa 20 Prozent des Bedarfes. Sie haben sich während der Kriegsjahre ordentlich entwickelt, können aber noch in keiner Weise die europäische und amerikanische Konkurrenz namhaft gefährden.

Wohnungsfrage und Wohnungspolitik.

Deutschland. Bei ihrer Beratung des vom Aktionsausschuss der deutschen Gewerkschaften für das Heimstättenwesen verlangten *Heimstättengesetzes* hat die Nationalversammlung fast einstimmig eine Entschliessung angenommen, in der sie die Reichsregierung um folgendes ersucht: 1. Tunlichst bald einen Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Bodenspekulation und zur sozialen Ausgestaltung des Enteignungsrechts, insbesondere auch in der Richtung vorzulegen, dass die Errichtung von Wohn- und Wirtschafts-Heimstätten durch Beschaffung billigen Bodens erleichtert wird; 2. tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Zuständigkeiten des Reichs hinsichtlich der Gesetzgebung auf den Gebieten des Siedlungs- und Wohnungswesens erweitert; 3. zur zusammenfassenden Behandlung der Wohnungs-, Siedlungs- und Heimstättenfragen die bestehende Zentralstelle (Dezernat, Unterstaatssekretär) auszubauen mit dem Ziel der baldigen Fortbildung zu einem Reichsheimstättenamt; 4. im Siedlungs- und Heimstättenwesen sowie bei der Wohnungsbeschaffung das Interesse der aus ihrer Heimat vertriebenen Elsass-Lothringer, Ostsiedler, Deutschbalten und anderer Vertriebener durch Einwirkung auf die Landesregierungen und die Gemeinden nachdrücklichst wahrzunehmen.

In Ausführung dieser Entschliessungen hat das Reichsarbeitsministerium einen ständigen Beirat für das Heimstättenwesen berufen, als dessen Leiter der bekannte Bodenreformer Dr. A. Damaschke ernannt worden ist. Dieser Beirat setzt sich zusammen aus je einem Vertreter der am Aktionsausschuss beteiligten Gewerkschaften neben einer Reihe von Persönlichkeiten, die auf dem Gebiete der Siedlung und des Heimstättenwesens praktische Erfahrungen zu verzeichnen haben.

Genossenschaftswesen.

Schweiz. Der *Umsatz des Verbandes Schweiz. Konsumvereine* belief sich im verflossenen Monat Juli auf Fr. 16,577,192.25, gegen-

über Fr. 13,022,395.20 im gleichen Monat des Vorjahres. Es ist somit eine Zunahme von Fr. 3,554,797.05 oder 27,29% zu verzeichnen.

Bildungs- und Erziehungswesen.

Deutschland. Wie die «Frankfurter Zeitung» vom 25. August berichtet, hat vor ganz kurzem ein gemischter Ausschuss, in dem das Reichs- und das preussische Staatsministerium, die städtischen Körperschaften, die Universität, die Ortsverbände der Berufsvereine (Gewerkschaften usw.) und die bedeutendsten Frankfurter Wohlfahrts- und Bildungsorganisationen vertreten waren, die Vorarbeiten abgeschlossen, die zur *Gründung einer Akademie der Arbeit* in Anlehnung an die Universität Frankfurt führen sollen. Die Beratungen erstreckten sich hauptsächlich auf die Fragen der Zweckbestimmung der neuen Anstalt, die Ziele und Methoden des Unterrichts, die Verwaltungsführung und die Deckung der voraussichtlichen Kosten. Als Teilnehmer (die Zahl 100 soll vorerst nicht überschritten werden) sind Arbeiter und nicht akademisch gebildete Angestellte und Beamte in Aussicht genommen, Männer und Frauen zwischen 24 und 40 Jahren, deren Lernfreudigkeit, Berufserfahrung und Charakterreife auch von der Seite der Hörer aus eine starke Belebung des Unterrichts verspricht. Um den Lehrkräften die Möglichkeit zu geben, die Erfahrungs- und Vorstellungswelt der Lernenden zur Grundlage des Unterrichts zu machen, soll zwischen Lehrern und Hörern sowie unter den Hörern selbst eine enge Arbeitsgemeinschaft angestrebt werden. Den Arbeitsstoff bildet in erster Linie die Erkenntnis der Zusammenhänge des Wirtschafts- und Gesellschaftslebens, sowie die Hauptfragen der Rechts- und Staatslehre. Daneben ist eine Einführung in die naturwissenschaftlichen Betrachtungsweisen und eine philosophisch-pädagogische Grundlegung vorgesehen. Der vollständige Lehrgang soll vier Semester dauern. Irgendwelche Fachausbildung ist nicht beabsichtigt. Auch sollen parteipolitische Bestrebungen jeder Art ausgeschlossen werden. Der Ausschuss hat das Ergebnis der Beratungen in einem kurzen Bericht zusammengefasst, der gegenwärtig an alle interessierten öffentlichen Körperschaften und Gesamtverbände der grossen Berufs- und Bildungsorganisationen im Reich versandt wird, um deren Stellungnahme zu erfahren. Nach Eingang der Antworten will der Ausschuss die Interessenten zu einer gemeinsamen Tagung zusammenführen, auf der die Gründung endgültig vollzogen werden soll.

Statistische Notizen

Der Handelsverkehr der Schweiz mit den nordischen Ländern.

Den Ausführungen über den Aussenhandel der Schweiz in Heft Nr. 17 unserer Zeitschrift wollen wir hier noch einige Details über

den Handel der Schweiz mit den nordischen Staaten hinzufügen: Wie den «Mitteilungen der deutschen Handelskammer in der Schweiz» zu entnehmen ist, brachte das Jahr 1919 dem schweiz. Handel mit Holland, Dänemark, Schweden und Norwegen einen weiteren Aufschwung. Für die drei ersteren Staaten liegen hierfür bereits statistische Ergebnisse vor. So wuchs die Ausfuhr nach diesen Ländern wie folgt (in Mill. Fr.):

	1913	1918	1919
Holland	11,6	52,4	115,9
Dänemark	6,8	43,8	109,0
Schweden	9,1	49,1	150,4

Auch der prozentuale Anteil der nordischen Länder am schweiz. Export ist bedeutend gestiegen. Bei Holland von 0,8 auf 3,5%, bei Dänemark von 0,5 auf 3,3% und bei Schweden von 0,7 auf 4,6%.

Der grösste Teil der schweiz. Lieferungen entfällt hierbei auf Stickereien, Seidengewebe, Baumwollgewebe, Wirkwaren, Uhren und Maschinen. Stickereien z. B. nahm Holland für 20 Mill. Fr., Dänemark für 22,8 Mill. Fr. und Schweden für 18,4 Mill. Fr. auf. Seidengewebe kaufte Holland für 21,6, Dänemark für 34,0, Schweden für 63,9 Mill. Fr. Maschinen wurden an Holland für 17,5, an Dänemark für 3,8, an Schweden für 2,7 Mill. Fr. geliefert.

Auf der Seite der Einfuhr der nordischen Länder nach der Schweiz sind die Veränderungen weniger gleichmässig. Die Schweiz kaufte (in Mill. Fr.) von:

	1913	1918	1919
Holland	25,3	22,1	18,7
Dänemark	3,7	1,5	47,7
Schweden	2,4	31,9	24,9

Der Rückgang der Einfuhr aus Holland betrifft hauptsächlich Kakaobutter, während die gesteigerte Einfuhr aus Dänemark fast ausschliesslich in Butterlieferungen bestand (1919 für 39,7 Mill. Fr. gegenüber Fr. 806,000 im Jahre 1913). Aus Schweden bezog die Schweiz hauptsächlich Cellulose, Papier, Roheisen, Halbzeug und gewisse Maschinen.

Miszellen

3. Schweiz. Kongress für Handel und Industrie.

Die Veranstaltung dieses Kongresses ist nach Pressmitteilungen vom Schweiz. Handels- und Industrieverein und vom Zentralverband schweiz. Arbeitgeberorganisationen auf Anfang Oktober l. J. in Aussicht genommen.

Zivilprozeßstatistik und Völkerpsychologie.

Von Prof. Dr. Emil Zürcher, Zürich*).

1. Die Bedeutung der *Kriminalstatistik* für die Völkerpsychologie drängte sich dem allgemeinen Bewusstsein auf, sobald sich die beiden Forschungsgebiete bezw. Forschungsmethoden in ihren ersten Umrissen zeigten. Eine ganze Reihe von Anwendungen der Ergebnisse der Kriminalstatistik auf die Beschreibung des Volkscharakters sind Gemeingut aller Gebildeten geworden, das Vorwiegen des leidenschaftlichen Verbrechens bei den südlichen Nationen, das Vermögensverbrechen bei den nordischen Nationen, das fast gänzliche Fehlen der gewalttätigen Vergehen bei den Juden usw. Die Forschungen sind fortgesetzt worden mit Bezug auf einzelne Bevölkerungsklassen innerhalb des Staates und man hat uns die qualitative Verschiedenheit der Kriminalität der industriellen Bevölkerung im Vergleiche zur Kriminalität der landwirtschaftlichen Bevölkerung gezeigt. So schon *Herrmann von Valentini* in seinem Werke über das Verbrechertum im preussischen Staate,Leipzig 1869; eine Betrachtungsweise, die *Albert Meyer* in seiner Dissertation über die Verbrechen in ihrem Zusammenhang mit den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen im Kanton Zürich, Jena 1895 (vergl. insbesondere S. 49 ff.), auf den Kanton Zürich bezogen, mit Erfolg durchgeführt hat. In ganz vorbildlicher Weise hat *A. Corre,* l'éthorographie criminelle d'après les observations et les statistiques judiciaires recueillies dans les colonies françaises, Paris 1894, die Kriminalstatistik zur Beschreibung des Charakters der Eingebornenvölker in tropischen und subtropischen Gebieten verwendet.

2. Die Kriminalstatistik hängt mit der Strafprozessstatistik insoferne zusammen, als ihre Daten sich erstrecken auf Handlungen (und Unterlassungen), die Gegenstand eines strafgerichtlichen Verfahrens, das Verfahren der Strafverfolgungsbehörden inbegriffen,

*) Als Beitrag an die noch nicht veröffentlichte Festschrift für Prof. Dr. Otto Stoll in Zürich zu seinem siebzigsten Geburtstag, 29. Dez. 1919.

geworden sind und daher von den gleichen staatlichen Organen erhoben werden, welche die, hauptsächlich administrativen Zwecken dienende eigentliche Prozessstatistik zu führen haben. Diese Strafprozessstatistik hat als Beobachtungsobjekt die prozessualen Handlungen, die Kriminalstatistik die angeklagten und verurteilten Personen.

3. Aehnlich die Zivilprozessstatistik. Auch sie ist im wesentlichen Prozess-, oder, wie man auch sagt, Geschäftsstatistik, liefert dabei aber eine Reihe der wertvollsten Angaben für die Moralstatistik. *(Georg von Mayr,* Statistik und Gesellschaftslehre, dritter Band, Moralstatistik. Tübingen 1917.) Dies namentlich im Gebiete der Ehescheidungsprozesse und der Prozesse über Feststellung der Vaterschaft mit und ohne Standesfolgen. Nehmen wir aber zum Gebiete der Zivilprozessstatistik noch hinzu die Statistik der nichtstreitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit — nennen wir hier nur die Daten der Eheschliessung und der Legitimation unehelicher Kinder — so vermehren sich ihre Beiträge zur Moralstatistik und damit zur Volks- und Völkerpsychologie um ein ansehnliches. Ueberall tritt hier das Interesse an der Lebenserscheinung, die Gegenstand eines gerichtlichen oder sonst amtlichen Verfahrens ist, in den Vordergrund für den Gebildeten und den Psychologen oder Soziologen. Der Justizverwaltung ist die Kontrolle der prozessualen Vorgänge die Hauptsache und es hängt von ihrem grösseren oder weniger grossen Verständnis für wissenschaftliche Probleme ab, wie weit sie in den Zählkarten oder Aufnahmstabellen die zur Lösung solcher Probleme geeigneten Feststellungen aufnimmt oder bei Seite lässt.

4. Aber auch den Zahlen der reinen *Justizstatistik* lässt sich ein wissenschaftliches Interesse abgewinnen. Da ist zunächst die Gesamtzahl der in einem Lande während eines Jahres anhängig gemachten oder erledigten Zivilprozesse, verglichen mit der Bevölkerungszahl und auch der Bevölkerungsdichtigkeit. Dann die Ergebnisse des Sühneverfahrens, der Gang des Prozesses, insbesondere die mehrfachen Verhandlungen, Zwischenstreitigkeiten und Zwischenurteile, die Art der Erledigung, die Häufigkeit der Ergreifung von Rechtsmitteln und dann ganz besonders die Ergebnisse der Betreibungs- (Vollstreckungs-)statistik und der Konkursstatistik sind wissenschaftlicher Verarbeitung und Benutzung zugänglich.

5. *Internationale Vergleiche* sind schon wegen der Ungleichheit der Gesetzgebung recht schwierig anzustellen. Im Auftrage des internationalen Statistikerkongresses hat der französische Statistiker Yvernès beschrieben: L' Administration de la Justice civile et commerciale en Europe, législation et statistique, Paris 1876. Ein umfangreicher Band brachte zunächst Berichte und Tabellen über die einzelnen Staaten; für die Schweiz eine Tabelle der Gerichtsverfassung und die Ergebnisse und die Gegenstände der Berufungsverhandlungen. Das «Resumé analytique par jurisdiction» schliesst mit dem Wunsche, die Erkenntnis der Unvollkommenheit der Landesgesetzgebungen möge zur Vervollkommnung in der Einheit der Zivilgesetzgebung führen, «une seule balance dans les mains de la justice», und zur Uebereinstimmung der Art der statistischen Berichterstattung.

6. Um so interessanter ist die Vergleichung der Ergebnisse der verschiedenen Gerichtsbezirke in ein und demselben Staate und die Vergleichung der Jahresergebnisse grösserer Zeitabschnitte miteinander. (Geschichtliche Statistik.)

7. Zunächst scheinen die Schwankungen in der (relativen) Zahl der Zivilprozesse von Jahr zu Jahr und von Gerichtsbezirk zu Gerichtsbezirk ausschliesslich vom *wirtschaftlichen Faktor* bestimmt zu werden. So zeigt in einer Beilage zur Vorlage des Regierungsrates des Kantons Zürich von Gesetzesentwürfen betreffend die Rechtspflege, vom 21. November 1901, eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Rechtsstatistik 1831—1900 die wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung der Zahlenreihen. Berechnet wurde die Zahl der jährlich in erster Instanz erledigten Zivilprozesse im Verhältnis zur Bevölkerung. Es stellten sich Schwankungen von 8 Prozessen auf 1000 Einwohner bis zu 26 Prozessen heraus. Darüber wird bemerkt: «Die hohen Zahlen sind Symptome von Wirtschaftskrisen, die tiefen Zahlen Zeichen jener Erschlaffung in Handel und Wandel, wie sie eben Krisen zu folgen pflegen.» So führt der obergerichtliche Rechenschaftsbericht des Jahres 1857 in einem Rückblicke das Maximum des Jahres 1848 auf vorausgegangene Teuerungs- und Kriegszeiten zurück, «1867 und 1879-80 waren Krisenjahre und das Ansteigen der Zahlen seit 1890 befindet sich in unverkennbarem Zusammenhang mit der Hypothekarkrisis in der Stadt Zürich und ihrer Umgebung.» So lässt sich auch die Verschiedenheit in den einzelnen Gerichtsbezirken — wir kommen später nochmals darauf zu sprechen

— in der Hauptsache aus der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Lage erklären. Das leuchtet uns um so mehr ein als ja die erdrückende Mehrzahl der Zivilprozesse vermögensrechtlicher Natur sind. Auch in den einzelnen Gerichtsbezirken können sich lokale Krisen geltend machen, im allgemeinen werden sich aber die Prozesse häufen in den grössern Bevölkerungs- und Handelszentren, vermehrte Reibungsflächen, insbesondere vermehrte Geschäftsabschlüsse, die Anlass zu Streitigkeiten geben können. Statistisch lässt sich allerdings nur die Bevölkerungsdichtigkeit bemessen.

Am allerdeutlichsten sollte sich der Einfluss wirtschaftlicher Notlagen auf die Zahl der Betreibungen und Konkurse geltend machen und das zeigt sich auch in der durch acht Jahre hindurch, 1897—1904, vom Bundesgericht veröffentlichten eidg. Betreibungsstatistik. Wenn nun aber da ausgerechnet der Kanton Zürich wiederholt die grössten Betreibungsziffern zeigt, so 1897 mit 301 Zahlungsbefehlen auf 1000 Einwohner, bei 161 Zahlungsbefehlen auf diese Einwohnerzahl in der ganzen Schweiz, so ist klar ersichtlich, dass da noch andere Momente mitspielen, nämlich rechte und schlechte Gewohnheiten. Das wird uns bestätigt durch die Feststellung, dass von den Zahlungsbefehlen im Kanton Zürich während dieser ganzen Periode nicht weniger als 22,5% auf Betreibungen für Staats- und Gemeindesteuern fallen; ein Abschnitt aus dem Kapitel der Steuermoral!

8. Das führt uns hinüber zu der Untersuchung, ob nicht auch in der relativen Zahl der Zivilprozesse Erscheinungen auftreten, die sich nicht aus den oben entwickelten wirtschaftlichen Einflüssen restlos erklären lassen. Nach einer Statistik der österreichischen Monarchie von 1894, einem Jahre, das unter keinerlei besonderen Einwirkungen gestanden hat und daher ein Normaljahr war, betrug die Zahl der Zivilprozesse auf 10,000 Einwohner:

a) in den verkehrsärmeren, weniger bevölkerten Alpenländern: Ober-Oesterreich 175, Salzburg 187, Tirol 211, Kärnten 216, Vorarlberg 220, Steiermark 242;

b) in den industrielleren Ländern: Mähren 297, Böhmen 304, Krain 352, Schlesien (Kohlenbezirk) 366, Küstenland (Triest) 450;

c) in Nieder-Oesterreich, mit der Hauptstadt von Oesterreich-Ungarn, Wien, 605;

d) in West-Galizien 714 (dann reiht sich Dalmatien ein mit 730), Ost-Galizien 845, Bukowina 1249!

Also die höchsten Ziffern für die fruchtbaren Getreideländer nördlich der Karpathen. Wem kommen da nicht die Kulturbilder aus Halbasien von *Franzos* in den Sinn; Unwissenheit und Aberglaube, Stumpfsinn und Mangel an jeglicher Tatkraft lassen die Bevölkerung im Elend ersticken. Gerade hier zeigt sich, wie im wirtschaftlichen Faktor auch ein moralischer stecken kann, wie mit dem Elend die Verwahrlosung Hand in Hand ging, vielleicht das sich Gehen lassen, Mangel an Arbeitsenergie und an Selbstzucht und Sparsamkeit die Ursache und der treue Begleiter des Elends gewesen.

Zu ähnlichen Betrachtungen geben uns die nachfolgenden Daten der Statistik der Giustizia civile e commerciale des Königreichs Italien für das Jahr 1909 Veranlassung. Nach derselben wurden bei sämtlichen Gerichten der einzelnen Regionen und im gesamten Königreich Zivilprozesse eingeleitet:

Regionen	Gesamtzahl	auf je 10,000 Einwohner
Norditalien	377,815	294
Mittelitalien	238,210	286
Süditalien	627,586	687
Sizilien	234,377	600
Sardinien	182,373	2,133
Königreich:	1,660,361	473

Der industrie- und verkehrsreiche Norden tritt gegenüber Mitelitalien wenig hervor; in einzelnen Appellationsbezirken ist allerlings die Zahl der Prozesse im Verhältnis zur Bevölkerung noch erieblich grösser wegen der grossen Verkehrszentren, die sie einchliessen, Genua 499, Venedig 354, Mailand 338. Auffallend ist die ohe Prozessziffer des armen Südens, sie steigt auf der Insel Sarlinien ins Fabelhafte.

Dem Compte général de l'administration de la Justice civile et ommerciale pendant l'année 1911, der letzten französischen Statisik, die wir auftreiben konnten, entnehmen wir folgende charakteistische Angaben, die wir in Vergleich setzen zur Bevölkerung ach der Zählung vom 5. März 1911:

Ressorts des cours d'appel	Einwohner auf einen km²	Erledigte Zahl	Zivilprozesse auf 10,000 Einwohner
Paris	166	213,938	325
Aix	81	47,046	294
Lyon	141	46,262	243

Ressorts des cours d'appel	Einwohner auf einen km²	Erledigte Zahl	Zivilprozesse auf 10,000 Einwohner
Bastia	33	6,664	231
Rouen	97	26,636	222
Amiens	62	27,033	214
Bordeaux	64	32,385	201
Douay	242	44,403	146
Bourges	44	10,353	112
Angers	65	11,554	94
Rennes	92	28,910	88
Ganz Frankreich (in Europa)	74	737,040	186

Die direkte Beziehung der Prozesshäufigkeit zu der Bevölkerungsdichtigkeit tritt hier wenig hervor. Die Einteilung des Landes in Appellationsgerichtsbezirke (oben figurieren 11 von 26) weist den Gerichten, die in den Grossstädten ihren Sitz haben oder solche umfassen, mehrere Departemente zu, an Paris nicht weniger als sieben, wodurch die zu erwartenden Ergebnisse von vornherein gewissermassen verwässert erscheinen. Im übrigen können wir die Zahlen folgendermassen gruppieren:

Die Appellationsgerichte der grossen Bevölkerungs-, Handels- und Industriezentren: Paris, Aix (Marseille), Lyon, Rouen (Le Hâvre), Bordeaux.

Sodann die beiden industriereichen Gebiete des nördlichsten Frankreichs, Amiens und Douay.

Ein Minimum weisen auf die landwirtschaftlichen Departemente des innern Landes. Wir haben hier den Bezirk von Bourges beispielsweise angeführt. Das Minimum setzt sich fort über Angers, an der mittleren Loire und sinkt am tiefsten im Bezirke von Rennes, der in der Hauptsache durch die Bretagne gebildet wird.

Mitten aber unter den Grossstädten und Industriezentren findet sich die etwas vereinsamte Insel Korsika (Bastia). Schon zehn Jahre früher nahm sie in der Statistik eine gleiche Stellung ein, nur betrug damals die relative Zahl der Prozesse 318 (8753 Prozesse absolut gezählt), während das Totale von Frankreich auf 179 stand.

Korsika und das benachbarte Sardinien zeigen dieselbe Erscheinung, grosse Prozesshäufigkeit in verkehrsarmen Gegenden. Offenbar spielt hier der Volkscharakter wesentlich mit, die Vendetta und die Cavalleria rusticana äussern sich n anderer Form, als Zähigkeit der Rechtsbehauptung, auch eine Ausstrahlung des starken Selbst-

gefühls und erhöhten Bedürfnisses der Selbstbehauptung. Das sind allerdings Ursachen, die für die Länder, die oben als prozessreich hervorgehoben wurden, Galizien und Bukowina, nicht zutreffend sein dürften.

Die deutsche Justizstatistik bringt in ihrem XIII. Jahrgang (1905) eine Berechnung der Zahl der ordentlichen Prozesse, Wechsel- und andere Urkundenprozesse zusammengenommen, auf je 10,000 Gerichtseingesessene. Gruppieren wir die nach Oberlandesgerichtsbezirken berechneten Ergebnisse (das O. L. G. zu Düsseldorf ist erst im Jahre 1906 in Wirksamkeit getreten) nach den geographischen Regionen, so erhalten wir folgendes Bild:

Ostdeutschland: Königsberg 396, Posen 387, Marienwerder 386, Breslau 357, Stettin 314.

Norddeutschland: Hamburg 709, Berlin 707, Braunschweig 445, Oldenburg 384, Kiel 369, Celle 332, Rostock 286.

Westdeutschland: Frankfurt 515, Köln 424, Hamm 409, Darmstadt 371, Zweibrücken 352.

Mitteldeutschland: Dresden 530, Naumburg 352, Kassel 351, Jena 331.

Süddeutschland: Karlsruhe 458 (373), München 387, Nürnberg 282, Colmar 253, Stuttgart 250 (215), Bamberg 217, Augsburg 183.

Stark hervortretend sind die Zahlen der ganz oder zum überwiegenden Teil grossstädtischen Bezirke Hamburg (die drei Hansastädte) und Berlin. In Mitteldeuschland steht obenan Dresden (das industriereiche Königreich Sachsen). Im übrigen scheinen die ostdeutschen Bezirke längs der polnischen Grenze eine etwas erhöhte Prozessfiebertemperatur an den Tag zu legen, während Süddeutschland auffallend niedrige Zahlen aufweist, auch dann, wenn wir bei Karlsruhe (Baden) und Stuttgart (Württemberg) von den höhern Ziffern ausgehen, die die Gemeindegerichtsprozesse mitumfassen. Baden und Württemberg sind nämlich die einzigen Staaten, die von der Ermächtigung des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes Gebrauch gemacht haben, für Streitwerte, die 60 Mark nicht übersteigen, Gemeindegerichte einzuführen. Aus der Bequemlichkeit, den Ortsrichter zu haben, ergibt sich natürlich eine Steigerung der Prozessziffer. Dann ist ein Minimum bemerkbar in den landwirtschaftlichen Kreisen Stettin (Pommern) und Rostock (Mecklenburg), bei ersterem macht sich der Einfluss der Seestadt nur mässig geltend.

Die Ausbeute aus diesen Zahlen für unsere Zwecke ist also ziemlich minim; es sind im ganzen eigentlich nur die kleinen Zahlen für Süddeutschland und die merklich grösseren für Ostdeutschland, die sich nicht direkt aus den wirtschaftlichen Faktoren erklären und daher einen ethischen oder ethnischen vermuten lassen.

Fügen wir endlich noch die Ergebnisse der Zivilprozessstatistik des Kantons *Zürich* aus dem Jahrzehnt 1901—1910 hinzu. Wir setzen sie in Vergleichung einmal zur Wohnbevölkerung im arithmetischen Mittel der Zählungen von 1900 und 1910, ferner zur Dichtigkeit der Bevölkerung (auf 1 km²) im Jahre 1910.

Bezirke	Einwohner auf 1 km²	Erledigte Prozesse auf 10,000 Einwohner
Zürich	1469	349
Affoltern	120	109
Horgen	349	120
Meilen	220	135
Hinweil	198	80
Uster	169	110
Pfäffikon	110	86
Winterthur	254	112
Andelfingen	108	77
Bülach	126	81
Dielsdorf	95	130

Die mittlere Bevölkerungszahl für den ganzen Kanton betrug 467,476; die Bevölkerungsdichtigkeit 291. Die Zahl der erledigten Prozesse war 99,937, mit Einschluss der 1496 Prozesse des kantonalen Handelsgerichtes, somit 214 Prozesse auf 10,000 Einwohner. Gegenüber den Zahlen der deutschen Justizstatistik eine recht niedrige Zahl, die ihre Erklärung zum Teil darin findet, dass in Deutschland kein Wechselaccept oder Eigenwechsel zur Zwangsvollstreckung gelangen kann, für das der Gläubiger nicht im Wechselprozess ein verurteilendes Urteil erwirkt hat, während bei uns in der Wechselbetreibung, bei der über die Bewilligung des Rechtsvorschlags im summarischen Wege, also ohne Prozess, entschieden wird, und für den unbestrittenen Wechsel die Zwangsvollstreckung einfach ihren Weg geht. Im übrigen zeigt auch diese Statistik die Regelerscheinung: eine sehr grosse Prozesshäufigkeit im Bezirke der Kantonshauptstadt; grössere Zahlen für die dichter bevölkerten, vorwiegend industriellen Bezirke, kleinere Zahlen in dünner bevöl-

kerten, vorwiegend landwirtschaftlichen Gegenden. Nur der landwirtschaftliche Bezirk Dielsdorf macht eine in die Augen springende Ausnahme. Der Bezirk Dielsdorf (früher Regensberg) ist und war, wie schon in dem Berichte der Finanzdirektion an den h. Regierungsrat betreffend die Bankfrage, Zürich 1868, nachgewiesen ist, stets ein Schmerzenskind des Kantons, es hat auch stets in dieser Gegend bei Volk und Führern etwas an jener Initiative und Tatkraft gemangelt, die andern Kantonsteilen eine gewisse Blüte gebracht.

Wir schliessen damit die Betrachtung, wie in der relativen Prozesshäufigkeit neben dem wirtschaftlichen Faktor auch andere Faktoren, insbesondere moralische, in die Erscheinung treten, ein Teil des Volkscharakters sich offenbart.

9. Interessant wäre es, neben den Gesamtzahlen auch noch die Ausscheidung der Prozesse nach Arten (Qualität) kennen zu lernen. Diese Ausscheidung nach dem Streitgegenstand ist selten durchgeführt worden, nur dass etwa die Ehescheidungsprozesse, Klagen der unehelichen Kinder und andere familienrechtliche Prozesse besonders bearbeitet werden. Wir wollten aber gerade von diesen Prozessen nicht sprechen.

Die Statistik der Prozesse nach dem Streitgegenstand und dann auch die ebenfalls fast ganz vernachlässigte Feststellung der persönlichen Verhältnisse der Parteien, insbesondere ihres Berufes, liessen nachprüfen, ob an der sprichwörtlichen Prozesssucht der Bauern etwas Wahres sei.

Eine Ausscheidung der Prozesse nach dem Streitwert ergibt sich schon aus der Zuteilung zu den verschiedenen Stufen der Gerichtsbarkeit, so in Italien, wo die Zuständigkeit der Conciliatori (Friedensrichter) bis 30 Lire geht, die der Pretori (Einzelrichter) bis 1500 Lire, die der Gerichte I. Instanz (tribunali) darüber hinaus. Nach der oben schon zitierten Statistik der Giustizia civile e commerciale machen die Prozessleitungen bei den Friedensrichtern in Prozenten aller Prozesseinleitungen aus:

in Norditalien	71,3,
in Mittelitalien	73,4,
in Süditalien	82,5,
in Sizilien	83,4,
in Sardinien	93,4.

Die Neigung zum Prozessieren befriedigt sich somit in den verkehrsärmeren Gegenden hauptsächlich an ganz kleinen Streitwerten.

10. Wie oben angedeutet, kann aber nicht nur die relative Gesamtzahl der Prozesse oder der Prozessarten, sondern auch die *Art und Weise der Durchführung der Prozesse* zu Betrachtungen psychologischer und insbesondere völkerpsychologischer Natur führen. In dieser Durchführung tritt der Grad der Zähigkeit der Rechtsverfolgung zu Tage. Ganz besonders tritt er hervor bei dem obligatorischen Sühneverfahren. Leider werden die Ergebnisse desselben in den in Betracht fallenden Ländern, in Frankreich, Italien und den Kantonen der Schweiz, recht ungleich verzeichnet, es wird z. B. nicht in gleicher Weise ausgeschieden, was durch Vergleich, was durch Verzicht des Klägers oder Anerkennung des Beklagten oder was durch einfaches Fallenlassen der Weiterverfolgung durch den Kläger in diesem Verfahren erledigt worden ist. Dadurch ist vorab die internationale Vergleichung ausgeschlossen. Aber auch die Ergebnisse innerhalb desselben Landes sind schwer zu interpretieren.

So zeigt die *italienische* Statistik für 1909 folgende Prozentzahlen der durch die Friedensrichter (Uffici di conciliazione) erzielten gütlichen Erledigungen:

Norditalien	17,7%,
Mittelitalien	12,2%,
Süditalien	8,4%,
Sizilien	8,0%,
Sardinien	16,1%,
Total des Königreichs	12,0%.

Es entspricht also bei Sardinien der immensen Zahl der Prozesseinleitungen bei den Friedensrichtern eine erhöhte Zahl gütlicher Verständigungen, aber keineswegs in dem zu erwartenden Masse.

Ebenso wenig lehrt uns die *französische* Statistik für 1911. Wir vergleichen die Ergebnisse des friedensrichterlichen Sühneverfahrens (en dehors l'audience, loi du 2 mai 1855) in ganz Frankreich mit denjenigen für den Appellationsgerichtsbezirk Bastia (Korsika):

	Ganz Frankreich	Bastia
Ausbleiben der Parteien	42,9%	50,6%
Aussöhnung der Parteien	29,3%	25,5%
Nicht ausgesöhnt	27,8%	23,9%.

Die Zahl des erfolgreichen Sühneverfahrens ist somit in Bastia kleiner als für das ganze Frankreich. Aber es ist nicht ersichtlich, in wie vielen Fällen nur der Beklagte ausblieb, was den Kläger berechtigt, die Sache mittelst einer Bescheinigung über dieses Ausbleiben doch an die Gerichte zu ziehen.

Die Ergebnisse der friedensrichterlichen Statistik des Kantons *Zürich* dagegen sind bei näherem Zusehen aus den besonderen Verhältnissen der Träger des Friedensrichteramtes zu erklären.

Die Zahl der Zivilklagen, welche von den Friedensrichtern des Kantons Zürich im Jahrzehnt 1901—1910 als Sühnebeamten erledigt wurden, also nicht weiter an die Gerichte gingen, betrug:

in den Bezirken	% aller behandelten Klagen
Zürich	40,3,
Affoltern	53,0,
Horgen	54,9,
Meilen	63,4,
Hinweil	59,2,
Uster	56,1,
Pfäffikon	68,0,
Winterthur	57,3,
Andelfingen	58,8,
Bülach	48,1,
Dielsdorf	45,4.

Im ganzen Kanton hatten die Friedensrichter 74,473 Zivilklagen im Sühneverfahren behandelt. Davon wurden in diesem Verfahren 34,392 = 46,2% erledigt, und zwar von diesen 55,7% durch Rückzug oder Abschreibung, d. h. stillschweigendes Fallenlassen der Klage, 10,9% durch Anerkennung der Klage und 33,4% durch Vergleich. Für den Rest der Klagen, 40,081 = 53,3%, wurde dem Kläger die Weisung an das urteilende Gericht ausgestellt.

Zur Erklärung der Zahlen nun folgendes: Die Möglichkeit, dass ein Friedensrichter das Verfahren mit Erfolg leite, so dass die eine oder andere Partei, ihr Unrecht einsehend, von der Klage bezw. der Bestreitung Abstand nimmt, oder dass beide Parteien sich vergleichen, hängt hauptsächlich davon ab, ob der Träger des Amtes eine gewisse Autorität über die Parteien oder — was beinahe dasselbe sagen will — das Vertrauen der Parteien besitzt. In städ-

tischen Verhältnissen ist das meist weniger der Fall, der auswärtige Kläger lässt sich durch seinen sachkundigen Anwalt vertreten, die Dinge, worüber man sich streitet, sind vielfach kompliziert und erfordern zu ihrer Beurteilung besondere Fachkenntnisse und vor allem kennt der Rechtsuchende seinen Friedensrichter kaum dem Namen nach. Das alles ist anders in ländlichen Verhältnissen, die Lebensverhältnisse sind einfacher, die Streitigkeiten spielen sich meist unter Nachbarn ab, jeder Gerichtseingesessene kennt seinen Friedensrichter entweder persönlich oder nach seinem Rufe. Da ist das Gewicht des persönlichen Einflusses gegeben. Nun weisen aber gerade die bäuerlichen Bezirke Bülach und Dielsdorf die am wenigsten befriedigenden Ergebnisse des Sühneverfahrens aus. Das hängt wohl damit zusammen, dass die ausserordentlich vielen kleinen Gemeinden dieser beiden Bezirke, im Gegensatz zu den grossen, kräftigen Gemeinden im übrigen Kantonsgebiet, die vielen Gemeindeämter nicht alle gehörig zu besetzen vermögen und deshalb auch nicht immer über die für das Friedensrichteramt geeigneten Anwärter verfügen. Im übrigen vergleiche, was schon oben vom Bezirke Dielsdorf gesagt worden ist.

Damit sind wir nun allerdings schon etwas von der völkerpsychologischen Betrachtung abgekommen. Gerade das vermag uns zu überzeugen, dass wir mit der Eliminierung des wirtschaftlichen Faktors, d. h. damit, dass wir einfach ausscheiden, was sich nicht durch rein wirtschaftliche Momente erklären lässt, noch nicht einen nur durch völkerpsychologische Betrachtung zu erklärenden Kreis von Erscheinungen abgegrenzt haben.

11. Das Ergebnis der vorliegenden Untersuchung bleibt also ein recht spärliches. Und doch zeigt es uns, dass wir der Zivilprozessstatistik, ganz abgesehen von der besonderen Betrachtung der familienrechtlichen Prozesse, die jetzt schon einen wichtigen Teil der Moralstatistik bildet, Erscheinungen entnehmen können, die die psychologische Beschreibung eines Volkes um einen einzelnen Zug wenigstens bereichern. Ein weiterer Ausbau ist möglich unter zwei Voraussetzungen:

a) Die Zivilprozessstatistik bedarf der weitern Ausgestaltung namentlich in der Richtung, dass neben den rein geschäftsstatistischen Angaben noch weitere sozialstatistische Momente in die amtlichen Aufnahmen einbezogen werden.

b) Wir haben hier den Prozess betrachtet als Symptom einer Charakteranlage und den psychologischen Faktor im Prozesse. Dieser Faktor ist noch näher zu erforschen. Ist es jeweilen die rücksichtslose Rechtsbehauptung des Klägers, wie sie von Ihring idealisiert wurde in seiner Schrift über den «Kampf ums Recht» oder in populären Darlegungen als ruinöse Streit- und Prozesssucht hingestellt wird? Oder ist es Renitenz, schlechter Wille und Boshaftigkeit oder nur Nachlässigkeit des Beklagten, was den Gläubiger zwingt, den Richter anzurufen? Auch das sind Fragen, die wir nur durch Beizug weiteren Beobachtungsmaterials, und zwar auch aus andern Gebieten als dem der Zivilprozessstatistik, zu beantworten vermögen.

Edelmetallpolitik und Edelmetallbewegung während des Weltkrieges.

Von Carl Weill, Zürich.

Mit Kriegsausbruch befreiten die Regierungen des europäischen Kontinents ihre Zettelbanken von der Verpflichtung zur Einlösung der Noten in Gold bezw. Silber; es wurde der Zwangskurs erklärt. Gleichzeitig verschwanden alle Edelmetallmünzen aus der Zirkulation und wanderten zu den Banken oder in sichere Verstecke ängstlicher Privater. Von der Erwägung ausgehend, dass diese zersplitterte Thesaurierung dem Staate von wenig Nutzen sei, eine Konzentration bei derZentralbank hingegen einer qualitativen Verbesserung der Notendeckung gleichkäme, setzten vornehmlich um Mitte 1915 in den Grosstaaten obrigkeitliche Bemühungen zur Ueberführung von Goldmünzen nach den Zentralinstituten ein. Dadurch wurde die Sicherheit nach innen und das Ansehen nach aussen gestärkt und die Möglichkeit geboten, Gold zwecks Regulierung der Devisenkurse zum Versand zu bringen. Eine rege Propaganda leitete die Aktion ein. Die Presse stellte ihre Spalten in den Dienst der Sammlung. Man appellierte an die Vaterlandstreue der Bevölkerung und bezeichnete die Goldabgabe als nationale Ehrenpflicht. In diesem Sinne wurde von der Kanzel herab gepredigt. Soldaten, die Gold bei-

brachten, erhielten Urlaub. In den Schulen suchte man die Kleinen über die Wichtigkeit der Sammlung aufzuklären und durch Versprechung schulfreier Tage zur Mithilfe an der grossen Aufgabe zu veranlassen. Erwachsene wurden durch wirksame Reklame auf Schritt und Tritt verfolgt. Zahlreiche und weitverzweigte Sammelstellen suchten den Privaten die Abgabe so leicht wie möglich zu machen. Dabei beschränkte man sich nicht allein auf den Einzug von Goldmünzen. So erfolgte in *Deutschland* die Errichtung privater Goldankaufsstellen (Februar und August 1916), welche entbehrliche Goldgegenstände zum Goldwert erwarben, um sie der Reichsbank zuzuführen. Als Ansporn erhielten die Ueberbringer ein Gedenkblatt und eiserne Gedenkstücke. Ihrem gemeinnützigen Zwecke entsprechend wurden diese Stellen von dem neueingeführten Warenumsatzstempel befreit (14. November 1916). In *Frankreich* bestätigte die Banque de France dem Einlieferer von Gold, dass er die Umwechslung im Interesse der nationalen Verteidigung vorgenommen habe. Um dieselbe Zeit wurden in *England* Postämter und sonstige Behörden angewiesen, bei Zahlungen mach Möglichkeit statt des Goldes Papiergeld zu verwenden und das Publikum zur Goldzahlung an Post und Banken anzuhalten. Auch ordnete ein Armeebefehl an, dass den englischen Soldaten vor ihrem Abtransport nach Frankreich das Gold gegen fiduziäre Zahlungsmittel umzutauschen sei. Uebrigens hatte man in England schon bei Kriegsbeginn mit scharfem Blick die Vorteile einer Goldkonzentration erkannt und war sogleich zu ihrer Durchführung geschritten. Bedeutende Summen flossen der Bank of England von seiten privater Geldinstitute zu. Eine willkommene Bereicherung bot aber vor allem der in London ruhende indische Goldschatz in Höhe von rund einer Milliarde Franken. Auch acht Millionen Livres Sterling ägyptische Goldreserven wurden durch Ueberführung nach dem Mutterland dem nationalen Goldbestande einverleibt. Im weiteren war es der belgischen Nationalbank gelungen (26. August 1914), ihren Goldbestand von 275 Millionen Franken noch vor der deutschen Invasion nach London zu verbringen. Auf eine originelle Idee kam man in *Russland,* wo den Reisenden durch Anschlag an den Bahnschaltern verkündet wurde, dass sie bei Zahlung der Fahrkarten in Gold hinsichtlich der Beförderung ihres Gepäcks Vergünstigungen genössen. Auch hier wies man alle Behörden an, eingehendes Gold an die nächste Staatsbankfiliale abzuführen. Unter dem Namen «Gold-

kommission» konstituierte sich ein parlamentarischer Ausschuss, der sich die Propaganda für Ablieferung des Goldes zur Aufgabe machte. Das Resultat dieser vielfachen Bemühungen war, dass sowohl in Frankreich, wo Private schätzungsweise 3½ Milliarden Francs Gold aus dem Verkehr gezogen hatten, wie auch in Deutschland im Verlaufe des Krieges rund 2½ Milliarden Francs, bezw. Mark gegen Noten zur Einlösung kamen.

Ueberlegt man, weshalb die Bevölkerung in Kriegszeiten mit Vorliebe Gold thesauriert, so kommt man zum Schluss, dass der Grund offenbar in der Wertbeständigkeit dieses Metalles zu suchen ist. Goldmünzen sind im Gegensatz zu Noten nicht nur ein Geschöpf der Rechtsordnung, sondern verkörpern einen, in normalen Zeiten ihrer nominellen Geltung entsprechenden Effektivwert in sich. Daraus geht hervor, dass sie im Falle einer Inflation nicht der allgemeinen Geldentwertung unterliegen, eine Tatsache, die bei Papiergeldkrisen in einem Aufgeld gegenüber Noten Ausdruck findet. Diese Erscheinung zeigte sich auch im Weltkrieg, obgleich man sie in den West- und Zentralstaaten, auch in der Schweiz, künstlich durch Agiohandelsverbote zu unterdrücken suchte. In Russland zahlte man im Juli 1915 für 1000 Rubel Gold offiziell 2% Belohnung. Im April 1916 wurde durch Regierungsbeschluss für abgeliefertes Gold ein Aufgeld von 45% festgesetzt, ein Satz, der schon im September auf 55% erhöht wurde. Italien nahm anlässlich der Auflegung seiner 3. Kriegsanleihe im Februar 1917 einheimische Goldmünzen mit einem Agio von 30% in Zahlung und verrechnete auch amerikanische Eagles und englische Sovereigns entsprechend höher. Durch diese Massnahme suchte es in geschickter Weise seine Goldreserven zu äufnen, ohne dadurch den Notenumlauf zu steigern. Im Gegensatz zu anderen Staaten hat die italienische Regierung während des Krieges die Entwertung der Landeswährung durch zeitweise Festsetzung eines offiziellen Kurses für Goldlire anerkannt.[1]) Welch ungeheure Beträge jedoch illegitim von Privaten bezahlt wurden, ging aus aufgedeckten Goldschieberaffären zur Genüge hervor. In Deutschland war der Agiohandel in Goldmünzen dann gestattet, wenn er zwecks Abführung an die Reichsbank vorgenommen wurde. Im übrigen wurde er im Interesse der Landes-

[1]) Laut „Giornale degli Economisti" betrug der offizielle Kurs für Goldlire (am 31. Dezember) 1914 105.65 1915 121.47 1916 128.245
Ende Juli 1917 173.61 1918 120.18
Ende Juni 1919 145.51

währung ziemlich allgemein untersagt. Ohne dieses Verbot hätte der Aufruf zur Abgabe des Goldes zweifellos keine so schönen Resultate gezeitigt. Auch wurde dadurch verhindert, dass von seiten des ja im Kriege blühenden Goldschmiedegewerbes Stücke zwecks Einschmelzung zusammengekauft wurden. In Anbetracht der Doppelnatur des Goldes, nach freier Wahl entweder als Geldumlaufsmittel oder als industrieller Rohstoff Verwendung zu finden, musste mit dieser Gefahr gerechnet werden. England erliess deshalb im Juli 1916 ein Goldeinschmelzungsverbot, während Deutsch-Oesterreich zu dieser Massnahme griff, als es im August 1919 zwecks Sicherstellung der Lebensmittel- und Rohstoffkredite der Entente zur zwangsweisen Einziehung seiner Goldmünzen schritt.

Angesichts der Tatsache, dass die katastrophale Entwertung der Landeswährung gegenüber ihrer Friedensgeltung zum offenen Geheimnis geworden war, scheute man in Wien auch nicht davor zurück, bei dieser Gelegenheit das Goldagio offiziell anzuerkennen. Man setzte den Einlösungspreis für Goldmünzen auf Grund eines Aufgeldes von 500% fest, ein Satz, der sich bei weitem nicht mit den Preisen des schwunghaft betriebenen Schleichhandels messen konnte und auch nicht einmal den von der Devisenzentrale notierten Kursen der betreffenden ausländischen Noten entsprach.[2]) Wir möchten deshalb den Erfolg dieser Aktion trotz der drakonischen Strafbestimmungen — für die Nichtablieferung von Goldmünzen waren Geldbussen bis zu 20,000 Kronen oder Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten vorgesehen — in Frage stellen.

Uebrigens sollte das Goldagio schon während des Weltkrieges in einer längst eingebürgerten Gepflogenheit der Donaumonarchie seinen Ausdruck finden. 1878 wurde in Oesterreich-Ungarn der Goldzoll gesetzlich eingeführt und gelangte seither zur Erhebung. Der Grossteil des Goldbestandes der Landesbank stammte aus seinen Erträgnissen. Bis 1914 bot die Zollzahlung bei leichter Beschaffungsmöglichkeit des Goldes und dank der entgegenkommenden Haltung der k. k. Zollverwaltung keine Schwierigkeit.[3]) Erst im

[2]) Es sollten folgende Preise vergütet werden: Für Zwanzigfrankenstücke Kr. 114.20, während Schweizer Zwanzigfrankennoten im gleichen Zeitpunkt von der Devisenzentrale mit Kr. 155.— bezahlt wurden.

[3]) Seit der Jahrhundertwende war den Zollkassen gestattet, Zahlungen an Goldes Statt in sog. Goldzollanweisungen entgegenzunehmen, welche vom Interessenten gegen Noten der österreichisch-ungarischen Bank al pari erworben werden konnten.

Verlauf des Krieges änderte sich die Sachlage. Gold war nicht mehr aufzutreiben und bei Entrichtung des Zolles in Kronennoten kam seit Februar 1916 für bestimmte Artikel des Zolltarifes ein mit Fortschreiten des Krieges anwachsendes Zollaufgeld in Anrechnung. Bei Beendigung der Feindseligkeiten stand das Agio auf 150%, um nach Untergang des alten Reiches anfangs 1919 von seiten der einzelnen Finanzverwaltungen der neuen Sukzessionsstaaten eine Erhöhung auf 200% zu erfahren. Zweifellos handelte es sich bei Erhebung dieses Aufgeldes um eine rein fiskalische Massnahme. Damit den Goldvorrat der österreichisch-ungarischen Bank zu äufnen, durfte man im Ernste nicht erhoffen.

Aus durchaus ähnlichen Erwägungen ging die anfangs August 1919 einsetzende Erhebung der deutschen Einfuhrzölle in Gold hervor. Es galt dem finanziell ohnmächtigen Deutschland alle erdenklichen Steuerquellen zu erschliessen. Mit dieser Verfügung gedachte man zugleich den infolge Preissteigerung und Geldentwertung ihrer früheren Wirksamkeit beraubten Schutzzöllen wieder ihre ursprüngliche Geltung zu verschaffen. Ein Zollaufgeld wurde erhoben, das in wenigen Monaten von ursprünglich 240% (anfangs August 1919) auf 830% (gegen Mitte Dezember 1919) anstieg. Diese rapide Erhöhung hing mit dem scharfen Rückgang der Markvaluta aufs engste zusammen. Erfolg war der Massnahme anfänglich nicht beschieden. Der gewollte Zweck konnte wegen Opposition der Ententemächte nicht erreicht werden. Genauer gesprochen: die das linksrheinische Gebiet besetzt haltenden Alliierten weigerten sich beharrlich, den Goldzoll auch an der Westgrenze Deutschlands zu erheben. Kein Wunder, wenn unter solchen Umständen die deutsche Einfuhr ihren Weg möglichst über das besetzte Gebiet nahm unter Meidung der übrigen Landesgrenzen. Als man deutscherseits sah, dass die langwierigen Verhandlungen mit den Alliierten zu keinem befriedigenden Ergebnis führten, entschloss man sich anfangs Dezember 1919 dazu, vorläufig auf eine fernere Erhebung der Zölle in Gold überhaupt zu verzichten. Ein ziemlich überraschendes Entgegenkommen der Alliierten ermöglichte dann ab Januar 1920 die Wiederaufnahme der Goldzölle.

Auch gegen einen Goldexport wandten sich die verschiedenen Regierungen durch Erlass von Ausfuhrverboten. Dies mag auf den ersten Blick befremden, untersagte man doch damit eine Handlung, deren Vornahme vielfach eine Besserung der Wechselkurse hätte

zur Folge haben können. Tatsächlich waren sich die Regierungen dessen wohl bewusst. Das Verbot erfolgte daher auch nicht, damit überhaupt kein Gold der Kursausgleichung dienstbar gemacht werde, sondern zwecks Ermöglichung einer einheitlichen Goldpolitik seitens der Notenbanken. Hier wollte man die Entscheidung fallen lassen, ob das Gold zur Erhaltung der Währung im Innern als Notendeckung Verwendung finden sollte, oder ob es nicht am Ende besser zur Devisenregulierung nach bestimmten Staaten auszuführen sei. Dieses Dilemma wurde von der Bank von Frankreich und der russischen Staatsbank zum Teil in der Weise gelöst, dass sie Quoten ihres Goldvorrates lediglich als Sicherstellung dafür eingeräumter Kredite nach London verschifften, im übrigen aber ohne Gewissensbisse diese Sendungen weiterhin als Bardeckung der Noten in gesonderten Posten auswiesen. Darin lag insofern eine Selbsttäuschung, als diese Depots natürlich nur gegen Rückzahlung der Darlehen wieder eingelöst werden konnten und daher für nichts weniger als eine über alle Zweifel erhabene Sicherheit anzusehen waren.

Gleich in der ersten Kriegszeit fanden Goldversendungen zwecks Ausgleichung der Zahlungsbilanz statt, und zwar waren es die Vereinigten Staaten, die zu dieser Massnahme griffen. Aus noch später zu erörternden Gründen sahen sie sich genötigt, einer intensiven Nachfrage vornehmlich nach Pfunddevisen zu begegnen. Da Goldtransporte über den Ozean in Anbetracht der Versenkungsgefahr unsicher und kostspielig waren, auch längere Zeit beanspruchten, einigte man sich mit der englischen Regierung dahin, dass seitens der Union in Kanada ein Golddepot zu gunsten Englands zu errichten sei. Möglich auch, dass man sich des temporären Charakters dieser Goldsendungen bewusst war und in Voraussicht ihres baldigen Rückflusses diese Regelung vorsah. Unter Leitung des Federal Reserve Board schlossen sich Ende September 1914 in dieser Absicht amerikanische Banken zu einem sog. «gold-pool» zusammen, der die Aufbringung von 100 Mill. Dollars Gold übernahm. Bis Mitte Oktober war die Summe annähernd gesichert, und auf Grund ihrer teilweisen Einlagerung in Ottawa — die Ueberweisung von 18,3 Millionen Dollars Gold erwies sich als hinreichend — erfolgte die Abgabe von Cable-Transfers auf London. Als dann im November nach eingebrachter Ernte die Getreide- und Baumwollwechsel dem Markte zur Verfügung gestellt wurden und gleich-

zeitig die Versorgung der Alliierten durch die Union ihren Anfang nahm, konnte auch der Abbau des kanadischen Depots beginnen. Damit wandte sich das Blatt: die Union wurde zum Gläubiger Europas. Diese Entwicklung kam auch in der Goldbewegung zum Ausdruck. Der Goldverkehr der Union stellte sich während des Krieges wie folgt dar:

In Mill. Doll.	1913	1914	1915	1916	1917	1918	August 1914 — Ende 1918
Goldimport	63,705	57.388	451.955	685.745	552.454	62.043	1776
Goldexport	91.799	222.616	31.426	155.793	371.884	41.070	705
Ueberschuss des Imports (+) Exports (—)	—28.094	—165.228	+420.529	+529.952	+180.570	+20.973	+1071

Diese starke Einfuhr rührte fast ausschliesslich von Grossbritannien her, bezifferte doch Bonar Law die englische Goldausfuhr seit Kriegsausbruch bis zum Waffenstillstand mit 400 Millionen £, wovon rund 300 Millionen den Weg nach den Vereinigten Staaten nahmen. Diese Sendungen erfolgten laut einer Abmachung Englands mit seinen Verbündeten auch in deren Interesse. Dafür verpflichteten sich Frankreich und Russland, falls der Goldbestand der Bank von England ein bestimmtes Minimum erreichen sollte, von ihren grossen Vorräten an London abzugeben. Tatsächlich wanderten auch unabhängig von jenen ca. zwei Milliarden Francs Depotgeld, rund 900 Millionen Francs definitiv von Paris in die Keller der Bank of England, während Russland im Verlaufe des Krieges über zwei Milliarden Goldrubel in London und Paris deponierte. Selbst Italien musste seinen Beitrag leisten. Bis Ende 1916 soll es etwa 450 Millionen Lire nach England exportiert haben; in diesem Sinne spricht auch der Rückgang des Goldbestandes seiner Notenbanken. Wenn auch die Goldausfuhr Englands seiner Zahlungsbilanz zugute kam, so nahm sie doch nicht immer vom Mutterlande ihren Ausgang. Häufig erfolgte die Spedition direkt von den Produktionsstätten, vornehmlich von Südafrika und Australien aus, deren Goldminen während des Krieges die Verpflichtung auferlegt war, ihre gesamte Ausbeute der Bank of England zum offiziellen Goldpreis zu reservieren. Um welche Ziffern es sich dabei handelte, möge man aus der Weltgoldförderung ersehen, von der mindestens 60% auf englischem Territorium gewonnen wurden.

Die Weltausbeute betrug in Millionen Dollars:

1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919
459,5	439,1	470,5	454,2	423,6	376,8	364,5

Seit 1915 ist nun wegen steigender Produktionskosten bei unveränderten Abnahmebedingungen ein Rückgang in der Gewinnung zu verzeichnen. Die gesetzliche Beschränkung, wonach der Preis am Londoner Goldmarkt nicht über den Wert, welchen das englische Münzgesetz der Standardunze zuspricht, d. h. 77 s. 10½d., hinausgehen durfte, fiel erst nach Friedensschluss. Durch ihre Aufhebung erhielt Gold wieder einen freien Markt. Von jeder künstlichen Regulierung befreit, hob sich der Goldpreis, eine Erscheinung, die zweifellos die Produktion neu anregen wird.

War der Hauptstrom der englischen Goldausfuhr wohl nach Westen gerichtet, so kamen relativ kleinere Mengen doch auch nach einigen neutralen Staaten des Kontinents zur Verschiffung. Namentlich versuchte man mit solchen Sendungen das Kursdisagio auf Spanien, Holland und Skandinavien einzudämmen. Auf die gleiche Weise beglich man japanische Kriegslieferungen. Bezüge aus Argentinien regulierte man teils durch bedeutende Goldzahlungen an die argentinische Gesandtschaft in London, welche bei Kriegsausbruch zur Entgegennahme und vorläufigen Verwahrung ermächtigt wurde. Dabei brachte die argentinische Konversionskasse, für welche die Golddepots bestimmt waren, angesichts der Möglichkeit einer späteren Versendung nach der überseeischen Heimat den Einzahlern für Transport- und Versicherungsspesen, welche jene bei einer direkten Lieferung nach Argentinien auch nicht erspart hätten, bis 2% des eingelieferten Wertes in Abzug. Diese Tatsache gab vielfach zu der Vermutung Anlass, Argentinien sei an Goldzahlungen, die es übrigens auch andernorts, wie namentlich in New-York und Stockholm entgegennahm, wenig gelegen gewesen. Wir können uns dieser Ansicht nicht anschliessen und glauben im Gegenteil, dass der südamerikanischen Republik dieses Gold zur Durchführung ihrer Währungsreform recht erwünscht war. Dass der vorgenommene Abzug seine Berechtigung hatte, kann man daraus ersehen, dass ein Grossteil des deponierten Goldes später tatsächlich nach Argentinien zur Verschiffung gelangte.

Wie aus früher angeführten Ziffern ersichtlich, waren auch die Vereinigten Staaten nicht nur reine Empfänger von Gold. Ungünstige Devisennotierungen auf Asien nötigten sie hauptsächlich 1917 zu bedeutenden Exporten nach Japan und Indien; geringere Mengen wanderten auch nach Südamerika. Doch gingen Edelmetallsendungen nicht nur über die Meere, sondern auch auf dem europäischen

Kontinent von Land zu Land. Dabei konstatieren wir eine unverkennbare Strömung von den Grosstaaten nach den Kleinstaaten. In welchem Masse die kriegführenden Mächte die Lieferungen ihrer Nachbarn mit Gold beglichen, ersieht man zum Teil aus den wachsenden Metallbeständen neutraler Noteninstitute.

Der Goldvorrat[4]) betrug bei den Zentralbanken nachfolgender Staaten auf Ende Dezember (in Millionen):

	bei Kriegsausbruch 1914	1915	1916	1917	1918	1919
Schweiz: Franken	192	238	250	345	358	415	517
Niederlande: Gulden . . .	162	208	429	588	698	689	637
Spanien: Peseten	544	572	867	1251	1967	2228	2473
Schweden: Kronen *) . . .	104	109	125	184	245	286	281
Norwegen: Kronen	52	42	67	123	116	122	148
Dänemark: Kronen	78	95	114	162	176	197	227

*) In diesen Ziffern ist auch der Silberbestand inbegriffen.

Eine interessante Beobachtung machte man 1916 in Skandinavien. Hier sollte es sich praktisch zeigen, dass Gold den Menschen nur dann als über alle Massen begehrenswert erscheint, wenn seine Erlangung nicht mit einem Mangel an Gütern des täglichen Lebens bezahlt werden muss. In dem Bestreben, für seine Lieferungen an die Grossmächte nicht in Gold, sondern mit dringend benötigten Nahrungsmitteln und Rohstoffen entschädigt zu werden, befreite Schweden am 8. Februar 1916 seine Notenbank von der bisherigen Verpflichtung, Gold bei Angebot zu Kronen 2473,8 das kg. fein zu erwerben. Damit suchte man dem starken Zustrom von Edelmetall zu begegnen und zugleich das Ausland zu zwingen, Ware gegen Ware zu tauschen. Zwecks voller Wirksamkeit dieser Massnahme musste auch zur Suspension des Münzgesetzes geschritten werden. Die freie Goldausprägung wurde eingestellt. Mit dieser Regelung behob man die grosse Warenknappheit und steuerte damit der zunehmenden Teuerung. Auch setzte man die Schwedische Reichsbank dadurch in den Stand, Gold als Ware freihändig einige Prozent unter den bisherigen Gestehungskosten anzukaufen. Anders ausgedrückt: Banknoten wiesen gegenüber Gold ein Agio auf.

[4]) Bei Einschätzung nachstehender Ziffern darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Noteninstitute Millionen eingeführten Goldes für industrielle Zwecke an das einheimische Gewerbe abgaben; Summen, welche von der gegebenen Zusammenstellung nicht erfasst werden. Man vergleiche beispielsweise die Zunahme des Goldbestandes der Schweiz. Nationalbank mit dem Plus der schweizerischen Goldeinfuhr.

Goldverkehr	1914	1915	1916	1917	1918
Einfuhrüberschuss (in Millionen Fr.)	52,3	15,0	117,7	33,1	83,1

Vielfach suchte man auch die Absperrung Schwedens gegen einen weiteren Goldimport so auszulegen, dass dem Phänomen einer Gold- und Noteninflation hätte gesteuert werden sollen, als dessen Folge man eine Warenpreissteigerung befürchtete. Man dachte, dass einerseits die Staatsbank zur Bezahlung des unerwünschten Goldangebotes zu einer vermehrten Notenausgabe gezwungen würde, andererseits die Münze durch bedeutende Neuprägungen Gold in Landeswährung und damit in innere Kaufkraft umwandle. Zur Vermeidung dieser schädlichen Vorgänge, so wurde argumentiert, ging man trotz der Tatsache, dass die Banknoten nur zu 48% mit Gold gedeckt waren, an die Aufhebung von Bank- und Münzgesetz. Abgesehen davon, dass nur eine bedeutende Vermehrung des Geldumlaufes eine Teuerung herbeizuführen vermag, lässt sich aus diesem Gedankengang geradezu beweisen, dass der Gefahr einer etwaigen Inflation durch einfache Aufnahme der Goldzahlung seitens der Notenbank (der Zwangskurs wurde auch faktisch in Schweden aufgehoben) hätte begegnet werden können. Da ja erfahrungsgemäss ein Grossteil der ausgegebenen Noten innert kürzerer Frist wieder zur Emissionsstelle zurückströmt, wäre auf diese Weise an Stelle der Notenzirkulation allmälig eine Goldzirkulation getreten. Dadurch hätte die Qualität der Zahlungsmittel verbessert werden können, ohne die Quantität zu berühren; eine Erscheinung, die nach aussen einen vorzüglichen Eindruck gemacht haben würde. Man könnte vielleicht auch annehmen, dass die Goldzahlungen Englands und Deutschlands sich in einem Umfange gefolgt wären, dass sie trotz Einführung der Goldzirkulation noch auf Notenbank und Münze gelastet hätten. Einer dann drohenden reinen Goldinflation würde man durch Aufhebung des bei Kriegsausbruch erlassenen Goldausfuhrverbotes leicht Herr geworden sein. Dass sich ausländische Abnehmer gefunden hätten, geht schon daraus hervor, dass die Schweiz sich in den letzten Jahren nur durch Ausfuhrverbote vor einem Goldabfluss, vornehmlich nach den Balkanstaaten, schützen konnte. Wir lehnen damit die Ansicht ab, dass Schweden in erster Linie seine Massnahmen mit Rücksicht auf eine drohende Inflation ergriff. Ausschlaggebend dürfte vielmehr der Wunsch gewesen sein, an Stelle von Gold möglichst mit Waren bezahlt zu werden. Freilich verblieb dem Ausland noch immer die Möglichkeit, seine Bezüge durch Effektenexport zu regulieren, wodurch die Rapatriierung schwedischer Titel gefördert wurde. Da die drei

skandinavischen Königreiche in Bezug auf ihr Geld- und Währungswesen durch eine Münzkonvention eng aneinander gefesselt sind, konnten die schwedischen Massregeln nicht ohne Rückwirkung auf Norwegen und Dänemark bleiben. Beide sahen sich teils aus Gründen der Solidarität, teils wegen ähnlicher Wirtschaftslage zur Nachahmung veranlasst.

Im Gegensatz zu den nordischen Staaten nahmen die übrigen Neutralen Gold williger in Zahlung. Zufolge einer glänzenden wirtschaftlichen Entwicklung vermochte Spanien während des Krieges seine finanzielle Lage zu heben, wobei ihm die bedeutenden Goldsendungen der Entente zur Sanierung seiner Papiergeldwirtschaft willkommen waren. Während Gold anfangs 1916 noch ein geringes Agio bedang, wurden später amerikanische Eagles und englische Sovereigns von Spanien einige Prozent unter pari erworben.[5]) Ein Gesetzentwurf konnte auf Mitte 1919 die Einführung der Goldwährung vorsehen. Der schweizerische Goldzufluss stammt in der Hauptsache von den Zentralstaaten und aus den Niederlanden. Er lässt sich durchwegs auf Grund der Devisenkursgestaltung erklären.[6]) Angesichts der Steigerung des Notenumlaufs kam dieser

[5]) Im Juli 1917 setzte man den Ankaufspreis per Golddollar auf Pes. 4.90 fest (Parität 1 Doll. = Pes. 5.18), während man den Sovereign mit Pes. 24.75 bezahlte (Parität 1 L. St. = Pes. 25.22).

[6]) Die Goldbewegung gestaltete sich während des Krieges in der Schweiz wie folgt (in Millionen Franken):

Herkunfts- bezw. Bestimmungsland		1913	1914	1915	1916	1917	1918
Deutschland	Einfuhr	4,2	14,7	12,9	58,0	—	49,2
	Ausfuhr	5,7	2,8	0,3	—	—	—
Oesterreich-Ungarn . .	Einfuhr	1,2	13,1	3,3	59,8	—	—
	Ausfuhr	—	—	—	—	—	—
Holland	Einfuhr	—	—	—	—	35,1	26,3
	Ausfuhr	—	—	0,4	—	—	—
Spanien	Einfuhr	—	—	—	—	—	—
	Ausfuhr	—	—	—	—	2,0	1,0
Frankreich	Einfuhr	28,4	15,3	0,4	0,6	0,9	—
	Ausfuhr	18,2	2,5	0,9	0,8	0,5	—
Italien	Einfuhr	0,6	0,3	—	—	—	5,0
	Ausfuhr	10,4	0,4	—	—	0,3	0,4
England	Einfuhr	19,0	11,4	—	—	—	—
	Ausfuhr	3,6	0,4	—	—	--	—
Insgesamt: Goldeinfuhr		58,2	58,4	16,7	118,5	35,9	84,5
„ Goldausfuhr		28,3	6,1	1,7	0,8	2,8	1,4
+ der Einfuhr		29,9	52,3	15,0	117,7	33,1	83,1

Zuwachs der Nationalbank sehr gelegen, vermochte sie doch auf diese Weise die im Bankgesetz niedergelegten Deckungsvorschriften innezuhalten. Nach Holland strömten Edelmetalle beider Mächtegruppen. Bemerkenswert waren namentlich die österreichischen Sendungen zur Couponeinlösung dort plazierter österreichischer Renten. Ueber den Umfang der Goldzahlungen seitens der Zentralmächte lassen sich auf Grund ihrer Notenbankausweise bestimmte Schlüsse ziehen. So deutet die Tatsache, dass die deutsche Reichsbank Ende 1918 einen gegenüber Kriegsausbruch um etwa eine halbe Milliarde Mark höheren Bestand aufwies, darauf hin, dass von jenen ca. 2½ Milliarden Mark Gold, welche bei Privaten aufgebracht wurden, rund zwei Milliarden zu Zahlungen an die benachbarten Neutralen Verwendung fanden. Weniger Sorgfalt wandte die österreichisch-ungarische Bank ihrem Goldvorrat zu. Da hier keine nennenswerten Beträge während des Krieges zur Zentralbank flossen, ist anzunehmen, dass die Goldexporte dem ungefähren Rückgang des Edelmetallvorrates, also ca. 1200 Millionen Kronen entsprachen. Diese Berechnungen sind summarisch und machen keinen Anspruch auf grössere Genauigkeit. Nach dem Waffenstillstand legten dann die Alliierten ihre Hand auf die noch verbleibenden Goldbestände der Zentralstaaten. Auf Grund nachfolgender Verhandlungen wurden sie zur Sicherstellung benötigter Lebensmittellieferungen bestimmt und wanderten in Erfüllung dieser Aufgabe teilweise ins Ausland, vornehmlich nach England und der Union. Wenige kleinere Beträge wurden von den Siegern zu gunsten neutraler Staaten freigegeben. So durfte Deutschland beispielsweise zur Deckung bestimmter, seitens der Eidgenossenschaft geleisteter Vorschüsse Gold nach der Schweiz ausführen. Dabei handelte es sich etwa um Bezahlung von Kosten der Internierung deutscher Kriegsgefangener, um Vergütung von Auslagen, welche schweizerische Gesandtschaften in Vertretung deutscher Interessen im Auslande hatten, oder endlich um Sicherung des Zinsendienstes für gewisse Guthaben und Kredite. In allen diesen Fällen trat Gold an die Stelle von Devisen und ermöglichte Zahlungen an die Neutralen ohne Belastung des Valutamarktes.

Die Ausfuhrverbote der Kriegführenden und Neutralen bezogen sich jedoch nicht nur auf den privaten Goldexport. Im Interesse der einheimischen Währung wurde auch die Silberausfuhr untersagt. Während jedoch Gold dank seines hohen spezifischen Wertes und

allgemeiner Beliebtheit die Funktion eines externen Zahlungsmittels übernahm, waren einer ähnlichen Verwendung des Silbers notgedrungen engere Grenzen gezogen. Dass indes selbst das weisse Metall trotz hoher Transportkosten dem internationalen Zahlungsausgleich dienstbar gemacht wurde, zeigte die Ende April 1918 erlassene Pittman Bill, durch welche das amerikanische Schatzamt ermächtigt wurde, zur Einschmelzung von 350 Millionen Silberdollars zu schreiten, um den sich hieraus ergebenden Metallbetrag vornehmlich an Indien und China abzugeben. Die andauernd rege Nachfrage des Ostens nach Silber sollte um Kriegsende im Zusammenhang mit der europäischen Preissteigerung (der Silber als Ware ja auch unterlag) vornehmlich England und die Staaten der lateinischen Münzunion vor die Lösung neuer Probleme stellen.

Hier mag auch folgende Beobachtung Erwähnung finden. Man hat sich gefragt, warum gewisse Staaten, vornehmlich Frankreich, ihre Mitgliedschaft an der lateinischen Münzunion nicht in dem Sinne ausnutzten, dass sie ihre Verpflichtungen in der Schweiz in Anbetracht des dauernden Disagios ihrer Währungen in grossem Stile durch die Ausfuhr von Fünffrankenstücken beglichen. Dadurch wäre die Verteuerung der Devise Schweiz wirksam zu bekämpfen gewesen. Man hat wohl festgestellt, dass Private diesen ausserordentlichen und rentablen Weg einschlugen, — auch deutet die starke Vermehrung des Silberbestandes der schweizerischen Nationalbank darauf hin;[7]) doch ist von bedeutenden offiziellen Exporten nichts bekannt geworden. Dies ist namentlich hinsichtlich Frankreichs verwunderlich, da der Silberbestand der Banque de France während des Krieges zwischen 250—360 Millionen Francs schwankte. Der Einwand, man dürfe den Metallvorrat der Notenbank nicht schwächen, ist tatsächlich gegenüber Silberstücken nicht stichhaltig, da die öffentliche Meinung während des Krieges ihr Hauptaugenmerk auf den Goldbestand konzentrierte unter Vernachlässigung des Silbers. Auch konnte die innere Geldzirkulation ja mit fiduziären Zahlungsmitteln auskommen. Fraglich ist allerdings, welche Stellung die Schweiz gegenüber einer etwaigen Ueberschwemmung mit Fünffrankenstücken oder Silberscheidemünzen

---

[7]) Silberbestand der Schweiz. Nationalbank im Jahresdurchschnitte (in Millionen Franken):

1914	1915	1916	1917	1918	1919
17.212	47.744	53.948	52 689	55.350	64.811

eingenommen haben würde. Vielleicht, dass man die künstliche Zufuhr, falls sie grösseren Umfang angenommen, als unfreundlichen Akt des Auslands betrachtet hätte und es zu Vorstellungen, eventuell Gegenmassnahmen gekommen wäre. Dabei kann man sowohl an eine Kündigung der Konvention, wie an eine Untersagung der Silbereinfuhr denken, haben sich doch auch die Grossmächte während des Krieges mit der grössten Nonchalance über Handelsverträge mit Neutralen hinweggesetzt.

Tatsache blieb, Frankreich machte von der ihm gebotenen Möglichkeit keinen Gebrauch, doch versäumte es nicht, diesen glänzenden Trumpf gegen die Schweiz auszuspielen. Als die Kriegführenden 1916 an ihre neutralen Lieferanten im benachbarten Ausland mit dem Begehren herantraten, auch ihrerseits durch Kreditgewährung zur Regulierung der Devisenkurse beizutragen, sollte sich hierzu Gelegenheit bieten. Frankreich suchte in der Schweiz Wechselkredite zu erlangen, denen gegenüber man sich in Bern anfänglich ablehnend zu verhalten gedachte. Daraufhin liess man auf französischer Seite durchblicken, dass die Schweiz im Falle einer Ablehnung des Gesuches damit zu rechnen habe, von seiten Frankreichs für ihre monatlich mit rund 40 Millionen Franken aktive Warenbilanz fortan in Fünffrankenstücken entschädigt zu werden. Da der schweizerische Geldmarkt 1916 noch äusserst flüssig war und zudem ein freundschaftliches Verhältnis zum westlichen Nachbar im Interesse der Landesversorgung wünschenswert erschien, liess es die Eidgenossenschaft nicht zu einer Kraftprobe kommen: man willigte in eine Kreditgewährung an Frankreich ein.

Während Edelmetallexporte als definitive Zahlungen an das Ausland zu betrachten sind, stellt die Ausfuhr von Banknoten lediglich die Deckung einer alten Schuld durch Eingehung einer neuen dar. Tatsächlich erwirbt der fremde Gläubiger eine Forderung auf das Emissionsinstitut. Der Notenexport ist daher keineswegs eine Entlastung der Zahlungsbilanz. Wohl wird dadurch eine grössere Nachfrage auf dem inneren Valutamarkt vermieden, doch nur auf Kosten eines stärkeren Angebotes im Ausland, wo die Noten dann in grossen Mengen feilgeboten werden und den Kurs drücken.

Diese Erscheinung ist um so unerwünschter, als die ausländischen Plätze in ihrer Kursbildung im Gegensatz zu den inländischen Wechselmärkten nur schwer durch eine Devisenhandelspolitik der einheimischen Regierung zu erfassen und zu beeinflussen

sind. Zudem nötigt der Abfluss von Noten ins Ausland, der gleichbedeutend ist mit einer eigentlichen Zweckentziehung, die Zettelbank zu immer neuer Emission von Papiergeld, wodurch vor allem das Deckungsverhältnis verschlechtert und unter Umständen die Gefahr einer späteren Präsentation zur Unzeit heraufbeschworen wird.

Aus solchen Erwägungen entsprangen die seitens Kriegführender und Neutraler erlassenen Ausfuhrverbote für Papiergeld aller Art. Trotz dieser Massregeln nehmen viele Noten den Weg über die Landesgrenzen. Die Zentralmächte vor allem wissen davon ein Lied zu singen. Hier spornte eben in erster Linie die Furcht vor hohen Steuern zum Schmuggel an. Aus ganz anderen Motiven heraus sind gewisse Notenimportverbote, vornehmlich gegenüber der russischen Sovietregierung zu erklären. Das Bewusstsein, durch ungehinderte Einfuhr bolschewistischen Agitationen Vorschub zu leisten, dürfte dabei ausschlaggebend gewesen sein. Werfen doch Leninsche Agenten mit Geld nur so um sich. Es zeigte sich auch klar, dass Russland immer tiefer in den Staatsbankerott hineingeritten wurde, und die Räteregierung ihr Papiergeld in der stillen Ueberzeugung verausgabte, ihren Verpflichtungen später nicht nachzukommen.

Aehnliche Befürchtungen hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit Oesterreich-Ungarns gaben gegen Kriegsende in der Schweiz Anlass zur zeitweisen Untersagung der Einfuhr von Kronennoten. Durch dieses Verbot sollten schweizerische Untertanen vom Ankauf solcher Gelder möglichst abgehalten und vor Schaden bewahrt werden. Wie berechtigt diese Fürsorge war, sollte sich ja in der Folge zeigen.

Wenn wir anschliessend hier kurz der Notenbewegungen gedachten, so geschah es in der Absicht, ihre Rolle im zwischenstaatlichen Zahlungsausgleich herauszuheben und auf die Zusammenhänge mit den Devisenkursen hinzuweisen. Kehren wir jedoch zum Ausgangspunkt unserer Betrachtungen, den internationalen Goldströmen zurück, so können wir abschliessend folgendes feststellen: *Welch ungeheuren Umfang gegenüber Friedenszeiten die Edelmetalltransferierung auch in den letzten Jahren annahm, sie allein wäre ohne weitere Bemühungen nur von sehr geringem Einfluss auf die Devisengestaltung geblieben. Hingegen verdient sie als Glied einer Reihe obrigkeitlicher Massnahmen zur Milderung des gestörten Gleichgewichts der Zahlungsbilanz erwähnt zu werden.*

Soziale u. Wirtschafts-Chronik

Wirtschaftliche Mitteilungen.

Schweiz. Im Einvernehmen mit den eidg. Behörden hat die Schweiz. Genossenschaft für Förderung des Aussenhandels *Abordnungen nach Jugoslavien und Ungarn* entsandt zwecks Besprechung mit den Regierungen der betreffenden Länder der Frage des Abschlusses zwischenstaatlicher Kompensaionsverträge. In nächster Zeit sollen zum gleichen Zwecke Delegationen auch nach Rumänien und Bulgarien geschickt werden.

— Die in Genf neugegründete Aktiengesellschaft «*Société Financière Industrielle*» bezweckt die finanzielle Beteiligung an Handels- und industriellen Geschäften aller Art und die Beteiligung an Finanzgeschäften, die sich auf Handels- und Industrieunternehmungen beziehen. Das Kapital wurde auf Fr. 2,500,000 festgesetzt.

Estland. Wie berichtet wird, ist zwischen Estland und England ein *Handelsvertrag* mit sechsmonatlicher Kündigung abgeschlossen worden. Es ist dies der erste Handelsvertrag, den die Republik Estland mit einem andern Staat abgeschlossen hat.

Arbeiterbewegung.

England. Wie aus verschiedenen Zeitungsberichten zu entnehmen ist, wurde auf dem Gewerkschaftskongress von Portsmouth eine Entschliessung, worin die *Schaffung eines Generalstabes der Arbeit* zwecks Förderung der Zusammenarbeit der Gewerkschaften gefordert wurde, mit 4,885,000 gegen 1,767,000 Stimmen gutgeheissen. Dieser Generalstab wird, einer Meldung des «Telegraaf» zufolge, vermutlich auf der Grundlage gewählt, dass die Bergarbeiter, Eisenbahnarbeiter und Transportarbeiter durch je zwei, die übrigen Arbeiter zusammen durch vier Mitglieder vertreten sein werden.

Genossenschaftswesen.

England. Ueber die *Entwicklung der englischen Genossenschaften während des Krieges* erfahren wir aus der «Konsumgenossenschaftl. Rundschau» folgendes: Seit dem Jahre 1913 stieg die Mitgliederzahl der der «Cooperative Union» angeschlossenen genossenschaftlichen Organisationen von 3,011,390 auf 3,894,999, das Anteil- und Leihkapital von 1,120,355,372 M. auf 1,641,652,260 M., der Umsatz von 2,652,732,238 M. auf 5,079,185,574 M., der Reinüberschuss von 290,912,446 M. auf 360,132,367 M., die Zahl der Beschäftigten von 142,995 auf 164,383, die Summe der gezahlten Löhne und Gehälter von 173,225,539 M. auf 300,579,393 M. Ausserordentlich günstig war die Entwicklung der Konsumvereine, deren Zahl von 1387 auf 1364 zurückging, während die Mitglieder-

zahl von 2,878,648 auf 3,846,531, das Anteil- und Leihkapital von 867,076,006 auf 1,252,452,043 M., der Umsatz von 1,705,243,630 auf 3,165,222,445 M., der Reinüberschuss von 262,166,581 M. auf 336,511,158 M., die Zahl der Beschäftigten von 103,452 auf 119,629, die Summe der Löhne und Gehälter von 120,440,437 auf 209,037,413 Mark stieg. Die Produktivgenossenschaften, deren es noch 95 gibt, zeigten eine weit geringere Entwicklung. Die englische Grosseinkaufsgesellschaft, der 1200 Vereine angeschlossen sind, erhöhte ihr Anteil- und Leihkapital von 128,943,565 M. auf 242,697,596 M., ihren Umsatz von 639,988,310 M. auf 1,229,426,384 M., die schottische Grosseinkaufsgesellschaft, welcher 261 Vereine angeschlossen sind, ihr Anteil- und Leihkapital von 75,406,866 auf 92,744,438 M., ihren Umsatz von 182,866,273 M. auf 398,187,494 M.

Frauenfrage und Frauenbewegung.

Amerika. Tennessee hat als 36. nordamerikanischer Staat das *Frauenwahlrecht* angenommen. Damit ist die Gewährung des Frauenwahlrechts für sämtliche Vereinigte Staaten — zu der die Zustimmung von 36 Staaten erforderlich ist — gesichert. Die Frauenbewegung hat einen neuen wichtigen Erfolg errungen.

Statistische Notizen

Die Kosten der Lebenshaltung in der Schweiz.

Die in den 23 Städten der Schweiz durchgeführten Preiserhebungen des wirtschafts-statistischen Bureaus des Verbandes schweiz. Konsumvereine ergaben, dass die Indexziffer am 1. August 1920 Fr. 2697. 77 betrug gegenüber Fr. 2608. 22 am 1. Juli 1920, was eine Steigerung von Fr. 89. 55 oder 3,43% ausmacht. Eine Preiserhöhung weisen 17 Artikel, einen Preisrückgang ebenfalls 17 Artikel auf. 14 Artikel bleiben ohne Preisveränderung. In Bezug auf den Grad der Zu- oder Abnahme ergibt sich, dass nur ein Artikel einen Rückgang aufweist, der grösser ist als 10% (Kartoffeln im Detailverkauf: 27,78%). Dagegen beträgt die Preissteigerung bei vier Artikeln, nämlich Petroleum 15%, Briketts 34,04%, Sauerkraut 34,38% und Eier 46,43%. Die Nahrungsmittel allein trugen zur Erhöhung der Indexziffer Fr. 38,82, die verschiedenen Gebrauchsgegenstände (inbegriffen Kohle) 50,73% bei.

Die schweizerischen Aktiengesellschaften 1919.

Das Eidg. statist. Bureau veröffentlichte eine Statistik über die schweiz. Aktiengesellschaften im Jahre 1919. Zum Anfang des Jahres 1919 bestanden 6662 schweiz. Aktiengesellschaften mit einem Kapital von 4545,6 Mill. Fr. Im Jahre 1919 wurden 631 neue Ge-

sellschaften mit 159,8 Mill. Fr. Kapital gegründet, 256 Gesellschaften vermehrten ihr Aktienkapital um 265,6 Mill. Fr., 223 Gesellschaften mit einem Grundkapital von 229,8 Mill. Fr. liquidierten und 68 Gesellschaften verminderten ihr Aktienkapital um 11,9 Mill. Ende 1919 gab es also in der Schweiz 7070 Aktiengesellschaften mit einem Kapital von 4729,3 Mill. Fr. Der Zuwachs von 223 Gesellschaften übertrifft alle früheren Jahre. Die Kapitalverminderungen waren mit 11,9 Mill. Fr. unerheblich, während die Kapitalerhöhungen mit 265,6 Mill. Fr. ebenso wie die Neugründungen einen ungewöhnlich hohen Betrag aufweisen. Sehr hohe Ziffern haben auch die Auflösungen zu verzeichnen (223 Gesellschaften mit einem Gesamtkapital von 229,8 Mill. Fr.). Der hohe Kapitalbetrag hierbei erklärt sich durch die Liquidation der Schweiz. Kohlenzentrale mit 119 Mill. Fr. Aktienkapital. An ausländischen Aktiengesellschaften in der Schweiz werden 1919 146 mit einem Aktienkapital von 1833,6 Mill. Fr. aufgeführt.

Die Kautschuk-Weltproduktion.

Nach den statistischen Mitteilungen der Firma Rickinson beträgt das bepflanzte Areal der Kautschukplantagen z. Z. 2,910,750 Acres gegen 2,759,950 Ende 1918 und 2,181,050 Ende 1914. Die Weltproduktion des Jahres 1920 wird auf 403,000 Tonnen geschätzt, das sind 21% mehr als 1918 und fast 3¼ mal soviel als kurz vor Kriegsbeginn.

Die Weizenernte in Indien.

Die dritte Schätzung der indischen Weizenernte 1919—1920 gibt die Anbaufläche auf 29,864,000 Acres und das Erträgnis auf 10,095,000 Tonnen an, gegen 23,567,000 Acres und 7,403,000 Tonnen im Vorjahr. Die gegenwärtige Schätzung stellt daher eine Steigerung der Anbaufläche um 36% und des Erträgnisses um 24% dar. Die Qualität wird als gut bis ziemlich gut bezeichnet.

Zahlen, die keine Kommentare benötigen.

Wie aus Pressemeldungen hervorgeht, sind die zur Zeit bewerteten Kuxe der Zeche König Ludwig von 31,000 Mark Ende 1918 und 54,000 Mark Ende 1919 auf 141,000 Mark am 31. Juli 1920 gestiegen. Das heisst, die Besitzer der (1000) Kuxe dieser Gewerkschaft haben in 19 Monaten einen Kursgewinn von 110 Mill. Mark erzielt. Die Kuxe der Zeche Konstantin der Grosse galten Ende 1918 36,500 Mark, Ende 1919 61,000 Mark und am 31. Juli 1920 156,000 Mark. Kursgewinn: 99,5 Mill. Mark. Die Kuxe der Zeche Ewald wurden Ende 1918 mit 36,000 Mark, Ende 1919 mit 61,000 und am 31. Juli 1920 mit 135,000 Mark bezahlt. Kursgewinn: 99 Mill. Mark. Die entsprechenden Zahlen für die Zeche Graf Bismarck sind: 47,000 Mark, 68,500 Mark und 130,000 Mark. Kursgewinn: 83 Mill. Mark; für die Zeche Lothringen: 27,000 Mark,

60,000 Mark und 126,000 Mark. Kursgewinn: 99 Mill. Mark. Der gesamte Kux-Besitz der bekanntesten 30 Bergwerksgesellschaften hatte einen Wert von: Ende 1918: 390 Mill. Mark; Ende 1919 aber 818,25 Mill. Mark und am 31. Juli 1920: 1 Milliarde 485,7 Mill. Mk. Das ist eine Steigerung von nicht weniger als 1 Milliarde 95,7 Mill. Mark in 19 Monaten.

Miszellen

Die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und der Schweiz im Jahre 1919.

Das unter diesem Titel erschienene Jahrbuch der Deutschen Handelskammer in der Schweiz gibt eine ausführliche und interessante Darstellung der wirtschaftlihen Beziehungen dieser beiden Länder im abgelaufenen Jahre. Die Entwicklung jeder der schweiz. Hauptindustrien wird in ihrem Zusammenhang mit den Wirtschaftsvorgängen in Deutschland erörtert. Ausserdem enthält das Jahrbuch einige lesenswerte Artikel wie: «Die Stellung der Schweiz im internationalen Handelsverkehr» von Prof. Dr. H. Schmidt - St. Gallen, «Zur Währungsfrage» von Univ.-Prof. Sieveking - Zürich, über «Die eisenbahnpolitische Verkehrsstellung der Schweiz» vom Generalsekretär der Neuen Gotthardvereinigung W. Miller, und einen Bericht des Syndikus der Deutschen Handelskammer, Dr. Wirth-Zürich über deren ausserordentlich grosse Tätigkeit im letzten Jahr.

Die Getreideernte in Georgien.

Die Frage der Zufuhr von Lebensmitteln war immer eine der wichtigsten Fragen für die Staaten und ihre Bedeutung ist durch den Weltkrieg nur noch in erhöhtem Masse gestiegen. Ein Staat ist dann erst als durchaus unabhängig zu betrachten, wenn sein ökonomisches Leben sich nicht in den Händen der ihn mit Nahrungsmitteln versehenden benachbarten Staaten befindet.

Die Erweckung des Nationalgefühls bei zahlreichen kleinen Völkern hat zur Schaffung vieler neuer Staaten geführt, denen die Verproviantierungsfrage eine Lebensfrage ist. Auch Georgien stand vor derselben Frage. Seit Jahrzehnten hatte man dort den Bau von Pflanzen, die für die Industrie von Bedeutung sind, und den Obstbau zum Schaden des Getreidebaues begünstigt, da man leicht billiges Getreide importieren konnte. Dieser Umstand erweckte die Meinung, dass Georgien seine diesbezüglichen Bedürfnisse nicht selbst zu decken imstande wäre.

Die Gegner der georgischen Unabhängigkeit meinten: Es sei zwar wahr, dass Georgien zahlreiche natürliche Reichtümer besitze, wie Mangan, Kupfer, Kohlen; Georgien erzeuge Wolle und Seide;

seine Häfen am Schwarzen Meer sichern ihm eine überaus günstige Lage; das georgische Volk habe auch genügend sozialpolitische Einsicht; das Land erzeuge aber nicht die nötigen Mengen der unentbehrlichen Nahrungsstoffe, könne so nicht ein unabhängiges Dasein führen. Dieser Pessimismus erfuhr noch eine Steigerung infolge der schlechten Ernte des vergangenen Jahres. Trotz den Bemühungen der Regierung, die das Saatland um 25,2% erweitern liess, ergab die Ernte dennoch ein grosses Manko.

In Georgien sind die in der Landwirtschaft benötigten Gerätschaften im Vergleich mit denjenigen, die in Europa Verwendung finden, sehr primitiv. Die Düngung ist beinahe unbekannt und trotzdem erzeugt die Hektare durchschnittlich 8,2 Meterzentner. Voriges Jahr hat die Hektare nur 4,6 Meterzentner ergeben, während die diesjährige Ernte 600,000 Tonnen beträgt. Dadurch sind nun die Bedürfnisse Georgiens genügend gedeckt.

Der Bericht des statistischen Amtes in Tiflis lautet: «Mit ihrer einsichtsvollen Politik der landwirtschaftlichen Bevölkerung gegenüber hat nun die georgische Regierung die Möglichkeit geschaffen, Lebensmittel vom Ausland her zu entbehren. Geht die Beschäftigung mit der Landwirtschaft in gleicher Weise weiter und verleiht die Regierung auch fernerhin dem Bauer ihre Hilfe, wird Georgien nicht nur seine eigenen Bedürfnisse decken, sondern auch noch Getreide ausführen können. Bisher waren wir gezwungen, unsere Mittel fast ausschliesslich der Brotversorgung zuzuwenden. Um uns mit Brot zu versorgen, mussten wir andere dringende Bedarfsartikel entbehren. Diese Sachlage hat nun ein Ende: wir brauchen unsere Brotversorgung nicht mehr mit ausländischem Geld zu bezahlen, sondern können dieses Geld für Manufakturwaren — Schuhe, Werkzeuge etc. — verwenden. Das selbstproduzierte Brot ist billiger als das eingeführte und so wird auch das Leben billiger werden. Dieser Umstand vermag nur eine gute Wirkung auf die Valuta und auf die Staatsfinanzen auszulösen.»

Der Getreidepreis ist denn auch schon um die Hälfte gesunken, statt 700 Rubel kostet jetzt die Gerste nur noch 300.

Die georgische verfassungsgebende Versammlung hat dem landwirtschaftlichen Ministerium einen Kredit von 19 Mill. Rubel für Bewässerungs- und Entsumpfungsarbeiten eröffnet. Diese verschiedenen Arbeiten werden Georgien 40,000 Hektaren bebaubares Land bringen.

Aus all dem Gesagten geht zur Evidenz hervor, dass mit dem Argument, das Land besitze keine Möglichkeit, seine Ernährung selbst durchzuführen, die Gegner der Unabhängigkeit Georgiens ihr Verhalten nicht mehr zu unterstützen vermögen.

Neuorientierung des Arbeitsnachweises in der Schweiz.

Von Dr. W. A. Immer,
Adjunkt der Eidg. Zentralstelle für Arbeitsnachweis, Bern.

1. Voraussetzung für den Arbeitsnachweis[1]).

Die fundamentalste Voraussetzung für jede Arbeitsnachweisbewegung ist eine entwickelte Arbeitsteilung; dies die wirtschaftliche Voraussetzung. Es ist auch eine soziale Voraussetzung in der Arbeitsnachweisbewegung zu konstatieren: es muss eine Spaltung der Gesellschaft vorhanden sein in Betriebsinhaber und besitzlose Arbeiterklassen. Als dritte Voraussetzung erscheint uns der Umstand, dass diese Arbeiterklasse, die sich zum Verkaufe ihrer Arbeitskräfte entschliessen muss, um ihre Existenz zu fristen, rechtlich frei sei.

Wenn wir nun die Entwicklung der Arbeitsnachweisbewegung verfolgen, so müssen wir auf Grund der obigen drei Voraussetzungen dazu kommen, eine Existenzmöglichkeit des Arbeitsnachweises erst in den Beginn der neuen Zeit zu verlegen.

Vorher trifft die Voraussetzung der wirtschaftlichen Arbeitsteilung, der sozialen Teilung in Besitzlose und Besitzende und der allgemeinen rechtlichen Freiheit nicht zu.

2. Die Entwicklung des Arbeitsnachweises.

Das Mittelalter kannte weder ein Produktions- noch ein Distributionsproblem. Der Handwerkerstand, als Mittelpunkt der ge-

[1]) Zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit stehen folgende Mittel zur Verfügung: 1. Beschaffung von Arbeitsgelegenheit (Notstandsarbeiten usw., indirekt durch Verkürzung der Arbeitszeit); 2. Arbeitsnachweis. Erst wenn diese Mittel unzulänglich werden, tritt eine weitere Massnahme dazu; 3. Die Unterstützung ist am zweckmässigsten durch die Arbeitslosenversicherung erfolgt. Notstandsarbeiten und Unterstützung von Arbeitslosen sollen nur bei einer allgemeinen oder partiellen Arbeitslosigkeit vorgenommen, resp. ausbezahlt werden. Die Arbeitsvermittlung dagegen ist zu allen Zeiten eine für das Wirtschaftsleben notwendige Einrichtung.

werblichen Güterproduktion, war ein harmonisches Ganzes. Der Geselle rückte nach einiger Zeit zum Meister auf. Zu Ende des 15. Jahrhunderts nahmen die Zünfte dann nur noch selten neue Mitglieder auf. Hier beginnt also die Trennung zwischen Besitzlosen und Besitzenden, zwischen Betriebsinhabern und Arbeitern.

Der erste Ansatz im Arbeitsnachweis glauben wir finden zu können im Herbergsvater. Dem Herbergsvater trugen die Meister des Ortes die Beschaffung eines bestimmten Gesellen unter den durchziehenden und übernachtenden Passanten auf. Die Arbeitsvermittlung durch den Herbergsvater war demnach eine einseitige zu gunsten des Meisters. Ein eigentlicher grösserer Arbeitsnachweis musste sich erst entwickeln, nachdem sich durch Aufhebung von Hörigkeit, Schollenpflichtigkeit und Zunftzwang eine grosse Masse besitzloser Arbeitskräfte nach Existenz umsehen musste. Dem gegenüber steht nun auch das Aufblühen der Manufaktur, später der Industrie. Es kommt zur Agglomeration von Industrien in gewissen Gegenden und damit zur Anhäufung von Arbeitern in solchen Gebieten. Der Arbeiter zieht von Fabrik zu Fabrik und hält Umschau. Der Betriebsinhaber seinerseits ist oft gezwungen, ungeeignete Kräfte einzustellen. Das Problem des Arbeitsnachweises ist demnach gegeben: dem Arbeiter soll Arbeit, dem Betriebsinhaber geeignete Arbeitskraft zugeführt werden.

A. Wenn wir den Einfluss des Altliberalismus auf die Arbeitsnachweisbewegung untersuchen, so müssen wir die Teilnahmslosigkeit der öffentlichen Körperschaften und der Unternehmer konstatieren. Der *Arbeitsnachweis* wird von persönlich Uninteressierten *als wohltätige Massnahme* geführt. Der Unternehmer konnte zur Zeit des Aufkommens der Grossindustrie noch in keine Verlegenheiten betreffend Beschaffung der Arbeitskräfte kommen, da durch die rechtliche Befreiung eines ganzen Standes genügendes Angebot an Arbeitskräften auf dem Markte lag. So entstanden beispielsweise wohltätige Vereine für Arbeitsuchende in verschiedenen Städten (Nürnberg, Düsseldorf, Dresden, St. Gallen 1887—1905).

B. Je mehr die freie Arbeitskraft auf dem Arbeitsmarkt begehrt wurde, desto mehr suchten persönlich Interessierte den Arbeitsnachweis in ihre Dienste zu stellen. Dr. Sachs[2]) führt die Bestimmung der 1843 errichteten Leipziger Anstalt für Arbeitsnachwei-

[2]) Sachs: **Entwicklungstendenzen in der Arbeitsnachweisbewegung. Jena 1919.**

sung an, wonach Ortsfremden keine Arbeit zugewiesen wird. Wörtlich finden wir dort die Stelle, dass die Anstalt gegründet wurde, «um dem so verderblichen Müssiggang der Armen durch Gewährung von Arbeit zu steuern, auch den Gesuchen um Unterstützung an die Armenanstalt von den Bittstellern so häufig gebrauchten Vorwänden, dass von ihnen keine Arbeit gefunden werden könne, zu begegnen.»

Es ist also ein zweiter Typus die *Arbeitsvermittlung zur Entlastung* der Staats-, im besondern der Armenkasse.

C. In diese Zeit fällt nun auch das Aufblühen des *gewerbsmässigen Arbeitsnachweises.* Der gewerbsmässige Stellenvermittler führte Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammen, gegen bestimmtes, meist nicht niedriges Entgeld. Er hatte demnach ein Interesse an möglichst vielen Vermittlungsfällen. Ob die beiden zusammengeführten Teile befriedigt waren, war ihm gleich. Im Gegenteil, je schneller gekündigt wurde, umso mehr neue Vermittlungsfälle mussten ihm erwachsen.

Die gewerbsmässige Arbeitsvermittlung teilt sich in die private und die Stellenvermittlung von Verbänden, welch letztere ihre bezügliche Organisation sich selbst bezahlen lassen. Taxen werden nur zur Deckung der Verwaltungskosten erhoben. Einnahmen über die Unkosten werden bei Verbänden selten zu erzielen gesucht. Dem gegenüber steht der gewerbsmässige Arbeitsnachweis von Privaten als Selbstzweck. Die Inhaber ziehen aus den Taxen auch die Mittel zu ihrem persönlichen Unterhalt.

Die private, gewerbsmässige Stellenvermittlung ist bis zur Stunde nicht ausgemerzt worden. Sie plaziert in der Hauptsache häusliche Dienstboten, Hotelangestellte und nicht zuletzt auch Wirtschaftspersonal. Zu diesem Vermittlungsgewerbe haben sich ehemals neben anderen allerlei zweifelhafte Personen zugedrängt, die durch unreelle Geschäftspraxis ihre Kunden auszunützen suchten. Um diese gefährlichen Bureaux besser beaufsichtigen zu können, sind sowohl in der Schweiz als auch andernorts Gesetze und Verordnungen erlassen worden, die den Betrieb eines Stellenvermittlungsbureaus von einer Konzession abhängig machen. In der Schweiz sind die Kantone dazu nach Art. 418 O. R. ausdrücklich befugt. Wir erwähnen die zwei bezüglichen Konkordate von 1875 und 1892, denen bis heute die Kantone Freiburg, Waadt, Neuenburg, Genf, Bern, Wallis, St. Gallen und Aargau beigetreten sind. Selbständige

Verordnungen haben Solothurn, Zürich (Kanton und Stadt), Baselstadt, Genf und Luzern erlassen. Hauptgrundsätze dieser Gesetze sind folgende: Die Konzession wird nur an Leute mit gutem Leumund erteilt. Einige Gesetze sehen ziemlich hohe Konzessionsgebühren vor, welche aber auf die Stellensuchenden überwälzt werden. Zur Beherbergung und Beköstigung der Stellensuchenden ist eine besondere Bewilligung notwendig. Genaue Registerführung und Vorweisung der Bücher an die behördlichen Kontrollorgane. Maximalgebührtarife sind sozusagen überall aufgestellt.

In neuester Zeit reglementierte der Bund, zur Erreichung eines Ueberblickes über den schweiz. Arbeitsmarkt, teilweise ebenfalls den privaten, gewerbsmässigen Arbeitsnachweis. So hat der Bundesrat, gestützt auf seine Vollmachten vom 3. August 1914 und 3. April 1919, in seiner Sitzung vom 9. April 1920 den Artikel 37 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 betr. Arbeitslosenunterstützung durch folgendes Alinea ergänzt: «Die Inhaber von gemeinnützigen oder von gewerbsmässig betriebenen Arbeitsvermittlungsstellen sind verpflichtet, den kantonalen Zentralstellen für Arbeitsnachweis über die Zahl und Art der bei ihnen gemeldeten offenen Stellen, Stellensuchenden und der Vermittlungen wöchentlich und monatlich Kenntnis zu geben. Dem Eidg. Amt für Arbeitslosenfürsorge haben sie über die erhobenen Gebühren auf Verlangen Auskunft zu erteilen.»[3])

Im alten Deutschland kümmerte sich das Reich nicht stark um den Arbeitsnachweis. Erst das Stellenvermittlungsgesetz von 1910 machte die gewerbliche Stellenvermittlung konzessionspflichtig und unterwarf den Betrieb dieser Geschäfte bestimmten Vorschriften, weniger im Interesse des Arbeitsnachweises als der Arbeitslosen.[4])

[3]) Gleichzeitig wurde der Art. 38 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Oktober 1919 durch den Bundesrat am 9. April 1920 folgendermassen abgeändert: „Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes gemäss Art. 36, Abs. 2, und Nichtbeachtung der Vorschriften des Art. 37, findet Art. 88, Abs. 1, Art. 90 und 91 des Bundesgesetzes betr. die Arbeit in den Fabriken v. 18. Juni 1914 Anwendung."

[4]) *§ 2.* „Wer das Gewerbe eines Stellenvermittlers betreiben will, bedarf dazu einer Bewilligung der von der Landeszentralbehörde bezeichneten Behörde.

Die Erlaubnis ist zu versagen wenn:

1. Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Nachsuchenden in Bezug auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb oder auf seine persönlichen Verhältnisse dartun,

Die gewerbsmässige Arbeitsvermittlung konnte auch im neuen deutschen Reich, entgegen dem Wunsch vieler Kreise, nicht unterbunden werden; sie blieb konzessionspflichtig.

In Frankreich dagegen besteht schon seit 1852 eine Verordnung über Privatstellennachweis.[5]) Im Jahre 1904 verabschiedeten die gesetzgebenden Behörden ein eigenes Gesetz über das gleiche Gewerbe.[6]) Im Dekret 1852 sind die üblichen Auflagen: Guter Ruf des Bureauinhabers, Ueberwachung durch die Gemeindebehörde, Konzessionspflicht, Entzug der Konzession bei Verstössen enthalten. Art. 1 des Gesetzes vom 14. März 1904 sieht sogar die Aufhebung der gewerbsmässigen Bureaux gegen angemessene Entschädigung vor. Ausserdem kann den Inhabern von Wirtschaften, Logierhäusern und Hotels keine Konzession zur Plazierung (Art. 8) erteilt werden.

D. Am meisten Interesse hatte natürlich der Arbeitnehmer an einer guten Arbeitsnachweisorganisation. Die Arbeitslosigkeit ist diejenige Krisenerscheinung, die ihn am meisten bedroht. Wird der Arbeiter arbeitslos, so ist er zugleich erwerbslos. Die Frage, in welcher Weise der Arbeitsnachweis zu einer Waffe im gewerkschaftlichen Kampfe gemacht werden könnte, hatte in den Kreisen der Arbeitnehmerschaft Veranlassung zum Nachdenken gegeben. Der Arbeiter will ihn zur Durchsetzung der Klassenforderungen an sich ziehen. Wir stossen somit auf die *Arbeitsnachweisorganisationen der Gewerkschaften,* wie sie heute noch bestehen.

Die schon früher von Wissenschaftlern aufgestellte Forderung nach unparteiischem Arbeitsnachweis ist seitens der Arbeiterschaft mit der Begründung abgelehnt worden, die Arbeitskraft sei Ware. So gut der Betriebsinhaber mit seiner Ware machen könne, was er wolle, stehe dies freie Verkaufsrecht dem Arbeitnehmer auch zu.[7])

2. ein Bedürfnis nach Stellenvermittlern nicht vorliegt. Ein Bedürfnis ist insbesondere nicht anzuerkennen, soweit für den Ort oder den wirtschaftlichen Bezirk ein öffentlicher gemeinnütziger Arbeitsnachweis in ausreichendem Umfang besteht.

Bei der Erteilung der Erlaubnis sind die Berufe zu bezeichnen, in denen die Vermittlung von Stellen stattfinden darf."

[5]) Décret du 25 mars 1852 sur les bureaux de placement (teilweise abgeändert durch Gesetz vom 25. Dezember 1910, Art. 3, Ziffer 7).

[6]) Loi du 14 mars 1904 relative au placement des employés et ouvriers des deux sexes et de toutes professions.

[7]) Lindemann: Arbeiterpolitik und Wirtschaftspflege in der deutschen Städteverwaltung. 1. Stuttgart 1904.

Im Gegensatz zu den Arbeitern suchten auch die Verbände der Betriebsinhaber den Arbeitsnachweis an sich zu bringen. Dazu kommt dann insbesondere für die Schweiz der Umstand, dass die Bundesratsbeschlüsse betreffend die Arbeitslosenfürsorge die Berufsverbände der Betriebsinhaber bezw. die Arbeitgeberschaft an der Arbeitslosenunterstützung mitbeteiligt. Die Folge davon war, dass die Berufsverbände der Betriebsinhaber eigene Facharbeitsnachweise für ihre Arbeiterschaft errichteten, um möglichst wenig Unterstützungsanteil bezahlen zu müssen.

Die *paritätischen Arbeitsnachweise* — von Arbeitgebern und Arbeitergewerkschaften zusammen betrieben — werden meist im Anschluss an Berufszentralen und gemeinsame Arbeitsverträge errichtet. So bestehen in der Schweiz beispielsweise in den typographischen und lithographischen Gewerben seit längerer Zeit gemischte Arbeitsnachweisstellen.

In diesem Zusammenhang sei noch auf die Eigentümlichkeit der belgischen *Arbeitsbörsen* (bourse du travail) hingewiesen, welche vor dem Krieg meist durch die katholische Partei errichtet und neutral geleitet wurden. Auf Anfang 1914 bestanden 49 staatlich anerkannte Arbeitsbörsen, wovon nur sechs durch Gemeinden und acht durch gemeinnützige Vereine betrieben wurden. 14 Börsen plazierten monatlich mehr als 200 Personen. Diese neutralen Anstalten erhielten ansehnliche Staats-, Provinz- und Gemeindesubventionen. Der Krieg reduzierte allerdings die Zahl auf 14 Börsen im Jahre 1916-17 mit 18,579 ausgeführten Plazierungen, wovon 6061 allein auf die Börse von Gent, welche ihre Tätigkeit nie einstellen musste, kamen. Heute funktionieren derartige neutrale Arbeitsbörsen in Antwerpen, Brüssel, Gent, Lonnuel, Louvain, Lüttich und Mons.[8]) (Vergleiche Barnich, Le régime clérical en Belgique.)

Zusammenfassend erkennen wir vier Systeme des Arbeitsnachweises:

1. Gewerbsmässiger Arbeitsnachweis,
   a) durch Einzelpersonen,
   b) durch Verbände (mit Taxen);
2. Stellennachweis durch Interessenverbände (gratis),
   a) durch Arbeitnehmerverbände,
   b) durch Arbeitgeberverbände;

[8]) Gewerbsmässige Bureaux existieren in Belgien wenige und nur für Dienstboten. Ebenso klein ist die Zahl der Vermittlungsbureaux seitens Betriebsinhaber, meist nur im Hafen von Antwerpen.

3. Stellennachweis durch Uninteressierte,
   a) durch Wohltätigkeitsverbände,
   b) durch politische Verbände, bestehend aus Angestellten, Arbeitern und Betriebsinhabern (belgische Arbeitsbörse);
4. Arbeitsnachweis des Staates oder der Kommune.

3. Neue Tendenzen in der Arbeitsnachweisbewegung.

In der Arbeitsnachweisbewegung der Schweiz zeigen sich neue Tendenzen, die sich in die vier Worte: Verstaatlichung, Zentralisierung, Individualisierung und Aktivierung zusammenfassen lassen.

A. Vorerst die *Verstaatlichung.*

Es bestehen heute folgende öffentliche Einrichtungen, die den Zweck haben, arbeitslosen Arbeitern und Unternehmern, die Arbeiter suchen, Gelegenheit zum Abschluss von Arbeitsverträgen zu bieten:

1. Das Eidg. Amt für Arbeitslosenfürsorge (Abteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes als Kriegsmassnahme[9]) mit seinen a) Kreisbureaux, welche allgemeine Arbeitsvermittlung betreiben, d. h. mit den Bureaux in Chur, Bellinzona (früher Lugano), Frauenfeld, Neuenburg[10]), La Chaux-de-Fonds[10]), Zürich; b) Kreisbureaux, welche nur für entlassenes Bundespersonal und Auslandschweizer den Arbeitsnachweis besorgen, d. h. die Bureaux in Altdorf[10]), Bern[10]), Basel[10]), Thun[10]), St. Gallen[10]).

2. Kantonale Arbeitsämter (bezw. Arbeitsnachweisämter) in Bern[11]), Luzern, Uri[11]), Schwyz[11]), Zug, Fribourg, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Aargau, Vaud, Valais, Neuchâtel, Genève, Thurgau (prov.)[11]), Graubünden (prov.)[11]).

---

[9]) Bundesratsbeschluss betr. Errichtung eines Eidg. Amtes für Arbeitslosenfürsorge vom 21. März 1919, Art. 3, Ziffer 2, Sektion für Arbeitsvermittlung durch Verfügung des zuständigen Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes in die Bezeichnung Eidg. Zentralstelle für Arbeitsnachweis abgeändert. „Die Sektion sorgt für zweckmässige Ausgestaltung des Arbeitsnachweisdienstes und wirkt gegenüber den bestehenden öffentlichen und privaten Vermittlungsstellen als Zentrale. Die Sektion kann die Vermittlung von Arbeitsgelegenheit auch selbst betreiben. Es kann ihr der Arbeitsnachweis für das durch den Abbau der kriegswirtschaftlichen Stellen des Bundes beschäftigungslos werdende Aushülfspersonal übertragen werden.“ Hiezu dienten die Kreisbureaux.

[10]) Bereits wieder aufgehoben. Das Eidg. Amt für Arbeitslosenfürsorge wurde errichtet durch Bundesratsbeschluss vom 21. März 1919, gestützt auf die Vollmachten des Bundesrates vom 3. August 1914.

[11]) Gehören nicht zum Verband Schweiz. Arbeitsämter.

3. Kommunale Arbeitsämter in Zürich, Winterthur, Bern-Stadt, Biel, Thun[11]), St. Gallen, Rorschach, Kreuzlingen, Montreux, La Chaux-de-Fonds, Le Locle, St. Aubin-Sauge[11]), Burgdorf[11]), Wil[11]).

4. Kommunale Arbeitslosenfürsorgestellen[12]).

5. Arbeitsvermittlung für Militärdienstbeschädigte beim Eidg. Militärdepartement, Zentralstelle für Soldatenfürsorge in Bern[13]).

6. Arbeitsvermittlung der Naturalverpflegungsstationen in den Kantonen *Aargau* (Aarau, Baden, Bremgarten, Brugg, Reinach, Schöftland, Unterkulm, Laufenburg, Frick, Lenzburg, Fahrwangen, Muri, Rheinfelden, Zofingen, Zurzach, Kaiserstuhl), *Bern* (Bern, Belp, Münsingen, Riggisberg, Thun, Spiez, Erlenbach, Frutigen, Saanen, Zweisimmen, Bolligen, Lauterbrunnen, Grindelwald, Meiringen, Interlaken, Brienz, Röthenbach, Langnau, Zäziwil, Sumiswald, Huttwil, Hindelbank, Burgdorf, Fraubrunnen, Koppigen, Herzogenbuchsee, Langenthal, Wiedlisbach, Büren a. A., Münchenbuchsee, Neuenegg, Schwarzenburg, Wattenwil, Biel, Laupen, Gümmenen, Erlach, Aarberg, Täuffelen, Neuenstadt, St. Imier, Courtelary, Sonceboz, Tramelan, Bellelay, Moutier, Bassecourt, Delsberg, Laufen, St. Ursanne, Cornol, Porrentruy, Schüpfen), *Luzern* (Luzern, Root, Weggis, Hochdorf, Sursee, Ruswil, Wolhusen, Münster, Willisau, Zell, Dagmersellen, Schüpfheim), *Schwyz* (Einsiedeln und Lachen), *Schaffhausen* (Schaffhausen, Stein a. R. und Thayngen), *Thurgau* (Frauenfeld, Weinfelden, Bussnang,

---

[12]) Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919 betr. Arbeitslosenunterstützung schreibt vor in Art. 5, dass die Gemeinde „in erster Linie dem Arbeitslosen angemessene Arbeit zuweise".

[13]) Die Soldatenfürsorge (Abteilung für soziale Fürsorge des Eidg. Armeestabes, Sektion Zentralstelle für Soldatenfürsorge) aus welcher Organisation das Eidg. Amt für Arbeitslosenfürsorge herausgewachsen ist, hatte seinerzeit folgende Zweigstellen mit Plazierung: Bern, Genf, Lausanne, Neuenburg, Solothurn, Zürich, Basel, St. Gallen, Luzern, Lugano. Heute plaziert die Eidg. Soldatenfürsorge nur noch Wehrleute, die nicht voll arbeitsfähig sind. Das Eidg. Amt für Arbeitslosenfürsorge mit seinen Kreisbureaux besorgte die Stellenvermittlung für entlassene Wehrmänner im ersten Monat. Die Aufgabe der Plazierung ging sodann an die zuständigen kantonalen Zentralstellen für Arbeitsnachweis über. Im Jahre 1918 konnte die Soldatenfürsorge 3523 Plazierungen zustande bringen.

Die Plazierung der entlassenen Wehrmänner des Eidg. Bewachungskorps ist heute Aufgabe der Eidg. Zentralstelle für Arbeitsnachweis (Eidg. Amt für Arbeitslosenfürsorge) in Verbindung mit den 24 kantonalen Zentralstellen für Arbeitsnachweis.

Müllheim, Steckborn, Diessenhofen, Bischofszell, Arbon und Kreuzlingen), *Nidwalden* (Stans), *Solothurn* (Grenchen, Solothurn, Olten, Balsthal, Breitenbach), *Zug* (Zug), *Glarus* (Niederurnen, Glarus, Linthal, Schwanden, Matt, Diesbach), *Appenzell A.-Rh.* (Herisau, Bühler, Speicher und Heiden), *Baselland* (Arlesheim, Liestal, Waldenburg, Sissach, Läufelfingen), *Baselstadt* (Basel), *Freiburg* (Murten), *St. Gallen* (St. Gallen, Altstätten, Wallenstadt, Rapperswil, Lichtensteig, Rorschach, Buchs, Weesen, Wildhaus, Degersheim, Rheineck, Mels, Uznach, Nesslau, Flawil, Uzwil), *Zürich* (Zürich, Oerlikon, Dietikon, Birmensdorf, Affoltern a. A., Hausen a. A., Adliswil, Thalwil, Horgen, Wädenswil, Richterswil, Schönenberg, Meilen, Stäfa, Wald, Bauma, Turbenthal, Bülach, Rorbas, Dürnten, Hinwil, Uster, Winterthur, Andelfingen, Bassersdorf, Dielsdorf, Regensdorf, Ottikon-Gossau, Wetzikon, Esslingen, Elgg, Unter-Stammheim, Eglisau, Oberweningen).

B. Zentralisation. Mit Grossratsbeschluss vom 9. Dez. 1889 wurde in Basel auf Antrag des Reg.-Rates das erste öffentliche Arbeitsnachweisamt errichtet. Zwanzig Jahre später schlossen sich die Arbeitsnachweisämter der Schweiz zu einem Verband zusammen, um durch Herausgabe einer Zentralvakanzliste für etwelchen Ausgleich auf dem schweiz. Arbeitsmarkt zu sorgen.

In der Einsicht, dass die Arbeitslosigkeit am besten durch die Beschaffung von Arbeit und die Arbeitsvermittlung bekämpft wird, hat sich das Eidg. Amt für Arbeitslosenfürsorge denn auch seit Beginn seiner Tätigkeit angelegen sein lassen, nach Möglichkeit Arbeit zu beschaffen. Dies war vor allem die Aufgabe seiner Sektion für *Arbeitsbeschaffung,* während die Sektion für *Arbeitsvermittlung* versucht hat seiner Aufgabe gerecht zu werden. Eine dritte Sektion diente der *Arbeitslosenunterstützung.* Allein je länger desto empfindlicher hat sich hierbei der Umstand nachteilig geltend gemacht, dass wir in der Schweiz keine Stelle hatten, die rasch, genau und umfassend über den Stand und Gang des gesamten schweiz. Arbeitsmarktes sich orientieren kann. Wohl hat ja die Zentralstelle schweiz. Arbeitsämter bestanden, allein ihr Dienst hat vom städtischen Arbeitsamte in Zürich nur neben seiner eigentlichen Funktion versehen werden können. Und doch erfordert der Zentraldienst — soll er wirklich fruchtbar sein — eine ungeteilte Arbeitskraft. Die Zentralstelle schweiz. Arbeitsämter hat getan, was unter den gegebenen Verhältnissen möglich gewesen, und ihre

Monatsrapporte über den Gang des Arbeitsmarktes haben im Laufe der Zeit grosse Beachtung gefunden. Sie haben aber nur auf den Mitteilungen der bestehenden Arbeitsnachweise — es sind zurzeit 19 — beruht, die Möglichkeit, weitere Kreise zur Berichterstattung heranzuziehen, hat mangels *gesetzlicher* Bestimmungen nicht bestanden.

Die ständerätliche Kommission betreffend Arbeitslosenfürsorge glaubte anlässlich ihrer Sitzung in Engelberg (Herbst 1919) darauf hinweisen zu können, dass die beste Arbeitslosenfürsorge ein gut organisierter Arbeitsnachweisdienst darstelle. Damit hat die Kommission das ausgesprochen, was in Deutschland schon lange durch umfassende Organisation zu erreichen versucht worden war: Die Uebersicht über den Arbeitsmarkt des ganzen Landes ist ein Hauptmoment im Arbeitsnachweis!

Durch den Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919 betreff. Arbeitslosenunterstützung ist die Grundlage für die *Zentralisation und umfassende Berichterstattung* über den Arbeitsmarkt geschaffen worden.

Unterstützung beziehende Arbeitsuchende melden sich bei der Wohnsitzgemeinde. Jede Gemeinde hat eine Stelle als Arbeitslosenstelle zu bezeichnen und diese hat in erster Linie zu versuchen, den Arbeitslosen Arbeit zu vermitteln.[14]) Ist solche nicht vorhanden, so gibt die Gemeindestelle dies der betr. *Kantonalen Zentralstelle für*

[14]) Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen hat (März 1920) die *Gemeindearbeitsnachweisorganisation* folgendermassen geregelt:

„Der Gemeinderat jeder Gemeinde bezeichnet einen geeigneten Mann, welcher die Arbeitsvermittlung in der Gemeinde besorgt.

Dieser Mann hat mit der kantonalen Zentralstelle für Arbeitsnachweis in Verbindung zu treten. Er nimmt weiter Fühlung mit den Arbeitsnachweisstellen der benachbarten Gemeinden, mit den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter oder Arbeiterinnen in der Gemeinde, sowie den Verwaltungen der Arbeitslosen und Kriesenkassen.

Landjäger und ähnliche Funktionäre dürfen nicht für diese Stelle gewählt werden.

Die Wahl bedarf der Genehmigung des Polizei- und Militärdepartementes.

Die Gemeindearbeitsnachweisstelle erhält neben der ihr von der Gemeindebehörde zugesprochenen Bezahlung der Gemeindekasse die vom Bund für jede Arbeitsvermittlung entrichtete Entschädigung.

Der Gemeinderat ernennt eine aus einer Vertretung dieser Behörde, sowie aus Arbeitgebern und Arbeitern in gleicher Zahl zusammengesetzte Kommission, welche die Arbeitsvermittlungsstelle kontrolliert und anleitet (Kontrollstelle)."

Arbeitsnachweis bekannt. Die Kantonale Zentralstelle steht in Verbindung mit den Berufsorganisationen der Betriebsinhaber und der Angestellten und Arbeiter des Kantons. Die Verbände sowohl, als auch die einzelnen Betriebsinhaber haben ihr von offenen Stellen unverzüglich und unaufgefordert Kenntnis zu geben. Auf diese Weise verfügen die kantonalen Zentralstellen schon über ein wesentlich grösseres Angebot von Stellen, als die Gemeindeämter, und können die sie um eine Vermittlung angehenden *Gemeindearbeitsnachweisstellen* bedienen.

Wöchentlich haben die kantonalen Zentralstellen die offenen Stellen in den verschiedenen Berufszweigen und die Zahl der Stellensuchenden der *Eidg. Zentralstelle für Arbeitsnachweis in Bern* zu melden. Ist so für einen kantonalen Ausgleich gesorgt, so bleibt nur noch übrig, einen interkantonalen Ausgleich zu schaffen.

Hierfür hat nun ein Beschluss des Bundesrates vom 6. Januar 1920 das Erforderliche angeordnet. Die Zentralstelle schweiz. Arbeitsämter wurde vom Arbeitsamt Zürich losgelöst, zu einer *Eidg. Zentralstelle für Arbeitsnachweis* umgewandelt und dem Eidg. Amt für Arbeitslosenfürsorge unterstellt.[15])

Die Eidg. Zentralstelle für Arbeitsnachweis, der die Meldungen der kantonalen Zentralen über offene Stellen und über die Zahl der Arbeitslosen wöchentlich zugehen, erstellt daraus den «*Schweiz. Arbeitsmarkt*», welcher über den gesamten Arbeitsmarkt im Lande Auskunft gibt und monatlich durch besondere Berichte der Berufsverbände über die Beschäftigung von Industrie usw. ergänzt wird.

Von den 36 Arbeitsämtern, als Zentralpunkte des Arbeitsnachweises, senden 22 der Eidg. Zentrale durch die Vermittlung der kant. Zentralstellen wöchentlich eine weitere Liste der offenen Stellen und hieraus stellt die Landeszentrale eine *Zentralvakanzenliste*[16]) auf. Diese, wie auch das Bulletin, werden allen kantonalen Zentralstellen, allen Arbeitsämtern und -stellen, den Arbeitslosenstellen regelmässig übermittelt, damit sie sich ihrer bei der Vermittlung von Stellen bedienen können.

[15]) Das Städt. Arbeitsamt in Zürich führt als Sekretariat des Verbandes schweiz. Arbeitsämter die Verbandsgeschäfte nebenamtlich weiter.

[16]) Schon seit einigen Jahren erschien wöchentlich zweimal das von der Zentralstelle Schweiz. Arbeitsämter (Arbeitsamt Zürich) auf Grund der Meldung der einzelnen Arbeitsämter zusammengestellte und nach Berufsarten geordnete Verzeichnis der offenen Stellen (Zentralvakanzliste).

(Fortsetzung folgt.)

Aeussere und innere Wandlungen der englischen Gewerkvereine.

Von Dr. Charlotte Leubuscher, Berlin,
früheren wissenschaftlichen Hilfsarbeiterin in der Abteilung für Arbeiterstatistik.

Anmerkung der Redaktion: Die z. Z. in England sich abspielenden Konflikte zwischen Kapital und Arbeit einerseits und zwischen den Gewerkschaften und der Regierung andererseits halten die Welt in Atem. Einst das konservativste Element unter ihren Schwesterorganisationen in Europa, in ihren Forderungen gemässigt, mit ihren Beschlüssen im Rahmen der kapitalistischen Wirtschaftsordordnung verbleibend und daher von gewissen Sozialreformern als vorbildlich erachtet, haben die englischen Gewerkschaften in den letzten Dezennien und insbesondere während des Krieges in Bezug auf ihre Aufgaben sowohl wie auf ihre Ziele eine bedeutende Wandlung durchgemacht.

Der folgende, dem «Reichs-Arbeitsblatt» entnommene Aufsatz gibt in grossen Zügen ein klares Bild jener Veränderungen und gewährt die Möglichkeit, sich in den in Rede stehenden Verhältnissen zurecht zu finden.

* * *

Zu Beginn dieses Jahres ist das grundlegende Werk über die englischen Gewerkvereine, «The History of Trade Unionism», 1666—1920, von Sidney und Beatrice Webb in neuer Auflage erschienen. In drei umfangreichen neuen Kapiteln bietet es einen ausführlichen Ueberblick über die innere und äussere Entwicklung der Gewerkvereine in den letzten 30 Jahren und gleichzeitig die erste zusammenhängende Darstellung der gewerkschaftlichen und politischen Arbeiterbewegung Englands während der Kriegs- und Nachkriegsjahre. In der Einleitung zur neuen Auflage bezeichnen die Verfasser als die wichtigste Wandlung, die sich im englischen Gewerkvereinswesen seit 1890 vollzogen hat, die Tatsache, dass die Bewegung «sich mit einer völlig neuen politischen Organisation versehen hat,

die sich auf ganz Grossbritannien erstreckt, durch weitgreifende, in einem umfassenden Programm des sozialen Wiederaufbaues niedergelegte Ideen geleitet wird, und die bereits die Stellung von Seiner Majestät Opposition erlangt hat und jetzt die Anwartschaft auf Seiner Majestät Regierung geltend macht».

Mag auch die in den 90er Jahren noch umstrittene Hinwendung der Gewerkvereine zur Politik und die daraus hervorgegangene Gründung einer selbständigen Arbeiterpartei das für das englische Parteileben und für das gesamte Staatswesen folgenschwerste Ereignis sein, so fallen doch bei engerer Betrachtung der gewerkschaftlichen Bewegung andere Vorgänge mindestens ebenso sehr ins Gewicht. Es sind dies *das gewaltige Wachstum der Gewerkvereine und die Festigung ihrer rechtlichen Stellung, ferner organisatorische Veränderungen im Aufbau und Gefüge der Gewerkvereinswelt,* vor allem ein starkes Drängen zur Konsolidation, und schliesslich *neuauftretende geistige Strömungen,* die den Gewerkvereinen den Weg zu neueren erweiterten Zielen zu weisen scheinen.

Im Jahre 1892 betrug die Zahl der Gewerkvereinsmitglieder etwas über 1½ Millionen oder 4% der damaligen Gesamtbevölkerung und etwa 20% der erwachsenen männlichen Lohnarbeiter; für Anfang 1920 wird ihre Zahl auf über 6 Millionen geschätzt, was etwa 12% der Gesamtbevölkerung und 60% der männlichen Lohnarbeiter entsprechen würde. Der grösste Teil der Zunahme entfällt auf das letzte Jahrzehnt. Während sie von 1892—1910 rund eine Million betrug, hat sich die Zahl der Mitglieder in den letzten acht Jahren verdoppelt. Im Gegensatz zu den deutschen Gewerkschaften, bei denen gleich nach Kriegsausbruch ein scharfer Rückgang einsetzte, und deren Mitgliederzahl ihren Tiefstand 1916 erreichte[1]), war in England, wo die allgemeine Wehrpflicht nicht sofort in den ersten Kriegswochen zahlreiche Arbeiter zu den Fahnen rief, die Abnahme an Mitgliedern nur ganz vorübergehend und verhältnismässig unbedeutend. Bereits 1915 setzte wieder ein Aufschwung ein, der nach Eintritt des Waffenstillstandes andauerte. Nach amtlichen Ausweisen in der «Labour Gazette» betrug die Zahl der Ge-

---

[1]) Der Mitgliederbestand der freien Gewerkschaften betrug nach dem Correspondenzblatt des deutschen Gewerkschaftsbundes, 1919, Stat. Beilage Nr. 3: 1913: 2,548,763, 1914: 2,052,377, 1915: 1,146,359, 1916: 955,887, 1917: 1,095,596, 1918: 1,648,313, 4. Quartal 1918: 1,648,313, 2. Quartal 1919: 6,077,300. Anfang 1920 wird der Mitgliederbestand auf über 7 Millionen geschätzt.

werkvereinsmitglieder: 1913: 3,987,115, 1914: 3,918,809, 1915: 4,126,793, 1916: 4,437,947, 1917: 5,287,522. Anfang 1920 zirka 6 Millionen (Schätzung).

Die Entwicklung ist also, wie die Statistik zeigt, sehr viel ruhiger und stetiger als in Deutschland verlaufen; weder wurde dem gewerkschaftlichen Leben sofort bei Kriegsausbruch ein grosser Teil des alten, geschulten Mitgliederstammes entzogen, noch drängten sich den englischen Arbeiterorganisationen mit Kriegsende in gleicher Unmittelbarkeit die Probleme auf, die den deutschen Gewerkschaften in den ersten Monaten nach der Revolution aus dem Ansturm von Millionen meist sehr jugendlicher, der gewerkschaftlichen Schulung und Disziplin entbehrender Mitglieder erwuchsen.

Das gewaltige Wachstum der gewerkschaftlichen Bewegung drückt sich auch in der Zunahme der Gewerkvereinsvermögen aus, die sich mit über 15 Millionen £ Anfang 1920 gegenüber 1890 verzehnfacht haben.[2]) Im gleichen Zeitraum hat die *rechtliche* Stellung der Gewerkvereine wichtige Wandlungen durchgemacht, die gekennzeichnet sind durch die Gefährdung der freien Betätigung der Gewerkvereine auf wirtschaftlichem und politischem Gebiet durch ungünstige Gerichtsurteile auf der einen Seite, durch die Gewerkvereinsgesetze von 1906 und 1913, die diese ungünstigen Folgen für den Rechtsstand der Gewerkvereine wieder aufhoben und ihn dauernd verbesserten und sicherten, auf der andern Seite.

1901 entschied das Oberhaus als oberster Gerichtshof in einem Prozess zwischen der Taff-Vale-Eisenbahngesellschaft und dem Eisenbahnerverband, der in der Geschichte des englischen Gewerkvereinsrechts berühmt geworden ist, entgegen der bisher allgemein herrschenden Auffassung dahin, dass die Gewerkvereine für allen aus dem Vorgehen ihrer Beauftragten einem andern erwachsenden Schaden haftbar gemacht werden könnten, auch wenn keinerlei strafbare Handlung vorliege. Dieses Urteil kostete dem Eisenbahnerverband 42,000 £, sämtlichen Gewerkvereinen etwa 200,000 und erschwerte namentlich das für die gewerkschaftliche Aktion unentbehrliche Streikpostenstehen auf das äusserste. Es war die Hauptursache, dass in den folgenden Jahren die Gewerkvereine das Schwergewicht ihrer Tätigkeit auf das Gebiet der Politik verlegten und dass 1906 29 unabhängige Arbeitervertreter ins Unterhaus ein-

[2]) S. u. B. Webb, a. a. O., S. 474.

zogen. Unter ihrer hervorragenden Mitwirkung kam das Gesetz über gewerbliche Streitigkeiten (Trade Disputes Act) von 1906 zustande, das nicht nur die ungünstigen Folgen des Taff-Vale-Urteils beseitigte, sondern den Gewerkvereinen einen privilegierten Rechtsstand verlieh, indem es sie von jeder zivilrechtlichen Haftung für Handlungen, die von ihren Beauftragten in Verbindung mit gewerblichen Streitigkeiten begangen wurden, befreite.

Eine andere Entscheidung des obersten Gerichtshofs, das sogenannte Osborne-Urteil, richtete sich gegen die politischen Bestrebungen der Gewerkvereine (1909). Indem es jede Betätigung der Gewerkvereine, die nicht in dem Gewerkvereinsgesetz von 1876 aufgezählt ist, für ungesetzlich erklärte, unterband es aber nicht nur die Verwendung gewerkschaftlicher Mittel für politische Zwecke, sondern traf auch eine grosse Anzahl allgemein anerkannter Tätigkeitsgebiete, z. B. fast das gesamte Unterstützungswesen der Gewerkvereine.

Erst das Gewerkvereinsgesetz von 1913 gab den Gewerkvereinen die für ihre Zwecke notwendige Freiheit der Betätigung wieder, knüpfte allerdings die Erhebung von Beiträgen für politische Zwecke an die Zustimmung der Mehrheit der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder und räumte der Minderheit das Recht auf Befreiung von der Beitragsleistung zu den politischen Fonds ohne eine Schmälerung ihrer sonstigen Mitgliedsrechte ein.

Nicht minder bedeutsam als das äussere Wachstum der Gesamtbewegung sind Verschiebungen, die sich im *Einfluss der einzelnen Arbeitergruppen* innerhalb der Gewerkvereinswelt vollzogen haben.

Die alten gefestigten Vereine der gelernten Arbeiter, wie der Baumwollarbeiter, der Facharbeiter des Baugewerbes, der hochqualifizierten Maschinenbauer, die früher tonangebend auf den Gewerkvereinskongressen waren, haben zwar grossenteils ihre Mitgliederzahl bedeutend steigern und beträchtliche Vermögen ansammeln können, aber ihr Einfluss ist im Verhältnis zu andern Gruppen in der Gesamtbewegung zurückgegangen. Gleichzeitig sehen sie sich, deren Organisation jahrzehntelang als vorbildlich gegolten hat — so vor allem die der Gesellschaft der vereinigten Maschinenbauer, des «neuen Musters von 1851» — heute vor neue schwierige Organisationsprobleme gestellt. Dagegen haben andere Gruppen, die bis vor kurzem nur über eine lockere oder durch Zersplitterung

schwache Organisation verfügten, eine führende Stellung in der Gesamtbewegung errungen, wie die Bergleute, die zwei Jahrzehnte gebraucht haben, um den Partikularismus der lokalen Organisationen in den einzelnen Kohlenrevieren zu überwinden und sie in einer leistungsfähigen nationalen Organisation, der Miners' Federation of Great Britain[3]), zusammenzufassen, ferner die Transportarbeiter und die Eisenbahner; namentlich die letzteren haben in der aus der Verschmelzung von drei bis dahin rivalisierenden Gewerkvereinen entstandenen National Union of Railwaymen «das neue Muster von 1913», das Vorbild des Industrieverbandes, der Zusammenfassung aller in einem Gewerbezweige beschäftigten Arbeiter geschaffen[4]) und in den gewerkschaftlichen Bewegungen der letzten Jahre in vorderster Reihe gestanden. Bemerkenswert ist ferner die gewaltige Zunahme der Zahl der Organisierten unter den ungelernten Arbeitern und den Frauen, die diesmal nicht wie bei früheren Organisationswellen — 1834, 1871, 1889 — nur vorübergehend zu sein scheint. Nur zwei hervorstechende Beispiele seien angeführt. Die National Federation of Women Workers, die grösste gewerkschaftliche Frauenorganisation, zählte 1914 11,000, 1919 dagegen über 60,000 Mitglieder.[5]) Die im Jahre 1898 gegründete Arbeiterunion brachte es in zwölf Jahren nur auf 5000 Mitglieder, 1913 war ihre Mitgliederzahl bereits auf 91,000, 1917 auf 197,000 angewachsen, Ende 1919 betrug sie gegen 500,000.[6])

Eine der Hauptursachen für das erstaunliche Wachstum des Tradeunionismus unter den ungelernten Arbeitern seit 1911 ist das Nationale Versicherungsgesetz, das sämtliche Lohnarbeiter zwang, einer mit der Durchführung der Versicherung betrauten Organisation beizutreten und den Gewerkvereinen unter bestimmten Voraussetzungen die Eigenschaft anerkannter Versicherungsträger verlieh. Eine gleiche organisationsfördernde Wirkung übte namentlich auf die Frauen das Lohnämtergesetz von 1908 aus, das zuerst für vier «Schwitzgewerbe» erlassen, inzwischen auf eine grosse Anzahl wei-

[3]) Anfang 1920 gegen 900,000 Mitglieder. Über die Organisation vergl. im einzelnen S. u. B. Webb, a. a. O. S. 511 ff., ferner vor allem G. D. H. Cole, Introduction to Trade Unionism, S. 34.

[4]) Über die Verfassung der National Union of Railwaymen vergl. Cole, Introduction, S. 31 fg., G. D. H. Cole u. R. Page, Amot, Trade Unionism on the Railways, 1918.

[5]) Webb, a. a. O. S. 495.

[6]) Ebenda, S. 498.

terer Gewerbe ausgedehnt worden ist, und auf die Landarbeiter das Getreideproduktionsgesetz von 1917, das für diese schlecht entlöhnte Arbeiterschicht Lohnämter zur Festsetzung gesetzlicher Minimallöhne schuf.[7])

Das Hervortreten dieser jüngeren Glieder der Gewerkvereinswelt und die Verschiebung des Schwergewichts in der Gesamtbewegung zu ihren Gunsten hängt neben anderen Ursachen zweifellos damit zusammen, dass sie wegen der verhältnismässigen Jugend ihrer Organisation in der Lage waren, diese der modernen industriellen Entwicklung anzupassen, während die Struktur der älteren Vereine vielfach heute nicht mehr derjenigen der Industrie entspricht und daher als schwerfällig und veraltet empfunden wird. Bereits vor dem Kriege machte sich in weiten Kreisen nicht nur der ungelernten, sondern auch der gelernten Arbeiter Unzufriedenheit mit der bisher von den Gewerkvereinen befolgten Politik der kollektiven Vertragsschliessung auf Grundlage der beruflichen Gliederung der Arbeiterschaft geltend und griff die Ueberzeugung um sich, dass einzelne Arbeitergruppen gegenüber der fortschreitenden Konzentration der Industrie und der sich durch Zusammenschluss befestigenden Macht des Unternehmertums nichts auszurichten vermögen. An Stelle der bisher in England vorherrschenden Berufsorganisation von Facharbeitern wurde, zum Teil unter dem Einflusse amerikanischer Strömungen, die Zusammenfassung aller in einer Industrie beschäftigten Arbeiter ohne Berücksichtigung ihrer besonderen Berufstätigkeit in Industrieverbänden gefordert. Die Streikerfolge der Eisenbahner und der Bergleute, die beide dieses Organisationsprinzip durchgeführt haben, sprachen für die Leistungsfähigkeit dieser Organisationsform, während die in anderen Gewerben bestehende Zersplitterung und häufige Grenzstreitigkeiten zwischen den Gewerkvereinen der gelernten Arbeiter, z. B. im Maschinenbau, die Stellung dieser Arbeitergruppen ungünstig beeinflussten.

Diese organisatorischen Mängel traten in verstärktem Masse während des Krieges hervor, als die Kriegsindustrie mit ihrer Zusammenballung grosser Massen von halbgelernten und bisher meist organisationsfremden Arbeitskräften eine Reihe neuer Fragen auf-

[7]) S. u. B. Webb schätzen die Zahl der organisierten Landarbeiter 1920 auf über 300,000, d. h. etwa 1/3 der gesamten landwirtschaftlichen Lohnarbeiter; die Agricultural Labour Union hatte Ende 1919 allein 180,000 Mitglieder.

warf, die das Vorhandensein eines allzeit zugänglichen und verhandlungsbereiten Organs zur Vertretung der Arbeiterinteressen gegenüber der Betriebsleitung erforderlich machten. Hierzu kam, dass die englischen Munitionsgesetze der Jahre 1915—1917 neben veralteten, die Produktion hemmenden Gewerkschaftsgebräuchen nicht nur wichtige Rechte der Arbeiter, so namentlich die Freizügigkeit und das Streikrecht, zeitweise aufhoben, sondern auch die Gewerkvereine auf ihrem Haupttätigkeitsfeld, dem Gebiete der kollektiven Vertragsschliessung, lahmlegten, indem die Festsetzung der Arbeitsbedingungen in kriegswichtigen Betrieben auf behördlichem Wege erfolgte.[8]) Diese Preisgabe wichtiger Arbeiterrechte gegenüber der Regierung wurde den Gewerkvereinsführern von den Arbeitern verdacht und lockerte den inneren Zusammenhalt der Organisationen. Infolge ihrer Zersplitterung erwies sich zudem die gewerkschaftliche Organisation vielfach als ungeeignet zur Wahrnehmung der Arbeiterinteressen in Fragen, bei denen Mitglieder zahlreicher Gewerkvereine gleichzeitig beteiligt waren. So schuf sich die Arbeiterschaft der Kriegsbetriebe aus ihrer Mitte neue Vertretungsorgane, die Shop Stewards, die sich ihrerseits wiederum in grossen Unternehmungen oder über grössere Bezirke hin zu Werkausschüssen (Works Committees) zusammenschlossen und nicht selten in schroffem Gegensatz zu den offiziellen Gewerkschaftsinstanzen standen. Aus dem allgemeinen Bedürfnis nach einer gemeinsamen Vertretung der Arbeiter der Kriegsbetriebe hervorgegangen, entsprang ihre Entstehung im einzelnen verschiedenen Anlässen. Eine Untersuchung des Arbeitsministeriums[9]) hat im besonderen folgende Entstehungsursachen festgestellt: 1. Die Durchführung der von der Regierung mit den Arbeiterorganisationen getroffenen Vereinbarungen über «dilution», d. h. die Umstellung des Produktionsprozesses in der Weise, dass die Verwendung grosser Mengen ungelernter und halbgelernter Arbeitskräfte ermöglicht wurde, während die geringe verbleibende Zahl von gelernten Facharbeitern über den

[8]) Über den Inhalt und die Wirkung der Munitionsgesetze vergl. besonders G. H. D. Cole, Labour in War Time, London 1915, S. 170 ff., und S. u. B. Webb, l. c., S. 637 ff., ferner S. Webb, The Restoration of Trade Union Conditions.

[9]) „Works Committees", Report of an Enquiry made by the Ministry of Labour, 1918. Über die Shop Stewards vergl. ferner Cole, Introduction, S. 53 ff.; derselbe, The Payment of Wages, S. 93 ff., London 1918. Webb, l. c., S. 489.

erweiterten Betrieb verteilt, d. h. «verwässert» wurde. 2. Vereinbarungen über Löhnungsmethoden, namentlich über die Neueinführung von Akkord- und Prämiensystemen und über die Festsetzung der einzelnen Sätze. 3. Aufsichtsführung über die Einhaltung der Arbeitszeit. 4. Beteiligung der Arbeiter an der Verwaltung von Einrichtungen der Fabrikwohlfahrtspflege. 5. Verwaltung von Mitteln, die im Betriebe mit oder ohne Beteiligung der Betriebsleitung zur Unterstützung von Familien der im Felde stehenden Betriebsangehörigen aufgebracht wurden.

Die Shop Stewards standen, wie bereits erwähnt, häufig im Gegensatz zu den offiziellen Gewerkschaftsinstanzen und wurden von diesen wenig freundlich angesehen, besonders da sie oft auf Gebiete übergriffen, die bisher in das Bereich der Gewerkvereine gefallen waren, z. B. Vereinbarungen über die in einem Betriebe zur Anwendung kommenden Lohnsysteme trafen. Allmälig bricht sich jedoch in gewerkschaftlichen Kreisen die Erkenntnis Bahn, dass die Verfassung der modernen Industrie ein Organ zur Vertretung der Arbeiterinteressen in den Betrieben erfordert, und dass es zweckmässig ist, die Organe der gewerkschaftlichen Organisation einzugliedern.[10])

Auf eine weitere Anpassung an die Organisation der Industrie zielt die starke Bewegung zum Zusammenschluss innerhalb der Gewerkvereinswelt hin, die grossenteils von den breiten Massen der Mitglieder getragen wird und in den letzten Jahren ausserordentliche Fortschritte gemacht hat. Teils haben sich bisher rivalisierende Gewerkvereine verschmolzen, teils sind Federationen zwischen Gewerkvereinen derselben Industrie, oder verschiedener Berufe, abgeschlossen worden, wodurch der Uebergang zum Industrieverband angebahnt worden ist.

Von dem Zusammenschluss von drei Gewerkvereinen der Eisenbahner zu einer leistungsfähigen Organisation, der National Union of Railwaymen, wurde bereits gesprochen. Die abseits verbleibende Vereinigung der Lokomotivführer und Heizer steht im Gegensatz zu früher in engem Einvernehmen mit der grösseren Organisation und hat diese namentlich bei der grossen Bewegung, die zu einem allgemeinen neuntägigen Eisenbahnerstreik im Herbst 1919 führte, unterstützt. Dies ist um so bemerkenswerter, als die Regierung den

[10]) Für die Entwicklungsfähigkeit der Works Committees vom gewerkschaftlichen Standpunkte setzt sich namentlich Cole, The Payment of Wagges, S. 100 ff., ein.

von der Vereinigung vertretenen qualifizierten Arbeitergruppen günstige Bedingungen geboten hatte, um sie von der Gesamtbewegung der Eisenbahner zu trennen. Weitere Zusammenschlüsse fanden während der letzten Jahre statt in der Metallindustrie, wo die Iron & Steel Trades Confederation einer sich allmälig vollziehenden Verschmelzung von drei bisher selbständigen Vereinen gleichkommt, und im Schneidergewerbe. Ein bedeutsames Ereignis war der im Herbst 1919 erfolgte Zusammenschluss von sechs Gewerkvereinen der Maschinenindustrie, die sich bisher heftig bekämpft hatten, darunter die Gesellschaft der vereinigten Maschinenbauer, zu einem mehr als 400,000 Mitglieder umfassenden Verband; hierdurch wurde eine grössere Einheitlichkeit in einer Industrie hergestellt, die bisher besonders unter Zersplitterung gelitten hatte. Allerdings ist die Zahl der ausserhalb stehenden Gewerkvereine der Maschinenindustrie immer noch beträchtlich. Auch eine Reihe von Organisationen der Postangestellten schlossen sich zu einem Verbande zusammen, der jetzt über 90,000 Mitglieder zählt. Die Bewegung zum Zusammenschluss wurde durch das Gewerkschaftsgesetz von 1917 (Trade Union (Amalgamation) Act) gefördert, das die geltenden Bedingungen betreffs die Abstimmung über Verschmelzungen selbständiger Vereine erleichterte. Während sich bisher zwei Drittel aller Mitglieder für die Verschmelzung aussprechen mussten — eine Bestimmung, an der häufig infolge zu geringer Beteiligung an der Abstimmung der Zusammenschluss scheiterte — genügt es jetzt, wenn sich 50% der Mitglieder an der Abstimmung beteiligen und von diesen eine Mehrheit von 20% für die Verschmelzung stimmt.

Losere Abmachungen von verschiedener Tragweite, die aber fast immer gemeinsames Vorgehen in industriellen Fragen vorsehen, kamen unter anderem im Baugewerbe, in der Transportindustrie, im Buchdruckgewerbe, in der Wollindustrie und im Schiffbau zustande. 1917 schlossen sich elf Gewerkvereine von «allgemeinen», d. h. überwiegend ungelernten Arbeitern zu einem Nationalen Verbande zusammen mit einer Mitgliederzahl von über 800,000. Im Unterschiede zur Verschmelzung bewahren die einzelnen Gewerkvereine in den «Federationen» ihre finanzielle Selbständigkeit; jedoch wird die Zahl der verhandelnden und vertretenden Körperschaften auf der Arbeiterseite gegenüber Regierung und Arbeitgebern verringert und dadurch ihr Gewicht erhöht.

Gleichzeitig mit der strafferen Zusammenfassung und mit dem Vordringen des Industrieverbandes haben sich bedeutsame Wandlungen in den *leitenden Gedanken der Gewerkvereinspolitik* vollzogen.

Die Begriffsbestimmung der Webbs, die in früheren Auflagen an der Spitze ihres Buches stand, «ein Gewerkverein ist eine dauernde Vereinigung von Lohnarbeitern zum Zwecke der Behauptung oder Verbesserung ihres Arbeitsverhältnisses», ist in der neuen Auflage dahin abgeändert worden, dass an Stelle ihres «Arbeitsverhältnisses» (employment) «ihres Arbeitslebens» (working lives) getreten ist. Die Verfasser begründen in einer Anmerkung diese Aenderung damit, dass gegen ihre frühere Definition der Vorwurf erhoben worden sei, sie erwecke den Eindruck, als hätten sich die Gewerkvereine zu allen Zeiten mit dem kapitalistischen oder dem Lohnsystem als etwas Dauerndem abgefunden. Die Gewerkvereine hätten jedoch zu verschiedenen Zeiten im letzten Jahrhundert Bestrebungen auf eine revolutionäre Umgestaltung der sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen verfolgt. Auch in jüngster Zeit sind innerhalb der Gewerkvereine radikale Strömungen aufgetreten, die einen völligen Neubau des Wirtschaftslebens auf sozialistischer Grundlage anstreben. Während aber in den 90er Jahren überwiegend staatssozialistische Gedanken in die Gewerkvereinswelt eindrangen und eine tiefgreifende Wandlung ihrer Politik bewirkten, haben einige Jahre vor dem Kriege syndikalistische Strömungen Eingang gefunden, die nach französischem Vorbild Losungen, wie «Die Bergwerke den Bergarbeitern» ausgaben. Als Mittel zur Erreichung ihrer Ziele wurde die direkte Aktion, die Störung der Produktion durch häufige «Irritationsstreiks», durch passive Resistenz und Sabotage, die Erschütterung des gesamten Wirtschaftslebens durch Stillegung gemeinnötiger Betriebe gepredigt, Lehren, die in den grossen Arbeitskämpfen 1911—1914 von Einfluss gewesen sind. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass der Syndikalismus in seiner aparlamentarischen Zuspitzung keinen Boden in England hat; dagegen hat sein Kerngedanke, der Gedanke der Selbstverwaltung der Industrie durch die in ihr als Hand- oder Kopfarbeiter Tätigen, der schon in früheren Abschnitten der englischen Arbeiterbewegung eine starke Wirkung ausgeübt hat, Wurzel geschlagen. Die Vertreter dieser Richtung bezeichnen sich als *Gildensozialisten*. Der Grundgedanke ihrer Lehre lässt sich dahin zusammenfassen, dass sie, um die Fehl-

schläge der früheren Produktionsgenossenschaften ebenso wie die Starrheit eines rein büreaukratischen Staatssozialismus zu vermeiden, zwar die Produktionsmittel verstaatlichen, den Betrieb selbst aber Organisationen der Kopf- und Handarbeiter übertragen wollen, wobei gleichzeitig Einrichtungen zur Wahrung des Konsumenteninteresses vorgesehen werden. Den stärksten Widerhall hat der Gildensozialismus bisher bei den Bergleuten, den Eisenbahnern und den Postangestellten gefunden, die in den letzten Jahren wiederholt ihren Willen nach einem Anteil an der Betriebsführung kundgegeben haben, der über die Mitwirkung bei Regelung der Arbeitsbedingungen hinausgeht. Mit grossem Nachdruck wird die Ausschaltung des kapitalistischen Unternehmers gefordert. Die sogenannten Whitley Councils, Arbeitsgemeinschaften, die den Arbeitnehmern gemeinsam mit den Unternehmern einen Anteil an der Ordnung der einzelnen Betriebe und an der Verwaltung der Industrie einräumen, werden nicht als befriedigende Lösung angesehen.

Weist somit einerseits der zweifellos sehr fruchtbare Gedanke der Selbstverwaltung der Industrie durch die in ihr Tätigen den Gewerkvereinen eine führende Stellung im Wirtschaftsleben der Zukunft zu, ja macht sie zu den Zellen der neuen Wirtschaftsordnung, so ist andererseits nicht zu verkennen, dass nicht nur vielfach die inneren Voraussetzungen für eine Uebernahme der Produktion durch die Gewerkvereine fehlen, sondern dass, abgesehen von wenigen starkorganisierten Gewerben mit weitgehender Zusammenfassung der Betriebsmittel, die heutige gewerkschaftliche Organisation — die immer noch weit verbreitete Form des Berufsvereins von Facharbeitern, die bestehende Zersplitterung und Rivalität — keineswegs einer derartigen Aufgabe entspricht. Ebensowenig darf übersehen werden, dass innerhalb der Gewerkvereinswelt starke Gruppen und vor allem ein grosser Teil der älteren Führer der völligen Umgestaltung und taktischen Umstellung, welche die zielbewusste Verfolgung der neuen Gedanken namentlich für die älteren finanziell gefestigten Vereine bedeuten würde, ablehnend gegenüberstehen und an der bisher befolgten Politik der kollektiven Vertragsschliessung festhalten. Der Kampf um die *Kontrolle der Industrie,* der heute in England wie in andern Ländern im Mittelpunkt des sozialen Ringens steht, wird zweifellos nicht nur zwischen kapitalistischen Unternehmern und Arbeitern, sondern auch innerhalb der Gewerkvereinswelt selbst ausgefochten werden.

Soziale u. Wirtschafts-Chronik

Allgemeine Sozialpolitik.

Lettland. Die lettische Konstituante hat kürzlich ein *Gesetz über die Agrarreform* angenommen, demzufolge den Grossgrundbesitzern von ihren Gütern nur einen der Grösse eines mittleren Bauerngutes entsprechenden Teil zuerkannt wird. Das übrige Land wird unter Entschädigung an den Staat abgetreten und soll zu erleichterten Zahlungsbedingungen an Bauern ohne Landbesitz verteilt werden.

Wohnungsfrage und Wohnungspolitik.

Slovenien. Die *slovenische Landesregierung* hat, nachdem sie bereits durch frühere Verordnungen die private Verfügungsfreiheit über die Wohnungen stark eingeschränkt hatte, durch eine weitere Verordnung (vom 16. April 1920) zu dem Mittel gegriffen, die *kapitalkräftigen Privatpersonen und Unternehmungen,* soweit sie nicht im eigenen Hause wohnen, beziehungsweise ihre Angestellten dort untergebracht haben, *zur Errichtung von neuen Wohnungsbauten zu zwingen,* um auf diese Weise das Wohnungsangebot zu vermehren. Diese Verordnung ermächtigt nämlich, nach Mitteilung der deutsch-österr. «Amtlichen Nachr.», das staatliche Wohnungsamt, evtl. die Ortswohnungsbehörde, die Räume, die als Wohnung im fremden Hause verwendbar sind, zu kündigen: 1. Personen, die nachweisbar über eine Million Kronen Vermögen besitzen; 2. Angestellten privater inländischer und ausländischer Geldinstitute, Versicherungsgesellschaften und grösserer wirtschaftlicher Unternehmungen überhaupt, ohne Rücksicht auf deren Vermögen; 3. ausländischen Versicherungsgesellschaften, ausländischen Geldinstituten und grösseren wirtschaftlichen Unternehmungen überhaupt. Der Arbeitgeber darf die unter Ziffer 2 erwähnten Personen deshalb, weil ihnen das staatliche Wohnungsamt oder die Ortswohnungsbehörde die Wohnung gekündigt hat, nicht aus dem Dienst entlassen oder durch andere Angestellte ersetzen. Eine solche Entlassung aus dem Dienste oder Ersetzung wäre ungültig und unwirksam.

Genossenschaftswesen.

Deutschland. Einer Veröffentlichung des Preussischen statist. Landesamtes in der «Statist. Korrespondenz» vom 4. September l. J., *die vorläufigen Ergebnisse der deutschen Genossenschaftsstatistik für 1919* betreffend, ist zu entnehmen, dass am 1. Januar 1920 (in Klammern sind die Zahlen des Vorjahres angegeben) im Deutschen Reiche 40,635 (36,023) eingetragene Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, und zwar 21,006 (20,216) mit unbeschränkter Haftpflicht, 144 (149) mit unbeschränkter Nachschusspflicht und 19,485 (15,658) mit beschränkter Haftpflicht bestanden. 5323 Ge-

nossenschaften wurden im Jahre 1919 neu eingetragen, dagegen 711 aufgelöst. Die reine Zunahme beläuft sich im Jahre 1919 auf 4612 Genossenschaften und das ungeachtet dessen, dass 3023 am 1. Januar 1919 schon bestandene Genossenschaften nicht gezählt wurden, da sie auf solche Gebietsteile entfallen, die nach dem Friedensvertrag von Versailles abgetreten worden sind.

Nach den im «Deutschen Reichsanzeiger» veröffentlichten Anmeldungen zu den Genossenschaftsregistern sind weiter vom 1. Januar bis zum 31. März 1920 im Deutschen Reiche 1680 Neueintragungen und 305 Auflösungen von Genossenschaften vorgekommen. Demgemäss beziffert sich der Genossenschaftsstand am 1. April l. J. auf 42,010 eingetragene Genossenschaften.

Statistische Notizen

Die schweiz. Bierbrauerei.

Einen sehr instruktiven Aufsatz über die Entwicklung der schweiz. Brauereiindustrie bringt der von der Schweiz. Volksbank in Bern herausgegebene August-Monatsbericht, dem wir folgendes entnehmen: Trotz der Abhängigkeit von den Rohstoffmärkten hat sich das schweiz. Brauereigewerbe bis zum Kriegsausbruch 1914 anhaltend entwickelt. Die ausländische Konkurrenz zwang allerdings zu einer starken Konzentration, die lebensfähigen Betriebe wurden erweitert, vergrössert; viele kleinere Brauereien gingen dagegen ein. Die Zahl der Brauereien betrug 1883: 423, 1893: 318, 1903: 217, 1913: 137, 1918: 102. Im Zeitraum 1883-1913 sind 286 Brauereien eingegangen, während des Krieges (1913-18) nahm die Zahl der Betriebe um 35 ab. Aus der Produktionsstatistik ist ersichtlich, wie die Produktion während des Krieges eingeschränkt werden musste. Im Jahr 1913 stellten 8 Brauereien bis 1000 hl Bier her, 1918 waren es 21 Brauereien; 1000 und mehr hl stellten 1913 62 Brauereien her, bis 1918 ging die Zahl auf 24 Betriebe zurück.

Von 80 Liter im Jahre 1913 sank der Bierkonsum auf 20 Liter im Jahre 1918 auf den Kopf der Bevölkerung gerechnet. Diese Abnahme aber war keine Folge plötzlich eingetretener Mässigkeit, sondern hatte seinen Grund in den ungemein erschwerten Produktionsbedingungen des Braugewerbes. Die Einfuhr von Malz sank beispielsweise von 50,900 auf 8703 Tonnen, die des Hopfens von 510 auf 75 Tonnen, Reis und Mais musste als Surrogat herhalten, Gerste war 1917 überhaupt nicht mehr erhältlich. Die Produktion gestaltete sich wie folgt: 1913: 2,969,000 hl, 1915: 2,130,100 hl, 1917: 1,241,000 hl, 1918: 841,570 hl, 1919: 870,000 hl. Es hat also auch das Jahr 1919 noch keine wesentliche Erholung bringen können. Uebrigens ist auch die Einfuhr von Bier 1919 mit 3758 hl noch weit hinter der Einfuhr des Jahres 1913 mit 136,660 hl zurückgeblieben.

Der litauische Export und Import.

Nach den offiziellen statistischen Daten über den litauischen Aussenhandel erreichte der litauische Export in der ersten Hälfte dieses Jahres 260,066,428 Mark, wovon Flachs allein für 160 Mill. Mark, Flachssamen für 24,324,411 und Holz für 30 Mill. Mark ausgeführt wurde. Der Import während desselben Termins betrug 135,722,147 Mark, sodass in der Handelsbilanz im ersten Halbjahr 1920 ein Ueberschuss an Export von 124,344,281 Mark zu verzeichnen ist. Unter den Importwaren fallen die grössten Ziffern auf Chemikalien, Manufaktur- und Stickereiwaren, Maschinen und andere Metallfabrikate, Zucker und Heringe.

Die dem Internationalen Gewerkschaftsbureau angeschlossenen Länder und ihre Gesamtmitgliederzahl.

Nach den neuesten Feststellungen des genannten Bureaus in Amsterdam umfasst es zur Zeit rund 26 Millionen Arbeiter. Diese 26 Millionen Gewerkschaftsmitglieder verteilen sich auf die einzelnen Länder wie folgt: Deutschland steht mit seinen 8,2 Millionen an der Spitze; ihm folgt England mit 6 Millionen Mitgliedern. Amerika weist nur 4 Millionen auf. Dabei ist die Zahl der Einwohner in Amerika am höchsten (90 Millionen). An zweiter Stelle steht Deutschland mit 60 Millionen und dann England mit 40 Millionen. Frankreich und Italien, an Einwohnerzahl etwa gleich gross wie England, haben aber eine bedeutend schwächer entwickelte Industrie als dieses Land. Das erklärt, warum die Gewerkschaften in Italien nur 220,000 und in Frankreich nur 1,5 Millionen Mitglieder zählen. Deutschösterreich zählt bei 6,5 Millionen Einwohnern 772,146 organisierte Gewerkschaftsmitglieder. Das industriearme Land ist also gewerkschaftlich gut entwickelt. Dasselbe gilt auch von der Tschechoslovakei, die 657,203 Gewerkschaftsmitglieder zählt. Das industriereiche, etwa 7 Millionen Einwohner zählende Belgien hat 629,736 gewerkschaftlich organisierte Arbeiter. Holland, mehr Agrar- und Handelsstaat, hat bei 5,5 Millionen Einwohnern 246,000 Gewerkschaftsmitglieder. Schweden, ca. gleich gross wie Holland, 258,832. Die Gewerkschaften (straffe Zentralverbände) in Dänemark zählen bei 2,5 Millionen Einwohnern 255,000 gewerkschaftlich organisierte Arbeiter. Norwegen mit 2,5 Millionen Einwohnern zählt 150,000 Gewerkschafter. Spanien mit seinen 18 Millionen Einwohnern hat nur 211,342 Gewerkschaftsmitglieder. Das ungeheuer ausgedehnte Kanada hat bei 7 Millionen Einwohnern 200,000 organisierte Arbeiter. Ungarn zählte am 1. Januar 1920 200,000 Gewerkschaftsmitglieder. Die Schweiz mit 3,5 Millionen Einwohnern zählt 177,000 Gewerkschafter. (Nach dem letzten Bericht des schweiz. Bundeskomitees zählt jetzt der Gewerkschaftsbund 225,000 Mitglieder.) Die Gewerkschaften Griechenlands zählen 170,000, Argentinien 70,000, Südafrika 40,000, Peru 25,000, Jugoslavien 20,000 Mit-

glieder. Stark ist auch die Gewerkschaftsbewegung in dem kleinen Luxemburg. Bei 250,000 Einwohnern zählt es 26,780 Gewerkschafter.

Miszellen

Regelung der Arbeit.

Am 13. und 14. September fand in Zürich unter dem Vorsitz von Bundesrat Schulthess eine Konferenz statt mit Vertretern der schweiz. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände zur Besprechung der von der Schweiz gegenüber den Beschlüssen der Konferenz der internationalen Arbeitsorganisationen in Washington einzunehmenden Haltung. Mit Ausnahme des Entwurfes zu einer Uebereinkunft betreffend Festsetzung der Arbeitszeit, der an einer besondern Konferenz behandelt werden soll, kamen alle in Washington gefassten Beschlüsse zur Sprache. Die Meinung der wirtschaftlichen Verbände beider Gruppen geht dahin, dass den Beschlüssen über die Nachtarbeit der Frauen, die Verhütung des Milzbrandes, den Schutz der Frauen und Kinder vor der Bleivergiftung, die Festsetzung eines Mindestalters für die Zulassung der Kinder zu industriellen Arbeiten und industrielle Nachtarbeit der Kinder zuzustimmen sei, während von der Arbeitgeberseite gegenüber den Beschlüssen über die Arbeitslosigkeit gewisse Bedenken geltend gemacht wurden, namentlich hinsichtlich der Reziprozität in der Behandlung der ausländischen Arbeiter. Was der Entwurf zu einer Uebereinkunft betreffend die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft betrifft, so wird der damit erstrebte Zweck sehr begrüsst, gleichzeitig aber auch anerkannt, dass der Verwirklichung dieser Konvention grosse praktische Schwierigkeiten entgegenstehen, insbesondere angesichts ihrer finanziellen Tragweite.

Aus dem Internationalen Arbeitsamt.

Wie mitgeteilt wird, soll nach Aussagen des Direktors des Internationalen Arbeitsamtes, Albert Thomas, in nächster Zeit diesem Amte eine technische Sektion angegliedert werden, die sich dem speziellen Studium der Fragen des Erziehungs- und Lehrlingswesens zu widmen hätte.

Freihandelsbestrebungen in Argentinien.

Unter dem Namen «Union Economica y Social de Commerciantes y Industriales» bildete sich nach Bericht der «Europ. Wirtschaftszeitung» in Buenos Aires eine Vereinigung von Industriellen und Kaufleuten, die die Einführung des Freihandelssystems in Argentinien zum Hauptziel hat. Die Vereinigung will ferner eintreten für

die Befreiung des Handels von allen Sonderabgaben, für den Achtstundentag, die staatliche Sozialversicherung und die obligatorischen Schiedsgerichte bei Arbeitskonflikten.

Die Tagesordnung der nächsten Internationalen Arbeitskonferenz.

Der dritten Internationalen Arbeitskonferenz, die am 4. April 1921 in Genf zusammentreten soll, wird folgende Tagesordnung zugrunde liegen:

1. Die Reform der Verfassung des Verwaltungsrates des Internationalen Arbeitsamts.

2. Fragen der ländlichen Sozialpolitik. a) Anpassung der Washingtoner Beschlüsse an die Landarbeit. I. Regelung der Arbeitszeit, II. Mittel der Arbeitslosigkeit zuvorzukommen und ihren Folgen abzuhelfen, III. Frauen- und Kinderschutz. b) Technischer landwirtschaftlicher Unterricht. c) Wohnung und Unterkunftsräume der Landarbeiter. d) Sicherung des Koalitionsrechtes. e) Schutz gegen Unfall, Krankheit, Invalidität und Alter.

3. a) Desinfektion von Wolle, die mit Milzbrandsporen verunreinigt ist, b) Verbot des Gebrauchs von Bleiweiss im Malergewerbe.

4. Der wöchentliche Ruhetag in Industrie und Handel.

5. a) Verbot der Einstellung von Jugendlichen unter 18 Jahren als Trimmer und Heizer, b) Obligatorische ärztliche Untersuchung der an Bord von Schiffen verwendeten Kinder.

Sozialhygienische Akademien.

Das deutsche Reichsministerium für Volkswohlfahrt hat die Städte Breslau, Charlottenburg und Düsseldorf zur Errichtung von sozialhygienischen Akademien ausersehen, um dem Bedürfnis nach einer Fachausbildung der Medizinalbeamten und sonstigen im öffentlichen Dienst stehenden Aerzte zu entsprechen. Die Hauptgegenstände des Unterrichts auf der Akademie: soziale Hygiene, soziale Pathologie, Gesundheits- und Krankenfürsorge, soziale Gesetzgebung, Versicherungsmedizin, ärztliche Standesorganisation, sollen in theoretischen Vorlesungen und praktischen Uebungen in Kursen von viermonatiger Dauer eingehend behandelt werden. Die Vorarbeiten für die Errichtung der sozialhygienischen Akademie Breslau sind nunmehr abgeschlossen und der erste Kursus wird im Oktober 1920 beginnen. Der Lehrkörper besteht aus ersten Fachleuten der Breslauer Universität und der städtischen sozialen Fürsorge.

Praktische Winke für einen vermehrten Export in Uhren, Goldschmiedearbeiten und Bijouterien nach Chile und Peru.

Sowohl Chile als auch Peru bieten infolge der dort herrschenden Sitten und Neigungen ein ungewöhnlich dankbares Arbeitsfeld für Exporteure von Goldschmiedearbeiten, Taschenuhren und Bijouterien aller Art. Trotzdem Peru in seiner Kulturentwicklung weit

hinter Chile zurücksteht, ist es doch erstaunlich, welcher Wertschätzung sich Taschenuhren und ganz besonders Armbanduhren in den entferntesten Winkeln Perus erfreuen, wo sie oft den einzigen modernen Kulturgegenstand, den der Eingeborene wirklich achtet, darstellen. Mit Hilfe von Vertretern, die die Absatzquellen des ganzen Landes beherrschen müssen, wozu es meistens nötig ist, dass sie dort geboren sind, könnte sich ein überraschender Mehrumsatz in Uhren, Goldschmiedearbeiten, Bijouterien usw. nach Peru und Chile bewerkstelligen lassen. Die grossen internationalen Importfirmen in Santiago und Lima sind natürlich wertvolle Verbindungen, soweit es sich um Ware handelt, die für die grossen Geschäfte in der Hauptstadt, die internationale Kundschaft haben, handelt. Für den Absatz an diese grossen Magazine kann man schwer den Grossimporteur entbehren. Doch sind diese einzelnen bedeutenden Grossstadtgeschäfte in Peru und Chile, wie überall, nur in kleiner Zahl vorhanden. Den Hauptumsatz kann nur die Unzahl der kleinen überall verstreuten Detailgeschäfte ergeben. Während allerdings bei uns der rührige Grossist auch den kleinsten Detaillisten seiner Branche zu erreichen versteht, sind derartige, ihr Verbindungsnetz über das ganze Land spinnende Grossisten für den Vertrieb europäischer Artikel dort noch ziemlich selten. Der intelligente Inhaber eines der ganz grossen Geschäfte wendet sich von selbst, wenn er Bedarf dafür hat, an ein Importhaus seines Landes. Der mittlere oder kleine Firmeninhaber ist aber teils zu unintelligent, teils zu bequem dazu, ausserdem sind ihm die Quantitäten, an die der Importeur gewöhnt ist, meist viel zu gross für seinen mässigen Umsatz. Hierdurch verwöhnt, arbeitet der Grossimporteur zwar in zahllosen Artikeln, aber nur mit sehr wenigen Firmen. Das Angebot bewirkt aber die Nachfrage. Sieht der Eingeborene in diesen Geschäften unsere europäischen Erzeugnisse nicht, kommt er dann auch meist aus sich heraus gar nicht auf den Gedanken, sie zu fordern und da er sie nie fordert, kommt der Geschäftsinhaber ebenfalls nicht auf den Gedanken, sich von diesen Artikeln etwas hinzulegen. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass die einzelnen europäischen Geschäftsinhaber, die natürlich von Europa her gewöhnt waren, derartige Artikel in reicher Auswahl zu führen und dies als etwas Selbstverständliches bei Eröffnung ihres Geschäftes dort in der gewohnten Weise wieder taten, einen direkt verblüffend grossen Umsatz in Uhren, Goldwaren, Bijouterien usw. hatten. Dies beweist, dass landeskundige Vertreter, die in der Lage wären, die geeigneten Detailkundschaftsfirmen für ein mässiges Versuchslager zu interessieren, wahrscheinlich die Hand zu allmäligen sehr grossen Umsätzen bieten könnten. An sich sind die dortigen Firmen meist pekuniär sehr leistungsfähig und zweifellos in der Lage, sich ein beträchtliches Lager gegen sofortige Kassa anzulegen. Eine Gefahr böte also unter Umständen nur die Zuverlässigkeit des Vertreters, über dessen Ehrlichkeit wohl am besten der Konsul berichten könnte.

Es bieten sich zwar reichlich besonders herübergegangene Landsleute in Zeitungsinseraten als Vertreter an, aber diesen fehlt es fast immer an der genügenden Kenntnis des Landes und seiner speziellen Wünsche, sie können als Fremdlinge die Kredit- und Absatzverhältnisse nicht bis ins Detail im ganzen Lande kennen und man ist auch nie ganz sicher, ob man es nicht mit einer bei uns verkrachten Existenz zu tun hat, die ihr Glück jetzt drüben versucht. Dieser hinderlichen Unkenntnis der Landesbedürfnisse ist es auch meist neben mangelhafter Sprachkenntnis zuzuschreiben, dass die Heraussendung von Geschäftsreisenden, deren Tüchtigkeit erprobt ist, so oft die schlechtesten Resultate zeitigt. Die Entfernungen sind so gross, die Verbindungen so mangelhaft, die Unterhaltungskosten, die für den Einheimischen recht bescheiden sind, stellen sich für den Fremden derart hoch, dass riesenhafte Spesenrechnungen die Folge sind. Allerdings meldete eine Morgenzeitung, die in Lima erscheint, dass am 5. August d. J. 200 deutsche Geschäftsleute in Peru eingetroffen sind, ob diese 200 deutschen Geschäftsreisenden aber auch alle mit so vielen festen Aufträgen aus Peru zurückkehren werden, dass sich die Riesenkosten lohnen, ist eine andere Frage. Ich glaube, dass sich ein dort geborener Vertreter besser dafür eignet. Meine Auffassung hierin teilte auch ein peruanischer Gesandter, der sich z. Z. zur Erholung in der Schweiz aufhält und der mir bestätigte, dass in den hier behandelten Artikeln ein geradezu ideales Absatzgebiet in den kleinen südamerikanischen Republiken zu finden wäre. Auch der diplomatische Vertreter Kolumbiens in Rom sprach sich mir gegenüber ähnlich aus. Unsere Exporteure denken beim südamerikanischen Geschäft immer fast nur an Argentinien und Brasilien. Die übrigen kleinen Republiken bieten aber insofern trotz ihrer geringen Kultiviertheit diesen beiden grossen Republiken gegenüber den Vorteil, dass derjenige, der sich nicht die Mühe verdriessen lässt, sich mit ihnen eingehend geschäftlich zu beschäftigen, dort nur wenig Konkurrenz antrifft und, soweit sie schon für seine Ware aufnahmefähig sind, bei den dortigen Firmen den Rahm abschöpfen kann, was in entsprechend entwickelten Ländern wie Argentinien und Brasilien der Vergangenheit angehört; denn irgend ein Konkurrent ist in diesen beiden grossen Ländern auch in entlegenen Teilen schon vorher auf der Bildfläche erschienen. In den kleinen südamerikanischen Staaten kann es aber das Glück noch wollen, dass man als erster seiner Branche das Feld abgrasen kann. Und diese Möglichkeit kann einen Export nach Lima, Callao, Arequipa, Huancavelica oder Cerro de Pasco unter Umständen viel umfangreicher gestalten als nach Buenos Aires, wo vielleicht noch hundert andere Konkurrenten sich gleichzeitig einen Absatz gesichert haben oder zu sichern suchen. Zum Beispiel hat man in allen diesen Gegenden eine merkwürdige Schwäche für Likörservice aus Metall, aussen versilbert, innen vergoldet, ebenso für Punsch- und Weinservice (6 Metallbecher mit versilbertem oder leicht vergoldetem

Tablette), Obstmesser mit vergoldeter Schneide, Essbestecke, Saftkannen, reich verzierte Kaffeelöffel, Kannen, einzelne getriebene Trinkbecher, verzierte Pfropfen, schmale getriebene Vasen mit Glaseinsatz, Bowlenlöffel und unzähliges andere, alles möglichst als Schaustücke gearbeitet, da es nur ganz vereinzelt bei besonderen Gelegenheiten einmal zur tatsächlichen Benutzung genommen wird und es in der Hauptsache für den glücklichen Besitzer schon dadurch seinen Zweck ganz erfüllt, wenn sich der Nachbar darüber ärgert, dass er mit dem gleichen Prunkstück nicht auch aufwarten kann. Daher kaufen dort auch viele Leute derartige Sachen leidenschaftlich gern, von denen man logischer Weise nie annehmen würde, dass sie auch nur entfernt für solche Artikel in Frage kommen könnten. Aus dem gleichen äusserlichen Grunde erfreut sich wohl auch hauptsächlich das Uhrarmband einer so ausserordentlichen Beliebtheit, da es besonders leicht dem Nachbar in die Augen fällt. Deshalb sind auch Uhren im Lederarmband viel weniger begehrt als silberne oder goldene resp. vergoldete Reifen mit Uhr oder Kettenuhrarmbänder. Beliebt sind im dunkeln leuchtende Zeiger, da im dortigen Walde immer Halbdunkel herrscht und man der Hitze halber auch die Zimmer halbdunkel lässt, um dem Eintritt der Sonnenstrahlen zu wehren. Während man z. B. in Brasilien Perlen in der vornehmen Gesellschaft sehr zu schätzen weiss, bringt man in Peru und Chile Perlenschmuck fast gar kein Verständnis entgegen. Man offeriere keinerlei Schmuck, der mit Rubinen verziert ist, denn dieser Stein wird dort als etwas ungewöhnlich Ordinäres betrachtet, dagegen hat man Sinn für Smaragden, Opale, Türkise usw., sowohl echte als imitierte, aber wohl selten für Bernstein, Korallen, höchstens für Granatschmuck. Geschnitzte Gemmen gehen nicht. Abgesehen von den hohen Gesellschaftsklassen ist es in ganz Chile Sitte, dass der Bräutigam seiner Braut als Verlobungsgeschenk eine goldene Uhr darbringt. Schon diese eine feststehende Sitte ermöglicht einen bedeutenden Umsatz nach Chile in goldenen oder vergoldeten Damenuhren. Der ganz arme Bräutigam begnügt sich damit, nur eine goldene Uhr seiner Auserwählten zu schenken, der etwas besser situierte Bräutigam wählt gern eine Uhr mit schön gearbeitetem Uhrenarmband dazu. Man sieht schon an diesem einen Beispiel, wie wohlhabend selbst sog. «Arme» dort sein müssen, denn ein armer Bräutigam ist bei uns selten in der Lage, eine goldene Uhr zu erstehen. Ein weiterer Beweis der Wohlhabenheit ist die Sitte, dass auf dem Lande Mann, Weib und Kind sämtlich massiv goldene Ringe tragen, die zwar, wie es schon die Sitte des Tragens aller Kinder zeigt, keine Trauringe darstellen, aber genau die Form unserer Trauringe haben. Die für die Kinder bestimmten müssen also entsprechend geringe Weite haben. Solche massiv goldene Ringe sind in ungezählten Tausenden dort abzusetzen, denn man begnügt sich durchaus nicht mit nur einem Ring. Trauerschmuck ist ebenfalls in Chile sehr verbreitet und noch viel stärker in Peru. Bei Trauer

trägt man besonders Brochen aus Jet (Jais), die riesigen Klammernadeln ähneln mit einer Jetplatte darauf, Halsketten, Chemisetteknöpfe, Manchettenknöpfe, Ohrringe — alles aus Jet. In diesen Ländern trägt jedes kleine Mädchen Ohrringe. Ein Export in kleinen goldenen Kinderohrringen ist daher leicht und lohnend. Wenn auch die Uhrenarmbänder sich in besonderer Gunst der Frauen Lateinamerikas befinden, ist immerhin auch ein sehr bedeutender Absatz in Herrenuhrarmbändern möglich. Bei der dortigen Herrenwelt sind elegante Spazierstockgriffe, schön gearbeitete Zigarrenetuis, aber mehr als diese noch flache Tabakschachteln aus Silber, ev. vergoldet, beliebt, da man sich meist die Zigarette selber dreht, silberne Zigarettenspitzen, silberne Streichholzschachteln und vor allen Dingen sehr elegante Bleistifte sind beliebt, die gar nicht genug mit echten oder imitierten Steinen besetzt sein können. In eleganten Bleistifthülsen wird grosser Luxus getrieben. Ferner Agraffen, die mit Steinen überladen sein können, elegante Taschenmesser mit getriebener Silberschale, Uhren, deren Kapsel in die Augen springende Verzierung zeigt, Phantasiebrochen, die mit vielen bunten Steinen besetzt sind, protzige Uhrketten, silberne, reich verzierte Fruchtschalen usw. sind besonders begehrte Artikel. Die verschiedenen Klassen der Bevölkerung stehen in den kleinen lateinamerikanischen Staaten auf himmelweit von einander entfernten Kulturstufen und bekunden keineswegs einen einheitlichen Geschmack wie etwa bei uns. Dies kommt auch mit daher, dass Leute aus Klassen, die bei uns für derartige überflüssige Artikel überhaupt fast gar nicht in Betracht kommen, dort derartig leicht viel Geld verdienen, dass sie Artikel kaufen, die bei uns reinste Luxusartikel der Wohlhabenden darstellen. Da sich ihnen viel weniger Gelegenheit bietet, eine lockere Hand im Geldausgeben für Kleinigkeiten und Vergnügungen zu haben, kommt es ihnen gar nicht darauf an, von Zeit zu Zeit auch erstaunlich teure Uhren und Schmuckgegenstände, sowie Goldschmiedearbeiten jeglicher Art zu kaufen. Deshalb ist nicht nur mit dem Kaufmann und Beamten als Käufer zu rechnen, sondern vor allen Dingen mit der Landbevölkerung und sogar auch sehr stark mit dem Indianer, der oft beträchtliche Barmittel besitzt und Sachen kauft, bei denen man sich verwundert frägt, was der Mann wohl eigentlich damit anfangen will. Zum Beispiel wenn er einen kostbaren Bleistift kauft, aber kein Wort schreiben oder lesen kann oder eine schön gearbeitete Fruchtschale, aber noch nicht einmal einen Tisch sein eigen nennt. Dies braucht ja aber dem Exporteur keine Kopfschmerzen zu verursachen, die Hauptsache ist, dass er dadurch Umsatz hat.

Es ist für den deutschsprachigen Exporteur sehr schwer, die vielen Spezialnamen seiner Branche richtig in spanisch auszudrücken, denn teils findet er dieselben in keinem grossen spanischen Wörterbuch, teils werden in Südamerika ganz andere Bezeichnungen dafür gebraucht. Es existiert aber für diesen Zweck ein kleines Spe-

zialbüchelchen zum Preise von einem Franken, das auch viele Abbildungen derjenigen Artikel bringt, wie sie dort zu Lande besonders beliebt sind, und den Titel führt: «Commerce de la Bijouterie et Joaillerie au Chili, en Bolivie et au Pérou. Special Agents series no. 187.» Auch für Uhrenexporteure ist es brauchbar. Die Hauptverkaufsstelle dieses kleinen lehrreichen Führers ist bei «The Superintendent of Documents, Government Printing Office, Washington, D. C. U. S. A.», sowie bei allen Distriksbureaux der «Office of Foreign and Domestic Trade of the U. S. of North-America.» Natürlich ist die Schrift nicht in deutscher Sprache erhältlich, aber englische oder französische Fachausdrücke werden immerhin den meisten Fabrikanten leichter verständlich sein oder von befreundeter Seite übersetzt werden können, als wie solche in spanischer Sprache, welche die wenigsten Menschen bei uns bis ins kleinste Detail beherrschen. Ich wurde übrigens kürzlich von einem jungen Manne aus Zentralamerika, der in der Schweiz studiert, darauf aufmerksam gemacht, dass im Augenblick Damenuhren, die an goldener Schleife am Busen getragen werden, in Zentral-Amerika besonders beliebt sind. Prof. Dr. *L. Neuberger,* Lausanne.

Berichtigung. In meinem Aufsatz: «Die internationale Regelung des Arbeiterschutzes und die VIII. Delegiertenversammlung der Internation. Vereinigung für den gesetzlichen Arbeiterschutz» (Heft 15/16) sagte ich mit Bezug auf die von der genannten Delegiertenversammlung beschlossene Abtretung der Bibliothek des Internation. Arbeitsamtes in Basel an das neu geschaffene Internation. Arbeitsamt des Völkerbundes u. a. wie folgt: «Die Initiative zu dieser Transaktion scheint von seiten des Direktors unseres Arbeitsamtes ausgegangen zu sein, der bereits mit dem neuen Arbeitsamte in bezügliche Unterhandlungen trat» (S. 78). Von unterrichteter Seite wird mir mit der Bitte um Richtigstellung mitgeteilt, dass die Sache in Wirklichkeit sich folgendermassen verhielt: 1. Zum Verkauf der Bibliothek hat nicht der Direktor des Arbeitsamtes, sondern das Londoner Organisationskomitee von 1919, dem unser Direktor nicht angehörte, die Initiative ergriffen. Von diesem Komitee wurde auf den Präsidenten der Internation. Vereinigung, Hrn. Ständerat Heinrich Scherrer, in dem in Rede stehenden Sinne eingewirkt. 2. In Bezug auf die Abtretung der Bibliothek fanden zwischen unserem Direktor und dem Hrn. A. Thomas keinerlei Verhandlungen statt, sondern nur in Bezug auf das Bulletin und die Uebernahme des Personals des Basler Internation. Arbeitsamtes.

N. R.

Die Ausnützung der Wasserkräfte Österreichs.

Von Dr. Robert Grienberger, Sektionschef a. D., Wien.

Wenn von der Volkswirtschaft Oesterreichs und der Möglichkeit sie auf eigene Füsse zu stellen, gesprochen wird, dann rückt die Frage der Verwertung der Wasserkräfte Oesterreichs an erste Stelle. So hat Margaine, der Berichterstatter in der französischen Kammer über die Ratifizierung des Friedensvertrages mit Oesterreich, mit Recht darauf verwiesen, dass der Ausbau der Wasserkräfte das wichtigste Mittel sei, um Oesterreich finanziell zu helfen und dessen Auslandszahlungen zu sichern. Auch im Programme der Reparationskommission erscheinen die Wasserkräfte als Grundlage finanzieller Hilfe des Auslandes für Oesterreich.

Der Kohlenbedarf Oesterreichs.

Tatsächlich bilden für diesen Torso des alten, mit reichen Naturschätzen ausgestattet gewesenen, nun zerstückelten Oesterreich die zum grössten Teile noch ungehobenen Schätze seiner Wasserkräfte, neben der Arbeitskraft seiner Bewohner, fast die einzigen grossen Ressourcen seiner wirtschaftlichen Lebensfähigkeit. Es wird dies klar, wenn man sich vor Augen hält, dass der Kohlenbedarf für das verkleinerte Oesterreich im Jahr ungefähr 14,5 Mill. Tonnen beträgt, von denen nur 2,5 Mill. Tonnen, vielfach minderwertiger Kohle, durch die Eigenproduktion gedeckt werden können. Rund 12 Mill. Tonnen müssen vom Auslande, aus der Tschecho-Slovakei, aus Oberschlesien und Polen eingeführt werden. Nach fachmännischer Berechnung beträgt das lediglich an das Ausland zu zahlende Erfordernis für diese 12 Mill. Tonnen Kohle nach den gegenwärtigen Frachtsätzen und nach der gegenwärtigen Relation zwischen österreichischer Krone zu tschechischer und polnischer Krone und Mark *19 Milliarden österreichischer Kronen jährlich*, eine geradezu niederschmetternde Ziffer, die bei Besserung des Kronenkurses wohl herabsinken wird, für Oesterreich aber unter allen Umständen unerschwinglich ist. Auch bei äusserster Einschränkung des

Kohlenverbrauches für Heizzwecke, wie sie im verflossenen Winter Platz gegriffen hatte, wo die Lehranstalten wegen Kälte geschlossen werden mussten und in den Spitälern und Privatwohnungen die Temperatur in der Regel nicht über 6 Grad Reaumur stieg, bedeutet die teils durch den Preis der Kohle, teils durch den allgemeinen Kohlenmangel notwendig gewordene Drosselung aller Betriebe, der Bahnen und Industrien, eine derartige Katastrophe für das wirtschaftliche Leben Oesterreichs, dass es unter ihr zusammenbrechen muss. Wenn auch, wie Oesterreich noch immer hofft, eine wohlwollende Zuweisung von Kohlen durch die Entente erfolgen sollte, etwa in der Art, dass Frankreich auf einen Teil der ihm von Deutschland zu liefernden Kohlen zugunsten Oesterreichs verzichtet, so ist damit auf die Dauer nicht geholfen. Eine erhöhte Zuweisung von Kohle ist zwar unter allen Umständen notwendig, damit Oesterreich während der Zeit des immerhin Jahre erfordernden Ausbaues seiner Wasserkräfte wirtschaftlich leben kann, dauernd würde sie aber Oesterreich in eine immer grösser werdende Verschuldung bringen, aus der es sich niemals herausraffen könnte. Da kann nur ein Ersatz für die Kohlen helfen, der im Lande selbst gewonnen werden kann, und dies ist Oesterreichs Reichtum an Wasserkräften. Nimmt man an, dass eine Jahres-HP-Wasserkraft bei voller Ausnützbarkeit *durchschnittlich* 5 Tonnen Kohlen entspricht, so wäre theoretisch das Erfordernis von ausländischer Kohle durch den Ausbau von 2,4 Mill. HP.-Wasserkräfte gedeckt. Und diese Menge an Wasserkräften ist in Oesterreich tatsächlich vorhanden. Selbstverständlich müsste ein gewisser Bedarf an Kohle für Heizzwecke, Gaserzeugung usw. unter allen Umständen auch künftig vom Auslande bezogen werden.

Die Wasserkräfte Oesterreichs.

Kaum ein anderes Land kann sich eines derartigen Reichtums an ergiebigen und mannigfachen Wasserkräften erfreuen, wie das Alpenland Oesterreich. Vor allem bergen die eigentlichen Alpenländer Oesterreichs, südlich der Donau, ungezählte Mengen unausgebauter Wasserkräfte. Ueberblickt man den fast 300 Kilometer langen Zug der zentralen Ostalpen, der sich vom Inndurchbruch bei Finstermünz bis zur Mur hinzieht, dann sieht man von seinen Kammhöhen nach Norden Tal an Tal sich reihen, in denen die von den Gletschern oder den weit in den Sommer hineinreichenden Schneelagern gespeisten Gebirgswässer zu den grossen Längstälern

des Inn, der Salzach und der Ems fliessen. Bei 50 derartige Seitentäler sind es, die in fast schematischer Einförmigkeit in die ehemals von Gletschern durchzogenen Haupttäler einmünden. In ihren obersten, hochalpinen Teilen noch heute vergletschert, weisen sie in einzelnen Seen, in «Nassfeldern», auf ihren Ursprung als ehemalige Gletscherbette; zahlreiche Talverschüttungen und andere geologische Ereignisse haben in ihnen Stufen gebildet, über die die Gewässer steil herabstürzen. Fast alle diese Seitentäler münden in derartigen Stufen (Klammen) in das Haupttal ein. Die bekannten Klammen und berühmten Wasserfälle in den Ostalpen, die Krimmlerfälle, die Lichtensteinklamm, die Kitzlochklamm u. a., verdanken diesem geologischen Bau der Täler ihre Entstehung, sie alle finden sich dort, wo die Seitentäler in das Haupttal einmünden. Diese Täler bilden nun die reichste und offensichtige Fundgrube für die Gewinnung von Wasserkräften. In den Gletschern und den hochgelegenen Seen besitzen sie natürliche Speicheranlagen für die Zeiten geringeren Niederschlags, die zahlreichen Talsperren ermöglichen die Anlage von künstlichen Stauanlagen und durch die Steilabfälle am Ausgang der Täler ist eine rasche und ergiebige Teilausnützung des ganzen Talgefälles ermöglicht.

Bisher sind allerdings aus später zu erörternden Gründen von diesen ergiebigen Wasserkräften noch wenige im grossen ausgenützt worden; so das Rutzwerk, mit 4000—8000 HP. Leistung, das den elektrischen Strom für die Mittenwaldbahn liefert, dann das Sillwerk der Stadt Innsbruck mit einer Leistung von 10,000 HP., das Werk an der Gasteinerache bei Lend mit ca. 4000 HP. und das an der nahe gelegenen Grossarlache mit 3600—12,000 HP. Hingegen sind die wichtigsten dieser Wasserkräfte teilweise bis zur Fertigstellung von Detailprojekten studiert und deren Ausbau durch die österreichische Regierung seit Jahrzehnten vorbereitet worden. Es liegt ein Wasserkraftkataster vor, in dem die Inventarisierung der Wasserkräfte Oesterreichs nach ihrem natürlichen und rechtlichen Bestande durchgeführt ist; ferner hat die österreichische Eisenbahnverwaltung zahlreiche Projekte für Wasserkraftausnützung auf Grund eingehender geologischer, hydrologischer und bautechnischer Vorarbeiten ausgearbeitet, die zunächst für die eigenen Zwecke zu dienen bestimmt waren, aber auch der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden. In einem im Jahre 1917 erschienenen Berichte sind die Studien über die Ausnützung der Gross-Wasserkräfte und zur Einführung des

elektrischen Betriebes bei Vollbahnen niedergelegt. Dem Berichte ist eine Zusammenstellung von mehr als 400 studierten Gefällsstufen in den österreichischen Alpenländern beigegeben, aus der man sich ein Bild über den Umfang der Wasserkräfte in den Alpenländern bilden kann. Die Staats-Eisenbahnverwaltung bezifferte die Leistung der in den Alpenländern zur Verfügung stehenden *ausbauwürdigen Gross-Wasserkräfte* (d. i. der Wasserkräfte über 1000 HP.) mit 3 Mill. HP., von denen bis zum Jahre 1917 etwa 250,000 HP. ausgenützt waren. Allerdings gingen von diesen Wasserkräften infolge der Zerstückelung des alten Oesterreichs und namentlich durch die Abtretung Südtirols an Italien, wodurch in einer Länge von 200 Kilometer die Kammhöhe der Alpen zugleich die Grenze Oesterreichs wurde, sehr viele — auch schon ausgenützte — Wasserkräfte für Oesterreich verloren, aber immerhin verblieb der grösste Teil dieser Wasserkräfte, so namentlich die eben besprochenen Wasserkräfte in den nördlichen Seitentälern der Zentralalpen, bei Oesterreich. Die angestellten Untersuchungen über die Ausbauwürdigkeit der Wasserkräfte gewähren ein anschauliches Bild von ihrer Mächtigkeit und ermöglichen bei der Gleichförmigkeit der Talbildungen auch Rückschlüsse auf den Gesamtreichtum dieser Täler an Wasserkräften. So sind u. a. die Jahresmittelleistungen von Wasserkräften im Pitztal mit 13,000 HP., im Oetztal mit 58,000 HP., im Stubaital und Silltal mit 21,000 HP., in den verschiedenen Zillertalgründen mit 31,000 HP., im Stuppachtal mit 18,000 HP. und im Krimmlertal mit 5000 HP. ermittelt worden; dann weiter östlich im Grossarltal mit 6000 HP., im Gasteinertal mit 13,000 HP., in den niederen Tauren, z. B. im Sölktal mit 11,000 HP., im Schladmigertal mit 8000 HP. usw. Man wird daher nicht weit fehlen, wenn man den Gesamtreichtum an Wasserkräften in diesen bis zu 60 Kilometer langen Seitentälern der Zentralalpen, die wieder zahlreiche Verzweigungen aufweisen, mit mindestens einer Million beziffert.

Damit sind natürlich die Wasserkräfte in den Alpenländern noch weitaus nicht erschöpft: Westlich vom Inndurchbruch — im Vorarlberg — existieren ebenfalls zahlreiche Wasserkräfte, die zum Teil schon ausgebaut, zum Teil, wie die vom Spuller- und Lunersee gespeisten Wasserkräfte mit 4400 und 6500 HP. Leistungsfähigkeit, im Ausbau begriffen sind. Die reiche Industrie Vorarlbergs, die Kohlen sich nur aus weitentlegenen Gegenden verschaffen konnte, das nahe liegende Beispiel der Schweiz hat seit jeher die

Aufmerksamkeit der Bewohner auf die Notwendigkeit der Verwertung der im Lande befindlichen Wasserkräfte gelenkt und die Verwertung macht seit der Möglichkeit der elektrischen Kraftübertragung erhöhte Fortschritte, so dass im Vorarlberg schon jetzt auf den Kopf der Bevölkerung eine Strommenge von 1 Kilowattstunde im Tag entfällt. Auch dass mit der Elektrifikation der österreichischen Vollbahnen im Vorarlberg der Anfang gemacht wird — wozu das im Bau begriffene Spullerwerk dienen wird — hängt mit dieser Entwicklung zusammen.

Aehnlich wie im Westen die Industrie, hauptsächlich die Webeindustrie, fördernd auf die Verwertung der Wasserkräfte gewirkt hat, so hat auch im Osten — im Gebiete der Mur und ihrer Seitenflüsse — eine alte Industrie, die Eisenindustrie Steiermarks, frühzeitig sich der Wasserkräfte bedient. Trotzdem bietet namentlich die Mur noch reiche Gelegenheit für die Erbauung neuer Werke. In der oben erwähnten Zusammenstellung der Staatseisenbahnverwaltung über die für Kraftausnützung geeigneten Gefällsstufen werden allein 47 bisher nicht ausgebaute Gefällsstufen der Mur mit einer Gesamt-Jahresmittelleistung von mehr als 150,000 HP. für Niederdruckwerke angeführt.

Weniger ausnützbare Gefälle als die Mur haben die übrigen grossen Längstäler der nördlichen Alpen, das Inn-, Salzach- und Ennstal. Erst dort, wo der Fluss die Kalkalpen durchbrochen hat und nach Norden sich wendet, wie beim Salzachdurchbruch zwischen Bischofshofen und Galling, oder im Gesäuse der Enns, wären durch Anlegung langer Stollen beträchtliche Kraftleistungen zu erzielen, so allein an dieser Stelle der Enns ungefähr 80,000 HP. Diese Wasserkraft für Wien zu gewinnen ist ein schon lang gehegter Wunsch der Gemeinde.

Auch die nördlichen Kalkalpen bergen zahlreiche, noch wenig ausgenützte Wasserkräfte. Da sie aber im Süden steil gegen die grossen Längstäler abfallen und daher die Gewässer auf dieser Seite nur ein kleines Einzugsgebiet besitzen, die nördliche Abdachung im westlichen Teil, wie das Flussgebiet des Lechs und der Isar, nach Ausserösterreich — Bayern — abfliesst, kommen hier hauptsächlich die Flüsse östlich vom Salzachdurchbruch in Betracht. Immerhin kann man sowohl im Vorarlberg mächtige in den nördlichen Kalk-Alpen liegende Wasserkräfte, wie die bereits erwähnten des Spullersees, feststellen, wie auch im Tirol z. B. die des Abflusses des

Achensees (10,000 HP.), der Grossache bei St. Johann i. P. (18,000 HP.). Oestlich von der Salzach sind besonders günstige ausnutzbare Wasserkräfte im Salzkammergut und dessen Nachbarschaft vorhanden. Zahlreiche Seen bieten hier natürliche Speicher für zum Teil schon bestehende Wasserkraftwerke. Von dort versorgt eine grosse, von verschiedenen Kraftwerken gespeiste Ueberlandzentrale von 28,000 HP. einen grossen Teil Oberösterreichs mit elektrischer Kraft. Weiter östlich kommen ausser der grossen Wasserkraft des Ennsdurchbruches noch die der steirischen Salza (10,000 HP.), der Ybbs (10,000 HP.) und die Niederdruckwasserkräfte in Betracht, die aus den zahlreichen, aus den niederösterreichischen Alpen der Donau zuströmenden Flüssen gewonnen werden können.

Im Süden der Zentralalpen hat Oesterreich durch die Abtrennung Südtirols und die Bildung des jugoslavischen Staates sehr grosse Verluste an teils ausgebauten Wasserkräften — wie an der Töll bei Meran (11,000 HP.), an der Drau bei Marburg (21,000 HP.) — teils unausgebauten Wasserkräften erlitten. Immerhin verbleiben Oesterreich auch dort noch immer bedeutende Wasserkräfte, so 20,000 HP. bei Hüben an der Isel, 67,000 HP. an der Möll, 12,000 HP. soll ein mit Zuhilfenahme des Mollstättersees zu errichtendes Wasserkraftwerk liefern können, und ebenso liessen sich sehr bedeutende Wasserkräfte durch Benützung der zahreichen Gefälle der Drau gewinnen.

Auch die Gegenden nördlich der Donau sind fast durchwegs Bergland. In einer Meereshöhe von 4—500 Metern schiebt sich das Hochplateau des böhmischen Massives bis an die Donau heran und fällt dort steil gegen den 2—300 Meter tiefer liegenden Strom ab. Tief eingebettet bringen zahlreiche Flüsse die Abflussmengen des Gebietes zu Tal. Durch Anlage von Werkskanälen und Speichern können sie zur Ausnützung von Grosswasserkräften verwertbar gemacht werden, wie dies z. B. bei dem im Bau begriffenen Wasserkraftwerk der grossen Mühl (13,000 HP.) der Fall ist. Aehnliche Energiemengen werden sich bei den andern Flüssen, wie Aist, Naarn, Isper, Krems usw. erzielen lassen, so dass auch die Gegenden nördlich der Donau ansehnliche Wasserkräfte liefern werden.

Eine Frage für sich ist die Ausnützung der Wasserkraft der österreichischen *Donau*, ein Problem, an dem naturgemäss die Stadt Wien besonders interessiert ist. Nach einem bereits konzessionierten Projekt soll die gesamte Normalwassermenge der Donau bei Wallsee

in einer Menge zwischen 500 und 1400 Kubikmeter pro Sekunde in einen schiffbaren Werkkanal abgeleitet und es sollen auf diese Weise ungefähr 136,000 HP. gewonnen werden. Die übrigen Projekte sind weniger weitgehend und sehen nur eine Stromentnahme von 200 bis 400 Kubikmetern pro Sekunde vor, wodurch die Schiffahrt im Hauptgerinne ungehindert verbliebe; hiebei wird auf eine Gewinnung von 20,000—100,000 HP. gerechnet. Welche Projekte immer zur Ausführung gelangen werden, gewiss ist, dass auch aus der Donau eine sehr beträchliche Energiequelle geschöpft werden kann.

Dieser Ueberblick zeigt den Reichtum Oesterreichs an ausbauwürdigen Grosswasserkräften; hiezu kommen aber noch Unmengen von mittleren und kleineren Wasserkräften, deren Ausnützung für industrielle und landwirtschaftliche Zwecke schon jetzt immer mehr zunimmt, in der Zukunft aber, wenn die für den Bau notwendigen Materialien leichter und billiger erhältlich sein werden, einen bedeutenden Umfang nehmen wird. Durch den Ausbau all dieser Wasserkräfte wird es möglich sein, dem Mangel eigener Kohle abzuhelfen und die für das wirtschaftliche Leben Oesterreichs notwendige Energie aus dem Naturschatze des eigenen Landes zu gewinnen.

Bisherige Verwertung der Wasserkräfte.

Es drängt sich unwillkürlich die Frage auf, warum der Ausbau dieser Wasserkräfte nicht bereits früher erfolgt ist und hiedurch Milliardenwerte unbenützt blieben? Nicht dass man den Wert der Wasserkräfte nicht rechtzeitig erkannt hätte, im Gegenteil. Seitdem die Lösung des Problems der Uebertragung der elektrischen Kraft auf weite Strecken neue Ausblicke für die Ausnützung der Wasserkräfte eröffnet hat, ist von öffentlicher und privater Seite auf die grossen Möglichkeiten der Ausnützung der österreichischen Wasserkräfte stets hingewiesen und dies auch allseits anerkannt worden. Dass man aber von dieser Erkenntnis nicht die richtige Nutzanwendung zog und den Ausbau der Wasserkräfte nicht in jenem grossen Umfange in Angriff nahm, der eine wesentliche Entlastung des Kohlenbedarfes herbeigeführt hätte, lag darin, dass das Oesterreich von ehedem ausser den Wasserkräften seiner Alpenländer auch reiche Kohlengebiete besass, in deren Nähe sich zahlreiche Industrien angesiedelt hatten und die nicht nur diese Industrien, sondern auch zu einem grossen Teil die Industrien und Bahnen der kohlenarmen Länder Oesterreichs mit Kohle versorgen konnten. Wird gegen-

wärtig nur etwa ein Siebentel des Bedarfes an Kohle, der sich unter Berücksichtigung des Heizwertes der Kohle auf weniger als ein Zehntel reduziert, durch Eigenproduktion gedeckt, so stand im alten Oesterreich z. B. im Jahre 1914 dem Kohlenverbrauche von 47 Mill. Tonnen eine Kohlenproduktion von 44 Millionen gegenüber, so dass damals höchstens 5% des Bedarfes nicht gedeckt waren. Dazu kam, dass der Preis der Kohle ein so billiger war, dass selbst auf weite Entfernungen von der Gewinnungsstätte der Kohle die finanzielle Kalkulation für die Art der Krafterzeugung zu ungunsten einer erst zu erbauenden Wasserkraft ausfiel. Grössere Wasserkraftanlagen entstanden daher nur dort, wo besonders günstige Umstände zusammentrafen: weite Entfernungen von den Kohlengewinnungsstätten, wie in Südtirol und Vorarlberg, wo vorhandene Industrien und grössere Siedlungen einen sichern Absatz für die erzeugten Energien verbürgten, oder in Steiermark, wo ebenfalls alte Industrien und leicht erfassbare Wasserkräfte die Rentabilität einer neuen Anlage gewährleisteten. Dass in den übrigen industriearmen Alpenländern die Ausnützung der vorhandenen Wasserkräfte keinen grossen Umfang annahm, sich hauptsächlich auf die Errichtung kleinerer Anlagen in der Nähe der Ortschaften zum Zwecke deren Versorgung mit Licht und Kraft beschränkte und auch die Spekulation lieber die Wasserkräfte sich sichern, als solche ausbauen und für deren Verwertung durch erst anzusiedelnde Industrien sorgen wollte, ist hienach selbstverständlich. Auch die staatliche Eisenbahnverwaltung litt unter diesem Zwiespalt zwischen der Erkenntnis der nationalökonomischen Notwendigkeit der Ausnützung der Wasserkräfte und der ziffernmässigen Kalkulation von finanzieller Unrentabilität der Umwandlung bestehender Bahnen auf elektrischen Betrieb.

Notwendigkeit des raschen Ausbaues der Wasserkräfte.

Wenn demnach *vor* dem Kriege gewisse Momente für eine Zurückhaltung im Ausbau der Wasserkräfte gesprochen haben mögen, so sind diese schon während des Krieges und noch mehr nach der Zerstückelung des alten Oesterreichs hinfällig geworden. Deutschösterreich ist ein kohlenarmes Land geworden, das seinen Bedarf an Kohle zum grössten Teil zu ungeheuer gestiegenen Preisen aus dem Auslande beziehen muss. So stellte sich im Jahre 1914 der Preis hochwertiger Steinkohle ab Nordbahnhof Wien auf 35 Kronen per Tonne, während gegenwärtig dieselbe Kohle nicht weniger als 1992

Kronen kostet. Von diesem Betrage muss ein Teil von etwa 1600 Kronen an das Ausland bezahlt werden. Aber nicht nur der Preis der auswärtigen Kohle ist für Oesterreich unerschwinglich, Oesterreich muss vielfach immer bangen, ob es die Kohle aus dem Ausland überhaupt bekommt. Es ist hiebei völlig abhängig von dem Eigenbedarf der liefernden Staaten, von der Arbeitswilligkeit der dortigen Arbeiter, den stets schwankenden politischen Konstellationen, von der allgemeinen Lage des Weltmarktes, also von einer Unzahl seiner Einflussnahme völlig entrückter Momente, von denen aber sein wirtschaftliches Leben abhängt. Schon die fast völlige Abhängigkeit vom Auslande in seinen wichtigsten wirtschaftlichen Lebensinteressen muss Oesterreich — abgesehen von den finanziellen Erwägungen — zwingen, so rasch als möglich seine Wasserkräfte auszubauen.

Rentabilität des Ausbaues.

Nun hat sich infolge der enormen Steigerung der Kohlenpreise die finanzielle Kalkulation zu gunsten des Ausbaues der Wasserkräfte verschoben, trotzdem auch die Kosten der Herstellung der Kraftanlagen enorm gestiegen sind. Wie hoch sich die Kosten des Ausbaues einer Wasserkraft heute stellen, ist schwer festzustellen. Die Angaben schwanken natürlich nach der Art und den Schwierigkeiten des Baues, nach den schwankenden Preisen der Materialien und der Arbeitslöhne usw., sie bewegen sich in Beträgen zwischen 12,000—40,000 Kronen für eine ausgebaute Pferdekraft, mithin etwa zwischen 200—800 Schweizerfranken. Auch das Aequivalentverhältnis zwischen Wasserkraft und dadurch ersparter Kohle kann nur ganz annähernd angenommen werden. So rechnet man, dass eine Jahres-HP.-Wasserkraft ungefähr 3000—6700 kg Kohle je nach der Dauer des Betriebes der Wasserkraft entspricht. Nimmt man nun die für die Kosten des Baues einer Wasserkraft ungünstigste Ziffer von 40,000 Kronen und eine Ersparung von durchschnittlich 5 Tonnen für eine ausgebaute Pferdekraft, ferner einen Kohlenpreis von 1500 Kronen per Tonne, sowie ein Erfordernis von 7½% für Verzinsung und Amortisation des für den Bau der Wasserkraft aufgewendeten Kapitals, so würde man mit einem *Jahres*erfordernis von 3000 Kronen, wozu für die ausgebaute Pferdekraft noch die geringen Betriebskosten kämen, den Aufwand für 5 Tonnen Kohle, von ungefähr 7500 Kronen ersparen. Es kommen auch hier sehr grosse Beträge in Frage, da der Ausbau von einer Million HP.

Wasserkräften, mit denen etwa 5 Mill. Tonnen Kohle und 7500 Mill. Kronen erspart werden könnten, immerhin ein Kapital von 40 Milliarden Kronen erfordern würde.

Verwendungsmöglichkeiten.

Mit dem Ausbau der Wasserkräfte muss aber auch die Möglichkeit einer sicheren und zweckentsprechenden Verwendbarkeit der gewonnenen Energien gegeben sein. Relativ am leichtesten wird diese Forderung dort erfüllt werden können, wo es sich um den Ausbau der grossen Wasserkräfte handelt. Wenn für den Uebergang der Bahnen vom Dampfbetrieb auf elektrischen Betrieb, für die Versorgung Wiens mit elektrischem Strom für Licht- und Kraftzwecke die Grosswasserkräfte der Alpen oder der Donau herangezogen werden, so haben sie mit ihrer Fertigstellung sofortige Verwendung und die Ersparung an Kohle tritt sofort mit der Fertigstellung der Kraftwerke und der vollzogenen Umwandlung der Anlagen ein. So werden, wenn die jetzt von der österreichischen Eisenbahnverwaltung in Angriff genommene Umwandlung einiger, im ganzen 651 Kilometer langer Hauptstrecken der österreichischen Staatsbahnen durchgeführt sein wird, sofort rund 440,000 Tonnen Kohle, gleich 20% des mit 2,3 Mill. Tonnen zu beziffernden Bedarfes der österreichischen Staatsbahnen jährlich frei, wodurch — wenn man einen Preis von 1500 Kronen per Tonne zugrunde legt — jährlich rund 660 Mill. Kronen für Kohle erspart werden. Selbst der jetzt mit 5 Milliarden ermittelte Aufwand für die gegenwärtig besonders teure Umwandlung der Bahnen auf elektrischen Betrieb — es kostet z. B. eine einzige schwere elektrische Lokomotive 16 Mill. Kronen — sowie für die Errichtung der Wasserkraftwerke würde in diesen Ersparungen an die Kosten der Kohle per 660 Mill. Kronen noch eine 15%ige Verzinsung finden. Freilich erfordert die Erbauung der notwendigen grossen Kraftanlagen, sowie die Umgestaltung der bisher durch kalorische Kraft getriebenen Werke auf elektrischen Betrieb nicht nur erhebliche Kosten, namentlich mit Rücksicht auf den Mangel der hiezu notwendigen Rohstoffe, sondern auch erhebliche Zeit, so dass eine wesentliche Erleichterung unserer Kohlenmisere durch derartige Anlagen vor einer Reihe von Jahren nicht erwartet werden darf. Dafür ist aber das Geschäft vom finanziellen Standpunkt ein sicheres, denn der künftige Abnehmer des Stromes ist gewiss und auch in seiner Zahlungsfähigkeit nicht zweifelhaft.

Hier würde besonders dem ausländischen Kapital Gelegenheit gegeben sein, durch Bereitstellung grosser Mittel und nachdrücklicher Förderung der begonnenen Arbeit einen raschen Ausbau zu ermöglichen. Auch die Errichtung grosser Ueberlandzentralen zur Versorgung von gegenwärtig mit Dampfkraft betriebenen Fabriken mit elektrischer, durch Wasserkraft gewonnener Energie, wie sie sich z. B. zahlreich im Wiener Becken vorfinden, gehört in diese Kategorie von Wasserkraftanlagen.

Anders ist es mit jenen Wasserkraftanlagen in den Alpen, bei denen es wirtschaftlich rentabel ist, dass deren Strom nicht allzuweit von der Erzeugungsstätte auch Verwendung finde. Hier wird neben der Errichtung der Kraftanlagen die Errichtung stromabnehmender Industrien Hand in Hand gehen müssen. Hiefür erscheint der gegenwärtige Zeitpunkt besonders günstig, denn das neue Oesterreich muss verloren gegangene Industrien wieder ins Land bringen. Zahlreiche Industrien des alten Oesterreichs hatten sich in den kohlenreichen, jetzt verloren gegangenen Gebieten angesiedelt; vielfach sogar sind früher in den Flusstälern gelegene Industrien — wie Baumwollfabriken, Spinnereien, Mühlen — in die Gebiete der Kohlenfelder abgewandert und hatten die Wasserkraft durch die schmiegsamere und beweglichere Dampfkraft ersetzt. Jetzt wo Oesterreich seine Kohlenfelder und auch die um sie angesiedelten Industrien verloren hat, muss es trachten, dass wieder eine Rück- und Einwanderung der Industrien stattfindet, damit im eigenen Lande mit den Naturschätzen des eigenen Landes und mit der eigenen Kraft seiner Bewohner jene Produkte erzeugt werden, die Oesterreichs Bewohner zum Leben oder zum Tausch für andere Lebensbedürfnisse benötigen. Diesen Prozess durch den Bau der nötigen Wasserkraftanlagen und die Errichtung von neuen Industrien in den Alpenländern nachdrücklichst zu fördern, wäre hauptsächlich Aufgabe der heimischen Finanzkräfte, die den Zusammenhang der wirtschaftlichen Kräfte am besten überblicken können. Wie sehr Oesterreich durch den Friedensvertrag, namentlich durch die Lostrennung der hochentwickelten deutschböhmischen und mährischen Industriegebiete, an Industrien arm geworden ist, zeigt die Tatsache, dass z. B. in der Wollindustrie von 580,000 Spindeln, die früher auf die Länder des jetzigen Oesterreich und auf die Sudetenländer entfielen, nur 101,000 Spindeln für Oesterreich verbleiben, und in der Leinenindustrie von 280,000 Webstühlen gar nur 8500 Webstühle.

Von grosser Bedeutung für die Verwendung von Energie aus den Wasserkraftwerken sind die Bedürfnisse der Landwirtschaft. Hier kann die elektrische Energie einerseits im Einzelbetrieb durch Heranziehung kleiner Wasserkräfte zum Antrieb landwirtschaftlicher Maschinen, zu dem jetzt so notwendigen Ersatz der teuren menschlichen Arbeitskraft Verwendung finden, anderseits wird sie herangezogen werden können, um die für die Erhöhung der Ertragfähigkeit des Bodens notwendigen künstlichen Düngmittel im Inland im grossen zu erzeugen.

Art der Beteiligung des Kapitals.

Die *Formen,* in denen das Kapital für die Verwertung der österreichischen Wasserkräfte dienstbar gemacht werden kann, sind natürlich verschieden. Die Mittel für die jetzt in Aussicht genommene Elektrifizierung der Staatsbahnen sollen im Wege eines Staatsanlehens aufgebracht werden, wodurch das ganze Risiko des Unternehmens dem Staate zufällt. Bei den meisten Unternehmungen wird eine Differenzierung in der Art der Bereitstellung des Kapitals eintreten; ein Teil wird im Wege festverzinslicher Obligationen aufgebracht werden, deren Dienst durch eine Garantie einer öffentlichen Körperschaft (Staat, Land, Gemeinde) oder eines als Stromabnehmer fungierenden Unternehmens sichergestellt werden kann, während der andere Teil in der Form von Aktienbeteiligungen zur Verfügung gestellt werden wird. Je grösser diese Beteiligungen sein werden, je mehr mithin das anfängliche Risiko der Unternehmungen auf die Schultern grosser Kapitalassoziationen überwälzt wird, desto grösser ist die tatsächliche Hilfe, die der Finanzwirtschaft des Staates geleistet wird. Allerdings setzt das voraus, dass dem Kapital für das anfängiche Risiko die Möglichkeit ungestörter Entwicklung zugesichert wird. Durch derartige Zusicherungen, sowie durch Gewährung von Steuerbegünstigungen, die einzelne Länder bereits gewährt haben, und die die Staatsregierung in Aussicht stellt, wird es hoffentlich möglich sein, in -und ausländisches Kapital in grösserem Umfange zur Verwertung der Wasserkräfte heranzuziehen. Auch die Beteiligung von Aktiengesellschaften zum Zwecke einer intensiven Verwertung kleinerer Wasserkräfte, hauptsächlich für landwirtschaftliche Betriebe, käme in Betracht.

Nicht plötzlich, von einem Tag auf den andern, sondern in jahrelanger zielbewusster Arbeit und im Zusammenwirken aller Faktoren,

denen das wirtschaftliche Wohl Oesterreichs am Herzen liegt, oder deren eigenes Interesse damit verbunden ist, wird die Ausnützung der Wasserkräfte Oesterreichs behufs Hebung seiner Volkswirtschaft und zur allmäligen Befreiung von der unerträglichen Abhängigkeit des Kohlenbezuges vom Ausland stattfinden. Hemmungen, welche gegenwärtig die wünschenswerte kräftige Inangriffnahme etwas beeinträchtigen, wie Sozialisierungspläne und Differenzen zwischen dem Staate und den Ländern über ihren Einfluss auf die Wasserkräfte, werden bald überwunden sein. Dass schliesslich das Land, in dem eine Wasserkraft vorhanden ist, bei der Vergebung auch mitsprechen will und dass eine Vergebung der Wasserkräfte, wem immer gegenüber, nicht auf ewige Zeiten und ohne gewisse Zugeständnisse an die Allgemeinheit erfolgen kann, sind so einleuchtende Wahrheiten, die erst kürzlich die *Schweiz* in einem mustergültigen Gesetze niedergelegt hat, dass deren Verwirklichung wohl niemanden von der Bewerbung um eine Wasserkraft in Oesterreich abzuschrecken braucht. Dass aber die Ausnützung der Wasserkräfte Oesterreichs in möglichst grossem Umfange und so rasch als möglich in Angriff genommen werde, damit seiner Kohlennot gesteuert werde, ist nicht das Interesse Oesterreichs allein, sondern aller jener Staaten, die an der Kohlennot leiden, und das sind zum mindesten alle Staaten Europas, es ist das gleiche Interesse, das bestünde, wenn in Mitteleuropa grosse Kohlenfelder entdeckt würden. Darum ist es auch eigenstes Interesse des ausländischen Kapitals, ohne dessen Mithülfe die Erschliessung der Wasserkräfte Oesterreichs nicht möglich ist, sich an der Hebung dieser Naturschätze Oesterreichs zu beteiligen, von Naturschätzen, die vor allem andern das eine voraushaben, dass sie unerschöpflich sind.

Neuorientierung des Arbeitsnachweises in der Schweiz.

Von Dr. W. A. Immer,
Adjunkt der Eidg. Zentralstelle für Arbeitsnachweis, Bern.

(Schluss.)

Ist solche nicht vorhanden, so gibt die Gemeindestelle dies der betreffenden *kantonalen Zentralstelle für Arbeitsnachweis* bekannt. Die kantonale Zentralstelle steht in Verbindung mit den Berufsorganisationen der Betriebsinhaber und der Angestellten und Arbeitern des Kantons. Die Verbände sowohl, als auch die einzelnen Betriebsinhaber haben ihr von offenen Stellen unverzüglich und unaufgefordert Kenntnis zu geben. Auf diese Weise verfügen die kantonalen Zentralstellen schon über ein wesentlich grösseres Angebot von Stellen als die Gemeindeämter und können die sie um eine Vermittlung angehenden Gemeindearbeitsnachweisstellen bedienen.

Wöchentlich haben die kantonalen Zentralstellen die offenen Stellen in den verschiedenen Berufszweigen und die Zahl der Stellensuchenden der *Eidg. Zentralstelle für Arbeitsnachweis in Bern* zu melden. Ist so für einen kantonalen Ausgleich gesorgt, so bleibt nur noch übrig, einen interkantonalen Ausgleich zu schaffen.

Hiefür hat nun ein Beschluss des Bundesrates vom 6. Januar 1920 das Erforderliche angeordnet. Die Zentralstelle schweiz. Arbeitsämter wurde vom Arbeitsamt Zürich losgelöst, zu einer *Eidg. Zentralstelle für Arbeitsnachweis* umgewandelt und dem Eidg. Amt für Arbeitslosenfürsorge unterstellt.

Die Eidg. Zentralstelle für Arbeitsnachweis, der die Meldungen der kantonalen Zentralen über offene Stellen und über die Zahl der Arbeitslosen wöchentlich zugehen, erstellt daraus den «Schweiz. Arbeitsmarkt», welcher über den gesamten Arbeitsmarkt im Lande

wöchentlich Auskunft gibt und die monatlichen Berichte auf Grund besonderer Rapporte der Berufsverbände und der Industrie usw.[2])

Von den 25 Arbeitsnachweisstellen,[3]) als Zentralpunkte des Arbeitsnachweises, senden der Eidg. Zentrale 22 Aemter durch die Vermittlung der kantonalen Zentralstellen wöchentlich eine weitere Liste der offenen Stellen und hieraus stellt die Landeszentrale eine Zentralvakanzenliste[4]) auf. Diese, wie auch das Bulletin, werden allen 24 kantonalen Zentralstellen,[5]) allen Arbeitsämtern und -Stellen, den Arbeitslosenstellen regelmässig übermittelt, damit sie sich ihrer bei der Vermittlung von Stellen bedienen können.

Als weitere Aufgaben der Eidg. Zentralstelle für Arbeitsnachweis führt der Bundesratsbeschluss vom 6. Januar 1920, der das eidg. Volkswirtschaftsdepartement ermächtigt, die im Bundesbeschluss betreffend Förderung des Arbeitsnachweises durch den Bund (vom 29. Oktober 1909) unter Ziffer III-a vorgesehene, vom Arbeitsamt der Stadt Zürich bisher nebenamtlich betriebene Zentralstelle der schweiz. Arbeitsämter während des Bestehens des Eidg. Amtes für Arbeitslosenfürsorge durch dieses hauptamtlich weiterführen zu lassen, folgendes an: 1. Mitwirkung bei der Errichtung von neuen Arbeitsämtern, bei der Ausdehnung der Funktionen bestehender Arbeitsämter und bei der Ausgestaltung des Arbeitsnachweises im allgemeinen, wie auch bei der Arbeitslosenstatistik und den Massnahmen gegen Arbeitslosigkeit. 2. Zentralisation des Arbeitsnachweises unter Eingliederung der Arbeitsnachweise beruflicher Organisationen der Betriebsinhaber und Arbeitnehmer und

---

[2]) B. R. B. vom 6. Jan. 1920, *lit. e* besagt: Ermittlung einer möglichst vollständigen Uebersicht über den inländischen Arbeitsmarkt durch Heranziehung der interkantonalen beruflichen Verbände der Betriebsinhaber und Arbeitnehmer zur Berichterstattung über die Arbeitsverhältnisse in den Betrieben (Betriebseinschränkungen und -Einstellungen), sowie über die vorhandenen Arbeitsgelegenheiten.

[3]) 21 kantonale und kommunale Arbeitsämter, welche Mitglieder des Verbandes Schweiz. Arbeitsämter sind; 15 z. T. provisorische Aemter, die nicht diesem Verbande angehören.

[4]) Jeder Kanton und Halbkanton, mit Ausnahme von Appenzell Ausser-Rhoden hat eine kantonale Zentralstelle. St. Gallen führt den Zentraldienst auch für Ausser-Rhoden.

[5]) Schon seit einigen Jahren erschien wöchentlich zweimal das von der Zentralstelle Schweiz. Arbeitsämter (Arbeitsamt Zürich) auf Grund der Meldungen der einzelnen Arbeitsämter zusammengestellte und nach Berufsarten geordnete Verzeichnis der offenen Stellen (Zentralvakanzliste).

des Schweiz. Bauernsekretariats. 3. Unterhaltung von Beziehungen zu den Behörden des Bundes. Regelung der Arbeiterzuweisung an Unternehmer von Arbeiten der eidg. und kant. Verwaltungen, sowie Umschau nach Arbeitsgelegenheiten in Industrie, Gewerbe und Handel, Land- und Forstwirtschaft und bei anderen Erwerbszweigen. 4. Regelung des internationalen Arbeiternachweisdienstes und des Zustroms oder des Entzuges von Arbeitskräften durch zweckdienliche Verbindung mit der Fremdenpolizei, den schweiz. Konsulaten und den Arbeitsnachweisverbänden der Nachbarstaaten.

Der Zentralstelle können ausserdem andere, in ihr Tätigkeitsgebiet fallende Aufgaben zugewiesen werden. Manches wird sich erst im Laufe der Zeit ergeben.

So betreibt die Eidg. Zentralstelle z. Z. auch *direkte* Arbeitsvermittlung. Das Eidg. Amt für Arbeitslosenfürsorge hatte hiezu, wie bereits bemerkt, Kreisbureaux errichtet.

Vom 1. September 1920 an jedoch besitzt das Eidg. Amt für Arbeitslosenfürsorge keine Kreisbureaux mehr. Die ihm unterstellte «Eidg. Zentralstelle für Arbeitsnachweis» befasst sich in Verbindung mit den zuständigen Kantonen nur noch mit der *direkten Arbeitsvermittlung* von: 1. Bundespersonal und entlassenen Wehrmännern; 2. Auslandschweizern, a) zurückgekehrten Auslandschweizern während der ersten sechs Monate der Einreise, b) Schweizern im Ausland in Verbindung mit dem eidg. Konsulardienst; 3. Angehörigen der gelehrten und freien Berufe. (Bundesratsbeschluss vom 16. Dezember 1919 betr. Aktion zu gunsten von arbeitslosem und ausserberuflich beschäftigtem Personal gelehrter Berufe.)

Somit ist eine zentrale Organisation vorhanden: *Eidg. Zentralstelle für Arbeitsnachweis* für das ganze Gebiet unseres Landes; *Kant. Zentralstelle für jeden Kanton,* meist durch das Arbeitsnachweisamt des Hauptortes geführt; *Arbeitsnachweisstelle der Gemeinden;* schliesslich *Meldepflicht des einzelnen Betriebsinhabers* für Vakanzen in seinem Betriebe.[6])

---

[6]) **Die Meldepflicht an die kant. Zentralstelle ist nicht in dem Sinne aufzufassen, dass dann der kant. Stelle auf alle Fälle das Recht zusteht, die Stelle zu besetzen. Der Betriebsinhaber kann anstellen wen er will. Die Meldung bezweckt die Erstellung einer Uebersicht über die Arbeitsmarktlage (zum Abbau der Arbeitslosenunterstützung, Einreise ausländischer Arbeitskräfte, Anordnen von Notstandsarbeiten).**

Die *kantonalen Zentralstellen für Arbeitsnachweis* haben im kleinen dieselbe Wirkungsweise wie die Eidg. Zentralstelle für Arbeitsnachweis; sie vermögen an ihrem Orte viel zu tun. Um kleinen Kantonen und kleinen Gemeinden entgegenzukommen, gestatten die Ausführungsbestimmungen zum Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919, von mehreren Kantonen eine gemeinsame Zentrale,[7]) von mehreren Gemeinden eine gemeinsame Gemeindearbeitsnachweis- und Arbeitslosenstelle einzurichten.

So schreitet die *Verstaatlichung* des Arbeitsnachweises voran.

Zahl der Arbeitsnachweisämter:	1903	1913	1920
Dem Verband Schweiz. Arbeitsämter angehörige kant. Arbeitsämter	3	5	12
kommunale Arbeitsämter	5	10	9
Dem Verband gehören nicht an	—	—	15
	8	15	36

Hand in Hand mit der Verstaatlichung geht auch die Zusammenfassung der Arbeitsnachweise, die *Zentralisation*. Aus einer nebenamtlichen Zentralstelle (1903) wird eine hauptamtliche (1920).[8])

4. Individualisierung und Spezialisierung.

1. Neben dieser lückenlosen öffentlichen Arbeitsämter-Organisation dürfen gewerbsmässige, wie andere gemeinnützige Stellenvermittlungen natürlich nicht mehr bestehen. Hier hilft u. E. kein Kompromiss: restlos müssen eben alle anderen Nachweise in den öffentlichen eingeschlossen werden. Durch Errichtung von Fachabteilungen ist dies unter Erhaltung ihrer beruflichen Bewährung durchaus möglich. Dabei muss aber auch für fachliche Aufsicht, wenn tunlich sogar laufende Mitwirkung, durch die aus Arbeitnehmern und Arbeitgebern paritätisch zusammengesetzten Fachausschüsse gesorgt werden.

So hat sich das städtische Arbeitsamt Zürich den Arbeitsnachweis für Holzarbeiter im Jahr 1919 als besondere paritätische Abteilung mit paritätischer Spezialkommission angegliedert.

Das städtische Arbeitsamt Bern hat eine besondere Abteilung für Hotel- und Wirtschaftspersonal. Das kant. Arbeitsamt Freiburg

[7]) St. Gallen und Appenzell Ausser-Rhoden.

[8]) Die definitive Neuregelung der Arbeitsnachweiszentrale ist im Zusammenhang mit dem Eidg. Arbeitsamt geplant.

(Office cantonal du travail) besitzt eine separate weibliche Abteilung mit Dienstbotenheim. Der kant. Arbeitsnachweis Baselstadt hat eine Männerabteilung und eine Frauenabteilung mit Dienstbotenheim. Auch beim Arbeitsamt St. Gallen ist eine besondere weibliche Abteilung mit Dienstbotenheim. Die Arbeitsämter in Bern und Basel besorgen zugleich die Geschäfte von besondern Arbeitslosenkassen (Versicherungskassen).

Ein Weiterbestehen der gewerbsmässigen Vermittler würde u. E. gerade bei der jetzigen Arbeitslosigkeit häufig zu schlimmster Ausbeutung der Notlage der Arbeitsuchenden durch verschleierte Gebühren usw. führen. Leider haben wir heute rechtlich keine Handhabe, diesen gewerbsmässigen Arbeitsnachweis einzuschränken oder gar ganz zu unterbinden. Dem steht der Art. 31 unserer Bundesverfassung entgegen. Ein Bundesgesetz zur Regelung des gewerbsmässigen Stellenvermittlungswesens könnte hier allein Abhilfe schaffen.

Ebenso sollten unseres Erachtens die Arbeitgebernachweise, wie die nicht weniger einseitigen Arbeitnehmernachweise völlig beseitigt werden, denn sie sind letzten Endes nur ein Kampfmittel im Lohnkampf und schädigen durch ihre einseitig örtliche und fachliche Isolierung den Ausgleich im allgemeinen Wirtschaftsleben. In gleichem Masse ist auch den öffentlichen Arbeitsämtern gegenüber die Meldepflicht für offene Stellen gesetzlich so vollständig durchzuführen, wie sie durch den Bundesratsbeschluss vom 29. Oktober 1919 verlangt wird. Bei ausschliesslicher Vermittlung durch den öffentlichen Arbeitsnachweis ist die restlose Erfassung der Arbeitsuchenden neben der sog. Umschau an sich bereits gegeben.

Solche Monopolstellung der öffentlichen Arbeitsämter, gewissermassen eine Sozialisierung der Stellenvermittlung, verlangt von den Kantonen und Kommunen auch eine vorzügliche Vermittlungstätigkeit.

Man hört öfters Klagen, und zwar sowohl von Betriebsinhabern wie von Arbeitern, dass unsere Arbeitsämter bei Vermittlungen zu wenig auf das gegenwärtige Bedürfnis sehen. Die Folge dieses Umstandes war grosser Stellenwechsel, grosser Wohnungswechsel, wenig Beständigkeit des Arbeitsmarktes. Ob dieser Vorwurf allen Arbeitsämtern gemacht werden konnte, bleibt dahingestellt. In vielen Fällen mag er berechtigt gewesen sein.

Arbeit ist nicht Ware, sondern wirkende Menschenkraft, schaffender Menschengeist. Damit ist sie menschlich bestimmt. Das fordert strengste *Individualisierung der Vermittlung*. Um sie zu erreichen, müssen die Aemter Mittel für die räumliche Einrichtung und Verteilung, das Reklamewesen, den ganzen innern technischen Betrieb in viel stärkerem Masse als bisher aufbringen. Vor allem kann nur ein ausgesuchtes, gut vorgebildetes Personal die Arbeit auch wirklich zufriedenstellend leisten. Die Angestellten der Arbeitsämter müssen, soweit sie unmittelbar in der Vermittlung tätig sind, aus den Berufsgruppen entnommen werden, in denen sie zu vermitteln haben. Dazu brauchen sie eine gründliche allgemein-soziale und arbeitsnachweisliche Ausbildung. Dann erst bringen sie für ihre Arbeit die *praktische Kenntnis und Erfahrung im Berufe*, für den sie Stellen vermitteln sollen, und das *soziale Verständnis* mit, die ihnen allein ermöglichen, die Ansprüche des Arbeitgebers hinsichtlich der Arbeitskraft, die des Arbeitnehmers an die Arbeitsstelle in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht vollständig zu befriedigen. Gerade dieses soziale Einfühlen in die Lage des Arbeitsuchenden, die Berücksichtigung einer beruflichen Ausbildung nicht nur, sondern auch seine Familienverhältnisse, Wohnlage, bisherige Lebensstellung ist für die Erreichung des sozialpolitischen Zieles des öffentlichen Arbeitsnachweises; die Knüpfung möglichst lange dauernder Arbeitsverhältnisse unbedingte Voraussetzung. Dafür müssen dem Arbeitsamt *Informationskräfte* zur Verfügung stehen und die *Vermittlungsbeamten* selbst müssen aus eigener Anschauung Betriebe und Werkstätten ihres Bezirkes kennen. Dann erst können sie im Sinne sozialer Fürsorge individuell vermitteln, dann auch werden die Arbeitsämter das Vertrauen der Arbeitsuchenden und der Arbeitgeber erhalten. Die *Leitung* des Arbeitsamtes muss jedoch *volkswirtschaftlich durchgebildet* sein.

Erst dieser konstruktive und individualisierende Ausbau des öffentlichen Arbeitsnachweises kann zu seiner vollen wirtschaftlichen Wirkung führen. Die Erhaltung der Berufsarbeiterstämme eines Gewerbes, die Vermeidung unnötigen Stellenwechsels, häufiger kürzerer Arbeitslosigkeit, für die Arbeitnehmerfamilien wiederholter Wohnungsveränderung, für die Betriebe starken Fluktuierens der Arbeitnehmerschaft sind die unmittelbaren Folgen guter Arbeitsvermittlung.

Mit dieser Individualisierung ist dann auch die Aktivierung verbunden.

Je bedenklicher der Tiefstand des Geschäftsganges in Gewerbe und Industrie ist, umsomehr muss der öffentliche Arbeitsnachweis aktiv eingreifen. Die Betriebsinhaber müssen durch die Arbeitsämter persönlich nach Vakanzen angefragt werden. Es darf nicht am Schalter nach Aufträgen gewartet werden. Das Arbeitsamt bedarf eines besondern Beamten, der Umschau nach Arbeitsgelegenheit zu halten hat. Die Aemter können sich zu diesem Zwecke auch der üblichen Propagandamittel wie Plakate, Inserate, Aufrufe, Zirkulare u. dgl. bedienen. Wir verweisen auf die Tätigkeit der deutschen Arbeitsämter und ähnlichen Stellen in Holland, Oesterreich und Ungarn. Auch hier sind natürliche Grenzen gezogen. Der Betrieb kann wirtschaftlicherweise nicht mehr Leute beschäftigen, als der Beschäftigungsgrad ist. In Deutschland sind in dieser Beziehung schlechte Erfahrungen gemacht worden. Die Demobilisationsstellen suchten den Betrieben eine möglichst grosse Zahl Arbeitsloser aufzudrängen, wobei sich dann herausstellte, dass die Betriebe dem Drängen dieser Arbeitsvermittlungsstellen wohl nachgaben, hernach aber durch Entlassung anderer Angestellter und Arbeiter den Personalbestand dem Beschäftigungsgrad der Fabrik wieder anpassten.

Die Frage, ob die Plazierung der Arbeitslosen auch systematisch nach dem Ausland erfolgen soll, glauben wir verneinen zu müssen. Wir haben mit unsern seinerzeit ins Ausland gereisten Schweizern nun die Erfahrung machen müssen, dass sich diese Landsleute bei den schlechten Ernährungsverhältnissen und unsichern Zuständen im Auslande gerne wieder ihres Heimatlandes erinnern. Unsere jungen Leute reisten vielfach ins Ausland, um dort allerdings besser bezahlte Stellungen einzunehmen. Der inländische Arbeitsmarkt jedoch wurde durch einreisende Ausländer, die sich mit einem kleineren Lohn begnügten, durchsetzt.

So haben wir heute das eigentlich unnatürliche Bild, dass zahlreiche Auslandschweizer zurückkehren, hier als beschäftigungslos aus öffentlichen und privaten Mitteln unterstützt werden müssen, währenddem passende Stellen im Inland durch seinerzeit eingereiste Ausländer besetzt sind. Aus diesen Gründen und im Hinblick auf die unsichere Zukunft, der wir entgegengehen, erachten wir es nicht für klug, wenn der öffentliche Arbeitsnachweis in der Schweiz eine Auswanderung indirekt — durch Stellenvermittlung nach dem Ausland — anregt, ganz abgesehen davon, dass die meisten umliegenden Staaten der Einwanderung energisch entgegentreten.

Nach einer Aufstellung des Eidg. Auswanderungsamtes gestalten sich die überseeischen Auswanderungsverhältnisse wie folgt:

	1920	1919	Zunahme
Januar bis Ende August	5133	1019	4034
September	972	474	498
Januar bis Ende September	6105	1573	4532

Dagegen ist eine Verbindung des öffentlichen Arbeitsnachweises mit der Fremdenpolizei, d. h. der Stellen, die sich mit der Erteilung von Einreisebewilligungen an ausländische Arbeitskräfte befassen, notwendig. Der Arbeitsmarkt darf nicht noch durch eingereiste ausländische Staatsangehörige überlastet werden. Die meisten Staaten erteilen deshalb nur Einreisebewilligungen für solche Berufsarten, welche Bedarf an fremden Arbeitskräften wirklich aufweisen. Besonders für die Schweiz kam die Gefahr eines gewaltigen Zustromes der im Auslande aus den Armeen entlassenen deutschen, österreichischen, italienischen und französischen Soldaten, die schon vor dem Kriege ihren Wohnsitz in der Schweiz hatten. Unsere relativ bessern Ernährungsverhältnisse mussten viele Ausländer anziehen, die sich dann durch allzugrosse Lohndrückerei eine Anstellung zu verschaffen suchten.

Eine Aktivierung des Arbeitsnachweises ist z. Z. auch notwendig eben durch die Wiedereinreise der Auslandschweizer. Ein grosser Teil dieser Leute befindet sich noch im Ausland in gekündigter Stellung, zum Teil wünschen sie wegen den schwierigen Ernährungsverhältnissen in einzelnen Staaten in ihr Heimatland zurückzureisen. Es ist eine schwierige Aufgabe für die Arbeitsämter, diese Leute alle unterzubringen. Das ist nicht anders möglich, als durch Uebermitteln von Offerten mit Zeugnisabschriften des betreffenden Auslandschweizers seitens der Aemter an allfällig in Betracht kommende Betriebsinhaber. Die Arbeitsämter sind sozusagen in jedem einzelnen Falle gezwungen, persönlich mit den betreffenden Arbeitgebern in Verbindung zu treten, um so durch persönlichen Einfluss dem noch im Ausland weilenden Landsmann eine Anstellung zu verschaffen.

Damit haben wir kurz einige neue Probleme des Arbeitsnachweises gestreift.

Soziale u. Wirtschafts-Chronik

Allgemeine Sozialpolitik.

Schweiz. Am 25. Oktober trat ein Beschluss des Bundesrates in Kraft, der die *Versorgung des Landes mit Brennholz* zum Zwecke hat. Nach diesem Beschluss sind die Kantone, die unter Mangel an Brennholz leiden, zur Bestandesaufnahme, Enteignung und Verteilung von Brennholzvorräten ermächtigt. Sie können Vorschriften über die Sortimentsbildung erlassen, bestehende Transportbeschränkungen aufrechterhalten und Höchstpreise festsetzen. Die Ausführungsvorschriften der Kantone unterliegen der Genehmigung des Departements des Innern. — Die Kantone können die Massnahmen oder einzelne von ihnen und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auf das ganze Kantonsgebiet oder bloss auf einzelne Bezirke oder Gemeinden anwendbar erklären. — Die Kantonsregierungen sind ermächtigt, Strafbestimmungen wegen Uebertretung der Bestimmungen aufzustellen. Für solche Uebertretungen dürfen jedoch nur Geldstrafen von höchstens Fr. 10,000 angedroht werden. Im übrigen bleibt das kantonale Strafrecht vorbehalten.

Wohnungsfrage und Wohnungspolitik.

Deutschland. Aus einer Mitteilung des Reichsarbeitsministers vom 23. August 1920 an den Unterausschuss der vereinigten sozialpolitischen und wirtschaftspolitischen Ausschüsse des vorläufigen Reichswirtschaftsrats ist zu entnehmen, dass *vom Reiche für Bauten* aus dem Jahre 1919 850 Mill. Mk. und 1920 500 Mill. Mk. zur Verfügung gestellt wurden. Da für die Gewährung von Baukostenzuschüssen aus Reichsmitteln bei Bauten aus dem Jahre 1919 Länder und Gemeinden die gleichen Beträge wie das Reich aufzubringen haben und bei Bauten aus dem Jahr 1920 die Gemeinden mindestens ein Drittel des Reichsdarlehens gewähren müssen, so dürfte anzunehmen sein, dass Länder und Gemeinden weiter etwa 1,255 Mill. Mk. aufgewendet haben. Für die Fertigstellung der Bauten aus dem Jahre 1919 werden voraussichtlich mindestens nochmals 550 Mill. Mk. notwendig werden. Ueber die Mittel, welche für Bauten aus dem Jahre 1920 erforderlich werden, lässt sich keine Zahl — auch nicht schätzungsweise — angeben. Begonnen wurden mit Zuschüssen und öffentlichen Mitteln im Jahre 1919 etwa 84,770 Wohnungen, im Jahre 1920 (ohne Preussen, für das bislang die Angabe fehlt) etwa 3280 Wohnungen. Davon sind (ausschliesslich Preussen) fertiggestellt etwa 28,100 Wohnungen.

England. Im Juni d. J. fand in London ein *Wohnungskongress* statt, an dem leider nur Angehörige der interalliierten und assoziierten Mächte und Vertreter der neutralen Staaten teilnahmen. Im

ganzen waren etwa 600 Delegierte von 30 Staaten Europas, Nord- und Südamerikas und Asiens anwesend. Zur Bekämpfung der Wohnungsnot, die eine internationale Folgeerscheinung des Weltkrieges bildet, wurde allgemein die Förderung des Wohnungsbaues durch die Regierungen als notwendig erklärt, die private Initiative nur in zweiter Linie als massgebend erachtet. Nur in Amerika scheint nach den Erklärungen der amerikanischen Delegierten die öffentliche Meinung gegen jede Einmischung der Regierung auf diesem Gebiet zu sein. Im Gegensatze dazu konnte der engl. Gesundheitsminister auf die umfassenden und erfolgreichen Bemühungen seiner Regierung zur Bekämpfung der Wohnungsnot hinweisen.

Wir wollen dem hinzufügen, dass in London von dem Minister Propaganda gemacht wurde zum Zwecke der Unterbringung eines städtischen Anleihens, mit dem die Erstellung von Volkswohnungen finanziert werden soll. 30,000 Häuser sollen bereits im Bau begriffen und über 100,000 Aufträge erteilt worden sein.

Frankreich. Durch ein Gesetz vom Oktober 1919 stellte die französische Regierung, wie aus den September-Mitteilungen der Schweiz. Volksbank ersichtlich ist, 500 Mill. Fr. zur *Linderung der Wohnungsnot* bereit. Die Grossindustrie griff zur Selbsthülfe und gründete eine Bodenkreditkasse. Diese Kreditkasse verschafft sich die notwendigen Mittel durch Ausgabe von Obligationen und stellt dem Inhaber das notwendige Kapital zur Verfügung. Es besteht eine dreifache Garantie: 1. im Gesellschaftskapital der Bodenkreditkasse, 2. im Wert der bereits gebauten Häuser, 3. in der Bürgschaft der Industrie-Unternehmungen.

Arbeiterschutz.

Finnland. Ein Gesetz, welches den *Schutz der im Handelsgewerbe betätigten Personen* zum Gegenstand hat, gestattet die Offenhaltung der Betriebe nur in der Zeit von 8 Uhr früh bis 6 Uhr abends und an Tagen vor Sonn- und Feiertagen bis 5 Uhr abends. An Sonntagen ist vormittags nur ein zweistündiger Verkauf von Milch und Blumen erlaubt. Für Angestellte, die mehr als ein halbes Jahr im Dienst eines Arbeitgebers stehen, ist ein bezahlter Urlaub von einer Woche Vorschrift; seine Dauer erhöht sich nach einjähriger Dienstzeit auf zwei, nach fünfjähriger auf drei und nach zehnjähriger auf vier Wochen. Der Urlaub ist in der Zeit zwischen dem 15. Mai und 15. September zu gewähren. Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren ist untersagt, Jugendliche im Alter von 14—16 Jahren dürfen täglich höchstens 6 Stunden beschäftigt werden. Schwere, gesundheitsschädliche und die Entwicklung beeinflussende Arbeit (Tragen von Lasten, Heben, Ziehen usw.) darf Jugendlichen nicht übertragen werden. Verboten ist ferner die Beschäftigung Schwangerer in der letzten Zeit vor der Niederkunft und sechs Wochen nachher. Die tägliche Arbeitszeit beträgt 8 Stunden. Ueber-

stunden bis zu 10 Stunden in der Woche oder 100 Stunden im Jahr sind mit Zustimmung des Angestellten und gegen 50% Lohnaufschlag zulässig. Für Inventur-, Abschluss-, Umzugsarbeiten und Verrichtungen zur Verhütung des Verderbens von Waren gelten diese Bestimmungen nicht. Erwachsenen ist eine zwölfstündige, Kindern und Jugendlichen eine vierzehnstündige Ruhezeit zwischen zwei Arbeitsschichten zu gewähren. Ausserdem ist bei achtstündiger Arbeitszeit eine einstündige Mittagspause zu gewähren. An Sonn- und Feiertagen darf kein Angestellter gegen seinen Willen beschäftigt werden; die Sonntagsruhe beträgt ununterbrochen 38 Stunden. Am Weihnachts- und Ostertage, Karfreitag, Johannistag und am 1. Mai darf kein Angestellter zur Arbeit angehalten werden.

Arbeiterbewegung.

Schweiz. Der vor kurzem in Neuenburg stattgehabte schweiz. *Gewerkschaftskongress* hatte auf seiner Tagesordnung auch die *Revision der Statuten des Gewerkschaftsbundes.* Wegen Zeitmangel konnte der vorgelegte Entwurf nicht in seinem ganzen Umfange behandelt werden. Nur über die zwei ersten Artikel fand noch im Plenum eine Beratung statt und wurden diese schliesslich nach mehreren vorgenommenen Abänderungen gutgeheissen, worauf dem Gewerkschaftsausschuss das Recht delegiert wurde, die Statutenrevision zu vollenden.

Art. 2 erhält folgendes neue Alinea: Aktionen, die grösseren Umfang annehmen, Aussperrungen, deren Abwehr die einzelnen Verbände oder Arbeiterunionen (Gewerkschaftskartelle) nicht gewachsen sind, Solidaritätsaktionen, Sympathiestreiks und Aktionen der gesamten organisierten Arbeiterschaft können als Gesamtaktionen vom Gewerkschaftsbund durchgeführt werden.

Der Gewerkschaftsausschuss entscheidet über Anwendung der gegebenen Kampfmittel. Ein Beschluss auf Anwendung des allgemeinen Generalstreiks gilt als zustande gekommen, wenn derselbe mit Zweidrittelsmehrheit der Anwesenden gefasst ist. Bei Angriffsaktionen kann über Annahme oder Ablehnung des Generalstreiks innert acht Tagen eine Urabstimmung durch Urnen oder in Versammlungen in geheimer Abstimmung durchgeführt werden. Zu diesen Versammlungen dürfen nur Mitglieder zugelassen werden. Das Resultat der Urabstimmung ist endgültig. Spätestens 24 Stunden nach Ablauf der Abstimmungsfrist tritt der Gewerkschaftsausschuss zur Entgegennahme und Prüfung des Abstimmungsergebnisses zusammen und trifft die weiteren Massnahmen. Der Gewerkschaftsausschuss bestellt eine zentrale Streikleitung oder kann das Bundeskomitee mit der Streikleitung betrauen.

Genossenschaftswesen.

Deutschland. Der *Konsum-, Bau- und Sparverein «Produktion»* in Hamburg hat im 21. Jahr seines Bestehens den Mitgliederbestand

von 106,955 auf 112,344 und den Umsatz von 47 auf 123 Millionen Mark erhöht. Dieses sprunghafte Anwachsen des Umsatzes wird zum Teil der Preissteigerung, zum Teil aber auch der Zunahme der vermittelten Warenmengen zugeschrieben.

— Auf der am 15. und 16. September stattgefundenen Tagung des Reichsverbandes der landwirtschaftlichen Genossenschaften wurde zu einer ganzen Reihe von Fragen Stellung genommen, u. a. auch zur Frage: *Die freien Genossenschaften und die gebundene Wirtschaft.* Die Entschliessung, die nach Referat und Aussprache angenommen wurde, verlangt zwar einerseits den allmäligen Abbau der Zwangswirtschaft, anerkennt jedoch andererseits die Mängel der freien vorkriegszeitlichen Wirtschaft und meint, dieselben durch den «organischen Aufbau der Volkswirtschaft auf genossenschaftlicher Grundlage» beseitigen zu können.

Die Entschliessung lautet: «Der eingeleitete Abbau der Zwangswirtschaft ist im land- und volkswirtschaftlichen Interesse zielbewusst fortzusetzen. Die Rückkehr zur freien Wirtschaft ist mit allen Mitteln zu fördern. Um die Mängel der freien Wirtschaft der Vorkriegszeit zu vermeiden, ist ein organischer Aufbau unserer Volkswirtschaft auf genossenschaftlicher Grundlage anzustreben. Es sind insbesondere Vorkehrungen zu treffen, dass das spekulative Privatkapital auf dem Gebiet der Brotversorgung keine herrschende Stellung erlangt. Zu diesem Zwecke haben die landwirtschaftlichen Genossenschaften ihre Einrichtungen für den Absatz von Getreide tunlichst zu vervollkommnen. Es sind unverzüglich Vereinbarungen zu treffen, ausser mit den Organisationen der Verbraucher, mit den Vereinigungen der Bäcker und der Müller, um die Versorgung der Bevölkerung mit Brot in geordnete Bahnen zu lenken und zu angemessenen Preisen zu gewährleisten.»

Frauenfrage und Frauenbewegung.

Schweiz. Im Januar des kommenden Jahres findet in Zürich unter der Aufsicht der kantonalen Erziehungsdirektion die *Eröffnung einer sozialen Frauenschule statt.* In zwei Jahreskursen sollen besoldete und freiwillige weibliche Hilfskräfte für soziale Aufgaben und Anstaltsleiterinnen und -gehilfinnen, Hortleiterinnen usw. in dieser Anstalt ausgebildet werden.

Bildungs- und Erziehungswesen.

Oesterreich. «Die Entwicklung der Jugendfürsorge in der Republik Oesterreich nach den Wahrnehmungen des Staatsamtes für soziale Verwaltung,» betitelt sich ein sehr instruktiver längerer Aufsatz in den Nrn. 16-17 und 18 der österr. «Amtl. Nachrichten», aus dem wir auszugsweise einiges über die *Jugendfürsorge im Wiener Gemeindegebiet* hier wiedergeben möchten.

Der Ausbau der Organisation des städtischen Jugendamtes war, als der Zusammenbruch eintrat, noch nicht vollendet. Erst seither wurde durch die Schaffung von acht Bezirksjugendämtern das ganze Wiener Gemeindegebiet mit Stellen des städtischen Jugendamtes organisiert und die freie, gesellschaftliche Jugendfürsorge in dem Verbande für freiwillige Jugendfürsorge mit seiner Hauptgeschäftsstelle und drei Bezirksgruppen Nordwest, Südwest und Ost und neuestens auch mit einer besondern Geschäftsstelle für Gesundheitsfürsorge zusammengefasst.

Mit der Errichtung der Bezirksjugendämter erfuhr der örtliche Wirkungskreis der Wiener städtischen Berufsvormundschaft eine bedeutende Erweiterung. Die Zahl der Mündel ist von rund 1400 zu Beginn auf rund 3200 am 31. Dezember 1919 gestiegen. So wie es durch die Zentralisierung des Fürsorgebetriebes möglich geworden war, die Berufsvormundschaft auf insgesamt 14 Bezirke auszudehnen, liess sich auch aus demselben Grunde die in dieser Zeit besonders dringlich gewordene Familienfürsorge auf eine weitaus breitere Basis stellen; dementsprechend stieg die Zahl der befürsorgten Familien in demselben Zeitraum von rund 7400 auf 16,400, ausschliesslich der Mündel.

Die Familienfürsorge erstreckte sich insbesondere auf: 1. Gewährung von Geld- und Sachbeihilfen; 2. Unterbringung von Kindern in Krippen, Tagesheimstätten, Heimen, Heil- und Erziehungsanstalten, Landerholungsheimen oder auch Entsendung ins Ausland mittels der vom Jugendamt geleiteten Kindertransporte; 3. in vielen Fällen Unterbringung eines Elternteiles in einer geeigneten Heilanstalt; 4. Unterstützung mit Lebensmitteln aus eigenen Beständen oder aus den zu diesem Zwecke gewidmeten Spenden auswärtiger Missionen; 5. Aufnahme von schulpflichtigen Kindern für die amerikanische Ausspeisung und Durchführung der Untersuchungen für diese sowie für die anderen zahlreichen Auslandsaktionen; 6. Ratschläge erziehlicher, pflegerischer und wirtschaftlicher Natur.

Einen besonderen Zweig der Familienfürsorge bildet auch noch die Verwahrlostenfürsorge, die während der Berichtsperiode zum grossen Teil in die Schulfürsorge übergeleitet wurde.

Mit der Schulfürsorge wurde im Bezirksjugendamte Meidling am 1. April 1919 begonnen; heute umfasst sie insgesamt 211 Schulen. Ihr Zweck besteht hauptsächlich in der Beseitigung häuslicher Missstände, welche entweder den Schüler an der Erreichung des Lehrzieles hindern oder in den Schulbetrieb störend übergreifen, aber auch in der Entfernung jener Elemente aus der Schule, die durch pathologische oder Verwahrlosungserscheinungen eine Gefahr für die Mitschüler bedeuten, um sie nach entsprechender fachwissenschaftlicher Begutachtung in geeignete Erziehungsanstalten unterzubringen.

Für Unterstützungszwecke im Rahmen der Familienfürsorge (Säuglings- und Kleinkinderfürsorge, Fürsorge für Schul- und

Nachschulpflichtige, Witwen- und Waisenfürsorge, Pflegekosten und Vorschüsse) wurde in der Berichtszeit ein Betrag von rund 1,686,000 K. aufgewendet, in welchem jedoch die vom Zweigverein «Stadt Wien» dem Jugendamt in diesem Zeitabschnitt überwiesenen 450,000 K. nicht mit inbegriffen sind.

An Sachbeihilfen wurden ausgegeben: 3423 Paar Schuhe und Sandalen, 2018 Anzüge, Kleider und Mäntel, 1880 Stück Wäsche, 1341 m Stoffe; hievon war ein grosser Teil für die Tagesheimstätten und Heime bestimmt. Ueberdies gelangten wöchentlich ca. 500 Dosen Kondensmilch aus holländischen Lieferungen zur Verteilung. Ausserdem wurden in den Bezirksjugendämtern II, III, X, XII und XVI Kleinkinderausspeisungen durchgeführt, um die jüngsten der Kleinkinder vor der sie besonders nach der Zeit des Abstillens bedrohenden Rhachitis wenigstens einigermassen zu bewahren.

Die Zahl der Hausbesuche stieg gegen Ende 1919 auf ungefähr 12,000 pro Monat; in den acht Mutterberatungsstellen wurden monatlich 2000 bis 2500 Säuglinge und Kleinkinder den Jugendärzten vorgestellt. Im Mai 1919 wurden die Jugendämter auch zur Auswahl schulpflichtiger Kinder für die amerikanische Ausspeisung herangezogen und es wurden bis Mitte Juli 1919 40,000 Kinder ausgewählt und ärztlich untersucht. Anfangs Juni 1919 setzte die Beschickung der Tagesheimstätten ein, für welche ebenfalls von den Bezirksjugendämtern 5000 Kinder ausgewählt und der Untersuchung durch den Jugendarzt zugeführt wurden. Bei diesen Massenuntersuchungen konnte das Ueberhandnehmen der Rhachitis bei Kleinkindern und das hohe Ansteigen der tuberkulösen Erkrankungen bei Schulpflichtigen als *traurige Folge des durch den Krieg bedingten Notstandes* einwandfrei festgestellt werden.

In den dem Wiener Jugendamt unterstehenden Tagesheimstätten und Heimen wurden in verschiedenen Orten untergebracht: 2347 Kinder, 80 Kriegerwitwen, 74 andere erholungsbedürftige Frauen, 281 Kriegerwaisen und 255 Pflegekinder. Die Sommererholungsfürsorge für Schulpflichtige erstreckte sich auf 1165 Kinder in drei Folgen.

Um dem grossen Mangel an Anstalten für die sittlich gefährdete und verwahrloste Jugend abzuhelfen, schuf die Gemeinde Wien im Jahre 1919 mit einer bedeutenden staatlichen finanziellen Unterstützung im ehemaligen Flüchtlingslager in Oberhollabrunn ein nach modernen pädagogischen Grundsätzen geführtes Jugendheim, das dem Wiener städtischen Jugendamt untersteht und eine Aufnahmsfähigkeit für 1000 Fürsorgezöglinge bietet. Am Schlusse des Jahres 1919 beherbergte das Heim rund 300 Erziehungszöglinge; ausserdem diente das ehemalige Lager vom 28. Mai bis 15. Oktober 1919 als Erholungsstätte für 2000 Schulpflichtige, die in drei Folgen hinausgebracht wurden.

Im Jahre 1919 setzten auch die grossen Auslandsaktionen ein, durch die Tausende von Wiener Kindern im Auslande auf Wochen oder Monate hinaus unter günstigeren Verhältnissen als daheim Erholung und Kräftigung fanden. An dem Zustandekommen der Züge beteiligten sich das Wiener Jugendamt und 12 inländische Komitees. Durch das Jugendamt allein wurden bis zum 31. Dezember 1919 13,366 Kinder, 38% der Gesamtzahl, in das Ausland entsendet und zwar: in die Schweiz 10,508 Kinder, nach Südtirol 1260 Kinder, nach Italien 1050 und nach Süddeutschland 548 Kinder.

Mit 1. Januar 1919 eröffnete die Hauptgeschäftsstelle des Verbandes für freiwillige Jugendfürsorge, die nahezu fast alle Wiener Jugendfürsorgevereine umfasst, ihre Tätigkeit. Die Gesamtzahl der von den Mitgliedervereinen in geschlossener Fürsorge erfassten Kinder und Jugendlichen betrug bis zum 31. Dezember 1919 rund 33,000. Die eigentliche Fürsorgetätigkeit des Verbandes war zunächst der Horterweiterungsaktion gewidmet, die 42 Mitgliedervereinen eine Erweiterung der von ihnen betriebenen Horte und Tagesheimstätten durch Staats- und Gemeindebeihilfen von rund 510,000 K. ermöglichte, so dass die Zahl der in geschlossener Fürsorge erfassten Zöglinge um rund 7000 vermehrt wurde. Eine zweite, nicht minder wichtige Aktion des Verbandes betraf die Ferienerholungsfürsorge für die in Horten, Tagesheimstätten und Internaten untergebrachten Kinder. Durch geldliche Beihilfen von Staat, Gemeinde und Banken (2 Mill. K.) und durch unentgeltliche Lebensmittellieferung der amerikanischen Hilfsaktion wurde es möglich, teils in bereits bestehenden Vereinsbetrieben, teils in fünf Lagerbetrieben 16,333 Kinder zur Erholung unterzubringen. Schliesslich gelangten durch den Verband bis zum 31. Dezember 1919 1137 Einzelfälle, in denen es sich um Unterbringung fürsorgebedürftiger Kinder in Heimen, Vermittlung von Beteilung mit Kleidern und Schuhen und um sonstige Fürsorgemassnahmen handelte, zur Behandlung.

Die Erholungsfürsorgeaktion wurde im Sommer 1920 vom Verbande gemeinsam mit dem n. ö. Landesjugendamt in vergrössertem Mass als n. ö. Jugendhilfswerk («Nöjug») mit einer staatlichen Beihilfe von 5 Mill. K. ins Werk gesetzt.

Auch einzelne Jugendfürsorgevereine setzten in der Zeit der Errichtung der Republik ihre schon früher mit Erfolg betriebene Tätigkeit fort, wie z. B. der Arbeiterverein «Kinderfreunde», die Bereitschaft, der Verein Tagesheimstätten für Kriegerwaisen und -Kinder, das Komitee für Jugendgerichtshilfe, der Verein Mädchenschutz, der Verein für gefährdete männliche Jugend und viele andere, erweiterten aber auch, soweit die Verhältnisse es gestatteten, ihr Tätigkeitsgebiet.

Ungeachtet all dieser regen Tätigkeit findet dennoch das Staatsamt für Sozialverwaltung, dass die Wiener Verhältnisse auf dem

Gebiete der Jugendfürsorge als wenig befriedigend bezeichnet werden müssen. Es zeigt das, welch hohe Anforderungen dieses Amt an eine richtig erfasste Jugendfürsorge stellt. Und das mit vollem Rechte. —

Statistische Notizen

Statistik der Krankenversicherung in Deutschland im Jahre 1914.

Infolge der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse sind erst jetzt die endgültigen Ergebnisse der Statistik der allgemeinen Krankenversicherung von 1914 im «Reichsanzeiger» veröffentlicht worden. Das «Reichsarbeitsblatt» entnimmt dem Bericht folgende Zahlen: In der Gesamtheit bestanden 1914 9854 Krankenkassen mit 15,609,586 Mitgliedern. Den 2780 Ortskrankenkassen gehörten 9,714,396 Mitglieder an, den 5524 Betriebskrankenkassen 3,408,196 Mitglieder, den 595 Landkrankenkassen 2,096,211 und den 947 Innungskrankenkassen 390,783 Mitglieder. Die ordentlichen Einnahmen von 1914 für sämtliche Krankenkassen (an Zinsen, Beiträgen, Sonstigem) beliefen sich auf 595,36 Mill Mk. (1913: 440,23 Mill.). Die gezahlten Beiträge (mit Zusatzbeiträgen) betrugen 523,88 Mill. Mark (1913: 414,23 Mill.), die ordentlichen Ausgaben (Krankheitskosten 444,77 Mill. Mark, Verwaltungskosten (und sonstige Ausgaben) beliefen sich insgesamt auf 502,49 Mill. Mk. (1913: 432,77 Mill.). Ausgegeben wurden für Krankengeld 176,68 Mill. Mark (auf das einzelne Mitglied 11,32 Mk.), für Aerztekosten 104,04 Mill. Mk (oder 7,16 Mk. auf das Mitglied), für Arznei, Krankenhauspflege und Pflege in Wöchnerinnenheimen 121,47 Mill. Mark (oder auf das einzelne Mitglied 7,79 Mk.), für Wochengeld und Stillgeld 12,48 Mill. Mk. (das heisst auf das Mitglied 0,80 Mk.), für Hausgeld 6,95 Mill. Mk. (0,44 Mk. auf das Mitglied), für Verwaltungskosten 47,46 Mill. Mk. (3,04 Mk. auf das Mitglied).

Der schweizerische Arbeitsmarkt im Jahre 1919.

Wie aus dem Geschäftsbericht der Zentralstelle schweiz. Arbeitsämter zu entnehmen ist, umfasste der Verband im genannten Jahre acht kantonale und zehn kommunale Arbeitsämter, denen der Arbeitsnachweis von neun kantonalen Naturalverpflegungsverbänden angeschlossen ist. Diese Arbeitsämter und Naturalverpflegungsverbände vermittelten im Berichtsjahre zusammen 75,054 Arbeitsstellen (1918: 71,179) und bezogen eine Bundessubvention im Betrage von Fr. 101,991 (1918: 73,847. 50). Von den 75,074 Arbeitsvermittlungen entfallen 16,108 auf Berufsarbeiter, 32,157 auf ungelernte Arbeiter (Hilfsarbeiter, Erdarbeiter, Handlanger, Taglöhner usw.), 4006 auf landwirtschaftliche Arbeitskräfte, 5246 auf Wander-

arbeiter (der verschiedensten Berufe), 17,048 auf weibliches Dienstpersonal aller Art, gewerbliche Arbeiterinnen, Fabrikarbeiterinnen usw. und 489 auf Berufslehrstellen. An der Bundessubvention partizipieren die Arbeitsämter mit Fr. 99,368 und die Naturalverpflegungsverbände mit Fr. 2623. Die Beteiligung des Bundes an den Kosten der einzelnen Arbeitsämter war folgende: Zürich Fr. 20,573, Winterthur Fr. 1677, Bern Fr. 10,700, Biel Fr. 3000, Luzern Fr. 3306, Freiburg Fr. 4492, Solothurn Fr. 2500, Basel Fr. 15,895, Liestal Fr. 3333, Schaffhausen Fr. 2602, St. Gallen Fr. 5133, Rorschach Fr. 1316, Aarau Fr. 2583, Lausanne Fr. 4667, Sitten Fr. 1000, La Chaux-de,Fonds Fr. 4140 und Genf Fr. 12,451.

Wie sich der Arbeitsmarkt in den einzelnen Monaten des Jahres 1919 gestaltete, ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

Monate	Arbeitsuchende			Offene Stellen			Auf 100 offene Stellen kommen Arbeitsuchende		
	männlich	weiblich	Total	männlich	weiblich	Total	männlich	weiblich	Total
Januar . .	9,192	2,471	11,663	3,836	2,458	6,321	239,6	99,4	184,5
Februar .	10,022	2,613	12,635	5,082	2,586	7,668	197,2	101,0	166,0
März . . .	10,952	2,316	13,268	6,777	3,312	10,089	161,6	69,9	131,5
April . . .	9,319	2,250	11,569	5,920	3,025	8,945	157,4	74,3	126,3
Mai	9,650	2,228	11,878	6,608	3,234	9,842	146,0	68,8	120,6
Juni	8,752	2,612	11,364	6,412	3,478	9,890	136,4	75,1	114,9
Juli	9,213	2,195	11,408	5,881	2,868	8,749	156,1	76,5	130,3
August . .	8,625	2,148	10,773	5,993	3,090	9,083	143,9	69,5	118,6
September	8,512	2,209	10,721	6,306	3,784	10,090	134,9	58,3	106,1
Oktober .	8,308	2,422	10,730	6,818	3,656	10,474	121,8	66,2	102,4
November	7,905	2,004	9,909	5,424	2,698	8,122	145,7	74,2	109,6
Dezember	7,746	1,858	9,604	4,975	2,510	7,485	155,6	74,0	128,3
Zusammen	108,196	27,326	135,522	70,032	36,726	106,758	154,4	74,4	126,9

Zu den 135,522 Arbeitsuchenden sind noch 36,233 Auswärtswohnende und Durchreisende, die um Arbeit nachfragten, hinzuzufügen, so dass insgesamt sich eine Zahl von 171,755 (gegen 121,744 im Jahre 1918) Arbeitsuchenden ergibt.

Miszellen

Eidgenössische Volkszählung und Wohnungsenquete.

Eine bundesrätliche Verordnung vom 16. August bestimmt, dass am 1. Dezember 1920 im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft eine Volkszählung stattzufinden hat und in den Gemeinden mit über 5000 Einwohnern, in den Nachbargemeinden der grösseren Städte,

sowie in andern von den Kantonsbehörden bestimmten Gemeinden mit der Volkszählung eine Wohnungszählung zu verbinden ist. Das Ziel der Volkszählung ist die Feststellung der ortsanwesenden Bevölkerung sowohl als auch der Wohnbevölkerung und ihrer Zusammensetzung, weshalb in jeder Gemeinde und deren Unterabteilung festzustellen ist: a) Die Zahl der in der Nacht vom 30. November auf 1. Dezember daselbst anwesenden Personen und b) die Zahl derjenigen Personen, welche dort wohnen, seien sie zur Zeit der Zählung daselbst anwesend oder vorübergehend abwesend. Hinsichtlich der Konfession zählt das Zählformular 5 Rubriken: Protestantisch, Römischkatholisch, Christkatholisch, Israelitisch, andere oder gar keine Konfession. Zur eingehenderen Untersuchung der Wohnungsfrage muss sowohl der Bestand der besetzten als auch die Zahl der bezugsfertigen leerstehenden und der im Bau begriffenen Wohnungen bestimmt werden.

Ein technisches Parlament in Italien.

Wie aus Zeitungsberichten zu entnehmen ist, will Minister Labriola dem Obersten Arbeitsrat eine Reformvorlage einreichen, die die Anregung macht, neben dem politischen Parlament ein technisches Parlament zu schaffen, das aus mehr als 150 Mitgliedern zusammengesetzt sein soll, die proportional von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu wählen wären. Dieses technische Parlament soll nicht bloss beratende Rechte haben, sondern in Bezug auf die Ordnung der Arbeit und die Lage der Arbeiterschaft auch mit gesetzgeberischen Rechten ausgestattet werden. Es soll die in das Gebiet der Arbeit einschlagenden Reglemente prüfen und über Fragen bezüglich der Beziehungen zwischen Unternehmern und Arbeitern beraten. Das Parlament soll in eine industriell-kommerzielle und eine landwirtschaftliche Sektion geteilt werden. Dieser neue Organismus endlich soll einen ständigen Ausschuss bestellen zur Erledigung der Vorarbeiten und zur Ueberwachung der Ausführung der Gesetze und zur Ausarbeitung der Ausführungsbestimmungen zu den Arbeitergesetzen.

Minimallöhne und Arbeitszeit für Landarbeiter in Grossbritannien.

Ende August sind die Mindestlöhne erneut festgesetzt worden. Die jetzige Regelung bringt nach der «Soz. Prax.» eine, wenn auch geringe Aufbesserung der Löhne um durchschnittl. 4 sh die Woche. Für gewöhnliche Arbeiter schwanken je nach den Grafschaften die Wochenlöhne zwischen 46 und 52 sh die Woche; der niedrigere Satz gilt für 35 von 53 Grafschaften, der höchste Satz nur in einer einzigen. Die Bezahlung gilt unter der Voraussetzung einer wöchentlichen Arbeitszeit von 50 Stunden im Sommer und 48 Stunden im Winter mit Ausnahme von Cheshire, wo die zu normalen Sätzen zu bezahlende Wochenarbeit 54 Stunden beträgt. Alle übrigen Arbeits-

stunden sind als Ueberarbeit mit 1 sh 2 d bis 1 sh 3½ d die Stunde an Wochentagen und mit 1 sh 5 d bis 1 sh 6½ d die Stunde an Sonntagen zu bezahlen. Die Sätze schliessen den Wert etwa gelieferter Naturalien oder Wohnung in sich. Die Löhne für besondere Gruppen fachgelernter Landarbeiter (Stallknechte, Gespannführer usw.) sind etwas höher, was aber durch die erheblich längere Normalarbeitszeit ausgeglichen sein dürfte.

Die Vertrustung der Schiffahrt in Japan.

Wie aus einer Mitteilung des «Daily Express» hervorgeht, soll in Tokio ein gewaltiger japanischer Schiffahrtstrust im Entstehen begriffen sein. Die Regierung habe die Gewährung von Subsidien an die während des Krieges gegründeten Schiffahrtslinien an die Bedingung eines Zusammenschlusses all dieser Linien geknüpft.

Arbeitspflicht in Bulgarien.

In dem im Oktober erschienenen 1. Heft der neuen Folge des deutschen «Reichs-Arbeitsblatt» findet sich in seinem amtlichen Teil das bulgarische Gesetz über die Arbeitsdienstpflicht abgedruckt, das am 10. Juni l. J. im bulgarischen Staatsanzeiger veröffentlicht wurde. Nach diesem Gesetz sind alle Männer und Frauen, erstere nach Vollendung des 20., letztere nach Vollendung des 16. Lebensjahres, der Arbeitspflicht unterworfen. Diese bezweckt: a) die Organisation und Nutzbarmachung der sozialen Kräfte, um die Produktion und den allgemeinen Wohlstand zu heben; b) die Kultur aller Bürger, unabhängig von ihrer sozialen und materiellen Lage, die Hingabe an die Dinge des Allgemeinlebens und die Liebe zur körperlichen Arbeit; c) die moralische und wirtschaftliche Hebung des Volkes, indem bei den Bürgern das Gefühl der Pflicht gegen sich selbst und gegen die Gesellschaft wachgerufen wird und indem man sie die rationellen Arbeitsmethoden in allen Zweigen der Nationalökonomie lehrt. Die Tätigkeit kann auf den verschiedensten Gebieten des Wirtschaftslebens liegen; insbesondere ist an den Bau von Verkehrslinien, Kanälen, Eisenbahnen und deren Inbetriebhaltung, aber auch an den Bau von staatlichen und gemeindlichen Bauten, in Bergwerken, Werkstätten und Fabriken gedacht. Eine Ersatzkraft ist nur dann zulässig, wenn die verpflichtete Person krank ist oder in der Armee oder in einem Gendarmeriekorps Dienste leistet. Die Arbeitsdauer währt für Männer 12 und für Frauen sechs Monate. Die verheirateten Frauen unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes nicht. Eine Generaldirektion der Arbeit ist mit der Oberaufsicht betraut.

Die Wirkung der Preissteigerung auf die Kosten des Lebensunterhaltes im Jahre 1920.

Von Dr. H. Freudiger, Bern.

I. Die Preisentwicklung.

In der Rede, mit der Bundesrat Schulthess am 8./9. August 1919 die grosse Preisabbaukonferenz im Nationalratssaal im Bundeshaus eröffnete, führte er u. a. aus:

«Der Ring der sich stets entwickelnden Preissteigerungen muss gesprengt werden. Zu diesem Zwecke wende ich mich an Industrielle und Handelsfirmen der Lebens- und Genussmittelbranche in erster Linie und rufe ihnen zu, sie möchten sich in der kommenden Zeit damit begnügen, ihre Betriebs- und Geschäftskosten zu decken unter Berechnung eines entsprechenden Entgelts für geleistete Arbeit, so wie eines Kapitalzinses. Das hätte die Reduktion der Warenpreise zur Wirkung und vor allem würde das Volk einsehen, dass eine Bereicherung der selbständig tätigen Kreise auf seine Kosten, die es als ungerechtfertigt erachtet, nicht stattfindet. So wäre der Versöhnung und dem sozialen Frieden gedient.»

Das eidg. Fürsorgeamt führte in einem Aufsatz, betitelt: «Allerlei über Teuerung, Lebenshaltung und Preisabbau» in Nr. 21 der «Mitteilungen über die Lebensmittelversorgung und die Versorgung mit Bedarfsartikeln» vom August 1919 u. a. folgendes aus:

«Was droht und mit allen Mitteln sollte hintan gehalten werden können, ist ein *ungerechtfertigtes hohes Steigen der Mieten in Häusern,* die *vor 1917,* d. h. vor der starken Erhöhung der Preise für Baumaterialien und Löhne, *erbaut worden sind.* Was ferner unter allen Umständen verhütet werden muss, ist ein Steigen des Preises derjenigen Lebensmittel, die den Hauptteil unserer Nahrungsmittelausgaben bilden, d. h. der Milch, des Brotes und des Fleisches.»

Auf Seite 55/56 des Halbjahresberichtes des Statist. Amtes der Stadt Bern vom Mai 1919 hat der Schreibende über die Preisgestaltung seit der vorgenannten grossen Preisabbaukonferenz, sowie

über die Entwicklung der Lebenskosten im Jahre 1920/21, folgende Feststellungen bezw. Mutmassungen gemacht:

«Ueberblicken wir die heutigen (April 1920) Preise der wichtigsten Nahrungsmittel und berücksichtigen wir die Rolle, die die einzelnen Artikel im Haushalte spielen, so kann gesagt werden, dass die Nahrungsmittelteuerung durchschnittlich keine Abschwächung erfahren hat und, so wie die Dinge liegen, wohl auf längere Zeit hinaus überhaupt keine nennenswerte Abschwächung erfahren wird.»

«Wenn der Bund, wie beabsichtigt ist, seine bisherigen Zuschüsse auf Getreide und Teigwaren in der nächsten Zeit ebenfalls einstellt, so wird dies höhere Brot-, Mehl- und Teigwarenpreise zur Folge haben. Ferner ist nicht zu vergessen, dass auch beim heutigen Milchpreis von 45 Cts. der Bund noch 4—5 Cts. zuschiesst, indem der Vollpreis der Milch bekanntlich ca. 49—50 Cts. betragen würde. So sicher ist es deshalb nicht, ob der jüngste Milchpreisaufschlag von 39 auf 45 Cts. der letzte war. Und endlich wird die bevorstehende Erhöhung des Zolles auf verschiedene zum Leben notwendige Güter ebenfalls nicht zur Senkung der Lebensmittelkurve beitragen.»

«Man kann deshalb zur Zeit gar noch nicht sagen, dass die Nahrungsmittelausgaben, die heute (April 1920) gegenüber 1919 durchschnittlich keinen Rückgang erlitten haben, nicht noch weiter steigen werden. Von einem planmässigen «Preisabbau», von dem der Vertreter des eidg. Ernährungsamtes in der grossen Preisabbaukonferenz vom 8./9. August redete, haben jedenfalls die Konsumenten bis zur Stunde nichts verspürt. Er blieb ein frommer Wunsch.»

«Bei den Ausgaben für Feuerung, Heizung und Beleuchtung ist in absehbarer Zeit eine Erleichterung nicht zu erwarten. Ein Zurückgehen der Kohlenpreise ist angesichts der trostlosen Verhältnisse in den Produktionsländern wohl nicht zu erwarten.»

«Wenn man von der behördlichen Aktion zur Verbilligung der Kleider und gewissen Schuhwaren absieht, ist bis jetzt keine Senkung der Preise für Kleiderstoffe und Schuhe, soweit gute Ware in Betracht fällt, zu verzeichnen. Die zur Zeit hängigen Lohnbegehren der Arbeiter in der Bekleidungs- und Schuhindustrie, in Verbindung mit den Begehren betreffs Arbeitszeitverkürzung, lassen hier ein Zurückgehen der Preise für die nächsten Jahre überhaupt als unwahrscheinlich erscheinen.»

«Wenn indes auch infolge von Ueberraschungen (günstige Ernteverhältnisse, günstige Einfuhrverhältnisse für Fleisch und andere Lebensmittel usw.) sich in nächster Zeit die Lebensmittelkurve stärker senken sollte, als wir im vorgenannten annahmen, so würde dies gegenüber 1919, dem Jahre mit den höchsten Lebenskosten, in den meisten Ortschaften für die Grosszahl der Familien dennoch keine Verringerung der Gesamtlebenskosten zur Folge haben, weil in der letzten Zeit die Mieten bedeutend erhöht worden sind. Die steigende Tendenz wird sich hier voraussichtlich noch verschärfen, allen amtlichen Massnahmen zum Trotz.»

Als der Schreibende die vorstehenden Zeilen über die Lebenskosten und ihre mutmassliche Weiterentwicklung schrieb, stand er so ziemlich allein mit der Ansicht, dass ein allgemeiner Preisabbau und was damit verbunden ist, eine Erleichterung der Lebenshaltung, in der nächsten Zeit ein frommer Wunsch bleiben und die Teuerung weitere Fortschritte machen werde.

Es genügt heute festzustellen, dass die Verhältnisse, wie sie sich seit der grossen Preisabbaukonferenz vom 8./9. August im Bundeshaus tatsächlich entwickelt haben, und wie diese von uns im genannten Halbjahresbericht vorausgesagt wurden, uns in allen Teilen Recht gegeben haben. Zu diesem Zweck sei auf die Tabellen über die Preisentwicklung bei den Nahrungsmitteln, den Bekleidungsgegenständen, bei Miete, Wohnungseinrichtungen, Heizung und Beleuchtung, Reinigung, Steuern, Verkehr, Bildung usw. in dem demnächst herauskommenden Halbjahresberichte, Heft 1 1920, des Statist. Amtes der Stadt Bern hingewiesen. Aus den betreffenden Tabellen ist mit aller Deutlichkeit zu entnehmen, dass die Bewegung der Preise fast aller wichtigsten Lebensbedürfnisse, die die Kosten der Lebenshaltung der grossen Masse der Bevölkerung bestimmt, im 1. Halbjahr weiter aufwärts gegangen ist. Der Milchpreis wurde mit Wirkung ab 1. April von 39 auf 45 Cts., der Preis der Notstandsmilch von 30 auf 35 erhöht. Weitere Preisaufschläge sind im 1. Halbjahr eingetreten auf Reis, Gries, inländische Teigwaren, Olivenöl, Honig, Zucker, Schokolade, Kaffee usw.

So kostet 1 kg	im 2. Halbj. 1919 in Cts.	im 1. Halbj. 1920 in Cts.	Preisaufschlag in %
Reis	105	160	52,3
Gries inländisch	130	150	20,0
Teigwaren	140	160	12,5

So kostet 1 kg	im 2. Halbj. 1919 in Cts.	im 1. Halbj. 1920 in Cts.	Preisaufschlag in %
Olivenöl	550	670	3,6
Honig	690	700	1,4
Zucker	145	230	58,6
Schokolade	700	800	14,2
Kaffee, Santos	505	520	2,9

Preisrückgänge sind bei den Fetten, Tier- und gemischten, und bei Fleisch und Fleischwaren, sowie ferner bei den Haferprodukten und Hülsenfrüchten, Pflanzenfetten und endlich einigen Spezereien, zu verzeichnen.

Bedenklich vom Standpunkte des Haushaltungsbudgets aus ist die Preisentwicklung bei den Bekleidungsgegenständen, die das Statist. Amt der Stadt Bern zum ersten Mal umfassend zu erfassen suchte. Die wichtigsten Preisveränderungen im 1. Halbjahr 1920 betragen in Prozenten bei der Position:

	Preisauf- (+) bezw. -abschlag (—) durchschnittlich
Herrenkleider, nach Mass	+19,4
Herrenkleider, Konfektion	+ 2,2
Stoffpreise	+29,9
Frauenkleider, nach Mass	+20,5
Frauenkleider, Konfektion	+ 0,64
Herrenwäsche, nach Mass	+25,7
Frauenwäsche, nach Mass	+25,7
Bettwäsche, nach Mass	+30,6
Herrenwäsche, Konfektion	— 6,7
Frauenwäsche, Konfektion	— 4,8
Bettwäsche, Konfektion	— 2,7
Männerschuhe	+ 2,8
Frauenschuhe	+ 3,6
Kinderschuhe	+ 1,5

Zu bemerken ist, dass die städtische Vertriebsstelle für Volksbekleidung in Bern Kleider und Schuhe zu erheblich billigeren Preisen abgibt, als diese Gebrauchsgegenstände im freien Handel erhältlich sind.

Die Einrichtung für Volkstuch und Volksschuhe sind das einzig sichtbare Ergebnis für einen Preisabbau. Leider vermögen sie die Gesamtlebenskosten nur in sehr bescheidenem Masse zu beeinflussen,

weil die meisten Arbeiterhaushalte fast ihr ganzes Berufseinkommen für die Befriedigung des Nahrungs- und Wohnungsbedürfnisses aufwenden müssen und deshalb wenig Neuanschaffungen für Bekleidung vornehmen können.

Ein gleich unerfreuliches Bild zeigt die Preisentwicklung bei den Positionen «Wohnungseinrichtung», «Heizung», «Reinigung und Instandhaltung von Kleidung und Wohnung». Auch hier seien die wichtigsten Preisveränderungen im 1. Halbjahr 1920 aufgeführt (die Zahlen sind dem vorgenannten Halbjahresberichte des Statist. Amtes der Stadt Bern entnommen):

	Preisveränderung 1919/1920 in %
Schlafzimmer	+11,6—+12,1
Esszimmer	+24,1—+28,6
Küche	+25,0
Werkzeuge und Geräte zum Essen und Trinken	+38,5
Werkzeuge und Geräte zum Kochen und Backen	+17,05
Werkzeuge und Geräte zum Waschen und Reinigen	+23,05
Werkzeuge und Geräte zum Heizen	+25,0—+45,1
Arbeitsgeräte und Maschinen für den Hausgebrauch	+37,2
Bodenbelag	+ 6,93
Tisch-, Wasch- und Küchentücher	+ 2,91
Komplette Kücheneinrichtung	+28,5—+33,3
Kohlen	+18,5
Gas	+20,0
Schuhreparaturen	+ 3,9—+ 4,6

Die Aufschläge auf den Bekleidungsgegenständen sowie auf den Geräten für den Hausgebrauch fallen umsomehr ins Gewicht, als heute die Nachfrage gross ist, da fast alle Haushaltungen mit Anschaffungen gespart hatten und die Bestände jetzt völlig aufgebraucht sind.

Die Tatsache, dass einzelne Artikel z. B. bei den Hausgeräten und den Bekleidungsgegenständen seit 1914 bis 300, andere nur bis 120% im Preise gestiegen sind, beweist, dass hier nicht alle Preissteigerungen gerechtfertigt sind. Die Produktionskosten sind doch bei diesen Artikeln die gleichen. Gerade die unentbehrlichsten Artikel sind, weil die grösste Nachfrage nach ihnen besteht, am meisten in die Höhe geschnellt.

Dass die Mieten im Berichtshalbjahr eine neuerliche Steigerung erfahren haben, braucht wohl nicht besonders hervorgehoben zu

werden. Genaue Zahlen über die Mietpreisentwicklung in den Jahren 1913—1920 wird allerdings erst die bevorstehende Wohnungszählung bringen. Die durchschnittliche Mietzinssteigerung dürfte indes (für Bern) mit ca. 60% für besetzte und ca. 100% für neuvermietete Wohnungen nicht zu hoch veranschlagt sein.

In der Stadt Bern wird dieses Jahr das Ausgabenbudget für eine Haushaltung durch die vermehrten Steuern besonders stark belastet. Während z. B. ein Arbeiter mit 6 Kindern im Jahre 1914 mit einem Einkommen von Fr. 1700 an Staats- und Gemeindesteuern zusammen Fr. 47 entrichten musste, betragen dieses Jahr bei einem Einkommen von Fr. 4000 die Steuern Fr. 287. Ein Familienvater mit 6 Kindern und einem Arbeitseinkommen von Fr. 5200 im Jahre 1914 zahlte Fr. 275 Staats- und Gemeindesteuern gegen Fr. 1078 im Jahre 1920 bei einem Einkommen von Fr. 10,000.

In der letzten Zeit ging die Teuerung weiter. Mit Wirkung ab 1. Oktober 1920 trat ein neuer Höchstpreis für die Milch in Kraft, wonach sich der Milchpreis in der Stadt Bern um 4 Cts. per Liter höher stellt. Gleichzeitig wurde ein neuer Käse- und Butterhöchstpreis festgesetzt.

Die Futtermittelpreise, die für die Milchproduktion eine wesentliche Rolle spielen, sind erheblich zurückgegangen. Wir notieren einige Artikel.

	Preise per 100 kg im Aug. 1919 Fr.	Aug. 1920 Fr.	Prozentual Rückgang %
Futtermais, durchgemahlen	57.50	47.—	18,2
Erdnusskuchen, gemahlen	77.—	43.—	15,2
Krüsch, einheimisches	25.—	18.20	36,5
Krüsch, ausländisches	33.—	26.—	21,1
Ausmahleten	32.—	20/22	34,4
Futtergeräte	62.50	55.—	12,0
Heu	25/35	12/14	70,4

Auch die Strohpreise sanken und zwar um 38%; insgesamt weisen 12 der gangbarsten Futtermittelgattungen auf dem Berner Markt einen Preisfall von 31,07% auf. Ganz erheblich ist der Preisrückgang mit Oelkuchen. Sie weisen einen Rückgang von 44,1% auf.

Auf der andern Seite ist zu buchen, dass die Maul- und Klauenseuche, die bald in jedem Stall des Kantons Bern Einkehr gehalten, in der Regel einen nicht unbeträchtlichen Milchausfall zur Folge hat.

Auch muss der Landwirt, gleich wie der Konsument, die in der Berichtszeit erfolgten Aufschläge auf Zucker, Reis, Teigwaren und auf den Bekleidungsgegenständen auf sich nehmen. Angesichts dieser Umstände ist es deshalb nicht leicht, sich über die letzten Milchpreisaufschläge ein richtiges Bild zu machen. Eine amtliche Rentabilitätskostenberechnung liegt leider über die Landwirtschaft nicht vor. Immerhin will uns scheinen, dass angesichts der guten Jahre, die die Landwirtschaft gehabt hat, ein kleinerer Aufschlag auf alle Fälle genügt hätte. Andererseits muss auch dem Landwirt ein solcher Preis für seine Produkte gewährt werden, dass er damit die Ausgaben für seinen Lebensunterhalt, also auch die Ausgaben für die Bekleidung usw. bestreiten kann.

	Winter 1914	1. Mai 1919 bis 31. Aug. 1919	1. Sept. 1919 bis 30. Nov. 1919	1. Dez. 1919 bis 31. März 1920	1. April 1920 bis 30. Sept. 1920	Ab 1. Okt. 1920
Unverbilligte Milch	22	40	44	45	45	49
Allgemein verbilligte Milch	—	36	38	39	—	—
Notstandsmilch	—	27	29	30	35	39
Käse Ia.	2.20	4.20	4.70	4.70	4.70	5.—
Käse IIa.	2.—	4.10	4.60	4.60	4.60	4.70
Magerkäse wenigst. 6% Fett	—.80	2.90	3.10	3.10	3.10	3.20
Butter	3.90—4.—	8.—	8.50	8.50	8.—	8.50

Der Landwirt erhielt bezw. erhält für den Liter Milch, eingeliefert in die örtliche Sammelstelle (nach Angaben des Verbandes bern. Käsereigenossenschaften):

Durchschnittlich	Für Käsereimilch	Für Konsummilch
1914	15.50	16/17
1915	—	18.44
1916	—	20.85
1917	—	25.86
1918	29.50	32.25
1919 (Sommer)	30.08	33.22
1919 (Winter)	33.75	36.25
1920 (Sommer)	32.75	35.—
1920 (Winter)	35.50	37.50

Die Preise für Fleisch wurden, mit Ausnahme des Preises für Rindfleisch, im 3. Vierteljahr 1920 ebenfalls erhöht. Die Preisgestaltung ist in den letzten Monaten hier der nachfolgenden Uebersicht zu entnehmen.

	Juni 1914	Dez. 1919	März 1920	Juni 1920	Sept. 1920	Okt. 1920
Rindfleisch, Siedefleisch	2.—	5.80	5.—	5.60	5.60	5.60
Kalbfleisch, Hals und Brust	2.20	6.—	4.50	4.50	6.40	8.—
Speck, geräuchert, mager	2.40	10.—	9.—	7.80	8.—	8.—
Schweinefleisch, frisch, mager	2.50	8.80	7.10	6.—	7.—	7.60
Schweinefett, ausgelassen	1.80	8.50	6.50	5.80	5.—	5.50
Nierenfett, roh	1.40	4.—	3.50	3.50	3.50	3.50

Ausserdem wurde im August der kantonale Höchstpreis für Kohlen neuerdings erhöht. Der Preis für 100 kg Steinkohlen wurde von Fr. 22.30 auf Fr. 26.30, derjenige für Briketten von Fr. 13.20 auf Fr. 20.— und der Preis für Ruhrbrechkoaks von Fr. 25.10 auf Fr. 30.40 hinaufgesetzt. Endlich wurden auch die Preise für Buchenholz um Fr. 6.— per Ster erhöht.

Der Brotpreis beträgt in Bern zur Zeit noch 73 Cts. (Konsum), bezw. 75 Cts. (Bäckermeister) per kg. In einigen Städten kostet das kg Brot bereits heute 80 Cts. Wir konnten aus zuverlässiger Quelle erfahren, dass auch in Bern diesen Winter der Brotpreis um circa 2—3 Cts. erhöht werden wird. Sollte der Bund seine Zuschüsse auf Brotgetreide einstellen, so würde das kg auf ca. Fr. 1.— zu stehen kommen. Beträgt doch die allgemeine Verbilligung ca. 20 Cts. für das kg Brot. Betreffs Abgabe von Notstandsbrot trat mit Wirkung ab 1. Juni 1920 eine Aenderung ein. Bisher war die Abgabe von Notstandsbrot wie folgt geregelt:

Die Ration betrug für Kinder über 7 Jahre und Erwachsene im Maximum 300 g; für Kinder von 2—7 Jahren in der Regel 250 g; für Kinder unter 2 Jahren 150 g. Der Gesamtbeitrag betrug für das kg 24 Cts., woran der Bund ⅔, d. h. 16 Cts. bezahlte. Nach der auf 1. Juni 1920 in Kraft getretenen Neuregelung beträgt die Ration für alle Berechtigten 250 g (für Kinder unter 2 Jahren 125 g) und der Gesamtbeitrag 15 Cts., an den der Bund ⅗, d. h. 9 Cts., leistet.

In der Stadt Bern wurde demzufolge der Preis für Notstandsbrot von 50/52 auf 58/60 Cts. das kg erhöht.

Die Herabsetzung des Bundesbeitrages für Notstandsbrot begründet der Bundesrat in seiner Botschaft vom 1. Juni 1920 an die Bundesversammlung damit, «dass die Verhältnisse, die seinerzeit die Einführung der Notstandsaktion notwendig gemacht hatten (Arbeitslosigkeit, schlechte Arbeitsbedingungen, Mangel an gewissen Lebensmitteln und *teure Preise für diese)* sich wesentlich gebessert haben.» Auch sei darauf hinzuweisen, «dass die Lebensbedingungen

in der Schweiz wesentlich besser seien, als in den meisten andern west- und mitteleuropäischen Staaten und dass in der Schweiz besonders das Brot billiger sei als in andern Ländern.»

Wie letztes Jahr hat der Bund auch für die Getreideernte des Jahres 1920 Höchstpreise festgesetzt, d. h. den Bauern einen bestimmten Preis garantiert. Gleichzeitig wurden Höchstpreise auch für das Brotgetreide der Ernte 1921 und 1922 bekannt gegeben (Mindestpreise).

	Höchstpreise für 1920	Höchstpreise für 1921	Höchstpreise für 1922	Preise von 1914
für Korn	50.—	45.—	42.—	18.—
für Weizen	67.—	60.—	57.—	22/26
für Roggen	62.50	55.—	52.—	18/22

Für Kartoffeln der Ernte 1920 wurde der Landwirtschaft vom Bunde ein Mindestpreis von Fr. 13.— per 100 kg franko Abgangsstation zugesichert. In der Botschaft des Bundesrates betr. «Massnahmen für die Landesversorgung vom 3. März 1920» wird über den festgesetzten Mindestpreis für Kartoffeln von Fr. 13.— was folgt ausgeführt:

«Bei einer guten Kartoffelernte wird dieser Preis die Produktionskosten der hauptsächlich auf den Verkauf angewiesenen Produktionsgebiete reichlich zu decken vermögen, wogegen bei einer geringen Kartoffelernte die Preise im freien Markte voraussichtlich eher über diese Grenze hinaus gehen werden. In diesem Falle würde die Preisgarantie illusorisch und der Bund könnte auf den Kartoffelankauf verzichten.»

Zu diesen Ausführungen ist zu bemerken, dass die Kartoffelernte dieses Jahr reichlich ausfiel, stand doch in der «Landwirtschaftl. Marktzeitung» vom 7. Oktober u. a. zu lesen:

«Da das Ernährungsamt momentan nicht in der Lage ist, alle ihm angebotenen Kartoffeln vorwegs abzunehmen, wurden die Produzenten ersucht, die Kartoffeln vorläufig einzulagern.»

Auf die Gründe der seit 1. Januar 1920 erfolgten Preissteigerungen einzugehen, erübrigt sich. Sie sind in der allgemeinen Wirtschaftslage, dann aber nicht zuletzt in der seit dem Jahre 1914 von den eidgenössischen Behörden befolgten Wirtschaftspolitik zu suchen. Wir bemerken nur, dass bis zur Stunde dem Verlangen einer amtlichen Feststellung der landwirtschaftlichen Produktionskosten, wie sie in Deutschland z. B. längst durchgeführt worden ist, nicht Folge gegeben wurde. Die landwirtschaftlichen

Berechnungen des «Verbandes schweiz. Konsumvereine» können begreiflicherweise nicht als massgebend anerkannt werden, hauptsächlich weil der Verband einzelne Landwirtschaftsbetriebe erst während des Krieges gekauft (hohe Bodenpreise) hat. Die meisten Schweizerbauern haben indes ihren Boden nicht erst heute erworben. Man hat es in der Schweiz auch bis zur Stunde unterlassen, die Preise verschiedener landwirtschaftlicher Produkte zu einander in Beziehung zu setzen.

Es ist doch eine Erfahrungstatsache, dass, sobald der Preis für irgend ein Nahrungsmittel denjenigen eines andern überschreitet, letzteres Produkt zum billigeren Verbrauchsgut wird. Da sich infolgedessen die Nachfrage nach demselben steigern wird, so wird das billigere Nahrungsmittel ebenfalls von weiterer Preissteigerung erfasst. Und Verteuerung dieses Konsumationsgutes hat dann weiteres Anziehen des Preises für das bereits schon teurere Gut zur unabwendbaren Folge, sofern nicht rechtzeitig geeignete Massnahmen getroffen werden, die eine wirksame Preisregulierung unter den einzelnen Produkten gewährleisten. Was nützt deshalb die Organisation der Milchversorgung, wie sie seit 1914 zur Erzielung einheitlicher Preise geschaffen wurde, wenn nicht auch die übrige landwirtschaftliche Produktion unter ebenso wirksame Kontrolle gestellt wird wie die Milch!?

II. Die Wirkung der Preissteigerungen auf die Kosten des Lebensunterhaltes.

Es bleibt noch die Kernfrage zu beantworten, wie sich die seit Januar 1920 bis und mit Oktober eingetretenen Preisveränderungen auf die Haushaltungskosten geltend gemacht haben. Wir stützen uns dabei auf die Berechnungen des Statist. Amtes der Stadt Bern über die absoluten Kosten der jeweiligen Lebensbedingungen (Teuerungszahl). Die betreffenden Zahlen für die Lebenskostenberechnungen gehen bis Oktober 1920, berücksichtigen somit auch die in der letzten Zeit eingetretenen Preisveränderungen auf Milch, Käse, Butter, Fleisch, Kohlen usw.

Den Untersuchungen des Amtes ist ein Haushalt bestehend aus fünf Personen und die durch Karten einem solchen zur Zeit der Rationierung zugestandenen Lebensmittel und Brennmaterialien, ferner 80 g Fleisch pro Kopf und Tag, sowie 20 kg Seife per Jahr zugrunde gelegt. Wer sich näher um die angewendete Methode zur Be-

rechnung der Lebenskosten interessiert, den verweisen wir, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die Ausführungen 1. H., I. Jahrg. des Halbjahresberichtes des Statist. Amtes der Stadt Bern. Seit dem Jahre 1918 arbeitet das Amt auch mit Hilfe von Haushaltungsrechnungen. Die Ergebnisse der Erhebungen vom Jahre 1919 gelangten im Halbjahresbericht, Heft 2, 1919, zur Darstellung.

Laut Tabelle 2 betragen die Gesamtausgaben einer Familie, bestehend aus fünf Köpfen, für die in die Kostenberechnung des Amtes einbezogenen Artikel auf Grund der Preise im Monat:

	Im Jahr		
	Nahrungsmittel	Brennmaterialien, Kochgas und Seife	Total
Juni 1914	1133.12	232.64	1365.76
Juni 1919	2708.98	715.20	3424.18
Dezember 1919	2668.55	666.80	3335.35
März 1920	2633.32	758.10	3390.42
Juni 1920	2669.35	753.10	3422.45
September 1920	2711.07	781.30	3492.37
Oktober 1920	2826.84	781.30	3608.14
	Im Monat		
Juni 1914	94.42	19.38	113.81
Juni 1919	225.73	59.60	285.34
Dezember 1919	222.37	55.50	277.94
März 1920	219.43	63.09	282.53
Juni 1920	222.44	62.75	285.20
September 1920	225.92	65.10	291.03
Oktober 1920	235.37	65.10	300.67

Es ergeben sich somit folgende Kostensteigerungen:

Zeitraum	Nahrungsmittel in %	Brennmaterialien, Kochgas u. Seife in %	Total
1914—Oktober 1920	149,4	235,8	164,1
1914—September 1920	139,2	236,8	155,3
1914—Juni 1920	135,5	223,7	*150,5*
1914—März 1920	132,3	225,4	148,2
1914—Dezember 1919	135,5	186,6	144,2
1914—Juni 1919	138,8	207,4	*150,7*
1914—Dezember 1918	125,3	211,2	139,9
Juni 1919—Oktober 1920	4,35	9,24	*5,37*
Dezember 1919—Juni 1920	0,02	12,9	2,61
Dezember 1919—Oktober 1920	5,39	17,7	8,17

Demnach ergibt sich eine Steigerung der Geamtausgaben für Ernährung, Brennmaterialien, Kochgas und Seife von Fr. 1365.76 im Jahre 1914 auf Fr. 3422.45 im Juni 1920 und Fr. 3608.14 im Oktober 1920. Die höchste Teuerungsziffer im Jahre 1919 wies der Monat Juni, Fr. 3424.18, auf. Im letzten Vierteljahr 1919 zeigten dann die Lebenskosten eine fallende Tendenz. Die Teuerungsziffer betrug im Dezember 1919 Fr. 3335.35. Optimisten glaubten damals, der Höhepunkt der Teuerung sei überschritten. Allein dies war leider ein Irrtum, indem die Preise der meisten Lebensbedürfnisse, die die Kosten der Lebenshaltung der grossen Masse der Bevölkerung bestimmen, statt zurückzugehen, wiederum eine steigende Tendenz aufwiesen. Im Juni 1920 war die rückläufige Bewegung des 4. Vierteljahres 1919 bereits wieder eingeholt. Die Teuerungsziffer stieg von Fr. 3335.35 im Dezember 1919 auf Fr. 3422.45 im Juni 1920. Sie war also beinahe so hoch wie im Juni 1919, wo sie Fr. 3424.18 betrug.

Auf die im September und Oktober dieses Jahres erfolgten neuen Preissteigerungen (Butter, Käse, Kalbfleisch, Schweinefleisch, Fette, Kohlen) wurde an anderer Stelle bereits hingewiesen. Sie bewirkten allein ein Steigen der Messziffer von Fr. 3422.45 im Juni auf Fr. 3492.14 im September und Fr. 3608.14 im Okt. 1920.

Das Gesamtergebnis ist somit eine Zunahme des Kostenbetrages für die rationiert gewesenen Nahrungsmittel, ferner für 80 g Fleisch pro Kopf und Tag und Brennmaterialien, Kochgas und Seife seit Dezember 1919 bis Oktober 1920 von Fr. 272.79 oder 8,17%; *gegenüber dem höchsten Preisstand des Jahres 1919 beträgt die Teuerungszunahme Fr. 183.96 oder 5,37%.*

Verglichen mit dem Jahre 1914, dem Ausgangspunkt der Berechnungen des Amtes, wo sich die Kosten auf Fr. 1365.76 belaufen hatten, bedeutet die Oktobermessziffer von Fr. 3608.14 eine *Verteuerung um Fr. 2242.38 oder 164,1%.*

Gegen Kostenberechnungen des Amtes lässt sich höchstens der Einwand erheben, die Einsetzung selbst einer so winzigen Fleischration von 80 g pro Kopf und Tag entspreche nicht den tatsächlichen Verhältnissen, indem heute in den Arbeiter- und untern und mittlern Beamtenfamilien im Durchschnitt kaum 30—50 g Fleisch täglich konsumiert werde per Person. Das stimmt. Der Fleischkonsum beträgt in diesen Familien, wie das Statist. Amt der Stadt Bern an Hand von Haushaltungsbüchern für das Jahr 1919 festgestellt hat,

bloss 20—30,5 kg im Jahr. Dafür müssen aber von diesen Familien andere Nahrungsmittel wie Kartoffeln, Brot, Teigwaren, Milch, Käse, in grösserer Menge konsumiert werden, als in der Aufstellung berücksichtigt worden ist, wenn schliesslich eine solche Familie nicht der Unternährung ausgesetzt werden soll; denn am Ende ist ein gewisses Nährstoffminimum unentbehrlich, und wenn von einem Nahrungsmittel zu wenig vorhanden ist, muss es durch ein anderes ersetzt werden.

In dieser Beziehung ist nachfolgende Tabelle aufschlussreich, die angibt, wieviele Kalorien (Nährwert) die den Kostenberechnungen des Amtes zugrunde gelegten Lebensmittelmengen enthalten.

Kaloriengehalt der ausnutzbaren Stoffe der nachbezeichneten Lebensmittel

(berechnet von Prof. Dr. Schaffer, Vorsteher des chem. Laboratoriums des schweiz. Gesundheitsamtes).

Lebensmittel	Jahres-verbrauch kg	Eiweiss gr	Fett gr	Kohlen-hydrate gr	Kalorien im Jahr	Kalorien im Tag
1. Brot (Vollmehlbrot)	547,60	38872,5	4380,0	257325,0	1,256,622	3442,8
2. Mehl (Vollmehl)	31,00	2759,0	372,0	21545,0	102,883	281,8
3. Milch (1185,25 Liter)	1221,80	39097,6	41541,2	57424,6	803,699	2201,9
4. Butter	11,50	57,5	9372,5	57,5	87,670	240,1
5. Käse (fett)	16,75	4522,5	4857,5	368,5	68,356	187,2
6. Schweinefett	28,00	—	26660,0	—	247,380	677,7
7. Sesamöl (5 Liter)	4,60	—	4370,0	—	40,641	111,3
8. Gerste	7,50	637,5	120,0	5100,0	24,576	67,3
9. Hafer	7,50	750,0	300,0	3800,0	25,590	70,1
10. Reis	90,00	5760.0	900,0	68130,0	308,538	844,8
11. Teigwaren m. Q.	60,00	4500,0	300,0	45420,0	206,070	564,5
12. Zucker	80,00	—	—	79200,0	316,800	867,9
13. Kartoffeln	500,00	7000,0	—	95000,0	413,600	1133,1
I. Rationierte Lebensmittel					*3,902,425*	*10690,5*
14. Rindfleisch	102,40	20992,0	5324,8	—	150,283	411,7
15. Kalbfleisch	29,20	5431,2	1781,2	—	42,635	116,8
16. Schweinefleisch, frisch, mager	7,20	1494,0	439,2	—	10,824	29,6
17. Speck, geräuchert, mager	7,20	1440,0	504,0	—	11,599	31,7
II. Fleisch u. Fleischwaren					*215,341*	*589,8*
III. Total Nahrungsmittel					*4,117,766*	*11280,3*

Der Nährwert der obgenannten Lebensmittelmengen beträgt somit auf den Tag berechnet 11,280,3 Kalorien, also gerade soviel,

als eine fünfköpfige Familie zur ausreichenden Ernährung bedarf. Nach den Berechnungen der Physiologen (Zuntz u. a.) beträgt nämlich die Menge der erforderlichen Kalorien für[1])

einen mittleren Arbeiter	2500—3000,
einen Schwerarbeiter	3300—3800,
eine Frau	2200—2700,
Kinder, je nach dem Alter	1000—2000.

Auf die Normalfamilie berechnet, ergibt das eine tägliche Kalorienzahl von 10,000—11,000. Die Kosten dieser Tagesration (Existenzminimum) betragen, bezw. haben betragen:

	Pro Tag Fr.	Messziffer %
Juli 1914	3.10	—
Juni 1919	7.42	138,8
Dezember 1919	7.31	135,5
Juni 1920	7.31	135,5
Oktober 1920	7.74	149,4

Die Feststellung, dass die vom Amte verwendeten Verbrauchsmengen für die Ermittlung der Lebenskosten und ihrer Veränderungen nicht etwa übersetzt sind, wurde bereits früher von anderer Seite gemacht.

Die Direktion der Kant. Landwirtschafts- und Haushaltungsschule in Schwand-Münsingen stellte nämlich in einem Gutachten zu Handen des Vorstandes des bern. Staatsbeamtenverbandes folgendes fest (1919):

«Wir haben die vom Statist. Amt der Stadt Bern in seinen Berechnungen über die Lebenskosten angenommenen Verbrauchsmengen einer ganz genauen Durchsicht und Prüfung unterzogen. Wir sind dabei zum Schlusse gekommen, dass die in Anrechnung gebrachten Verbrauchsmengen der Wirklichkeit wohl sehr nahe stehen, auf alle Fälle ist eher *knapp* gerechnet worden. Man wird deshalb diese Statistik als eine zutreffende anerkennen müssen.»

Schliesslich sei noch auf die Ergebnisse der Haushaltungsrechnungen hingewiesen. Der Gesamtverbrauch betrug bei den fünfköpfigen Familien im Jahre 1919 für die Ernährung durchschnittlich Fr. 3030.—. Dagegen beziffern sich auf Grund der Dezember-

[1]) Nach den Angaben des Eidg. Fürsorgeamtes in Beilage zu Nr. 21 der „Mitteilungen über die Lebensmittelversorgung und die Versorgung mit Bedarfsartikeln".

preise 1919 die Jahresausgaben für die in die Kostenberechnung des Amtes einbezogenen Nahrungsmittel, ebenfalls für einen fünfköpfigen Haushalt, auf bloss Fr. 2668.55. Ein weiterer Beweis, dass es sich bei den Kostenberechnungen des Amtes tatsächlich nur um eine Mindestbedarfsberechnung handelt, allerdings, es sei dies ausdrücklich nochmals betont, für eine *fünfköpfige* Familie.

Die vorstehenden Zahlen stellen natürlich nicht die Kosten für den Gesamtaufwand einer fünfköpfigen Familie dar, sondern es sind nur Messziffern für die Lebensmittel, für Brennmaterialien, Kochgas und Seife. Die übrigen Angaben für Kleidung, Miete, Wohnungseinrichtung, Beleuchtung, Instandhaltung von Bekleidung und Wohnung, Gesundheitspflege, Steuern, Bildung und Erholung, Versicherung usw. sind in der vorstehenden Mindestbedarfsrechnung nicht eingerechnet worden.

(Schluss folgt.)

Die Arbeiterfrage und die Lohnbewegungen im schweizerischen Müllereigewerbe.

Von Dr. H. E. Rüttimann, Besitzer der Neumühle, Bern.

I. Historisches.

Die Arbeiterverhältnisse in der Müllerei hängen naturgemäss mit der ganzen Entwicklungsgeschichte des Mühlengewerbes zusammen. Diese Entwicklungsgeschichte weist zwei entscheidende Phasen auf: die Zeit, in welcher der Müllerei ausschliesslich Gewerbecharakter zukam und die moderne Mühlenindustrie mit ihrer Grossbetriebsbildung.

Auf die zum Teil noch wenig durchforschten Verhältnisse der ersten Entwicklungsphase mit ihrer bunten Mannigfaltigkeit, wie sie sie die einzelnen Gegenden und Kantone der Schweiz darbieten, hier einzugehen, würde zu weit führen. Wir müssen uns vielmehr auf einige wenige Mitteilungen beschränken.

Solange das Getreide noch auf Handmühlen gemahlen wurde, gehörte das Mahlen des Getreides zu den härtesten Verrichtungen des germanischen Hauses. Es war die Arbeit der Mägde und Sklaven und nicht selten wurde sie als Strafmittel verwendet. So hat denn auch noch in der ersten fränkischen Zeit auf dem Boden der Schweiz im allgemeinen jede Hausgemeinschaft ihre Bedürfnisse selbst befriedigt; sie war insbesondere auch ihr eigener Müller.

Als im fünften Jahrhundert die Alemannen und Burgunder siegreich in das Gebiet der heutigen Schweiz eindrangen und sich ansiedelten, fanden sie unter den Trümmern der römischen Niederlassungen Wassermühlen, deren Vorteil sie sofort erkannten und sich zu Nutze machten. Bei den Wassermühlen wurde der Arbeitsprozess durch unorganische Naturkräfte, ohne Handanlegung, ausgeführt, so dass dem Menschen nur dessen Vorbereitung, Leitung und Ueberwachung oblag.

Die Herstellung eines solchen Mühlenwerkes überstieg die Kraft eines einzigen Haushaltes. Nur vermöglichere Privatpersonen,

namentlich Besitzer von grossen Landgütern, konnten Wassermühlen bauen. Sie begannen gegen das Ende des sechsten Jahrhunderts im Wirtschaftsleben eine wichtige Rolle zu spielen und viele Bestimmungen über dieselben finden sich in den Volksrechten. Aus diesen geht insbesondere hervor, dass die Mühlen, die ja beim damaligen Mangel an Verkehr und Kapital eine monopolartige Stellung einnahmen, nach und nach eine Art öffentlichen Charakters anzunehmen begannen, der in den folgenden Jahrhunderten sich vollends ausbildete und dem Gewerbe bis 1798, zum Teil darüber hinaus, eine eigenartige Stellung im Wirtschaftsleben gab.

Der Mühleneigentümer musste sich durch das öffentliche Interesse eine Einschränung seines Eigentumsrechts gefallen lassen. Er durfte den Mühlenweg nicht absperren. Auf demselben führten die Bauern ihr Getreide zur Mühle und mahlten es selbst. Der Eigentümer der Mühle oder der auf die Mühle gesetzte Müller war nur für sein eigenes Korn Müller, sonst lediglich Aufseher (Custos). Dieser kam namentlich in den grossen weltlichen Grundherrschaften vor und war in der Regel unfreien Standes.

Mit der fortschreitenden Bildung grosser Grundherrschaften, die auch politische Macht auf sich vereinigten, schuf sich der Grundherr aus seiner wirtschaftlichen Ueberlegenheit mehr und mehr eine privilegierte Rechtsstellung. Er bildete das Recht des Mühlenbanns und des Mahlzwanges aus. Die Interessen der Hörigen und Hintersassen mussten sich unter denjenigen des Grundherrn beugen. Das Mühlenbannrecht war ein Verbotrecht gegen die Erstellung einer Mühle im Bannbezirk. Zur vollen Wirkung gelangte es erst in Verbindung mit dem Mahlzwang, welcher die Bewohner eines bestimmten Gebietes verpflichtete, ihr Getreide in der Zwangsmühle mahlen zu lassen.

Die in der grundherrschaftlichen Wirtschaft eintretende Arbeitsteilung und Spezialisierung in der Ausübung der verschiedenen Tätigkeiten zur Bedürfnisbefriedigung ergriff bereits sehr früh das Mahlen von Getreide. Schon in fränkischer Zeit hatten sich reiche Mühleneigentümer veranlasst gesehen, die Benutzung der Mühle und der Verkehr in derselben durch besondere Leute überwachen zu lassen. Diese hatten auch die nötige Arbeit für die Instandhaltung der Anlage zu leiten. Der Aufseher wurde auch ein Gehilfe der Kunden beim Mahlen. Für dessen Dienstleistung musste mit der Zeit eine Gebühr entrichtet werden, sei es an den Mühleneigentümer, sei

es direkt zu Handen des Aufsehers. So zahlten 1518 die Talleute des Klosters Engelberg für das Aufschütten und Wiederfassen des Getreides eine Gebühr von 4 Heller. Die Notwendigkeit eines bestimmten technischen Könnens führte dazu, dass einem einzelnen, der sich besonders geschickt zeigte, das Mahlen übertragen wurde. So verbreitete sich allmälig über das ganze Land die Berufsarbeiterklasse der Müller. Sie rekrutierte sich zum grössten Teil aus den Hörigen der Grundherrschaften. Es ist anzunehmen, dass diese Entwicklung spätestens im 12. Jahhundet sich vollzogen hat.

Mit dem Aufblühen der Städte wurde das Müllergewerbe nur für gelernte Müller zugänglich und wo Zunftrecht bestand, war zudem noch Aufnahme in die Müllerzunft erforderlich. In den Ordnungs- und Stubenbriefen wurden nicht nur die Rechte und Pflichten der Meister, sondern auch die der Gesellen und Lehrlinge festgesetzt. Der Zunftzwang wurde erst in der Zeit der Helvetik aufgehoben.

Bis in die 70er Jahre des 19. Jahrhunderts hinein war das Müllergewerbe zum grössten Teile Lohn- und Kundenmüllerei. Die Mühlen beschäftigten meistens Familienangehörige und nur eine sehr beschränkte Zahl meistens 1—2 Arbeiter. Sie hielten den Betrieb nur während eines Teiles des Jahres aufrecht, so dass der Mühlenarbeiter auf keine gleichmässige, das ganze Jahr hindurch anhaltende Beschäftigung rechnen konnte. Er betrieb daher meist daneben Landwirtschaft. Die Entlohnung erfolgte in Natura. Er erhielt Kost, oft auch Wohnung, zudem einen Teillohn in Mehl und Geld.

Nach einer Statistik von A. Millot zählte im Jahre 1882 die Schweiz 2403 Mühlenbetriebe. Dass die Grosszahl dieser Betriebe Kleinbetriebe waren, zeigt die erste offizielle Mühlenstatistik von 1886, die anlässlich der Durchführung des Fabrikgesetzes (vom 23. März 1877) aufgenommen worden ist. Diesem Gesetz sollten nämlich sämtliche Betriebe mit mehr als 2 Arbeitern unterstellt werden (exklusive Familienangehörige). Es zeigte sich, dass von ca. 2500 Betrieben nur 130 Betriebe mehr als 2 Arbeiter beschäftigten und zwar waren in diesen 130, dem Fabrikgesetz unterstellten Betrieben im ganzen 870 Arbeiter beschäftigt, somit im Durchschnitt 6,6 Arbeiter pro Betrieb.

Die nächste offizielle Statistik von 1901 ergab 176 Grossbetriebe mit 1499 Arbeitern, somit bereits im Durchschnitte 8,5 Arbeiter pro

Betrieb. Darin zeigt sich die fortschreitende Konzentrationsbewegung in der Richtung der Grossbetriebsbildung.

II. Die moderne Grossmüllerei.

Mit der epochemachenden Erfindung des Walzenstuhls und dessen fortschreitender Vervollkommnung beginnt die moderne Grossmüllerei. Die Nutzbarmachung von Dampf und Elektrizität im Zusammenhang mit der neuen Technik der Hochmüllerei lassen die Idylle der Landmühle am rauschenden Bach im grünen Talgrunde mit ihrer Poesie und ihrem anheimelnden Zauber allmälig verschwinden und an ihre Stelle treten die Riesengetüme der modernen «Mehlfabriken» mit ihrem ununterbrochenen Maschinenbetrieb und ihrer nie rastenden Geschäftigkeit. Wenn auch der Mühlenbetrieb, vor allem der im letzten Jahrzehnt eingeführte automatische Betrieb, weniger Arbeitskräfte erfordert als andere Betriebe, bedeutet doch der Uebergang zum Grossbetrieb auch eine neue Entwicklungsphase für die Arbeiterschaft des Müllergewerbes.

1. Zahl, Geschlecht, Alter und Nationalität der Arbeiter.

Besser als die offizielle Statistik belehrt über die Arbeiterverhältnisse in der modernen Müllerei die Enquête des Verbandes schweiz. Müller von 1902. Darnach unterstanden dem eidg. Fabrikgesetz 172 Betriebe. Zahl der Arbeiter 1789, Zahl der Angestellten 301, Zahl der (mit Ausnahme des Leiters) in den Betrieben tätigen Familienglieder 276, Total 2366.

Ausserdem gab es ca. 1100 nicht dem Fabrikgesetz unterstehende Betriebe. Zahl der in diesen Betrieben tätigen Arbeiter ca. 1100, beschäftigte Familienglieder 1650.

Die Statistik von 1911 ergibt 168 Grossbetriebe mit 1472 Arbeitern. In dieser Ziffer drückt sich ein Rückgang der Grossmüllerei aus, hervorgerufen durch die überwältigende ausländische (französische und vor allem deutsche) Konkurrenz. Vor Kriegsausbruch (1913) unterstanden dem Fabrikgesetz nur noch 159 Mühlen mit einer Arbeiterzahl von 2129 Personen. Der Nationalität nach waren nach der Statistik von 1901 unter 1499 Arbeitern nur 938 Schweizer. Von den übrigen waren 390 Deutsche, 62 Franzosen, 79 Italiener, 30 Oesterreicher. Die Zahl der ausländischen Arbeiter gegenüber den schweizerischen nahm in der Folge noch zu, da der stetige Rückgang der kleinen Mühlen die Ausbildung von Lehrlingen immer mehr erschwerte.

Hervorzuheben ist ferner, dass Frauen so gut wie gar nicht in der Müllerei beschäftigt werden. Darum nahm der Verband schweiz. Müller zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Frauenarbeit in den Fabriken (1902) keine Stellung.

Von den erwähnten 1499 Arbeitern, welche die Statistik pro 1901 aufweist, standen nur 29 unter 18 Jahren. Das Gros, 1396, stand im Alter von 18—50 Jahren, der Bruchteil von 74 überschritt das 50. Altersjahr. Dieses Altersverhältnis blieb auch bis in die Zeit vor dem Kriege mehr oder weniger konstant. Eine Enquête von 1913 ergab 141 unter dem Fabrikgesetz stehende Weizenmühlen mit einem Personal von 2129 Arbeitern, worunter 669 geschulte Müllerarbeiter.

2. Arbeiterkategorien.

Es lassen sich in der Grossmüllerei folgende Kategorien von Arbeitern unterscheiden: 1. Postenmüller oder Postenarbeiter; 2. Magaziner, und zwar: a) gelernte Müller, b) Nichtmüller; 3. Chauffeure; 4. Hilfsarbeiter; 5. Fuhrleute.

Die Postenmüller bedienen die Maschinen und überwachen den ganzen Mahlprozess im allgemeinen. Unter denselben werden speziell Walzenführer, Scharfmacher etc. ausgebildet. Die Magaziner werden in den kleineren Mühlen zum Abladen, Aufladen, Absacken, zu Reinigungsarbeiten usw. verwendet. Die geschulten Müller vertreten abwechslungsweise auch die Postenmüller. Chauffeure beschäftigen sich nur mit den Fuhrungen für den Abtransport der Rohprodukte und die Fortführung der Mahlprodukte. Dieselben haben sich auch in der Mühle zu betätigen, wenn keine Fuhrungen auszuführen sind. Das gleiche trifft für die Fuhrleute zu. Hilfsarbeiter werden zu gewöhnlichen Handlangerdiensten, speziell in Grossmühlen beschäftigt, wie Aufräumungsarbeiten, Putzen; bei Fuhrungen dienen sie oft als Hilfskräfte für Auf- und Abladen.

3. Organisation.

Die Mühlenarbeiter gehören zu denjenigen, die sich verhältnismässig sehr spät auch nur zu einem nennenswerten Prozentsatz organisiert haben. Eine eigene Sektion der Mühlenarbeiter im Rahmen des schweiz. Gewerkschaftsbundes bestand 1900 lediglich in Basel. An andern Orten gehörten die Mühlenarbeiter gemischten Sektionen an. Nicht nur die Arbeiter der Kunden- und Lohnmühlen auf dem Lande, sondern auch die Berufsarbeiter der Grossmühlen standen

zum grössten Teile ausserhalb der Organisation. Die Mühlenbesitzer sahen es meist mit Argusaugen an, wenn ihre Angestellten sich der Gewerkschaft anschlossen und bei Neuaufnahme von Arbeitern war die Beantwortung der Frage, ob der Kandidat der Organisation angehöre, oft entscheidend für die Uebertragung des Postens. So war denn der sog. Gewerkschaftsbund schweiz. Mühlenarbeiter, welcher im Namen sämtlicher schweiz. Mühlenarbeiter in Fragen der Nachtarbeit, sowie in Lohnfragen mit dem schweiz. Handels- und Industriedepartement in Fühlung trat, keineswegs berechtigt diesen Namen zu führen, da er nur einen sehr geringen Teil der Mühlenarbeiter repräsentierte. Erst mit der Schaffung des «Verbandes der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz» kam, im Juni 1904, eine Organisation zustande, an der auch die Mühlenarbeiter einen starken Rückhalt gewonnen haben. Der Zentralvorstand dieser Organisation gibt ein eigenes Organ heraus, das alle 14 Tage erscheint und zuerst den Titel «Der Proletarier» führte, gegenwärtig unter dem veränderten Titel «Solidarität» erscheint. Der Verband zählte 1917 bereits 7602 Mitglieder, unter denen freilich die Müllerarbeiter an Zahl an letzter Stelle stehen. Die Sekretariate des Verbandes entwickeln eine rege Tätigkeit, insbesondere in der Lohnbewegung dieser Arbeitergruppen. Der Verband hat auch seine eigene Krankenkasse, die im Sinne des eidg. Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes Bundessubvention geniesst. In allen die Mühlenarbeiter betreffenden Fragen tritt der genannte Verband mit dem Verbande schweiz. Müller angehörenden Mühlen bezw. mit den einzelnen Mühlenbesitzern in Fühlung, indem er ihnen die Beschlüsse der Mühlenarbeiter zur Mitteilung bringt und Gegenanträge entgegennimmt.

4. Arbeitszeit.

Bis 1886 hatten die Grossmühlen ununterbrochen Tag- und Nachtbetrieb, auch Sonntags wurde gearbeitet. Es bestand elfstündige Arbeitszeit mit wöchentlichem Wechsel der Tages- und Nachtschicht. Seit Neujahr 1906 führte der in Basel von den Mühlenarbeitern erkämpfte Tarif den 10 Stundentag ein, der nach und nach auch in der Ost- und Zentralschweiz sich eingebürgert hat.

Was die Nacht- und Sonntagsarbeit betrifft, so gestattete das alte Fabrikgesetz und der Bundesratsbeschluss vom 14. Januar 1893 (auf Grund der Art. 13 und 14 des Bundesgesetzes) den Mehl- und

Reismühlen die Nachtarbeit unbeschränkt, die Sonntagsarbeit nur für drei Stunden für das Reinigen und Instandstellen der Maschinen und Böden.

Im Jahre 1896 beschloss der Bundesrat auf eine Eingabe der Müllereiarbeiter hin die vollständige Abschaffung der Sonntagsarbeit. Die Nachtarbeit wurde auch weiterhin aufrecht erhalten. Die organisierten Mühlenarbeiter nahmen jedoch den Kampf gegen die «Nachtschafferei» auf. Zunächst ging es um die Nachtarbeit in der Nacht vom Samstag auf den Sonntag und an den Vorabenden der Festtage. Das Resultat war das Bundesgesetz betr. die Samstagsarbeit in den Fabriken, nach welchem am Samstag und an Vorabenden gesetzlicher Festtage nur 9 Stunden und keinesfalls länger als bis abends 5 Uhr gearbeitet werden durfte. Zur Erteilung von Ausnahmsbewilligungen war der Bundesrat ermächtigt.

Von den Mühlenbetrieben hatten nach der Enquête des Verbandes schweiz. Müller 1902 regelmässige Nachtarbeit 70% aller Betriebe, zeitweilige Nachtarbeit 16%, 14% hatten überhaupt keine Nachtarbeit. Regelmässig oder zeitweise zur Nachtarbeit beschäftigte Arbeiter gab es 12% aller Arbeiter. Die Zahl der Nachtschaffer betrug höchstens 200 Mann, davon waren 56 Mann ständige Nachtarbeiter, 44 Nachtarbeiter im Schichtenwechsel, ca. 100 zeitweise zur Nachtzeit beschäftigt. Der Wegfall der Nachtarbeit an den Vorabenden von Sonn- und Feiertagen bedeutete für die Grossmühlen eine Verkürzung der Arbeitszeit der Maschinen um 676 Stunden. Die Mühlenbesitzer schlugen daher einen Kompromiss vor: «Der Bundesrat möge, unter prinzipieller Beibehaltung der Nachtarbeit am Samstag und an den Vorabenden offizieller Festtage, beschliessen, dass die Arbeiter der Tagesschicht am Samstag Abend und an den Vorabenden offizieller Festtage bis um 6 Uhr arbeiten und dass die Nachtschicht von 6 Uhr abends bis 4 Uhr morgens die ihr obliegende Arbeit in den Mühlen verrichten dürfe.» Der Vorschlag der Mühlen fand jedoch keine Billigung.

Das Fabrikgesetz vom 18. Juni 1914 hat den 10 Stundentag gebracht (Art. 40). Wenn die Arbeit an Samstagen regelmässig 6½ Stunden nicht übersteigt und spätestens um 1 Uhr aufhört, durfte sie an den übrigen Tagen 10½ Stunden dauern. Die Nachtarbeit wurde gänzlich untersagt. Ausnahmen konnte der Bundesrat bei Nachweis der Unentbehrlichkeit und Einreichung eines Stunden- oder Schichtenplans bewilligen (Art. 53). Die Dauer der Nacht-

arbeit durfte innert 24 Stunden acht Stunden nicht überschreiten (Art. 53, Abs. 3). Besondere Sonntagsruhe und Vorschriften über den Schichtenwechsel wurden überdies noch vorgesehen (Art. 54,55).

Bekanntlich hat der Bundesrat infolge des Krieges davon abgesehen, das neue Fabrikgesetz in Kraft zu setzen. Nur einzelne Bestimmungen, wie der zehnstündige Maximalarbeitstag und die vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit, wurden herausgegriffen und als Massnahme im Interesse der Kohlenersparnis mit Geltung vom 15. November 1917 ab in Kraft gesetzt.

Kurz darauf setzte der Kampf um den Achtstundentag ein, der im Bundesgesetz vom 27. Juni 1919 die erfolgreiche Verwirklichung seiner Ziele gefunden hat (Art. 40—64). Nach diesem Gesetz sind ferner Nacht- und Sonntagsarbeit nur ausnahmsweise und nur mit Bewilligung der zuständigen Behörden zulässig.

5. Arbeitsordnung.

Bis zur Verordnung des Bundesrates vom 3. Oktober 1919 über den Vollzug des Bundesgesetzes betr. die Arbeit in den Fabriken vom 27. Juni 1919 galt in den Handelsmühlen die Arbeitsordnung, welche von der Generalversammlung des Verbandes schweiz. Müller am 13. Februar 1919 in Olten beschlossen wurde. Diese enthielt Bestimmungen über die Entlöhnung, die im nächsten Abschnitt im Zusammenhang mit der Lohnbewegung besprochen werden sollen, ferner über die Arbeitszeit (überholt durch den Achtstundentag), über Betriebsunfälle, Krankheit, Militärdienst und freie Tage.

In Bezug auf *Betriebsunfälle* wurde die Lohnauszahlung während der Heilungszeit nach einem Unfall im Betriebe im Sinne des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung in der Weise normiert, dass für die beiden ersten Tage nach dem Unfall kein Lohn ausbezahlt wird, während der übrigen Heilungsdauer 80% des Lohnes.

Im Falle der *Erkrankung* wird der Lohn im folgenden Verhältnis vergütet: Im ersten Dienstjahr: während des ersten Krankheitsmonats, Aufrundung des Krankengeldes auf 80% des Lohnes; vom zweiten Dienstjahr ab ausserdem während des zweiten Krankheitsmonates: Aufrundung des Krankengeldes auf 50% des Lohnes. Mit dem ersten, bezw. für Arbeiter mit mehr als einem Dienstjahr mit dem zweiten Krankheitsmonat hört der Anspruch auf eine Lohnvergütung auf. Jeder Arbeiter hat sich selbst für ein Krankengeld von mindestens Fr. 3.— zu versichern.

Militärdienst. Vom zweiten Dienstjahr hinweg wird den Arbeitern, die obligatorischen schweiz. Militärdienst zu leisten haben, während des ganzen Dienstes der Sold auf den halben Lohn aufgerundet.

Freie Tage. Nach dem ersten Dienstjahr werden den Arbeitern, mit Einschluss der Absenzen, gleichviel ob entschuldigt oder nicht, vier freie Tage jährlich gewährt, einzeln oder aufeinanderfolgend. Mit jedem weitern Dienstjahr wird ein freier Tag mehr gewährt, bis zusammen sieben Tage jährlich.

Nach Art. 100—107 der genannten neuen Verordnung darf die Fabrikordnung nichts anderes mehr enthalten als Bestimmungen über: 1. Die Arbeitszeit und ihre Einteilung. 2. Die Fabrikpolizei. 3. Die Auszahlung des Lohnes. 4. Den Kündigungstermin. Alle Bestimmungen zivilrechtlichen Inhalts werden nach der Art, wie diese Vorschrift ausgelegt wird, ausgeschlossen. Im Sinne dieser neuen Vorschriften hat der Verband schweiz. Müller seinen Mitgliedern eine Fabrikordnung in Vorschlag gebracht, die wahrscheinlich in allen Betrieben Anwendung finden wird.

6. Arbeitslöhne und Lohnbewegung.

Die Lohnbewegung in der Müllerei ist durchwegs neueren Datums. Sie beginnt erst mit der Erstarkung der Organisation der Mühlenarbeiter und zwar mit der Gründung des Verbandes der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz im Jahre 1904. Die Lohnverhältnisse in der Müllerei sind je nach der Gegend ziemlich verschiedenartig. In der Grossmüllerei erfolgt die Entlöhnung durchwegs in Geld. Geldlohn verbunden mit Kost und Logis gehört zu den Seltenheiten, kommt aber noch vor. Bei der Kunden- und Lohnmüllerei ist letztere Art der Entlöhnung vorwiegend. Im übrigen beziehen die Arbeiter Wochenlohn oder Monatslohn. Hilfsarbeiter arbeiten zuweilen auch gegen Taglohn.

Von jeher gehörten Arbeiterkonflikte in der Mühlenindustrie zur Seltenheit. Das mag zunächst in der geringen Arbeiterzahl begründet sein, die der automatische Betrieb der Getreidemühlen erfordert, dann aber auch in dem Umstande, dass die Mehrzahl der Mühlen auf dem Lande liegt, was natürlich dem guten Einvernehmen zwischen Prinzipalen und Arbeitern förderlich ist.

Die erste bedeutendere Lohnbewegung war im Jahre 1905 unter den Mühlenarbeitern Zürichs und Basels zu verzeichnen. In Zürich

traten die Mühlenarbeiter in diesem Jahre in Streik und die gesamte organisierte Arbeiterschaft hatte sich mit den Streikenden solidarisch erklärt. Als wirksames Kampfmittel wurde der Boykott über alle Erzeugnisse der Zürcher Mühlenindustrie verhängt. Der Arbeiter kaufte sein Brot nur noch bei denjenigen Bäckern, die sich verpflichteten, kein Mehl aus einer boykottierten Mühle zu kaufen und zu verbacken. Durch die Verhängung des Boykotts über die Zürcher Mühlenetablissemente wurde diesen ein nicht unbeträchtlicher Schaden zugefügt. Schliesslich einigte man sich auf folgenden Lohntarif (pro Tag): 1. für Magazinarbeiter beim Eintritt Fr. 4. 50; 2. nach einem halben Jahre Fr. 4. 75; 3. nach einem weiteren halben Jahre Fr. 5. —; 4. für Postenarbeiter beim Eintritt Fr. 5. —; 5. nach einem halben Jahre Fr. 5. 25; 6. nach einem weiteren halben Jahre Fr. 5. 50.

Auf derselben Basis kam 1905 in Basel, wo die Mühlenarbeiter beinahe bis auf den letzten Mann organisiert waren, ein Tarifvertrag mit zweijähriger Gültigkeit zustande. Die Basler erreichten auch noch die Verkürzung der Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden täglich.

Auf 1908 wurde der Tarifvertrag von der Basler Arbeiterschaft gekündigt und gleichzeitig eine Lohnerhöhung von 10% gefordert. Mit Rücksicht auf die schlechten Erfahrungen, welche nicht nur in der Mühlenindustrie, sondern überall mit den Kollektivarbeitsverträgen gemacht worden sind, hat der Verband schweiz. Müller beschlossen, seinen Mitgliedern zu empfehlen, in Zukunft keine Kollektivverträge mit der Arbeiterschaft mehr abzuschliessen und da wo derartige Verträge bestehen, dieselben bei nächster Gelegenheit zu künden. Man muss in Betracht ziehen, dass gerade in dieser Zeit die Mühlenindustrie der Schweiz ihre schwerste Krisis durchmachte und dass infolge der deutschen Konkurrenz (Mehlzollkonflikt!) von Jahr zu Jahr die Konkurse sich mehrten (1906 und 1907 gab es 16 Konkurse, 1908 weitere 10 Konkurse).

Trotzdem erreichten die Basler Mühlenarbeiter eine Lohnaufbesserung von 50 Cts. täglich, wenn auch mit der Einschränkung, dass die Aufbesserung für neu eintretende Arbeiter erst in zwei Zwischenräumen von je einem halben Jahre in Kraft trat. Hervorzuheben ist, dass gerade die Basler Mühlenindustrie infolge ihrer eigenartigen Mehltypierung unter der deutschen Konkurrenz am wenigsten gelitten hat. Sie hat auch am Syndizierungsprozess kein Interesse gezeigt.

Nach Verlauf von zwei Jahren, etwa um die Jahreswende 1910-1911, gelangten die Basler Mühlenarbeiter wieder an die Unternehmer um Lohnerhöhung. Sie erreichten ohne Streik eine Lohnerhöhung von 25 Cts. täglich, so dass die Baslerlöhne nunmehr betrugen (täglich): 1. für Magazinarbiter beim Eintritt Fr. 5. 25, nach einem halben Jahre Fr. 5. 50, nach einem weiteren halben Jahre Fr. 5. 75; 2. für Postenarbeiter beim Eintritt Fr. 5. 75, nach einem halben Jahre Fr. 6. —, nach einem weiteren halben Jahre Fr. 6. 25. Damit haben die Basler Mühlenarbeiter die höchsten seinerzeitigen Löhne in der schweiz. Mühlenindustrie erreicht. Nur wenige Mühlen der Ostschweiz (Goldach A.-G.) bezahlten dazumal noch (unbedeutend) höhere Löhne.

Fast automatisch rückten jedoch die Löhne auch in der übrigen Schweiz dem Basler Vorbilde nach.

Der Krieg hat das Verhältnis zwischen Arbeitslohn und Kosten der Lebenshaltung zu einem so gespannten gestaltet, wie nie zuvor. Die Industrie sah sich ausser Stande, mit den Lohnerhöhungen der Teuerung zu folgen, besonders in der ersten Kriegszeit, die eine allgemeine Stagnation mit sich gebracht hat. Das Gemeinwesen sah sich vielfach genötigt, den notleidenden Familien unter die Arme zu greifen. Basel bezahlte an Arbeiter unter einer bestimmten Lohngrenze einen wöchentlichen Mietzinszuschuss. Zürich ging noch weiter. Es wurden dort pro Kopf und Monat Fr. 45. — Verbrauchskosten normiert, der Gesamtbetrag dem Einkommen gegenübergestellt und die Differenz jeder Familie, die darum einkam, aus der Stadtkasse zubezahlt.

Als Jahresausgaben einer Normalfamilie wurden ermittelt: für 1. Juni 1912: Fr. 1096. 47, 1913: Fr. 1050. 74, 1914: Fr. 1043. 63, 1915: Fr. 1237. 10, 1916: Fr. 1455. 92 und 1917: Fr. 1865. 67.

(Schluss folgt.)

Soziale u. Wirtschafts-Chronik

Wirtschaftliche Mitteilungen.

England. Aus Manchester wird berichtet, dass die Amoskeag Manufacturing Co. eine *Preisreduktion* von 33⅓% auf alle *Baumwollwaren* vorgenommen hat. Die Wochenproduktion der Gesellschaft, die 10,000 Arbeiter beschäftigt, soll sich auf 4 Mill. Yards belaufen.

Amerika. Einen besonders starken *Preissturz* hat auch die *Konfektionsbranche* zu verzeichnen. Edw. C. Caldwell, der Finanzdirektor von John Wanamakers Warenhäusern, erklärte, dass der Preisgipfel im April letzten Jahres erreicht wurde. Die Preise werden weiter allmälig sinken.

— *Der Frachtenmarkt ist andauernd schwach* und die einzelnen Charters werden zu immer niedrigeren Raten abgeschlossen. Für Kohlentransporte von atlantischen Häfen der Vereinigten Staaten nach westitalienischen Häfen wurden, wie die «Europ. Wirtschaftszeitung» berichtet, in letzter Zeit 13½ Dollar und für Transporte nach Venedig und Triest 14½ Dollar pro Tonne quotiert; auch die Getreidefrachtraten zeigen fallende Tendenz. Wie der New Yorker Vertreter der «Telegraphen-Union» drahtet, hat dieser allgemeine Frachtenrückgang zur Folge, dass auch die Preise für neue Schiffsbauten andauernd nachlassen, weitere Rückgänge werden in kürzester Zeit erwartet. Amerikanische Werften quotieren zuletzt für den Bau neuer Dampfer 150—160 Dollar per ton deadweight, doch dürften auch diese Preise nicht zu halten sein, da bereits englische Werften Bauten von Schiffen ähnlichen Typs zu ca. 130 Dollar per ton anbieten. Die amerikanische Werft Hog Island, die grösste der Welt, wird nächstens aus Mangel an Aufträgen geschlossen werden.

Wohnungsfrage und Wohnungspolitik.

Schweiz. Wie mitgeteilt wird, hat der Bundesrat auf Antrag des Finanzdepartements beschlossen, auf Konto der Postcheck- und Giroverwaltung den schweiz. Städten 30 Mill. Fr. als *Hypothekaranleihen auf neue Wohnungsbauten* zur Verfügung zu stellen. Der Zinsfuss wurde auf 5,5% festgesetzt.

Deutschland. Der *Mieterschutz in Bayern* ist durch eine Verordnung der Ministerien der Justiz und für soziale Fürsorge neu geregelt worden. Der Aufgabenkreis des Einigungsamtes ist, nach der «Soz. Praxis», beträchtlich erweitert worden. Nur mit seiner vorherigen Zustimmung kann ein Mietvertrag gekündigt werden. Dieselbe ist auch erforderlich, wenn gerichtliche Urteile und Vergleiche, die auf Räumung von Wohnräumen lauten, vollstreckt werden sollen.

Die Entscheidungen des Einigungsamtes sind unanfechtbar. Behördliche Zustimmung ist ferner notwendig bei Festsetzung des Mietzinses der Wohnungen, die erstmals vermietet werden, und bei vereinbarter Erhöhung des Mietzinses. Alle Mietzinsvereinbarungen können erforderlichenfalls auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Die Vorschriften der Verordnung finden keine Anwendung bei Wohnungen, für die aus öffentlichen Mitteln Beihilfen zur Abbürdung der Ueberteuerung gewährt worden sind. Der Vermieter muss dem Mieter auf Verlangen Einsicht in den für den Mietraum am 1. Juli 1914 gültig gewesenen Vertrag gewähren. Vermieter und Mieter haben den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Mieteinigungsämter, Amtsgerichte und Ortspolizeibehörden die Besichtigung der Mieträume zu gestatten. Die Mieteinigungsämter und Amtsgerichte können nach Einvernahme von Vertretern der Vermieter und Mieter unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse Richtlinien für die Angemessenheit der Mieten festsetzen und ortsüblich bekanntgeben. In Gemeinden mit ausgedehntem Landhausbesitz muss bei den gemeindlichen Mieteinigungsämtern für die Erledigung von Angelegenheiten, bei denen ein Landhausbesitzer streitbeteiligt ist, mindestens einer der aus dem Kreise der Hausbesitzer bestimmten Beisitzer den ortsansässigen Landhaus- und Villenbesitzern entnommen oder von diesen als Beisitzer vorgeschlagen sein.

Bewegung des Mittelstandes.

Deutschland. In der unlängst stattgefundenen Tagung der Wirtschaftspartei des deutschen Mittelstandes wurden nach eingehender Beratung die vorläufigen Satzungen angenommen. Nach diesen Satzungen schliessen sich die im Reiche bestehenden Mittelstandsvereinigungen unter dem Namen *Wirtschaftspartei des deutschen Mittelstandes* mit dem Sitz in Gross-Berlin zusammen. Der Zweck der Partei ist die wirtschaftliche und politische Interessenvertretung des gesamten Mittelstandes ohne Unterschied der Konfession. Die Partei gliedert sich in Landes- und Provinzialverbände, Bezirks- und Kreisorganisationen und Ortsgruppen.

Genossenschaftswesen.

Schweiz. Der *Umsatz des Verbandes schweiz. Konsumvereine* belief sich im Monat September auf Fr. 16,970,675.60 gegenüber Fr. 12,192,808.63 im gleichen Monat des Vorjahres. Es ergibt sich somit eine Vermehrung um Fr. 4,777,866.97 oder 39,18%. Für die ersten neun Monate des laufenden Jahres ergibt sich ein Umsatz von Fr. 129,977,214 gegenüber Fr. 99,554,690 im Vorjahre. Es ergibt sich somit bis jetzt ein Mehr von rund 30,5 Mill. Fr.

England. Die offizielle Statistik über den Verkehr im Schiffahrtskanal von Manchester zeigt, dass für den *Import* in den ersten

sieben Monaten des laufenden Jahres der englische *Genossenschaftsverband* unter zirka 60 Firmen an der zweiten Stelle steht in Bezug auf die Einfuhrmenge. Die an erster Stelle stehende Firma erzeigt 17,959 Ladungen, der Genossenschaftsverband 15,114. In den letzten Jahren machen die britischen Genossenschaften grosse Fortschritte in der Richtung des direkten Einkaufes im Produktionsgebiet und zur Selbstproduktion in den Ursprungsländern. Der Genossenschaftsverband hat auch eine Erweiterung seiner Eigenproduktion vorgenommen. Seiner ersten grossen Biskuitfabrik in Crumpsall, die über 700 Angestellte beschäftigt, hat er eine zweite durch den Ankauf einer grossen Fabrik in Cardiff hinzugefügt. Das Etablissement kommt den Verband mit Land, Gebäulichkeiten und Maschinen auf Fr. 5,250,000 zu stehen, ohne Warenvorräte.

Bildungs- und Erziehungswesen.

Schweiz. Wie dem *Bericht der Schuldirektion der Stadt Bern für 1919* zu entnehmen ist, zählten die Primarschulen der Stadt Bern, mit Einschluss von Bümpliz, auf 31. Dezember 1919 in 293 Klassen 10,650 Kinder (im Vorjahre waren es 9863 Kinder), 172 Lehrer und 121 Lehrerinnen. Das Verhältnis pro Klasse stellt sich auf 37,1. Unterstützt worden sind 4215 Kinder durch Nahrung und 3762 Kinder durch Kleidung. Pro unterstütztes Kind konnten, der vorhandenen Mittel entsprechend, Fr. 19. 12 aufgewendet werden. Insgesamt wurde für Speisung und Bekleidung dürftiger Schulkinder, für Kinderhorte, Ferienhorte und Ferienversorgung von der Gemeinde rund Fr. 185,400 ausgegeben. Dazu kommt der Beitrag des Kantons aus der Bundessubvention von Fr. 8351. 20, eine weitere Summe von Fr. 9503. 80 rührt aus dem Ertrag einer Kirchenkollekte, Zinsen verschiedener Fonds u. a. m. Schliesslich hat auch die Konsumgenossenschaft, wie im Vorjahre, Gutscheine für Milch im Betrage von Fr. 400 gespendet. Zur unentgeltlichen Verabfolgung von Lehrmitteln in den Primarschulen wurden insgesamt aufgewendet Fr. 67,862, d. h. Fr. 6. 37 pro Kind. Die schulärztlichen Untersuchungen zeitigten folgendes Resultat: Vom 1. Schuljahr wurden 1463 Kinder untersucht; bei 25 wurde Verdacht von Lungentuberkulose festgestellt. Von 939 untersuchten Schülern und Schülerinnen des 9. Schuljahres wiesen 21 Verdacht auf Lungen- und 1 auf Knochentuberkulose auf.

Statistische Notizen

Die Weltmarktpreise.

Die Indexzahlen des Londoner «Economist» zeigen für den Monat September nur einen teilweisen Preisfall der hauptsächlichsten Weltmarktprodukte an. Ein Vergleich der Indexzahlen der vier letzten Monate ergibt folgendes Bild:

	Juni	Juli	Aug.	Sept.
Getreide, Fleisch	1511	1499	1438	1504
And. Nahrungsmittel (Tee, Zuck. etc)	929½	934	927	928
Textilwaren	2562	2594	2521	2362½
Mineralische Produkte	1289	1308	1302½	1311
Verschiedenes (Holz, Oel etc.)	1555½	1541	1554½	1539½

Die Zusammenfassung der Weltmarktpreise ergibt als Total: 1920: Juni 7847, Juli 7876, August 7743, September 7645.

Die Gesamtpreissteigerung gegenüber der Basis 1901 bis 1905 ist demnach im	Juni	Juli	Aug.	Sept.
	356,7%	358%	352%	347,5%

Es erhellt aus dieser Zusammenstellung dass in Nahrungsmitteln und mineralischen Produkten eine Preissteigerung stattgefunden hat. Wenn trotzdem das Gesamtbild ein Sinken der Indexziffern aufweist, so ist das die Folge des ausserordentlichen Preissturzes auf dem Textilmarkt, wo die Indexziffer um nicht weniger als 158½ Punkte zurückgegangen ist. Es ist kein Zufall, bemerkt dazu die «Europ. Wirtschaftszeitung», der wir diese Notiz entnehmen, dass es sich hier um Industrien handelt, die so gut wie gar nicht vertrustet sind, während die Monopolbildung bei Nahrungsmitteln bekanntlich bedrohliche Formen angenommen hat.

Stand der Gewerkschaftsbewegung in der Schweiz im Jahre 1919.

Aus dem im Oktober erschienenen Bericht des Gewerkschaftssekretariates ist ersichtlich, dass die Mitgliederzahl der Verbände im Berichtsjahr eine Zunahme von 46,445 aufzuweisen hat. Eine ziemlich starke Vermehrung ist besonders auch unter den weiblichen Mitgliedern eingetreten, deren Zahl sich seit 1918 fast verdoppelt hat.

Folgende Tabelle gibt einen anschaulichen Ueberblick über die Gestaltung der Gewerkschaftsbewegung im Laufe der letzten zehn Jahre.

Jahr	Zentralverbände	Mitgliederzahl am 31. Dezember		Einnahmen	Ausgaben	Vermögensbestand
		insgesamt	weibliche	Fr.	Fr.	Fr.
1910	21	75,344	5,043	1,860,987	1,663,436	1,878,421
1911	21	78,119	7,376	1,879,311	1,409,763	2,328,812
1912	21	86,313	8,487	2,049,071	1,614,899	3,247,789
1913	21	89,398	8,692	2,238,407	1,825,281	2,986,344
1914	21	74,675	7,451	1,932,075	2,383,380	2,573,327
1915	20	65,177	5,519	1,616,576	1,522,236	2,909,047
1916	19	88,648	10,876	2,164,079	1,716,971	3,588,961
1917	24	148,697	19,940	3,235,144	2,749,684	4 696,312
1918	24	177,143	26,647	5,242,808	5,347,394	4,516,884
1919	20	223,588	43,906	8,014,877	6,422,118	6,741,974

Die Abnahme der Zahl der Verbände ist auf die stattgefundene Fusion verschiedener Verbände zurückzuführen. So haben sich z. B. die bisherigen Verbände des Lokomotivpersonals, Rangierpersonals, Arbeiterunion schweiz. Transportanstalten, Weichen- und Bahnwärter und Zugspersonal unter der Einheitsbezeichnung «Schweiz. Eisenbahner-Verband» zusammengetan.

Der Gesamtdurchschnitt der Mitgliedervermehrung beträgt rund 26%. Die weiblichen Mitglieder sind in der Gesamtzahl der Mitglieder mit 19% gleich einem knappen Fünftel vertreten. Die Gesamtzahl der Sektionen der Verbände beträgt 1136 gegenüber 1137 im Vorjahre. Die Zahl der Orte, an denen sich Sektionen von Verbänden befinden, beträgt 390 gegen 324 im Vorjahre. Die Verbände beschäftigen insgesamt 65 Personen auf den Zentral- und 114 Personen auf den Lokalbureaux, auf 1240 Mitglieder trifft es einen Angestellten.

Streiks haben im Jahre 1919 an 97 Orten 233 mit 21,294 Beteiligten stattgefunden. Aussperrungen waren 4 mit 843 Beteiligten zu verzeichnen. Insgesamt dauerten die Streiks 337,801 Tage und verursachten Fr. 1,289,810 Unterstützungskosten, was eine durchschnittliche Tagesunterstützung von Fr. 3. 85 ergibt.

Das Ergebnis der Bewegungen war eine Verkürzung der Arbeitszeit um 1,361,339 Stunden pro Woche für 199,179 Arbeiter, somit eine Arbeitsverkürzung von rund 6,8 Stunden pro Woche. Wie der Bericht bemerkt, dürfte die Zahl der Arbeiter, die zu der 48 Stundenwoche gekommen sind, eigentlich eine doppelt so hohe als die oben angegebene sein: «Der hier nicht registrierten Hälfte ist die Arbeitszeitverkürzung allerdings ohne eigenes Zutun in den Schoss gefallen.» Lohnerhöhungen brachten die Streiks pro Woche Fr. 1,893,726. Tarifverträge wurden 184 mit 5531 Betrieben, die 52,072 Arbeiter umfassten, abgeschlossen, wobei an Stelle von lokalen Arbeitsverträgen immer mehr Landestarifverträge treten. Auch in der Grossindustrie beginnt der Vertrag sich einzubürgern.

«Mit Genugtuung darf festgestellt werden — meint der Bericht am Schlusse — dass die schweiz. Gewerkschaftsverbände im Berichtsjahr durchaus auf der Höhe ihrer Aufgabe standen und ein gewaltiges Stück Arbeit für die Interessen des werktätigen Volkes geleistet haben.»

Miszellen

Die Konzentrationsbestrebungen der grossen wirtschaftlichen Unternehmungen.

Die drei grössten österreichischen Kraftwagenfabriken, die Daimlerwerke (Wiener Neustadt), die Fiatwerke (Wien-Florisdorf) und die Puchwerke A.-G. (Graz), haben sich, nach Aussage der

«Europ. Wirtschaftsztg.», mit einem Betriebskapital von rund 100 Mill. Kr. zu einem Konzern zusammengeschlossen, der ein gänzliches Aufgehen der Werke ineinander in technischer und kaufmännischer Hinsicht bringen soll. Ausserhalb dieses Konzerns stehen in Oesterreich nunmehr noch die Wiener Automobilfabrik (Wien), Gräf u. Siftt (Wien) und die Oesterr. Waffenfabrikgesellschaft (Steyr a. Enns).

Jugendgerichte in den Niederlanden.

Durch eine im März l. J. in der zweiten Kammer eingebrachte Regierungsvorlage wird die Einführung von Jugendgerichten und die Beaufsichtigung von Minderjährigen in die Wege geleitet. Das neue Gesetz sieht die Möglichkeit vor, bei voller Betonung des Grundsatzes, dass die Erziehung in erster Linie Aufgabe der Eltern sei, das Kind, das sich irgendwie vergangen hat, durch die Behörde einer verständigen Erziehung zu unterstellen. Mit der Durchführung dieser Erziehung werden die Gerichte betraut, da nur diese gänzliche Unbefangenheit bei der Verfügung von Massnahmen verbürgen, die sehr tief in das Familienrecht eingreifen. Wenn die Beaufsichtigung angeordnet worden ist, bleibt dem Richter die Aufsicht über ihre Durchführung vorbehalten, nicht nur um eine zweckmässige Durchführung zu sichern, sondern auch um, wenn es wünschenswert wäre, die Dauer der Beaufsichtigung zu verlängern oder abzukürzen oder die Unterbringung des Kindes in einer Anstalt anzuordnen. Der Entwurf sieht die Bestellung eigener Jugendrichter vor, denen nicht nur die Erziehung und die Unterstellung eines Kindes unter eine behördliche Aufsicht, sondern auch die Entziehung der elterlichen Gewalt, wenn eine derart eingreifende Verfügung notwendig ist, übertragen wird. Der Jugendrichter ist endlich auch in Strafsachen Jugendlicher zuständig, wobei gegen seine Entscheidung im allgemeinen eine Berufung möglich ist.

Folgen des Krieges.

Nach einer Aufstellung über das Kinderelend in Deutschland hat sich gegenüber dem letzten Friedensjahr die Zahl der Rachitisfälle verdreifacht, die der Knochen- und Gelenktuberkulose verdoppelt. Für die 43 Grosstädte Deutschlands beträgt die Zahl der tuberkulösen Kinder 200,633, die der kranken und stark unterernährten Kinder 835,973, die Gesamtzahl der hilfsbedürftigen Kinder beträgt 1,036,606.

Die Arbeiterfrage und die Lohnbewegungen im schweizerischen Müllereigewerbe.

Von Dr. H. E. Rüttimann, Besitzer der Neumühle, Bern.

(Schluss.)

Nach einer lohnstatistischen Erhebung, die der Schweiz. Gewerkschaftsbund im August 1915 durchführte, ergab sich, dass Mühlenarbeiter in Konsumgenossenschaften 1914 einen durchschnittlichen Stundenlohn von 66,2 Cts., 1915 einen solchen von 68,2 Cts. bezogen haben. Mühlenarbeiter in andern Betrieben sollten nach dieser Statistik 1914 einen Durchschnittslohn pro Stunde von 60,3 Cts., 1915 nur 59,1 Cts. bezogen haben. Wir erlauben uns die Richtigkeit dieser Statistik in Zweifel zu ziehen. Davon, dass während des Krieges eine Herabsetzung von Löhnen erfolgt wäre, kann keine Rede sein.

Mehr zuverlässig erscheinen die lohnstatistischen Erhebungen, die der Verband der Lebensmittel- und Transportarbeiter in den Monaten Juni und Juli 1917 durchgeführt hat. Allerdings umfassen sie nur eine sehr beschränkte Anzahl von Arbeitern und Betrieben.

Antworten sind eingelangt von: Postenarbeitern 59, von Magazinern 29, 9 von Hilfsarbeitern, 8 von Fuhrleuten und 3 von Chauffeuren. Im gesamten wurden also von 108 Arbeitern die ausgegebenen Fragekarten ausgefüllt und abgeliefert. Die 108 Antworten verteilen sich auf 24 Mühlen in 17 Orten. Die Arbeitsverhältnisse in der Mühlengenossenschaft des Verbands schweiz. Konsumvereine sind bei der Zusammenstellung nicht berücksichtigt.

1. Das Lohnverhältnis. Aus den eingelaufenen 108 Antworten ergibt sich, dass 56 Postenarbeiter, 29 Magaziner, 9 Hilfsarbeiter, 2 Fuhrleute und 2 Chauffeure im Taglohn beschäftigt sind. Wochenlohn ohne Kost und Logis beziehen 3 Fuhrleute. Monatslohn ohne Kost und Logis erhalten 2 Postenarbeiter, 3 Fuhrleute und 1 Chauffeur. Monatslohn mit Kost und Logis beim Unternehmer bezieht 1 Postenarbeiter. Der Mindestlohn für die im Taglohn beschäftigten Postenarbeiter beträgt Fr. 5.— pro Tag. Der Höchstlohn be-

trägt pro Tag Fr. 8. 50 und der Durchschnittslohn stellt sich auf Fr. 7. 15 pro Tag. Der Mindestlohn für die Magaziner beträgt Fr. 6. — pro Tag, der Höchstlohn Fr. 8. 25 und der Durchschnittslohn Fr. 6. 90 pro Tag. Für die Hilfsarbeiter beträgt der Mindestlohn Fr. 5. 50, der Höchstlohn Fr. 7. 50 und der Durchschnittslohn Fr. 6.90 pro Tag. Berechnet man das ganze Jahr zu 300 Arbeitstagen, so beträgt für die im Taglohn Beschäftigten das durchschnittliche Jahreseinkommen für Postenarbeiter Fr. 2145, für Magaziner Fr. 2079 und für Hilfsarbeiter Fr. 2070. Das hier festgestellte Durchschnittseinkommen wird von 29 Postenarbeitern, 20 Magazinern und 4 Hilfsarbeitern nicht erreicht.

2. Zuschlag für Ueberstunden. In 13 Betrieben werden die Ueberstunden mit 25% Zuschlag vergütet. Ein Betrieb bezahlt für jede Ueberstunde 80 Cts. und ein weiterer Betrieb 85 Cts. In 3 Betrieben werden die Ueberstunden auf Grundlage des normalen Lohnes berechnet. In 6 Betrieben werden die Ueberstunden überhaupt nicht bezahlt.

3. Zuschlag für Nachtarbeit. Die Nachtarbeiter von einem Betrieb erhalten pro Nacht einen Zuschlag von Fr. 2, 5 Betriebe bezahlten an die Nachtarbeiter einen Zuschlag von Fr. 1. —. Ein Betrieb gewährt einen Zuschlag von 80 Cts., ein weiterer einen Zuschlag von 60 Cts., 4 Betriebe vergüten den Nachtarbeitern 50 Cts. und ein Betrieb 40 Cts. pro Nacht. In einem Betrieb müssen die Nachtarbeiter statt 10 Stunden deren 12 arbeiten und erhalten dafür eine Entschädigung von Fr. 1. 60, 2 Betriebe gewähren keinen Zuschlag für Nachtarbeit und aus 7 Betrieben liegen keine Angaben über diese Frage vor.

4. Zuschlag für Sonntagsarbeit. In 2 Betrieben wird die Sonntagsarbeit mit 75% Zuschlag vergütet, 5 Betriebe zahlen einen Zuschlag von 50%, 1 Betrieb bezahlt einen solchen von 25%. In einem Betriebe wird pro Stunde Fr. 1.— bezahlt. In einem Betriebe erhält der Fuhrmann eine Entschädigung von Fr. 4. — für die Sonntagsarbeit, in 10 Betrieben kommt Sonntagsarbeit nicht vor und 4 Betriebe gewähren für Sonntagsarbeit keinen Zuschlag.

5. Arbeitszeit. Die tägliche Arbeitszeit beträgt in 17 Betrieben 10 Stunden, in einem Betrieb 10½ Stunden, in 2 Betrieben 11 Stunden, in einem Betrieb 10—11½ Stunden, in einem Betrieb 10—12 Stunden, in einem Betrieb 12—13 Stunden und in einem Betrieb 12—15 Stunden.

6. Lohnerhöhung und Teuerungszulagen. In der Mühle in Altstetten wurde seit Kriegsausbruch der Lohn im Durchschnitt um Fr. 1. — oder um rund 15% erhöht. In der Aktienmühle Basel und Augst und Mechel Basel wird eine Teuerungszulage von 15% ausgerichtet. Die Mühle Wehrli in Basel bezahlt eine Teuerungszulage von 12%. Die Neumühle Baar richtet pro Monat Fr. 40. — Teuerungszulage aus. Die Obermühle in Baar gewährt eine Teuerungszulage von Fr. 10. — per Monat. Schenk & Cie., Mühle in Bern, gewährt eine Teuerungszulage von Fr. 4. — per Woche. Die Wegmühle in Bolligen bezahlt pro Tag eine Teuerungszulage von 80 Cts. Die Mühlenbesitzer Dür, Schenk & Cie. und Luder in Burgdorf bezahlen pro Tag 90 Cts. Teuerungszulage. Luchsinger in Schaffhausen hat die Löhne seit Kriegsausbruch um rund Fr. 1. — erhöht und bezahlt dazu alle 14 Tage Fr. 4. — Kriegsteuerungszulage. Fischli in Schaffhausen gewährt pro Monat eine Teuerungszulage von Fr. 25. —. Die Neumühle in Töss bezahlt eine Teuerungszulage von 50 Cts. pro Tag. Die Untermühle in Zug bringt eine Teuerungszulage von 10% zur Auszahlung und die Tiefenbrunnenmühle (Wehrli & Kohler) hat den Lohn im Durchschnitt um Fr. 1. — erhöht und gewährt ausserdem für Ledige 75 Cts. und für Verheiratete Fr. 1.50 Teuerungszulage pro Tag. Aus 6 Betrieben liegen keine Angaben über diesen Punkt vor. Die eingetretenen Lohnerhöhungen mit Teuerungszulagen betragen im Durchschnitt 15%. Den 15% Erhöhung der Löhne durch Ausrichtung von Teuerungszulagen steht eine Verteuerung der Lebensmittel und wichtigsten Bedarfsartikel von 75% gegenüber. Vergleicht man die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Mühlenarbeiter mit denjenigen anderer gelernter Berufe, so kann man ohne weiteres feststellen, dass die Mühlenarbeiter in ihrem Lohnverhältnis sehr zurück sind. Trotzdem glaubte der Vorstand des Mühlenbesitzerverbandes behaupten zu können, die Lohnverhältnsse im Mühlengewerbe seien zur Zufriedenheit beider Teile geregelt. Die auf Grund von wahrheitsgetreuen Angaben hier niedergelegten Ausführungen über die Lohn- und Arbeitsbedingungen im Mühlengewerbe geben den objektiv prüfenden Lesern einen interessanten Einblick in das Elend der Mühlenarbeiter. Aufgabe der Mühlenarbeiter ist es, mit allem Nachdruck durch Stärkung ihrer Organisation für eine entsprechende Verbesserung ihrer Lohnverhältnisse einzutreten.

Die Folge des Resultates dieser Erhebungen war die Bildung einer Lohnkommission der Mühlenarbeiter, die den Mühlenbesitzern folgenden Lohntarif vorlegte.

Lohntarif: a) für Postenarbeiter per Tag Fr. 8. 50, für Magaziner per Tag Fr. 8. —, für Hilfsarbeiter per Tag Fr. 7. 50, für Fuhrleute per Woche Fr. 45. —, für Chauffeure per Woche Fr. 50; b) für Nachtarbeit wird ein Zuschlag von Fr. 1. 50 verlangt; c) für Ueberarzeitszeit 30% Zuschlag; d) für Sonntagsarbeit 75% Zuschlag; e) für alle jene, die die angesetzten oder höhere Löhne beziehen, soll ein Zuschlag von 10% eintreten.

Da der Verband schweiz. Müller sich inkompetent erklärte, auf diesen Vorschlag hin zu verhandeln, hat die Organisation der Arbeiterschaft im Jahre 1917 fünf lokale Lohnbewegungen durchgeführt, die sich auf 26 Betriebe in 11 Ortschaften erstreckten. Dabei betrug die Gesamtzahl der beteiligten Arbeiter 227, wovon 201 Organisierte. Die Bewegungen führten in 24 Betrieben zu einem vollen oder teilweisen Erfolg. Erreicht wurde dabei eine durchschnittliche Lohnerhöhung von Fr. 225. — jährlich pro Arbeiter oder von Fr. 888. 90 wöchentlich für alle beteiligten Arbeiter.

Im Jahre 1918 kam es in Baselstadt und Baselland zu einer neuen Lohnbewegung, an der drei Mühlen in Baselstadt und zwei in der Landschaft beteiligt waren. Schon nach einem zweitägigen Streik wurde am 17. Juli eine *Arbeitsordnung* vereinbart, die wir ihrer typischen Bedeutung wegen hier wörtlich folgen lassen:

1. Arbeitszeit. Sie beträgt für Postenmüller und Magaziner 9½ Stunden im Tag; an Samstagen und Vorabenden von gesetzlichen Feiertagen 8½ Stunden. In der Handelsmühle A. Hägler in Lausen bleibt die Arbeitszeit der Magaziner wie bisher. Die Einteilung der Arbeitszeit ist Sache der Mühlenleitung.

2. Entlöhnung. Die Teuerungszulage wird erhöht: vom 1. Juli ab auf 45%; vom 1. Oktober 1918 ab, falls inzwischen eine Erhöhung des Mahl- und Mischlohnes erfolgt, auf 50%. Es erhalten somit vom 1. Juli ab die Postenmüller Fr. 9. 45, die Magaziner 8. 70; vom 1. Oktober ab (unter der obgenannten Voraussetzung) die Postenmüller Fr. 9. 75, die Magaziner Fr. 9. —. Die Löhne der Fuhrleute werden im gleichen Verhältnis erhöht. Die Zulage für Nachtarbeit beträgt Fr. 1. 50.

3. Krankheit. Im Krankheitsfall wird das Krankengeld wie folgt aufgerundet: a) nach sechs Monaten Dienstzeit in der Mühle: im

ersten Krankheitsmonat auf vier Fünftel des Lohnes (einschliesslich Teuerungszulage); b) nach einjähriger Dienstzeit in der Mühle ausserdem: im zweiten Krankheitsmonat auf den halben Lohn (einschliesslich Teuerungszulage). Jeder Arbeiter hat sich selbst für ein Krankengeld von wenigstens Fr. 2. — zu versichern.

4. Militärdienst. Im Falle von obligatorischem schweiz. Militärdienst erhält jeder Arbeiter nach einjähriger Dienstzeit den halben Lohn (einschliessl. Teuerungszulage) während des ganzen Dienstes ausbezahlt.

5. Ferien. Nach sechs Monaten Dienstzeit in der Mühle haben Postenmüller und Magaziner Anspruch auf vier Arbeitstage bezahlter Ferien jährlich. Nach jedem weiteren Dienstjahr erhöhen sich die Ferien um einen Tag bis zum Maximum von sechs Arbeitstagen. Nach einjähriger Dienstzeit in der Mühle haben die Fuhrleute Anspruch auf drei bezahlte freie Tage jährlich, die von der Mühlenleitung auch tagweise angesetzt werden können.

6. Gesetzliche Feiertage. Sie werden vom Lohne nicht in Abzug gebracht.

7. 1. Mai. Auf Wunsch wird der 1. Mai unter entsprechendem Lohnabzug freigegeben.

8. Kündigung. Die Kündigungsfrist ist eine 14tägige. Es kann nur auf einen Zahltag oder Samstag gekündet werden.

Gerade vorbildlich ist der *Kollektivarbeitsvertrag,* welcher fast um dieselbe Zeit zwischen der Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine Zürich und dem Verbande der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz abgeschlossen wurde. Seiner Vorbildlichkeit wegen in Bezug auf Ausgestaltung der Einzelheiten möge daraus auszugsweise folgendes mitgeteilt werden:

Die wöchentliche *Arbeitszeit* beträgt 53 Stunden. Die genaue Einteilung der Arbeitszeit erfolgt nach einem mit dem Personal einzuteilenden Stundenplan. Für die Fuhrleute beträgt die Arbeitszeit pro Tag einschliessl. Fütterung und Pferdewartung 10½ Stunden.

Der *Mindestlohn* beträgt wöchentlich für die 1. Kategorie: Postenarbeiter, Handwerker und Maschinisten: Fr. 54. —, Nachtdienst berechtigt zu einem Zuschlag von Fr. 1. — pro Nacht. Jede Halbtagstour der Chauffeure zu einem solchen von Fr. 2 Spesen. 2. Kategorie: Erste Magaziner, Fuhr- und Stallpersonal: Fr. 51.—. Postenersatzleute gibt es nicht. Wird ein gelernter Müller aus dem Magazin vorübergehend zur Arbeit auf Posten herangezogen, so wird ihm

der Minimallohn für Postenarbeiter von Fr. 54.— während der effektiven Arbeit auf Posten vergütet. Hat sein Lohn im Moment, wo er auf Posten kommt, den Minimallohn der Postenarbeiter erreicht, so wird ihm keine Extraentschädigung ausgerichtet. 3. Kategorie: Gelernte Müller und Speditionsgehlfen: Fr. 49. 50. 4. Kategorie: Magazin-, Kornhaus- und Lagerhausarbeiter: Fr. 48.—. Taglöhner (Spetter): Fr. 7.— per Tag. 5. Kategorie: Sackflickerinnen: Fr. 36.—. Die Löhne werden jeweilen am 1. Januar definitiv geregelt. Der Lohn wird alle 7 Tage und zwar je Mittwochs ausbezahlt.

Ueberzeitarbeit ist möglichst zu vermeiden. Sie ist nur in dringenden Fällen auf Geheiss des Obermüllers oder seines Stellvertreters statthaft und wird mit 30% Zuschlag entschädigt. Dasselbe gilt für Fuhr- und Stallpersonal.

Sonntagsarbeit wird mit 75% Zuschlag entschädigt. Als Sonntagsarbeit gilt nicht die erforderliche Arbeitszeit des Stallpersonals am Morgen und Abend.

Die *Unfallentschädigung* regelt sich nach den Bestimmungen des eidg. Unfall- und Haftpflichtgesetzes. Die Versicherungsprämien werden von der M. S. K. getragen. Beim Inkrafttreten der staatlichen Unfallversicherung wird diese Frage in Erwägung gezogen.

In *Krankheitsfällen* werden die Kosten der Krankenpflege durch die Krankenkasse der M. S. K. getragen. Auf Grund ihrer Statuten wird auf die Dauer von 120 Tagen ein Zuschuss von Fr. 3.— gewährt. Dauert die Krankheit länger, so werden für weitere 60 Tage täglich Fr. 2.— ausgerichtet.

Am *1. Mai* bleibt der Betrieb den ganzen Tag geschlossen. Anlässlich des *Sechseläutens* ist dem Personal ein halber Tag ohne Lohnabzug freizugeben.

Nach einjähriger Anstellung haben die Arbeiter das Anrecht auf sechs Tage *Ferien* bei voller Lohnzahlung.

Während des obligatorischen schweiz. *Militärdienstes* wird der volle Lohn ausbezahlt.

Die *Bekleidung von öffentlichen Ehrenämtern* ist allen Arbeitern der M. S. K. gestattet. Ein Lohnabzug wegen des durch die Ausübung solcher Aemter entstehenden Zeitverlustes ist nicht zulässig.

Die vor dem 1. Januar 1918 im Dienste der M. S. K. stehenden und das 50. Altersjahr noch nicht überschritten habenden Arbeiter und Arbeiterinnen werden, soweit tunlich, in die Versicherung bei der *Invaliden-*, und das männliche Personal auch bei der *Hinterlas-*

senenversicherung der Versicherungsanstalt der schweiz. Konsumvereine mit einbezogen. Die Eintrittsgelber und Prämien werden ganz zu Lasten der M. S. K. übernommen. Neu eintretendes Personal wird jeweilen auf Anfang des folgenden Jahres in die Versicherung aufgenommen.

Im Spätherbst 1918 kam eine allgemeinere Bewegung in Fluss. Den Ausgangspunkt bildete eine rein örtliche Bewegung auf dem Platz Zürich, wo aus der Mitte der Prinzipalschaft der Wunsch laut wurde, es möchten alle für die Belieferung des Zürcher Absatzgebietes in Betracht fallenden Betriebe in eine einheitliche Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen miteinbezogen werden.

Die Arbeitergewerkschaft nahm daraus Anlass, sämtlichen Handelsmühlen der Kantone Zürich, Glarus, Zug und Aargau einen Vertragsentwurf zuzustellen, mit der Aufforderung, auf dieser Grundlage mit ihr in Verhandlung zu treten zwecks Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrages. Verschiedene Anzeichen deuteten darauf hin, dass sich an diese Bewegung, sobald sie zum Austrag gelangt, weitere Aktionen in anderen Landesteilen unmittelbar anschliessen werden. Es lag die Gefahr nahe, dass die Mühlen der verschiedenen Landesteile gegeneinander ausgespielt werden, so dass die Prinzipalschaft solchen Einzelaktionen eine einheitliche und feste Regelung der Arbeitsbedingungen in den Mühlen vorzog.

Die am 13. Februar 1919 in Olten von der Generalversammlung des Verbandes schweiz. Müller beschlossene Arbeitsordnung als Wegleitung für die Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in den Handelsmühlen der Schweiz sah folgende Lohnsätze vor (Taglöhne): Postenmüller: in grösseren Städten Fr. 11 bis 12, in kleineren Städten Fr. 10 bis 11, auf dem Lande Fr. 9 bis 10; Magaziner und Fuhrleute: in grösseren Städten Fr. 10 bis 11, in kleineren Städten Fr. 9 bis 10, auf dem Lande Fr. 8 bis 9.

Diese Ansätze wurden jedoch von der Gewerkschaft nicht gebilligt und nach längeren (März-April 1919) gepflogenen Unterhandlungen kam es am 29. April 1919 zwischen dem Verband schweiz. Müller und dem Lebensmittelarbeiterverband zu einer Verständigung, deren wesentlicher Inhalt folgender ist:

Die *Arbeitszeit* des Mühlen- und Magazinpersonals beträgt 48 Stunden in der Woche. In den Mühlen mit weniger als fünf Arbeitern (Müller und Magaziner) wird die Arbeitszeit bis zur gesetzlichen Einführung der 48 Stundenwoche auf 53 Stunden in der

Woche verkürzt. Das Fuhr- und Stallpersonal ist von dieser Regelung ausgenommen. Dagegen ist dem Fuhrpersonal eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens 9 Stunden zu gewähren. Neben seiner ordentlichen Arbeit für die Mühle darf der Arbeiter keine Lohnarbeit für fremde Rechnung verrichten. Diese Regelung der Arbeitszeit findet keine Anwendung auf Arbeitsverrichtungen in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben.

Es werden folgende *Mindestlöhne* bezahlt:

	Postenmüller	Magaziner, die gelernte Müller sind	Magaziner, Fuhr- und Stallpersonal	Chauffeure
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
In grösseren Städten	14.—	13.—	12.—	13.—
In kleineren Städten u. Gegenden mit vorwiegend industrieller Bevölkerung	12.—	11.—	10.50	11.50
Auf dem Lande . .	10.—	9.—	9.—	10.—

Für Stalldienst an Sonn- und Feiertagen wird eine feste Entschädigung von Fr. 4. — entrichtet. Mit Rücksicht auf die Einführung des Dreischichtenbetriebes wird von nun an von einer besonderen Zulage für Nachtarbeit abgesehen.

Ueberzeitarbeit in der Woche gibt Anspruch auf 25% und Sonn- und Feiertagsarbeit auf 50% Lohnzuschlag.

Im *Krankheitsfalle* wird nach einem halben Jahre Dienstzeit in der Mühle bis auf die Dauer von drei Monaten der halbe Lohn bezahlt. Jeder Arbeiter hat sich bei einer anerkannten Krankenkasse zu versichern.

Nach dem ersten Dienstjahr hat der Arbeiter Anspruch auf eine Woche *Ferien* im Jahr.

Während des obligatorischen schweiz. *Militärdienstes* wird der halbe Lohn bezahlt.

Dem Arbeiter wird das *freie Vereinsrecht* gewährleistet.

Zur *rechtlichen* Natur dieses Abkommens ist zu bemerken, dass es keinen Gesamtarbeitsvertrag im Sinne des Art. 322 O. R. bildet, sondern eine Verständigung zwischen beiden Verbänden über die Arbeitsnormen, für deren Anerkennung und Anwendung sie beidseitig bei ihrer Mitgliedschaft im Rahmen ihrer statutarischen Befugnisse zu wirken haben.

Schon nach einjähriger Gültigkeit hat die Gewerkschaft die Arbeitsordnung vom 29. April 1919 gekündigt und ist mit neuen Forderungen an den Verband schweiz. Müller herangetreten. Sie verlangt den Abschluss eines *Landesvertrages* unter folgenden wesentlichen Bedingungen:

Die *Arbeitszeit* des gesamten Personals beträgt pro Woche 48 Stunden.

Es werden folgende *Mindestlöhne* festgesetzt:

Kategorien	Postenmüller	Magaziner, die gelernte Müller sind, Chauffeure	Magaziner, Fuhrleute, Stallarbeiter
	Fr.	Fr.	Fr.
1. In Städten über 100,000 Einwohner	16.—	15.—	14.—
2. In Orten von 20,000 bis 100,000 Einwohnern . .	15.—	14.—	13.50
3. In Orten und städtischen Gemeindewesen unter 20,000 Einwohnern . .	14.—	13.—	12.50
4. In ausgesprochen ländl. Gemeinden (Dörfern) . .	13.—	12.50	12.—

Orte mit besonders teurer Lebenshaltung und Vororte grösserer Städte müssen in entsprechend höhere Gehaltsskala eingereiht werden. Vororte, die wirtschaftlich vollständig mit Städten verbunden sind, sind wie letztere in der Gehaltsskala einzureihen.

Für *Nachtarbeit* wird ein Zuschlag von 25% bezahlt. Nachtarbeit wird gerechnet von abends 8 bis morgens 6 Uhr.

Fuhrleute haben für den Stalldienst an *Sonn- und Feiertagen* eine feste Entschädigung von Fr. 5. — zu beanspruchen.

Gesetzliche und ortsübliche Zwischenfeiertage werden vom Lohn nicht in Abzug gebracht.

Arbeiter, die bei Inkrafttreten dieses Landestarifvertrages bereits den für ihre Berufsklasse vorgesehenen Lohn beziehen, erhalten eine weitere freiwillige Lohnerhöhung von mindestens Fr. 1. — pro Tag.

Verlängerung der Arbeitszeit ist möglichst zu vermeiden. Von der Firma angeordnete oder durch zwingende Umstände gebotene Ueberzeitarbeit wird mit 25%, *Nacht- und Sonntagsarbeit* mit 50% Zuschlag bezahlt.

Bei *Unfall* erfolgt die Lohnzahlung gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung.

Im *Krankheitsfalle* wird nach halbjähriger Dienstzeit in der Mühle bis auf die Dauer von drei Monaten der halbe Lohn bezahlt. Jeder Arbeiter ist verpflichtet, sich bei einer anerkannten Krankenkasse zu versichern.

Auf Verlangen des Arbeiters wird der *1. Mai* freigegeben.

Während des obligatorischen *Militärdienstes* wird der halbe Lohn bezahlt, soweit als er zusammen mit dem Sold den ganzen Taglohn nicht übersteigt. Bei Inspektionen erfolgt kein Lohnabzug.

Die Arbeiter haben Anspruch auf jährlich bezahlte *Ferien* wie folgt: 6 Arbeitstage bei einer Anstellung von 1—5 Jahren; 12 Arbeitstage bei einer Anstellung von mehr als 5 Jahren.

Dem Arbeiter ist das *Vereinsrecht* gewährleistet.

Der Verband schweiz. Müller wird darüber schlüssig zu werden haben, ob und auf welcher Grundlage er mit der Arbeiterschaft in neue Unterhandlungen einzutreten haben wird.

7. Arbeitslosenfürsorge.

Angesichts der besorgniserregenden Abnahme unserer auswärtigen Zufuhren wie auch der zunehmenden Einengung unserer Luxusindustrien und Exportmöglichkeiten, waren grosse Befürchtungen hinsichtlich einer bevorstehenden Arbeitskrise vorhanden. Dazu kam noch die sichere Aussicht, dass viele Industrien auf den Zeitpunkt des allgemeinen Waffenstillstandes mit einem ganz beträchtlichen Ausfall an Aufträgen zu rechnen hätten. In kluger Voraussicht dieser Zustände hat die Landesregierung Massnahmen getroffen, um die möglichen Folgen der befürchteten Chomagekrisis einzudämmen. Mit Bundesratsbeschluss vom 5. August 1918 wurde eine Reihe von Vorschriften aufgestellt, die u. a. auch eine Organisation der Arbeitslosenfürsorge jedem Berufsverbande für seine Mitglieder auferlegen. In Ausführung dieses Beschlusses hat auch der Verband schweiz. Müller die Gründung einer eigenen *Arbeitslosenfürsorgekasse* beschlossen. Die Statuten dieser Kasse sehen folgendes vor:

1. *Betriebseinschränkungen* sind, wenn sie notwendig werden, nicht durch Entlassung von Arbeitern, sondern durch Kürzung der Arbeitszeit vorzunehmen (Art. 3 und 4).

2. *Arbeitslosenunterstützungen* sind zu gewähren bei einer Verkürzung der Arbeitszeit um mehr als 5 Stunden oder 10% in der Woche. Als Basis dient dabei der normale Lohn mit Einschluss der Teuerungszulagen bis zum Höchtsbetrag von Fr. 14.— im Tag. Der Arbeiter hat Anspruch auf den halben Lohn für die ausfallende Arbeitszeit abzüglich 10% des Gesamtlohns. Die verbleibende Gesamtvergütung muss jedoch mindestens 60% des normalen Lohnes für ledige und 70% für verheiratete Arbeiter betragen (Art. 5 und 6). Die Mitglieder leisten als Beitrag der Fürsorgekasse an dieselbe einen einmaligen Beitrag in der Höhe ihrer Lohnsumme für vier Wochen. Von diesem Beitrag wird zunächst bloss ein Viertel eingezogen; der Rest nach Massgabe des Bedarfes.

Die Müllereiindustrie konnte von der Einziehung besonderer Beiträge absehen, da bei ihr eher eine Zunahme als eine Abnahme der Arbeit zu gewärtigen war. Mit Beschluss vom 29. Oktober 1919 traf der Bundesrat übrigens die Bestimmung, dass Industrien, die von keiner Arbeitslosigkeit bedroht erscheinen, bis auf weiteres von den gesetzlichen Verpflichtungen, die aus dem Bundesratsbeschluss vom 5. August 1918 hervorgehen, enthoben werden können.

8. Nachwuchs von Mühlenarbeitern.

Die Müllerei hatte unter dem herrschenden Arbeitermangel während des Krieges infolge der Abwanderung von geschulten Arbeitskräften nach den kriegführenden Ländern verhältnismässig weniger als andere Industrien zu leiden. Das hängt mit verschiedenen Umständen zusammen. Zunächst einmal mit dem halb oder ganz automatischen Betriebe der Mühlen, der die Verwendung von menschlicher Arbeitskraft auf ein Mindestmass beschränkt. Sodann hat auch der bedeutende Rückgang in der Produktion infolge der Kürzung der Mahlkontingente ein viel kleineres Personal beansprucht. Die Befürchtungen einer Knappheit an Arbeitskräften werden jedoch auch für die Mühlenindustrie immer grösser, wenn man bedenkt, dass in dieser Industrie fast gar kein Nachwuchs vorhanden ist.

Eine im Jahre 1917 vom Verband schweiz. Müller veranstaltete Umfrage hat ergeben, dass 100 Mühlen, die sich an der Enquête beteiligten, zusammen 20 Müllerlehrlinge aufwiesen. Davon entfielen auf Kleinbetriebe 12 Lehrlinge, auf Mittelbetriebe 4 und auf Gross-

betriebe 3 Lehrlinge. Wenn man bedenkt, dass nach der letzten Erhebung in den 141 dem Fabrikgesetz unterstehenden Mühlen 669 geschulte Müllerarbeiter tätig waren, so entfällt je ein Lehrling auf 34 geschulte Müller.

Auf einen Zuzug geschulten Personals nach dem Kriege ist wenig zu rechnen, da die im Kriege beteiligt gewesenen Staaten Interesse daran haben, die Abwanderung von Arbeitskräften zu verhindern. Ueberdies sollte eine nationale Industrie darnach trachten, auch in Bezug auf Arbeitspersonal sich vom Auslande möglichst unabhängig zu machen.

Die *Lehrzeit* für Müllerlehrlinge dauert nach den erwähnten Erhebungen: 1 Jahr bei 2 Lehrlingen, 1½ Jahre bei 2, 2 Jahre bei 11, 2½ Jahre bei 3 und 3 Jahre bei einem Lehrling. Im allgemeinen ist die Lehrzeit auf 2 Jahre zu veranschlagen.

Die *Lehrlingsentlöhnung* ist eine sehr günstige. Statt, dass der Lehrling wie anderwärts unentgeltlich arbeitet, ja noch etwas draufzahlt, ist Lehrlingslohn in der Müllerei Regel. Die genannte Enquête hat ergeben: Lehrlingslohn bei freier Kost und Logis beim Lehrmeister fürs erste Halbjahr Fr. 5.— pro Woche, alsdann Fr. 10 pro Woche (Dauer der Lehrzeit 2 Jahre). In andern Fällen bis zu Fr. 60. — monatlich mit Kost und Wohnung. Ohne Kost und Wohnung erhält der Lehrling im 1. Vierteljahr durchschnittlich Fr. 3.— per Tag, im 2. Vierteljahr Fr. 3. 50, im dritten Fr. 4. —, im vierten Fr. 4. 50. Im zweiten Jahre erhält er Fr. 4. 75 bis 5. 50 pro Tag (gegen Ende der Lehrzeit zu).

Die Erklärung, warum trotz dieser günstigen Bedingungen keine Müllerlehrlinge zu finden seien, wurde von den Beteiligten in verschiedener Art gegeben. Zum Teil wurde die Scheu der Jungmannschaft vor schwerer physischer Arbeit ins Treffen geführt, zum Teil die Konkurrenz der andern Industrien, speziell der Fabriken, wo die jungen Leute schon nach kurzer Anlernung einen höheren Lohn erhalten. In der Ostschweiz sind es die Stickereien, im Jura die Uhrenfabriken, die alles aufsaugen. Während des Krieges kamen noch die Munitionsfabriken hinzu, wo einigermassen geschickte Arbeitskräfte ohne viel Anlernung Fr. 14. — bis 15. — im Tag verdienen konnten.

In ihrer Tagung im März 1918 hat die Mitgliederversammlung des Verbandes schweiz. Müller es für dringend wünschenswert erklärt, dass die Müllerschaft dem Lehrlingswesen wieder eine ver-

mehrte Aufmerksamkeit schenke und einer jeden Handelsmühle zur moralischen Pflicht gemacht, soweit ihr das die Verhältnisse gestatten, ständig mindestens einen Müllerlehrling zu halten. Durch geeignete Publizität in Landblättern, sowie durch zweckmässige Propaganda in Waisen- und sonstigen Erziehungsanstalten, hat sich die Verbandsleitung zur Aufgabe gemacht, diese Bestrebungen zu fördern.

Die Wirkung der Preissteigerung auf die Kosten des Lebensunterhaltes im Jahre 1920.

Von Dr. H. Freudiger, Bern.

(Schluss.)

III. Die Kosten des Lebensunterhaltes.

Die Untersuchungen über die Preisbewegung und die Wirkung der Preissteigerungen auf die Kosten des Lebensunterhalts wären unvollständig, wenn wir uns nicht noch über den Grad der Teuerung auf *allen* Lebensbedürfnissen, also über die durchschnittliche Gesamtteuerung, aussprechen würden. Letzteres ist aus zwei Gründen dringend notwendig. Einmal wurde unlängst am schweiz. Städtetag in Lugano eine auf methodisch verfehltem Wege gewonnene Teuerungszahl genannt, die ein ganz falsches Bild der tatsächlichen Verhältnisse gibt und anstatt Klarheit in die Gestaltung der Teuerungsverhältnisse bringt, geeignet ist, Verwirrung zu stiften und schliesslich zu unheilvollen Schlüssen von weittragender Bedeutung führen kann. Dann aber wurden in den letzten Monaten vom Schreibenden in seiner Eigenschaft als Statistiker der Stadt Bern für die tariflichen Verhandlungen vor dem Einigungsamte und von andern Behörden und Privaten brauchbare Unterlagen für die Beurteilung der Frage der Gesamtkostensteigerung seit 1914 verlangt. Im Mittelpunkte des Interesses stand bei allen Anfragen die durchschnittliche Teuerung auf allen Lebensbedürfnissen.

Das Statist. Amt der Stadt Bern veranschlagte in seinem letzten «Halbjahresberichte» die durchschnittl. Gesamtlebenskostenverteue-

rung seit 1914 bis Ende des Jahres 1919 auf ca. 120—130%, mit der Einschränkung, dass diese Teuerungsziffer natürlich für solche Familien nicht gelte, die im Jahre 1919 eine neue Wohnung bezogen oder sonst teuer im Zinse seien oder endlich viele Neuanschaffungen vorgenommen hätten. In solchen Fällen könne die Gesamtteuerung bis 150% und mehr betragen.

Demgegenüber bezifferte Prof. Dr. Grossmann - Zürich am schweizerischen Städtetag in Lugano 1920 die Verteuerung der gesamten Lebenshaltung auf bloss 96,2%. Prof. Grossmann stützte sich dabei, wie er ausführte, auf die durch das Statist. Amt der Stadt Zürich gegebenen Feststellungen, «wonach die Preissteigerung für alle notwendigen Lebensmittel und Bedarfsartikel seit 1914 nur 96,2% ausmache.»

Der Schreibende ersuchte begreiflicherweise sofort, als er von der vorgenannten Teuerungsziffer Kenntnis erhielt, Hrn. Prof. Dr. Grossmann um Auskunft darüber, wie diese 96,2% zu verstehen und wie sie berechnet worden seien. Auf die Anfrage traf nachfolgende Antwort ein:

«In meinem Vortrage habe ich einen Vergleich von Lebenskosten und Gehältern und Löhnen des städt. Personals lediglich mit Bezug auf die *Stadt Zürich* durchgeführt und ausdrücklich davor gewarnt, aus den gegebenen Daten irgendwelche Schlüsse auf die entsprechenden Verhältnisse in andern Städten zu ziehen. Die für Zürich für den Zeitraum 1912—1919 auf *96,2%* bezifferte Steigerung der Lebenskosten entnahm ich einer *erst im Manuskript* vorhandenen Arbeit des *Städt. statist. Amtes,* welche die sämtlichen Ausgaben (also einschliesslich Wohnung und Kleidung etc.) von *54 (1912)* bezw. *34 (1919) Familien* umfasst. Mein an sich schon vorhandenes Vertrauen zu dieser Arbeit wurde bestärkt, als es sich ergab, dass die von Kantonsstatistiker Dr. Jenny für *Basel* berechnete Zahl sich ebenfalls von *137 auf rund 100%* reduziert, sobald man die *Inkongruenz* ausmerzt, die in der *verschieden grossen Zahl der Kinder* liegt, welche die 8 beobachteten Baslerfamilien in den Jahren 1912 einerseits und 1919 anderseits hatten.

Aus dem gleichen Umstande dürfte sich zum Teil die Diskrepanz mit den Zahlen erklären, welche das Statist. Amt der Stadt Bern in Nr. 2 des Halbjahresberichtes pro 1919 publiziert hat. Auch dort ist unberücksichtigt geblieben, dass die 4 beobachteten Familien im Jahre 1914 7, im Jahre 1919 dagegen 14 Kinder hatten. Es

würde mich interessieren, zu vernehmen, in welchem Masse sich die berechnete Teuerung für Bern modifiziert, wenn die Inkongruenz beseitigt wird.»

Das Statist. Amt der Stadt Zürich, welches von anderer Seite ebenfalls über die gleiche Angelegenheit um Auskunft ersucht worden war, antwortete:

«Die 96% Lebensmittelteuerung ist genau nach denselben Grundlagen berechnet worden, die für Bern und Basel massgebend sind. Es wurden die tatsächlichen Ergebnisse der Haushaltungsrechnungen von 1912 den wirklichen Haushaltungsausgaben im Jahre 1919 gegenübergestellt, soweit die Verhältnisse ähnlich waren und einen Vergleich erlaubten. *Unsere 96% entsprechen aber der Verteuerung pro Konsumeinheit,* während die 130—140% für Basel und Bern die Verteuerung für Familien ohne Rücksicht auf deren Grösse angeben.»

Das Statist. Amt der Stadt Zürich hat somit für die Messung der Teuerung ausschliesslich Haushaltungsbücher benützt und zwar *54* aus dem Jahre *1912* und *34* aus dem Jahre *1919*. Die Zürcher Statistiker stellten daraus fest, was die betreffenden Familien im Jahre 1912 verzehrten und dafür verausgabten und machten die gleichen Feststellungen auch für das Jahr 1919, wobei sie die Ausgabensummen für beide Jahre auf sog. Konsumeinheiten reduzierten und auf Grund der so ermittelten Konsumeinheiten die absolute und prozentuale Teuerung ermittelten. Was ist eine Konsumeinheit? Der Vater derselben ist der deutsche Statistiker Engel, der sie zu Ehren des bekannten belgischen Arztes und Statistikers auch Quets benannte. Engel legte als Einheitsmass den Verbrauch eines neugeborenen Kindes (= 1,0 Konsumeinheit oder Quet) zugrunde und nahm an, dass die Erhaltungskosten mit jedem Lebensjahr um 0,1 Quet steigen, und zwar beim männlichen Geschlecht bis zum 25., beim weiblichen bis zum 20. Lebensjahr, sodass der erwachsene Mann 3,5, die erwachsene Frau 3,0 Quet oder Konsumeinheiten repräsentieren.

Mit andern Worten, Engel ging vom Nahrungsbedarf des erwachsenen Mannes aus und stellte den Nahrungsbedarf von Frau und Kindern in Bruchteilen jener Verbrauchseinheit (3,5) fest.

Durch die Engel'schen Konsumeinheiten (Skala) war es möglich geworden, bis zu einem gewissen Grade eine Vergleichung der Ausgaben und Einnahmen verschieden grosser Haushalte vorzunehmen,

wodurch das Rechenbuch der Hausfrau in sozialer Hinsicht bedeutend an Wert gewann.

Die am häufigsten angewendeten Konsumeinheiten sind heute die von dem österreichischen Statistiker Schiff eingeführten. Schiff benutzt als Einheit den erwachsenen Mann von mindestens 19 Jahren, setzt diesen = 1 und bringt dann in Ansatz:

Personen im Alter von	Mit Konsumeinheiten männlich	weiblich
0— 3	0,1	0,1
4— 6	0,2	0,2
7— 9	0,3	0,3
10—12	0,4	0,4
13—14	0,5	0,5
15—16	0,7	0,6
17—18	0,9	0,7
19 und mehr	1,0	0,8

Zürich benutzte für die Reduktion der Haushaltungsgrösse auf Konsumeinheiten ebenfalls die Schiff-Einheiten.

Solange man nun die Konsumeinheiten dazu benutzt, um Einkommen und Verbrauch einer bestimmten Anzahl von verschieden grossen Familien eines einzelnen Jahres auf einen einheitlichen Masstab zu reduzieren, lässt sich dagegen nichts einwenden. Im Gegenteil, nur auf diese Weise wird ein Vergleich der Ergebnisse der einzelnen Familien unter sich ermöglicht.[1]) Anders liegt indes die Sache, wenn, wie es das Statist. Amt der Stadt Zürich getan hat, aus Haushaltungsbüchern, die zeitlich aus verschiedenen Jahren stammen, die Ausgaben pro Konsumeinheit für die betreffenden Jahre ermittelt werden und in der Folge die absolute Zunahme der Ausgaben pro Konsumeinheit als Teuerung hingestellt wird. Das ist besonders dann absolut *nicht* zulässig und einfach widersinnig, wenn seit dem zeitlich weiter zurückliegenden Jahre, aus dem Haushaltungsbücher vorliegen, eine empfindliche Teuerung eingesetzt hat. Einzig die Tatsache, dass im Jahre 1919 sozusagen alle wichtigeren Lebensmittel und ausserdem die Brennmaterialien rationiert waren, sollte den Statistiker veranlassen, auf eine Berechnung der

---

[1]) *Gordon, H.:* Der Einfluss der Familiengrösse auf die Struktur der Ausgabewirtschaft einer mittleren Einkommensklasse. Zürich 1918.

Stephan Bauer: Artikel „Konsumation", Handwörterbuch der Staatswissenschaften, III. Auflage, 6. Band, S. 117.

Teuerung und der Steigerung der Lebenskosten auf Grund von Haushaltungsbüchern aus dem Jahre 1919 zu verzichten. Bedingte doch die Rationierung, die Knappheit der Lebensmittel an sich schon im Jahre 1919 eine Einschränkung, die entschieden in normalen Zeiten, im Jahre 1912, lange nicht so weit ging. An die ausserordentliche Teuerung, die seit dem Jahre 1914 einsetzte und bei vielen Artikeln gerade im Jahre 1919 ihren Höhepunkt erreichte, sei nur beiläufig erinnert. Die meisten Familien, namentlich in den grösseren Städten, hatten in diesem Jahre Mühe, auch nur den dringendsten Lebensbedarf zu decken. Vor allem auf dem Gebiete der Ernährung machte sich im Jahre 1919 die Teuerung besonders stark fühlbar. Das Jahr 1918 verzeichnet bekanntlich die höchsten Preise für Agrarprodukte (Kartoffeln kosteten beispielsweise im Herbst 1918 Fr. 28—30, Kabis Fr. 30—35, Tafeläpfel Fr. 30—40 100 kg). Die übersetzten Preise für Agrarprodukte im Jahr 1918 belasteten natürlich auch das Budget der in die Berechnungen des Zürcher Amtes einbezogenen Familien, die im Auftrage des Amtes im Jahre 1919 ein Haushaltungsbuch führten. Deshalb waren die Einschränkungen (Konsumrückgänge) im Jahre 1919 noch viel grösser als sie durch die Rationierung bedingt gewesen wären. Die ausserordentlich hohen Kosten für die Ernährung bewirkten, dass insbesondere in jenem Jahre die Grosszahl der Familien in den Städten die Ausgaben für Heizung, Beleuchtung, Bekleidung, Instandhaltung von Kleidung und Wohnung usw., auf ein Minimum einschränkten. Es wurden sozusagen keine Kleider und keine Mobiliarersatzanschaffungen gemacht und die Zimmer wurden nur notdürftig geheizt. Aus den 150 Haushaltungsbüchern des Jahres 1919, die dem Statist. Amt der Stadt Bern zur Einsicht vorlagen, konnte denn auch festgestellt werden, dass Arbeiterfamilien im Jahre 1919 überhaupt keine und Beamtenfamilien äusserst wenig Kleider- oder sonstige Neuanschaffungen vorgenommen haben. Ferner ergab sich, dass bei zahlreichen Familien die Möglichkeit nicht vorhanden war, den Nahrungsbedarf auch qualitativ zu befriedigen (Fleisch usw.). Der «Nahrungsspielraum» war im Jahre 1919 wie noch heute äusserst gering. Der Schreibende gewann den Eindruck, dass die betreffenden Bücher nur Aufschluss darüber geben, auf welche Weise die 150 Familien schliesslich mit Entbehrungen und Einschränkungen den Lebensunterhalt im Jahre 1919 einfacher gestaltet haben.

Wenn das Statist. Amt der Stadt Zürich die Teuerung unter allen Umständen auf Grund der Haushaltungsbücher pro 1912 und 1919 hätte feststellen wollen, so wäre dies unseres Erachtens nur in der Weise statthaft gewesen, dass es die herausgeschriebenen Verbrauchsartikel aus den Haushaltungsbüchern pro 1912 bezw. *1919* in die heutigen Preise umgerechnet hätte. *Einzig auf diesem Wege wäre ein annähernd richtiges Bild über die Verteuerung der Lebenshaltung seit dem Jahre 1912 entstanden.* Auf keinem Gebiete der Sozialstatistik ist heute mehr Vorsicht geboten, als auf dem der Haushaltungskostenstatistik auf Grund von Wirtschaftsrechnungen. Und doppelte Vorsicht ist am Platze bei der Einführung der Konsumeinheit in die Haushaltungsstatistik.

Es entspricht durchaus nicht den Absichten *Ernst Engels,* wenn man mit Hilfe von Konsumeinheiten die Teuerung messen will, ja es ist völlig unrichtig, eine *pro Konsumeinheit* festgestellte *Kostensteigerung von 96,2% als massgebende Teuerungsziffer* für die Steigerung der Lebenskosten in Rechnung zu bringen.

Die Konsumeinheit hat mit der Teuerung nicht das geringste zu tun. Sie dient in erster Linie zur Untersuchung des Einflusses der Familiengrösse auf die Gestaltung der Haushaltungsrechnung an Stelle der Kopfzahl, welch letztere vor ihrer Einführung den Berechnungen zugrunde gelegt wurde. Weiter dient die Konsumeinheit dazu, Einkommen und Verbrauch auf einen einheitlichen Masstab zu reduzieren. Man kann das Einkommen oder den Verbrauch pro Konsumeinheit berechnen. Was man indes unter keinen Umständen tun darf, ist, auf Grund solcher Zahlen die Teuerung zu messen.[1])

Tatsächlich hat unseres Wissens auch kein ausländisches statistisches Amt bis jetzt versucht, die Teuerung aus Haushaltungsbüchern aus der Vorkriegs- und der Jetztzeit zu messen. Dies ist umso bemerkenswerter, als die meisten deutschen statistischen Aemter z. B. Haushaltungsbücher aus den Jahren 1900—1910 und 1918—1919 besitzen. Man scheint eben überall, nur nicht in Zürich, über die Erkenntnisgrenzen des Haushaltungsbuches einig zu sein.

Die in Lugano am schweiz. Städtetag bekannt gegebene Teuerungsziffer von 96,2% ist unseres Erachtens auf methodisch verfehltem Wege gewonnen worden und gibt deshalb ein ganz falsches Bild von den tatsächlichen Verhältnissen.

---

[1]) *Schiff:* Wirtschaftsrechnungen und Lebensverhältnisse von Wiener Arbeiterfamilien in den Jahren 1912—1914, S. 9. Wien 1916.

Nachdem im Vorstehenden der Versuch gemacht wurde, zu zeigen, dass Haushaltungsbücher nur dann über die Teuerung und ihre Höhe einigermassen Aufschluss geben können, wenn man die tatsächlichen Einschränkungen mitberücksichtigt, so wenden wir uns nun noch der Frage zu, wie sich denn die durchschnittliche Teuerung überhaupt ermitteln lasse. Diese lässt sich auf zweierlei Art annähernd messen:[1])

1. Man stellt fest, was ein Haushalt oder ein Einzelner gekauft und wieviel das damals gekostet und wieviel das heute kosten würde.

2. Oder man stellt fest, was der betreffende Haushalt oder die Einzelperson heute gekauft und wieviel das heute kostet und wieviel das vor dem Kriege gekostet hätte.

Beide Wege führen nach Prof. Dr. Kuczynski «zu interessanten Ausblicken, aber keiner führt zum Ziel.» *Immerhin führen sie zu den Grenzen, innerhalb deren die Wahrheit liegt.*

Den zweiten Weg hat seit 1918 der Schreibende im «Halbjahresbericht» des Stat. Amtes der Stadt Bern beschritten, und zwar indem er feststellt, wie viel die durch Karten einem Haushalte zustehenden Rationen, ferner 80 g Fleisch pro Kopf und Tag, jeweilen kosten und wieviel sie im Jahre 1914 gekostet hätten. Die Berechnungen ergaben auf den betreffenden Artikeln gegenüber 1914 eine Teuerung von *144,1% auf Ende 1919 und 164,1% auf Ende Oktober 1920* (ca. 50—60% der Gesamtausgaben eines Haushaltes).

Auf den wichtigsten Lebensmitteln bezw. Lebensmittelgruppen betrug die Teuerung auf Ende des Jahres 1919 und Juni 1920:

Lebensmittel, Lebensmittelgruppen	1919 %	Juni 1920 %
Milch und Molkereiprodukte	123,9	136,2
Eier	450,0	240/300,0
Getreideprodukte	133,0	140,1
Brot	114,2	114,2
Rindfleisch	216,6	173,1
Kalbfleisch	219,6	162,2
Schweinefleisch	304,2	189,8
Schweinefett	372,2	177,7
Nierenfett	185,7	150,0

[1]) z. B. aus Haushattungsbüchern aus der Vorkriegszeit, die sich über ein ganzes Jahr erstrecken.

Lebensmittel, Lebensmittelgruppen	1919 %	Juni 1920 %
Kokosfett	142,1	110,5
Bohnen	250,0	190,0
Erbsen	216,6	175,0
Reis	90,0	190,9
Teigwaren	133,0	166,6
Würfelzucker	190,0	360,0
Kartoffeln	91,6	66,6

Die gefundene Prozentzahl von 144,1 bezw. 164,1 drückt aber nur die durch die Preisschwankungen der wichtigsten Lebensmittel, Brennmaterialien, Kochgas und Seife hervorgerufene Steigerung aus und schaltet alle übrigen für die Höhe der Mehrausgaben ebenfalls massgebenden Faktoren aus. Als weitere Ausgaben, die ein jeder Haushalt zu machen hat, sind vor allem zu nennen: Ausgaben für Herren- und Frauenkleider, Leibwäsche, Schuhwaren, Miete, Wohnungseinrichtung, Beleuchtung, Reinigung (Instandstellung von Kleidung und Wohnung), Steuern und endlich Ausgaben für geistige, gesundheitliche und gesellschaftliche Zwecke.

Bedenklich ist nun, dass die Teuerung auf den Bekleidungsgegenständen, sowie auf den Haushaltungsartikeln fast durchgehends eine noch grössere ist, als auf den wichtigsten Lebensmitteln. Von der Richtigkeit des soeben Angeführten kann sich jeder Leser dieser Zeitschrift leicht selbst überzeugen, wenn er die Preistabellen im «Halbjahresbericht» des Statist. Amtes der Stadt Bern, Heft 1, 1920, aufmerksam studiert.[1]) Auch bei der Wohnungsmiete ist die Teuerung empfindlich. Wird doch bei alten Wohnungen, die heute neu vermietet werden, fast durchgehends der doppelte Betrag und mehr gegenüber 1914 verlangt. Auf die vermehrte steuerliche Inanspruchnahme im Jahre 1920 wurde bereits an anderer Stelle hingewiesen. Das Arbeitseinkommen wird im Jahre 1920 in der Stadt Bern, auf den Steuerbetrag berechnet, um 214 und mehr Prozent stärker zur Besteuerung herangezogen als im Jahre 1914.

Die folgende Uebersicht dient dazu, die Bewegung der Teuerung für die wichtigsten Bedarfsartikel, welche nicht zur Befriedigung des Nahrungsbedürfnisses dienen, zu veranschaulichen. Für

---

[1]) Zu beziehen durch das Statistische Amt der Stadt Bern. Abonnementspreis Fr. 5.— per Jahr.

die absolute Höhe der Lebenskosten können und sollen die Zahlen begreiflicherweise nicht massgebend sein. Die durchschnittliche Teuerung betrug in Prozenten auf Ende:

Artikel	1919 %	Oktober 1920 %
Herrenkleider, nach Mass	152,0	201,0
Herrenkleider, Konfektion	156,7	161,1
Stoffpreise	231,2	323,7
Frauenkleider, nach Mass	112,2	154,5
Frauenkleider, Konfektion	153,5	151,0
Herrenwäsche, Konfektion	169,5	162,6
Frauenwäsche, Konfektion	153,0	140,7
Bettwäsche, Konfektion	195,1	186,8
Männerschuhe, Fabrikware	190,0	196,6
Frauenschuhe, Fabrikware	190,9	228,5
Kinderschuhe, Fabrikware	201,7	201,7
Schlafzimmer	100,7	124,2/131,2
Werkzeuge und Geräte zum Essen u. Trinken	137,7	229,5
Werkzeuge und Geräte zum Kochen u. Backen	94,2	127,4
Werkzeuge und Geräte zum Nähen	—	147,2
Arbeitsgeräte u. Maschinen für den Hausgebr.	104,4	127,2
Bodenbelag	154,4	172,05
Tisch-, Wasch- und Küchentücher	260,2	270,7
Komplette Kücheneinrichtung	100,0	125,0/166,6
Kohlen	330,7	354,6
Gas	177,7	233,3
Petrol	204,3	160,8
Holz	120,4	156,5
Seife	271,4	114,2/188,8
Miete, Dreizimmerwohnung	46,4/107,1/171,4	60,7/110,7/214,2

Einzig der elektrische Strom (für Kleinbezüger) hat bis heute den Preisstand vom Jahre 1914 beibehalten.[1])

Was braucht nun die angenommene fünfköpfige Familie an Kleidung, Wäsche, Schuhe usw., und welcher Posten ist für die Miete, für die Gesundheitspflege und die sonstigen Ausgaben in den verschiedenen Jahren einzusetzen!? Zu bemerken ist, dass der Steuerbetrag einwandfrei für jedes Einkommen ermittelt werden kann.

[1]) Tarife der Bern. Kraftwerke.

Für jedes der fünf Familienglieder rechnen wir ein Paar Schuhe im Jahr, sowie für die beiden Ehegatten je ein Kleid, ausserdem ein Mindestbetrag pro Kopf für Leibwäsche usw. Der Familie bewilligen wir ferner eine Dreizimmerwohnung, wobei zu beachten ist, dass es sich um fünf Köpfe handelt. Die auf den Mietpreis der Wohnung angenommene Steigerung entspricht der vom städt. Wohnungsamte festgestellten durchschnittlichen Steigerung auf den Dreizimmerwohnungen. Die Beträge für die Gesundheitspflege und Sonstiges sind für das Jahr 1914 aus Haushaltungsbüchern herausgeschrieben und für die beiden Jahre 1919 und 1920 wurde die auf diesen Positionen eingetretene durchschnittliche Preissteigerung in Rechnung gesetzt. Die Steuern wurden auf Grund der Angaben des stadtbern. Steuerbureaus berechnet und der Steuerbetrag für ein Arbeitseinkommen im Jahre 1914 von Fr. 3000, 1919 Fr. 6000 und 1920 Fr. 6500 eingesetzt.

Auf diese Weise ergeben sich nachfolgende Summen für die wichtigsten Lebensbedürfnisse. Beim Studium der Zahlen hat man sich natürlich stets daran zu erinnern, dass sie für eine *fünfköpfige Familie* gelten und ferner, dass es sich hinsichtlich der Gesamtsummen weniger um ein *Existenzminimum* als vielmehr um ein *gewisses Kulturminimum* handelt.

	Im Jahr		
	1914	1919	1920
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Nahrungsmittel	1130	2640	2710
2. Brennmaterialien, Kochgas, Seife	230	690	770
3. Bekleidung[1])	350	910	950
4. Miete[2])	600	880	965
5. Gesundheitspflege[3])	100	270	270
6. Steuern	140	380	440
7. Sonstige Ausgaben[4])	250	500	575
Gesamtsumme	2800	6270	6690

[1]) 1914/1919 = 160 %, 1914/1920 = 170 %.
[2]) 1914/1919 = 46,4 %, 1914/1920 = 60,7 %.
[3]) 1914/1920 = 170 %.
[4]) 1914/1919 = 100 %, 1914/1920 = 130 %.

	Im Monat		
	1914 Fr.	1919 Fr.	1920 Fr.
1. Nahrungsmittel	94.16	220.—	225.83
2. Brennmaterial., Kochgas, Seife	19.16	57.50	64.16
3. Bekleidung	29.16	75.83	79.16
4. Miete	50.—	73.33	80.41
5. Gesundheitspflege	8.33	22.50	22.50
6. Steuern	11.66	31.66	36.66
7. Sonstige Ausgaben	20.83	41.66	47.91
Gesamtsumme	233.33	522.50	556.66

	Pro Kopf und Tag		
	1914 Fr.	1919 Fr.	1920 Fr.
1. Nahrungsmittel	0.62	1.45	1.48
2. Brennmaterialien, Kochgas, Seife	0.13	0.38	0.42
3. Bekleidung	0.19	0.50	0.52
4. Miete	0.33	0.48	0.53
5. Gesundheitspflege	0.05	0.15	0.15
6. Steuern	0.08	0.21	0.24
7. Sonstige Ausgaben	0.14	0.27	0.32
Gesamtsumme	1.53	3.44	3.66

Die Summen aller Lebensbedürfnisse betragen nach obiger Aufstellung für das Jahr 1914 Fr. 2800, 1919 Fr. 6270 und 1920 Fr. 6680. Dies entspricht einer durchschnittlichen Verteuerung der gesamten Lebenshaltung auf Ende 1919 von 123,9% und auf Ende 1920 von 138,8%. Gegenüber dem Jahre 1919 ergibt sich für das Jahr 1920/21 eine Kostensteigerung von Fr. 550 oder 6,5%.

Wer die in dieser Abhandlung gebotenen Zahlen und Zahlenreihen aufmerksam und unvoreingenommen studiert, der wird uns nicht der Uebertreibung zeihen können, wenn wir auf Grund unserer sorgfältigen Berechnungen die *Gesamtsteigerung der Lebenskosten in den grösseren Städten und industriellen Ortschaften,* mit hohen Wohnungsmieten, *auf Ende 1919 mit 120—130% und auf Ende Oktober 1920 mit 130—140% angeben.*[1])

[1]) Die Lebensverhältnisse sind heute so schwierige und ungünstige' dass eine Verschärfung der hierwegen herrschenden Gereiztheit und Unzufriedenheit durch eine Darstellung über die Teuerung, wie dies mit den 96,2 % am Städtetag in Lugano erfolgte, besser vermieden würde.

Diese Teuerungsziffer gilt natürlich für *solche* Familien nicht, die in der letzten Zeit eine *neue Wohnung* beziehen mussten oder sonst *teuer im Zinse* sind oder *viele Neuanschaffungen* vorgenommen haben. *Bei solchen Familien kann die Gesamtteuerung heute bis 150% und mehr betragen.*

In kleineren Landstädten und in landwirtschaftlichen Gemeinden, wo die Mieten um einige hundert Franken tiefer stehen als in den grössern Gemeinwesen, wo ferner die Eigenproduktion eine grössere Rolle spielt und auch die Kleider besser ausgetragen werden können, dürfte heute die Gesamtausgabensteigerung ca 100—110% betragen.

Es wäre falsch, wollte man unsere Zahlen als ganz getreue Wiedergabe der Wirklichkeit halten. Sie sind nichts weiter als gute *Näherungswerte,* die die grosse Linie der Entwicklung im allgemeinen richtig zum Ausdruck bringen dürften. Jedermann wird immerhin zugeben müssen, wenn er unvoreingenommen in der Schlussübersicht die Monats- und insbesondere die Tagesbetreffnisse pro Kopf sich vor Augen hält, dass die von uns in Anrechnung gebrachten Gesamtkostensummen nicht übersetzt sind, sondern nur ein gewisses Minimum darstellen. Schliesslich sei noch darauf hingewiesen, dass unsere Arbeit auch die Berechnungsunterlagen enthält, sodass jeder Leser die Möglichkeit hat, das Zustandekommen der Gesamtteuerungsziffer von 123,5% auf Ende 1919 und 138,8% auf Ende Oktober 1920 nachzuprüfen.

Eine ins Gewicht fallende Reduktion der Lebenskosten ist in der nächsten Zeit nur zu erwarten, wenn die Grenzen für Lebendvieh und Fleisch geöffnet werden können und wenn auf dem Gebiete der Bekleidung und Wohnungseinrichtung die Verbraucherpreise herabgesetzt werden. Letzteres sollte vor allem möglich sein, indem die Weltmarktpreise für eine Reihe von Gegenständen gefallen sind. Allein wir halten dafür, dass wir gerechte Preise für Kleider und Fertigfabrikate überhaupt erst dann erhalten werden, wenn in den grössern Städten und Orten staatliche Preisprüfungsausschüsse (unter Mitwirkung der öffentlichen Stellen aus Verbraucher und Handels- und Gewerbekreisen) eingesetzt sind, die die Grundlagen der Preisbildung im Handel und Gewerbe und auf den Märkten, die Preise selbst, fortgesetzt nachprüfen und festsetzen. Es lässt sich nicht leugnen, dass heute die Tendenz besteht, auf die billiger gewordenen Engrospreise eine vergrösserte Verschleissspanne zu schlagen.

Man will nun die günstige Zeit, da das Publikum noch gewöhnt ist, mit hohen Zahlen zu rechnen, benützen, um auch noch ein Geschäft nach Kriegsmustern zu machen.

Wenn, wie behauptet wird, keine höhern Löhne mehr möglich sind, so sollten die Industrie-, Handels- und Gewerbekreise Hand dazu bieten, dass auf dem Gebiete der Bekleidung, der Wohnungseinrichtung usw. wenigstens mit dem Preisabbau sofort Ernst gemacht wird. Die Verteuerung des Existenzminimums infolge der Oktoberaufschläge auf Milch, Käse, Butter, Fleisch und vielerorts auch auf Brot, könnte durch einen wesentlichen Rückgang der Preise für Bekleidungsgegenstände und Hausgeräte ausgeglichen werden. Industrie-, Handels- und Gewerbekreise sollten, unserer Ansicht nach, an einem solchen Ausgleich in erster Linie interessiert sein.

In der ländlichen Presse wird in der letzten Zeit sehr viel über die hohen Löhne und über das Sparen geschrieben. Uns interessieren die betreffenden Ausführungen hier nur insofern, als wir zwei Feststellungen machen möchten. Man kann die Ausgaben für Kleidung im Durchschnitt noch weiter herabsetzen und überhaupt eine Einheitsbekleidung schaffen und Flicke auf die Kleider setzen, jedoch die Ausgaben für Ernährung lassen sich nicht zwangsweise herunterdrücken. Diese Ausgabenposition muss unter allen Umständen bis zu einem gewissen Grade sicher gestellt werden, wenn nicht ein Teil der Bevölkerung allein an Unternährung und in der Folge an Entkräftung zugrunde gehen soll. Einzig für das Dutzend rationiert gewesener Lebensmittel und für 80 g Fleisch pro Kopf und Tag hat aber ein fünfköpfiger Haushalt auf Grund der Oktoberpreise und auf das Jahr berechnet Fr. 2826.84 zu bezahlen.

Die andere Feststellung betrifft die Höhe der Löhne. Professor Grossmann hat am Städtetag in Lugano bemerkt, dass bei den Arbeitern in Zürich, bei denen die Löhne um 135—211% erhöht worden sind, die Teuerung zweifelsohne kompensiert worden sei. Die höhern und mittlern Beamten indes hätten keine mit den gestiegenen Lebenskosten in Einklang stehenden Lohnerhöhungen erhalten. Letztere Schlussfolgerung ist zweifelsohne richtig. Indes ist es nichts Unnatürliches, dass am meisten die Löhne der Arbeiter, vor allem der Nichtfacharbeiter, gestiegen sind. Handelte es sich doch bei der Teuerung, die im Jahre 1918/1919 besonders stark einzusetzen begann, darum, auch die am geringsten Entlöhnten auf die

Stufe des Existenzminimums zu bringen. Deshalb musste naturgemäss der Lohn der ungelernten Arbeiterschaft am stärksten steigen.

Hiermit seien die Untersuchungen über die Verteuerung der Lebenshaltung, unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse der Stadt Bern, abgeschlossen.

Soziale u. Wirtschafts-Chronik

Wirtschaftliche Mitteilungen.

Schweiz. Ende Oktober wurde in *Bern* die *Schweiz. Handelsbörse* eröffnet. Sie ist ein für ehrbare Kaufleute aller Nationalitäten zugänglicher Markt zur Besprechung und Abwicklung von Warenhandelsgeschäften schweiz. und internationaler Natur.

Deutschland. Anfangs November wurde unter Teilnahme von führenden Kreisen aus dem Handel, der Industrie und den Arbeitnehmern eine *Vermittlungsstelle des deutschen Handels nach Russland* und des Exportes nach Deutschland in Form einer Treuhandgesellschaft gegründet.

Polen. Im Senat hat nach Presseberichten eine Gruppe Abgeordneter einen Antrag eingebracht: 1. In Warschau und andern Plätzen *Freiplätze für den Transithandel* (nach Art des Hamburger Freihafens) anzulegen. 2. Die Bedingungen festzustellen, unter denen die Fabriken, welche ganz oder teilweise für den Export arbeiten, von der Zahlung der Zölle für Rohstoffe und Materialien, die für den Export zu verarbeiten sind, befreit werden. 3. Von allen Staaten, mit denen Polen Handelsverträge schliesst, nach Möglichkeit Meistbegünstigungen zu erhalten. 4. Die Handelsverhältnisse aller europ. Länder, vor allem des Balkans, eingehend zu untersuchen. 5. Die Frage der billigsten und schnellsten *Verbindung mit dem Osten* genau zu studieren, besonders die der Wasserverbindung Danzig-Odessa, Danzig-Wladiwostok, Danzig-Balkan-Häfen.

Amerika. Die grosse Finanzaktion der Amerikaner zur *Unterstützung des Exporthandels* ist, nach der «Europ. Wirtschaftsztg.», in Washington am 20. Oktober auf einer Delegiertenversammlung der bedeutendsten Banken der Union mit der Gründung einer Hundert Millionen Dollar Corporation verwirklicht worden. Die neue Institution wird nicht selbst Geschäfte machen, sondern im Sinne des McHug Programm der Finanzierung von Exportgeschäften grossen Stils dienen. Die Corporation wird unabhängig von der Regierung und der American Bankers Association ihre Tätigkeit mit dem 1. Januar beginnen.

Argentinien. Wie aus den «Wirtschaftl. Mitteilungen der Schweiz. Genossenschaft zur Förderung des Aussenhandels» hervorgeht, nimmt die *Wirtschaftslage in Argentinien* mehr und mehr krisenhaften Charakter an. Vom Woll-, Getreide-, Fleisch- und Häutemarkt ausgehend, habe sich die Stagnation in einzelnen Wirtschaftszweigen zu einer allgemeinen Krisis ausgewachsen, die das gesamte ökonomische Leben der Republik zu erfassen drohe und auch auf Paraguay und Uruguay übergreife. In Argentinien lägen über 50 Mill. kg Wolle von drei Ernten, die nicht verkäuflich seien. Die herrschende Moderichtung ziehe die feinere australische Wolle vor. Die Herstellung von Gefrierfleisch und Konserven, auf welche die Viehzucht hauptsächlich eingestellt sei, leide unter dem Mangel an Exportmöglichkeiten, da der Bedarf in vielen europäischen Absatzländern für lange Zeit gedeckt sein soll. Im Hinblick auf die überfüllten Warendepots erscheine es vorderhand ausgeschlossen, dass der Konsum auch bei einem Wiederaufblühen des Geschäftslebens alles wird absorbieren können. Die argentinische Wirtschaftskrise müsse naturgemäss auf das europäische Exportgeschäft hemmend zurückwirken, so dass zur Zeit eine Bearbeitung des Marktes durch Geschäftsreisen usw. wenig Erfolg verspreche.

Arbeiterschutz.

Schweiz. Am 31. Oktober ist vom Schweizervolk das von der Bundesversammlung angenommene *Gesetz betreffend die Arbeitszeit bei den Transportanstalten,* gegen welches aber seine Gegner das Referendum ergriffen haben, mit einem Mehr von über 100,000 Stimmen gutgeheissen worden. Ein schon an sich erfreuliches Resultat. Aber seine Bedeutung liegt nicht bloss darin, dass nun auf dem Gebiete der Verkürzung der Arbeitszeit ein weiterer Fortschritt zu verzeichnen ist, sondern ebensosehr darin, dass die rückschrittlichen Elemente eine deutliche Lektion erhielten und dass ihren allfälligen reaktionären Bestrebungen endlich Halt geboten wurde.

Arbeiterbewegung.

Holland. Vom 17. bis 20. August fand in *Amsterdam der erste internationale Landarbeiter-Kongress* statt. Durch 21 Delegierte wurden insgesamt über 2 Millionen organisierte Landarbeiter vertreten. In England sind 330,000, Schottland 30,000, Deutschland 780,000, Schweden 20,000, Dänemark 30,000, Deutschösterreich 51,000, Belgien 1700, Italien 845,600 und Holland 15,500 Landarbeiter organisiert. Der Vertreter des 16,000 Mitglieder zählenden tschechoslovakischen Verbandes konnte infolge Passschwierigkeiten nicht erscheinen. Nicht vertreten waren ferner Frankreich (30,000 Mitglieder), Polen und Spanien.

Der Kongress beschloss, nach Mitteilung der «Gewerkschaftl. Rundschau», die Errichtung einer Internation. Landarbeiter-Föderation mit dem Zwecke: a) die wirtschaftlichen und sozialen Inter-

essen aller in der I. L. F. organisierten Arbeiter zu fördern und zu wahren, und b). wenn es die Umstände erfordern, jede nationale und internationale Aktion im Kampfe gegen die Ausbeutung der Arbeit zu unterstützen und die internationale Solidarität der Arbeiterklasse zu fördern.

Die Leitung der I. L. F. wurde einem fünfköpfigen Exekutivkomitee übertragen, das sich aus Vertretern Deutschlands, Grossbritanniens, Hollands, Italiens und Skandinaviens zusammensetzt. Sitz des Sekretariats ist Holland, dessen Vertreter als Sekretär amtet. — Die Frage der Sozialisierung der Landwirtschaft führte zu grundsätzlichen Erörterungen über die Möglichkeit gemeinwirtschaftlicher Betriebsformen. Alle Delegierten waren darüber einig, dass der Boden in den Gemeinschaftsbesitz übergeführt werden müsse. Die Verbände wurden beauftragt, zu prüfen, auf welcher Basis eine Umwandlung der kapitalistischen Betriebsform in eine den Interessen des gesamten Volkes dienende vollzogen werden kann. Ueber das Ergebnis soll dem Exekutivkomitee bis zum Zeitpunkt der nächsten Konferenz Bericht erstattet werden.

Italien. Aus dem Bericht des italienischen Gewerkschaftsbundes über seine Vorschläge zur *Einführung der Betriebskontrolle* gibt der «Messagero» folgende Grundsätze wieder: Die Betriebsräte überwachen den Ankauf von Rohstoffen und den Verkauf der fertigen Erzeugnisse. Sie setzen die Verkaufspreise fest und regeln die Lohnansätze entsprechend dem Gewinn. Sie entscheiden, zu welcher Beschäftigung sich jeder Arbeiter am besten eignet und weisen ihm den entsprechenden Posten an. Sie bestimmen auch die Angestelltenverhältnisse in den Unternehmungen. Sie überwachen die allgemeinen Betriebskosten. Sie führen auch neue Maschinen ein, ersetzen die alten und überwachen die gesundheitlichen Verhältnisse der Betriebe. Sie suchen die künstlichen Industriekrisen zu beseitigen, indem sie die Ueberschwemmung des Marktes mit zu billigen Waren verhindern.

— Der Zentralverband der sozialistischen Gewerkschaften Italiens ist die etwa 2 Millionen Mitglieder umfassende *Confederazione generale del Lavoro.* Ihr gehört auch die Federazione Italiana dei Operaii Metallurgici, die «Fiom», mit etwa 400,000 Mitgliedern an. Das «Comitato Federale di Agitazione» ist ihr ausführender Ausschuss. Ausserhalb der Confederazione generale del Lavoro steht der Verband der Eisenbahner (Sindicato dei Ferrovieri) und der Verband der Seeleute (Confederazione di gente di mare), ferner der «Snom», d. i. der Sindicato Nationale Operaii Metallurgici. Während die «Fiom» ihr Ziel in einer stufenweisen Entwicklung anstrebt, sind im «Snom» die kommunistischen Elemente massgebend. Ueber diesen sozialistischen Organisationen steht die meist agrarische Genossenschaften umfassende Confederazione Italiana dei Lavoratori, während die katholischen Metallarbeiter in der Unione del Lavoro mit zirka 60,000 Mitgliedern organisiert sind.

Genossenschaftswesen.

Schweiz. Der *Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften von Bern und benachbarter Kantone* zählte zu Ende Juni l. J. 261 Genossenschaften mit rund 28,000 Mitgliedern. Die auf den 30. Juni 1920 abgeschlossene 31. Jahresrechnung weist einen Warenausgang von Fr. 20,704,976 auf, in welchem die Futtermittel mit Fr. 10,764,836 den Hauptposten bilden. Die Schlussbilanz konstatiert an Aktiven Fr. 2,999,001.10 und an Passiven Fr. 2,995,735.50, schliesst also mit einem Vortrag von Fr. 3265.60 ab.

Deutschland. Zeitungsnachrichten zufolge wurde in Freiburg i. B. unter der Firma «Stadt und Land», Gesellschaft zur Förderung direkter wirtschaftlicher Beziehungen, eine Gesellschaft gegründet. Diese Gesellschaft stellt eine *Gemeinschaftszentrale städtischer Konsumentenvereinigungen und ländlicher Produzentengenossenschaften* dar. Der Plan dazu stammt von dem Direktor des Badischen Bauernvereins Dr. Aengenheister und fusst auf der Erwägung, dass die Besserung der Beziehungen zwischen Erzeugern und Verbrauchern in erster Linie durch Anbahnung wirtschaftlicher Beziehungen gelingt. Wirtschaftliche Beziehungen, so ist der weitere Gedankengang Aengenheisters, werden zweckmässigerweise hergestellt zwischen den Genossenschaften auf dem Land und den Genossenschaften in der Stadt. Die Produzentengenossenschaften stellen die Organisation der Erfassung, die Konsumentengenossenschaften die Organisation der Verteilung dar. Beide bilden in dieser Hinsicht je eine Zentrale. Ausserdem regelt eine gemeinsame Zentrale die Preise, die Lieferungs- und Absatzbedingungen. Sie verkehrt jedoch für gewöhnlich nur mit den Gesellschaftern. Die beiden Gesellschafter — einerseits die Gruppe der Produzentengenossenschaften und anderseits die Gruppe der Konsumentengenossenschaften — beteiligen sich mit gleichem Kapital und dadurch auch mit gleichen Rechten und Pflichten.

— In der Nürnberger Handelskammer wurde kürzlich in einer aus führenden Kreisen von Handel, Industrie und Handwerk gut besuchten Versammlung eine *Genossenschaft zur Förderung deutscher Wertarbeit* gegründet. Die Genossenschaft geht von dem Standpunkte aus, dass in den kommenden Jahren sich nur deutsche Wertarbeit auf dem Weltmarkte werde durchsetzen können, nur höchstwertige und veredelte Ware bei sparsamstem Rohstoffverbrauch. Ihr Ziel ist, Handwerk und Industrie zu unterstützen und zu stärken durch Heranbildung eines entwicklungsfähigen, geschmackvoll und künstlerisch ertüchtigten gewerblichen Nachwuchses. Sie hofft, neue Berufs- und Ausbildungsmöglichkeiten erschliessen zu können.

Frauenfrage und Frauenbewegung.

Australien. Ein *Ministerium der Mutterschaftsfürsorge* ist das neueste, was Australien, das schon öfters den andern Staaten auf

dem Gebiete der sozialen Gesetzgebung vorangegangen ist, aufzuweisen hat. Die Aufgaben dieses Ministeriums sind die wissenschaftliche Belehrung der Mädchen, um sie für die Pflichten und Verantwortlichkeit der Mutterschaft vorzubereiten. Frauenkliniken werden überall im Lande errichtet, wo auch der unverheirateten Mutter Schutz und Hilfe geboten wird. Witwen und verlassene Frauen mit Kindern erhalten eine ausreichende Unterstützung. Alle Arbeiten auf dem Gebiete der Gesundheitspflege werden nationalisiert und alle öffentlichen Hospitäler vom Staate unterhalten. Die Arbeitsbedingungen der Pflegerinnen werden auch erheblich verbessert.

Statistische Notizen

Die schweiz. Exportindustrien im I. Halbjahr 1920.

Die «Schweiz. Handelszeitung» bringt eine gedrängte Uebersicht der Exportresultate einiger wichtiger schweiz. Industrien für das erste Halbjahr 1920, der wir folgendes entnehmen:

1. Chemische Industrie.

	1.Halbj.1920	1.Halbj.1919
Ausfuhrwert von Anilinfarben u. Indigo	115,3 Mill.	48,0 Mill.
Ausfuhrwert von Pharmazeutika	31,3 Mill.	16,1 Mill.
Ausfuhrwert von Chemikalien	11,7 Mill.	4,6 Mill.
Total	158,3 Mill.	68,7 Mill.

Die Exportwerte — wie auch die -Gewichte — haben sich gegenüber dem Vorjahre mehr als verdoppelt. Die beiden grossen Absatzgebiete. mit insgesamt 60% unseres Totalexports, sind Frankreich und England mit ihren Kolonien; es folgen Belgien, die Union, China und Japan. Die Nachfrage speziell nach Anilinfarben ist andauernd ausserordentlich; infolge der Knappheit gewisser Rohstoffe hält die Produktion mit der Nachfrage seit Monaten nicht mehr Schritt.

2. Schokoladeindustrie.

	1. Halbj. 1920	1. Halbj. 1919
Ausfuhrwert von Schokolade	44,0 Mill.	41,7 Mill.

Das Exportgewicht konnte sich von 69,000 auf 74,000 Kilozentner heben, nahm also im selben Verhältnis zu wie die Ausfuhrwerte — eine Folge der gleichbleibenden Preise. Das Britische Reich ist für die schweiz. Schokoladeindustrie der Hauptabnehmer — mit 50% der Gesamtausfuhr! Es folgen als weitere bedeutendste Absatzgebiete Frankreich und Skandinavien.

3. Condensmilchindustrie.

	1. Halbj. 1920	1. Halbj. 1919
Ausfuhrwert von Condensmilch	20,8 Mill.	7,4 Mill.

Es ist hier zu berücksichtigen, dass das Exportresultat des Jahres 1919 enorm gering war. Zum ersten Mal steht im laufenden Jahr Griechenland an der Spitze der Absatzgebiete; ihm folgen das Britische Reich und Frankreich. Die Nachfrage nach Milchprodukten ist überall eine lebhafte.

4. Elektrochemische Industrie.

	1. Halbj. 1920	1. Halbj. 1919
Exportwert von Aluminium	14,6 Mill.	15,9 Mill.
Exportwert von Calciumcarbid	1,1 Mill.	12,0 Mill.
Exportwert von Ferrosilicium	1,6 Mill.	4,1 Mill.
Total	17,3 Mill.	32,0 Mill.

Alle drei Gruppen der elektrochemischen Industrie befinden sich seit Kriegsende in einer Krise. An Nachfrage nach ihren Produkten fehlt es keineswegs; allein die seit Jahren vorhandene — und während des Krieges noch verschärfte — Orientierung nach den Zentralstaaten, ist der elektrochemischen Industrie seit dem Valutazusammenbruch dieser Länder zum Verhängnis geworden.

Schweiz. Fabrikstatistik.

Im Jahre 1919 wurden 562 Betriebe dem schweiz. Fabrikgesetz neu unterstellt und 803 aus der Fabrikliste gestrichen. Am Ende des Jahres standen 9074 Betriebe unter dem Fabrikgesetz, gegen 9316 am Ende des Vorjahres. Die Verminderung rührt teils vom Verschwinden von Kriegsgründungen, teils auch davon her, dass infolge des schlechten Geschäftsganges manche Betriebe ihre Arbeiterzahl unter die vom Fabrikgesetz für deren Anwendung vorausgesetzte Zahl reduzierten.

Mitteilungen aus der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt.

Im Monat Oktober l. J. verzeichnete die Anstalt: Betriebsunfälle verschiedenster Art 9596 (Oktober 1919: 9375), darunter 27 (24) Todesfälle; Nichtbetriebsunfälle 2176 (2071), darunter 21 (17) Todesfälle. Zusammen im Monat Oktober gemeldete Unfälle 11,772 (11,446). Gesamtsumme der seit Anfang des Jahres gemeldeten Unfälle 113,456 (107,099). Ende Oktober gelangten per 1. November Fr. 101,433. 15 (42,130. 80) für Invaliden- und Fr. 70,167. 70 (36,147. 50) für Hinterlassenen-Renten, zusammen Fr. 171,600. 85 (78,278. 30) zur Auszahlung. Die Zahl der der obligatorischen Versicherung unterstellten Betriebe beträgt auf Ende Oktober 34,428 (33,860).

Export amerikanischer Farben und Farbstoffe.

Der Export dieser Artikel belief sich im Jahre 1919 dem Werte nach auf insgesamt 17,840,435 Pf. St. Davon entfielen auf Anilinfarben 10,724,718 Pf. St., auf Krapp-Extrakte 1,355,936 und auf andere Farben 5,004,428 Pf. St. An der ersten Stelle der Käuferstaaten steht Japan mit einer Einfuhr von über 2 Mill. Pf. St., an zweiter Kanada mit über 2 Mill., dann folgen China, Britisch-Indien, England, Brasilien und Frankreich. Die Schweiz bezog für 22,824 Pf. St. Krapp-Extrakte.

Miszellen

Die Frage des Getreidemonopols in der Schweiz.

Wie mitgeteilt wird, hat der Direktor des Ernährungsamtes, Dr. Käppeli, in seinem dem Bundesrat erstatteten Bericht sich auf den Standpunkt gestellt, dass die Versorgung noch auf längere Zeit in den Händen der staatlichen Organe bleiben müsse. Er sieht voraus, dass entweder ein gemischtes Monopol oder das reine Staatsmonopol für die Getreideversorgung in Frage kommen wird. Der Direktor des Ernährungsamtes neigt in seiner Auffassung mehr dem reinen Staatsmonopol zu. Er hat in diesem Sinne auch bereits dem Bundesrat einen diesbezüglichen Verfassungsartikel mit begleitender Botschaft vorgelegt. Eine Kommission, in der alle interessierten Kreise vertreten sein sollen, wird ernannt werden, um die Frage zu prüfen.

Arbeitspflicht in Deutschland.

In Heft 21 unserer Zeitschrift berichteten wir über das bulgarische Arbeitspflichtgesetz. Nun erfährt man, dass auch Deutschland sich mit dem Gedanken eines Arbeitsdienstjahres beschäftigt. Ein bezügliches Gesetz soll in Ausarbeitung begriffen sein. Es sollen dabei zwei Momente hervorgehoben werden, das erzieherische und das soziale. Die so gewonnenen Arbeitskräfte sollen für Arbeiten eingesetzt werden, die nicht den kapitalistischen Interessen, sondern der Allgemeinheit dienen. Auch die weiblichen Arbeitskräfte sollen zur Verwertung, besonders in der Krankenpflege und andern, besonders sozialen Einrichtungen herangezogen werden.

Eine landwirtschaftliche Internationale.

Die landwirtschaftlichen Organisationen folgender Länder: Frankreich, Schweiz, Spanien, Holland, Italien, Irland, Luxemburg, Belgien, Polen, Tschechoslovakei und Serbien haben, wie der «Bund» berichtet, vor ganz kurzem eine landwirtschaftliche Internationale gegründet, um die Produktion zu erhöhen.

Der Weltpostverein.

(Anlässlich des 7. Weltpostkongresses.)

Von Leopold Katscher, in Interlaken.

Die Madrider Kongresstagung lenkt die allgemeine Aufmerksamkeit von neuem auf die grossartige internationale Institution, deren Beachtung und Tätigkeit während des Weltkrieges notgedrungen einigermassen ins Hintertreffen geraten war. Ein zweiter Anlass zur Behandlung des ebenso interessanten wie wichtigen Gegenstandes ist, soweit die Rolle der Schweiz im Weltpostverein, der in diesem Lande gegründet wurde und seinen Sitz hat, in Betracht kommt, durch das Erscheinen eines sehr bemerkenswerten Buches gegeben; ich meine hier dasjenige von *Dr. Eduard Spielmann.*

Die Union Postale Universelle hat mir von jeher eine der herrlichsten Erscheinungen unseres Kulturlebens gedünkt, eines der imposantesten Ergebnisse des fortschrittlichen Zeitgeistes, eine der bewunderungswürdigsten Errungenschaften der modernen Gesittung. Was man auf vielen anderen, zum Teil noch wichtigeren Gebieten des menschheitlichen Solidaritätsbedürfnisses lange vergeblich ersehnt hat und teilweise noch immer vergeblich ersehnt: die Beseitigung der nationalen Schranken, die Verbindung der gesamten Kulturwelt zu einer Gemeinschaft, ist im Postwesen längst Wirklichkeit geworden. Von den ungeheuren materiellen, moralischen und geistigen Vorteilen eines solchen allumfassenden Verbandes ganz abgesehen, kann die Bedeutung dieses vorbildlichen Friedenswerkes für die Förderung der gerade gegenwärtig so allseitig erstrebten Wiederannäherung der Nationen und für den Wiederaufbau der Weltwirtschaft nicht kräftig genug betont werden. In seiner Art ist der Weltpostverein ein mustergültiger Völkerbund. Wie wohl wäre der Menschheit, hätte es die Genfer Société des Nations schon auf eine so hohe Stufe der Vollkommenheit gebracht!

Von der sinnlosen Höhe, Verworrenheit und Mannigfaltigkeit der früheren zwischenstaatlichen Posttaxentarife kann sich das durch fast ein halbes Jahrhundert Weltpostverein an Niedrigkeit,

Einfachheit und Einheitlichkeit der Gebühren gewöhnte Publikum der Jetztzeit keine Vorstellung machen. Waren schon die Inlandtaxen mancher Staaten noch über die Mitte des 19. Jahrhunderts hinaus von verblüffender Unklarheit und Höhe; kostete doch noch 1855 ein frankierter einfacher Brief von Danzig nach Frankfurt am Main ½ Taler, wie erst die internationalen! (So z. B. mussten 1855 für einen unfrankierten einfachen Brief von Deutschland nach den Vereinigten Staaten 16 Taler bezahlt werden!)

Die nackteste und kurzsichtigste Selbstsucht jedes einzelnen Postfiskus zum Nachteil jedes anderen bildete die einzige Richtschnur bei Aufstellung der Bestimmungen über die Beschaffenheit, Bezahlung und Behandlung der Postsendungen. Mit der zunehmenden Entwicklung der Verkehrsmittel wurden die Zustände immer unerquicklicher und daher unhaltbarer. Einerseits diese Zunahme und diese Unerquicklichkeit, anderseits die starke Steigerung der Leistungen und die stetige Erweiterung des Wirkungskreises der Post drängten immer mehr auf eine gründliche Umgestaltung des internationalen Postverkehrs hin. So war denn die Zeit für eine Einrichtung wie der Weltpostverein reichlich reif geworden.

Die allererste Anregung zu einer solchen Schöpfung gab der dänische Postmeister Josef Michaelsen im Jahre 1859; aber die Verhandlungen der «Postkommission», welche daraufhin vier Jahre später in Paris zusammentrat und von 17 Staaten beschickt wurde, scheiterten trotz der Vernünftigkeit ihrer Vorschläge und Anträge insofern, als diese ohne praktische Folgen blieben. Immerhin wirkten sie befruchtend und leiteten auf die späteren Bestrebungen des genialen deutschen Fachmannes *Heinrich v. Stephan* hinüber, der den Boden dafür zunächst dadurch geebnet fand, dass die Gründung des Deutschen Reiches die Zersplitterung der innerdeutschen Postzustände grossenteils beseitigte, wodurch eine tiefgreifende Aenderung der Vertragsverhältnisse Deutschlands zum Ausland unerlässlich geworden war. Auch sonst machte sich vielfach der Wunsch geltend, der verkehrshemmenden, geradezu lächerlichen Vielfältigkeit der Einzelverträge, der Transitgebühren, der Portoteilungsgrundsätze usw. — von den Porto- und Frankotaxen ganz abgesehen — ein Ende zu bereiten.

So kam es, dass Hr. v. Stephan, den Vorschlag Michaelsens aufgreifend, in einer 1868 verfassten Denkschrift die Gründung eines Weltpostvereins anregte, wobei er gleich auch dessen Grundlagen

und wichtigste Aufgaben andeutete. Bald setzte sich der damalige Norddeutsche Bund mit einer Anzahl von Regierungen in Verbindung; aber der Ausbruch des Krieges mit Frankreich (1870-71) bewirkte in den Unterhandlungen einen Stillstand, sodass der Gründungskongress erst Mitte September 1874 in Bern zusammentreten konnte. Er nahm einen ersten «Allgemeinen Postvertrag» an, der zunächst 22 Staaten mit rund 350 Millionen Einwohnern umfasste: ganz Europa, die nordamerikanische Union, einen grossen Teil von Asien und Afrika. Der Vertrag beschränkte sich auf die sogenannte «Briefpost» (Briefe, Karten, Drucksachen, Warenmuster, Geschäftspapiere); erst später wurden die übrigen postalischen Geschäftszweige (Geld, Pakete, Zeitungen usw.) in den Bereich der internationalen Vereinbarungen gezogen.

Selbstverständlich war es recht schwierig, die vielen krassen einzelfiskalischen Egoismen, die sich bei der Gründung geltend machten, unter einen Hut zu bringen. Man muss daher die verhältnismässige Leichtigkeit, mit der die so einschneidenden Vereinbarungen des Vertrages — wohlgemerkt: unter Wahrung der «berechtigten Eigentümlichkeiten» mancher Regierungen! — zustande kamen, dem Geiste der Versöhnlichkeit zuschreiben, der sämtliche Delegierten beseelte — ein hocherfreulicher Geist, der sich von Postkongress zu Postkongress immer kräftiger durchrang und für den Weltverkehr köstliche Früchte zeitigte.

Die wahrhaft internationalistischen Grundlagen, auf denen der *Allgemeine Postverein* beruhte, der am 1. Juli 1875 ins Leben trat, waren im wesentlichen die folgenden: 1. Zusammenschluss aller Vereinsländer zu *einem* Postgebiet ohne jede politische Grenze; 2. Durchzugsfreiheit; 3. Festsetzung gleichmässiger, sehr niedriger See- und Landtransitgebühren; 4. Vereinheitlichung und Verbilligung der Frankotaxen; 5. Aufhebung der Teilung und Verrechnung der Gebühren zwischen mehreren Staaten (d. h. jedem Aufgabeland verbleiben seine Einnahmen); 6. planmässige Regelung der Haftpflicht für verlorene Sendungen; 7. Errichtung eines ständigen internationalen Bureaus in Bern als Verbandsgeschäftsstelle. Auf dieser Grundlage hat sich seither in natürlicher Fortbildung der gegenwärtige *Weltpostverein* aufgebaut, der jetzt die ganze Erde umspannt. Wenn die Entwicklung eine so rasche war, so dürfte der Grund sein, dass die Nichtmitglieder sich nicht dem gewaltigen Eindruck zu entziehen vermochten, den die unerwartet schnell zur

Wirklichkeit gewordene postalische Völkervereinigung in der ganzen Welt hervorrief; so sahen sie sich bald veranlasst, ihre Mitgliedschaft anzumelden.

Die neuen Beitritte machten schon 1876 eine Vereinskonferenz (Bern) und zwei Jahre später einen zweiten Postkongress (Paris) notwendig. Auf letzterem erfolgte die Erweiterung des «Allgemeinen» zum «Welt»-Postverein und in postalischer Hinsicht wurden ausgezeichnete Ergebnisse erzielt. Achtzehn Länder einigten sich trotz aller Schwierigkeiten über den Austausch von Wertbriefen, sechszehn über Postmandate zu gleichmässigen, niedrigen Sätzen. Auch in anderen Beziehungen erscheint der in Paris von 32 Staaten (mit 750 Millionen Einwohnern) unterschriebene «Weltpostvertrag» als eine Summe von Verkehrserleichterungen. In ihm gelangten die Berner Prinzipien zur weitern Ausgestaltung und er kann als eine beträchtliche Kräftigung des Stephanschen Grundgedankens «Einheitliche Regelung des Weltpostverkehrs vom Standpunkte der Verkehrsfreiheit» bezeichnet werden.

Jeder weitere Kongress vom dritten (1885 in Lissabon) bis zum sechsten (1906 in Rom) brächte eine lange Reihe von Beitritten, Erleichterungen, Ergänzungen, Verbilligungen und Erweiterungen; auf die, oft allerdings sehr interessanten Einzelheiten einzugehen, würde mich jedoch bei der Beschränktheit des Raumes zu weit führen. Wenngleich in der Schlussitzung des vierten Kongresses (Wien 1891) v. Stephan sagte: «Der Berner Kongress hat unser Werk gegründet und das Gebäude errichtet, der Pariser hat es erweitert, der Lissaboner hat es gefestigt, der Wiener hat es vollendet und gekrönt», so blieben doch noch viele Bau- und Ecksteine einzufügen — eine Arbeit, die in Washington (fünfter Kongress 1897) und Rom in recht ergiebiger Weise geleistet wurde. Auf den neuesten, siebenten Kongress (seit 1. Oktober in Madrid tagend) komme ich später zurück.

Einige Spezialeinrichtungen des Weltpostvereins verdienen besondere Hervorhebung. Von hohem Wert ist das seit 1. September 1892 bestehende Clearingamt des Berner Weltpostbureaus. Obwohl ihm nur zwölf Länder angehören, ist der Umsatz ein gewaltiger; hoffentlich erfährt es in Madrid eine erhebliche Erweiterung durch Neuanschlüsse. Seit 1907 gibt es eine fakultative, aber von den meisten Ländern längst eingeführte Antwortmarke in Gestalt eines vom Berner Bureau ausgestellten Gutscheins im Nennwert von

25 Centimes, der mit einem geringen Aufschlag bei allen Postämtern gekauft werden kann. Der Empfänger eines Briefes, dem ein solcher Schein beiliegt, tauscht diesen gegen ein heimisches Wertzeichen um, mit welchem er seine Antwort frankieren kann — oder auch nicht.

Von der hervorragenden Bedeutung des Weltpostvereins mögen einige seiner gewaltigen Umsatzziffern Zeugnis ablegen. Da sein Berner Bureau die gute Gewohnheit, die Gesamtzahlen der einzelnen Posten alljährlich in seiner Monatsschrift «L'Union postale» zu veröffentlichen, leider längst aufgegeben hat, bin ich auf die Ziffern für 1912 angewiesen. Im Weltverkehr dieses Jahres wurden (ohne den Binnenverkehr der Vereinsländer mitzuzählen) ausgetauscht: 21 Milliarden Briefe, 6¾ Milliarden Postkarten, 19 Milliarden Drucksachen, Warenmuster, Zeitungen und Geschäftspapiere, 600 Millionen Pakete ohne Wert, 860 Millionen Geldmandate (Wert: 56 Milliarden Franken), 800 Millionen Wertbriefe, -Pakete und -Kästchen (90 Milliarden Franken). Insgesamt rund 50 Milliarden Stück; 1898 waren es erst 15, 1873 gar nur 3,3 Milliarden gewesen. Der Betrag des auf den verschiedensten Sendungen deklarierten Wertes erreichte die Jahreshöhe von 146 Milliarden Franken. Während es 1899 auf der ganzen Erde bloss 35,443 Postämter gab, stieg ihre Zahl 1912 auf fast 300,000 und ihr Personal belief sich auf beinahe 1½ Millionen, in Deutschland allein auf etwa 300,000 Köpfe.

Zur Bewältigung einer solchen Hochflut erwies sich selbstverständlich eine ungeheure Vermehrung bezw. Erweiterung der Postverbindungen und aller Einrichtungen des Postverkehrs als notwendig. Bis zum Eintritt der Vereinigten Staaten in den Weltkrieg gehörten hieher u. a. die den Gipfel des bisherigen postalischen Kulturfortschrittes bezeichnenden «schwimmenden Postämter», die zwischen New York und Hamburg-Bremen verkehrten. Diese an Bord der reichsdeutschen Postdampfer der Hamburg-Amerika-Linie und des Norddeutschen Lloyd eingerichteten Bureaus bearbeiteten die Post während der Fahrt, fertigten direkte Kartenschlüsse auf grössere Orte und die wichtigsten Bahnposten ab und bewirkten dadurch eine nicht geringe Beschleunigung des Dienstes. Aus je zwei deutschen und ein bis zwei amerikanischen Beamten bestehend, galt das Schiffspostamt auf dem Wege nach New York als deutsche, unterwegs nach Hamburg und Bremen als amerikanische Anstalt.

Diese Reform hatte für die Zustellung der Sendungen eine Zeitersparnis von 6 bis 24 Stunden zur Folge. Dabei waren die Bahnposten von ihrer Ueberlastung befreit; auch konnten die Reisenden an Bord Postsachen und Telegramme aufgeben und empfangen, zu welchem Zweck nötigenfalls die angelaufenen Hafenstationen mit herangezogen wurden. Ob diese Einrichtung wohl bald wieder aufleben wird?

Selbstverständlich hat der Weltkrieg mit seinen gewaltigen und weitreichenden Unterbrechungen des internationalen Handels und Verkehrs die Weltpostleistungen jahrelang arg zurückgeschraubt, wie ja auch das Binnenpostwesen sich überall verschlechtern musste. Nur der Schweiz erwuchs aus dem Krieg ein grosses Plus an Weltpostumsatz, denn der Weltpostvertrag verpflichtete sie zur Zentralisierung der Vermittlung der ungeheuren Kriegsgefangenenpost; und da die eidgenössische Post alle Briefe, Karten, Pakete und Geldsendungen völlig unentgeltlich überallhin befördern musste, lud sie sich ein Riesendefizit auf den Hals. Dafür war freilich ihr moralisches Verdienst desto grösser und unvergesslicher.

Das rasche Wachstum des Weltpostvereins veranlasste seinen Urheber v. Stephan einst zu dem Ausspruch: «Man darf kühn behaupten, dass eine solche Einstimmigkeit der Regierungen des Erdballs in der Geschichte ohnegleichen dasteht.» Und die Betrachtung der langen Reihe der vom Weltpostverein ins Leben gerufenen Verkehrserleichterungen führt zur Erkenntnis, dass die Geschichte des Verkehrswesens nirgends eine Epoche aufzuweisen hat, die den neuesten, in eine so kurze Spanne Zeit fallenden Errungenschaften auch nur annähernd Aehnliches gegenüberzustellen hätte. Die unablässige Zunahme des Umfangs der postalischen Leistungen bildet eine der interessantesten und erfreulichsten Erscheinungen des bekanntlich nicht in allen Dingen rühmenswerten modernen Kulturlebens. Wie üppig ist die Saat *Rowland Hills* und *H. v. Stephans* in die Halme geschossen! Das allseitige Streben, die Dienste der Post immer vollkommener und billiger zu gestalten, war in wirtschaftlicher, geistiger und sittlicher Hinsicht von unberechenbarem Segen. Das moderne Postwesen hat sich als eines der wirksamsten Mittel erwiesen zur Förderung des eigentlichen Zieles *aller* Reform: «Bildung, Wohlstand und Freiheit für alle.»

Soeben habe ich bemerkt: «. . . . *war* von unberechenbarem Segen.» Damit komme ich zu einem wunden Punkt in der Entwick-

lung des Weltpostvereins — dem *ersten* wunden Punkt, einer der zahllosen leidigen Folgen des Universalkrieges mit seiner traurigen Umwertung so vieler guter Werte in Unwerte. Während sich nämlich das Weltpostwesen bisher von Postkongress zu Postkongress in ununterbrochen aufsteigender Linie bewegte, zeigen die tarifpolitischen Ergebnisse des gegenwärtigen Madrider Kongresses ein Betreten der absteigenden Linie, der schiefen Bahn der Rückläufigkeit, der Tariferhöhungen aus fiskalischen Erwägungen. Dieser Gegenstand ist von so grosser Wichtigkeit, dass ich näher darauf eingehen muss.

Jeder bisherige Postkongress ermässigte die Weltgebühren. Der erste setzte sie z. B. bei Briefen auf 30, der zweite auf 25 Cts. für jede 15 g fest. Der fünfte erhöhte das Grundgewicht auf 20 g; der sechste senkte die Taxe für das Gewicht über 20 g hinaus auf 15 Cts. für jede weiteren 20 g. Es fehlte nur noch die Einführung des Weltpennyportos (10 Cts. für je 20 g), das bereits von mehreren Vereinsländern beantragt war und für welches längst viele Fachleute eifrig gekämpft hatten, am eifrigsten *Sir Henniker Heaton* und *Arved Jürgensen*. Wäre der «grosse» Krieg nicht ausgebrochen, so würde der auf den September 1914 nach Madrid einberufene siebente Postkongress damals stattgefunden und das Pennyporto wahrscheinlich angenommen haben. War dieses doch schon seit vielen Jahren sowohl innerhalb des ganzen britischen Riesenreiches als auch im direkten Verkehr zwischen England bezw. Deutschland und den Vereinigten Staaten eingeführt! (Im Verkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn bestand es auf Grund eines Sondervertrages sogar schon seit 1868, also sehr lange vor Gründung des Weltpostvereins.) Mindestens würde eine Anzahl von Nachbarstaaten miteinander vorläufige Pennyportoverträge abgeschlossen haben, bis die Reform dann vom achten Postkongress verallgmeinert worden wäre. Zu den segensreichsten Folgen der stetigen Tarifermässigungspolitik des Weltpostvereins gehörte neben der anhaltenden ungeheuren Steigerung des Weltpostverkehrs der Umstand, dass jene Vereinsländer, die in ihrer Inlandtarifpolitik rükständig geblieben waren — insbesondere Frankreich, Italien, Russland — sich logischerweise genötigt sahen, die Posttaxen bei sich daheim entsprechend herabzusetzen, was ihnen in jeder Hinsicht zugute kam.

Was haben wir nun auf diesem Gebiete erleben müssen? Die starke Entwertung des Geldes in vielen Ländern, speziell in der Schweiz die fiskalischen Folgen der Gratisbeförderung der gewaltigen Kriegsgefangenenpost, veranlassten die allermeisten Staaten zu mehrfachen Erhöhungen der postalischen Binnentarife, die ganz «valutaschwachen» auch der Weltpostgebühren. Sogar in der so valutastarken Schweiz, dem Musterlande niedriger Inlandtaxen, sind wir schon bei einer Verdoppelung des Vorkriegstarifes angelangt! Solange die fiskalische Kurzsichtigkeit auf den Binnenverkehr beschränkt blieb, war der Unsinn nur ein national schädlicher. Aber als eine schwere Beeinträchtigung des weltwirtschaftlichen Wiederaufbaus und damit auch der internationalen Wiederannäherung und Weltfriedfertigkeit muss jeder kosmopolitisch, d. h. vernünftig gesinnte Tarifpolitiker die neue Tendenz der meisten Staatsverwaltungen verurteilen, den inländischen Gebührenerhöhungen «logischerweise» die Hinaufschraubung der Weltposttaxen folgen zu lassen.

Zwar beantragten mehrere Staaten, darunter Deutschland trotz seiner Valutamisere und seiner beträchtlichen inländischen Portosteigerungen, dem Madrider Kongress die Beibehaltung der bisherigen Sätze; aber viele andere, vor allem Frankreich, schlugen Erhöhungen um 70—100 Prozent vor, sodass zu befürchten stand, die durch die Kriegsfolgen eingenistete Verteuerungspsychose werde über alle Ueberlieferung, Erfahrung und Vernunft siegen. Tatsächlich haben denn auch die fiskalischen Schwarmgeister am Manzanaresstrande die Weltpostgans geschlachtet, die jetzt mehr als je berufen gewesen wäre, Goldeier zu legen. Zwar hat man den Grundsatz der völligen Einheitlichkeit der Gebühren geopfert und Spielraum gewährt; aber zweifellos werden die meisten Postverwaltungen die nunmehr festgesetzten Höchsttaxen einführen: 50 Cts. für den einfachen Brief, 30 Cts. für jede weiteren 20 g, 30 Cts. die Postkarte, 10 Cts. für je 100 g Drucksachen, Muster oder Geschäftspapiere, 30 bezw. 50 bezw. 90 Cts. pro Transitland für Pakete von 1,5 und bis 10 kg. Und während bisher die Beschlüsse der Kongresse stets erst etwa ¾ Jahre nachher in Kraft traten, dürfen die einzelnen Vereinsländer den neuen Tarif sofort oder beliebig bald einführen. Die Schweiz wird dies auf 1. Februar 1921 tun, und zwar beantragt der Bundesrat den eidg. Räten folgende Sätze, welche die jetzigen um 60—100% übersteigen: Briefe

bis 20 g 40 Cts., weitere 20 g je 20 Cts.; Postkarten 20, mit Antwort 40 Cts.; Drucksachen jeder Art 10 Cts. pro 50 g; je 500 g Blindenschrift 10 Cts.; Geschäftspapiere 10 Cts. für je 50 g, mindestens aber 40 Cts.; Warenmuster 10 Cts. für je 50 g, doch wenigstens 20 Cts.; Einschreibegebühr 40 Cts.; Rückschein 40 Cts.; Pakete bis 1 kg 50 Cts., bis 5 kg 80 Cts., bis 10 kg Fr. 1. 50.

Die Verteuerung des Weltpostverkehrs wird sich rächen. Es war von jeher verfehlt, Verkehrsbehelfe wie Post und Telegraph als fiskalischen Selbstzweck zu behandeln, statt als blosses Mittel zum Zwecke der möglichsten Hebung von Handel und Wandel und dadurch des Gedeihens und der Steuerkraft eines Landes oder der ganzen Erde. Mit Recht schrieb der bekannte Volkswirt Professor *Julius Wolf* in einem Aufsatz über die Leitsätze zur Brüsseler Finanzkonferenz zu These II («Abschaffung der behördlichen Dienstleistungen unterhalb der Selbstkosten»): «Posttarife, die die Kosten nicht decken, können unter Umständen *in höherem Grade produktiv* sein, als Tarife, die *nicht* unter den Selbstkosten bleiben. Unter welchen Gesichtspunkten wurde doch z. B. die Pennypost in England eingeführt!» Und der britische «Friedensrat» schrieb im September an den Weltpostverein, jede Erhöhung der Taxen sei «als ein ernstes Fortschrittshemmnis zu betrachten, das sich nicht durch fiskalische Rücksichten rechtfertigen liesse.»

Die Einwendung der Verteuerungsfanatiker, beträchliche Tariferhöhungen seien durch die Entwertung des Geldes bedingt oder doch gerechtfertigt, erscheint wertlos im Hinblick auf einen Aufruf des jungen «Internationalen Pass- und Postreformausschusses» (Sitz: London; Vorsitz: Lord Robert Cecil; Schweizermitglieder: Dr. Pettavel, Regierungsrat Dr. Tschumi, Nationalrat Dr. Zimmerli); es heisst darin u. a. «Die im Vergleich zu den Kosten des Sammelns und Austragens geringfügigen Beförderungsspesen erlaubten der britischen Regierung schon vor mehr als 20 Jahren (1899), das Briefporto innerhalb des ganzen britischen Reiches auf 1 Penny zu ermässigen. Und da es heute möglich ist, einen Brief von London für nur 2 Pence bis zu den Gegenfüsslern zu befördern, wäre eine Erhöhung der jetzigen, sogar 2½ Pence betragenden Weltgebühr zur Bestreitung der Barkosten unnötig.»

Ein Trost verbleibt den Weltbürgern: der Madrider Kongress hat seine Hinaufschraubungen für nur vorübergehend notwendig

gehalten; und da er die Möglichkeit der Wiederherabsetzung schon für eine nahe Zukunft erwartet, hat er bestimmt, dass der nächste (Stockholmer) Kongress bereits 1924 (normalerweise wäre es 1927) stattfinden solle. Tröstlich ist ferner, dass in Madrid auch erfreulichere, nützliche Neuerungen beschlossen worden sind — gewiss mindestens ein Teil der von verschiedenen Vereinsländern vorgeschlagenen (genaues ist noch nicht bekannt). So z. B. waren mehrfach beantragt: Verallgemeinerung des bisher auf wenige Länder beschränkten internationalen Postcheckgiroverkehrs und des Abkommens über die Zeitungsabonnemente; Verbesserung des Mandat- und Paketverkehrs; Einführung von Weltbrief- und Weltantwortmarken. Die Schweiz wünschte eine weltgiltige Abmachung über das Zeitungsporto, Spanien die Normierung aller internationalen Zahlungen in Frankenwährung, Portugal die Schaffung von Reisechecks, Deutschland die Hinaufsetzung des Höchstgewichtes der Drucksachensendungen von zwei auf drei Kilo, Italien die Einführung eines auf der ganzen Erde giltigen Personalidentitäts-Ausweisbüchleins usw. usw.

Alles in allem genommen, darf man hoffen, dass der Weltpostverein sich schon in wenigen Jahren wieder gänzlich im Fahrwasser seiner alten Ueberlieferungen wird bewegen können — es sei denn, dass sich wider Erwarten der in der Staats- wie in der Wirtschaftspolitik leider noch lange nicht ausgestorbene alte Geist engherziger Selbstsucht ungebührlich lange lebenskräftig erweisen sollte.

Anmerkung. **Wir holen nach, dass das eingangs erwähnte Spielmannsche Buch wie folgt betitelt ist: „Das Postwesen der Schweiz, seine Entwicklung und Bedeutung für die Volkswirtschaft."**

Die Bedeutung der japanischen Konkurrenz für die Schweiz.

Von Prof. L. Neuberger, Lausanne.

Es gibt noch immer ernste Grossindustrielle, welche über Japan als Handelskonkurrenten lächeln. Für sie bedeutet der kleine gelbe Asiate ein Nachäffer ohne Routine, der billigen Jahrmarktskram verschachert. Wer die gesamte Auslandsstatistik und die Berichte der überseeischen Handelskammern aufmerksam studiert, der weiss, dass heute nicht die Schweiz so grosse Exportsorgen drücken würden, wenn Japan nicht existierte. Gleich nach der verheerenden Valuta der krieggeführten Länder kommt als zweiter grosser Hemmschuh in Exportfragen Japan. Vorläufig wenigstens hindert Japan in erster Linie den Export, aber die ganze industrielle Entwicklung des Mikadoreiches deutet darauf hin, dass auch der schweiz. Inlandsmarkt sich bald vor japanischer Warenüberschwemmung nicht zu retten wissen wird. Der erste Schlag wird die schweiz. Uhrenindustrie treffen. Wenn Japan eine neue Industrie aufnimmt, fertigt es immer in der betreffenden Branche so grossen Schund an, dass grosser Schaden durch seine schlechten Waren nicht entstehen kann, denn das Käuferpublikum ist heute reif genug, schnell zu begreifen, dass ihm Schund an Stelle guter inländischer Ware geboten wird. Diese Schundwarenfabrikation ist bei Japan aber immer nur die Ouvertüre beim Theaterstück. Geht der Vorhang in die Höhe, wechseln die industriellen Leistungen wie die Szenen auf der Bühne. Scheinbar liegt diesem bei fast jeder Branche in Japan zu beobachtenden Vorgange ein festes Prinzip zugrunde. Denn es ist undenkbar, dass eine Industrie zuerst immer nur befähigt sein sollte, Schund herzustellen, um dann oft unvermittelt zu Primaware überzugehen. Läge es an der Unfähigkeit oder Ungelerntheit der Arbeiter, dann könnten diese nicht plötzlich auf ein Glockenzeichen Primaware anfertigen, sondern es würde sich ganz langsam, fast unbemerkt, nach und nach eine Besserung in der Herstellungsweise herausstellen. Läge es an den Maschinen, so könnten Spezialisten

nicht so schnell neue, ganz andere Arbeit liefernde Maschinen konstruieren. Läge es an schlechtem Rohmaterial, das in besserer Qualität zuerst nicht zu beschaffen ist, so wäre es sehr auffällig, dass bei Beginn jeder neuen Fabrik immer nur schlechtes Rohmaterial zur Verfügung steht, sobald aber das Klingelzeichen ertönt und der letzte Ton der Ouvertüre verklungen ist, plötzlich konkurrenzfähiges Rohmaterial verwendet werden kann und verwendet wird. Ich vermute dahinter einen wohlberechneten Bluff, denn als Japan noch in der Hauptsache nur seinen Nachbar China und allenfalls Sibirien als bedeutendsten Abnehmer hatte, fabrizierte es, einige alteingeführte Spezialindustrien ausgenommen, tatsächlich nur billigen Kram, mit dem es keiner ernsten europäischen oder nordamerikanischen Industrie empfindlich schaden konnte. Von seinen wenigen Spezialbranchen abgesehen, die seit undenklichen Zeiten Japans Spezialdomäne waren und in die es sich zum Teil mit China teilte, hat es also so gut wie gar keine feste Kundschaft, sondern geht erst jetzt seit kurzer Zeit auf Kundenfang aus, beweist aber hierbei eine so unheimliche Geschicklichkeit, wie der Kommandant eines Unterseebootes. Japan taucht auch als Konkurrent überall da auf, wo man ihn am wenigsten vermuten sollte und in Branchen, die es noch gestern kaum gepflegt hatte. Neue Kunden über Nacht zu gewinnen, ist aber für ein Land, dessen Industrie noch nirgends recht eingeführt ist und das in Ländern mit alter Industrie auf normale Weise sehr schwer Fuss fassen kann, eine sehr schwere Aufgabe. Da hilft am besten der Bluff. Wenn ein Händler bis jetzt nirgends einen Gegenstand unter 10 Franken kaufen konnte und der Japaner bietet ihn zu 5 Franken an, wird sich der Händler, auch wenn er misstrauisch ist, leicht entschliessen, einen Versuch bei einem Preise von 5 Franken zu machen. Natürlich ist die Qualität schlecht, die Ware an sich aber in gangbarer Form gehalten. Die Ware an sich gefällt der Kundschaft, die Qualität genügt ihr aber nicht. Der Händler teilt dies dem Kommissionär mit, letzterer informiert den japanischen Hersteller darüber. Meist geht dies durch eine Reihe Kommissionäre, bis die Nachricht den japanischen Lieferanten erreicht. Dieser kennt schon die Antwort im voraus und in ihrer Erwartung ist er schon zur Herstellung besserer Ware übergegangen. Sein Hauptzweck war, durch den verblüffend billigen Preis überhaupt an den Händler heranzukommen und von ihm zu hören, welchen Bedarf dieser hat und wie die Qualität zum mindesten beschaffen sein muss.

Er liefert also viel bessere Ware und an Stelle des ortsüblichen Preises von 10 Franken zu 7 oder 8 Franken, denn forderte er ebenfalls 10 Franken, hätte ja kein Mensch nötig, aus Japan die Ware zu beziehen. Diese Unterbietung ist ihm möglich, weil er einesteils auch viele Waren herstellt, die zur Zeit in Europa entweder garnicht oder nur sehr teuer herzustellen sind und für die er ungehindert ebenfalls sehr hohe Preise fordern kann, andererseits ist es ihm durch die sozialen Zustände in Japan möglich, zu Preisen auch wirklich gediegene Qualität zu verkaufen, wie es der Industrie keines andern Landes möglich ist, denn nirgends in der Welt findet heute der Industrielle noch so billige Arbeitskraft wie in Japan. Kein Land, das ausgebreitete Industrie oder intensiv mit fremden Arbeitskräften betriebenen Ackerbau besitzt, kann sich rühmen, derartig genügsame Arbeiter in Unzahl zur Verfügung zu haben. Die sozialen Forderungen, die japanische Arbeiter jetzt verlangen, sind zahmster Art und die einzelnen Putsche, über die öfter in letzter Zeit europäische Zeitungen berichten, sind von Ausländern angezettelt und geben die Grundstimmung des unendlich genügsamen japanischen Arbeiters keineswegs richtig wieder. Die Arbeitszeit in Japan ist unbeschränkt und der Arbeiter findet dies auch ganz so in der Ordnung. Die japanische Zeitung «Tokio Assahi» gibt den in Japan herrschenden Geist sehr richtig wieder, wenn sie bei Besprechung der Intern. Washingtoner Arbeiterkonferenz folgendes sagt: «Wenn jetzt die Arbeitszeit der Arbeiter allein mit den sonst in der Welt herrschenden Zuständen in Uebereinstimmung gebracht werden soll, dann wollen davon weder die Arbeiter noch die Arbeitgeber etwas wissen.» Die Frauenarbeit steht bekanntlich in Japans Industrie in hoher Blüte. Manche grosse Fabriken beschäftigen nur wenige hundert Arbeiter und mehrere tausend Arbeiterinnen. Die Japanerin ist von Natur sehr schwach und zart und der Fabrikarbeit meist nicht in ihrer Körperkonstitution gewachsen. Wenn auch der Japaner fast nie brutal der Frau gegenüber auftritt und rohe Behandlung der Frau also in Japan zu den grössten Seltenheiten gehört, ist die Japanerin von Jugend auf an einen unbedingten Gehorsam dem Manne gegenüber gewöhnt, unterwirft sich also den Anordnungen des Geschäftsinhabers in gewohnter Demut und verrichtet jede Arbeit genau nach seinem Geheiss, ohne dass sie es wagt, über die Dauer der Arbeitszeit zu diskutieren. Dies wird in erschreckender Weise bei dem weiblichen Fabrikpersonal ausgenutzt, das oft gleich in der Fabrik

schläft und wo meistens die überfüllten Schlafräume jeder hygienischen Vorschrift spotten. Ungewöhnlich hohe Prozentsätze an Lungenschwindsucht und andern Krankheiten sind die Folge, aber neuer Ersatz ist sofort zur Stelle. Neben ihrer Genügsamkeit ist die japanische Fabrikarbeiterin, die sehr oft verheiratet ist, von bewundernswerter Geschicklichkeit, Anstelligkeit, leichter Auffassungsgabe und von unermüdlichem Fleiss, also ein Idealinstrument für profitsüchtige Unternehmer, die beliebig viele dieser Prachtexemplare erhalten können und mit deren Hilfe ganz schwindelnd hohe Verdienste einheimsen. Diese meist zum Himmel schreienden Verdienste behält der Unternehmer oder die Gesellschaft meist nicht als ruhendes Bankguthaben oder in Wertpapieranlage zurück, sondern erhöht mit diesen oft aller Beschreibung spottenden Gewinnen sofort sein Betriebskapital, um noch schamlosere Gewinne zu erzielen. Ein kleines Beispiel kürzlich erfolgter Betriebskapitalerhöhungen und erzielter letztjähriger Dividenden genügt:

	Früheres Kapital in 1000 Yen	Neues Kapital in 1000 Yen	Letzte Dividende
Dai Nippon	30,400	50,000	61%
Toyo	25,000	50,000	60%
Kurashiki	7,500	15,000	60%
Hinode	3,000	10,000	25%
Kihiswada	4,800	9,600	80%
Fukushima	4,000	8,000	80%
Idzumi	3,000	6,000	50%

Ein Yen ist ungefähr gleich 2 Franken. Gesellschaften, die mit 100 Mill. Franken Kapital arbeiten, sind keine Seltenheit in Japan, 10—20 Mill. Franken Aktienkapital ist fast die Regel. Kürzlich wurden z. B. zwei Elektrizitätsgesellschaften gegründet, die Nippon Denryoku mit 100 Mill. und die Osaka Soden mit 40 Mill. Franken Aktienkapital, 6 Kohlengruben mit je 30, 20, 20, 14, 12 und 10 Mill. Franken Aktienkapital, ein Wasserkraftwerk mit 20 Mill., ein Lagerhaus mit 20 Mill., ein Bankgeschäft mit 100 Mill., eine Gemäldeausstellung mit 20 Mill., vier Landsiedelungen mit je 10 Mill., eine solche mit 20 Mill., zwei Wollwebereien mit je 20 Mill., eine Fahrradfabrik mit 10 Mill., eine Strassenausbesserungsgesellschaft mit 20 Mill., eine Nahrungsmittelfabrik mit 10 Mill., eine Maschinenfabrik mit 10 Mill. Franken. Diese kleine Auslese wurde in einem Zeitraum von wenig mehr als sechs Wochen gegründet.

Man kann sich daraus ein Bild machen, was erst im Laufe eines ganzen Jahres an grossen und kleinen Gesellschaften und ansehnlichen Privatunternehmungen in Japan zur Zeit neu entsteht. Früher waren die Vereinigten Staaten für ihr Eilzugstempo in Gründungen bekannt. Gegenüber dem heutigen Gründungsfieber in Japan schreitet die nordamerikanische Industrie im Schneckentempo vorwärts. Diese ins Ungemessene sich ausbreitende japanische Unternehmungslust lässt aber den Kundigen die eminente Gefahr erkennen, dass diese japanische Industriewelle, wenn sie sich einst über Europa stürzen wird, die geschwächte europäische Industrie nicht nur überschwemmen, sondern unter sich begraben wird, denn unser heutiges volkswirtschaftliches Gebäude steht auf tönernen Füssen. Aber diese Gefahr ist nicht unmittelbar bevorstehend, denn so gigantisch Japans Industrie für die Zukunft erscheint, ist sie doch erst im Werden begriffen. Die momentane Gefahr für uns besteht in der Hauptsache darin, dass, nachdem die Valuta den wichtigsten europäischen Export vernichtet hat, wie aus allen lukrativen Exportmöglichkeiten in einer Reihe von Artikeln auch aus dem Ueberseemarkt verdrängt werden. Allerdings bietet Japan für uns augenblicklich gerade eines der lohnendsten Exportländer der Erde für bestimmte Artikel, bei denen es den Japanern sogar garnicht auf den geforderten Preis ankommt. Dieser momentane Export ist aber Blendwerk. Solcher Export erscheint mir so, als wenn ein Dieb mich gut dafür bezahlt, weil ich ihm zeige, wo ich mein Geld aufbewahre. Die Japaner sind nur in beschränktem Masse Erfinder und Urschaffer. Ihre Hauptkraft liegt in ihrer Nachahmungsgabe. Sobald sie einen Gegenstand genau untersucht oder seine Herstellung beobachtet haben, entwickeln sie eine unerreichte Nachbildungsfähigkeit. Was sie sich heute von uns mit der Miene eines treuen Abnehmers als angeblicher Dauerkunde schicken lassen, wollen sie morgen selber billiger wie wir machen. Mit jedem Muster, das wir ihnen freudig und vertrauensselig schicken, glücklich über einen Kunden mit hoher Valuta, bringen wir eigenhändig die Peitsche, mit der wir selbst gezüchtigt werden sollen. England scheint die Situation schon richtig erkannt zu haben, denn es schickt die bestellten Textilmaschinen scheinbar überhaupt nicht, worüber grösste Aufregung in Japan herrscht. Darin liegt ja die grosse japanische Gefahr, dass gerade Japan durch seine grossen Bestellungen in Europa augenblicklich noch viel verdienen lässt. Es hat z. B. soeben wieder 1½ Millionen

Spindeln bestellt. Sind aber diese 1½ Millionen neue Spindeln erst voll im Gange, werden wir mit Webwaren überflutet. Wahrscheinlich wird ja die Nachtarbeit für Frauen und Kinder abgeschafft werden, aber für diesen Arbeitsausfall entstehen sicherlich zahllose neue Unternehmungen. Fast 3½ Millionen Spindeln sind so wie so schon in Japan in Betrieb und da man diese verdoppeln will, so kann man ohne Nachtarbeit in einigen Jahren mehr produzieren, als heute mit der üblichen Nachtschicht. Gegen eine derartige Welle gibt es bekanntlich keinen Widerstand, ehe die Arbeiter in Japan sozial zu fühlen gelernt haben.

Der hohe Verdienst, der in erster Linie aus der Willigkeit der Arbeiter selber und den niedrigen Löhnen entspringt, reizt zu viele Unternehmer zu Neugründungen. 1911 bis 1913 hatten z. B. die japanischen Baumwollspinnereien noch ganz mässige Dividenden, die meist 10% betrugen, erst der Krieg liess die Gewinne derartig steigen. 1914 bis 1917 hatten die japanischen Baumwollspinnereien schon durchschnittlich 20% Dividende, 1918 stieg die Durchschnittsdividende auf 50% und letztes Jahr hielt man schon eine Baumwollspinnerei mit 50% Dividende für ein schlecht rentierendes Unternehmen und verlangte 60, 70 und 80%. Man stellt jetzt die besten Sorten Garn in Japan her und verwendet hierzu amerikanische Baumwolle. Voriges Jahr bezog Japan 750,000 Ballen Rohbaumwolle aus Amerika, aus Indien ungefähr den gleichen Posten, aus China ca ½ Mill. Ballen und kleinere Quantitäten noch aus Aegypten, Korea usw. Man rechnet für dieses Jahr mit einem Totalverbrauch von 3 Mill. Ballen Rohbaumwolle in Japan. Die Baumwollpreise in Japan betragen z. Z. ca. 150% mehr als vor dem Kriege, was eine sehr mässige Preiserhöhung bedeutet. Vor dem Kriege verarbeitete Japan nur die Hälfte des Baumwollquantums, das dieses Jahr zur Verarbeitung kommt. Allerdings hat sich der Baumwollverbrauch in Japan selber während des Krieges stark vermehrt

Für die Schweiz ist auch Japans wachsende Farbenindustrie von Wichtigkeit. Allerdings wird auch in dieser Industrie viel im Lande selber absorbiert, es ist aber zu berücksichtigen, dass die grosse Entwicklung von Japans Farbenindustrie jüngsten Datums ist und sich wohl bald überraschend schnell vergrössern wird. Hand in Hand mit dieser grossen Entwicklung der japanischen Farbenindustrie geht eine rapide Aufwärtsbewegung im Chemikaliengeschäft, das viele neue Unternehmer anzieht. Einen enormen Aufschwung nimmt

die Seifenfabrikation, in welcher Branche soeben wieder eine neue Fabrik, die auch Kerzen usw. fabriziert, mit 4 Mill. Franken Grundkapital geschaffen wurde. In welcher Menge Fabriken der gleichen Branche im selben Zeitraum in Japan entstehen, zeigt die Tatsache, dass, weil die japanische Glasproduktion, die vor dem Kriege jährlich 7 Mill. Yen betrug, 1918 auf 42 Mill. Yen gestiegen war, 1918 gleich 240 neue Glasfabriken entstanden, also fast an jedem Wochentage eine neue Glasfabrik. Man müsste annehmen, dass bei so toller Gründungssucht immer ein Unternehmen das andere auffrisst, aber jedes Unternehmen streicht meist glänzende Dividenden ein. Natürlich profitieren die japanischen Schiffahrtsgesellschaften von dieser glänzenden Export- und Importperiode ebenfalls und wachsen immer mehr. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika verlieren täglich von ihrem Markt in Lateinamerika und hieran ist nicht zum wenigsten die japanische Konkurrenz schuld. So unbeliebt der Japaner in Nordamerika ist, so beliebt hat er sich in fast ganz Lateinamerika gemacht, dessen Markt er mit zäher Ausdauer zu erobern versteht.

Dieser Umstand ist hochwichtig für den Schweizerexport, denn gerade Lateinamerika bietet eine hohe Valuta. Dies hat Japan bei Zeiten begriffen und an ein Verdrängen aus seiner dortigen Position ist heute nicht mehr zu denken, denn es hat während der langen Kriegsjahre sich dort in Musse festsetzen können. Ganz anders liegen die Verhältnisse in China, wohin die neutrale Schweiz ein leichtes Spiel hätte, viel mehr als bisher zu exportieren, denn China wünscht nichts sehnlicher, als Japan als Lieferanten auszuschalten. Die Kaufkraft Chinas hat sich in den letzten Jahren gewaltig gehoben und man ist jetzt in China europäischen Erzeugnissen viel zugänglicher geworden, denn die chinesische Mauer bricht Stück für Stück zusammen und zahlreiche Erzeugnisse, die früher in China nicht umsonst unterzubringen gewesen wären, sind dort heute gangbare Handelsware geworden. Auch die chinesischen Qualitätsbegriffe, die früher sehr primitiv waren, sind bedeutend gestiegen, so dass gute Schweizer Ware dort viel mehr, als man glaubt, sachverständige Kenner finden wird. Gegen japanische Erzeugnisse besteht jetzt in China direkter Hass und diese neue Konjunktur mehr als bisher auszunutzen, sollte man nicht vorüber gehen lassen. China kauft so gut wie alles, was es nicht selbst fabriziert.

Wie stark man in andern Ländern begriffen hat, dass das aus seiner hermetischen Abgeschlossenheit und seinem verbissenen,

starren Nationalismus erwachte moderne China eine unbegrenzte Quelle an Absatzmöglichkeiten biete, zeigt der Umstand, dass die nordamerikanische Union, die Japans wachsenden Handelseinfluss in ganz Lateinamerika zu fühlen beginnt, die Abneigung Chinas gegen japanische Produkte aber genau kennt, sich mit Macht auf die kommerziale Durchdringung Chinas werfen will. Zu diesem Zweck soll in Peking eine amerikanische Handelshochschule gegründet werden, auf der 1000 Nordamerikaner jährlich in allen Zügen der chinesischen Kultur und in allen Eigenheiten des chinesischen Geschmacks, Volkscharakters und in den chinesischen Handelsgewohnheiten an Ort und Stelle ausgebildet werden sollen. England schafft eine direkte Luftverbindung London-Shangai, Frankreich eine solche Paris-Peking. Der Krieg hat die Chinesen begreifen lassen, dass ein sich von der Welt abseits haltendes China mit der Zeit in sich zerfallen muss und eine Beute der andern Nationen wird. Europäische Kultur ist aber von der Anerkennung europäischer Waren nicht zu trennen. Oeffnet der Chinese dem Geist des Abendlandes sein Reich, will er bei dieser Metamorphose auch die Annehmlichkeiten, die das Leben des Abendlandes mit sich bringt, nicht mehr missen. Ein ungeheurer Warenbezug wird, sobald diese neue Lebensauffassung bei ihm festere Formen angenommen haben wird, die Folge sein. Der aber gänzlich anders geartete Chinese, dessen Charakter ernst und schwerfällig ist, ist kein so gefährlicher Warenbezieher wie der Japaner. Letzterer wird sofort von der Sucht ergriffen, die neue Ware nachzuahmen, sich sofort wieder von dem neuen Lieferanten frei zu machen, um selbst Lieferant zu werden. Diese gefährliche Ader mangelt dem Chinesen ganz. Er ist unermüdlich in der Arbeit, bekundet oft einen hohen Selbstschöpfergeist, der ihn davor bewahrt, anderen Nationen alles nachmachen zu wollen, sondern fühlt das Bedürfnis, in eigenen Schöpfungen Meister zu sein. Wie stark Handel und Verkehr in China seit einigen Jahren zunehmen, zeigen die riesigen Ueberschüsse der letzten Jahre auf dem nur 11,000 Kilometer langen chinesischen Eisenbahnnetze, das im Verhältnis zur Grösse des Landes eines der kleinsten der Welt ist. Die Hälfte der Schienenlänge ist in chinesischem Staatsbesitz, die andere gehört ausländischen Gesellschaften. Dieser kleine Schienenstrang von 5500 km, der in Staatsbesitz ist, hat 43 Mill. Dollar reinen Betriebsüberschuss ergeben, was einer zehnprozentigen Verzinsung des 431 Mill. Dollar betragenden Anlagekapitals der chinesischen Staats-

eisenbahnen entspricht. Es zeigt, wie lebhaft sich Güter- und Personenverkehr in China zu entwickeln beginnen, was mit einem allgemeinen vermehrten Volkswohlstand in China, wo unter den niedrigeren Volksklassen bis vor kurzer Zeit unbeschreibliche Armut und Bedürfnislosigkeit herrschte, zusammenhängt. In China wird ausserordentlich viel baumwollenes Unterzeug, sowohl dünne wie dicke Sorten, getragen. Bei Lieferung nach China ist für Kleidungsstücke zu beachten, dass der Chinese schlanker und kleiner ist als wir. Auch Sweaters werden neuerdings viel von der aufgeklärteren Klasse gekauft. Damenstrümpfe sind wenig begehrt, desto mehr aber baumwollene Socken, da die Chinesinnen die gleichen kurzen Socken wie die Männer tragen. In ganz China gibt es zur Zeit nur eine grosse moderne, allerdings sehr leistungsfähige Strumpfwarenfabrik, die übrigen Fabriken dieser Branche sind ganz klein und veraltet. Dies trifft auf die Industrien fast aller Artikel zu, die wir zu liefern in der Lage wären. In fast allen Artikeln war bisher Japan der Hauptlieferant, den man jetzt lebensgern ersetzen möchte, was natürlich den Vereinigten Staaten von Nordamerika zuerst zugute kommt. Bei dem gewöhnlich ausgeführten Export nach China, wie er bei uns meist gehandhabt wird, schluckt der europäisch gebildete chinesische Kommissionär in China den Löwenanteil des Verdienstes, denn er lässt es sich natürlich indirekt hoch bezahlen, dass er mit europäischen und chinesischen Verhältnissen gleich gut vertraut ist. Diesen enorme, ganz unkontrollierbare Verdienste sich berechnenden Kommissionär kann man dadurch umgehen, dass man sich an seinen Konsul in China wendet und von ihm sich die einheimischen chinesischen Handelskammern seines Konsulardistriktes genau bezeichnen lässt. Bei diesen Handelskammern befindet sich meist oder fast immer ein Chinese, der fliessend englisch versteht. Meist wird man auf dem Konsulat auch in der Lage sein zu wissen, bei welchen Handelskammern sich Chinesen befinden, die deutsch oder französisch verstehen, was den Verkehr natürlich noch erleichtert. Dann schickt man, wenn es sich nicht um kostbare Ware handelt, an jede Handelskammer, die das Konsulat mitgeteilt hat, ein oder mehrere Muster von jedem Gegenstand oder der Ware, die man exportieren will. Absatz ist schliesslich bei jeder Ware, auch wenn sie bisher noch nie von China gefordert wurde, in beschränktem Umfange zu erhoffen. In Bezug auf Zahlung ist der chinesische Händler als meist ausserordentlich zuverlässig bekannt. Die einge-

sandten Muster werden, wie die Erfahrung gezeigt hat, sehr gewissenhaft von sämtlichen Mitgliedern der Handelskammern geprüft und von allem, was für den zuständigen lokalen Distrikt als irgendwie absatzfähig erachtet wird, legen die Mitglieder der chinesischen Handelskammer Proben den Kaufleuten der betreffenden Branche zur Begutachtung vor und diese geben den Ausschlag, ob resp. wieviel von der betreffenden Ware bestellt werden soll. Die ganzen zusammenkommenden Bestellungen werden von der Handelskammer gesammelt und entweder dem Konsulat in China übergeben oder dem Exporteur direkt zugesandt oder aber der bei uns beglaubigten chinesischen Gesandtschaft wird mitgeteilt, welche Aenderungen an der Ware für chinesische Bedürfnisse nötig sind, und die bei uns domizilierte chinesische Gesandtschaft übermittelt diese Erklärungen und Erläuterungen an die hiesige Exportfirma. Es ist empfehlenswert, die Preise in Dollar zu kalkulieren.

Soziale u. Wirtschafts-Chronik

Wirtschaftliche Mitteilungen.

Schweiz. Das Schweiz. Nachweisbureau für Bezug und Absatz von Waren in Zürich richtet, wie «Merkur» mitteilt, in jüngster Zeit im Interesse der schweiz. Exportförderung seine Tätigkeit ganz besonders auf die *Organisierung von Kollektiv-Vertretungen.* Solche wurden von ihm bereits für Süd- und Ostafrika, Kleinasien, Niederländisch-Indien und Aegypten geschaffen, denen nun eine weitere in Queensland folgen soll. Ausgehend von der Forderung, dass es in der heutigen Zeit mit ihren mannigfachen Krisen und den oft plötzlich hereintretenden Absatzschwierigkeiten dringend notwendig ist, den Absatz auf verschiedene Länder zu verteilen, um wenigstens immer an dem einen oder andern Ort einen sichern Absatz zu haben, empfiehlt das Nachweisbureau Kollektiv-Vertretungen für schweizerische Verhältnisse überall da, wo grössere und wohlhabende Gebiete verhältnismässig schwach bevölkert und die Verkehrswege noch nicht sehr entwickelt sind, oft auch ausserdem hohe Taxen und Spesen in Betracht fallen. Durch ein kollektives Vorgehen werden die Kosten einer solchen Vertretung wesentlich vermindert und zugleich wird mancher Firma der Absatz in jenen Ländern überhaupt erst möglich gemacht, da eine Vertretung nur durch die Kollektivität ihre Rechnung finden kann.

Deutschland. An der bayrischen Landesgewerbeanstalt in Nürnberg ist ein *Institut für bayrische Wirtschaftsforschung* zur Förderung des bayrischen Gewerbes durch wissenschaftliche Forschung errichtet worden. In Verbindung mit diesem Institut wird, nach Bericht der «Europ. Wirtschaftsztg.», eine neue Abteilung der bayr. Landesgewerbeanstalt sich insbesondere der wissenschaftlichen Betriebsführung widmen, indem sie beabsichtigt, für die kleineren und mittleren Betriebe Einrichtungen zu schaffen und Untersuchungen vorzunehmen, welche diese wegen der damit verbundenen Kosten vielfach nicht selbst auf sich nehmen können, um dann in systematischem Ausbau auch grösseren Firmen an die Hand zu gehen, die unter den heute erschwerten Wirtschaftsverhältnissen in der Entwicklung gehemmt sind. Das Institut für bayrische Wirtschaftsforschung will insbesondere die Bedingungen feststellen, unter denen die Gewerbe jetzt und in der nächsten Zukunft wirtschaftlich lebensfähig sind. Gegenstand der Forschung sind zunächst die Wirtschaftsverhältnisse Bayerns für sich, dann Bayerns im Wirtschaftsverbande des Reiches und in Bezug auf die anliegenden Wirtschaftsgebiete.

Frankreich. In den ersten acht Monaten des laufenden Jahres hat die *Ausfuhr französischer Seide* einen Wert von 1,381,944,000 gegenüber 807,803,000 Fr. für den gleichen Zeitraum des Vorjahres und 33,040,000 Fr. des Jahres 1918 erreicht. Gegenwärtig befindet sich die Lyoner Seidenindustrie infolge des Ausbleibens von Aufträgen in schwieriger Lage.

Arbeiterschutz.

Schweden. Der Entwurf eines *Heimarbeitgesetzes* in Schweden, das vom Arbeitsamt unter Mitwirkung von Arbeitgebern und Arbeitern ausgearbeitet wurde, ist jetzt der Regierung übergeben worden. Er umfasst, nach Mitteilung der «Soz. Praxis», Massnahmen des Arbeiterschutzes und der Lohnregelung, doch soll die Arbeitszeitfrage dem Spezialgesetz über Arbeitszeit vorbehalten bleiben. Auch die Kinderarbeit wird in dem Gesetz nicht geregelt, da Kinder in der schwedischen Heimarbeit kaum beschäftigt werden; um etwaigen Missständen begegnen zu können, soll der Gewerbeaufsicht das Recht gegeben werden, im Notfall einzuschreiten. Das gleiche Recht wird ihr auf sanitärem Gebiet gegeben, wobei weniger an schematische Vorschriften als an praktische Anweisungen von Fall zu Fall gedacht wird. Zum Schutz des Heimarbeiters gegenüber seinem Arbeitgeber werden Lohnlisten und Lohnbücher vorgeschrieben. Die Lohnlisten sind alljährlich der Zentrale der Gewerbeinspektion zuzustellen, und diese kann, wenn sie die gezahlten Löhne als unangemessen niedrig erachtet, eine Untersuchung einleiten und auf Grund der Untersuchung bei der Regierung den Antrag auf Festsetzung von Minimallöhnen für das betreffende Gebiet der Heimindustrie stellen. Die Vorschläge für solche Mindestlöhne sollen

von Lohnämtern gemacht werden, die paritätisch aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeiter mit einem unparteiischen Vorsitzenden zusammengesetzt sein sollen. Die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter sind von den zuständigen Gewerkschaften bezw. Arbeitgeberorganisationen in Vorschlag zu bringen. Die endgültige Festsetzung des Mindestlohnes erfolgt durch die Zentrale der Gewerbeinspektion. Die Aufsicht über die Ausführung des Gesetzes obliegt der Gewerbeinspektion. Die Strafbestimmungen für Uebertretungen des Gesetzes sehen Geldstrafen von 5 bis 1000 Kronen vor.

Arbeiterbewegung.

Dänemark. Der *achte internationale Metallarbeiterkongress,* der in *Kopenhagen* versammelt war, wurde von zwölf Ländern mit rund drei Millionen Arbeitern beschickt. Die Vertreter von England, Italien und Amerika konnten aus verschiedenen Gründen nicht erscheinen. Eine Resolution verurteilt den Krieg und den ungerechten imperialistischen Frieden von Versailles. Sie fordert die Metallarbeiter aller Länder auf, durch Verweigerung der Herstellung von Waffen und jeglichen Kriegsmaterials künftige Kriege zu verhindern. In einer weitern Resolution verlangte der Kongress die gesetzliche Durchführung der Beschlüsse der Washingtoner Konferenz und fordert die Metallarbeiter der ganzen Welt auf, energisch jede Verlängerung des Arbeitstages, die den Achtstundentag gefährden könnte, Widerstand zu leisten. Das internationale Sekretariat wurde von Stuttgart nach der Schweiz verlegt.

England. Der in der zweiten Hälfte des Monats November in England stattgefundene Kongress der Trade Unions hat, wie berichtet wird, eine Motion angenommen, welche das Bureau beauftragt, einen Entwurf für eine internationale Kammer zur *gerechten Verteilung der Rohstoffe* auszuarbeiten.

— Der internationale Gewerkschaftskongress stimmte einer Resolution zu, welche die Ablehnung der Kriegsschulden verlangt, um so der *internationalen Valutakrise* zu begegnen.

Genossenschaftswesen.

Schweiz. Die *Konsumgenossenschaft Bern,* deren Mitgliederbestand auf Ende des Berichtsjahres 1919-20 rund 15,000 beträgt, verzeichnet einen Warenumsatz von Fr. 11,528,710.40. Gegenüber dem Vorjahr, das einen Umsatz von Fr. 9,249,035.87 aufzuweisen hatte, ergibt das eine Zunahme von Fr. 2,279,674. 53.

Auf die einzelnen Geschäftszweige verteilen sich die Einnahmen folgendermassen:

	1919-10 Fr.	1919-20 Fr.
Warengeschäft	5,720,051.37	6,940,308.19
Molkerei	2,009,765.92	2,656,093.01

	1918-19 Fr.	1919-20 Fr.
Brennmaterialiengeschäft	807,537.58	1,155,520.10
Schuhwarengeschäft	406,851.—	429,871.30
Schuhreparaturen	185,186.10	210,006.80
Markenverkehr mit Vertragslieferanten	119,644.—	136,411.—
	9,249,035.87	11,528,710.40

Die Genossenschaft besitzt in der Stadt und deren Umgebung 31 Ablagen, die zusammen an Bareinnahmen Fr. 8,021,764.55 erzielt haben.

Norwegen. Ueber die *landwirtschaftliche Einkaufsgenossenschaft* im genannten Lande erfahren wir aus dem «Berl. Landwirtschaftl. Genossenschaftsblatt» (Zeitschrift für das gesamte Raiffeisentum) folgendes:

Während die Grosseinkaufsgesellschaft «Norges Kooperative Landsforening» hauptsächlich für die Arbeiter und Kleinbauern nebst Stadtbewohner in Frage kommt, besteht der Mitgliederkreis der landwirtschaftlichen Einkaufsgenossenschaft aus Bauern und Hofbesitzern. Infolgedessen wird auch der Hauptabsatz in Futtermitteln, Düngmitteln, Sämereien und landwirtschaftlichen Maschinen erzielt. Die Einkaufsgenossenschaft wurde von den landwirtschaftlichen Genossenschaften in Hedemarken, Smaalenene, Kristians und Buskernds Amten im Oktober 1896 gegründet. Da die Regierung Bürgschaft leistete, erhielt die Genossenschaft das nötige Betriebskapital zu günstigen Bedingungen. Das Kapital betrug ursprünglich 150,000 Kr., ist jetzt aber bis auf 46,000 Kr. bezahlt. Anfänglich war die Tätigkeit des Vereins gering. Es standen ja wenig Mittel zur Verfügung und auch sonst war Vorsicht nötig, denn ein Misserfolg hätte für Jahre hinaus die Bewegung diskreditiert. Bankkredit erhielt das Unternehmen ebenfalls nicht, so dass Jahre hindurch die Vorstandsmitglieder persönlich das Kapital beschaffen mussten.

Dieser landwirtschaftliche Einkaufsverein ist jetzt die grösste genossenschaftliche Organisation in Norwegen und wirkt regulierend auf den Markt für Kunstdünger, Futtermittel, teilweise auch schon auf Sämereien und Haushaltungsmehl. Dieser Artikel wurde im Herbst aufgenommen; da man für ihn die Kaufpflicht noch nicht eingeführt hat, ist der Umsatz verhältnismässig gering.

Die Mitgliederzahl betrug pro 31. Dezember 1919 insgesamt 32,652 in 925 Vereinen und der Umsatz 31,512,000 Kr. (während noch 1900-01 der Umsatz nur 629,303 Kr. betrug) mit einem Reingewinn von Kr. 429,729.14. Die Gesellschaft hat eine spezielle Maschinenabteilung und hatte man seit einigen Jahren das Vergnügen, mehrere Maschinen auf Ausstellungen mit höchsten Preisen gekrönt zu sehen. Früher hatte die Organisation eine eigene Sparabteilung, die gute Fortschritte aufzuweisen hatte; daraus entwickelte sich die

Idee, einer eigenen Genossenschaftsbank und die «Böndernis Bank» war der praktische Erfolg. Im Anschluss an die Einkaufsgenossenschaft wurde im Herbst 1903 das sog. Frömceglerkontor (Sämereimaklerkontor) gegründet und im Herbst 1910 wurde diese neue Gründung mit der Einkaufsgenossenschaft verschmolzen. Der Hauptvorteil der neuen Gründung vor den privaten Samenhandlungen ist die sorgfältige Kontrolle. Um den Mitgliedern möglichst gute Sämereien zu liefern, hat man übrigens im Herbst 1910 auch eine eigene Samenreinigungsanstalt mit elektrischem Betrieb eingerichtet. Im Sommer 1909 trat ein Komitee zusammen, um eine genossenschaftliche Schlächterei zu gründen; die Gründung wurde jedoch aufgeschoben, da der Zeitpunkt nicht günstig war. Unter Mithülfe der Einkaufsgenossenschaft ist die Schlächterei doch später errichtet worden. Endlich hat man seit bald zwei Jahren eine eigene Maschinenfabrik in Gjövik und am 1. Dezember 1919 kaufte die Organisation ein eigenes Dampfschiff «Union I» (140 Tonnen), das Fahrten zwischen Kambo und Kristiania ausführt. Auch hat man einen grossen Grundbesitz erworben in Grorud bei Aker, worauf man eine eigene Sämerei und Getreidereinigungsanstalt mit Lagergebäude zu bauen beabsichtigt. Aus der Rechenschaft ist zu ersehen, dass die Gebäude und Grundstücke mit 4,378,000 Kr. gebucht sind und die Warenlager mit 4,363,000 Kr.

Bildungs- und Erziehungswesen.

Tschecho-Slovakei. Das im vergangenen Jahre angenommene *Volksbüchereigesetz* bestimmt, dass in allen Gemeinden bis zum 1. Januar 1921 öffentliche Büchereien eingerichtet sein müssen, wofür auf den Kopf der Einwohner jährlich 50—70 Heller aufgebracht werden sollen. Auch sieht das Gesetz die Vereinigung der Gemeindebibliotheken mit schon bestehenden Büchereien vor, in welchem Falle letztere enteignet werden können. In Orten mit weniger als 2000 Einwohnern soll die Bücherei wenigstens einmal, bei 2000 bis 5000 Einwohnern wenigstens zweimal, bei 5000 bis 10,000 Einwohnern viermal wöchentlich, bei mehr als 10,000 Einwohnern täglich geöffnet sein. Die Büchereien dürfen keine unsittlichen Schriften enthalten, ebensowenig Schauer- und Detektivromane sowie Indianergeschichten. Ebensowenig dürfen Werke gehalten werden, die ganze Stände und Schichten der Bevölkerung herabwürdigen, auch nicht solche, die gegen den Bestand des tschecho-slovakischen Staates gerichtet sind. Die Bibliotheken dürfen nicht in Räumen untergebracht sein, in denen Alkohol verabfolgt wird.

Mit diesem Gesetz, bemerkt die «Soziale Praxis», dürfte die Tschecho-Slovakei allen übrigen Staaten auf dem Gebiete des Volksbüchereiwesens vorangehen.

Wir können dabei die Bemerkung nicht unterdrücken, dass wenn das Verlangen der Ausschliessung von unsittlichen Schriften, von

Schauer- und Detektivromanen kaum zu irgendwelchen Missverständnissen Anlass geben wird, dies nicht ohne weiteres in Bezug auf das Verbot von Werken, «die, wie es heisst, ganze Stände und Schichten der Bevölkerung herabwürdigen oder gegen den Bestand des tschecho-slovakischen Staates gerichtet sind», gesagt werden kann. Ist doch hierdurch hinsichtlich der Beschaffenheit der Bücherbestände für die Verwaltungen ein weiter Spielraum gegeben, der ihnen erlauben könnte, je nach ihrer Zusammensetzung die Werke der ihnen missliebigen politischen Richtungen fast gänzlich aus den Büchereien zu verdrängen, umsomehr als den Gemeindebibliotheken auch noch das Recht zuerkannt ist, schon bestehende Büchereien zu enteignen.

Statistische Notizen

Die Kosten der Lebenshaltung in der Schweiz.

Die am 1. November wieder in 23 Städten durchgeführte Preiserhebung des Verbandes schweiz. Konsumvereine hat ergeben, dass die Indexziffer Fr. 2756.76 betrug gegenüber Fr. 2790.53 am 1. Oktober. Es ist also ein Preisrückgang von Fr. 33.77 oder um 1,21% eingetreten. Im Preise gesunken sind 23 Artikel, gestiegen 12 Artikel und unverändert geblieben 12 Artikel.

Der Weltverbrauch an Baumwolle.

Nach der vom «Merkur» im November aus dem «Economist» entnommenen Mitteilung wird der Gesamtverbrauch von amerikanischer Baumwolle in dem auf 31. Juli berechneten Jahr mit 12,50 Mill. Ballen angegeben; ägyptische und indische Baumwolle wurden 860,000 bezw. 3,680,000 Ballen verbraucht, so dass sich der Weltverbrauch mit Ausnahme Russlands, von dem Angaben fehlen, auf 19,1 Mill. Ballen berechnet. Die Vorräte von Rohbaumwolle in den Spinnereien der ganzen Welt betrugen am 31. Juli: amerikanische 2,265,000 Ballen, ägyptische 273,000 Ballen, indische 1,925,000 Ballen, verschiedene 502,000 Ballen, zusammen 4,975,000 Ballen, wozu die unbekannten Vorräte der russischen Spinnereien treten. Am 31. Juli standen 10,327,930 Spindeln still, dazu jene von Russland und Oesterreich (Angaben fehlen) und diejenigen der Spinnereien, die keine Angaben gemacht haben, so dass mindestens 16 Mill. Spindeln von einem Gesamtbestande der Welt von 154,200,000 stillstanden. In Grossbritannien sind von 58,692,410 mindestens 50 Mill. Spindeln in Betrieb gewesen. Der Baumwollverbrauch in England stellte sich auf 3,2 Mill. Ballen und die Vorräte auf 385,000 Ballen. 34,7 Mill. Spindeln verarbeiteten amerikanische, ostindische und sonstige, 15,4 Mill. Spindeln lediglich ägyptische Baumwolle. Am 31. Juli waren 609,000 neue Spindeln im Bau.

Schweizerischer Aussenhandel.

Aus der kürzlich veröffentlichten schweiz. Handelsstatistik für das erste Halbjahr 1920 ist zu ersehen, dass in Bezug auf die Ein- und Ausfuhr die Ziffern für das genannte Halbjahr im Vergleich zu dem entsprechenden Zeitraum der früheren Jahre wesentlich zugenommen hat.

Erstes Halbjahr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhrüberschuss	Zolleinnahmen
		in Millionen Franken		
1913	944	664	280	40,9
1914	911	699	212	39,2
1915	885	708	177	27,4
1916	1154	1059	95	28,4
1917	1312	1228	84	28,5
1918	1103	1011	92	21,4
1919	1536	1214	322	27,7
1920	2146	1765	381	44,7

Der Weltmarktpreis.

In Heft 22 unserer Zeitschrift brachten wir die Indexzahlen des Londoner «Economist» für die Monate Juli-September. Hier sollen nun die Oktoberziffern beigefügt werden, wobei zu erwähnen ist, dass die Basis das Jahrfünft 1901 bis 1905 darstellt.

Getreide, Fleisch 1560,5, andere Nahrungsmittel (Tee, Zucker, usw.) 900,5, Textilwaren 1951,5, mineralische Produkte 1316,5, Verschiedenes (Gummi, Holz, Oel etc.) 1446. Die Zusammenfassung der Weltmarktpreise ergibt als Total für Oktober 7175 und die Gesamtpreissteigerung gegenüber der Basis 1901 bis 1905 326,1%.

Aus dieser Zusammenstellung geht hervor, dass der scharfe Rückgang gegenüber September in der Hauptsache der Textilgruppe zuzuschreiben ist. Aber auch die Gruppe «Verschiedenes» und sekundäre Nahrungsmittel haben dazu beigetragen, während die primären Hauptnahrungsmittel den absolut höchsten Punkt erreicht haben. Auch Mineralien sind etwas gestiegen. Die Preissteigerung in Getreide und Fleisch ist zum grössten Teil eine Folge des höheren Preises des Importweizens. Die Welt steht in dieser Beziehung vollständig unter der Diktatur des internationalen Agrariertums, sagt mit Recht die «Europ. Wirtschaftsztg.», der wir diese Zahlen entnehmen. Auch Gerste notiert beträchtlich höher, dagegen ist Hafer etwas gefallen. Auch die Fleischpreise sind ein wenig gestiegen. Tee und Kaffee dagegen sind niedriger notiert. Das Agrarprodukt Butter steht im Zusammenhang mit unserer vorgängigen Bemerkung höher. In der Textilgruppe sind alle Gebrauchsartikel, mit Ausnahme der stationär gebliebenen Seide, gefallen, besonders scharf Baumwolle und baumwollene Artikel. Der Wollhandel ist ruhig bei weichenden Preisen. Flachs ist scharf heruntergegangen. Unter den Metallen ist nur Blei im Preise gestiegen. Eisen und Stahl blieb unverändert. Kupfer notiert niedriger.

Miszellen

Zur allgemeinen Lage.

Im Novemberbericht des Schweiz. Bankvereins wird bei der Besprechung der Verhältnisse auf dem Weltmarkt unter anderem folgendes ausgeführt:

Die Welt steht mitten in einer ausgesprochenen Krisis, deren verderbliche Wirkungen sich auf allen Gebieten wirtschaftlicher Tätigkeit, betreffe es Finanz, Handel oder Industrie, in gleichem Masse fühlbar machen. Auch jene Staaten, die am Krieg unbeteiligt waren und von denen man annahm, dass sich ihr Wohlstand gehoben habe, sind durch die Krisis in Mitleidenschaft gezogen.

Ausser den besondern Ursachen, die der gegenwärtigen Krisis ihre Schärfe und Verbreitung geben, ist nicht zu übersehen, dass diese wirtschaftlichen Krankheitserscheinungen sich stets mit einer gewissen Regelmässigkeit eingestellt haben (1901, 1907, 1913, 1920), und ihre periodische Wiederkehr durch den Krieg nicht wesentlich beeinflusst wurde.

Der Preisabbau macht durchwegs gute Fortschritte, die Bewegung der Indexziffern zeugt davon. Der Index für Grossbritannien ist laut «Statist» vom Höchstpunkt von 266,1 im April 1920 im Oktober auf 239,9 zurückgegangen; der Index von Bradstreet für die Vereinigten Staaten von 20,869 im Januar 1920 auf 15,675 Ende Oktober. Der Rückgang beträgt somit ca. 11% für England und rund 25% für die Vereinigten Staaten. Gewiss sind die Preise vom Oktober immer noch zwei- bis dreimal höher als vor dem Kriege; der Abbau wird sich aber fortsetzen und sogar beschleunigen, wenn die Besitzer grosser Warenlager, und vor allem die Detaillisten, endlich einsehen, dass die Zeit der hohen Zwischengewinne vorüber und es ihr eigener Vorteil ist, ihre Bestände baldmöglichst und wenn nötig mit Opfern zu liquidieren.

Das rasche Sinken der Preise für Zucker, Kaffee, Gummi, Baumwolle usw. hat vor allem in den Ländern, die aus dem Kriege wirtschaftlichen Nutzen gezogen haben, eine scharfe Finanzkrisis hervorgerufen. In Cuba, auch in Zentral- und Südamerika macht sich die Krise in ihrer vollen Schärfe geltend. In Brasilien wird eine dritte Kaffeevalorisation in Erwägung gezogen. Dieser Art Staatsintervention zur künstlichen Hochhaltung der Preise war bis jetzt der erwartete Erfolg versagt. Angesichts der herrschenden Geldknappheit und der unabgeklärten Zukunft kann ein solcher Versuch von gefährlichen Folgen begleitet sein.

Das Nachlassen der industriellen Tätigkeit ist zum Teil auf die zu hohen Preisen angelegten grossen Warenbestände, sowie auf den Ausverkauf von Kriegsvorräten zurückzuführen. Infolge der Un-

sicherheit in der Beurteilung der künftigen Preisbildung beobachten die Käufer allgemein eine gewisse Zurückhaltung, die sich bis in die Fabriken von Artikeln des täglichen Bedarfs (Konfektion, Schuhe, usw.) fühlbar macht. Das Valutadurcheinander ist ein weiteres Hindernis für das tägliche Geschäft, besonders aber für die langfristigen Abschlüsse der Industrie, die nur dann mit Erfolg getätigt werden können, wenn sie auf einer Währung beruhen, die weder häufigen noch grossen Schwankungen unterworfen ist.

Die Kohlenpreise sind ebenfalls gefallen, vor allem infolge des Sinkens der Frachtsätze, besonders jener von den Vereinigten Staaten nach den europäischen Häfen. Anderseits hat die Nachfrage nach Kohlen merklich nachgelassen. Der Bedarf der Industrie ist geringer; auch ist diese auf längere Zeit hinaus mit Kohle versorgt, da sie in der Periode der starken amerikanischen Zufuhren ihren Bedarf gedeckt hat. Trotz des Grubenarbeiterstreiks in England und ähnlicher Drohungen in Frankreich, ist Kohle im Uebermass angeboten und damit sind die Befürchtungen über die schwierige Kohlenversorgung verstummt. Hoffentlich wird nun bald ein namhafter Preisabschlag folgen.

Die gegenwärtige Krise ist ihrem Wesen nach nicht die Folge einer Ueberproduktion, denn es gibt genügend kaufkräftige Konsumenten; die Ursache liegt vielmehr in der allgemeinen Teuerung und den hohn Zinssätzen, welche Verhältnisse die Kluft zwischen Produzent und Konsument erweitert haben. Die Krise in Erzeugung und Verbrauch steht in engem Zusammenhang mit der Geld- und Kreditkrisis, beide zusammen stellen eine wirtschaftliche Krankheitserscheinung dar, deren Heilung einen langen und mühsamen Genesusngsprozess erfordert.

Die Schweizerische Mustermesse in Basel.

In Heft 13 unserer Zeitschrift brachten wir aus der Feder des Hrn. Dr. J. Pentmann einen längeren Bericht über die IV. Mustermesse in Basel. Eben versendet die Verwaltung den Prospekt für die vom 16. bis 26. April 1921 stattzufindende V. Mustermesse, und es ist daher wohl von Interesse zu erfahren, welchen Erfolg dieses Unternehmen in den vier Jahren seines Bestehens aufzuweisen hat.

Die I. Schweizer Mustermesse in Basel fand vom 15.—29. April 1917 statt. An der Messe nahmen 831 Firmen aus allen Kantonen der Schweiz teil. Die Besucherzahl betrug ca. 300,000. Die Geschäftsabschlüsse erreichten eine Summe von 20—25 Mill. Fr. Dazu kamen noch die ausserordentlich zahlreichen neuen Verbindungen, deren Bedeutung erst im Laufe der Zeit sich zeigte. Der Erfolg übertraf somit alle Erwartungen.

Die II. Schweizer Mustermesse, die vom 15.—30. April 1918 stattfand, hat diese Erfolge noch wesentlich vertieft. Die Teilnehmerzahl stieg auf 990. Die Geschäftsabschlüsse der Aussteller wuchsen

auf 40—50 Mill. Fr. Die Messe war von 200,000 Personen besucht. Die Zahl der Einkäufer war sehr bedeutend; sie betrug 18,000.

Bei der III. Mustermesse, die vom 24. April bis 8. Mai 1919 stattfand, wuchs die Teilnehmerzahl auf 1377; es waren also 387 Firmen (40%) mehr vertreten als 1918. Die Geschäftsabschlüsse betrugen, trotz den äusserst ungünstigen Zeitverhältnissen, wieder ca. 50 Mill. Fr. Die Zahl der Einkäufer war von 18,000 auf 45,000 gestiegen.

Die IV. Mustermesse fand vom 15.—29. April 1920 statt. Die Teilnehmerzahl betrug, trotz der äusserst schwierigen Wirtschaftsverhältnisse, 1209. Einkäuferkarten wurden ca. 50,000 abgegeben. Der Platzbedarf ist seit der ersten Messe wie folgt gestiegen: 1917: 6000 qm, 1918: 8850 qm, 1919: 16,368 qm, 1920: 19,263 qm.

So erfreut sich die Schweizer Mustermesse eines ständig wachsenden Erfolges. Das ist der beste Beweis, dass sie einem wirtschaftlichen Bedürfnis entspricht. Der Hauptzweck der Messe besteht darin, bestehende Geschäftsverbindungen zu erweitern und neue Verbindungen anzuknüpfen. Der Produktion sollen neue Absatzgebiete eröffnet und dem Konsum und dem Handel sollen neue schweiz. Bezugsquellen vermittelt werden. Ausser einer Vermehrung des Inlandabsatzes bezweckt die Mustermesse aber auch eine intensive Förderung des Exportes. Sie will die Wege ebnen für die Wiederaufnahme der internationalen Handelsbeziehungen.

Schaffung eines Zentralpatentamtes in Belgien.

Wie die Zeitungen berichten, wurde Mitte November im französischen Handelsministerium unter dem Vorsitz des Handelsministers Isaak ein zwischen verschiedenen alliierten Staaten abgeschlossenes internationales Abkommen über die Schaffung eines Zentralpatentamtes in Brüssel unterzeichnet. Das Zentralpatentamt in Brüssel soll ein Organ für die Zentralisierung der Patentangelegenheiten sowohl in gesetzgeberischer wie technischer Hinsicht werden und mit der Registrierung und Erledigung der Patentgesuche betraut sein. Obwohl das Abkommen kein allgemeines internationales Patent schafft und die Vertragsstaaten sich volle gesetzgeberische Freiheit vorbehalten, sollen dadurch den Erfindern wesentliche Vorteile geboten werden, einmal durch die Vereinfachung der Formalitäten und durch eine gewisse Verminderung der Kosten für den Schutz ihrer Rechte in verschiedenen Ländern, sodann durch die Möglichkeit, durch das Zentralbureau in zuverlässiger und unparteiischer Weise über Neuheit und Wert ihrer Erfindung orientiert zu werden.

Grosser Bedarf an landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten in Russland.

Soviet-Russland leidet unter dem Mangel an folgenden Maschinen und Geräten für die Landwirtschaft: Pflüge für Pferde-,

Motor- und Dampfbetrieb, Eggen und Kultivatoren, Sämaschinen, Dreschmaschinen, Lokomobilen, Sortiermaschinen, Separatoren, Schrot- und Häckselmaschinen, Mäh-, Garbenbind- und Rechmaschinen, Traktoren, Heupressen, Sensen, Sicheln, Heugabeln, Aexte, Schaufeln, Rechen, Hacken, div. Maschinenbestandteile, Bindfaden für Garbenbinder usw.

Büchereinlauf

Anbaustatistik der Schweiz. (II.) Heft 2 der Schweiz. statist. Mitteilungen, 1920. Bern, Kommissionsverlag A. Francke. 312 S.

Beiträge zur Statistik der Stadt Bern. Heft 4. Untersuchungen über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Stadt Bern. 1. Teil: Das Einkommen. 62 S.

Bautätigkeit und Wohnungsmarkt im Kanton Baselstadt 1919. — Vom Statist. Amt. Basel 1920. C. F. Lendorff. 36 S.

Bender, Dr. med. Julie, Sxeuelle Gesundheit und soziale Fürsorge. Frankfurt a. M. 1920. H. Minjon, Verlagsgesellschaft. 40 S.

Bericht über die Hauptergebnisse der vom kant.-bern. statist. Bureau vorgenommenen Ermittlungen betreffend die *Schlachtvieh- und Fleischpreise* in 24 grösseren Ortschaften und Städten der Schweiz und speziell in der Stadt Bern pro 1919. Bern 1920. 27 S. und 5 Tabellen.

Bericht über die IV. Schweiz. Mustermesse in Basel vom 15. bis 29. April 1920. Basel 1920. Gasser u. Co. 21 S.

Bericht und Rechnung (30.) über das öffentliche Arbeitsnachweisbureau (mit Dienstbotenheim) des Kantons Baselstadt und Statistik der Vermittlungstätigkeit im Jahre 1919. 36 S.

Bericht (VIII.) des ständigen staatlichen Einigungsamtes des Kantons Baselstadt vom Jahre 1919. 14 S.

Bericht der allgemeinen Gewerbeschule Basel über das Jahr 1919-20 und des Gewerbemuseums für 1919. 19 S.

Bericht des Bundeskomitees des Schweiz. Gewerkschaftsbundes 1917-18 und 1919-20. Bern, Unionsdruckerei. 102 S.

Bericht und Rechnung des Verbandes schweiz. Metzgermeister für 1919, mit Anhang: Geschäftsberichte des Unfallversicherungsverbandes und des Buchhaltungsbureaus. Zürich 1920. Paul Hess. 56 S.

Bericht (XIX.) der Schweiz. Landesbibliothek für 1919. Bern 1920. Tschanen u. Züttel. 16 S.

Bernhard, Dr. Hans, Der landwirtschaftliche Nachwuchs. Zürich 1919. Gebr. Fretz A.-G. 16 S.

Bleuler-Waser, Dr. Hedwig, Die Schweizerfrau als Erzieherin zur Tüchtigkeit und Arbeitsfreude. Zürich 1919. Gebr. Fretz A.-G.

Bosshart, Dr. Iakob, Freie Bahn für die Tüchtigen in den gelehrten Berufsarten. Zürich 1919. Gebr. Fretz A.-G. 21 S.

Biefer, J., kant. Gewerbesekretär. Ertüchtigung und Hebung des schweiz. Gewerbestandes. Zürich 1919. Gebr. Fretz A.-G. 21S.

Brogle, Dr. Th., Die Oekonomie des schweiz. Wachswarengewerbes, unter besonderer Berücksichtigung des kath.-kirchl. Einschlags. Weinfelden 1920. Neuenschwandersche Verlagsbuchhdl. 63 S.

Diderich, Dr. G. u. Ennesch, A., Leitfaden zum Privatangestelltengesetz auf Grund des Gesetzes vom 31. Okt. 1919. Luxemburg 1920. P. Worré-Mertens. 124 S.

Geering Dr. Traugott u. Hotz, Dr. Rudolf, Wirtschaftskunde der Schweiz. 7, neubearbeit. Aufl. Zürich 1920. Schulthess u. Co.

Guggisberg, Prof. Dr. Hans, Vererbung und Uebertragung. Rektoratsrede. Bern 1920. Paul Haupt. 21 S.

Haab, Dr. Rob., Bundesgerichtssekretär. Die bundesrechtl. Erlasse über Verpfändung, Zwangsliquidation und Sanierung von Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen. Bern 1919. F. Wyss.

Herron, George, Dr., La menace de paix. Genève. Ed. Atar. 125 p. — The greater war. New York 1919. M. Kennerley. 101 p.

Hofammann-Kienast, A., Wie ich ein tüchtiger Kaufmann werde! Zürich 1919. Gebr. Fretz A.-G. 19 S.

Horodezky, Dr. S. A., Religiöse Strömungen im Judentum. Mit besonderer Berücksichtigung des Chassidismus. Bern u. Leipzig 1920. E. Bircher. XII u. 260 S.

Jahrbuch des Nordschweiz. Verbandes für Schiffahrt Rhein-Bodensee in St. Gallen für das Jahr 1919. Frauenfeld 1920. 73 S.

Jahresbericht (47.) des Zentralkomitees des Schweiz. kaufmänn. Vereins für 1919. Zürich 1920. Aschmann u. Scheller. 57 S.

Jahresbericht u. Jahresrechnung der Schweiz. Unfallversicherungsgesellschaft für das Jahr 1919. 71 S.

Jahresbericht des Schweiz. Typographenbundes für 1919. Genossenschaftsdruckerei Basel 1920. 148 S.

Jenny, Arn., Der Weg zur Befreiung aus geistiger und materieller Knechtschaft. Olten 1920. W. Trösch. 132 S.

Kickh, Dr. A., Sexuelle und Alkoholfrage. Bonn 1920. A. Marcus u. E. Weber. 68 S.

Kirkoldy, A. W., Industry and Finance war expedients and reconstruction. Published by authority of the council of british association. VIII and 371 p.

Lämmel, Rud., Die Volkshochschule. Kritisches, Pädagogisches und Programatisches. Zürich 1919. Speidel u. Wurzel. 30 S.

Landwirtschaftliches Jahrbuch der Schweiz. Herausgegeben vom eidg. Landwirtschaftsdepartement. 34. Jahrgang, 1920, Heft 1. Luzern 1920. Keller u. Co. 71 S.

Lechtape, Heinrich, Die Frage der Steuergerechtigkeit. Grundsätzliches zur Finanzreform auf Grund des Solidaritätssystems von Heinrich Pesch. Freiburg i. B. 1920. Herdersche Verlagshandlung. 34 S.

Liepmann, Prof. Dr., Die Pflege des Völkerrechts an den deutschen Universitäten. Berlin 1919. Engelmann. 30 S.

Lins, Dr. W., Staat und Arbeit. Beitrag zur Begründung der Notwendigkeit einer Arbeiterorganisation. Jena 1920. G. Fischer.

Lorenz, Dr. J., Der Arbeiter als Schweizer. Zürich 1919. Geb. Fretz A.-G. 20 S.

Mangold, Dr. F., Chef des eidg. Fürsorgeamts. Die Fürsorgeaktion für Schweizer im Ausland und für zurückgekehrte Auslandschweizer. Vortrag, gehalten am 19. April 1920. Basel 1920. Gasser u. Co. 11 S.

Muckle, Friedrich, Das Kulturideal des Sozialismus. München 1919. Dunker u. Humblot. 289 S.

Oertli, Ed., Erziehung durch Arbeit. Zürich 1919. Gebr. Fretz A.-G. 18 S.

Rennefahrt, Dr. jur. H., Schweiz. Obligationenrecht mit Erläuterungen. I. Lief. Zürich 1919. Schulthess u. Co. 160 S.

Rosenhaupt, Dr. med. H., Der Arzt und die Gemeinschaft. Frankfurt a. M. 1920. Verlag H. Minjon. 12 S.

Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. Verlag G. Fischer in Jena. 9. Band: Die gesunkene Kaufkraft des Lohnes und ihre Wiederherstellung, 5 Lieferungen. 10. Band, Heft 1: Die Berufserziehung des Arbeiters.

Sordemann, Dr., Sanitätsrat in Marburg. Der Schutz des Arztes und seiner Hinterbliebenen durch Versicherung. Frankf. a. M. 1920. Hermann Minjon. 16 S.

Stampfli Dr. Arthur, Vizedirektor der Solothurner Handelsbank. Ratgeber für die Kapitalanlage. Wegleitende Betrachtungen und Winke. Zürich 1920. Schulthess u. Co. 277 S. und vier Rentabilitätstabellen.

Tsouderos, E. J., Député au parlement hélénique. Le relèvement économique de la Grèce. Paris et Nancy 1919. Berger-Levrault. XVI et 254 p.

Vortrag des Gemeinderates an den Stadtrat betreffend die Expertise über die Finanzlage der Gemeinde Bern. Bern 1920. 69 S.

Weber, Simon, Evangelium und Arbeit. Eine Apologie der Arbeitslehre des Neuen Testaments. 2. verbesserte Auflage. Freiburg i. B. 1920. Herder u. Co. 363 S.

Heft 24
XXVI. Jahrgang
Dez. 1920

SCHWEIZERISCHE ZEITSCHRIFT FÜR VOLKSWIRTSCHAFT UND SOZIALPOLITIK

HALBMONATSCHRIFT

REDAKTION: Dr. jur. N. REICHESBERG
PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT BERN

INHALT:

LEOPOLD KATSCHER: Der Weltpostverein. S. 353. — Prof. L. NEUBERGER: Die Bedeutung der japanischen Konkurrenz für die Schweiz. S. 363. — Soziale u. Wirtschafts-Chronik. S. 372. — Statistische Notizen. S. 377. — Miszellen. S. 379. — Büchereinlauf. S. 382.

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF ILLINOIS

DRUCK UND VERLAG:
BUCHDRUCKEREI STEIGER, BERN

Schweizerische

UNFALL

Versicherungs-A.-G.

WINTERTHUR

Einzel-
Frauen-
Kinder-
Dienstboten-
Angestellten-
} *UNFALL-versiche-rungen*

Einbruchdiebstahlversicherungen
Haftpflichtversicherungen
Kautionsversicherungen

Prospekte und Auskünfte bereitwillig und kostenlos durch

Direktion der Gesellschaft in Winterthur

und die Generalagenturen

Vertreter an allen grössern Orten

BUCHDRUCKEREI STEIGER

MOSERSTR. 26-28 BERN TELEPHON 12 91

empfiehlt sich zur Herstellung von Drucksachen jeder Art in prompter Ausführung

Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft u. Sozialpolitik

Halbmonatsschrift

Redaktion: Dr. jur. N. Reichesberg, Professor a. d. Universität Bern

Die «Schweizerische Zeitschrift für Volkswirtschaft und Sozialpolitik» ist ein nach allen Seiten hin vollständig unabhängiges Organ, aus welchem jeder Urteilsfähige sich über die bedeutendsten Erscheinungen und Geistesströmungen, die sich auf dem Gebiete der modernen Volkswirtschaft und der Sozialpolitik geltend machen, gründlich unterrichten kann.

Besondere Aufmerksamkeit widmet die Zeitschrift den Verhältnissen des sozialen Lebens und Strebens des Schweizerlandes. Ausser den grössern Artikeln enthält jede Lieferung eine Soziale und Wirtschaftschronik, wie auch kleinere Artikel von aktueller Bedeutung.

Die durch den Weltkrieg gezeitigten Probleme der wirtschaftlichen Beziehungen auf nationalem wie internationalem Boden finden in der Zeitschrift sachgemässe Erörterung.

Sie hält ihre Spalten allen fortschrittlichen sozialphilosoph. und -politischen Ansichten offen. Sie will einerseits gleichsam eine Lehrkanzel darstellen, von welcher herab die verschiedenen Theorien und Anschauungen entwickelt, und anderseits einen Kampfboden, auf welchem die mehr oder weniger feindlichen Gegensätze zum Austrag gebracht werden können.

Da die Anforderungen, welche die Redaktion an die von ihr erbetenen, bezw. ihr zugestellten Arbeiten stellt, einzig und allein darin bestehen, dass dieselben logisch gut aufgebaut und literarisch geniessbar sind und dass sie keine persönlich verletzende Politik enthalten, so ist es selbstverständlich, dass man die Redaktion nicht mit den Ansichten ihrer Mitarbeiter identifizieren darf.

Alle redaktionellen Korrespondenzen und Manuscripte sind an Hrn. Professor Dr. *N. Reichesberg* in Bern, Beundenfeldstrasse 17, zu richten.

Mitteilungen, die Administration betreffend, sowie Inserate sind an den Verlag: *Buchdruckerei Steiger, Bern,* Moserstrasse, zu adressieren.

Abonnementspreis: Halbjährlich Fr. 6.50

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 107069814